



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

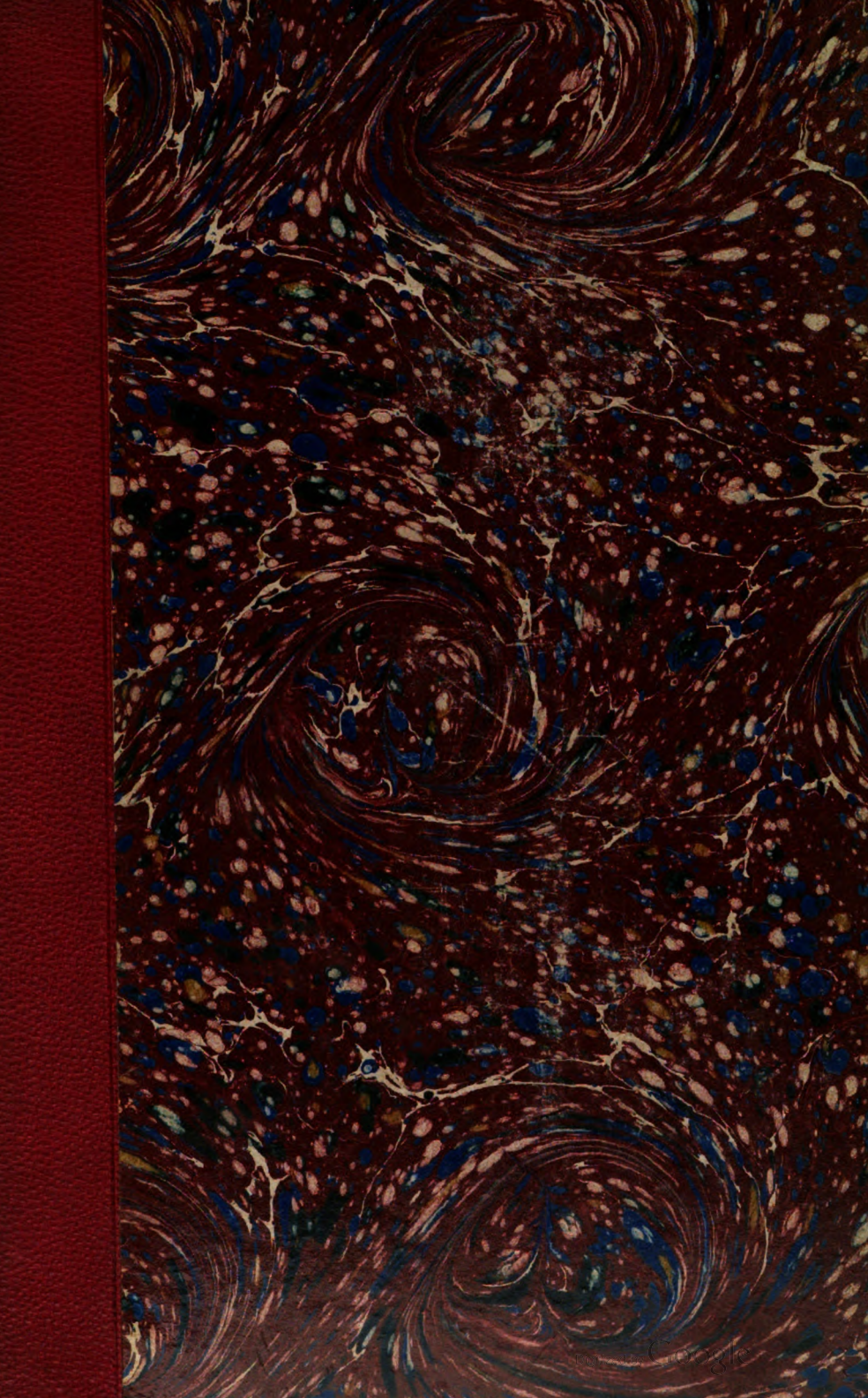
Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Gen 218.7.2



HARVARD LIBRARY
COLLEGE

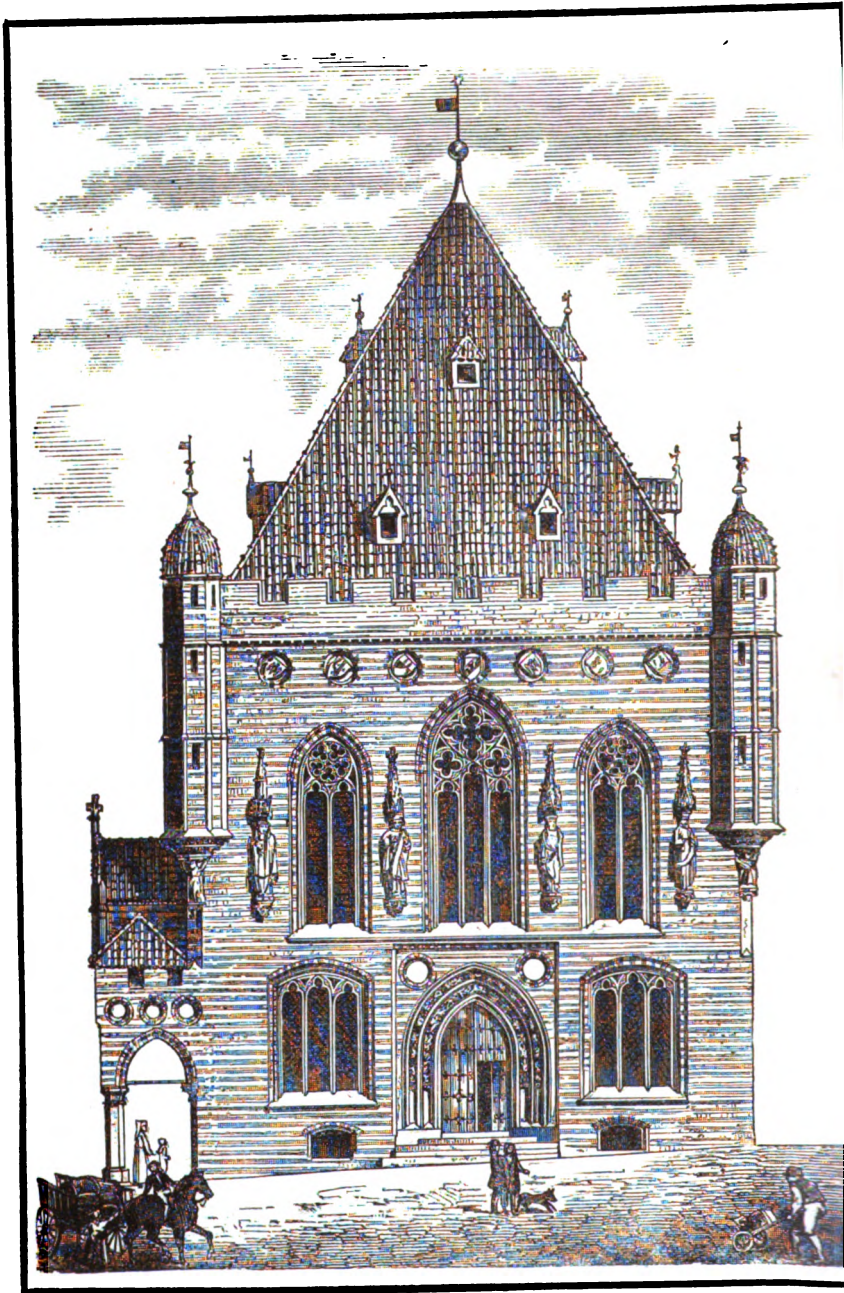


HOHENZOLLERN COLLECTION

IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR

PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

No. 7022



Die alte Ostfronte des Rathhauses.

©

Bremisches Jahrbuch.

Herausgegeben

von der

Abtheilung des Künstlervereins
für Bremische Geschichte und Alterthümer.

Historische Gesellschaft des
Künstlervereins, Bremen.
Erster Band.

Bremen.

Verlag von C. Ed. Müller.

1864.

Gen 28.7.2

HARVARD COLLEGE LIBRARY

SEP 18 1906

**HOHENZOLLERN COLLECTION
GIFT OF A. C. COOLIDGE**

Inhaltsverzeichnis.

	Seite.
I. Jahresbericht des Geschäftsausschusses der Abtheilung des Künstlervereins für Bremische Geschichte und Alterthümer vom 27. April 1863.	1
II. Bericht über die Aufgrabungen beim Bau der neuen Brücke zu Bremen. Von Dr. Georg Barkhausen. Mit Erläuterungen und Zusätzen von Dr. W. D. Focke.....	12
III. Festungen und Häfen an der unteren Weser. Aus der Vorgeschichte Bremerhavens. Von D. R. Schmidt.....	39
IV. Ueber die Sprüche der Rathhaushalle in Bremen. Von Carl Hugo Meyer.....	68
V. Vortrag bei der Feier fünfzigjähriger Amtsführung des Herrn Senator Arnold Gerhard Deneken, am 30. März 1835. Von Bürgermeister Johann Schmidt.....	94
VI. Aelteste Geschichte des Brem. Domkapitels. Von H. A. Schumacher.	
Einleitung	109
Frühste Zeit.....	110
Neuntes und zehntes Jahrhundert.....	112
Stellung des Bremischen Stiftes. — Leben der Kanoniker. —	
Verfassung des Stiftes. — Spital. — Schule und geistiges Leben.	
— Die drei Biographien. — Der Scholaster Liabhelm.	

	Seite
Umwandlungen im elften Jahrhundert.....	130
Dom und Stift. — Vermögensverhältnisse. — Stellung und Leben der Kanoniker. — Erzbischöflicher Hof und Stift. — Walbo von Corbie. — Schule. — Wibio, der Kantor. — Adam, der Scholaster. — Bäckerei.	
VII. Dramatisches Gedicht auf die Schlacht bei Drafenburg. Mitgetheilt von D. R. Ehm d.....	174
VIII. Das Bremische Kistenpfandrecht an liegendem Gut. Mit Urkunden- Anhang. Von H. A. Schumacher.....	200
XI. Mittheilungen.	
1) Eine alte Gesellschaftsregel. Von D. R. Ehm d.....	243
2) Mémoires du marquis de Pomponne, publiés par J. Mavidal. Von H. A. Schumacher.....	244
3) Von Johann Kenner's Bremischer Chronik Von D. R. Ehm d.	252
4) Die Bremischen Immunitätsprivilegien. Von H. A. Schu- ma cher.....	257
5) Der Name Bremen. Von Carl Hugo Meyer.....	272
6) Zur Geschichte der Bremischen Kirchenarchitektur. Von H. A. Schumacher.....	284
7) Ueber mittelalterliche Backsteinarchitektur in Bremen, insbe- sondere am Katharinenkloster. Von S. Poschen.....	309
8) Eine Zauberformel des 16. Jahrhunderts. Von E. H. Meyer.	314
Statuten der Abtheilung des Künstlervereins für Bremische Geschichte und Alterthümer.....	316
Erklärung der Redaktion.....	320

I.

Jahresbericht der Abtheilung des Künstlervereins für Bremische Geschichte und Alterthümer.

Erstattet in der Versammlung am 27. April 1863.

Dem Geschäftsausschusse liegt zum ersten Male die Pflicht ob, über die Thätigkeit unserer Abtheilung während des abgelaufenen Verwaltungsjahres Bericht zu erstatten. Er kann sich dieser Pflicht nicht entledigen, ohne zunächst einen kurzen Rückblick auf die Entstehungsgeschichte der Abtheilung, auf die Begründung eines Vereins für Bremische Geschichte, zu werfen.

In einem Volke, welches eine große Geschichte der Abtheilung. und würdige Geschichte hat, wird es nie an solchen fehlen, welche Lust und Neigung fühlen, sich mit seiner Geschichte zu beschäftigen, aus ihr den gegenwärtigen Zustand und die Aufgabe ihres Volkes zu verstehen zu suchen und solches Verständnis weiter zu verbreiten. Der Satz bleibt richtig auch in der Anwendung auf kleinere Gemeinwesen. Auch Bremen hat es an Freunden seiner Geschichte innerhalb seiner Mauern nie gefehlt, nur daß in der Regel diejenigen, welche am meisten Talent und Neigung, auf diesem Gebiete zu wirken mitbrachten, durch öffentliche und andere Berufsgeschäfte verhindert, nicht die hierzu erwünschte Muße fanden. Um so natürlicher machte sich hier das Bedürfniß geltend, durch Vereinigung zu erstreben, was den Kräften Einzelner nicht oder nicht genügend gelingen zu wollen schien. Und in den letzten Jahrzehnten ist denn wiederholt der Wunsch laut geworden und selbst der Versuch gemacht, einen Verein zur Erforschung der Bremischen Geschichte zu begründen. Verschiedene Ursachen, zum Theil dieselben,

welche die freie wissenschaftliche Thätigkeit der Einzelnen beschränkten, haben bis vor Kurzem die Verwirklichung solcher Wünsche zurückgehalten. Inzwischen aber mehrte sich die Zahl der historischen Vereine im ganzen übrigen Deutschland in einer Weise, die es auffallend erscheinen lassen mußte, daß eine seiner ältesten Städte, die sich bis heute als selbstständiges Gemeinwesen behauptet hat, nicht bei diesen gleichartigen und zum Theil gemeinsamen Bestrebungen vertreten sei. Denn die meisten dieser Vereine verfolgten nicht mehr bloß eine locale Tendenz, nicht bloß das Ziel, die geschichtliche Kunde ihrer engeren Heimath zu verbreiten, sondern sie thaten dies theils mit dem jene Thätigkeit belebenden und ihr höhere Gesichtspunkte zuführenden Bewußtsein, damit Bausteine zur Geschichte des gemeinsamen Vaterlandes herbeizutragen, theils betrachteten sie es auch als ihre besondere Aufgabe, alle für die allgemeine und namentlich für die deutsche Geschichte wichtigen Erinnerungen, Urkunden, Schriften und sonstige Denkmale, die sich in ihrem Bereiche erhalten hatten, zu sammeln, zu verarbeiten und bekannt zu machen.

Als sich zu den Aufforderungen, welche in diesen Verhältnissen lagen, nun noch im Sommer 1861 ein besonderer und unmittelbarer Anstoß durch die auf einem der ältesten Plätze und Kirchhöfe unserer Stadt unternommenen Aufgrabungen gesellte, wurde die lange gehegte Absicht That. Diese durch die Legung der Fundamente für die neue Börse hervorgerufenen Aufgrabungen auf dem alten Willehadi-Kirchhof führten einige so merkwürdige Resultate zu Tage, daß sie auf das Dringendste zu weiterer Nachforschung und sorgsamer Aufbewahrung des Gefundenen antrieben. In Folge dessen traten am 13. Juli 1861 sechszehn Männer, theils durch naturwissenschaftliches, theils durch historisches Interesse an den Resultaten der Ausgrabungen, theils durch die Aussicht geleitet, jetzt die ersehnte Vereinigung der bisher zersplitterten Kräfte herbeiführen zu können, zusammen und begründeten eine Section des Künstlervereins zur Erhaltung Bremischer Alterthümer.

Der Vorstand des Künstlervereins erteilte seine Genehmigung zur Gründung einer solchen Section; die Handelskammer überließ

dem Vereine auf sein Gesuch bereitwillig die auf dem Börsenplatze gefundenen Alterthümer und versprach die ferneren Aufgrabungen mit der erforderlichen Sorgfalt vornehmen zu lassen. Die nächste Thätigkeit des Vereins richtete sich, wie sein Name besagte, nur auf die Sammlung und Erhaltung hier vorhandener werthvoller Denkmale der Vergangenheit; abfichtlich vermied man, dem Verein sofort schon weitere Ziele zu stecken; ein Ausschuss von vier Mitgliedern ward beauftragt, während der durch die Sommerferien veranlaßten Abwesenheit der meisten Mitglieder für den Schutz der schon aufgefundenen werthvollen Reliquien der Vorzeit und für die Ueberwachung der weiteren Aufgrabungen Sorge zu tragen.

Daß der Verein sich von vorn herein eng an den Künstlerverein anlehnte und sich gewissermaßen als einen Sproßling desselben betrachtete, hatte seinen Grund nicht nur in dem Umstande, daß diejenigen, welche sich vorzugsweise für solche Bestrebungen interessirten, meistens schon vorher dem Künstlerverein angehörten, sondern mehr noch darin, daß zwei aus Künstlervereinskreisen hervorgegangene Unternehmungen, die künstlerische Reproduktion eines im Jahre 1835 abgehaltenen Bremer Turnierfestes am 12. Februar 1861 und die Ausstellung von geschichtlichen Kunstdenkmälern Bremens vom 27. Mai bis 16. Juni 1861, erheblich für solche Bestrebungen den Boden hatten bereiten helfen.

Erst der Anfang des Herbstes führte die Mitglieder der jungen Gesellschaft, deren Zahl jetzt auf etwa vierzig gewachsen war, wieder zusammen. Sie nahm jetzt den Namen „Verein für Bremische Geschichte und Alterthümer“ an, und ihre Aufgabe wurde bereits in den nun berathenen provisorischen Statuten, welche der Generalversammlung des Künstlervereins zur Genehmigung vorgelegt werden sollten, genau in der erweiterten Weise hingestellt, wie jetzt der §. 2 der Statuten unserer Abtheilung den Zweck derselben bezeichnet. Die Feststellung der Statuten erregte indeß langwierige Berathungen, welche bald zu der Alternative führten, den Verein entweder völlig vom Künstlerverein abzulösen und als einen ganz selbstständigen hinzustellen, oder ihn in die engste Verbindung mit dem Künstlerverein zu bringen, so daß die Mitgliedschaft des Vereins für Bremische

Geschichte von der Mitgliedschaft des Künstlervereins abhängig gemacht werde. Das Letztere mußte der Künstlerverein um seiner selbst willen verlangen, auf Ersteres, namentlich auf die Zulassung von Nichtmitgliedern des Künstlervereins glaubten einige Mitglieder um der Interessen unseres Vereins willen bestehen zu müssen. Bei dieser Alternative siegte jedoch schließlich die Ansicht, daß, weil der Künstlerverein bereits in so glücklicher Weise einen Mittelpunkt und eine Vereinigung für alle geistigen, künstlerischen und wissenschaftlichen Bestrebungen in unserer Stadt geschaffen habe, die engste Anlehnung der jungen Gesellschaft an den Künstlerverein auch für sie selbst die größten Vortheile biete, daß ihre Wirksamkeit um so gesicherter und fruchtbringender sein werde, wenn dieselbe sich auf dem Boden des Künstlervereins bewege und von vorn herein die Unterstützung und das Interesse der Mitglieder desselben sich zuwenden könne. Andererseits konnte von Seiten des Künstlervereins nicht verkannt werden, daß aus demselben Grunde und weil gerade der Künstlerverein einer Zersplitterung der geistigen Kräfte in unserer Stadt vorbeugen soll, auch die Bildung eines besonderen, in manchen Interessen und Zielpunkten mit ihm concurrirenden Vereins von ihm nicht gewünscht werden könne. So einigte man sich schließlich über die jetzigen Statuten, nach welchen der Verein zu einer „Abtheilung des Künstlervereins für Bremische Geschichte und Alterthümer“ wurde. Das von ihren Mitgliedern aufgebrauchte Vermögen sollte selbstständig verwaltet und ausschließlich für ihre Zwecke verwandt werden, ein besonderer Geschäftsausschuß, zu welchem der Vorstand und Ausschuß des Künstlervereins drei Mitglieder entsendet, die Abtheilung zwei Mitglieder ernennt, ihre Angelegenheiten leiten.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung des Künstlervereins am 19. März 1862 genehmigt *) und damit die „Abtheilung für Bremische Geschichte und Alterthümer“ definitiv begründet. In den Geschäftsausschuß wurden nun folgende Herren erwählt: vom Vorstande des Künstlervereins: Dr. F. Pleger (Vorsitzer), Dr. H. A. Müller (Protocollführer), H. Schaffert; von der Abtheilung:

*) Dieselben sind am Ende des Bandes abgedruckt.

Dr. Ehmd (Schriftführer und Stellvertreter des Vorsitzers), Ferdinand Nielsen (Rechnungsführer). *) Der mit dem Künstlerverein geschlossene Bund trug sehr bald gute Früchte, indem 466 Mitglieder desselben der Abtheilung beitraten, von denen ihr 443 auch bei Beginn des zweiten Verwaltungsjahres treu geblieben sind.

Vorträge. Seit dem Herbst 1861 hatte übrigens auch der Verein für Bremische Geschichte sich eifriger den Aufgaben zugewandt, für welche er begründet war. Von mehreren Mitgliedern wurden wissenschaftliche Vorträge gehalten, an welche sich oft längere Discussionen anknüpften, und Anregung zu verschiedenen Unternehmungen gegeben, von denen noch unten die Rede sein wird. Seit dem 19. März 1862 hat sich die Abtheilung durchschnittlich einmal in jedem Monat — mit Ausnahme der Sommerferien — versammelt. Die bis zum 19. März 1863 gehaltenen Vorträge behandelten — abgesehen von einigen kleineren Mittheilungen — folgende Gegenstände:

Bericht über die Ausgrabungen auf dem ehemaligen St. Willehadi-Kirchhof (Dr. G. Barthausen).

Geschichtliches über die Willehadi-Capelle und den Willehadi-Kirchhof (Dr. D. R. Ehmd).

Die Bootsleute-Brüderschaft in Bremen (J. G. Kohl).

Geschichte des Bremischen Zunftwesens, insbesondere der Schuhmacherzunft (Dr. B. Böhmert).

Ueber niederdeutsche Ortsnamen (Dr. W. D. Focke).

Die Inschriften des Rathhauses zu Bremen (Dr. Hugo Meyer).

Einfluß der Niederlande auf die Reformation in Bremen (Pastor Dr. Merkel).

Die Pontes longi in den Ems-Mooren (J. G. Kohl).

Die künstlerisch bedeutendsten Bilderhandschriften der Bremer Stadtbibliothek (Dr. H. A. Müller).

Endlich wurde am 19. März d. J. der Stiftungstag unserer Abtheilung durch eine einfache Feier begangen, bei welcher Herr Senator

*) Durch die am 6. Juli 1863 erfolgte Neuwahl des Geschäftsausschusses sind an die Stelle des Herrn Schaffert Herr C. Gräf (zugleich als Rechnungsführer), an die Stelle des Herrn Nielsen Herr Senator Dr. Smidt getreten.

Lampe, anknüpfend an die fünfzigjährigen Erinnerungen, welche überall in diesen Tagen die Gemüther des deutschen Volkes bewegten, einen Vortrag über die Befreiung der Hansestädte im Jahre 1813 hielt.

Von den übrigen Beschäftigungen der Abtheilung hat der Bericht zunächst die auf Sammlung und Erhaltung der hier vorhandenen Denkmale und Alterthümer, welche eine seiner wichtigsten Aufgaben ausmachen, zu erwähnen. Bereits der Verein für Bremische Geschichte hatte seinen Ausschuss beauftragt, sich nach einem Local für die Aufstellung einer solcher Sammlung, eines Museums von geschichtlichen und Kunstdenkmälern Bremens, umzusehen, und es wurde bereits im Sommer 1861 in Aussicht genommen, den dem Dome gehörigen sogenannten Oblatenboden für diesen Zweck zu miethen. Die Umwandlung desselben in einen zu solchen Zweck geeigneten Saal würde allerdings zunächst nicht unerhebliche Kosten erfordern; der Oblatenboden bietet aber, abgesehen von anderen Vortheilen, auch den Vorzug, ihn leicht mit den übrigen Räumen des Künstlervereins in Verbindung bringen zu können. Anfragen bei dem Vorstande der Domgemeinde ließen dort auf Geneigtheit zur Ausführung dieses Planes schließen, sobald dem jetzigen Miether, dem Obergericht, ein anderer Raum zur Aufbewahrung seiner Acten zu beschaffen sein würde. In dieser Lage überkam der Geschäftsausschuss der Abtheilung den Plan, welchen er nun weiter zu verfolgen suchte. Leider sind diese Bemühungen bis jetzt nicht von Erfolg gekrönt gewesen; da aber diese Unsicherheit und der gänzliche Mangel eines geeigneten Locals schon bisher den erheblichen Nachtheil gehabt haben, Ansammlungen solcher Gegenstände vorläufig auf das allergeringste Maas zu beschränken, damit aber eine wesentliche Aufgabe der Abtheilung unerfüllt zu lassen, so wird sich der künftige Geschäftsausschuss wohl in der Lage sehen, in nächster Zeit auf die Erwerbung eines anderen geeigneten Locals Bedacht zu nehmen. Freilich ist auf den Beschluß der Abtheilung vom 3. April v. J. bereits damals ein Aufruf an die hiesige Bevölkerung zur Unterstützung einer solchen Sammlung in den öffentlichen Blättern (s. Sonntagsblatt vom 15. Juni 1862) erlassen worden; und gleichzeitig wurde eine aus den Herren H. Denefe, D. Kropp

und S. Pöschel gebildete Commission niedergesetzt, welche dem Geschäftsausschuß hinsichtlich der Erhaltung und Erwerbung werthvoller, geschichtlich interessanter Kunstgegenstände begutachtend zur Seite stehen sollte. Aber die angegebenen Umstände zwangen den Geschäftsausschuß, alle Anschaffungen, bei welchen nicht wegen drohenden Verderbs oder gänglichen Verlustes Gefahr im Verzuge war, zu vermeiden und konnten auch nicht zu freiwilliger Ueberlassung solcher Gegenstände an die Abtheilung ermuntern. Ueber den deshalb noch sehr unbedeutenden Inhalt dieser Sammlung ist ein vollständiges Verzeichniß *) dem Berichte beigegeben.

Dombibliothek. Einen erfreulichen Ausgang nahmen die ebenfalls schon von dem Verein für Bremische Geschichte mit den Bauherren der Domgemeinde über die Verwaltung der Dombibliothek angeknüpften Verhandlungen. Diese vorzugsweise an Bremensien älterer und neuerer Zeit, aber auch an werthvollen Werken über die Geschichte der benachbarten Landschaften und Städte reiche, aus ungefähr 3300 Bänden und einem bedeutenden Schatze von Landkarten, Plänen und Bildern bestehende Sammlung, welche von dem im Jahre 1854 verstorbenen Herrn Gerhard Meyer auf der Grundlage einer sehr unbedeutenden älteren dem Dom gehörenden Büchersammlung mit großem Aufwand von Sorgfalt und Kosten in einer langen Reihe von Jahren zusammengebracht und dann dem Dom geschenkt ist, war zwar längst in dem freundlichen Local der sogenannten „Glocke“ aufgestellt; sie hatte aber seit dem Tode des Schenkers völlig brach gelegen und war namentlich dem größeren Publikum vollständig unzugänglich geblieben. Nach längeren Verhandlungen kam endlich im December 1862 ein Vertrag zwischen der Domgemeinde und dem Künstlerverein zu Stande, nach welchem die Bibliothek mit allen künftigen Erwerbungen zwar Eigenthum des Doms bleibt, wie es die Bedingungen der Schenkung verlangten, die Verwaltung derselben aber an unsere

*) Der Abdruck desselben bleibt dem nächsten Bande vorbehalten. Der Geschäftsausschuß nimmt übrigens fortwährend Anerbietungen zur Ueberlassung von Alterthumsgegenständen, sei es schenkungs- leih- oder verkaufsweise, auf das dankbarste entgegen.

Abtheilung übergegangen ist; zu den Anschaffungskosten liefert der Dom einen jährlichen Beitrag von 100, die Abtheilung von 50 ₰. Die letztere, hat ungeachtet sie nie ein Eigenthum an der Bibliothek erwirbt und außer ihrem Geldbeitrage noch die für die Verwaltung der Bibliothek erforderlichen Kräfte stellen muß, endlich in dies Opfer willigen zu dürfen geglaubt, weil sie durch die Erhaltung, Fortführung und allgemeine Zugänglichkeit einer solchen Bibliothek sowohl ihre eigenen Zwecke wesentlich zu fördern, als auch ein öffentliches Interesse zu erfüllen hoffen darf. In den Bibliotheksausschuß wurden die Herren Dr. Ehmck, Dr. Hugo Meyer, Dr. H. A. Müller, Pastor Nieter, Dr. A. Pauli und H. Straß gewählt; außer ihnen gehört demselben vertragsmäßig der verwaltende Bauherr des Doms an. Die Bibliothek ist, nachdem die „Bibliothekordnung“ von der Abtheilung genehmigt war, am 4. Februar d. J. eröffnet worden und wird vorläufig an jedem Mittwoch von 12 bis 2 Uhr unter Aufsicht von wenigstens einem Mitgliede des Bibliotheksausschusses dem Publikum offen gehalten.

Es darf gewiß als ein erfreuliches literarische Unternehmungen. Zeichen für das Streben der Abtheilung

und als eine Bürgschaft für ihre Zukunft angesehen werden, daß sie bereits den Versuch wagen darf, durch größere, aus ihrer Mitte hervorgehende literarische Unternehmungen ihr Bestehen vor ihren Mitbürgern und der größeren wissenschaftlichen Welt zu rechtfertigen. Schon zur Zeit der Gründung des Vereins für Bremische Geschichte war von einigen Mitgliedern desselben der Plan gefaßt worden, die geschichtlichen und Kunstdenkmale Bremens in einem Abbildung und Erläuterung vereinigenden Werke zu veröffentlichen. Auf ihre Anregung bildete sich bald im Verein eine freiwillige Commission, um den Plan und die Ausführung des Werkes gemeinsam zu berathen. Die Abtheilung konnte es unter diesen Umständen, und weil sie die Absicht der Commission, sich im Laufe der Zeit durch neue Mitarbeiter aus ihrer Mitte zu verstärken, gern gefördert sah, für gerechtfertigt halten, dem Wunsche der Commission, daß das Werk im Namen der Abtheilung herausgegeben werde, zu willfahren, obwohl dasselbe auf Kosten und als Eigenthum des

Verlegers Herrn C. Ed. Müller erscheinen sollte. In die Arbeiten für die erste Lieferung theilten sich die Herren Th. Krone (welcher später aus der Commission und aus dem Vereine ausgeschieden ist), F. W. Kohl und Hardegen für die Abbildungen, und Dr. Ehmck für den Text; außer den Genannten sind der Commission folgende Mitglieder der Abtheilung beigetreten: D. Kropp, S. Poschen, H. Deneke, C. Bildemeister, Dr. H. A. Müller, C. Ed. Müller, H. Strack. Die erste Lieferung der „Denkmale der Geschichte und Kunst der freien Hansestadt Bremen“ ist im Frühjahr 1862 erschienen; hoffentlich wird ihr die seitdem vorbereitete zweite Lieferung bald nachfolgen. Der Geschäftsausschuß benutzte die von der Abtheilung gezeichneten sechs Exemplare des Werkes, um mit den benachbarten gleichstrebenden Vereinen Verbindungen anzuknüpfen. Doch glaubte er, daß sowohl um diesen Verbindungen zu genügen, als auch namentlich um das Interesse der eigenen Mitglieder noch mehr für unsere Bestrebungen anzuregen, das Erscheinen einer eigenen Zeitschrift der Abtheilung, wie sie bereits von den meisten älteren Vereinen herausgegeben wird, in hohem Grade wünschenswerth sei. Sobald daher hinreichende Beiträge von Mitgliedern, um mit Aussicht auf Erfolg beginnen zu können, zugesichert waren, stellte er in der Versammlung der Abtheilung am 2. März d. J. den Antrag auf Herausgabe einer in zwanglosen Heften erscheinenden Zeitschrift für Bremische Geschichte, deren erster Band dann noch im Laufe dieses Jahres herzustellen sein würde. Der Antrag und der darin enthaltene Plan der Zeitschrift wurden von der Versammlung genehmigt; aus letzterem mag hier wiederholt werden, daß, wenn es gelingt in jedem Jahre einen Band der Zeitschrift herauszugeben, in der Regel folgende Abtheilungen in jedem Bande vertreten sein sollen: 1) Geschäftsbericht, 2) Abhandlungen, vorzugsweise historisch-archäologischer Inhalts, 3) Quellsammlung (Urkunden, Actenstücke u. s. w.), 4) Bremische Chronik des abgelaufenen Jahres bestehend in einer Zusammenstellung und Erörterung der wichtigsten Ereignisse und Erscheinungen auf dem politischen und socialen Leben unseres Staats, eine Vorarbeit für die künftige Geschichtschreibung 5) Verzeichniß aller auf Bremen bezüglichen neu erschienenen Bücher, Broschüren

und zerstreuten Aufsätze. 6) Recensionen von Bremen und seine Geschichte betreffenden Werken. Gelingt es, diesen Plan auszuführen, so darf mit einiger Zuversichtlichkeit erwartet werden, daß unsere Zeitschrift sowohl das Interesse der wissenschaftlichen Kreise, als auch aller derjenigen, welche an dem Wohl ihrer Vaterstadt Antheil nehmen, gewinnen werde. In den Redactionsauschuß, welchem die Sorge für die Sammlung des erforderlichen Materials, die Ueberwachung des Druckes und die Entscheidung über die Aufnahme der ihm zugehenden Einsendungen, vorbehaltlich der Reclamation an den Geschäftsauschuß, obliegt, sind von der Abtheilung die Herren Dr. Ghmel, Dr. Hugo Meyer und Dr. A. Pauli gewählt worden. Es mag hier übrigens erwähnt werden, daß die Abtheilung mit dem übrigen Künstlerverein das Bremer Sonntagsblatt als das Organ desselben betrachtet, und daher nach wie vor in demselben auch über die Versammlungen der Abtheilung berichtet werden wird.

Mit dem Erscheinen einer Verbindung mit auswärtigen Vereinen. solchen Zeitschrift werden wir

daran denken können, die Verbindungen mit anderen Vereinen weiter als bisher auszudehnen. Die Vereine, welche auf das ihnen übersandte erste Heft der Denkmale unserer Abtheilung das natürlich gern angenommene Anerbieten des regelmäßigen Schriftenaustausches gemacht und uns ihre zum Theil sehr werthvollen Publicationen im abgelaufenen Jahre zugesandt haben, sind folgende:

- 1) Der Verein für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln in Stade.
- 2) Der Verein für Geschichte und Alterthümer in Hamburg.
- 3) Der Verein für Geschichte und Alterthümer in Lübeck.
- 4) Der Verein für Geschichte und Alterthümer in Frankfurt a. M.
- 5) Der historische Verein für Niedersachsen in Hannover.

Tod des Dr. med. G. Barthausen.

Es bleibt noch die traurige Pflicht übrig, das leider schon bald nach Begründung unserer Abtheilung, am 13. Juni 1862 erfolgte Ableben des Herrn Dr. med. G. Barthausen zu erwähnen.

Ihm, welcher im Sommer 1861 mit jugendlichem Eifer den Gedanken der Gründung eines Vereins für Bremische Geschichte ergriff und sich dann auf das Lebhafteste freute, einen Lieblingsgedanken seiner früheren Jahre noch in seinem Alter erfüllt zu sehen, gebührt vor Allen der Dank derjenigen, welche die Freude über die Begründung des Vereins theilen. Darum wird das Andenken des freundlichen, selbstlosen Mannes, dem bei seinem mühevollen, ganz dem Wohle seiner Mitmenschen gewidmeten Berufe stets der Geist frisch und erfüllt blieb von Begierde nach den lauterer Quellen der Wissenschaft, auch bei uns stets in Ehren bleiben.

Nach diesem Rückblick auf das erste Lebensjahr der Abtheilung wird die Hoffnung berechtigt sein, daß dieselbe einer ersprießlichen Zukunft entgegengehe, und es ihr gelingen werde, sich im Vertrauen aller Freunde der Geschichte Bremens mehr und mehr zu befestigen; daß wir ein reiches Arbeitsfeld vor uns haben, und daß es uns an tüchtigen Arbeitern nicht fehlen werde.

Der Geschäftsausschuß.

Bremen, 27. April 1863. .

II.

Bericht über die Ausgrabungen beim Bau der neuen Börse zu Bremen.

Von Dr. Georg Barkhausen.

Mit Erläuterungen und Zusätzen von Dr. W. D. Focke.

Im Herbst des Jahres 1860 wurde am Markte zu Bremen der Abbruch einer Gruppe von Häusern in Angriff genommen, die von der Handelskammer zum Zweck der Erbauung einer neuen Börse erworben waren. Im Laufe des folgenden Sommers hatte man nicht allein die Grundmauern der niedergerissenen Gebäude zu beseitigen, sondern es mußten auch bedeutende Massen Erde weggeschafft werden, um statt des beträchtlich ansteigenden Terrains eine ebene Fläche für den Neubau zu gewinnen. Bei dieser Gelegenheit kamen einige Gegenstände zum Vorschein, welche die Aufmerksamkeit der Bremischen Alterthumsforscher in hohem Grade erregen mußten. Bei dem bisherigen Mangel eines Vereins für archäologische und historische Forschungen in unserer Vaterstadt fühlte jedoch eigentlich Niemand sich berufen die Ausgrabungen und deren Ergebnisse zu beaufsichtigen oder auch nur für Erhaltung der zur Aufbewahrung geeigneten Sachen Sorge zu tragen. Wer sich für solche Untersuchungen interessirte, hatte selten über die dazu erforderliche Zeit zu verfügen. Um so mehr Anerkennung verdient es, daß ein sehr beschäftigter und allgemein beliebter Arzt, Herr Dr. Georg Barkhausen, die ihm so

spärlich zugemessene Muße der Ueberwachung jener Ausgrabungen widmete, und sich zugleich in unermüdbarem Eifer mit den geognostischen, archäologischen und historischen Thatfachen bekannt zu machen suchte, welche zur Beurtheilung der betreffenden Entdeckungen dienen konnten. Die Jugendfrische des bejahrten Mannes mußte nothwendig anregend auf Andere wirken, und so ist, wie schon in dem Jahresberichte erwähnt wurde, auch die Bildung der jetzigen Abtheilung des Künstlervereins für Bremische Geschichte und Alterthümer vorzugsweise seinen Bemühungen zu danken. In einem Kreise von Freunden historischer, archäologischer und naturwissenschaftlicher Forschungen erstattete er im Herbst 1861 Bericht über die Wahrnehmungen und Entdeckungen, welche er bei Gelegenheit der besprochenen Ausgrabungen gemacht hatte, und schenkte der im Entstehen begriffenen historischen Abtheilung sämmtliche bei dieser Gelegenheit gefundenen Gegenstände, welche er der Wissenschaft zu erhalten vermocht hatte.

Da ein plötzlicher Tod den trefflichen Mann inzwischen seiner segensreichen Thätigkeit entrissen hat, mußte die genannte Abtheilung wünschen seinem Andenken durch Veröffentlichung einer seiner Arbeiten gerecht zu werden. Der erwähnte Vortrag schien zunächst um so mehr dazu geeignet, als kein anderes Referat zu erhalten war, welches die Ergebnisse der Ausgrabungen auf dem Börsenplatze mit nur annähernd gleicher Gründlichkeit darlegen konnte. Eine Durchsicht des Conceptes zeigte indeß, daß dasselbe in der vorliegenden Form nicht zum Druck gelangen konnte. Manche Stellen dienten den mündlichen Erläuterungen Barkhausen's nur als Anhaltspunkte und durch die in andern Stellen vorgetragenen Hypothesen bezweckte er meistens mehr von den Anwesenden Auskunft über verwickelte Fragen zu erhalten, als selbst zur Lösung derselben beizutragen. Da eine Umarbeitung des Conceptes, wie sie etwa der Verfasser, wenn er noch lebte, zum Zweck des Abdruckes vorgenommen haben würde, unmöglich erschien, blieb Nichts übrig, als den Bericht über den thatsächlichen Befund aus der Arbeit herauszuheben, und, durch einige Zusätze vervollständigt, für sich wiederzugeben. Auch in dieser mangelhaften Gestalt wird er noch manches Interessante bieten. Ehe wir aber dazu übergehen können, wird es zweckmäßig sein die Entstehung

und Beschaffenheit des untersuchten Terrains kurz zu schildern, zumal da noch kein Werk existirt, in welchem die geognostischen Verhältnisse der Umgegend von Bremen klar und richtig dargestellt sind, so daß man auch kaum berechtigt ist, die für das Verständniß der Aufgrabungen erforderliche Bodenkennntniß voraussetzen.

Die Oberfläche der Umgebungen Bremen's ist in weitem Umkreise überall mit Schichten der jüngsten Formationen der Erdrinde bedeckt. Zur sogenannten Diluvialzeit, während der Ablagerung der Geschiebformation, tauchte das niedersächsische Tiefland allmählig aus dem Meere empor. An den entstehenden Sandbänken strandeten und schmolzen die mit nordischen Felsblöcken beladenen Eisschollen, ihre Bürde darauf zurücklassend. Die Sandbänke wurden allmählig zu trockenem, festem Lande, welches sich mit Vegetation bedeckte; die dazwischen liegenden breiten Rinnen und Wattenströme wurden zu Flußbetten und nahmen Anfangs täglich zweimal zur Fluthzeit noch große Massen Meereswasser auf. Endlich schufen sich bei fort-dauernder Hebung des Landes die Flüsse in diesen schon vorher ausgewaschenen Niederungen ihre engen Sommer- und breiteren Winterbetten, welche sie, nachdem dieselben durch angeschwemmten Sand und Lehm versperrt waren, oft mit andern in derselben Thalsohle vertauschten. — Die Oberfläche des hohen Landes, der ursprünglichen Sandbänke, ist zwar vielfach durch die atmosphärischen Gewässer angegriffen und verändert, doch besteht die Hauptmasse desselben noch aus den ursprünglich abgelagerten Schichten der Geschiebformation; es ist die jetzige hohe Geest. In den Niederungen dagegen bewirkten sowohl die ein- und ausbrausenden Meeresströmungen, als auch die Flüsse vielfache Veränderungen, sie schwemmten Massen von Sand und Thon herbei und rissen sie wieder fort. Den zur Ebbezeit durch Sonne und Luft getrockneten Ufersand häufte der Wind zu Dünen an, die Dünen sperrten manchmal trockne oder wasserbedeckte Niederungen vom directen Zusammenhange mit See und Fluß ab und wurden wieder ein andermal von den schwellenden Fluthen durchbrochen. An Stellen, wo die Strömung sehr stark war, blieben nur Kiebsmassen liegen, in weniger bewegten Gewässern Sand, an höhern Stellen, in ruhigen Buchten, in seeartigen Aus-

breitungen der Ströme endlich wurden Lehm- und Thonniederschläge abgesetzt. In den abgeschlossenen Sumpfbecken entwickelte sich eine üppige Vegetation schwimmender Rohr- und Wasserpflanzen, deren organische Reste, zu Boden sinkend, den Darg oder Torf der Sumpfmoores bildeten. Am Fuße der Geest dagegen, so wie in flachen Mulden derselben, wo die Gewässer stagnirten, gesellte sich der Heideflora das Torfmoos hinzu. Wuchernd schützte es die von ihm umhüllten Stämmchen und Wurzeln der Heidepflanzen vor dem Luftzutritt, so daß deren Verwesung nach ihrem Absterben nur sehr langsam und unvollkommen erfolgen konnte. Die zergangenen Moos- und Heidegewächse ersetzte eine neue Schicht derselben; jede Generation entwickelte sich auf den Resten ihrer Vorgänger, jede ließ einen Theil ihres organischen Stoffes in Form von Torf zurück. Das immer feuchte, schwammige Moos schützte das Ganze vor Austrocknung und Luftzutritt. Dies ist in den Hauptzügen die Entstehungsweise der Hochmoore. Beide Formen von Mooren wurden bei Senkungen des Bodens oder Erhöhung der Flussbetten manchmal von hereinbrechenden bewegten Fluß- und Meeresgewässern in ihrer Entwicklung gestört, entweder überschwemmt und mit Thonlagern bedeckt, oder auch durch die Fluthen von ihrem Entstehungsorte weggespült und zuweilen an weit entfernte Stellen verschlagen. Ihrer tiefen Lagerung wegen erlitten die Sumpfmoores solche Schicksale weit häufiger als die Hochmoore, und der größte Theil derselben liegt jetzt in den Gegenden der deutschen Nordseeküste unter den Marschen und im Meere begraben.

In solcher Weise ungefähr ist durch Meere, Flüsse, Wind und Pflanzenwuchs der Boden der flachen Niederungen in unsrer Gegend gebildet. An den meisten Stellen, wo sich nicht schon Moore erzeugt haben, bestehen die obersten Schichten aus Lehm (thonhaltigem Sand) oder Thon (bei uns „Klei“ und „Dwa“ genannt), was daher rührt, daß bei der allmäligen Erhöhung des Bodens durch die Gewässer zuletzt nur noch bei Ueberschwemmungen die im Oberflächenwasser suspendirten feinsten Schlammtheile auf die höheren Stellen hinaufgespült werden konnten, bis diese endlich durch ihre Höhe oder durch künstlichen Schutz den ferneren Einwirkungen des

Wassers ganz entzogen wurden. Dieses Thonland der Niederungen sind die Marschen. Nur in seeartigen Buchten und Busen können die Ablagerungen völlig eben geschehen, nahezu horizontal auch an der Seeküste; wo aber Flüsse auf die Gestaltung der Oberfläche einwirkten, mußten durch zufällige Strömungsverhältnisse, Rinnen, Strudel u. s. w. Vertiefungen und Erhöhungen mancherlei Art entstehen. Die dadurch bedingten Höhenunterschiede sind indeß nicht eben erheblich; ansehnlichere Hügel konnten in den jüngsten neptunischen Bildungen nur in Form von Dünen unter Mitwirkung des Windes zu Stande kommen, der dem nivellirenden Wasser einen Theil seines Spielwerkes entriß und hinter dem nächsten schützenden Strauch oder Grasshalm aufhäufte.

Bei der Besiedelung des Landes durch Menschen waren die natürlichen Anhöhen für sie von hohem Werthe, da die Niederungen zwar fruchtbar, aber von Zeit zu Zeit verheerenden Ueberschwemmungen ausgesetzt waren. Der Rand des hohen, der Geschiebformation angehörenden Landes, der sogenannten Geest, sowie die in das Tiefland vorspringenden Dünen gewährten vollkommene Sicherheit und ermöglichten die Ausnutzung der umliegenden üppigen Marschflächen. An vielen Stellen sind diese Marschen durch Moore von der Geest getrennt, die angedeuteten günstigen Lagen daher nicht allzu häufig. Daraus ist es leicht erklärlich, daß an solchen Plätzen die ältesten Ortschaften von einiger Bedeutung und Volkszahl entstanden. In der Nähe der deutschen Nordseeküste und am Unterlaufe der einmündenden Flüsse liegen noch jetzt etwa 30 Städte und Flecken am Rande und auf Vorsprüngen der Geest und der Dünen, darunter Meldorf, Hamburg, Bugtehide, Stade, Bremen, Verden, Barel, Jever, Wittmund, Esens, Norden, also namentlich die im Mittelalter wichtigsten Ortschaften unserer Gegend.

Die Altstadt von Bremen nun liegt auf einer Sanddünenkette, die sich in nordwestlicher Richtung von Achim nach Lesum hinzieht, welche beiden Dörfer indeß schon am Abhange der eigentlichen Geest liegen. Diese Dünenkette ist an ihrem unteren Ende, bei Burg, von dem Lesumflusse, weiter oberhalb mehrfach von ehemaligen Weserarmen durchbrochen, bildet aber übrigens einen zusammen-

hängenden schmalen Strich hügeligen Landes nach Art der Mehrungen an der Ostseeküste. Zu beiden Seiten liegen ausgedehnte niedrige, zum Theil sumpfige Flächen. Daher folgt auch z. B. die Eisenbahn auf der ganzen Strecke von Achim über Bremen bis Burg diesen Dünen. Die Masse der Dünen besteht ursprünglich aus ziemlich reinem Quarzsand, in welchem sich durch die Vegetation Bänke von „Ur“ (in manchen Gegenden „Ortstein“, in Holland „Der“ oder „Hoodoorn“ genannt) gebildet haben, einer harten, zerreiblichen dunkelbraunen Masse, die aus humushaltigem Limonit sand (mit einem Eisengehalt von etwa 1—2 pCt.) besteht.

Die ursprüngliche Configuration des Bodens in den älteren Theilen der Stadt Bremen ist durch Befestigungswerke, Gräben und Wälle, sowie durch das Bedürfnis der Bewohner nach möglichster Ebung ihrer Straßen und Abschrägung der steilen Anhöhen wesentlich verändert worden. Die den Ueberschwemmungen ausgefetzten niedrigen Straßen wurden so weit erhöht, daß die Niveauunterschiede der altstädtischen Straßen nur noch etwa 26' betragen (höchster Punkt am Wall beim Oberödenmal 42' über 0 des Brückenpegels), Abgesehen von dem größtentheils durch Menschenhand erhöhten Wall ist der vom Domsungang umschlossene Klosterhof wohl der höchste Punkt der Stadt. Er liegt auf einem langgestreckten Dünenrücken, der durch die Osterthorstraße, Domschaide, den U. L. Frauenkirchhof, die Obernstraße, den Andgariikirchhof und die Hutfilterstraße bezeichnet ist. Darauf folgt eine ehemals künstlich erweiterte Senkung; der Stephankirchhof erreicht dann aber wieder eine ansehnliche Höhe. Der Abfall dieser Dünen nach der Weserseite war ursprünglich meistens sehr steil und wurde nur allmählig abgeflacht, noch jetzt senken sich indeß einige der abschüssigeren Straßen etwa 10—14' auf 200—300' Entfernung.

Der Platz, welcher zur Erbauung der neuen Börse mit Nebengebäude ausersehen wurde, liegt nahe dem Dom an dem Abhange des eben beschriebenen Hauptdünenzuges der Stadt. Die Anhöhe läßt sich passend als „Domsdüne“ bezeichnen, eine Benennung, welche Barthhausen für dieselbe gewählt hat. Der Abhang ist nach Südwesten geneigt, d. h. nach der Weser zu, da die Düne selbst

dieselbe Längsrichtung hat wie die ganze Kette, zu der sie gehört, nämlich die nordwestliche. Bis zum Herbst 1861 stand an dieser Stelle ein Häusercomplex von unregelmäßiger Gestalt, der durch den Markt, den Grassmarkt, die Straßen am Dom, Petristraße und einen Theil der Johannisstraße umgrenzt wurde. Die enge Laufstraße wand sich mitten durch die Häusergruppe hindurch, ferner erstreckte sich zwischen Grassmarkt und „am Dom“ der St. Wilhadiplatz hinein, welcher größtentheils durch die darauf erbaute Wursthalle eingenommen wurde. Eine kurze enge Gasse, „hinterm Wurstmarkt“ genannt, führte von hier in das untere Ende der Laufstraße, welches ehemals Fleischstraße hieß. Von diesem Häusercomplex sind nur das Gebäude der Generalkasse an der Johannisstraße und die Häuser an der Petristraße stehen geblieben; der Wilhadiplatz, die Straße hinterm Wurstmarkt und die Laufstraße sind verschwunden, die sämtlichen Häuser am Grassmarkt sind ebenfalls beseitigt, so daß diese Localitätsbezeichnungen, ebenso wie die in Marktstraße umgetaufte Johannisstraße, aus dem Bremischen Adreßbuche gestrichen sind. Der Markt endlich hat einige seiner merkwürdigsten Privatgebäude verloren.

Der Schilderung der Aufgrabungen selbst mögen endlich noch einige Bemerkungen über die Conservirungskraft unseres Bodens vorausgehen. Die Reste organischer Körper, welche beim Aufgraben unserer Düne gefunden wurden, waren in sehr verschiedenem Grade erhalten oder zerfallen. Im allgemeinen verwesfen organische Substanzen in dem lockern Sande der Dünen sehr leicht. Holztheile, z. B. Baumwurzeln, Pfähle, Säрге u. s. w., lassen indeß nach vollständiger Zerstörung ihrer organischen Gebilde und damit auch ihres Zusammenhanges noch lange ihre ursprünglichen Conturen erkennen. In das zerfallende Holz drängen sich die lockern Sandkörner von allen Seiten ein und füllen den Raum desselben aus, zwischen ihnen bleibt indeß noch etwas Humussubstanz, wodurch sie dunkelbraun oder schwarz gefärbt erscheinen. Wird dann noch etwas Eisenoxydhydrat niedergeschlagen, so erlangen diese dunkeln Stellen eine ziemliche Resistenz gegen die lösende und oxydirende Kraft des durchsickernden Wassers, der sie übrigens doch allmählig unterliegen.

Die Masse des Gegenstandes, oberflächliche oder tiefe Lage, schützende Limonitfandbänke und zahlreiche andere Umstände bedingen natürlich das Zeitmaß, welches zum völligen Verschwinden solcher Spuren nöthig ist. Durchschnittlich dürften unter Umständen, welche die Verwesung mäßig befördern, schon einige Jahrzehnte zur völligen Zerstörung kleinerer Holzmassen in diesem Boden genügen, größere brauchen Jahrhunderte; um indeß länger als ein Jahrtausend erkennbar zu bleiben bedarf es unstreitig des Zusammentreffens besonders günstiger Umstände. Von animalischen Theilen besitzen nur die Knochen und Zähne, so wie allenfalls noch die Haare, eine erhebliche Widerstandskraft gegen die zerstörenden Einflüsse, denen sie in unserm lockern Boden ausgesetzt sind. Auch bei den stärkern Knochen gehören indeß wahrscheinlich günstige Umstände dazu, damit sie länger als ein halbes Jahrtausend erhalten bleiben. Viel langsam erfolgt der Zerfetzungsproceß in dichten Thonschichten. Die vortreffliche Erhaltung der seit Jahrtausenden unter unsrer Bürgerweide in Thon begrabenen Baumstämme liefert ein naheliegendes Beispiel.

Da bis zum Jahre 1810 Beerdigungen auf den Friedhöfen innerhalb der Altstadt geschahen, so gehört es zu den gewöhnlichen Vorkommnissen, daß bei Neubauten und Umgrabungen in der Nähe von Kirchen menschliche Gebeine gefunden werden. Nachdem Barthausen in seinem Berichte einige derartige Fälle angeführt hat, fährt er folgendermaßen fort:

„So kam es denn auch, daß die letzten Leichenaufgrabungen beim Abtragen des zum Neubau der Börse bestimmten Terrains anfänglich weniger beachtet wurden, bis die besonderen Umstände, womit sie verknüpft waren, ihnen bald die verdiente Aufmerksamkeit zuwandten. Nach Abbruch der 17 Häuser, welche diesen Flächenraum bedeckten, fanden sich zunächst die oberen Bodenschichten, wie sich erwarten ließ, vielfach aufgewühlt durch Anlegung der zu jenen Häusern gehörenden Fundamente, Keller und besonders alter, schon vermauerter und neuerer Latrinen, welche letztere in den niedrigeren Theilen des Bodens eine solche Ausdehnung hatten, daß sie mit der Zeit hätten unfehlbar Quellen von Malaria werden müssen.“

„Der Ursand lag in sehr verschiedener Tiefe unter dem Baugrund. Am tiefsten, 7 Fuß über dem Nullpunkt der Weser, lag er am Saume des Marktes und der Wachtstraße und hob sich in raschem Steigen in nördlicher Richtung bis zum Niveau des Grassmarktes auf 12 Fuß über Null und in östlicher Richtung bis zum Fuße des aufgegrabenen sehenswerthen Fundamentes des längst von der Oberfläche verschwundenen Thurmes der alten Wilhadi Kirche und bis zur Lauffstraße bis zu 15 Fuß über Null. Die Tiefe am Saume des Marktes und der Wachtstraße war zunächst aufgefüllt durch viele dünne Sandschichten, die durch noch dünnere dunklere Schichten Erde von einander getrennt und wahrscheinlich im Laufe der Zeit von der höheren Umgegend herabgeschwemmt waren. Ein kleiner Wasserabzug durchrieselte diesen Trieb sand in der Richtung vom Grassmarkt bis zur Wachtstraße. Hier auf lag nun vielfältig durchgrabenes, mit altem Gemäuer durchsetztes und mit Sand vermishtes schwarzes Erdreich, welches beim wellenförmigen Aufsteigen des Ursandes gegen Norden und Osten zunächst sich unmittelbar auf diesen legte, aber steigend allmählig in eine Lage blauen Thones überging, an dessen südwestlichem Rande in einer kleinen Strecke auch Moorerde mit den darin zu erkennenden Gräsern und Heidekräutern abgelagert war. Nach der Oberfläche zu ging diese dicke Schicht blauen Thones und Moores weiter in die eben erwähnte schwarze Erde über, welche nach meiner Meinung nur durch das vielfache Aufwühlen des blauen Thones an der Oberfläche und Vermengen desselben mit Sand und anderen heterogenen Bestandtheilen sich herausgebildet hatte. In diesen verschiedenen Erdschichten sammeln sich nun die Ruhestätten längst vergangener Geschlechter, welche durch den Mund der Todten zu ihren späten Nachkommen von dem reden, was im grauen Alterthume oben auf der Düne vorging — aber in leider nicht ganz verständlicher Sprache.“

„Der Deutlichkeit wegen werde ich in meiner Schilderung des Sachverhalts in der Düne von Oben nach Unten vorgehen.“

„Nach Abtragung des umfangreichen nördlichen, westlichen und südlichen niedrigeren Theiles der Düne nämlich mit allen Fundamenten, und sonstigen Ueberbleibseln der darauf bestandenene Gebäude

aus späteren Jahrhunderten, fand sich das Innere der höchsten Theile der Düne in einem halbirkelartigen Umkreise um das zu Tage tretende Fundament des ehemaligen Wilhadikirchthurms durch Menschenhand in neuerer Zeit wenig berührt, indem einerseits die Laufftraße mit dem Wurfmarkt darüber wegging und andererseits die Fundamente der an dieser Straße stehenden Häuser niedrig lagen, Brunnen und tiefere Latrinen aber gar nicht vorhanden waren. Des Hasselmann'schen Kellers wird weiterhin noch Erwähnung geschehen. Die ganze Düne bestand hier aus einem großen Klumpen blauen Thones, mit einem kleinen Theile Moor am südwestlichen Rande und schwarzer Erde auf der Oberfläche. In diesem großen Thonklumpen eingeschlossen standen nun in halbirkelförmiger Richtung um das Fundament des Wilhadikirchthurms, zunächst 3 Fuß unter dem Straßenpflaster zwei auf einanderge setzte Reihen viereckiger aus Holzbohlen meist mit Holznägeln, nur sehr wenige mit Eisennägeln, zusammengefüger Särge mit menschlichen Gebeinen und zwischen diesen Särgen viele menschliche Knochenüberreste, nicht von Särgen umschlossen. Die untere Reihe dieser Särge stand auf einer Lage roher Birken, Erlen, Eichen und anderer Holzstämmen von geringer und verschiedener Dicke, ganz nach Art eines sogenannten Knüppeldammes. Unter diesem Damm befand sich eine ungefähr 2 Fuß dicke Schicht blauen Thones, in welcher nur wenige viereckige Särge eingebettet waren, welche aus noch dickeren Fichtenbohlen bestanden, wie die ersteren. Unter dieser Thonschicht lag wieder ein dem oberen ganz ähnlicher Knüppeldamm und unter diesem untern Knüppeldamm die tiefste, bis auf den Ursand reichende Thonschicht mit vielen Fragmenten muldenartig gestalteter, moderner Eichenholzstücke, nebst zwei ziemlich gut erhaltenen runden Särgen, von denen jeder aus einer unteren großen, grob ausgehauenen Mulde von Eichenholz bestand, in welcher die Reste je eines menschlichen Gerippes lagen, so wie aus einer der unteren ganz gleichen oberen Mulde, welche als Deckel diente. Diese beiden runden Särge standen im nördlichen Ende der untersten Thonschicht und in ihrer Nähe befand sich frei in der Erde ein Schädel mit einem beträchtlichen Schopf gut haltener, röthlich brauner Haare, dessen Länge von

1 bis 1½ Fuß auf einen ehemaligen weiblichen Besitzer schließen läßt. Leider ist dieser Schädel nicht von den vielen übrigen in den oberen Schichten gefundenen Schädeln abgefordert und daher nicht näher auf einen möglichen Unterschied von diesen untersucht worden. Sonst fanden sich in dieser untersten Thonschicht keine nachweisbaren animalischen Ueberreste, da sie ohne Zweifel alle vermodert waren, denn ganz gewiß waren die vielen gefundenen muldenartigen Holzfragmente Ueberbleibsel von Särgen, welche Leichen enthalten hatten. Aus der Länge einzelner der besterhaltenen Holzstücke mußte man auf darin enthalten gewesene Kinderleichen schließen.“

„Nach diesem Befund mußte es jedem von selbst einleuchten, daß wir hier einen uralten Begräbnißplatz aus zwei verschiedenen Zeitaltern unserer Kulturgeschichte vor uns hatten. Die Abgränzung beider Abtheilungen ward durch den zwiefachen Knüppeldamm und die verschiedene Gestalt der Särge ober- und unterhalb desselben dargethan.“

„Sämmtliche Skelette beider Abtheilungen nahmen eine von Westen nach Osten schauende Lage ein. Die Zahl derselben belief sich in der oberen Abtheilung auf 300 bis 400, und von diesen reden wir zunächst. In jedem Sarge lag ein Skelett; doch fanden sich in einem Sarge zwei Schädel und in einem andern ein Skelett ohne Schädel. Fast von allen Skeletten waren, mit Ausnahme der häufig fehlenden unteren Kinnlade, der Schädel und die langen Röhrenknochen gut erhalten, häufig auch die Beckenknochen, seltener die Schulterblätter, niemals die Hand- und Fußknochen mit den Phalangen, von der Wirbelsäule zuweilen das Heiligenbein, höchst selten der Atlas, nie ein anderer Wirbelknochen. — Nach der Breite des Heiligenbeins und des Schambeinbogens zu urtheilen, waren die Skelette promiscuo beiderlei Geschlechts. Unter allen Schädeln, welche ich in Händen hatte, — etwa 300 an Zahl — befand sich nur einer entschieden aus dem Greisenalter, an welchem die Hinterhaupt- und Pfeilnaht verknöchert waren; nur wenige stammten aus dem späteren Kindesalter nach der zweiten Dentition, einer fand sich mit offener Stirnbeinnaht, aber geschlossenen Fontanelle. Alle übrigen gehörten dem kräftigen Lebensalter an und hatten ohne Ausnahme

ein vortreffliches Gebiß. Nur der vorletzte Backenzahn der Unterkinnlade fehlte zuweilen an einer Seite, seltener an beiden Seiten. Die Kronen der beiden benachbarten Zähne neigten sich dann meist so gegen einander, als ob sie die Lücke schließen würden. Nur sehr wenige von beginnender Caries ergriffene Zähne und nur einen nach der Außenseite völlig hohlen Backenzahn einer Unterkinnlade sah ich. Dagegen war manches Gebiß stark abgeschliffen. Alle Schädel waren nach Mejius Eintheilung dolichoccephali orthognathi, (Langschädel mit gerade aufeinander stehenden Zähnen), zum Theil mit sehr stark entwickeltem Hinterhauptsbein. Der Längendurchmesser schwankte ungefähr zwischen 9 und 7 Zoll, der der Breite zwischen $6\frac{1}{2}$ und 6 Zoll. Nach Mejius Alles Kennzeichen der germanischen Race und übereinstimmend mit den Grundformen der Schädel jetziger Generationen, nur mit dem Unterschiede, daß die Letzteren häufigen Abweichungen von der ursprünglichen Form des Schädels und der Gesichtsknochen unterworfen sind. Doch gab es manche Schädel unter ihnen, deren Längsdurchmesser den queren nur wenig, um $\frac{1}{2}$ Zoll, übertraf. Selten war an einem Schädel ein os Wormianum. Die einzige Deformität, welche ich ein paarmal fand, war ein seitlich stark platt gedrückter und nach hinten verlängerter Schädel, wie er auch jetzt zuweilen vorkommt. Die Größe der Skelette unterschied sich durchschnittlich nicht von der der gegenwärtigen Generation; doch lassen zwei Oberschenkelknochen von 2 Fuß Länge, auf einen vor-maligen riesigen Inhaber schließen, dessen übrige Knochen leider nicht nachzuweisen sind. — Ich erwähne noch eines zwischen den Knochen hier gefundenen vortrefflich erhaltenen fingerslangen und ungefähr auch fingersdicken, brandrothen Haarschopfes, welcher leider abhanden gekommen ist.“

„Interessant sind an einigen Schädeln die deutlich sichtbaren Knochenverletzungen durch mechanische Gewalt, welche Zeugniß geben von den blutigen Köpfen, welche sich unsere Vorfahren häufig schlugen. Die meisten sind Hiebwunden an verschiedenen Stellen des Schädels nach vorn, augenscheinlich durch nicht sehr scharfe Schwerdter geschlagen, denn außer einer klaffenden Wunde, welche den linken Processus zygomaticus mit dem Schläfenbeine theilweise vom

Schädel trennt, hat kein Hieb die innere Lamelle des Schädels durchdrungen, und alle diese Hiebwunden sind, nach den abgeglätteten Wundrändern des Knochens zu urtheilen, geheilt oder in der Heilung begriffen gewesen, als der Tod — jedenfalls erst längere Zeit nach geschehener Verwundung — eintrat. Eine Zoll lange und Messerrücken breite Stichwunde, offenbar von einem Dolche herrührend, durchdringt beide Lamellen des nicht dicken Schädels nach vorn und ist durch Hirnverletzung ohne Zweifel die unmittelbare Veranlassung des Todes gewesen, denn die zwar scharf geschnittenen Wundränder sind ohne alle Spur von Resorption und Abglättung des Knochens. Mehrere Schädel haben bloße durch stumpfe Waffen geschlagene Beulen; so zwei auf der Stirn, oberhalb der Nase befindliche Eindrücke des Knochens, deren einer aber, welcher sich auf eine größere Fläche verbreitet, Entzündung der Knochenhaut zur Folge gehabt haben muß, denn in seiner Umgebung, besonders nach der einen Seite hin, befinden sich viele Hirssekorn große, hart und scharf anzufühlende Knochenauswüchse. Ein Schädel hat zwei seitliche, beinahe runde Löcher, fast als wären sie mit der Trepankrone gemacht. Das vordere derselben hat abgeglättete heilende Ränder, während beim hinteren beinahe ringsum ein stumpfwinklig deprimirter, 1 bis $1\frac{1}{2}$ Linien breiter Knochenrand auf das Gehirn gedrückt und muthmaßlich den Tod herbeigeführt hat. Diese Löcher scheinen durch eine zugespitzte Streitaxt gemacht zu sein. An mehreren Schädeln befinden sich ein oder zwei kleine kreisrunde Löcher, nicht viel größer als eine große Erbse, deren eines wie frisch ausgebohrt beschaffen ist und dem entsprechend einen Rand hat, an welchem die äußere und innere Lamelle mit der zwischen beiden befindlichen Diploë sichtbar sind. An demselben Schädel, ungefähr einen Zoll von diesem Loch entfernt, befindet sich ein zweites von derselben Größe mit meist von Innen aus ersollirten und resorbirten und daher sehr dünnen Knochenrändern. Von der Beschaffenheit dieses letzteren sind auch die kleinen Löcher in ein paar andern Schädeln, also auch nicht ganz frisch. Ich wüßte nicht, mittels welcher Waffe die Löcher gemacht sein könnten, zumal da das eine derselben, wie erwähnt, wie frisch gebohrt anzusehen ist, das daneben befindliche und die entsprechenden

Höher der übrigen Schädel die längere Dauer dieser Knochenwunden bei Lebzeiten des betreffenden Individuums beweisen. — Außer diesen durch mechanische Gewalt veranlaßten Schädelverletzungen finden sich an einem andern Schädel die Spuren einer die äußere Lamelle des Knochen und die Diploë durchdringenden Knocheneiterung in einer Ausdehnung von 2 bis 3 Quadrat Zoll. Auch an mehreren Röhrenknochen finden sich deutliche Spuren von Krankheitszuständen aus muthmaßlich innerer Ursache, z. B. ein im Kniegelenk vollständig ankylosirter Schenkel, so wie an einem Schienbeinknochen aus dem späteren Knabenalter die Spuren eines geheilten Bruches. Ich bemerke noch, daß viele Knochen, besonders die Schädel, eine bläulich-braune, fast schwärzliche Färbung angenommen hatten, ohne Zweifel von den farbigen Bestandtheilen des blauen feuchten Thons, in welchem sie lagen, oder von der in denselben aus den thierischen Stoffen gebildeten Blau eisenerde herrührend.“

Die zwei Skelette der unteren Abtheilung des Leichenplatzes sind in ihren Mulden vollständiger erhalten, wie die der oberen, von dem einen sogar noch die meisten Wirbel, obgleich dasselbe in Wasser, das sich in der unteren Mulde angesammelt hatte, lag, und die unteren Enden der Ober- und Unterschenkelknochen schon modernd verfallen waren. Die Schädel beider Skelette sind auffallend kleiner, als die der oberen Abtheilung; die Längendurchmesser beider betragen nur $6\frac{1}{2}$ Zoll, die queren 5 und $5\frac{1}{4}$ Zoll, während die Körperlänge beider, so gut sich dieselbe an auseinander gefallenem Knochen messen läßt, ungefähr $5\frac{1}{2}$ Fuß und die Länge der Särge 6 Fuß beträgt. Die beiden Schädel und übrigen Knochen fühlen sich leichter an und machen nicht den Eindruck der Dürbtheit, wie die der oberen Abtheilung, was vielleicht in ihrem höheren Alter liegt. Die Gesichtsknochen sind ebenfalls orthognathi und haben ziemlich gut erhaltene Zähne, an deren einzelnen dicke Klumpen Tartarus sitzen, wie ich sie in keinem Falle in der oberen Abtheilung sah. Das eine Skelett, welches von dem umgebenden Moder gereinigt ist, macht einen kräftigeren Eindruck, als das andere, welches ganz in seiner Lage geblieben ist. Von letzterem allein sind die Wirbelbeine erhalten. Das letztere ist wohl ohne Zweifel ein weibliches, das

erste muthmaßlich ein männliches Skelett. Beide sind nicht durch die darüber liegenden Thonschichten gefärbt worden, indem die Deckmulden sie hinlänglich schützten, während auf letzteren das von kompetenter Seite nachgewiesene erdige Eisenblau (Blaueisenerde), welches sich aus der Phosphorsäure der animalischen Reste und den Eisentheilen des Blutes bildet, in Menge niedergeschlagen war.“ —

„Das muthmaßlich weibliche Skelett hatte nach Aussage eines zuverlässigen Augenzeugen beim Abheben des Sargdeckels eine grobe Kette von ganz verrostetem Eisendrath um den Hals, welche beim Anfassen zerbrach und spurlos verschwunden ist.“

„Die oben erwähnten Haare sind trock und brüchig, fühlen sich beinahe wie der aus aufgetrennten alten getheerten Schiffstauen bereitete Berg an und lassen ihre Wurzeln deutlich erkennen. Eine kunstmäßige Bearbeitung des verwirrten Theiles derselben durch einen Sachverständigen hat ihre ursprüngliche weiche und geschmeidige Beschaffenheit ganz wiederhergestellt, so daß diese trotz ihres Alters nicht ergrauten Haaren es den schönsten der Jetztzeit gleichthun.“

„Die Lage sämmtlicher Leichen beider Abtheilungen, mit dem Gesichte nach Sonnenaufgang gerichtet, spricht dafür, daß sie sämmtlich aus christlicher Zeit herkommen, und die unmittelbare Nähe der Wilhadikirche läßt mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß die in der obern Abtheilung des Begräbnißplatzes aufgefundenen Gebeine die von Insassen des Wilhadi Kirchhofs waren.“

„Daß wenigstens ein Theil der hier Begrabenen blutige Kämpfe bestanden hatte, geht aus den sichtbaren Schädelwunden hervor. Wollte man aber annehmen, daß sie die unmittelbaren Ergebnisse eines Schlachtfeldes waren und daß viele der hier Begrabenen auch den gegen Brust- und Bauchhöhle geführten tödlichen Streichen z. B. mittels Speeren, die sich an den Leichen nicht mehr nachweisen ließen, unterlegen waren, so spricht gegen diese Annahme theils die geringe Zahl der Schädelverletzungen, theils der Umstand, daß letztere mit Ausnahme eines Dolchstichs sämmtlich älteren Ursprungs, dem Tode wenigstens mehrere Monate vorausgegangen waren — und endlich das gleichzeitige Vorkommen von weiblichen und Kinder skeletten. — Die Thatsache, daß sich in einem Sarge

zwei Schädel und in einem andern ein Skelett ohne Schädel fand, läßt die Annahme einer gewaltfamen Todesverletzung durch Krieg oder Märtyrertum irgend einer Art zu.“

Barthausen geht dann zu einer Besprechung der unter den beiden Knüppeldämmen gefundenen muldenförmigen Särge über, vergleicht damit einige andere ähnliche Funde *) und faßt schließlich das Resultat dieser Untersuchungen in folgenden Worten zusammen:

„Stellen wir nun die Ergebnisse unseres Fundes der untersten Abtheilung des Begräbnißplatzes mit ähnlichen Funden zusammen, so scheinen mir nur zwei Annahmen über Zeit und Ursprung derselben zulässig: entweder, es gab einen Volksstamm, welchem diese Begräbnißart eigenthümlich war — zu welcher Annahme die Kleinheit der beiden Schädel einige Berechtigung geben könnte — oder, was mir das wahrscheinlichste ist, einen Zeitpunkt unserer Culturgeschichte, und zwar einen Uebergangszeitpunkt, wo muthmaßlich schon unter dem mittel- oder unmittelbaren Einfluß des Christenthums die Sitte des Verbrennens der Leichen und des Begrabens der Asche in Urnen bei den alten Germanen aus dem Gebrauch kam. Nichts lag näher, als von dieser Gewohnheit zu der die Leichen in hohlen Bäumen einzufargen, ehe sie der Erde übergeben wurden, überzugehen, und von diesen zu den muldenförmigen Särgen, bei welchen, nach der Beschaffenheit der unfrigen zu schließen, noch keine Säge, sondern die rohe Kraft der Art gebraucht ward. Erst zwischen unsern beiden Knüppeldämmen finden wir einige Brettersärge, als Zeichen einer gebrauchten Säge; aber die Eichenbohlen waren dicker, als die der darüber stehenden Särge, und unter allen Brettersärgen finden wir

*) Namentlich enthält die Lit. Gaz. vom 25. Mai 1850 einen kurzen Bericht über Ausgrabungen zu Edinburgh, bei denen man, zwanzig Fuß unter der Bodenoberfläche, zwei Hohlbaumsärge fand, welche Knochenüberreste enthielten und von West nach Ost gerichtet waren. Ueber denselben war das Erdreich so stark mit zersetzten organischen Stoffen vermengt, daß es moorig erschien. Diesem Aufsatze zufolge sind in England nur noch einmal solche Särge gefunden worden und zwar, im Gegensatz zu den Edinburghern (und unsern Bremern), unter Verhältnissen, die auf einen heidnischen Ursprung schließen lassen. In Deutschland sind solche „Tobtenbäume“ häufiger vorgekommen.

nur sehr wenige durch eiserne Nägel, bei Weiten die meisten mit dicken Holzspapfen zusammengefügt.“

„So viel allein steht wohl fest, daß beide Abtheilungen unsers Begräbnißplatzes ein sehr hohes Alter, und die untere als solche ein höheres, als die obere, haben müssen. Unwillkürlich drängt sich uns dabei die Frage auf, was denn die Ursache der so langen Erhaltung menschlicher und pflanzlicher Ueberreste an dieser Stelle war. Von letzteren, mit Ausnahme der bald mehr, bald weniger gut erhaltenen Särge, habe ich bisher nicht näher geredet, und muß daher hier noch Einiges darüber nachholen. Die rohen Baumstämme, welche die beiden sogenannten Knüppeldämme bildeten, waren mit Rinde und Blättern ihrer äußeren Form und ihrem inneren Gefüge nach vollständig erhalten, so daß sich die Birken mit ihrer glatten, aber nicht mehr ganz weißen Rinde, die Erlen und Eichen auf den ersten Blick unterscheiden ließen. Ebenso vollständig waren die fest in den Thon, ähnlich den Betrefacten, ein eingedrückten Blätter erhalten, nur hatten sie ihre grüne Farbe verloren. Ja, ich sah einen fingersdicken Büschel Moos, eine Hypnum-Art, wenn ich nicht irre, die in unsern Oberneulander Holzungen häufig vorkommt. Dieses hatte, zwischen Baumstämmen gelegen, so vollkommen seine grüne Farbe und sonstige frische Beschaffenheit behalten, daß es ohne alle Uebertreibung wie eben aus der Erde gerupft aussah. Auch ein Baummooß hat sich gut erhalten. Einige der Hölzer, namentlich die Eichen und Erlen, hatten noch ein festes Gefüge, die Birken dagegen ein sehr leichtbrüchiges. Alle waren stark mit Wasser getränkt. Die Blätter zerbröckelten schon bei jedem Versuche sie aus dem Thon heraus zu heben. Merkwürdig ist es, wie ein etwa 2 bis 2½ Zoll im Querdurchmesser haltender stark brüchiger Birkenstamm durch Eintrocknen auf ein Drittel seines Umfangs reducirt wurde, der ganzen Länge nach aufsprang und wieder ein ganz festes Gefüge erhielt.“

„Die Schädel, in deren einem wir sogar die beiden Hirnhemisphären in zwei wallnußgroßen Klumpen organischen Stoffes zusammengetrocknet fanden, haben leider durch das Eintrocknen viel von ihrer Schönheit verloren und ihren schönsten Schmuck, das

vortreffliche Gebiß, größtentheils eingebüßt, indem die ausgefallenen Zähne nicht wieder aufzufinden waren. Die Nähte sind größtentheils auseinander getrocknet, dergestalt, daß sogar an zwei Kinderschädeln die beim Ausgraben spurlos verwachsen erscheinende Stirnbeinnäht sich wieder geöffnet hat. Die meisten Schädelknochen exfoliiren stark, die übrigen Knochen viel weniger.“

„Trotzdem aber bleibt, wenn man sich daran erinnert, daß auf unsern jetzigen Friedhöfen die Verwesung menschlicher Gebeine so rasch fortschreitet, daß schon nach 12 bis 15 Jahren die Asche des Vorgängers einem Nachfolger Platz macht, die Erhaltung menschlicher Ueberreste von so hohem Alter, wie die besprochenen jedenfalls sind, eine auffallende Thatsache, zu deren Erklärung man unwillkürlich zunächst an eine Identität der Ursachen mit der Mumification der Leichen in dem nur wenige hundert Schritte von hier entfernten sogenannten Bleikeller, der ursprünglichen Crypte unter dem Chor des Doms, denkt. Und dennoch sind nach meiner Ueberzeugung die Ursachen der conservirenden Eigenschaft beider Verticlichkeiten ganz entgegengesetzter Natur; im tief im Urlande liegenden Bleikeller ist es die trockene Luft und hier der hermetische Verschuß durch den dichten und feuchten blauen Thon. Ob die chemischen Bestandtheile des letzteren mitwirkend waren, muß ich auf sich beruhen lassen.“

„Steigen wir nun weiter hinunter in unserer Düne bis zum Urlande, so finden wir da als älteste Zeichen unserer Kulturgeschichte die Ueberbleibsel eines heidnischen Begräbnißplatzes. Bekanntlich setzten unsere heidnischen Vorfahren die Aschenkrüge in den runden Hügel, welche sie zu ihren Begräbnißplätzen wählten und wie wir sie in unsern Heiden sehr häufig finden, in einem den Mittelpunkt des konischen Hügels in einiger Entfernung umgebenden Kreise bei. Da nun die Domsdüne besonders in ihrem Umfange durch vielfache im Laufe späterer Jahrhunderte auf einander gesetzte Bauten und deren Fundamente so auf- und umgewühlt war, daß man wohl behaupten darf, es seien nur wenige Spatenstiche dieses Erdreichs von Menschenhand unberührt geblieben, so dürfen wir uns auch nicht wundern, wenn nur wenige Urnen noch aus dem ursprünglichen Kreise gefunden wurden, nämlich vier neben einander stehende hart

an der inneren Seite eines sehr alten Mauer-Fundaments, wobei man sich wundern muß, daß sie bei Anlage des letzteren in so großer Nähe desselben von der Menschenhand verschont blieben. Sie zerbrachen leider alle beim Aufgraben, bestanden aus dem gewöhnlichen gebrannten Thon, hatten eine graue, ins bläuliche spielende Farbe, und nach den Scherben zu urtheilen, eine bauchige, vasenförmige Gestalt und enthielten einen kaum Gänseei großen runden Feldstein mit einer grobbehauenen platten Fläche. Ein fünftes gut erhaltenes Gefäß von runder Topfgestalt mit oben eingebognem Rande, aus demselben Material wie die Urnen, nur härter gebrannt und daher noch sehr fest, fand sich ebenfalls im Sande mehr nach dem Mittelpunkte der Düne hin. Seine Form läßt Zweifel aufkommen, ob es wirklich eine Aschenurne oder ein Küchengeräth war. Jedoch läßt der Umstand, daß es augenscheinlich gelbbraune Torfasche in ziemlicher Menge enthielt, auf erstere Bestimmung schließen. Ein unzweifelhafter Topf, wahrscheinlich ein Kochtopf mit weitem runden Bauche und etwas engerem, handbreiten, gerade aufsteigenden Halse, an welchem sich ein Handgriff befand, und mit drei kurzen, zapfenartigen Füßen, aus ganz demselben Material und ohne Glasur wie die Urnen, fand sich ebenfalls im Sande mehr nach dem Umfang der Düne nach dem Markte zu, unter dem früheren Pundsack'schen Hause."

„Ungefähr in derselben Gegend lagen unter den aufgeschwemmten Sandschichten und auf dem Ursande drei platte, runde, gebrannte, meist graue Thonsteine von der Größe einer gewöhnlichen Untertasse und mit einem Loch durch die Mitte, welche den noch heutiges Tages an den Fischernezen zur Beschwerung derselben gebräuchlichen so ähnlich sehen, daß man kaum etwas Anderes von ihnen halten kann, als daß sie demselben Zwecke gedient hätten."

„Hiermit wäre nun das Verzeichniß der in der Düne gefundenen Gegenstände, welche zweifellos ein sehr hohes Alter haben mußten, geschlossen. Ich erwähne noch zweier tiefliegender Fundamente, deren eines der Wachtstraße gegenüber, das andere mehr nach dem Markte hin sich befand, aus Feldsteinen und einem sehr festen Mörtel in Dimensionen erbaut, welche annehmen ließen, daß sie

etwa einem in der vaterstädtischen Geschichte unbekanntem Festungsthorne als Unterlage gedient hätten. — Drei an der nördlichen Gränze der Thonschicht befindliche nur 4 bis 5' lange und sehr dicke Pfeiler von Eichenstämmen müssen auch als Fundament gedient und ein hohes Alter erreicht haben. Ferner erwähne ich noch dreier Knochenhausen, deren einer sich nahe unter dem Steinpflaster der Laufstraße befand und aus schlecht erhaltenen menschlichen Gebeinen bestand, welche man bei Anlegung des Hasselmann'schen Kellers nahe bei dem Fundament des Wilhadi Kirchturms aufgegraben und hier wieder verscharrt hatte. Sie gehörten ohne allen Zweifel unserer oberen Begräbnisplatz-Abtheilung ursprünglich an."

"Von den beiden anderen Knochenhausen bestand der eine ältere, am Rande der Düne nach dem Markte zu gelegene, aus Untertinnladen von Rinderköpfen und der höher nach dem Wurstmarkt zu gelegene aus Knochen von Kalbsköpfen, welche gekocht hier verkauft wurden. Letztere sind mir nicht zu Gesicht gekommen. Die ersteren waren außerordentlich bröcklig und enthielten sämmtlich in ihrer Markhöhle eine blaugrüne Substanz, deren Natur noch nicht ermittelt ist."

"Die wenigen gefundenen Silbermünzen sind alle aus neuerer Zeit und daher ohne alterthümlichen Werth. Ein unter dem Bundsack'schen Hause gefundener bunt bemalter und glasierter Krug aus schönem Thon nimmt auch wohl kein sehr hohes Alter in Anspruch. — Fünf plattrunde, gebrannte und glasierte, irdene Steine von 1½ bis 2 Zoll im größten Durchmesser und einem Loch in der Mitte, im verjüngten Maßstabe in ihrer äußeren Form jenen präsumtiven Fischneßsteinen ähnlich, dienen vielleicht in neuerer Zeit ähnlichen Zwecken, wie jene in ältester Zeit. Doch ist es wohl wahrscheinlicher, daß es die vormalig zum Spinnen dienenden sogenannten „Spinnwirbel“ sind. Zwei in Sandstein gehauene beschädigte Wappen, ohne Zweifel alten bremischen Familien angehörend, sind noch nicht ermittelt."

So weit Barthausen's Bericht. Anschließend an denselben möchte ich noch einige Bemerkungen hinzufügen. Die ungewöhnlich gute Erhaltung der organischen Reste, insbesondere der Särge, des

Holzes, Moores u. s. w. erklärt sich allerdings leicht durch die Bodenbeschaffenheit, den Schutz des umgebenden Thonlagers. Schwierig dürfte indeß die Frage zu beantworten sein, wie die Entstehung einer solchen Thonmasse mitten im Dünenande zu erklären sein würde. Das Vorkommen von Moor an ungewöhnlichen Stellen kann nicht auffallen, denn losgeriffene Torfmoore schwimmen auf dem Wasser und können durch die Wellen von ihrem Entstehungsorte weggeschwemmt und weithin verschlagen werden. Einzelne kleine Thonballen werden ebenfalls oftmals vom Meere losgespült und an den Strand geworfen. Die Annahme jedoch, daß die ganze oben beschriebene Erdmasse ein ähnliches Schicksal erlitten habe, welcher sich Barkhausen zuneigt, ist jedenfalls unstatthaft. Folgerichtig kommt Barkhausen daher auch zu der Vermuthung, daß die beiden erwähnten Knüppeldämme absichtlich in die Erde hineingegraben worden seien, jedenfalls eine sehr gezwungene Erklärung. Nehmen wir dagegen die Knüppeldämme für das, was sie beim ersten Anblick scheinen, für die Reste wirklicher Wege durch Sand oder Morast, eine Bestimmung, für die sie um so mehr geeignet sein dürften, wenn wir sie uns als mit Bohlen bedeckt denken, so folgt daraus, daß der über ihnen aufgeschüttete Boden in historischer Zeit entstanden oder wenigstens damals an diese Stelle gebracht sein muß. Nimmt man an, die bei wiederholten Ausgrabungen oder Vertiefungen der nahen Balge gewonnene Erde, ohne Zweifel Thon, sei hierher gebracht, vielleicht nur um sie wegzuschaffen, vielleicht in der Absicht den zum Dom führenden Sandweg zu verbessern oder den steilen Abhang abzuschragen, so haben wir dadurch eine ziemlich einfache Erklärung des Ursprunges dieses Thonlagers in der Düne gewonnen. Da ich selbst indeß zur Zeit der Aufgrabungen nicht in Bremen war, die durchwühlten Erdmassen nicht maxr in ihrer ursprünglichen Lagerung gesehen habe und auch von Andern bisher keine ganz vollständigen und genügenden Aufschlüsse über diese Verhältnisse erhalten konnte, so bin ich außer Stande dieselben näher zu erläutern. Herr Dr. Buchenau hat während des Wegfahrens der besprochenen Erde Proben von derbem und ockerigem Raseneisenstein, von humusreicher Saideerde und von einem fetten Thon gesammelt, der viel

erdiges Eisenblau und stellenweise organische Reste eingeschlossen enthielt. Der Boden war indeß schon damals zu sehr umgewühlt, um einen genauen Einblick in die Lagerungsverhältnisse gewinnen zu können. Als gewiß darf man jedoch wohl annehmen, daß der Thon durch Menschenhand auf den Dünenabhang gebracht wurde und daß er die Ursache der guten Erhaltung der Knüppeldämme und Hohlbaumsfänge war. Ob die Erde über den Knüppeldämmen aus derselben Thonart bestand, scheint mir zweifelhaft und ist auch von Barkhausen nicht bestimmt behauptet. —

Der Vollständigkeit halber dürfte es passend sein hier noch ein kurzes Referat über die Ergebnisse der Aufgrabungen hinzuzufügen, welche im Winter 1862/63 behufs Erbauung des Börsegebäudes vorgenommen wurden. Das Interessanteste, was dabei zu Tage gefördert wurde, waren die Fundamente der alten Wilhadikirche, welche hoffentlich bald von einem Fachmanne genauer beschrieben werden. Schon bei Hinwegräumung der Grundmauern am Grassmarkte im Jahre 1861 waren die Fundamente eines ansehnlichen Gebäudes gefunden worden, dessen Bestimmung zweifelhaft bleibt. Barkhausen hat dieses Fundes oben nur kurz erwähnt, auf eine gründlichere Schilderung von kundiger Hand hoffend.

Beim Abbruch der Häuser zwischen der oberen Lauffstraße, der Straße „am Dom“ und dem Wurstmarkte ergaben zuerst ein paar vermauert gewesene Spitzbogenfenster vom Chor der ehemaligen Kirche, so wie die in allgemeinen Umrissen auch dem Laien kenntlichen Außenmauern dieses Gebäudes die Aufmerksamkeit der Zuschauer. Nachdem diese Ruinen beseitigt waren, blieb eine wüste Trümmermasse zurück, in der man sich nur allmählig einigermaßen zu orientiren vermochte. Eine uralte Kirche, ein Friedhof, einige Straßen und eine ansehnliche Gruppe von Wohnhäusern hatten hier bestanden: Backsteinmauern, mächtige Granitblöcke, zahlreiche Feuersteintrümmer, roh behauene Sandsteinquadern, Kalkschutt und Ziegelbrocken lagen hier bunt durch und über einander, vermischt mit neu-modischen Gasleitungsröhren und dunklen, basalteneu Pflastersteinen. Bei weiterem Aufgraben gefellten sich diesem Chaos bald große Mengen menschlicher Gebeine hinzu.

Die Fundamente der Wilhadikirche ruhten auf dem Dünenfande im Niveau von etwa 20' über dem Nullpunkt an der Weserbrücke (circa 32' über dem mittleren Stande des Nordseespiegels). Die Grundlagen des sehr kleinen Chors bestanden aus mächtigen erraticen Blöcken, die ohne Mörtel in mehreren Reihen neben und über einander aufgebaut waren. Ähnliche Grundmauern zeigte auch das Mittelschiff. Dagegen waren die Thurmfundamente von ganz außerordentlicher Festigkeit. Unter dem ehemaligen Thurme fand man nämlich an den vier Ecken im Sande gewaltige, felsartige Klumpen, bestehend aus großen und kleinen Steinen, die durch einen harten Mörtel innig umschlossen und verbunden waren. Man muß annehmen, daß die Erbauer des Thurmes den frisch bereiteten Kalkbrei in ansehnliche Gruben gegossen und dann sofort die Steine in die dickflüssige Masse hineingeworfen haben, welche durch dies Verfahren allerdings aufs Genaueste verkittet werden mußten. Es kostete viele Mühe diese künstlichen Felsen zu zerschlagen, an denen man Hunderte von kräftigen Hieben wirkungslos abprallen sah, bevor der erste Riß entstand, der das weitere Zersprengen ermöglichte. Eingeschlossene mächtige Granitblöcke wurden oft eher zerhauen als der umgebende mit Feuerstein durchsetzte Mörtel. Die verwendeten Steine erwiesen sich bei näherer Untersuchung als solche, wie sie in den benachbarten Geeststrichen überall in Menge gefunden werden, nämlich als erratiche Blöcke und Feuersteingeschiebe; diese meist in eckigen, scharfkantigen Bruchstücken, jene, der Mehrzahl nach aus Granit, seltner aus Gneis oder Syenit bestehend, in den bekannten abgerundeten Formen. Es verdient bemerkt zu werden, daß alle diese mächtigen Steine aus einer Entfernung von wenigstens anderthalb bis zwei Meilen herbeigeschafft sein müssen, da sie sich ursprünglich nur in Gegenden finden, die der Geschiebeseformation angehören. Noch jetzt werden die Fachwerkhäuten auf der waldigen Geest häufig auf Grundlagen von solchen erraticen Blöcken errichtet, so daß sich wohl annehmen läßt die beschriebenen alten Steinwälle hätten schon der ersten hölzernen Wilhadikapelle als Fundamente gedient.

Nach Begräbung der zwischenliegenden Erdmassen kam parallel den mörtellosen Grundmauern des Hauptschiffes der Kirche ein

Mauertwerk zum Vorschein, welches vielleicht das Fundament eines etwaigen südlichen Seitenschiffes darstellte. Dasselbe bestand zwar ebenfalls aus großen Findlingsblöcken, unterschied sich aber von den Chor- und Hauptschifffundamenten dadurch, daß dieselben durch eine Art Mörtel verbunden waren. Dieser Mörtel war leicht zerreiblich, zerfiel an der Luft wie Sand und war aus ungenügend gebranntem Kalk bereitet, so daß sich in demselben nicht nur zahlreiche bestimmbare Stücke von größeren Muschelschalen, sondern selbst vollständig erhaltene kleine Conchylien erkennen ließen. Dieser Mörtel verhielt sich also ganz entgegengesetzt wie jener harte, weiße Kalk der Thurmfundamente, der auch aus Muscheln bereitet war, während andere alte Gemäuer in der Nachbarschaft gelblichen Steinkalk als Bindemittel hatten.

Der Untergrund des Bodens bestand unterhalb des Niveau's von 20' über Null des Brückenpegels fast ausschließlich aus gewöhnlichem gelben Dünenande, wenige Fuß tiefer erschien letzterer völlig rein. Das höher liegende Erdreich war aus Sand gebildet, welcher durch Beimengung zeretzter organischer Materie mehr oder weniger dunkel gefärbt, oft auch mit Kalk und Hauschutt vermengt war. Da das Pflaster der Straße „am Dom“ und des beseitigten Wilhadiplatzes 32 bis 34' über Null lag, hatte diese neuentstandene Erdart stellenweise eine ansehnliche Mächtigkeit. Fast allenthalben auf dem umgewühlten Terrain traf man darin auf zahlreiche menschliche Gebeine, selbst auf dem höchsten Punkte, dem Wilhadiplatz, schon 2 bis 3' unter dem Straßenpflaster. Nur in dem südlichen Grenzstreifen des abgetragenen Grundstückes, d. h. zwischen jener mit schlecht gebranntem Muschelskalk aufgeführten Mauer und den Gärten hinter der Generalkasse und Petristraße wurden keine Gebeine gefunden, hier war die Grenze des Friedhofs.

Unter dem Chor der alten Kirche, viel höher als die Fundamente, fand sich ein Steinsarg mit Knochenresten, anscheinend dem Ende des Mittelalters angehörig. Außerdem wurden keine erhaltenen Särge gefunden, obgleich nicht bezweifelt werden kann, daß die Mehrzahl der hier Bestatteten in solchen beigesezt wurde. Hin und wieder bemerkte ich einige in der Luft zerfallende

Holzfasern, als deren Fortsetzung sich meistens noch dunklere Conturen von vermoderten Särgen erkennen ließen. Einige Male wurden auch Stellen aufgefunden, in denen die Gebeine ohne zwischenliegende Erde in Menge über einander gehäuft waren, und zwar die Knochen der einzelnen Körper in ihrer natürlichen Lage. Es ergibt sich daraus, daß man an diesen Stellen eine größere Anzahl Leichen ohne Särge in gemeinschaftliche Gruben geworfen hatte. Im südöstlichen Winkel der Kirche, zwischen Chor und Kreuzschiff, traf man auf mehrere, wenn ich nicht irre, drei solcher Gruben. Einige der darin enthaltenen Schädel zeigten schwere Verletzungen. Ähnliche Gruben fanden sich auch an der Nordseite der Kirche. Zahlreiche Knochen lagen übrigens im Erdreiche so zerstreut umher, daß man schließen mußte, dieselben befänden sich nicht mehr an der Stelle der ursprünglichen Beisetzung, sondern seien wenigstens schon einmal ausgegraben und mit der Erde wieder verschüttet worden.

Während Barkhausen bei den Ausgrabungen von 1861 viele kleinere Knochen nicht mehr vorfand, habe ich 1863 so ziemlich alle Gebeine des menschlichen Körpers ausgraben sehen, namentlich auch die Brust- und Lendenwirbel in großer Menge. Am seltensten sah ich das Brustbein und die kleinen Knochen der Hand- und Fußwurzel, die Kniescheibe habe ich nicht bemerkt; die Phalangen und die mittleren Halswirbel waren ebenfalls spärlich vorhanden. Kinderknochen sah ich verhältnißmäßig selten, am häufigsten in der Nähe des Chors der Kirche, wo sich auch die kleinen Knochen von Erwachsenen am häufigsten erhalten fanden. Im Allgemeinen waren übrigens die Gebeine kräftiger, großer Männer bei weitem am zahlreichsten; über das Zahlenverhältniß zwischen den Geschlechtern wage ich jedoch kein bestimmtes Urtheil abzugeben, da die charakteristischen Beckenknochen mir meistens nur in Bruchstücken vorkamen. Jedenfalls ist die Zahl der hier beigesezten Weiber geringer gewesen als die der Männer. Eine genügende Erklärung dieses Befundes hat Dr. Buchenau in seinem Werke: „Die freie Hansestadt Bremen und ihr Gebiet“ S. 96 gegeben. Nach einer Verordnung des Domprobstes (Miesegaes Chronik der freien Hansestadt Bremen II. S. 124) vom Jahre 1287 mußten nämlich auf dem Willehadi Kirchhofe alle in

Bremen verstorbenen Fremden, welche nicht Kaufleute waren, beerdigt werden. Selbstverständlich waren diese Fremden größtentheils rüstige Männer, zum Theil gefallene oder an ihren Wunden gestorbene Krieger. — Außer Knochen und Zähnen wurde auch diesmal wieder ein Schopf fuchsbrother Haare gefunden, den ich zwar selbst gesehen habe, über dessen Lagerstätte ich indeß nichts angeben kann, so daß auch die Ursache seiner Erhaltung zweifelhaft bleibt.

Von Knochenverletzungen habe ich, ebenso wie Barkhausen, nur Schädelwunden gesehen, theils Hiebwunden, theils jene runden, wie mit der Trepankrone gemachten Löcher, welche Barkhausen beschreibt. Eins dieser Löcher, auf der Mitte des Kopfes, hatte fast einen Zoll im Durchmesser. Heilungsvorgänge habe ich nicht beobachtet. Die verletzten Schädel, welche ich sah, stammten fast alle aus den gemeinschaftlichen Gruben. Die gewöhnlichen Abweichungen im Schädelbau, offene Stirnnath und ähnliche Abnormitäten sah ich zwar öfter, dagegen konnte ich keine Spuren von Knochenkrankheiten auffinden.

In verhältnißmäßig geringer Zahl wurden Thierknochen ausgegraben. Am häufigsten waren noch Pferdekinnbacken und Pferde- zähne, doch scheinen sie sämmtlich nahe bei einander an der Nordseite des Thurmes gelegen zu haben. Ferner habe ich den Hauer eines Ubers, einige Schweinszähne und verschiedene andere Thierknochen gesehen, deren genauere Bestimmung mir jedoch bei ihrer ziemlich oberflächlichen Lagerung werthlos zu sein schien.

Als nach Begräbung der oberen Erdmassen der nur noch wenig veränderte Sand bloßgelegt wurde, zeigten sich in demselben zahlreiche braune Stellen, welche bei näherer Untersuchung eine cylindrische Gestalt und einen Durchmesser von circa 2 Fuß hatten. Nach Angabe der Arbeiter enthielten sie mitunter Knochenreste. Nach den oben mitgetheilten Erfahrungen über die Färbung des Sandes durch vermodertes Holz ließ sich nicht verkennen, daß dies die Spuren von ausgehöhlten Baumstämmen seien, die zur Bestattung von Leichen gedient hatten. Zufolge dieser Beobachtung kann die Bedeutung der Todtenbäume für unsre Gegend kaum noch zweifelhaft sein: sie waren einfach die roheste, ursprünglichste Form unserer Särge.

Durch den Börsenbau ist ein Stück Erde aufgewühlt und verstreut worden, welches für die Entwicklung unserer Vaterstadt seit den ältesten Zeiten von hoher Bedeutung war. Wie wir gesehen haben, beherbergte es mancherlei Zeugen unserer Vergangenheit, Reste altherwürdiger Denkmäler, die nun für immer vertilgt sind. Dieser Umstand rechtfertigt es auch, wenn in vorstehender Schilderung des Befundes manche Dinge ausführlich mitgetheilt wurden, die gegenwärtig von geringem Interesse sein dürften. Sie konnten aber nicht füglich übergangen werden, weil sich nicht vorhersehen läßt, ob sie nicht vielleicht Fragen lösen helfen, welche die Wissenschaft sich in Zukunft stellen wird. Die Aufgabe dieser Zeilen war die, alles Wesentliche, was uns durch die Ausgrabungen aufgedeckt wurde, sorgfältig zu beschreiben; die historische Deutung und Verwerthung des Gefundenen bleibe kompetenteren Forschern überlassen.

III.

Festungen und Häfen an der unteren Weser.

Aus der Vorgeschichte Bremerhavens.

Von D. R. E h m d.

Man hat wohl die Frage aufgeworfen, ob die geistige Anlage der Völker und die sittliche und intellectuelle Kraft einzelner Individuen oder die natürliche Beschaffenheit des Bodens und Landes, auf dem sie sich bewegen, eine größere treibende Kraft enthalten, ob diese oder jene die wichtigere Ursache der Ereignisse sind, welche sich an ein bestimmtes Land knüpfen, ob der Menscheng Geist von der Natur oder die Natur von dem Menscheng Geiste mehr beherrscht und beeinflusst wird. Die Frage, so gestellt, braucht nicht entschieden zu werden; und sie wird wohl immer verschieden beantwortet werden je nach der Wissenschaft und Beschäftigung dessen, der gefragt wird. Auf das mehr und weniger kommt es gar nicht an; das Richtige ist nur anzuerkennen — und wir thun das, indem wir die Frage aufwerfen —, daß beide Factoren die allergrößte Berücksichtigung verdienen, sowohl für das Verständniß vergangener Dinge, als für das Beginnen neuer Schöpfungen, sowohl für den Historiker wie für den Politiker, sowohl für den Philosophen wie für den praktischen Volkswirth. Sind wir aber auch, weil wir dahin streben, den menschlichen Geist frei zu machen von den Schranken der irdischen Natur, in der Regel lieber geneigt, dem Denken und Handeln der Menschen den größeren Einfluß auf die Gestaltung der Geschichte eines Staates und Volkes zuzuschreiben, so können wir

doch nicht verkennen, wie bedeutend die Beschaffenheit von Boden und Klima und andere äußere Verhältnisse auf jene Entwicklung hemmend oder fördernd einwirkten, und daß wir jenem erhabenen Ziel aller menschlichen Arbeit um so sicherer und rascher uns nähern, je mehr sich das menschliche Handeln jenen natürlichen Gegebenheiten anpaßt und in ihnen die feste Unterlage seiner Schöpfungen zu gewinnen sucht.

Es giebt Vertlichkeiten, die so wenig mit den zum Leben und Verkehr der Menschen nothwendigen Bedingungen von der Natur ausgestattet sind, daß das begabteste Volk der Welt sich vergeblich daran abarbeiten würde, sie in Culturstätten zu verwandeln. Und wieder giebt es Landstriche, wo eine glückliche Beschaffenheit der Luft, des Landes und Wassers sich in solcher Vereinigung findet, daß die Natur selbst die Menschen auffordert, sich dort heimisch zu machen, Plätze, denen die Natur von vorne herein schon eine bedeutende Geschichte mitgegeben zu haben scheint, und die, sobald einmal der menschliche Geist die reiche Mitgift erkannt und die natürlichen Hülfquellen zu erschließen begonnen hat, immer, selbst unter verschiedenartigen Bewohnern und verwandelten politischen Verhältnissen, wichtige Stätten der geschichtlichen Entwicklung geblieben sind. Solche Vertlichkeiten haben ihre besondere und eigenthümliche Geschichte, deren vorzügliches Interesse darin besteht, daß sie den Einfluß, welchen die natürlichen Bedingungen der Lage und die menschliche Thätigkeit auf einandern äußern, fort und fort veranschaulichen.

Leicht könnten die Sätze aus der Geschichte großer Reiche und berühmter Städte, die wir als Centralstellen der menschlichen Cultur zu betrachten gewohnt sind, erläutert werden. Den meisten Lesern dieser Zeitschrift aber wird es vermuthlich ebenso interessant sein, dieselben auf ein besonders nahe liegendes, mit Bremens Interessen auf das Engste verknüpftes Local angewandt zu sehen, ein Local, das freilich eine größere und allgemeine Bedeutung erst in jüngster Zeit gewonnen hat, das aber schon zu verschiedenen Zeiten eine nicht unwichtige Rolle wenigstens in der Geschichte unserer Gegenden gespielt hat, das im Lauf der Jahrhunderte schon mehrere Male zu

hoffnungreichen, aber wieder untergegangenen oder in Bedeutungslosigkeit herabgesunkenen Städteanlagen benutzt wurde, und auf welches auch nach den mißlungenen Versuchen der Blick der Menschen wie eine größere Zukunft vorahnend stets gerichtet blieb.

Als vor sechs und dreißig Jahren in dem nördlichen Winkel zwischen der Weser und Geeste die ersten Spatenstiche geschahen, um Bremen einen Hafen zu verschaffen, der ihm den Namen und die Bedeutung einer freien Seestadt sichern konnte, da unterschied sich jener Platz, wo jetzt fröhliches Leben üppig aufblüht und ein Gemisch von allen Zungen der Welt erklingt, freilich wenig von dem übrigen kahlen Strande der fast schon mit dem Meere vermählten Weser. Aber eben dieser Ort, — wo die Weser die letzte Speisung von dem Binnenlande empfängt und, während der Strom die Natur des Meeres annimmt, doch den Schiffen noch sicheren Ankergrund und schützende Küsten gewährt, — der jetzt ausersahen war, um Bremen die verloren gegangene Herrschaft über seinen Strom wiederzugewinnen, derselbe Ort oder doch dessen nähere Umgebung war schon mehrere Male in früheren Zeiten, bald von Bremen, bald von seinen Nebenbuhlern dazu auserkoren, denselben Zweck, die Herrschaft über den Weserstrom, zu erreichen.

Ob die Gründung der alten, vielleicht vorchristlichen Pipiniburg, deren merkwürdige Ueberreste wir noch heute einige Stunden nördlich von Bremerhaven erblicken, oder die des alten Schlosses Mellum, das sich noch immer nicht ganz dem Reich der Sage entzogen hat, schon mit Gedanken an eine Beherrschung des Stroms verknüpft war, läßt sich nicht mehr sagen. Der erste Ort aber, welcher bestimmt war, die Weser zu beherrschen und den Segen friedlichen Stromverkehrs über das benachbarte Land zu verbreiten, war bekanntlich zum Leidwesen und zu schweren Kosten der späteren Geschlechter, viele Meilen stromaufwärts angelegt. Daß Karl der Große Bremen ausersah, als Stüppunkt der fränkischen Herrschaft im unteren Wesergebiet zu dienen und christliche Cultur in den Gebiete zwischen Ems und Elbe zu verbreiten, wird seinen wohl erwogenen Grund darin gehabt haben, daß damals weiter stromabwärts kein einigermaßen bedeutender Ort existirte und überdies eine den

Meeresküsten näher gelegene Niederlassung zu sehr den Angriffen der oftmals weit in die Flüsse hineindringenden Normannen ausgesetzt gewesen wäre. Vorzüglich aus diesem Grunde finden wir fast alle diejenigen Orte, welche im Mittelalter zu bedeutenden Handelsplätzen aufblühten, nicht an den Mündungen der Ströme, sondern viele Meilen stromaufwärts angelegt; auch die Rücksicht auf eine leichte Communication mit dem Binnenlande machte in jenen Zeiten, wo noch nicht schützende Deiche hohen Meeresfluthen den Eingang ins Land verwehrten und daher die Mündungsgebiete der Ströme schwer zugänglich waren, eine solche Lage erforderlich. Wir sehen denn auch, daß Bremen unter dem Schutze des Krummstabes sehr bald als Vermittlerin des Verkehrs zwischen den nordeuropäischen Ländern und dem Nordwesten Deutschlands zu einer bedeutenden Handelsstadt aufblühte. Seine fünfzehn Meilen von der Seeküste entfernte Lage war ihm dazu in keiner Weise hinderlich; in vollem Bogenschwalle noch nicht unterbrochen durch Untiefen und Sandbänke fluthete der Strom von der Stadt an bis zu seiner Mündung hin, und wenn auch seine damalige Wassermenge schwerlich geeignet gewesen wäre, die mächtigen Meeresrosse unserer Lage zu tragen, so war sie doch noch das ganze Mittelalter hindurch völlig ausreichend, die Schiffe jener Zeit bis an die Lagerräume der Stadt zu bringen; Bremen war, wiewohl damals wie heute manche seiner Bewohner niemals die Wogen des Meeres erblickten, in vollem Sinne des Wortes eine Seestadt. Niemals trat daher auch in den früheren Jahrhunderten die Gefahr auf, daß ein dem Meere näher gelegener Ort an der Weser ihm einen Theil seines Seehandels hätte entziehen und seine hervorragende Stellung im Wesergebiete hätte streitig machen können; denn den landenden Seeschiffen hätte er nicht größere Vortheile als Bremen selbst zu bieten vermocht, aber die Verkehrsstraßen, welche von hier aus in das Innere des Landes führten, hätten ihm gefehlt.

Dennoch konnte es für Bremen nicht gleichgültig sein, in wessen Händen sich die Ufergebiete seines Stromes befanden. So lange es freilich eine getreue Stadt des Erzbischofs war und das Recht seiner unbedingten Herrschaft nicht bezweifelte, war es sicher,

daß der Erzbischof, der ja auch Landesherr über das ganze untere Wesergebiet war, dasselbe Interesse an seiner Hauptstadt hatte und daher die seeräuberischen Gelüste der Stromanwohner stets nach Kräften zu zügeln bereit sei und Anlagen am Strome, welche dem Handel seiner Stadt und der freien Bewegung der Schifffahrt Gefahr drohen könnten, nicht dulden würde. Seit aber die Stadt hinreichend erstarkt war, um den Wunsch zu hegen, das Joch der erzbischöflichen Oberhoheit abzuschütteln, selbst für ihr Fortkommen zu sorgen und eine eigne Politik zu haben, seitdem schieden sich die Interessen der Stadt und des Erzbischofs um so mehr, je näher sie dem Ziele ihrer Wünsche kam, und nun wurde es mit der beginnenden Selbstständigkeit sofort auch ihre Aufgabe, selbst für den Schutz ihrer Handelsstraßen zu sorgen. War Bremen durch den Verkehr, welchen die Weser vermittelte, zu seiner damaligen Macht gelangt, war die Weser recht eigentlich die Quelle seiner Lebenskraft, so wurde nun naturgemäß, sowie es als selbstständige Macht aufzutreten begann, „die Herrschaft über den Weserstrom“ das wichtigste bis auf den heutigen Tag festgehaltene Ziel seiner Politik, welches unablässig verfolgt werden mußte, wenn Bremen nicht sich selbst aufgeben wollte, welches die größten Anstrengungen und Opfer rechtfertigte und welches daher bald dem Bewußtsein jedes Bremers eingeboren wurde.

Seit dem 13. Jahrhundert, also seit der Zeit, in welcher sich ein allgemeiner rascher Aufschwung des Städtelebens und insbesondere der norddeutschen Seestädte zeigt und ihre durch theils gemeinsame, theils gleichzeitige Anstrengungen errungenen kriegerischen und commerciellen Erfolge wie das Werk eines schon organisirten Städtebundes erscheinen, — seit dieser Zeit begann Bremen eine selbstständige Herrschaft über die Weser auszuüben, die es fortan auch officiell „seinen Strom“ nannte. Bald suchte es sich diese Herrschaft auch durch kaiserliche Privilegien bestätigen zu lassen. Sie bestand vorzugsweise in dem Recht und der Pflicht, für die Sicherung des Stroms in jeder Weise zu sorgen, sowohl durch Auslegung von Tonnen und Baken, als durch Bekämpfung der Seeräuber und Bestrafung jegliches die freie Benutzung des Stroms gefährdenden Un-

fugs dem reisenden Kaufmann eine sichere Fahrstraße zu bereiten und für den zu diesem Zweck gemachten Aufwand gewisse Abgaben zu erheben. Aber die Stadt war nun auch verantwortlich für die Sicherheit des Stroms; es lag nicht bloß in ihrem Interesse, für dieselbe zu sorgen, weil sie um so mehr fremde Kauffahrer zur Benutzung desselben einlud und den eigenen Bürgern den Handel erleichterte, sondern sie wurde geradezu für den Schaden, den auf ihrem Strome Fremde durch Seeräuberei erlitten, in Anspruch genommen. Dem Namen nach concurrirten zwar die Erzbischöfe in der Ausübung der Strom-Jurisdiction mit der Stadt, doch ging sie in der That bald völlig an die letztere über, weil die Erzbischöfe sie nicht ausübten. Als ein sicheres Mittel, um sich in diesem Hoheitsrecht zu behaupten, und die Ausübung desselben im eigenen Interesse zu erleichtern, erwarb die Stadt das Recht, daß von ihren Mauern an bis an die salze See kein neues Schloß in der Nachbarschaft des Stroms ohne ihren Willen erbaut werden dürfe. Seit den ersten Jahrzehnten des dreizehnten Jahrhunderts ließ die Stadt sich die Beobachtung dieses Rechts in einer Reihe von Verträgen mit den Erzbischöfen, dem benachbarten Adel und den freien friesischen Volksgemeinden mehrere Jahrhunderte hindurch immer aufs Neue versprechen und wachte mit scharfem Blicke stets zur Ahndung bereit, darüber, daß es nicht gekränkt werde. Allein auch Verträge, wie sie Bremen in denselben Jahrhunderten zahlreich, theils zur Sicherung des Stroms, theils zur Behebung des beiderseitigen Verkehrs mit den Rüstingern, Wurstern, Vierländern, Würdenern, Osterstadenern und andern Anwohnern der Weser schloß und oftmals mit Waffengewalt erkämpfte, gewährten keine genügende Bürgschaft. Sehr natürlich mußte bald das Streben aufstauen, durch die Erwerbung einer Reihe von festen Positionen an beiden Ufern der Weser jene so häufig den geschlossenen Verträgen überdrüssigen Bevölkerungen zur Erfüllung derselben zwingen und den zur Bewachung des Stroms ausgerüsteten Ausliegerschiffen ihre Arbeit erleichtern zu können. In der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts und am Anfang des folgenden ging dies Streben in Erfül-

lung. Zwar ist die Nachricht,^{*)} daß Bremen schon im Jahr 1326 den Fledern Lehe an der Mündung der Geeste sich zu unterwerfen und also schon damals in jener Gegend festen Fuß zu fassen versucht hätte, welche später so bedeutungsvoll für den Weserhandel wurde, höchst zweifelhaft. Seit den letzten Jahrzehnten desselben Jahrhunderts wurde dagegen das Stadland unter Bremische Botmäßigkeit gebracht, dann 1407, um zugleich Stad- und Butjadingerland im Zaum zu halten, die Friedeburg an der Heet (bei Mens) erbaut, und als die darüber eifersüchtigen Grafen von Oldenburg mit den Friesen gemeinschaftliche Sache machten, aber nach kurzem Kampfe besiegt wurden, kam 1408 auch das Land Würden als Pfand für die Kriegskosten in Bremens Besitz. Außer diesem waren bereits am rechten Weserufer eine Reihe anderer Positionen gewonnen: die Schlösser Blumenthal und Stotel waren im Pfandbesitz Bremens, die Herren der Burgen hatten dieselben vom Bremischen Rath zu Lehen empfangen und demselben das Deffnungsrecht zugestehen müssen. Vor Allem wichtig erschien aber der Besitz des Schlosses und Amtes Bederkesa. Die eine Hälfte derselben gehörte der Bremischen Kirche, und diese ließ sich Bremen 1396 von dem geldbedürftigen Erzbischof Otto verpfänden. Die andere Hälfte, welche den Herzögen von Sachsen-Lauenburg gehörte, kam fünfzehn Jahre später ebenfalls als Pfandbesitz in Bremens Hände. Vergebens hatte der aus hierarchischen und politischen Tendenzen den Bürgern Bremens feindlich gesinnte Erzbischof Johann Schlamsdorf, welcher seit 1406 regierte, diese rasche Machtvergrößerung Bremens zu hindern gesucht: er hatte die Oldenburger zum Angriff auf die Friedeburg gereizt und war bemüht, der Stadt ihre Rechte auf Bederkesa streitig zu machen: Alles, was er erlangte, war, daß der Amtmann auf Bederkesa, jedoch nur auf Lebzeiten des Erzbischofs, ihm und der Stadt Treue schwören mußte. Die Erwerbung des mehrere Quadratmeilen großen Amtes Bederkesa war für die Stadt besonders erfreulich, weil es in dem Mündungsgebiet des Stromes lag, und wenn auch der größte Theil dieses Amtes durch das Marschland Wursten von dem Strome

^{*)} Cassel, *Bremensia* I. S. 317.

selbst geschieden war, so stand es doch durch den Flecken Lehe auch in directer Verbindung mit demselben. Dieser Ort, bei welchem eine wichtige und einträgliche Fährte sowohl über die Geest als über die Weser führte, war früher zu dem Bielande gerechnet, wiewohl er bekanntlich auf der Nordseite des Geestflusses liegt, dann aber ein Anhängsel der lauenburgischen Hälfte von Bederkesa geworden und mit dieser an Bremen gekommen. Das Kirchspiel Lehe bildete übrigens ein abgesondertes Gericht unter dem Amte Bederkesa, war auch im Beginn des 15. Jahrhunderts durch eine besondere Urkunde der Lauenburger Herzoge *) an die Schutzherrschaft Bremens gewiesen und erneuerte von Zeit zu Zeit den Schutzvertrag mit der Stadt, für welchen es derselben ein jährliches Schutzzgeld von 20 Bremer Mark zahlte. Für Bremen mußte diese Position an der Geeste um so wichtiger sein, weil es damit nahe der Mündung einen eigenen Hafen erlangte, der seinen Schiffen gleich beim Einlaufen in den Strom, sowie den ausgestellten Wachtschiffen eine Zuflucht gewährte, und weil es dadurch von der Weser aus einen Zugang nach Bederkesa besaß.

Wenige Jahre, bevor Bremen sich zum ersten Male an der Geeste festsetzte, hatte der schon genannte Erzbischof Johann II. fast an derselben Stelle eine Zwingburg anzulegen versucht. Im Jahr 1408 nämlich, als den Bremern eben auf dem jenseitigen Weserufer die Erbauung der Friedeburg gelungen und dieselbe ihre erste Probe siegreich bestanden hatte, ließ er neben dem alten Orte Geestendorf eine Burg aufführen, welche — wie die Chronik berichtet, von der Fülle der Stinte, die sich das Werk anstauend in dem Flusse einfanden — den Namen „Stinteburg“ erhielt. Sie war zunächst gegen die Wurster gerichtet, mit denen als muthigen Verfechtern ihrer alten Volksfreiheiten die Erzbischöfe häufig im Kampfe lagen. Doch auch die Herrschaftsgelüste der Stadt Bremen sollte die Burg vermuthlich zügeln helfen; jedenfalls hatte die Stadt unter den geschil-

*) Schreiben der Herzöge Erich des Jüngeren und Johann von Sachsen-Lauenburg, ohne Datum, im Bremer Staatsarchiv. Ich bemerke hiebei, daß auch die späteren Angaben dieses Aufsatzes, wofern keine andere Quelle genannt ist, sich auf Urkunden und Acten desselben Archivs stützen. Der Verf.

berten Verhältnissen alle Ursache, sich ihres alten Rechtes, keine fremde Burg an ihrem Strome zu dulden, zu erinnern. Vor kaum zwei Jahren, als noch Erzbischof Otto regierte und Johann Schlamdorf noch für einen Freund der Stadt galt, war der alte Vertrag zwischen Bremern und Wurstern erneuert und merkwürdig genug diesem die Clausel hinzugefügt, daß sich beide Theile mit aller Macht widersetzen wollten, wenn Jemand versuchen sollte, an der Weser oder Geeste ein Schloß zu bauen. Daß diese Bestimmung hier anzuwenden sei, darüber waren Bremer und Wurster einig. Die Stadt machte sofort dem Erzbischof Vorstellungen mit Berufung auf ihr altes Recht. Er ließ weiter bauen; in Bremen berieth man über einen Angriffsplan, da schwamm in einer Nacht eine Schaar kräftiger und entschlossener Wurster, des Zuschens müde, durch die Geeste, überrumpelte die Besatzung in der halbvollendeten Burg, warf die Geschütze ins Wasser und zerstörte mancherlei Geräth, so lange ihnen die Kälte erlaubte Stand zu halten; denn nackt, wie sie aus dem Wasser gestiegen, hatten sie sich ans Werk gemacht. Allein der Erzbischof begann den Bau von Neuem, bis die kampffertigen Eichen- schiffe Bremens seine erneuten Vorstellungen so nachdrücklich unterstützten, daß der Erzbischof sich bequemte, den Vermittlern Gehör zu geben und selbst sein Werk wieder einreißen zu lassen.*)

Wenige Jahre nach dieser Begebenheit gewann Bremen, wie schon erwähnt, die Schutzherrschaft über das am jenseitigen Ufer der Geeste gelegene Lehe. Als dann noch im Jahr 1418 die Eroberung des Butjadinger Landes folgte, da hatte Bremen, wenn auch nicht die ganzen Weserufer seiner Herrschaft untergeben waren, doch das gesammte Gebiet der unteren Weser bis zur Mündung mit einer Kette fester Punkte, eigener Besizungen, umspannt, die ihm auch auf die Zwischengebiete einen großen Einfluß sicherte, vor jeder Auf-

*) Die Erzählung von der Stinteburg findet sich ausführlich in Kenners Chronik zum J. 1408. In „Altes und Neues aus den Herzogthümern Bremen und Verden“ V. S. 284 ist sie nach Wolter ap. Meibom II. p. 70 und Assertio lib. reip. Brem. p. 347 gegeben. Kurz erwähnt der Begebenheit, aber ohne den Namen der Burg, schon Rinesberg-Schene bei Lappenberg, Brem. Geschichtsquellen S. 139 (zum J. 1408).

lehnung gegen sein Interesse abschreckte und die Herrschaft über seinen Strom vollendet erscheinen lassen konnte. Es war die arge Zeit der Vitalienbrüder, wo ihm diese Herrschaft dringend nöthig war. Aber auch niemals früher oder später ist der Bremische Machtbesitz ausgedehnter gewesen.

Freilich hatte diese Ausdehnung der Macht Bremens über ein so bedeutendes Landgebiet nicht lange Bestand. Die Friedeburg, der Stolz Bremens und der Aerger seiner Feinde, erlag schon im Jahr 1424 einem Angriff der vereinigten Mürstringer, Friesen, und mit ihr gingen auch Stad- und Butjadingerland, trotzdem für letzteres vor vier Jahren ein kaiserliches Privileg erworben war, wieder verloren. Land Würden wurde im Jahre 1514 von den Oldenburger Grafen eingelöst, die gleichzeitig durch die Eroberung des Stad- und Butjadingerlandes ihre Herrschaft bis an die Weser vorrückten und seitdem um so gefährlichere Rivalen der Macht Bremens wurden. Auch Schloß Stotel kam an seinen früheren Herrn zurück. Dagegen wußte Bremen eine Einlösung der wichtigen Herrschaft Bederkesa, die mehrmals im Laufe des 15. Jahrhunderts von den Lauenburger Herzögen versucht wurde, zu hintertreiben. Das Ende dieses Jahrhunderts war die Zeit, in welcher die aufstrebende Fürstenmacht an manchen Orten der bauerlichen und bürgerlichen Freiheit den Untergang brachte. Die gemeinsamen Gefahren vereinigten Bremer und Wurster, und es gelang ihnen, den Eroberungsversuchen der Lauenburger Herzöge mit Erfolg zu widerstehen. Für kurze Zeit vermochte dann bekanntlich der stolze und üppige Erzbischof Christoph aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg, der grimmige, herzlose Feind bürgerlicher und religiöser Freiheit, die Wurster trotz ihres heldenhaften Widerstandes zu unterwerfen. Auch das Kirchspiel Lehe wurde damals im Jahr 1526, nachdem es schwere Kriegsnoth gelitten, gezwungen, dem Schutze der Stadt Bremen zu entsagen und sich unter das Erzstift zu begeben. Doch mußte der Erzbischof diesen Theil seiner Beute, nachdem Bremen darüber einen Proceß am kaiserlichen Kammergericht angestrengt und gewonnen hatte, wieder fahren lassen; im Jahr 1536 erneuerte Lehe den alten Schutzvertrag mit Bremen und versprach dem Rath ein jährliches am S. Nicolaus tage

fälliges Schuggeld von 25 Gulden; den sogenannten Nicolaischaz, sowie treuen Beistand in allen Nöthen und Beschwerden der Stadt und ihres Hauses Bederkesa,*) So hatte Bremen die wichtige Position an der Unterweser behauptet. Trotz mancher erlittener Verluste war es immer noch ein stattliches Landgebiet, dessen Besitz ihm Kaiser Karl V. im Jahr 1541 bestätigte: die 4 Gohen um die Stadt, das Gericht Blumenthal und Neuenkirchen, das Amt Bederkesa mit dem Kirchspiel Lehe — ein Gebiet, durch welches die Stadt an wichtigen Punkten des rechten Weserufers fortan als Landesherr auftreten und die gleichzeitig vom Kaiser bestätigte Jurisdiction über den Weserstrom mit Nachdruck ausüben konnte.

In diesem Gebiet war Lehe ohne Frage der bedeutendste Ort. Trotz vielfacher Noth — im Wurster Kriege war es fast vollständig zerstört und hundert Jahre später, während des dreißigjährigen Krieges, litt es schwer unter Einquartierungen und Erpressungen — blühte es immer rasch wieder fröhlich auf. Die Bevölkerung war von einem energischen, thatkräftigen, fast verwegenen und trotzigem Geiste beseelt, welcher der Regierung in Bremen viel zu schaffen machte. Ein großer Theil der jungen Bevölkerung pflegte in Kriegsdiensten sich auszutoben und sein Glück draußen zu versuchen; und im Ort selbst gab es häufig thätliche Händel, da man sich mit Berufung auf ein altes Sprichwort „fri Schlahtent fri Beterent“ das alte Recht der Selbsthülfe trotz der vielfachen Verbote des Rathes nicht nehmen lassen wollte. Eine erfreuliche Folge jenes Geistes war eine lebhaftere Industrie, welche den Ort auszeichnete: unter den ca. 250 Familien, die nach einem Bericht aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts denselben bewohnten, war eine große Zahl von Handwerkern. Von einem selbstständigen Handel, von einer Benutzung der für die Schifffahrt so günstigen Lage in größerem Maßstabe zeigt sich indeß noch keine Spur: so wenig nahm man auch in Bremen darauf Rücksicht, daß man, als endlich die zunehmende Versandung des Stroms den Besitz eines weiter abwärts gelegenen,

*) Urk. von 1536 Sonnabend nach Viti. (21. Juni), gedruckt in: *Altes und Neues aus den Herzogthümern Br. u. B. X. S. 321.*

für Seeschiffe zugänglichen Hafens im Anfange des 17. Jahrhunderts für Bremen zur Nothwendigkeit machte, nicht den Geestehafen, sondern den an der Mündung der Leesum gelegenen Ort Begefaß dazu wählte. Bald hernach scheinen verschiedene Mißgriffe des Bremer Rathes, namentlich das Streben, die alte Selbstverwaltung durch bureaukratische Bevormundung zu unterdrücken, die Bremische Herrschaft in Lehe verhaßt gemacht zu haben. Es kam einige Male zu gewaltsamem Widerstande, und der Wechsel der Herrschaft scheint den Lehern erwünscht gewesen zu sein, ehe er eintrat. Sie haben sich freilich nicht besser dabei gestanden.

Bevor indeß die schwedische Herrschaft sich über Norddeutschland ausbreitete, war auch schon von andern Mächten die Gegend an der Geestemündung als eine wichtige militärische Position erkannt worden. Die kaiserlichen Truppen, welche 1628 in jener Gegend lagen, begannen eine alte verfallene Schanze, die sie bei Geestendorf vorfanden, und welche vielleicht noch ein Rest der ehemaligen Stinteburg war, wieder herzustellen. Der Rath zu Bremen, der wohl die Nutzlosigkeit einsehen mußte, sich einem kaiserlichen Befehlshaber des dreißigjährigen Krieges gegenüber auf alte Rechte zu berufen, ließ sich wenigstens im Geheimen über die Arbeiten berichten und nach den Absichten, welche man dabei hegte, erkundigen. Von den Soldaten erfuhr man, daß die Schanze dienen sollte, um einen etwaigen Einfall des Königs von Dänemark von der Seeseite her leichter abzuwehren zu können. Die kaiserlichen Truppen verscheuchte bald hernach der Siegeszug des tapfern Schwedenkönigs auch aus dieser Gegend. Aber wenige Jahre später richtete sich die Aufmerksamkeit der Dänen auf diesen Punkt. Seit 1634 war Friedrich, der zweite Sohn des dänischen Königs Christian IV., Erzbischof von Bremen. Kurz zuvor hatte sich Dänemark des wichtigen Glückstadt an der Elbe bemächtigt und dort einen Zoll angelegt; die vereinigten Hansestädte hatten diesen Angriff auf die Gerechtfame Hamburgs über den Elbstrom, der den Handel Hamburgs schwer bedrohte, nicht zu hindern vermocht; in Hamburg schwebte man in fortwährender Angst vor weiteren Attentaten Dänemarks auf die Unabhängigkeit der Stadt. Jetzt schien Aehnliches an der Weser versucht werden zu sollen. Der

neue Erzbischof war kaum im Jahre 1637 in den Besitz seines Erzstiftes gelangt, als er Handel mit Bremen begann und auch dessen Reichsunmittelbarkeit bestritt. Während er selbst zur Unterstützung seiner Forderungen im Mai 1639 Truppen nach Lehe schickte, erschienen dänische Kriegsschiffe auf der Weser, welche die Bremischen Kauffahrer zwangen, von ihnen Pässe zu nehmen; bei Geestendorf an der Stelle der alten Stinteburg, wurde ein neues Werk, eine sogenannte „Real-Schanze“, sowie eine noch größere Schanze auf dem nördlichen Ufer der Geeste bei Lehe, auf dem sogenannten „Raenhorn, am Ende des Wiefels,“ also auf stadtbremischem Gebiet, angelegt.*) Es war ein handgreiflicher Beweis, daß Bremens Hoheit über seinen Strom nur noch von dem guten Willen der übrigen Mächte abhing. Der Rath erhielt die bedenkliche Kunde, daß zu Geestendorf eine neue Stadt angelegt und durch Ertheilung besonderer Freiheiten Einwohner herangelockt werden sollten. Er beschloß, sich in „Archivis zu ersehen, ob nicht dergleichen Festungsbau zu hintertreiben, und daran kein Fleiß noch Kosten zu sparen“. Wirklich erprobte sich noch einmal die Kraft des alten Privileg, auf Grund dessen man ein scharfes kaiserliches Mandat (v. 26. Juli 1639) erwirkte, welches dem Erzbischof befahl, die Kriegsschiffe von der Weser abzuführen, die neue Schanze auf eigene Kosten zu demoliren, die Bremer Bürger und Schiffer an ihren freien Commercien nicht zu hindern und ihnen allen erlittenen Schaden zu ersetzen. Auch fügte sich der Erzbischof. Da er in dem am 4. October 1639 geschlossenen Stader Vergleich die wichtigste seiner Forderungen, die Herstellung des lutherischen Gottesdienstes im Dom, zugestanden erhielt, so verpflichtete er sich auf nachdrückliche Fürsprache des Gesandten der Generalstaaten und auf Anhalten Lübeds, Hamburgs und sämmtlicher Stände des Erzstifts in einem besonderen Artikel

*) Ein Bericht, welcher dem Rath zu Bremen von einem am 14. Juni 1639 dorthin abgeordneten Rundschafter abgestattet wurde, zählt vier Schanzen auf, an denen gearbeitet wurde, nämlich außer den beiden oben genannten noch zwei, wahrscheinlich kleinere, bei Geestendorf; von der einen derselben, die in Form eines Halbmondes gebaut war, habe man versucht, mit grobem Geschütz bis nach Blexen hinüberzuschießen, was auch gelungen sei.

des Vergleichs, den Schanzenbau an der Oefste einzustellen. Beiden Theilen wurden ihre Ansprüche mit der verdächtigen Clausel vorbehalten, daß der Erzbischof „sich des Befestigungsrechts, wenn Solches zu des Erzstifts Defensivie nöthig befunden, hierdurch nicht begeben, jedoch in der Stadt Bremen beweisliche Freiheit und Privilegia nicht eingreifen wolle“. Der Vertrag wurde erfüllt, die Schanze eingerissen, die dänischen Kriegsschiffe verschwanden von der Weser; wir werden aber sehen, daß man in Dänemark jene Position noch im Auge behielt, als bereits Schweden der glückliche Nebenbuhler dieses Staates geworden war.

Denn von den beiden nordischen Mächten, welche sich an dem großen deutschen Kriege betheiligt hatten, trug Schweden im Jahre 1648 die Siegesbeute davon. Die Austilgung alles edlen und kräftigen Nationalgefühls, die es möglich machte, daß man für den schmachvollen Frieden, der herrliche deutsche Länder, den besten Theil der Küste, fremden Mächten Preis gab, oder mit officieller Phrase sie unter die deutschen Reichsstände aufnahm, Dankgebete zum Himmel sandte, — das beweist mehr als Alles die furchtbar zersetzende Wirkung des Krieges. Das gräßliche Elend desselben hatte in den Massen wenigstens alle Wünsche ertödtet bis auf den einen, — nach Frieden. Er sollte noch Manchem, der ihn gepriesen hatte, theuer zu stehen kommen. Der mächtige Nachbar, welchen Bremen durch die Uebertragung der Herzogthümer Bremen und Verden an Schweden erhalten hatte, drohte bald sein immer schwieriger behauptetes Recht der Selbstständigkeit völlig zu nichte zu machen, und begann sofort die im westfälischen Frieden der Stadt zugesicherte Reichsunmittelbarkeit zu bestreiten. Schon hatte Bremen einen kostbaren Theil seiner Stromhohheit dadurch eingebüßt, daß die von dem Grafen von Oldenburg seit etwa vierzig Jahren erhobenen Ansprüche auf Erhebung eines Zolls zu Elsfleth in demselben Frieden anerkannt waren. Die Reichsacht, welche sich Bremen im Jahre 1652 dadurch zuzog, daß es sich der Erhebung des Zolls ferner mit Gewalt widersetzte, benutzte Schweden sofort, um die Thätlichkeiten gegen die Stadt zu beginnen. Graf Königsmark besetzte im April 1653 Lehe und ließ vor dem Orte eine Schanze aufwerfen. Nur durch schwere

Verluste, durch Abtretung des Amtes Bederkesa und des Gerichts Lehe und Verzicht auf die Territorialhoheit über Blumenthal und Neuenkirchen, konnte Bremen in dem Stader Vergleich vom 28. November 1654 nicht die Anerkennung, sondern nur den zeitweiligen Besitz seiner Reichsfreiheit gegen Schweden behaupten. Mit dem beträchtlich verringerten Gebiet war das um so schwieriger. Zudem beherrschte jetzt eine feindliche Macht die Mündung seines Stromes. Hatte das abgetretene Gebiet auch nicht unmittelbar dem Bremischen Handel gedient, so konnte es doch in der Hand des Gegners vortrefflich benutzt werden, um gefährliche Schläge auf denselben zu führen.

Die fortdauernde Rivalität zwischen Schweden und Dänemark im Norden Europa's wiederholte sich in ihren Absichten auf deutsche Gebiete; beide wurden auch an der Weser Nebenbuhler. War Dänemark die schöne Provinz am rechten Ufer verloren gegangen, so hatte es bereits bei dem bevorstehenden kinderlosen Tode des letzten Grafen von Oldenburg sichere Aussicht auf Entschädigung an der andern Seite des Stroms. Doch wurde darum die Absicht auf die jenseitige Provinz nicht aufgegeben. Den Krieg gegen Schweden im Jahre 1657 eröffnete Dänemark mit einem Einfall in die deutschen Herzogthümer. Eine dänische Flotille erschien am 3. Juli vor der Geeste und brachte nach wenigen Schüssen die Geestendorfer Schanze zur Uebergabe. Länger, doch ebenfalls vergeblich, vertheidigte sich das Leher Castell. Doch waren diese und die weiteren Eroberungen, welche das dänische Corps machte, bekanntlich nur vorübergehend, da der schwedische König Karl X. Gustav, welcher selbst mit Bindeseile in Dänemark erschien und durch Wrangel das Herzogthum Bremen säubern ließ, den dänischen Uebermuth bald durch die schweren Bedingungen des Roeskilder Friedens züchtigte.*)

*) Bei den Bemühungen, die Unterstützung Englands gegen Holland und Dänemark zu gewinnen, hatte Karl X. dem Protector Cromwell Buxtehude und Leheschanze als Unterpfand für eine neue Anleihe anbieten lassen und sich sogar bereit erklärt, England das ganze Herzogthum Bremen abzutreten und freie Fahrt durch den Sund zuzugestehen, falls es ihm zum Besitz von ganz Dänemark und Norwegen verhilfe. Carlson, Geschichte Schwedens, deutsch von Petersen, B. VI. S. 242. 268. — Eine Abbildung des Leher Castells vom J. 1657 siehe in Pufendorf, Sieben Bücher von den Thaten Carl Gustav's, S. 369.

Die große politische Rolle, welche Schweden in jener Zeit spielte, beruhte nicht im Geringsten auf dem Besitz der deutschen Provinzen. Die Angelegenheiten derselben wurden daher in Stockholm sehr aufmerksam beachtet. Bis dahin war jene Vertiklichkeit am Ausfluß der Geeste vorzugsweise nur als eine wichtige militärische Position berücksichtigt. Wenige Jahre, nachdem der junge, etwas verwilderte, aber hochbegabte König Karl XI. mit einem Kopf voll großer Entwürfe selbst das Scepter des schwedischen Reichs in die Hand genommen hatte, begann man zum ersten Male die Gunst der Lage für eine commercielle Gründung zu erkennen oder doch den ersten ernstlichen Versuch zu machen — denn vorübergehend scheint schon 1639 an Aehnliches gedacht zu sein, — den Platz nach beiden Seiten hin zu benutzen. Im Jahre 1672 beschloß Karl XI., in dem nördlichen Winkel zwischen der Weser und Geeste, an der Stelle der alten Beher Schanze, eine neue Stadt zu gründen, welche zugleich eine Festung und ein Handelsplatz in größerem Styl werden sollte. In dem genannten Jahre landeten schon schwedische Schiffe mit Truppen, Baumaterial wurde herbeigeschafft, und der königliche Gouverneur der Herzogthümer that selbst am 11. Juni den ersten Spatenstich. Doch scheint das Werk erst im folgenden Jahr erheblichen Fortgang genommen zu haben, seit im April 1673 der Obrist P. Melle mit einem neuen Regiment aus Schweden erschien. Diesem, der sich selbst „französischer Ingenieur“ nennt, war die Anlage des Orts und das Commando in demselben übertragen. Von ihm ist uns noch ein freilich sehr mangelhafter und verworrenere Bericht über die Anlage erhalten*), aus dem sich in Verbindung mit anderen Nachrichten — auch in Bremen war man begreiflicher Weise sehr aufmerksam auf den Bau der neuen Stadt — ungefähr ein Bild derselben gewinnen läßt.

Die Festung lag hart an der Weser; nach der Landseite war sie theils durch den Geestefluß, den man zu diesem Zweck, seine Richtung ändernd, von dem Orte Geestendorf wegführte, theils

*) Bremisches Magazin zur Ausbreitung der Wissenschaften, Künste und Tugend. B. VII. (Bremen u. Leipzig, 1765. 8) 1. Stk. S. 15 — 27.

durch einen daraus abgeleiteten Graben von 16 — 18 Fuß Tiefe und etwa 80 Fuß Breite geschützt. Das schlammige Ufer wurde durch eine starke Steinböschung aus zerspaltenen Kieselsteinen befestigt, und auf dieser erhob sich die angeblich nur 150 Fuß lange Hauptbatterie, welche die Weser bestreichen sollte. Natürlich war hier die stärkste Seite der Festung. Außer dem Graben war der Ort auf der Landseite durch Wall und Contrescarpe, durch mehrere Reihen von Pallisaden und endlich noch durch einige Redouten vor den Thoren geschützt. Der Thore gab es drei, das Geestendorfer, ihm gegenüber das Wurster, und auf der Ostseite das Leher Thor. Von den übrigen Werken sind noch der besonders feste, durch einen eigenen Graben abgesperrte Pulverthum, sowie zwei größere Baracken, zu erwähnen, von denen die eine Wohnungen für 14 — 1500, die andere für 800 Mann enthielt. Auf den Wällen standen im Ganzen 72 Kanonen, je 2 in einem Rondeel. Der freie Raum von der Hauptbatterie bis zu der Innenseite des Walls, auf welchem die eigentliche Stadt entstehen sollte, hatte eine Länge von 2500 Fuß; dagegen läßt sich die Ausdehnung des Platzes von Norden nach Süden nicht mehr nachweisen. Besonders wichtig war es für jene Gegend, daß man nach verschiedenen mißlungenen Versuchen wenigstens einen Brunnen entdeckte, welcher klares Trinkwasser lieferte.

So die äußere Anlage und Befestigung der Karlsburg — denn diesen Namen gab der König seiner neuen Stadt. Daß sie aber noch zu anderen, größeren Dingen bestimmt war, bewiesen die Freiheiten, mit welchen der König in einem zu Stockholm am 16. März 1674 ausgefertigten Diplom *) den Ort begabte. Es wurden ihm nicht nur sofort alle Rechte verliehen, welche einer Handelsstadt nach des deutschen Reichs Gesetzen und Gewohnheiten gebührten, sondern außerdem noch eine Reihe von Freiheiten, durch welche man in kurzer Zeit Ansiedler heranzulocken hoffte: unentgeltliche Vertheilung von Grund und Boden nur mit der Verpflichtung, denselben

*) Brem. Magazin a. a. D. S. 3. ff. Ein besserer, übrigens auch noch sehr fehlerhafter Abdruck findet sich in Schlichthorst, Beiträge zur Erläuterung der alt. u. neueren Geschichte d. Herzogth. Bremen und Verden. B. 3. S. 206. ff.

zu bebauen, Abgabefreiheit für eine Reihe von Jahren, sodann, was für jene Zeit besonders interessant und charakteristisch ist, Freiheit in der Ausübung jeglichen Geschäfts und Gewerbes, dazu unbehinderte Ausübung jeglicher christlichen Confession, während freilich der Staat nur für die lutherische Confession Kirchen bauen wollte. Das Diplom empfahl die Vorzüge der Lage; dieser Ort sei ausgewählt „wegen der zumal vortheilhaften Situation und der nahe angelegenen See, guten Hafens, auch daselbst herum fetten Landes, Gelegenheit an allem Ueberfluß der Lebensmittel und anderen stattlichen Commoditäten mehr“. Daß die Regierung sich mit großen Hoffnungen hinsichtlich ihrer Anlage trug, beweist folgender Artikel ihres Freiheitsbriefes: „Falls auch einige der Englischen, Holländischen, Portugiesischen und anderer Nationen einige Contore, Kaufhäuser und Handelschaften nun oder ins Künftige daselbst anzustellen Belieben tragen sollten und hierauf gewisse conditiones, privilegia und Freiheiten desideriren würden, so wollen wir auf derer Ansuchen und wenn sie uns zugleich thunliche Mittel und Vorschläge an die Hand geben werden, in allen Wegen, soweit sie immer diesen Generalprivilegien nicht zuwider sind, gnädig und willfährig erweisen und also dadurch männiglich zu erkennen geben, wie sehr wir geneigt, alle ehrbare Nahrung, Handel und Wandel zu stärken und zu befördern.“*)

„Wie diese Festung erbauet“ — sagt unser Chronist Koster — „war es eine Stadt ohne Häuser, dahin auch Niemand zu wohnen große Lust hatte, wiewohl große Freiheiten denen versprochen wur-

*) Auch der folgende Artikel 10 des Privilegs mag hier noch als ein Beitrag zur Geschichte der Handels- und Gewerbefreiheit Platz finden: „Aller Handel, Nahrung und Gewerbe daselbst soll ungezwungen seyn, und jedweber seine Nahrung und Gewinnst aufs Beste er kann, jedoch durch ehrliche Handtierung und Mittel zu suchen frey gelassen, und dannenher alle Monopolia und andere der allgemeinen Nahrung und Handelsfreiheit schädliche Zwänge und Bedrückungen nicht gebulbet noch eingeführt werden. Es sollen aber gleichwohl die Zünfte dadurch nicht ganz und gar cassirt und aufgehoben, sondern vielmehr so weit zugelassen seyn, als sie zum Aufnehmen und Wohlstande aller ehrbaren Handtierung gereichet, und alle Mißbräuche abgestellt, auch dabei jedem freigestellet bleiben, in oder außerhalb derselben zu leben“.

den, die sich allda zu wohnen niedersetzen wollten“. Indeß aus dem Erfolge läßt sich hier über den Werth des Planes und der Anlage nicht urtheilen; denn die Ereignisse ließen ihr keine Zeit sich zu entwickeln und zu bewähren. Die Anlage wurde nicht einmal vollendet; noch nach drei Jahren gab es keine gepflasterte Straßen, was während der folgenden Belagerung bei dem aufgeweichten Kleiboden die Communication unter den Vertheidigern sehr erschwerte. In Bremen aber betrachtete man die Nebenbuhlerin mit Sorge und Ingrimm, der noch dadurch vermehrt wurde, daß sie auf dem erst vor einigen Jahrzehnten der Stadt geraubten Gebiete erstanden war. Es scheint, daß der Rath sich am kaiserlichen Hofe beschwerte, als über eine Verletzung der alten Privilegien, die den Bau einer Festung am Strome ohne Bremens Einwilligung verboten; man brachte vielleicht auch ein Mandat gegen Schweden zu Wege, aber Schwedenkehrte sich nicht daran. Da traten Ereignisse ein, welche die Hoffnung erweckten, nicht bloß von der Sorge um die Karlsburg befreit, sondern des nachbarlichen Drängers überhaupt ledig zu werden und vielleicht alles Verlorne wieder zu gewinnen. Der Krieg, den Ludwig XIV. im Jahre 1672 gegen Holland zur Vernichtung der Republik begonnen hatte, nahm immer größere Dimensionen an und drohte ganz Europa in ein großes Kriegslager zu verwandeln. Schweden, der alte Verbündete Frankreichs, brach 1675 in die brandenburgischen Länder ein, um den großen Kurfürsten, der endlich das Reich in Waffen gegen Frankreich gebracht hatte, vom Kampfe abzuführen. Er eilte den Schweden entgegen und zerstörte durch den glänzenden Sieg bei Fehrbellin am 28. Juni 1675 den eingewurzeltten Glauben an die Unbesieglichkeit der schwedischen Waffen. Jetzt faßte auch das deutsche Reich Muth, den Krieg an Schweden zu erklären, und mit Brandenburg verbündeten sich der Bischof von Münster, die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg und der König von Dänemark, um die Schweden aus Deutschland zu vertreiben. Die Verbündeten beschloffen noch in demselben Sommer in die Herzogthümer einzufallen. Bremen gerieth zunächst in eine arge Klemme: es wagte nicht an dem Kriege gegen seinen schlimmsten Feind, wie es das Reich gebot und die Freunde forderten, Theil

zu nehmen, weil es im Falle eines unglücklichen Ausgangs die schwerste Rache von Schweden zu fürchten hatte. Eine herzhaftere Politik hätte vielleicht damals ein hohes Spiel gewagt; aber wo war nach dem dreißigjährigen Kriege Herzhaftigkeit im deutschen Bürgerthum? Bremen half sich mit der Neutralität, leistete aber im Geheimen den Verbündeten, als sie zu beiden Seiten der Stadt über die Weser setzten, Vorschub. Unerwartet rasch brach die schwedische Macht zusammen, mit Ausnahme der bedeutenderen festen Plätze Carlsburg, Stade und Schwinger Schanze war in wenigen Wochen der größte Theil der Herzogthümer besetzt. Aber schon lähmte Uneinigkeit der von sehr verschiedenen Interessen geleiteten Verbündeten die Unternehmungen; Dänemark, Lüneburg, Münster wollten Jeder für sich in den Herzogthümern erobern, Brandenburg wenigstens durch die hier gewährte Unterstützung den Anspruch auf gleiche Unterstützung zur Vertreibung der Schweden aus Pommern erwerben. Es trieb daher am meisten zur Beschleunigung des Kampfes.

Am 19. Sept. erschienen neun brandenburgische und holländische Kriegsschiffe unter dem Commando des brandenburgischen Admirals Simon de Volssey vor der Carlsburg und begannen dieselbe zu beschießen. Die Chronisten behaupten in Bremen den Kanonendonner gehört zu haben. Dem Angriff von der Wasserseite widerstanden die neuen Werke vortrefflich, die starke Garnison des Platzes machte eine Reihe glücklicher Ausfälle gegen einzelne gelandete Corps, einen combinirten Angriff von der Land- und Wasserseite hintertrieb der Bischof von Münster, welcher verlangte, daß die Brandenburger den Platz nicht mitbesetzen sollten. So entschloß man sich zu einer weitläufigen Cernirung des Platzes, während bei den noch unfertigen Werken — die Wälle sollen noch so niedrig gewesen sein, daß man vom gegenüberliegenden Ufer der See in die Stadt hineinsehen konnte — eine Beschießung und Bestürmung die größte Aussicht auf Erfolg bot. Hunger und Krankheiten nöthigten endlich den Obristen Melle, der noch damals die Festung commandirte, am 28. December zu capituliren. Er erhielt sehr günstige Bedingungen, die Festung nämlich zu übergeben, falls bis zum 12. Januar kein Entsaß komme, und freien Abzug. Am 12. Januar 1676 wurde Carlsburg dann

den Verbündeten geöffnet. — Erst als sich Stade am 3. August dieses Jahres ergab, war der Nordwesten Deutschlands vollständig von schwedischen Truppen gesäubert.

Mittlerweile beriethen in Bremen bereits die Gesandten der Verbündeten über die Theilung der Beute. Aus den interessanten Verhandlungen kann hier nur das für unseren Gegenstand Wichtigste hervorgehoben werden. Ein besonderer Zankapfel war die Carlsburg, und in den Wünschen, welche die einzelnen Mächte für die Zerstörung oder Erhaltung der Festung äußerten, spiegelten sich die geheimen Beweggründe ab, welche einen Jeden zur Theilnahme am Kriege veranlaßt hatten. Holland arbeitete eifrig auf die Demolirung der Festung hin, die es von vornherein dafür angesehen hatte, daß sie dem ländergierigen Schweden den Weg nach Ostfriesland bahnen solle. Brandenburg war hier wie überall der treue Verbündete Hollands. Für Münster und Lüneburg war die Hauptsache, weder Dänemark noch Brandenburg in den Herzogthümern festen Fuß fassen zu lassen. Dänemark, seit 1667 im Besitze Oldenburgs, verrieth durch sein Verlangen, nach Erhaltung der Carlsburg, daß es an Schwedens Stelle zu treten wünsche. Natürlich wünschte auch Bremen die Zerstörung. Zugleich aber veranlaßte namentlich die Unterstützung, welcher sich Bremen in diesem wie in manchen anderen Interessen damals von Seiten des großen Kurfürsten erfreute, die Bremischen Staatsmänner eine noch größere Hoffnung zu fassen, nämlich die, ebenfalls an der Theilung der Schwedischen Herrschaft Theil zu nehmen, namentlich das an Schweden Verlorene wieder zu gewinnen und die fremde (durch den Stadtvogt und die Beamten des Doms ausgeübte) Herrschaft innerhalb der eigenen Mauern los zu werden. Auf Rath des brandenburgischen Gesandten Blaspiel war von Syndicus Eden ein Gutachten darüber ausgearbeitet, um an geeigneten Orten zur Beförderung der Bremischen Wünsche vertraulich mitgetheilt zu werden. Besonders ausführlich war die Demolirung der Carlsburg darin behandelt. Es sei gewiß, meinte man, daß durch das Gelingen des schwedischen Plans „die Stadt Bremen abgemattet, ja gänzlich verzehrt werden müßte;“ aber auch zum Nachtheil aller benachbarten Länder würde dem Verkehr auf der

Weser durch die Festung ein Zaum angelegt werden; auch nicht in schwedischen Händen, biete sie die Gefahr, daß durch sie die Schweden, da sie in wenigen Tagen von Gotenburg aus die Weser erreichen könnten, sich wieder des ganzen Herzogthums bemächtigten.

Allerdings wurde, während die Verbündeten sich über die Theilung des eroberten Landes nicht einigten, die Demolirung beschlossen und im Sommer 1676 begonnen, doch nur unvollständig ausgeführt. Es blieb eine Besatzung von lüneburgischen und münsterischen Truppen in dem Orte liegen, und die im Herbst desselben Jahres erhobenen Klagen der Aeltermänner der Kaufmannschaft, daß der Commandant derselben ihnen nicht mehr die Erhebung des Lonnengeldes auf der Seeffe gestatten wolle, mahnten den Rath, auch jetzt noch auf die völlige Demolirung hinzuarbeiten.

Während der nächsten Jahren war für die großen Angelegenheiten der Kampf in den Conferenzsälen und Cabinetten der Diplomaten wichtiger als auf den Schlachtfeldern, und auch die Bremer Diplomaten, vor allem der unermülich thätige und jedem Gegner gewachsene Syndicus Johann Wachmann der Jüngere, waren in Wien, im Haag, in Nymwegen und an den verschiedenen deutschen Höfen thätig, jene Bremischen Anliegen zu empfehlen. Man ließ es sich manchen „Ehrenwein“ und leckere „Küchenspeise“ und manches reiche Geldgeschenk kosten, um den verschiedenen Ministern die Bremischen Interessen verständlich zu machen oder sie zu bewegen, zwischen ihrem Fürsten und der Stadt ein „respective gnädigstes und unterthänigstes“ Vertrauen zu Stande zu bringen. Allein Bremen erreichte nichts, und auch für manche der Anderen lohnte der Erfolg die Anstrengungen nicht. Für Frankreich war es wichtig, daß Schweden in Deutschland mächtig blieb. Ludwigs Diplomatie setzte, nachdem sie die Gegner in Nymwegen getrennt hatte, und die einzelnen genöthigt wurden, ihre Separatfrieden zu machen, um so leichter Frankreichs Willen durch. In den Verträgen, welche im Sommer 1679 Brandenburg und Dänemark mit Schweden schlossen, wurden den Schweden die Herzogthümer wieder zugestanden; unter den Bedingungen lautete eine, daß Schweden bei der Räumung von Carlsburg, Bremervörde und Stade je 100,000 Thaler an Lüneburg

zu zahlen habe. Im Anfange des nächsten Jahres war die Räumung vollzogen. Ueber die Demolirung der Carlsburg enthielten die Verträge nichts, wie überhaupt Bremen nicht erwarten konnte, seine Anliegen bei den Friedensschlüssen berücksichtigt zu finden, da nicht einmal die Mächtigeren ihre Hoffungen erfüllt sahen.

Bald darauf (1683) beschlossen indeß die Schweden selbst die Carlsburg zu demoliren, führten das Geschütz nach Stade und ließen den Ort veröden. Es ist sehr wahrscheinlich, wiewohl die Schweden Wassermangel, Ausbleiben der erwarteten Ansiedler und anderes vorschützten, daß die Vorstellungen der Holländer, die wohl von Bremen aus betrieben sein werden, dazu mitwirkten. Uebrigens blieb die Absicht, eine Schanze, von welcher die Weser bestrichen werden könne, dort demnächst wieder zu erbauen.

Eine merkwürdige Erzählung aus jener Zeit hat sich erhalten, daß nämlich der Bremer Rath einen Spuß an jenem Orte habe veranstalten lassen, wodurch es gelungen sei, die etwaigen Ankömmlinge, welche sich in der neuen Stadt niederlassen wollten, zu verschrecken.

Lange hielt die Kraft des Spußes nicht vor. Die günstige Lage des Orts sprang zu sehr in die Augen, um nicht fortwährend auf seine Benützung denken zu lassen. Ein deutscher Beamter der Herzogthümer, welcher wenige Jahre vor dem Schlusse des Jahrhunderts, einen Bericht über den Zustand des Landes abfaßte,^{*)} konnte sich nicht enthalten, daran zu mahnen. „Carlsburg — so sagt er — wäre ein Ort von guter Defension und könnte die Weser commandiren; wäre auch dazu nöthig, wenn Volk von Gotenburg ab ins Herzogthum zu transportiren, so wegen der dänischen Festungen so füglich auf der Elbe nicht geschehen kann. Denn weil dieses Herzogthum mit Pommern und Wismar — die damals auch schwedisch waren — keine Communication hat, zumal Mecklenburg, Holstein und Lüneburg dazwischen liegen, so kann sich's begeben, daß die Länder hülflos bleiben, wenn sie von Pommern und Wismar

^{*)} Joh. Ernst Riß, Amtmann zu Bremersbörde, Bericht vom Zustande des Herzogthums Bremen und Verden (Mscr. im Bremer Archive; vgl. die Herzogth Bremen und Verden V. S. 52 ff.)

aus nicht können secundirt werden; weßhalb denn auch zu vermuthen, daß der König zu Carlßburg ein ander Werk legen werde.“ Die Vermuthung ging sehr bald in Erfüllung. Kaum war Carl XII., fünfzehn Jahr alt, auf den schwedischen Thron gelangt, als sein thatendurstiger Sinn den ganzen Plan seines Vorgängers wieder aufnahm. Hören wir den Bericht seines Biographen Nordberg: „Hiernächst suchte der König den kleinen Flecken Carlßburg im Bremischen am Ausflusse der Weser auf diese Weise in Aufnahme zu bringen, daß, nachdem der Feldmarschall, Graf Erich Dalberg, einen Abriß machen mußten, wie allda eine Stadt angelegt, gebaut und besetzt werden möchte; so wurde den in Frankreich, England und Holland befindlichen schwedischen Gesandten anbefohlen, allen Evangelischen, sowohl den Lutherischen, als den neulich wegen ihres Glaubens aus Frankreich vertriebenen Reformirten unter der Hand wissen zu lassen, daß, wenn sie sich an diesem Orte niederlassen wollten, ihnen solches völlig erlaubt wäre, und sie alsdann vollkommene Religionsfreiheit, auch andere Vorrechte genießen sollten und ihre Hanthierung, so gut es immer möglich, fortsetzen könnten.“ Die fleißigen französischen Reformirten, deren Ansiedlung man wünschte, haben damals in mancher deutschen Stadt, die ihnen gastlich ihre Thore öffnete, auch in Bremen, Handel und Gewerbe belebt. Im April 1697 wurden jene Vorbereitungen getroffen. Es scheint indeß wenig für die Ausführung dieses Planes geschehen zu sein; die gewaltigen Kriege, welche Karl XII. bald begann, und welche alle Hülfsmittel seiner Länder erschöpften, ließen ihn gerade an die deutschen Herzogthümer wenig denken. Von einer neu entstehenden Handelsstadt zeigt sich keine Spur; nur enthalten unsere Acten aus den Jahren 1698—1701 Klagen der Bremischen Schiffer, die bei Winterszeit und Stürmesnöthen Zuflucht im Geesthafen zu suchen gewohnt waren, über neue und unerhörte „Anker- und Recognitionsgelder“, welche ihnen plötzlich von dem Commandanten der Carlßburg und den Beamten zu Lehe und Geestendorf abgefordert waren. Es scheinen eigenmächtige Erpressungen jener Beamten gewesen zu sein; denn die Stader Regierung, welche ihr Land nicht des Nutzens berauben wollte, den der Schiffsverkehr auf der Geeste demselben

nothwendig bringen mußte, war sofort bereit, ihre Beamten zu desavouiren und ihnen auf das Strengste zu befehlen, sich solcher Belästigungen zu enthalten.

Der Platz scheint bald wieder verlassen zu sein; jedenfalls erhielt er keine sonderliche Pflege. Bei der Eroberung der Herzogthümer durch Dänemark im Jahre 1712 spielt er keine Rolle, auch hören wir nicht, daß die englische Regierung, nachdem 1715 jene Länder an Hannover abgetreten waren, denselben besonderer Beachtung gewürdigt hätte. Der Himmel selbst schien seinen Untergang beschlossen zu haben. Denn die furchtbare Weihnachtstluth des Jahres 1717, die weit und breit die Wesergebiete mit Jammer und Elend erfüllte, ging auch über die Carlsburg hin und zerstörte, was an Schanzen und Wohnungen etwa noch stehen geblieben war. Als ein Denkmal stolzer unerfüllter Hoffnungen standen die Trümmer noch das ganze vorige Jahrhundert hindurch da, noch am Ende desselben waren die nördlichen Bastionen des Platzes in einer Höhe von 8 bis 10 Fuß zu sehen. Auch die Geographen sorgten dafür, daß er der Erinnerung der Menschen erhalten blieb; auf den meisten Landkarten des vorigen Jahrhunderts findet sich der Name „Carlsburg“ oder „Carlsstadt“ verzeichnet.

Im Jahre 1798 schloß ein Schriftsteller *) die Schilderung der Ruinen mit den Worten: „Dies ist das traurige Schicksal eines Platzes, der einst zu großen Dingen bestimmt war. Sie transit gloria mundi.“ Er ahnte nicht, daß zu derselben Zeit schon helle Köpfe mit dem Gedanken beschäftigt waren, den Trümmern des, wie es schien, vom Schicksal verworfenen Ortes neues Leben zu bringen.

Denkenden Männern lag die Frage nahe, woher es komme, daß das mit einer vortrefflichen Küste und zwei großen Strömen ausgestattete hannöversche Land fast gar nicht am Handel theilhaftig sei. In Regierungskreisen pflegte man wohl die monarchische Verfassung und den phlegmatischen, zu neuen Unternehmungen und zur Mechanik und Chemie nicht geneigten „Nationalgeist“ des hannöverschen Volks als Grund dieser Erscheinung anzuführen, und sich da-

*) Bisbeck, die Niederweser und Okerstade. S. 87 f.

mit zu trösten, daß „solche Sinnesart stillen Frieden der Seele, dies höchste Gut der Menschen, gebe und zwar nicht reich und unternehmend mache, aber ruhige Bürger und liebenswürdige Menschen schaffe, keine Bewindhebber und keine Rabobs“. Ungeachtet der Gefahr für die Monarchie, die bürgerliche Ruhe und den Seelenfrieden der Menschen, hatte aber das Commerzcollegium damals bekannt gemacht, daß der König Prämien zur Aufnahme des Seehandels ertheilen wolle. In Folge dessen legte ein Advocat in Celle, Namens Johann Heinrich Wagner, der, wie es scheint, mit einem offenen Kopfe eine tüchtige, allgemeine und volkswirtschaftliche Bildung verband und besonders die Küstenverhältnisse seines Landes studirt hatte, der Regierung einen Plan zur Anlegung eines Hafens bei Carlstadt vor. Man schenkte ihm kein Gehör. In der Ueberzeugung, daß die Interessen Hannovers und der Hansestädte gemeinsame seien, und daß der manche Kreise befeelende unverständige „Nationalhaß“ — so nannte man es damals — dem Aufblühen beider Theile im Wege stehe, theilte er seinen Plan im Juli 1793 vertraulich einem ihm bekannten Mitgliede des Bremischen Senats mit. Er hatte denselben jetzt dahin verändert, daß ein hannöverscher Bürger den Platz an der Geeste zu solchem Zwecke zu pachten habe, und sich dann vorzüglich durch Bremische Mitwirkung eine Handelsgesellschaft bilde, welche die Arbeiten ausführen lassen und, um Bremens Interesse zu sichern, unter die Direction einiger Mitglieder des Senats gestellt werden sollte. Eventuell sollte, um den Elbflether Zoll zu umgehen, ebenfalls durch Privatmittel ein Canal zwischen Geeste und Leefsum hergestellt werden. Der geistvolle, wohl durchdachte Plan fand in Bremen sehr verschiedene Beurtheilung. Der verdiente Leiter der Navigationschule, Daniel Braubach, empfahl denselben, um ein Gutachten angegangen, mit Begeisterung und unterstützte ihn mit Gründen, von denen einige auch den Entschluß der Gründung Bremerhavens vorzüglich haben reifen helfen. Vor Allem sprach dafür der immer schwerer wiegende Mangel eines genügenden eigenen Hafens, da die vermehrte Versandung des Stroms die größeren Schiffe längst nicht mehr bis Vegesack heraufkommen ließ, mancherlei Unbequemlichkeiten, die mit der Benutzung des Brafer

Hafens, Gefahren, die mit dem Anlern auf der Rbede vor Aens und Lettens verbunden waren. Die Freunde des Plans meinten, durch seine Ausföhrung werde Carlstadt für Bremen werden, was Havre für Rouen, Pillau für Königsberg, Cuxhaven für Hamburg geworden sei. Allein in kaufmännischen Kreisen fand der Plan ebenso viel Mißbilligung. Mißtrauen in die Rentabilität des Unternehmens, Scheu vor den erforderlichen Kosten, die bequeme Hoffnung, mit den vorhandenen Hülfsmitteln weiter arbeitend sich ohne solche Opfer auch noch über Wasser halten zu können, Furcht sich selbst einen gefährlichen Rivalen zu schaffen — solcher Art waren die Gründe, mit denen ein kaufmännisches Gutachten „ein Project, wodurch eigentlich die hannöversischen Lande nur könnten in der Folge begünstigt werden,“ ziemlich kurz abfertigte.

Gleichzeitig mit der Mittheilung dieses niederschlagenden Gutachtens, daß er übrigens ausführlich widerlegte, erhielt Wagner die Kunde, daß das Commerc.collegium zu Hannover durch einen Ingenieur die Gegend von Carlstadt aufnehmen lasse und einen Hafen anzulegen beabsichtige, „wohin die Handlung von Bremen und Hamburg gezogen werden solle“. An die Ausföhrung desselben wolle man 3000 Thaler wenden! Er mußte einsehen, daß er bei so kühnen Gedanken von Hannover Nichts zu hoffen habe. Aber auch in Bremen fand er keine weitere Unterstützung. Der Plan, welcher das Geheimniß Weniger geblieben zu sein scheint, ruhte hier, bis veränderte aber noch dringendere Umstände und ein entschlossenerer Muth ihn von Neuem entdecken ließen.

Die bald darauf folgenden Kriegsjahre konnten es nicht bereuen lassen, daß man den Plan abgelehnt hatte.

Während der französischen Besetzung der hannöversischen Lande wurde die Karlsburg noch einmal zu militärischen Zwecken hergestellt; der Kronprinz Bernadotte ließ 1804 dort eine Batterie aufwerfen, um eine Landung der Engländer zu verhindern. Dieselbe blieb dann in französischen Händen. Erst nachdem durch die große Entscheidungsschlacht bei Leipzig die Fremdherrschaft gebrochen war und das Lettenborn'sche Corps Bremen und die Umgegend von

den Feinden zu säubern begonnen hatte, ergab sich die Batterie von Carlstadt den Russischen Truppen am 24. November 1813. *)

Noch einmal schreckte dann im Jahre 1817 die Kunde in Bremen, daß die hannöversische Regierung den „verruhten Plan“ vom Jahre 1798 aufzunehmen und dies Mal mehr als 3000 Thaler dafür aufzuwenden Willens sei. Auch von einem Canal war die Rede, durch welchen es den oberländischen Schiffen möglich werden sollte, ohne Umladungen Bremen vorüber bis zum Geesthafen zu fahren. Der Mann, dem wir die Gründung Bremerhavens verdanken, wurde keineswegs besorgt; er erblickte in der Vermehrung von Handels- und Stapelplätzen an der Weser nur Vortheile für Bremens Handel und Wohlstand und war überzeugt, daß die Geschäftserfahrung und die anderen Vorzüge, welche das durch langjähriges Herkommen ausgebildete Geschäftssystem einer alten Handelsstadt biete, dazu die Vorzüge, welche der Staat und die Stadt Bremen ihren Bürgern gewähren, den besten Segen aus den vermehrten Erwerbquellen der Nachbarschaft stets nach Bremen zurückführen werde. Uebrigens blieb von all' den befürchteten Plänen Nichts übrig als eine geringe Erweiterung des Hafens zu Geestendorf. Jene Gesinnung aber beweist, wie fern ein ängstlicher Particularismus den Entschlüssen lag, welche die Gründung Bremerhavens herbeiführten. Diese zu schildern, liegt außer dem Zweck dieses Aufsatzes. Für Bremen war es eine Nothwendigkeit geworden, selbst einen Seehafen zu besitzen, wenn es anders, so oft es sich um Interessen des Weserverkehrs handelte, ein entscheidendes Wort mitsprechen wollte. Und insofern war es ein Glück zu nennen, daß diese Erkenntniß dadurch befördert wurde, daß keiner der wichtigeren Uferstaaten ihm den Seehafen, dessen der Weserhandel bedurfte, erbaute. Man kann nicht sagen, daß die geschilderten früheren Anlagen unmittelbar für die Wahl des Platzes bei der Gründung unseres Hafens maßgebend gewesen wären: doch trug die fortlebende Erinnerung an dieselben ohne Zweifel dazu bei, diesen Ort

*) Neue Bremer Zeitung vom 25. Nov. 1813. — Zur bleibenden Erinnerung an die früheren Anlagen trägt noch heute eine Straße in Bremerhaven den Namen der Karlsburg.

vorzugsweise in's Auge zu fassen. Vor Allem aber waren es die günstigen Verhältnisse des Platzes — der natürliche Hafen, den die Geste bildete, die Nähe des Meeres, die sichere Rhede, das fast immer eisfreie Fahrwasser — welche der sorgfältigen Prüfung jetzt wieder diesen Platz empfehlen mußten und welche mehr oder weniger auch zu den früheren Anlagen Veranlassung gegeben hatten.

Wir, die wir uns längst der Segnungen der Anlage erfreuen, welche der Seherblick unseres großen Bürgermeisters in's Leben rief, haben kaum noch eine Ahnung von den Schwierigkeiten, welche die Gründung derselben zu überwinden, von dem Mißtrauen, mit welchem sie in den ersten Jahren ihres Bestehens zu kämpfen hatte. Enthusiasmus und kühne Hoffnungen auf der einen, Zweifelsucht und Kleinmuth auf der andern Seite begegneten in ähnlicher Weise wie den Wagner'schen Vorschlägen, auch diesem Plan, der in kleinem Kreise beschloffen und vorbereitet werden mußte. Jetzt hat das Werk über Erwarten den Gründer gerechtfertigt. Ihm und seinem Werke verdankt Bremen zum guten Theil nicht bloß den Wohlstand, dessen es sich heute erfreut, sondern das Ansehen und Vertrauen, dessen es im übrigen Deutschland genießt. Denn mit keinem hat es dem Vaterlande einen größeren Dienst erwiesen.

Jetzt, wo das gemeinsame Interesse Aller zu sehr anerkannt ist, um es zu dulden, daß der Stärkere durch willkürliche Hölle und gewaltsame Unterdrückung die freie Bewegung des Schwächeren hindert, blickt Bremen und Bremerhaven mit neidloser Freude auf die Bemühungen der nachbarlichen Macht, durch einen neuen Bau dem Beserverkehr zu neuem Aufschwunge zu verhelfen.

IV.

Ueber die Sprüche der Rathshaushalle in Bremen.

Von Elard Hugo Meyer.

Die erste Lieferung der Denkmale der Geschichte und Kunst unserer Stadt. 1862. hat das Verdienst, auf die verschiedenen Inschriften des Bremer Rathhauses wieder nachdrücklich hingewiesen und die beste Recension der daselbst genau verzeichneten Sprüche des alten Rathsstuhles vom Jahre 1405 zuerst den Handschriften entzogen zu haben *). Es war aber dort nicht der Ort, über Quelle, Verbreitung und Inhalt der Sprüche nähere Auskunft zu geben; hier darf uns diese angenehme Pflichterfüllung nicht geschenkt bleiben. Denn Pflicht scheint es, den von fremden oder unwissenden Händen zu Anfang dieses Jahrhunderts bis auf zwei Stücke zerشلagenen Stuhl **) unsern Vätern wieder herzurichten, wenn auch nicht in seiner äußeren Gestalt, doch in seiner inneren Bedeutung. Die hierauf gerichtete Untersuchung glaubte, auch wo sie in Einzelheiten hinabstieg, doch das Auge für einen weiteren Umlid frei halten zu müssen. Daher ist sie mit einigen allgemeineren Bemerkungen eingeleitet und auch fernerhin durch solche unterbrochen worden.

*) Bgl. Denkmale a. D. I. S. 9 ff.

**) Ihn ereilte also ein noch traurigeres Geschid, als das schöne Chorgestühl des Domes vom Jahre 1366, von dem uns doch neun Bruchstücke erhalten sind. Bgl. G. A. Müller, Der Dom zu Bremen. 1861. S. 32 ff.

Wie rühmlich auch bis auf den heutigen Tag unsere Gelehrten bemüht waren, die Inschriften des griechischen und römischen Alterthums zu gewaltigen Körpern aufzubauen, in die zahllosen, welche uns das deutsche Mittelalter hinterließ, hat bis jetzt keine ordnende Hand gegriffen. Es gilt hier keinen Vergleich der Wichtigkeit und der Ansprüche des Fremden mit den heimischen Schätzen; eine einzige Bemerkung mag genügen, die hohe Bedeutung, welche vaterländische Inschriften von Anfang her in sich trugen, ins hellste Licht zu setzen. Von Ulfilas Bibelübertragung abgesehen, verdanken wir die älteste Kunde germanischer Schrift, Sprache und Dichtung eben drei alten Inschriften, die auf den Schonener Goldbrakteat in Stockholm, auf das seit 1802 schmachvoll gestohlene und eingeschmolzene goldene Horn von Gallehuus bei Londern und den großen goldenen Bukarester Armring in Wien eingeritzt waren. Hiernach ist schon aus dem vierten Jahrhundert die Liebe unserer Vorfahren bezeugt, Geräthe und Schmuck mit Sprüchen zu zieren, so sauer ihnen auch damals noch das Schreiben ward, das sie rizan (engl. noch heute writen) d. i. reizen nannten. Auch der Schwertgriff des alten Helden Beowulf trug bereits nach Vers 1694 bis 1698 *) eine Runeninschrift. Diese älteren Inschriften geben nur noch den Namen des Besitzers an oder widmen demselben einen kurzen Heilspruch. Bald aber werden sie und die mit ihnen bezeichneten Dinge das Gebiet ihrer Thätigkeit ausgedehnt haben. Denn wie unser Alterthum mit roherer Menschlichkeit manche Personen als bloße Sachen aufsaßte, hat es umgekehrt mit rührigerer Phantasie die Sachen oft zu Personen erhoben, so daß nicht nur die bewegten Thiere ihre persönlichen Eigennamen erhielten, wie unsere Thiersage beweist, sondern auch die Dinge, bewegliche wie unbewegliche, ganz nach Menschenart getauft wurden, voran die gleichsam lebensvolleren, wie das laufende Schiff, die rufende Glocke, das brüllende Geschütz, darnach die Lieblinge der kriegerischen Vorzeit, wie das Schwert (Eisenbraut), der Helm und Panzer, der Becher und Ring. J

*) Vgl. C. B. M. Grein Bibliothek der angelsächsischen Poesie. I, 300.

fogar Thurm und Haus *) führten ihre Eigennamen, der Wein und selbst der Käse. Kein Volk hat diesen gemüthlichen Freundesverkehr mit den Dingen traulicher und ausgedehnter gepflegt als das deutsche. Als nun aber in diesen Eigennamen der Trieb nach dem Wortspiel, der Anspielung und Allegorie, nach allgemeineren, für alle Dinge derselben Gattung geltenden Begriffen erwachte, da war der Schritt nicht mehr weit, nicht nur die unmittelbare Bedeutung, sondern mehr noch einen heiteren Witz, eine ernste Anspielung, eine Lebensregel sowohl von diesen getauften, als auch von andern Dingen zu fordern. So warf sich denn früher der alliterirende, später der reimende Spruch über eine Masse von Gegenständen, über die Schneide des Schwertes, den Rand der Glocken und Taufbecken, das Rohr der Kanone, den Saum des Gewandes und den Stein des Grabes, **) vorzüglich aber besetzte er jeden passenden Platz des Hauses. In der niederdeutschen Ebene, ***) wie auf den Alpen der Schweiz, in der Rheinpfalz, †) wie im Herzogthum Salzburg trägt noch jetzt das Haus manches Bauern und selbst einiger Städter über der Thür seinen gereimten oder reimlosen Sinn- oder Segens-

*) Vgl. z. B. die Register zu den Urkundenbüchern s. v. domus. Diese Sitte besteht noch heute z. B. in Thüringen und im Saterlande. S. Ehrentraut, Friesisches Archiv 2, 154.

**) Aeltere bremische Sprüche auf diesen Gegenständen finden sich verzeichnet bei C. Misegades, Chronik der freien Hansestadt Bremen 2, 129, 131, 181, 185, 302. A. Stord, Ansichten der freien Hansestadt Bremen. S. 161 ff. 176. Deneken, Geschichte des Rathhauses in Bremen, S. 18 ff. F. L. Voget, der Patriot, Zeitschrift für Deutschland. 1838. S. 213 ff. 260 ff.

***) Stadthausprüche aus Celle, Peine, Stadthagen, Münden und Hameln sind in der Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen v. J. 1859, S. 63 ff., v. J. 1861, S. 377 ff. gesammelt. Wie auffallend die Hausprüche auch der einander fernsten Gegenden übereinstimmen, dafür zeuge hier statt vieler Beispiele ein einziges. In der eben angeführten Zeitschrift, 1859. S. 89 lautet ein Celler Hauspruch v. J. 1675: „Wir buen alle feste und sind doch fromde geste und dar wir sollen ewich sin dar bu wir gar wenig en“ und aus Lofen, einem Ort des Herzogthums Salzburg, habe ich mir folgenden Hanspruch angemerkt: Wir bauen Alles fest, Doch nicht auf das Best, Wo wir sollen ewig sein, Bauen wir gar wenig drein.

†) Vgl. W. S. Kiehl, Die Pfälzer, S. 196 ff. Eutermeyer, Schweizerische Hausprüche. 1860.

spruch. Diese Spruchdichtung ist meistens nicht so schwungvoll und der Kunst hingegeben wie ihre poetischen Schwestern; sie gleicht mehr der fleißigen Martha, die für ihren Herrn um das Hauswesen treulich besorgt ist. So schmückt sie ihm Balken und Wand, Schrank und Bank, Bett und Kasten, Teller und Gabel, Ofen und Uhr. Das Sprichwort ruft die Weisheit auf der Gasse aus, der Spruch theilt seine Weisheit in der Stille des Hauses mit. Die innere Bedeutung dieses hausfreundlichen Spruches stand daher unsern Alten höher als die äußere künstlerische Wirkung; so zerreißen auf älteren Gemälden die aus dem Munde der dargestellten Personen hervorbrechenden Spruchzettel öfter die schönsten Gruppen.

In der That nahm in jenen buch- und zeitungslereen Jahrhunderten der Spruch eine viel dankbarere Stelle als jetzt ein. Wir, über Druck und Schrift unsere halbe Lebenszeit still lernend gelehnt, achten nicht mehr jener alten Sprüche, die in das epische Hausleben unserer Vorfahren, wie die stets wiederkehrenden Formeln in den Vortrag der Volksdichtungen, fort und fort hineinklangen. Und nicht bloß das häusliche, auch das öffentliche Treiben bewachte der biedere Spruch. Er begleitete die Verhandlungen über Wohl und Wehe, Recht und Sitte, Ehre und Strafe der Stadt, vor Allem der bürgerlich freien Stadt. Denn auf uralter volksthümlicher, bürgerlicher Lebensweisheit oder Bescheidenheit, wie die Alten sie nannten, beruht unsere unerschöpfliche Spruchlehre, der es zur schönen Ehre gereicht, daß sie schon in aller Frühe den Satz aufstellte: Gedanken sind zollfrei. Kein Zufall ist es, daß ein Bürger zuerst die Schätze derselben zu großen Massen ansammelte und ordnete, ein Zufall zwar, aber ein schöner, daß er Fridant d. i. der Freidenkende hieß. Die Form, in die er die alten Lehren goß, gewann von seiner Zeit an, seit dem ersten Viertel des 13. Jahrhundert, in der Welt der Bürger das höchste Ansehen. Nur die Bibel, wenige klassische Reminiscenzen und die noch frei laufenden und neu geborenen Sprüche machten ihm hier zuweilen den Rang streitig. Diese Anschauung von dem Ursprung und der Ausdehnung der Spruchdichtung befähigt denn auch die Stätte unserer bürgerlichen Weisheit in Bremen, das Rathhaus.

In den Denkmalen (vgl. S. 6 und 28) ist der frühere Eingang der oberen Rathhaußhalle mit Recht an die Nordseite derselben gelegt, wo eine mit zwölf lateinischen Regeln versehene Steintafel vom Jahre 1491 (abgebildet in den Denkmalen auf Tafel III.) über einer der Thüren angebracht ist. Den zum Theil sehr schlottrigen acht Hexametern, welche jene Regeln aussprechen, wird man schwerlich eine römische Quelle nachweisen können, im Gegentheil muß ich sie für eine schlechte Uebertragung sechs alter deutscher Reimsprüche erklären, deren zwölf Zeilen ebenso viel Regeln verkündeten. Abgesehen davon, daß deutsche Regeln gern in der Zwölfzahl auftreten, wie z. B. schon ums Jahr 1000 im Ruodlieb, *) weist auch die Form der Verse entschieden auf deutschen Ursprung. Jeder Hexameter umfaßt nämlich zwei Regeln und zerfällt darnach in zwei Hälften sowohl dem Sinne, als auch der leoninischen Form nach; denn in allen, mit Ausnahme des fünften, reimt eine Binnensilbe mit der Endsilbe, wiederum nach dem Vorbild deutscher Reimsprüche. Sie lauten nämlich:

Urbis si fueris rector, duodena notabis:
 Unum fac populum, communem respice fructum,
 Vim des expertis, servantur redditus urbis,
 Crescat et in melius, tibi sit vicinus amicus.
 Equum protege jus et stet par diis et egenis,
 Et statuta bona tene pravaque repelle,
 Ac dominum cole, dicta tene sapientum.
 Urbsque si caret his, raro fulget sine curis.
 Alteram partem audite. **)

*) Vgl. J. Grimm und Schmeller. Lateinische Gedichte des 10. und 11. Jahrhunderts. S. 155.

**) Meine obige Vermuthung wird vollkommen bestätigt durch die in den Mecklenburgischen Jahrbüchern, Band 27, S. 278 abgedruckten deutschen Weisen Regeln für Stadtobrigkeiten vom Jahre 1456, die sich in einem alten Stadtbuche der mecklenburgischen Stadt Ribnitz finden und folgendermaßen heißen:

Bistu Stad Reghementesmann,
 Zwelff Artikel see merkkst an:
 1) Eynbracht mack den Borgern dyn,
 2) Meyne best schalt erste syn.

Auch die Schlußmahnung der Bremer Steintafel: *Alteram partem audite!* erscheint gern in der deutschen Form; denn sehr viele Rathhauseingänge sind mit dem Spruch versehen:

Eins Manns Rede, kein Manns Rede

man soll sie billig hören bede

oder auch man soll die Part verhören bede.

Das hat schon das Buch „Schertz mit der Wahrheit. Bonn gueten Gespräche.“ Frankfurt a. M. bei Eigenloff. 1550. Fol. Bl. 4, bemerkt, indem es sagt: „Es steht nicht velleugt auf allen Richtheusern*) *Audiatur altera pars*, Mann soll

- 3) Borhge be wifen in guber vart,
 - 4) Der stad ingelb sy wol bewart,
 - 5) Kere tom besten an guber grund,
 - 6) Dyn näher sy dyn und du syn vrund,
 - 7) Bescherme dat recht an guber acht,
 - 8) De arme sy lyt dem riken Betracht,
 - 9) Ghut ghesette hold wol by macht,
 - 10) Legh aff, is ichts wat quads bedacht.
 - 11) Lad Landesheren heren blyuen,
 - 12) Hold, wat wise meister beschriuen.
- Wess stad nicht desse stude hat,
De zelben zunder zorge stat.

Man sieht deutlich, daß jene lateinischen Hexameter fast wörtlich aus diesen 35 Jahre älteren Reimpaaren übertragen sind. Lisch hat gewiß Unrecht, wenn er das Gegentheil annimmt. Denn in dem fremden Text sind die ursprünglich doch sicher scharf gezogenen Grenzen der einzelnen Regeln mehrmals, wie zwischen No. 7 und No. 8, zwischen No. 11 und No. 12, fast verwischt. Der lateinische Uebersetzer sieht sich zu gekünsteltesten Ausdrücken gezwungen, wie in No. 2, 8 und in dem Schlußhexameter. Als Republikaner endlich verwandelt er den Ausdruck „Landesheren“, in das lateinische „dominum“, das aber zweideutig auch ebenso gut „Gott“ bedeuten kann, sowie auch der König in dem unten angeführten Spruche Freidanks 72, 2 von andern Abschreibern je nach Bedürfnis in Fürst oder Herr verwandelt ward.

*) Allerdings nicht auf allen, sondern hie und da stoßen wir auf ganz andersartige Sprüche an Rathhäusern. So steht über der Thür des 1498 erbauten Bernigeröder Rathhauses:

Einer achts,
Der andre verachts,
Der dritte betrachts,
Was machts?

den anderen theil auch verhören.“*) So begegnet jener deutsche Reim auf der Thür zur Audienz des Lübecker Rathhauses vom Jahre 1573**), über der Rathhausthür in Nürnberg, über dem Eingang zum alten Rathhause der Altstadt Kassel, an der Wand der großen Rathsstube in Frankfurt am Main***), über der Rathssaalthür in Winterthur und ähnlich in Basel vom Jahre 1611. In lateinischer Sprache erscheint die Sentenz nur in der Gerichtsstube des Berner Rathhauses im Jahre 1416 †) und auf dem goldenen Bande, das die Darstellung einer Rathssversammlung in den Miniaturen zu dem hamburgischen Stadtrechte vom Jahre 1497 umschlingt††).

Die eben angezogene Hamburger Miniatur führt unsere Betrachtung vom Eingange der Halle nach dem Rathsstuhle hinüber; wir sehen auf jener nämlich die Hamburger Rathsmänner, vier und zwanzig an der Zahl, in einem eingezogenen Raume, in dem wesentlich vierkantigen Rathsstuhle, sitzen, an dem nur zwei Ecken, um mehr Platz zu gewinnen, etwas abgeschragt sind. In wie weit der Bremer Stuhl mit dem der hanseatischen Abgeordneten im

und am Gothaer Rathhause:

Wo der Bürgermeister schenket Wein,
Die Fleischhauer im Rathe sein,
Und der Bäcker wiegt das Brot,
Da leidet die Gemeindt groß Noth.

Vgl. Zinkgräf, Apophtegmata. Th. 3. S. 448. Mone, Anzeiger für Kunde deutscher Vorzeit. 2, 260. 261.

*) Vgl. Mone a. D. 2, 261.

**) Vgl. Zieg, Ansichten der freien Hansestadt Lübeck. S. 112.

***) S. Örte, Sprichwörter. 2. Aufl. No. 5135.

†) Vgl. Sutermeister a. D. S. 56.

††) S. J. M. Lappenbergh, Die Miniaturen zu dem hamburgischen Stadtrechte. S. 27. Tafel 3. Der Hamburger Spruch stimmt noch genauer mit dem Berner in seiner Lehnstelle aus dem Psalm 57, 2 überein; in Bern heißt der Spruch nämlich: *Iuste judicate filii hominum, Audiatur altera pars, — in Hamburg: Iuste judicate filii hominum et utraque parte rectum facite iudicium.* Dies Psalmencitat kommt auch schon in der Vorrede zu den alten Bremer Statuten vom Jahre 1303 vor. Vgl. G. Delrich, Vollständige Sammlung alter und neuer Gesetzbücher Bremens. S. 3.

Hansesaal zu Lübeck, welchen Deneken^{*)} dessen Vorbild nennt, übereinstimmte, kann ich nicht entscheiden; mit jenem Hamburger hat er die gleiche Zahl der innern Sitze und die vierkantige Form gemein, wie aus Kenners unten näher erörterten Beschreibung hervorgeht. Er sagt in der Originalhandschrift seiner Chronik (Stadtbibliothek Bremens. Manuscr. I. a. 17.) zum Jahre 1405: „So wort of de verkanste Stuel des Rades mit Bilden und herlichen Sproeken geziret, welchs schone antosehende was. De Sproeke averst, so runt herumb daran, buten und binnen gestanden, sint van Worden to Worden dieses Inholdes.“ Außerdem war aber noch beim Bremer Rathsstuhle über jedem der 24 innern Sitze^{**)} das Bild eines hervorragenden Mannes aus dem Alterthum oder früheren Mittelalter angebracht, der ein mit einer zweizeiligen Inschrift bedecktes Spruchband an sich trug. An zweien der drei Außenwände des Gestühls, das mit der vierten an die östliche Saalwand sich lehnte, standen ferner 11 oder 12 andere Weise, deren Sprüche sich aber hier, wo mehr Raum war, nicht mit zwei, sondern erst mit vier Zeilen begnügten. Die Farbe des Fußbodens unter dem Hamburger Stuhle war die bei Gerichtsstätten übliche rothe^{***)}, sowie nach Denekens^{†)} Gewähr auch unseres Rathsstuhles Bänke und die davorstehenden Tische roth bepolstert und bedeckt waren. Unser Stuhl war etwa um die Mitte des 16. Jahrhunderts restaurirt, erlitt schon früh mehrere Ortsveränderungen der

*) Deneken, Geschichte des Rathshauses in Bremen. S. 21.

***) In einer jüngern, von den Denkmälern S. 16 erwähnten Textrecension der Sprüche wird bemerkt: „Sprüche hinter eines jedweden Rathsherrn Geseß geschrieben“ und in einer noch schlechteren (Dombibliothek No. 1326. S. 1.): Spruch hinter eines jedweden Rathsherrn-Haupt.

****) Ich bemerke bei dieser Gelegenheit, daß trotz der rothen Gerichtsfarbe die Zöpflsche Rothlandsäule meiner Ansicht nach eine gelehrte unerweisbare Erfindung bleibt, so Viele auch dieselbe zu acceptiren scheinen. Je dankbarer wir für den juristischen Theil dieser umfassenden Arbeit sein müssen und für die Mühe und Sichtung des reichen Materials, desto entschiedener muß man sich gegen die wirre Verkettung von historischen, sprachlichen und mythologischen Irrthümern und Hypothesen erklären, welche die wesentlich neuen Ansichten des Buches beherrscht.

†) a. D. S. 22.

Bänke sowohl, als auch, wie es scheint, der Einzelsitze und verlor die Außenbilder und Sprüche, wie aus den in den Denkmälern S. 16 ff. verzeichneten jüngeren Ueberlieferungen deutlich hervorgeht und ebenda S. 18 und 19 näher besprochen ist. Bis zur Zeit der französischen Herrschaft befand er sich auf der Rathhaußhalle und ist dann fast ganz zerstört. Aus den uns erhaltenen Hälften zweier Rathstuhllehnen *) wird nicht einmal die Stelle klar, welche die Sprüche einnahmen, wohl aber, daß die Schnitzerei desselben zu Bremens spärlichen Kunstwerken gerechnet werden muß. Der Stuhl hat darnach also sein Dasein vier Jahrhunderte hindurch gestiftet; denn Kenners obige Abgabe, die, wie mit Recht angenommen wird, aus älteren Quellen schöpft und den Bau des Stuhles gleichzeitig mit dem des Rathhauses ins Jahr 1405 setzt, ist aus mehrfachen historischen und aus sprachlichen Gründen nicht zu bezweifeln. Vor Kenner erwähnt zwar, so viel ich weiß, keine der uns erhaltenen Chroniken ausführlicher unsern Stuhl; der seiner Verfertigung zeitgenössische Herbold Schene vergißt den Bau des Stuhles, wie des ganzen Rathhauses über den Kämpfen wider die Friesen, bei denen er um diese Zeit in Butjadingen gegenwärtig war, und über seinem wahrscheinlich persönlichen Antheil, den er damals an den Oldesloer Zollangelegenheiten nahm**). Aber die Einrichtung des Stuhles weist deutlich auf die Umwandlung der Verfassung hin, welche dieselbe an der Scheide des 14. und 15. Jahrhunderts erfuhr. Im Jahre 1398 erschien nämlich ein neues Gesetz, wornach der ganze Rath aus vier Bürgermeistern und zwanzig Rathsherrn fortan bestehen sollte und so von sechs und dreißig auf vier und zwanzig Mitglieder herabsank. Erst 1404 aber, nachdem 12 Rathsmänner verstorben waren, trat dies Gesetz ins Leben***). Diesem so zusammengeschmolzenen Rath werden die vier und zwanzig Binnensitze unseres Stuhles bestimmt gewesen sein, vielleicht sollten die 12 Außensitze

*) Auf dem Stadtbauhof beständig.

***) S. J. M. Lappenberg, *Geschichtsquellen des Erzstiftes und der Stadt Bremen*. S. XVII.

****) Vgl. F. Donandt, *Geschichte des Bremischen Stadtrechts*, I. 292 ff.

desselben auf jene 12 ausgeschiedenen Rathsherrn hindeuten. Außerdem werden schon mit dem Jahre 1426 die Redensarten: Sitten in dem Radstole, setten und lesen in den Radstol *) ganz gebräuchliche Redensarten, die doch wohl nur an ein bedeutenderes Gefühl anknüpfen konnten. Daß man solchen und ähnlichen Gegenständen schon damals auch in Bremen eine treffliche plastische Ausschmückung zu geben liebte, zeigt der obenerwähnte Stuhl des Bremer Domchors, das zeigen die ebenfalls dem Jahre 1405 angehörigen 16, früher 20 Sandsteinstatuen des Kaisers, der sieben Kurfürsten und verschiedener Weisen der heiligen Geschichte und des Alterthums am Rathhause und die schönen Reliefs im Dome aus dieser Zeit**). Nach dem Urtheil unserer Kunstkenner ist auch der Charakter der Bruchstücke unseres Stuhles dem Anfang des 15. Jahrhunderts ganz angemessen. Auf diesen Anfang führt endlich auch, wie sich unten zeigen wird, die Sprache der Inschriften (vgl. unten die Bemerkung zu dem Rathsstuhlspruch des Secundus, No. 30 a.), deren Bearbeiter man in dem Verfasser des Lobliedes auf die Bremer vermuthen könnte, welcher dies 1408 angefertigte Gedicht in das Denkelhof des Rades eintragen ließ, also auch zu dem Rath in enger Beziehung stand. Allein seine nicht rein bremische Sprache***) weicht zu stark von der bremischen Mundart der Sprüche ab.

Treten wir jetzt diesen „herlichen Sproeken“ †) näher, welche nach dem Prolog in Kenners Chronik die im Rücken der Rathsherrn an der Stuhllehne stehenden viererlei Männer wie Briefe in der Hand hielten, die Propheten, Philosophen, Poeten und Theologen!

Die erste, mit der Innenwand nach Norden, mit der bild- und spruchlosen Außenseite nach Süden gewendete Bank stellt die Propheten dar:

1. Moises: Gebbe Rechtferdigkeit vor Got dinen herrn.

Aus 5. B. Mos. 24, 13.

*) Pappenberg a. D. S. 153. 154. 168 Ueber die vier bande des Gerichts vgl. Gerh. Delrichs Glossarium ad Statuta Bremensia Antiqua. S. 11.

***) G. A. Müller a. D. S. 30 ff.

***) M. Haupt, Zeitschrift für deutsches Alterthum. 11, 375.

†) Den Text gebe ich genau nach Kenners obenerwähnter Originalhandschrift.

2. **Isaias:** Sonder vortoch doth recht Richte.

Ein *Sine mora* oder *Nihil morati recte facite iudicium*, habe ich in der *Vulgata* nicht aufreiben können.

3. **David:** Salich sint de dar don Rechtferdicheit to allen tiden.

Aus *Psalm 106, 3.*

4. **Salomon:** Gauen vorblinden de ogen der Richtere.

Aus *5. B. Moses 16, 19.* Vgl. *G. Delrich's Volkst. Sammlung a. D.*

5. **Ezechiel:** Rechtferdicheit vorloset de Selen und Juwe Richte sy apenbar.

Nach *Ezechiel 14, 14.*

Die Brustbilder des *Isaias*, *David* und *Ezechiel* haben auch zweimal eine Darstellung in den nach der *Biblia pauperum* gearbeiteten *Domreliefs* gefunden *).

6. **Ecclesiast:** Vor de Rechtferdicheit live bet In den doth.
Ein Stück des martigen Spruches aus

Jesus Strach 3, 32. 33.

Es fehlt hiernach der *Engel*.

Schon mehr als diese ziehen die Sprüche der zweiten, mit der *Binnenwand* nach *Osten* gerichteten *Bank* an, die *philosophischen*.

7. **Aristoteles:** Ein Richter sy thouorne Recht,
de richte hern sam den knecht.

Mit unbekanntem Ursprunge.

Suchenwirth's Gedichte sind mir nicht zur Hand, so daß ich nicht nachsehen kann, ob vielleicht dieser Spruch *Suchenwirth's* No. 38, den *Räthen* des *Aristoteles*, entnommen sei.

8. **Plato:** We Im Rechte beschonet sinen frundt
de is der Ehren und sinnen blindt.

Ist zu vergleichen mit *Cicero de offic. 3, 11.* *Ponit enim (vir bonus) personam amici, cum induit iudicis* — und mit einer *Wandinschrift* der ehemaligen *Gerichtsstube*: *Exuit personam iudicis, quisquis amicum induit* **).

*) Vgl. *H. A. Müller a. D. S. 38.*

***) *Deneken a. D. S. 23.*

9. Seneca: Im Rade nemande themet
de gut vor ehre nemet

stammt aus Freidanks Bescheidenheit (bei W. Grimm) 72, 78.

In küneges räte niemen zimt,
der guot fürs rîches ere nîmt.

10. Cato: Im torne richte nene Sake
hoet dy vor hetischer Wrake

findet sich nicht, wie man vermuthen möchte, in den sogenannten Ditschen Cato's, noch in Cato's Rede in Sallust's Catilina Cap. 52, sondern kommt gerade umgekehrt im Wesentlichen mit Caesars, seines Gegners, Worten im Catilina Cap. 51 überein, die auch am rechten Rande des großen Wandgemäldes: Urtheil Salomonis *) und seit 1554 im Vorsaale des Regensburger Rathhauses stehen **): Omnes homines, qui de rebus dubiis consultant, ab odio, amicitia, ira atque misericordia vacuos esse decet.

11. Socrates: Richte nicht eines mannes Wort,
de wedderrede sy gehort

gibt nur die oben besprochene Sentenz: Audiatur et altera pars, wieder.

12. Boetius: Wat ***) mach saken hat und nidt,
de richte Jo In forter tidt

findet sich in der Consolatio philosophiae dieses Verfassers nicht.

Angelus: Richtet Jo Inn der Rechtferdicheit.

Der zweite Engel verziert eine Ecke, an die sich nun die niedrigste, im Norden stehende Bank schließt, mit den Binnensprüchen des Dichter:

*) Abgebildet in den Denkmalen, Tafel 6. Baumgartners Schauspiel: das Gericht Salomonis vom Jahre 1561, vorher in der Schule lateinisch aufgeführt war, wurde deutsch auf dem Magdeburger Rathhause oder unter freiem Himmel vor allen Bürgern wiederholt. Vgl. O. G. Gervinus, Geschichte der deutschen Dichtung. 4. Aufl. 3, 93. Für Rathhäuser blieb das Urtheil Salomonis bis auf unsere Tage ein beliebter Gegenstand künstlerischer Darstellung. So hat vor einiger Zeit der Dessauer Maler Franz Schubert für das Stänbehäus seiner Vaterstadt Salamo's Urtheil gemalt. Vgl. E. Förster, Geschichte der deutschen Kunst. 5, 100.

**) Vgl. J. C. Paricius, Nachricht von der Stadt Regensburg 1, 171.

***) Für Wat ist Wol (d. i. Wer) zu lesen.

13. Virgilius: Wo de Richters sint In der Stede,

So sint de Borgerß gerne mede,

wird schwerlich einem Römer, aber auch wohl kaum einem hochdeutschen Dichter angehören, da die Reime nur niederdeutsch zulässig sind.

• 14. Ovidius: Wor dwanck is, dar ist ehre,

So segget uns der meister lehre.

Die erste Zeile ist sprichwörtlich, wie das westphälische: „Ehr' is Dwanck genog“ *) beweist, und zwar schon im 15. Jahrhundert. Denn in der 70. Erzählung des kölnischen Buches: Der Seelen Trost ruft der am Galgen sterbende Sohn seinem Vater zu: „Het ir mich getwongen, do ich jonk was, so were ich zo deser großer Schanden neit komen“ **). Die zweite Zeile leitet auch sonst Sprichwörter ein ***).

15. Horatius: Lande und luide geerret sint,

wor de Richter is ein kint,

wieder aus Freidank 72, 1. 2: Pant und liute geirret sint,

swa der künec (in andern Hff. fürste, herre) ist ein kint.

16. Terentius: Der Stede eindrechticheit

Is ohr beste ummekleidt,

kann ich nicht nachweisen, stammt aber sicher nicht aus dem Terenz.

17. Manuß: Wolbe †) sinem Rechte unrecht doeth,

dar wert dat Ende seldom guth,

aus Freidank 106, 20. 21:

Ewer sine dinge (in andern Hff. rehte) unrehte tuot,

dem wirt daz ende seldom guot.

Der dritte Engel: Im richtenden prouet Iuw sulven — führt uns zu der vierten, an die Ostwand des Saales gelehnten Bank, zu den Theologen:

*) Vgl. Wörte a. D. No. 1243.

***) Vgl. G. S. Froinmann, Die deutschen Mundarten 2, 3.

***) M. Haupt, Zeitschrift für deutsches Alterthum 8, 378.

†) Wolbe d. i. Wer da.

18. Petrus: Wes gnedich unde guth,
de gnade dy nicht vorderen duth
ist mir nicht gegenwärtig.
19. Paulus: Nemandt duth unrechte,
wan der Sunden Knechte,
aus Freidank 36, 25. 26:
Nieman tuot unrechte
wan der sünden knechte.
20. Jacobus: Doth Jo barmherticheit,
dat hemmelrike Jw apen seit
nach dem Briefe Jacobi 2, 13: *Judicium non sine misericordia u. s. w.*
21. Gregorius: Volget der barmherticheit,
So sint de Engele Jw bereit
ist mir verborgen geblieben und wohl bremisches Machwerk.
22. Ambrosius: Wol unrecht wil to Rechte han,
de muth vor Gade to Rechte stan
aus Freidank 50, 16. 17:
Swer unrecht wil ze rechte han,
der muoz vor gote ze rechte stan.
23. Hieronymus: Rein levent is so guth,
als dar men Recht Inne duth,
wiederum aus Freidank 31, 22, 23:
Dehein leben ist so guot,
so da man ime (in a. Hff. inne) rechte tuot.
24. Augustinus: Lath dy unrecht nicht mede gahn,
wiltu na guth und ehren stahn
klingt durchaus mittelhochdeutsch, ist mir aber bis jetzt entgangen.
Der vierte Engel schließt diese innere Reihe mit dem Spruch:
Bekennet Jw Inn der wißheit.

Wir verlassen jetzt die vier und zwanzig Binnensitze und betrachten erst die nach Norden, dann die nach Westen gerichtete Außenwand des Stuhles, jene im Rücken der Poetenbank, diese im Rücken der Philosophenbank.

25. Julius: Wol wil to wilder felschop gahn,
 de schal idt wislic ane fahn.
 Gelic und heel up rechten sinn,
 dat wart Inn ehren din gewinn.

Beide Reimpaare kann ich nicht näher nachweisen.

26. Tobias: Ane frage Jo weinich spric.
 Wes wol bescheden, dat rade Id.
 Des minschen witte ende hat,
 wann em de grote torn bestaet,

Der erste Doppelvers scheint aus einer Uebersetzung der sogenannten
 Disticha Catonis (herausgegeben von Zarnke) B. 127 herzurühren:

Sô der wirt iht frâget dich,
 sô antwurt im unde sprich,

und ist vielleicht nur deshalb stärker als gewöhnlich verändert,
 weil der Wirth auf den Rathsstuhl nicht paßte. Das zweite Paar
 stammt aus Freidank 64, 16. 17:

Des mannes wise ein ende hat,
 swenne in größer zorn bestât.

27. Tullius: Wol wil na hoger Ehren streben,
 de schal gar dogentlich leven.
 Wol kann vormiden bosen rath,
 dem wert vorhoget wol sin gradt.

Diese vier Zeilen sind mir augenblicklich nicht nachweisbar.

28. Primas: Dwinge dinen sinn up wise worth,
 so wert din rede wol gehort.
 Flit dy an othmodicheit,
 alle dogede sint dy bereit.

Ähnliche Sentenzen kommen oft vor; wie z. B. der wackere Gur-
 nemanz dem Parzival (170, 28) die zweite Lehre mit auf den Weg
 giebt: „Blizet iuch diemüete“; aber genau Uebereinstimmendes
 finde ich nicht. Dasselbe gilt für die folgenden Sprüche des

29. David: hoet dy vor hoverdige Daeth,
 Ridt, hat, torn van dy gaeth.
 Lein Gades hoet beschreven stat,
 de holdet bauen alle rath.

Die letzte Reihe eröffnet

30. Secundus: Hoet dy vor Dunkelguden sinn,
 dat wert In ehren din gewinn.
 De armen schaltu nicht verschmahen
 mit hulpe, dat is wol gedahn.

Die erste Zeile ist unserm Kenner offenbar nicht ganz klar geworden; denn die Worte „dunkelguden sinn“, geben weder einen guten, noch einen dunkeln Sinn. Ich wage daher dies Eigenschaftswort in „dunkelmuden“ d. i. dunkelmüthig, dunkelfinnig, unklar zu verändern, wie man ja die Adjectiva hart-, groß-, heiß-muot hat, und das Gedicht vom kranken Löwen ein aus jener hergestellten Form gebildetes Hauptwort „dunkelmütigkeit“ gebraucht *). Daß Kenner, der im 16. Jahrhunderte lebte, das Wort nicht mehr verstand und daher entstellte, beweiset zu allem Andern, daß sein Original ihn an Alter ziemlich bedeutend übertroffen haben muß. Der zweite Spruch ist Cato's Distichen B. 105 ff. entwendet, wo er lautet: Den mynndern (a. Hs. armen) solt du nit verschmechen,

durch dine kraft nit vergehen,
 wer dir hat wol getän . . .

31. Vulcanus: Truwe und wißheit saltu minnen,
 darmede Gades hulpe winnen,
 dat beste vor de meinschaft
 schal werden diner witte kraft.

Die Quelle ist mir nicht bekannt.

32. Cicero: Ein hetisch herte mit nide beseten,
 dar is Recht und vele doget an vergeten.
 He ist dumm, wol wreket sinen torn,
 so dat he sulven wert vorlorn.

Cicero sagt in ungefährer Uebereinstimmung mit dem ersten Spruche in seiner Rede für den Cluentius: In judiciis invidia imbecillis esse debet. Den zweiten treffen wir wieder bei Freidank 64, 22. 23 an:

*) Vgl. J. Grimm, Reinhart Ruchs. E. 433 B. 68. Den Namen „Helmuth“ aber darf man nicht als Gegensatz zu obigem Dunkelmuth anführen, da er sich nicht von dem Adj. hell, sondern von dem Subst. hilti d. i. Kampf ableitet.

Erst tump, der richtet sinen zorn,
da von er selbe wirt verlorn.

33. Macer: Ein Richter sonder Scham und Ehre
richtet recht nimmermehr.

De uns guth bilde scholden geben,
de felsen gemeinlich ores sulves leven.

Die erste Hälfte stimmt im Wesentlichen mit dem oben angezogenen
Spruche des Aristoteles, die zweite gab wieder Freidank 69, 21. 22 her:

Die uns guot bilde solten geben,
der velschent vil ir selber leben.

34. Fridand: Wer doget hat, de ist wolgeborn,
ane doget is de Adel gar vorlorn.

Ein Jewelid Man to scherme gath
Eugene vor sine missedath.

Alle vier Zeilen sind Freidank entlehnt, nämlich 54, 6. 7:

Ewer rehte tuot, derst wol geborn:
An tugent ist adel gar verlorn.

und 171, 3. 4:

Ein jeglich man ze schirme hat
lüge für sine missetät.

35. Macrobius: We gerne frede maket,
vakene he dat beste raket *).

Wolge So der besten lehre,
dinen muth van bosheit kehre.

Dem ersten Paare weisen die Reime niederdeutsche Abkunft zu, das
zweite erinnert in seiner Allgemeinheit an manche mittelhochdeutsche
Stellen, z. B. an Wernher von Elmendorf, einen Dichter des
12. Jahrhunderts, B. 41: Zu den bosheyden keren, **) an den An-
fang Iwein's von Hartmann von Aue:

Ewer an rechte güete
wendet sin gemüete,

*) rafen erreichen.

**) Haupt a. D. 4, 285.

dem folget faelde und äre.
des güt gewiffe löre . . .

oder an Cato's Dist. B. 339.

Run wieder freier aufathmend, dürfen wir doch noch nicht den Stuhl verlassen, ohne über die angeblichen und die wirklichen Gewährsmänner der Sprüche Einiges bemerkt zu haben. Lehrer und Lehre stehen, wie jetzt der erste Blick ergiebt, in einem schlimmen, höchst unwahren Verhältnisse zu einander; denn von den vierzig Reimpaaren gehören elf (No. 9, 15, 17, 19, 22, 23, 26 b, 32 b, 33 b, 34 a und b) dem Freidank an, während ihm doch nur zwei (No. 34 a und b.) zuertheilt sind. Dem Cato wird ein Ausspruch Caesars in den Mund gelegt, während Secundus aus Cato's Distichen seine Lehre genommen hat. Ja der alte David hat nicht nur, wie er selber in seinen Klagebüchern und Briefen vom Schwarzen Meer uns versichert, getisch und sarmatisch verstanden, er legt hier sogar unsern Vorfahren an der kalten Zimbersee ein kölnisch-westfälisches Sprichwort ans Herz. Wozu nun alle diese Scheingelehrsamkeit?

Das Sprichwort und der Spruch der Deutschen nehmen gern die Weihe oder Gewähr von einer bestimmten Autorität an, zum Theil in Erinnerung an alte Sagen und Fabeln, wie z. B. die niederdeutsche Einkleidung der zahllosen Sprichwörter beweiset, welche gewöhnlich Thieren in den Mund gelegt werden, zum Theil deshalb, weil der Charakter der Person ganz genau mit dem Inhalt des Spruches zu stimmen schien. Da nun im Mittelalter auf der einen Seite Alt und Weise, auf der andern Jung und Dumm als ganz gleichbedeutende Worte galten und das Sprichwort „die Alten zum Rath, die Jungen zur That“ schon im 12. Jahrhundert landläufig war, so fällt besonders den Greisen auch diese weise, rathende Spruchpoesie zu. Den skandinavischen Mythen- und Sagenschatz öffnet uns ja die steinalte Edda d. i. die Urgroßmutter; in den deutschen Lehrgedichten, wie z. B. dem Traugemundsliebe übernimmt ein alter Pilger die Lehrerrolle, im Winsbeken, König Tirol und in den Catonischen Distichen richtet der alte Vater an den Sohn die Lehrsprüche*)

*) Vgl. dazu Servinus a. D. 2, 135.

In der spätern Zeit, wo es sogar Sitte ward, daß unter den Namen bedeutender Klassiker die Schulknaben Reden und Briefe ausarbeiteten, drängten sich auch in das deutsche Spruchgedicht ganze Schwärme von griechisch-römischen Lehrmeistern ein. Ich gedenke hier nur dreier nächstverwandten Spruchsammlungen, von denen die eine, aus dem 15. Jahrhundert stammende*) auch gerade denselben Kirchenvätern, Philosophen und Dichtern, wie unser Rathsstuhl, Sprüche zuweist, darunter eben auch unserm Freidank, den sie ebenfalls besonders stark ausplündert. Das aus brabantischer Quelle um's Jahr 1400 geflossene niedersächsische Laiendoctrinal**) hat von seinen Gewährsleuten achtzehn mit unserm Rathsstuhl gemeinsam und endlich eine fast gleiche Zahl eine niederdeutsche Uebersetzung der Cätonischen Distichen.***) Ja schon Wernher von Elmendorf, ein Dichter des 12. Jahrhunderts, giebt in seinem spruchreichen Gedichte Salomo, Salustius, Tullius, Bohecius, Seneca, Juvenalis, Dracius, Ovidius, Cicero, Lucanus, Therencius, Senofon als seine Autoritäten an.†)

Die vom Bremer Rathsstuhle angeführten Namen sind meist allbekannte, ich bespreche nur die dunkleren und sonst wichtigeren. Alanus (Nr. 17) hieß vollständig Alanus ab Insulis (aus Nyffel 1114—1203) und schrieb ein lateinisches Spruchgedicht, Alanus in proverbiiis genannt, das auch einmal in's Deutsche übersetzt sein mag, wie desselben Verfassers Anticlaudianus,†*) und das vielleicht einige von den oben nicht nachgewiesenen Stuhlsprüchen hergegeben hat. Unter Julius (Nr. 25) wird Cäsar, unter Tullius (Nr. 27) wird Cicero zu verstehen sein, wie ja der römische Redner fast

*) Vgl. Fr. Pfeiffer Germania 2, 140 ff.

**) Herausgeg. von Scheller.

***) Vgl. Zarncke a. D. S. 154 ff.

†) Vgl. Haupt a. D. 4, 284 ff.

†*) Vgl. Gerwinus a. D. 2, 126. Dessen zweite Schrift Anticlaudianus mag die spätere Umänderung des Namens Alanus in den Namen Claubianus veranlaßt haben, welchen alle drei jüngeren Berichte übereinstimmend an den Rathsstuhl setzen. Alanus war im Mittelalter so berühmt, daß man ihm auch die pseudoovidische Elegia de Philomela zugeschrieben zu haben scheint f. R. Bartsch, Albrecht von Halberstadt. S. V.

überall im Mittelalter nur Lullius genannt ward. *) Secundus (Nr. 30) meint nur den C. Plinius Secundus. Gelehrte, Namens Vulcanus (Nr. 31), leben meines Wissens erst im 16. Jahrhundert, daher hat man diesen Namen vielleicht in Vulcatus zu ändern, den zwei römische Historiker trugen. Macer (Nr. 33) ist nicht der Annalenschreiber und Rhetor C. Vicinius Macer, sondern zielt auf das unter dem Namen eines andern Macer laufende Lehr-Gedicht: „De herbarum virtutibus,“ das auch Cato's Disticha B. 243, 244 zur Lektüre empfehlen.

Aus obigen 36 (35) citirten Namen der Vorbilder aller Weisheit kann man sich ungefähr die Gruppe von Schriftstellern zusammensetzen, die ein Gelehrter unserer Stadt um's Jahr 1400 kannte oder doch überblickte. Und viel weiter wird der Gesichtskreis der damaligen gewöhnlichen Gelehrsamkeit nicht gezogen werden dürfen. Denn wir haben oben gesehen, daß der Kern der citirten Schriftsteller auch in andern gelehrten Spruchsammlungen fast ganz derselbe ist, daß nur die eine hier ein paar, die andere dort ein paar Namen mehr aufzutreiben vermag. Viele Jahrhunderte hat es besonders in Norddeutschland gekostet, ehe nur die Laien bis auf diese Höhe der Bildung gelangten. Vor der Unterwerfung und Belehrung durch Karl den Großen lag Niedersachsen von fremder Cultur ganz unangetastet da. Um die Mitte des 9. Jahrhunderts, noch unter Ludwig dem Frommen, bearbeitete ein Westfale die lateinische Evangelienharmonie des Ammonius und gab der niedersächsisch-christlichen Literatur den ruhmreichsten Anfang in seinem Heljand. Aber erst im 10. Jahrhundert gelangte unter den Ottonen die eigentlich klassische Bildung zu höherer Blüthe. Der von Otto dem Großen gewonnene Gunzo von Novara brachte an 100 fremde Bücher mit sich über die Alpen, darunter Schriften von Plato und Aristoteles. **) Der den stolzen Reigen der niedersächsischen Geschichtsschreiber im Jahr 967 eröfhnende Widukind, obgleich wie der Dichter des Heljands eine echte Sächsenatur, kleidete doch sein

*) Vgl. Zarnde a. D. S. 185.

**) Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter S. 162.

großes nationales Werk, in die Sprache der Römer und zeigte besondere Vertrautheit mit Sallust und Lucan. *) Um dieselbe Zeit war Terentius in unsern Gegenden so beliebt, daß die Sandersheimer Nonne Roswitha um 970 durch sechs christlich-lateinische Komödien der Lectüre jener heidnischen Steuern zu müssen glaubte. Widukind wird an Belesenheit in den lateinischen Autoren, wenigstens was die Dichter anlangt, bereits von dem zweiten großen Historiker Niedersachsens, dem Thietmar von Merseburg, der zwischen 1010 und 1020 schrieb, weit übertroffen. Dieser flocht Reminiscenzen aus Horaz, Lucan, Juvenal, Persius, Virgil, Ovid, Martial, Terenz, Ausonius, Statius, Catos Distichen, Macrobius, Augustinus und Gregorius in seine Erzählung ein. **) Ferner berichtet die Vita Meinweri Cap. 160, daß unter dem Bischof Imad von Paderborn (1051—76) die Künste und Wissenschaften aufs Geheiligste gepflegt worden seien, und er führt dabei an: *Viguit Oratius magnus et Virgilius, Crispus ac Sallustius et Urbanus Statius.* ***) Ja in der Mitte des 11. Jahrhunderts ist das Latein die gewöhnliche Sprache aller geschäftlichen Verhandlungen, aller Wissenschaft und Kunst und des feineren geselligen Verkehrs geworden. †) In Bremen lebte seit 1068 der dritte große Geschichtsschreiber Norddeutschlands, Adam von Bremen, vor Allen vertraut mit dem Sallust, dann mit Virgil, Horaz, Lucan, Juvenal, Persius, Macrobius und den Kirchenvätern Ambrosius, Hieronymus und Gregorius. †*) Die um 1200 lebenden Schriftsteller Helmold und Arnold von Lübeck bezeugen, daß zu ihrer Zeit die Schulen von Bremen, wie die von Hildesheim, Hameln und Braunschweig, in gutem Zustande sich befunden hätten. Bis gegen das Jahr 1250 hält sich die geistliche Bildung auf ihrer Höhe, aber dann geräth das Studium der Klassiker beim Klerus in immer stärkeren Verfall, greift

*) Vgl. Perz Mon. Scr. 3, 418. Addenda S. 920.

***) Vgl. Lappenberg in Perz Archiv 3, 724. 727 ff.

****) Perz Mon. Scr. 11, 140.

†) Wattenbach a. D. S. 219.

†*) Vgl. Lappenberg in Perz Mon. Scr. 7, 269.

dagegen, wie überhaupt das literarische Interesse, unter den Laien immer weiter um sich.^{*)} Eine Verschmelzung des Antiken mit dem Deutschen ward versucht. Heinrich von Veldeke, ein niederländischer Laie, dessen Dichtart die adeligen Laien, die Ritter, fortan in ihren Epen nachschritten, war es auch, der Virgils Aeneis schon um 1180 deutsch bearbeitete; der Geistliche Albrecht von Halberstadt, ein Thüringer, hart an sächsischer Grenze, unternahm es im Beginn des 13. Jahrhunderts Dvids Metamorphosen in deutsche Reimpaare zu übertragen.^{**)} Das Streben nach Volksthümlichkeit griff auch unter den Gelehrten so weit um sich, daß selbst einzelne Geschichtsschreiber deutsch zu schreiben anfangen. So der niederdeutsche Eike von Repgow um's Jahr 1230, der in seine Chronik auch kleine biographische Notizen über Dvid und Virgil plattdeutsch einstreute.^{***)} In Bremen darf man einen ähnlichen Gang der Bildung voraussetzen, wenn auch hier, wie überhaupt in Norddeutschland, damals die Bildung nicht so rasch und allgemein verbreitet werden mochte, wie im Süden. Das Lateinische verfiel, ward dafür aber auch den Laien immer mehr vertraut; das Deutsche fand immer mehr Pflege. Die bremische *Historia Archiepiscoporum* aus dem Jahr 1307 hält noch am Lateinischen fest, das zwar noch lesbar, aber doch schon recht ungewandt geworden ist. Dagegen tritt darnach in Bremen, wie in Lübeck zu Ende des 14. und zu Anfang des 15. Jahrhunderts ein bedeutendes Paar von Geschichtsschreibern mit trefflicher niederdeutscher Darstellung auf, in Bremen van Rynedberch und Schene, in Lübeck Detmar und Rufus. Hamburg hingegen hat nur kürzere, wenn auch gelungene deutsche Berichte aus diesem Jahrhundert aufzuweisen.^{†)} Der Presbyter Bremensis endlich, der um 1448 schrieb und dem Wiedererwachen der humanistischen Wissenschaften und der Volksliteratur zeitlich so nahe stand, verkannte den Geist der Zeit so sehr, daß er uns statt einer schlichten deutschen

*) Vgl. Wattenbach a. D. S. 300.

**) Vgl. L. Bartsch, Albrecht von Halberstadt und Dvid im Mittelalter. 1861.

***) Vgl. Rasmanns Ausgabe S. 110.

†) Vgl. S. M. Lappenberg, Hamburgische Chroniken. S. III.

oder lesbaren lateinischen Schilderung in seinem *Chronicon Holtzatie* „ein Denkmal unübertroffen schlechter Latinität“ hinterließ. *)

Aus dieser flüchtigen Skizze wird es deutlich, daß die Sprüche unseres Rathsstuhles im Ganzen der volksthümlichen Strömung folgen; denn sie sind zu zwei Dritteln in die Volkssprache übertragen, zum Drittheil sogar aus dem Deutschen selber geschöpft. Aus den ihnen beigegebenen Namen dagegen blickt noch das alte Streben nach gelehrtem Brunkte unverhohlen hervor. Der Stuhl giebt uns also ebenfalls ein klares Zeugniß von dem damaligen Schwanken der bremischen Bildung zwischen dem halben, fremdartigen Gelehrtenthum und der immer mächtiger sich rührenden nationalen Literatur des Volkes und ist auch als solcher nicht ohne Werth für die Erkenntniß des Bildungsganges unserer sonst so zeugnissarmen Gegend.

Vielleicht noch werthvoller, gewiß aber anziehender als alle jene Namen einer fremden Literatur sind die drei für die deutsche Literaturgeschichte so wichtigen Namen Cato (Nr. 10), Primas (Nr. 28) und Fridant (Nr. 34). Im 14. Jahrhundert, als die langschweifige ritterliche Dichtung ganz verfallen war, suchten die emporstrebenden Bürger die Stücke gedrungener Spruchweisheit, wie die Catonischen Lehren und Fridants Bescheidenheit, wieder hervor. **) Auch unser Rathsstuhl trug zwei Reimsprüche (Nr. 26, 30b) aus Cato's Distichen, deren Verbreitung in unseren Gegenden ferner mehrere verschiedenartige Uebertragungen in die niederdeutsche Sprache aus dem 14. und 15. Jahrhundert beweisen. ***) Dagegen hat unser Stuhl dem Primas sicher Nichts entlehnt, aber doch müssen wir diesem Namen hier einige Aufmerksamkeit schenken. Er wird auch Walthar oder Erzpoet genannt, gehört zu Deutschlands genialsten Lyrikern und blüht um 1160. Seine Dichtung hat, wenn man sie vergleichen darf, am meisten Aehnlichkeit mit der unseres Nic. Günther und Bürger, welcher letzte auch die köstliche Generalbeichte des Primas: „*Morsum est propositum in taberna mori*“

*) Vgl. *Chronicon Holtzatie*, hrsggeg. v. Rappenberg S. XI. XIV. ff.

**) Vgl. Gerbinus a. D. 2, 163.

***) Vgl. Zarncke's Ausgabe.

in seinem Trinkliede: „Ich will einst bei Ja und Nein vor dem Zapfen sterben“ meisterhaft nachgesungen hat. *) Es ist hier vor allen Dingen zu betonen, daß trotz seiner unsterblichen Leistungen der Name dieses Sängers in deutschen Geschichten und Gedichten fast ganz verschollen ist und nur ein einziges Mal in der *Commentatio de rebus Alsaticis* hinter den *Kolmarer Annalen* am Ende des 13. Jahrhunderts mit den Worten erwähnt wird: *Primas vagus multos versus edidit magistrales.* **) Unser Rathsstuhl also ist es, der nun das zweite deutsche literarhistorische Zeugniß für diesen begabten Dichter ablegt. Wie wirkt doch das Geschick mit dem Nachruhm großer Namen umher! Derselbe fahrende Sänger, der sich in *Boccaccio's Decamerone* (1, 7) als *Primasso*, ***) damals allbekannter Lehrer und Dichter, wie es heißt, mit ziemlich bedeutender Unverschämtheit beim Abte von Clugny zu Gaste ladet, muß vom Bremer Rathsstuhle herab zur Bescheidenheit ermahnen! Daß aber unser Rathsstuhl-Primas wirklich mit jenem *Archipoeta Primas* identisch sei, wird noch dadurch außer allen Zweifel gestellt, daß ebenso wie unsere Bremer Sprüche, auch die *Kolmarer Jahrbücher* a. D. den Primas zusammen mit *Freidank* nennen, dessen Sprüche sich denn auch öfter mitten unter den Erzeugnissen der auch den Primas umfassenden lateinischen *Bagantendichtung* finden. *Freidank*, der am Fleißigsten zu unsern Stuhlsprüchen beigesteuert hat, verdient hier ebenfalls noch besondere Erwähnung, um so mehr, als von seinem Namen aus unerwartetes Licht auf unser Gefühl fällt. Frühe schon begann man sowohl größere Stücke, als auch Einzelsprüche aus seiner Bescheidenheit auszusprechen, man versah z. B. manche Bücherdeckel damit. So hoch stand damals *Freidank's* Ansehen, daß große Gedichte seinem Namen untergeschoben wurden †) und bald die Sammlungen politischer Lehren die Spruchform nach dem Muster der Bescheidenheit

*) Vgl. J. Grimm, *Gedichte des Mittelalters auf König Friedrich I. den Staufer*. W. Giesebrecht, *Die Baganten oder Goliarden und ihre Lieber*, in der *Allgem. Monatschrift*. 1853.

**) Diese von J. Grimm nachgewiesene Stelle steht in *Perz, Mon. Scr.* 17, 233.

***) Vgl. J. Grimm a. D.

†) *Mone* a. D. 3, 183.

annahmen. Zu ähnlichem politischen Zwecke verwendet dieselbe nun der Meister unseres Stuhles im 16. Jahrhundert. Um diese Zeit ist uns auch von andern Seiten her die Verbreitung freidankischer Weisheit in Niederdeutschland bezeugt. So besitzt die Bremer Stadtbibliothek eine Papierhandschrift des Freidank, übrigens in hochdeutscher Sprache.*) Dagegen findet sich eine niederdeutsche Bearbeitung in der Magdeburger Dombibliothek (bei W. Grimm Q genannt)**). Auch beruft sich die Vorrede eines niederdeutschen Fabelbuches in demselben Bande dieser Bibliothek nicht nur auf Cato, sondern auch auf Freidank.***) Wir brauchen ferner nicht bis nach der Schweiz zu ziehen, um dort an den Häusern Variationen freidankischer Sprüche aufzusuchen, viel näher unserer Stadt finden wir diese Sprüche in völliger Unversehrtheit an Gebäuden angebracht. An den Balken des alten Scharren zu Hannover, der großen Treppe des Rathhauses gegenüber, standen Inschriften, 76 Verse, die im J. 1541 geschnitten waren und unter ihnen zwölf Zeilen aus dem Freidank (bei W. Grimm n). †) Noch genauer aber zu der Art unseres Stuhles stimmen mehr als dreißig Schreiben auf dem Rathhause in Erfurt, deren jede ein Brustbild und als dessen Umschrift einen Reimspruch aus Freidank enthielt. Neunzehn dieser Sprüche sind noch lesbar und von W. Grimm in seine neue Ausgabe aufgenommen. Da mir Paul Cassels Schrift über das alte Erfurter Rathhaus und seine Bilder, 1857, nicht zur Hand ist, kann ich nicht angeben, ob diese Glasbilder ebenso, wie unserer Stuhlbilder, alte Propheten, Philosophen, Dichter und Kirchenväter darstellen. Wahrscheinlich verhält es sich so. Jedenfalls hat dies Erfurter Kunstwerk mit dem bremischen den für den echt bürgerlichen

*) Sie wird von W. Grimm in einer zweiten Ausgabe mit D bezeichnet; sie ist aber wenigstens seit 1834 im bremischen Besitze gewesen, was ich hier bemerke, weil W. Grimm in der ersten, wie zweiten Ausgabe 1834 und 1860 glaubt, sie befände sich noch immer in Minden, wohin sie allerdings früher mal verschlagen ward.

***) Vgl. F. Wiggert Scherlein zur Kenntniß älterer deutscher Mundarten. I, 70 — 80.

****) Vgl. F. Wiggert a. D. S. 31.

†) Vgl. Göttsche im Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen. 1849. S. 282 ff.

Ursprung beider zeugenden Spruch Freidanks gemein, nämlich den von 54, 6. 7:

Swer rehte tuot, derst wol geboren:

ân tugent ist adel gar verlorn.

Mit denselben Bürgerworten hat ein anderer großer bürgerlicher Dichter des Mittelalters, Meister Konrad von Würzburg, die Schilderung seines hochadeligen Turniers von Nantes beschloffen; sie passen noch besser zum Beschlusse der hier versuchten Erläuterung eines echt bürgerlichen Kunstwerkes. Wie besonders der Klang dieses Spruches gewiß manchen unserer Vorfahren, der sich vom Rathsstuhle zum Heimgang erhob, begleitet hat, so mögen auch wir ihn, da wir jetzt den Stuhl verlassen müssen, als dessen schönste Lehre im Herzen bewahren!

V.

Vortrag bei der Feier fünfzigjähriger Amtsführung des Herrn Senator Arnold Gerhard Deneken.

Am 30. März 1835.

Von Bürgermeister Johann Smidt. *)

Eine seltsame Erscheinung in der Geschichte unseres Freistaates wird uns heute durch Sie, verehrtester Herr Senator, zugeführt, und ein denkwürdiger Abschnitt Ihres persönlichen Lebens erwächst dadurch zu einem gleichen für unser theures Gemeinwesen. Wir ver-

*) Senator Dr. jur. Arnold Gerhard Deneken, geb. am 17. Mai 1759 war am 30. März 1785 in den Rath gewählt, welchem er bis an seinen am 27. December 1836 erfolgten Tod angehörte. Sein fünfzigjähriges Amtsjubiläum wurde durch gemeinsamen Beschluß von Senat und Bürgerschaft zu einem städtischen Fest- und Ehrentage ausstattet. Eine Deputation beider Körperschaften beglückwünschte den Jubilar Vormittags in seiner Wohnung und überreichte ihm als ein Geschenk der Stadt einen sehr werthvollen und kunstreichen silbernen Pokal. Dieselbe führte ihn Nachmittags auf die Börse, wo eine geladene Gesellschaft von etwas über hundert Personen seiner zu einem Festmahl harrete. Vor Beginn desselben empfing der Bürgermeister Smidt als substituierter Präsident den eintretenden Jubilar mit der hier mitgetheilten Rede. — Deneken hatte sich vielfach mit dem Studium der Bremischen Geschichte befaßt und allmählig eine Reihe kleiner Abhandlungen über verschiedene Gegenstände derselben und einzelne hervorragende Persönlichkeiten veröffentlicht, Arbeiten zwar, die eine gründliche Kenntniß und tiefere Erfassung des Gegenstandes meist vermiffen ließen, welche aber doch von Liebe zur Sache zeugten, das Interesse für dieselbe pflegen halfen und die Hoffnung erweckt hatten, Deneken werde sich noch in seinem Alter zu einer zusammenhängenden Behandlung und Darstellung der Bremischen Geschichte verstehen. Dieser Wunsch hat denn auch Smidt für den Vortrag, mit welchem er den Jubilar zu begrüßen hatte, den hauptsächlichsten Inhalt gegeben und

gegenwärtigen und heute fünfzig Lebensjahre Bremens in der Einheit Ihrer Sorge um dasselbe. In dieser Anschauung verschwistert sich Ihre dankbare Freude mit der unsrigen. Ihr Fest wird unser Fest.

Nach fünfzigjährigem Wirken ist es vor Allem die beschauliche Seite des Lebens, welche in den Vordergrund tritt; das Leben selbst wird zu einer Betrachtung des Lebens. Auch der Seher in die Zukunft bedarf zur Stärkung seines Blickes des Quells der Vergangenheit. Wenigen ist es jedoch nur vergönnt, während einer solchen Dauer den nämlichen Standpunkt behaupten, den gleichen Horizont der Beobachtung festhalten zu können. — Mehr als einer unter uns hat keinen geringeren Zeitraum guter und böser Tage in und mit unserer Republik verlebt, aber mit andern Augen wird ein Fahrzeug von dem betrachtet, der sich dem Laufe desselben zu seinem Fortkommen anvertraut, mit andern von dem, der zu ununterbrochener Theilnahme an der Leitung dieses Laufes berufen ward.

ihn veranlaßt, sich über seine Auffassung der Geschichte Bremens während des letzten halben Jahrhunderts und über die Gesichtspunkte, unter welchen sie vorzugsweise darzustellen sei, auszusprechen. Es lag somit in doppelter Hinsicht nahe, diesen Vortrag in den ersten Band unserer Zeitschrift aufzunehmen, als eine Erinnerung an den Mann, welchem der hervorragende Ehrenplatz in der Geschichte Bremens für alle Zeiten gesichert ist, und als eine höchst interessante Anregung für die Behandlung dieser Geschichte. — Die erwähnten Schriften Deneken's sind folgende: Druckstücke aus der Geschichte der kaiserlich freien Reichsstadt Bremen, 1796. — Was ist von dem Zusammenflusse der Fremden in Bremen zu besorgen und zu hoffen? 1797. — Vorlesungen über einige wichtige Gegenstände des Bremischen Stadtrechts, 1798. — Ueber die unter dem Namen des Schöffes und der monatlichen Collecten in der Reichsstadt Bremen übliche Vermögenssteuer, 1798. — Etwas über die Familiengesellschaften in Bremen in J. Smidt's Pantheistischem Magazin. Bd. I, 1799. Ueber den Gebrauch, dem Gefinde Trinkgeld zu geben, ebendaselbst Bd. III, 1800; Kurze Uebersicht der bremischen Gerichtsverfassung, ebendaselbst Bd. IV, 1800. — Die Rolandssäule in Bremen, 1803. Zweite Ausgabe 1828. — Ueber den Character des H. Kellermann Kulenkamp in Bremen. 1815. — Geschichte des Bürgermeisters Johann Bakmer, im Hannoverschen Magazin vom 2. und 5. Juni 1815. — Rückblick auf den ehemaligen Zwinger am Osterthor in Bremen, 1829. — Geschichte des Rathhauses in Bremen, 1831. — Die Bremer Bürgermeister Dan. v. Bären, der Ältere und Dan. v. Bären, der Jüngere, 1836. Biographische Skizzen merkwürdiger Männer aus der früheren Geschichte Bremens. 1837.

Die Red.

Dieses schöne und seltene Loos, ist Ihnen, Verehrtester, nun ein halbes Jahrhundert hindurch zu Theil geworden. Sie können die Geschichte unsers Freistaates auf eine Weise übersehen und würdigen, wie kein anderer unter uns. Eben deshalb aber steht auch keinem über Ihr jedesmaliges Eingreifen in die Räder dieser Schicksale ein sicheres und vollständiges Urtheil zu, und wenn wir uns demnach an diesem feierlichen Tage jeder bestimmten Andeutung darüber enthalten, so werden Sie darin so wenig die Achtung verkennen, auf welche der schönste Schmutz des Greises, eine bis an die Grenzen des Lebens unverrückt und mit ganzem Gemüthe festgehaltene Bescheidenheit, den gegründetsten Anspruch hat, als unsere gerechte Scheu vor der Unbescheidenheit, in die wir verfallen würden, bei jedem entgegengesetzten Benehmen.

Gehört es doch überhaupt zu den charakteristischen Eigenschaften einer republikanischen Regierung, und namentlich der unsrigen, daß das individuelle Maas jener Einwirkung mit hinreichender Schärfe und Zuversicht von keinem Einzelnen ermessen wird. Die Aeußerung einer Ansicht, wie ein gemachter Vorschlag, eine Warnung, wie eine Ermuthigung, ein mit Zuversicht ausgesprochenes Urtheil, wie ein leise angedeuteter Zweifel, eine beredte Entwicklung bestimmter Motive, wie die ruhige Abgabe einer Stimme, welche die entscheidende Mehrheit herbeiführt, das eine wie das andere kann unter eintretenden Umständen verstanden oder mißverstanden, gehört oder überhört und daher gezählt oder nicht gezählt, auf die jedesmalige Leitung des Ruders wie der Fahrt, von dem folgenreichsten Einflusse sein. — Auch giebt es in jedem zahlreich besetzten Collegium eine persönliche Wechselwirkung, die äußerlich gar nicht sichtbar wird, — die des Characters und der Grundsätze, — die gewohnte Kunde derselben führt immer zu gewissen Rücksichten und eben daher zu einem bestimmten Effect. — Wer aber von diesem practischen Hergange der Dinge die Erfahrung eines halben Säculums gemacht, dem kann in dieser Beziehung persönliches Lob wie persönlicher Tadel, verdient oder unverdient, nur wie der Wellenschlag am Fahrzeuge ertönen; er wird nur in und mit dem Ganzen, dessen Gesamtbe-

strebungen er seine Individualität zum Opfer gebracht, dadurch be-
rührt, erfreut oder betrübt werden.

Wir möchten uns aber heute mit Ihnen identifiziren, um in
dem Spiegelbilde Ihres amtlichen Lebens das unserer Republik zu
erblicken, wir möchten Ihnen nicht sowohl etwas sagen, als etwas
von Ihnen erfragen. Denn wenn der unverdroffene Forscher
schon aus der Beschaffenheit des Stammes und der Rinde einer be-
moosten Eiche über einzelne Naturerscheinungen im Laufe der von
ihr verlebten Jahre, aus den Schichten eines Gebirges über die all-
mähliche Bildung des Erdkörpers belehrende Aufschlüsse zu erspähen
vermag, — wie viel mehr muß ein bestimmter Kreis vieljähriger Welt-
anschauung in einem sinnigen menschlichen Gemüthe reichhaltige
Fundgruben für diejenigen darbieten, welche demselben durch ein
dem gleichen Gegenstande gewidmetes, gleich lebendiges Interesse
leuchtende Funken zu entlocken bemüht sind.

Und sollte der heutige Tag nicht vor andern geeignet sein, eine
Masse von Erinnerungen auf eine so lebendige Weise bei Ihnen
aufzufrischen, daß die Totalanschauung des Gemäldes derselben Sie
zu seiner nachfolgenden schriftlichen Darstellung ermutigte? — Ihre
Befähigung dazu kann keinem problematisch dünken, und Lust und
Liebe pflegen in solchem Falle nicht auf sich warten zu lassen. —
Ihnen und uns können wir daher an dem heutigen Feste kaum
etwas Besseres wünschen, als daß die gütige Fürsorgung Ihnen am
Abend Ihres Lebens auch dazu der ruhigen und heiteren Tage noch
viele verleihen wolle. — Gönnen Sie uns in dieser Hoffnung und
Aussicht noch einige Augenblicke zu einem schwachen Versuche in
sokratischer Hebammenkunst! Muß es, wie in dem Leben jedes Men-
schen, doch auch in dem Leben jedes Staates von Zeit zu Zeit Mo-
mente geben, wo er eine Frage frei hat an sich selbst und darum
auch an sein Schicksal, und ist der heutige Tag doch ein von unserm
Freistaate geweihter!

Aber wo anfangen und wo endigen selbst im flüchtigsten Ueber-
bilde dieser fünfzig Jahre, bei dem Reichthum der Begebenheiten,
bei der Mannigfaltigkeit der Wechselfälle in dem Leben unserer Re-
publik! Ist sie im Laufe dieses Zeitraums doch sogar gleichsam

gestorben und wieder auferstanden. War sie doch in den Wurzeln ihres historischen Daseins abgeschnitten worden von dem heimathlichen Boden des Reiches deutscher Nation. Sind die Adern ihres Lebens doch unterbunden worden durch Hemmungen und Sperrungen des Kreislaufs ihres Blutes bis zum Stillstehen aller Pulsschläge; haben ihre Söhne doch ihre Bedürfnisse aussprechen müssen in fremden Zungen, Gesetzen gehorchen, die ihre Sitten nicht erforderlich gemacht, und Verzicht leisten auf die gewohnten Wohlthaten des angeerbten heimischen Rechts. Sind sie doch genöthigt worden das Erbtheil ihrer Väter aufzuopfern nach den Geboten fremder Willkür, Schulden auf ihre Enkel zu häufen, um den Lüsten ihrer Widersacher zu fröhnen, ja um die eigenen Fesseln desto fester geschlungen zu sehen, zu kämpfen unter den Schaaren ihres Erbfeinds. Und haben wir doch dergestalt gleich jenem Propheten, den das Meerungethüm verschlang, aber nicht drei Tage, sondern fast drei traurige Jahre verleben müssen in den Banden eines Staats und eines Herrschers, mit dem wir uns nicht freuen konnten, wenn es ihm wohl, mit dem wir nicht zu trauern vermochten, wenn es ihm übel erging.“

Das alles ist indeß überstanden und überwunden, hier gebüßt, dort gefühnt, ein neues Leben hat Körper und Geist unsers Gemeinwesens zu durchströmen begonnen, neue Verhältnisse sind von ihm angeknüpft, neue Bahnen betreten worden; die Geschichte jener verhängnißvollen Ereignisse beginnt schon an das Reich der Sagen zu streifen, für unsere Enkel sind es Riesen und Mährlein! — Wenn aber Sie und alle diejenigen unter uns, die das alles von Anfang bis zu Ende mit durchlebt haben, gleichwohl auf's Lebendigste fühlen und zweifelsfrei annehmen, wir seien unserm innersten Wesen nach die nämlichen geblieben, es sei noch immer das nämliche alte Bremen, welches auch diese Schicksale an den Faden seiner tausendjährigen Erfahrung gereihet habe, — wer hält ihn denn fest diesen Faden, wer spinnt ihn fort, und an welcher Art von Individualität ist der geistige Träger dieser Einheit erkennbar?

Das halbe Jahrhundert Ihres amtlichen Wirkens umfaßt wie in einem Rahmen jene gewaltige Bewegung, welche, von Frankreich

ausgehend, ganz Europa mehr oder minder, wo nicht umgestaltet, doch mit ihren Kämpfen durchzuckt hat. Volla vier Jahre vor dem ersten Ausbruche, volle vier Jahre nach der letzten Eruption dieses Vulkans an der Leitung unsers Gemeinwesens Theil nehmend, haben Sie nicht nur die Wirkungen solcher Bewegungen auf unsern Freistaat mit ihrem Vorhall und Nachhall zu überschauen, sondern während jener dreijährigen Grabesnacht desselben, sogar, gleichsam vom Schattenreiche aus, zu beobachten Gelegenheit gehabt. — Sag es nun in der Natur der Verhältnisse, oder in der eigenthümlichen bremischen Auffassung derselben, daß selbst in jener Zeit der ersten National-Versammlung, wo die Revolution noch in einem bei weitem blendenderen Glorienschimmer auftrat, als neuerlichst in den schon ausgepriesenen Julitagen, die neue gallische Freiheit bei den damaligen Genossen der alten bremischen so wenig zusagenden Anklang fand, daß auch gar keine Spur einer Einwirkung derselben auf unsere inneren Verhältnisse übrig geblieben ist? — Und was erhielt uns unsre Selbstständigkeit und alte angestammte Verfassung, aller der furchtbaren Drangsale ungeachtet, die von der Schlacht bei Jena bis zu dem berüchtigten Reunionsdecrete über uns gekommen waren, und die uns alle Schwächen eines kleinen Freistaates bis zum Uebermaße aufgedeckt hatten, dennoch so theuer und so werth, daß wir die erste Ankündigung des Ulgewaltigen, von dem was uns durch seinen Willen bevorstehe, mit dem Bedauern des Verlustes, den er uns anfinne, zu erwidern wagten, ja daß selbst noch in dem letzten Convente, der uns von unsern Unterdrückern gestattet ward, schon von französischen Bajonetten umgeben, Rath und Bürgerschaft Muth genug übrig behielten, um auf die offenkundigste Weise unter Aeußerungen des festen Vertrauens auf eine künftige Wiederherstellung unsers individuellen Staatslebens von einander zu scheiden?

So manche neue Verfassungsformen, die bei ihrer Entstehung mit größter Sorgfalt berechnet erscheinen und für eine ewige Dauer angekündigt wurden, haben Sie im Laufe dieser fünfzig Jahre kommen und schwinden sehen, nachdem man sich heute wohl und morgen übel bei demselben zu befinden geglaubt. — Wenn mit solchem Thurmbau, aller davon unzertrennlichen Sprachverwirrung ungeachtet,

nach allen Richtungen hin fortgefahren ward, als liege es in den Plänen einer höheren Weisheit, daß dem so sein solle, — wie oft mögen Sie sich die Frage aufgeworfen haben, wie es doch zugehen möge, daß uns so schwer falle, was andern so leicht geworden, und wie selbst eine zwanzigjährige Anstrengung uns noch immer nicht zu dem Schritte über den Rubikon kommen lassen, welcher die lebendige Beweglichkeit einer ungeschriebenen Verfassung von der starren Festigkeit einer geschriebenen scheidet. — Ist Ihnen vielleicht in der Eigenthümlichkeit bremischer Sinnesart ein besonderes Element aufgefallen, was die Erreichung dieses Zieles uns vor andern erschwere? Kam es Ihnen etwa vor, als scheuten wir uns zu unmännlich vor den Gefahren der Klippen und Strudel beierspähung eines ungewissen Schazes auf des Meeres tiefunterstem Grunde, und als sei uns, im vorherrschenden Mißtrauen gegen alle Weltverbesserungen neufränkischer Art und Kunst, die Revolution im Laufe ihres Triumphzuges durch andere Staaten nur in der Gestalt des geöffneten Schooßes einer verlockenden Delila erschienen, deren verhängnißvoller Scheere den köstlichen Haarschmuck unserer unbefangenen Jugendzeit, unser volles noch nach jeder Richtung hin frei bewegliches Leben, die ungeschwächte Kraft unserer regsamen Stärke — schon zum Opfer zu bringen, wir uns noch nicht müde genug fühlten? Oder war es Ihnen dabei zu Sinne, als erfreuten wir uns bereits eines so genügenden Maases reeller Freiheit, daß wir uns vor der Aufrichtung, wie vor dem Anblick der Schranken scheuten, welche jede formelle Darstellung dieser Freiheit zum Vorschein zu bringen nicht verfehlen könne?

Welche Veränderungen im Betriebe des Handels und der Gewerbe Bremens hat der Lauf jener fünfzig Jahre Ihnen nicht zur Anschauung gebracht! — Beim Beginn derselben war die Fabrikation noch kein unbedeutender Zweig unseres Verkehrs, die von unsern Wällen verschwundenen Wandrahmen waren mit Luchern bedeckt, die zum Drucke bereiteten Rattune flatterten von den Siebeln der Häuser bis auf die Straßen herab. — Der Strumpfwerberstühle wurden viele Hunderte gezählt, Zuckersiedereien und Tabaksfabriken begannen ihren jetzt beinahe verblühten Flor. — Für unsern Welt-

handel dämmerte hingegen die erste Morgenröthe seines jetzigen Tages, der amerikanische Krieg war kurz zuvor beendet, unsere ersten transatlantischen Unternehmungen hatten begonnen, auf St. Thomas eröffnete sich uns eine Schule für den westindischen Handel. Doch wie schwach war dieser Anfang, wie wenig Sicherheit für günstige Erfolge. Die Asseranzcompagnieen waren von ihrer traurigen Niederlage kaum erst wieder erstanden, die neuern Hülfsmittel des Credits befanden sich noch in ihrer Kindheit. Die Dugende von Ahdern jedes einzelnen Schiffes waren in der Regel mit einer jährlichen Hauptreise desselben zufrieden, die Fahrzeuge ruhten noch im Winter. Die jährliche Liste der in die Weser einlaufenden Schiffe zählte nicht die Hälfte der jetzigen, nicht ein Drittheil an der Lastenzahl. Es gab nur wenige der Ein- und Ausfuhr sich lediglich widmende Häuser, und die jetzt vorherrschende Trennung der ersten und zweiten Hand fand nur ausnahmsweise statt.

Welchen Schwung nahmen dann aber die Geschäfte während des Revolutionskrieges, wo nur die Minderzahl der europäischen Flaggen, unter ihnen die hanseatischen, zu den neutralen gezählt werden durfte! Wie oft wurde die Besorgniß ausgesprochen, daß diese Ausbreitung unseres Verkehrs, auf keinem bleibenden Boden begründet, zu ihrer Zeit durch die nachtheiligsten Rückwirkungen geübt werden dürfte! — Diese blieben freilich nicht aus, — es gab Waarenüberhäufungen, Handelskrisen, zahlreiche Fallimente, Erschütterungen des Credits unserer Börse, — ja es gab in der Folge Sperrungen der hanseatischen Flüsse, Decrete von Mailand und Berlin, ein Continentalsystem, Confiscation und Verbrennung verfehmteter Waaren, und endlich mit einem ehernen fränkischen Douanengürtel Stillstand fast alles früher gewohnten Verkehrs bei immer wachsender Inquartierung fremder Krieger, bei immer neuen allgemeinen Contributionen, bei fortgesetzten offenen und geheimen Ausbeutungen der Einzelnen unter Entbehrungen und Leistungen jeder Art. — Erscheint uns das alles doch jetzt wie ein dunkler Vorhang, der vor zwanzig Jahren vor uns aufgezo-gen wurde, um von diesem Augenblicke an immer vollere und reichere Bilder des bremischen Handelslebens aufsteigen zu lassen. Zu einer unerschöpflichen Menge von

Fragen böten sie den Stoff — aber hier nur eine von tausenden. Wie ist es möglich geworden, daß wir, zwischen Rhein und Elbe eingeklemmt, und bei diesem geringen Umfange der uns durch die Weser zunächst angewiesenen Handelsprovinz in solchem fortschreitenden Wachstume uns zu behaupten vermochten? worin ist die ermuttigende Kraft der bremischen Börse begründet, welche zur rechten Zeit ausgefahrene Bahnen mit der erforderlichen Resignation zu verlassen und neue bis dahin unbetretene mit schneller Entschlossenheit zu ebenen und einzuschlagen versteht? In welcher Stufenleiter und in welchen Potenzen ist das Almagama wirksam, welches den so bedeutenden jährlichen Zuwachs fremder Genossen unseres Verkehrs ohne Reid in denselben aufnimmt, in die Eigenthümlichkeiten desselben einweicht und den Character bremischer Verfahrungsweise auch auf die ihrige überträgt?

Weiter sodann, wie hat die Masse aller der socialen Verhältnisse sich umgestaltet, welche wir unter dem allgemeinen Namen der Sitte begreifen, diese nie ungestraft zu verkennende und zu umgehende Grundlage aller Einrichtungen, Verfassungen und Gesetze? — Wie waren vor fünfzig Jahren unsere Wohnungen beschaffen? Unsere Kaufleute lebten meistens in ihren Waarenspeichern, in deren Ecken und Winkeln allmählig ein kleines Zimmer nach dem andern angebracht oder aufgehängt wurde, jenachdem die Größe der Familie es erforderlich machte; wenn der Aufwand es erlaubte, wurde noch ein halbdunkler Gesellschaftsraum im hinteren Hofraume angebaut. — Jede Reise war eine denkwürdige Begebenheit im Familienleben, und wer, ohne Seefahrer zu sein, den Ocean gesehen und überschifft, wußte davon noch seinen Enkeln zu erzählen. Bei der Unwegsamkeit unserer nächsten Umgebungen konnte eine Landparthie nur „Wind und Wetter dienend“ verabredet werden, — nur wer ein sogenanntes Vorwerk besaß, glaubte zu einem längeren Sommeraufenthalt im Freien berechtigt zu sein, die übrigen Familien wurden mit einer sogenannten jährlichen Ausfahrt von dem Hausvater abgefunden. Oeffentliche Vergnügungen wurden selten gespendet. Der vierteljährige Aufenthalt einer wandernden Schauspielertruppe hing mehr oder minder von dem günstigen Erfolge einer vorgängigen

Negotiation mit der Geistlichkeit ab. Mit dem Museum, damals noch die physikalische Gesellschaft genannt, hatte ein geselliges Streben für Wissenschaft und Kunst rühmlichst begonnen, aber der Lesezirkel waren noch wenige vorhanden, Leihbibliotheken kannte man nicht. Für Erziehung und Unterricht fand sich in den damaligen kirchlichen und öffentlichen Anstalten nur dürftige Ausstattung, einzelne Privat-institute sahen sich nur unterstützt, wenn sie der ersten Anfeindung nicht unterlegen waren, die zahlreiche Klasse unserer Mittelschulen war noch unbekannt. — Und wie ganz anders war das gesellige Leben gestaltet! Ein Club, der von gebildeten Männern anständigerweise besucht werden konnte, gehörte zu den Ausnahmen von der Regel. Wein- und Bierchenken genügten den unteren Classen, und wer unter diesen etwas auf sich hielt, vermied ihre Atmosphäre. Selbst in den höheren Zirkeln, welche Verschiedenheit des damaligen geselligen Tons im Vergleich mit dem heutigen, welcher Druck der äußeren Formen, welcher Mangel an jeder freien Bewegung! Ein von der Hand der an jedem Morgen auf allen Straßen sich kreuzenden Haarkünstler mühsam gefertigter und erduldeter Bau, wie die Färbung ihres duftenden Staubes, mußte vorhalten bis zum Abend. Schon durch diesen damals nicht abzuweisenden Anspruch der Sitte war die ganze Form der äußeren Haltung gegeben, sie blieb nicht ohne wirklichen Einfluß auf die des geselligen Verkehrs überhaupt. — Wer vollends in Angelegenheiten des Staats oder der Kirche öffentlich aufzutreten hatte, glaubte des schwarzen Amts- und Ehrenkleides, wie es sich im Laufe der Zeiten halb spanisch, halb französisch bei uns gestaltet, dabei gar nicht entbehren zu können. Erschien es doch als die unerläßliche Bedingung eines gesicherten Anspruches auf äußere Achtung und Schonung, welche dem Träger gegen jede Unbill und Rohheit eine ähnliche Gewähr leistete, wie der Burgfriede den Schloßern der Fürsten.

Es ist keiner unter uns, der die Bremische Sitte jener Zeit an unserm Weserufer noch aufzufinden vermöchte, ganz andere Formen und Gewohnheiten sind an deren Stelle getreten. Aber wer mit Ihnen, Verehrtester, die mannigfachen und allmäligen Uebergänge dieser Metamorphosen in eigener Anschauung erlebte, der wird auch

den rothen Faden nicht verloren haben, welchen die Eigenthümlichkeit Bremischer Sinnesweise im Laufe aller dieser Veränderungen festgehalten und bis zu unsern Tagen behauptet hat. Ist es freilich in der Natur des Fortschreitens jeder Geselligkeit begründet, daß auch hinsichtlich der äußeren Formen auf ein gewisses wechselseitiges Entgegenkommen billiger Anspruch gemacht werden darf, und kann daher kein sociales Leben dem Zauberstabe der Mode entrinnen, so sind wir doch von jeher gewohnt gewesen, ihm nicht unbedingt zu gehorchen. Mehr oder minder hat er jederzeit capituliren müssen mit dem immer jung und rüstig gebliebenen Genius unserer Republik. Woher käme es sonst, daß unser geselliger Ton zur Begünstigung erblicher Familienansprüche auf denselben entsprechende Auszeichnung niemals besondere Formen des Verkehrs sich aneignen konnte und keine nur diesen gewidmete Huldigungen für sie übrig hatte, und das unbeschadet aller Achtung, die wir den Sitten und gesetzlichen Einrichtungen anderer Staaten zu zollen gewohnt sind, so wie aller zuvorkommenden Civilität gegen Fremde, die schon in der sittlichen Tendenz jedes großen Handelsplatzes liegt, und für deren Cultur wir uns niemals gleichgültig bezeugten — woher käme es sonst, daß eine Association gewisser Familien, wie man eine solche in den meisten anderen Städten von einiger Bedeutung, vorzugsweise als die sogenannte gute Gesellschaft zu bezeichnen pflegt, und deren Tonangabe man sich zu fügen gewohnt wird, hier niemals hat aufkommen können, und daß auch der unbedeutendste Versuch einer Anmaßung dieser Art stets die wirksamste Opposition gefunden, — daß noch immer einzelne Familienkreise und die jeden derselben sich anschließenden Freunde des Hauses die wahren lebendigen Stämme unserer vielfachen freundlich-geselligen Zirkel bilden, von denen keiner, weder durch Ansehen noch durch Reichthum seiner Glieder, weder durch schöne noch durch geistreiche Frauen oder durch irgend eine Form künstlicher Verfeinerung des Umgangs, eines ausschließenden Supremats sich zu bemächtigen vermochte?

Bei dieser treuen Verehrung unserer heimischen Varen und Benaten hat sich ein analoges Vorwalten jenes angestammten Bre-

mischen Lebensprinzips denn auch in den socialen Beziehungen unserer Gesamtheit nicht verläugnen können.

Bremens Verhältnisse zu andern Staaten, wie sind auch sie in dem rollenden Laufe der Zeiten unter Ihren Augen so ganz andere geworden! Bei dem Beginne Ihrer amtlichen Wirksamkeit waltete noch ein Ueberrest jener Doppelherrschaft in unsern Mauern, die seit Karls des Großen Zeiten für die Stadt und das Erzbisthum gleiches Namens aus einzelnen gemeinsamen Verhältnissen erwachsen war. Sie hatten als Bremischer Beamter noch Berichte an fremde Behörden zu erstatten und Anordnungen derselben zu befolgen. Die ganze Masse von Rücksichten, Jalousien und Differenzen, welche diese Verbindung in ihrem Gefolge haben mußte, hat seitdem aufgehört unsere Sorge in täglichen Anspruch zu nehmen. Es ist keine Spur mehr davon übrig geblieben. Die Regierungen, welche früher sich nur Freunde nannten, sind jetzt Freunde geworden, und damit hat sich auch unter ihren verschiedenen Organen ein brüderliches Verhältniß gebildet. Ueberhaupt trugen fast alle unsere auswärtigen Verhandlungen der damaligen Zeit mehr oder minder nur den Character von Sollicitationen; der Staat verschwand in der Commune, wie jetzt die Commune im Staate. Die Hansestädte gemeinschaftlich als solche, suchten mehr in der Reminiscenz als in der Wirklichkeit eine Art von europäischer Stellung zu behaupten. Bremen kannte nur die zum deutschen Reiche und hatte dennoch selbst im niedersächsischen Kreise seine Noth, sie praktisch geltend zu machen. Wie ganz anders jetzt seine Lage, seine Rechtsgleichheit im deutschen Bunde, sein Verhältniß zu allen europäischen Staaten und zu den transatlantischen, in deren Häfen seine Flaggen wehen! Was ermuthigte und kräftigte denn aber, möchten wir Sie fragen, unsere kleine Republik in dem Grade, daß sie, zu der nämlichen Zeit, wo die Mehrzahl ihrer deutschen Schwestern, wie es scheint, für immer zu Grabe ging, wo selbst Venedig und Genua fallen mußten, — nicht allein in ihrer nächsten Umgebung mehr als eine Jahrhunderte lang getragene Fessel zu lösen vermochte, sondern selbst in der finstern Nacht ihrer Trübsale einen so festen Lebenskeim zu bewahren wußte, daß er der Wiedererweckung

zugänglich schien, und wie die Zeit gekommen war, seine Fähigkeit dazu bewährte?

Auch in unsern inneren Verhältnissen hat dieser angestammte Lebenskeim im Laufe Ihrer fünfzigjährigen Amtsführung eine Probe bestanden, welche die ihm inwohnende Kraft und Stärke bewährte. Wenn wir uns an seine Productivität in organischen Reformen jeder Art, wovon der Rückblick auf jedes Jahrzehend und vor allen der auf die beiden letzten, die merkwürdigsten Erscheinungen darbietet, hier auch nur im Vorübergehen erinnern, so darf es an diesem der ernststen Selbstbeschauung geweihten Tage doch nicht unbeachtet und unbemerkt bleiben, daß ein Freistaat, den in früheren Zeiten mehr als einmal innere Unruhen, die er nur mit äußerer Hülfe dämpfen konnte, an den Rand des Verderbens gebracht, der Jahrhunderte lang sich daran gewöhnt hatte, Zwistigkeiten in seinem Innern durch ein höheres Gericht verebnet oder geschlichtet zu sehen, und deshalb jedes eigenen Instituts zur Erreichung solches Zweckes gänzlich entbehrte, — von den Tagen der Auflösung des Reichsverbandes an bis zu den unsern, wo durch Feststellung des schiedsrichterlichen Bundesinstituts für Fälle dieser Art ein Surrogat dafür erschienen, also während beinahe dreißig Jahren kein Bedürfnis gefühlt, welches ihn jenen Mangel auf eine irgend schmerzliche Weise empfinden lassen, — ja daß auch zu dieser neusten allgemeinen Anordnung, so wenig in seinem Innern wie in demjenigen eines andern deutschen Freistaats, auffordernde nächste Veranlassung vorgelegen. Scheint dieselbe doch vielmehr vornehmlich durch das Bedürfnis solcher Staaten geboten zu sein, die Vorgängen und Beispielen des Auslandes huldigend, von jener alten deutschen Sitte der Väter abgewichen waren, welche an den im Leben bestehenden socialen Einrichtungen nur dann, und auch dann jedesmal nur so viel zu ändern gestattete, als ein dringendes Bedürfnis des Moments es gebot. Nach der ewigen Ordnung der Natur läßt nur im Laufe seines lebendigen Wachsthums ein Zweig sich biegen ohne zu brechen, und es bedarf einer göttlichen Wunderkraft, um die Ruthe Aarons in einer Nacht grünen, blähen und Frucht bringen zu

lassen. Jede Treibhauspflanze kann dagegen eines schirmenden Daches nicht entbehren.

Wenn wir eines solchen in dieser ganzen Zeit unserer Entbehrung eines ständigen Organismus für die Rechtshülfe zur Schlichtung innerer Irrungen nicht bedurft, obgleich es uns an Mißverständnissen und Differenzen solcher Art keinesweges gefehlt, — was war es denn, was uns jenen Mangel nicht fühlbar werden ließ? Vielleicht gemeinsame Bedrängniß und äußere Noth? Aber diese waren bereits vor Abfluß des ersten Jahrzehends nach Aufhebung des Reichsverbandes von uns gewichen; die letzten zwanzig Friedensjahre verfloßen ohne dieselben und haben jenen Nothstand bereits der Vergessenheit nahe gerückt. — Wo liegt das Geheimniß dieser Sicherheit der eigenen Führung? Was war es, was aller Verschiedenheit der Ansichten und alles daraus hervorgegangenen Irrsals ungeachtet, die Herzen aller ächten Bürger immer wieder dergestalt zu einander hinneigte, daß am Ende die Wenigen kaum zu zählen waren, welche unzufrieden und darum ungetröstet in ihrer Einsamkeit übrig geblieben? Etwa bloß Ermüdung am Streite, ein durch Ueberlegung gereiftes Urtheil über die Unseligkeit seiner Früchte, oder vielmehr die stille Wirkung eines traditionell vererbten Instincts der Söhne einer Republik, die grade, weil sie unter beständigen Kämpfen aufgewachsen, für Werth oder Unwerth, für wahre oder eingebildete Noth jedes bestimmten Kampfes einen sichern Tact sich erworben, — und wäre ein solcher gesunder Sinn so vielleicht gradewegs aus der Wurzel jenes altbremischen Lebenskeimes entsprossen, der im Kraftgeföhle seiner Lebendigkeit alles Morosche, alles Todte von sich ausstößt, und jeden hohlgewordenen Raum in der Allgewalt seines Reorganismus überwächst!

Ja, es giebt ein solches uns von unsern Vätern überkommenes fruchtbringendes Lebenselement in unserm theuern Gemeinwesen, und ein kindliches Hingeben an das Hochgefühl dieses Lebens verleiht uns einen Lebensmuth, der unvertilgbar ausdauert in trüben Tagen, und in guten jene Weiße einer höheren Segnung begehrt und erhält, welche zur Dankbarkeit auffordert und vor Uebermuth bewahrt.

Sie, Verehrtester, haben in Ihrer amtlichen Laufbahn dieses

ächt Bremische Lebenselement redlich nähren und pflegen helfen, und darum hat es Sie auch genährt und Ihrer auch gepflegt ein halbes Jahrhundert hindurch. Sie haben ihm Treue bewahrt und Glauben gehalten, darum wird es Sie auch nicht verlassen für den Ueberrest Ihrer irdischen Tage. Sie haben das freudige Vertrauen, daß alles, was uns begegnet, endlich zum Besten führen müsse, nimmer fahren lassen, und so wird sie auch mit dem Lichte des Lebens bei Ihnen ausharren, die edle Treiberin, Trösterin, Hoffnung!

Für heute aber wollen wir jetzt das Bild einer heitern Zukunft Bremens lebendig werden lassen in fröhlicher Feier dieses Ihnen von Ihren Mitbürgern gewidmeten Tages!

VI.

Die älteste Geschichte des Bremischen Domkapitels.

Von **H. A. Schumacher.**

— *Sparsaque matris
collige membra tuae.* —

Seit der Gründung des Bremischen Bischofssitzes sind Jahrhunderte verfloßen, bis ein wirkliches Domstift sich ausgebildet hat. Die Langsamkeit dieses Entwicklungsganges fällt Jedem auf, der ihn mit der raschen Entfaltung der Stifter in rheinischen, süddeutschen oder gar in romanischen Landen vergleicht. Sie zeugt von dem großen Contraste, der während der ersten Jahrhunderte des Mittelalters zwischen dem Reichtume, der Bildung, der Lebendigkeit und Regsamkeit dieser Striche und der Aermlichkeit, Rohheit, Dede und Abgelegenheit unserer Gegenden besteht. Wir wollen aber in jene älteste Zeit hinabsteigen, es gilt den Nachweis zu führen, wie sich bei uns aus kleinen Anfängen das spätere Domherrn-Collegium gebildet hat, wie jene „oberste Regierungsbehörde des geistlichen Territoriums, von der Bremen ein Glied ist“, allmählig entstand. Der Betrachtung dieser Entwicklungsgeschichte bieten sich zwei große Perioden dar; die eine reicht bis in die zweite Hälfte des elften Jahrhunderts, bis zum Schluß jener Regierung Adalberts, deren Bedeutung für die kirchlichen Verhältnisse in der näheren und ferneren Umgebung Bremens die Bremische Bischofschronik kurz und treffend durch die Worte charakterisirt: *episcopatus consumptus, praepositura mortua,*

praebenda sepulta¹⁾. Die andere Periode umfaßt die Folgezeit bis zu dem Punkte, wo Stadt und Kapitel völlig getrennte Entwicklungswege einschlagen, so daß die Geschichte des Stiftes mit den für die Stadt bedeutsamen Vorgängen wenig oder gar nichts mehr gemein haben. Hier wollen wir seine älteste Zeit in's Auge fassen, schon vielfach durchforschte Quellen für unsere Localgeschichte zu verwerthen.

Als am 13. Juli 787 zu Worms der Nordhumberländer Willehad, der eifrige Presbyter, der bereits sieben Jahre an der Unterweser gepredigt hatte, zum Bischofe geweiht und ihm der Gau Wigmodi nebst den benachbarten Ländern als Diöcese zugewiesen wurde²⁾, entstand formell das erste Hochstift im Lande der Engern³⁾. Als Willehad den Ort zwischen Weser und Balge, der Bremen hieß, zum Bischofsitze auswählte, stellte sich Bremen dem Namen nach den großen Kathedralstädten des fränkischen Reiches zur Seite. In Wirklichkeit unterschied sich aber das neue Bisthum nicht von einem Missions Sprengel, die neue Metropolis nicht von den Plätzen, denen damals noch Presbyter vorstanden, von Minden, Verden, Baderborn⁴⁾. Karl der Große wagte es vier Jahre nach dem Siege an der Hase, den Engern, welche noch kurz zuvor die Glaubensboten in Bremen und Bremens Umgebung getödtet hatten, einen Bischof zu senden; und doch war schon der Titel eines Bischofs den Sachsen verhaßt, welche nur Geistliche unter sich duldeten, die in keinem amtlichen Verhältnisse zum Frankenkönige standen. An jenem Tage zu Worms that Karl den ersten Schritt zur Ausführung der großartigen Idee, an den Grenzen seines Reichs eine Kette von Metropolen zu errichten; er ergriff die äußersten Maßregeln. Sich stützend auf ein Blutgesetz, wie Karl's Kapitulare über Sachsenland, zog

1) Lappenberg. Geschichtsquellen des Erzstiftes und der Stadt Bremen. (Bremen 1841) S. 5.

2) Vita s. Willehadi c. 8. in Mon. Germ. SS. II. p. 38.

3) Die Nachricht ber ann. Laureham. a. a. 780 (Mon. Germ. SS. I. p. 31) ist falsch, wenn man sie nicht auf unangeführt gebliebene Pläne bezieht.

4) Rettberg. Kirchengeschichte Deutschlands. Bd. II. § 65. ff.

der erste Bischof nach Bremen; seine Autorität hielt der weltliche Arm mit beispielloser Strenge aufrecht. Rasch ward die Peterskirche auf der höchsten Düne vor der Ortschaft errichtet ¹⁾. Das erste christliche Gotteshaus, welches nun am Ufer der Unterweser die Tragaltäre der früheren Glaubensboten vertrat, trug den Namen einer bischöflichen Kathedrale; aber es glich den Missionskirchen, deren Gründung sonst die erste Frucht friedlicher Bekehrung war. Sie sollte die erste unter den Kirchen sein, die in den friesischen und engerschen Landen theils wieder aufgebaut ²⁾, theils neu errichtet werden mußten. Spätere Nachrichten melden, Willehad habe neben jener Kirche den Bau eines monasterium begonnen ³⁾. Man hat hierin ein „Stiftsgebäude“ gesehen und den lateinischen Ausdruck richtig verdeutscht, wenn man mit dem allgemeinen Worte Stift nicht Ideen verbindet, die erst in späterer Zeit zu Entstehung und Geltung kamen. Auch ohne jene Nachrichten aus dem dreizehnten Jahrhunderte wäre der Bau eines Missionshauses neben der Kirche anzunehmen gewesen; ein Gebäude, in welchem die Männer ein Unterkommen fanden, die dem Willehad beim Bekehrungswerke zur Seite standen, war ein Bedürfnis, da der neue Bischofssitz nicht, wie die Canones es vorschreiben, in eine große, dem Christenthume schon gewonnene Stadt verlegt war. Willehad war genöthigt, eine solche gemeinsame Behausung zu gründen, wie sie an den Missionsplätzen mehrfach sich fand, wie sie besonders sein Landsmann Willebrord in Utrecht gebaut hatte, wo „er den Mönchen oder Canonikern im Münster nach klösterlicher Ordnung gottseligen Lebens vorstand“ ⁴⁾. Die Genossen Willehad's mußten sich in Feindes Land enge zusammen halten. Ein solches Monasterium konnte so gut neben einer Missionskirche stehen, wie neben einer Kathedrale. War es aber mit einem Bischofsdom verbunden, so ward es allmählig zum Sitze eines Domstiftes.

1) Vita s. Willehadi c. 9.

2) Ibid. c. 5.

3) Historia archiepiscoporum Bremensium bei Lappenberg a. a. D. S. 8.

4) Rettberg, a. a. D. S. 663.

Die Lockerheit der neubegründeten kirchlichen Verhältnisse verhinderte einen raschen Fortschritt zu solchem Ziele. Nach Willehad's Tode zerstörten immer erneute Aufstände die junge Schöpfung ¹⁾. Gerade im Gau Wigmodi fanden die Franken den heftigsten Widerstand: seine Bewohner traf die Rache des Siegers am Schwersten. Einhard zählt nach Tausenden die Männer, die Karl 804 ihrer Heimath entführte. Es war Bremens nahe und ferne Umgebung ihrer besten Kräfte beraubt, Willehad's Schöpfung, die angelsächsische Gründung, in Nichts zerfallen, als der neue Bischof sich auf den Bremischen Stuhl setzte.

Im Jahre 805 mußte das Werk der Kirche von Neuem begonnen werden; sehr bald starb der Mann, der dasselbe mit starker Hand geschützt hatte. Nur langsam bildete sich nun am Bischofsstige ein geregelter Zustand. Zwar heißt es von Willerich, er habe zahlreichen Klerus um sich versammelt ²⁾, zwar mochte die streitende Kirche bedeutende Heerschaaren nach diesem gefährdeten Posten entsenden, aber von einer Organisation am Siege des Bischofs erfahren wir Nichts. Sie kam erst auf, als der Einfluß der Benediktiner in Bremen sich geltend machte, der bis zum Anfange des elften Jahrhunderts die kirchlichen Verhältnisse in Stadt und Diocese beherrschte. Die Männer vom Orden Benedikts hielten mit außergewöhnlicher Zähigkeit an den Begriffen und Verhältnissen fest, unter denen sie aufgewachsen waren. Fortlebend unter den im Kloster ihnen eingepflanzten Anschauungen, gaben sie es bei ihrer Missionsthätigkeit auf, sich dem Volke anzuschmiegen. Ihr ascetischer Sinn steigerte noch das jener Zeit eigenthümliche Bedürfnis nach einem klösterlichen Leben, in welchem sie die Vorbedingung jedes christlichen Wandels sahen; und die Abgeschlossenheit ihres Treibens mußte bei der Außenwelt den Eindruck hoher Heiligkeit hervorbringen. Dies benediktinische Wesen beginnt bei uns mit

¹⁾ Adam. Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum lib. I. c. 15. in Mon. Germ. SS. VII. p. 290; vergl. Kettberg a. a. O. S. 455.

²⁾ Adam. I. 21.

Ansgar, dem Mönche von Corbie, von Alt-Norwei in der Picardie, jener großen Pflanzschule für die Männer, die der norddeutschen Mission dienen sollten. Ansgar, der bis zu seinem Ende sich zu der Benediktiner Ordensregel bekannte¹⁾, ja auch im Aeußern nach derselben sich richtete²⁾, betrat im Jahre 848 von kaiserlichen Gesandten eingeführt, unsere Kathedrale als Haupt des neugeschaffenen Hamburg-Bremischen Erzstiftes³⁾. Auf ihn werden die kirchlichen Genossenschaften in demselben zurückgeführt, jene Congregationen, denen er seine Thätigkeit widmete, wenn er von der Befehrung der Heiden ausruhte⁴⁾. Es werden drei solche kirchliche Vereine hervorgehoben; unter ihnen befindet sich einer, dessen Sitz Bremen ist. Ihre rechtliche Natur ist etwas verschleiert⁵⁾; ein Nonnenkloster scheint jenem Stifte gleichgestellt zu werden, das Ansgar von Hamburg nach Ramesloh bei Harburg verlegte. Es ist unglaublich, daß der in den Canones so wohl bewanderte Erzbischof den großen Unterschied zwischen einem Kloster und einem sonstigen Stifte nicht beachtet, daß der Mönch von Corbie, der Lehrer der Norveier Benediktiner-Schule nicht die Verschiedenheit betont haben sollte, die zwischen den beiden *vitae religiosae*: zwischen dem *monastice* und dem *canonice vivere* bestand, einem Ansgar mußten die Reichsgesetze und Synodalbeschlüsse⁶⁾, welche eine Scheidung der Mönche von den Klerikern forderten, am Herzen liegen. Jene Congregationen sind als Stifter für Geistliche gegründet; daraus, daß ihnen ein Frauenstift zur Seite gestellt wird, ergiebt sich nicht, daß auch sie für Laien bestimmt gewesen wären. Der Hauptzweck seiner Grün-

1) Vita S. Rimberti, c. 10, in Mon. Germ. SS. II. p. 769.

2) Vita S. Anskarii, c. 35, in Mon. Germ. SS. II. p. 717.

3) Ueber das Datum vergl. Lappenberg in Schmidt, Allgemeine Zeitschrift für Geschichte V. S. 540. und im Hamburgischen Urkundenbuch I. S. 19 Note 1; vergl. auch Schmid, Bremisches Urkundenbuch I. No. 5.

4) Adam, I. 32.

5) Ganz irrige Angaben bei Klippel, Lebensbeschreibung des Erzbischofs Ansgar (Bremen 1845) S. 112, sie sind aus Confundirung der hernach zu erwähnenden Ansgar-Stiftung mit der Congregation hervorgegangen.

6) Vergl. Kettberg, a. a. O. S. 665; Richter, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts (1858) S. 271 No. 7.

dungen mußte sein, Bildungsstätten für Kleriker zu schaffen, Seminare für die Mission ¹⁾. Auf klerikale Vereine weist Alles hin, besonders, was uns von der Bremischen Congregation mitgetheilt wird.

In dem Stifte bei Bremen lebten Männer nach einer Klosterregel, aber ihr äußeres Erscheinen gab kund, daß sie nicht zu den Mönchen zu zählen waren ²⁾; an ihrer Kleidung fehlten die mönchischen Kufullen, zeigte sich Leinwand. Es wurden also die Gesetze Karls auch in dieser Hinsicht beachtet ³⁾. Freilich trugen jene Männer die Tonsur, aber wegen ihres mönchischen Lebens wurden sie der Achtung theilhaft, die in jener Zeit mehr dem ascetisch lebenden Klosterbruder, als dem mit der Welt verkehrenden Kleriker gezollt wurde. Indessen war nur ihr Leben ein mönchisches. Die *regula monastica seu canonica*, nach welcher sie sich richteten, enthielt nicht alle die Verpflichtungen, welche dem eigentlichen Mönche auferlegt wurden, nicht das Verbot des Fleischgenusses, nicht das Gelübde der Armuth. Wenn in jener Zeit den Geistlichen das Recht zu letztwilligen Verfügungen nicht zusteht: so erklärt sich dies aus der Unfreiheit und Leibeigenschaft derselben, die trotz ihres geistlichen Standes fortbauerte. Es wurden aber die Männer, welche nach solch einer Regel lebten, ebenso wie die Mönche, Genossen eines für sich bestehenden, eines abgeschlossenen Vereines. Ihre Namen wurden in einen *canon*, in eine *matricula* eingetragen, in ein Verzeichniß, von dem die Genossen den Titel *canonici* oder *matricularii* erhielten ⁴⁾; Benennungen, von denen die letztere noch nicht die spätere untergeordnete Bedeutung: Küster oder Glöckner hat, die erste noch nicht den jüngeren Begriff: Stiftsherr enthält. Die erste Entwicklung dieser Congregation in Bremen liegt ziemlich deutlich vor. Ursprünglich waren die Kanoniker größtentheils, wie Ansgar selbst, Mönche, welche alle Weihen oder doch einige derselben erhalten hatten, so daß die Unterscheidung zwischen mönchischem

¹⁾ Vergl. Tapphorn, Leben des heiligen Ansgar (Münster 1863) S. 168. Die Recension dieses Werkes hinten.

²⁾ Adam, I. 32.

³⁾ Cap. v. 789, c. 72, 76. Mon. Germ. LL. I. p. 65.

⁴⁾ Vergl. Richter, a. a. D. S. 269; Kettberg, a. a. D. S. 662.

und kanonischem Leben wenig hervortrat; nur selten finden wir Männer, die, wie Rimbart, ursprünglich dem Mönchswesen fern stehen, erst als Kleriker die Klostergelübde ablegen¹⁾. Aber es bewirkte das Ueberwiegen des Mönchsgeistes, die Ueberschätzung des Ordensstandes, daß sehr bald in diese für Geistliche bestimmten Stifter auch Laien aufgenommen wurden, sobald sie nur durch Klostergelübde dem Volke gegenüber eine dem Klerus ähnliche Stellung erlangt hatten²⁾. Die Bestimmung, welche Ansgar rechtlich den Congregationen gegeben und die, welche die spätere Zeit ihnen faktisch gab, war nicht dieselbe. Die Genossen der Bremischen Congregation erscheinen, wie die Klostergenossen, als Brüder, als fratres. Ihr Stift umfaßte alle Vertreter des Evangeliums, die sich dauernd bei Bremen aufhalten wollten. Sie lebten mit einander in der Clausur, in einem und demselben Gebäude, dem alten Missionshause, das wegen seiner Abgeschlossenheit *claustrum* oder *monasterium* genannt wird, wegen der Gemeinschaft der in ihm Lebenden *coenobium*. Dieses Brüderhaus war eines der Gebäude, welche zu kirchlichen Zwecken bestimmt, die Kathedrale umgaben; es wird dasselbe Haus sein, in welchem Willehads Bischofsstab eine Zeitlang aufbewahrt wurde. Dies Gebäude ging in Flammen auf³⁾; aber auch der neuerrichtete Brüderhof stand dicht neben den Gotteshäusern; die Bremen im neunten und zehnten Jahrhunderte aufzuweisen hatte, südlich von der Peterkirche und dem Bethause, in welchem Rimbart beerdigt war, auf der Höhe der Düne, an deren Abhang die Willehadikapelle sich befand. Es war ein einfacher hölzerner Bau⁴⁾, in dem die Männer wohnten. Der Bischof lebte in ihrer Mitte, wenn er sich an seinem Bischofsstuhle aufhielt, nicht bloß Ansgar, sondern auch seine Nachfolger bis zu Libentius I.

1) Vita S. Rimbarti c. 12.

2) Adam, II. 46.

3) Vita S. Willehadi c. 11. Kippel a. a. O., S. 143 N. 1 rebet von einer in Bremen erbauten Zelle Ansgars, ohne Grund Vita S. Rimbarti c. 35 m. auf Bremen beziehend.

4) Adam, II. 67.

hin (+ 1013)¹⁾; die Bischöfe erscheinen hiernach zugleich als Mitglieder und als Häupter der Kanoniker-Congregation.

Diese haben den Bischöfen gegenüber keine besonderen Rechte; freilich wird meist einer aus ihrer Mitte auf den bischöflichen Stuhl gehoben, aber sie besitzen kein ausschließliches Recht auf die Bischofswahl; denn einerseits ist dieselbe noch keineswegs alleinige Sache der Geistlichkeit, die Gemeine, das Volk giebt mit dem Klerus die Stimme ab²⁾; andererseits wählt nicht eine Klasse von Klerikern; eine solche existirt noch gar nicht, die gesammte Klerisei der Diöcese ist wahlberechtigt³⁾. So ist auch der auf die Bischofswahl bezügliche Passus des Freiheitsbriefes zu verstehen, den Rimbert vom König Arnulf erwirkte⁴⁾; nicht die Geistlichkeit zu Bremen ist unter dem „clerus ibidem constitutus“ zu verstehen, sondern die der Diöcese, und die Bedeutung des Diploms liegt darin, daß der König sein Ernennungsrecht abhängig machen will von der Wahl, der diese ihre Zustimmung gegeben hat. In Wirklichkeit war aber die Wahl derjenigen Geistlichen maßgebend, die an dem Orte der Bestattung des verstorbenen Bischofs ansässig waren, das ist des Klerus, der im Bremischen Brüderhofe versammelt war. Auch von einer rechtlichen Betheiligung der Kapitularen an der Regierung der Diöcese kann in jener frühen Zeit noch nicht die Rede sein, sondern nur von einer Theilnahme an dem Befehrungswerke, die sich von selbst verstand.

Die Regel, nach der das Zusammenleben dieser Brüder sich gestaltete, die Hausordnung des Brüderhofs in Bremen, wird uns nicht angegeben⁵⁾; indessen leidet es keinen Zweifel, daß die Regel Benedikts befolgt wurde, soweit sie für Kleriker paßte, das ist mehr oder weniger die Regel, die zuerst durch Chrodegang für die Geistlichkeit in Metz ausgearbeitet, sodann mit einigen Modifikationen

1) Adam, I. 35, II. 10. 27.

2) Adam, I. 36. 56.

3) Brem. Urk.-B. I. No. 9.

4) ebenbaselbst I. No. 7.

5) Die erhaltenen Regeln Bremischer Stifter stammen aus dem dreizehnten Jahrhundert.

in Aachen 816 als allgemein gültig aufgestellt wurde ¹⁾. Durch sie war das Verhalten der Stiftsgenossen in Schlaf- und Speisezimmer, in Keller und Küche genau geordnet, besonders die Verwaltung des Gottesdienstes in der Kirche, an welche sich das Stift anschloß. Das Hinneigen des Kultus zu jener Objectivität, welche nach unserer Anschauung seine Bestimmung verrückte, führte dazu, daß die Handlungen in der Kirche nicht als Mittel zur Erbauung der Gemeinde, sondern wirklich als Gottes-Dienst, als Gott unmittelbar dargebrachte Dienste erschienen. Dieser Dienst wurde schwerer und schwerer gemacht, damit er um so bedeutsamer würde; er ward so gestaltet, daß er zur täglichen Arbeit vieler werden konnte. Dazu kam noch der Gottesdienst im Claustrum selbst. In diesem befand sich ein Versammlungs-saal für die Brüder, der besonders zu ihren Betübungen benützt wurde, zu Vorlesungen und Erklärungen einzelner Stellen aus den heiligen Schriften, einzelner Kapitel. Von diesem Worte entstand als Bezeichnung der Versammlung, die in jenem Saale zusammentrat, also der gesammten Bruderschaft, der Ausdruck Kapitel. Diesem Chor- und Bet-Dienst widmeten sich der Regel zufolge die Kanoniker zunächst, dann lag aber denen unter ihnen, welche dazu befähigt waren, den Presbytern und Diakonen, auch das Pfarramt, die Seelsorge gemäß der Canones ob; die Kathedrale war noch immer Pfarrkirche, das einzige Gotteshaus in dieser Gegend. Wenn wir wenig Kunde von Predigten empfangen, welche Männer wie Ansgar, Rimbert, in ihrem Dom gehalten haben ²⁾, wenn in den Nachrichten über sie meist nur von Befehrungsreisen, vom Wirken unter den Brüdern und für die Armen die Rede ist, so erklärt sich dies aus dem Zurücktreten des Pfarrdienstes gegen den Chordienst. Aber wenn jener auch vernachlässigt wurde, so blieb er doch Pflicht derjenigen unter den Brüdern, welche die höheren Weihen erhalten hatten.

Das letzte Kapitel der allgemein gültigen, von dem Diakonen Amalar von Metz auf Geheiß Ludwigs des Frommen verfaßten

¹⁾ Vergl. Rettberg a. a. D., S. 666.

²⁾ Vergl. aber Vita S. Anskarii, c. 41.

Nachener Regel stellt die Pflichten der Brüder kurz zusammen und charakterisirt daher auch das Leben derjenigen, die unsere Congregation bildeten. Jeder Blick auf die ältere Zeit lehrt, daß in ihr die Vorschriften jener Regel oder gleichlautende befolgt wurden. Die Kanoniker, so lautet dasselbe¹⁾, sollen nüchtern, gerecht und fromm leben, sich mit keinerlei weltlichen Geschäften abgeben, willig Fremde aufnehmen und achtsam die Armen versorgen; sie sollen ihrem eigenen Bischofe in jedem Stücke gemäß der Regel gehorchen, und sich geistlicher Wissenschaften befleißigen; sie sollen, alle in einem gemeinsamen Zimmer schlafen, abgesehen von den etwa Erkrankten, auch beisammen in Einem Zimmer speisen, sie sollen sobald das Zeichen gegeben wird, ungesäumt in die Kirche wandeln, fromm und erbaulich dort das Officium abbeten, nicht im Chor mit ihren Stäben spielen oder Flüstereien treiben. Ihr Kloster oder Brüderhof soll nur eine Pforte haben, und diese soll gut bewacht werden; jeder, der hinausgehen will, bedarf einer Erlaubniß und draußen soll er sich sitzsam benehmen, nicht eitle Prunkgewänder tragen. Niemand soll länger außerhalb des Brüderhofs verweilen, als es dessen Vorgesetzter erlaubt.

Diese letzten Worte weisen auf die innere Verfassung der Congregationen hin; von einer solchen kann in der Zeit, von der wir handeln, kaum die Rede sein²⁾; es gab ursprünglich nur Ein Amt unter den Brüdern, das größere Bedeutung hat, das des Propstes. Wie die Person, welche solchen Titel führte, im Mönchskloster Altarego des Abtes war, so vertrat sie im Brüderhose den Bischof. Der Propst war aber nicht bloß *claustrum praepositus*, sondern auch *chori, domus praepositus*³⁾; er nahm bei dem Gottesdienste die erste Stelle ein, wenn der Bischof nicht zugegen war; im Kloster erscheint er als Wächter der kanonischen Regel⁴⁾. Ursprünglich wurde der

1) Vergl. Schröckh. Christliche Kirchengeschichte, B. XX., S. 82—92. — Binterim. Denkwürdigkeiten der christlichen Kirche, III., S. 335.

2) Das Diplom No. XXVIII. des Hamburger Urkunden-Buchs (S. 52) ist verfälscht; vergl. Lappenberg, Geschichtsquellen S. 195, 201.

3) Adam, I. 56., II. 61.

4) Ibid. II. 10.

Kanonikerpropst im Brüderhofe ebenso gut von den Brüdern gewählt, wie der Propst der Mönche von den Ordensgenossen. Sein klerikaler Stand war an und für sich nicht maßgebend; aber da Stift und Kirche in eine solche Verbindung gesetzt waren, daß der Vorsteher des ersteren auch im Chore den angesehensten Platz erhielt, ward kein Geistlicher zum Propste erhoben, der nicht die priesterlichen Funktionen vornehmen konnte.

Im Stifte vertheilte er Arbeit und Kost unter die Brüder¹⁾, das *debitum servitium*²⁾. Hier zeigt sich der bedeutsamste Unterschied zwischen Kanonikern und Mönchen. Jene konnten, nicht wie die Laien, die unter dem Abte zu einem gemeinsamen, weltensagenden Leben zusammentraten, von ihrer Hände Arbeit sich erhalten. Die Mönche waren ursprünglich darauf angewiesen, den Lebensunterhalt selbst zu verdienen; ihr Propst erscheint daher als ihr Werkmeister. Die Geistlichen aber, die Glieder der Kirche, hat die Kirche zu erhalten. Die Arbeit der Kanoniker besteht in Erfüllung der kanonischen Satzungen und der Regel; sie leben von den Einkünften der Kirche, von dem Zehnten, den sie von Vieh und Frucht in Anspruch nimmt, den Erträgen der Kirchengüter, den Zinsen der Hintersassen, den unentgeltlichen Gaben³⁾. Diese Summen wurden in mehrere Theile zerlegt; der eine war bestimmt zur Erhaltung der Gotteshäuser und sonstigen kirchlichen Gebäude, ein anderer diente zum Unterhalte des Bischofs und nur wenn er ein Mönch war, also das Armuthsgelübde geleistet hatte⁴⁾, fiel der Ueberschuß solcher Einkünfte den Armen zu: ein dritter Theil derselben gelangte an die Geistlichkeit und besonders an die Geistlichkeit, die am Bischofsitze lebte, an die Männer im Brüderhof. Es unterscheidet das Kanonikerstift von dem Mönchkloster ursprünglich gerade der Umstand, daß dieses ein eigenes Vermögen hat, jenes nicht. Das Kirchengut ist eine Einheit; sein Subjekt ist die Kirche, nicht

1) Binterim a. a. O., S. 36 ff.

2) Brem. Urk.-B. I. No. 22.

3) Vita S. Anskarii, c. 35.

4) Vita S. Anskarii a. a. O.

die allgemeine christliche, sondern der in einer Diocese ausgeschiedene Theil der großen einheitlichen Kirche, das Hochstift. Nur allmählig ist die Individualisirung des Kirchengutes weiter fortgeschritten vom Hochstift zu den kleineren Stiftern hinab. So ist es in jener Zeit, von der hier die Rede ist, vollständig gleich, ob der Bremischen Kirche, oder ob allen Stiftern derselben Güter und Rechte verliehen werden³⁾; die Summe der letzteren, noch nicht vermögensfähigen Anstalten bildet eben das Hochstift Bremen, welchem alle jene Verleihungen zukommen. Nichts beweist deutlicher die Unächtheit einer Bremischen Urkunde, die aus jenen frühen Jahrhunderten stammen soll, als der Umstand, daß sie abge sonderte Strukturgüter kennt²⁾. Die Vertheilung des Kirchengutes in besondere Vermögen setzt eine bereits vorgeschrittene Organisation der kirchlichen Institute voraus, die sich im zehnten Jahrhunderte bei uns noch nicht findet, da die Verhältnisse der Mission im Ganzen, wie im Einzelnen maßgebend sind. Somit fehlt dem Brüderhof ein eigenes Vermögen, obwohl viele Urkunden dem monasterium bromense zahlreiche Güter und bedeutsame Rechte zuschreiben, dem Bremischen Münster, das ist dem Worte nach dem Bremischen Stift.

Anders lagen aber die ökonomischen Verhältnisse einer mit der Clausur eng verbundenen Anstalt. Wie stets mit den Benediktinerklöstern ein Gasthaus verbunden war: so gründete auch Ansgar zugleich mit jenen Congregationen Hospitäler, in welchen die Vorschriften der Regel hinsichtlich der Armen und Fremden erfüllt werden sollten. Das xenodochium bromense, das Armenhospital, hatte ein eigenes Vermögen; besondere Güter wurden ihm aus dem Kirchenvermögen zugewiesen³⁾. Nicht bloß zur Pflege von Kranken bestimmt, sondern auch zur Beherbergung von Fremden und zur Aufnahme von Armen, von Allen, die als hospites erschienen⁴⁾, mußte das Gasthaus vom Brüderhof räumlich geschieden sein; denn

1) Vergl. Brem. Urk.-B. I., No. 9, 11—16 u. f. w.

2) ebenbaselbst No. 4.

3) Vita S. Anskarii, c. 35.

4) Adam, I. 32, 46; II. 12.

auch den Frauen ¹⁾ sollte in ihm Hülfsleistung geboten werden, und diesen mußte nach Benedikts Regel die Wohnung der Brüder verschlossen bleiben. Darin, daß Ansgar ein Sondervermögen für das Spital herstellte, zeigte sich am deutlichsten die gepriesene Umsicht, mit der er sich der Armenpflege widmete. Ein Viertel der großen Kircheneinkünfte fiel dem Herkommen nach den Armen zu; dies hielt auch Ansgar aufrecht ²⁾, aber bei den großen Kosten, welche das noch junge Missionswerk verursachte, kam dieser Vierteltheil selten den Armen der Diocese selbst zu Gute, so daß diese auf einzelne Almosen und auf die ausgesonderten Einkünfte der Spitäler angewiesen waren. Bei Bremen schienen sehr bald die Renten, Zinse und Zehnten aus den Gütern, die dem Gasthause gehörten, nicht auszureichen; wie denn schon Rimbart die erste Stiftung vergrößern zu müssen glaubte ³⁾ und seine Nachfolger ihm hierin nachahmten ⁴⁾. Die Verwaltung des Gasthauses lag in den Händen des Stiftes; aber es mußte einer der Brüder besonders für dieselbe ausersehen werden, da er bischöflichen Dispenses bedurfte, um ein Ministerium zu verwalten, das vielfach einen Aufenthalt außerhalb der Clausur nöthig machte. Es sind die dem Bischofe nächststehenden Persönlichkeiten, denen dies Amt anvertraut wird ⁵⁾. Ueber die Lage dieses Gasthauses erfahren wir nichts; schon der Name des heiligen Georg sollte davon abhalten, das spätere St. Jürgensspital mit der alten Anstalt, die Ansgar stiftete, zu identificiren. Nicht beim Brüderhof, auf derselben Düne, ist das Spitalgebäude zu suchen; schon die Bauweise der Benediktiner weist darauf hin ⁶⁾.

Mit diesem von Ansgar gegründeten Armenhospital ist nicht die Ansgarstiftung zu verwechseln, die gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts hervortritt. Da erfahren wir: quosdam redditus

¹⁾ Vita S. Anskarii, c. 35. Vita S. Willehadi, incipiunt virtutes et miracula, c. 4; Mon. Germ., SS. II. p. 386.

²⁾ Vita S. Anskarii, c. 35.

³⁾ Vita S. Rimberti, c. 13.

⁴⁾ Adam, II. 61.

⁵⁾ Ibid. II. 12, 27.

⁶⁾ Vergl. Otte, Handbuch der kirchlichen Kunstarcheologie, B. I. S. 37.

a sancto Anschario XII. pauperum sustentationi olim deputatos esse, sodann ersehen wir, daß jene zwölf Arme Kleriker gewesen sind und die bessere Bebauung der Grundstücke die Fruchtbarkeit derselben so gemehrt hat, daß die wachsenden Einnahmen der Stiftung nunmehr eine Aenderung der alten Verhältnisse möglich und wünschenswerth machten¹⁾. So die spätere Nachricht. Pappenberg²⁾ freilich hält diese Stiftung für identisch mit dem Armenhospital; aber es ist aus obiger Darstellung deutlich, wie das Letztere kein Institut war, das einer gewissen Anzahl armer Kleriker Unterstützung bot. Eine solche Anstalt ist in den gleichzeitigen Quellen nicht erwähnt; im Leben Ansgars, das Rimbert beschrieb, findet sich keine Stelle, die auch nur Andeutung von solcher Stiftung gäbe; vielmehr bietet die Beschreibung der Wirksamkeit, welche der Erzbischof für die Armenpflege entwickelte, ein ganz anderes Bild. Es werden aus den allgemeinen Einkünften der Kirche reiche Almosen vertheilt, nicht aus dem Ertrage einzelner Güter; es sind die Empfänger nicht Geistliche; Ansgars Bekehrungsarbeit bestand gerade zu einem großen Theile darin, daß er die Wohlthätigkeit und Beistandsbereitschaft der Kirche denen zeigte, die er noch für das Christenthum gewinnen mußte. Es ist diese Stiftung erst bei der Restitution des durch Adalbert zerstörten Hospitalvermögens entstanden und bei der Darlegung der Neugründung der kirchlichen Verhältnisse des Bischofssitzes durch Liemar und seine ersten Nachfolger ist die Entstehung dieser Stiftung näher zu besprechen.

Wie jenes Spital eine gewisse Selbstständigkeit neben dem Brüderhose hatte: so auch die Schule³⁾, sobald sie als eine besondere Anstalt hervortritt. Dies ist noch nicht der Fall unter Ansgar und seinen nächsten Nachfolgern. Freilich lehrten diese in unserem Claustrom so gut, wie in anderen Stiftern, aber es erscheint unter ihnen keine eigene Unterrichtsanstalt, obwohl Ansgar Scholaster in

1) Brem. Urk.-B. No. 66, vergl. auch No. 67 init.

2) Schmidt, Allgemeine Zeitschrift für Geschichte, V., S. 543.

3) Die ältere Literatur über die Geschichte der Bremischen Domschule ist an unbedeutenden Schriften reich; es sei erwähnt: Mejer, Oratio I., de scholas Bremensis nataliis. (1656.)

der Petersschule zu Corbie und Rimbert Jüdling der Schule von Turholt gewesen war. Als die Schule, die Ansgar in Hamburg gegründet hatte, unterging ¹⁾, brachte er die Knaben, die er erziehen lassen wollte, nicht etwa nach Bremen, sondern er entsandte sie nach der flandrischen Schule.

Bereits Karls des Großen Gesetze, seine *encyclica de literis colendis*, sein Kirchenkapitular, seine Aachener Verordnung ²⁾, trieben zu Errichtung von Unterrichtsanstalten neben den Klöstern und Bischofskirchen. Die Angelsächsische Mission führte Karls Bestimmungen zuerst aus, dann aber sinkt das Unterrichtswesen. Den Benediktinern ging vielfach die Achtung vor der Schulbildung verloren, und ihre zahlreich gestifteten Schulen zielten, wenn nicht besonders günstige Umstände hinzutraten, nur auf Instruktion von Klerikern hin.

Der Anfang einer mit einem Stifte verbundenen, selbstständigen Unterrichtsanstalt liegt in der Novizenschule, in der Einrichtung einer besonderen Bildungsstätte für die *pueri oblati*, für Knaben, die sich dem geistlichen Stande widmen wollen oder sollen ³⁾. In Norddeutschland erstehen solche Stiftsschulen erst in einer Zeit, da die Anstalten der romanischen Länder bereits längst eine hohe Bedeutung erlangt hatten und nicht mehr bloß auf jene Novizen beschränkt waren ⁴⁾.

Die Bremische Schule tritt zuerst in der Mitte des zehnten Jahrhunderts hervor ⁵⁾, und zwar in einer für die Entwicklung der Bremischen Verhältnisse geistlicher wie weltlicher Art hochbedeutenden Zeit. Es saß damals der erste Erzbischof auf dem Bremisch-hamburgischen Stuhl, der nicht mehr als ein großer Glaubensbote,

¹⁾ Die Darstellung über die älteste Zeit der hamburgischen Domschule bei Meyer, *Geschichte des hamburgischen Schul- und Unterrichtswesens im Mittelalter* (Hamburg 1843) S. 8 ff. scheint nicht völlig mit der *Vita S. Anskarii*, c. 16 zu stimmen; sie stützt sich auf Staphorst.

²⁾ Cap. 787, 789, 802 Mon. Germ. LL. I., p. 52, 65, 107.

³⁾ Vergl. König, *Geschichtliche Nachrichten über das Gymnasium von Münster* (1821), S. 134.

⁴⁾ Vergl. Cap. 302 No. 12 Mon. Germ., LL. I., p. 107; Zappenberg, *Borrede zu Laurentis Uebersetzung des Adam von Bremen*. S. VII.

⁵⁾ Nicht im Anfange des neunten, wie Meyer a. a. O. S. 3 angiebt.

sondern als hoher Kirchenfürst erscheint, Abalbag (936 — 988), der erste, welcher aus edlem Stande gebürtig, den Stuhl Willehads bestieg, den bisher nur tüchtige Geistliche niedriger Herkunft eingenommen haben, der erste, welcher vor seiner Erhebung nicht etwa Mönch eines Benediktinerklosters oder Bruder eines Stiftes war, sondern Mitglied der Kapelle der Königin Mathilde, die ihn ihrem Sohn, Otto dem Ersten empfahl ¹⁾. So brachte Abalbag sicher neue Anschauungen nach seinem Bischofsitz. Mit diesen mag es zusammenhängen, daß unter ihm zuerst die Bremer Schule erwähnt ist; dem weitgereiseten königlichen Kaplan mag ihre Gründung zuschreiben sein. Wir erfahren, daß in dieser Zeit ein junger Däne aus reichster, adlicher Familie nach Bremen geführt ist, dort unterrichtet zu werden: Dbinfar, der späterhin zum Bischof ernannt wurde ²⁾. Zur selbigen Zeit erscheint als der erste Bremische Scholaster Liadhelm, ein Mann, dessen Andenken noch ein Jahrhundert später sein Amtsnachfolger in Ehren hält; der erste, der hochangesehen in der Stiftsbrüderschaft, ihr wissenschaftliches und gelehrtes Leben vertritt ³⁾.

Während der Zeit, deren Betrachtung wir hinsichtlich der äußerlichen Verhältnisse des Stiftes zusammenfassen konnten, weil diese, im neunten Jahrhundert begründet, während des zehnten ohne durchgreifende Aenderungen fortbauerten, scheint sich das geistige Leben der Brüderschaft bedeutsam umgewandelt zu haben. Der Gesichtskreis der Stiftsgenossen in der älteren Zeit wird sich aus den Schriften ergeben, die damals in ihrem Kreise entstanden, oder doch auf denselben den größten Einfluß übten. Es sind dies vor Allem die Werke über Willehad, Ansgar und Rimbert.

Mit der Biographie Willehads wird meistens eine Arbeit in Verbindung gebracht, welche als völlig selbstständig erscheint ⁴⁾, es ist ein Bericht über die zahlreichen Wunder, die seit 860 am Grabe des ersten Bremischen Bischofs gesehen sind. Er trägt Aus-

1) Vita Mathildis c. 8. in Mon. Germ. SS. IV. S. 288.

2) Adam II. 3. 4. Vgl. Schol. 60.

3) Adam II. 10.

4) Adam I. 33. a. o. singulis libris.

gars Namen an der Spitze und weist auch zum Schluß auf Ansgar hin. „Die Gründe höherer Kritik“, welche gegen diese Autorschaft angeführt sind, erfordern keine Widerlegung ¹⁾. Daß Ansgar diesen zur Verherrlichung der Bremischen Kathedrale bestimmten Bericht in Bremen und zunächst für die Brüder in Claustrom schrieb, liegt in der Natur der Sache; durch sie und durch die Genossen in Corbie sollte er aber „der ganzen, über den Erdkreis zerstreuten, in treuer Eintracht lebenden Gemeinde der Gläubigen“ bekannt werden. Während diese Schrift eine einfache Beschreibung etlicher Wunder ist und, von bloß psychologischem Interesse, keinerlei Rückschluß auf die Bildung jener Tage gestattet, sehen wir in der Biographie, der sie jetzt beigelegt wird, den Versuch einer historischen Arbeit. Sie ist nach dem Tode Willerichs (839), also in der Mitte des neunten Jahrhunderts geschrieben ²⁾; erst zwei Jahrhunderte später ward Ansgar als ihr Verfasser genannt ³⁾. Von diesem heißt es, er habe gleich Willehad, der viele Bücher, unter ihnen die Briefe des Paulus abschrieb ⁴⁾, dicke Bände in Wortzeichen, in tironischen Notizen geschrieben ⁵⁾; wir wissen auch, daß er einigen der Brüder Erinnerungen aus seinem Leben in die Feder diktiert ⁶⁾, daß er zum Abschreiben von Büchern aus Corbie und Korvei sich schreibkundige Brüder erbeten hat: aber von der Abfassung jenes Werkes erfahren wir nichts, so daß Zweifel an der Richtigkeit jener Ueberlieferung von seiner Autorschaft nicht zu unterdrücken sind ⁷⁾. Im Stift bei Bremen haben wir aber die Entstehung dieses Werkes anzunehmen, das in einfacher prunkloser Weise das Leben des ersten Apostels unserer Gegenden schildert, ohne genaue Kenntniß derjenigen Schick-

1) Strumacher, St. Ansgar. Die alte Zeit und die neue Zeit. (Bremen 1829.) S. 25 ff.

2) Vita S. Willehadi c. 11.

3) Adam I. 14.

4) Vita S. Willehadi c. 7.

5) Vita S. Anskarii c. 35.

6) Ibid c. 3 i. f.

7) Vgl. auch Lappenberg. Vorrede zu Laurents Uebersetzung der Vita S. Anskarii. S. IX.

sale Willehads, die sich nicht an die Unterweser knüpfen, besonders ohne Kunde von seiner Vertrautheit mit Luidgar und Alkuin. Es zeigt sich in ihm keine Sucht nach gelehrtem Schein, aber auch keine Spur von höherer Bildung; der Citirlust der Zeit gemäß, werden vielfach Stellen eingefügt, aber nur Worte des neuen Testaments; in der Entwicklung des vielbewegten Lebens tritt keine berechnete Reihenfolge, keine künstlerische Form hervor, wenn man von der Einleitung absteht, die nicht ohne Geschick gearbeitet ist. Es weist das Werk auf einen kindlich frommen, die Glaubensstärke und den Muth Willehads bewundernden, einfachen Mann als Verfasser hin. 1)

Einen ganz anderen Character trägt die Beschreibung des Lebens von Ansgar, die sicher in der Zeit zwischen 865 und 876 und wahrscheinlich sehr bald nach Ansgars Tode ausgezeichnet ist, zunächst nicht für die Brüder unseres Stiftes, sondern für „die in der Liebe Christi hoch zu verehrenden und zu schätzenden Väter und Brüder zu Corbie“ 2). Auch bei diesem Werke nennt sich der Verfasser nicht; aber wir erfahren 3), daß zwei Männer, die dem Ansgar nahe standen, dasselbe gearbeitet haben, ein Ungenannter und Rimbart, der zweite Erzbischof von Hamburg. Von diesem, der später für den alleinigen Verfasser der Biographie galt 4), hören wir auch, daß er aus Gregors Werken einen Auszug verfertigte, der den Brüdern das Studium dieses Kirchenvaters erleichtern sollte 5). Ob auch diese zweite Biographie in unserem Stifte geschrieben wurde, erscheint als sehr zweifelhaft; nur aus allgemeinen geographischen Bezeichnungen wäre ein Ort der Abfassung zu entnehmen. Da zeigt sich nun, daß die Verfasser das rechte Elbufer als das jenseitige bezeichnen 6); Lappenberg's Versuch trotz dieser Angabe Hamburg hinzustellen 7)

1) Andere Beurtheilungen sind bei Kruse, St. Ansgar (Altona, 1823), S. 307 zusammengestellt.

2) Nicht von Neu-Korvei, wie Adam I. 36. meint.

3) Vita S. Rimbarti. c. 9.

4) Adam I. 36.

5) Ibid c. 15.

6) Vita S. Anskarii c. 12, 13, 22.

7) Schmidt, Zeitschrift V. 537. Vgl. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen. S. 135.

führt sich auf den Gebrauch der Worte hic und hinc¹⁾, der bisweilen auf Hamburg hindeutet, aber auch auf Neu-Norwei²⁾ und auf Bremen³⁾; auch das Fehlen jeder Angabe des Todesortes verweist auf den letzten Ort, wo Ansgar starb⁴⁾. Es scheint unrichtig zu sein, irgend ein bestimmtes Stift oder Kloster als alleinigen Ort der Abfassung anzunehmen. Rimberts Leben war ein fortwährendes Wandern; das Werk ist nicht aus Einem Gufe, sondern was seine Verfasser erfuhren, was ihnen gerade in die Erinnerung kam, wurde in einem Kapitel zusammengestellt, und solche verschiedenen Theile erhielten dann eine gewisse Ordnung. So deutet die Arbeit selbst darauf hin, daß sie an sehr verschiedenen Orten zusammengetragen ist. Sie ist zwar als Quelle für historische Forschung äußerst bedeutsam, aber nicht an und für sich. Zur Verherrlichung des großen Mannes bestimmt, ist das Werk reich an einzelnen Zügen aus seinem Leben; diese Specialitäten zeigen uns „das volle Bild der großartigen, kindlich demüthigen und doch so verständigen Persönlichkeit“ Ansgars; der Darstellung im Ganzen, voll von Undeutlichkeiten, Weitschweifigkeiten, Wiederholungen verdanken wir dies nicht. Auch diese Schrift bezeugt keinerlei Wissenschaftlichkeit; Rimbart, der einst im Erlernen der Schulwissenschaften und Künste so eifrig gewesen war, daß er des Schulzwanges entbunden wurde⁵⁾, läßt auch in seinen Briefen keine Spur allgemeiner Bildung hervorleuchten, sondern, soweit wir sehen können, zeigt sich in diesen Sendschreiben, deren Copieen man wahrscheinlich im Stift aufbewahrte, nur seine Vorliebe für Gregor, den Feind klassischer Studien. Blieb auch dem einen der Verfasser unserer Biographie ein Ausspruch des Socrates oder Cicero über die Philosophie in der Erinnerung⁶⁾, so steht doch diese Lebensbeschreibung zwar nicht der

1) Vita S. Anskarii c. 14. 21, 22.

2) Ibid. c. 6.

3) Ibid. c. 33. vgl. Lappehorn a. a. D. S. 165. Klippel, Historische Forschungen u. Darstellungen. I. S. 141.

4) Vgl. die Note von Perz in Mon. Germ. SS. II. p. 686.

5) Vita S. Rimberti. c. 5.

6) Ibid. c. 4.

Form, aber dem Inhalte nach auf gleicher Stufe mit den Wundergeschichten Gregors.

Auch die Beschreibung von Rimberts Leben, die in der Zeit Erzbischofs Abalgars († 909) aufgezeichnet wurde und vielleicht denselben Mann zum Verfasser hat, der mit Rimbart an der Biographie Ansgars arbeitete, lehrt, daß Gregors Homilien über die Evangelien, seine *expositiones ad Jobum*, Augustins evangelische Untersuchungen, die Briefe des Hieronymus den Haupteinfluß auf die Geistlichkeit ausübten. Diese kürzeste der genannten Biographien ward wahrscheinlich im Stifte zu Bremen abgefaßt, wie die Einzelheiten bezeugen, die sie über Rimberts Wirken an diesem Bischofsstige mittheilen ¹⁾. Sich eng an Ansgars Lebensbeschreibung anschließend, zeichnet sie sich vor ihr durch Charakterschilderung und Gesamtdarstellung, sowie durch die Sprache aus; aber gerade, was sie als unbedeutende Geschichtsquelle erscheinen läßt, zeigt uns, wie klein damals der Gesichtskreis der Stiftsgenossen war. Aus dem bewegten Leben Rimberts werden nur die Momente hervorgehoben, die erbaulich wirken können; wir erfahren nichts von des Erzbischofs Theilnahme an der Wormser Synode (863), von seinem Einfluß auf König Arnulf und von ähnlichen Punkten, die für die Charakterisirung des großen Mannes, der neben Ansgar nur zu leicht gering geschätzt wird, bedeutsam sind.

Es zeigen diese für das Leben im Bremischen Stiftshofe maßgebenden Werke, daß während des neunten Jahrhunderts das kanonische Leben jede höhere Regung wissenschaftlichen Geistes hemmte. Das Belehrungswerk nahm die ganze Kraft der Bruderschaft in Anspruch. Mit der *Ascese* ging bloß die praktische Theologie Hand in Hand. Die Regel schrieb vor, es solle keiner der Brüder müßig gehen, sondern Jeglicher nach seiner Befähigung sich der Wissenschaften beleißigen; sie sagte aber auch, daß besonders die Schriften der heiligen Väter zu lesen und zu durchforschen seien, aus welchen die einzelnen Bestimmungen der Regel stammten ²⁾. Nur die Kunde des Lesens und der lateinischen Sprache und, worauf wir später zurückkommen, der

¹⁾ Vita S. Rimberti c. 10—12, 14, u. 23—25.

²⁾ Binterim a. a. O. S. 335.

Muß, ist in jener Zeit bei der Mehrzahl der Stiftsgenossen zu suchen. Ein besonderer Eifer in der Aufzeichnung der Denkwürdigkeiten belebte sie nicht; es scheinen die Schicksale eines Willerichs niemals niedergeschrieben worden zu sein.

Auf ein höheres geistiges Leben weist uns aber die Gestalt jenes Liadhelms hin. Er war ein Schüler des berühmten Othtrif von Magdeburg (+ 7. Okt. 981)¹⁾, von dem es heißt, er sei der beredteste Mann seiner Zeit gewesen, ein wahrer Cicero, dessen Andenken lange in Sachsen hoch gehalten worden, ein Gelehrter, der an Weisheit und Beredtsamkeit keinen der Gleichgestellten zurückgelassen habe. Es war derselbe Mann, der zu Ravenna mit Gerbert, dem Kanzler der Ottonen, jene berühmte Disputation über Aristotelische Philosopheme hielt. Ihm verdankte der erste Scholaster unserer Schule seine Bildung; er war einer jener Schüler der Magdeburger Anstalt, von denen erzählt wird, daß schon ihre Gesichter und äußere Haltung die Trefflichkeit des Lehrers gezeigt hätten, ein Genosse des späteren Merseburger Bischofs Wigberts, sowie des Preußenapostels Adalberts von Prag. Weiteres über die Persönlichkeit unseres Liadhelm erfahren wir nicht²⁾; aber er war ein Jögling jener Schule, an der während des zehnten Jahrhunderts ähnlich, wie in den Gründungen der Scoten, ein in der That wissenschaftliches Leben blühte. Es wurden besonders die Schriften der Alten studirt, freilich noch nicht die der Griechen, da im Abendlande nur wenige Auserwählte der griechischen Sprache kundig waren; aus späterer Zeit haben wir Zeugniß, wie in solchen hohen Schulen Virgil gelesen wurde und nicht bloß dessen Aeneide, sondern auch die Georgica, sodann die Oden und Epistel von Horaz, Lukans Pharsalien, Juvenal und Persius, einige Werke Ciceros, die beiden Schriften von Sallust³⁾, endlich

1) Bgl. Bidingen, Ueber Gerberts wissenschaftliche und politische Stellung (Kassel, 1857), S. 54, wo die Notizen aus Tietmar, Richer und den anderen Quellen zusammengestellt sind. Wattenberg, a. a. O. S. 103, 179.

2) Note 1 in Laurents Uebersetzung des Abam (S. 61) beruht auf Verwechslung des Liadhelm mit Othtrif. 973 endete des Letzteren Wirksamkeit in Magdeburg.

3) Diese Classiker kennt Abam von Bremen. Bgl. Lappenberg in Perz, Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde. VI. S. 807 ff. Siehe auch vorn S. 83.

Statius und Ovid. Solch ein Unterricht in der Grammatik erschloß die über das Gewöhnliche hinausgehende Kenntniß der lateinischen Sprache und umfaßte besonders die hochgeschätzte Kunst lateinischer Versifikation. Mit ihr ging die Dialektik Hand in Hand, das Studium der alten Philosophie, deren Kenntniß lateinische Uebersetzungen des Aristoteles förderten. Aber wie die Theologie, war diese Wissenschaft in den Schulen des frühen Mittelalters eine formale; von selbstständiger Behandlung des Stoffes war keine Rede, ebenso wenig von einer Verbindung der Wissenschaft mit dem Leben; Häresien kennt jene Zeit nicht. Der Kreis der höheren Lehrgegenstände war mit Grammatik und Dialektik abgeschlossen; die Probleme der Astronomie beschäftigten freilich hervorragende Geister, aber in norddeutschen Schulen jener Jahrhunderte ist in ihr nicht unterrichtet. Trivium und Quadrivium sind selbst einem Alkuin und Rhaban unbekannt geblieben ¹⁾. Aber an jene Fächer fügte sich die Arithmetik an, und das einfachste Rechnen machte jener Zeit die größten Schwierigkeiten, wie ein Blick auf die Chronologie ihrer Annalen bezeugt ²⁾, oder die Nachricht von Gerberts Abakus ³⁾. So stellte auch Karls Kapitular Rechnen und Grammatik neben einander. Ob die Bremische Anstalt, in welche Liadhelm die Magdeburgische Gelehrsamkeit hineinrug, in eine äußere und innere Schule zerfiel, ob unser Scholaster also bloß die pueri oblati oder auch wie Othrik Andere unterrichtete, Fremde, welche die Stadt der Schule wegen aufsuchten, ohne in Stiftsbrüderschaft einzutreten: darüber fehlt jeder Anhalt für Vermuthungen; somit ist auch die Lage der Schule nicht anzudeuten; die Novizenschule wäre im Brüderhofe, die äußere, wie das Spital neben demselben zu suchen.

Im elften Jahrhunderte wurden die meisten der bisher besprochenen Verhältnisse des Bremischen Stiftes, soweit sie nicht schon seit Adaldags Zeiten uns unbekannte Veränderungen erlitten hatten,

¹⁾ Kettberg, a. a. D. S. 798. Nr. 20.

²⁾ Lappenberg, Geschichtsquellen. S. IX.

³⁾ Bübinger, a. a. D. S. 27. Vgl. Ann. Stad. in Mon. Germ. SS. XVI. p. 332.

völlig umgewandelt. Das Institut, das wir betrachtet haben, war, abgesehen von dem zuletzt Besprochenen, für die Heidenmission geschaffen. Es fragt sich, ob dasselbe im Lauf der Zeit eine Umgestaltung erhalten hat, die mit der Umwandlung des Missions Sprengels zur organisirten Diocese und zum Reichsgliede harmonirte. Eine solche Reform sollte im elften Jahrhundert bei uns so wenig, wie in den benachbarten Hochstiftern zur Durchführung kommen. Die alten Verhältnisse, die sich überlebt hatten, wurden geändert, ohne daß ein neues, zeitgemäßes Institut erstand.

Die erste bedeutsame Veränderung, die mit der alten Bruderschaft bei Bremen vorgenommen wurde, hat man vielfach in den Worten bezeugt gefunden: Unwanus primus omnium congregationes ad regulam canonicam traxit ¹⁾. Es scheint, als befagten sie, der erste Erzbischof, der im elften Jahrhundert Consecration und Investitur erhielt, habe zuerst eine kanonische Regel bei den kirchlichen Genossenschaften seiner Diocese eingeführt ²⁾. Was das Stift bei Bremen anbelangt, so ist bereits hervorgehoben, daß schon aus der Zeit vor Unwan von einer *regula canonica seu monastica* die Rede ist, welche das Leben der Stiftsgenossen im Brüderhose bestimmte ³⁾. Es sind keine Gründe vorhanden, in solchen Nachrichten Anachronismen zu sehen; vielmehr zeigen die jener Stelle unmittelbar folgenden Worte deutlich den Sinn des Angeführten; ihnen schließt sich nämlich der Zusatz an: *quae antea quidem mixta ex monachis vel canonicis conversatione degebant*. So vieldeutig diese Ausdrücke auch sind; am natürlichsten werden sie von einer Ausschließung der Laien aus den Genossenschaften der Geistlichen verstanden. Sie weisen auf die Zeit hin, in welcher die nahe Verwandtschaft zwischen Klostergenossen und Klerikern aufhörte; in welcher die Mönche seltener als früher Weihen und Tonsur empfangen und begehrten, der Unterschied zwischen den Klöstern und

¹⁾ Adam II. 46.

²⁾ Granhins, *Metropolis Lib. IV. C. 1. p. 223*. Staphorst, *Samburgische Kirchengeschichte*, Th. I. Bd. I. S. 377. Rohmann, *Beiträge zur Bremischen Kirchengeschichte* I. S. 93. Tappehorn a. a. O. S. 216.

³⁾ Vgl. Adam, I. 32, II. 10. 27. *Samb. Urk.-B. I., No. XXLI. S. 51.*

anderen Stiftern bedeutsamer wurde. Es hatte sich bisher kein Bedürfnis gezeigt, bei Bremen ein Ordenshaus zu errichten; die Mönche, die sich hier niederlassen wollten, fanden leicht im Brüderhose Aufnahme. Dies sollte jetzt nicht mehr geschehen, aber so gering war in der Folgezeit die Vertretung des Mönchswesens am Bremischen Bischofsstige, daß seit der Ausschließung der Ordensbrüder vom Stifte anderthalb Jahrhunderte bis zur Gründung des ersten Mönchsklosters vergingen ¹⁾. Dieser Reform Unwan ist also wenigstens hinsichtlich der Bremischen Congregation keine weitreichende Bedeutung beizulegen, sie sprach eine Unterscheidung aus, die in der früheren Zeit gar nicht gemacht werden konnte, weil die meisten Geistlichen Klostergelübde gethan hatten, die sich aber im elften Jahrhundert wie von selbst darbot. Indessen wissen wir von einer anderen Umgestaltung, die Unwan vornahm, und sie mag das *primus omnium* jener Notiz veranlaßt haben.

Auch Kohlmann ²⁾ spricht davon, daß unter diesem Erzbischofe „die Kathedrale als die Stiftskirche sich abschloß und für sich bestand.“ Eine solche Aenderung konnte aber nicht durch die Einführung einer Regel hervorgerufen werden; denn diese änderte nichts an den Pflichten, welche die Canones den Geistlichen auflegten, und die Kanoniker liebten es, darauf hinzuweisen, wie schon ihr Name bezeichne, daß in ihrem Leben zunächst die Canones und erst dann die Regel maßgebend sei, während die Laien unter ihrem Abte nur nach der Regel sich richteten ³⁾. Der Abschluß des Doms zur Stiftskirche geschah durch die Gründung der St. Veitskirche, der ersten Pfarrkirche. Unwan entthob die Stiftsbrüder des Pfarrdienstes; es standen seit seiner Zeit neben den *canonici plebani*, neben den Stiftsgeistlichen Kirchherrn, Pfarrer. Hierin zeigt sich die erste Organisation der Geistlichkeit am Bischofsstige. Es gab bei Bremen Geistliche, die nicht Glieder des Brüderhofes waren. Wenn auch die Zahl derselben Anfangs äußerst gering war, so mußte doch die Unterscheidung

¹⁾ Brem. Urk.-B. I. No. 39.

²⁾ A. a. O. S. 92 ff.

³⁾ Richter a. a. O.

selbst dazu führen, daß dem Stifte eine andere Bedeutung gegeben wurde. Die Entbindung der Stiftsgenossen von der Pflicht des Pfarramts, die Aenderung, daß ihre Thätigkeit ausschließlich durch die Regel normirt wurde, kann in den ersten Worten jener Nachricht gefunden werden, mit der dann aber der Zusatz nicht harmonirt. Seit jener Umgestaltung schien die Kirche, in welcher die Mitglieder ihren Gottesdienst verrichteten, allein für das Stift bestimmt zu sein; es bildete sich das enge Verhältniß zwischen Dom und Stift; wie jener eine Kirche für das Stift wurde, so dieses ein Stift für den Dom.

Seit so der Pfarrdienst den Stiftsgenossen entzogen war, mußte der Chordienst noch größere Bedeutung erhalten, als zuvor: es werden in dieser Zeit die meisten der großen Feste eingeführt sein, die sich später finden; es ward das Abhalten von Seelenmessen üblich, und mit ihr geht Hand in Hand die Aufnahme in die Stiftsbrüderschaft, welche nicht eine Mitgliedschaft zu Folge hatte, sondern nur ein Recht auf Memorialien gab. Es wurden Laien in die Genossenschaft aufgenommen, denen bei ihrem Tode dasselbe Andenken gezollt wurde, wie den Stiftsgenossen, ja ein durch besondere Feierlichkeit erhöhtes; so wurde Knud der Große sammt seinen Eltern Bruder des Domstifts, *commendaverunt se orationibus fratrum Bremensium* ¹⁾. Auch fremde Geistliche, auch Klostergenossen wurden in solch ein Brüderschaftsverhältniß aufgenommen; so wahrscheinlich jener Presbyter Otto, der bei der Wahl Unwans eine bedeutende Rolle spielte ²⁾. Die meisten Namen im Necrologium des Stifts weisen auf solche Brüder hin, auf Laien wie Geistliche, deren Andenken durch Feierlichkeiten in der Stiftskirche geehrt wurde. Es ward ein *liber fraternitatis* angelegt ³⁾, ein Verzeichniß derjenigen Personen, die in solcher Weise Brüder des Stifts waren. Auch ganze Genossenschaften konnten zum Stift in solch ein Verhältniß treten, mit dem sich eine Idee „von Theilnahme an dem Himmlischen

¹⁾ Schol. 38 zu Adam.

²⁾ Rappenberg, No. 1 zu No. LVIII. des Hamb. Urk.-B. I.

³⁾ Schol. 38 zu Adam.

Segen der guten Werke und dem Gebet geistlicher Corporationen verband;“ so sollte nach Abalberts Absicht die ganze Abtei Corbie, die er neu erworben hatte ¹⁾, zu den Stiftern seiner Diöcese in ein solches Brüderschaftsverhältniß treten, so daß wie es in dem Briefe heißt, *nostri et nostrorum fraternitas et memoria vestro in loco habeatur et vestra similiter memoria apud nos idem sortiatur* ²⁾.

Für die Zwecke solchen Chordienstes erhielt das Stift jetzt ein eigenes Vermögen; die Aufnahme in die Brüderschaft war bei einzelnen Personen meistens das Entgelt für Vergebungen an das Stift; aus so erworbenem Gute sollten die Kosten bestritten werden, welche durch die Erinnerungs-Feier des Bruders erwachsen. So entstand ein großer Theil des Stiftsvermögens aus Gütern, die bisher nicht in kirchlicher Hand gewesen waren. Aber auch aus den Besizungen der Kirche wird nach und nach ein Sondergut für das Stift gebildet, zunächst in Beziehung auf den Chordienst seiner Mitglieder. Untwan schenkte demselben den Hof Baden, von dessen Einkünften die Kosten der Feier der *natales apostolorum* bestritten werden sollten ³⁾; dieß ist das erste Stiftsgut, von dem wir erfahren; die Nachricht von ihm steht in enger Verbindung mit der Umgestaltung der Congregation durch Untwan, dessen Name eine Reihe ähnlicher Gutsverleihungen an andere Stifter voran gestellt ist ⁴⁾. Der Erzbischof Libentius II., der als Propst großen Einfluß auf Untwans Aenderungen hinsichtlich des Stiftes gehabt zu haben scheint, übertrug dann die ersten Mensalgüter dem Stifte ⁵⁾, Güter in Ledeshausen, die Bremen gegenüber am linken Weserufer lagen und den Stiftsgenossen jährlich dreißig Mahlzeiten lieferten ⁶⁾. Es folgt dann eine Reihe von Gutsübertragungen an das Stift; dieß erhielt den Hof Bachhorn bei Lesum, wahrscheinlich von der

1) Hamb. Urf. B. I. No. XCIV. S. 91.

2) Ebenbaselbst No. XCIX. S. 95.

3) Adam II. 45. vergl. Hambg. Urf. B. I. No. LX. S. 64.

4) Hamb. Urf. B. I. No. LIX., LXII., LXIII. S. 63 figd.

5) Bgl. Brem. Urf. B. I. No. 18.

6) Adam. II. 61.

Gräfin Emma ¹⁾; den Hof Balge im Hoyaschen von Kaiser Heinrich dem Dritten ²⁾. In dieser Zeit kommt für das Stift der Name Propstei auf; diese Bezeichnung führt es besonders in seiner Eigenschaft als Vermögen besitzende Anstalt. Das Kirchengut gehört von nun an entweder dem Bischof oder dem Gasthaus oder der Propstei. Diese Verhältnisse dauern bis zum Tode Adalberts fort ³⁾, freilich ward unter ihm das Stiftsvermögen angegriffen; auch aus diesem Kapital, ja ganz vorzugsweise aus ihm sollten die Mittel für die hohen Pläne des Kirchenfürsten beschafft werden; so wurde das Stiftsvermögen gemindert, aber keineswegs vernichtet. Adalbert selbst fügte noch 1072 bedeutende Besitztümer hinzu ⁴⁾, das Gut Bramstedt, im Osterstabischen nebst den Zehnten aus drei anderen Gütern, dazu ein Grundstück in Uthbremen, auf welchem Baulichkeiten aufgeführt werden sollten, in denen die Gutsabgaben an Malz, Korn, Vieh, Hühnern angesammelt werden könnten. Eine festbestimmte Summe aus diesen Einkünften sollte an den Jahrestagen der Erzbischöfe und Bischöfe, theils an die Armen, theils an die Stiftsgenossen vergeben, der Mehrbetrag derselben in *communem usum* verwendet werden.

Mit dieser Bildung eines Stiftsvermögens steht ein anderer Umstand in enger Verbindung. Es zeigen sich die ersten Spuren eines Pfründenwesens. Erzbischof Bezelin schenkte den Armeren unter den Stiftsgenossen nicht bloß Geld oder Kleidung, sondern auch Präbenden ⁵⁾; er wollte nicht, daß irgend ein Mitglied des Domstiftes als arm erscheine; was ein Stolz der Brüder gewesen, war, mehr und mehr ein Schimpf geworden. Es erscheinen jetzt besondere Würdenträger im Stift, deren Bedeutung sich nicht aus ihrer Thätigkeit im Brüderhose, sondern nur aus den mit ihrem Amte verbundenen größeren Emolumenten erklärt. Es werden neben

¹⁾ Lappenberg im Hamb. Urk.-B. zu No. LX. S. 64. vgl. Adam II. 65, 76.

²⁾ Lappenberg a. a. O. zu No. LXXIII. S. 73.

³⁾ Adam. III. 68

⁴⁾ Brem. Urk.-B. I. No. 22.

⁵⁾ Schol. 53 zu Adam.

dem Propst jetzt Decanten genannt ¹⁾; und doch war die Zahl der Stiftsgenossen schwerlich so groß, daß sie wie die Inassen großer Klöster nach Decanien abgetheilt werden mußten, wenn die kanonische Regel bei ihnen zur Durchführung kommen sollte. Sodann erscheinen Custoden, auf deren Bedeutung später zurückzukommen ist. Mit dem Streben das Kirchengut mehr und zu individualisiren hängt auch Adalberts Gründung neuer Stifter zusammen. Solche Schöpfungen beschäftigten ihn besonders in der ersten Zeit seines Regiments; eine Zertheilung des ungemein angewachsenen Kirchengutes schien ein wirtschaftliches Bedürfnis zu sein. Bei Bremen gründete er zunächst zwei solche Propsteien ²⁾. Die erste widmete er dem Willehad, die andere dem Schutzpatron Halberstadts, dem heiligen Stephan, nach welchem das Halberstädter Stift sich nannte, dessen Propst er früher gewesen war. Er verwendete hierzu die Güter, die er selbst der Hamburg-Bremischen Kirche neu erworben hatte ³⁾. Diese Propsteien bestanden gemeiniglich nur aus wenigen Stiftsbrüdern, so daß sie wie eine Pfründe des ihnen vorgesetzten Geistlichen erschienen; es konnte sich in ihnen kein selbstständiges Leben entwickeln. Ebenso war das Paulsstift, das er später ⁴⁾ aus dem sehr hoch angewachsenen Vermögen des Spitals dotirte, mehr Pfründe eines Einzelnen, als Sitz einer Genossenschaft ⁵⁾. Es ist bekannt, welche Verderben diese Zertheilung des Kirchengutes in zahlreiche einzelne Kreise über die Diocese brachte, wie sie eine Menge fast selbstständiger Präbyle hervorrief, die dem Willen des Erzbischofs nicht unterthan waren. Aus den Mitgliedern des Domstiftes wurden einzelne ausersehen, welche solch ein neues Stift unter einem eigenen Vorstand bilden sollten. Sie behielten ihre Mitgliedschaft beim Domstifte, ihren Sitz im Chor der Kathedrale

¹⁾ Vgl. Lappenberg. Geschichtsquellen. S. 201.

²⁾ Adam. III. 9.

³⁾ Hiernach ist die Ueberschrift der Urk. No. 20 im Brem. Urk.-B. I. S. 20 zu verbessern. Vgl. auch Grünhagen, Adalbert, Erzbischof von Hamburg und die Idee eines nordischen Patriarchates (Leipzig 1854) S. 93 R. 1 und S. 95.

⁴⁾ Die Annales Hamburgenses geben das Jahr 1051 an; Mon. Germ. SS. XVI. p. 382; ebenso Annales Bremenses (1308) a. a. O. XVII. 856.

⁵⁾ Adam, III. 9, 61.

und die Verpflichtung bei besonders hohen Festen dort den Chordienst nach wie vor zu verrichten. Aber sie lebten nicht mit den Brüdern im Brüderhofe. Adalbert baute eine Reihe neuer steinerner Stiftsgebäude, in welchen seine Pröpste und je zwei, drei Brüder unter ihnen ein Leben führten, ähnlich dem späteren der Domherren in ihren verschiedenen Curien. Aber er selbst vernichtete seine Schöpfungen wieder, seit er die Unfruchtbarkeit der Pröpste erkannte, oder that wenigstens nichts, ihren Verfall zu hindern ¹⁾. Von seinen Stiftsgebäuden sind die meisten bald nach seinem Tode spurlos verschwunden; so auch die in Bremen. Nur das Willehadistift, dem bei seiner Gründung ein bereits bestehendes Gotteshaus als Stiftskirche zugewiesen werden konnte, scheint sich erhalten zu haben ²⁾; es wird noch im dreizehnten Jahrhundert ein Gebäude erwähnt, das als *domus sancti Willehadi* der Stiftshof dieser Propstei gewesen sein mag ³⁾.

Gegenüber diesen neubegründeten Stiftern, die nur für die Durchführung des Bründenwesens eine Wichtigkeit haben, erhält das Domstift mehr und mehr eine besonders ausgezeichnete Stellung. Es erscheint als Großpropstei der Diocese ⁴⁾. Freilich ist dies im elften Jahrhundert nur noch ein Name, aber es bezeugt dieser Name die Anfänge jener Anschauung, nach welcher das Domkapitel eine Beziehung zur Regierung des Hochstiftes hat. Eine solche fehlt im elften Jahrhunderte noch; es zeigt sich keine Spur von einer Theilnahme am Regimente, von einem Rechte auf die Bischofswahl, von den andern Befugnissen, die später ein Domkapitel charakterisiren.

Wie die äußerlichen und besonders die ökonomischen Verhältnisse des Brüderhofes als Ganzen umgewandelt waren, so auch die der einzelnen Genossen. Sie erwarben ein eigenes Vermögen; es kam die Idee auf, daß es bei ihnen *res sive possessiones canonice vel monastice datae* gäbe ⁵⁾; die alten Ansichten von Hörigkeit

¹⁾ Adam. III. 10.

²⁾ Vgl. aber die Zeugen der No. 27 und 29 des Brem. Urk.-B.

³⁾ Ebenda. No. 150, Note 5.

⁴⁾ Adam. III. 56.

⁵⁾ Hamb. Urk.-B. No. LXXIII. S. 83.

und Leibeigenschaft, die trotz des klerikalen Standes fortbauerten, verschwanden, seitdem Freie, ja Edle Genossen der Unfreien wurden. Es mußte den Stiftsbrüdern das Recht gegeben werden, über ihr eigen Hab und Gut, wie unter Lebenden, so auch von Todes wegen zu verfügen; es galt nur dem Mißbrauch solchen Rechtes entgegen zu treten; so ward diese Befugniß zu Gunsten der Stiftsgenossen beschränkt und diesen ein Intestaterbrecht gewährt ¹⁾.

Diese Anfänge des Pfründenwesens führten zur Voderung der alten Bruderschaft. Es zeigen sich deutlich die Uebergänge zum Domherrn-Collegium; unter den schlichten Brüdern finden wir bereits hochstehende Stiftsherrn. Die Würdenträger des Stiftes gehen bisweilen nicht bloß freien Männern, selbst Markgrafen und Grafen vor ²⁾. Allein nicht alle Stiftsgenossen hatten so hohen Rang; es lebte noch eine Anzahl von ihnen im Brüderrhose. Aus diesem ist indessen die frühere Einfachheit verschwunden, wenn auch noch der Wortlaut der Regel beachtet wird. Das Refectorium sah jetzt reicher besetzte Tafeln; Bezelin war genöthigt eine neue Tischregel zu erlassen, um den Ueberschreitungen der alten vorzubeugen; es sollte Wein wie Weißbrod den Stiftsgeistlichen gestattet sein ³⁾. Auch das alte Klostergebäude paßte nicht mehr zu der neuen Stellung seiner Bewohner. So baute dann der eben genannte Erzbischof ein neues steinernes, über dessen äußere Pracht wir nur unbestimmte Nachrichten erhalten ⁴⁾. Es hatte den Grundriß der großen dreiflügeligen, an die Kirche sich lehenden Klöster; forma ut mos est, quadrangula; sein Bau war auf architektonischen Eindruck berechnet. Außerdem erfahren wir, es sei dies *Clastrum vario cancellorum ordine distinctum* gewesen. Spätere Handschriften setzten an die Stelle des schwer verständlichen Ausdrucks *cancelli* den deutlicheren *collas*; aber jene *cancelli* weisen nicht auf die Zellen der Stiftsgeistlichen hin; schon Lappenberg ⁵⁾ hat sie in

¹⁾ Ebenba S. 34.

²⁾ N. a. D. No. LXXVI. S. 76.

³⁾ Adam. II. 67.

⁴⁾ Adam. I. c.

⁵⁾ Mon. Germ. IX. S. 331. Note.

anderem Sinne gedeutet: der *varius ordo cancellorum* bezeichnet nämlich ein buntes Maßwerk, das in die Fensteröffnungen eingefügt wurde; dieses befand sich aber schwerlich in den Fenstern des Klosters selbst, sondern in dem Kreuzgang, der sich an den innern Flügeln des Gebäudes und an dem Südschiff der Kirche hinzog. Es enthielt der Bau außerdem zahlreiche *Officinas* ¹⁾, Arbeitsstätten für die Handwerker, die im Dienste des Stiftes waren, und Studierzellen für die Stiftsgenossen. Kaum war dieses Gebäude vollendet, als der große Brand von 1043 dasselbe ganz oder doch theilweise zerstörte. Freilich legte der baulustige Bezelin sofort Hand an die Ausführung eines neuen Stiftshofes, der an Pracht dem früheren nicht nachstehen sollte; aber nur kurze Zeit bestand d. selbe; vor 1068 ließ Abalbert ihn abtragen, um die Quadern zu seinem Dom-bau zu benutzen. Freilich hatte er die Absicht nach Vollendung der Kathedrale ein Stiftsgebäude alten Stiles wieder aufzubauen, und zwar sollten Schlaßaal, wie Speisesaal, die Vorrathskammern, wie die Werkstätten ganz aus Quadern ausgeführt werden, aber der Erzbischof fand nicht Zeit und Gelegenheit zur Durchführung solcher Pläne ²⁾; hätte er sie realisiert: so wäre uns die Kunde davon erhalten.

Die ganz neue Stellung der Stiftsgeistlichen, die Einführung eines Pfründenwesens, die Zerstörung der gemeinsamen Behausung verleiteten zu immer größeren Ueberschreitungen der Stiftsregel. Die Lockerung der früher so straff gezogenen Bande zeigt sich besonders darin, daß die Stiftsgeistlichen Gelegenheit fanden, Umgang mit Frauen zu pflegen.

Die Brüder im Claustrum hatten, sofern sie nicht Mönche waren, kein besonderes Keuschheitsgelübde abgelegt; aber die Regel verbot ganz allgemein jeden Umgang mit Frauen; außerdem war denen, die nach ihr lebten, die Heirath faktisch unmöglich gemacht durch die Abgeschlossenheit des Brüderhofes. Diese hörte jetzt auf, und wir treffen Klagen über die Verbindungen der Stiftsgeistlichkeit

¹⁾ Adam. II. 77.

²⁾ Müller, der Dom zu Bremen (Bremen 1861) S. 8.

mit Frauen ¹⁾. Es ist besonders hervorzuheben, daß dies kein außerehelicher Verkehr gewesen zu sein braucht. Das kanonische Recht jener Zeit machte im Allgemeinen formlosen Vollzug vollgültiger Ehen möglich ²⁾: es fragt sich also nur, ob der klerikale Character als ein Ehehinderniß aufgefaßt wurde, oder nicht. Im elften Jahrhundert fallen die gegen die Priester-ehen gerichteten Synoden; in dieser Zeit entwickeln Männer wie Peter Damiani und Hildebrand ihre weitgreifende Thätigkeit für das Eölibat. Aber gerade in deutschen Landen regte sich gegen solche Maßregeln eine energische Opposition; es gab im Reiche noch verheirathete Geistliche, und Heinrich III. bot der Kirche nicht die Hand, päpstliche Decrete und Synodalbeschlüsse durchzuführen ³⁾. Solche Ehen waren indessen bei Stiftsgeistlichen sehr anstößig, und eifrige Männer suchten diesen Anstoß zu beseitigen. Sie hielten strenger auf den Abschluß des Brüberhofs. Es finden sich in norddeutschen Landen nicht viele Beispiele so energischen Einschreitens der hohen Klerisei gegen die Priester-ehen, wie bei uns; die verderblichen Folgen derselben treten aber auch doppelt klar zu Tage. Libentius II. führte zuerst die päpstlichen Verbote und die Lehren eifriger Mönche aus; die Frauen der Stiftsgenossen wurden aus der Stadt entfernt und in die umliegenden Dörfer zur Aufsicht vertheilt ⁴⁾. Dies Mittel, welches deutlich zeigt, wie der Verkehr mit den Frauen ein ehelicher und ehrlicher war, mochte bis zum Brande von 1043 wirken. Als aber der Brüberhof ein Raub der Flammen geworden war, traten wieder die *connubia clericorum* hervor, die Bezelin eher nicht hindern zu können glaubte, als bis der Bau des neuen Stiftsgebäudes vollendet sei ⁵⁾.

¹⁾ Vgl. über sie Theiner. Die Einführung der erzwungenen Ehelosigkeit bei den christlichen Geistlichen und ihre Folgen. Th. II. S. 134. Donandt, Versuch einer Geschichte des Bremischen Stadtrechts. B. II S. 281.

²⁾ Friedberg, Zur Geschichte der Eheschließung in Dove, Zeitgeschichte für Kirchenrecht. B. I. S. 362 flg.

³⁾ Theiner a. a. D. I. S. 467 flg. Floto, Kaiser Heinrich der Vierte. I. S. 161 flg.

⁴⁾ Schol. 43 zu Adam.

⁵⁾ Schol. 54 zu Adam.

Als dies aber nicht zu Stande kam, mehrte sich das Uebel zugleich mit der Steigerung des Luxus und der Pracht am erzbischöflichen Hofe. Adalbert, in dieser Beziehung unsträflich, mußte bereits wider die Unzucht der Geistlichen eifern, und ihnen vorhalten, daß wenigstens die Bande der Ehe zu achten seien. Er prägte ihnen ein, *si non caste, tamen caute*. Heimkehrend vom Mainzer Concil (1049)¹⁾, trieb er die Frauen aus der Stadt und dem Kirchenbezirke fort, *ne malesuada pellicum vicinia castos violaret optutus*²⁾, und noch bei seiner letzten Anwesenheit am Bischofsstuhle suchte er dem Unwesen zu steuern³⁾, daß jede Maßregel gegen die Klerogamie nur noch verschlimmerte, so daß zuletzt Incest, Ehebruch, jedes Fleischesverbrechen den Geistlichen vorgeworfen wird.⁴⁾ Auch aus anderen Zeichen ist zu ersehen, daß bei der Bremischen Stiftsgeistlichkeit jene Immoralität und äußerste Nachlässigkeit einriß, welche schon im elften Jahrhundert die kirchlichen Zustände in deutschen Landen trübte, daß die Klagen über die Entartung des Klerus der Hamburg-Bremischen Diocese auch auf unser Stift sich beziehen. Einer der Höchstgestellten unter den Stiftsmitgliedern ward wegen einer Mordthat entsetzt, die so offenkundig war, daß er nicht zum Reinigungseide zugelassen wurde⁴⁾.

Was vielfach als Folge des Adalbertischen Regimentes dargestellt ist, der Verfall der Zucht oder des Ansehens der Kleriker in unserem Hochstift, hat seinen tieferen Grund darin, daß dem Stande, der eine ungeheure politische und sociale Macht war, keine tief nach Unten greifende, auf seine neue Stellung berechnete Organisation gegeben war trotz aller der Würden und Aemter, die sich in ihm fanden. Aus dem Mönchswesen war die frühere Organisation entliehen, aber diese trat zu den Zuständen des elften Jahrhunderts in einen entschiedenen Gegensatz. Auch wenn die angedeuteten Ver-

¹⁾ Bgl. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit. II. S. 454. Theiner, a. a. O. II. S. 29.

²⁾ Adam. III. 29.

³⁾ Schol. 93 zu Adam.

⁴⁾ Adam. III. 55.

⁵⁾ Schol. 93. zu Adam.

Änderungen in den eigensten Verhältnissen des Bremischen Stiftes nicht eingetreten wären, hätte sich sicherlich sein Charakter zugleich mit dem Typus des Bischofssitzes verändert; die Veränderung ging vor sich, ohne daß eine einzige Persönlichkeit sie hervorgerufen hätte. Seit die hohen Geistlichen in die Reichsangelegenheiten hineingezogen, große Theile ihrer Diöcesen ihnen als Reichsimmunitäten verliehen waren, wurden ihre Sitze fürstliche Residenzen, und auch Bremen wandelte sich vom Missionsplatz zu einem Fürstensitz um.

Hamburg, die eigentliche Metropole des Erzstiftes war fortwährenden Gefahren ausgesetzt. Seit der Vereinigung des Erzbisthums Hamburg mit dem Bremischen Hochstifte galt formell die Elbstadt als der Mittelpunkt der Diöcese, mehr und mehr wuchs aber die factische Bedeutung der Stadt Willehad's. Der erzbischöfliche Titel ward mit Bremen verbunden. Existirte ein Stift in Hamburg, so gelangte es doch zu keiner höheren Bedeutung; Ansgars erste Gründung ward vernichtet; eine zweite erscheint als sehr fraglich; Unwans Versuch in die zum dritten Male vernichtete Stadt ¹⁾ eine Kanonikercongregation zu versetzen ²⁾, hatte keine dauernden Folgen; Erzbischof Hermann wüthete gegen seine eigene Metropole ³⁾; auf Bezelins großartige Maßregeln ⁴⁾ und Adalberts Schöpfungen folgte der letzte Slavensturm, so daß gegen das Ende des Jahrhunderts Hamburg als die vordem an Männern und Waffen mächtige Stadt erscheint, die im Wittwenstande trauerte ⁵⁾. Adalberts Wunsch in Hamburg bestattet zu werden, ging nicht in Erfüllung.

Wie die meisten dieser älteren hamburgischen Erzbischöfe in Bremen ihren Begräbnißplatz fanden, so hatten sie hier auch ihre Residenz. Wenn sie sich in Hamburg aufhielten, so erschien dies als ein Besuch, dessen längere oder kürzere Dauer für beachtenswerth galt. So gab denn unsere Stadt mit Recht einem Manne wie Adalbert den historischen Beinamen. Die *parvula Brema*

1) Giesebrecht, Wendische Geschichte. I. S. 170. II. S. 8—10.

2) Adam. II. 47.

3) Adam. II. 68.

4) Giesebrecht, a. a. O. II. S. 68.

5) Giesebrecht, Deutsche Kaiserzeit. II. S. 460.

fühlte die Segnungen und Bedrückungen seines Regimentes am Meisten. Wie die Versuche begannen, die Stadt mit Mauer und Bollwerk zu umgeben, muß in ihr auch ein erzbischöflicher Palast entstanden sein, ähnlich der Burg, die in Hamburg angelegt wurde¹⁾. Mit diesem Palatium in Bremen, der *arx episcopalis*, mag der starke Thurm in Verbindung zu bringen sein, der im Westen des Marktplazes über einem Thorwege sich erhob²⁾; in dem Schloß ist jener Betsaal zu suchen, der zu Adalberts Zeit mehrfach erwähnt wird³⁾. Der Prälat lebte nicht mehr mit den Brüdern im Stiftshofe; nur bei besonderen Gelegenheiten hatte er mit ihnen Zusammenkünfte, *capitalum habuit cum fratribus*⁴⁾. In solchen Versammlungen hielt Adalbert seine großen Reden an die Stiftsherren und Brüder. In der Umgebung des Kirchenfürsten zeigt sich ein Hofstaat, der an die Stelle des Diakonengesolges tritt, das in früherer Zeit den Bischof begleitete⁵⁾.

Alles dies mußte die Stellung der einzelnen Stiftsgenossen verändern, selbst wenn die des Stiftes die alte blieb. Sie mußten in das Leben und Treiben der Residenz, des Hofstaates hineingezogen werden; die, welche unter ihnen einen Rang einnahmen, spielten in dem Palatium eine Rolle, und die in der Umgebung des Prälaten bedeutsamen Persönlichkeiten wurden zu Würdenträgern des Bremischen Domstiftes, wenn keine andere Würde als angemessen erschien. Hier zeigt sich die bereits angedeutete, große Wichtigkeit der Einführung des Pfründenwesens. Es bildete sich ein Gegensatz zwischen den gewöhnlichen Stiftsbrüdern und den Ersten unter ihnen, denen, die als Stiftsherren auftreten.

Wir erfahren, daß die Pröpste unseres Domstiftes ebenso wenig, wie die Vorsteher anderer Stifter mit den Brüdern im Claustrum lebten; es ward das Amt des Propstes durch Vikare versehen, welche unter den Brüdern die Stelle ihres Mandanten einnahmen,

1) Adam II. 68.

2) Adam. II. 67. III. 63.

3) z. B. Adam. III. 69.

4) Schol. 93 zu Adam.

5) Vgl. Giesebrecht, Deutsche Kaiserzeit. II. 302. 460.

an Männer vergeben, die sich bei Hofe Einfluß verschafft hatten, ohne Rücksicht auf Fähigkeit und Tüchtigkeit¹⁾. Für die Hofämter mußten Dotationen geschaffen werden, und so wurden mit ihnen auch präuntenreiche Würden im Domstift verbunden. Am Deutlichsten zeigt sich diese Einwirkung des Hofstaates auf das Domstift in den neuen Würden, die unter den Stiftsgenossen entstehen. Die Decanie, welche der Praepositur zur Seite tritt, ist dem Mönchswesen entlehnt; dagegen scheint die Bedeutung der Custodie mit anderen Verhältnissen zusammenzuhängen. Wie es im Palatium des Königs eine Capella gab, das ist ein Gemach, in welchem die Urkunden bewahrt und ausgefertigt wurden und die Kleriker wohnten, denen die Bewahrung und Ausfertigung oblag²⁾, so auch in der bischöflichen Burg. Einst hatte ein Platz in der Kirche oder im Stiftsgebäude zu solchen Zwecken gedient; zusammen mit dem Schatz der Kirche waren die bedeutsamen Urkunden, die Verbriefungen wichtiger Rechte aufbewahrt worden. Die besondere Behütung dieses Raumes war einem der Brüder aufgetragen, der dann als *custos sacrorum*, als Sakrist, als *custos ecclesiae*, Schatzmeister, erschien; ohne daß mit diesem abgesonderten Wirkungskreise ein wirkliches Amt verbunden gewesen wäre³⁾. Seit aber die Staatsgeschäfte eine größere Bedeutung erhielten, das Archiv von höherer Wichtigkeit wurde und den aus karolingischer Zeit hergebrachten Namen der Capella erhielt, waren nur wenige Personen zu solchem Dienst befähigt; denn mit dem Archive verband sich im Mittelalter die Kanzlei. Wer der Capella vorstand, mußte auch der letzteren vorstehen; der Capellan war Kanzler. In Bremen war wohl nur selten einer der Stiftsgenossen zu solchem Doppelamte zu gebrauchen, dessen weitreichende Bedeutung sich schon daraus ergibt, daß unter den ersten Capellanen⁴⁾, die wir in Bremen antreffen, kein geringerer

1) Adam. III. 56.

2) Waitz. Deutsche Verfassungsgeschichte III. S. 429. Gfrörer. Kirchengeschichte. III. S. 1306.

3) Winterim, a. a. D.

4) Adam. II. 66; der Titel den Adam (I. 56) dem Unni giebt, erklärt sich aus einem Anachronismus.

Mann war, als jener Suidgar, der ein Jahrzehnt später auf den Bamberger Bischofsstih, wenige Jahre hernach auf den Römischen Stuhl erhoben wurde. Später treffen wir statt der Capellane die Titel Erzkanzler und Erzcapellane 1). Natürlich mußte diesem hohen Hofbeamten ein Einkommen gegeben werden, und das gewöhnlichste Mittel war auch hier das Angemessenste: es wurde ihm in einem der Stifter der Diocese eine Pfründe angewiesen, die am Geeignetesten mit dem alten Custosdienste verbunden wurde. Dies ist einer der Wege, auf dem sich aus diesem eine Stiftswürde bildete, und es ist sehr wahrscheinlich, daß sie auch in unserem Stifte auf solchem Wege entstand. Freilich wissen wir von einem Verhältnisse der ersten Capellane zum Domkapitel nichts, ebenso ist die Stiftsmitgliedschaft eines Liodgar und Reginhard nicht bestimmt nachzuweisen, da mehrere Personen in den verschiedenen Stiftern den gleichen oder einen ähnlichen Namen trugen. Aber um so bedeutender ist die Person des Erzkanzlers Gualdo oder Waldo²⁾, bei der nicht bloß das Verhältniß des fraglichen Amtes zum Domstift, sondern auch die eigenthümliche Bedeutung der Capellanwürde in ein helleres Licht tritt.

Wir finden in diesem Gualdo einen der Stilisten jener Zeit, die sich gern in Versen versuchten und in Productionen solcher Art freilich keine Spur von Dichtergabe zeigten, aber doch eine gewisse Formfertigkeit, die für die Staatsgeschäfte nicht ohne Bedeutung sein konnte. Bevor er nach Bremen kam, war er Mönch in Corbie, dort³⁾ unternahm er es die oben erwähnte Lebensbeschreibung des hamburgischen Erzbischofs in Hexameter umzusetzen⁴⁾. Er brachte ein Poem zu Stande, welches nicht unbedeutende Gewandtheit in der lateinischen Sprache bekundet, wegen einer gewissen Reinheit

1) Hamb. Urk.-B. I. No. LXXXII. S. 82. No. CI. S. 97. No. CXVIII. S. 111.

2) Lappenberg, Zeitschrift für Hamburgische Geschichte. II. S. 319 figb. und Borrebe zu Laurents Uebersetzung des Adam. S. IX.

3) Nicht am Hofe Abalberts. Lappenbergs Ausdruck in der Einleitung zu Laurents Uebersetzung der Biographie Ansgars (S. VII.) ist ungenau.

4) Vgl. Dahlmann in Mon. Germ. SS. II. S. 688.

der Diktion und Korrektheit der Verse unter den anderen Produktionen jener Zeit auffällt, wengleich unserem Ohr auch diese Art Latein sehr wenig gefallen will¹⁾. Jene Paraphrase hält sich dem Inhalte nach so streng an das Vorbild, daß ihr Verfasser sich mit den Biographen Ansgars verwechselt²⁾. Er verfertigte 2190 Hexameter und vertheilte sie in 108 Kapiteln. Vergleicht man diese Verse mit denen, die Adam als Epilog seinem Werke beigefügt hat, so spürt man, daß es im elften Jahrhunderte bessere Stilisten gab, als diesen Bremischen Scholaster, von dem später die Rede sein wird. Der Lebensbeschreibung Ansgars sind 185 theilweise gereimte Hexameter vorangeschickt, in denen das Poem dem Erzbischofe Adalbert gewidmet wird:

Dulce tuis, Alberte, decus jubar ignivaporum,
ecclesiae turris, regni diadema decorum,
gloria pontificum, regum venerabile numen,
quod tibi mater init, Corbeia, sume volumen.

Die Breite der hochtrabenden Verse, die nun folgen, berührt ebenso unangenehm, wie die außerswählte Schmeichelei, mit der Adalbert überschüttet wird. Die Zeit der Abfassung ergiebt sich annähernd aus einem Verse, in dem der Verfasser sagt, es sei die *altrix Ansharii, conjux Corbeia Petri* bis zu seinen Tagen *centum quattuor annis*, das ist vierhundert Jahre frei und stark gewesen. Da Corbie 665 die Immunität erlangte, so fällt die Abfassung des Poems etwa in das Jahr 1065. Es entstand also in jener Zeit, da Adalbert zwischen diesem Kloster und den Stiftern seiner Diöcese die Bruderschaft beabsichtigte, von der oben die Rede gewesen ist³⁾. Drei Jahre hernach treffen wir nun unter Adalberts Getreuen einen Waldo; es fällt dies in die Zeit, da der gestürzte Erzbischof alle Kräfte anspannte, zur alten Machtstellung zu gelangen, Nichts scheute, um den geschwächten Einfluß zu kräftigen.

¹⁾ Lambecius. *Origines Hamburgenses*. (Hamburg 1706) I. S. 79—129
Abdruck bei Staphorst a. a. D. I. S. 133—201.

²⁾ Vers 128 des letzten Kapitels.

³⁾ Vgl. auch Tappehorn. a. a. D. S. 189.

So liegt es nahe, jenen Bewunderer Adalberts in Corbie und den Waldo, der in Bremen am Hofe des Kirchenfürsten erscheint, für dieselbe Person zu halten. Rappenberg hat sich hinsichtlich dieser Identität zuerst sehr schein ausgedrückt, indem er sagt, es sei „die Vermuthung nicht ganz abzuweisen“; kurze Zeit hernach rechnet er den Mönch unter die „glücklichen Erwerbungen“ Adalberts¹⁾. Es steht keinerlei Bedenken dieser Identificirung entgegen, vielmehr reden ihr alle eben erwähnten Umstände das Wort. Der Mönch von Corbie erscheint in den Dokumenten unseres und des hamburgischen Urkundenbuchs. Zuerst treffen wir ihn 1069 als Diakonen²⁾; sein Name steht hinter denen der Priester, nicht in der Reihe der Mitglieder des Domkapitels. Hieraus scheint sich zu ergeben, daß Adalbert ihn in seiner Nähe behielt, ihn noch nicht zu bestimmten Geschäften benutzte; es erscheint in dieser Zeit die Custodie noch nicht unter den Würden der Stifter, speciell des Domstiftes. Aber etwa 20 Jahre hernach unterzeichnete sich Waldo als *senex et vetulus archicancellarius*³⁾, er bekleidete also einen jener Posten, von denen hier die Rede ist. Bedeutsam ist es nun, daß derselbe Mann noch in demselben Jahre als *custos ecclesiae* auftritt⁴⁾, daß sein Name in der Zeugenreihe zwischen dem des Propstes und dem des Decans des Bremischen Domstiftes steht. Es geht aus diesen letzten Umständen die enge Verbindung zwischen dem Kanzleramte am Hofe und der Custodie im Domstift hervor. Wir haben uns den Capellan als ein Mitglied des Kapitels zu denken⁵⁾, der zugleich eine hohe Hofcharge bekleidete. Wie in alter Zeit der Capellan der Karolinger *custos palatii* ist⁶⁾, so jetzt der erzbischöfliche Kanzler *custos ecclesiae*. Tritt er als Hofbeamter des Kirchenfürsten auf, unterzeichnet er als solcher die Urkunde, steht also sein Name am Schlusse des Dokumentes, so nennt er sich Kanzler oder

1) So auch Wattenbach, a. a. D. S. 253.

2) Hamb. Urk.-B. I. No. Cl. S. 96.

3) Brem. Urk.-B. I. No. 24.

4) Ebenbaselst No. 27.

5) Vgl. Kohnmann a. a. D. S. 63.

6) Waig. a. a. D. S. 433.

Capellan; als Mitglied des Domstiftes trägt er den Titel des Schatzmeisters. Wie im Mittelalter überhaupt die Functionen und darum auch die Titel der Kanzler, Stadtschreiber u. s. w. äußerst mannigfach waren, so vereinigen diese Personen auch an unserem Bischofsstifte mehrere Beamtungen in sich. Es ist nicht genug, daß sie zugleich Archivare, Geheimschreiber, Kanzler, Schatzmeister sind; ihnen ist auch die Aufnahme und Bewirthung der Fremden übertragen¹⁾. Dafür soll ihnen täglich ein Zehntel von allen Einkünften des gesammten bischöflichen Haus-, Hof- und Dienst-Wesens überliefert werden; ein sehr bedeutendes Kapital. Wie den Capellanen eine der Aufgaben des alten Gasthauses übertragen wird, so erhalten sie auch bald die verwandten Functionen, die Kranken- und Armen-Pflege²⁾. Hierdurch ist ihre Stellung nahe verwandt mit der der vicodomini, die seit Erzbischof Hermann ebenfalls am Hofe des Prälaten erscheinen. Aus dem Gehülfen des bejahrten Bischofs³⁾ ist ein Majordomus desselben geworden, ein Chef des fürstlichen Hausstandes⁴⁾. Auf diesen wird der Verfall des Spitalvermögens zurückgeführt; er bestimmt die Ausführung der ökonomischen Maßregeln des Bischofs⁵⁾. Es scheint unzweifelhaft zu sein, daß diese Beamtungen ebenfalls mit einer Stiftswürde verbunden waren, aber es ist kein Zeichen davon vorhanden, daß ein Vicedominus zu unserem Domstifte dieselbe Stellung einnahm, wie jener schon erwähnte Otto zum Magdeburger⁶⁾.

Dieser Einfluß des Hofstaates auf die Kanonikercongregation mußte auch dazu führen, daß die Simonie in derselben einriß. Freilich erfahren wir nicht in nüchternen Worten, daß die Käuflichkeit der Stellen bei uns jene Höhe erreicht habe, wie in anderen deutschen Stiftern; aber es ist zwischen den Zeilen zu lesen, daß dem Erzbischofe, mit dessen Namen wir die Um-

1) Schol. 79 zu Adam.

2) ebendaselbst.

3) Adam, II. 27.

4) Rettberg a. a. D., S. 611.

5) Adam, II. 66; III. 56.

6) Schol. 23 zu Adam.

gestaltung der früheren Verhältnisse in Verbindung gebracht haben, nicht auf rechtmäßige Weise der Stuhl Ansgars zu Theil geworden sei. Unter den Stiftisgenossen haben wir nur wenige Männer zu suchen, die untadelig waren, wie jener Adalward, der als Dechant im Domkapitel erscheint ¹⁾. Als er fortzog, schien die letzte Spur von alter Disciplin, von Befolgung der Regel aus dem Stifte zu verschwinden ²⁾. Er wurde Bischof von Skara in Schweden; denn wie einst aus der Bremischen Bruderschaft viele Missionare entnommen wurden, so war jetzt das Domstift die Pflanzschule für die nordischen Bischofsstühle. Unter den zahlreichen Suffraganen, die Adalbert einsetzte ³⁾, finden wir freilich nur wenige Personen, die sich als Mitglieder desselben nachweisen lassen, wie ein Ratolf, der Bischof von Schleswig wurde ⁴⁾; aber dieser Unmöglichkeit des Nachweises im Einzelnen ist keine Bedeutung beizulegen, weil sie sich sehr natürlich erklärt. Eine Zusammenstellung der Namen jener Suffraganbischöfe mit denen der Bremischen Stiftsherren ist unmöglich, weil wir die letzteren nicht kennen; den angeführten Namen fehlt die nähere Bezeichnung, so daß wir nicht wissen, welchem Stifte die einzelnen Würdenträger angehören. Dazu kommt, daß wir nicht nachweisen können, welche unter den Propsteien, die Adalbert gründete, mit dem Bremischen Stift in der oben bezeichneten Verbindung standen.

Diese Verhältnisse des elften Jahrhunderts zeigen, daß von einer inneren Fortentwicklung des früheren Instituts keine Rede sein kann. Aus der alten Congregation hat sich nicht etwa eine dem Erzbischofe zur Seite stehende Regierungsbehörde gebildet: es sind nur einzelne Personen zugleich Mitglieder des Domstiftes und Würdenträger am Hofe des Kirchenfürsten, welche mehr oder weniger Einfluß besitzen, aber kein wirkliches Regierungsamt bekleiden. Die

¹⁾ Tappehorn a. a. O., S. 237, nennt ihn fälschlich „Dechan am Collegiatstifte zu Bremen“.

²⁾ Adam, III. 14, IV. 23; vergl. Schol. 66; Hamb. Urk.-B. I. No. XXXII S. 32.

³⁾ Anhang zu Adam, Lib. III.

⁴⁾ Hamb. Urk.-B. I., No. LXXVI. S. 76.

Congregation als solche hat ihre alte Stellung nicht verändert. Die, welche in ihr dem Hofe fern nach alter Weise fortleben, erscheinen als untergeordnete Personen. Das, was von der alten Bruderschaft im elften Jahrhunderte trotz der Umwandlungen, die oben besprochen sind, blieb, war ein Institut, das mit der Diöcese, ihrer Verwaltung und Verfassung in keiner Verbindung stand, dem deshalb die Lebensfähigkeit mangelte.

Das Bild, das uns hiernach im elften Jahrhundert von dem äußeren Leben der Stiftsgenossen entgegentritt, ist wenig erfreulich; es trägt das Unfertige jeder Uebergangszeit an sich. Wir finden aber auch Spuren von dem inneren Leben der Stiftsgeistlichkeit, an denen wir nicht vorübergehen dürfen. Das Gute hatte jene Periode, daß sie den Gesichtskreis des Klerus erweiterte, ihn mit Gewalt zu der Höhe der Zeitbildung emporhob. Daß dies auch in Bremen geschah, lehrt ein Blick auf die Schule und die Bücherei des Stiftes, die beiden Institute, welche das wissenschaftliche, gelehrte Leben des Mittelalters charakterisiren. Von einem künstlerischen Leben in unserem Stifte erfahren wir gar nichts. Jener italienische Mönch, der Maler Transmandus, der an Adalberts Hofe hervortritt¹⁾, steht in keinerlei Verbindung mit dem Stifte. Die ältere Kunstgeschichte unserer Stadt beschränkt sich auf das Wenige, was an anderem Orte über die frühere Geschichte unserer Kirchenbauten zusammenzustellen ist. Bei diesem erscheinen in der Zeit, die wir betrachten, die Geistlichen noch als die Bauleute²⁾, so daß eine gewisse Beziehung zwischen jener Architektur und dem Stifte existirt.

In der Schule des letzteren zeigt sich dasselbe, was wir am Hofe des Erzbischofs bemerken. Wie in der Umgebung des Prälaten Fremde die erste Rolle spielen, Männer, wie jene Capellane, wie der weitgereiste Bono³⁾, der ebengenannte Transmandus: so gelangen auch in der Stiftsschule nicht die Männer aus dem Bremi-

1) Springer, Künstlermönche im Mittelalter; in: Mittheilungen der k. k. Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale, VII., S. 41.

2) Müller a. a. D., S. 7.

3) Giesebrecht, Wendische Geschichten, II., S. 88.

ſchen Brüderhufe zu größerer Bedeutung, ſondern Fremde, die vom Kirchenfürſten herangezogen werden, zunächſt um ſeinen Hof zu verherrlichen, dann auch wohl, um die Geiſtlichkeit am Biſchofsſiße aus der biſherigen Einſeitigkeit und Intereſſeloſigkeit zu erheben. Mit dieſem Umſtande hängt es zuſammen, daß wir auch im elſten Jahrhundert nichts von den äußeren Verhältniſſen der Domschule erfahren, von ihren Beziehungen zur Stadt, ihrer örtlichen Lage, ihren Einrichtungen. Es treten uns aber zwei vielbeſprochene Namen entgegen, die eng mit der Schule des Stiftes verbunden ſind, der eines Chorleiters und der eines Scholaſters.

Muſik war von Anfang an einer der Lehrgegenſtände für die Dom- und Kloſterſchulen. Bereits ein Kapitular Karls von 789 forderte, daß man in den neu zu gründenden Unterrichtsaniſtalten psalmos, notas, cantum, lehre ¹⁾. Latein und Muſik mußte jeder Geiſtliche kennen, und ſchon in älterer Zeit wird die letztere in unſeren Schulen gelehrt ſein. In Muſik ſollte die Jugend durch die Benediktinerſchule unterwieſen werden, die von Ansgar zu Hamburg geſtiftet wurde ²⁾. Auf die Uebung der Muſik weiſen auch jene pigmenta hin, die Gebetſchen, welche Ansgar finitis psal-morum modulationibus, beim Schluß des Choralgeſanges der Brüder leiſe zu murmeln pflegte und die Würze der Pſalmen nannte ³⁾. Die Muſik gehörte zum Ritual der neuen Religion, und in ihm bewandert zu ſein, war eine der erſten Aufgaben, die den Vertretern des Chriſtenthums geſtedt zu ſein ſchien.

Später dehnte ſich die Bedeutung der Muſik aus; natürlich beſchränkte ſich der Unterricht in derſelben ſtets auf den Kirchengesang; aber ihn genoſſen nicht bloß die Geiſtlichen. Obiges Königsgeſetz verlangt, daß er auch den Söhnen der Freien ertheilt werde, die ſelten den weltlichen Stand aufgaben. Auch die Maſſe des Volkes ſollte wenigſtens einigen Unterricht erhalten, damit man

¹⁾ Mon. Germ. LL. I. p. 65.

²⁾ Meyer a. a. O., S. 8.

³⁾ Vita S. Anskarii c. 35; vergl. Zeiſchrift des Vereins für hamb. Geſchichte, II. S. 1—43. Perz, Archiv der Geſellſchaft für ältere deutſche Geſchichte, Th. IX. S. 470. Tappehorn a. a. O. S. 177. No. 1.

das Kyrieeleison in rechter Weise und am rechten Orte zu fingen wisse¹⁾. Besonders war aber der Unterricht auf die Knaben berechnet, welche die Domschule besuchten. Sie sollten an dem Gesange der Brüder theilnehmen, ihn mit ihren höheren Stimmen als *pueri symphoniaci* begleiten, so daß ein Choralgesang, mit vielen Verzierungen, künstlichen Figuren, Quilismen und Semivocalen entstand. In den Schulen der Kathedralen und Klöster wurden noch im zehnten Jahrhundert dieselben alten Melodien gesungen, für deren Reinerhaltung Gregor der Große gesorgt hatte. Die Schöpfungen der späteren Zeit waren meistens Theoreme einzelner Köpfe, eines Herbert, Hermannus, Contractus, Huchaldus, die nicht in Schulen und Kirchen eindringen, da sie sämtlich auf dem Boden der Mathematik sich bewegten. Dagegen fanden rasch die Verbesserungen der Technik Verbreitung im Musikwesen; so hatte in früherer Zeit Ambrosius von Mailand den alten Tonarten (*modi*) einfache Stimmen gegeben; hatte Gregor der Große durch die Einführung der Neumenschrift, durch eine neue Benennung der sieben Töne, durch Vermehrung der Tonarten, durch Einführung der Octave anstatt der Tetrachorde neue Mittel geboten, die Musik weiter zu bilden.

Ihr widmeten sich auch viele der Geistlichen mit besonderer Vorliebe. Der Musikunterricht florirte unter den Lehrgegenständen der Schulen, und es wurden die gescholten, welche von den Knabenh Jahren bis zum Greisenalter mit der Musik ihre Zeit vergeudeten. Es waren die alten Psalmisten, die Vorsänger beim Gottesdienst, die sich besonders diesem Unterrichte widmeten und gar bald unter den Männern, die im Brüderhof lebten, ein besonderes Ansehen als *cantores* erlangten. Nur der Kantor, der Chormeister unterrichtete neben dem Scholaster in der ältesten Domschule.

Auch auf der Bremischen Schule wird schon früh ein Kantor in der bezeichneten Weise seine Mitkanoniker, die *pueri symphoniaci*

¹⁾ Vergl. Hoffmann, Geschichte des deutschen Kirchenliedes S. 2 und 3; auch den Erlaß des Erzbischofs von Salzbürg bei Gieseler, Lehrbuch der Kirchengeschichte II. I. S. 65.

und das Volk im Gesang unterwiesen haben. Auch bei uns ward das Psalterium dem Brauche gemäß gesungen¹⁾.

Im elften Jahrhundert wurde dieser Unterricht in bedeutsamer Weise gehoben. Vom Erzbischofe Hermann, der am 25. August 1032 den erzbischöflichen Stuhl von Hamburg-Bremen bestieg und ihn nur drei Jahre (bis zu seinem Tode am 28. September 1035) inne hatte, heißt es, er habe Alles, was er im Bisthume vorfand, gering achtend, den Musiker Guido nach Bremen gebracht, auf dessen Anhalten Kirchengesang und Klosterzucht verbessert sei; dies sei das einzige Unternehmen Hermanns gewesen, das Früchte getragen habe²⁾. Wir müssen bei dieser Notiz länger verweilen. Sie lehrt, daß der frühere Probst von Halberstadt bald nach seiner Wahl einem Fremden unter den Bremischen Stiftsgenossen eine Würde gab, die ihn befähigte, auf die Einhaltung der *regula canonica* zu achten, daß dieser besonders behufs einer Reformation des Gesangunterrichtes berufen wurde, die ihm auch gelang. Hieraus ergibt es sich, daß jener Musikmeister Kantor der Bremischen Domschule geworden ist³⁾.

In dieser Person hat man mehrfach einen der berühmtesten Männer jener Zeit finden wollen, den Guido von Arezzo, mit dessen Namen die Tradition bis in unsere Tage alle großen Erfindungen auf dem Gebiete der Musik in Verbindung gebracht hat, den *pater, den inventor musicae*. Schon Kranz scheint dies anzunehmen, indem es mitten in seiner gewöhnlichen Darstellung von dem Ruhme jenes Aretiners anhebt⁴⁾. Des Näheren hat dann diese Identität zwischen den beiden Guidonen der um die Geschichte der Musik so außerordentlich verdiente Fürstabt Gerbert ausgeführt⁵⁾.

1) Adam. II. 65.

2) Adam. II. 68. Diesem entsprechend auch Helmsold, der aber das Verdienst der Berufung dem Vicebominus Macco beilegt.

3) Dunke, Geschichte der freien Hansestadt Bremen. I. S. 197, führt freilich einen anderen als Kantor an, Thietmar; dieser lebte aber gerade hundert Jahre später.

4) A. a. O. lib. IV. S. 300.

5) *scriptores ecclesiast, de musica sacra* II. in der Vorrede.

Ihm haben Andere nachgeschrieben ¹⁾. Auch Lappenberg meint, jene Identität sei möglich, wenngleich von der Anwesenheit des Aretiners in deutschen Landen nichts bezeugt sei ²⁾. Diesen Annahmen stehen nun die Ausführungen der meisten jüngeren Musikhistoriker gegenüber. Schon Luigi Angeloni leugnet den Aufenthalt des Aretiners in Bremen ³⁾ und ihm stimmten Kieselwetter ⁴⁾ und Fetis ⁵⁾ mit größter Entschiedenheit bei. Wenn Beresdorf „die Sache nicht als ausgemacht nimmt ⁶⁾, diese Bemerkung ohne Bedeutung, da sie nicht auf selbstständigen Forschungen beruht.

Unsere Localhistorie hat stets mit Vorliebe auf den großen italienischen Musikmeister hingewiesen, der in unserer Stadt gewohnt habe. Wolters und Renner übersetzen jene Stelle, fügen aber dem Namen Guido den Zusatz „von Arezzo“ bei. Die nach dem Renner'schen Werk gearbeitete Reimchronik sagt vom Erzbischof Hermann:

den Sangk he heft gerichtet an
 dorch Guidon de den erst begann,
 de Guido was en Italus
 und ein gestwinde Musikus;
 den Sangk he erst mit Noten fandt
 Scalam tho tellen up der Handt
 dorch Gamma ut und also forth,
 als men de in den scholen lert.

Es versteht sich, daß Misegaes in seine Bremische Chronik, Nothermund in seine Geschichte der Domkirche, Dunge in seine weitläufige Compilation solche Ansichten aufgenommen haben. Ja man hat mit besonderem Stolz auf den Guido hingedeutet, als auf einen

¹⁾ J. B. Forkel. Allgemeine Geschichte der Musik. (1801). II. S. 243. Münter, Geschichte der Einführung des Christenthums in Dänemark und Norwegen. (1823). I. S. 418. Tappernhorn a. a. O. S. 216.

²⁾ Mon. Germ. SS. VII. p. 330. N. 33.

³⁾ *Sopra la vita, le opere ed il sapere di Guido d'Arezzo.* (Roma 1811.)

⁴⁾ Guido von Arezzo, sein Leben und Wirken. (Leipzig 1840) und Geschichte der europäisch-abenländischen oder unserer heutigen Musik. (Leipzig 1846).

⁵⁾ Biographie universelle des Musiciens. (Paris 1862). IV. s. v. Guido.

⁶⁾ Neues Universal-Lexikon der Tonkunst. (Dresden 1857). II. S. 272. ff.

Stern erster Größe an dem nicht sehr reich bestirnten Himmel Bremischer Kunst und Wissenschaft. „Es mögen sich sieben Städte um die Ehre, den ältesten der berühmten Sängern genährt zu haben, streiten, keine Stadt kann Bremen die Ehre streitig machen, daß in ihren Mauern der größte musikalische Erfinder gelebt hat. Guido von Arezzo machte seine Notenerfindung gewiß schon in Italien; seine Entdeckung machte ihn so berühmt, daß ihn der hiesige Erzbischof Hermann nach dem Jahre 1032 aus Italien nach Bremen als Canonicus rief.“ So schrieb der seiner Zeit um die Förderung der Musik in unserer Stadt verdiente Magister Müller¹⁾. Seine Worte würden für den Historiker keinen Klang haben, wenn sie nicht ein Forscher, wie Kohlmann²⁾, seinen Arbeiten einverleibt hätte.

Es ist wohl von Interesse zu constatiren, ob der große italienische Musikmeister ein Mitglied unseres Domstiftes gewesen ist, ob die Schule beim Brüderhof ihn zu ihren Kantoren zählen konnte. Die Uebereinstimmung des Namens kann bei den obwaltenden Umständen nichts bedeuten: die Form Guido gestaltete sich in deutschem Munde zu Wido³⁾, und der Name Wido ist in unserer Gegend keineswegs ein seltener. Wir müssen also die Quellen ansehen, die uns von dem Leben des Guido von Arezzo berichten.

Der berühmte Guido ward zu Arezzo in einem der letzten Jahre des 10. Jahrhunderts geboren (zwischen 991 und 1000). Er ward dann Mönch im Benediktiner Kloster Pomposa, das unfern von Ravenna und Ferrara liegt. Hier unterrichtete er in der Klosterschule mit ungemeinem Erfolge im Gesang, ward dann aber den Mißbrüdern verhaftet, welche ihn auch beim Abte anzuschwärzen verstanden und sah sich endlich genöthigt, sein Kloster zu verlassen. Dies mag etwa in den zwanziger Jahren des Jahrhunderts geschehen sein. Es war ihm, als ginge er in ein Exil; er schrieb einem der Wenigen, die ihm in Pomposa befreundet waren, dem Bruder Michael *in de est*

¹⁾ Geschichte der musikalischen Kultur in Bremen. Schmidt, Hanseatisches Magazin. III. S. 127. ff.

²⁾ A. a. D. S. 60.

³⁾ Vergl. Lappenberg. Zeitschrift II. S. 321.

est, quod ne vides prolixis finibus exulatum. In dieser Zeit soll er nun Europa durchstreift haben, worüber wir Nichts in den Quellen finden, soll er von dem neuerwählten Erzbischof Hermann, zu sich gerufen und ins Bremische Domstift aufgenommen sein. Dies müßte also nach den obigen Daten im Winter 1032 und 1033 geschehen sein. Nun erfahren wir aber aus dem angeführten Briefe des Aretiners und aus einem Widmungsschreiben, daß er seinem Micrologus de disciplina artis musicae beigegeben hat, Näheres, was mit dieser Annahme nicht zu vereinigen ist. Wir sehen, daß er bei dem Bischofe Theobald von Arezzo (1032—1036), in seiner Geburtsstadt Ruße gefunden hat, nicht nur sein großes Werk, den angeführten Micrologus zu schreiben, sondern auch jenes Antiphonarium zu verfassen, das ihn in weiteren Kreisen berühmt machte. Dann beruft ihn der Papst Johann XIX. zu sich; zwei Boten gehen umsonst nach Arezzo; der Meister läßt sich nicht stören in seiner Arbeit; endlich bewegt ihn der dritte Abgesandte des Papstes zur Reise; zwei Würdenträger des Bisthums begleiten ihn von Arezzo nach Rom; der Papst bewundert sein Antiphonar, „nach welchem man sofort eine Melodie abzufragen vermag, die man nie zuvor gehört hat“. In Rom wird dann Guido mit dem Abt von Pomposa ausgezeichnet und verspricht in sein altes Kloster wieder zurückzukehren.

Es gilt nun aus diesen sichern Nachrichten die Daten zusammenzustellen, um zu einem festen Resultat zu gelangen. Da Papst Johann XIX. im Januar 1033 starb ¹⁾ und noch jene Unterredung mit Guido hatte, da der Reise des Meisters nach Rom eine längere Zeit der Ruße seit 1028 in Arezzo voranging, so kann der Aretiner 1032 nicht nach Bremen berufen sein, kann sich also während seines Umherirrens hier nicht aufgehalten haben; denn ein solches rastloses Wandern wäre nach jenen Daten in frühere Jahre zu setzen; in eine Zeit, als der spätere Erzbischof Hermann noch Propst in

¹⁾ Jaffé. Regesta pont. Rom.; also nicht 8. November 1032, wie Angeloni, oder Mai 1033, wie Fetis annimmt. Doch ist auch Jaffé's Ansicht nur aus Combinationen entstanden.

Halberstadt war, wenn es überhaupt stattgefunden hat, wenn nicht das „Exil,“ von dem der Areliner redet, bloß darin bestand, daß er unfreiwillig von dem stillen Kloster in seine geräuschvolle Geburtsstadt, von Pomposa nach Arezzo übersiedelte. Freilich wissen wir nicht, wo sich Guido später (nach Frühling 1033) aufgehalten; aber daß er in dieser Zeit Italien verlassen habe, dafür fehlt jeder Anhalt; denn wir erfahren nur von einer „Verbannung,“ die vor jener Zusammenkunft mit Johann XIX. stattfand. Die Annahme, daß er 1033, oder 1034 Italien verlassen habe, wäre völlig grundlose Conjectur; sie wird unmöglich, wenn man bedenkt, wie der Areliner sich mit dem Abt von Pomposa versöhnte, seit der Reise nach Rom in ganz Italien bewundert wurde, wie er jener Nachricht zufolge vom Erzbischof sofort nach der Erwählung berufen sein soll, nicht etwa in den späteren unruhigen Jahren seiner Regierung, wie unsere Quelle endlich kein Wort von dem Ruhme jenes Guido sagt, während bereits Siegebert von Gembloux den Areliner hoch erhebt, dessen erstes Auftreten er in das Jahr 1028 setzt¹⁾. Somit ist nicht daran zu denken, daß jener Cantor dieselbe Person sei mit dem Verfasser des *Micrologus*. Auf diese Weise läßt sich also kein Licht über jene Notiz verbreiten, ebenso wenig findet sich eine andere bekannte Persönlichkeit²⁾, in der wir unseren Guido wieder erkennen könnten. Es muß aufgegeben werden, über die Person dieses Musikmeisters näheren Aufschluß zu suchen; allein das Faktum, daß ein fremder Chormeister in der ersten Hälfte des elften Jahrhunderts nach Bremen berufen wurde und dort die Musik in Kirche und Schule hob, bleibt bestehen. Auch dies hat für uns seine Bedeutung. Die Epoche, in der die beiden Guidonen lebten, ist für die Geschichte der Musik

1) Mon. Germ. SS. VI. p. 356. ff. Woher Dunke a. a. O. IV. S. 588 weiß, daß der Musikmeister unter den beiden Nachfolgern des Erzbischofs Hermann noch in Bremen war, ja daß er unter Abalbert „den gewandten Unterhändler mit den feindseligen sächsischen Fürsten“ spielte, ist unbegreiflich.

2) Ein zweiter berühmter Musiker Guido, gebürtig aus Auge in der Normandie, wird in der Geschichte der Musik genannt; er scheint aber erst zu Anfang des 12. Jahrhunderts gelebt zu haben. Vergl. Riesewetter, Guido von Arezzo. S. 13. ff. u. Anhang.

überaus wichtig. Daß der Aretiner schon zu Anfang des zwölften Jahrhunderts weltberühmt wurde, hat er nicht seinen eigenen Erfindungen zu danken. In Italien war er bei seinen Lebzeiten bekannt als vortrefflicher Gesanglehrer, der es verstand, selbst mittels des althergebrachten Monochords den Schülern die richtige Intonation beizubringen. Erfunden hat er nur die Notirung der Neumen auf den vier Linien¹⁾. Aber Guido von Arezzo besprach in seinen Schriften die bereits geschehenen Vorbildungen in der Musik; in ihnen fand die Folgezeit die ganze Summe der musikalischen Kenntnisse seines Zeitalters; daher stammt sein großer Ruhm. Im Anfange des zehnten Jahrhunderts war der Gesang in den Schulen völlig entartet; er wurde bereits bloß mechanisch geübt. Seit dem Beginn des elften finden wir aber überall die Spuren eines neuen Lebens in der Musik. Fast gleichzeitig mit Guido lebte Francon von Cöln, der Scholaster an der Lütticher Kathedralkirche²⁾. Freilich gab man damals nicht die Klügeleien und den Griechen entlehnten Theorien auf, aber Praxis und Doctrin waren nicht mehr wie früher geschieden. Größere technische Leichtigkeit rief größere künstlerische Sicherheit hervor. Dazu war das Kirchenlied aufgekomen, das jetzt allmählig an die Stelle des alten Kyrieelison trat und weiteren Unterricht im Gesang nöthig machte, diesem auch neuen Reiz gab. Es war dies die Zeit, in der die musikalischen Schöpfungen der Klöster der beiden Rottler und Anderer³⁾ in weitere Kreise drangen; die dort entstandenen Kirchenlieder und Erweiterungen des Messrituals Zulaß zu den Kathedralen fanden. Ein Mann, der Etwas von diesem neuen Leben in der Musik in sich aufgenommen hatte, wird unser Wido gewesen sein. Er trug es in die Gesangschule in Bremen,

1) Vergl. außer den obigen Schriften auch Otte a. a. O. 230. Alles, was Dunge a. a. O. I. S. 197 sonst anführt, ist irrig; der Aretiner hat nicht die Noten, nicht den Schlüssel, nicht die Tonleiter, nicht die sechs Tonnamen: ut, re mi, fa, sol, la, die freilich ihm später entnommen sind, erfunden; ebenso ist auch das obige Citat aus dem Hanseatischen Magazin zu verbessern.

2) Vergl. über ihn Nisard. *Revue de musique*. I. S. 93. ff.

3) Vergl. v. Raumer. *Die Einwirkung des Christenthums auf die althochdeutsche Sprache*. (1845). S. 228. ff.

die vor ihm noch in der alten mechanischen Weise die Musik traktirte. So wird die einzelne Thatsache, von der uns Kunde geworden, mit der größeren Kulturentwicklung in Verbindung zu bringen sein. Wir finden auch, daß hernach der Gesang in unserer Kirche hoch gehalten und sicher mit Kunstfertigkeit geübt wurde. Adalbert ergöhte sich an dem Donner laut tönender Stimmen, ließ bei seinen Festen eine Vitanei nach der andern singen ¹⁾; besondere Kirchenlieder verkündeten den Grimm des Gefallenen gegen seine Widersacher ²⁾, und der Gesang des Kantors mit dem Chöre sollte den Zecherlärm bei großen Festlichkeiten übertönen ³⁾.

Aus der Zeit vor Adalberts Regiment erfahren wir sonst Nichts über Männer, die dem Domstift angehörig, dessen geistiges Leben charakterisiren. Es ist ein Irrthum, wenn Lappenberg ⁴⁾ um das Jahr 1040 einen Scholasticus Osmund anführt. Es war dieser Osmund ein Schüler unserer Anstalt, der durch seinen Ohm, einen der Suffraganen des Erzbischofs, zu ihr gesandt wurde; eine merkwürdige Persönlichkeit, von der man sich später in Bremen wenig Gutes erzählte ⁵⁾; als Lehrer hat er in unserer Schule nicht gewirkt.

In der letzten Zeit der Regierung Adalberts erscheint dann aber ein Mitglied des Domstiftes, das besondere Erwähnung verdient. Es ist ein Stiftsherr, der ein Herodot des Nordens werden sollte, der zu den bedeutendsten Männern zählt, die dem Bremischen Stift angehört haben, Adam, der Scholasticus. Ihn darf, wenn überhaupt eine Stadt, die unsrige zu den Ihren rechnen, obwohl er nicht in ihr geboren ist, nur kurze Zeit in ihr gewohnt hat. Seinem Namen hat die Nachwelt den Namen unserer Stadt beigelegt, und wo man von dem Geschichtschreiber des Nordens redet, spricht man das Wort Bremen mit aus.

Wenig ist über sein Leben zu berichten; vierundzwanzig Jahre hatte bereits der frühere Propst von Halberstadt, Adalbert, auf dem

¹⁾ Adam, III. 26.

²⁾ Adam, III. 54.

³⁾ Adam, III. 69.

⁴⁾ Geschichtsquellen. S. 209.

⁵⁾ Adam, III. 14.

Stuhle Willehads geseffen, als Adam nach Bremen kam¹⁾. Da Adalbert am 16. April des Jahres 1043 zum Erzbischof erhoben ward, so wird Adam unsere Stadt 1068 betreten haben. Im Jahre 1069 finden wir, daß er sich als magister scholarum, das ist als Magister unserer Schule, in einer Urkunde unterzeichnet, die am 11. Juni ausgestellt ist, in einem Dokument, welches er selbst niedergeschrieben hat²⁾. Leider fehlt dem Diplom die Ortszeichnung, aber es wird in Bremen ausgestellt sein, wo Adalbert damals sich aufhielt. Nicht lange hernach kam Pfalzgraf Friedrich zu seinem Bruder, dem Erzbischofe, der zurückgezogen in Lesum lebte und Adam war damals zugegen³⁾. In der Zeugenreihe jenes Dokumentes findet sich sein Name vor denen der gewöhnlichen Priester; den Dechanten folgend, steht Adam als einer der Repräsentanten des Domkapitels da; aber sein klerikaler Charakter ist hieraus nicht ersichtlich. Wir wissen nicht, ob er die Weihen sämmtlich erhalten hat, oder nur einige derselben. Ebenso wenig erfahren wir, ob er berufen wurde, dieses Amt zu bekleiden, oder ob er aus anderen Gründen nach Bremen kam. Auch bei ihm zeigt es sich, wie die Männer der Kirche damals ganz von ihrer Heimath, von den Banden der Verwandtschaft sich losmachten; Adam theilt uns von solchen Verhältnissen nichts mit. Es sind Vermuthungen, wenn Lappenberg⁴⁾ seine Geburt etwa in das Jahr 1040 legt, wenn er in der Markgraffschaft Meissen sein Geburtsland sieht, in der Magdeburger Schule die Stätte, in der er seine Bildung erhielt. Die erste Annahme stützt sich darauf, daß er im mittleren Alter sein Werk geschrieben haben mag; die andere auf einige Dialekteigenthümlichkeiten in der Anführung der Eigennamen und auf die Abstammung seines Gönners vom Wettiner Markgrafenhause, die letzte auf die Vorliebe, mit der in seinem Werke mehrfach Magdeburgs gedacht wird⁵⁾. Wir

1) Adam, III. 4.

2) Hamb. Urk.-B. No. I. N. Cl. S. 96.

3) III. 62.

4) Von den Quellen, Handschriften und Bearbeitungen des Adam von Bremen in Perz, Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. VI. S. 788. ff.

5) Berg. auch Wattenbach, a. a. D. S. 253.

wissen, daß der Scholasticus dem Erzbischofe nahe stand und mit besonderer Gunst von ihm behandelt wurde. Nach dem Jahre 1069 begab Adam sich auf Reisen und suchte besonders Svend Estrithson ¹⁾, den Dänenkönig auf (+ 1076); er selbst erzählt: „als ich in der letzten Zeit des Erzbischofs nach Bremen kam, beschloß ich, da ich von dieses Königs Weisheit hörte, bald mich zu ihm zu begeben; er empfing mich denn auch seiner Gewohnheit nach aufs freundlichste ²⁾. Svend, ein Urenkel Haralds, des ersten christlichen Königs von Dänemark, war als Gefangener einst von Bezelin nach Bremen geführt, dort schloß Adalberts Vorgänger mit ihm Freundschaft und entließ ihn königlich beschenkt. Der Däne behielt den Sitz des Erzbischofs in guter Erinnerung, Bezelines Erscheinung, die Pracht des Hofstaates, den Glanz des Kirchenschazes ³⁾. Später hatte Adalbert viel mit ihm verhandelt ⁴⁾; des Gestürzten Thätigkeit begann damit, daß er dem Könige den Dänen als zuverlässigen Allirten zuführte: am Pfingsttage des Jahres 1071 war Svend in Halberstadt und wohnte zugleich mit Adalbert der Einweihung des dortigen Domes bei; er hatte dann in Bardewiß Verhandlungen mit dem Kaiser und dem Erzbischofe ⁵⁾. Mit dieser Reise des Dänenkönigs wird Adams Wanderung durch Nordelbland in Verbindung zu bringen sein; er wird sich dem Gefolge des heimkehrenden Königs angeschlossen haben. So erklärt es sich, daß wir von dessen Residenz und Hofstaat nichts erfahren, sondern nur von den Unterhaltungen, die er mit dem gelehrten Scholaster pflegte. Der König, „der alle Begebenheiten der Barbaren wie geschrieben in seinem Gedächtnisse hatte“ ⁶⁾, erzählte ihm von den Verhältnissen der nordischen Völkerschaften, von ihrer Geschichte, von den Kriegen der Dynastien, von den Anfechtungen, welche die Glaubensboten zu bestehen gehabt hätten ⁷⁾; außerdem

1) Vergl. Dahlmann. Geschichte von Dänemark. I. S. 174. ff.

2) III. 53.

3) II. 73. Grünhagen, a. a. D. S. 62. 71.

4) Floto, a. a. D. I. S. 361. Stenzel. Fränkische Kaiser. I. 267.

5) Lambert a. a. 1073. Mon. Germ. SS. V. p. 194. i. f.

6) II. 41.

7) II. 25, 32, 33 u. f. w.

berichtete er ihm auch von den Slaven und von ihren gewaltigen Aufständen ¹⁾. Adam fragte ihn aus, und in seinem Werke schildert er jene Gespräche mit dem Könige, bisweilen führt er Frage und Antwort an, spricht von den Empfindungen, die der König bei diesem oder jenem Punkte geäußert. Alles was er von den Barbaren berichtet, hat er aus dem Munde dieses Mannes vernommen ²⁾.

Am 16. März 1072 starb Adalbert zu Goslar; die Nachricht von der Bestattung des Erzbischofs in der Kathedrale zu Bremen ist die chronologisch letzte Nachricht im Werke Adams; — aber kurz und dürftig wie sie ist, scheint sie darauf hinzudeuten, daß Adam in jenen Tagen nicht in Bremen war; die Angaben über Adalberts letzte Zeit tragen nicht den Stempel eines Berichtes über selbst durchlebte Begebenheiten. Es scheint, daß Adam gerade damals auf seiner Reise begriffen war. Mit Liebe schloß er sich dann dem neuen Erzbischof an, von dem er eine Hebung der tief gesunkenen Diocese, auch wohl eine neue Ordnung des Domstiftes hoffte.

Wir wissen freilich nichts von der äußeren Einrichtung der Domschule, in der dieser merkwürdige Mann wirkte, nichts von seinem Ansehen als Scholaster, von der Art seines Unterrichts, von von seinem Verhältnisse zu den übrigen Stiftsgenossen: aber bald nach dem Regierungsantritt Liemar's (vor 1076) überreichte er diesem das Werk, das seinen Namen auf die Nachwelt gebracht hat. Er mag es in den letzten Jahren während und nach seiner Reise aufgezeichnet haben. Welche Idee ihn zur Abfassung derselben trieb, sagt er selbst in der Widmung an den Erzbischof. „Als ich mit Augen sah und mit Ohren hörte, wie Eurer Kirche das Vorrecht alter Ehre nur allzusehr geschmälert worden und wie sie deshalb der Hände vieler Mitbauenden bedürftig sei: da sann ich lange nach, durch welch' Denkmal eigener Schöpfung ich der Mutterkirche bei der Verfestigung ihrer Kräfte Unterstützung schaffen könnte, und siehe, wie ich hin und wieder manches las und hörte, da traf ich auf reiche Thaten deiner Vorgänger; und sie schienen des Erzählens werth zu sein, nicht

¹⁾ II. 24.

²⁾ III. 53.

bloß weil sie an und für sich bedeutsam waren, sondern auch weil ihre Kunde der Kirche Noth that; denn da das Gedächtniß jener Thaten erloschen, da die Geschichte der Erzbischöfe dieses Sitzes noch nicht geschrieben ist, so könnte wohl ein Unkundiger auftreten und behaupten, sie hätten ihrer Zeit nichts Denkwürdiges gethan, oder den Vorwurf aussprechen, sie hätten keine sorgsamten Schriftsteller gefunden, durch die ihre Thaten der Nachwelt überliefert wären. Von solchem Bedürfnisse überzeugt, schickte ich mich an, über die Bremischen oder Hamburgischen Erzbischöfe der Reihenfolge nach zu schreiben.“ So verfaßte er denn das große Werk, das sich der Form und dem Inhalte nach den bedeutendsten literarischen Schöpfungen jener Zeit ebenbürtig zur Seite stellte, der Biographie Königs Conrad II. von Wippo und den Annalen des Lambert von Hersfeld. Die Arbeit führt den Titel: *gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum*, die spätere Zeit hat sie auch mehrfach das Bremer Buch, die Bremer Chronik genannt. Sie zerfällt in vier Bücher, von welchen das letzte eine Abhandlung für sich allein bildet, die man später wohl nach den seinem Anfange vorangehenden Worten *liber de situ Daniae* betitelt hat. Dieß vierte Buch ¹⁾ giebt „eine Beschreibung der Inseln des Nordens“ und enthält einen für jene Zeit wohl gelungenen Versuch, die geographischen und ethnographischen Kenntnisse über die Ostseelände und Ostseeinseln, sowie über die Gegenden hinter Nordmannenland, über die Inseln im Ocean zusammenzufassen. Nur selten hören wir von fabelhaften Dingen; die Beschreibung der Lande, der Volksitten, der Thierwelt, zeugt von einer Verständigkeit und von einem allgemeinen Interesse, wie es selten mit mönchischer Gelehrsamkeit verbunden ist. Nur eins entging dem Auge Adams, wie seiner Gewährsmänner: die Sprache der Nordmannen und ihre Sagen, auf die er eben so wenig achtet, wie auf das Volkslied und den Geschichtsgesang, die er noch in seiner Heimath finden konnte. Auch in den drei Büchern, welche der Geschichte der Hamburg-Bremischen Kirche gewidmet sind, richtet er fort und fort den Blick auf jene nordischen Lande. Was in ihnen

¹⁾ Mon. Germ. SS. VII. p. 367, ff.

vorgegangen war, hatte keine Aufzeichnung gefunden; die Benediktiner, die dorthin das Christenthum trugen, waren nicht voll kräftigen Naturgefühls, nicht zu neuen Natur- und Geschichts-Auffassungen befähigt, wie die Skoten, die Träger der Mission in den deutschen Landen; sie waren nicht die Geschichtsschreiber der neuen Heimath geworden ¹⁾. Um so höher ist Adams Entschluß zu schätzen, die historische Entwicklung jener Lande nach den Geschichtswerken der verschiedensten Völker, der Römer, wie der Sachsen, der Franken, wie der Angeln aufzuzeichnen, aus den Berichten der Missionare alle zerstreuten Nachrichten über die Dänen und Nordmannen zu sammeln und mit eigenen Erkundigungen und Anschauungen zu verbinden.

Die Art, wie er diesen Stoff mit der Geschichte des Erzbisthums, das Entferntere mit dem Näheren verflochten hat, zeugt von vielem Geschick. Diese letztere schien ihm in drei Perioden zu zerfallen. Jeder derselben widmete er eins der Bücher, die fast von gleichem Umfang sind. Das erste Buch behandelt die Heldenzeit, die Jahrhunderte, in denen die Bischöfe und Erzbischöfe selbst in die Ferne zogen, das Evangelium zu predigen. Beginnend mit einer Beschreibung Sachsens und seiner Bewohner, geht er über zu der Befriedigung und Bekehrung des Volks, zur Stiftung des Bremischen Bisthums und zum Missionswerk Ansgars, bei dessen Erwähnung sich der erste Excurs über die nordischen Völker findet, „deren Geschichte die unsere, das ist die Bremische, zum Theil berührt“ ²⁾. Mit den Nachrichten über die Bremischen Bischöfe ist dann die Erzählung von der ersten Zeit des Hamburgischen Stuhls verbunden, bis die beiden Bischofsitze nach langem Hader vereinigt werden. Sie redet aber größtentheils nur von den Befehrungsreisen der Erzbischöfe, von ihren Bedrängungen durch die nordischen Völkerschaften, selten von dem, was im Bremischen Bisthum, oder in Bremen selbst sich zutrug. In diesem Buche zeigt Adam Talent, die verschiedenen Quellen zu durcharbeiten, Fähigkeit, nach ihnen ein annähernd historisches Bild zu entwerfen. Das zweite Buch, mit

¹⁾ Vgl. Lappenberg, Archiv a. a. O. S. 779.

²⁾ I. 17.

Abaldags Wahl beginnend, trägt einen anderen Charakter; es redet von der Zeit, in der sich die kirchenfürstliche Stellung der hohen Geistlichen entwickelte; Suffraganbischöfe übernehmen die Aufgabe der Heidenmission; die Verfassung der Erzbischofthum entwickelt sich; die politischen Dinge im Reich der Ottonen und ihrer Nachfolger, wie im Herzogthume der Billunger erhalten gleiche Wichtigkeit, mit den nordischen Geschichten. So bietet dieses Buch eine Darstellung von der Geschichte der ganzen germanischen Welt in den Jahren 940 bis 1040. In ihm empfangen wir nicht bloß über die Vorgänge in Bremen, Hamburg, Magdeburg, über die Nordwestdeutschland betreffenden Raubzüge der Askomannen Kunde, sondern auch von der großen Slavenerhebung, den Kämpfen in Polen und den Römerzügen, sowie von den Kriegen in Schweden, Norwegen, Dänemark und England. Das dritte Buch endlich schildert Abalderts Leben. Adam will „die vorzüglichsten seiner Thaten den Hauptsachen nach berühren“ und eine Biographie des eben erst verstorbenen Kirchenfürsten schreiben. Er hat sie mit vollster Hingebung geschrieben, sein sonst schwerfälliger Stil hebt sich, seine Gedanken sind rasch. Er beginnt seine Darstellung in der Art, „daß sofort aus des Erzbischofs Character Alles gefolgert werden kann;“ es werden daher nicht nur die „großen, für jede Art des Lobes preiswürdigen“ Eigenschaften des Mannes berührt, sondern sofort auch jener Fehler, „dessen Häßlichkeit allen Glanz, in dem er sonst strahlt, verdunkelt, die Eitelkeit, *familiaris divitum vernacula*.“ Er läßt dem Thun des Mannes, der die goldene Mittelmäßigkeit seiner Vorgänger gering achtete, volle Gerechtigkeit wiederfahren, dem Streit mit den Sachsenherzögen, dem Streben für die Heidenmission, seinem Eingreifen in die Kämpfe der nordischen Dynastien und in die slavischen Bewegungen, seinen Planen wegen des Hamburgischen Patriarchats: aber eben so offen zeichnet er sein Treiben am Hofe und in der Diocese, seinen Sturz zu Tribur, seine gegen Jedermann verübten Gewaltthaten, die auf die Wiedererlangung der alten Machtstellung hingen, die Handlungen, die er nach der Wiedererhebung verübte. Bei den großen Bestrebungen des Kirchenfürsten schwebten ihm unklare Ideen von einem Consulat vor; er konnte den Bemühungen für König Heinrich

Achtung nicht versagen; er war aber nicht eingeweiht in die Geheimnisse der Politik. Er wußte nur wenig von den Vorgängen im Reich; aber er vereinigt seine Nachrichten und die eigenen Beobachtungen zu einem Characterbilde, das lebenswahr ist, nicht entstellt und nicht verschönert, und von der historischen Befähigung Adams ein glänzendes Zeugniß ablegt, von einer „Unpartheilichkeit und Gerechtigkeit, die uns wohl Wunder nehmen mag, da sie selbst von den Neuern selten erreicht wird, die den Mann in der Regel rücksichtslos verdammen oder zu sehr erheben 1).“ O wie gern möchte ich von einem so großen Manne, der auch mich liebte, der in seinem Leben so berühmt war, Besseres schreiben; aber ich fürchte mich, weil geschrieben steht: Wehe denen, die Böses gut und Gutes böse heißen und: Verderben mögen die, so Weißes machen aus Schwarzem 2).“ Auch in diesem Buche, in dem er seine Blicke besonders auf Adalbert richtet, vergißt Adam nicht die kleineren Vorgänge in Bremen und Hamburg und die großen Begebenheiten in Dänemark, England und Schweden zu berichten. Diesem dritten Theil des Werkes ist noch ein Anhang beigelegt, der die Heidenmission unter Adalbert betrifft, eine Schrift, die entweder von Adam herrührt, wenn er sein Werk selbst nach dessen Vollendung noch einmal bearbeitete und die zahlreichen Zusätze in den Text aufnahm, oder aber von einem seiner Zeitgenossen, einem anderen Mitgliede des Bremischen Stiftes. Ähnlich steht es mit den Randbemerkungen, den Scholien, von denen bei anderer Gelegenheit gehandelt werden soll.

Von dem Geiste, in dem Adam sein Werk durchführte, rede er selbst. „Ich will nicht Allen gefallen, sagt er in der Widmung, sondern nur Dir, mein Vater, und Deiner Kirche; denn schwer ist es Neidern zu genügen. Weil es der Nebenbuhler Verläumdung also verlangt, erkläre ich Dir offen, auf welchen Fluren ich die Blumen meines Kranzes gepflückt habe, damit es nicht heiße,

1) Waitz. Ueber die Entwicklung der Historiographie im Mittelalter, in Schmidt, Zeitschrift für Geschichtswissenschaft. II. S. 105.

2) III. 64.

ich habe unter dem Scheine der Wahrheit nach Lügen gehascht. Von dem, was ich niedergeschrieben, habe ich einiges aus zerstreuten Blättern gesammelt, Vieles aus Geschichtswerken und Römischen Privilegien entlehnt, das meiste jedoch aus der Ueberlieferung älterer sachkundiger Männer erlernt. Die Wahrheit selbst ist mir Zeugin, daß ich nichts aus eigenem Hirne erfunden, nichts ohne Gründe niedergeschrieben habe, daß ich Alles, was ich angebe, mit sicheren Belegen erhärten kann, so daß wer meinem Wort nicht glaubt, mindestens zu meiner Gewährsmänner Ansehen Vertrauen haben wird.“

Natürlich kannte er die Klassiker, obwohl dieselben nicht so viel Einfluß auf ihn gewonnen, daß sein Stil von Schwerfälligkeiten, grammatikalischen Fehlern, Germanismen sich reinigte. Die Sprache der kirchlichen Schriftsteller und Legenden wirkte auf ihn ein; aber überall treten Reminiscenzen aus der alten Literatur zu Tage. Die Schreibart eines Sallust schwebte ihm vor, wenn er Charakter- oder Zeitschilderungen versuchte, Werth und Unwerth abwog. Citate aus alten Schriftstellern, besonders aus Lukans Pharsalien kamen dem Schreibenden in den Sinn und zeugen von dem eisernen Gedächtniß, das dem Gelehrten jener Zeit vielfach eigen ist; sie geben eine Vertrautheit mit den römischen Classikern kund, die bedeutender war, als man sie in jener Zeit im nördlichen Deutschland suchte, als man sie vielleicht bei irgend einem anderen Schriftsteller jenes oder der nächstfolgenden Jahrhunderte finden möchte.“ Die Kenntniß des Solinus, Drosius, Marcianus Capella führte ihn mehr als einmal irre. Ein reiches Material fand er in dem alten Archive; die Urkunden in der Capelle lagen ihm freilich nicht vor; aber die älteren Diplome aus der Sakristei, und er nahm nicht nur, was er dort zufällig fand, sondern er suchte nach Quellen, forschte nach zuverlässigen Angaben ¹⁾. In den „Schreinen der Kirche“ lagen alte kaiserliche Diplome, ächte und unächte, unter ihnen der Brief Karls des Großen über die Stiftung des Bremischen

¹⁾ I. 55.

Bischofsstages, der Ludwigs über die Gründung des Hamburgischen Erzbisthums, die verschiedenen Immunitätsurkunden, unter denen auch die wegen des Ortes Bremen ausgestellte sich befand¹⁾, manche Handschrift, die sich nicht direct auf Bremen bezog, sondern etwa auf Hamburg, auf das Namesloher Stift. Sodann fand er dort päpstliche Privilegien, Bullen von Nicolaus I., Sergius III., Agapit. Den erzbischöflichen Urkunden entnahm er bisweilen mehrere Sätze; er sah noch die zahlreichen Schriften, die zwischen Bruno von Cöln und Adalbag über den wieder ausgebrochenen Streit wegen der Unterordnung Bremens unter Cöln gewechselt waren; ihm fielen dort Nachrichten über einige in Deutschland gehaltene Concilien, die von Tribur, Athin, Mainz in die Hände, Briefe von Erzbischöfen, wie das berühmte Sendschreiben Anagars. Den Inhalt solcher Quellen suchte er mit dem zu verbinden, was er sonst erfahren hatte. In den Scholien und im Anfange zum dritten Buche sind auch neuere Urkunden, Schreiben von Adalbert und von Papst Alexander benützt²⁾. Gerade sein Interesse für die Geschichte scheint ihn zum berühmten Dänenkönige getrieben zu haben. Er befragt kundige Männer, um von ihnen Bestätigung oder Verwerfung der sonstigen Nachrichten zu erhalten³⁾ und meldet getreulich, was er „durch die geflügelte Fama“ vernahm⁴⁾. Jeder Nachricht aus den fernen Landen kann man es in der Ausdrucksweise ansehen, ob der Scholaster sie bloß gerüchtweise erfahren hat, oder nicht. Nur aus wenigen allgemeineren Schriften jener Jahrhunderte leuchtet in solcher Weise, wie aus Adams Werk, die Persönlichkeit des Verfassers hervor; nur bei wenigen kann man in solcher Weise die geistige Arbeit erkennen.

Unter den Genossen des Bremischen Stiftes wird kein zweiter Adam gewesen sein: aber daß dieser mit seinen Bestrebungen nicht

1) II. 2.

2) Schol. 70.

3) Bgl. Lappenberg in Mon. Germ. SS. II. 268

4) II. 59.

völlig vereinzelt da stand, daß mancher unter den Brüdern ein verwandtes Streben fühlte, und nicht ein gleiches Können besaß, lehrte ein Blick in die Bücherei des Stiftes.

Sie soll bei dem großen Brande von 1043 mit dem Stiftsgebäude und der Kirche ein Raub der Flammen geworden sein¹⁾. In einem Anbau des Gotteshauses aufgestellt, mag sie bei der Feuerbrunst sehr beschädigt sein, aber bereits dreißig Jahre hernach finden wir in ihr eine nicht unbedeutende Anzahl von Werken, die ihr schwerlich in dieser Zeit erst einverleibt sind; von einigen wissen wir sogar, daß sie zu den antiquiores ecclesiae libri gehörten. Natürlich war die Mehrzahl derselben zu gottesdienstlichem Gebrauch oder zur Erbauung bestimmt. Ob wir unter den Büchern auch jenen Psalter²⁾ zu suchen haben, den Karl der Große bald dem Willehad, bald dem Papste Hadrian geschenkt haben soll, den der König nach dieser Tradition zu solchem Zweck eigens malen ließ, nach jener aus dem Nachlaß seiner Gemahlin nahm: darüber ist nach unseren Quellen keine Entscheidung, nicht einmal eine Vermuthung möglich. Aber wir finden dort jene werthvolle Handschrift von den drei oben genannten Lebensbeschreibungen, die später ein Nachfolger Adams, Vicelin, der Bekehrer der Ostseeslaven dem Domstift von Paderborn schenken konnte; sie entstand zur Zeit Adalberts³⁾. Auch andere Biographien ähnlichen Inhalts mögen damals zugleich mit den Schriften der Kirchenväter und den gangbaren Sammlungen der kanonischen Satzungen abgeschrieben sein, die von Winfried, die Lebensbeschreibungen von Willebrord und Luitger, die Alkuin und Alfried verfaßten⁴⁾, die Geschichte von der Uebertragung der Reliquien des h. Alexanders von Rom nach Wilbeshausen im Bremischen Kirchensprengel, die Rudolf und Meinhard, die Fuldischen

¹⁾ Adam. II. 77.

²⁾ Cassel. Nachrichten von dem ehemaligen kostbaren Bremischen Lateinischen Psalter. 1759. S. 9 flgb.

³⁾ Vgl. Berg in Mon. Germ. SS. II. p. 378 flgb. 683 flgb. Giesebrecht, Wendische Geschichten. II. S. 244.

⁴⁾ Adam. I. 34

Mönche aufzeichneten¹⁾. Auch selbstständige, in dies Gebiet einschlagende Arbeiten der Stiftsgenossen, Zusätze zu den copirten Schriften, wie z. B. zur *vita S. Anskarii* scheinen vorhanden gewesen zu sein²⁾. Mancher mochte sich aus der traurigen Gegenwart in eine besser scheinende Vergangenheit flüchten. Es gab in des Stifts Bücherei Poeme, welche die Historie der Hamburg-Bremischen Erzbischöfe behandelten; aus ihnen sind uns Hexameter über Hoyer und Unni bewahrt worden³⁾. Gleich nach Adalberts Zeit entstand die „kurze Bremische Bischofschronik“, die bald nach dem Jahre 1073 geschrieben ist, wie sich dies aus ihrer Angabe über die Schleswigischen Bischöfe und die sonstigen Einzelheiten der letzten Jahre ergibt⁴⁾. Zu etwas Höherem als zu einem Verzeichniß von bedeutsamen, dem Necrologium des Stiftes entnommenen Tagen, zu denen die Jahre sehr schlecht berechnet sind, hat sich der Kanonikus, der ihr Verfasser ist, nicht emporgeschwungen, obwohl er für seine Arbeit ein bedeutsames, inhaltreiches Werk in der Bücherei fand, das auch Adam für das erste Buch seines Werkes vielfach benutzte⁵⁾: den *liber donationum sive traditionum ecclesiae Bremensis*; ein Buch, das zunächst für Kopien der im Kirchenarchiv wohlverschlossenen Dokumente bestimmt war, aber nach der Weise jener Zeit zur Aufnahme sehr verschiedener Bemerkungen diente. In Kapitel und Bücher eingetheilt, waren in dasselbe viele Aufzeichnungen über die ältere Bremische Kirche und ihre Geschichte eingetragen, welche schwerlich bloß vereinzelt, flüchtige, kurze Notizen waren, sondern wie jene Eintheilung beweist, einen gewissen Zusammenhang hatten. Der Verfasser jener Chronik scheint diese Quelle nicht beachtet zu haben, ihm lag eine andere näher, aus welcher die Lücken im Necrologium leichter und schneller ausgefüllt werden konnten. Auch historische Werke, die in der Fremde aufgezeichnet und im Stifte abgeschrieben

1) Adam. I. 3—8.

2) Lappenberg. a. a. D. S. 795.

3) Adam. I. 43, 47.

4) Lappenberg, *Geschichtsquellen*. S. 1 flgb. *Mon. Germ. SS. VII.* p. 389 flgb.

5) Adam. I. 15, 20, 21, 26.

oder der Bruderschaft geschenkt waren, sind in der Bücherei bewahrt worden; vor Allen ein *computus a Corbeia delatus*, ein aus Korvei stammendes, den Korveier Annalen nahe verwandtes Zeitbuch, welches die Geschichte der Erzbischöfe behandelte, die wie Ansgar, Rimbert, Adalgar, Hoyer, Unni mit jenem Kloster in Verbindung standen. Auf die Bischofschronik scheint dies Buch einigen Einfluß geübt zu haben ¹⁾, Adam führt es vielfach an ²⁾. Auch die letzte Schöpfung der ersten Blüthezeit des wissenschaftlichen Lebens in Korvei, das Jahrbuch, das der Abt Bovo (879—90) verfaßte, war nach Bremen gewandert, ein Werk, dessen Verlust sicher sehr zu beklagen ist ³⁾. Es ist eigenthümlich, daß wahrscheinlich Wittekind, des Korveier Mönchs Geschichte der Sachsen im Stifte nicht abgeschrieben wurde; die episch gefärbte Darstellung der Thaten Otto des Großen, der ein Wohlthäter des Erzstifts war, scheint unserem Scholaster ebenso unbekannt zu sein, wie die Denkwürdigkeiten des Magdeburger Bischofs Tietmar, das zweite große Geschichtswerk aus der Ottonenzeit. Es wird sich schwerlich ein Grund für diese auffällende Erscheinung vermuthen lassen; vielleicht haben wir sie mit jenem Brande in Verbindung zu bringen. Auch in Fulda, dem arbeitsamen Kloster, das lange Jahre hindurch eine Freistätte der Wissenschaften und Künste war, sind einige der Werke entstanden, die wir in der Bücherei unseres Stiftes antreffen; so das Buch, welches *historia Francorum* betitelt wird, anscheinend eine etwa bis zum Tode Ludwig des Kindes gehende Compilation, die auf den Fuldaer Annalen beruht, aber mit vielen Zusätzen und Aenderungen, sei es in Fulda, sei es in unserer Stadt abgeschrieben wurde. Auch die ältere Zeit der Fränkischen Geschichte war vertreten; zunächst durch Einhard's großes Werk über das Leben Karls des Großen, durch jene eigenthümliche Nachahmung Suetons, die wir noch mehr anführen, als die Gelehrten des Mittelalters ⁴⁾, dann durch die

¹⁾ Pappenberg in *Mon. Germ. SS.* II. 390.

²⁾ Adam. I. 37, 47, 53, 56.

³⁾ Adam. I. 41., vgl. Wattenbach a. a. O. S. 138.

⁴⁾ Adam. I. 1. II. 16. IV. 10.

zehn Bände Fränkischer Geschichten, welche Gregor von Tours verfaßt, zurückgreifend in die älteste Merovingische Zeit ¹⁾. Auch Arbeiten, von denen wir jetzt nichts mehr wissen, als ihre Titel, waren im Stifte zu finden: *annales Caesarum*, *gesta Francorum* und besonders *gesta Anglorum*, eine angelsächsische Chronik ²⁾. Eine Anzahl solcher Werke in der Bücherei eines Stiftes beweist freilich noch nicht, daß unter seinen Mitgliedern einige waren, die mit den Mönchen von St. Gallen, Corbie, Bobbio, Monte Cassino an wissenschaftlicher Bildung wetteifern konnten, aber sie lehrt doch, daß die Genossen des Stifts nicht mehr im frühern beschränkten Gesichtskreise fortleben, daß sie allgemeinere Interessen haben; denn mühsam mußten die *Codices* herbeigeschafft und abgeschrieben oder theuer angekauft werden. Zufällig haben wir nur von wenigen historischen Werken Kunde; es sieht zu vermuthen, daß außer den angeführten nicht bloß Paulus Diaconus und die *historia ecclesiastica tripartita* in der Bücherei vorhanden waren; sondern auch die große *Encyclopaedie* Bedas, die Chronik Sigeberts von Gemblour, Werke, die in den Scholien zu Adam benutzt sind. Von Schriften aus anderen Gebieten der Wissenschaften ist uns keine Nachricht aufbewahrt. Wir haben dort noch etliche Klassiker zu suchen, aber schwerlich die Werke eines Gerbert, eines Hermann von Reichenau.

Wir sehen aus dem, was uns über Schule und Bücherei des Domstiftes zur Kunde gekommen ist, daß im Laufe des elften Jahrhunderts nicht bloß die äußeren Verhältnisse der Kanonikercongregation als solcher sich umgestaltet haben, sondern das gesammte Leben und Treiben der Stiftsgenossen im Vergleich mit der früheren Zeit ein anderes geworden ist. Wenn schon die Berührung mit dem erzbischöflichen Hofstaat den Gesichtskreis vieler Stiftsmitglieder erweitern konnte, so war es besonders die allgemeine Bildung, die in das Stift hineingetragen wurde, das Interesse für die Wissenschaften, was die Bedeutung der einzelnen Persönlichkeit erhöhen mußte.

¹⁾ Vgl. aber Lappenberg. a. a. O. S. 780.

²⁾ Adam. I. 39. 40. 41.

Aber die Zustände des Reichs unter Heinrich IV. Regiment waren einer Umbildung des aus einander gefallenem Institutes nicht günstig. Im Anfange des zwölften Jahrhunderts wird ein neuer Aufbau begonnen; im Laufe desselben treffen wir am Bischofsstiz eine weite Reform der kirchlichen Organisation. Es ergibt sich dann allmählich eine ganz neue Bedeutung der Bremischen Domgeistlichkeit, und das endliche Resultat ist ein Institut, welches mit den Anfängen, die wir hier betrachtet haben, kaum mehr als den Namen gemein hat ¹⁾.

¹⁾ Dieser Entwicklung greift Wiedemann, Geschichte des Herzogthums Bremen (1863) in der Notiz auf S. 78 vor; über die erste Lieferung dieses Werkes, die während des Druckes erschien, vergleiche die hinten folgende Anzeige.

VII.

Dramatisches Gedicht auf die Schlacht bei Drakenburg.

Mitgetheilt von D. H. Schmidt.

Die Schlacht bei Drakenburg an der Weser, wo am 23. Mai 1547 die zum Entsatz der in zweimaliger Belagerung schwer bedrängten Stadt Bremen herangezogenen Bundesgenossen unter Führung der Grafen Christoph von Oldenburg und Albrecht von Mansfeld das kaiserliche vom Herzoge Erich von Braunschweig-Calenberg befehligte Heer in die Flucht schlugen, hatte eine große politische und moralische Bedeutung. Dieser Sieg und die Standhaftigkeit, mit welcher Bremen die vorausgegangene Belagerung ertragen, wurden jenem neuen Geiste verdankt, welcher die gereinigte Lehre des Evangeliums als ein theures Kleinod ergriffen hatte, als die Bürgerschaft für die geistige und bürgerliche Freiheit der Zukunft, und welcher sich bewußt war, in diesem Kampfe eine große und allgemeine Sache zu vertreten. Beschämend für diejenigen, welche sich ohne oder nach geringem Widerstande dem Kaiser und seinen Spaniern unterworfen hatten, war dieser Sieg zugleich ein Beweis, daß die scheinbare Uebermacht nicht unüberwindlich sei. Die politische Bedeutung desselben aber bestand vor Allem darin, daß hier, nachdem 1546 ganz Oberdeutschland vom Kaiser unterworfen, bei Mühlberg

am 24. April 1547 mit dem Kurfürsten von Sachsen auch die protestantische Hauptmacht erlegen war, zum ersten Male dem Anprall des kaiserlichen Gewaltangriffs Halt geboten wurde, daß dieser Sieg, wiewohl nur über einen geringen Theil der kaiserlichen Macht errungen, doch die Entschlossenheit und Fähigkeit zu einem Widerstande an den Tag legte, welcher Karl V. bewog, von der Fortsetzung seines Marsches nach Norddeutschland abzustehen und die Vollendung seines Werkes zunächst wenigstens zu verschieben, welcher damit aber die schon längst gesponnenen für die Freiheit von Nordwestdeutschland Gefahr drohenden Pläne der burgundisches Haus- und katholischen Kircheninteresse vereinigenden Politik des Kaisers ¹⁾ hat vereiteln helfen.

Mit Recht war im protestantischen Deutschland und vor allem in Bremen, dessen Bürger zwar an dem Kampfe bei Drakenburg nicht unmittelbar Antheil genommen, denselben aber doch erst durch die während der zweimaligen Belagerung bewiesene Ausdauer möglich gemacht hatten und nun von quälender Sorge und Noth befreit waren, große Freude über den Sieg, und lange Zeit sind hier Denkmale und Erinnerungszeichen desselben aufbewahrt gewesen, die jetzt fast alle zerstört, zerstreut oder gänzlich verschollen sind. Mündlicher Mittheilung zufolge befand sich im Zeughause, welches bis zum Ende seines Bestehens (1803) neben anderen Trophäen der Schlacht die erbeuteten Reiterpistolen des Herzogs Erich aufbewahrte, ein großes Wandgemälde der Schlacht. Wahrscheinlich war dasjenige Stück, welches in Inventarverzeichnissen des Schüttings aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts als „die Bataille von der Drakenborch“ aufgeführt wird, auch ein altes Gemälde der Schlacht; wenigstens befand sich ein solches noch später im Schütting ²⁾. Auch der gleichzeitige Chronist Kenner hat es für angemessen erachtet, diesen Kampf in seinem Werke durch eine colorirte Abbildung zu veranschaulichen (B. II. Fol. 318. des

¹⁾ Bgl. Droysen, Gesch. d. preuß. Politik, II. 2. S. 338.

²⁾ Bgl. v. Offenbach, Merkwürdige Reisen durch Niederachsen, Holland und Engelland II. S. 185.

Originals), welcher die in der Dilich'schen Chronik (S. 231, 232) enthaltene Kupfertafel nachgebildet ist. Ferner wird uns von einer alten Denkmünze des Sieges berichtet ¹⁾).

Endlich hat sich auch die Poesie des Ereignisses bemächtigt, und zwar zunächst jene schlichte Art der Volkspoesie, wie sie in unseren Städten kurz vor und nach der Reformation allgemein im Schwange war, die, zumeist von Theilnehmenden der Ereignisse ausgeübt und den unmittelbaren Eindruck derselben auf die Mitlebenden in roherer oder vollendeterer Weise je nach dem Standpunkt und der Bildung des Verfassers wiedergebend, jedes wichtige oder erfreuliche Ereigniß, vor Allem die Ehrenthaten einer Stadt, in eine gereimte Erzählung brachte und damit dem Gedächtniß der Mitlebenden um so besser einprägte. Ein solches Lied eines „frommen Landsknechts“, der bei Drakenburg mitgekochten hat, ist bei Hortleder, B. II. S. 478 aufbewahrt und daher bereits bekannt.

Ein viel interessanteres und in gewisser Hinsicht kunstreiches Gedicht aber in niederdeutscher Sprache, welches schon zu derselben Zeit als eine Art von Flugblatt gedruckt zu sein scheint und meines Wissens nur noch in einem einzigen Exemplare dieses alten Druckes existirt, ist bisher fast völlig unbekannt geblieben, und der nachfolgende Abdruck desselben wird daher Manchen erwünscht sein. Das Gedicht, welches sich selbst einen Dialog nennt, ist ein in dramatische Form eingekleideter Bericht über die Schlacht bei Drakenburg, welcher in ganz hübscher und angemessener Weise auf dem Hintergrunde der großen politischen Ereignisse jener Zeit, namentlich des deutschen Krieges von 1546—1547, gegeben wird. Die Hauptpersonen sind zwei Landsknechte, Arsenius, welcher so eben mit genauer Noth der Niederlage entronnen ist, und der gerade aus fremden Landen heimkehrende Elogius, und neben ihnen ein Gastwirth in dem wenige Stunden von dem Kampfplatz entfernten Nienburg, in dessen Hause unter lebhafter Betheiligung des Wirths die Erzählung vor sich geht. Sein Hausknecht und ein zweiter Flüchtling dienen gelegentlich die Staffage zu vermehren. Der flüchtige Arsenius be-

¹⁾ Cassel, Brem. Münzcabinet, I. S. 93 f.

gegnet seinem ehemaligen Kameraden Elogius auf der Landstraße, bewegt diesen mit ihm eine Herberge in Nienburg aufzusuchen, und wird dann beim Abendessen von ihm und dem Wirth genöthigt, nicht nur den Hergang der Schlacht, sondern auch, da Elogius in Folge seines Aufenthalts im fremden Lande mit den Ereignissen der letzten Zeit unbekannt ist, die Geschichte des ganzen Krieges zu berichten. Das ist die einfache und schlichte Einleitung des Gedichts. Der Widerstreit zwischen der katholischen Anschauung des Arsenius und der gut protestantischen Ueberzeugung des Wirths bringt Leben in die Darstellung; eine schroffe Betonung des Confessionellen scheint indeß fast mit Absicht fern gehalten zu sein, und es wird dies dadurch sehr gut gerechtfertigt, daß der durch die Niederlage und Flucht erweckte Kleinmuth dem Arsenius, die Rücksicht auf den Gast dem Wirth Mäßigung auferlegt.

Uebrigens ist der Verfasser selbst, den wir nicht kennen, der indeß, nach der Sprache zu urtheilen, ein nach Norddeutschland eingewandter Mittel- oder Oberdeutscher zu sein scheint, entschiedener Protestant, seine eigene Ansicht läßt er im Wesentlichen durch den Wirth ausdrücken. Der Grundton des Gedichts ist die schlichte Auffassung der Zustände, wie sie dem gewöhnlichen Menschen eigen ist, ohne hervorragende politische Auffassung, ohne höheren Flug der Gedanken oder der Phantasie, aber auch ohne jede Uebertreibung; wohlthuend durch jenen bürgerlichen *bon sens*, welcher frei von verfeinerter und diplomatisirender Sprache und Anschauung die Dinge beim rechten Namen nennt. Und gerade in dieser Hinsicht ist das Gedicht, wenn es auch keine neuen Thatfachen berichtet, doch ein interessantes geschichtliches Document. So muß man z. B. den Ausspruch des Wirthes würdigen, der alle Kriege verwerflich findet, weil es am Ende doch immer über die armen Leute hergehe (v. 266), oder das Urtheil über den Herzog Moriz, dessen That gut erscheinen solle, weil er ein vornehmer Mann sei (v. 435 ff.). Bei solcher Auffassung ist das Gedicht ferner ein neuer Beweis für die Popularität des unglücklichen „frommen Kurfürsten“ Johann Friedrich.

Auch über die Drafenburger Schlacht und die ihr vorausgehenden Ereignisse bringt das Gedicht nichts Neues vor. Zum Verständniß

des Sachverhalts genügt es hier auf die Darstellung Ranke's, B. IV. S. 420 (der 3. Ausgabe) hinzuweisen, sowie auf das 3. Heft von Rohmann's Beiträgen zur Bremischen Kirchengeschichte, welches eine nach der über diese Ereignisse sehr ausführlichen Bremer Chronik und Acten des Stadtarchivs gearbeitete Schilderung der beiden Belagerungen Bremens und der Drafenburger Schlacht enthält. Vgl. dazu die von Lappenberg herausgegebenen Hamburger Chroniken, S. 334 ff. und 439 ff.

Die ganze Haltung und Tendenz des Gedichts deuten darauf hin, daß dasselbe unmittelbar nach den Ereignissen, welche es darstellt, entstanden ist; ein ganz bestimmter Beweis dafür ist außerdem in B. 480 ff. enthalten, indem der auffallende Verdacht des Verfassers, daß der Landgraf von der guten Sache abfallen und des Kaisers Gunst suchen möge, sehr bald durch die am 19. Juni, also kaum einen Monat nach der Drafenburger Schlacht, erfolgende hinterlistige Gefangennahme des Landgrafen beseitigt wurde. Nach diesen Versen hatte offenbar die Reise des Landgrafen nach Halle, welche für ihn von einem so unglücklichen Ausgange war, bei den Fernerstehenden solche ihm ungünstige Auslegung gefunden.

Was endlich die Sprache des Dialogs betrifft, so ist schon oben bemerkt, daß sie nicht rein niederdeutsch sei. Dies zeigen die Reime trotz ihrer Ungenauigkeit, die z. B. B. 12, 20, 46, 147, 152, 160 und öfter auffällt, deutlich genug. So finden wir halb hoch-, halb plattdeutsche Reimpaare B. 31 u. 32 (sagen für sagen mehrmals), 121 u. 122, 247 u. 248, 425 u. 426. Der Verfasser mag ein Thüringer oder Obersächse gewesen sein, wie er denn lebhaftste Theilnahme am Geschehe des Kurfürsten Johann Friedrich und eine genauere Kenntniß der sächsischen Verhältnisse in B. 447 ff. verräth. Wäre die Bekanntschaft mit der lateinischen Sprache damals nur auf den Gelehrtenstand beschränkt gewesen, so möchte man annehmen, daß die richtigen Vocativformen B. 33 und 36 unseren Verfasser diesem Stande zuwiesen, wofür übrigens auch schon die dem Griechischen entlehnten Namen der Landsknechte sprechen.

Der alte Druck, in welchem uns das Gedicht aufbewahrt ist, befindet sich in der werthvollen Bremensiensammlung des Herrn

Dr. jur. L. C. A. Heinesen, welcher die Benutzung bereitwillig gestattet hat, und ist jetzt einem Exemplar der hochdeutschen Renner'schen Reimchronik (Bremen, 1642) angebunden. Er besteht aus 12 Blättern in sehr kleinem Octavformat (von der Größe des heutigen Sedez) und ist nicht paginirt; nur das 2., 5. und 9. Blatt sind mit „Xij, Xv, B.“ bezeichnet; Ort und Jahr des Drucks sind nicht angegeben.

Beim Abdruck ist die Schreibweise des Originals — bis auf die Entfernung der in jenem ganz promiscue gebrauchten großen Anfangsbuchstaben in anderen Wörtern als Eigennamen und die Aenderung von u und v, i und j nach dem heutigen Gebrauch — beibehalten worden. Uebrigens ist das Original mit deutschen Lettern gedruckt. Ferner ist die jetzt gebräuchliche Interpunction eingeführt worden.

Die Anmerkungen, namentlich die sprachlichen, werden größtentheils der freundlichen Unterstützung des Herrn Dr. Hugo Meyer verbankt.

Ich lasse nun den Text folgen, wobei die Zahlen zur Linken die Seiten des Originals bezeichnen.

Fol 1. a.

DIALOGUS.

Nye gemaket vander Be | legeringe der Stadt
 Bremen unde Slach | tinge vor der Drakenborch etc.
 geschen | des Mandages vor Pinxsten ym | jare do
 men schreff Dusent vyff | hundert unde Söven unde
 veertich.

In dessem Dialogo ys thobeseen,
 Wat sake yn Düdeschem lande ys geschen,
 Im sös und söven unde veertigsten jar
 Im Overlande unde vörder dar,
 Ock de belegeringe Bremen der stadt, 5
 Unde wo alle sake geghan hat;
 Ock wo am mandage vor Pinxsten geschach,
 By der Drakenborch de nederlag,
 Unde hertoge Eriek de junge helt
 Aldar gejaget ys uth dem felt, 10

12*

Unde wat süs mehr geschen ys.
 Welker dyth gaspreke recht dorchlist,
 Wert hören, wo ydt ytzundt thoghat,
 Unde wo de sake yn Düdeschem lande stat.
 Dorch untruwe unde dorch övermoth 15
 Düdeschlandt ytzundt vorderven doth,
 Dartho dorch grothe vorrederye.
 Gott wil uns syne hülpe vorlyen!

Fol 1. b.

Dyth synt de personen.

Arsenius.

Elogius.

De Werth unde Husknecht.

Ein flüchtiger van Hertoch Erickes hupen.

Ein wanderende man.

Fol. 2. a.

Elogius reth van der Nyenborch, wolde
 na dem stiffe Ferden, so süth he van fernes
 etlicke Rütters em entyegen komen, unde
 sprickt by sick sülvest:

O Here Godt, behöde du my,
 Wat rüter ick dar komen see! 20

Se riden vast ¹⁾ unde ylen seer,
 Warlick ick see erer kamen mehr.

Wat schal ick don, wat schal ick gemen ²⁾,
 Schal ick beiden ³⁾ edder de flucht nemen?

Wat vor lüde mögen dat syn? 25

Ick will recht tho en ryden yn

Unde wil en geven guden beschedt.

My dünckt warlick, up myn eedt,

Ick see Arsenium, den olden stalbruder ⁴⁾ myn.

¹⁾ rasch. ²⁾ gemen ober goemen, mittelhochdeutsch (mhb.) goumen, Aht geben, trachten s. Badernagels Wörterbuch. 1861. S. 117. ³⁾ warten.
⁴⁾ Stallgenosse, Kriegskamerad. Vgl. Hamburgische Chroniken, hrsggeg. von J. W. Lappenberg. S. 119.

- My dünkt recht, he wert ydt ock syn. 30
 He ys ydt ock, ick moth en fragen,
 He wert my gewisse wat nyes sagen.
 Hyrmede kumpt he up de rüter unde sprickt tho
 Arsenio:
 Glücke tho, Arseni, older stalbruder myn!
 Arsenius.
 Glücke moth ock allwege mit dy syn!
 Fol. 2. b. Elsgius.
 Arseni, wo seer ylest du? 35
 Ick wolde dy gerne spreken tho.
 Arsenius.
 Sü Elogi, bistu dat?
 Itzund ick dy erst kenne batt⁵⁾.
 Ryth wedder thorügge ein weinich vort
 Wente⁶⁾ thor Nyenborch⁷⁾, de licht dort. 40
 Ick geve dy hyr mehr nen beschedt,
 Myn herte, dat ys yn sorge unde leidt.
 Elsgius.
 Leve Arseni, ick see ydt wol,
 Dyn herte ys schreckens unde dröffnisse voll.
 Mit dy ryde ick ock wedderumme. 45
 Arsenius.
 So ryth schnel, dat wy mögen komen
 An eine seker salige⁸⁾ stadt.
 Groth ungelücke uns beghan⁹⁾ hat.
 Arsenius sede, alse he thor Nyenborch ynredt:
 Godt sy gelovet, dat ick hyr byn!
 Düsse nacht wil ick ock nicht van hin. 50
 Elsgius.
 Bistu yn der herberge bekandt?
 Fol. 3. a. Lever segge, wo ys de werdt genandt?

⁵⁾ besser, recht, vgl. B. 61 beth, mehr. ⁶⁾ bis, vgl. B. 61. ⁷⁾ Nienburg.
⁸⁾ glücklich, wie msh. ⁹⁾ begehren, betreffen.

A r s e n i u s.

Ryth du men fort, ick kenne en wol,
Gar gerne he uns ock herbergen sol.

A r s e n i u s sprickt thom Werde:
Godt gröth juw werdt, Godt geve juw guds! 55
Wil gy uns hirit beholden in juwer hut?

W e r d t.

Ja gern, leven gesellen myn,
Gy schollen beide wilkamen syn.

C l o g i u s secht thom Arsenius:
Heffte an dyn perdt unde ladt ydt stan;
By lyff¹⁰⁾ legge ydt noch nicht an,¹¹⁾ 60
Wente⁶⁾ dat ydt ein weinich beth⁵⁾ erkaldt¹²⁾,
Dewile du dy uththen¹³⁾ schalt.

A r s e n i u s.

Dat perdt mach wol hir stan
Unde mach sunte Veltens lyden han!¹⁴⁾
Ick byn gewest yn groter nodt. 65
Here Godt, wo na was my de dodt!
Mit nauwer¹⁵⁾ nodt byn ick entkomen:
Ick hebbe hüte dorch de Wesser geschwomen.

C l o g i u s.

Fol. 3. b. Lever, wat hör ick seggen my an,
Wo syn de saken thogeghan? 70

A r s e n i u s.

Ick byn so möde, ick kans nicht sagen,

¹⁰⁾ bei Feiße, wie mhb. up dinen lip. ¹¹⁾ Dat perdt anleggen hier wie B. 103. 109 in den Stall bringen. ¹²⁾ erkolden wie mhb. abkühlen. ¹³⁾ ausziehen. ¹⁴⁾ D. i. die Pest mag es holen! Im Braunschweigischen und Hannoverschen ist eine ähnliche Verwünschungsformel: „Daß dich der Belben hole!“ s. G. L. Frommann, Deutsche Mundarten 6, 2 und Moscherosch ruft: „Daß dich Sant Beltes Krifem anstoß s. Philander v. Sittewald 1650, 1, 265. Valentin war, ein römischer Priester mit dem Schwerte, Patron gegen Pest und Epilepsie, dessen Feier am 14. Februar begangen wird. Vgl. Lauremberg's Eherzgebichte hrsgeg. von J. M. Lappenberg. S. 230. ¹⁵⁾ genau.

Wowol ick dy velhedde tho klagen.
 Wy willen erst hiryn ghan
 Unde einen klenen anbeth ¹⁶⁾ don.

A r s e n i u s t h o m W e r d e .

Her werdt, lath uns wat ethen dragen ¹⁷⁾, 75
 Unde doth der maget darneven sagen,
 Dat se uns bringet ein kanne beer,
 Darmede ick wedder kome tho my scheer ¹⁸⁾.

M e r d t .

Maget, lange her eine frissche schincken,
 Unde bringe en ock darby tho drincken, 80
 Do en botter unde brodt upsetzen,
 Lath sick de bröder des hungers ergetzen.

C l o s i u s t h o A r s e n i u s .

Ick hebbe dy lange nenen bracht ¹⁹⁾,
 De schal dy syn thogedacht.

A r s e n i u s .

My tho, ick hebt gern, up myn eydt, 85
 Ick wil dy eerlick don bescheidt.

De *Jusknächt* kümpt thom huse yn unde sprickt
 thom Werde:

Fol. 4. a. Here ick segge juw nye mehr: ²⁰⁾
 Itzundt quemen welcke gereden her
 Von hertoch Erickes hupen,
 Darmede quemen erer ock twe gelopen, 90
 Seggen hertoch Erick hefft vorlorn de schlacht,
 Em sy ock genomen mit gantzer macht
 Alle syn geschütte unde artallarey.

¹⁶⁾ Imbiß. Die Form *anbiesz* begegnet auch in einem Vokabular v. J. 1429. Vgl. Schmeller, Bayerisches Wörterb. 1,209. ¹⁷⁾ bringen, auftragen. ¹⁸⁾ schier, wie B. 313. ¹⁹⁾ D. i. Ich habe dir lange keinen Trunk gebracht, nicht zuge-
 trunken. ²⁰⁾ neue Märe.

W e r d t.

Godt geve, wo du sechst, dat ydt so sey,
Dat nicht balde kamen ander mehr!

95

A r s e n i u s.

Och lever werdt, ich kom ock darher:
Idt ys leider also, Godt sy ydt geklaget.

W e r d t.

Ach lever gast, heve an unde sagt,
Wo syn de saken geghan tho.
Eer denn ick dat weth, hebbe ick nen ruh.

100

E l o g i u s.

Segge her, Arseni, guder gesell,
Gar gern ick ydt ock wethen wöll.

A r s e n i u s.

Unse perde wolden wy erst legen an¹¹⁾,
Darmede se er ruh ock mögen han.

Fol. 4. b.

W e r d t.

Lever gast, segge uns, wo ys dat gescheen!
Myn knecht schall ock de perde vorseen.
De Werdt röpt den Hussknecht.

105

H u s s k n e c h t.

Hir byn ick, her; wat wolle gy my?

W e r d t.

Gha hen, mit ernste bevel ick dy:
Legge an¹¹⁾ desse perde, make en dat stro,
Werp en ock vor ein frissches how²¹⁾,
Strick en aff²²⁾, do en er recht;
So deistu also ein truwer²³⁾ knecht.

110

H u s s k n e c h t.

Ja herr, dat schal geschen bald.

²¹⁾ ſeu. ²²⁾ affstricken, abſchirren. ²³⁾ treu.

E l s g i u s.

Arseni, du uns nu seggen schalt
 De geschichte dyner nyderlag,
 So du geleden heffst den tag ²⁴⁾. 115

A r s e n i u s.

Ach Godt, wat schal ick seggen mehr?
 Up erden ys nen glove noch eer.
 Wryssberch, de eerlos man,
 Hefft hüte by uns gar övel gedan. 120
 He sede uns tho, he wolde uns erredden,
 Unde yn fyendes nöden entsetten,
 Hefft solckes geholden wo ein bösewicht;
 Anderst kan ick erkennen nicht.

Fol. 5. a.

E l s g i u s.

Arseni, leve broder myn, 125
 Mach ydt mit dynem willen syn,
 Ick wolle dy bydden, schalst laten nicht,
 Sunder my geven allen bericht,
 Dewile ick der saken grundt nicht hab,
 Wo sick de krig ynt erste begab; 130
 Denn ick erst uth frömden landen komen,
 Den anfanck ick noch nicht vornomen.

A r s e n i u s.

Dewile du begerst tho wetten van my,
 Wil icks yn de körte vortellen dy
 Vam anfanghe her wente ⁶⁾ up desse stadt ²⁵⁾, 135
 Wo alle saken thoghan hat,
 Du heffst ane twifel wol gehört
 Den krich, so key. ma.*) hefft gefört
 Dat vorgangen jar ym Overlandt,
 Ys dy ane twifel wol bekandt. 140
 De cörförste tho Sassen, dartho de Hess,

²⁴⁾ hente; engl. to-day, im gegenwärtigen Nieberdeutsch van dage.

²⁵⁾ Stätte, Stelle der Zeit, Augenblick. *) d. i. keyserlike mayestat.

De syn allene ock schüldich des,
 Hebben key. may. erst²⁶⁾ erreget
 Unde tho sölcken krige höchlick beweget;
 Desgeliken sick ydtlike stede gelüsten lan, 145
 Key. ma. ock entyegeu gedan,
 Fol. 5. b. Mit dem cörförsten unde landtgraven
 Vorsamlet einen groten hupen
 Van rütern unde lantzknachten.
 Mit key. ma. wolden se fechten; 150
 Wowol ydt nenen vortganck gewan,
 Also do keyserlike mayestadt ynnam
 Alle overlendische wedderwerdige²⁷⁾ stet,
 De ungehorsamen hern he schatten teth
 Unde straffet se an grotem geldt. 155
 Unde legen do lenger nicht tho feldt;
 Sunder ym ynfal²⁸⁾ des winters hart
 Vorlepen alle beyde part,
 Keyserlike mayestat unde Hessen:
 Er volck se do passeren leten²⁹⁾. 160
 De cörförste wedder tho lande quam
 Mit rütern unde mannnigem krigesman,
 Dreff hertoch Moritzen wedder uth dem landt.
 Darna wert vorsamlet altho handt
 Uth bevel keyserliker mayestat, 165
 Den he Wryssbergen gegeben hat,
 Beyde rüter unde lantzknacht vill.
 De tögen mit gewalt unde yll³⁰⁾
 Unde nemen yn stede, slöte unde landt,
 De sick alle geven, ys en eine schandt. 170
 Den Retberch³¹⁾ se do ock ynnamen,
 In de herschop Lippe sie do ock kamen;
 De gaff en vel düsent gülden,

²⁶⁾ zuerst. ²⁷⁾ feindliche. ²⁸⁾ Anbruch. ²⁹⁾ passeren laten, gehen lassen, entlassen. ³⁰⁾ Eile. ³¹⁾ Der Zug Wrisberg's ging im Anfang des J. 1547 von Essen aus durch die Graffschaft Ledlenborg, das Stift Donabruß, die Herrschaft Witt-

- Fol. 6. a. Teckalenborch unde Höy †) dede en hüliden³²⁾,
 Unde sūs ander der geliken mehr. 175
 De van Minden deden grote wer³³⁾,
 Bröchten en de slöttel wiet entyegen:
 Ick mene, er manheit deden se regen,
 Se helden faste er bundnisplicht,
 (Alse wo) darff ick en seggen nicht. 180
 Den toch se also förder napen,
 So lange dat se vor Bremen kamen;
 Do quam myn here h. Erick ock dartho.
 De van Bremen maken uns unrow:
 Ick mene de düvel hedde se beseten, 185
 Ick hadde my ock wat grotes vormeten,
 Wy wolden de stadt bekamen han,
 Se scholden wo de andern hebben gedan
 Unde sick also balde an uns gegeben.
 So hebbe ick by alle mynem leeven 190
 Eres geliken ock noch nicht vornomen.
 Se synt ofte vor unse leger komen,
 Unde uns yn groth unrow gefört.
 Nene zagheit ick an en gespört.
 Unse anslege würden dar nen nütte, 195
 Se nemen uns ock ydtlicke geschütte.
 Ick segge juw hir de warheit gantz.
 Se yageden uns ock uth der schantz
 Unde deden uns homodt unde schaden viel,
 Mehr also ick ytzunt melden wil. 200
 An en könden wy gar nicht han,

berg auf Minden zu, welches sich ohne Widerstand zu versuchen — „sunder
 jene noth unde gevhar“, wie unser Chronist sagt — am 10. Febr. 1547 ergab,
 ein Ereigniß, das mehr einer Partei im Rathe, als der Feigheit der gesammten
 Bürgerschaft zugeschrieben wurde und mit Recht großes Aergerniß im protestantischen
 Norddeutschland hervorrief. †) Hoya. 32) hulbigen. 33) Dies und die folgenden
 Verse sind ironisch im Sinne des Verfassers gemeint, welcher hier einen Augen-
 blick vergißt, daß er einen Landesnecht des kaiserlichen Heeres reden läßt.

Fol. 6. h. Wy möthen se Bremer bliven lan.
 Se weren nicht so loss van synne,
 Gelick wo de feyen tho minne³⁴).
 Thom lesten kamen des cōrförsten krigesreden³⁵), 205
 Darmit ock idtlike van den steden,
 De wy gewisse menen tho slagen,
 Gantz tho vorstrowen unde voryagen.
 Ick menede, se weren yn unser handt.
 Ick mene, wy hebben de buren erkant! 210
 Ydtlicke seden, ydt scholden buren syn.
 Se slögen mechtich tho uns yn.
 Sölcker buren beger ick nicht mehr,
 Se weren my sūs vel tho schwer.
 Unsen vordeil³⁶) groth wy nemen yn, 215
 Menden, Wrisberch scholde hinder se komen syn,
 Dat wy de fyende hedden twischen uns bracht;
 Als denn scholde erst anghan de slacht.
 Lenger wolden de fyende nicht underlan,
 Sunder fengen mit macht tho scheten an. 220
 Se könden uns överst nicht reichen,
 Hynder einen „erch so deden wy weichen.
 Unse geschütte wart wedder yn se gericht;
 Doch wolden se underlaten nicht,

³⁴) Die beiden letzten Verse lassen zwei ganz verschiedene Erklärungen zu, beide nicht ohne sprachliche Schwierigkeiten. Die eine lautet: die Bremer waren nicht so stunlos wie die Feen bei der Minne, der Liebe. Dieser Vergleich verliert an Sonderbarkeit, wenn man weiß, daß nach dem Glauben der Vorzeit die Feen in der That gerade durch ihre leidenschaftliche rasende Minne sich auszeichneten, wie es z. B. in Wolframs Parzival 96, 20 heißt: Sin art von der feien muose minnen ober minne gern, d. h. als Sproß der Feen mußte er minnen. Die andere Deutung nimmt feyen für fegen, d. i. Feigen, und Minne für Minnen und bezieht diesen Vers auf das B. 177 ff. Berichtete zurück, übersetzt also: wie die Feigen zu Minnen. ³⁵) Kriegsräthe, Befehlshaber. ³⁶) vordeil muß hier wie B. 225 und in der Darstellung der Drafenburger Schlacht in den Hamburg. Chron. S. 334, 440 ein militärischer Ausdruck sein und wohl noch etwas Bestimmteres, als Ueberlegenheit, gute Stellung bedeuten.

Grepen uns yn unsem groten vordeil ³⁶⁾ an: 225

Do sach man mannigen tho grunde ghan.

Fol. 7. a. By der Drackenborch up dem sandt

Wörden wy vorstrauwet althohandt.

De unsen legen yemmerlick ym bludt,

Wol³⁷⁾ flegen konde, dat was em guds. 230

De Wesser wart gesocht thohant,

Overst velen was tho fern dat landt;

De mösten vordrincken yemmerlick.

Minen gnedigen heren hertoch Erick

Sach ick ock dorch de Wesser schwemmen. 532

Jck mene, he sy gewest vor Bremen;

He hefft syn beste geschütte vorlorn,

Ick weth, ydt deit em ym herten torn.

Also ys de saken dithmal geend.

Godt solcken yamer wol erkent. 240

Ick dancke Godt, dat ick hir byn,

Myn leeven was schon ock darhin.

¶ e r d t.

Lever gast, noch eins moth ick fragen,

Ick bydde, wilt my dat stülvice sagen.

Den schaden, so juwe here ydtsund entfangen hat, 245

Wedderlegt ³⁸⁾ em den ock key. maye.?

¶ a r s e n i u s.

Lever werdt, ick kant warlick nicht wissen:

Myn here wert entlick syn geflissen

Fol. 7. b. Mit hülpe keyserlike mayestat, L

Beth he synen schaden wedder hat, 250

Unde scholdet ock kosten mannigen man.

¶ e r d t.

Is överst solckes recht gedan,

Dat man umme böses schnodes guds,

³⁷⁾ wez. ³⁸⁾ vergelten, ersetzen, wie mhd.

So man vorlüst dorch övermudt,
Sölck Christenblodt vorgheten don? 255
Dat ys des düvels frowde unde won.

E l s g i u s.

O lever Godt, mit wat groter sünd,
Wo grwsam mechtich unde geschwind
Wy dy, here Godt, vortörnet han,
Dat yn Dütschland so scholde tho ghan, 260
Unde sick stüvest so vorderven doth
Dorch frevel unde dorch övermoth!

M e r d t.

Ia lever gast, dat möchte gy sagen.
My deith dat wesent nicht behagen.
Godt wil sick gnedich laten vorbarmen, 265
Ydt gheit allene nu aver de armen.

A r s e n i u s.

Wat maket överst solckes, wat ys de saken?
De landtgrave mit synem anhanghe deit ydt maken,
Bewegen keyserlike mayestat dartho,
Fol. 8. a. Dat se möthen stüren der unrow, 270
Unde moth syne underdanen twingen
Unde wedder tho gehorsam bringen.

M e r d t.

Dewile wy nu ytzunt yn düsser zech³⁹⁾
So wyth syn kamen yn dat gesprech,
Dat doch vor nictes nicht gelden schal, 275
So möchte ick noch eines wethen wol:
Wat ungehorsam dat möchte syn,
Den he ytzunt deith fören yn,
Den key. ma. moth straffen ytzunt.
Ick bidde, gy wolden my ydt don kundt. 280

A r s e n i u s.

Lever werdt, na juwem beger

³⁹⁾ zech heißt hier wohl eher, wie im Mhd., Reihenfolge (der Erzählung), als Belage.

- Wil ickt juw thom deil vortellen her,
 So vel ick desse wethen drag.
 Idt ys ock war, dat ick juw sag,
 Dat beyde, Sassen unde Hessen, 285
 Sick hebben vel tho hoch vormessen
 Unde h. Hinriken tho Brunswick
 Voryaget uth synem lande gewaldichlick,
 Dartho ytzunt gefangen gar.
 Scholde man yn der werlt also thofar⁴⁰⁾, 290
 Worümme hefft denn Godt de gerechticheit
 Tho beschermen, dem weldigen heupt⁴¹⁾
 Fol. 8. b. Dartho de gebörlike straffe unde schwert,
 Welkere kay. ma. so werdt⁴²⁾
 Also dem rechten weldigen hövet der Christenheit 295
 Van Godt ys geven unde thogeseit?
 Hefft hertog Hinrick wat unrecht gedan,
 Scholden se en nicht sülvest gestraffet han
 Unde er eigen richter wesen,
 Welkes ys forboden, also wy lesen, 300
 Sunder hedden mit gebörlikon rechten
 Vor key. ma. mit em don fechten.
 Key. ma. heft en rechtes nicht don vorsagen,
 So hefft sick ock nemant gehadt tho beklagen.
 Thom andern hefft sick de landgrave tho Hessen 305
 Grote ketterye angemessen⁴³⁾
 Unde twe eewyver genomen.
 Scholdet denn ock hirtho komen
 Wat ketterye daruth folgen wil,
 Hefft yder wol tho vormeten⁴⁴⁾ thom zil. 310
 Allen gehorsam hefft he voracht,

⁴⁰⁾ anzuführen, rücksichtslos etwas unternehmen. ⁴¹⁾ heupt gibt keinen Sinn, und auch das Bersmaß verlangt eine Föbung mehr. Wir vermuthen daher statt jenes Wortes: hövet thogeseit (b. i. zugesagt, zuerkannt). ⁴²⁾ b. i. welches ober was der so werthen kaiserl. Rajesüt u. s. w. ⁴³⁾ großer Argerri vermessen. ⁴⁴⁾ ermessen.

- Sick ock vorlaten up syne macht,
 Alle werlt en scheer ⁴⁵⁾ hefft fröchten ⁴⁵⁾ schollen.
 Van steden wy ock seggen wöllen,
 So key. ma. scholden syn underdan, 315
 Hebben sick up den landtgraven vorlan,
 Mit em verbunden yn groter pracht ⁴⁶⁾,
 Fol. 9. a. Wedder key. may. gelecht mit macht,
 Dem se billick gehorsam scholden syn.
 Dat stundt seer wol unde was gar fyn. 320
 Dewile överst solckes nicht geschicht,
 Yfft ⁴⁷⁾ me se straffet, dat schadt en nicht.
- ¶ e r d t.
- Gy seggen recht unde redet wol.
 Overst noch eins ick juw seggen sol,
 Wo ick van anderen vorstan han; 325
 Süs weth ick warlick nicht darvan.
 Idt erren ⁴⁸⁾ my ock nicht der heren saken,
 Wat se handelen edder maken,
 So yssset nicht alles lovens werth,
 Unde styfften nodt unde yamer up erd. 330
 Overst so vel hebbe ick darvan vorstan:
 Hertoch Hinrick hefft vel unbilliker dinge gedan.
 Erstlick dat evangelium unde Gades wort
 Vorfolget mit roven, brennen unde mort.
 Doctor Dellinckhusen ⁴⁹⁾ und ander mehr 335
 De hefft bösslick vormordet er,

⁴⁵⁾ fürchten. ⁴⁶⁾ Stolz, Uebermuth. ⁴⁷⁾ wenn. ⁴⁸⁾ irren, kümmern. ⁴⁹⁾ Dr. Conrad Dillinghausen aus Osterode war vom Rath zu Goslar nach Augsburg geschickt, um auf einer durch das Reichskammergericht dort angeordneten gütlichen Tagsfahrt Goslar gegen Herzog Heinrich den Jüngeren von Braunschweig zu vertreten. Auf dem Rückwege ließ ihn der Herzog durch seine Ritter niederwerfen und längere Zeit trotz gebotenen Lösegeldes gefangen halten, bis er, nach zwei Jahren, starb und auf dem Schloßwall zu Schenningen eingescharrt wurde. Der Herzog wurde deshalb durch Citation vom 19. Nov. 1539 vor das Reichskammergericht geladen. Havemann, Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg, 2. S. 227. f.

- Dat dar ock klerlick ys am dage.
 So hefft me ock gehört grote klage,
 Wat avermoth unde groten schaden
 He up Gosslar unde Brunswick geladen, 340
 Grote bössheit geövet manniger hant,
 Fol. 9. b. Ys yn Düdeschem lant vast wol bekant.
 Key. may. ys dat ock genoch geklaget,
 Overst do wart alle hülpe vorsaget.
 Do me dat recht nicht möchte bekomen, 345
 Hefft me dorch nodt ondernomen
 Unde gewalt mit gewalt gewert.
 De nodt hefft solckes wol gelert.
 So vel de jüngeste gefencknis belangen,
 Dat me den hertogen hefft gefangen, 350
 Do hefft me sick överst möthen keren
 Unde eine gewalt mit der andern weren.
 Chörförsten unde lantgraven tho gelick
 Hebben sick tho rechte geboden offentlich,
 Vor key. may. yegen h. Hinricken tho stan, 355
 Overst de hertoch hefft*) dat nicht wollen nemen an,
 Sunder syn landt mit dem schwert,
 Also he verloren, tho gewinnen begert.
 Daraver he de schantze vorseen⁵⁰),
 Also andern ock noch kan geschen. 360
 Dat he överst wider anteken doth
 Des landtgraven twe wyver, dat wer nicht gudt.
 Wenn ydt also (wo me secht) wer,
 Also ick nicht gelöve, so wert en de her
 Darümme straffen, wert nicht entghan; 365
 Dar hebbe ick gar nen twifel an.
- Fol. 10. a. Wat h. Hinrick yn solcken lastern gedan,

*) lies: hefft. ⁵⁰) D. i. darüber verfiel er sich an der Schanze d. h. dem Wagenthid.
 Sjl. das Leben des h. Ludw. ig, herausgegeben. v. S. Hilbert, 92, 11: das kind di
 schanze vorsach. Die im mittelhochdeutschen Wörterbuch II. 2, 85 ausgesprochene
 Vermuthung ist hiernach unrichtig.

Dar secht me överst nicht vel van;
 Me weth ydt överst temlick wol;
 Van der gestorven junckfrouwen*) me nicht
 seggen sol. 370

So vel belanget der stede vorbunt,
 Dat do ick juw ock hirmede kundt,
 Darümme se sick verbunden han,
 Hebben se nicht können underlan,
 Darmede se möchten yn freden syn 375
 Unde bliven bym evangelio fyn.

Denn me hefft gar offte vornomen
 Schrecklike practick, so dar scholden syn komen
 Aver de evangelische heren unde steden.

Wo se sick nicht verbunden hedden, 380
 Wolde⁵¹⁾ offte seltzam syn geghan tho.

De düvel hefft nen rast noch row,
 De sick ytzunt krefftich regen doth
 Dorch synen grimigen avermoth,
 Darmede he gerne darhen bringen wolt, 385

Gades wort me wedder vorlaten solt
 Unde wedder keren tho em gar,
 Thom paweste unde syner plattenden⁵²⁾ schar,
 De itzt mit dem düvel wüten
 Unde alle bössheit uth don schüten, 390

Fol. 10. b. De armen Christen uth tho erven⁵³⁾.

So wil Godt ytzunt de proven han,
 Dewile uns de düvel also fecht an.
 Idt wert ock thom lesten feilen nicht, 395
 Darby men mercket, bekent unde sicht,
 Welckere Gades rechte Christen syn,

*) Eva Trott; f. Havemann a. a. O. S. 231. ff. 51) Vermuthlich ist zu lesen: woldet, d. i. wollte es, wäre es. 52) Jhr plattenden möchte plattener zu lesen sein. Der myb. blatenaere bezeichnet den Platten-, Conjurträger d. h. den Mönch. 53) uthervon, aus dem Erbe jagen.

Eren geloven fast bewisen fyn.
 Men süth er överst ytzunt weinich twar,
 De gelove nimpt aff unde krencket sick gar. 400
 Godt moth sölckes geklaget syn,
 Unde vorlene ⁵⁴⁾ uns syner hülpen schin,
 Unde geve uns, dat uns nütlick yst
 Unde an der seelen nicht gebrist! ⁵⁵⁾

A r s t e n i u s.

Ey lever werdt, gy then hir yn, 405
 Also wo key. may. scholde syn
 Ein vorfolger des evangeliums mit,
 Wert sick överst also befynden nicht.
 Denn key. may., also em gebört,
 Dat evangelium beschütten wert, 104
 Also men dat wol vornemen kan
 Im yüngesten schriven, so key. may. hefft laten
 uthghan.

W e r d t.

Schriven hen, schriven her, schriff wat he wol,
 De fynantzien ⁵⁶⁾ men wol nicht kennen sol!
 Fol. 11. a. Wenn key. may. dat evangelium levet, 415
 Also he ym falschen schin vorgibt,
 So stünde he aff von errunge tho hant
 Unde volgede nicht des pawestes thant,
 Unde leth de Christen so jemmerlick nicht
 Bernnen ⁵⁷⁾ unde martern, wo yn Hollandt geschicht. 420
 Ock solckes yn Brabant wert geseen,
 In korten tyden noch ys gescheen.
 Nemandes darvan nicht reden mach,
 Nen Luterisch bock men an den dach
 Bringen darff by lives straff. 425
 Also gheit men umme mit Christus schaff ⁵⁸⁾.
 Hett ⁵⁹⁾ dat dat evangelium,

⁵⁴⁾ verleißen. ⁵⁵⁾ gebresten, mangeln, fehlen, wie mhd. ⁵⁶⁾ Zineffen. ⁵⁷⁾ brennen. ⁵⁸⁾ b. i. mit Christi Schafen. ⁵⁹⁾ fih het, heißt.

So ys de düvel hillich unde from,
 De solckes alles anrichten doth,
 Men tho vorgheten Christenblodt. 430
 Darvan wo vel tho seggen wer,
 Wil överst ytzunt nicht seggen mehr.

C l o g i u s.

Idt ys nicht fyn, ydt lüth⁶⁰⁾ nicht wol,
 Dat mens van key. may. seggen soll.
 Overst wat heft hertoch Moritz gedan? 435
 Unde heddet gedan ein armer man,
 Men würde en schelden also seer
 Unde en entsetten aller eer.

Hefft den fromen cörförsten jemmerlick
 Vorraden, dat vorbarmet mick, 440

Fol. 11. b. Welcker⁶¹⁾ he umme en nicht vorschüldt hat;

Denn men weth, wat groter woldath
 De frome chörförst em hefft gedan,
 Des giff he em ock ytzunt den lon:
 Vorgeldt em gudt mit bössheit, 445
 Ane twifel wert ydt em werden leid.

W e r d t.

Dat ys leider ytzunt de sytt.
 Hefft he ein sprickwordt gehöret nicht,
 Dat yn dem lande tho Sassen
 Ein överuth böses kruth sy gewassen? 450
 Wil sick ock vorgelicken yn der ruden gestalt.⁶²⁾
 Syne bössheit de ys mannichfalt,
 Dat kruth dat heth eerenlos,
 Aller dögent ys ydt worden blos,

⁶⁰⁾ lautet. ⁶¹⁾ Lies: welcket. ⁶²⁾ rude, die Rautenpflanze. Ein Rauten-
 kranz steht im sächsischen Wappen. Der Sinn der folgenden Verse ist also:
 Herzog Moriz hat durch Ehrlosigkeit das edle, gute Sachsenhum, den Sachsen-
 ruf schmähslich verrathen.

Der edlen ruden deits unbillicken schaden 455
 Unde hefft de sülven övel vorraden.

E l o g i u s.

Wat deit de landtgrave thon saken,
 Wil he den cörförsten nicht wedder los maken?

A r s e n i u s.

Scholde de landtgrave wedder synen son⁶³⁾ don,
 Dat wolde em warlick nicht wol anstan. 460

E l o g i u s.

Sone hen, sone her, dat ys ein sack,
 Daryn men nicht vele schonen mag.

Fol. 12. a.

Wo de landtgrave solckes lethe tho
 Unde den cörförsten nene hülpe wolde don
 Yegen hertoch Moritzen, wo ydt so wer, 465

Unde wolde vorgheten syner eer,
 Unde sick darmede wolde wasschen schon,
 Ia hertoch Moritz dat wer syn son,
 Unde darmede den hogen eedt unde bunt
 Vorgheten ytzunt yn nödens stunt, 470

So he mit dem fromen cörförsten utgericht,
 So handelt he ock, ick segge ydt nicht,
 Also yder wol ermethen kan,
 Ick gelöve ydt nicht, dat he ydt werde don.

W e r d t.

Gelöve hir, gelöve dar, de gelove is kranck. 475
 Idt ys ock twar noch nicht seer lanck,
 Do hebbe ick etwas hören sagen:
 Is ydt also, so yset to klagen.

E l o g i u s.

Och lever werdt, wat schal dat syn?

⁶³⁾ Herzog Moritz war der Schwiegersohn des Landgrafen Philipp.

W e r d t.

Ick segge ydt juw up de truwe myn: 480
 Se seggen warhafftich, de landtgrave scholde syn
 Tho key. may. henyn
 Unde sick mit em vordragen wöllen.
 Syn buntgenothen up de falle stellen.

E l o g i u s.

Ey schwiget, her werdt, wat segge gy nun! 485
 Ifft de lantgrave solckes wol scholde don,
 Dat were eine grote bössheit;
 Fol. 12. b. Ick gelöve ydt nicht, up mynen eed,
 Ick weth wol, dat he des nicht doth,
 Scholde he ock hebben Judas blodt. 490
 Dat were ein schrecklicke saken!

W e r d t.

Wat deit de düvel nicht maken?
 Nenen minschen men vortruwen sol.
 Hefft men gespört am keyser wol,
 Mit wat glisendem schin unde geschmück, 495
 Mit heimlicker list unde falschen tück
 He de evangelischen umgefört?
 Den rechten grundt men ytzunt spört.
 Der halven nemandt wethen kan,
 Wat ein yder yn dem herten mach han; 500
 Wowol ick dem landtgraven nicht gelöve tho,
 Dat he so övel an den steden do.
 Hirby willen wy ydt ytzunt laten bestan,
 Wente ydt ys tydt tho bedde tho ghan;
 Wil ock hirmede gebeden han, 505
 Wolde my myn gesprecke vortyen don.
 Dewile sick de saken so thogedragen,
 So hebbe ick möthen de wahrheit sagen.

Arsenius unde Elogius.

Dat ys ock recht unde gefelt uns wol:
De warheit men alletidt seggen sol,
Unde ys ock unse fründtlicke bede,
Wolden uns vortyen ock hirmede
Unde uns tho bedde wysen lan;
Wy wolden gern morgen fro upstan.

510

S S N S S.

VIII.

Das Bremische Pfandrecht an liegendem Gut.

Von H. A. Schumacher.

In der folgenden Specialuntersuchung bietet sich dem Leser ein bescheidener Beitrag zur Geschichte des alten Bremischen Stadtrechtes. Keine historische Entwicklung unseres Immobiliarpfandrechtes, keine systematische Darstellung der gesammten mittelalterlichen Realcreditverhältnisse in Bremen wird man auf den wenigen Seiten suchen, durch welche die Erforschung der Geschichte unseres Bremischen Stadtrechtes, die seit den dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts geruht hat, wieder aufgenommen werden soll. Sie sind einem äußerst dunklen Institut gewidmet, das nach seinem Absterben im praktischen Leben vielleicht mehr genannt wurde, als in der Zeit seiner wirklichen Geltung. In jenen Streitschriften, welche während der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts zwischen den Männern unserer Stadt, einem Kresting und Meier, und den Vertheidigern der Rechte des Bremischen Erzbischofs und hernach des Schwedischen Königs gewechselt sind, in den Verhandlungen zu Stade und Börde, in den späteren Erklärungen Bremischer Stadtvögte ist neben Königszins, Häuserlassung, Blutgerichtsbezug und ähnlichen Antiquitäten, aus denen die Vogteirechte in Bremen entwickelt werden sollten, das Pfandrecht eins der Stichworte, um die der Streit sich drehte.

Es wird ein Verfolgbrief von 1498, in welchem unter Anderem auch von Ristenpandes-rechte die Rede ist, unter die Documente gestellt, welche die Gegner der Reichsunmittelbarkeit unserer Stadt als Beweismittel beträchtlicher vogteilicher Rechte benutzen wollen. Es wurde damals von einem Rechtsinstitute geredet, welches in den alten Sammlungen unseres Stadtrechts nur von einer einzigen, undeutlichen Bestimmung erwähnt wird. Man handelte von Rechtsverhältnisse, welche das siebzehnten Jahrhundert nicht mehr verstand, wie denn der Entwurf der reformirten Statuten von 1606 im Abschnitt de pignoribus, statut 101—111 das alte Pfandrecht vielfach in bedeutenden Punkten modificirte und vom Ristenpfandrecht nicht mehr sprach. Es wurde versucht den einzelnen Fall, auf den sich jener Verfolgbrief bezog, durch Justinianische Gesetze über Immissionen zu erklären und so wenigstens eine Seite des alten Institutes wieder zu beleben, die für die Vogteifrage und die Sporteln des Stadtvogtes bedeutsame Seite. In Zusammenhang mit jenem Streite steht die Erwähnung des Ristenpfandrechts in einem Gesetz, das eine eigenthümliche Entstehungsgeschichte hat. Die Executionsordnung vom 20. Juni 1641 enthält in dem dritten Titel (de immissionum modo) unter Anderem die Worte: „Wan — einige Pfande aus des Schuldigers Hause durch ordentliche Execution erhoben oder aber gleich anfangs des Contractus gegen die Schuld versehet worden und dem creditori weiters zu stehen nicht gelegen, also uff beeden Fällen fernere Immissio begehret wurde: (§ 2) so soll uff vorgangene undt bescheinigte citation des debitoris, wan keine erhebliche offenkundige unnd in rechten begründete einreden fürhanden, zum ehisten mahl in mobilibus, wie auch vor dem Kayserlichen Niedergericht in immobilibus die immissio ex primo decreto oder zu Ristenpfandes Rechte geschehen.“ Dann folgt (§ 4): „Wären es aber immobilia darin obgedachter maßen die immissio ex primo decreto zu Ristenpfandes Rechte coram inferiori judicis erkandt, so muß die immissio ex secundo decreto zu Wickholdes Rechte vor dem Obergerichte gesucht und daselbst erkandt werden.“¹⁾ — So lebte

¹⁾ Die Lesarten dieser nicht gedruckten Verordnung sind vielfach corruptirt.

im siebzehnten, selbst noch im achtzehnten Jahrhundert der Ausdruck „Kistenpfandrecht“ als seltsamer localbremischer Beisatz zu einem dem Römischen Rechte entlehnten Gerichtsakte fort.

So viel wurde also durch jenen Wiederbelebungsversuch erreicht; aber mit dem Namen erstand nicht das alte Rechtsinstitut von den Todten. Das Kistenpfandrecht an liegendem Gut blieb in der späteren Zeit eine Rechtsantiquität, wie es bereits im siebzehnten Jahrhundert eine solche war. Allein die Erforscher Bremischer Rechtsgeschichte mußte der eigenthümliche Name auf das Institut aufmerksam machen. Delrichs, der in seinem Glossar keine Erklärung desselben zu geben weiß ¹⁾, nahm unter die wenigen einzelnen Urkunden, die er seiner Sammlung Bremischer Gesetzbücher beifügte, eine Urkunde auf, die in ganz ähnlicher Weise, wie jener Verfolgbrief, unter Anderem auch vom Kistenpfandrecht an Eigen redete ²⁾. Leider ist Donandt's mustergültige Bearbeitung unseres Stadtrechtes gerade bei dem ersten Ordel stehen geblieben, das im alten Stadtbuch eine pfandrechtl. Bestimmung enthält ³⁾, und die Andeutungen in einzelnen Notizen zeigen nicht, wie Donandt unser Institut aufgefaßt hat. Die weiterreichenden Arbeiten über deutsche Rechtsgeschichte, die im Pfandrecht vielfach auf unsere Statuten sich beziehen, werfen bisweilen einen Seitenblick auf das Kistenpfandrecht an Erbe, das ihnen aber nur aus jenem vereinzelt Ordel bekannt zu sein pflegt ⁴⁾. Die gütige Mittheilung einiger der beigelegten Dokumente durch Herrn Dr. Ehme, leider des gesammten Materials, das über unser Institut vorhanden zu sein scheint, veranlaßte zu folgender Darstellung, welche den Weg, den die Forschung zurücklegte, in umgekehrter Richtung einschlagen mußte, an dem Punkte beginnend, wo letztere endete.

¹⁾ Glossarium ad statuta bromensia. (1767.) S. 74. ²⁾ Vollständige Sammlung alter und neuer Gesetzbücher der kais. und des heil. Röm. Reichs freien Stadt Bremen (1771) S. 631. vgl. S. XXXIII. ff. ³⁾ Ueber Ordel 1. Bremisches Magazin (1831—34) S. 835 ff. Ueber Ordel 2. Versuch einer Geschichte des Bremischen Stadtrechts (1830) II. S. 356. ⁴⁾ Vgl. z. B. Albrecht, die Gewere. S. 151—154. Madai, die Satzung des älteren Rechts u. s. w. in Zeitschrift für deutsches Recht. VIII. S. 284 ff. Kraut, Grundriß zu Vorlesungen über das deutsche Privatrecht. (1856) § 123. No. 7. S. 262.

In den glossirten Exemplaren unserer Stadtrechtsammlung von 1433 finden sich zu Ordel 14 zwei Notizen, die der Feder Kreftings anzugehören scheinen. Die Randbemerkung klingt wunderbar: Risten Pandesrecht designat custodiam et tempus intra quod pignora redimi possunt; sie enthält aber noch eher eine brauchbare Nachricht, als die Glosse selbst, in der wir lesen: „Es kann kein Erbe verpfändet, noch anstatt der Bezahlung den Creditorn aufgetragen werden, es geschehe dan zu Risten Pandes Recht; das ist den Creditoren wird daß Pfandt. mehr zu verwahren gegeben, als zu einem Eigenthum und behaltet der Schuldner die Macht sein Erbe wieder zu lösen; nach dem Risten Pandesrecht folget das Wickboldesrecht, wan die Schuldners ander nicht zu bezahlen haben u. s. w.“ Hierauf ging Kreftings und seiner Nachfolger Meinung dahin, jede Sagung von Erbe müsse zu Ristenpfandrechth geschehen und als ihr Gegensatz erscheine die Uebertragung zu Eigenthumsrecht. Es müssen jene Männer unserer heimischen Rechtssprache also den Unfinn zugekraut haben, daß sie, um das gesammte Immobiliarpfandrechth genau und bestimmt hervorzuheben, den für das Pfandrechth an beweglichen Sachen üblichen Ausdruck gewählt habe; denn Ristenpfand, Schreinpfaud, ist eine andere Bezeichnung für Fahrnißpfand, fahrende Habe, die zu Pfandrechth versezt ist.¹⁾ Die Glosse steht zu der Bestimmung, der sie sich anschließt, wie zu anderen Festsetzungen des alten Stadtrechtes im schneidenden Widerspruche und ist nur zu entschuldigen durch eine falsche Lesart der zu ihrer Zeit gangbaren Handschriften, von der später die Rede sein wird.

In unserem ältesten Stadtbuch, wie in den jüngeren Stadtrechtsammlungen und dem späteren Schedebuch treffen wir ein doppeltes Pfandrechth, welches für die Immobilien gilt, zu denen bei uns so gut Häuser und Buden, wie Gärten und Ackerstücke gerechnet werden. Unter diesen beiden Arten der Immobiliarpfandsagungen erscheint dann die Verpfändung von Eigen zu Ristenpfandrechth als die Ausnahme, die vor der Regel besondere Hervorhebung verdient.

¹⁾ Vgl. z. B. Hamb. Stadtr. 1272. I. 13. Kraut a. a. D. Nro. 19, 23, 43; auch Brem. Gerichtsordnung von 1751. II. XXV. §. 13. S. 130.

Es heißt in einer aus dem Jahre 1331 stammenden Entscheidung der Aichtmänner des Rathes: es sei der Beklagte nicht gehalten, das Gut zu Kistenpfandesrecht zu versetzen; sondern es stehe ihm frei, dasselbe nach Weichbildrecht zu verpfänden, falls er nicht mit dem Gläubiger ausgemacht habe: setto he eme erve vor sine penninghe, dat he dat erve scolde setten to kistenpandes rechte¹⁾. Hier wird auf einen jener Verpfändungsverträge, jener *pacta de pignore dando* hingewiesen, welche jeglichem Rechtsgeschäfte sich anzuschließen pflegten, das nicht in Folge seiner eigenen Natur dem Gläubiger eine Realsicherheit für den gewährten Credit bot, da die Creditlosigkeit die charakteristische Seite des mittelalterlichen Rechtsverkehrs ist, der von dem Grundsatz beherrscht wurde: Wer borgt ohne Bürgen und Pfand, dem sít ein Wurm im Verstand. Ward ein solcher Verpfändungsvertrag neben dem Darlehn, der Stundung der fälligen Schuld u. s. w. über Fahrniß geschlossen, so mußte der Abrede der Vollzug folgen, die Versetzung durch Besitzübertragung. Das alte Pfandrecht kannte bei Fahrniß nur die Verhältnisse des Faustpfandes. Ward aber eine Verpfändung von Eigen versprochen, so mußte dieser Vorredung die Auflassung folgen, die Sazung vor dem Rathe, ohne welche keine Pfandgewere an Weichbild zu begründen war, an Grundstücken, die unter Stadtrecht lagen. Für diese Folge eines Verpfändungsvertrages über Eigen war es gleichgültig, ob die Verpfändung, wie die Quellen sagen, zu Weichbildrecht geschehen war, oder ob das Kistenpfandrecht gelten sollte.

Ganz allgemein ist die Bestimmung unseres Stadtrechtes: *Nen man ne mach setten wichelethe, he dot vor dhen ratmannen, dhar mer then de hefte si jeghenwerdich*²⁾, und daß sie speciell auch für die Sazung zu Kistenpfandrecht galt, erfahren wir noch zum Ueberfluß aus einem Rechtsstreit von 1342, in welchem die Gültigkeit einer Kistenpfandsazung von Eigen dadurch bewiesen wird, daß sie geschehen sei vor den ratmannen der mer den de helfte was³⁾.

Wie bei jeder Auflassung, war es bei der Sazung zu Pfand-

¹⁾ Delrichs a. a. O. Scheb. 17. S. 170. ²⁾ Ord. 29. S. 75. Bgl. 1428. II. 50, S. 363.—1433. Ord. 47 u. 43. S. 522, 523. ³⁾ Scheb. 173. S. 236.

recht nötig, daß sie ane rechte bisprake geschehen sei ¹⁾, ohne Einspruch derer, welche berechtigt waren, die Einräumung einer Gewere am fraglichen Gute zu hindern. Die Formen der Satzung unterscheiden sich also bei der Auflassung zu Kistenpfandrecht und bei der Verpfändung nach Weichbildrecht keineswegs. Weiteres erfahren wir über diese Rechtsgeschäfte nicht. Wir besitzen keine Urkunden ähnlicher Art, wie sie aus Hannover bekannt sind, Pfandbriefe, aus denen hervorgeht, daß man besonders Bürgen dadurch sicher zu stellen pflegte, daß man ihnen ein hus vorsadete vor ein recht kystenpant, posuit domum suam pro pignore cistali, to eyne kystenpande.

Sehen wir um den Unterschied jener Immobiliarpfandsatzungen zu erkennen, tiefer in die Quellen unseres Stadtrechtes, so finden wir außer der auf einem Verpfändungsvertrage beruhenden eine andere Satzung zu Kistenpfandrecht, der ebenfalls eine Pfandsatzung nach Weichbildrecht zur Seite gestellt wird. Es heißt im Anfange eines für unsere Frage sehr wichtigen Ordeles ²⁾: So welic borghere sculdich is enem borghere ether eneme gaste binnen bremen: the mach eme setten en pant, oft he wil, that men vloten uste voren mach. Ne hadde he oc ther pande nicht, so mach he eme setten wichbelethe, dat twe warve al so gut si, also the sculde is unde scal thar to sweren, dat he anders nene pande ne hebbe, dar he the sculde mede bereden moghe. Diese Bestimmung bezieht sich zunächst auf die Vollziehung eines ganz allgemein gehaltenen Verpfändungsvertrages und setzt fest, welche Theile im Vermögen des Schuldners zu seiner Erfüllung dienen sollen, wenn nichts Genaueres ausgemacht oder als ausgemacht zu beweisen ist. Schon in dieser Hinsicht ist das Ordel von großer Bedeutung; allein eine andere Beziehung desselben greift in unsere Untersuchung ein. Auch wenn die Schuld fällig war, konnte der Schuldner, der nicht zahlte, sich auf jenes Gesetz berufen: der

¹⁾ *ibid.* und Ord. 23. S. 78. Bgl. 1423. II. 51. S. 363.—1433. Ord. 48. S. 523. ²⁾ Ord. 17. S. 74. — 1428. II. 54. S. 364. — 1433. Ord. 70. S. 533. Bgl. auch Hamb. St. R. v. 1270. IX. 19. v. 1292. c. 22. (Rappenberg. S. 57. und 110.)

Gläubiger mußte mit der Versezung von Immobilien zufrieden sein, wenn Fahrniß fehlte. Hierauf weist eine Entscheidung von 1338 hin¹⁾. Bei einer Klage aus einem einfachen Versprechen, einem Gelöbniß, einem beloste, das ist bolste, erhielten die Beklagten den Rechtspruch: wille se dat sueren, dat se anders nene pande ene hebben, dar se dat bolste moghen mede bereden: so moghen se ome setten Wicbelede tho wicbeledes rechte. In einem Rechtsfall von 1362 erklärte sich der Beklagte bereit, he wulde eme wisen in dat erveto Wickbeldes rechte, während der Kläger Einweisung zu Ristenpfandrechte forderte²⁾. Hierin zeigt sich freilich der Gegensatz zwischen beiden Sazungen, aber er wird nicht erklärt.

Daselbe ist auch bei der einzigen Bestimmung unseres geschriebenen Rechtes, die vom Ristenpfandrechte bei liegendem Gut handelt, der Fall. Ordel 123 betrifft Fälle, in denen der beklagte Schuldner das Erbe nicht zu Weichbildrechte versezen soll³⁾. So wor en borghere idher borghersche beclaghet wort umme ghelt dar renthte mede lost si — : vor de penninghe ne mach men nen erve setten, me ne settit tho kistenpandes rechte³⁾. Schon aus diesem Wortlaute hätten die Glossatoren unseres Stadtrechtes entnehmen sollen, daß es eine Pfandsazung von Erbe gab, die nicht zu Ristenpfandrechte geschah. Eine Ristenpfandsazung wird von dem Angeklagten gefordert, wenn er wegen einer Schuld belangt ist, die er behufs der Lösung von Renten übernahm. War sein Grundstück mit Renten belastet, so konnte er meistens nur bis zu einem gewissen vertragsmäßig festgesetzten Termin dieselben ablösen; ließ er diesen verstreichen, so ward die Rente ein Erwiggeld⁴⁾. So mochte es oft kommen, daß man fremdes Geld aufnahm, um die Last seines Grundstückes in der gesteckten Frist abzulösen, seinem Gläubiger das Geld, für das die Rente zu zahlen war, zurückzuerstatten zu können. Natürlich konnte der Rentenpflichtige, der das Kapital eines Anderen ansprach, um sich der Rentenpflicht zu ent-

1) Schob. 111. §. 1. 20. 2) Schob. 235. §. 259. 3) §. 138. — 1428. III. 22. §. 374. — 1438. Ord. 14. §. 508. 4) Stat. 30. §. 59, das in späteren Sammlungen fehlt. Vgl. Donandt. a. a. O. §. 331; auch Gilbemeister. Zwo Abhandlungen aus dem Handfeste- und Pfand-Rechte. Note 9. §. 24.

ledigen, mit diesem andere Sicherstellung wegen Rückzahlung des Kapitals bereben und, geschah dies durch einen bestimmten Verpfändungsvertrag, so war er an diesen gebunden. War dies aber nicht geschehen und erhob sein Gläubiger Klage: so konnte dieser zunächst Ueberlieferung der Fahrniß fordern; fehlte solche her, wurde Verpflegung von liegendem Gut nöthig: so sollte diese zu Ristenpfandrecht geschehen.

Jene Bestimmung des Stadtrechtes fährt dann aber noch fort: Also scal it oc wesen we erve verkoft; wolde he betalen mit erve, tho eneme pande, dhat scal he setten to kistenpandes rechte. Dieser Satz, der in allen dreien Stadtrechtssammlungen sich findet, giebt keinen Sinn. Wer Erbe verkauft, bezahlt nicht mit Erbe, das er verpfändet; wohl aber kann der, welcher Erbe kauft, mit Erbepfand bezahlen. Mit Recht hat daher schon Albrecht in unserer Stelle, statt verkoft kost gelesen¹⁾. Der Fall, der diesem Theil unseres Ordels zum Grunde liegt, ist der, daß der Käufer eines Grundstücks, sei es in Folge eines Verpfändungsvertrages, sei es weil ihm sonstige Mittel zur Sicherheitsleistung fehlen, das ihm verkaufte und aufgelassene Grundstück dem früheren Eigenthümer und Verkäufer zu Pfand setzen muß. Auch hier soll der Schuldner zu Ristenpfandrecht das Erbe versetzen. Diese Stelle unseres Stadtrechtes hat besonders den Irrthum des siebzehnten Jahrhunderts nach gerufen, als sei Ristenpfandrecht mit Immobilienrecht identisch; etliche Handschriften jener Zeit lassen die Worte wolde he betalen mit erve aus und enthalten somit den Satz, den die Doktrin ausspricht.

An diese Fälle schließt sich dann ein dritter, in dem, abgesehen von einer besonders vertragsmäßig übernommenen Verbindlichkeit, eine Pflicht des Schuldners existirt, wenn eine Pfandsatzung von Erbe stattfinden muß, eine Satzung zu Ristenpfandrecht vorzunehmen. Es erklärt der Rath in einem 1362 vor ihn gebrachten Rechtsstreit, der wegen verfeffener Rente geführt wurde: na deme dat id renthe, is, also he dat bewiset hevet vor uns und unser stad handvesten unde he (Beflagter) eme vor de Renthe wisen wel in dat erve, dar de sulve Renthe inne is, he scal ene dar in wisen to kystenpandes rechte²⁾. Es handelt sich hier um den-

¹⁾ A. a. D. S. 151. R. 345. a. Rabai a. a. D. S. 320 bruct verkoft ab; ebenso Kraut a. a. D. ²⁾ Schb. 235. S. 259.

selben Fall, auf den sich der oben erwähnte Verfolgbrief von 1498 bezieht und die ihm verwandten Urkunden. Ist einem Rentenkäufer die fällige Rente nicht bezahlt: so hat er sich zunächst an der Fahrniß auf dem rentenbelasteten Grundstück zu halten. Wird er durch sie nicht befriedigt und erhebt er Klage: so soll der Beklagte ihn in das fragliche Grundstück zu solchem Pfandrechte einweisen, das ist ihm dasselbe zu solchem Rechte versehen ¹⁾. Es ist also der Sachverhalt auf den Kopf gestellt, wenn im sechszehnten Jahrhundert der Satz ausgesprochen wird: vor rente in wigbelde wysed men to wigbelds rechte yn unde nicht to kistenpandes rechte.

Auch diese Bestimmungen zeigen uns nicht den Unterschied zwischen Kistenpfandsatzung und Pfandsatzung zu Weichbildrecht. Die drei Fälle, für welche die erstere vorgeschrieben ist, haben unter sich eine gewisse Ähnlichkeit; aber eine rechtlich analoge Struktur der ihnen zu Grunde liegenden Verhältnisse fehlt, darum die Möglichkeit, aus ihnen selbst den Sinn jener Bestimmungen zu erklären.

Die Bedeutung der Kistenpfandsatzung wird aber jedem Germanisten sofort einleuchten, wenn man ihm nur das Bisherige mittheilt, ihm sagt, es kenne unser Stadtrecht zwei Arten der Immobiliarpfandsatzung; die eine sei für besondere Fälle vorgeschrieben und entnehme dem Fahrnißpfand ihren Namen, die andere sei als die Regel nicht näher bestimmt und heiße: Pfandsatzung nach Stadtrecht. Es muß dem Rechtshistoriker hierbei der bekannte Gegensatz der sogenannten älteren und jüngeren Satzung in die Erinnerung treten. In der That ist unsere Kistenpfandsatzung mit jenem Institut identisch, dem die Wissenschaft den Namen der „älteren Satzung“ beigelegt hat.

Die Bezeichnung „Kistenpfand“, die für eine Art des Immobiliarpfandes gebraucht wird, weist deutlich darauf hin, daß eine charakteristische Eigenthümlichkeit des Fahrnißpfandes bei dieser Art sich findet. Albrecht hat diese Eigenthümlichkeit in dem Gange der

¹⁾ Donandt's Idee von einer mittelalterlichen Rechtsfiktion, nach welcher der Verkäufer einer Rente stillschweigend das rentenbelastete Gut zugleich verpfändet habe, wird hierdurch widerlegt. (A. a. O. II. S. 329. Note 41.)

Distraction gesucht; daß dieses irrig sei, wird sich später ergeben; wir müssen ein anderes, der Verpfändung von fahrender Habe eigenthümliches Moment auffuchen, welches auf die Versetzung von liegendem Gut übertragen werden konnte.

Sehen wir auf das Mobiliarpfandrecht, so ergibt sich, daß die Fahrniß auch nach unserem Recht ohne besondere Rechtsform versetzt wurde. War ein lebendes Geschöpf Objekt solchen Rechtsgeschäftes, so sprach man von „lebendem Pfand“, war es ein lebloser Gegenstand, von Schrein- oder Kistenpfand; denn augenfällig war der Umstand, daß das Pfand zu füttern, zu verschließen war, von großer Bedeutung. Die hervorragendste Eigenthümlichkeit der Verpfändung von Mobilien und Moventien war bekanntlich die Besitzübertragung ¹⁾. Ohne diese war jene gar nicht zu denken; der Schuldner mußte wie Rosß und Vieh, so auch Waffen, Kleinodien, Geschirr und Kleidung seinem Gläubigern in die Were bringen. Dieser hatte also das Fahrnißpfand zu bewahren, das lebende Pfand zu füttern, das Kistenpfand zu verschließen.

Ein Erbe kann nun freilich nicht in Kisten und Schreinen verpachtet werden, ist nie ein Fahrnißpfand; aber es ist in einer solchen Weise zu verpfänden, daß jene entscheidende Eigenthümlichkeit des Fahrniß- oder Kistenpfandes bei dieser Verpfändung sich findet, die Besitzübertragung.

Ein bedeutsamer Unterschied mußte aber trotz solcher Gleichstellung bleiben. Während die Besitzübertragung bei fahrendem Gut mit der Versetzung selbst zusammenfiel, sodasß vor ihr nur eine Abrede über künftige Verpfändung existirte, ein pactum de pignore dando, ging ihr bei liegendem Gut eine öffentlich vorgenommene Aufassung, eine Sagung oder Einweisung voraus, mußte ihr vorausgehen, weil ohne solche öffentliche Bornahme im alten Rechte keine Rechts-handlung Gewalt an Grundstücken hervorrufen konnte. Dieser Sagung folgte also, wenn ein Erbe in der Weise, wie Fahrniß versetzt werden sollte, eine Besitzübertragung, die so wenig wie Ablieferung von Pfandsachen, Einstellung von Vieh auf dem Rathhause

¹⁾ Egl. z. B. Ord. 51. S. 97. Ord. 49. S. 96.

Österreichisches Jahrbuch. I.

geschah, eine Einwältigung, die der Verfeßer bei dem fraglichen Gegenstande selbst, also auf dem Grundstück, vor oder in dem Hause vorzunehmen hatte. Es zeigt sich hier bei der Verpfändung von liegendem Gut dasselbe Verhältniß, das bei Eigenthumsübertragung zwischen der Investitur und Tradition besteht. Wies also ein Renten-schuldner vor dem Rath seinen Kläger zu Ristenpfandrecht in das Erbe ein, verfeßte der Käufer eines Hauses dasselbe dem Verkäufer, der es ihm kurz zuvor im Vogtgericht aufgelassen hatte, oder ein Darlehnsempfänger seinem Gläubiger das Grundstück, das er von der Rentenlast befreit hatte, so verpflichtete er sich durch diese Handlung, das Immobile hernach in den Besitz des Eingewiesenen zu bringen. Erst durch eine solche zweite Handlung wurde der Beisatz zu „Ristenpfandrecht“ zur Wirklichkeit gebracht. In welchen Formen eine solche Einwältigung nach unserem Rechte geschah, wissen wir nicht.

Bisher ist der Fall betrachtet, daß der Schuldner seinem Verpfändungsvertrag, oder der aus anderen Gründen ihm obliegenden Verfeßungspflicht freiwillig nachkommt, daß er der Auflassung vor dem Rath die Besitzübertragung folgen läßt; nun fragt es sich aber, was dann geschieht, wenn der Schuldner sich weigert, oder unthätig bleibt. Es ist hier natürlich nicht die Rede von den Einreden, „Insagen“ die er seinem Gläubigern gegenüber haben kann, sondern bloß von der Art, wie seine Handlungen supplirt werden, wenn er sie nicht vornehmen kann, oder will.

Zunächst sehen wir, daß die Sagung oder Einweisung zu Ristenpfandrecht, wenn die Verpflichtung zu derselben klar vorliegt und der Schuldner dieser vor sitzendem Rath nicht nachkommt, von dem Rathe selbst vorgenommen wird und zwar von dem ganzen Rath, nicht von den Achtmännern. Es wird die Sagung für vollzogen erklärt, oder wie man es ausdrückt, da Fiktionen dem alten Rechte fehlen, es weist der Rath selbst zu Ristenpfandrecht ein. So ist die Handlung, die auf dem Rathhaus hätte vorgehen müssen, leicht zu ersetzen.

Es konnte aber noch zweifelhaft sein, ob der Beklagte in Folge dieser Verfeßung die Besitzübertragung vornehmen werde; geschah

dies, so war das gewöhnliche Verhältniß wiederhergestellt; wältigte der Beklagte seinen Gegner nicht selbst ein, so mußte das Gericht für ihn eintreten. Es scheint uns natürlich zu sein, daß der Rath seinen Spruch sofort durch seinen geschworenen Boten habe vollstrecken lassen; aber das alte Recht hatte für alle Zwangsmaßregeln gegen die Bürger feste Formen, welche der Autonomie des Einzelnen Schutz verliehen, und diese Formen hat der Rath nicht durchbrochen, vielmehr erhielt gerade er sie in Kraft und Dauer, indem er, ohne wirkliche Gerichtsgewalt dastehend, sich an dieselben band.

Mußte eine Einwältigung des Klägers gerichtlich erzwungen werden, so war es gleichgültig, ob die Einweisung, auf welche sie sich stützte vom Rathe oder vom Schuldner geschehen war. Im letzten Fall mußte der Eingewiesene, der Satzungsberichtigte den gewöhnlichen Gang des gerichtlichen Verfahrens durchmachen, der nöthig war, um den factischen Besitz Jemandes aufzuheben: so auch im ersten. Es ist ein alter Satz: *Men ne scal niemanne ut sinen geweren wisen von gerichtes halven, al si he dar mit unrechte an komen, man ne breke sie eme mit rechter klage dar he selve to jegenwarde si oder man lade ine vore von gerichtes halven to sinen rechten degedingen unde he denne nicht vore ne kome*, so verdelt man ime die gewere mit rechte ¹⁾. Freilich kennt unser Recht nicht die Vertheilung des Sachsenspiegels; aber die Principien dieses Ausspruchs hält er getreulich fest. Durch Selbsthülfe kann der Satzungsberichtigte, der Anspruch auf Besitzeinräumung hat, nicht den factischen Besitz erlangen, wenn er nicht einen Friedensbruch begehen will; zu einem Zwange gegen den Bürger verstanden sich die Stadtrechte aber nur sehr ungern.

Gestützt auf das Zeugniß der Rathmannen, die der Einweisung oder Satzung beiwohnten, oder auf die Inscription in einem der Stadtbücher, mußte er vor dem Vogtgericht auf Einwältigung klagen. Der Berserger wurde zu solchem Gericht in gewöhnlicher Weise geladen; er sollte sich erklären, weshalb er die Einwältigung nicht

1) Sachsenspiegel II. art. 24, § 1.

vornehme, die ihm auf Grund der Sazung oder Einweisung zu Ristenpfandrecht obliege. Blieb er aus, so folgte nach dem alten, für unsere Fälle maßgebenden Rechte eine zweite Ladung zu dem nächsten Richte, erschien er zum zweiten Male nicht, eine weitere zum dritten gebotenen Dinge. Erst wenn er auch zu diesem sich nicht eingefunden hat, was sich mit Ablauf der Dingzeit herausstellt, wird in einem vierten Richte, das der Vogt eigens hierzu ansetzen kann, des Klägers Forderung durchgeführt ¹⁾.

Ganz ebenso wäre der Rechtsgang gewesen, wenn der Beklagte zwar sich eingestellt, wenn in seiner Gegenwart der Kläger die Klage vorgebracht, wenn das Urtheil gelautet hätte, der Beklagte sei zur Einwältigung verpflichtet, wenn aber der Verurtheilte diesem Gerichtsspruch, thes voghedes bod nicht nachgekommen wäre. Auch in diesem Falle folgte der ersten Klage eine zweite, dieser eine dritte und blieb auch das auf diese ergangene Urtheil unbesolgt, in einem vierten Richte der Ausspruch über die sofort beginnende Vollstreckung des Urtheils ²⁾, die Einwältigung des Klägers in das versezte Erbe. Dieser älteste Gang des Contumazial- und Executions-Verfahrens ist freilich hernach vielfach modificirt worden und zwar besonders in Folge des Aufkommens der Klagen vor dem Rath; aber die ihn beherrschenden Grundsätze treffen wir auch später. Die ordentlichen Dingrichte wurden alle sechs Wochen gehalten, für die laufenden Sachen aber alle vierzehn Tage Termine anberaumt, besondere für die Parteien gebotene Richte ³⁾. Hiernach wurde gegen den Widerspenstigen in der Zwischenzeit, die zwischen den ordentlichen Dingrichten lag, innerhalb der sechs Wochen die Verfolgung zum Abschluß gebracht. Es schlossen sich an das gewöhnliche Vogtgericht zwei Termine je über 14 Tage ⁴⁾, und nach Ablauf von 4 Wochen konnte der Kläger Einschreiten des Vogts fordern, in unserem Falle Einwältigung in das versezte Erbe. Im fünfzehnten Jahrhundert treffen wir freilich sehr verschiedene neue Executivformen; aber es wird

1) Ord. 21. §. 76. — 1428. III. 36. §. 379. — Ord. 33. §. 515.
 2) Ord. 22. §. 77. — 1428. III. 18. §. 372. 3) Donandt a. a. O. I. §. 86. 4) Gesetz auf §. 87. vergl. 1433. Ord. 23. §. 511.

gerade in ihm der Satz ausgesprochen, der wie ein bürgerliches Grundrecht erscheint: en man mot ok dre achte hebben, er he antwort gift unde so scal he antwort geven¹⁾; die alten Principien bleiben als Regel für das Contumacialverfahren und für den Exekutionsgang in Kraft.

Sie erklären auch die der Einweisung zu Pfandpfandrecht sich anschließende Verfolgung des Grundstückes vor dem Vogtgerichte. Wo es sich aber um eine fällige Schuld handelt, um verfallene Rente, um Zahlung des Kaufpreises, um Rückforderung des Darlehns: da konnte der Eingewiesene nicht einfach Einwältigung in das fragliche Gut verlangen, in das rentenbelastete Gut, das verkaufte Haus, die von den Renten befreite Liegenschaft. Er mußte alternativ entweder Lösung²⁾ oder Realisirung des Pfandnegus fordern, das ist Zahlung der fälligen Schuld oder Besitzübertragung. Diese Alternative liegt in dem Aufbieten; der Ausdruck ist dem bei der Distraktion des Pfandes üblichen Rechtsgange entlehnt, er bezeichnet die Handlung, durch welche der Sägungsberechtigte erklärt: er werde pflichtgemäß sein durch die Sägung erworbenes Recht aufgeben, wenn ihm pflichtgemäß die der Sägung zu Grunde liegende Forderung erfüllt, die Schuld getilgt werde.

Ist dieses letztere nicht geschehen, hat auch der Verfeher den Kläger nicht eingewältigt, so folgt die lang genug hinausgeschobene Zwangsmaßregel. Ueber sie muß natürlich Urtheil und Recht gefunden werden³⁾, und auf Antrag des Klägers hegte daher der Vogt ein eigenes Gericht zu diesem Behuf vor dem fraglichen Hause, auf dem belasteten Grundstück. In diesem Richte⁴⁾ wird dann das Urtheil gesprochen, daß der Beklagte dem Gegner den Besitz des fraglichen Gutes zu überlassen habe. In Folge dessen führt der Vogt den Letzteren in die Liegenschaft ein, was durch irgend eine symbolische Handlung geschieht, über die uns nicht berichtet ist, wirkt ihm einen echten, rechten, vollen Frieden in dem Gute, einen

1) 1428. IV. 3. S. 383. — 1433. Ordel 29. S. 510. 2) Vergl. Scheebuch Fol. 81 a. 98 a. 3) Sachs. Sp. I. 53. § 3. 4) In der Assertio libertatis S. 771 ist bereits darauf hingewiesen, daß Art. 29 der sog. Silbebold'schen Concordate (Ass. S. 748.) Ehtbing und Richte verwechselt.

Frieden, wie ihn bisher der Eigenthümer selbst hatte. Niemand soll in demselben fernerhin süßen, es geschehe denn mit Erlaubniß und im Namen des Klägers; jedem Dritten ist bei seinem Halse verboten die Liegenschaft fernerhin in Besitz zu behalten oder zu nehmen. Hierin besteht die Zwangsmaßregel, der Frohnbote hat hierbei gar Nichts zu thun¹⁾; dem Beklagten ist an dem Grundstück der Besitz und auf demselben der Friede gebrochen. Weicht er dem so Eingewältigten nicht, so begeht er gegen ihn einen Friedensbruch, einen Bruch des neu gewirkten Friedens. Läßt sich der Erstere dieses nicht gefallen, so ruft er das Jodut, so hat der Ausgewältigte die Strafe des Friedensbruches zu gewärtigen oder die Friedloslegung. Begeht der Eingewältigte gegen ihn Gewaltthätigkeiten, um sich den Besitz zu erwerben oder zu erhalten, so vertheidigt er nur seinen Frieden, schützt sich gegen einen Eindringling. So erhält der Sazungsberechtigte durch die Einwältigung, die trotz ihres Namens nicht mit Gewaltthätigkeiten von Seiten des Gerichtes verbunden ist, wirkliche reale Gewere am versezten Gut. Läßt er gutmüthig dem Versezter im faktischen Besitz: so besigt dieser nur aus Gunst und im Namen des Eingewältigten.

War in solcher Weise durch freiwillige Einräumung von Seiten des Versezers oder durch Einwältigung von Seiten des Bogtes der Besitz des fraglichen Grundstücks dem Sazungsberechtigten übertragen, so war die Eigenthümlichkeit ins Dasein getreten, die das Ristenpfandrecht an Eigen von dem gewöhnlichen Pfandrechte scheid. Im Bisherigen haben wir die Fälle betrachtet, in welchen eine Sazung oder Einweisung zu Ristenpfandrecht bei Liegenschaften vorkommt. Jetzt sind die Folgen solcher Versezung näher ins Auge zu fassen.

Es wurden durch jene Besitzübertragung mannfache Vortheile dem Ristenpfandinhaber zu Theil, die ein sonstiger Pfandberechtigter nicht genoß. Von ihnen erfahren wir freilich in unseren Gesetzen nur wenig, allein es werden sich doch die charakteristischen Eigenthümlichkeiten ins Licht stellen lassen.

¹⁾ Vergl. *Assertio libertatis* S. 750; die Darstellung ist aber tendenziös,

Das Ordel 48, welches von Immobilien redet, während Ordel 51 von Fahrhabe handelt, ¹⁾ stellt einen bedeutsamen Unterschied auf, der sich daran knüpft, ob ein Sazungsberechtigter das Pfandgut in faktischer Gewere hat oder nicht ²⁾. Dhar ne mach nemene binnen ver benken wicbeledhe weddescat holden, the buten sinen weren is: mer we dhen weddescat hevet an sinen weren, de mach sin ghelt holden uppe dhen hilgen ³⁾ In dieser Bestimmung sind zwei verschiedene Fälle verbunden: sin ghelt holden und weddescat holden, ist nicht identisch⁴⁾. Das Erstere, von dem auch unser Ordel nur wie gelegentlich handelt, scheint auf den ersten Blick bei der Immobiliarsazung nur von untergeordneter Bedeutung gewesen zu sein. Es bezeichnet das Recht, daß der Inhaber der Pfandschaft die Größe seiner Forderung dem Verfezzer gegenüber, der die Eigenschaft des Gutes als Pfand also die Fortexistenz der Schuld zugesieht, durch seinen Eid erhärten kann. Da nun bei der Sazung der Immobilien Pfandbriefe gewechselt wurden, in denen die Größe der Schuld angegeben war, und diese auch bei der Einweisung Erwähnung fanden, so wurde solches Recht regelmäßig nur von Bedeutung hinsichtlich der Nebenforderungen, zu denen der Pfandnehmer wegen Unterhaltung des Gutes, Rothbaues und dergleichen befugt war, wegen deren aber häufig besondere Verträge geschlossen wurden⁵⁾. Daß jenes Recht trotz der öffentlichen Bornahme der Sazung von Liegenschaften eine ähnliche Bedeutung erhalten konnte, wie bei Verpfändung von Liegenschaften, lehrt ein Rechtsfall von 1333 ⁶⁾, in welchem ungeachtet regelrechter Pfandsazung dem Sazungsberechtigten auferlegt wird, die derselben zu Grunde liegende Schuld zu beweisen. Wenn vor dem Rath die Sazung geschieht, so wird das Rechtsgeschäft, auf dem sie beruht, nicht geprüft; der Rath sorgt nur für Erfüllung der im allgemeinen Interesse aufgestellten Form und für Ermöglichung von Einsprachen. Hiernach konnte das Recht,

¹⁾ S. 97 — 1428. I. 30. S. 336. — 1430. Ord. 51. S. 524. ²⁾ Vergl. Albrecht a. a. D. S. 147. No. 335. ³⁾ S. 96—1428. II. 52. S. 364.—1433. Ord. 50. S. 523. ⁴⁾ Vergl. Schödebuch. Fol. 76 a. ⁵⁾ Cassel, Sammlung ungedruckter Urkunden. (1786) Urk. v. 1366. S. 163 v. 1375. S. 175. ⁶⁾ Schöde. 41. S. 181.

die Größe, die Art der Schuld beschwören zu dürfen, sehr wohl von Bedeutung werden. Noch wichtiger aber als diese Befugniß war das andere angeführte Recht des Pfandgutsbesizers, sein Anspruch darauf, das Grundstück als Pfandschaft, als Weddescap zu halten, das ist die Pfandqualität des fraglichen Gutes zu beschwören. Forderte der Schuldner sein Grundstück zurück, weil er leugnete, daß es Pfandschaft sei, so konnte der Eid des Besizers darthun, daß ihm solche Qualität zukomme. Ein Streit über diese war im Immobiliarpfandrecht schwerlich in der Art möglich, wie bei Fahrhabe, wo die Formlosigkeit der Verpfändung einen Zweifel darüber zuließ, ob die Sache wirklich jemals dem nunmehrigen Inhaber versezt sei ¹⁾. Die Offenkundigkeit der Sagung von Liegenschaften trat freilich solchem Streit entgegen; aber es konnte sich darum handeln, ob die Pfandqualität noch fortbauere, ob der Inhaber der Liegenschaft aus einer noch fortbauenden Pfandgewere besize, also darum ob die Schuld getilgt sei, oder nicht. Auch hierauf bezieht sich das Recht, dat wichelde as weddescap to holden uppe den hilligen; auch in solchem Fall konnte der Gläubiger durch seinen Eid sich im Besitz des Pfandgutes erhalten. Der Schuldner mußte also, wenn er dem Eingewältigten nicht traute, die Lösung des Ristenpfandes vor Zeugen vornehmen, um durch deren Aussage den etwaigen Eid seines Gegners brechen zu können. Im gewöhnlichen Immobiliarpfandrecht war hier der Pfandberechtigte, der sich zu seinem Pfandgut ziehen wollte, von dem Eide seines Schuldners abhängig.

Dieser auf das Beweisrecht bezügliche Unterschied zwischen Ristenpfandrecht und Weddescap buten weren konnte in einzelnen Fällen, bei besonderen Combinationen im streitigen Recht von einer Tragweite werden, die sich nur im Zusammenhang mit unserem Geschworenenbeweisrecht völlig darlegen läßt.

Von allgemeinerer Wichtigkeit sind die andern Befugnisse des Pfandbesizers, die sich auf die Verhältnisse der Pfandschaft während

¹⁾ Vgl. Schob. 145. S. 225. Vgl. die Gründe der S. 14 aufgezzeichneten Verfestung. Schob. 161. S. 232.

der Dauer der Verpfändung beziehen, nicht auf den Streit über die Beendigung des Satzungsverhältnisses. Es scheint ein sehr großer Unterschied der beiden Arten des Immobiliarpfandrechtes gerade in Folge der Besitzübertragung zu existiren¹⁾; und doch verschwindet dieser bis auf ein Minimum. War das Pfandgut in die volle Gewere des Satzungsberechtigten gebracht: so konnte es den Rechten nach keinem Anderem verpfändet werden: men mach dar nene wisinghe umme hebben²⁾. Allein eine Satzung war dem Eigentümer, der den Besitz verloren hatte, nicht unmöglich gemacht; der Pfandhaber hatte gegen sie nur ein Recht des Einspruchs, und dies theilte er mit vielen anderen Gläubigern. Bei der gewöhnlichen Satzung ohne Besitzübertragung pflegte außerdem der Verpfänder im Pfandbrief zu geloben, das Gut, das er in Gewere behielt, nicht durch eine neue Verpfändung zu verschlechtern³⁾. Somit hat dieser Unterschied keine große Wichtigkeit, ähnlich steht es mit einem anderen. Der Pfandgutbesitzer hat das Benutzungsrecht, der sonstige Satzungsberichtigte an sich nicht. Auch dieser Unterschied hat sich in unserem Rechte sehr vermischt. Es handelt von ihm eine dunkle Stelle des Ordel 17. Es wird uns nämlich gesagt: So we sculdich is unde sin wichelethe set unde dhat losen wil: the ghene themet gheset is, de scal upboren tins ether the vrucht von theme wichelethe na thr tit in deme jare that he to panden holden hevet⁴⁾. Das Entscheidende dieses Satzes liegt in den letzten Worten: bei der Lösung eines Pfandgutes soll für den Bezug von Zins und Frucht die Zeit maßgebend sein, die das Gesetz näher bestimmt; die Zeit des Jahres, während welcher der Satzungsberichtigte das Gut in seiner Gewere hielt; es setzt das Ordel eine Theilung des Frucht- und Zins-Ertrages zwischen diesem und dem Verpfänder fest, wenn die Lösung in einer Zeit geschieht, da Zins und Frucht nicht bereits bezogen sind. Deutlich setzt diese Bestimmung aber

1) Schwebuch Fol. 61 a: in korp weren, in pendesscher weren. 2) Schweb. 173. S. 236. 3) Vgl. Lappenberg. Geschichtsquellen. Urk. v. 1407. S. 181; der Zusatz: ofte en Gud an twien vorsette in Art. 80. der R. R. v. 1756 fehlt in den früheren Rollen: (j. V. Art. 13. S. 652.) 4) S. 74 — 1428. II. 35. S. 365 — 1430. Ordel 70. S. 533.

ihrem Wortlaut nach voraus, daß der Sägungsberechtigte Zins und Frucht selber upboren, selber ziehen kann, und dieses ist durch Besitz bedingt, sodas unsere Stelle also zunächst vom Eigen, das zu Ristenpfandrecht versezt ist, redet. Dasselbe ergibt sich aus den Worten, die sich jener Stelle anschließen. Sie sagt vom Schuldner: Wonode he oc dar inne ofte wolde he dhar inne wonen, so scolde he eme von twinttich marken ther sculde gheven ene marc, ware oc dher sculde mer ether min thar van scolde he geven io alset sicke geborede. Es erscheint hier also der Sägungsberechtigte, als der eigentliche Besitzer, in dessen Namen der Versezer in seinem Hause wohnt.

Somit weisen diese Bestimmungen zunächst auf ein zu Ristenpfandrecht verseztcs Gut hin, auf eine Pfandschaft, die in voller realer Gewere des Gläubigers stand, der Bude und Haus vermietete, Garten und Ackerstück selbst bebaute oder bebauen ließ. Wir erfahren, wie ein solcher Sägungsberechtigter erklärte, he hebbe (dat ghüd) in were, unde wille were unde ghud vorstan, wo he van rechte schole¹⁾, es wird uns ein Fall erwähnt, in welchem der Pfandinhaber das Gut an Meier vergeben, und der Versezer dieses anzuerkennen hat, da die Vergabungen zu Meierrecht vor der Zeit vorgenommen sind, in welcher der Versezer das Pfand kündigte²⁾.

Dieses Benutzungsrecht weist uns zunächst auf die nahe Verwandtschaft zwischen der Veräußerung zu Ristenpfandrecht und dem Vorbehalt eines Rückkaufsrechtes, dem Verkauf mit Gnaden des Wiederkaufs. Der rechtliche Unterschied beider Geschäfte ist jetzt wohl nach langer gelehrter Fehde unbestritten. Unser Recht zeigt aber nicht bloß, daß man in Einem Athem von Verkaufen, Verpfänden, von Einlösen und Rückkaufen, von obligare und redimere, ja von weddeschat myt der gnade des wedderkopes sprach³⁾: sondern daß die Verhältnisse selbst sich außerordentlich gleichen. Werden Güter gesatet to eyner rechten zate, welche die Pfandnehmer vryglikten und mit

1) Scheb. v. 1414 ober 17. S. 157. Schebebuch. Fol. 9 a. 2) Scheb. von 1375 ober 78. S. 155. 3) Scheb. auf S. 157, Cassel a. a. D. S. 509. Schebebuch Fol. 76 a.

ghemake bouwen unde besitten scholan so lange als wy en de nicht afgheloset en hebben, redet man von einem obligare terram cum omnibus fructibus, juribus et pertinentiis justo obligationis titulo obtinendam, so gewährt der Verfeßer außer dem Benutzungsrecht die Befugniß der Vererbung und Weiterverpfändung der Pfandschaft; ganz wie ein sonstiger Veräußerer bei Veräußerung zu einem steden rechten vasten kope, einem ewighen ervekop eeweliken unde vriliken to brukene unde to beholdene, sobald mit ihm ein Einlösungsrecht *ex gratia speciali* verbunden ist. Dieser letzte Ausdruck weist auf den ökonomischen Unterschied der beiden Geschäfte hin, ihre verschiedene Stellung im Verkehrsleben: aber trotzdem sahen sie sich so ähnlich, daß selbst für die Einlösung des verfeßten und für den Rückkauf des verkauften Gutes dieselben Termine erscheinen. In der Zeit zwischen Weihnachten und dem Tage der heil. drei Könige, in de twölf nachten to Winachten soll die Verpfändung oder der Verkauf gekündigt und dann to dem neghesten zunt Peters Daghe darne also uppe den stol gesad wart, das ist am 22. Februar, die Verbindlichkeit von Seiten des Schuldners erfüllt, das ist der Kaufpreis zurückgegeben und die Pfandschuld bezahlt werden ¹⁾. Das Einlösungsrecht, wie das Wiederkaufsrecht ist oft an eine längere oder kürzere Frist gebunden. Auch bei der Sagung wird ausgemacht, daß dies Rechtsgeschäft sich in einen Erbkauf verwandeln sollte, wenn bis zu einer bestimmten Zeit die Pfandschuld nicht bezahlt sei.

Diese enge Verwandtschaft zwischen der Pfandpfandsagung und dem Verkauf mit Rückkaufsvorbehalt mußte besonders bei Gütern, die zum Ackerbau bestimmt waren, hervortreten. Bei diesen zeigte es sich augenfällig, wer der Eigener, wer der Behauer des Grundstücks sei. Anders aber im städtischen Rechtsleben. Ward ein Haus bewohnt, eine Wude benutzt, so trat der Umstand ganz in den Hintergrund, ob der Bewohner einen Miethzins zahlte, oder nicht, ob er eine selbstständige Gewere an der Liegenschaft hatte, oder eine abge-

¹⁾ Bgl. 3. B. Cassel. Bremensia. I. S. 485, 508, 509; und II. S. 45, 50. I. S. 455, 462, 467.

leitete. Der Gläubiger, der in ein städtisches Immobile eingewältigt war, konnte dasselbe freilich in eigenem Besitz halten, bis zum Fälligerwerden der Schuld oder auch, bis daß er deren Bezahlung erhalten hatte; aber nur selten mochte ihm dies genehm sein. Er war meistens genöthigt, das versekte Haus zu vermietthen, der bisherige Besitzer desselben war der geeignetste Miethsmann, selbst dessen zerrüttete Finanzen waren von geringer Bedeutung wegen der Vorrechte der Forderungen aus dem Miethvertrage. Somit blieb bei der Häuserversekung der Schuldner meist im factischen Besitz trotz der vorgegangenen Einwältigung. Es lag daher nahe den bestehenden und für das Beweisrecht entscheidenden Unterschied zwischen Sazung mit Einwältigung und einfacher Sazung zu übersehen; oder vielmehr durch gesetzliche Bestimmung diese hinsichtlich der Häuser für den Fall, daß der Verseker im versekten Hause selbst wohnte, gleichzustellen. Das thut die leptangeführte Stelle des Ordels 17; die Scheidung zwischen Kistenpfandrecht und gewöhnlichem Pfandrecht an Häusern und Buden wurde sehr fein, dem Sinne des Mittelalters kaum erkennbar, seitdem der Schuldner, der in dem einfach versekten Hause wohnte, einen Miethzins dem Sazungsberechtigten zahlen mußte. Erst wenn ein Haus oder eine Bude versekt wurde, die der Verseker zu vermietthen pflegte, konnte sie sich zeigen; denn war das Haus zu Kistenpfandrecht versekt, so schloß der Sazungsberechtigte die Miethverträge und erhielt aus ihnen die Feuerzinsse, im anderen Fall kam sie den strengen Rechtsfägen nach dem Verseker zu. Was unter solchen Umständen bei uns Rechtens war, läßt sich nicht erkennen.

In ähnlicher Weise verwischte sich aber im städtischen Verkehre auch bei anderen Liegenschaften der Unterschied zwischen älterer und jüngerer Sazung. Auch die erste Stelle des Ordels 17 kann auf eine Sazung bezogen werden, der keine Einwältigung folgte. In den reformirten Statuten lautet sie (Stat. 110) sehr charakteristisch. Wenn Jemandt vor sine Schuld Ein Wyckbolde edder ander erve segettet worden und dat sulve wedderumb gelöset werden will, so schall man densulvigen nehberst den pandtschilling ock sine rente van der tydt an, als he dat sulve to pande

erholden und entgegen heft, bethalen. Hier ist gar nicht einmal an den Fall der Besitzübertragung gedacht; an die Stelle der Frucht und des Zinses tritt einfach die Rente, die der Verfeher zugleich mit seiner Pfandschuld bei der Einlösung bezahlen soll. Auch in diesen Fällen erschien der fortdauernde Besitz aus guten willen des Satzungsberechtigten, obwohl dieser nicht eingewältigt war.

Diese Entwicklung, zusammenhängend mit dem Bestreben das ausstehende Kapital fruchtbar, zinstragend zu machen, lehrt, warum die Satzung zu Riskenpfandreht so sehr schnell aus unserem Rechte verschwand, wenn nicht besondere Umstände hinzutraten. Sehr richtig ist Albrechts Notiz ¹⁾, daß unser Ordel 17 ein Beispiel sei, wie man mit der jüngeren Satzung den Zweck der ältern, dem Gläubiger einen Gewinn zu schaffen, verbunden habe.

Eine Scheidung der beiden Institute mußte aber in den Fällen fortbauern, in denen es sich um bereits fällige Schulden handelte, in denen die Verfezung nicht für zukünftige richtige Bezahlung der Schuld Sicherheit geben, sondern ein Surrogat für die versäumte Erfüllung sein sollte. Eine solche Verfezung treffen wir in den drei Fällen, die oben besonders hervorgehoben sind. Warum sie ausgezeichnet wurden, ja ob sie wirklich allein ausgezeichnet wurden ²⁾, das kann noch bezweifelt werden. Die Natur jener Fälle bringt es mit sich, daß in ihnen nicht von den Verhältnissen während der Dauer des Pfandschaftsbesizes die Rede ist; der Gläubiger, der Erledigung seiner Forderung verlangte, konnte sich bei städtischen Grundstücken nur selten oder nie aus ihrem Ertrage bezahlt machen; es versteht sich, daß er hiezu befugt war, daß er das Haus, in das er eingewältigt war, so lange vermiethen durfte, bis die Miethsgelder seiner Forderung gleichkamen, daß er die Gärten benutzen konnte und deren Ertrag nicht einmal auf die Pfandschuld abzurechnen brauchte; aber er war nicht gezwungen, das Satzungsverhältniß fortzuführen. Da die Schuld bereits fällig war, stand ihm die Verfilberung der Pfandschaft frei. Die Einwältigung in das Grundstück gab dem Gläubiger keine auf lange Dauer berechnete Gewere an

¹⁾ A. a. O. S. 151. R. 340. ²⁾ Vgl. hinten Urk. Nr. 13.

demselben; es mußte sich der Besiz zu Pfandrechth auf Verlangen desselben in ein anderes Verhältniß umwandeln können. Wir haben hier den strengen Rechtsgang zu betrachten, den die Willfür der Parteien freilich auch unter diesen Umständen ändern konnte. Auch bei der Einweisung zu Ristenpfandrechth wegen verseßener Rente, wegen Kaufpreischuld, wegen des Geldes, mit dem Rente gelöst war, konnte verabredet werden, daß im Fall der Nichteinlösung innerhalb einer gewissen Frist die Verpfändung sich in einen Verkauf, die Pfandgewere sich in eine Eigengewere umsetzen sollte u. dgl. mehr. War ein solcher oder ähnlicher Vertrag nicht geschlossen, oder wurden die in Folge derselben nöthigen Rechtshandlungen vom Verseßer nicht vorgenommen, so hatte der Gläubiger nicht die Befugniß, sich sofort mit dem fremden Gute, das er in seiner Gewalt hatte, bezahlt zu machen, dasselbe zu versilbern. Selbst beim Fahrnißpfand war dies in unserem Stadtrechte, wie in den meisten anderen nicht gestattet¹⁾. War solch ein Pfand verfallen, so wandte sich der Sagungsberechtigte, sofern er dem Schuldner keine Gnadenfrist bewilligen, sondern sich an der Sache halten wollte, die er in seiner Gewalt hatte, an das Vogtgericht und die Zueignung ward noch auf sechs Wochen hinausgeschoben, so daß diese Frist als eine jedem Schuldner nach der Verfallzeit gewährte Zahlungsfrist erscheint. Handelte es sich aber um ein verseßtes Erbe, so wandte sich der Gläubiger zunächst an den Rath, der die Grundbesizverhältnisse der Bürger unter seine besondere Obhut genommen hatte. Wollte er seinem Schuldner die verseßte Immobilie nehmen, so stand er im Begriffe, ihm das Bürgerrecht zu entreißen, das in jener Zeit auf das Engste mit dem Besiz von Weichbild verbunden war; daher war auch bei uns die Zwangsentziehung eines Bürgers, soweit sie Grund und Boden, Haus und Hof betraf, von einer Bewilligung des Rathes abhängig. Der Gläubiger mußte daher dem Rathe darthun, wie der Schuldner ihn nicht befriedigt habe bis zur Verfallzeit, wie derselbe keine Fahrniß besitze, aus der eine Befriedigung zu entnehmen sei, wie ihm deßhalb bereits Erbe verseßt, ja zu Ristenpfandrechth übertragen sei;

¹⁾ Vergl. hinten Urk. Nr. 10.

er mußte den Rath überzeugen, daß ihm ohne Enteignung seines Schuldners keine Befriedigung beschafft werden könnte. War dies geschehen, so wies der Rath den Kläger zu Weichbildrecht ein; das bedeutet in diesem Falle zu vollem, städtischem Eigenthumsrecht. Aber dieser Rechtsakt hatte keine analoge Bedeutung, wie die Einweisung zu Pfandrechte. Diese konnte die vor dem Rath zu vollziehende Pfandsatzung vertreten; aber die Auffassung zur Uebertragung von Eigenthumsrecht an Immobilien war nicht vor dem Rath möglich, sondern nur in den Richtdingen des Vogtes, den Gerichtsversammlungen auf offenem Markte. So glich die Einweisung der Rathes nur einer Erlaubniß, vor dem Gerichte die Zueignung der Liegenschaft zu erstreben. Diese war aber erforderlich, mochte das Gut als Ristenpfand verpfändet sein, oder zu gewöhnlichem Satzungsrecht.

Auch der nun folgende Rechtsgang war bei der Satzung zu Ristenpfandrechte ganz derselbe, wie bei der Pfandsatzung zu Weichbildrecht. Albrechts Idee¹⁾ über die Zueignung des unbeweglichen Ristenpfandes ist freilich ein Zeugniß von scharfsinniger Erfassung aller einschlagenden Anschauungen des deutschen Rechtes, aber soweit sie auf unserm Stadtrecht beruht, ist sie nicht richtig. Albrecht nimmt an, die Gewere zu Ristenpfandrechte lasse sich durch dieselbe Verfolgung in eine Gewere zu Eigen umwandeln, wie die Pfandgewere an Fahrhabe, das ist durch eine dem obigen Contumazial- und Executions-Gange analoge Verfolgung in drei Richten, in sechs Wochen, dreimal vierzehn Nächten. Die Begründung dieser Ansicht beruht darauf, daß die sonst übliche Verfolgung der verpfändeten Immobilien nöthig gewesen sei, um den Satzungsberechtigten eine rechte Gewere am Gute zu geben, die in gewöhnlichen Fällen durch Ablauf von Jahr und Tag ersthehe, und daß ein solcher Zeitraum nicht nöthig sei bei nothgedrungenener Verpfändung von Eigen, die eine in echter Roth zur Abwendung der Schuld- d. i. der Pfand-Gaft geschehene Veräußerung sei. Unserer Ansicht nach hat die Erlangung rechter Gewere insoweit nichts mit der Verfolgung von Immobilien aus dem Pfandrechte zu schaffen, als einerseits allein durch Ablauf von Jahr

1) H. a. D. S. 151. Nr. 345 a und S. 154.

und Tag die Pfandgewere sich nicht in eine Eigengewere umsetzen kann, andererseits eine gerichtliche Uebertragung des Eigenthums mit Urtheil und Recht sofort ein gleich starkes Recht giebt, wie die Auflassung des frühern Eigenthümers¹⁾. Es ist aus den Urkunden klar, daß die Verfolgung von Immobilien aus Pfandrecht in derselben Weise geschieht, wie das Ordel 126 vorschreibt, daß sich also nicht bloß auf die jüngere Sagung bezieht²⁾. Es heißt dort: So wese wicbelde obbeden wel, dat men eme weldeghen scal, de scal it upbeden tho ver echte dinghen. Da drei Echdinge im Jahre gehalten werden, so heißt es weiter: also tho welken echten dinghen het erst upbut, tho dheme sulven scal het lest upbeden³⁾. Es dauerte also dieses Aufbieten gerade ein Jahr lang; wer am Montag nach St. Michael im Jahre 1360 eine ihm verpfändete Liegenschaft mit Genehmigung des Rathes im großen Bogding aufgebieten hatte, mußte sie zum letzten Male im Michaeli-Echding des Jahres 1361 aufbieten. Es hat dieses Aufbieten denselben Sinn, wie das früher erwähnte; der Kläger fordert, daß der Schuldner die verfallene Pfandschaft löse. Dies Recht, noch ein volles Jahr nach der Verfallzeit seine Liegenschaft retten, die schweren, mit deren Enteignung verbundenen Folgen abwenden zu dürfen, ist ein allgemein deutsches, hervorgegangen aus dem politischen Moment, das sich bei unseren Vorfahren an das Eigen knüpfte, sowohl auf dem Lande, wie in den Städten. Die Urkunden reden davon, daß dies Aufbieten regelrecht geschehe, so sick averst na stadtes rechte geboredo; es scheint dieses „Aber“ darauf hinzudeuten, daß der Gläubiger selbst nur im ersten Echdinge erschien, in den folgenden aber, wie dies auch in anderen Städten Brauch war, durch den Frohnen des Bogtes sich vertreten ließ, dem er allgemein den Auftrag gab, in den drei nächsten Echdingen die Pfandschaft zu Weichbildrecht zu verfolgen, sie aufzubieten und über das Aufbieten ein Urtheil fragen zu lassen.

¹⁾ Unser Erbebuch lehrt, daß auch bei Veräußerung geeigneter Grundstücke das Gewährschaftsgelbniß eintrat. ²⁾ Vergl. Albrecht a. a. O. S. 150. Nr. 341. S. 148. Nr. 336. ³⁾ S. 140. — 1428. IV. 1. S. 382. — 1433. Ord. 31. S. 515.

War das vierte Urtheil gesprochen, so war gerade ein Jahr verfloßen seit Beginn der Verfolgung im Ehding, nicht Jahr und Tag, das ist nach dem altsächsischen Herkommen ein Jahr, sechs Wochen und ein Tag¹⁾. Sofort nach diesem vierten Urtheil geschah die Einwältigung, die Hegung eines besonderen Richte auf oder vor dem Grundstück, und es beginnt ein Verfahren, welches dem oben besprochenen in allen Formalien gleicht, auch darin, daß dem Zwang nicht physische Gewalt, die durch den Vogt oder seinen Frohnboten verübt wäre, zur Seite steht. Die Einwältigung geschieht nun aber zu Reichbildrecht; die Gewere des Klägers, die realisiert wird, ist die Eigengewere an jenem Grundstück, das er früher nur in idealer oder realer Pfandgewere gehabt hat.

Die Darstellung dieser mit der Distraction der Pfandschaft verbundenen Verhältnisse war nöthig, um Albrechts Auffassung zu begegnen, die wegen ihrer Scharfsinnigkeit sehr verführerisch ist. Die Verfolgung der Pfandschaft zu Reichbildsrecht enthält, wie bereits erwähnt, nichts dem Ristenpfandrecht an liegendem Gute Eigenthümliches: da diese Zeilen nur diesem Institut gewidmet sind, so haben wir nicht näher auf die Folgen einzugehen, die eine solche Zueignung des Grundstücks hatte. Die Fragen nach der Stellung des neuen Eigenthümers zu anderen Personen, die auf das ihm übertragene Eigen Anspruch erhoben, über die Stellung desselben während Jahr und Tag gegenüber dem Ausgewältigten und jenen anderen Personen, über die Pflicht zum Versilbern des Gutes, resp. das Recht, dasselbe unantastet im Eigenthum zu behalten und mehrere sonstige Punkte sind bei einer allgemeinen Darstellung des gesammten alten Immobiliarpfandrechtes unserer Stadt zu erörtern.

Außer dem Angeführten erscheint in unserem Rechte keine das Ristenpfandrecht an liegendem Gut betreffende Eigenthümlichkeit. Es ist angedeutet, wie sich die freiwillige Sazung von Liegenschaften zu Ristenpfandrecht rasch verlieren mußte, wie sich das derselben Charakteristische nur in einzelnen Fällen erhalten konnte. Wie lange dieselbe aber fortbauerte, läßt sich nicht bestimmen; das sechszehnte

¹⁾ Bgl. Ord. 20. S. 76.
Saxenisches Jahrbuch. I

Jahrhundert hat es vernichtet. Die Streitigkeiten mit dem Vogt, dessen Gerichtsbarkeit sich bei der Einwältigung wider Willen des Schuldners noch deutlich zeigt, erlangen erst nach dem Privilegium Karls des Fünften vom 22. November 1554 größere Bedeutung. Der Einfluß dieses Freiheitsbriefes auf unsere Gerichtsverhältnisse ist aber noch sehr dunkel.

A n h a n g.

Unter den erhaltenen, auf das alte Bremische Pfandrecht bezüglichen Urkunden reden die folgenden vom Ristenpfande, oder waren für die vorangehende Darstellung von Bedeutung. Die meisten von ihnen sind als selbstständige Beweisdokumente ausgestellt; einige dem Schedebuch und Erbebuch entnommen. Während diese Letzteren von der Hand des Stadt- oder Rathschreibers aufgezeichnet sind; enthalten die anderen Zeugenerklärungen. Als Zeugen treten meistens je zwei Männer aus dem Rath, die beiden Richteherrn auf, aber auch Erklärungen eines Rathmanns und eines Bürgers finden wir, der letztere erscheint dann als Geschworne. Diese Urkunden verloren ihre Kraft mit dem Tode der Aussteller, wie die Sworenenbreve und wurden daher meistens durch Aufnahme in einen vom Rath ausgestellten Brief gekräftigt. Aus solchen Transsumten ist die Mehrzahl der folgenden Dokumente abgedruckt.

Als die Wichtigsten erscheinen die zunächst mitgetheilten, neun Urkunden, welche in das Rentenrecht einschlagen und sich auf die wegen verfallener Rente vorgenommene Einweisung zu Ristenpfandrecht beziehen. Sie schließen sich an die von Delrichs publicirte Urkunde an. Der „treffliche codex glossatus“, dem er dieselbe entnommen hat, ist nicht aufzufinden gewesen, und es scheint fast, als walte ein Irrthum Delrichs ob, indem der Codex, der die anderen, als *singularia codicis chartacei* S. 553 ff. abgedruckten Rechtsquellen enthält, die Sammlung der Ristenpfandurkunden, von der Delrichs redet, nicht besitzt, wohl aber eine alte interessante Handfeste. Delrichs giebt an, die übrigen, der abgedruckten ähnlichen Urkunden seien

nach demselben Formular gemacht, und somit ist ihr Verlust für die Erkenntniß des Rechtes selbst von keiner Bedeutung. Wir drucken hier zunächst den Verfolgsbrief von 1498 ab, da die Bücher des siebzehnten Jahrhundert ziemlich selten geworden sind, und lassen dann ähnliche Urkunden in Chronologischer Reihe folgen. Diese Quellen erläutern den § 5 der Donandtschen Abhandlung über den Rentenkauf ¹⁾. Es zeigt sich, daß bei uns allgemeiner als Donandt anzunehmen scheint, die Verdoppelung des Rentenbetrags die Folge der Verfüzung der Rente war. Wenn es an jener Stelle heißt: daß der Gläubiger sich an das Grundstück halten und die unmittelbare Erhebung der gekauften Früchte verlangen kann, wovon dann eine Vertreibung des bisherigen Besitzers nicht zu trennen war, und daß zugleich das Grundstück dem Gläubiger zu Eigenthum gewältigt wurde: so zeigt sich in den folgenden Urkunden der Rechtsgang im Einzelnen deutlicher. Für seine Details ist der Verlust jenes Delrichs noch bekannten Materials sehr zu bedauern.

Die Klage aus dem Rentenbriefe ist etwas über sechs Wochen von der Klage aus der Pfandgewere geschieden, somit trennte eine gleiche Zeit die Einweisung zu Ristenpfandreht von der zu Weichbildrecht. Waren die ersteren Akte Mitte Februar vor sich gegangen, so konnten die letzteren Mitte April vorgenommen werden. Die Einweisung durch den Rath zu Weichbildrecht geschah oft wenige Tage vor dem Echdinge, in welchem die Verfolgung beginnen sollte; am 30. September, wenn dieses Echding am 2. October ²⁾, kurz vor Weihnachten (14. December), wenn es am 8. Januar des folgenden Jahres ³⁾, oder am 23. September, wenn es am 6. October ⁴⁾ gehalten werden sollte. Dies setzt aber eine gewisse Unregelmäßigkeit des Rechtsganges voraus, Erwartungen von Widerspruch und dergl. In der bei Delrichs abgedruckten Urkunde und im Verfolgsbriefe von 1498 geschieht die Einweisung an demselben Tage, an welchem das erste Echding gehegt wurde, in dem das Aufgebot vorgenommen werden sollte, am anderen Montag na dheme hillyghen daghe to paschen, sodasß der Kläger, bevor er im Echding

¹⁾ N. a. D. II. S. 323—325. ²⁾ Urt. No. 8. ³⁾ Urt. No. 7. ⁴⁾ Urt. No. 6.

auf dem Markte erschien, zum Rathhaus hinaufging und sich einweisen ließ. Sodann zeigt sich, daß an demselben Tage, an welchem das letzte entscheidende Echding gehegt war, jenes Richte vor dem fraglichen Grundstück gehalten wurde, in dem die Einwältigung geschah. Die meisten Urkunden sind eben an dem Tage ausgestellt, an dem das letzte Echding gehegt wurde; an jenem Montage Quatimodogeniti, am Montage nach dem Heiligen-drei-König-Tage u. s. w. und bezeugen auch die Einwältigung durch den Vogt.

1) Urkunde vom 23. April 1498, vom Tage des Ostern-Echdings¹⁾.

Wy Johann Oldiges unde Clawes van Reeden, radtmann tho Bremen, weren daran unde aver des sonnavendes vor dem sondage Reminiscere in dem seven unde negentigsten jare, dat Johan van Depholte sick vor dem rade tho Bremen beklagede, dat eme syne rente uth Johan Crusen huss unde erve, dat seligen Wilken van dem Damme unde Beaten syner hussfrewen thovoren was behorig, gelegen up dem Schuwkampe by Lippoldes huss des Piltzers in dat osten, nicht vernoget konde werden, na lude syner handtfesten, de dar tho ward gelesen, inholdende sestein Bremer marck hovetstols rente eine marck, und was gegeben in dem vyft unde vertigsten jare, des mandages nach sunte Olrykes dage des hylligen bischoppes, des kleneren getals unses heren Jesu Christi na syner Gebort, so dat do de radt den ergenandten Johanne van Depholte dorch syner bede in dat vorgeschreven huss vnde erve wisede tho kistenpandes rechte twischat vor syne vorsetten rente na lude unses bokes. Darna weren wy daran und aver vor unses heren van Bremen gerichte tho rechter dingtydt dages, dat Johan van Depholte dar up bodt und verfolgede dat vorgeschreven huss unde erve tho dreu

¹⁾ Verbesserter Abdruck aus: *Assertio jurium episcopalium* (1639) Seite 3. S. 140 ff. Vgl. (Couring), *Gründlicher Bericht u. s. w. Cap. XXI* auch *Gruppen, Deutsche Alterthümer* (1746.) S. 98.

richten ein na dem andern so sick tho einem jeweliken richte na unser stadt rechte geboret. Und nah dem drudden richte lede eme de vaget ein dinggerichte vor dat vorgeschreven huss unde erve, werede und weldigede den ergenannten Johanne Krusen unde syne erven mit ordele unde mit rechte daruth unde den ergenannten Johann Depholte unde syne erven mit ordele unde mit rechte darwedder in, nemandt by synes sulves halse dar vorbath inne tho syttende, ydt en geschege denn mit des genanten Johans van Depholte unde syner erven wettene unde guden willen. Vortmer weren wy daran unde over vor dem rade tho Bremen, dat de vorbenombte Johan van Depholte dat tugede unde bewysede, dat he nach inwysinge des rades verfolget dat vorgeschreven huss unde erve tho kistenpandes rechte, so sick nach unse stadt rechte mochte geboren, so dat do de radt den vorbenombden Johanne von Depholte vordan wysede in dat vorgeschrevene huss unde erve tho wigboldes rechte vor syne vorsetten rente, na lude unses bokes. Darna weren wy daran unde aver vor unses heren van Bremen gerichte tho rechter dingktydt dages des mandages na der dominiken Quasimodogeniti in dem seven unde negentigsten jare des klenern getals, dat Johan van Depholte darup bode unde verfolgede dat vorgeschrevenen huss unde erve tho dem ersten, thom andern, thom drudden unde tho dem veerden echten- dinge, so sick averst tho einem jeweliken echten- dinge na unser stadt rechte mochte geboren. Unde nah dem veerden echten- dinge werede und weldigede de vaget Johanne Krusen unde syne erven mit ordele und mit rechte daruth und den erge- nanten Johanne van Depholte und syne erven mit ordele unde mit rechte dar wedder in, nemand by sysen sulves halse dar vorbadt inne thosittende, idt en geschege denn mit des vacken- benombden Johans van Depholte unde syner erven weten unde guden willen, ane arge list. Des tho tuge, so hebben wy Johann Oldiges, unde Klawes van reeden Radtmanne vor- benömbt umme bede willen unse ingesegele hir under ge-

drucket, na gades bordt verteynhundert jahr, darna in dem acht unde negentichsten jare des mandages na der dominiken Quasimodogeniti.

2) **Einschreibung des Erbbuches vom 31. August 1444.** 1)

Des mydwekens na sunte Bartolomeus dage bekande Johan van Brinchem de koler vor deme rade, dat he hebbe ghegeven unde upgelaten, ghaff unde leet up Hinrike Wulve unde Clawese Bollere, vorstenderen der armen lude tom gasthuse, to behoft der sulven armen lude sin hus, ghelegghen in den Snore by Hinrik Busen hus int osten vor voffteyn Bremer mark, dar en hantfeste up is, unde vor sesteyn mark vorsetener rente, de de gen. vorstendere to kistenpandes rechte vorvolghet hadden unde he hefft se myt deme vorg. hus betalet vor hovetgud unde rente vry unde quyd.

3) **Urkunde vom 12. Juli 1458.**

Wy Gherd Brundiderikes raedman unde Bernd Bannyng, borger to Bremen weren yegenwardich vor deme rade unde horden, dat de raed inwisede vrouwe Wenthen, wedewe wandaghes echte husvrouwen seligher dechnisse Bernd Gholmedes in Roleves boden van Walle seliger dechtenisse, welke bode de gelegghen is voer in der Langhenstrate by Wilhelms buden des arborsterers in dat oesten, twischat vor ere vorseten rente to kistenpandes rechte na lude unsser stad boke. Unde de vorben. vrouwe Wenthe de vorvolgede de vorben. buden vor unsses heren voghede bynnen Bremen to rechter dingtiid daghes tom eersten male unde makede vulmechtich to deme sulven richte Hinrike Arndes, den goltsmyd, erer dochter mann, de buden vordan to vorvolghende na unsser stad rechte. Unde de vorben. Hinrik Arndes vorvolgede de

1) Fol. 37 b.

vorben. buden to deme anderen male, to deme drudden male, alz unsser stad recht is, to der vorben. Wenthen truwer hand. To deme veerden male lede de voghet den vorben. Hinrik Arndes een richte vor de vorben. buden unde weldeghede und inwerde den vorscrevenen Hinrik Arndes mit ordel unde myt rechte dar in to der genan. Wenthen truwer hand, Rolef van Walle unde sine erven dar wedder uth. Dar na alz desset vorfolch alle was gescheen, quam de genan. Hinrik Arndes vor den raed unde bath, dat ene desulve raed to der vorben. Wenthen truwer hand in de vorscrevene buden to wigbeldes rechte wolde wisen. Deme dosulves de genan. raed na unsser stad boke also dede. Na der inwisinge vorfolgede de genan. Hinrik de vorgerorden buden vor gherichte to veer echten dinghen, so siik dat over na lude unsser stadt boke mochte geboren. Dar na lede eme do de voghet een richte vor de buden vorben. unde weldigede unde inwreden den vorscrevenen Hinrike Arndese to Wenthen truwer hand dar mit ordede ¹⁾ unde myt rechte in unde weldigede unde werede den vorben. Roleve van Walle unde sine erven dar myt ordele unde myt rechte wedder uth. Des to tughe u. s. w.

4) Einschreibung des Schedebuchs vom 20. März 1462 ²⁾.

Anno domini etc. LX. secundo am sonnavende vor deme sondage Oculi clagede Johan Ekhorst vor deme rade, dat eme sin renthe uthe Hempeken hus van Buren, dat Johan Brand unde Luder Schorhaer hadden vorfolget, nicht konden werden nae lude siner hantfesten, de he dosulves leeth lesen. Dar Johan Brand unde Luder Schorhaer to antworten, se hadden dat sulve hus nae inwisinge des rades int erste to kistenpandes rechte unde darnae to wigbeldes rechte vorfolget, so siik nae unsser stad rechte gheborde, unde se

¹⁾ Sic! Zies: ordele. ²⁾ Fol. 21 a.

hopeden, naedeme jar unde dach were gesleten unde se de lesten hantfesten up dat hus hadden unde Johan Eckhorst dessulven huses geliik on nicht vorfolget noch he ok sine hantfesten bynnen deme vorfolge nicht enthoget en hadde, so scholde sin hantfeste machtlos wesen, unde setteden dat by den raed in dat recht. Darup schedede de raed vor recht: dat Johan unde Luder dat erben. hus in vorscrevener mathe vorfolget hadden, dat mochten se wol doen; men sodanne vorfolch en scholde den hantfesten, de vor eren hantfesten in deme erben. huse weren, tho nenen schaden komen.

5) *Einschreibung des Erhebuches vom 2. September 1467*¹⁾.

Des mydwekens nae Egidii abbatis bekande Dideric Boleke, unser stad buwemester der muren, dat he hebbe vorcoft Johanne Lemegho een hus gelegen in der Soghestrate by Harmen Spaneken huse int suden vrii unde quit mit aller rechticheit unde tobehoringe, in mathe Dideric dat in weren ghehad unde Johanne dat vort ghewiset heft, utesproken veer mark rente dar ynne wesende, de men na lude der hantfesten darup vorsegeld wedder uthkopen mach; welk hus hirbevoren Dideric Brede vor sine vorsetene rente nae unser stad rechte vorfolget hadde unde he Diderike Boleken erben. dat vorfolch mit siner hantfeste unde renten upleth unde vorkofte, nae deme Diderick Boleke de latesten hantfeste hadde. Unde Dideric Boleke hebbe deme genau. Johanne dat vorscrevene hus upgelaten vor unses heren van Bremen vogede to rechter dingtiid daghes; unde de genau. Dideric lovede eme vor de warschup nae unser stadt rechte.

6) *Urkunde vom 5. October 1467, dem Tage des Michaeli-Echtdings*²⁾.

Wy Hinric Prindeneyg unde Gerd Wilde, radmannen to Bremen, weren dar an unde over in deme ses unde sestig-

1) Fol. 129 b; vergl. *Einschr.* v. 1474. Fol. 148 b. v. 1475. Fol. 154 a und b. 2) *Transsumirt* 1469. *Mai* 2.

gesten jare des dinxsedages nae Mathei apostoli vor deme rade to Bremen, dat Bernd Wilde dar witliik dede, tughede unde bewisede, dat he seligen Johan Mullers hus unde erve nae inwisinghe des rades erben. hadde vorfolget to kistenpandes rechte twischat vor sine vorsetene rente, so siik nae unnsere stad rechte mochte gheboren. Welk erve ghelegen is up der Langhenstrate by seligen Hinric Rippen huse in dat osten. So dat do de rad den genanten Bernde nae siner bedè vordan wisede in dat vorscreven hus unde erve vor sine vorsetene rente to wigbeldes rechte nae lude unnses bokes. Darnaer weren wy dar an unde over vor unnses heren van Bremen gherichte to rechter dingtiid dages, dat Bernd vorscreven dar upboth unde vorfolgede to dren echten dinghen een nae deme anderen to sodannen tiiden, so siik dat gheboren mochte, nae unnsere stad rechte. Dar nae weren wy Hinric erben. unde Bernd Bannyng borger to Bremen dar sulves vor gherichte an unde over, dat Bernd Wilde erben. upboth unde vorfolghede dat vorscreven hus unde erve to deme verden echten dinghe, so siik aver nae unnsere stad rechte gheborde. Dar nae lede rome de voghet een dingrichte vor dat vorscreven hus unde erve unde werede unde weldigede den erben. Johanne Mullere unde sine erven mit ordele unde mit rechte dar uth unde den genanten Bernde myt ordele unde myt rechte dar wedder in, unde wrachte rome des erves vord enen echten rechten vrede, nemand by sines sulves halse dar vorbath ynne to sittene, dat engheschee denne myt Berndes guden willen. Des to tuge u. s. w.

7) Urkunde vom 10. Januar 1174, vom Tage des Neujahr-Erhdings.

Wy Johan van Someren unde Bernd Schorhar, radmanne to Bremen, weren dar an unde over, dat Hinric Stechman in deme twe unde seventigsten jare an mandage vor Thome apostoli dede wytliik vor deme rade to Bremen, tughede unde bewysede, so he myt rechte scholde unde plichtich was to donde, dat he Johans hus van Wurden unde erve, geleghen up sunte Stephens stadt by der vicariese hus dar sulves in

dat osten, van Beken selighen Luder Stechmans dochter weghene nae inwysynge des rades to kystenpandes rechte twyschat vor der genanten Beken antal gudes, so siik dat myt rechte mochte gheboren, vor rade unde richte in vorgerorder mathe vorfolget hadde, so dat ene do de rad nae syner bede vordae in dat erben. hus unde erve to wygbeldes rechte vor der genanten Beken antael gudes wysede, so sitk nae unsser stad rechte mochte gheboren. Darnae weren wy dar an unde over vor unsses heren van Bremen gherichte to rechter ding tiid daghes; dat de erben. Hinric dar upboth unde vorfolgede dat vorscreven hus unde erve to veer echten dinghen een nae deme ¹⁾ anderen, so siik nae unsser stad rechte mochte gheboren. Unde nae deme verden echtendinghe lede eme de voghet een dingrichte vor dat vorscreven hus unde erve unde werede und weldighede den genanten Johanne unde syne erven myt ordele unde myt rechte dar uth unde den genanten Hinrike to Beken behoef myt ordele unde myt rechte dar wedder in unde wrachte eme des erves enen echten rechten vrede nemant by synes sulves halse dar vorbath ynne to sittene, dat en gheschege denne myt Hinrikes guden wyllen. Des to tughe u. s. w.

8) Urkunde vom 30. Sept. 1476, vom Tage des Michaeli-~~Erbdings~~²⁾.

Wy Hinric Krege unde Gerd Wilde, radmanne to Bremen, weren dar an unde over am dage Jeronimi confessoris in dene viff unne seventigesten jare vor deme rade darsulves, dar Gotfrigidus van Reden thugede unde bewisede, so he myt rechte scholde unde plichtich was to donde, dat he Dideriik Varencampes hus unde erve gelegen uppe der Tyver by der Hogen brugghe by Frederiik Clevingehuszen husze int suden, nae inwisinge des erben. rades hadde upgeboden unde vorfolget to kystenpandes rechte, so ene de rad dar twyschat vor sine vorsetene rente thovoren ingewiset hadde, na lude syner hant-

¹⁾ Deme sieht im Original doppelt. ²⁾ Transsumirt. 21. Oct. 1476.

este, de hovetstols ynne held achtein Bremer mark uppe ene mark rente, dar twe bremer mark thovoren ynne utgedrucket tunden, unde was ghegeven in deme twe unde sestigesten are des myneren tals am dinxsedaghe nae sunte Johans baptisten daghe. So dat ene do de rad vordan in dat sulve hus unde erve nae siner bede vor sine vorsetene rente wysede to rigboldes rechte nae lude unsses bockes. Darna weren wy lar an unde over vor unsses heren van Bremen gerichtte to rechter dingtiid dages, dat de erben. Gotfrigus dar upboth unde vorfolgede dat vorscreven hus unde erve to den ersten echten dinghe, unde wy Gerd Wylde erben. unde Arnd Mund, ok radman to Bremen, to deme anderen, derden unde verden echten dinghen, een na deme anderen, so siik nae unsser stad rechte mochte geboren. Unde na deme verden echten dinge lede eme de voget een dingrichte vor dat vorscreven hus unde erve unde werede unde weldigede den erben. Dideriike unde sine erven myt ordele unde myt rechte dar uth, unde den genan. Gotfrigese unde sine erven myt ordele unde myt rochte dar wedder in, unde wrachte eme des erves vorth enen echten rechten vrede, nemand by sines sulves halse dar vorbath ynne to syttene, dat en gheschege denne myt des genanten Gotfrigus unde siner erven guden wyllen. Des to tughe u. s. w.

1) *Einschreibung des Schedebuchs aus dem Jahre 1507* 1).

In denn yarenn unsses herenn dusent vyffhundert unnde seven na siner gebordt quemen Johann Brandt eynes unde Meymeren van Borken ock Berndt Schorhar, buwmesters der kercken unsser leven vrouwen, van wegenne der sulven kercken anders deles to clage unde antworde vor deme rade van wegenne des huses, dat Gewerdhe Meckelyne plach to behoren. Welck Johan Brandt vorfolget hadde na unsser stad rechte na inwysinge des rades umme des erbenompten Gerwerdes unhorsames wyllen. Wentte Johann myt eme vor deme rade to rechte was gewest, sick des ergenanten huses

1) Fol. 78 b. 79 a.

beclagende, he dorch buwvellicheidt desz sulven schadenn hadde unnde sick mer schadenn bevruchtete. Des Gerwerdt syn recht nicht en vorvolgede, oft yemandt sinenthalven, wo woll sin moder des erben. huses bewanersche dar to gheeysscher was. Na deme dan de erben. buwmesters vor ere vorsettenne renthe, er Johannis vorfolch tom ende quam, sick in dat sulve husz hadden gewiset latenn unde dat vorth vorfolgeden, leth sick Johann beduncken, se weren eme sine schaden plichtich to geldenne unde one vorth tho vorwarende, he vurder nynen schadene van dem huse lede. Warup de buwmesters antwordenn, nademe renthe vor schulde gynchhe, Johan were plichtich, on erenn hovetstol myt den upgeslagenen renten tho ghevende unnde de breve dar up to entfangende. Ock na deme ere vorfolch noch nicht uth gekamen were, letenn se sick beduncken, se noch neyne heren des huses weren, se nicht plichtich weren, vor dat husz to antwordenn, oft id yennigenn schadenn dede, myt mer redenn unde wedderredenn beyder parte. Darup sick de radt beradde unde seden uth vor recht: Wo woll de buwmesters noch dat husz nicht ganz vorfolget hadden, so se dan dorch ere renthe medeheren syn des deles des huses unde dat vorfolgen, den gantszen eghendom to irlangende, nademe vaer ys in der vortogeringe, syn se plichtich, vorderen tokamenen schaden to vorhödenn: wenten blyven se heren des huses, hebben se vor sick gearbeidet; werdt en ock ere geldt vor deme ende des vorfolges gegevenn, mogen se dat ghenne, se in kost des huses ghelecht hebbenn (so ydt noedtbuw ys), myt rechte wedder eysschen unde sick dat laten betalenn. Averst myt dem schadenn, den sick nu alrede Johan beclaget he genamen hebbe, unde der buwmesters insaghe wo vorgescreven, schall id dan vurder gaen wo recht.

An diese daß Rentenrecht betreffenden Urkunden schließen sich andere, welche auf wichtige Nebenpunkte der obigen Darstellung sich beziehen.

Die erste handelt von der Verfolgung eines wirklichen Schreiner-

pfandes, eines Fahrnißpfandes und ist besonders deshalb von Bedeutung, weil unseren Statuten eine der Bestimmung des Hamburgischen Ordelbooks v. 1270. I. 14 analoge Festsetzung über diese Distraktion fehlt. Es zeigt sich, daß die Zueignung von Pfandsachen bei uns in der gewöhnlichen Form geschah. Binnen drei verteinachten, vierzehn Tage vor ordentlichem Dinggerichte war der Verseger zu laden; löste er in diesem seine Fahrhabe nicht, so ward sie im nächsten Richte, also über vierzehn Tage aufgeboden, und ward auch jetzt die Schuld nicht bezahlt, so erfolgte abermals nach vierzehn Tagen die Zueignung der Pfänder. Es tritt die Analogie des Contumazial- und Exekutionsverfahrens klar hervor, noch deutlicher aber der Unterschied, der zwischen der Verfolgung wirklichen Kistenpfands und des zu Kistenpfandrechtfertigten Eigens besteht.

Die beiden anderen hier beigelegten Urkunden erläutern den bei der Verfolgung der zu Kistenpfandrechtfertigten Liegenschaft üblichen Rechtsgang. Dieser erscheint nach ihnen, wie auch sonst jeststeht, nicht als Eigenthümlichkeit des wirklichen Pfandsatzungsrechtes, sondern als ein Verfahren, das gültig ist für jede Vorbereitung jeder Verfüßberung von Eigen. Aus welchem Grund sich ein Gläubiger an seines Schuldners liegendem Gut zu halten hat: binnen eines Jahres hat dieser das Recht Haus und Hof zu lösen. Die Einwältigung geschieht stets durch den Vogt; selbst der Rentmeister kommt nicht durch eine Rathseinweisung in den wirklichen Besitz der verfallenen Immobilie (N. 12). Während dieser freilich in Folge seiner Stellung keiner ausdrücklichen Rathseinweisung bedürfen mochte, finden wir dieselbe in allen sonstigen Fällen. So erläutert sich der Satz des Ordels 21: so scolen ene the ratmanne weldighen in sin erva unde so scal he dat opbeden, also thes stades recht is. Dies Letztere ist das vervolgen to rechten tyden. Die Rathseinwältigung, die hier erwähnt wird, darf aber nicht wörtlich verstanden werden. Das Contumazialverfahren geschieht in regelrechter Weise; es steht in jener Bestimmung, wie so oft, Einwältigen für Einweisen; auch diese Verwechslung beider an sich so verschiedener Rechtsakte ist eins der charakteristischen Zeichen der oben angedeuteten Einwicklung des Immobilien-Pfandrechtes.

Die Stelle des Ordels 22, die mit jener Bestimmung harmonirt, redet genauer von einer Einwältigung durch den Vogt. Der Zusammenhang des Pfandsatzungsrechtes und des Exekutionsverfahrens mit dem richten uter weren, der Einwältigung, der Ueberantwortung der Person des Schuldners, die als pand dienen soll, ist auch in den Stadtrechten noch klar zu erkennen.

10) Urkunde vom 2. Juli 1496.

Wy Berndt Spechane unnde Hinrick vann Reyne, radtmanne to Bremen, weren dar an unnde over vor unsses heren van Bremen gerichte to rechter dingktid dages, dat Johan Havemann des mandages vor sunte Margareten daghe in deme sees unde negentigesten yare des cleyneren ghetals, dar upboedt unde vorfolgede to dem ersten richte, unnde wy Hinrick van Reyne unnde Berndt Duckell to dem anderenn richte, unnde wy Johann Sparemberch unde Berndt Duckell to deme derden richte itlike pande, nomptliken twe vathe myt grapen und krochgen, tokamende Hansz Meynekenn, borger to Goszlar, de he eme vor sine witlikenn schulde to pande geseth hebbe, so sick to eynem yeweliken richte na unsser stadt rechte to rechter dingktydt dages myt rechte mochte geborenn. Dar do sulves myt ordelle unnde myt rechte gefunden warth tom drudden gerichte, oft der pande mere weren, dat id denne myt dessem vorfolge scholde lyke stede syn. Unnde to dem drudden gercichte boeth deme ergenanten Johann Haveman de vageeth, he sodanne pande vorbenompt hude scholde bedenn tho huse unde tho have, dar em de geseth werenn, unnde holden de morgen vor syn egenn. Deme Johann dosulves na des vagedes ghebode so dede, ane arglist. Des to tuge u.s. w.

11) Urkunde vom 4. October 1462, vom Tage des Michaeli-Echtdings.

Wy Eler Kynd raedman unde Bernd Bannyng borger to Bremen weren dar an unde over vor unsses heren van Bremen gerichte to rechter dingtiid dages, dat Hinric Wilde de junger upboth unde vorfolgede Hermen Wysen halve hus

unde erve to deme verden echten dinghe, dar ene de raed thovoren to wygbeldes rechte inghewysset hadde; des dat ander halve hus unde erve to hord Hinrike Ovenstaken, gelegen up sunte Stephens stad by Alberd des Biters hus int osten. So dat de voghet nae deme vorfolge vor dat erben. halve erve lede een dingrichte unde werede unde weldigede den genan Hermenne unde syne erven mit ordele unde mit rechte dar uth unde den genan. Hinrike unde syne erven mit ordele unde mit rechte dar wedder in; nemant dar vorbath ynne to wonende by sines sulves halse, dat en gheschege denne mit Hinrikes guden willen. Des to tuge u. s. w.

12) *Einschreibung des Erbebuches vom 20. December 1452*¹⁾.

Des hilgen avendes Thome apostoli bekande Johan van der Tyver, unsser stad rentemester, vor deme rade, dat he to behoff unsser stad hebbe vorkofft Johanne Schermbeken en hus gelegen up sunte Stephens stadt by Johanne Hadelers hus int westen vry unde qwiit, uthgesecht teyn pennynghe konyngtinses alle yar, unde dat Johan van der Tyver vorben. dat vorscreven hus hebbe vorvolget vor unsses heren van Bremen voghede to rechten tiiden, unde de voghet ene dar na unsser stad rechte inne weret unde weldighet hebbe, unde he dat deme genan. Johanne Schermbeken dar sulves vor deme gerichte hebbe upgelaten to rechter dingtiit daghes. Dat hebbet Eler Lubberdes unde Curd Stenouw mit upgerichteden eren liiffliken vingeren stavedes edes to den hilgen gesworen endrachtlichen tughende, dat ene witlik were, dat dat also sy alz vorscreven steyt. Unde de rad van Bremen lovet Johanne Schermbeken vorben. vor de warschup na unsser stad rechte.

Zum Schluß folge noch eine sehr dunkle, vereinzelte Urkunde, deren Interpretation beim jetzigen Stande unserer Quellen kaum möglich ist.

¹⁾ Fol. 70 a.

13) Einschreibung des Schedebuchs vom 30. September 1458¹⁾.

Anno etc. LVIII. am sonnenvende nae Michaelis archangeli quemen Godeke Nopernagel unde de Ulenschuttessche vor den raed unde seden, dat se den vrede in Hermens erve van der Lippe, den de voghet dar ingewracht hadde, umme ere witliken schulde, hadden wedder laten sliten vor gerichte, dar se do de rad na der tiit hadde inghewiset to kistenpandes rechte, dat se hadden to sulken tiiden vor gherichte vorfolget, alz siik dat na unsser stad boke geborde, unde beden, dat se de rad in dat sulve erve vordan wisen wolden to wigbeldes rechte. Dar do Harbert Schorhaer unde Otte Barnblaes van Hermens wegene inseden, se hadden vor de warschup des erves ghelovet unde hopeden, dat Hermen on nicht schuldich en were, unde beden, dat de rad on darup wolden laten lesen dat bock, dat ynnehelde, wo men schulde schal bewisen. Deme de raed do also dede. Darup de raed na lesinge des bokes seden: mochte Nopernagel unde de Ulenschuttessche sodanne schulde bynnen jare unde dage bewisen, edder konde Hermen eer der entghaen, dat id dar umme ghinge, so siik dat geboren mochte. Unde de raed schedede vort vor recht: nademe alz Hermen van der Lippe van hus unde in anderen landen were, so scholden Harbert unde Otte sulkent an Hermen vorbodeschuppen, dat Hermen des enen vorsegelden bref van deme rade ofte richtere, dat ²⁾ he denne under is ³⁾, dar he dat mit sineme rechte vorheelde ofte he Nopernagel unde der Ulenschuttessen sodanner schulde tostunde ofte nicht. Hiir up mit sodannen onderschede wisede do de raed de genanten Nopernagele unde de Ulenschuttessen in dat vorscrevene erve to wigbeldes rechte.

Da wir nicht hoffen können, daß über unsere Frage ein weiteres Material sich auffinden lassen wird, so müssen wir eine Inter-

1) Fol. 15 b. 2) lies: dar. 3) Hier fehlt: bringen schulde ober etwas Mehrlisches.

pretation dieser Einschreibung versuchen. Es handelt sich in ihr um witzliche sculd, um eine auf vollen Beweis gestützte Forderung, einen Anspruch, der zwar nicht bloß durch den Eid der Partei aufrecht erhalten wird, der aber durch Gegenbeweis zu entkräften ist. Der Beklagte war im vorliegenden Falle abwesend, und er war in Folge dessen in drei Richten nicht erschienen; der Rath hatte die Kläger in des Schuldners Erbe eingewiesen, der Vogt sie eingewältigt. Es mußte also ein Jahr lang bereits processirt sein. In gewöhnlichen Fällen hätten jetzt die Kläger das Erbe versilbert und sich aus dem Erlös befriedigt. Allein dies war in unserem Rechtsstreite sehr bedenklich.kehrte der Schuldner zurück, bewies er echte Noth, so wurde das ganze Verfahren umgestoßen, die Einweisung, die Einwältigung und der Verkauf. Daher waren die Kläger nicht zum Verkauf des Erbes geschritten, hatten auf die durch die Einwältigung errungenen Rechte verzichtet und um die Erlangung einer Pfandgewere sich bemüht, die Besitzvortheile sich zu verschaffen gesucht; sie waren auch in das Erbe zu Ristenpfandrecht eingewiesen und forderten nun abermals Einweisung zu Weichbildrecht. Es ist nun die Frage, aus welchem Grunde sie Einweisung zu Ristenpfandrecht verlangen konnten. Hierbei scheint es bedeutsam zu sein, daß die Garanten des Beklagten ihnen entgentreten. Als dieser das Immobile kaufte, hatten sie vor de warschup des erves gelovet, sich dem Beklagten verbürgt, daß wegen keines vor der Laßung bereits existirenden Rechtsgrundes ihm die Liegenschaft entrisßen werden sollte. Wenn sie berechtigt waren, den Klägern entgegen zu treten, wenn sie ein Interesse daran hatten, daß diesen nicht das Erbe zugeeignet werde, so beruhte die Klage auf einer Forderung, die bereits vor der Laßung des Erbes an den Beklagten ein Recht an dem Erbe den Klagenden gegeben hatte. An ein solches Verhältniß wäre also im vorliegenden Fall zu denken. Es scheint hier nun aber keine andere Möglichkeit denkbar zu sein, als daß jene kündige Schuld eine jener beiden Schulden war, für die eine Saßung zu Ristenpfandrecht vorgeschrieben ist. Die Kläger forderten von Hermann von der Lippe entweder Geld, mit dem das Erbe, das ihm jetzt gehörte, früher von einer Rentenlast befreit war, oder sie hatten von einem seiner Vorgänger

den Preis für das Erbe, sei es als Verleiher, sei es als Verkäufer zu fordern. Für solche Ansprüche Dritter mußten dem Hermann von der Lippe seine Garanten einstehen, nicht dafür, daß ihm nicht einmal künftig das Erbe durch sonstige Gläubiger entrisen würde. Ist dieser Versuch einer Interpretation richtig, so ist die Einweisung zu Pfandrecht völlig der Regel entsprechend, so zeigt sich hier eine nicht undeutliche Spur von dem Rechtsgedanken, der unserem Institute zu Grunde liegt. Es ist aber nicht zu leugnen, daß auch andere Auffassungen möglich sind, nach denen sich in der obigen Urkunde eine neue Seite der Sagung von Liegenschaften zu Pfandrecht zeigen könnte, über die unser Material sonst nichts angiebt.

IX.

Mittheilungen.

1) Eine alte Gesellschaftsregel.

Als gute Trinker und fröhliche Zecher haben unsere Vorfahren— nicht die Bremer allein, denn Rathskeller gab es in ganz Deutschland — immer gegolten. Aber sie haben dafür auch bereits in alter Zeit nicht bloß Strafpredigten der Mäßigkeitsapostel, sondern auch Klatschereien von solchen zu erdulden gehabt, die ein Vorrecht der Weinlaune nicht anerkannten und derselben kein rasches und unüberlegtes Wort nachsehen wollten. Als ein ansprechender Beleg dafür können die nachfolgenden Verse dienen. Ich fand sie auf einem kleinen, in dem ältesten der erhaltenen Rheder- oder Stadtrechnungs-Bücher liegenden Stück Pergament. Das Buch gehört den Jahren 1469—1472 an, und das beschriebene Pergament ist anscheinend nicht jünger. Die Verse stehen auf beiden Seiten des Pergaments, einmal rascher und weniger sauber, auf der anderen Seite weit sorgfältiger geschrieben, mit abwechselnd blau und roth gemalten großen Anfangsbuchstaben jeder Reihe, auch mit einigen Verbesserungen im Texte. Es sieht so aus, als habe derjenige, welcher diese Rechnung führte, sich einmal, verbrießlich über sein trodenes Geschäft, seiner munteren Gelage, zugleich aber auch des Kerkers erinnert, der ihm oder seinen Cumpanen, wenn sie ihre Kräfte dabei nicht gehörig erwogen hatten, von Leuten, „die keinen

Spaß verstanden“ oder allzu strengen Sittenrichtern nachträglich be-
reitet war: ihr Tadel befestigte dann in ihm Gedanken, wie sie das
bekanntere Lied „Wer niemals einen Rausch gehabt, der ist kein
braver Mann u.“ ausspricht, und er machte denselben in entsprechenden
Versen Luft. Diese Verse sind nach der zweiten Aufzeichnung abge-
druckt, in den mit Buchstaben bezeichneten Noten jedoch auch die
Abweichungen des ersten Concepts angegeben. Das kleine Ge-
dicht lautet:

Mennich des morghens dat vortellet,
 Wo sick eyn vordrunken ¹⁾ man des avendes stellet.
 Wer' eyn vul ²⁾ man starck unde sinnerick ^{a)},
 So were der vordrunkenheyt neyn doghet ³⁾ lyck.
 Wor men in selschupp wel vrolick syn, 5
 Dar moth me drincken gud beer ofte wyn ^{b)}.
 We kan sick also den sparen ⁴⁾
 Unde sick vor vordrunkenheyt bewaren?
 Hyr umme schal nemant des morghens reken,
 Wat vulle lude des avendes don ofte ^{c)} spreken. 10
 We vulle ²⁾ wort des morghens wil ^{d)} vortellen,
 De blive to husz unde ga nicht mangk gude gesellen^{e)}.
 Wes secht men nicht!

D. R. Ehm d.

~~~~~

2) Mémoires du marquis de Pomponne, ministre et  
 secrétaire au département des affaires étrangères,  
 publiés par J. Mavidal.

So lautet der Titel eines Werkes, in dessen zweitem, 1861 zu  
 Paris erschienenem Theile eine für unsere Bremische Geschichte bedeut-  
 same Quellschrift veröffentlicht ist. Auf den 569 Seiten dieses

<sup>1)</sup> berauscht, angetrunken. <sup>2)</sup> voll, nämlich voll Weines; vulle wort (S. 11)  
 sind Worte aus dem Munde eines weinerfüllten Mannes, wie wir auch sagen  
 können: trunke Worte. <sup>a)</sup> synne rick (b. i. der Sinne mächtig). <sup>3)</sup> Eugent.  
<sup>b)</sup> dar motmen drincken gud ber ofte wyn. <sup>4)</sup> schonen, in Acht nehmen.  
<sup>c)</sup> ofte (ober). <sup>d)</sup> wyl. <sup>e)</sup> De blive van alle guden gesellen.

Bandes finden wir den Abdruck eines bisher nicht bekannten, in der Bibliothek des corps législatif befindlichen Manuscriptes, welches eine Relation des Marquis von Pomponne enthält, jenes bekannten Staatsmanns, den Ludwig XIV. 1666 als außerordentlichen französischen Botschafter nach Stockholm schickte. Der Gesandtschaftsbericht hat zum Stoff: la négociation de Suède; wir empfangen in ihm eine zusammenhängende, in zehn Kapitel eingetheilte Darstellung von Pomponnes Thätigkeit am schwedischen Hofe während der Jahre 1666, 67, 68, eine ausführliche Besprechung der französischen, besonders französisch-schwedischen Politik in der Zeit, in die auch der zweite Krieg Schwedens gegen Bremen fällt, jener Kampf, der offen freilich nur wenige Monate währte, dessen Vorbereitungen aber durch viele Jahre sich hinziehen, dessen Gefahren noch drei Jahre nach dem Habenhauser Traktate fort dauerten.

Nur wenige Blätter unserer vaterstädtischen Geschichte reden von Vorgängen, denen eine über Bremens Mauern hinausreichende Wichtigkeit beizulegen ist. Die meisten Bewegungen im Innern erscheinen als Rückschläge, oder Folgen von Umwälzungen in den norddeutschen Städten überhaupt, die meisten Streitigkeiten in den Beziehungen nach Außen als kleine Habereien mit Nachbarn. Sehen wir ab von der Reformationsperiode, so ist die glorreichste Zeit unserer Bremischen Geschichte die Epoche, in welcher es sich um die Existenzfrage unseres Staates, um die Frage nach Bremens selbstständiger und unabhängiger Stellung im Reichsverbande handelt, der größere Theil des siebzehnten Jahrhunderts. Freilich hören wir auch in dieser Zeit nicht von glänzenden Thaten, die zu den Haupt- und Staatsaktionen zu zählen wären, von Waffenbewegungen großartiger Art; aber damals wurde die kleine Stadt auf die hohe See der Welthandel hinaus geschleudert, und nicht bloß die Kühnheit und die Klugheit, mit der sie sich in gefahrvollster Zeit benahm, sondern auch die wunderbare Fügung der Geschichte, das Erstehen, Ablenken, Wiederauftauchen, Verschwinden der Gefahren, welche ihr drohten, verdient volle Beachtung.

Bis jetzt ist wenig gethan, das Bewußtsein von der Bedeutung des Kampfes, welcher in den letzten Jahren des großen Krieges

und in den nächsten Jahrzehnten nach dem westfälischen Frieden um Bremens Selbstständigkeit geführt wurde, bei der Nachwelt wieder zu erwecken. Unsere Lokalhistorie haftet an den zahlreichen, aber fargen Bremischen Quellen, an Diarien, Chroniken, juristischen Parteischriften, an einem Material, welches die ganze Bedeutsamkeit jener Epoche kaum ahnen läßt. Diese Quellen sind nicht im Stande, den Blick der historischen Forschung über den kleinen Kreis unserer Stadtverhältnisse hinaus und in das Getriebe der Welthandel hinein zu lenken. Freilich mag jene Zeit dem Bremer zunächst deßhalb theuer sein, weil die spätere Entwicklung seiner Vaterstadt eine ganz andere geworden wäre, wenn sie ein gleiches Geschick betroffen hätte, wie Erfurt und Magdeburg; aber ungleich wichtiger ist die Erwägung, was aus Norddeutschland geworden sein würde, wenn Bremen zu einer schwedischen Stadt gemacht wäre, wenn die Verhandlungen mit Cromwell eine andere Wendung genommen, wenn sich die Pläne, unsere Stadt an den Brandenburger Kurfürsten abzutreten nicht zerschlagen hätten. Die Gestalt eines Syndikus Wachmann verdient eine liebevolle Darstellung, den wackeren Mann in weiteren Kreisen bekannt zu machen; aber unsere Bremische Geschichtsforschung darf nie vergessen, daß die für uns entscheidenden Ereignisse jener Tage nicht von unserer Stadt aus gelenkt werden konnten, sondern in den Cabinetten Europas angebahnt und ins Werk gesetzt wurden. Der Lauf der Unterhandlungen wegen des starken Waffenplatzes an der Weser, die Wandlungen in den Absichten der Großmächte hinsichtlich einer Stadt, die als Schlüssel zum niedersächsischen und zum westfälischen Kreise betrachtet wurde, der Gang der politischen Combinationen, durch welche die Bremische Frage bald in diese, bald in jene Stellung gebracht wurde: das muß durchforscht werden, wenn unsere Geschichte jener Jahre klar werden soll. Die diplomatische Geschichte jener Zeit ersetzt das Interesse, das der Kriegshistorie abgeht.

Zu den bedeutendsten Momenten in dem Unabhängigkeitskampfe, den Bremen mit allen Kräften führte, aber ohne die Entscheidung in seiner Gewalt zu haben, gehört der zweite Bremische Krieg, den die Geschichte Schwedens kennt. Jede Publikation über

die gleichzeitigen Vorgänge, über die schwedisch-dänischen Verwicklungen, die brandenburgische Politik, die Besetzung der spanischen Niederlande, die Ausführung der Pläne Ludwigs XIV. wird über Momente Aufklärung geben, die bei der Erforschung des damaligen Standes der Bremischen Frage ins Gewicht fallen; aber in keiner Quelle sind gewichtigere Aufschlüsse zu erwarten, als in der Relation eines Mannes, welcher in jener Zeit als französischer Gesandter bei dem Cabinette sich befand, das offenen Krieg gegen Bremen beschlossen hatte. So begegnen wir denn auch in den oben angeführten Memoiren einer Fülle von Nachrichten, welche man vergebens in *Nigemas Saken van Staet en Dorlogh*, in *de Guiches Tagebüchern*, in *Pufendorfs* neunzehn Büchern über den großen Kurfürsten sucht, Nachrichten, welche erst die Einzelheiten zum Verständniß bringen, die sich in den Quellenangaben des *Karlson'schen Originalwerkes* finden, in den Dokumenten, die *Mignet* seinen Mittheilungen über den spanischen Erbfolgestreit eingefügt hat, in den Briefen eines *d'Estades*, *de Witt* oder *van Beuninghen*.

Die Memoiren des außerordentlichen Botschafters Ludwigs XIV., der am 15. Februar 1666 in Stockholm eintraf und nicht bloß während der Zeit des schwedisch-bremischen Krieges, sondern auch in den gefährvollen Monaten, die dem *Habenhauer Traktate* folgten, (bis zum 4. August 1668) dort verweilte, reden an vielen Stellen direkt und ausschließlich von dem Stande der Bremischen Frage (vergl. S. 24 ff., 83 ff., 158 ff., 210 ff., 242 ff., 263 ff., 278 ff., 307 ff., 351, 565 ff.); fast auf jeder Seite von politischen Verhältnissen, die mittelbar auf denselben Einfluß hatten. *Singefandt* um Schweden für Frankreichs Pläne hinsichtlich der spanischen Niederlande und des polnischen Thrones zu gewinnen, die schwedische Regentschaft von einem Bunde mit dem Kaiser abzuhalten und von der Ausführung der Allianz mit England vom 1. März 1665: war ein Mann, wie *Pomponne*, einer der scharfsichtigsten französischen Diplomaten, im Stande, die politischen Intentionen derjenigen Mächte zu durchschauen, von denen die Entscheidung des Kampfes um Bremen abhing. Es muß freilich bei seinen Angaben erwogen werden, daß ihm ein Cabinet unergündlich schien, das des großen

Kurfürsten, aber soweit die brandenburgische Politik nicht in Frage kommt, erhalten wir klare, bündige und sichere Nachrichten. Wir empfangen in jenen Memoiren neue Kunde über die Bedeutung der im Winter 1665 beschlossenen Absendung Königsmarcks nach St. Germain, über die Motive, welche damals die schwedische Regierung dazu veranlaßte, die Truppenansammlung im Herzogthum Bremen zu beginnen, über die Verbindung der folgenden Waffenbewegungen mit dem englisch-holländischen Kriege. Lebhaft wird uns der Eindruck geschildert, den Wrangels Erscheinen an der Spitze alter Truppen auf die Fürsten und Städte des Reichs macht; wir erkennen die Bedeutung des Traktates, den Englands Bundesgenosse, der Münstersche Bischof am 18. April mit den Generalstaaten schließt. Die Verhandlungen Bremens im Grafen Haag, die in Aizemaß abgerissener Darstellung kaum zu verstehen sind, erhalten durch diese Memoiren einen politischen Hintergrund, wie er sich aus den Akten unseres Staatsarchivs nur mit Mühe construiren läßt, da Aizemaß Berichte fehlen. Die zum Theil im Projekt erstickten, zum Theil ausgeführten Allianzen, in denen der Schuß der Selbstständigkeit Bremens enthalten war, „wie in dem Feuerstein der Funken“, die Reichsrüstungen, die Bewegungen der Braunschweiger Herzöge, die Subsidienverträge, die Frankreich zur Erhaltung des schwedischen Heeres im Herzogthum Bremen nicht bloß vorschlug, sondern auch vollzog und ausführte (selbst noch nach Abschluß des Habenhauser Traktates): alles dies sind historische Thatfachen, auf die durch keine andere Quelle ein so helles Licht geworfen wird, wie durch jene Relation. Selbstverständlich fallen für uns besonders ins Gewicht Pomponnes Mittheilungen über die bisher höchst unklaren Verhandlungen, die zwischen dem französischen und schwedischen Kabinet hinsichtlich unserer Vaterstadt geführt wurden. Sie gingen durch des Berichtenden eigene Hände und wurden ihrer Zeit so geheim gehalten, daß selbst in den Noten, die Bärenklau und Pomponne wechselten, kein Wort von Bremen stand. Il n'y étoit point parlé de l'article de Bremen, parceque après les conséquences, que j'en avois remontrées de la part de Sa Majesté, on avoit jugé à propos de ne pas rendre cette assistance publique. Viele Stellen

zeigen deutlich, wie Pomponne den Fall Bremens für ausgemacht ansieht, wenn Schweden auf Frankreichs Pläne eingeht, wofür die Unterstützung der Ansprüche auf Bremen als Preis hingestellt wird; wie die Stellung Schwedens zu Polen, die Zersplitterung der Regenschaft eine solche Verbindung zwischen Schweden und Frankreich unmöglich macht; wie Ludwig XIV. ohne Gegenleistung eine Verstärkung der schwedischen Macht nicht zugeben, besonders sich nicht an der Bremischen Frage betheiligen will, *une affaire capable de soulever toute l'Allemagne et d'y faire perdre les anciennes alliances de la France et de la Suède.*

Selbst von den kleineren Vorgängen, dem Nebensächlichen, von dem unsere Lokalquellen angefüllt sind, erhalten wir manche Notiz, von dem Gang der Verhandlungen zwischen der Stadt Deputirten und Wrangel, von den Waffenbewegungen vor den Mauern, der Gefangennahme von Uffelnß (Wffel), dem Zwischenfall mit Spedhan (Spekans), welchen Schweden, auf eine andere Wendung der Dinge hoffend, so lange als Vorwand brauchte, den geschlossenen Vertrag nicht zu vollziehen.

Es liegt in der Natur der Sache, daß jene Memoiren nicht bloß das bieten, was man so oft als allein historisch ergiebig ansieht, eine Reihe sicherer Thatsachen. Der Datenangaben sind in ihnen sehr wenige; aber desto gewichtiger ist das Raisonnement des erwiegten Staatsmanns über die Vorgänge, denen er zuschaut, in die er vielfach selbstthätig eingreift. In jedem Wort zeigt sich die Meisterschaft des Franzosen, die politischen Intentionen seines Königs und Herrn, als die allein richtigen und einzig segensvollen hinzustellen: *la suite fit connostre combien étoient justes les lumières de Sa Majesté.* Es fehlt natürlich jede Empfindung von der Perfidie eines solchen Spieles, wie Ludwig XIV. es damals mit Holland und Schweden im Großen, wie im Kleinen trieb. Urtheile über andere Punkte, in denen diese erklärliche Einseitigkeit nicht von großer Bedeutung ist, sind schlagend: sein Raisonnement über Wrangels Projekte, über die Haltung der schwedischen Regenschaft, die Doppelstellung des Kaisers, die sich auch hinsichtlich Bremens zeigte; denn während der Reichstag gegen die Schwedischen seine Mandate erließ, hieß es in Wien: *capienti dabitur: c'étoit les termes,*



dont on se servoit. Für unsere Geschichte sind besonders die Urtheile wichtig, welche Pomponne über die in Betreff Bremens entscheidungsvollen Fragen fällt; so seine Bemerkungen über den Inhalt und die Bedeutung des Habenhauser Traktates, besonders über jenen Punkt desselben, welcher von einer rechtlichen Entscheidung des Streitens redet, die nach Pomponne nicht den Reichsgerichten, sondern den Contrahenten des westfälischen Friedens gebührt. Hier möge zur weiteren Charakterisirung des Werkes die Ansicht mitgetheilt werden, die Pomponne sich über den historischen Gang der Bremischen Angelegenheit bis zum Eintritt des Jahres 1666 bildete.

L'archevêché de Bremen a toujours fait une partie considérable de la Westphalie. La ville du même nom en étoit la capitale; et quoique l'archevêque y eût été dans les commencements souverain comme dans le reste de la province, elle s'étoit, ainsi qu'une grande partie des villes de l'Empire soumises aux ecclésiastiques, soustraite insensiblement de sa domination. Sa situation sur le Weser, avantageuse pour la navigation et pour le commerce, l'avoit rendue l'une des plus puissantes des villes anséatiques; et bien qu'elle se fût attribué beaucoup de privilèges particuliers qui l'affranchissoient en quelque sorte de l'autorité de l'archevêque, elle lui avoit toujours prêté le serment de fidélité, et rendu la foi et l'hommage comme à son seigneur. Mais en l'année 1640, lors des plus grands troubles de l'Allemagne, elle obtint des lettres de Ferdinand III, par lesquelles l'Empereur la reconnoissoit pour ville libre et impériale, et en cette qualité, il lui fit prendre séance dans la diète générale à Ratisbonne. Frédéric III, depuis roy de Danemark, étoit alors archevêque de Bremen. Il ne sut pas plutôt que l'Empereur avoit exempté cette ville de sa juridiction, qu'il en porta ses plaintes aux États de l'Empire. L'affaire y fut examinée; et le collège électoral donna son avis, qu'ayant fait rechercher dans tous les registres des diètes depuis 150 ans, il n'avoit point trouvé que la ville de Bremen y eût jamais été appelée, et qu'elle avoit toujours été regardée comme soumise immédiatement à l'archevêque. Ainsi, l'Empereur cassa par de nouvelles lettres, en 1643, les privilèges qu'il avoit donnés; et Bremen retourna dans son premier état de ville municipale.

Cependant les assemblées de Munster et d'Osnabruck commencèrent; et l'archevêché de Bremen fut une des premières souverainetés que la couronne de Suède demanda pour sa satisfaction. Les ministres impériaux disputèrent pour conserver à la ville l'immédiateté de l'Empire qu'elle demandoit pour n'être point soumise aux Suédois, et l'Empereur reçut même ses députés à Osnabruck au rang des villes immédiates. Mais lorsque les ambassadeurs de Suède faisoient le plus d'efforts pour se faire accorder généralement tout l'archevêché en titre de duché, la ville de Bremen

obtint secrètement, pour cent mille écus, de nouvelles lettres, par lesquelles l'Empereur assurant que l'archevêque de Bremen n'avoit point comparu, après qu'il l'avoit cité pour se défendre contre le droit et les raisons que la ville avoit allégués, il la déclaroit ville libre et impériale. Le traité d'Osnabruck se conclut en 1648; et les ministres de Suède, qui n'avoient point connoissance de ce privilège, consentirent à l'article qui regarde cette ville et qui porte<sup>1)</sup> qu'elle demeurera dans l'état où elle étoit alors; que ses droits, ses privilèges et sa liberté, lui seroient conservés, et que si elle avoit à l'avenir quelque différend avec l'archevêque, il ne pourroit être décidé que par les voies amiables, ou par celles de la justice. Le mot de *præsens status* qui est dans cet article est et sera toujours le fondement des démêlés entre la Suède et cette ville. Ceux de Bremen prétendent qu'ayant, lors de la conclusion de la paix, les lettres de l'Empereur et séance entre les villes impériales, ce rang qui a été exprimé par *præsens status* leur doit demeurer toujours, ou qu'au moins ils en doivent garder la possession jusqu'à ce que les États de l'Empire en aient autrement décidé.

La Suède soutient au contraire que des lettres qui n'étoient point publiques, dont l'exposition même n'étoit pas véritable, et une séance qui toute seule ne peut donner de titre, et contre laquelle le roy de Danemark avoit fait ses protestations, ne lui peuvent porter de préjudice; que par cette expression de *præsens status*, elle a seulement consenti que la ville lui demeurât sujette, conservant dans tout le reste les franchises et les privilèges dont elle avoit en effet joui sous les archevêques et dont elle jouissoit lors de la conclusion de la paix.

Mais en l'année 1654, dans le temps même de l'abdication de la reine Christine, la ville leva quelques troupes pour empêcher la continuation d'un fort que le comte de Königsmark, gouverneur du duché, faisoit bâtir sur le Weeer, et fortifia un poste dans son voisinage, sur les terres même du roy de Suède. Ce commencement d'hostilités fut néanmoins bientôt arrêté par l'intervention de États-Généraux et des villes des Hambourg et de Lubeck; et par le traité de Stade, la même année, la ville prêta serment de fidélité à la Suède, s'obligea de demeurer dans l'observation de tous les devoirs qu'elle avoit auparavant rendus aux archevêques, et remit à un autre temps à décider par les voies de la justice la dispute de l'immédiateté<sup>2)</sup>.

Cette réconciliation n'avoit point été troublée ouvertement depuis ce temps; et le feu roy de Suède avoit seulement témoigné un grand mécontentement que la ville eût assisté le Danemark d'armes et de munitions, lorsqu'il porta la guerre dans ce royaume en 1658. L'on avoit

<sup>1)</sup> Art. X. Bergl. Smidt, Einleitung zu dem von ihm mitgetheilten Diarium aus dem Jahre 1666. Bremisches Magazin. S. 511. <sup>2)</sup> Ueber den ersten Schwedisch-bremischen Krieg vergl. Droysen. Geschichte der Preussischen Politik III. II. (1863). S. 61, 101, 127, 129, 182.

conservé soigneusement en Suède ce sujet de plainte jusqu'à une occasion favorable de s'en ressentir; et il faisoit alors un des principaux prétextes de la guerre que l'on vouloit faire à cette ville.

Die Klarheit des Blickes, die sich in diesen Worten ausspricht, ist sicherlich hoch anzuschlagen, mag man über die einzelnen Angaben und Anschauungen denken, wie man will.

Die Notizen Navidals enthalten einige schätzenswerthe Andeutungen über die Tragweite der Bremischen Frage; die im Anhange beigefügten Urkunden stehen mit derselben in keiner Verbindung. Die ganze Bedeutung dieser Quellschrift kann erst in einer detaillirten Darstellung der Bremischen Unabhängigkeitsfrage an's Licht treten. Wir halten es für Pflicht, obwohl wir zur Zeit eine solche noch nicht vorlegen können, auf jenes Werk aufmerksam zu machen.

H. A. Schumacher.

### 3) Von Johann Renner's Bremischer Chronik.

Den im ersten Hefte der „Denkmale der Geschichte und Kunst der freien Hansestadt Bremen,“ S. 12, enthaltenen Ausspruch, daß uns das Original der Chronik Renner's nicht erhalten sei, muß ich zu meiner Freude widerrufen. Eine genauere Untersuchung hat es nämlich inzwischen völlig sicher gemacht, daß dasjenige Exemplar, welches ich dort als das beste bezeichnete, als das von dem Verfasser eigenhändig angefertigte Original dieser werthvollen Stadtgeschichte anzusehen ist. Für die Feststellung der ursprünglichen Schreibung der Sprüche des alten Rathsstuhls gewährt es darum freilich nicht mehr Anhalt, und der gemachte Versuch, die ursprüngliche Schreibweise herzustellen, wird deßhalb nicht weniger gerechtfertigt erscheinen. Das erwähnte Exemplar der Chronik befindet sich auf der hiesigen Stadtbibliothek und steht dort unter den „Bremensien, Manuscripte a. 17 und 18“ (2 Bände in Folio). Zum unumstößlichen Beweise der Originalität dient, daß die saubere und deutliche Handschrift, welche durch beide Bände — mit alleiniger Ausnahme der vermuthlich auch noch von Renner verfaßten, aber von einem Anderen in's Reine geschriebenen Geschichte der letzten drei Jahre (1580—1583) — sich gleich bleibt, dieselbe ist, wie in mehreren von Renner ausgefertigten Notariatsinstrumenten und in seinen von ihm eigenhändig geführten

Notariatsprotocollen, welche letztere in drei starken Folioebänden aus den Jahren 1554 — 1582 noch das hiesige Stadtarchiv aufbewahrt. Außerdem zeichnet sich dieses Exemplar vor allen so zahlreichen Abschriften der Chronik dadurch aus, daß es die im Texte angeführten und verheißenen Abbildungen, welche die meisten derselben gar nicht, die übrigen, soviel mir bekannt, doch nur theilweise und weniger sorgfältig enthalten, vollständig bringt. Diese ohne Zweifel vom Verfasser selbst meistens in Farben gemalten, zum Theil jedoch mit Lisch gezeichneten Textillustrationen geben außer den angeblichen Porträts und den Wappen sämtlicher Erzbischöfe, nach welchen bekanntlich die Eintheilung der Abschnitte des Werkes gemacht ist, auch auf einzelne hervorragende geschichtliche Ereignisse bezügliche Abbildungen, nämlich des Gröpelingschen Denkmals in der Ansharikirche, des dem 1418 hingerichteten Friesenhäuptling Gerold im Dom gesetzten Leichensteins, des Basmerkreuzes, der Drakenburger Schlacht (s. oben S. 175), nebst mehreren Landkarten und Wappen. Endlich folgen noch am Ende des zweiten Bandes die in Farben gemalten Wappen des Bremischen Erzstifts, der vier Städte, der Marschländer und der Adelsfamilien desselben, sowie der angesehenen stadtbremischen Geschlechter.

Auch ist jetzt die Geschichte dieser Handschrift und die Art und Weise, wie sie in die Stadtbibliothek gelangte, vollständig aufgeklärt. Renner, welcher entweder neben seinem Notargeschäft oder vor Uebernahme desselben das Amt eines Secretärs des Domcapitels bekleidete, hinterließ, als er im Jahre 1583 starb, eine Wittwe, anscheinend nicht in glänzenden Verhältnissen. Wenigstens wurde von ihr seine für die Nachkommen werthvollste Hinterlassenschaft, jenes Geschichtswerk ihres Mannes, dem Rath zum Geschenk angeboten, und dieser erwies sich in gebührender Weise erkenntlich, indem er der Wittwe, zugleich in Anbetracht der langjährigen von Renner der Stadt geleisteten Dienste, namentlich aber des in seinen Mußestunden auf die Aufzeichnung der Geschichte der Stadt und des Stifts Bremen verwandten Fleißes, ihres verstorbenen Mannes Dienstwohnung für die Zeit ihres Lebens überließ. Das Haus stand „vorn in der Sögestraße,“ war also vielleicht eins der drei „Steinhäuser,“

welche der Rath nach einem Beschlusse vom 20. Dec. 1489 auf dem damals wüsten Plage der „alten Schreiberei“ hinter dem alten Rathhause mit der Bestimmung aufführen ließ, daß sie an „ehrbare fromme Leute“ vermietet und zu Leibzucht ausgegeben werden und die Bewohner derselben von Bürgerwerken, Schoß, Wachen und Kriegsdienst frei sein sollten. Die über jene Verleihung an Renner's Wittwe am 16. November 1586 vom Rath ausgestellte Urkunde, welche sich freilich nur in einer dem 18. Jahrhundert angehörenden Abschrift im Stadtarchive erhalten hat, verdient wohl hier einen Platz zu finden. Sie lautet:

Wy borgermeistere und rahtmanne der stadt Bremen bekennen und dohn kund vor uns und unse nahkomen hiermede (unde in) krafft deszes breves jegen jedermenniglichen, dat wy von wegen der velfoldigen getrouwen denste, so uns van unserem gewesenen dener und notario Johanne Renner seeligen etlike vele jahre her geleistet, insonderheit ok, dat he by tyden sodanes sines denstes, wenn he van gemeinem arbeide ein weinig frist erlangt, siik der meye undernahmen, dat he de denckwerdige geschicht und handelung, de sick so woll in diszen ertzstift und den benachbarten örteren als in duszer stadt Bremen van undencklichen jahren hero begeben und gedahn, uth allerhand olde monumenten mit nicht geringen flite und sorgfoldicheit thosamen gesöcht und up het papier gebracht hefft, welckes uns den van siner nagelatenen wedewen und erven demodiglick offereret und verehret worden isz, henwedderumb dersulften wedewen de sonderbaren gunst bewiset, verspracken und thogesecht hebben, dohn solckes ock jegenwardiglicken und in krafft duszes breves: dat se de tydt öhres levendes in der wahnunge vornen in der Sögestraten, de öhr sählige mann sines denstes halven van uns ingehabt und se bethertho beseten hefft, hen ferner rousamiglick lathen und da-

ruth van nemande, so lange se levet, verdrungen werden schöle. Und desz in orkunt hebben wy unser stadt secret hierunder upt spatium witlicken gedruckt. Na Christi gebordt in voiffteinhundert soszundachtentigsten jahre, den sösteinden dach des mants November.

So gelangte also schon 1586 die Originalhandschrift von Renner's Chronik in die Rathsbibliothek, welche die Grundlage der späteren Stadtbibliothek bildete und bei deren Begründung in dieselbe überging<sup>1)</sup>. Hier aber hat sie das Schicksal vieler Bibliotheksschätze getheilt. Sie ist, während Abschriften der Chronik in großer Zahl entstanden und fast in alle bedeutenderen Bibliotheken unseres Erdtheils ihren Weg fanden<sup>2)</sup>, selbst bald vergessen worden. Nicht ein einziges Mal wird ihrer meines Wissens von Bremischen oder anderen Gelehrten gedacht. Sogar der eifrig sammelnde erste Archivar Post († 1762), welcher auch selbst die Chronik bis auf seine Zeit fortsetzte, hat von derselben so wenig Ahnung gehabt, daß er die Seitenzahlen einer in seiner Bibliothek, jetzt im Archive befindlichen Abschrift zum Behuf bequemerer und besser übereinstimmender Citirung in mehrere andere Exemplare übertrug, in Folge dessen diese Paginirung in die meisten hier befindlichen Abschriften übergegangen zu sein scheint.

Durch diese Originalhandschrift wird denn die so wünschenswerthe Herausgabe dieser Chronik außerordentlich erleichtert, da die bei der sehr erheblichen Verschiedenheit der zahlreichen Abschriften entstandene Frage nach dem, was Renner's eigene Worte und was fremder Zusatz sei, sowie nach der Herstellung des ursprünglichen Leses ein für alle Male gelöst ist. Nach dem schon vor mehr als zwanzig Jahren die Herausgabe unserer ältesten niederdeutschen Chronik, der Rinesberg-Schene'schen, durch Lappenberg den besten Grund für die Bearbeitung der späteren gelegt hat, die historische

<sup>1)</sup> Konnen, Entwurf einer Geschichte der Brem. öffentl. Bibliothek (Bremen, 1775). S. 4. u. 6. <sup>2)</sup> Noch vor wenigen Jahren ist eine solche Abschrift von der hiesigen Stadtbibliothek in einer Wiener Auction erstanden worden. In Zukunft braucht man weniger lästern nach solchen zu sein.

Commission zu München mit der Veröffentlichung der Chroniken sämtlicher deutscher Städte, und zwar zunächst der süddeutschen, eifrig vorgeht, und bereits auch die wichtigsten Chroniken unserer Schwesterstadt Hamburg in gediegener Bearbeitung vorliegen, wird auch eine Herausgabe der Bremischen Chroniken, und vorzugsweise der Renner'schen, hoffentlich nicht lange mehr ein frommer Wunsch bleiben.

Die Gelegenheit mag noch benutzt werden, um hinsichtlich der Darstellung einer Episode des 14. und 15. Jahrhunderts der Renner'schen oder doch der Bremischen Chronik die Priorität zu vindiciren; denn für die Periode vor Renner's Lebzeiten besteht seine Chronik mit wenigen Ausnahmen und abgesehen von manchen Urkunden, welche er seinem Werke einverleibt hat, nur aus einer Wiederholung und Aufnahme der älteren Stadtchroniken, namentlich seines jüngsten Vorgängers Sparenberg. Ehrentraut hat nämlich im ersten Bande seines Friesischen Archivs (Oldenburg, 1849) S. 316. ff.: „Eine friesische Chronik“ abdrucken lassen „nach einer Handschrift des 16. Jahrhunderts in der herzoglichen Bibliothek zu Gotha“. Diese „Friesische Chronik“ ist aber von S. 316—331 (während das Folgende anderen Quellen entnommen ist) nichts Anderes als ein Auszug der Bremischen Chronik für die Jahre 1368—1434, soweit dieselbe über die Friesischen Angelegenheiten, namentlich über die Kriege zwischen Bremen und Friesland berichtet. Dabei hat indes dem Compiler dieses Auszugs entweder eine unvollständige Bremische Chronik vorgelegen, oder es ist Einzelnes, z. B. die Erzählung des Krieges vom Jahre 1414, von ihm übersehen worden. Nur die ersten Notizen (S. 316, f.) scheinen aus mehreren Quellen zusammengetragen zu sein, die zunächst folgende Erzählung vom J. 1368 schließt sich in ihrem Wortlaut ziemlich genau der Hinesberg-Schene'schen Chronik an, alles Weitere aber findet sich fast wörtlich in Renner's Chronik wieder, nur daß diese an einigen Stellen noch ausführlicher ist. Es ist nach Obigem sehr wohl möglich, daß jene sogenannte „Friesische Chronik“ schon vor Renner aufgeschrieben oder vielmehr ausgeschrieben sei, nicht möglich aber, sie für die Friesischen Angelegenheiten als die Quelle der Bremer Chroniken anzusehen

Es erhellet nämlich schon beim flüchtigsten Durchlesen, daß der Verfasser dieser Aufzeichnungen, wenn nicht ein geborener Bremer, doch in Bremen lebte, daß er mit allen Bremischen Verhältnissen auf das Genaueste vertraut ist und durchaus vom Bremischen Standpunkte aus berichtet, während er über die inneren Verhältnisse Friesland's nichts zu sagen hat.

D. R. Ehm d.

#### 4. Die Bremischen Immunitätsprivilegien.

Das erste Heft von Ehm d's Bremischem Urkundenbuch hat die Aufmerksamkeit wieder auf einige der ältesten Privilegien gelenkt, die mit dem Namen unserer Stadt in Verbindung stehen und für die älteste Zeit als die wichtigsten Quellen unserer Geschichte erscheinen. Es sind besonders die Immunitätsprivilegien, die den Bremisch-Hamburgischen Erzbischöfen im zehnten Jahrhundert verliehen wurden, von großer Bedeutung. Seit Donandt's Verfassungsgeschichte sind diese mehrfach besprochen, aber keineswegs in gleicher Weise verstanden worden. Donandt's Ansichten sind von Baron<sup>1)</sup> angenommen und in Buchenaus Werk (§ 13. S. 50) zusammengestellt. Andere Auffassungen wurden gelegentlich in der Tagespresse laut; abweichende Meinungen stellt Zoepfl auf<sup>2)</sup>, auffallender Weise ohne Donandt's gediegene Darstellung zu berücksichtigen, ohne das Lappenberg'sche Urkundenwerk zu benutzen. Wieder anders hat sich Boehmert über die entscheidenden Urkunden ausgesprochen<sup>3)</sup>. Ganz seltsame Anschauungen finden wir in dem neuesten Werk, das auf die Frage zu sprechen kommt<sup>4)</sup>. Es ist wohl an der Zeit die verschiedenen Ansichten zu prüfen. Es ist eine vielfach aufgeworfene Frage, wann eine „Stadt“ existirt; und auch uns muß es nahe liegen zu fragen, wann unser Bremen die Bezeichnung „Stadt“ verdiene. Das Entscheidende ist nicht die Menge der Wohnungen,

1) de iudiciorum constitutione in veteris Saxonias urbibus. Berolini. 1855. 2) Die Kulandsäule. Eine rechts- und kunstgeschichtliche Abhandlung. Leipzig und Heidelberg 1861. 3) Boehmert. Beiträge zur Geschichte des Kunstwesens 1862. 4) Wiedemann, Geschichte des Herzogthums Bremen. Stade. 1863. Vergl. über 3) und 4) die Recensionen.



Commission zu München mit der Veröffentlichung der Chroniken sämtlicher deutscher Städte, und zwar zunächst der süddeutschen, eifrig vorgeht, und bereits auch die wichtigsten Chroniken unserer Schwesterstadt Hamburg in gebiegener Bearbeitung vorliegen, wird auch eine Herausgabe der Bremischen Chroniken, und vorzugsweise der Kenner'schen, hoffentlich nicht lange mehr ein frommer Wunsch bleiben.

Die Gelegenheit mag noch benutzt werden, um hinsichtlich der Darstellung einer Episode des 14. und 15. Jahrhunderts der Kenner'schen oder doch der Bremischen Chronik die Priorität zu vindiciren; denn für die Periode vor Kenner's Lebzeiten besteht seine Chronik mit wenigen Ausnahmen und abgesehen von manchen Urkunden, welche er seinem Werke einverleibt hat, nur aus einer Wiederholung und Aufnahme der älteren Stadtchroniken, namentlich seines jüngsten Vorgängers Sparenberg. Ehrentraut hat nämlich im ersten Bande seines Friesischen Archivs (Oldenburg, 1849) S. 316. ff.: „Eine friesische Chronik“ abdrucken lassen „nach einer Handschrift des 16. Jahrhunderts in der herzoglichen Bibliothek zu Gorha“. Diese „Friesische Chronik“ ist aber von S. 316—331 (während das Folgende anderen Quellen entnommen ist) nichts Anderes als ein Auszug der Bremischen Chronik für die Jahre 1368—1434, soweit dieselbe über die Friesischen Angelegenheiten, namentlich über die Kriege zwischen Bremen und Friesland berichtet. Dabei hat indeß dem Compiler dieses Auszugs entweder eine unvollständige Bremische Chronik vorgelegen, oder es ist Einzelnes, z. B. die Erzählung des Krieges vom Jahre 1414, von ihm übersehen worden. Nur die ersten Notizen (S. 316, f.) scheinen aus mehreren Quellen zusammengetragen zu sein, die zunächst folgende Erzählung vom J. 1368 schließt sich in ihrem Wortlaut ziemlich genau der Rinesberg-Schene'schen Chronik an, alles Weitere aber findet sich fast wörtlich in Kenner's Chronik wieder, nur daß diese an einigen Stellen noch ausführlicher ist. Es ist nach Obigem sehr wohl möglich, daß jene sogenannte „Friesische Chronik“ schon vor Kenner aufgeschrieben oder vielmehr ausgeschrieben sei, nicht möglich aber, sie für die Friesischen Angelegenheiten als die Quelle der Bremer Chroniken anzusehen

Es erhellt nämlich schon beim flüchtigsten Durchlesen, daß der Verfasser dieser Aufzeichnungen, wenn nicht ein geborener Bremer, doch in Bremen lebte, daß er mit allen Bremischen Verhältnissen auf das Genaueste vertraut ist und durchaus vom Bremischen Standpunkte aus berichtet, während er über die inneren Verhältnisse Friesland's nichts zu sagen hat.

D. R. Ehm d.

#### 4. Die Bremischen Immunitätsprivilegien.

Das erste Heft von Ehm d's Bremischem Urkundenbuch hat die Aufmerksamkeit wieder auf einige der ältesten Privilegien gelenkt, die mit dem Namen unserer Stadt in Verbindung stehen und für die älteste Zeit als die wichtigsten Quellen unserer Geschichte erscheinen. Es sind besonders die Immunitätsprivilegien, die den Bremisch-Hamburgischen Erzbischöfen im zehnten Jahrhundert verliehen wurden, von großer Bedeutung. Seit Donandt's Verfassungsgeschichte sind diese mehrfach besprochen, aber keineswegs in gleicher Weise verstanden worden. Donandt's Ansichten sind von Baron<sup>1)</sup> angenommen und in Buchenaus Werk (§ 13. S. 50) zusammengestellt. Andere Auffassungen wurden gelegentlich in der Tagespresse laut; abweichende Meinungen stellt Zoepfl auf<sup>2)</sup>, auffallender Weise ohne Donandt's gediegene Darstellung zu berücksichtigen, ohne das Lappenberg'sche Urkundenwerk zu benugen. Wieder anders hat sich Boehmert über die entscheidenden Urkunden ausgesprochen<sup>3)</sup>. Ganz seltsame Anschauungen finden wir in dem neuesten Werk, das auf die Frage zu sprechen kommt<sup>4)</sup>. Es ist wohl an der Zeit die verschiedenen Ansichten zu prüfen. Es ist eine vielfach aufgeworfene Frage, wann eine „Stadt“ existirt; und auch uns muß es nahe liegen zu fragen, wann unser Bremen die Bezeichnung „Stadt“ verdiene. Das Entscheidende ist nicht die Menge der Wohnungen,

1) de judiciorum constitutione in veteris Saxoniae urbibus. Berolini. 1855. 2) Die Kulandsäule. Eine rechts- und kunstgeschichtliche Abhandlung. Leipzig und Heidelberg 1861. 3) Boehmert. Beiträge zur Geschichte des Kunstwesens 1862. 4) Wiedemann, Geschichte des Herzogthums Bremen. Stade. 1863. Vergl. über 3) und 4) die Recensionen.

die an dem einen Orte dichter gedrängt stehn, als anders wo, sonst wären Dörfer Städte; nicht der Marktplatz in der Mitte der Häuserreihen, auf dem fremde und einheimische Waaren Fremden und Einheimischen feil gehalten werden, sonst wären Marktflecken Städte; nicht Mauer und Wall, die etwa schützend diese Wohnstätten und ihren Markt umgeben, sonst wären Burgen Städte. Nicht jede villa, jedes oppidum, forum, castrum ist eine civitas, eine urbs. Ein locus Bremun, ein Ort mit besonderem Namen bestand schon vor der Gründung der Bischofskirche an der Weser; ein forum existierte in ihm schon seit 888 <sup>1)</sup>; eine Umwallung erhielt Bremen erst, als es bereits eine Stadt war, in den ersten Jahren des 11. Jahrhunderts <sup>2)</sup>. Bremen hat in dieser Zeit als Festung gar keine Bedeutung, und nur langsam entwickelt sich seine Wichtigkeit als Handelsplatz. Der Begriff der „Stadt“ ist ein rechtlicher. Eine Stadt erkennen wir erst, wenn ein Ort, der sich durch eins der genannten Merkmale auszeichnet, von der rechtlichen Gestaltung des Territoriums, in dem er liegt, losgemacht, wenn er vom platten Lande, von dessen einheitlicher und gleichförmiger Verwaltungseinrichtung unterschieden wird <sup>3)</sup>. Erst wenn diese Aussonderung zu einer Ortschaft, oder einem Marktplatz, oder einer größeren Befestigung hinzutritt, ist die Stadt da, und diese Aussonderung geschieht im Mittelalter naturgemäß im Gerichtswesen. Es müssen die Ortsgenossen, die sich in Lebensweise und Bildung noch gar nicht, oder nur sehr wenig von den zerstreuten Wohnenden unterscheiden, die noch, wie sie, Bauern sind und heißen, Gerichtsgenossen in dem Sinn werden, daß sie ein besonderes Gericht für sich haben. Diese Anfänge einer abgeforderten Verfassung sind die Voraussetzungen einer „Stadt“. Sie gehen dem Beginn einer selbstständigen Gemeindeverfassung oft um Jahrhunderte voraus, in Bremen um mehr als zweihundert Jahre. Sie werden in dem wenig passenden Ausdruck „Stadttimmunität“ zusammengefaßt. Beinahe zweihundert Jahre waren seit der Gründung der Kathedrale auf der Weserbüde verflossen, als Bremen eine Stadt wurde, fast

<sup>1)</sup> Brem. Urk.-B. I. No. 7. <sup>2)</sup> Adam. II. 46. <sup>3)</sup> Vergl. Frensdorff, die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks im 12. und 13. Jahrhundert. Lübed. 1861. S. 18. ff.

gleichzeitig mit Basel (979), Mainz und Köln (etwas früher), Speier (969), Straßburg (982), Magdeburg (985). Adaldagus, so lautet die bekannte Stelle unseres Geschichtsschreibers <sup>1)</sup>: *Bremam longo prius tempore potestatibus et judiciaria manu compressam, praecepto regis absolvi et instar reliquarum urbium immunitate simulque libertate fecit donari; praecepta regis haec continentia praesto sunt. Hiermit vergleiche man die andere Nachricht, die von Adalbert sagt: et quoniam magnus pontifex vidit ecclesiam et episcopatum suum, quem decessoris sui Adaldagi prudentia liberavit, iniqua ducum potentia iterum vexari, summo nisu conatus est eandem ecclesiam pristinae liberati reddere, ita ut nec dux, nec comes aut aliqua judicialis persona quempiam districtum aut potestatem haberet in suo episcopatu* <sup>2)</sup>. Es springt sofort in die Augen, daß dort von der Stadt, hier vom Bisthum die Rede ist. Bleiben wir zunächst bei der ersten stehen.

Worin diese Immunität und Freiheit bestand, die dem Orte geschenkt schien, da sie ihm aus der Verleihung an den Bischof zu Statten kam, das erkennen wir aus dem Briefe, den Otto I. seinem Vertrauten, jenem Erzbischof Adaldag am 10. August des Jahres 966 zu Merseburg ausstellte. In dieser kaiserlichen Handfeste heißt es: *nemo inibi, d. i. in loco Bremun nuncupato, aliquam sibi vendicet potestatem, nisi praefatus pontificatus archiepiscopus et quem ipse ad hoc delegaverit* <sup>3)</sup>.

Eben durch diese Verleihung an den Erzbischof geschah es, daß der Ort Bremen aus der bisherigen Unterordnung unter eine viele territoriale Bezirke zusammenfassende Jurisdiktion herausgehoben wurde, mochte diese nun in den Händen eigener Reichsvögte gewesen, mochte sie von den Grafen von Lesum oder von den sächsischen Herzögen ausgeübt worden sein. Es ist bei Adam ganz gewöhnlich, daß er deutsche Worte in die fremde Sprache übertragend, lateinische Ausdrücke in der Bedeutung des übersehten deutschen Wortes gebraucht; so auch in jener Stelle. Lappenberg hat schon in seiner

<sup>1)</sup> Adam. II. 2. <sup>2)</sup> Adam. III. 5. <sup>3)</sup> Urk.-B. I. Nr. 11. Donaubt. a. d. I. S. 35. ffl.

Edition Adams darauf hingewiesen, daß die *potestates* Bögte sind, daß *potestas* „konincklike wolt“ bedeute, daß *judiciaria manus* auf die Hand und den Handschuh hinweise, die Symbole des königlichen Gerichtes. Die Mehrheit, die Adam gebraucht, ist nicht ohne Bedeutung. Vor 966 von einem „kaiserlichen Stadtvogte“ zu reden, „welcher die Stadt regiert und in vielen Dingen beherrscht habe,“ ist mindestens ein schlechter Ausdruck. Erst nach 966 war eine Stadt da; erst damals trat an die Stelle der bisherigen „Landrichter“ eine besondere richterliche Gewalt für den Ort Bremen. Mit Nachdruck ist unter den neuen Verleihungen jenes Briefes, der *bannus*, der königliche Gerichtsban vorangestellt. Die Hauptfolge dieser so geschaffenen städtischen Gerichtsverfassung bestand dann darin, daß keiner der Gerichtsgenossen gezwungen werden konnte, vor einem andern Richter Recht zu geben, als vor dem Gerichte seiner Stadt. Baron weist dafür auf die Worte der Gerhardschen Reversalien von 1246 hin, in denen das alte Recht, *ne quis alias respondeat (quam in praetorio Domini Archiepiscopi)*, *ibidem justas sententias recepturus*, wiederum verbrieft wird. Das erzbischöfliche Gericht war das Stadtgericht nicht bloß für die gewöhnlichen Streitigkeiten um Schuld oder Gut, sondern auch für alle die Strassachen, die der weltlichen Hand zufielen und nicht etwa in Sendgerichte gerügt und abgeurtheilt wurden. So weit das Gericht, das der Erzbischof für die Stadt einsetzte, seinen Sprengel ausstreckte, soweit reichte die Stadt, mochten auch später die Wälle nur einen geringen Theil desselben umschließen.

Wir haben uns in dem Bisherigen, wie auch Baron gethan hat, Donandt's vortrefflichen Ausführungen angeschlossen. Es fällt hiernach die Erlangung der Stadtimunität in das Jahr 966. Andere Darstellungen treffen wir bei Boehmert, wie bei Zoepfl. Boehmert sagt, 966 habe Abalbag das Recht erworben, daß die Leute seiner Klöster keinem weltlichen Richter, sondern allein des Erzbischofs Schirmvogt unterworfen sein sollten. Nun sei in Folge dessen die freie Gemeinde mehr und mehr unter das sanftere Joch des Krummstabs getreten. Ein Blick auf das Merseburger Diplom lehrt, daß dasselbe nicht von *hominibus monasteriorum* redet: es ist ihm die

Bedeutung einer um dreißig Jahre jüngeren Urkunde beigelegt. Zoepfl sieht zunächst die Bedeutung des Diploms von 966 darin, daß es dem Bremischen Bischof das Marktrecht für Bremen verleiht. Hierdurch sei Bremen zur Stadt geworden<sup>1)</sup>. Zuvörderst weiß der gelehrte Verfasser jener Alterthümer sehr wohl, daß viele Dörfer Märkte waren, Marktrecht genossen, ohne Städte im rechtlichen Sinne zu sein<sup>2)</sup>. Nicht zu wissen aber scheint er, daß bereits Arnulf in einer völlig beglaubigten Urkunde, die er bei Lappenberg I. p. 32 hätte finden können, am 9. Juni 888 dem Bischofe in loco Brema nuncupato negotiandi usum, provisionem ejusdem mercati cum jure telonii verliehen hat; das ist volles Marktrecht, wie es in jener Zeit üblich war<sup>3)</sup>, verbunden mit dem Münzrechte und der Nutzung der Handelsabgaben. Hierin bietet also die Urkunde von 966 nichts Neues. Zoepfl verkennt aber außerdem das Wesen städtischer Immunität, indem er dieselbe auf die Urkunde vom 30. Juni 937 zurückführt. Er geht hierbei in eigenthümlicher Weise zu Werke. In Uebereinstimmung mit seinen Ideen über die allgemeine Entwicklung der deutschen Städte im zehnten Jahrhundert<sup>4)</sup> sucht er zunächst wahrscheinlich zu machen, daß die Privilegien, die nach alter Ueberlieferung Willehad von Karl dem Großen erhalten haben soll, in jener Immunität bestanden hätten, die von Merovingern, wie Karolingern „sämmlichen Hochkirchen und Münstern“ ihres Reiches zugestanden wurde. Hiergegen haben wir nichts zu erinnern, Donandt<sup>5)</sup> stellt eine ähnliche Vermuthung auf; über Wahrscheinlichkeiten solcher Art mögen wir nicht streiten. Zoepfl fährt dann aber fort, „eine unverkennbare Andeutung“ jener Immunitätsverleihung zeige sich in dem, wie er meint, halb achten Privileg von 1111, in welchem an die Spitze der neuen Rechte, mit denen consules et cives civitatis Bremensis beliehen werden, „das herkömmliche Immunitätsprivileg in der Form eines privilegium de non evocando“ gestellt sei, das Recht der „Bürger,“ nicht außerhalb der Stadt vor Gericht geladen zu werden, sofern sie sich erbieten, vor dem Gerichte ihrer Stadt zu Recht

1) A. a. D. p. 186. 2) A. a. D. p. 65. 3) Baiß. Deutsche Verfassungsge-  
schichte IV. S. 44, 45. 4) A. a. D. p. 37. 5) A. a. D. I. S. 28.

zu stehen. Dieses Privileg soll dann nur eine Bestätigung der Werler Urkunde von 937 sein <sup>1)</sup>, was bisher nicht genügend beachtet worden sei; in diesem Diplom sei unter Anderem die Gerichtsbarkeit des Bischofs und seine Advokatie über die Stadt begründet; in ihm sei „der erste Grund zu jener reichsstädtischen Freiheit der Bremer Bürger nicht außerhalb der Stadt vor Gericht geladen zu werden,“ gelegt worden <sup>2)</sup>. Zoepfl sieht hiernach in den Worten, die von städtischer Immunität reden, von dem Rechte des Städters, seinem städtischen Richter nicht entzogen zu werden, eine Bestätigung von Privilegien, deren Inhalt nur die früherere karolingische Immunität war, „das Verbot an die königlichen Beamten die Besitzungen dessen, der Immunität empfangen hatte, zu betreten und hier gerichtliche Handlungen vorzunehmen,“ die „Verleihung der Gerichtsbarkeit über die auf den Gütern des Immunitätsberechtigten sesshaften Leute,“ welche zur Folge hat, „daß Ladungen gegen solche an den Herrn zu richten, gerichtliche Handlungen von ihm und seinem Beamten vorzunehmen sind, daß Sachen, welche jene unter einander haben, ohne Zuthun des königlichen Beamten erledigt werden müssen <sup>3)</sup>. Es hält also Zoepfl die Urkunde, welche eine solche Immunität des Bremischen monasterium, des Bremischen Erzstifts über seine liti und coloni festsetzt, für das Diplom, in welchem städtische Immunität verliehen worden sei.

Daß aber eine Verleihung der letzten Art in der Urkunde von 937 nicht zu finden ist, lehrt ihr Wortlaut, der Hinweis auf das gleiche Recht, das dem Hamburgischen Stift verliehen sei, zeigen besonders Donandt's Ausführungen <sup>4)</sup>. Das Werler Diplom, mag es nun die Bestätigung eines alten Privilegs enthalten, oder die Einräumung neuer Befugnisse, verwehrt den weltlichen Gerichten über irgend einen homo monasteriorum Hammaburgensium sich eine Gewalt anzumäßen; es sollen die Vögte und Richter von dem Erzstift und dessen Vertretern in weltlichen Sachen, den Kastenvögten die fraglichen Personen, die vor das kaiserliche Gericht gestellt werden müssen, ausgeliefert erhalten. Es bleiben die Freien, die jamund-

1) p. 185. 2) Vgl. auch p. 194. 3) Waitz, IV., 376, 379. 4) I. 27, 33.

lingi und liberti monasteriorum von jener Bestimmung ausgeschlossen, die sich also nach dem Grund und Boden richtet, auf dem die Personen sitzen, nicht nach der Mundschafft, unter der sie stehen. Das Werler Diplom regelt die Jurisdiktionsverhältnisse nur für die Hintersassen; es werden also viele der in der Nähe der Kathedrale wohnenden Leute von jener königlichen Verfügung betroffen sein; aber nicht alle Inassen des Ortes zwischen Weser und Balge. Auch dort wird es Freie gegeben haben, solche, die freilich unter besonderem Schutze der Kirche saßen, aber nicht zu ihrer Organisation gehörten, Freigelassene, die vielleicht auf ursprünglich kirchlichem Grund und Boden lebten, aber ihren Besitz zu selbstständigem Rechte erhalten hatten, so daß die Kirche keine Gewere an diesem Gute mehr besaß, Mundmannen, die vielleicht auf den altererbten eigenen Wurten wohnten. Donandt<sup>1)</sup> nimmt die Fortexistenz freier Männer ohne Zaubern an; Lappenberg<sup>2)</sup> ist ihm hierin vorangegangen; wenn er des Königszinses wegen die alten Bewohner des Weserortes für „freie Erbzinsbauern“ erklärt, so bedarf diese Vermuthung freilich einer besonderen Erörterung, wir können aber hier den Theil seiner Annahme acceptiren, daß jene Bauern vollfrei waren. Diesen Auffassungen tritt indessen Arnold<sup>3)</sup> gegenüber, der den drei Hansestädten die Gemeinden altfreier Einwohner vollständig abspricht. Beweise für diese Behauptung sind nicht beigebracht, und hinsichtlich Bremens ist sie ebenso wenig begründet, wie hinsichtlich Lübeck's oder Hamburg's; indessen ist ein schlagender Beweis für die Fortdauer Freier in Bremen äußerst schwer zu führen, denn daraus, daß Bremen eine villa publica genannt wird, sind hinsichtlich des persönlichen Standes seiner Bewohner nicht die Folgerungen zu ziehen, die Arnold<sup>4)</sup> für andere deutsche Städte aus solcher Bezeichnung abgeleitet hat, indem er in ihr den Beweis für die Existenz einer freien Gemeinde zu finden glaubte.

Allein selbst wenn wir annähmen, daß in dem Orte Bremen keine Vollfreie geseßen hätten, obwohl sie in benachbarten Orten vorgekommen wären, hätte das Werler Diplom nicht die Bedeutung, die

1) I. p. 61—68. 2) Berliner Jahrbücher für wissenschaftliche Kritik 1828. Nr. 14. (Februarheft). p. 278. 3) Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte. II. p. 224. 4) A. a. D. I. p. 16.



Zoepfl ihm beilegt. Einerseits würde in solchem Fall die Einwohnerschaft Bremens ebenso behandelt sein, wie die Bewohner irgend eines Dorfes, in dem es keine Altfreien gab; es wäre bei solcher Annahme Bremen mit allen den Lokalitäten zusammengeworfen, die wie Kamelsloh, Brinkum u. s. w. in einem solchen Verhältnisse standen; von einer Sonderstellung, die doch auf alle Fälle mit städtischem Wesen verbunden sein muß, wäre keine Rede; andererseits wird in ihm dem Hochstift Hamburg keine Jurisdiktion beigelegt; es ist in ihm nur von einem *corrigere* gesprochen; nicht wie in der Urkunde von 966, von einer Gerichtsgewalt, einem *bannus*. Dies ist anders geworden seit dem Veroneser Diplom, das Adalbag am 27. October 967 erhielt<sup>1)</sup>. In diesem wird zunächst die bereits 937 zu Wallhausen ausgesprochene Verleihung des ganzen königlichen Grundbesitzes wiederholt, der in dem Bremischen Bisthum liegt, natürlich mit stillschweigendem Vorbehalt der eigentlichen Königshöfe, die Verleihung aller *terrae cultae et incultae, prata, pascua, silvae* u. s. w. Dann aber heißt es: *concedimus insuper, ut nullus dux, neque marchio, vel comes aut alia quaedam iudiciaria potestas ullam sibi in predictis omnibus usurpent potestatem, nisi praedictae sedis archiepiscopus et advocati, quos ipse elegerit. Ipsi vero advocati nostro banno constringant omnes viros praedictarum ecclesiarum ad omnem justitiam faciendam*. Der letzte Satz ist der entscheidende. Hier haben wir die Stelle, welche Adam im Sinne hatte, als er von Adalberts Kampfe mit den Sachsen redete. Adam nahm aber einige Aenderungen vor. Das Verbot an die Reichsbeamten, das Hochstift in Ausübung seiner Jurisdiktion zu stören, finden wir in dem Diplom ebenso, wie bei Adam; dort ist aber von der Gerichtsgewalt über die im Anfang des Diploms verliehenen Besitzthümer, über die *viri ecclesiarum* die Rede; bei Adam steht statt dessen *districtus, episcopatus*. Während dort nur von einem Bann über besonders zu der Kirche gehörige Striche gesprochen wird, erstrebte Adalbert den Bann über den ganzen Sprengel seiner Kirche. Jenem Veroneser Diplom zu Folge

<sup>1)</sup> Brem. Urk.-B. I. N. 12.

konnten Grafen, Markgrafen und andere Gewalthaber über die Freien und über ihre Hinterlassen die Gerichtsgewalt üben, ohne in die Rechte des Hochstiftes einzugreifen, die aber mehr und mehr wuchsen mit dem Landbesitz der Kirche, mit den Gutsübertragungen an sie, welche auf Rückverleihung berechnet waren.

Hiernach ist die Ansicht, der sich Wiedemann <sup>1)</sup> anschließt, durchaus irrig. Nicht durch das Veroneser Diplom ist dem Erzbischof das Recht gegeben, für Bremen einen Stadtvogt zu ernennen, sondern durch das Merseburger; nicht 967 ist von Adalbag die Hoheit über die Stadt erworben. Die Urkunde von 967 redet gar nicht von der Stadt Bremen. Aus dem Obigen ergibt sich auch die Unrichtigkeit der Annahme Zoepfls, sie enthalte Nichts als eine Bestätigung früherer kaiserlicher Briefe und zwar des Diploms von 937 und zugleich des Privilegs von 966.

In diesem Letzteren wird von einem erzbischöflichen Vogt geredet, der in dem Orte Bremen, wie die früher königlichen Markt-, Zoll-, Münz- und sonstige Fiscalrechte, so auch den Königsbann ausüben sollte. Die Summen dieser erzbischöflichen, in der Hand des Vogtes liegenden Gerechtigkeiten bildete die Vogtei, die *advocatia*; jedes jener Rechte war ein Vogteirecht. Der erzbischöfliche Vogt übte früher königliche Rechte und erscheint daher als *de konincklike wolt*. Da er den Königsbann über Freie besaß, so war seine Stellung eine andere, als die der Kastenbögte, selbst wenn diese über des Stiftes Hinterlassen bei Königsbann richten durften. Der Vogt übte erzbischöfliche Rechte, war ein erzbischöflicher Beamter, so lange dem Erzbischof die Advokatie nicht genommen und dem Herzog eingeräumt war. Nur bei der Blutgerichtshebung übte der Vogt das erzbischöfliche Recht, als sei nicht unso *hor van Bremen*, sondern der König der Inhaber der Strafgerichtsbarkeit. Bekannte kanonische Satzungen erklären dies. Der Erzbischof hatte nach unserer Ausdrucksweise die Hoheit über die Stadt. Er besaß die *jurisdictio*, und diese erschien dem Mittelalter als identisch mit Staatsgewalt; der Richter war die Obrigkeit. Es kann kein Zweifel obwalten, daß Bremen bis 1089 ebenso eine bischöfliche Stadt war, wie es her-

<sup>1)</sup> A. a. O. S. 58, wo man ein Citat „aus der Wesezeitung von 1862“ findet.

nach eine herzogliche, dann wieder eine bischöfliche war; daß der Ort zwischen Weser und Balge durch jenes Merseburger Diplom für eine bischöfliche Stadt erklärt wurde, eine herrschaftliche im vollsten Sinne des Wortes, die zu ihrem Bischof in demselben Verhältnisse stand, wie eine gräfliche zu einem Grafen, eine herzogliche zu ihrem Herzog, eine königliche zum König. Baron hat nicht daran Anstoß genommen <sup>1)</sup>, Bremen zu den bischöflichen Städten zu zählen, auch Zoepfl <sup>2)</sup> thut dies; Donandt hat sich nicht entschieden hierüber geäußert. Mit vollem Rechte konnte der Bremer nach dem Briefe von 966 erklären: unse here is unse keyser <sup>3)</sup>; der Erzbischof ist unser Kaiser.

Trotzdem hat man zunächst wegen unseres Diploms geglaubt, Bremen sei eine königliche Stadt, eine *urbs regalis* gewesen. Donandt nimmt dies an, Zoepfl scheint keinen Widerspruch darin zu finden, daß die Stadt zu gleicher Zeit eine bischöfliche und eine königliche sei. Das Fundament dieser Ansicht bildet eine Reihe von Urkunden <sup>4)</sup>, eine neue Stütze verschafft ihr wider Willen (Hmd <sup>5)</sup>, indem er wie Lappenberg, in der oben citirten Stelle aus Adam von Bremen *reliquarum in regalium* ändern will, ein Vorschlag, den wir so wenig billigen können, wie frühere Erklärungen <sup>6)</sup> jener Stelle, deren wörtlicher Sinn der schlagendste ist. (Hmd <sup>7)</sup> hat nun freilich dargethan, daß man keineswegs genöthigt ist, aus jenen Urkunden eine solche Folgerung zu ziehen: allein es bleibt immerhin möglich, daß man aus ihnen herausliest, Bremen sei officieil als *urbs regalis* bezeichnet worden. Daher haben wir zu prüfen, ob ein solches Verständniß der Quellen das Richtige wäre. Es handelt sich um die Worte: *negotiatores, ejusdem incolas loci nostrae tuitionis patrocinio condonavimus, precipientes hoc imperatoriae*

1) N. a. D. S. 21. 2) N. a. D. S. 69, 71. 3) Rhynsburg und Schene Bremische Chronik: bei Lappenberg, Geschichtsquellen des Erzstifts und der Stadt Bremen. p. 77. 4) Nr. 11, 14, 15, 48, Lappenbergs Verweisung auf die Urkunde No. 19. (Jahrbücher l. c. S. 30. beruht auf einem Irrthum.) 5) Note 1 zu No. 9 des Urk.-B. 6) *Assertio libertatis* p. 259. 273. 7) Urk.-B. I. No. 11. No. 2. vergl. Denkmale der Geschichte und Kunst der freien Hansestadt Bremen. (1862) p. 25. No. 1.

auctoritatis precepto, quo in omnibus tali patrocinentur tutela et potantur jure, quali ceterarum regalium institores urbium. Donandt <sup>1)</sup> erklärt den Ausdruck *regalis urbs* dadurch, daß die Immunität den persönlichen Stand der Bewohner Bremens nicht angefaßt, nur die Folge gehabt habe, daß an die Stelle der bisherigen, mit den benachbarten Wohnern gemeinschaftlichen Beamten, ein anderer getreten sei, der, wenn auch vom Bischof bestellt, doch als königlicher Beamter erscheine; es sei eine Erscheinung erst der späteren Zeit, daß der Bischof, wie ander Großen die anvertrauten königlichen Gerechtsame, als eigene betrachtet, in eigenem Namen ausgeübt habe; erst da sei die Gefahr hervorgetreten, daß die Bewohner Bremens von der Reichsunterthanenschaft zu Landsässerei herabsinken könnten. Es ist dies im Allgemeinen dieselbe Deduction, die wir in der *assortio libertatis* an mehreren Orten antreffen: die „reichsunmittelbaren Städte“, einst von Grafen und Potestaten im Namen des Königs regiert, seien in Folge der königlichen Verleihungen jetzt von den Bischöfen ebenso im Namen des Kaisers regiert worden. In dieser Auseinandersetzung ist zunächst vorausgesetzt, daß *civitates regales* mit „reichsunmittelbaren Städten“, daß die Angehörigen solcher *civitas* mit „Untertanen des Reichs“ identisch seien. Das eigentlich entscheidende Moment wird aber darin gelegt, daß zur Zeit der Ottonen der amtliche Character den Reichsämtern noch nicht genommen sei, daß Befugnisse, die zur Reichsregierung gehörten, noch nicht als Privatrechte der Einzelnen verliehen seien. Bei solcher Annahme würden aber alle herrschaftliche Städte zu *urbes regales* werden, denn die entscheidende Gewalt, welche die Herrschaft über die Städte bedingte, die volle *jurisdictio* mußte vom Könige kommen. Schon dies spricht gegen Donandts Ansicht; sodann kennt selbst die Zeit Ottonischen Regimentes jene Scheidung zwischen Amtsrechte und Privatrechte nicht. Die Jurisdiction über die Stadt ist nicht von späterer Wiederverleihung bedingt; sie geht als eigenes Recht des bischöflichen Stuhles auf jeden späteren Bischof über. Es ist keine Verlehrung des ursprünglichen Rechtes, wenn 1194<sup>3)</sup> die

<sup>1)</sup> A. a. D. I. p. 51. <sup>2)</sup> p. 92, 273, 365, 532. <sup>3)</sup> No. 78 im Urk. u. B.

Advokatie über Bremen ebenso behandelt wird, wie Münzrecht, Zollrecht, wie das Recht auf Abgaben der Hinterlassen der Bremischen Kirche, oder wenn sie etwa 1200<sup>1)</sup> mit unter den Einkünften des Domkapitels erscheint.

Zoepfl<sup>2)</sup> geht von den Rechten aus, die in den angeführten Worten den Kaufleuten Bremens verliehen werden; er meint, sie seien durch die Gleichstellung mit den Kaufleuten der *urbes regales* für „Reichsbürger“ erklärt, und setzt dann hinzu „nach der damaligen und späteren Auffassung sei hierdurch die Ortschaft Bremen zur Reichsstadt erhoben, also auf die höchste Stufe der Freiheit, zu welcher eine bürgerliche Gemeinde gelangen konnte“. Dieser Ansicht zu Folge nennt er dann die Ottonen „die Begründer des Stadtrechts und der Reichsfreiheit von Bremen“, er meint mit diesen Gerechtsamen hänge die bischöfliche Gerichtsbarkeit eng zusammen; Bischof und Bürgerschaft hätten daher aus Dankbarkeit gegen den Bestätiger dieser Rechte, gegen Otto II. den „rothen König“ die Marktsäule errichtet, „als Denkmal ihrer Reichsfreiheit, ihres Stadtrechts und der damit zusammenhängenden Gerechtsame.“ Diese Auseinandersetzung identificirt also ähnlich, wie Donandt's Darstellung, die *urbes regales* mit den „Reichsstädten, ihre Angehörigen mit den „Reichsbürgern.“ Es handelt sich also nur darum, ob *urbes regalis* „Reichsstadt“ bedeutet. Es ist dieses ein sehr vieldeutiges Wort, und in der That verstehen Zoepfl und Donandt nicht dasselbe darunter. Letzterer legt den Nachdruck darauf, daß der Stand der Freien zum Reich durch die Immunität nicht geschwälert sei, daß sie Reichsunterthanen geblieben seien, ohne Mittel dem Reich untergeben. Was die Stellung der einzelnen Freien anbelangt, so ist dies völlig richtig, aber den Schluß hieraus zu ziehen, daß deshalb die Stadt, in der solche freien Männer leben, eine *urbes regalis* sei, eine reichsunmittelbare Stadt, das scheint unmöglich. Die Bezeichnungen, die man einem Theil der Stadtgenossen immerhin zulegen mag, sind nicht auf die Stadt in rechtlicher Beziehung zu übertragen. Zoepfl<sup>3)</sup> hält für die Ottonenzeit jeden Ort, der

1) N. 87 im Urk.-B. 2) N. a. D. p. 186 ff. 3) N. a. D. S. 68.

„Stadtfreiheit“ erhalten hat, für eine „freie Stadt des Reichs;“ ihre Inassen für „Reichsbürger“; und in solchem Sinne sind die obigen Ausdrücke „Reichsfreiheit“, „höchste Stufe der Freiheit“ u. s. w. zu verstehen; diesen Sinn hat bei ihm die Bezeichnung *urbs regalis* <sup>1)</sup>. An weiteren Stellen <sup>2)</sup> aber legt er dieser eine ganz andere Bedeutung unter; er übersetzt *urbs regalis* durch „unmittelbar königliche Stadt“, er sieht die Stadt für eine königliche an, die sich aus einem früheren Königsgut, Königsdorf, einer Krondomäne entwickelt hat, die im Privatbesitz des Königs steht. Es ist hier nicht unsere Aufgabe zu erklären, welche Stadt im zehnten Jahrhundert eine „Reichsstadt“ genannt werden konnte. Wir haben es mit dem Ausdruck *urbs regalis* zu thun. Da können wir dann weder die letztere, noch die erstere Definition Zoepfls, noch auch Donandts Erklärung annehmen. So wenig in der Karolingerzeit die Begriffe Staat oder Reich und König geschieden wurden, so wenig in der Periode der Ottonen. *Regius* und *regalis* bedeutet nicht allein „dem König als Privatmann gehörig“; es identificirt sich der Ausdruck mit dem Worte *publicus*. *Publicus* ist aber das Beiwort für das, aus dem der König Nutzen zieht; eine *villa* ist eine *publica*, wenn die Einkünfte aus ihr in die Kasse des Königs fließen, welche zu gleicher Zeit Staatsschatz und Privatchatulle ist.

Es sind nun drei Bedeutungen des Ausdrucks: *urbs regalis* zu sondern. Bleiben wir bei der allgemeinsten: so war der Ort Bremen vor der Merseburger Verleihung in der That eine *villa publica* oder *regalis*. Der König selbst oder sein amtlicher Stellvertreter bezog die Einkünfte aus der Ortschaft, keiner anderen Person waren sie verliehen. Die Haupteinkünfte des Königs bestanden dann aber aus Buße und Gewette, die sein Richter erhielt. Mit der Exenttion eines Ortes von der regelmäßigen Justizverwaltung des Reichs, verlor die Kasse des Königs die Haupteinkünfte aus derselben. Es verschwindet daher meistens auch die Bezeichnung *civitas publi* sobald die Stadtimunität hervortritt. Daß die Einkünfte in Bremen dem König seit 966 nicht mehr zufließen, besagt das

1) A. a. D. S. 186 ff. 2) A. a. D. S. 69, 75, 89.

Merseburger Diplom ausdrücklich: totum, quod inde d. h. ex loco Bremun, regius reipublicae fiscus obtinere poterit, prelibatae conferimus sedi. Somit hörte Bremen gerade in dem Moment auf ein Königsort in diesem Sinne zu sein, als es Stadt wurde <sup>1)</sup>.

Andere Orte wurden Städte mit dem Vorbehalt, daß der König aus ihnen die Einkünfte bezog, das sind die urbes regales in speciellerem Sinne, und besonders gehören hierher diejenigen Städte, in denen der König selbst den Vogt ernannte und die Einkünfte des Gerichtes durch diesen bezog <sup>2)</sup>.

Es ist klar, daß Bremen keine urbs regalis von solcher Beschaffenheit war. Endlich bedeutet diese Bezeichnung aber in noch engerem Sinne die königlichen Residenzstädte, also besonders die Pfalzstädte <sup>3)</sup>. Gerade diese engere Bedeutung ist es, die den Worten der Urkunden beigelegt werden muß, und aus dieser Bedeutung folgt mit größter Gewißheit daß ceterae urbes regales nicht durch „die übrigen Königstädte,“ sondern durch „andere Städte und zwar Königstädte“ zu übersetzen ist. Sehen wir nämlich von dem Ausdruck ceterae ab und auf den eigentlichen Inhalt von diesem Theile des Ottonischen Diploms, der fast immer übersehen wird, so finden wir daß die Bremischen Kaufleute den Kaufleuten der Königstädte gleichgestellt werden; nur sie, nicht, wie Zoepfl und Donandt stillschweigend annehmen, alle Bürger. Der mercator Bremensis soll als negotiator regalis urbis gelten. Nitsch hat in seinem vielbesprochenen Werke ein eigenes Kapitel: „Der negotiator regalium urbium und seine Geschichte<sup>4)</sup>“, sowenig wir auch sonst die Annahmen von Nitsch unterschreiben möchten, billigen wir die Grundzüge dieser Auseinandersetzung; die negotiatores regalium urbium, die in den Kapitularien nicht vorkommen, sind die privilegierten, meistens unfreien Kaufleute der alten Königsburgstädte, der Pfalzstädte, mögen diese aus einer königlichen villa, einer ländlichen Hofhaltung des Königs sich entwickelt haben, oder bereits Mittelpunkte der Verkehrs gewesen sein, als sie die Sitze königlicher

<sup>1)</sup> Vgl. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. IV. S. 6. <sup>2)</sup> Baron. a. a. D. S. 21 ff. <sup>3)</sup> Waitz a. a. D. <sup>4)</sup> Ministerialität und Bürgertum (1859) S. 186 ff.

Pfalzen wurden. Daß Bremen keine Stadt solcher Art war, bedarf nicht des Beweises. Worin die Privilegien jener Königskaufleute bestanden, ist an einem anderen Orte zu entwickeln. Hier war nur darzustellen, daß der letzte dunkle Satz des Diploms von 966 für den eigentlichen Inhalt desselben ohne Bedeutung sei.

Wenn nun also Bremen eine erzbischöfliche Stadt im vollen Sinne des Wortes war, so stand sie, wenn gleich als eine abge sonderte Genossenschaft, in den allerengsten Beziehungen zum Erzstift. Es ist daher der Sachverhalt auf den Kopf gestellt, wenn Wiedemann sagt: „Die Selbstständigkeit, welche Bremen durch Adalag gewann, trennte es geschichtlich von unserer Provinz; von nun an führte Bremen ein Leben für sich“<sup>1)</sup>. Dadurch daß die Bewohner Bremens Genossen eines eigenen Gerichtsverbandes wurden, kamen sie in keine Trennung von den anderen Landen des Hochstifts; vielmehr weil die Einwohnerschaft eine unter erzbischöflicher Gerichtsgewalt stehende Genossenschaft wurde, war ihre Stadt der Hauptsitz der weltlichen Macht des Kirchenfürsten. Für diesen Punkt war dieselbe anerkannt, für andere Theile der Diöcese mit Ausnahme der Striche, in denen die Kirche die Grundherrschaft hatte, mußte sie errungen werden. Mit der Gerichtsgenossenschaft ist noch keine Gemeindegensenschaft, mit dem städtischen Gerichtsvogte keine städtische Verfassung da, wie Wiedemann anzunehmen scheint. Gerade darauf richtete sich Adalberts Streben, von dem Adam in der oben angeführten Stelle meldet, daß die Diöcese in dasselbe Verhältniß zu ihm gebracht werde, wie die Stadt Bremen, daß wie die Gewalt des städtischen Gerichtsvogtes, so jede gerichtliche Gewalt in seinem Sprengel von ihm ausgehe.

Die Jurisdiktionsverhältnisse sind somit völlig deutlich aus jenen Diplomen Ottos I. zu erkennen. Sie sind das Entscheidende; über herzogliche Rechte, die dem Erzbischof übertragen seien, erfahren wir Weniges: sie wurden an und für sich durch Immunitäten nicht aufgehoben, die nur den gewöhnlichen Gerichtsgewalten Striche entzogen. Die Hinterlassen der Kirche soll kein Herzog oder Markgraf

<sup>1)</sup> A. a. O. S. 58.



aufbieten, es sollen die *liberti* und *jamundlingi* nur mit Genehmigung des Erzbischofs in *expeditionem sive ad palatium regis*, zur Heer- oder Hoffahrt einberufen werden. Weiteres erfahren wir nicht. Hierdurch steht fest, daß die Herzogsrechte anders normirt waren, als die Grafenrechte. Zoepfl kommt freilich zu einem entgegengesetzten Resultate; weil er, die alten Editionen benutzend, statt *liberti* *libori* liest <sup>1)</sup>. Jene standen in der Mundschaft der Kirche, diese natürlich nicht. Es war das herzogliche Recht über die freien Männer weder in Bremen, noch in einem anderen Orte der Diöcese gemindert. In unserer Stadt war nach dem Merseburger Diplom der Erzbischof die ordentliche Obrigkeit; die Freien unter den Gerichtsgenossen hatten aber dem Ruf des Herzogs zu gehorchen, sofern sie nicht in die Mundschaft der Kirche sich begaben. Wir sind nicht berechtigt den *Bannus*, der neben Münzrecht, Marktrecht, Zollrecht genannt wird, auch auf den Heerbann zu deuten.

H. A. Schumacher.

## 5. Der Name Bremen.

Wohl wenig Städtenamen giebt es, die so zahlreiche und so verschiedenartige, so gelehrte und zugleich so alberne Deutungen erfahren haben, als der Name unserer Vaterstadt. Drei bis vier Jahrhunderte hindurch hat man nach dem Hasen einer sicheren Erklärung gerungen, und noch immer wird man haltlos von einer Etymologie zur andern hinübergeworfen. Wenn Goethe nicht wußte, ob er von Gott, von den Gothen oder vom Rothe stamme, so befindet sich unsere gute Stadt in kaum geringerer Noth, da ihr bald der indische Brama, bald die Brombeere, bald das Braamschiff die Ahnschaft anbietet. Darum schien es nützlich, die ganz ausschweifenden Ableitungen auf immer zu verbannen, die besser berechtigten nochmals zusammenzurücken und deren Werth gegen einander abzuwägen, wobei wir vorzugsweise einer streng sprachlichen Betrachtung Gehör geben zu müssen glauben.

<sup>1)</sup> N. a. D. S. 190.

Den Hang unserer Vorfahren, dem Namen unserer Stadt in jedem Jahrzehnt neues etymologisches Flitterwerk anzuhängen, hat zum Theil die reizende Dunkelheit des Wortstammes erweckt, zum Theil der patriotische Wunsch, die Geschichte Bremens über die Zeit Karls des Großen hinaus in die Tage der alten Chauken zurückzuschieben. Besonders den gelehrten Schulmeistern gefiel solch edler Kost des Alterthums. Was machte es ihnen aus, daß der von Ptolomaeus im 2. Jahrhundert erwähnte Ort *Φαβίρανον* über zwei Breitengrade nördlicher lag als Bremen, daß alle älteren dem Ptolomaeus beigelegten Karten jenen Ort in die Gegend der Wesermündung setzten, daß Betonung und Laute jenes Namens von dem ihrer Stadt weit abwichen, daß Bremen noch zu Karls des Großen Zeit ein gar unbedeutender Fischerort war? Und dennoch hat diese Gleichstellung ganz verschiedener Dinge bis heute die Forschung sehr getrübt.

So viel ich weiß, hat den Zug der Phabiraner *Franciscus Jrenicus* in seiner *Exogesis Germaniae* 1518 eröffnet, dem *Matthias Luade* von *Kinckelbach* <sup>1)</sup> die Behauptung entlehnt: „Bremen sei die Stadt, welche *Ptolomeus* *Fabiramum* (sic!) nennt.“ *Joachim Meister* <sup>2)</sup>, Rektor des breinischen Gymnasiums 1584 bis 1587, nahm ebenfalls die Identität beider Namen an, indem er in *Phabiranum* nichts anders als *van Bremen* erkannte. Ihm tritt der Rektor *Spychius* 1598 willig bei, ohne deshalb die Abkunft Bremens von den Brombeeren fahren zu lassen <sup>3)</sup>. Der Chronist *Wilhelm Piliarius* <sup>4)</sup> neigt sich 1604 von dieser letzten allgemeinen Ansicht (ut vulgo placuit) mehr ab, beharrt aber um so treuer bei der „von allen Geographen mit Recht“ angenommenen Einheit *Phabiranums* und *Bremens*. Ebenso treu erweisen sich ihr der berühmte Geograph *Philipp Clüverius* in seiner *Germania antiqua* 1616 L. III. P. 74 <sup>5)</sup>,

1) *Leutscher Nation Herrlichkeit*. 1609. S. 265. 2) Vgl. *Altes und Neues aus den Herzogthümern Bremen und Verden* 8, 93. 3) *Discursus de Republica Bremensi*. Handschrift der Stadtbibliothek. S. 13. Vgl. *Altes und Neues* 8, 86 und 93. 4) *Chronicon*, S. 54. Vgl. *N. und N. a. D.* S. 86. *H. Pratie, Die Herzogth. Bremen und Verden*. 2. Sammlung. S. 72. 5) Vgl. *Pratie, Herzogth.* 2, 73.

die *Assertio libertatis reipublicae Bremensis* 1646. S. 526, Jo. Schildius de *Caucis* 1649. S. 64, Matth. Merian *Topographia Saxoniae Inferioris*. 1653. S. 43, Urbanus Pierius in einem Hochzeitsgedicht auf H. Valler. <sup>1)</sup> Nicolaus Meier de *statuis et colossis Rulandi* 1675. S. 24 <sup>2)</sup> und endlich, wenn wir von Iselin und Hoffmanns *Universallericis* absehen, der gelehrteste, fleißigste und geschmackloseste von Allen, Joh. Hinr. Eggeling in seinen *Miscellaneis Germaniae Antiquitatibus* No. 3. <sup>3)</sup> im Jahre 1695. Wie er in der vorhergehenden Abhandlung über die Chauken dieselben vom Vogel Rauz, die Teutonen vom Wasservogel Lüt herleitet, so erklärt er in dieser Schrift Phabiranum für Fartbiranum, was so viel bedeute wie eine Ueberfahrt bei der Rinne, bei dem Flusse. Obgleich sich schon seit der Mitte des 18. Jahrhunderts kritischere Geschichtschreiber dagegen erklärten, so nahm doch Koller im J. 1797 <sup>4)</sup> die Gleichheit der beiden Namen wieder auf, und noch in unserm Jahrhundert waren ihr K. Mannert <sup>5)</sup>, Donandt <sup>6)</sup>, der in Phabiranon einen Farpramen zu sehen glaubte, Dunge <sup>7)</sup> und endlich Franz Buchenau <sup>8)</sup> welcher Donandt beistimmte, durchaus nicht abhold.

Ich nenne jetzt die Widersacher dieser Ansicht. Schon der Stader Pastor Jo. Faes bekämpfte sie in den Anmerkungen zu seiner *Invitatio Panegyrica Ducatus Bremono-Verdensis ad Caroli XI., Suecorum regi. . . promittendum* 1692 <sup>9)</sup>, ferner Jak. Carl Spener in seiner *Notitia Germaniae antiquae* 1717. S. 308, der unter Phabiranum den Flecken Freiburg an der Elbe versteht. Joh. Georg Eccardus de *Origine Germanorum* 1750, L. II. S. 419, der Phabiranum für Femern nimmt <sup>7)</sup>. Unmittelbar dagegen erklärte sich der nüchterne Forscher J. H. v. Seelen in

<sup>1)</sup> Vgl. Chr. Nic. Koller, *Geschichte der Stadt Bremen*. 1, 3. 4. <sup>2)</sup> Vgl. Koller a. D. <sup>3)</sup> Wieder abgedruckt in *Altes und Neues*. 1775. 8, 72 ff. <sup>4)</sup> a. D. 1, 2. 3. <sup>5)</sup> *Germania, Rhätia, Noricum, Pannonia*. 2. Aufl. 1820. S. 447. <sup>6)</sup> *Geschichte des Bremischen Stadtrechtes*. 1830. 1, 4. <sup>7)</sup> *Geschichte der Stadt Bremen*. 1845. 1, 44. <sup>8)</sup> *Die freie Hansestadt Bremen und ihr Gebiet*. 1862. S. 48. <sup>9)</sup> Vgl. Pratzje *Herzogth.* 2, 74. <sup>10)</sup> Pratzje a. D. 1, 255. *Altes und Neues* 8, 75.

seinen Brem- und Verdischen Merkwürdigkeiten im J. 1757. 58<sup>1)</sup>, mittelbar der kritische Großvater des jetzt lebenden Geschichtsschreibers, Sam. Christ. Lappenberg, in seinem Grundriß zu einer Geschichte des Herzthums Bremen<sup>2)</sup>. Von den neuern Forschern setzte A. B. Wilhelm<sup>3)</sup> Phabiranum nach Bremervörde, C. G. Reichard<sup>4)</sup> nach Barel an der Jade, L. v. Ledebur<sup>5)</sup> auf die Insel Vorkum. J. G. Kohl<sup>6)</sup> denkt bei Phabiranum lieber an Blegen im Butjadingerlande, und mein Freund Dr. W. D. Focke möchte eher in dem an der Wesermündung gelegenen Orte Bremen den alten Namen wiedererkennen. So uneins sind die Gelehrten!

Aber noch größerer Zwiespalt herrscht unter den Deutungen des Namens Bremen. Die tollsten mögen voranstehen. Martin Cromerus de origine et rebus gestis Polonorum. 1506. L. II. giebt nach Bernhard Bapponius an, daß Bremen im 6. Jahrhundert nach Christus seinen Namen von einer drückenden polnischen Besatzung, poln. Brzemie, empfangen habe. — In einer Handschrift des Kreftingschen Discurs 1602 (S. 77) wird auf das Reich Brema hingewiesen, das jetzt ein König von Pegu besäße, und allen Ernstes bemerkt noch im Jahre 1821 der Graf Wackerbarth in seiner seltsamen Geschichte der großen Teutonen S. 66: „Sicher leitet Bremen ihren Ursprung von Brama her. Man weiß aus mehreren griechischen Schriftstellern, daß diese sehr alte und berühmte Stadt schon blühte um Christi Geburt. Konnte nicht eben so gut eine Colonie wohlthätiger Braminen schon vor 20,000 (sic!) Jahren daselbst gelandet sein und sie aufgebauet haben, als der römische Feldherr Drusus mit seiner zahlreichen Flotte und großem Kriegsheere vor 2000 Jahren daselbst ankam, um Teutschland zu unterjochen?“ — Als etymologische Ländelei giebt ferner Eggeling a. D. S. 88 eine Herleitung von den Bremsen oder Bremen oder auch von den Frameas des Tacitus, den Bremen oder Spießen. Mehr Rücksicht

1) Pratzje a. D. 1, 252 ff. 2, 72 ff. 2) Vgl. Pratzje, Herzogthümer. 1, 303. 3) Germanien und seine Bewohner. 1823. S. 162. und auf der Karte zu seinen Feldzügen des Drusus. 1826. 4) Germanien unter den Römern. 1824. S. 246. 5) Land und Volk der Bructerer. 1827. S. 324. 6) Bergl. Bremer Sonntagsblatt. 1862. S. 96. 7) Vgl. auch Br. Sonntagsb. 1862. S. 94.

als diese abenteuerlichen Sprachkünste verlangen die folgenden Deutungen. — Abraham Sauer leitet in seinem Städtebuch. 1600. Bremen von den breiten flachen Fährschiffen, den Praemen, ab, ebenso Winkelmann in der Notitia veteris Saxo-Westphaliae. 1667. und Hoffmanns Universallegicon. 1677. Jo. G. Eccardus versteht ähnlich de origine Germanorum S. 69 ein Bremenam d. i. ein Heim, Ort der Bramschiffe Donandt und Buchenau greifen, wie oben bemerkt, auf Phabiranum zurück und legen ihm den Sinn von Fahrpramen unter. — Dagegen statuiert M. Martinus in Lexico Philologico, „weiln Bremen uff den Gränzen des Teutschen Reichs, nach dem Oceano oder Seewerts gelegen, dannhero quasi fimbria, eine Bräme oder Saum die Statt genant worden.“ Ebenso erklärt Merian diesen Namen in einer zweiten Beschreibung Bremens seiner Topographie von 1657. Dieselbe Wurzel, aber mit der Bedeutung Uferstrand, erkennt in dem Namen S. K. Brandes, Hamburg und Bremen. 1856. S. 18 ff. E. Förstemann denkt sowohl in seinem altdutschen Namenbuche. 1859. 2, 289, als auch in seinen deutschen Ortsnamen 1863. S. 28, an das altnordische und angelsächsische Wort brim d. i. Fluth, Woge, Meer. W. D. Focke endlich leitet gleichfalls den Namen seiner Vaterstadt von Bram, das aber Rand eines Waldes bedeute, ab. — Die beliebteste aller Ansichten ist aber diejenige, welche Bremen von den Brampflanzen d. i. von Brombeeren, oder vom Ginster ableitet. Die Brombeeren haben am meisten zugesagt dem Eschius, Kresting, Dilich, Schild und Merian (in der Ausgabe von 1653) in ihren oben erwähnten Schriften. Für die Bedeutung Ginster haben sich die Dichter Joh. Molanus und Hermann Maier (um 1600)<sup>1)</sup>, der Prediger Telge<sup>2)</sup> (um 1800) und zuletzt J. G. Kohl in seinen zwei Aufsätzen des Bremer Sonntagsblattes 1862 No. 12 und 13 erklärt. Hier endlich hört der Strom der Deutungen auf. Sollen wir eine neue hineinwerfen?

<sup>1)</sup> Vgl. Bremer Sonntagsblatt a. D. S. 107. Koller a. D. S. 7. Altes und Neues. 8, 86. 87. <sup>2)</sup> Vgl. Koller a. D. 4, 1 ff.

Man darf nach dem oben Bemerkten nicht mehr mit dem Phabiranum des Ptolomaeus liebäugeln, am wenigsten der Etymolog. Denn wäre es auch wirklich mit Bremen ein und dasselbe, so läge uns dann eine so arge Entstellung vor, daß die Namensdeutung nichts daraus gewinnen könnte. Wir wenden uns deshalb geradeß Wegß dem Worte Bremen zu, dessen älteste Zeugnisse leider in halbfremden Lauten zu uns reden. Denn es begegnet hier zuerst die Form *Brema*, wenn wir, wie billig, absehen von der unechten Urkunde Karls des Großen aus dem Jahre 787 (Bremer Urkundenbuch No. 1), die uns Adam von Bremen erst im 11. Jahrhundert überliefert hat. Das Karolingische Zeitalter hält diese Form vom Jahre 789 (No. 2) an fest, wie die Urkunde No. 3 790—914, No. 4. 795—800, No. 6. 858—865, No. 7. 888 und ebenso die Historiker dieser Zeit<sup>1)</sup> beweisen. Es wird sich aber gleich zeigen, daß diese Zeugnisse, obgleich sie das älteste Datum tragen, keineswegs die älteste Form bewahren. Es mag sein, daß die Thatkraft der älteren Karolinger die Keltischen Namen *Argentoratum*, *Ratisbona* und *Juvavia* im Laufe des 8. Jahrhunderts in die deutschen Namen *Strasburg*, *Regensburg* und *Salzburg* umwandelte<sup>2)</sup>; deutschen Namen hat die spätere karolingische Zeit, wie sie überhaupt echt römischen Ausdruck nachtrachtete, für die losgeriffene deutsche Endung gern die lateinische auf gegeben. Unter den Sachsenkaisern brach die altfächische Form selbst in den lateinischen Urkunden wieder durch, und so finden wir neben einander im Jahre 937 No. 9: *Ramaslahun*, *Bremun*, *Birefinun*, *Buffiun*,  
 „ „ 937 No. 10: *Ramasloha*, *Bremun*, *Birfina*, *Buscin*,  
 „ „ 966 No. 11: *Bremun* allein  
 „ „ 967 No. 12: *Paramuöla*, *Bremun*, *Birefinum*, *Buffun*,  
 „ „ 974 No. 13: *Ramaslahun*, *Bremun*, *Birchifinun*, *Buffun*,  
 „ „ 988 No. 14: *Ramaslaun*, *Bremun*, *Birchifinun*, *Buffiun*  
 „ „ 1014 No. 16: *Ramaslaun*, *Bremun*, *Birchifinun*, *Buckiun*.  
 Außerdem spricht Thietmar<sup>3)</sup> zu Anfang des 11. Jahrhunderts *Bremun*,

<sup>1)</sup> Vgl. das Register zu Perz Mon. Scr. II. <sup>2)</sup> Vgl. E. Förstmann, die deutschen Ortsnamen. S. 300. <sup>3)</sup> Perz. Mon. Scr. 3, 785.

Adam von Bremen <sup>1)</sup> noch in der Mitte desselben Jahrhunderts Bremon aus. Um dieselbe Zeit finden wir auch mehrmals Bremin<sup>2)</sup> und Breman im Jahre 1091 (Urf. No. 24). Eine Urkunde vom Jahre 1013 schmilzt die deutsche und lateinische Endung zu einer einzigen zusammen, zu Bremonensiß <sup>3)</sup>. Utbremun endlich heißt es in einer Urkunde von 1139 (No. 32).

Wenn wir alle diese Formen überblicken und zugleich bemerken, daß die Kaiser ebenso unter jene Urf. von 937 Balahuson, 988 Wildehuson, 1003 Gebehildehuson setzen, dagegen schon 1032 (No. 18) Videneßhusen, so ist klar, daß die Schwächung jener alten Endung un zu on, an, in und en im 11. Jahrhundert anfang um sich zu greifen und daß klanglose e 100 Jahre später die volleren Vokale gänzlich bewältigt hatte, daß also um dieselbe Zeit aus dem alt-sächsischen Bremun ein mittelniederdeutsches Bremen ward, wo sich aus dem Althochdeutschen die geschwächten Flexions-silben der mittelhochdeutschen Sprache entwickelten. Aber auch diese geschwächte Form läßt das neue fränkische Kaisergeschlecht nicht zu; in den Urkunden von 1050 an (No. 20) treffen wir nur auf die Form Brema im Sing. oder den Plural Bremae, den letzten z. B. 1050 (No. 20), 1153 (No. 44), außerdem in den Wundern des h. Bernward und in Gozocōs Chronik<sup>4)</sup>. Bremia endlich nennen den Ort die Corveier Jahrbücher<sup>5)</sup> zum Jahre 1116. Man ersieht hieraus, wie die sogenannte Klassicität von da an wieder den Sieg errungen hat und zwar so sehr, daß das aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts stammende Summarium Heinrici<sup>6)</sup> den lateinischen Namen Prema, metropolis Saxonie durch den deutschen Ausdruck Brema wiedergibt. Die lateinische Endung ward also hier von einem Oberdeutschen sogar der deutschen Sprache aufgedrängt.

Jene alte noch jetzt in dem Namen unserer Stadt nachklingende Endung ist aber nichts anderes, daran kann man nicht zweifeln.

---

<sup>1)</sup> Perz, Mon. Scr. 7, 288. <sup>2)</sup> Perz, Mon. Scr. Register zu Bd. 6. <sup>3)</sup> H. A. Erhard Regesta historiae Westfaliae. Vb. 1. No. 758. <sup>4)</sup> Perz, Mon. Scr. 4, 785. 10, 145 ff. <sup>5)</sup> Perz a. D. 3, 8. <sup>6)</sup> W. Wacker Nagel, Lesebuch. Vierte Aufl. S. 181.

als eine Flexionsilbe und zwar die pluralische Dativendung<sup>1)</sup> Wie das Bremun der Urkunden des 10. Jahrhunderts sich zum Bremon bei Adam verhält, ebenso steht die Dativendung un in der Münchener Handschrift des Heljand der Endung on in der Cottonischen Handschrift desselben dem 9. Jahrhundert angehörenden Gedichtes altfächsischer Zunge gegenüber<sup>2)</sup>. Möglicher Weise liegt in dem lateinischen Plural Bremae, Ablat. Bremis noch eher ein Anklang an die deutsche Mehrheit, als eine Nachahmung lateinischer Ortsnamen, wie Athenae, Cannae u. s. w. Und noch um die Mitte des 13. Jahrhunderts giebt der nordische Verfasser der Thidreks saga Cap. 367<sup>3)</sup> in Bremen durch i Brimum wieder d. h. durch einen altnordischen Dativ des Plurals. Welch verschiedenen Schicksalen diese Endung entgegen ging, wird aus der oben sechsmal belegten Reihe von Ortsnamen deutlich, unter denen Ramesloh dieselben vollständig aufgab, Bassum dagegen sie schon im Jahre 967 (Bircfinum) verstärkte, während Bremun und Buktun sich zu Bremen und Büden abschwächten.

Weit schwieriger als die Endung ist der Wortstamm zu entblößen. Die abenteuernden Straf-Polen und die Braminenschwärme laufen beim ersten Angriff davon; nur drei Deutungen dürfen näher besprochen werden: 1) die Ableitung Bremens vom Bramen 2) von Braam = Brombeere oder Ginster und 3) von Breme = Rand.

Gegen den Bramen, das Fährschiff, sprechen gewichtige innere Gründe, wie sie Kobl a. D. 96 ins Feld geführt hat, noch lauter aber äußere. Denn weder der entscheidende Vokal, noch der entscheidende Consonant stimmt. Bremen gewährt nämlich nie ein a und ebenso, wenn es überhaupt die Form Braemen gäbe, nie ein ae, der Name unserer Stadt lautet ferner stets mit der Media B. an, und die Tenuis B kennen nur einige verderbte oder unkundige oberdeutsche Redarten, wie das Chronicon Laurishamense nach Schild a. D.

<sup>1)</sup> Manche erwähnen die Endung — un, die noch älter sein würde, aber nirgend beglaubigt ist. Vgl. Kollers Angabe a. D. 1, 11 mit Urk. No. 11  
<sup>2)</sup> J. Grimm, Deutsche Grammatik. 2. Aufl. 1, 632. <sup>3)</sup> Vgl. W. Grimm, Deutsche Heljensage. S. 176.



S. 65, das Register zu Berg Mon. Scr. Bd 5 und das eben erwähnte Summarium Heinrici. Zwar kommt im Passional (herausg. von Köpfe) 445, 37 aus dem 13. Jahrhundert für Braam umgekehrt das Wort Brame als Femininum vor<sup>1)</sup>, aber der Verfasser dieses umfangreichsten Gedichtes unserer ganzen Literatur ist ein Mitteldeutscher, während ein Niederdeutscher niemals die mediale Natur des anlautenden B angetastet hat. Und aus dieser allgemeinen Bemerkung ergibt sich sofort, daß es nicht auf den Consonanten, dessen Geltung unerschütterter durch Jahrtausende hindurch besteht, sondern einzig und allein auf den Stammvokal des Wortes ankommt. Derselbe wird jetzt lang und fast wie ae ausgesprochen, ähnlich dem e in den Wörtern Leben, beten u. s. w. Aber unsere Aussprache vermag keinen sichern Wegweis nach dem Ursprung dieses Lautes zu geben. Er kann früher ebenso wohl kurz, als lang gewesen sein. Wenn ich oben anführte, die Schwächung der Flexionsilben sei ins Niederdeutsche ungefähr ebenso früh eingedrungen als ins Hochdeutsche, so muß ich hier bemerken, daß die Verderbnis der Wurzelquantität im Mittelniederdeutschen weit eher auftritt als im Mittelhochdeutschen. Die organische Vokalkürze stirbt im Mittelniederd. wohl schon seit dem Jahre 1100 vor einfachem Consonant vollkommen aus, nur durch Doppelconsonanz wird sie geschützt<sup>2)</sup>. Es folgt daraus, daß unsere Vorfahren im 9. und 10. Jahrhunderts ebensowohl Brēmun als Brēmūn gesagt haben können. Im ersten Falle könnte eine altfächische Wurzel brēm nur Sinn haben, wenn sie für brām stände, wie etwa gēr für jār, dēdun für tāton vorkommt. Dies aber sind sehr seltene Erscheinungen. Man müßte also eine Ausnahme zu Hülfe rufen, um vom Eigennamen Brēmen zu dem Gattungsnamen Bramen zu gelangen, da doch der Gattungsname nie dieser Ausnahme folgt. Ein anderer als dieser höchst bedenkliche Weg ist gar nicht möglich. Denn ein pluralischer Umlaut des ā zu ae, d. h. eine Einwirkung eines Vokals der Plural-

<sup>1)</sup> Dies vom mittelhochdeutschen Wörterbuch vergessene Wort erklärt Grimms Wörterbuch 2, 293 durch *scapha latior ad vehenda onera*. Bedenken erregt auch noch, daß das anlautende p dieses Wort unter die Fremdwörter verweist. <sup>2)</sup> S. J. Grimm, Deutsche Grammatik. 3. Aufl. 1, 250. 251.

silbe auf den Stammvokal ist, in dieser Zeit unerhört<sup>1)</sup>, wozu kommt, daß die Pluralendung des Wortes brame gar nicht einen derartigen Vokal kennt, und daß der Name Bremen nie Braemen geschrieben wird. Denn die spätere Schreibart Braemen für Brombeern oder Ginster ist entweder nur Eigenthum gelehrter Willkür und nicht volksthümlicher Aussprache angemessen, oder das nachgesetzte e soll nur auf eine Verlängerung des a hindeuten, das a soll nicht umgelautet, sondern, wie im Belgischen zerdehnt, werden<sup>2)</sup>. Aus den deutschen Mundarten ergibt sich, daß die A- und O-laute die Lieblingsvokale des Wortes Braam sind, nicht der U-laut; sie bieten ein althochd. *prāmo* und *prāma*, mittelhochd. *brāme*, engl. *broom*, holl. *oßfries.* *braam*, in *Nachen* *bromel* und *briem*, *Koburg.* *bramme*, *Schweiz.* *bramen* und *bramet*, *altbair.* *bram*, *tirol.* *brome* (plur. *braumen*)<sup>3)</sup> *brem.* *braam*<sup>4)</sup>, *westfäl.*<sup>5)</sup> und *mecklenburg.* *bram*<sup>6)</sup>. Gegenüber all diesen sprachlich deutlichen und gesetzmäßigen Formen einerseits und der uralten Schreibart Bremens andererseits hat das angelsächsische *bremel*, das holländ. *brem* und das vereinzelt hochdeutsche *Breme*<sup>7)</sup> durchaus keine Bedeutung. Rings um Bremen tragen die unzweifelhaft mit jenem *bram* zusammenhängende Ortsnamen jenen regelrechten A- oder O-laut, wie *Brammer Heide*, *Bramkamp*, *Bramlage*, *Bramerloh*, *Bramstedt*<sup>8)</sup> und dieses schon im Jahre 1072 als *Bromstedi* (Urk. No. 22), später *Bramstede*, und das alte Bremen allein sollte ganz jüngst zerrütteten Gesetzen oder ganz fernliegenden Ausnahmen folgen? Man sieht, eine Identificirung des Stammes Brem in unserm Stadtnamen und des Stammes Bram in jener Pflanzenbezeichnung führt von einer sprachlichen Ungefestigkeit zur andern. Und nun tritt endlich noch hinzu, worauf W. D. Focke a. D. hinweist, daß der in unserer Gegend mit Bram bezeichnete Pfriemenstrauch gerade auf den Bremer Dünen sehr spärlich vertreten ist und nach dem Ermessen der Botaniker überhaupt nie besonders häufig vorgekommen sein wird, und daß eine Benennung nach

1) S. D. Gramm. 3. Aufl. 1, 247. 2) Vgl. Haupt, Zeitschr. f. deutsch. A. 3, 55 ff. 3) Frommann, Deutsche Mundarten 4, 212. 416. 4) Brem. niederächs. Wb. 2, 292. 5) S. Grimm, Wörterb. 2, 292. 6) Nach W. D. Focke's Mittheilung. 7) Grimm, Wb. 2, 362. 8) S. Kofl a. D. S. 107.

den mit jenem etwa verwechselten kleineren bremischen Ginstarten doch nicht wohl denkbar erscheint. Man muß diese Herleitung aufgeben.

Nun verbleibt noch ein Ausweg: Bremun hatte ein kurzes e, das entweder aus ä, oder aus i entstanden sein kann. Ein bram oder brame ist nicht aufzutreiben, ein brim aber gibt es, mit der Bedeutung Rand. Daß nun wirklich das e in unserem Ortsnamen einem früheren i entsprossen, dafür reden sogar noch einige äußere Spuren. Brimiacensis heißt es für Bremensis in einer Urkunde des Jahres 1001 (Lappemb. Hamburg. Urkb. Nr. 55), ferner reimt ein mittelhochdeutscher, das aus a und das aus i entsprungene e im Reim streng sondernder Dichter, Reinbot von Dürne in seinem heiligen Georg B. 60<sup>1)</sup> Ez wirt bekant

von Tirol rehte unz an Bremen

und ez ouch vürbaz muoz vernemen

d. h. er faßt das e in Bremen als ein aus i entstandenes auf; endlich sagt der alte Norweger in seiner Thidreksfaga ganz ohne Scheu: i Brimum d. i. in Bremen und zugleich in den Rändern. So hallte der Urvokal i noch tief in das 12. Jahrhundert hinein. Dem mitteldeutschen Frauenlob dagegen aus dem 14. Jahrhundert ertheilt Benecke mit Recht Brämen zu<sup>2)</sup>. Für eine Ableitung von einem brim haben sich auch die neuern Sprachforscher einhellig ausgesprochen, so Brandes und Förstemann a. D. und endlich auch Wackernagel im Wörterbuch zu seinem deutschen Lesebuch, indem er Bröma schreibt. Aus einem solchen alten brim entwickelte sich hochdeutsch breme fem. Kleidsaum und bräme Kleidsaum, Pelzbesatz und Baldrand<sup>3)</sup> und unser Verbrämen. Daß schon ums Jahr 800 Bremun das alte i durch ein jüngeres e ersetzt hat, ist vollkommen altfächsischem Sprachgange gemäß, wie wir auch bereits im Heljand welo und heru für wilo und hiro antreffen. Unzweifelhaft lebte dies Wort auch einst in der Sprache unserer Gegend, wie denn das vom bremisch-niedersächsischen Wörterbuch nicht ganz ausgebeutete handschriftliche Glossar

<sup>1)</sup> Vgl. v. d. Hagen und Bilsching, Deutsche Gedichte des Mittelalters. 1808. <sup>2)</sup> Vgl. Frauenlobs Gedicht in Lappenberg's Geschichtsquellen. S. 178. <sup>3)</sup> Grimm Wb. 2, 363, 293.

des Archivars H. v. Post aus dem vorigen Jahrhundert ein breme fimbria<sup>1)</sup> und die Redensart: roß ane bremels anmerkt. Auf die ursprüngliche Bedeutung weist das angelsächsische und altnordische Wort brim brausendes, brandendes Meer, das aber schon im Englischen ebenfalls Rand heißt, wie das schwedische bram und dänische brämme. Und wenn wir noch das tirolische bremen und brimen (Summen<sup>2)</sup>) (griech. βρομεω, lat. fremere) hinzunehmen, so kann uns die Geschichte des Wortes nicht mehr dunkel sein. Brim ist das besonders am Küsten- und Uferrand brausende Wasser und daher auch später der Rand, der Ort des Brausens selbst. Dieser ursprünglich nur dem Ufer geziemende Ausdruck dehnte dann seine Herrschaft auch auf den Rand des Waldes und des Berges, ja auch des Gewandes aus. Es fragt sich hier daher nur, da von Kleidsaum keine Rede sein kann, ob in den Bremun, den Rändern, die des Ufers, die des Waldes oder die der Höhe gemeint seien. Für die Uferränder hat sich Brandes, für die Waldränder Fode entschieden; den Rändern der Höhe, der Düne bin ich am meisten geneigt. In dem ersten Sinne scheint ein Plural nicht recht begründet, die Wälder sind ebenfalls wohl noch sehr zweifelhaft, für die letzte Deutung spricht wohl am ehesten die Lage des Ortes, sowie eine auffallende Analogie. An den verschiedenen Buchten und Biegungen der Domsdüne lag ja das älteste Bremen, von den Rändern der Geest schaute es ins Marschland hinein. So heißt auch ein Theil des sandigen Hügellandes, welches dem Flachlandsbusen von Münster gegen Nordwesten vorliegt, schon seit alter Zeit und noch jetzt auf dem Braem, dem der östlich angrenzende fette Kleiboden des Hochstifts Münster auf dem Drein entgegengesetzt ist. Und um allen Zweifel zu heben, bemerke ich, daß bereits eine Urkunde des 11. Jahrhunderts jenen Ausdruck durch super sabulum d. h. auf dem Sande<sup>3)</sup> übersetzt. Wer kann sich verhehlen, daß auch hier unter Braem der Rand einer sandigen Anhöhe verstanden wird, wie auch die Specialkarten ganz deutlich machen? Den Ortsnamen Bremun oder Bremen von den

1) präam Verbrämung auch im Lesachthale s. Frommann a. D. 4, 495.

2) Vgl. Frommann a. D. 3, 458. 3) S. L. v. Ledebur Blide auf die Literatur u. s. w. 1837. S. 83.

Rändern unserer Düne herzuleiten, hindert also Nichts. Gegen alle anderen Deutungen erhebt die strenge Wissenschaft Einsprache.

Hugo Meyer.

### 6) Zur Geschichte der Bremischen Kirchenarchitektur.

Die früheren historischen Bestrebungen in unseren Mauern haben bereits viel Mühe auf die Geschichte unserer Stadtkirchen verwendet. Das bezeugen Cassels Abhandlungen über die fünf bedeutenderen und ältern Gotteshäuser (1773—75), Arbeiten, denen das Nothwendigste fehlt: historische Kritik und architektonisches Urtheil. Leider sind vielfach bei allen früheren Forschungen Nachrichten, die gar keinen Werth haben, als Quellen betrachtet, ist die werthvollste Quelle, das Bauwerk selbst, gar nicht verstanden. Chr. A. Heinekens Mittheilungen über die Geschichte unserer Kirchen und Schulen sind in jüngster Zeit verloren gegangen, ein Werk, das auch hinsichtlich der Baugeschichten viel Material enthalten haben soll. Die Angaben, die sich bei Fiorillo finden, haben für die Geschichte fast gar keine Bedeutung, Kuglers Bemerkungen, „kunstgeschichtliche Notizen aus Bremen vom Juni 1851.“ sind geistvolle, aber auch manchmal auf unrichtigen geschichtlichen Voraussetzungen beruhende Aphorismen.

Jetzt liegen aber mehrere Monographien des verdienten Bibliothekars unseres Vereins vor, welche die neuere kunsthistorische Methode bei der Erforschung unserer Bremischen Kunstdenkmale, besonders unserer Kirchenarchitektur mit Glück zur Anwendung gebracht haben:

H. A. Müller. Der Dom zu Bremen und seine Kunstdenkmale. Bremen, 1861.  
Die Krypten d. St. Petridoms i. Bremen. Diosturen 1860. S. 286,  
Die Liebfrauenkirche zu Bremen. Organ für Christliche Kunst.  
1861. Nr. 16 und 17.

Die St. Aegarii-Kirche in Bremen und ihre Kunstdenkmale.  
Ebendasselbst 1862. N. 3. 4 und 5.

Müller hat uns in diesen Schriften die Resultate von Studien vorgelegt, welche das gesammte historische Material zu umfassen suchen. Wichtige, bisher unbeachtete Punkte sind durch diese Untersuchungen

aus der Baugeschichte des einzelnen Gotteshauses hervorgehoben eingeroftete Irrthümer sind durch sie entfernt. Hier ist nicht der Ort, solche Detailforschungen im Allgemeinen zu besprechen. Die angeführten Schriften haben bereits in unsern Lokalblättern, wie in Kunstjournalen derartige Besprechung gefunden. Unsere Absicht geht dahin, den wichtigsten Theil der Ausführungen durch eine synchronistische Zusammenstellung zu erläutern, auf solchem Wege die Baugeschichten, die den Abhandlungen eingefügt sind, an den Quellen zu prüfen. Eine feste Grenze bietet uns das Auftreten des Backsteinbaus im dreizehnten Jahrhundert, von dem die unserer Mittheilung folgenden Bemerkungen handeln. Die zuletzt citirte Schrift Müllers greift in diese Zeit hinein; sie hebt aus der Menge der gleichzeitigen Bauwerke eines hervor und behandelt dasselbe isolirt. Besäße unsere Stadt in den jetzt vorhandenen Backsteinbauten wirkliche Kunstwerke, so wäre eine solche Behandlung völlig gerechtfertigt; allein den meisten unserer Backsteinkirchen fehlt das ästhetische Interesse; der reine Bau der alten Zeit ist nirgends mehr ohne die späteren Entstellungen anzutreffen; die individuelle Bedeutung dieser Werke schwindet auf ein Minimum, und die Reste aus älteren, besseren Bauperioden zeigen ihre kunsthistorische Bedeutung erst bei einer nicht isolirten Betrachtung, erst wenn der Versuch gemacht wird, die Geschichte der Backsteinbauten im Zusammenhange zu schreiben. Die eigenthümlichem, beim Ziegelbau eintretenden Bedingungen erfordern eine solche vergleichende Behandlung seiner Geschichte; zu solchem Werk erscheint eine Monographie, wie die Müllers über die Ansgarskirche, nur als werthvolle Vorarbeit. Ihre Prüfung setzt technische Kenntnisse in weit höherem Grade voraus, als die Besprechung der sonstigen Bauten.

Eine höhere individuelle Bedeutung, ein Interesse, wie es sonst nur mit einzelnen Theilen unserer Gotteshäuser sich verknüpft, mit Chören, Pfeilerconstruction u. dgl., besitzen bloß die beiden Bauten, die nicht in enger Verbindung mit der sonstigen kirchlichen Architektur unserer Stadt stehen: die Peters- und die Liebfrauenkirche, die beiden Quadergebäude des mittelalterlichen Bremens.

Ihrer Geschichte bis zum Eintreten der Backsteinbauperiode

gelten die folgenden Mittheilungen; doch mußten die gleichzeitigen Bauwerke hervorgehoben werden, damit die künstlerische Richtung der Zeit, der Standpunkt der Architektur in einer bestimmten Periode, ihr Entwicklungsgang ans Licht trete.

Unsere Aufgabe führt uns in frühe Zeiten, in die Periode, in welcher der Holzbau der eigentliche Vertreter der Architektur war. Diese Zeit dauerte bis zum Anfang des elften Jahrhunderts. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Bauwerke derselben verschwunden sind, daß sich ihre Existenz nur aus urkundlichen Nachrichten oder sonstigen geschriebenen Quellen entnehmen läßt.

Die ältesten, noch heute sichtbaren Theile unserer Gotteshäuser entstammen der Zeit, da bereits Quadern zum Bau größerer Werke verwendet wurden, der zweiten Hälfte des genannten Jahrhunderts. Es ist bekannt, wie das älteste Gotteshaus bei Bremen jene Kirche ist, die Willehad erbauen ließ. Sicher ist, daß sie auf derselben Düne stand, auf der sich jetzt der Dom erhebt, wahrscheinlich, daß sie ihren Untergang fand während der Volksbewegung, die dem Tode Willehads folgte. Die Nachricht der *vita S. Willehadi*, daß dieser hölzerne Dom ein Bau von wunderbarer Schönheit gewesen sei, läßt Müller mit Fug und Recht auf sich beruhen; er war sicher ein Bau, der jenen Gebäuden glich, welche die irischen Missionare *de robore secto* ausführten. Etwa dreißig Jahre, bevor Ansgar unsere Stadt betrat, wurde die steinerne Peterskirche erbaut. Sie blieb lange weit und breit ein Unicum; denn wir sehen in ihr eines der frühesten Beispiele von Steinbauten, welche überhaupt in Gegenden vorkommen, die außer Findlingsblöcken keinen gewachsenen Stein aufzuweisen haben.

Zu gleicher Zeit mit diesem Petersdom ist das erste Willehadibethaus errichtet, außerdem ein drittes Gotteshaus, von dem wir gar nichts mehr wissen. Müller giebt mit Recht die früheren Conjecturen auf. Es ist besonders hervorgehoben, daß nur der Dom aus Stein gebaut war.

Wie lange Willehads Dom bestand, ist zweifelhaft. Müller nimmt ohne Bedenken an, er habe bis zur Mitte des elften Jahrhunderts fortgedauert; aber Ansgar sagt in seinem 861 geschriebenen Bericht über die Wunder der Reliquien Willehads, diese seien in

dem „neuen Dom“ beigelegt worden, den er eingeweiht habe. Der Bau Willerichs konnte schwerlich ein neuer genannt werden, wenn der Berichtende an die eigene Zeit dachte; vielleicht erhielt er diese Bezeichnung im Hinblick auf Willenhads Blockkirche. Von einem Dombau unter Ansgar berichtet die Vita S. Anskarii nichts; aber diese hat alle anderen Vorzüge eher, als den der Vollständigkeit. Es bleibt also unergründlich, ob die Kirche, in deren Ostchor 861 Willenhads Sarg eingesenkt wurde<sup>1)</sup>, in der die Altäre der Maria, des Petrus und Johannes des Täufers besonders ausgezeichnet waren<sup>2)</sup>, von Ansgar neuerrichtet wurde, oder ob sie das von Willerich gegründete Gotteshaus ist, ganz das alte, oder vielleicht von seinem zweiten Nachfolger umgebaut. Es war eine im Umfange nach unseren Ideen geringe Kirche; beim späteren Umbau ward das Chor soweit vorgeschoben, daß die Stätte des früheren Hauptaltars in die Mitte des neuen Gebäudes verlegt wurde. Diese Lokalbestimmung paßt auch noch auf den heutigen Dom. Müllers Werk ist diesem gewidmet; es geht also nicht näher auf den völlig verschwundenen alten Bau ein; wir haben uns das Mauerwerk so zu denken, wie es sich hie und da an den ältesten Theilen grauer Dorfkirchen zeigt; unbehauene Blöcke sind aufeinander gehürmt und mit festem Mörtel verbunden<sup>3)</sup>; hölzerne Schindeln (*scindulae*, Adam I. 55.) bedecken das Dach<sup>4)</sup>; die Fenster waren klein, und sicherlich befand sich in ihnen kein Glas, wie denn schon Lessing die Idee, daß Ansgars pigments Zeichnungen für Glasmalereien seien, welche in den Fenstern seiner Kirchen, also besonders seiner Bremischen Kathedrale hätten angebracht werden sollen, nur sehr zögernd aussprach. Wir erfahren von zwei Theilen dieses Baues. An der Ostseite ist das Tribunal zu suchen<sup>5)</sup>, nicht gerade ein erhöhtes Chor, unter dem eine Krypta sich befände, sondern überhaupt eine Altarnische, in deren Mitte die bischöfliche Cathedra stand, während an den Seiten sich die Sitze für die Stiftsgenossen hinzogen. An der Westseite haben wir uns das Atrium zu denken; es werden die

<sup>1)</sup> Vita S. Willehadi; de miraculis c. 9. <sup>2)</sup> Vita S. Anskarii. c. 41.

<sup>3)</sup> Allmers, Marschenbuch S. 116 ff. <sup>4)</sup> Werke B. IX. S. 228 (Lachmann.)

<sup>5)</sup> Adam. II. 66.



fores ecclesiae von der fores atrii unterschieden<sup>1)</sup>; unter atrium möchte die Vorhalle zu verstehen sein, die durch eine Zwischenwand von dem Langhaus der Kirche geschieden wurde; ein Mittelhaus, das auf die Existenz zweier Thürme hinweist, so daß sich aus seinem Dasein auf die Basilikenform des ältesten Doms schließen ließe<sup>2)</sup>. In diesem Dom ward Ansgar beerdigt.

Unmittelbar neben der Kathedrale errichtete dann Adalgar (888—909) ein Bethaus, das vierte Gotteshaus Bremens. Es wird uns die Lage dieser Kapelle, die dem Erzengel Michael, dem ersten Märtyrer Stephan und dem Schutzheiligen von Corbie, St. Beit gewidmet wurde, deutlich beschrieben. In Folge eines Traumes, den Rimbart kurz vor seinem Tode hatte<sup>3)</sup>, ward sein Sarg nicht in dem Gotteshause beigesetzt, in dem Ansgar ruhte, sondern dicht neben Willehads Grab, aber unter freiem Himmel auf dem Kirchhof an der Chormauer. Ueber diesem Grabe wurde dann ein Bethaus erbaut, zu dem vom Dom aus kein Eingang führte. Ueber dem Sarge lag eine Decke ausgebreitet, und vom Gehälk hing eine Lampe, in hölzernem Gestell herab<sup>4)</sup>. Wo jetzt das Chor des Doms sich erhebt, ist dies Oratorium zu suchen, das nicht ganz klein gewesen sein wird, da außer Rimbart noch drei andere Erzbischöfe in ihm ihre Ruhestatt fanden.

Aus dem zehnten Jahrhundert, dessen ersten Jahren dieser letzt-erwähnte Bau angehören mag, haben wir keine weitere urkundliche Nachricht von Kirchenbauten: die zerstörenden Züge der Ungarn, die kurz nach Adalgars Tode auch unseren noch offenen Ort heimsuchten, sollen die Gotteshäuser mit Ausnahme des Doms zerstört haben. Es wird aber sicher das Michaelisbethaus, wie die Kathedrale, an die es sich lehnte, erhalten sein; denn 915 und 916, gerade in der Zeit der ärgsten Verwüstung wurden in ihr zwei Erzbischöfe bestattet. Ein Mann wie Adalgar mußte an den Wiederaufbau der Kirchen denken, wenn dieser nöthig und nicht schon von seinen beiden Vorgängern ins Werk gesetzt war; aber außer dem Dome und jenem Bethause war nur jene unbekannte dritte Kirche da,

<sup>1)</sup> Vita S. Willehadi; de miraculis c. 29. <sup>2)</sup> Vergl. Otte. Handbuch der kirchlichen Kunstarcheologie. (1863) S. 63. <sup>3)</sup> Vita S. Rimbarti c. 24, 2. <sup>4)</sup> ibid. c. 25,

welche wieder aufzubauen gewesen wäre. Die Willehadikapelle hatte freilich die Bedeutung verloren, seit sie nicht mehr die Reliquien des Heiligen barg; sicher wurde aber an ihren Wiederaufbau gedacht, und zwar haben wir uns auch dieses Gebäude, das ein schlichtes Bethaus sein sollte, nicht die Grabkapelle eines wunderbegabten Heiligen, als Holzbau zu denken. Die erste urkundliche Nachricht, die wir über Bremische Kirchenbauten wieder antreffen, führt uns in den Anfang des elften Jahrhunderts.

Erzbischof Unwan wollte den Reliquien Willehads von Neuem eine eigene Behausung geben und baute daher die Willehadikapelle wieder auf. Es wird uns berichtet, daß er auch zum Behuf dieses Baues die Waldungen in der Höhe der Stadt niederhauen ließ. Hiernach scheint auch dieser Bau größtentheils aus Holz errichtet worden zu sein, wie die meisten Kirchen, die Unwan gründete, selbst die in Hamburg <sup>1)</sup>. Auf die Seltenheit des Steines in jener Zeit weist auch der Umstand hin, daß nicht eine Mauer, sondern ein Erdwall zum Schutze Bremens aufgeführt wurde. Allein wie oben S. 34 berichtet, haben sich alte Fundamente unter der späteren Willehadikirche gefunden, Bauten von gewaltiger Stärke; sie sind dort auf die erste hölzerne Willehadikapelle, also auf den Bau des neunten Jahrhunderts bezogen worden. Gmäl hat sich über die Zeit, in welche diese Grundmauern aufgerichtet sein könnten, nicht ausgesprochen. Aus ihrer Construction kann das Jahrhundert nur annähernd entnommen werden; denn die Baukunst hat lange die Fundamentirung der Gebäude sehr willkürlich behandelt. Jene Bauten möchten dem Anfange des elften Jahrhunderts zuzuschreiben sein <sup>2)</sup>, der Willehadikapelle Unwans; es scheidet aber die Reste des Thurmbaus von den sonstigen Ausgrabungen ein nicht unbeträchtlicher Zeitraum; gleichaltrige Spuren eines Langhauses haben sich nicht gefunden. Die Annahme, daß neben einem hölzernen Langhause ein steinerner Glockenthurm sich erhoben habe, liegt sehr nahe. Es mag an die Notiz Lietmars von Merssburg gedacht werden,

<sup>1)</sup> Adam. II. 68, vergl. 58. <sup>2)</sup> Schreiber dieser Zeilen war während der Ausgrabungen, die oben beschrieben sind, nicht in Bremen.

daß der Steinturm, den Bischof Bernhard von Verden, Unwan Zeitgenos, neben dem hölzernen Dome errichtete <sup>1)</sup>, eine Seltenheit war: *qui hac in terra pauci habentur*. Wir haben uns diese Willehadikapelle als einen Bau zu denken, der theilweise aus Holz, theilweise aus Stein bestehend, den Uebergang von der Periode des Holzbaues in die Zeit der Quaderarchitektur in seinem Aeußeren darstellte.

Ein ganz ähnliches Verhältniß zeigte sich bei einem anderen Bauwerk Unwans. Dieser erbaute auch die St. Beitskirche, die auf der Stelle der jetzigen Liebfrauenkirche sich erhob. Schon Kohlmann <sup>2)</sup> hat die früheren Ansichten über dieses Gotteshaus beseitigt, und Müller fußt auf diesen Andeutungen. Auch dieser Bau soll nach Adam besonders aus den Stämmen der Bäume errichtet sein, die Unwan fällen ließ: es möchte also an ein hölzernes Langhaus zu denken sein. Müller erkannte aber in dem Südturm der jetzigen Liebfrauenkirche den Rest eines Baues, der Unwan zuzuschreiben ist, oder doch bald nach ihm entstanden sein muß. Die quadratischen Geschoße dieses Thurmes zeigen das älteste in Bremen erhaltene Außenmauerwerk; sie bestehen größtentheils aus unbehauenen Findlingsblöcken, die sonst in keinem Bau unserer Stadt über dem Erdboden zu finden sind. Auch die Ausschmückung des Thurmes weist auf eine sehr frühe Zeit hin; die Blenden sind mit glatten Rundbogenfriesen geschlossen, an den Fensteröffnungen zeigen sich kleine romanische Säulen mit Würfelkapitälern.

Das sind die Reste, die noch in unserer Zeit von der Bauhätigkeit unter Unwan Zeugniß ablegen. Diese sollte nur den Uebergang bilden zu den großen Umwälzungen, welche unsere Gotteshäuser unter den bedeutenden Kirchenfürsten des elften Jahrhunderts erfuhren. Erzbischof Hermann kam freilich nicht zur Verwirklichung seiner weitreichenden Baupläne <sup>3)</sup>; er wollte die Stadt mit Mauern umgeben; aber er kam nur zur Legung der Fundamente. Er ließ die altersschwach gewordene Michaelskapelle <sup>4)</sup> neben

---

<sup>1)</sup> Mon. Germ. SS. III. 846. <sup>2)</sup> Beiträge zur Bremischen Kirchengeschichte I. S. 44. <sup>3)</sup> Adam II. 66. Schol. 51. <sup>4)</sup> Adam I. 54.

dem Chor des Doms einreißen, und es ist bedeutsam, daß er keinen neuen Bau an ihre Stelle setzen wollte, sondern die Särge der Erzbischöfe in den Dom bringen ließ; es scheint dieses Factum darauf hinzudeuten, daß schon Hermann einen Umbau der Kathedrale beabsichtigte.

Sein Nachfolger führt uns in die zweite Periode unserer älteren Kirchenarchitektur; in die eigentliche Zeit des Quaderbaues. Bezels Neubauten finden wir besonders in Hamburg, dessen Hebung er sich mit großem Eifer widmete. Dort gründete er die Marienkirche, dort baute er sich ein Palatium, beide aus Stein. Auch in unserer Stadt zeigte sich seine Baulust. Er begann das große Werk, die Stadt mit steinernen Bollwerken zu umgeben und errichtete zu diesem Behuf Quadermauern welche bei seinem Tode an einigen Stellen bis zum Binnenwerk angewachsen waren, an anderen nur bis zur Höhe von fünf oder sieben Geschossen; er erbaute den oben erwähnten neuen Stiftshof und jenes Markthor mit der *Turris opere Italico munita* <sup>1)</sup>, die wohl nicht auf italische Baumeister, oder auf italischen Stil hinweist, sondern, wie die Worte besagen, auf italische Bautechnik. Unter ihm fand auch der alte St. Petri-Dom Willerichs oder Ansgars, das letzte aus dem neunten Jahrhunderte stammende Bauwerk, seinen Untergang. Er brannte sammt allen Nebengebäuden ab. Müller legt mit Recht dies Factum in das Jahr 1043. Bezelin schritt sofort zum Neubau. Es galt jetzt eine Stiftskirche zu erbauen, ein für das Domstift würdiges Gotteshaus. Die neue Kirche ward daher noch einmal so groß, als die alte gewesen war. Dem Erzbischof schwebte das Muster der Kölner Kathedrale vor; in Köln war er Kanoniker gewesen; vielleicht war Köln seine Geburtsstadt. Müller folgt noch der alten Annahme, daß dieser Dom von Köln das 873 vollendete Werk der Erzbischöfe Hildebold und Willibert sei; allein neuere Forschungen <sup>2)</sup> haben es sehr wahrscheinlich gemacht, daß jener ältere Dom von Normannenhand völlig vernichtet wurde, und

<sup>1)</sup> Adam II. 67. Vergl. auch vorn S. 30. 31. <sup>2)</sup> Ennen. Der alte Dom zu Köln. Mittl. der I. I. Centralcommission, 3. Erforsch. und Erhalt. der Baudenkmale (1862); VII. Nr. 7; S. 178 über Bezels Bau.

die ältesten Nachrichten über eine langgestreckte Pfeilerbasilika mit zwei Krypten und zwei Chören auf ein unter Erzbischof Gero (969—976) entstandenes Bauwerk zu beziehen sind. Dieses wollte Bezelin nachahmen, einen Bau errichten, welcher den noch heute erhaltenen St. Marien- St. Gereon- Apostel-Kirchen in Köln ähnlich war, denen die alte Kölner Kathedrale glich. Rüstig begann Bezelin dies Werk; aber schon nach Jahresfrist ward er beim Mausoleum Willehad's bestattet, da wo einst der Altar des abgebrannten Gotteshauses gestanden hatte; unmittelbar vor der Ostkrypta. Sein Nachfolger im Bischofsstuhle trat die Erbschaft dreier großer unvollendeter Bauten an; die Stadtbefestigung war nicht zum Abschluß geführt, der Stiftshof war begonnen, von der Kathedrale waren die Pfeiler sammt ihren Arkaden errichtet und die Seitenschiffe erkennbar.

Adalbert concentrirte alle Mittel um den Dombau zu vollenden. Hier tritt uns aber eine wichtige Frage entgegen. Während noch Lappenberg <sup>1)</sup> davon sprach, daß der neue Erzbischof die Anfänge der Bezelin'schen Basilika vernichtet habe, stellte zuerst Grünhagen <sup>2)</sup> die Ansicht auf, Adalbert habe den Bau Bezelin's fortgesetzt. Adam redet von einem *perducere*; er erwähnt ausdrücklich nur die Abtragung der Stadtmauern, des Markthurms und des Stiftshofs, die wegen Mangel's an Quadern nöthig geworden sei. Müller ist gleicher Ansicht, wie Grünhagen. Es wird von ihm hervorgehoben, daß Adalbert nur im Weiterbau und erst, nachdem dieser einige Jahre schon fortgesetzt sei, das Vorbild der Kölner Kirche verlassen habe. Es sind große Bedenken hiergegen zu erheben. Zunächst aus Adam von Bremen. Freilich übersetzt Laurent willkürlich die Worte *postquam sollempniter intronizatus est, ecclesiae Bremae nuptias perogit*: durch „nachdem er feierlich inthronisirt war, vollzog er die festliche Grundlegung der Kirche zu Bremen;“ es hat diese Notiz Nichts mit dem Kirchenbau zu schaffen: nach Ordination und Investitur feierte der Erzbischof in unserer Stadt seine Vermählung mit der Bremischen Kirche, ein Fest, das auf die alte Idee hinweist,

<sup>1)</sup> Der letzte Bau der Domkirchen zu Bremen und Hamburg in d. Zeitsch. für Hamb. Gesch. II. S. 438. <sup>2)</sup> Adalbert, Erzbischof von Hamburg. S. 95.

daß die Kirche die Braut der Geistlichkeit sei. Aber Adam fährt in der Darstellung der Bauthätigkeit Adalberts fort; gleich nachdem er über die Niederreißung jener Bauten gesprochen hat: *surrexit ecclesiae murus, cuius formam ad exemplum Beneventanae domus cogitavit perducere*. Hier könnte freilich nur von den Umfassungsmauern, von ihren Strebepfeilern, besonders von der Fassade die Rede sein, so daß die innere Anlage des Baues, die Pfeilerstellung der Schiffe nicht geändert wäre: aber *murus ecclesiae* hat eine allgemeinere Bedeutung, als Außenmauer der Kirche; die Worte sind Theile eines zu kurz gerathenen Verses: *fervet opus surrexit ecclesiae murus*. Der Ausdruck: Form der Kirchenmauer bezeichnete den gesammten Bau. Es war aber, als bereits die Pfeiler nach dem ersten Plane aufgeführt waren, eine Aenderung des Bauplanes ohne Niederlegung des bereits Gebauten unausführbar. Es wird sich später zeigen, daß noch heute deutlich die Reste des Bezelsinschen und die des Adalbertischen Baues zu scheiden sind. Hierbei ist ein Doppeltes zu bemerken. Zunächst giebt es Müller mit Recht auf, aus der Gestalt des alten Beneventer Doms irgend welche Folgerungen für die Geschichte unserer Kirche zu ziehen; Schulz hat dies noch versucht, mehr in einem Briefe, den Lappenberg mittheilt <sup>1)</sup>, als in seinem großen Werke <sup>2)</sup>. Der Dom zu Benevent hat ein Jahrhundert nach Adalberts' Bau (1114) eine so völlige Umwandlung erfahren, daß sich aus dem späteren Gebäude das alte nicht mehr erkennen läßt. Müller hat sodann angenommen, daß Adalbert erst nach 1047, nach dem Römerzuge, auf welchem er Heinrich III. begleitete, das alte Vorbild aufgegeben habe. Aber bei jener denkwürdigen Fahrt, auf der er seinen Halberstädtischen Stiftsgenossen den Stuhl des Petrus besteigen sah, gelangte Adalbert schwerlich dazu, den Beneventer Dom zu erblicken <sup>3)</sup>. Februar 1047 brachen Kaiser und Papst von Capua nach Benevent auf, „fanden aber die Thore der Stadt gesperrt.“

<sup>1)</sup> Zeitschrift für Hamb. Gesch. II. S. 439. <sup>2)</sup> Denkmäler der Kunst des Mittelalters in Unteritalien. II. S. 308 ff. <sup>3)</sup> Vergl. Giesebrecht. Gesch. der deutschen Kaiserzeit. II. 422 ff.

Die feindseligste Stimmung gegen das abendländische Reich herrschte in der Stadt. Heinrich, schon auf schnelle Rückkehr nach Deutschland bedacht, war fern davon die Unterwerfung Benevents erzwingen zu wollen, er eilte durch die Marken nach Rimini. Damit fehlt jener Annahme die Begründung; und wir sind an Adams Worte gebunden. Die Fassade war 1052 oder 53 vollendet; dann gerieth der Bau ins Stocken. 1056 beginnt Adalberts Leben am Hofe; zehn Jahre später sinkt er von seiner Machtstellung herab. In dieser Zeit mag nur wenig am Dom gebaut sein; aber bereits 1060 ist ein Altar Christi und Mariae erwähnt, offenbar der Hauptaltar, der also schon geweiht sein mußte <sup>1)</sup>. 1069 war der Bau noch nicht vollendet. Adam, der genau vom Fortgang des Baus berichtet, erwähnt seine Vollendung nicht, sondern aus späterer Zeit nur die Einweihung einer der Krypten <sup>2)</sup>, die innere Auspuzung. Von einer Weihe der ganzen Kirche durch Adalbert reden erst spätere, Adam willkürlich interpretirende Nachrichten, z. B. die Rasteder Chronik <sup>3)</sup>. Es mochte das Gebäude oder ein Theil desselben unter Dach gebracht sein; die letzten Jahre des Prälaten waren indeß nicht geeignet das noch 1069 unvollendete Werk zum Abschluß zu bringen.

Müller, der diese Umstände unterschätzt, scheint auch dadurch die Baugeschichte des Doms zu verrücken, daß er im Gegensatz zu Lappenberg <sup>4)</sup> die Notiz Albrechts von Stade <sup>5)</sup> von einem Abbruch des alten Domes und von einem Neubau desselben unter Erzbischof Liemar für völlig werthlos hält. Diese Nachricht stammt freilich aus der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts und ist daher, wie so manche Chronikangabe über Kirchenzerstörungen durch Brand, nicht völlig wörtlich zu nehmen; aber es ist die Bemerkung eines Mannes, der sich mehrfach auf den Bremischen Scholaster Heinrich beruft, nicht ohne Weiteres zu verwerfen. Wenn dies schon im Allgemeinen nicht zu billigen wäre, so wird es doppelt willkürlich, wenn eine solche Chronikangabe durch urkundliche Nachrichten

<sup>1)</sup> Hamb. Urk.-B. I. Nr. LXXXII. S. 82. <sup>2)</sup> Die westliche, nicht wie Lappenberg a. a. O. mittheilt, die östliche, Adam III. 4. <sup>3)</sup> Meibom. II. p. 95. <sup>4)</sup> U. o. S. 441. <sup>5)</sup> Annal. Stad. a. a. 1089, vergl. Brem. Urk.-B. I. Nr. 23.

gestützt wird. Dies ist, was Müller übersah, hinsichtlich des Siemarschen Baus der Fall <sup>1)</sup>, und wir müssen somit als gewiß annehmen, daß Siemar, wie seine Vorgänger, Adalbert und Bezelin, an dem Dom gebaut hat; als wahrscheinlich, daß den vielbedrängten Erzbischof erst ein den halbfertigen Dom betreffendes Brandunglück dazu veranlaßte, an einem Werk des Friedens weiter zu schaffen, welchem seine Regierung wenig günstig zu sein schien.

Gewiß ist, daß während der ganzen mittleren Zeit des elften Jahrhunderts, von 1043 bis mindestens 1091 an der neuen Kathedrale gebaut ist, dem Mariendom <sup>2)</sup>, in welchem erst der zweitwichtigste Altar dem Schutzheligen der alten Kirche geweiht wurde. Es wird schwer halten im jetzigen Gebäude das von einander zu sondern, was jeder einzelnen dieser drei Bauperioden angehört, die Reste dieser Architektur aus dem elften Jahrhunderte, lassen sich aber im Allgemeinen noch sehr wohl erkennen. Es handelt sich zunächst um Bezelines Bau, dessen Spuren Müller übersehen hat. In seinem Werke über unseren Dom ist die westliche Vorhalle sehr kurz behandelt. Vor der prächtigen Brüstung der Orgelbühne stehend, unter dem Gurtbogen, der vormalig als Triumphbogen das Schiff von dem Chore schied, welches die Vorhalle bildete, sehen wir an den beiden Seitenwänden dicht unter dem Anschluß der jetzigen Wölbung zwei kleine vermauerte, romanische Fenster, symmetrisch über den Bögen, welche zwischen der Mauer der Vorhalle und den Pfeilern ausgespannt sind, die den Scheidebogen tragen. Ueber den Bögen erheben sich ohne Verzünung, ohne Frieße, die Mauern, in welche diese beiden Fenster eingebrochen waren, die wir klein nennen, da uns die Größe gothischer Fensteröffnungen vorschwebt, die aber für einen romanischen Bau des elften Jahrhunderts als groß gelten müssen. Es sind die Oberlichter der ältesten Kirche; in dem Fenster der südlichen Wand finden wir noch die alten Eisenstäbe, welche das Glas schützen oder halten sollten, noch die Eisenhaken, die das ganze Gittergerüste des Fensters zeigen. Steht man über dem Gewölbe des

<sup>1)</sup> Hamb. Urk.-B. I. Nr. CXVIII. S. 111 und Nr. CXIX. S. 113; vergl. Brem. Urk.-B. I. Nr. 24 und 25. <sup>2)</sup> Adam III. 4. vergl. Hamb. Urk.-B. I. Nr. LXXXII. S. 82. LXXXIII. S. 84.



westlichsten Jochs vom Südschiff, dicht neben dem zweiten Thurm, so steht man vor sich die Mauer des Bezelsinschen Baues; noch zeigen sich in ihm die Spuren von den Oeffnungen, welche für die Sparren bestimmt waren, die das Dach des Seitenschiffes tragen sollten. Dieses stieß dicht unter jenem Fenster an die Mauer des Mittelhauses. Es bedeckte ein Schiff, das dieselbe Breite hatte, wie das jetzige Südschiff. Von jenem sind noch zwei Fensteröffnungen von Außen sichtbar, sie zeigen sich ebenfalls bei dem letzten Joch des genannten Schiffes; über ihnen die Hohlkehle, welche unter dem Dach hinlief. Was jetzt als Anbau des Thurms erscheint, als von der Kirche abgesonderter Raum, war einst ein gewöhnliches Joch des Seitenschiffes, aber der Theil desselben, der an das Westchor des Domes und an den Südturm desselben sich angeschlossen; dieser nach dem Plane von gleichem Umfange, wie der jetzige, jenes wegen der unter ihr liegenden Krypta erhöht.

Daß nun der Bau, von dem solche Spuren erhalten sind, nicht dem Gebäude angehören kann, von welchem die sonstigen romanischen Bildungen im Dom reden, beweisen mehrere Umstände, die sämmtlich darauf hinauslaufen, daß die jetzige Pfeiler-Stellung oder Bildung im Dom nicht mit den Resten, von denen wir handeln, harmonirt. Zunächst ist die Entfernung zwischen den beiden erhaltenen Fenstern des Südschiffes sehr viel geringer, als die zwischen den jetzigen Pfeilern der Kirche; denken wir uns also das Südschiff in der Weise fortgesetzt, wie die erhaltenen Reste seine Bildung anzeigen, so müssen wir im Innern eine andere Pfeilerordnung annehmen, als die heutige. Das Gleiche beweisen die alten Fenster im Mittelschiff; das nun vermauerte Oberlicht der Nordwand steht im Verhältniß zu dem Bogen, der sich jetzt zwischen dem ersten Pfeiler des Hauptschiffes und der Mauerecke der Vorhalle ausspannt (Müller. Dom. Taf. I. p. nn). Dieser Bogen ist aber von geringerer Spannung, als die romanische Arkade zwischen den Pilastern des Doms. Sehen wir endlich auf die Bildung jenes Pfeilers (p), so finden wir an seinem älteren Theile weder Fuß noch Gesims; er erschien wie ein ungegliedertes Stück der Mauer, das den Oberbau mit dem Erdboden verband.

Dies ist der wichtigste Rest des Bezelsinschen Baues; er bezeugt

daß Adalbert, als er das neue Muster des Beneventer Doms seinem Bau zu Grunde legte, die Theile des alten Bezelinischen Werkes unangerührt ließ, die sich neben dem Westthore befanden: es ist nachgewiesen, daß sein Bau an der Westseite begann, und insoweit mag die vorhin bestrittene Ansicht, daß Adalbert erst nach Weiterführung des von seinem Vorgänger Begonnenen den Neubau anfang, als richtig anerkannt werden. Sonstige Spuren des Baues von Bezelin finden sich in der Andreaškrypta, der Westkrypta, die 1069 oder etwas später von Adalbert eingeweiht, eine noch bedeutendere Verschiedenheit des Baues zeigt, als die östliche. Ihr ältester Theil liegt an der Westseite und läßt daher Müllers Vermuthung, daß die Apsis vormalig rund und geschlossen sein könnte, nicht aufkommen. Es ist die Unrichtigkeit seiner Idee von der Seltenheit plattgeschlossener Krypten jetzt dargethan <sup>1)</sup>. Die drei westlichen Gewölbejoche sind älter, als der sonstige Bau der Krypta; es erscheinen die massigen, viereckigen Pfeiler der Westseite nicht, wie Müller annimmt, als Verstärkungen der sich an sie lehrenden Säulen, sondern als selbstständige Glieder, an welche später Halbsäulen angefügt wurden. Sodann tragen diese Pilaster ein Gewölbe, das nicht bloß viel unvollkommener ist, als die sonstige Einwölbung der Krypta, sondern auch deutliche Spuren enthält, daß es mit den anstoßenden Gewölblappen später gewaltsam in Verbindung gebracht ist. Auf der Westseite zeigt sich auch an der Mauer des Nordthurms ein Gesimse, das nur soweit läuft, wie das erste Gewölbejoch. Der übrige Bau der Krypta, in dem sich die schönsten romanischen Säulenkapitäler zeigen, die in unserer Vaterstadt zu finden sind, ist aber schwerlich ein ganz neuer; die alte Bezelinische Krypta war angelegt und begonnen in derselben Größe, wie die jetzige; aber sie erlitt eine vollständige Umwandlung, das Gewölbe ward bis auf die drei westlichen Joche durch ein anderes ersetzt; an die Stelle der viereckigen Pilaster traten Säulen. Dieser Umbau läßt sich ziemlich genau datiren. Es wird 1091 die *crypta super altare*, die Ostkrypta die „alte“ genannt <sup>2)</sup>. Es mußte also kurz zuvor mit der Westkrypta eine Aenderung vor-

<sup>1)</sup> Otte, a. a. O. S. 15 ff. — <sup>2)</sup> Brem. Urk.-B. I. Nr. 25.

genommen sein, welche dieselbe als die neue erscheinen ließ. In jener „alten Krypta“ zeigen sich keine Spuren, die mit Bezels Dom in Verbindung zu bringen wären <sup>1)</sup>.

Wir treten jetzt an Adalberts Bau hinan; das Meiste, was Müller als Theil der Schöpfung des elften Jahrhunderts hinstellt, wird ihm zuzuschreiben sein. Vor Allen weist auf ihn die Pfeilerstellung im Innern hin; die starken, das Mittelschiff tragenden, fast quadratischen Pilaster mit einfachen Sockeln und einfachen Kämpfergesimsen sind von Adalbert errichtet. Von gleicher Construction sind die Pfeiler der Bierung. Jetzt steigen vor ihnen die Halbsäulen in die Höhe, welche die jüngere Wölbung des Mittelschiffes tragen; sie sind spätere Zuthat, aber noch heute spannen sich zwischen ihnen die schlichten, rundbogigen Arkaden des ältesten Gebäudes aus. Von gleichem Alter ist auch der Rundbogenfries, der unter dem Scheitel der Arkaden hinläuft. Ob er schon beim Bau Adalberts den Abschluß eines selbstständigen Arkadengeschosses bildete, auf dem sich der Oberbau mit verjüngter Mauer erhob, oder ob die Mauer in gleicher Stärke von Unten bis Oben aufgeführt war, ist nicht mehr ersichtlich; denn der obere Theil der alten Basilika, an welchem besonders Niemars Bau zu suchen sein wird, ist bei der späteren Einwölbung des Mittelschiffes völlig umgestaltet. Die Höhe derselben hat Müller durch Vertiefungen bestimmen wollen, die über dem jetzigen Gewölbe in den Mauern des Mittelschiffes sichtbar wären und als Löcher für die Balken erschienen, welche die Holzdecke der Basilika getragen hätten. Jene Vertiefungen zeigen sich wohl nur in den Mauern der westlichen Vorhalle; sie sind zu klein und eng für Balkenlöcher. Die Höhe des Mittelschiffes, sei es vom Bau Adalberts, sei es von dem Niemars, ergibt sich aber aus dem alten Dachgesimse der Nordmauer, welches oberhalb der Poppelenschen Einwölbung unter den Bretterlagen sichtbar wird, die über den Gewölben als Verbindungsgänge gelegt sind. Es zeigt sich, daß die Mauer jener Basilika noch mehrere Fuß höher war, als die des Bezels Baues, deren Höhe sich aus der Lage der vorerwähnten Oberlichter ergibt.

<sup>1)</sup> Die Bemerkung auf S. 29, der Bleikeller sei die ursprüngliche Krypta unter dem Chore des Doms, beruht auf einem Irrthume.

Dem Bau Adalberts ist dann das Untergeschoß der Westfaçade zuzuschreiben; die beiden Rundbogenportale, deren Schmuck nur noch in zwei reichausgemesselten Wülsten des einzig erhaltenen Portals sichtbar ist, die beiden rundbogigen Blenden des Mittelbaues, in denen sich jetzt Thüren zeigen, die Reihe der Blenden, die über dem Mauerabsatz hinter dem früheren Laufgang sich befindet, jenem Gange, der vormalß Bertheidigern der Kirche als Standort dienen sollte.

Das merkwürdigste Denkmal dieser großartigen Bauthätigkeit des letzten Jahrhunderts ist die Ostkrypta, die Marienkrypta. Wer Sinn für die Eindrücke gewaltiger Architektur hat, der steige in diese unterirdischen Räume hinab; wer ein Gefühl von Ehrfurcht gegen große, von Millionen vormalß als heilig angebetete Männer kennt, der sehe sich die Weinfässer an, die jetzt an der Stätte lagern, an der Sarkophage von Erzbischöfen standen. In dieser Krypta zeigt sich, wie in der westlichen, eine Verschiedenheit der Gewölbstützen, welche mit Recht Müller zu der Annahme geführt hat, daß verschiedene Zeiten an der Krypta gebaut haben, aber nur durch ein oder zwei Jahrzehnte getrennte. Die vier westlichen Stützen sind quadratische, an den Ecken abgestumpfte Pfeiler. Ein Blick auf die Pfeiler des Bezelinschen Baues in Schiff und Unterkirche lehrt, daß diese älteren Datums sind, als die Pilaster der Krypta; sodann sind aber die übrigen zehn Stützen wieder außerordentlich verschieden von den Pfeilern des Mittelschiffs. In das Ende des elften Jahrhunderts werden diese glatten Rundsäulen mit den Eckblättern auf den Pfählen und den schachbrettartig gewürfelten Friesen über den schlichten Würfelkapitälern zu verlegen sein. Hier finden wir also eine Spur von der Bauthätigkeit Siemars (1091 ff.), oder einer unmittelbar auf Siemars Regierung folgenden Zeit. Zu diesem Bau des elften Jahrhunderts wurde der Portastein an der Außenseite verwendet; im Innern ist Trass an den schlichten Stellen der Mauer verbaut, der zu Schiff aus den Rheinlanden herbeigeschafft sein wird. (f. S. 312.) Von Hausberge stammen die großen Monolithe der Krypten.

Von einer sonstigen Bauthätigkeit des elften Jahrhunderts erhalten wir urkundlich nur beiläufige Nachricht; doch sind noch einige Fakta hervorzuheben, die den Müllerschen Arbeiten fern lagen.

Aus dem Jahre 1139<sup>1)</sup> stammte die Urkunde, welche von einer *capella sancti Pauli extra civitatem* redet, einem Gotteshause, das ungefähr dort gelegen haben wird, wo sich später das 1139 errichtete Benediktinerkloster erhob, das von Paulus seinen Namen entlehnte. Es wäre dieses Bethaus mit dem St. Paulsstifte zu verbinden, das Adalbert gründete und gehörte dann dem erwähnten Jahrhundert an<sup>2)</sup>; das Gebäude ward wahrscheinlich beim Bau des Paulsklosters zerstört, jedenfalls mit diesem im sechszehnten Jahrhundert vernichtet, so daß wir über dasselbe nichts berichten können, als daß es existirt habe.

Wie an einem andern Orte erwähnt ist, schuf Adalbert noch zwei Stifter in unserer Stadt. Das erste entlehnte dem Willehad seinen Beinamen und erhielt das Willehadibethaus als Stiftskirche. Es ist wenig wahrscheinlich, daß das alte Gebäude ohne einen Umbau den neuen Stifzherrn geeignet erschien. In diese Zeit möchte daher der Theil des aufgefundenen Mauerwerks zu verlegen sein, der über den vorhin erwähnten Bauten zu Tage getreten ist. Es sollen Spuren eines engen, mit runder Apfiss geschlossenen Chores aufgedeckt worden sein: die aus Sandstein bestehenden Seitenmauern des einschiffigen Langhauses, die Reste der Kreuzarme; ein Bau, der bei der Auführung der späteren Backsteinkirche zertrümmert wurde.

Endlich könnte auch mit dem dritten Stifte Adalberts ein Gotteshaus in Verbindung stehen, von dem wir im Anfange des zwölften Jahrhunderts eine Erwähnung finden. 1139 heißt es<sup>3)</sup>: von den Anwohnern des Stephansberges, welche ihre Beihülfe zum Bau einer Pfarrkirche versprochen hätten, sei bereits ein *Sanctuarium* mit einem Altar des heiligen Stephan errichtet worden. Die Nachricht verweist also auf ein kleines, im Anfange des zwölften Jahrhunderts bereits vorhandenes Gotteshaus, dessen Weihe an Stephanus damit zusammenhängen mag, daß Adalbert den Schutzpatron des Halberstädter Stiftes bei uns zu Ehren brachte; ein *sanctuarium* ist natürlich keine Stiftskirche, und an eine engere Verbindung des Gebäudes mit dem Ste-

1) Brem. Urk.-B. I. Nr. 30. 2) Vergl. *Chm d. a. a. D.* 36. Nr. 2. 3) Brem. Urk.-B. I. Nr. 32.

phansstifte Adalberts ist schwerlich zu denken. Koblmann <sup>1)</sup> hat zuerst darauf hingewiesen, daß dieses Bethaus noch heute vorhanden sei; er findet es in dem kleinen Gebäude im Osten der jetzigen Stephanskirche. Wäre dies der Fall, so sähen wir in jener Kapelle die ältesten Spuren des Backsteinbau's in unserer Stadt. Aber es bedarf keines Beweises, daß der noch heute vorhandene Bau nicht im elften Jahrhundert entstanden ist, es lehrt dies ein Blick auf die jetzt vermauerten Fensteröffnungen und ihre Einrahmung, selbst wenn wir vom Baumaterial absehen.

Koblmann <sup>2)</sup> weist denn auch auf eine zweite ähnliche Kapelle, die noch heute existirt: es ist das an der Südseite des Chors der jetzigen Ansgarkirche gelegene kleine Gotteshaus; ein Backsteinbau mit hohen Spitzbögen. Koblmann findet diese Kapelle in der Urkunde von 1188 <sup>3)</sup> erwähnt und möchte seine Entstehung ins neunte Jahrhundert verlegen. Die bisherige Darstellung lehrt, daß diese Annahme aus architektonischen Gründen nicht haltbar ist. Sie beruhte außerdem auf der Voraussetzung, daß die spätere Ansgarstiftung wirklich von dem Erzbischofe Ansgar herrühre, was bereits oben (S. 121 ff.) zurückgewiesen ist. Endlich ist die Interpretation der fraglichen Urkunde schwerlich zu unterstützen, das im Lateran gefertigte Diplom redet von der Kirche des Ansgarkapitels, als ob sie existirte; kein Wort weist auf ein wirklich vorhandenes Bauwerk hin. Somit gehört auch dieser Bau schon aus Gründen, die mit seinem Baustile nicht zusammenhangen, keinesfalls in die Zeit, von der wir handeln.

Die letzten Ausführungen haben uns in das zwölfte Jahrhundert hineingeleitet, über dessen Bauthätigkeit nur wenig zu bemerken ist. Müller hat zuerst auf den wichtigsten Bau aufmerksam gemacht. Es ist ein großartiger Umbau der St. Veitskirche oder eine Ersetzung des älteren hölzernen Langhauses durch einen Steinbau. Freilich sind die früheren Annahmen von einem 1160 begonnenen Bau der Liebfrauenkirche haltlos. Müller hält sie in dem Werk über

<sup>1)</sup> A. a. D. S. 94. Vergl. Buchenau. Die freie Hansestadt Bremen. S. 38.

<sup>2)</sup> A. a. D. S. 46. <sup>3)</sup> Brem. Urk.-B. I. Nr. 72.

dem Dom noch fest (S. 22); führt aber in der Abhandlung über die Liebfrauenkirche (S. 193) selbst aus, wie falsch und unbegründet solche Behauptung sei. Müller weist indessen zuerst auf die Spuren einer in die erste Hälfte des zwölften Jahrhunderts fallenden St. Veitskirche hin. Sie zeigen sich zunächst an der nördlichen Umfassungsmauer des jetzigen Gotteshauses. In ihr tritt deutlich ein jetzt vermauertes Rundbogenportal mit starkem Bogenwulste hervor, das so wenig, wie der jetzige Eingang mit der heutigen Pfeilerstellung im Innern der Kirche gleichzeitig sein kann. Auf das alte Mauerwerk weist auch der Rest des vormals unter dem Dache fortlaufenden Gesimses hin. Zu demselben Bau gehört auch der nördliche, mit dem südlichen nicht in gerader Linie stehende Thurm, an dessen Untergeschossen sich Rundbogenfriese zeigen. Gleichalterig ist die rein romanische Wandsäule an der Thurmmauer im Innern, deren ikonisches Kapitäl mit den Knäufen der Wandpfeiler harmonirt, die das gurt- und rippenlose Kreuzgewölbe der Tresenkammer tragen. Die Form dieser jüngeren Veitskirche war die der Basilika; sie ward aus Portastein errichtet.

Die erwähnten Reste sind, abgesehen von den in der Kathedrale erhaltenen Theilen früherer Bauten, die bedeutendsten Zeugnisse rein romanischen Stiles. Nur wenige sonstige Spuren lassen in unserer Stadt denselben erkennen. Aus der Zeit, von der hier die Rede ist, stammen noch einige Theile des Kreuzgangs beim alten Stiftshofe des Domes, von dem noch die spätromanischen Säulen in den Fensteröffnungen des Kreuzganges zeugen; dieser gehört aber nicht zu den Bauten, von denen hier zu handeln ist. An den Bau der St. Veitskirche schließt sich der der Willehadi- und Stephanskirche. Es ist anzunehmen, daß nach der Stiftung der Stephansparochie (1139)<sup>1)</sup> bald Hand an den Bau der Kirche gelegt wurde, und daher mit Recht diese in der Urkunde von 1179 als bestehend auftritt. Wie der Anfang des Gotteshauses nicht urkundlich feststeht, so fehlt auch jede genauere Kunde über spätere Umbauten. Es ist nur aus dem Bauwerk selber die Geschichte desselben zu ersehen, und dieses ist im Innern so häufig

<sup>1)</sup> Brem. Urk.-B. I. Nr. 32.

ausgebaut, daß genauere Angaben unmöglich sind. Vom älteren Bau hat sich nur an der Chorseite und am nördlichen Querarm Einiges erhalten; es zeigen sich auf schwerem spätromanischen Sockel schlichte Mauern aus Hausteinen; die ursprüngliche Form der Fensteröffnungen und Blenden ist die romanische; nur an der Ostseite des nördlichen Querarms und an der Nordwand des breiten, platt geschlossenen Chores treten solche wenig charakteristische Spuren hervor.

In den letzten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts wird dann ein Bau entstanden sein, von dessen Errichtung wir keine urkundliche Nachricht haben. Es ist dieses einer der künstlerisch wie historisch interessantesten Bauten unserer Stadt: der Umbau der Seitenschiffe des Domes, von denen das Südschiff noch erhalten ist. Dies ist, wie schon Rugler hervorgehoben hat, nach den Verhältnissen des früheren Südschiffes errichtet. Ueber die beiden westlichen Gewölbejoche wage ich keine Bemerkung; in dem übrigen Theil des Seitenschiffes wurden die jetzigen Gewölbe nebst den sie tragenden Pfeilervorlagen erbaut; es ist ein äußerst charakteristisches, von Müller mit Recht besonders hervorgehobenes Werk des Spätromanismus. Vor die alten Arkadenpfeiler des Adalbertischen Baus wurden Halbsäulen gelegt, in ihre Ecken andere Säulen eingelassen; das Basament zeigt das Eckblatt; mit den vorgelegten Säulen harmoniren an der Wölbung vor dem Quergurten starke Wülste, dicke Rundstäbe bilden die Rippen; vier Zierrippen laufen mit ihnen dem Gewölbescheitel zu, den ein Ring umgiebt. Gleichzeitig mit diesem Theile des Doms, (dem das Nordschiff entsprochen hat, wie die Stücke des alten Schiffes bezeugen, die Poppelken bei seinem Umbau bestehen ließ oder neu verwendete), entstand der erste Ziegelbau, von dem wir noch heute Spuren sehen, wenngleich entstellte und nur sehr geringe. Den Reigen der in der ersten Hälfte des folgenden Säculums erstehenden Backsteinkirchen eröffnet die Jakobskirche. Es steht urkundlich fest, daß sie in der Zeit zwischen 1185 und 1198 oder 1201 zum Gottesdienst benutzt werden konnte<sup>1)</sup>. In jenen Jahren lebte noch ihr Fundator, dessen Erben 1221 auftreten; es kann also der Bau nur

1) Brem. Urk.-B. I. Nr. 121. Dazu Schm. d. Rote 2. S. 145.



in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts stattgefunden haben. Leider ist bloß das Chor des Gotteshauses erhalten, längst wurde das Langhaus derselben niedergerissen und die Reste des Chores scheinen nicht unveränderte Stücke des ersten Baues zu sein. Es zeigen sich auf romanischem Sockel schlanke Backsteinmauern mit weiten Fensteröffnungen, wundersame Fundamente, über äußerst stark hervortretenden Wulsten lechförmige, schmudlose, runde Säulentknaufe bald mit quadratischen, bald mit kreisförmigen Platten, rundprofilirte Gewölberippen, schlichte Scheitel der Kreuzgewölbe. Dieser Bau erfordert eine genaue Untersuchung; die hier gelieferte Zusammenstellung wird seine Bedeutung klar gemacht haben. In der Zeit, in die seine Errichtung fällt, erscheint dann noch ein anderes, aber völlig verschwundenes Gotteshaus; es ist eine Klosterkirche, die wie das Bethaus neben dem Dom, nach dem Erzengel Michael benannt wurde<sup>1)</sup>. Sie lag vor den Mauern in der Ansgarivorstadt und diente dem dortigen Nonnenkloster, noch heute trägt eine Lokalität den Namen der Kirche, die 1524 niedergerissen wurde. Auch dieser Bau wird aus Backsteinen errichtet sein.

Es zeigen diese ersten Daten, wie der Backsteinbau nicht bloß in die Stellen des alten Holzbaues tritt. Der Ziegel dient nicht nur als Material für kleinere Bethäuser und Kapellen, sondern der wachsende Reichthum der Stadt benutze den gebrannten Stein auch um größere Kirchen errichten, welche die frühere Zeit neben dem Dom nicht kannte; der mit Quadern begonnene Bau der Stephanskirche ward mit Backsteinen fortgesetzt.

Die folgende Zeit, der Anfang des dreizehnten Jahrhunderts, schafft nun in rüstiger Arbeit aus diesem Stoff eine ganze Reihe neuer Gotteshäuser. Unter diesen ist die Ansgariikirche, der Müller, wie angeführt, eine verdienstliche Monographie gewidmet hat, die erste; ihr Chor bestand bereits 1228; wie es scheint, noch Spuren des Rundbogens zeigend. Es folgen die verschiedenen Kirchenbauten, die Heilige-Geist-Kirche mit ihrem großartigen unterirdischen Bau; die Martinspfarrkirche, die Kirche St. Johannes des Naken, die neue

<sup>1)</sup> Brem. Urk.-B. I. Nr. 82. Rohmann a. a. O. S. 24.

Willehadikirche, die Nicolaikirche, die beiden schönen Klosterkirchen innerhalb der Mauer, von denen die eine in den nachstehenden Bemerkungen hervorgehoben wird. Es sind dies sämmtlich Schöpfungen weniger Jahrzehnte, und so wunderbar erschien der Nachwelt dieser Reichthum gleichzeitiger kirchlicher Bauten, daß sie die Sage von dem großen Brande erdachte, der im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts unserer Stadt frühere Gotteshäuser sämmtlich vernichtet habe. Wie einst der Steinbau gegenüber den Holzkirchen, so ist jetzt der Quaderbau den Backsteingebäuden gegenüber eine Ausnahme; aber der regelmäßige Bau aus gebranntem Stein ist kein unkünstlerisches Nachwerk, wie das alte Holzgebäude; es schafft mit dem weniger edlen Material manches aesthetisch bedeutame Werk, dessen reine Gestalt nur nicht mehr heutzutage erhalten ist.

Auch der Quaderbau dieser Zeit hat einen eigenthümlichen Charakter, es zeigt sich in ihm ein Umschwung zu dem Baustile, der schon in den ältesten Backsteinwerken hervortritt, zur Gothik, die bei uns wegen der Kostbarkeit des Materials freilich nicht die hohe Entwicklung, wie an anderen Orten erlangte, aber doch manches künstlerischer Beachtung würdige Zeugniß hinterließ.

Das erste bedeutsame Werk des dreizehnten Jahrhunderts ist jener Umbau der St. Veitskirche, mit dem die Umtaufung des Gotteshauses zusammenhängt. Alle bisherigen Annahmen über das erste Auftreten der Marienpfarrkirche waren haltlos. Müller weist sie sämmtlich mit Recht zurück. Unser Urkundenbuch enthält aber jetzt eine wichtige neue Notiz. 1220 wird der plebanus sanctae Mariae Bromensis erwähnt; <sup>1)</sup> es war also damals schon der Name der Veitskirche aufgegeben, und es ist unzweifelhaft, daß diese Umtaufung mit dem Umbau in Verbindung zu bringen ist, der in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts stattgefunden haben muß. Damals entstand die Hallenkirche, die wir noch heute erblicken, das breite spätromanische Langhaus mit seinen drei gleich hohen, gleich breiten, gleich langen Schiffen, die nur durch zwei Paar Pfeiler mit felsförmigen Kapitälern geschieden werden, zwischen

<sup>1)</sup> Brem. Urk.-B. I. No. 120.

denen sich die Spitzbögen ausspannen. Müller hat zuerst darauf hingewiesen, daß dieser Bau die genaueste Ähnlichkeit mit dem Südschiff des Domes hat, von dem gesprochen ist; er denkt sogar an denselben Meister. Die beiden Bauten mögen dicht auf einander gefolgt sein; es scheint unzweifelhaft, daß die feinere und genauere Arbeit im Dome dem Baumeister, der die neue Marienkirche errichtete, zum Vorbild diente; das umgekehrte Verhältniß anzunehmen, wie Müller es zu thun scheint, fehlen alle Gründe. Der Bau der Liebfrauenkirche wird hiernach etwa in das erste Jahrzehnt des dreizehnten Jahrhunderts zu verlegen sein.

In spätere Jahre desselben fällt dann der Bau, welcher das aesthetisch Vollkommenste geschaffen hat, das unsere Kirchenbauten aufzuweisen haben; der große Umbau des Doms, welche zur Zeit Erzbischof Gerhard des Zweiten (1217—1258) vorgenommen sein muß, gleichzeitig mit dessen Bauten in Hamburg. Müller irrt, wenn er (S. 9) jede urkundliche Spur eines solchen Umbaus vermisst. Schon Lappenberg <sup>1)</sup> hat auf den Ablassbrief aufmerksam gemacht, den 1224 jener Erzbischof erwirkte für Alle, welche sich an den Geldsammlungen theiligen würden<sup>2)</sup>; Lappenberg hat auch schon ausgeführt, daß zu Gerhards Zeit schwerlich mit dem Bau begonnen sei. Es mochte bei seinen Lebzeiten aber die westliche Vorhalle die heutige Gestalt gewonnen haben; die beiden Kreuzgewölbe mit den noch unvollendeten (?) Gurten, die Wandpfeiler, die im Profil, in den Verköpfungen, in den Kapitälern der Halbsäulen dem Bau des Seitenschiffs gleich sind. Der alte Schmuck des Maßfensters ist nicht mehr zu sehen. Mit diesem Bau begann die Umgestaltung des früheren Mittelschiffs, die aber von ihm durch einige Jahrzehnte getrennt ist, sodas sie erst in den letzten Jahren Gerhards begonnen sein kann, in der Mitte des fraglichen Jahrhunderts. Es ist dies die Umänderung des alten Gotteshauses, welche dessen Kern traf, Mittelschiff, Kreuzflügel, Bierung und Chor. Das Bedeutsamste ist die Einwölbung des Hauptschiffs. Die Frühgothik hat die Pilastervorlagen des Mittelschiffs geschaffen, die abwechselnd von ver-

<sup>1)</sup> H. a. D. S. 441. <sup>2)</sup> Brem. Urk.-B. I. No. 129.

schiedener Formation sind, je nachdem sie bloß eine Querrippe des Gewölbes tragen sollen, oder neben einer solchen noch zwei Kreuzrippen. Auf attischen Basen ruhend, mit blätterreichen Knollenkapitälern geschmückt, durchschneiden sie die Gesimse der alten Basilikenpfeiler. An ihre Gliederung schließen sich die runden Säulenschäfte an, welche auf die Scheitel der alten Arkaden gestellt sind, an der bedeutend erleichterten Mauer der Mittelwand hinlaufen und in der Höhe jener Kapitälern eigene Knäufe tragen. Gleicher Construction sind die Wölbungen und Gewölbräger beider Kreuzarme; auch auf Bierung und Chor erstreckte sich dieser Umbau; dort zeigt der westliche Pfeiler der Nordseite in Kapitälern und Schäften dreier Halbsäulen die Spur des nicht durchgeführten Unternehmens, welches auch die starken Halbsäulen an den Pfeilern zwischen Chor und Bierung geschaffen haben wird, wie die Verjüngung der Chormauer mit den auf ihrem Absatz stehenden Säulen. Auch im Aeußeren zeigten sich die Folgen solchen Umbaus. Ob die äußeren Mauern des Chores neu aufgeführt wurden, ist nicht mehr erkennbar; jetzt zeigen sie ein äußerst verschiedenartiges Material. Nur der mächtige Strebepfeiler der Nordseite und ein reicher Sockel an der südlichen Ecke zeugen von früherer Zeit. Das Gewölbe überragte die Mauern des bisherigen Baues. Das Dach wuchs in die Höhe; an dem Mittelbau der Westseite erhob sich über dem Radfenster der schöne Giebel mit den fünf Blendarkaden, in denen noch jetzt die Spuren bunter Bemalung sichtbar sind, die vormals die ganze Kirche schmücken mochte. Auch die Thürme erhielten wohl damals ihre Kleeblattfriese; über den niedrigeren Seitenschiffen erhoben sich Strebepfeiler, deren Vorderseiten Heiligenfiguren trugen, einen Schmuck, der jetzt nur noch in den über dem Dach des Südschiffs sichtbaren Baldachinen der Pfeiler hervortritt. Der Dom des dreizehnten Jahrhunderts erhebt sich hiernach aus dem heutigen verunstalteten Bau, als eine aesthetisch schöne, wengleich nicht einheitliche Schöpfung.

Mit dem dreizehnten Jahrhundert endet der Theil der Geschichte des Quaderbaus in Bremen, der ein höheres Interesse beansprucht. Die Bedeutung der zuletzt hervorgehobenen Periode kann sich erst dann klar herausstellen, wenn die gleichzeitigen Leistungen des Bad-

steinbaus genau durchforscht sind. Freilich zeigen Liebfrauenkirche, wie Dom noch Umbauten aus späterer Zeit; jene erhielt ihr südliches Schiff, wie ihr Chor im fünfzehnten Jahrhundert; Müller hat nachgewiesen, daß der Dom durch Kapellenanbauten an die Seitenschiffe später fünfgeschiffig geworden ist, er erlitt dann im sechszehnten Jahrhundert die bekannte Umwandlung seines Vorschiffes durch Lord Poppelken; die Geschichte seiner Thürme ist bekannt — aber mit Ausnahme des Chors der Liebfrauenkirche, der vollendetsten Schöpfung der Gothik, die unsere Stadt aufzuweisen hat, scheint diesen Umbauten eine größere Bedeutung für die Geschichte der Architektur zu fehlen, wie ein aesthetisches, so auch ein historisches Interesse.

Beim heutigen Stande unserer Geschichtskunde ist die ältere Zeit, die Zeit bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts klarer zu übersehen, wie die spätere, zumal das fünfzehnte Jahrhundert. Bei den fortschreitenden Forschungen wird besonders auf die von Müller gegebenen Andeutungen zu achten sein. Seine Monographien gaben uns Anlaß zu den hier zusammengestellten Bemerkungen, die einem Fachmanne Gelegenheit bieten mögen, das zu prüfen, was sich Anderen als Resultat zu ergeben schien. Zum Glück für unsere Lokalhistorie ist es nicht erforderlich, Müllers rastlosen Eifer auf dem Gebiete der Kunstgeschichte anzuspornen. Wie dieser sich bereits in der Besprechung mehrerer historischer — aber nicht der Bremischen Geschichte angehörender — Kunstschätze unserer Stadt dokumentirt hat <sup>1)</sup>, so möge er bald aufs Neue sich in weiteren Erörterungen unserer Kirchenbauten und ihrer Kunstdenkmale zeigen. Sind auch die letzteren karg; so sind sie doch Fundgruben für äußerst viele Detailfragen.

H. A. Schumacher.

---

<sup>1)</sup> Müller. Das Evangelistarium Kaiser Heinrichs III. in der Stadtbibliothek zu Bremen mit vier Holzschnitten in Mittheilungen der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale. VIII. (1862) S. 59—69. — Die Händerhandschriften des Mittelalters in den Bibliotheken der Stadt und der Hauptschule zu Bremen. (Programm der Hauptschule 1863).


## 7. Ueber mittelalterliche Backsteinarchitektur in Bremen, insbesondere am Katharinenkloster.

Unter den mittelalterlichen Baudenkmalen Bremens verdienen die Ueberreste des ehemaligen Katharinenklosters, 1232—85 von den schwarzen Predigermönchen erbaut, Beachtung, weil hier zuerst der Ziegelbau das Uebergewicht über den bis dahin üblichen Quaderbau erlangt hat. Der mittelalterliche Ziegelbau in Deutschland tritt zuerst in der Altmark Brandenburg in der Mitte des zwölften Jahrhunderts auf. Die Schönheit und später nie wieder erreichte Tadellosigkeit des Materials dieser ersten Periode zeugt von alter Geübtheit in der Fabrikation, und es ist wahrscheinlich, daß holländische, jene Landstriche damals in Besitz nehmende Colonisten das Ziegeln dort einführten. Dieses ist um so glaublicher, als das ungewöhnlich kleine Ziegelformat der romanischen Bauwerke in Holland und am untern Rhein genau mit dem der gleichzeitig erbauten märkischen Kirchen übereinstimmt.


In dem ganzen norddeutschen Tieflande waren fern von Flüssen Quadersteine schwer zu beschaffen; die billige Ziegelmethode breitete sich darum rasch aus, und wir finden schon wenige Jahre darnach auf dem Wege von der Mark nach hier, u. a. die romanischen Kirchen zu Mandelsloh an der Leine, Bücken (Chorparthie) und die Klosterkirche Bassum, wenige Stunden von Bremen, von Ziegeln erbaut. Im Jahre 1230 wird schon in Kloster Hude die vollendetste Ausbildung der Ziegelarchitectur im schönsten Uebergangstil, ohne jede Verwendung von Sandstein angetroffen. Man fertigte damals schon in Hude Meisterstücke der Ziegelbrennerei; große, mehrere Fuß in die Mauer gefügte und wie Quadersteine versetzte Consolen, auch schön glasierte Formziegel.

In Bremen kam der Ziegelbau nicht so rasch in Aufnahme, was sich hier aus der leichteren Zufuhr von Quadern auf dem Wasserwege erklären läßt. Nachdem aber Versuche die großen Vortheile des Ziegelmaterials ins Licht gesetzt hatten, wendete man der Sache den ganzen Eifer zu und erbaute ausgedehnte Ziegelhütten, mit mächtigen, kuppelartig überwölbten Brennöfen unterhalb der Stadt

dicht an der Weser. Die Beschaffenheit dieser ältesten 14, 6 $\frac{1}{2}$  und 4" großen Backsteine läßt nichts zu wünschen übrig. Der Thon ist sehr fein, dicht und gleichmäßig, setzt also eine vorzügliche Bearbeitung, ein Glätten im nassen Zustande beim Ziegelstrich, vorsichtige Trocknung, so wie richtiges Brennen voraus. Sechs Jahrhunderte sind nicht im Stande gewesen, schädlichen Einfluß auf dieß Material auszuüben. Diese große Dauerhaftigkeit soll dadurch erreicht sein, daß der im Winter gegrabene Thon dem Froste ausgesetzt wurde, wonach derselbe, aufgethaut, zerfiel und sodann getnetet und einer weiteren Bearbeitung unterzogen wurde; ein Verfahren, welches man heutigen Tages noch bei Anfertigung der beim Brennen verglasenden Brunnenkrüge beobachtet. Die schönsten Ziegel finden sich am Chor der ehemaligen um die Mitte des 13. Jahrhunderts erbauten Jacobikirche, an der damals schon ziemlich reich profilierte Formsteine zu Fenstermaßwerk zc. verwandt sind.

Die Ziegel an dem schon genannten Katharinenkloster sind rauher, ungleichmäßiger gearbeitet und gebrannt, obwohl der Klosterkreuzgang den Bauformen nach entschieden älter ist, als die Jacobikirche. Aus der ungleichartigen Brennweise hat man in sofern Nutzen zu ziehen gewußt, als man die schwarz gebrannten Köpfe  der Ziegel als Strecker im sogenannten wendischen Mauerverband nach Außen vermauerte und dadurch die monotone Mauerfläche belebte. Nichts destoweniger hat sich die Haltbarkeit des Ziegelgemäuers vortrefflich bewährt, selbst in dem Moment, als die vor einem halben Jahrhundert in der Kirche errichteten und überladenen Dachausböden sämtlich zusammenbrachen. Gleich Ruhmliches läßt sich nicht von dem Materiale der im 14. Jahrhundert ebenfalls von Ziegeln erbaute St. Johannisikirche und der darnach umgebauten Martinikirche, so wie von den Giebeln der Stephani- und Angariikirche sagen, woran die Zeit, nicht ohne sichtbare Spuren zu hinterlassen, vorübergegangen ist. Dahingegen zeigen die jedenfalls später erbauten, drei südlichen schönen Giebel der Liebfrauenkirche das herrlichste Material, aus verschiedenartig gefärbten (rothbraun, braungelb und schwarz glazierten) Ziegeln bestehend, welche schichtweise regelmäßig wechselnd sich wiederholen. Die Böden in

den Blendenschlüssen bestehen hier aus großen, fein profilirten Ziegeln, deren Formen für fast alle hernach erbauten gothischen Giebel von Profanbauten maßgebend wurden.

Das Backsteinmaterial des alten um 1404 erbauten Rathhauses zeigt wieder die ursprüngliche Vortrefflichkeit und eine ungemein gleichmäßige und feine Textur. Auch hier wechseln rothe und schwarze Ziegel ab; letztere dem ersten Anscheine nach glafirte, jedoch bei näherer Untersuchung mit einem glänzenden, sich äußerst haltbar zeigenden Lack überzogene Platten. Leider sind diese älteren Theile des Baues durch einen grauen Oelfarbenanstrich verdeckt. Die kräftigen Profilirungen der dort vorkommenden drei Arten von Formsteinen bestehen je aus großen Fasen, Hohlkehlen und Rundstäben. Letztere haben eine seltene Form,  welche ein lockeres Vortreten derselben am Mauerwerk, so wie Verstärkung von Licht und Schatten, also größere Deutlichkeit ermöglicht. Auch in den älteren Mauern des frühern Krameramts- jetzt Gewerbehause, 1619 von den Wand- schneidern ausgebaut, sind Formziegel, der Profilirung nach der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts angehörend, aufgefunden, welche es wahrscheinlich machen, daß hier, wie aus der Mächtigkeit und der Herstellungsweise der Mauern zu sehen ist, bereits ein älteres Gebäude gestanden habe.

Als hervorragende Arbeiten altbremischer Ziegelfkunst verdienen noch die, in dem Besitze des Herrn Baumeister J. Wegel befindlichen, circa 2' im Durchmesser großen Haut-Reliefs, die vier Evangelistensymbole darstellend, Erwähnung, deren Entstehung dem Typus der Figuren nach zu urtheilen, ins dreizehnte Jahrhundert fällt. Dieselben waren in dem Hintergiebel eines im Renaissancestil erbauten Hauses an der Langenstraße vermauert, haben aber früher unzweifelhaft einer Kirche angehört.

Aus dem Gesagten erhellt, daß die mittelalterliche Ziegelarchitektur Bremens auf keiner unbedeutenden Stufe stand. Noch jetzt läßt sich aus den verstümmelten, wenigen Resten alter Profanbauten die der künstlerischen Unordnung vorangegangene technische Durchbildung der Architektur und ein mannigfaches, heiteres und freies



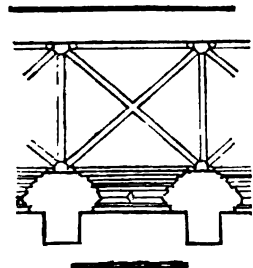
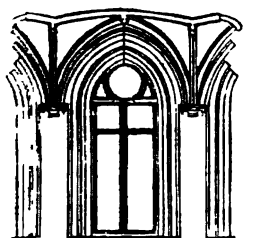
Spiel der Formen erkennen. Noch ist zu bemerken, daß man nicht gleichgültig dagegen war, aus welchem Materiale ein Haus, worin der Mensch doch den größten Theil seines Lebens zubringt, gebaut wurde, obwohl man nicht durch Instrumente, wie Anemometer u. constatirte, wie viel oder wenig Luft der Wind auf einer gewissen Fläche durch eine Mauer treiben kann.

Ein in Bremen und am Weserufer mehrfach im 12. Jahrhundert verwendetes Baumaterial ist der backsteinähnlich zugehauene Tuffstein oder Traß, woraus in dieser Zeit die rheinischen Kirchen gebaut wurden (vergl. v. Quast, Bonner Jahrbücher X. 191 ff.). Im 11. Jahrhundert baute man am Niederrhein mit großen unbearbeiteten Tuffblöcken, woraus auch das Mauerwerk über den Arkaden des Mittelschiffes, ein Theil der früheren Basilika unseres Doms, besteht. Vor dem 11. Jahrhundert wurde am Rhein dies Mauerwerk abwechselnd mit Ziegelschichten, in dicken Mörtefang gelegt, durchsetzt, ein Gemäuer römischen Ursprungs „opus mixtum,“ wovon sich an eben genanntem Mauerwerk des Domes Spuren nachweisen lassen.

Von backsteinartig bearbeiteten Tuffsteinen ist zum größten Theil auch die romanische Kirche zu Blexen, namentlich deren Nordseite erbaut, woraus auch die unter romanischen Hauptgesimsen gewöhnlich vorhandenen, halbkreisförmigen, auf kleinen Consolen sitzenden Bögen hergestellt sind. (Diese Kirche hatte noch vor wenigen Jahren ihre alte, schön bemalte, gerade Holzdecke.) Auch die noch unter Wasser befindlich sein sollenden Mauerreste des angeblich untergegangenen Schlosses Mellum vor der Weser sollen aus Tuffstein bestehen. In Bremen ist die auf romanischem Sockel stehende Ostwand des südlichen Seitenschiffes, eines älteren Theiles der ehemaligen Jakobikirche auch von Tuffstein in ziegelartiger Form, sauber vermauert und abgefugt, ausgeführt. Auch Beton, dessen Erfindung Ingenieure unserer Zeit beanspruchen, findet sich dort als Fundament unter dem im 13. Jahrhundert erbauten Chore in mächtigen Lagen.

In Betreff des zuerst erwähnten Katharinenklosters wird bemerkt, daß das Klostergebäude im Jahre 1232, sieben Jahre nach der Ankunft der schwarzen Mönche in Bremen, in wohllichem Stand gewesen

und zu Conventen benutzt ist; dahingegen die Kirche erst im Jahre 1285 von Erzbischof Gisbert II. geweiht werden konnte (vergl. Cassel, Katharinenkl.). Die Glaubwürdigkeit dieser Nachricht findet in der noch vorhandenen Architektur des aus sieben Jochen im herrlichsten Uebergangsstil erbauten und unter dem Klostergebäude liegenden Kreuzgangs, verglichen mit den in Häusern der Sögestraße befindlichen Resten des schon in den ausgebildet gothischen Formen erbauten Kreuzgangs, der einen Zugang zur Kirche bildete und erst mit letzterer entstehen konnte, volle Bestätigung. Endlich spricht aus der Gewölbearrangement und aus sämtlichen Details der Kirche ein ganz anderer Geist als der, den wir in der musterhaften Bauweise des ältesten, im Kloster liegenden Kreuzganges antreffen.



Eigenthümlich und höchst wirkungsvoll ist die Anwendung des Pfosten- und Maßwerkes der Fenster, welches aus gemischtem Material, Porta- und Backstein besteht. Der Fensterbogen ist mit einem aus profilirten Backsteinen hergestellten Kreise ausgefüllt, während darunter, wo der Bogen die lothrechten Fensterstrecken tangirt, ein wagrechter Sturz, unterstützt von einem Mittelpfosten, gelegt ist. Etwa 2 Fuß tiefer befindet sich ein zweiter Sturz, wodurch zwei quadratische Fensteröffnungen gebildet werden, unter denen sich die länglichen Fensterfelder befinden. An die Fensterpfosten sind, auf Verglasung berechnet, Rittfalze angearbeitet.

Bei einem jetzt stattfindenden Umbau im Innern des früheren Klostergebäudes zeigten sich nach Entfernung einer Holzwand, welche auf eine zwischen Corridor und Zimmer (Zelle) befindliche Wand stieß, Spuren von Malerei. Nach Entfernung des über dem Gemälde befindlichen Kaltverpuges wurde ersichtlich, daß man in späterer Zeit eine Fensteröffnung mitten in der Bildfläche angebracht hatte, so daß nur noch die äußeren Ränder des Bildes zu sehen sind. Die

Malerei ist auf einen dünnen Berpug naß aufgetragen. Oberhalb des Bildes, dessen Gegenstand sich nicht mehr erkennen läßt, auf dem weißen Kalkgrunde, befinden sich schwarz conturirte Spruchbänder in sehr bewegten Linien, gezeichnet mit schwarzer, dem 13. Jahrhundert angehörender Schrift, von welcher nur noch einzelne, wahrscheinlich Bibelsprüchen angehörnde Worte (s meos . . . ea correxi . . . spicis . . . nō . . . tñ bone vivo . . .) sichtbar sind. Zwischen den Spruchbändern ist der Raum mit Ornament aus braunen Stielen, grünen Blättern und rothen kleeblattgleichen Blumen ausgefüllt. Blau fehlt gänzlich, die untere Draperie ist bräunlich gehalten, und die seitwärtigen Figuren zeigen violette Gewandung, ähnlich derjenigen an den alten bloßgelegten Bildern der Ansgariikirche. Eine chemische Analyse der Farben ergab, daß das Grün aus Kupferoxyd, mit dem früher gebräuchlichen Braunschweiger Grün vermischt bestand. Die rothe Farbe enthielt Eisenoxydul. Der Zusatz zum Buzkalk bestand aus sehr feinem Flußsand.

S. Loschen.

### 8. Eine Zauberformel des 16. Jahrhunderts.

Im Jahre 1533 gestand der Zauberer Johann Elers den Camerarien der Stadt Bremen folgende Beschwörungsformel, die zur Bannung eines „fahrenden Geistes“, des Geistes von einem todtgeborenen Kinde oder eines „Wickfens“ diente<sup>1)</sup>:

Nu sitte ick hier unde wachte<sup>2)</sup>  
unde weest nig, wess ick wachte.

<sup>1)</sup> Diese alte Formel hat mir Herr Dr. H. A. Schumacher aus von Postes handschriftlicher Collection aus alten Requamebüchern S. 133 ff. und aus Stöbers ebenfalls handschriftlicher Stadtbremischen Criminalgeschichte. 1699. Bd. I S. 203 gütigst mitgetheilt. Ich behalte mir vor, diese und ähnliche anziehende Erscheinungen bremischer Culturgeschichte nach besserer Ansammlung des Stoffes im Zusammenhange zu betrachten, während hier nur die Formel, um ihren älteren Bau etwas deutlicher zu machen, in Verse zerlegt ist, ihre wahrscheinlich späteren Zusätze eingeklammert und die nothwendigsten Anmerkungen beigelegt sind. <sup>2)</sup> d. i. warte.

Nu sende my de Vader unde de Söhne unde de hillige Gest  
 dat allerschenste hilligste Wicht<sup>3)</sup>,  
 dat tuschen Himmel unde Erd-Ricke iss,  
 my sichtlicken unde warlicken to myn Gesicht,  
 allent, wat ick von öhm begehrende bin,  
 to wetende sunder jenigerley arg,  
 (sunder jenigerley verletzungen)  
 Nu beschwer ick dy by söven dootbahren<sup>4)</sup> (selen)  
 unde beschwer ick dy by söven altaren<sup>5)</sup>  
 unde beschwer ick dy (by alle Gades), by alle Gades frunden,  
 noch beschwer ick dy by alle Gades wunden<sup>6)</sup>,  
 by Maria, der reinen magt,  
 dat du to my kamen bist<sup>7)</sup>

3) Aus der Gerichtsverhandlung ergibt sich, daß unter Wicht der Geist eines todtgeborenen Kindes verstanden wird Nach weitverbreitetem Aberglauben kommen ungetaunte (also auch todtgeborene) Kinder unterm wüthende Heer oder irren als Plagegeister, besonders als Alp, oder auch als Irrlichter umher. (J. Grimm, deutsche Mythologie. 1. Auflage. S. 514, 516. Anhang No. 660 936. 1034. A. Buttkle, der deutsche Volksaberglaube. S. 199, 220.) Zur Zeit der Hexenproceffe galten die Elben, Holberchen, Echnaden, Poden, die guten Dinger, (Wicht bedeutet ursprünglich auch nur Ding) und die fahrenden Kinder für unmittelbare Erzeugnisse des bösen Feindes und wurden nach Anweisung desselben von den Hexen zu den gefährlichsten Zaubereien gebraucht. Vgl. O. E. Forst, Dämonomachie 2, 251. Zauberbibliothek 4, 28. Von den altheidnischen Wichten handelt J. Grimm a. a. O. Cap. XIII. 4) d. i. todtgeborene. Vgl. die Formel bei J. Grimm a. O. Anh. CXXXI. No. 5. 5) Wahrscheinlich sind die Altäre 7 Nothhelfern geweiht, deren volle Zahl, doppelt so stark, aus 14 Heiligen bestanden. Nach ihnen führen ja noch zwei Dörfer in Oberfranken und im Rheinischen den Namen Bierzehnheiligen. Eine Halbierung dieser Nothhelferaltäre wäre, worauf mich mein Freund, der Vikar E. Wulle, aufmerksam macht, ebenso gut möglich, wie die der 14 Leidensstationen Christi, von denen ebenfalls nur sieben auf dem Weg nach in der Johanniskirche zu Nürnberg Betplätze erhalten haben. 6) Beschwörungen bei Christi fünf Wunden oder seinen drei Nägeln sind häufiger. Vgl. J. Grimm a. O. Anh. CXXXVI. No. 11. 13. 14. 17. 21. 26. 39. 7) Die beiden letzten Zeilen scheinen entstellt und haben früher vielleicht mit ungenauen Reim gelautet:

by Maria, der reinen meit, (ebenfalls niederdeutsche Form für Magd)  
 dat du to my kamen deist.

Hatte der Zauberer erfahren, was er wissen wollte, so folgte die Losprechung des Geistes mit den Worten:

Nu segne dy de Vader und de Söhne und de hillige Gest,  
dat du my hest Böscheet gegeven  
allent, wat ick van dy begehrende was.

Nu benedye ick dy mit den Vader unde den Söhne unde  
den hilligen Gest.

Hugo Meyer.

# Statuten

der

## Abtheilung des Künstler-Vereins für Bremische Geschichte und Alterthümer.

---

### § 1.

Innerhalb des Künstler-Vereins besteht eine „Abtheilung für Bremische Geschichte und Alterthümer“, welcher jedes Mitglied desselben gegen einen jährlichen Beitrag von einem Thaler beizutreten berechtigt ist.

### § 2.

Der Zweck dieser Abtheilung ist nach geschichtlichen Denkmälern und Alterthümern, sowohl literarischer, als künstlerischer, als auch allgemein culturhistorischer Art in Bremen zu forschen, die vorhandenen (in Originalen oder Copien und Abbildungen) zu sammeln, oder wenigstens zu verzeichnen und für die Erhaltung derselben, insbesondere auch für den Schutz und Fortbestand interessanter Bauwerke und sonstiger Kunstdenkmäler Sorge zu tragen, zugleich zu wissenschaftlicher Erforschung und Erläuterung des gesammelten Stoffes anzuregen und durch sonstige geeignete Mittel in der Bevölkerung Bremens das Interesse für seine Geschichte zu beleben.

### § 3.

Der alljährlich zu wählende Geschäftsausschuß dieser Abtheilung wird bestehen aus drei Mitgliedern, welche das Plenum (Vorstand

und Ausschuß) des Künstler-Vereins, aus seiner Mitte ernannt, und aus zwei ihnen coordinirten, von der Abtheilung für Geschichte und Alterthümer zu ernennenden Mitgliedern. Die Mitglieder dieses Ausschusses vertheilen die Geschäfte unter sich.

#### § 4.

Der Geschäftsausschuß hat mindestens einmal jährlich, und so lange nicht für die einzelnen Zweige der Thätigkeit der gedachten Abtheilung Special-Comités bestehen, mindestens einmal vierteljährlich, außerdem jeder Zeit binnen acht Tagen auf Wunsch von 12 Mitgliedern eine Versammlung der Abtheilung zu berufen. Wünscht ein einzelnes Mitglied zum Zwecke eines wissenschaftlichen Vortrages oder einer gemeinsamen Besprechung über Arbeiten der Abtheilung eine Versammlung zu veranlassen, so hat es sich darüber mit dem Geschäftsausschusse zu verständigen.

#### § 5.

Der Generalversammlung des Künstler-Vereins gegenüber geschieht die Vertretung dieser Abtheilung durch die in § 3 erwähnten, dem Plenum des Künstler-Vereins angehörenden Mitglieder des Geschäftsausschusses.

#### § 6.

Die Vertretung der Abtheilung geschieht, da dieselbe die Rechte einer juristischen Person nicht erwerben wird, in allen Verwaltungssachen im Namen des Künstler-Vereins, in allen übrigen den Zwecken der Abtheilung dienenden Angelegenheiten dagegen als „Abtheilung des Künstler-Vereins für Bremische Geschichte und Alterthümer.“

#### § 7.

Der Vorstand des Künstler-Vereins ist berechtigt, jeder Zeit die Protokolle der Abtheilung einzusehen.

#### § 8.

Die von den Mitgliedern der Abtheilung jährlich gezahlten Beiträge, sowie etwaige sonstige derselben zugebachten Gelder fließen

zu besonderer Verrechnung in die Cassé des Künstler-Vereins; doch ist die gedachte Abtheilung berechtigt, soviel für ihre Zwecke zu verwenden, als ihr aus den genannten Geldern erwachsendes Einkommen nach Abzug der durch die Abtheilung veranlaßten außerordentlichen Ausgaben beträgt. Etwaige Bewilligung eines Zuschusses aus der Cassé des Künstler-Vereins hängt von dem Beschlusse des Plenums ab.

### § 9.

Der Künstler-Verein ist Eigenthümer des sämmtlichen Inventars und der Sammlungen der Abtheilung. Dieses Eigenthum ist unveräußerlich, so lange dieselbe besteht. Sollte der Künstler-Verein sich früher auflösen als die Abtheilung, so fällt der letzteren, falls sie ihren Bestand behält, das durch sie erworbene Eigenthum des Künstler-Vereins zu.

### § 10.

Eine etwaige Auflösung der Abtheilung kann nur durch Beschluß der Generalversammlung des Künstler-Vereins erfolgen.

Bremen, 19. März 1862.

## Druckfehler.

S. 88, 3. 12 v. u. lies: Hieronymus.

S. 129, 3. 1 v. u. lies: S. 88.

S. 153, 3. 2 v. u. lies: Saltsburp.

S. 250, 3. 13 v. u. lies: oomme.

Leider ist durch ein Versehen die Nr. VII der letzten Revision vor dem Abzuge entgangen. Es sind daher noch folgende Druckfehler zu verbessern:

S. 201, 3. 8 v. o. lies: Rechtsverhältnissen.

S. 207, 3. 5 v. o. lies: solche aber.

S. 207, 3. 15 v. u. lies: Immobilienpfandrecht.

S. 208, 3. 4 v. o. lies: rentenbelasteten.

S. 213, 3. 16 v. u. lies: erfüllt.

S. 213, 3. 12 v. u. lies: werden.

S. 215, 3. 12 v. u. lies statt: Eiegenchaften Fahrniß.

S. 220 3. 3 v. u. lies: gesetztet.

Die Red.



## Erklärung.

---

Die Redaction bedauert, mehrere ihr zugegangene Aufsätze, insbesondere die sämtlichen Recensionen (darunter auch die bereits oben S. 114, Note 1, S. 173 Note 1 und S. 257 Note 4 citirten), sowie die Bücherschau, wegen mangelnden Raumes nicht mehr in den ersten Band des Bremischen Jahrbuches aufnehmen zu können. Dieselben werden aber in einem möglichst bald folgenden ersten Hefte des zweiten Bandes erscheinen.

Bremen, 15. December 1863.

**Die Redaction.**

# Bremisches Jahrbuch.

Herausgegeben

von der

Abtheilung des Künstlervereins  
für Bremische Geschichte und Alterthümer.

---

Zweiter Band.

Erste Hälfte.

Mit einem Holzschnitt und zwei Steindrucktafeln.

---

Bremen.

Verlag von C. Ed. Müller.

1865.



# Inhaltsverzeichnis.

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Seite. |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| Zweiter Jahresbericht des Geschäftsausschusses, von 1864 . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | V      |
| Dritter Jahresbericht des Geschäftsausschusses, von 1865, nebst<br>Anlagen. . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | XII    |
| Verwaltung der Abtheilung des Künstlervereins für Bremische<br>Geschichte und Alterthümer für 1865/1866 . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                     | XXVI   |
| I. Die erste Abtheilung des Werks: „Denkmale der Geschichte und<br>Kunst der freien Hansestadt Bremen.“ Von <i>H. A. Müller</i> . . . .                                                                                                                                                                                                                                                               | 1      |
| II. <i>Philipp Cäsar</i> . Ein Lebensbild aus der Bremischen Kirchengeschichte.<br>Von <i>J. M. Rohlfmann</i> . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                               | 14     |
| Einleitung. Herkunft, Ausbildung, Aufenthalt in Holstein. — Erste An-<br>stellung in Bremen als Pastor Prim. zu St. Ansgarii, 1616—1624. —<br>Anstrengungen um erneute Berufung Cäsars und Widerstand des Ministe-<br>riums. — Zweite Anstellung in Bremen, als Prediger an der St. Martini-<br>kirche, 1628—1630. — Entweichung und Uebertritt zum Katholicismus. —<br>Triapostolatus Septentrionis. |        |
| Anhang . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 38     |
| Die reformirte Kirche in Bremen. — Das Wahlrecht der Gemeinden<br>hinsichtlich ihrer Prediger. — Der Triapostolatus.                                                                                                                                                                                                                                                                                  |        |
| III. Ueber Heergewette und Nistelgerade nach Bremischem Rechte. Von<br><i>Dr. A. S. Post</i> . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 48     |
| Einleitung. — Älteste Nachrichten; Aufhebung der Nistelgerade für das<br>Weichbild i. J. 1206. — Die Erbfolge in Heergewette, in Nistelgerade. —<br>Die Gegenstände des Heergewettes (nach Weichbildrecht, erskiftlichem Ritter-<br>recht, bremischen Landrechten), der Nistelgerade. — Aufhebung des Heer-<br>gewettes für das Weichbild i. J. 1592.                                                 |        |
| Urkunden - Anhang . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 83     |

- IV. Beiträge zur Geschichte des Rathskellers in Bremen. Von J. G. Kohl ..... 89
- Einleitung. Das alte Weinhaus. Einrichtung des jetzigen Kellers. — Die Getränke im Rathskeller. — Ehrenwein aus dem Rathskeller. — Keller-Hauptleute zu Bremen.
- V. Zur Geschichte der Ritter Deutschen Ordens. Mit einem Holzschnitte und drei Tafeln.
- Einleitung ..... 153
1. Die Fahrt der Bremer und Lübecker nach Acon und die Stiftung des Deutschen Ordens. Von D. H. Schmidt ..... 156
- Berichte der Bremer und Lübecker Chroniken. — Die alte Erzählung von der Stiftung des Ordens aus dem 13. Jahrhundert. — Einrichtung eines Zeltspitals vor Acon durch Bürger von Lübeck und Bremen im J. 1190; Verlegung des Spitals „als Marienhospital der Deutschen in Jerusalem“ in die Stadt; päpstliche Bestätigung i. J. 1191; Stiftung des Deutschen Ordens im März 1198; älteste Besetzungen des Spitals. — Aufnahme der Bremer und Lübecker in das Gebet der Ordensbrüder; angebliches Privileg der beiden Städte wegen Eintritts ihrer Bürger in den Orden. — Die ersten Hochmeister.
2. Die Deutschherren-Commende zu Bremen. Von H. A. Schumacher ..... 184
- Der Deutsche Orden im Occident; die Ritter und der Spitaldienst. — Das Bremische Heiligengeist-Spital und das erste Auftreten der Deutschherren in Bremen. — Besetzungen des Ordens: in der Stadt, in Bremens Nähe (im Hollerlande und dessen Nachbarschaft, im Vielande und dessen Umgebung, im Werderlande). — Die Bremische Commende. Innere Verhältnisse: Komthure und Ritterconvent; Priesterbrüder und Spitalmeister; Ordensschwwestern und dienende Brüder; Halbschwwestern, Halbbrüder, Confraternitäten. Verhältnisse zwischen Commende und Geistlichkeit, zwischen Commende und Stadt. — Stellung der Commende im Ordensstaate: Unterwerfung unter den Deutschmeister; Obbed der Vallei Thüringen-Sachsen; Verhältnis zur Balie Westfalen; Uebergang an den Deutschen Orden in Livland. — Verfall der Bremischen Commende: die Komthure des 15. Jahrhunderts; Komthure aus Bremischen Familien; die letzten Komthure. Verpfändung und Verkauf der Commende; Erwerb der Commende durch die Stadt Bremen.
3. Die Ueberreste der Bremischen Komthureigebäude. Von C. Loschen ..... 244
- Verfall der Baulchlethen; die Ordenskirche; das Ritterhaus; der Komthurehof.
- VI. Ein Bremischer Garten im vorigen Jahrhundert. Mitgetheilt von Dr. Fr. Buchenau ..... 254

## **Zweiter Jahresbericht**

**der Abtheilung des Künstlervereins für Bremische Geschichte  
und Alterthümer.**

(Die Wirksamkeit derselben vom März 1863 bis Juni 1864 betreffend.)

---

Erstattet vom Geschäftsausschuß in der Versammlung am 24. Juni 1864.

---

Die Geschichte empfiehlt langsamen aber gesicherten Fortschritt anzustreben. Wenn daher ein Rückblick auf das zweite Lebensjahr unserer Abtheilung uns zeigt, daß wir diesen Rath mit Erfolg beachtet haben, so dürfen wir an den Hoffnungen, die wir an die Gründung unserer Abtheilung knüpften, jetzt mit um so größerer Zuversicht festhalten. Bei dem kurzen Bestehen derselben durften wir glänzendere Leistungen um so weniger schon erwarten, da es zum großen Theile noch gilt, Arbeiten vorzubereiten, uns auf unserem Gebiete zurecht zu finden, Arbeiter für unseren Weinberg zu gewinnen und uns zu einem ineinandergreifenden und gegenseitig ergänzenden Wirken heranzubilden.

Wir haben aber mit Recht unsere Gesellschaft nicht bloß auf arbeitende Mitglieder beschränkt; wir bedürfen vielmehr sowohl zur Ermunterung dieser, als auch um unsere Thätigkeit fruchtbarer zu machen und in Wahrheit dem ganzen Verein, in dessen Organismus wir eingefügt sind, zu dienen, einer großen Zahl nur genießender, Unterhaltung und Belehrung suchender Mitglieder, und es muß unsere Aufgabe bleiben, auch ihnen zu genügen. Die dem vorigjährigen Bestande gleich gebliebene Zahl von 443 Mitgliedern, welche durch einen jährlichen Beitrag unser Unternehmen fördern, und die

steigende Theilnahme an unseren Zusammenkünften läßt uns hoffen, daß wir in dieser Hinsicht billigen Erwartungen entsprechen. Es haben seit dem vorigen Bericht zehn Versammlungen stattgefunden, in welchen über folgende Gegenstände Vorträge gehalten wurden:

Das Bremische Militärwesen während der drei letzten Jahrhunderte (Syndicus Dr. Moß).

Hollerland und Hollerrecht (Dr. H. A. Schumacher), als Einleitung zu den beiden folgenden Vorträgen.

Die Grundlagen der bäuerlichen Verhältnisse in der Umgebung Bremens während des Mittelalters (Dr. H. A. Schumacher). Zwei Vorträge: 1) Der erste Anbau der Umgegend von Bremen. 2) Die Rechtsverhältnisse unserer Landbewohner während des 12. Jahrhunderts.

Der 15. October 1813 (Senator Dr. H. Smidt).

Der 6. November 1813 (Senator Dr. H. Smidt).

Das ehemalige Heiligengeisthospital und die Deutschherrencommende in Bremen (Bauconducteur S. Vosken).

Die Theilnahme der Bremer und Lübecker an der Stiftung des deutschen Ordens (Dr. Schmidt).

Der Pflicht, zu der in ganz Deutschland begangenen Feier der Erinnerung an die große Zeit unserer Befreiung von der Fremdherrschaft einen Beitrag zu liefern, konnten wir genügen, indem in einer durch unsere Abtheilung veranstalteten Versammlung des Künstlervereins Herr Senator Dr. H. Smidt in dem oben erwähnten Vortrage die Befreiung unserer Vaterstadt schilderte.

Ein sehr glückliches Mittel, um die Theilnahme an unseren Versammlungen zu heben, um namentlich einen lebhafteren Austausch der Ansichten unter den Mitgliedern der Abtheilung hervorzurufen und eine Reihe von Fragen zur Sprache zu bringen, welche sich nicht zur Behandlung in längeren Vorträgen, wohl aber zu kürzeren Mittheilungen und zur Discussion eignen, ist in der letzten Zeit durch die Einführung historischer Abende gefunden. Wir verdanken diese Einrichtung dem Eifer einer Anzahl von Mitgliedern, welche sich unaufgefordert zu solchen Mittheilungen aus dem Kreise

ihrer Studien erboten. Bis jetzt sind zwei solcher historischen Abende gehalten worden, an welchen namentlich folgende Gegenstände zur Sprache gebracht und zum Theil durch Vorlegung von bildlichen Darstellungen erläutert wurden: die über Johann Smidt's Thätigkeit im J. 1813 vorhandene Literatur, die Werke des Malers Joh. Heinr. Menken, das Verhältniß des Bremischen Agenten in England, Heinrich Oldenburg, zu Spinoza, die neuen Glasmalereien im Rathhause, die Architectur der Martinikirche, das Vorkommen des Zeichens der Pferdeköpfe an den Bauernhäusern in Bremens Umgegend. Es beteiligten sich hieran die Herren Vicar Bulle, Dr. Ehm d, Dr. med. W. D. Focke, Dr. F. A. Müller, Dr. F. A. Schumacher, Heinrich Straß, während gleichzeitig von den Herren Dr. Buchenau, Dr. Böhmert, Dr. Emminghaus, Stadtbibliothekar J. G. Kohl, S. Loschen, ähnliche Mittheilungen angemeldet sind, aber bis jetzt noch nicht erledigt werden konnten. Um so mehr wird darauf Bedacht zu nehmen sein, die Einrichtung der historischen Abende zu pflegen und häufig längere Vorträge mit kürzeren Mittheilungen abwechseln zu lassen. \*)

Hinsichtlich der literarischen Arbeiten ist die im vorigen Bericht in Aussicht gestellte Herausgabe eines regelmäßig und wenig-

---

\*) Der folgende außerhalb der Abtheilung über einen Gegenstand der Bremischen Geschichte gehaltene Vortrag ist hier gleichfalls zu erwähnen:

Ludwig XIV. und Bremen (Dr. F. A. Schumacher).

Die Vorträge des vorigen Verwaltungsjahres sind in nachstehenden Schriften theils wörtlich, theils umgearbeitet veröffentlicht:

Die Bootsleute-Brüderschaft in Bremen, in: Kohl, das Haus Seefahrt zu Bremen S. 75 ff.

Die Geschichte des Bremischen Kunstwesens, insbesondere der Schuhmacherzunft, in: Boehmert, Beiträge zur Geschichte des Kunstwesens; Preisschriften der fürstlich Jablonowskischen Gesellschaft zu Leipzig. Band IX.

Die Bilderhandschriften des Mittelalters in den Bibliotheken der Stadt und der Hauptschule zu Bremen, im Progr. der Hauptschule zu Bremen 1863.

Die Pontes longi in den Emsmooren, in: Kohl, Nordwestdeutsche Stützen. II. S. 64 ff.

Die Inschriften des Rathhauses zu Bremen von Dr. F. Meyer, im ersten Bande des Bremischen Jahrbuchs.



stens einmal jährlich erscheinenden größeren Organs unserer Gesellschaft nunmehr zur vollendeten Thatsache geworden. Der erste Band des eben erwähnten Jahrbuchs, welches von dem hiesigen Buchhändler Herrn C. Ed. Müller in Verlag genommen ist, hat im December 1863 erscheinen können, und die Arbeiten für einen zweiten Band haben begonnen. Wir sind dadurch in den Stand gesetzt worden, mit einer größeren Anzahl anderer Geschichtsvereine in einen regelmäßigen Schriftenaustausch zu treten. Auch die Denkmale für Geschichte und Kunst der freien Hansestadt Bremen werden, da sie den Namen der Abtheilung tragen und in den Versammlungen derselben über die Fortführung des Werks von Zeit zu Zeit berichtet wird, hier aufzuführen sein, wiewohl sie streng genommen von einer Anzahl freiwillig zusammentretender Mitglieder der Abtheilung bearbeitet und herausgegeben werden. Die Hindernisse, welche die Fortsetzung des Werkes bisher leider über Erwarten verzögert haben, sind jetzt glücklich hinweggeräumt, und das zweite Heft ist bereits so weit vollendet, daß es in nächster Zeit erscheinen wird. Die Bearbeitung des künstlerischen Theils ist von den Herren Architect Karl Gildemeister, Bauconducteur S. Loschen, Bildhauer Kropp, Zeichner Hardegen, die Redaction des Textes von Herrn Dr. H. A. Schumacher übernommen.

Weniger günstig muß leider der Bericht über eine andere unserer Aufgaben lauten, die Sammlung von Alterthümern, Kunstwerken und anderen geschichtlich interessanten Gegenständen. Denn da wir noch zur Zeit an dem schon im vorigen Jahre beklagten Mangel eines geeigneten Locals zur Aufstellung einer solchen Sammlung leiden, mußten wir uns trotz des günstigen Standes unserer Finanzen in der Anschaffung solcher Gegenstände möglichst beschränken. Wir dürfen indeß hoffen, daß die von dem ganzen Verein immer lebhafter empfundene Raumbedrängniß denselben bald auf eine Erweiterung seiner Wohnung bedacht sein lassen und dann auch in hinreichender Weise für unsere Zwecke gesorgt werden wird. In dieser Hoffnung darf uns das in dem diesjährigen Verwaltungsbericht des Vorstandes gegebene Versprechen bestärken, daß er diesen berechtigten Wunsch unserer Abtheilung nicht

werde aus den Augen verlieren. Uebrigens haben wir die Genugthuung einige werthvolle durch Ankauf gemachte Erwerbungen des letzten Jahres hier zu verzeichnen, nämlich:

Ein Delgemälde des Bremer Malers Franz Wulfhagen, eines Schülers von Rembrandt: „Die Hochzeit zu Kana“, ehemals dem Krameramthause gehörig und nachdem es von Herrn S. Strack angekauft, auf dessen Veranlassung durch Herrn Wilhelm Menken vortrefflich restaurirt.

Ein Gebetbuch aus dem 15. Jahrhundert mit werthvollen Miniaturen, von einer kürzlich verstorbenen, aus Holland stammenden und hier ansässigen Dame gekauft.

Der Geschäftsausschuß glaubt sodann zwei im verflossenen Jahre angeregte Unternehmungen der Beachtung der Mitglieder empfehlen zu sollen. Die interessanteste und erhebenste Periode der Geschichte unserer Stadt und der mit ihr verbundenen beiden Schwesterstädte, die Befreiung derselben von der Fremdherrschaft und die Neugründung ihrer staatlichen Freiheit und Selbstständigkeit, eine noch Manchen unserer Zeitgenossen in lebhafter Erinnerung stehenden Epoche, harret noch der zusammenfassenden Behandlung und Darstellung. Für einen Bremischen Geschichtsverein verbindet sich damit die Aufgabe, das Bild des Mannes, der wie kein anderer um die Gründung der neuen Hanse, um die Freiheit ihrer Glieder und um den Aufschwung unseres Gemeinwesens sich verdient gemacht hat, das Bild Johann Smidt's den Nachkommen in lebendigen und ächten Farben zu überliefern oder wenigstens dazu anzuregen und beizutragen. Von Herrn Dr. S. A. Schumacher, welcher am 30. November vor. J. den von der Versammlung der Abtheilung genehmigten Antrag stellte, eine Sammlung des auf die Geschichte der Hansestädte von den Reunionen des Jahres 1810 bis zum Wiener Congreß bezüglichen historischen Materials zu veranlassen, ist bereits ein höchst dankenswerther Anfang gemacht durch einen ausführlichen schriftlichen Bericht über die Quellen, welche bis jetzt für eine Schilderung der Thätigkeit Smidt's im Jahre 1813 allgemein zugänglich sind, und durch die Abschrift mehrerer noch unbekannter, auf diesen Gegenstand bezüglicher Documente, welche aus dem Nachlasse des

Professor Dr. Wurm zu Hamburg durch Herrn Dr. S. Schleiden mit dankenswerther Bereitwilligkeit mitgetheilt sind. Es wird nur unsere Aufgabe sein, neben der Erfüllung jenes weiteren Antrags diese Nachweise durch eine umfassende Sammlung des ungedruckten Materials zur Erkenntniß jener Zeit und der Thätigkeit Smidts zu ergänzen.

Ein zweites durch Herrn Heinrich Strack angeregtes Unternehmen soll der Erinnerung an zwei bedeutende Bremische Künstler der jüngsten Vergangenheit, Johann Heinrich Menken (1766—1839) und dessen größeren Sohn Gottfried Menken (1799—1838) dienen. Eine mit Hülfe des Künstlervereins wo möglich im Frühjahr 1866 zu bewirkende Ausstellung der sämtlichen Gemälde, Kupferstiche, Radirungen und Handzeichnungen der beiden Menken würde sowohl dem künstlerischen Schaffen in Bremen zur Ehre gereichen, als auch von kunstgeschichtlichem Werthe sein, namentlich wenn damit ein vollständiges Verzeichniß ihrer Werke und eine Darstellung ihres Lebens und Wirkens verbunden würde. Nach beiden Richtungen hin bedarf es aber für eine genügende Erfüllung dieses Wunsches der Unterstützung Vieler zur Sammlung des mannichfach zerstreuten Materials, und zu diesem Zwecke möge das Unternehmen sämtlichen Mitgliedern unserer Abtheilung empfohlen sein.

Die von einem Ausschuß der Abtheilung verwaltete Dombibliothek ist im Verhältniß zu ihrem beschränkten Inhalt ziemlich fleißig benutzt worden, indem seit ihrer Eröffnung im Februar 1863 bis jetzt ca. 200 Bücher außer den im Bibliothekzimmer selbst eingesehenen Büchern und Karten ausgeliehen sind. Mit dem jährlichen Zuschuß von 150 Thalern konnten die in den letzten 9 Jahren entstandenen Lücken natürlich nur erst theilweise ergänzt werden. Wiewohl die Berechtigung des in dem Officialbericht des Stadtbibliothekars ausgesprochenen Wunsches, daß die Dombibliothek mit der Stadtbibliothek vereinigt werden möge, nicht zu verkennen ist, und wiewohl es zweckwidrig erscheint, der letzteren Concurrenz zu machen, seit in Folge der Reorganisation derselben die Abtheilung der Bremensien dort mit vorzüglicher und gebührender Sorgfalt gepflegt wird, so

werden doch zur Zeit noch etwaige Vorschläge derjenigen Herren, welche sich bisher mit so dankenswerther Mühe der Beaufsichtigung und Unterhaltung der Dombibliothek unterzogen haben, abzuwarten ein, zumal da eine Erfüllung jenes Wunsches nicht in der Macht der Abtheilung allein liegt.

Aus der gleichzeitig mit diesem Bericht übergebenen Abrechnung für das verflossene Jahr wird es genügen hier hervorzuheben, daß das Vermögen der Abtheilung an baaren und belegten Geldern am 31. März d. J. 1008  $\text{fl}$  55  $\%$  gegen 736  $\text{fl}$  68  $\%$  am 31. März 1863 betrug.

---

## Dritter Jahresbericht

der Abtheilung des Künstlervereins für Bremische Geschichte  
und Alterthümer.

(Die Wirksamkeit derselben vom Juni 1864 bis Juli 1865 betreffend.)

Erstattet vom Geschäftsausschuß in der Versammlung am 16. October 1865.

Auch am Schlusse des dritten Jahres seit dem Bestehen unserer Abtheilung dürfen wir mit Befriedigung auf die Thätigkeit derselben zurückblicken. Wir müssen zwar gestehen, daß sich uns eine Fülle von Arbeiten aufdrängt, zu deren Bewältigung uns kaum die erforderlichen Kräfte zuwachsen; aber die vielen innerhalb unserer Gesellschaft angeregten Arbeiten und Unternehmungen, die wenigstens theilweise nicht bloß dem engeren Kreise der Bremischen Geschichtsfreunde, sondern auch dem größeren Publicum von Werth und Interesse sind, bestärken uns in dem Vertrauen, daß wir noch auf lange hinaus berufen sind, in dem geistigen Leben unserer Vaterstadt unseren Platz auszufüllen. Wir dürfen hoffen, daß mit der Mehrung unserer Aufgaben auch der Muth und die Kraft wachsen werden ihnen zu entsprechen.

Der nachfolgende Bericht wird versuchen, sowohl das in dem abgelaufenen Verwaltungsjahr Geleistete hervorzuheben, als auch aufmerksam zu machen auf dasjenige, was uns namentlich für die nächste Zukunft zu thun obliegt.

Es fanden zehn Versammlungen im Laufe des letzten Jahres statt. Ein Theil derselben wurde durch folgende von Mitgliedern unserer Abtheilung gehaltene Vorträge ausgefüllt:

Ueber verschollene Bremische Kirchen (Dr. H. A. Schumacher).  
Geschichte der Bremischen Stadtbibliothek (Bibliothekar J. G. Kohl),

Geschichte der Kirche und Gemeinde Burg bei Bremen (aus dem Nachlaß des verstorbenen Pastor J. M. Kohlmann, vortragen von dessen Sohne stud. phil. Ph. Kohlmann), Ueber die ehemalige Jacobikirche (Bauconducteur S. Loschen), Ueber das alte Bremer Schützenfähnlein und seine Feste (Dr. F. A. Schumacher). \*)

für die übrigen Versammlungen lagen verschiedene Vereinsangelegenheiten vor, von denen einige noch besondere Hervorhebung verdienen.

Das Fest des fünfundzwanzigjährigen Bestehens des Vereins für Hamburgische Geschichte, welches dort zugleich als ein Jubiläum seines Stifters und Vorstehers während so langer Zeit, des Herrn Archivar Dr. J. M. Lappenberg, begangen wurde, konnten auch wir nicht vorübergehen lassen, ohne unsere Theilnahme zu bezeugen, zumal da wir dem dort gefeierten Manne und seinen Arbeiten so bedeutende Anregung und Förderung für die Erforschung der Geschichte unserer Vaterstadt verdanken. \*\*) Unsere Gesellschaft wünschte vor Allem durch eine aus ihrer Mitte hervorgegangene wissenschaftliche Arbeit ihre Theilnahme zu bezeugen, und es wurde daher im Juli 1864 ein Preisauschreiben für eine historische Arbeit über einen Gegenstand der norddeutschen Geschichte erlassen (Anhang I.). Herr Dr. F. A. Schumacher setzte uns durch die von ihm eingelieferte Arbeit „Die Stedinger. Ein Beitrag zur Geschichte der Wesermarschen“ in den Stand, jenem Wunsche entsprechen zu können. Seine

\*) Von den im zweiten Jahresbericht erwähnten Vorträgen bringt der zweite Band des Bremischen Jahrbuches Umarbeitungen der Vorlesungen über das ehemalige St. Nikolai-Spital und die Gebäude der Deutschherrencommende in Bremen von S. Loschen und über die Theilnahme der Bremer und Lübecker an der Stiftung des deutschen Ordens von Dr. Schmäl; die drei Vorlesungen von Dr. F. A. Schumacher über das Hollerwesen und die Grundlagen der bauerlichen Verhältnisse in Bremens Umgegend während des 12. Jahrhunderts sind Herrn Dr. Emil de Borckgrave, dem Verfasser einer von der Brüsseler Akademie der Wissenschaften gekrönten Preisschrift über die Geschichte der belgischen Colonisation in deutschen Landen, auf des letzteren Wunsch nach Beschluß der Abtheilung zugesandt worden und in dem jetzt gedruckten Bande desselben mehrfach rühmlichst erwähnt.

\*\*) Vergl. Hugo Meyer, Johann Martin Lappenberg, im Br. Sonntagblatt XII S. 353 ff.

Arbeit, welche die volle Anerkennung der Preisrichter erlangt hatte, wurde in der Versammlung vom 24. October 1864 mit dem ersten Preis gekrönt. Inzwischen war Herr Dr. Lappenberg auf Antrag der Abtheilung durch Beschluß der Generalversammlung des Künstlervereins vom 15. October 1864 zum Ehrenmitgliede des Künstlervereins ernannt worden. Eine aus den Herren Dr. H. A. Müller, Senator Dr. H. Schmidt und Dr. H. A. Schumacher bestehende Deputation begab sich nach Hamburg und überbrachte dort an dem Tage der Feier, dem 27. October 1864, dem Hamburger Verein und seinem Vorsteher mit unseren Glückwünschen das Manuscript der Preisschrift, sowie dem letzteren das künstlerisch ausgeführte Diplom seiner Ernennung zum Ehrenmitgliede. Die freundliche Aufnahme, welche unseren Abgeordneten dort zu Theil wurde, hat den Wunsch nach einem dauernden für beide Theile förderlichen Zusammenwirken unserer Vereine bestärkt, und die herzliche Art, mit welcher Herr Dr. Lappenberg die erwähnte Ernennung annahm, durfte uns zu besonders lebhafter Freude gereichen. \*)

\*) Derselbe sprach sich darüber in einem an unsere Abtheilung gerichteten Schreiben, wie folgt, aus:

Hamburg, den 11. Januar 1865.

Die Herren Deputirten des hochgeehrten Vereins, welche in dessen Auftrage durch die Ueberreichung Ihres Diplomes mich hoch ehrten und innigst erfreuten, haben meinen tiefgefühlten Dank Ihnen auszusprechen übernommen. Ich würde jedoch meiner eigenen Bestimmung nicht genügen, wenn ich nicht selbst Ihnen, hochgeehrte Herren, erklärte, wie sehr ich mich durch die angetragene Genossenschaft Ihnen verpflichtet fühle.

Gestatten Sie mir Ihnen zu bekennen, daß, wenn historische Studien nach verschiedensten Richtungen hin meinem Leben einen großen Reiz verleihen durften, doch die Geschichte der drei Schwesterstädte auf mich stets eine eigenthümliche Anziehung, ich darf sagen, einen Zauber geübt hat. Durch den geliebtesten Vater, den ehrwürdigen Großvater der Stadt Bremen entsprossen, durch treffliche Freunde ihr immer nahe, weilte ich in meiner Gedankenwelt gar häufig und gerne in jener Stadt, welche mit meiner eigentlichen Heimath dieselbe uralte glorreiche Kirchen- und eine ähnliche Verfassungs-Geschichte theilt, so sehr, daß die des Weserfreistaates mit der des Elberfreistaates gleichmäßig fortschreitet und die gelegentlichen Verschiedenheiten der einen nur dazu bestimmt scheinen, lehrreiche Schlaglichter auf die der anderen zu werfen.

Daß ich den Versicherungen trauen darf, daß meine seit langen Jahren angestrebten wohlgemeinten Bemühungen um Bremens Geschichte neben den Erfolgen der

Dem Wunsche des Verfassers der „Stedinger“, seine Arbeit vor dem Druck noch einer Umarbeitung und Ausführung einzelner Theile derselben unterziehen zu dürfen, konnte unsererseits nur mit Dank willfahrt werden. \*) Da wir zu angemessenen Bedingungen einen Verleger für dieselbe fanden, brauchten wir an dem anfangs beabsichtigten geringen Umfange des Werkes nicht festzuhalten. Dasselbe ist im Juli dieses Jahres im Druck erschienen, und es sind dann sofort allen durch Schriftenaustausch mit uns verbundenen Vereinen Exemplare desselben zugestellt worden.

Einen anderen Anlaß zu besonderer Feier bot uns die tausendste Wiederkehr des Todestages Ansgar's, des „Apostels des Nordens“, am 3. Februar 1865. Für eine würdige Gedächtnißfeier dieses Tages innerhalb des Künstlervereins war durch eine gemeinschaftlich mit unserer Abtheilung niedergesetzte Commission Fürsorge getroffen worden. Die beiden in Folge dessen von Mitgliedern unserer Abtheilung gehaltenen Vorträge, — über Ansgar's Leben und Wirken von Domvicar Ernst Bülle, \*\*) welcher kürzlich zu einer auswärtigen Wirksamkeit von hier abgerufen, hoffentlich uns nicht auf lange Zeit entfremdet ist, am 3. Februar; sowie über die Grabstätten Bremischer Erzbischöfe von Dr. H. A. Schumacher bei der Nachfeier am 8. Februar, — verdienen hier besondere Erwähnung, nicht weniger auch die in unseren Besitz übergegangenen, zur Erläuterung des letzteren Vortrags benutzten großen Zeichnungen (den Grundriß des jetzigen Domes und seiner Krypten, sowie die Lage des früheren Kirchengebäudes, und den Aufriß der Bierung, des Chores und der

näherstehenden und einflußreichen Männer eingewirkt haben sollen, muß mich mit gerechter Freude erfüllen; sie thut es immer mehr, je rascher die wissenschaftliche und künstlerische Bedeutung dieser Stadt sich entfaltet; und ich darf daher mit frohem Bewußtsein das mir von älteren und jüngeren geistesverwandten Männern dargebotene literarische Ehrenbürgerrecht Bremens annehmen. Dieser Kranz wird mir für alle Jahre, welche mir noch beschieden sein dürften, eine der liebsten Erinnerungen meines Lebens bringen.

Genehmige der hochverehrte Verein die Versicherung meiner Hochachtung und dankbaren Verehrung.

(gez.) J. M. Lappenberg, Dr.

\*) Ein Abschnitt aus dem ursprünglichen Manuscript ist mitgetheilt im Bremer Sonntagblatt, XIII. S. 41 ff., S. 57 ff.

\*\*) Abgedruckt im Bremer Sonntagblatt, XIII. S. 49 ff.



Diskrypta darstellend, denen sich eine täuschend ähnliche Abbildung des alten bischöflichen Grabsteins in natürlicher Größe angeschlossen) drei Arbeiten, welche von dem leider in diesen Tagen früh verstorbenen Architekturmaler Hermann Asmann angefertigt waren. Auch bei dieser Gelegenheit schien indeß vor Allem die Aufgabe unserer Abtheilung zu sein, dem Andenken des großen Erzbischofs von Hamburg-Bremen durch Veranlassung einer gründlichen wissenschaftlichen Bearbeitung seines Wirkens gerecht zu werden. Hierbei hat sich die kurz zuvor mit dem Hamburger Geschichtsverein angeknüpfte engere Verbindung besonders förderlich erwiesen. Derselbe ging auf unseren Vorschlag einer durch die historischen Vereine derjenigen norddeutschen Gebiete, auf welche sich Ansgar's Thätigkeit vorzugsweise erstreckt hatte, gemeinschaftlich zu veranlassenden Preisaufgabe über die Geschichte der Mission in den nordischen Ländern mit besonderer Beziehung auf Ansgar bereitwillig ein, und unser Antrag fand dann auch bei den übrigen von uns deshalb angegangenen norddeutschen Vereinen Billigung, wenn auch zwei derselben durch besondere Verhältnisse behindert waren, sich an dem Preisaus schreiben zu betheiligen. Letzteres wurde unter dem 3. Februar 1865 publicirt (Anhang II.). Zu dem ausgesetzten Preise von vierhundert Thalern Courant tragen die ausschreibenden Vereine, wie folgt, bei:

|                                                                                                                      |     |    |     |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|----|-----|
| Der Verein für Hamburgische Geschichte . . . . .                                                                     | 100 | fl | Gr. |
| Der historische Verein für Niedersachsen zu Hannover                                                                 | 50  | "  | "   |
| Die Schleswig-Holstein-Lauenburgische Gesellschaft für vaterländische Geschichte zu Kiel. . . . .                    | 50  | "  | "   |
| Der Verein für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln zu Stade. . . . . | 50  | "  | "   |
| Die Abtheilung des Künstlervereins für Bremische Geschichte und Alterthümer . . . . .                                | 150 | "  | "   |

Zusammen . . . 400 fl Gr.

Wir wollen hoffen, daß die Aufgabe bis zu der gestellten Frist eine des Gegenstandes würdige Lösung finde und die bei dieser Gelegenheit angeknüpfte Verbindung norddeutscher Geschichtsvereine

eine Frucht bringe, welche sie zu fernerm Zusammenwirken zur Förderung der Geschichtsforschung auf ihrem Gebiete ermutigen kann.

Indem wir zu den eigenen literarischen Unternehmungen unserer Gesellschaft übergehen, dürfen wir die erfreuliche Thatsache hervorheben, daß die zweite Lieferung der ersten Abtheilung der Denkmale für Geschichte und Kunst der freien Hansestadt Bremen bereits im October vorigen Jahres vollendet ist; es wurde bei dieser Gelegenheit eine derartige Umarbeitung der ersten Lieferung vorgenommen, daß die erste Abtheilung, die auf dem Prachtinbände den Titel „Das Rathhaus zu Bremen“ trägt, als ein untrennbares Ganzes erscheint. Zugleich wurde damals der Beschluß gefaßt, auch dieses Werk, wiewohl dasselbe weder Eigenthum unserer Gesellschaft ist, noch dieselbe Anspruch auf eine Anzahl von Freieigenplaren hat, sämtlichen bis dahin mit uns in Schriftenaustausch stehenden Vereinen mitzutheilen. Durch ein besonders reich ausgestattetes Exemplar dieses Werks, welches unsere Abtheilung als Ehrengabe für das zweite deutsche Bundesschießen bestimmte, nahm sie Gelegenheit, ihre Theilnahme an diesem in unserer Stadt gefeierten nationalen Feste zu bezeugen. Die Vollendung des zweiten Bandes des Bremischen Jahrbuchs hat freilich eine unerfreuliche Verzögerung erlitten; inzwischen ist das Material für denselben so sehr angewachsen, daß ein Erscheinen desselben in zwei Hälften sich empfiehlt, deren erste in den nächsten Tagen wird ausgegeben werden können, während die zweite voraussichtlich in einigen Monaten nachfolgen wird. Ein höchst dankenswerther Bericht des Herrn Dr. H. A. Schumacher über die in Bremen und dessen Umgegend vorkommenden Hand-, Haus- und Hofmarken, dessen Veröffentlichung durch das Jahrbuch beschlossen wurde, hat für den dritten Band dieser Zeitschrift zurückgelegt werden müssen, nachdem er im Juli und August vorigen Jahres im Bibliothekzimmer des Künstlervereins zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt war. Es mag daher der Wunsch ausgesprochen werden, daß diejenigen unserer Mitglieder, welche neue Mittheilungen über diese gegenwärtig in der deutschen Rechtsgeschichte einen Gegenstand eifriger Untersuchung bildende Institution

zu machen im Stande sind, dieselben auch fernerhin an die Redaction des Jahrbuchs gelangen lassen wollen.

Von den in dem vorigen Jahresbericht den Mitgliedern empfohlenen Unternehmungen ist die auf die Sammlung des für die Wirksamkeit Johann Smidt's werthvollen historischen Materials bezügliche zwar durch die am 1. November 1864 erfolgte Niederlegung eines Smidt-Ausschusses, welchem die Herren Senator Dr. S. Smidt, Richter Dr. Koltenius, Dr. Schmidt und Dr. S. A. Schumacher angehören, als eine besonders wichtige Aufgabe und Ehrenpflicht unserer Gesellschaft anerkannt worden. Doch liegt bis jetzt noch kein Bericht über die Thätigkeit dieses Ausschusses vor.

Die Beschaffung eines geeigneten Locals für Aufbewahrung von Alterthümern, Kunstwerken und anderen historisch interessanten Gegenständen ist leider auch jetzt noch nicht gelungen und dadurch die Erfüllung einer wesentlichen Aufgabe unserer Abtheilung noch immer im hohen Grade erschwert. Die für diese bestehende Commission wird daher die Abstellung des erwähnten Mangels einen Hauptgegenstand ihrer ferneren Sorge sein lassen müssen.

Die Benützung der Dombibliothek hat aus den schon im vorigen Jahresbericht hervorgehobenen Ursachen sehr erheblich abgenommen, und die Abtheilung hat es daher nicht mehr für angemessen erachten können, für die Fortführung dieser Bibliothek jährlich eine im Verhältniß zu unseren Mitteln nicht unerhebliche Summe aufzuwenden und die Kräfte ihrer Mitglieder für deren Instandhaltung anzuspannen. Sie hat daher im Juni d. J. den Vorstand des Künstlervereins ersucht, den bestehenden Vertrag mit der Domgemeinde zu kündigen, in der Hoffnung, auf diese Weise die so wünschenswerthe Vereinigung dieser Bibliothek mit der Stadtbibliothek zu beschleunigen. Unserem Antrage hat der Vorstand des Künstlervereins am 30. Septbr. d. J. Folge gegeben, so daß in Gemäßheit von § 7 des betreffenden Vertrags mit dem 31. März nächsten Jahres die Verwaltung der Dombibliothek von Seiten unserer Abtheilung ihr Ende erreicht.

Gleichzeitig haben wir eine andere Verpflichtung übernommen.

Die Ausführung des vielfach gehegten Wunsches auf Erhaltung des in seiner Existenz bedrohten Bremer Sonntagsblatts und Erhebung desselben zum Organ des Künstlervereins, welcher nur durch Gewährung eines regelmäßigen Zuschusses zu den Redaktionskosten des Blattes zu erfüllen war, durch Uebernahme eines Theils dieses Zuschusses auf unsere Abtheilung zu erleichtern, erschien uns als eine Ehrenpflicht, zumal da es auch für diese von nicht geringem Werthe ist, daß unserer Stadt eine Zeitschrift erhalten wird, welche ausschließlich geistigen Interessen dient und sich als Organ für dieselben darbietet.

Die am 31. März d. J. geschlossene Rechnung unserer Abtheilung hat für die Mitglieder bereits seit der am 28. Juni d. J. gehaltenen Generalversammlung des Künstlervereins zur Einsicht ausgelegen. Darnach betragen im vorigen Rechnungsjahre

die Einnahmen

|                                            |            |
|--------------------------------------------|------------|
| an Zinsen . . . . .                        | 29 ₰ 30 %  |
| an Beiträgen von 437 Mitgliedern . . . . . | 437 " — "  |
| zusammen . . . . .                         | 466 ₰ 30 % |

die Ausgaben

|                                                |            |
|------------------------------------------------|------------|
| für die Dombibliothek . . . . .                | 50 ₰ — %   |
| für Erwerbungen (incl. Preisschrift) . . . . . | 287 " 43 " |
| für allgemeine Ausgaben . . . . .              | 394 " 54 " |
| zusammen . . . . .                             | 642 ₰ 25 % |

woraus sich ein Vermögensbestand an baaren und belegten Geldern von 832 ₰ 60 % gegen 1008 ₰ 55 % am 31. März 1864 ergab.

Wir dürfen den diesjährigen Bericht nicht schließen, ohne zweier abgerufener Freunde und Förderer unserer Bestrebungen zu gedenken. Am 16. December 1864 starb Pastor J. M. Kohlmann zu Horn, seit langen Jahren als gründlicher Kenner der Bremischen Geschichte, als eifriger Sammler der Quellen für dieselbe, und als Schriftsteller, namentlich auf kirchengeschichtlichem Gebiete bekannt. Seine bedeutende Bibliothek so wie sein übriger literarischer Nachlaß bietet eine reiche Fundgrube für unsere ferneren Arbeiten. Die Güte

des Buchhändlers Herrn H. Schaffert, welcher als Eigenthümer des Verlagsrechts der Kohlmann'schen „Beiträge zur Bremischen Kirchengeschichte“ unserer Abtheilung kürzlich eine größere Anzahl von Exemplaren dieses Werks schenkte, hat uns in den Stand gesetzt, auch durch die Mittheilung desselben an die befreundeten Vereine das Andenken des Verstorbenen zu ehren. Den am 17. Januar 1865 erfolgten Tod des Richter Dr. Wilhelm Focke hat unser ganzes Gemeinwesen betrauert; seine Theilnahme an unseren Bestrebungen hatte er noch vor Kurzem durch die Bereitwilligkeit bekundet, mit welcher er unserem Ersuchen um Uebernahme des Preisrichteramts für die erste von der Abtheilung ausgeschriebene Preisaufgabe entsprach.

---

### Anhang I. zum dritten Jahresbericht. \*)

---

#### Wissenschaftliche Preisaufgabe.

---

Die Abtheilung des Künstlervereins für Bremische Geschichte und Alterthümer, welche für eine bestimmte festliche Gelegenheit über eine wissenschaftliche Arbeit verfügen zu können wünscht, hat beschlossen, zu diesem Zweck eine Preisarbeit auszuschreiben und von den eingehenden Arbeiten die tüchtigste als Festschrift drucken zu lassen.

Die Theilnahme an der Bewerbung ist nicht auf die Mitglieder der Abtheilung beschränkt, sondern sämmtlichen Bremischen Gelehrten freigestellt. Verlangt wird eine kürzere, höchstens 5—6 Druckbogen im Format des Bremischen Jahrbuchs umfassende, in sich abgeschlossene wissenschaftliche Untersuchung oder Darstellung, welche auch der Form und Sprache nach billigen Anforderungen entspricht. Die Wahl eines Themas soll, abgesehen von der Beschränkung auf

---

\*) Siehe oben S. XIII.

die norddeutsche Geschichte, jedem Bewerber freigestellt bleiben, jedoch sollen, um den Kreis erwünschter Arbeiten näher zu bezeichnen folgende Gegenstände vorzugsweise empfohlen sein:

- 1) Die Legenden vom heiligen Ansgar.
- 2) Die Bremische Kirchenordnung von 1533.
- 3) Die Auflösung der alten Hanfa und das Entstehen des Bundes der drei Hansestädte.
- 4) Johann Smidt's Thätigkeit im Hauptquartier der Verbündeten 1813 und 1814.
- 5) Johann Smidt's Thätigkeit auf dem Wiener Congreß 1815.
- 6) Die Rathskeller in den norddeutschen Städten mit besonderer Rücksicht auf Bremen.
- 7) Die deutsche Gesellschaft in Bremen.

Der Verfasser einer Arbeit, welche ein unter den obigen nicht genanntes Thema behandelt, würde sich zwar eine Kritik der Wahl seines Gegenstandes gefallen lassen müssen, jedoch im Uebrigen gleichen Anspruch auf Berücksichtigung bei der Preisvertheilung haben.

Die Arbeiten sind, mit einem Motto versehen und begleitet von einem mit demselben Motto bezeichneten, den Namen des Verfassers enthaltenden versiegelten Couvert, bis zum 15. September dieses Jahres an den Vorsitz der Abtheilung, Herrn Heinrich Müller, Rembertikirchhof Nr. 22 einzuliefern. Die Herren Senator Donandt, Richter Focke, Pastor Kohlmann zu Horn, Richter Noltenius, Dr. F. Pleger haben das Amt der Preisrichter übernommen, deren Ausspruch im Laufe des Octobermonats bekannt gemacht werden wird.

Für die beste Arbeit ist ein Preis von 60 Thalern Gold, für die zweitbeste ein Preis von 40 Thalern Gold ausgesetzt. Nur tüchtige Arbeiten haben Anspruch auf Erlangung eines Preises. Uebrigens können auch, falls keine der eingelieferten Arbeiten des ersten Preises werth erachtet werden sollte, sowohl zwei zweite Preise als auch ein zweiter Preis allein zuerkannt werden.

Die Arbeiten, die einen Preis erhalten haben, werden Eigenthum der Abtheilung, welche in einer ihr geeignet erscheinenden Weise für die Veröffentlichung derselben Sorge tragen wird. Die

übrigen Arbeiten können bis Ende des Monats November von den Verfassern zurückgefordert werden.

Bremen, im Juli 1864.

Der Geschäftsausschuß der Abtheilung des Künstlervereins für Bremische Geschichte und Alterthümer.

## Anhang II. zum dritten Jahresbericht.\*)

### Wissenschaftliche Preisaufgabe.

Der heutige Tag, der tausendjährige Todestag des Ansgarius, Erzbischofs von Hamburg und Bremen, Apostels des Nordens, hat Anlaß gegeben, für die beste Geschichte der Mission in den nordischen Ländern einen Preis auszusetzen.

Verlangt wird eine kritische Bearbeitung und Darstellung der von Ansgar's Leben und Missionsthätigkeit ausgehenden Geschichte des Christenthums in denjenigen Ländern, welche ehemals zur Hamburg-Bremer Erzdiocese gezählt wurden, also in den Ländern am Südgestade der Ostsee, in Nordalbingien, ferner in der schleswig-jütischen Halbinsel und auf den dänischen Inseln, sodann in Schweden und Norwegen, auf den Orkaden, in Island und Grönland. Die Arbeit hat mit den ersten in diesen Vereichen sich zeigenden Spuren christlicher Mission zu beginnen und sich auszudehnen in den Gebieten der späteren deutschen Ostseestaaten bis zur Befestigung christlicher Cultur zur Zeit Heinrichs des Löwen, in den nordischen Staaten bis zur Trennung der einzelnen Sprengel vom Hamburg-Bremer Erzstift.

\*) Siehe oben S. XVI. Die Publication erfolgte gleichzeitig von jedem der theilnehmenden Vereine in den Zeitungen des betreffenden Ortes (für Bremen in der Weser-Zeitung und dem Bremer Sonntagsblatt, außerdem durch unsere Abtheilung in dem Anzeiger für Kunde der Vorzeit, Jahrg. 1865, Nr. 2, in dem Leipziger literarischen Centralblatt Nr. 10, sowie in einer Beilage der Göttinger Gelehrten-Anzeigen. Für weitere Verbreitung des Preisaußschreibens durch andere wissenschaftliche Zeitschriften wird der Geschäftsausschuß den betreffenden Redactionen zu besonderem Danke verpflichtet sein.

Die Bearbeitung, welche auf selbständiger Quellenforschung beruhen muß, braucht die legendarischen Elemente in den Ueberlieferungen, wie sie in Sage, Kirchenlied und Bild sich ausprägen, nicht vorzugsweise zu berücksichtigen, hat indeß im Falle des Eingehens auf dieselben ihnen eine abgeforderte Behandlung zu widmen.

Concurrenzschriften sind bis zum 3. Februar 1867 an das Schriftführeramnt entweder des Vereins für Hamburgische Geschichte zu Hamburg oder der Abtheilung des Künstlervereins für Bremische Geschichte und Alterthümer zu Bremen portofrei einzusenden. Sie müssen in deutscher Sprache abgefaßt, mit einem Motto versehen und von einem Briefe begleitet sein, welcher das gleiche Motto auf seinem Couverte trägt und Namen nebst Wohnort des Verfassers enthält.

Der Preis für die beste Arbeit beträgt vierhundert Thaler Courant; er kann, falls keine der eingehenden Arbeiten von den Preisrichtern als genügend erkannt würde, zurückgehalten, auch wenn unter mehreren eingelieferten Schriften keine vorzugsweise befriedigen sollte, unter mehrere vertheilt werden. Die Preisvertheilung geschieht bis zum 15. Mai 1867 und wird ihr Resultat in denselben Blättern bekannt gemacht, die diese Ankündigung bringen.

Die ausschreibenden Vereine werden dem Verfasser der gekrönten Schrift ihre Hilfe zur Ermittlung eines Verlegers und zur Feststellung des buchhändlerischen Honorars gewähren, erforderlichen Falles selbst für die Veröffentlichung des Werkes Sorge tragen.

Es einigen sich über drei aus ihren wirklichen, correspondirenden oder Ehrenmitgliedern zu wählende Preisrichter die nachstehenden, dieses Preisauschreiben veranlassenden norddeutschen Geschichtsvereine

die Abtheilung des Künstlervereins für Bremische Geschichte und Alterthümer zu Bremen,

der Verein für Hamburgische Geschichte zu Hamburg,

der historische Verein für Niedersachsen zu Hannover,

die Schleswig-Holstein-Lauenburgische Gesellschaft für vaterländische Geschichte zu Kiel,

der Verein für Geschichte und Alterthümer der Her-



übrigen Arbeiten können bis Ende des Monats November von den Verfassern zurückgefordert werden.

Bremen, im Juli 1864.

Der Geschäftsausschuß der Abtheilung des Künstlervereins für Bremische Geschichte und Alterthümer.

## Anhang II. zum dritten Jahresbericht.\*)

### Wissenschaftliche Preisaufgabe.

Der heutige Tag, der tausendjährige Todestag des Ansgarius, Erzbischofs von Hamburg und Bremen, Apostels des Nordens, hat Anlaß gegeben, für die beste Geschichte der Mission in den nordischen Ländern einen Preis auszusetzen.

Verlangt wird eine kritische Bearbeitung und Darstellung der von Ansgar's Leben und Missionsthätigkeit ausgehenden Geschichte des Christenthums in denjenigen Ländern, welche ehemals zur Hamburg-Bremer Erzdiocese gezählt wurden, also in den Ländern am Südgüste der Ostsee, in Nordalbingien, ferner in der schleswig-jütischen Halbinsel und auf den dänischen Inseln, sodann in Schweden und Norwegen, auf den Orkaden, in Island und Grönland. Die Arbeit hat mit den ersten in diesen Bereichen sich zeigenden Spuren christlicher Mission zu beginnen und sich auszudehnen in den Gebieten der späteren deutschen Ostseestaaten bis zur Befestigung christlicher Kultur zur Zeit Heinrichs des Löwen, in den nordischen Staaten bis zur Trennung der einzelnen Sprengel vom Hamburg-Bremer Erzstift.

\*) Siehe oben S. XVI. Die Publication erfolgte gleichzeitig von jedem der theilnehmenden Vereine in den Zeitungen des betreffenden Ortes (für Bremen in der Weser-Zeitung und dem Bremer Sonntagsblatt, außerdem durch unsere Abtheilung in dem Anzeiger für Kunde der Vorzeit, Jahrg. 1865, Nr. 2, in dem Leipziger literarischen Centralblatt Nr. 10, sowie in einer Beilage der Göttinger Gelehrten-Anzeigen. Für weitere Verbreitung des Preisaußschreibens durch andere wissenschaftliche Zeitschriften wird der Geschäftsausschuß den betreffenden Redactionen zu besonderem Danke verpflichtet sein.

Die Bearbeitung, welche auf selbständiger Quellenforschung beruhen muß, braucht die legendarischen Elemente in den Ueberlieferungen, wie sie in Sage, Kirchenlied und Bild sich ausprägen, nicht vorzugsweise zu berücksichtigen, hat indeß im Falle des Eingehens auf dieselben ihnen eine abgesonderte Behandlung zu widmen.

Concurrenzschriften sind bis zum 3. Februar 1867 an das Schriftführeramt entweder des Vereins für Hamburgische Geschichte zu Hamburg oder der Abtheilung des Künstlervereins für Bremische Geschichte und Alterthümer zu Bremen portofrei einzusenden. Sie müssen in deutscher Sprache abgefaßt, mit einem Motto versehen und von einem Briefe begleitet sein, welcher das gleiche Motto auf seinem Couverte trägt und Namen nebst Wohnort des Verfassers enthält.

Der Preis für die beste Arbeit beträgt vierhundert Thaler Courant; er kann, falls keine der eingehenden Arbeiten von den Preisrichtern als genügend erkannt würde, zurückgehalten, auch wenn unter mehreren eingeleferten Schriften keine vorzugsweise befriedigen sollte, unter mehrere vertheilt werden. Die Preisvertheilung geschieht bis zum 15. Mai 1867 und wird ihr Resultat in denselben Blättern bekannt gemacht, die diese Ankündigung bringen.

Die ausschreibenden Vereine werden dem Verfasser der gekrönten Schrift ihre Hilfe zur Ermittlung eines Verlegers und zur Feststellung des buchhändlerischen Honorars gewähren, erforderlichen Falles selbst für die Veröffentlichung des Werkes Sorge tragen.

Es einigen sich über drei aus ihren wirklichen, correspondirenden oder Ehrenmitgliedern zu wählende Preisrichter die nachstehenden, dieses Preisauschreiben veranlassenden norddeutschen Geschichtsvereine

die Abtheilung des Künstlervereins für Bremische Geschichte und Alterthümer zu **Bremen**,

der Verein für Hamburgische Geschichte zu **Hamburg**,

der historische Verein für Niedersachsen zu **Hannover**,

die Schleswig-Holstein-Lauenburgische Gesellschaft für vaterländische Geschichte zu **Kiel**,

der Verein für Geschichte und Alterthümer der Her-

zogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln in Stade.

Bremen, am 3. Februar 1865.

Bekannt gemacht durch den  
Geschäftsausschuß der Abtheilung des Künstlervereins für Bremische  
Geschichte und Alterthümer.

Anhang III. zum dritten Jahresbericht.

**Verzeichniß der Vereine und Gesellschaften,**  
mit welchen die Abtheilung des Künstlervereins für Bremische Geschichte  
und Alterthümer in Verbindung und Schriftenaustausch steht\*).

1. Historischer Verein für Schwaben und Neuburg zu Augsburg.
2. Gesellschaft für vaterländische Alterthümer zu Basel.\*
3. Verein für Geschichte der Mark Brandenburg zu Berlin.\*
4. Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande zu Bonn.
5. Historischer Verein für das Großherzogthum Hessen zu Darmstadt.
6. Alterthumsverein zu Freiberg im Königreich Sachsen.
7. Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Frankfurt a. M.
8. Verein für Hamburgische Geschichte in Hamburg.
9. Historischer Verein für Niedersachsen in Hannover.
10. Verein für hessische Geschichte zu Kassel.\*
11. Historischer Verein für den Niederrhein zu Köln.\*
12. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Gesellschaft für vaterländische Geschichte in Kiel.
13. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Antiquarische Gesellschaft in Kiel.

\*) Den mit einem \* bezeichneten Vereinen ist Schriftenaustausch angeboten, jedoch bis jetzt noch keine Antwort erfolgt.

14. Verein für Lübeckische Geschichte in Lübeck.
  15. Alterthumsverein zu Lüneburg.\*
  16. Historische Commission der königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften zu München.
  17. Verein für die Geschichte und Alterthumskunde Westfalens zu Münster.\*
  18. Germanisches Museum in Nürnberg.
  19. Historischer Verein zu Osnabrück.
  20. Kaiserlich Russische archäologische Commission zu St. Petersburg.
  21. Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der russischen Ostseeprovinzen zu Riga.\*
  22. Verein für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde in Schwerin.
  23. Verein für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln in Stade.
  24. Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde zu Stettin.
  25. Historische Genootschap zu Utrecht.
  26. Verein für Landeskunde von Niederösterreich zu Wien.
  27. Verein für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung für Wiesbaden.
  28. Gesellschaft für vaterländische Alterthumskunde zu Zürich.\*
-

# Verwaltung

der Abtheilung des Künstlervereins für Preussische Geschichte  
und Alterthümer für 1865/1866.

---

## 1) Geschäftsausschuß\*).

Heinrich Müller, Vorsitzer.

Regierungssecretär Dr. B. R. Ehmck, Schriftführer und Stellvertreter des Vorsizers.

Dr. H. A. Müller, Protocollführer und Conservator der Sammlungen.

Senator Dr. H. Smidt.

C. Graef, Rechnungsführer.

## 2) Commission für Ankäufe von Alterthümern und Kunstgegenständen.

Bildhauer B. Kropp.

Architect F. Koschen.

Architect Heinrich Müller.

Dr. phil. H. A. Müller.

Dr. jur. H. A. Schumacher.

---

\*) Die an erster, dritter und fünfter Stelle genannten Herren sind nach § 3 der Statuten vom Vorstand und Ausschuß des Künstlervereins ernannt, die beiden anderen von der Abtheilung erwählt. Sämmtliche Herren bildeten auch im abgelaufenen Verwaltungsjahre den Geschäftsausschuß.

3) Redaction des Jahrbuchs.

Dr. phil. D. K. Ehmk.

Dr. phil. J. S. Martens.

Dr. phil. Hugo Meyer.

4) Ausschuß für die Dombibliothek.

G. J. Franke als z. verwaltender Bauherr des Doms.

Dr. D. K. Ehmk.

Dr. Hugo Meyer.

Dr. S. A. Müller.

Pastor Nieter.

Heinrich Strack.





## I.

### Die erste Abtheilung des Werks: „Denkmale der Geschichte und Kunst der freien Hansestadt Bremen“.

Von H. A. Müller.

Auch Bücher haben ihre Geschichte; allein nicht oft wird diese gleich nach ihrem Erscheinen anders als in ihrem Vorworte behandelt; nur ausnahmsweise gewährt die Entstehungsgeschichte eines nicht alten und auch nicht seltenen Buches besonderes Interesse. Für das Jahrbuch ist es indeß geboten, über ein erst kürzlich ans Licht getretenes Werk, welches ihm selber verwandt ist, schon jetzt einige historische Daten mitzutheilen, damit nicht Irrungen entstehen, die später schwer zu verbessern sein werden.

Der unlängst vollendete erste Band des größeren Werkes, das unter dem Titel „Denkmale der Geschichte und Kunst der freien Hansestadt Bremen“, von unserer historischen Gesellschaft herausgegeben wird, hat eine eigenthümliche Entwicklung gehabt, deren Spuren scharfen Augen bei der Durchforschung des vorliegenden Theiles nicht entgehen werden. Die „Abtheilung des Künstlervereins für Bremische Geschichte und Alterthümer“ war noch nicht ins Leben getreten, als bereits ein großartiger Plan historischer Publikationen gefaßt war, der im ersten Augenblicke Aussicht auf Erfolg zu bieten schien.

Schon im Jahre 1860 sprach sich Dr. D. R. Schmuck über das Unternehmen aus, dem die „Denkmale“ ihr Dasein verdanken: über „ein Bremisches Inschriftenwerk“, das sehr empfehlenswerth



sich darstellte. „Nicht bloß auf Pergament und Papier“, so schrieb derselbe bereits vor fünf Jahren, \*) „sind die Quellen der Geschichte aufbewahrt, nicht bloß aus Büchern, Urkunden und Staatschriften schöpft sie den Stoff, aus dem sie ihr Gebäude auführt. Die Geschichte, welche das ganze menschliche Wirken erkennen will, zieht natürlich auch die Werke der bildenden Kunst in ihren Gesichtskreis. Auch die todte Materie, in welcher das Ringen und Streben des Menschengesistes sich verkörpert und Form gewonnen hat, liefert ihr die wichtigsten Denkmäler. Und in dem Studium derselben gewinnt die heutige Kunst selbst neue Gesichtspunkte. Ist auch unsere Stadt nicht so reich an werthvollen Bauwerken älterer Zeit, wie manche andere, so ist sie doch nicht so arm daran, daß nicht auch hier, wie es anderer Orten längst geschehen ist, ein Verein von Architekten und anderen Freunden der Kunst reiche und belohnende Arbeit fände, wenn er unter den vorhandenen Bauwerken Umschau hielte, die denkwürdigeren erforschte, erläuterte und durch Abbildungen ihr Andenken sicherte. Gerade gegenwärtig, wo so manche Reliquie dem Bedürfnisse der Neuzeit weichen muß, und fast jeder Tag deren Zahl verringert, wäre es doppelt verdienstlich, uns und den Nachkommen ein Bild des alten Bremens zu erhalten. Ohne Zweifel sind von Einzelnen bereits Vorarbeiten dazu gemacht. Indes ungewiß darüber, wann eine solche Sammlung der Bremischen Baudenkmäler zu Stande kommen werde, glaubte ich um so weniger die erbetene Unterstützung einem anderen Werke versagen zu dürfen, welches einen Theil einer solchen Sammlung gebildet hätte, wenn dieselbe bereits in Angriff genommen wäre, welches aber auch selbständig wohl bestehen mag und die Ausarbeitung jenes wichtigeren Werkes nicht hindert. Der seit Kurzem hier ansässige Geometer und Zeichner, Herr Th. Krone, beabsichtigt nämlich, eine Sammlung der an und in den älteren Bauwerken der Stadt enthaltenen Inschriften und Wappen herauszugeben. Die Inschriften haben theils ein bedeutenderes kulturhistorisches Interesse, indem sie manchen werthvollen Beitrag zu den Anschauungen

\*) Bremer Sonntagsblatt. VIII S. 223.

der früheren Zeit liefern; theils dienen sie zur Aufklärung der Geschichte der betreffenden Gebäude selbst oder erhalten uns manche zum Verständnisse der Lokalgeschichte lehrreiche Nachrichten. Der Plan ist, die wichtigeren und namentlich die durch Alterthum und durch die Kunst des Meißels ausgezeichneten Inschriften zugleich facsimilirt darzustellen. Dem Abdruck in heutiger Schrift soll außerdem bei den lateinischen Inschriften auch eine deutsche Uebersetzung beigegeben werden. Dadurch wird das Werk auf eine allgemeine Theilnahme Anspruch machen dürfen, und vielleicht selbst ein brauchbarer Begleiter für Alle sein, welche die interessanten Baudenkmäler Bremens näher kennen lernen wollen. Das Werk wird, wenn es Anklang findet, in mehreren Heften erscheinen. Jedem Hefte wird eine kurze Einleitung, welche über die Geschichte der betreffenden Gebäude unterrichtet und zu den Inschriften die nöthigen Erläuterungen giebt, beigelegt werden. Das erste, im Manuscript fast vollendete Hefte enthält die Inschriften u. s. w. des Rathhauses und des Rolandsbildes. Die getreue Wiedergabe der Verse eines alten Chronikanten, welche einen Theil der Halle der oberen Wand bedecken, und die bekanntlich die lange geglaubten Sagen von dem Ruhm enthalten, welchen sich Bremen durch die Theilnahme an mehreren Kreuzzügen und selbst schon an der Eroberung Englands im fünften Jahrhundert nach Chr. Geb. erworben haben soll, wird demselben allein schon Interesse verleihen. Die folgenden Hefte werden die Inschriften des Doms und der übrigen Kirchen umfassen. Dabei sollen namentlich auch Abbildungen der auf den alten Glocken befindlichen Darstellungen und Inschriften gegeben werden. Den Schluß werden die an den übrigen Gebäuden der Stadt enthaltenen Inschriften, Wappen und Hausmarken bilden. Es wird von der Theilnahme des Publikums abhängen, ob diesem Werke eine Herausgabe von Bremischen Münzen nachfolgt, wozu bekanntlich durch eine im Privatbesitz vorhandene sehr vollständige Sammlung eine vorzügliche Grundlage gegeben ist.“

In diesen Sätzen ist der ursprüngliche Gedanke desjenigen Unternehmens dargelegt, dessen erste abgeschlossene Leistung jetzt vorliegt; allein es wird kaum noch möglich sein, die Abstammung des

Kindes zu erkennen. Zunächst waren es sehr einfache Rücksichten, die zu einer Aenderung des Grundplans führten: die Theilnahme weiterer Kreise schien nur schwer für ein Bremisches Inschriften- und Wappen-Werk, wie Herr Th. Krone es herauszugeben beabsichtigte, belebt werden zu können. Weder durch die hervorragende Schönheit der Arbeit, noch durch das Interesse des Inhaltes sind die Bremischen Inschriften besonders ausgezeichnet; und unter allen, die noch erhalten sind, wären die Umschrift des Rolandschildes und die auf der Rathhaußhalle befindliche Steintafel von 1491 fast die einzigen wirklich hervorragenden gewesen; auch die Wappen konnten nur auf eine kleine Zahl von Männern rechnen, welche die Bedeutung der Werke der Heraldik zu würdigen verstehen; Hausmarken endlich schienen bei noch Wenigeren auf Interesse und Beachtung Anspruch machen zu können. Auch durch Hinzuziehung der alten Münzen und Siegel war keine Sammlung von Kunstschöpfungen zu bilden, welche der Theilnahme des ganzen Publikums hätte gewiß sein können.

Man mußte den Kreis weiter ziehen, die verschiedenen projectirten Sammelwerke in passender Weise verbinden. So griff man denn auch über die Kleinwerke der Kunst hinaus, als die Sammlung und Abbildung der Bremischen Baudenkmale nicht, wie gehofft war, durch einen Verein von Architekten in die Hand genommen ward. Schon der Gedanke, jedem Hefte des Inschriften- und Wappenwerkes eine weiter reichende Einleitung vorauszuschicken, konnte darauf hinweisen, daß die Scheidung zwischen diesem Werke und jener Sammlung aufgegeben werden müsse. Münzen und Siegeltafeln ließen sich leicht anderen Kunstblättern anschließen. Die Verbindung der drei Unternehmungen war nicht schwer herzustellen, und aus dieser Verbindung entstand zuerst der Plan der „Denkmale Bremischer Geschichte und Kunst“.

Als die Arbeiten für die Ausführung desselben bereits ziemlich weit vorgeschritten waren, trat die „Abtheilung des Künstlervereins für Bremische Geschichte und Alterthümer“ ins Leben, deren Verhältniß zu dem Werke bereits im Jahresbericht vom 27. April 1863

hervorgehoben ist. \*) Die bei der Herausgabe obwaltende Idee war dann durch einen Prospect ausgesprochen worden, in welchem es hieß:

„Wohl wächst die Fluth der historischen Schriften von Tage zu Tage und macht es selbst dem Erforscher eines einzelnen Gebiets schwer, die Masse des sich herzubringenden Stoffes zu bewältigen. Aber diese Erscheinung wäre nicht ohne ein entsprechendes Bedürfnis des Publikums, und es ist gewiß ein erfreuliches Zeichen für das ernste Streben unseres Volks, daß es in derselben Zeit, wo die national-politische Bewegung mächtig alle Kreise erfaßt, sich getrieben fühlt, den Gang seiner Entwicklung verstehen zu lernen und aus dem Leben und Ringen vergangener Jahrhunderte sowohl die nothwendigen Ziele der heutigen Bewegung sicherer zu erkennen, als auch Muth und Erhebung für das endliche Gelingen derselben, für die Erreichung seiner ewigen Bestimmung zu schöpfen. Der wunderbar reiche Charakter unseres Volks aber hat sich aus einer Fülle individueller Anlagen und Bestrebungen herausgebildet, und der Gang unserer Geschichte selbst beweist es, daß sie mehr als die anderer Nationen ganz und vollständig nur aus der Entwicklung einer großen Zahl von Stämmen und Gemeinwesen, die oft ein Sonderleben führten und erst im langen Laufe der Zeit mit ihren Bestrebungen, Interessen und Anschauungen in einander wuchsen, begriffen werden kann. Dafür vorzuarbeiten, ist die wichtige Aufgabe der zahlreichen historischen Vereine in Deutschland, die sich die Erforschung der Geschichte ihrer engeren Heimath zum Ziel gesetzt haben. Der Nordwesten ist bis jetzt durch verhältnißmäßig wenige solcher Zweigvereine vertreten gewesen, und so darf die kürzlich in Bremen begründete historische Gesellschaft, welche sich als Abtheilung des Künstlervereins für Bremische Geschichte und Alterthümer constituirt hat, der Ueberzeugung sein, daß ihr ein reiches Arbeitsfeld offen liegt, um eine in der Wissenschaft empfundene Lücke auszufüllen.“

„Unsere Stadt, die vor einem Jahrtausend die Wiege des Christenthums für die Küstengebiete Niedersachsens nicht nur, sondern

\*) Bremisches Jahrbuch. I. S. 4.

für einen großen Theil des europäischen Nordens wurde; die sich dann unter der Herrschaft hochgemutheter Kirchenfürsten, welche neben dem Krummstab Scepter und Schwert zu führen verstanden, einmal fast zu einer Nebenbuhlerin des ewigen Roms erheben zu sollen schien, die dann, seit der Bürgerstand in dem noch nicht ausgeglichenen Kampfe um die Herrschaft mit dem Fürstenstande seine selbständige Kraft zu entwickeln begann, bald im Verein mit den übrigen Hanfen, bald allein, gestützt durch die kühnen Piloten ihrer Handelsschiffe und den festen Muth ihrer Bürger, eine von den Nachbarn anfangs bestrittene und beneidete, zuletzt geschätzte Blüthe entfaltete, und die ihre endlich durch Klugheit und Kraft errungene Reichsfreiheit durch ein glückliches Geschick bis auf diesen Tag hat behaupten dürfen, — solche Stadt hat eine Geschichte, die nicht bloß für die eigenen Bürger in hohem Grade anziehend, lehrreich und erhebend sein muß, sondern auch neben den Geschichten der vielen selbständigen Gemeinwesen und Staaten unseres Vaterlandes auf Beachtung rechnen darf. Es läßt sich von vorn herein vermuthen, daß die Entwicklung einer solchen Stadt nicht bloß durch den Griffel der historischen Muse ausgezeichnet ist, daß wir dieselbe nicht nur aus Chroniken und geschriebenen Urkunden zu schöpfen haben, sondern daß ihre Geschichte sich auch in Werken der bildenden Kunst ausgeprägt hat, daß wir auch in ihnen die Gedanken und Empfindungen der vergangenen Zeitalter verkörpert finden.“

„Die genannte Abtheilung des Künstlervereins hat daher alsbald begonnen, die Herausgabe eines Werks unter dem Titel „Denkmale der Geschichte und Kunst der freien Hansestadt Bremen“ anzuregen, welches bestimmt ist, vorzugsweise diejenigen Quellen der Bremischen Geschichte, welche zur Kunst in Beziehung stehen, und überhaupt diejenigen, welche nicht in schriftlicher Ueberlieferung erhalten sind, in Abbildungen zu sammeln und durch erläuternden Text verständlich zu machen. Es wird daher namentlich die interessanteren Bauwerke, vor Allem das Rathhaus und die Kirchen, sodann die freilich nicht sehr zahlreichen Denkmale der Sculptur und Malerei, aber auch die geringeren Erzeugnisse der bildenden Kunst, als Münzen, Siegel u. dgl. bringen. Das Werk wird so gewisser Maßen

als Ergänzung zu einem Urkundenbuch und einer Sammlung unserer Chroniken, welche beide mehr den Stoff der politischen Geschichte umfassen, betrachtet werden dürfen und, wie die Herausgeber hoffen, nicht ungern aufgenommene Beiträge zur deutschen Culturgeschichte liefern. Es ist ihr Bestreben, durch Treue und Genauigkeit der Abbildungen allen berechtigten Anforderungen, die bei dem Fortschritt der technischen Mittel an ein solches Werk gestellt werden können, zu entsprechen und in den aus gewissenhaften Studien hervorgegangenen Erläuterungen mit dem Ernst der Wissenschaft Klarheit der Darstellung in solcher Weise zu vereinigen, daß das Werk sowohl dem patriotischen Interesse unserer Mitbürger entgegenkommen als auch den Ansprüchen des auswärtigen literarischen Publikums Genüge thun kann. Die Herausgeber hoffen daher durch eine rege Theilnahme Beider in der Fortsetzung ihres Unternehmens ermuthigt zu werden.“

So war der Plan des Inschriften- und Wappenwerks aufgegeben und an dessen Stelle ein umfassenderer Plan getreten, der auf reges Interesse bei größeren Kreisen rechnen konnte. Seine Ausführung erforderte aber auch bedeutendere Anstrengungen sowohl von den Verfassern des Textes, wie von den Zeichnern der Tafeln; den für das erstere Werk schon vollendeten Abbildungen des Rolandsbildes, der erwähnten Steintafel, der ältesten Stadtsiegel, so wie den Inschriften auf der Rathhaukhalle und am Basmerkreuze wurden die Abbildungen der Rolandsäule und des Basmerkreuzes selbst, so wie die Zeichnungen einiger Gemälde der Rathhaukhalle angeschlossen; neben jene Arbeiten von Th. Krone traten die von F. W. Kohl und E. Hardegen, und so entstand eine Reihe von 11 Tafeln, zu denen Dr. Chmud den einleitenden und erklärenden Text verfaßte.

Im April 1862 konnte zur ersten Lieferung die Vorrede unterzeichnet werden, in welcher ein Theil des oben erwähnten Prospectes weitere Ausführung erhielt und über die Herausgabe des ersten Heftes einige Aufschlüsse gemacht wurden. „Indem die Herausgeber“, so hieß es in der Vorrede, „die erste Lieferung des Werkes darbieten, sind sie sich wohl bewußt, daß sie mit verhältnißmäßig

Unbedeutendem beginnen. Sie hielten es aber mit dem Spruche, daß man das Eisen schmieden müsse, so lange es warm ist. War der Plan des Werks einmal gefaßt, so schien es nützlich zu sein, den frischen Eifer zu benutzen, statt Gefahr zu laufen, daß er erkalte und für das Erscheinen des Werks weniger günstige Umstände eintreten könnten. Die Darstellung der bedeutenderen Architekturwerke hätte, zumal da die dafür in Anspruch zu nehmenden Kräfte nicht bereit waren, längere Vorbereitungen erfordert, während das Material für den Inhalt der jetzigen ersten Lieferung zum Theil schon seit längerer Zeit beschafft und durch gerade im Augenblick vorhandene Kraft und Muße hinreichend ergänzt werden konnte. Auch ermunterte zu solchem Vorgehen die Hoffnung, daß der erste Schritt, wenn gethan, leichter die folgenden nach sich ziehen und der rasche Anfang auch die übrigen Arbeiten beschleunigen werde. So wurde beschlossen, in dies erste Heft die hervorragenden Denkwürdigkeiten des Rathhauses, namentlich die Inschriften, welche dasselbe schmücken, aufzunehmen und denselben die Rolandsstatue, das Basmerkreuz und die älteren Stadtsiegel Bremens beizufügen. Die architektonische Darstellung des Rathhauses und die Beschreibung der in ihm enthaltenen Sculpturen, namentlich der prächtigen Holzschnitzereien ist einer besonderen Lieferung vorbehalten. Wie sich dieser Lieferung die Stadtsiegel anschließen, so werden in anderen Lieferungen, dem Inhalt derselben möglichst entsprechend, andere interessante auf Bremens Geschichte bezügliche Siegel dargestellt werden. Um bei der Wahrheit zu bleiben, ist es noch übrig, ein Wort über das Verhältniß der auf dem Titel genannten Abtheilung zu dem Werke zu sagen. Zur Bearbeitung desselben haben sich schon jetzt eine Anzahl von Gelehrten und Künstlern, welche Mitglieder der Abtheilung sind, vereinigt; sie haben mit Genehmigung derselben den Titel, so wie er ist, gewählt, weil sie hoffen, sich im Laufe der Arbeit noch weiter aus diesem größeren Kreise, der ihnen jedenfalls mit Rath und Anregung zur Seite stehen wird, zu verstärken. Das Werk ist Eigenthum des Verlegers, Herrn C. Ed. Müller, der in dem Wunsche, ein solches der Ehre unserer Stadt gewidmetes Unter-

nehmen selbst zu fördern, bereit war, das mit den bedeutenden Herstellungskosten verbundene Risiko zu übernehmen.“

Nicht so rasch, wie in diesen Worten erwartet wurde, gelang es, das schnell begonnene Unternehmen zu fördern; es zeigte sich, daß die Ausführung des erweiterten Planes Kräfte erforderte, die nicht zahlreich vorhanden und vielfach sonst beschäftigt waren. Freilich begannen schon bald nach dem Erscheinen der ersten Lieferung (September 1862) die Vorbereitungen für das erwähnte zweite Heft, das besonders der architektonischen Darstellung des Rathhauses gewidmet sein sollte. Herr Architekt Gildemeister, der Zeichner eines hochgeschätzten größeren Bildes von unserem Rathhause<sup>\*)</sup>, ward besonders gewonnen, eine Reihe von Tafeln in Arbeit zu nehmen; aber man sah ein, daß es übereilt gewesen, die Vollendung des ganzen Werkes in längstens drei Jahren zu versprechen. Neue Gegenstände, die Aufnahme verdienten, fanden sich: so die Reste des Rathsstuhles, die Abbildung des Standbildes von Karl dem Großen, das ehemals an der Westfronte des Rathhauses stand; die Einleitung hatte Manches aus der Baugeschichte des Rathhauses, Manches über den Rathstuhl vorweggenommen, und es trat klar hervor, daß der Plan, der beim Erscheinen der ersten Lieferung ausgesprochen worden, noch nicht bestimmt und detaillirt genug war, um für ein mehrbändiges Werk zu genügen.

Der Kreis der Herren, welche mit der Herausgabe des Werkes besonders sich beschäftigten,<sup>\*\*)</sup> ward durch den Beitritt von Dr. H. A. Schumacher und Bauconducteur Loschen vergrößert, und im Sommer 1864, als die allmählig beschafften Tafeln, dreizehn an der Zahl, der Vollendung sich näherten, wurde auf Dr. H. A. Schumacher's Anregung eine Umgestaltung der äußeren Anordnung des Werkes beschlossen.

In einem über diese Idee am 10. Juni 1864 erstatteten Berichte heißt es: „Aus der Entstehungsgeschichte des Unternehmens erklärt es sich, daß freilich wohl der Plan des Werkes im Großen

<sup>\*)</sup> Vergl. Kugler, Kleine Schriften II. p. 582 ff.

<sup>\*\*)</sup> Vergl. Brem. Jahrbuch I. S. 8 ff.



und Ganzen festgestellt, aber nicht der Weg klar vorgezeichnet ist, auf dem der Plan verwirklicht werden soll. Nach dem ursprünglichen, jetzt aufgegebenen Gedanken beabsichtigte man einzig und allein, ein Sammelwerk von Kleinarbeiten der Künste zu schaffen, die sonst leicht verloren gehen und der Beachtung sich entziehen. Man wollte damals eine Reihe von Abbildungen zusammenstellen, deren Gegenstände unter sich keine innere Beziehung hatten; nur die Sachen gleicher Art sollten auf verschiedenen Tafeln dargestellt werden, auf einigen Inschriften, auf anderen Wappen, auf dritten Marken; wenn nicht Fremdes herangezogen wurde, so hatte der Text keine weitere Aufgabe, als über den Fundort der einzelnen Stücke und über die Eigenthümlichkeiten ihrer Gattung Auskunft zu geben. Für dieses anfänglich beabsichtigte Werk lag der Vergleich mit einem Urkundenbuche äußerst nahe.“

„Mit der Veränderung der ursprünglichen Idee kam man auf den Plan eines Werkes, dem innerer Zusammenhang und deshalb auch sachgemäße Anordnung zu geben war. Man konnte nicht die sämtlichen verschiedenartigen älteren Kunstwerke Bremens bloß äußerlich an einander reihen. Wollte man einen Bau, wie das Rathhaus, wie den Dom, in den Darstellungen wieder geben, so mußten die einzelnen diesem oder jenem Gebäude entnommenen Abbildungen unter sich in Beziehung gesetzt werden. Es durften nicht bloß *disjecta membra* eines Denkmals Bremischer Geschichte und Kunst zur Darstellung und zur Besprechung kommen. Schon in der ersten Lieferung ist darum versucht, einen inneren Zusammenhang durchscheinen zu lassen; ihr Text will nicht bloß die Tafeln erklären; er will sie auch verbinden. Aus dieser Absicht erklärt sich besonders die Einleitung, welche die Baugeschichte des Rathhauses enthält; daher die ausführlichen Abhandlungen zur Rolandssäule und zum Rolandschild, wie zum Basmerkreuz. Schon bei der ersten Lieferung machte offenbar das Bedürfnis zusammenfassender, einheitlicher Form sich geltend, zeigte es sich, daß der Vergleich mit einem nur äußerlich das Material zusammenstellenden Urkundenbuche nicht stichhaltig sei.“

„Soll nun wirklich eine sachgemäße Anordnung des ganzen

Werkes vorgenommen werden, soll das Unternehmen eine organische Einrichtung erhalten, so muß das in der ersten Lieferung Begonnene noch weiter und schärfer durchgeführt werden. Es ist ein einheitliches System aufzustellen, nach welchem das vorhandene Material verarbeitet werden kann, so daß das Zusammengehörnde bei einander bleibt und das Verwandte nicht getrennt wird. Trotz des Erscheinens der ersten Lieferung wird es jetzt noch möglich sein, eine der Idee des Unternehmens entsprechende Anordnung zu finden, weil das bis jetzt dem Publikum Gebotene fast allein auf das Rathhaus und seine Umgebung sich bezieht und diesem Stoffe sehr wohl eine eigene Abtheilung des Werkes gewidmet werden kann. Durch die Zusammenfassung der Kunstdenkmale, welche zu dem politischen Leben unserer Stadt in engster Beziehung stehen, wird ein Kreis von Kunstwerken sich herausstellen, die in diesem Sinne als öffentliche sich auszeichnen; diesem Kreise würde der Inhalt der ersten Lieferung sehr wohl sich einfügen. Ein anderer Kreis könnte die Denkmale umfassen, die auf das kirchliche Leben in Bremen sich beziehen und um den Dom sich gruppieren; ein drittes wäre den eigentlich bürgerlichen zu widmen, für die ein reiches, vom früheren Kulturleben in Bremens Mauern zeugendes Material noch übrig bliebe. Die Tafeln müßten zwischen die Seiten des Textes eingefügt sein, so daß Bild und Wort in engster Wechselwirkung stehen; sie dürften nicht, wie bisher, atlasartig am Schluß der Lieferung zusammengestellt werden.“

„Planmäßige Vertheilung des Stoffes ist nicht bloß wünschenswerth, sie erscheint als dringend nöthig wegen der sonst unfehlbar eintretenden Zersplitterung des ganzen Werkes. Der Text desselben wird der Pracht des Druckes nicht angemessen sein können, wenn bald hier, bald dort Bemerkungen über einen und denselben Gegenstand zerstreut sich finden, wenn bisweilen bei unwichtigen Dingen die Ausführungen vorweg genommen sind, die hernach an anderer Stelle nicht entbehrt werden können. Bei solcher Gliederung ließe sich eine Einheitlichkeit des Werkes erreichen, die besonders größeren Leserkreisen sehr angenehm sein muß.“

„Auch die Tafeln, obwohl sie der Natur der Sache nach auch

als einzelne Blätter wirken werden, müssen darunter leiden, wenn sie nicht an einer gewissen Ordnung und in einer verständigen Reihenfolge sich an einander schließen.“

„Schwierigkeiten werden hervorgerufen werden durch die Ausführung dieses Gedankens, durch die Wahl einer anderen Art der Verwirklichung des mit unserem Werke verbundenen Plans; allein sie sind nicht so bedeutend, wie es beim ersten Blick scheint. Sie werden durch Umstellung einiger Tafeln, wie durch geeignete Verschmelzung des bereits vorhandenen und des noch zu beschaffenden Textes zu überwinden sein.“

Der hierin ausgesprochene Plan ward im Großen und Ganzen genehmigt, und Dr. H. A. Schumacher übernahm die Abfassung des erforderlichen Textes. So entstand eine erste Abtheilung der „Denkmale“, welche, obwohl nur ein Theil des großen Werkes, doch ein in sich geschlossenes Ganzes bildet, auf dessen Prachtband dem Hauptinhalte gemäß der Titel „das Rathhaus zu Bremen“ gesetzt werden konnte.

Der erste Band umfaßt, wie die von Dr. Schmidt und Dr. H. A. Schumacher im October 1864 unterzeichnete Vorrede besagt, „jene dem ganzen Gemeinwesen angehörenden Monumente, die das politische Leben unserer Väter repräsentiren, diejenigen Werke der bildenden Kunst, die den speciell kirchlichen und einfach bürgerlichen als die öffentlichen gegenüber gestellt werden können.“

Diesem neuen, für die „erste Abtheilung“ bestimmten Vorworte geht als Programm des ganzen Werkes die in der ersten Lieferung enthaltene Vorrede voraus, die fast unverändert geblieben ist. Das Werk selbst zerfällt dann in zwei Abschnitte, deren selbständige Paginirung die Ausführung der Umgestaltung ermöglichte. Der Hauptinhalt des ersten Heftes ist das Aeußere des Rathhauses und seine Umgebung; der zweite Theil bespricht das Innere des Gebäudes und besonders die obere Halle.

Bei dieser Anordnung sind Theile der ersten, 1862 ausgegebenen Lieferung in den zweiten Abschnitt gebracht, so die Rathsstuhlprüche, die Bemerkungen über die Gemälde der oberen Halle, während andererseits Abschnitte der erst später verfaßten zweiten Lieferung dem

ersten Hefte eingefügt sind, so daß in ihm an die bereits vorhandenen Ausführungen neue sich anschließen.

Die schwierige Aufgabe ist, wie uns scheint, mit Glück gelöst; die jetzt als erste Lieferung erscheinenden Bogen verrathen nicht, daß sie sehr verschiedenen Ursprungs sind, und eben so wenig die Seiten, welche das zweite Heft bilden. Die Umgestaltung hat freilich die Autorschaft für die einzelnen Abschnitte verwischt, indem sich nicht mehr zeigt, wo die Feder von Dr. D. Gmäl aufhört und die Arbeit von Dr. H. A. Schumacher beginnt; allein beide Herren werden gemeinsam den Inhalt des Textes vertreten. Sie hat bei Citaten nothwendig gemacht, daß auf Abtheilung und Lieferung verwiesen wird; allein ein solcher doppelter Hinweis war auch bei der Einrichtung, die zuerst projectirt ward, unumgänglich. Nur bei sehr genauer Durchsicht der ersten Abtheilung wird ein scharfes Auge erkennen, daß der Text bisweilen äußerst künstlich an einander gefügt, auf eine feste Seiten- und Zeilenzahl beschränkt ist, daß die Tafeln ursprünglich nicht zwischen die Druckbogen gestellt werden sollten, daß bei der Abfassung einiger Theile das Bremische Urkundenbuch wie das Bremische Jahrbuch noch nicht existirte, während auf anderen Seiten diese Arbeiten herangezogen werden konnten. Die Nummern der Kunstblätter und die Signaturen der Druckbogen verrathen die Art und Weise, wie die Umgestaltung des Werks vorgenommen worden ist, auf die wir hier aufmerksam machen mußten, da sie in solchem Grade gelungen ist, daß sie fast ganz sich verbirgt.

## II.

### Philipp Cäsar.

#### Ein Lebensbild aus der Bremischen Kirchengeschichte.

Von J. M. Kohlmann.\*)

Wenn man die Lebensbilder der Männer, welche in den 335 Jahren seit der Reformation die Bremische Kirche — wobei die Cathedralkirche St. Petri auszunehmen ist — bedient haben, vor seinen Augen vorübergehen läßt, so trifft man auf mancherlei Gestalten und Dinge. Die meisten der früher sogenannten „Prädicanten“, welche späterhin „Pastores“ genannt wurden, dann aber in einer lauwarmen Zeit „Prediger“ betitelt sind und noch officiell mit diesem Titel bezeichnet werden, während das Volk schon längst

\*) Der nachfolgende Aufsatz ist aus der Reihe der Vorlesungen entnommen welche der kürzlich verstorbene Pastor J. M. Kohlmann zu Horn — dessen Verdienste um die Erforschung der Bremischen Geschichte in einem besonderen Artikel dieses Jahrbuchs gewürdigt werden — für die Conferenzen des Ven. Ministerium mit den Predigern des Bremischen Landgebiets ausgearbeitet hatte. Die Vorlesung wurde in einer solchen Versammlung am 3. October 1860 gehalten. Bei dem Abdruck derselben, den die Erben des Verstorbenen auf unser Ersuchen gütigst gestatteten, ist mit Genehmigung der letzteren dasjenige abgeändert worden, was ausschließlich der Form des mündlichen Vortrags oder der Rücksicht auf den genannten Zuhörerkreis angehörte, aber nichts Wesentliches ausgelassen oder umgestaltet. Doch erschien es angemessen, da die Arbeit des Verfassers an einigen Punkten, namentlich durch Mittheilungen aus den Acten des Bremischen Staatsarchivs ergänzt werden konnte, einige erläuternde oder ergänzende Anmerkungen hinzuzufügen, welche ausdrücklich als Zusätze bezeichnet sind.

Die Redaction.

wieder den Ehrennamen „Pastor“ im Munde führt, — die meisten unserer Vorgänger erlebten hier in aller Ruhe das Ende ihrer Tage und waren gern hier; Manche, die zu höheren Ehrenstellen und größerem Wirkungskreise berufen wurden, verließen freiwillig wieder unsere Stadt; Manche jedoch mußten auch als unbändige Zeloten unfreiwillig den Wanderstab ergreifen und, als abgesetzt, anderswo eine Bleibstätte suchen.

Aber daß einer hier sein Amt freiwillig verließ und, ohne Amt und Beruf umherirrend, sich nicht lange hernach wieder hierher rufen ließ, und dann nochmals, aber gezwungen, entwich und endlich katholisch wurde: das steht einzig in der Bremisch-reformirten Kirche da. Und es dürfte wohl von Interesse sein, mit dieser merkwürdigen Persönlichkeit bekannt zu werden.

Zunächst aber habe ich meinen Dank auszusprechen, daß es mir vor mehreren Jahren von dem Ven. Ministerium verstattet wurde, die in neun Foliobänden enthaltenen, die Jahre 1624—1832 umfassenden geschriebenen Acten des Ministeriums durchzusehen. Sie enthalten viel des Merkwürdigen, und ich habe mir reichliche Auszüge daraus gemacht, die mir auch bei dieser Arbeit neben anderen von mir gebrauchten kirchengeschichtlichen gedruckten und archiva-  
lischen Quellen zu Statten kommen.

Der Mann, von dem ich handle, hieß Philippus Cäsar und war gebürtig aus dem Hessenlande, wahrscheinlich aus Cassel. Von seiner Jugend und seinem sonstigen Herkommen weiß ich Nichts zu berichten\*).

Zuerst treffen wir ihn im Jahre 1610 als Hosprediger bei dem Herzog zu Holstein-Gottorf. Dieser war nämlich am Hofe seines mütterlichen Oheims, des Landgrafen Wilhelm von Hessen-Cassel, zugleich mit dessen Sohn Moriz, erzogen worden, und diese Erzie-

\*) Cäsar's Herkunft aus Cassel ist zweifellos. Hier war er anfangs Major der Stipendiaten des Collegium Mauritanum, bei dessen Veränderung im J. 1605 er mit nach Marburg ging, wo er bis 1610 lebte. Er verheirathete sich dort mit Joh. Pet. Ebers Wittwe, Christina, geb. Pinciern. Siehe Strieder, Grundlage z. e. hess. Gelehrten- u. Schriftsteller-Geschichte, 3. Bd. (Gdt. 1783) S. 305.

Ann. d. Reb.

hung hatte auf seine Denkungsart einen bedeutenden Einfluß und die Folge, daß Cäsar nach Gottorf kam.

In jener Zeit wurden die sogenannten Crypto-Calvinisten noch immer verfolgt und, aus Sachsen vertrieben, allenthalben hin versprengt. Der Landgraf Wilhelm hatte vielen solcher Flüchtlinge in seinem Lande eine Wohnstätte gegönnt, obwohl er sich äußerlich noch zur lutherischen Kirche hielt. Sein Sohn Moriz dagegen that noch mehr; er nahm, nach dem Tode seines Vaters im Jahre 1592 zur Regierung gekommen, öffentlich die reformirte Lehre an und suchte sie zur herrschenden seines Landes zu machen.

Durch den genauen Umgang, welchen der Herzog Johann Adolf in seiner Jugend mit dem Landgrafen Moriz gehabt hatte, wurde ihm eine günstige Meinung für die Lehre der Reformirten beigebracht, und als er daher 1590 nach dem Tode seines Bruders Philipp zur Regierung von Holstein-Gottorf gekommen war, begünstigte er ihre Verbreitung in seinen Landen, ohne sie indeß selbst öffentlich zu bekennen, wozu ihn höchst wahrscheinlich, wie es so oft in jener Zeit vorkommt, politische Ursachen trieben. — Er ließ 1606 den unter seinem Vater Adolf vom General-Superintendenten Paul von Eitzen entworfenen Predigereid ändern, indem die Polemik gegen die Calvinisten daraus verbannt wurde.

Das setzte bei den Lutheranern allerdings böses Blut; allein der Herzog beharrte bei den einmal ergriffenen Maßregeln, und als einst ein Candidat in Gegenwart des Herzogs in der Schloßkirche während seiner Predigt reformirte Meinungen vorgetragen hatte, welche acht Tage nachher der damalige Hofprediger Jacobus Fabricius ebenfalls in einer Predigt mit großer Heftigkeit bestritt, entließ der Herzog, um allem Hader und Zank ein Ende zu machen, den Hofprediger Fabricius von seinem Amte, und berief zum großen Aerger der Lutheraner in das Amt eines Hofpredigers und Oberprobstes wiederum den Philippus Cäsar, der sich öffentlich zur reformirten Kirche bekannte und nach seinem Amtsantritt verschiedene von Reformirten zur Vertheidigung ihrer Lehre verfaßte Schriften wieder drucken ließ und sie dem Herzog dedicirte.

Im Vorbeigehen bemerke ich noch, daß der oft genannte Herzog

Johann Adolf von Holstein in frühern Zeiten zu unserer Stadt und dem Erzstifte Bremen in noch näherer Beziehung stand, indem er nach dem i. J. 1585 erfolgten Tode des Erzbischofs von Bremen, Namens Heinrich, der ein Herzog zu Sachsen war, an dessen Statt im gleichen Jahre vom Domkapitel zum Erzbischof von Bremen erwählt wurde, wozu er ein Jahr später noch die Würde eines Bischofs von Lübeck bekam. Unfern erzbischöflichen Stuhl bekleidete er aber nur bis zu seiner Verheirathung mit der Schwester des Königs Christian IV. von Dänemark, Namens Auguste, welche 1596 erfolgte. Der Grund seiner Abdication war, weil er sich durch seine Verheirathung die Unzufriedenheit des Bremischen Domkapitels zugezogen hatte, indem die neuere Constitution den evangelischen Bischöfen das Heirathen untersagte. — Sein Bruder Johann Friedrich wurde nun wieder an seinen Platz gewählt, und auch er hätte sich gerne verheirathet und war deshalb i. J. 1600 heimlich eine Verlobung mit der Gräfin Anna Sophia von Oldenburg eingegangen, hatte Schritte beim Kaiser gethan, um sie heirathen zu dürfen und doch beim Erzstift zu bleiben: aber Alles vergebens. Nachdem das Verlöbniß zwanzig Jahre bestanden, verklagte ihn die Oldenburgische Regierung beim Reichskammergericht, wo denn die Sache den gewöhnlichen Schneckengang nahm, so daß die Herzogin 1631 unbesreit den Weg alles Fleisches ging.\*)

Unser Cäsar war also im Besiz der Hofpredigerstelle zu Gortorf, holte sich noch dazu von der reformirten Universität zu Marburg i. J. 1615 den theologischen Doctortitel\*\*), und suchte, so viel er konnte, die reformirte Lehre mehr und mehr durch Schrift und Wort zu verbreiten, wovon noch ein Briefwechsel zwischen ihm und dem Pastor

\*) Einen Theil des Briefwechsels zwischen beiden Verlobten hat uns Straderjan in seinen „Beiträgen zur Geschichte des Großherzogthums Oldenburg“, im ersten Theile (mit welchem leider das verdienstliche Werk aus Mangel an Theilnahme aufhörte) aufbehalten.

\*\*) Die Promotion erfolgte am 17. August 1615. Strieder a. a. D., welcher anführt: *Gratulationes amicorum, cum M. P. Caesar a Raph. Eglino theol. doctor crearetur. Marp. 1615. 4.* Zu Ehren dieser Promotion ließ Eglinus die *Oratio inaug. de spirituali aedificio ecclesiae fundamento apostolorum* Bremisches Jahrbuch II.



Christian Slebanus zu Schleswig aus dem Jahre 1615 Zeugniß giebt.\*)"

Des Herzogs Johann Adolf Gemahlin, eine strenge Lutheranerin, war aber über diese Vorgänge in ihrer unmittelbaren Nähe sehr betrübt, und suchte ihre Kinder, besonders aber den Erbprinzen Friedrich, im Gnesio-Lutherthum aufzuziehen. Dieses Vornehmen ward indeß durch die Bemühungen seiner ihm vom Vater gegebenen Lehrer paralysirt, die Friedrich zu einem solchen Regenten bildeten, der duldsam und milde war. Davon ist das schönste Zeugniß die Aufnahme der vielen aus Holland nach dem Schluß der Dortrechter Synode i. J. 1619 auswandernden Remonstranten, die deshalb auch die von ihnen neugegründete Stadt nach ihrem Beschützer „Friedrichsstadt“ benannten.

Jedoch hielt sich der Herzog Friedrich, als er im Jahre 1616 nach dem Tode seines Vaters Johann Adolf zur Regierung kam, zur lutherischen Kirche; — und um den gestörten Religionsfrieden in seinem Lande wieder herzustellen, entließ er in demselben Jahre noch seinen Hofprediger Cäsar und setzte den verabschiedeten früheren Hofprediger Fabricius in sein voriges Amt. Uebrigens verbot er alles Schelten, Zanken und Polemischen auf der Kanzel in einem erneuerten Befehl, welchen schon sein Vater gegeben hatte, worin es unter Anderm heißt: „in Ansehung einiger Glaubensartikel sei es noch unentschieden, welche Meinung am meisten in der heiligen Schrift gegründet sei.“ —

Somit war also Cäsar ohne Amt; allein er brauchte nicht lange auf eine anderweitige Anstellung zu warten, da sein Name bekannt, und sein Eifer, die reformirte Lehre zu verbreiten und in jener streitlustigen Zeit zu vertheidigen, nicht verborgen geblieben

---

et prophetarum superstructo (Marp. 1615. 4.) erscheinen, die er Cäsar's fürstlichem Beschützer widmete. — Seinen am 8. December 1612 in Gottorp geborenen Sohn hatte Cäsar nach diesem Fürsten Johann Adolf genannt. Vergl. auch A. F. Laumann, Einl. z. Schlesw.-Holst. Geschichte II. S. 281.

Ann. d. Redaction.

\*) Dieser Briefwechsel ist mitgetheilt in Joh. Melchior Krafft's Husum'scher Kirchengeschichte, S. 598—606.

war. Auch von Bremen aus wurden damals durch die hervorragenden Häupter der reformirten Kirche, Christophorus Pezelius und Urbanus Pierius, die theologischen Kämpfe gegen die immer heißblühiger werdenden Lutheraner mit Eifer und Geschick geführt. Der erste erledigte Platz in unserer Stadt sollte ihm werden.

Der 70 Jahre alte, seit dem Jahre 1608 mit der Superintendentur betraut gewesene Pastor Prim. zu St. Ansgarii in Bremen, Urbanus Pierius, welcher um seines Glaubens willen viel gelitten und gestritten hat, war am 12. Mai 1616 entschlafen; und schon am 21. Juni desselben Jahres wählte die hiesige Ansgarii-Gemeinde den Dr. Philipp Cäsar zu ihrem Pastor Primarius, das Ansgarii-Capitel verlieh ihm ein Canonicat, und der Senat ernannte ihn zum Professor der Theologie an unserm Gymnasium.

Also wurde er mit Ehren, Aemtern und Einkünften bei seiner Hieherkunft überhäuft, daß man hätte denken sollen, er würde nie wieder aus unsrer damals fast noch ganz reformirten Stadt weggegangen sein. — Und dennoch that er's; zog freiwillig, ohne vertrieben zu werden, im Jahr 1624 den 2. April von dannen, nachdem er kaum acht Jahre seine Aemter verwaltet hatte.

Es würde mir großes Vergnügen machen, näher angeben zu können, was in jenem Zeitraum zwischen Cäsar und seinen Collegen im Ministerium oder zwischen ihm und seiner Gemeinde vorgefallen sein mag; allein die Ministerial-Acten fangen leider erst in dem Jahre seines Abzugs 1624 und in demselben Monat, den 28. April, an, so daß ich auf die Vermuthung gekommen bin, ob nicht vielleicht das Ministerium durch diese Vorgänge, bei denen es in seiner Mitte nicht an Zank und Streit gefehlt haben wird, veranlaßt worden sei, seine Verhandlungen von jetzt an schriftlich und geordnet zu verfassen. Jedoch im Folgenden werden wir in der Hauptsache dennoch erfahren, welches die Streitobjecte gewesen sind.\*)

Welche Anziehungskraft aber Cäsar für die Ansgarii-Gemeinde gehabt haben muß, geht daraus hervor, daß bereits nach vier Monaten, am 16. August desselben Jahres, die beiden Kirchen-

\*) Bergl. Anhang I.

Visitatoren, Bürgermeister Hoyer und Senator Nicol. Regenstorp, dem Ministerium vorstellen, daß die Andgarii-Gemeinde an den Rath supplicirt habe, „um den weggezogenen Pastor Philipp Cäsar wieder in seine Stelle zu setzen.“ Sie stellen dabei an das Ministerium die Frage, ob das wohl ersprießlich sei, worauf das Ministerium ganz und gar abräth und wünscht, daß dieses verhindert werde, was denn auch geschah.

[Einige Wochen später war noch eine zweite Supplik des Andgariikirchspiels — die erste war nur von den Diaconen unterschrieben, — zu Gunsten Cäsars dem Rath eingereicht, darauf aber am 25. September von diesem mit allen gegen drei Stimmen beschloffen worden, daß „wegen vieler und sehr wichtiger Gründe“ nicht darauf einzugehen, vielmehr die Andgariigemeinde sich schleunigst nach einem anderen tüchtigen Prediger umsehen solle.]\*)

Allein Cäsar, — der auch in der Fremde und vielleicht von Mangel getrieben, nicht müßig gewesen sein mag, um wieder in die Stadt zu kommen, — muß noch immer einen bedeutenden Anhang in der Stadt behalten haben, weil im Jahre 1627 ein zweiter Versuch gemacht wurde, ihn wieder in unsere Mauern zu bekommen, — und zwar diesmal von der Stephani-Gemeinde. Diese dachte nämlich darauf, im genannten Jahre an die Stelle ihres durch einen Schlaganfall zum Predigen unfähig gemachten und deshalb dimittirten Pastors Nicolaus Uhtemann einen anderen zu wählen, obgleich sie noch mit zwei gesunden Predigern versehen war, dem Herm. Hildebrand und dem Johannes Schildius.

Am 17. Januar 1627 und abermals am 25. März des folgenden Jahres reichte die Gemeinde dem Rathe eine Vorstellung ein mit der dringenden Bitte, die Wahl Cäsars zu gestatten und Anstalten zu treffen, daß derselbe mit dem Ministerium wieder ausgesöhnt werde.\*\*)

Die Bauherren zu St. Stephani

\*) Zusatz der Redaction.

\*\*\*) Die beiden Suppliken befinden sich noch im Staatsarchive, erstere von 65, letztere von 20 Mitgliedern des Kirchspiels unterzeichnet. An der Spitze beider Namensreihen stehen Lüder Tidemann und Dirck Neuffe, wohl die damaligen Bauherren.

Anm. d. Red.

hatten außerdem den Dr. Ludw. Crocius wiederholt gedrängt, diese Sache im Ministerium zur Sprache zu bringen, damit durch den Consens desselben die Sache befördert würde. Der berühmte Dr. Ludwig Crocius, damals erster Prediger an St. Martini Kirche, brachte am 16. April 1628 den Antrag der Bauherren vor, und des Ministeriums Schluß lautete: „daß die St. Stephani-Gemeinde sich vorläufig mit 2 Pastoren wohl begnügen lassen könne; wollte sie aber noch einen dritten wählen, so sei es weder heilsam noch nützlich, den Cäsar an Stephani- oder an irgend eine andere Bremische Gemeinde zu berufen, wie es schon vor 4 Jahren geurtheilt habe.“ Somit unterblieb auch dieses.

Alein Cäsar sollte und wollte wieder in die Stadt, und dazu gab sich bald eine neue Gelegenheit, als Crocius für den am 29. März 1628 verstorbenen Tffelburg zum Primarius an Unserer Lieben Frauen gewählt wurde, und somit die Primariatstelle zu St. Martini wieder frei geworden war. Was den Aushgarianern und Stephanensern nicht gelungen war, das wollten die Martinianer durchsetzen. Sie boten alle Mittel auf, um zu ihrem Zweck zu kommen, wodurch dem Ministerium unsägliche Unruhe und viele Herzensthoth bereitet wurde, die in den Acten also verzeichnet stehen, daß einem das Herz brechen möchte, wenn man es liest.

Die Martini-Gemeinde hatte es zuvörderst — zugleich mit Dr. Cäsar, welcher in einer Supplic\*) an den Rath sich ganz unterthänig erzeigt, um Vergebung seines Vergehens gebeten und Wohlverhalten versprochen hatte, — beim Rath dahin gebracht, daß einige deputirte Senatoren eine Wiederverföhnung des Cäsar mit dem Ministerium versuchen sollten. — Das gelang nicht! Und da das Ministerium wohl merkte, daß jetzt andere und mächtigere Kräfte in Bewegung gesetzt würden: so beschloß es am 30. August 1628, sich unmittelbar an den allmächtigen Gott und Helfer der Bedrängten zu wenden, und sonntäglich folgenden Passus ins Kirchengebet aufzunehmen:

---

\*) Sie ist datirt Bremen, den 26. August 1628, und trägt auf der Rückseite die Bemerkung: „Praesentatum, 29. August 1628.“ Anm. d. Red.

„Wir bitten dich auch, barmherziger Gott und Vater, du wollest die uns theils von ausländischen, theils von innerlichen Feinden und Widersachern vorstehende Gefahr in Gnaden wenden und nach deinem allein weisen Rath die uns an die Hand gegebene heilige und wirksame Mittel sagen; auch dazu ferner nothwendige verleihen, damit wir derselben Gefahr klüglich und fürsichtiglich entgehen, und solches wegen deines heiligen Namens Ehre, deiner Kirchen Erbauung, des Ministerii Einigkeit und Erhaltung, dieser ganzen Stadt Aufnehmen und Gedeihen. — Dagegen aber wollest du zu Schanden machen alle diejenigen, welche anders Nichts suchen, denn daß deine Ehre gelästert, deine Kirche zerrüttet, das Ministerium getrennt, das gemeine Beste verstöret, und in allen Ständen das Unterste zu Oberst gekehrt werde, um deines lieben Sohnes Jesu Christi willen. Amen!“ —

Als darauf am 8. Sept. 1628 das Ministerium sich zu einem außerordentlichen Convent versammelt hatte, wurde es in corpore per apparitorem publicum, d. h. durch einen Herrendiener, auf's Rathhaus citirt vor die Deputirten des Rathes, bestehend aus Bürgermeister Johann Havemann, Bürgermeister Eberhard Dozen, Senator Johann Almers und Senator Dr. Bernhard Grävåus, welche den Ministerialen mittheilten, daß die Bauherrn und Diaconen zu St. Martini sich vereinigt hätten, den Dr. Cäsar in Crocius' Stelle zu wählen, daß dieselben deshalb eine Supplik des Cäsar vom 26. August eingereicht und gebeten hätten, dem Cäsar sein früheres Vergehen zu vergeben, ihn wieder mit dem Ministerium zu versöhnen und seine Vocation zu bestätigen. Demnach seien sie vom Senate beauftragt, den Cäsar, der aufrichtige Besserung versprochen, mit dem Ministerium wieder zu versöhnen, und was zur Eintracht und zur Erhaltung der Kirche dieser Stadt dienlich, zu erlangen.

Das Ministerium eilt nach Anhörung dieses Commissoriums wieder ins Conclave und beräth, was zu antworten sei. Es beauftragt seinen Senior, den Licentiaten Tobias Pegelius, eine Antwort zu hinterbringen, „was“ — wie es in den Acten heißt — „von

Er. Hochwürden ehrlich, muthig und berecht geschehen ist.“ — Und diese Antwort enthält:

1. Man hätte vor vier Jahren bereits, als die Aensgarianer den Cäsar hätten wieder berufen wollen, ein Gutachten ausgegeben, worin mit gewichtigen Gründen dargethan worden, daß Cäsars Restitution unterbleiben müsse, womit man sich auch zufrieden gegeben. Die gleichen Gründe seien auch vor zwei Jahren den Stephanensern vorgehalten, als sie den Cäsar hätten wählen wollen, und diese hätten die Sache auch fahren lassen.

2. Das Ministerium hätte gehofft, daß von Cäsars Zurückberufung nie wieder die Rede sein, und daß der Senat mit dem zufrieden sein würde, wobei sich früher die Kirchen-Bisitatoren beruhigt hätten.

3. Wenn der Senat nun von ihnen eine neue Erklärung fordere, so bezeugeten sie zuvörderst, daß sie dem Senat in aller Ehrerbietung entgegenkommen, sich auch ferner zu allem schuldigen Gehorsam verpflichtet fühlen. Jedoch zweifelten sie auch im Gegentheil nicht, daß der Senat sie für von Gott bestellte Seelsorger, für Wächter und Hirten an Christi Statt ansehe, die nicht nur dahin trachten, daß Alles in der Gegenwart ordentlich zugehe, sondern die auch künftig drohende Gefahren von den einzelnen Seelen und von der ganzen Kirche abzuwenden verpflichtet seien. Man möge ihnen es daher nicht verübeln, wenn sie frei von der Sache reden und ihr Gewissen zu befreien suchten. Sie würden von keinem Privathaß getrieben, sondern einzig und allein suchten sie das Heil und Wohlfsein der Kirche.

4. Die Supplik des Cäsar sei von ihm zwar unterschrieben, aber von den Verfassern derselben Vieles ohne sein Wissen und Wollen hineingesetzt, was er nicht billigen könne, da der Senior ihn früher, bei der Bitte der Aensgarianer um seine Restitution, habe sagen und klagen hören, daß er sich weder gegen das Ministerium noch gegen den Senat irgend eines Vergehens schuldig erkenne. Wenn er aber auch die Supplik selbst verfaßt habe, so sei er von seinen Patronen zu dieser Demüthigung gezwungen worden, vielleicht

habe ihn auch der Mangel getrieben, da seine Einkünfte aufgehört. Demnach sei seine Unterwerfung nicht freiwillig, sondern erzwungen.

5. Deshalb seien sie in ihrem Gewissen überzeugt, daß Cäsar nicht zurückgerufen werden dürfe, wenn man nicht den Frieden des Ministeriums und das Heil der Kirche aufs Spiel setzen wolle.

Als darauf das Ministerium von den Deputirten um die Gründe befragt wurde, warum er nicht restituirt werden könne, wurde geantwortet: die Gründe lägen in seiner Lehre, wodurch er viele Gewissen verwirret, und in seinem „indomito ingenio, infrenatoque animo, adeoque contentioso et irritabili“, daß man sich von ihm nie Frieden versprechen könne.

Wie darauf die Deputirten meinten, Cäsar könne vielleicht die Gründe widerlegen, antwortete man: Sie wären nicht gewohnt, kirchliche Dinge gerichtlich zu behandeln; Cäsar gehöre auch gar nicht vor ihr Forum, da er freiwillig sein Amt niedergelegt habe; deshalb sei es weder nöthig, noch anständig, noch der Kirche heilsam, mit ihm zu streiten.

Die Deputirten fragten ferner: Ob sie denn so unverföhnlich wären? worauf sie antworteten: das wären sie nicht; sie wollten ihm gern seine Beleidigungen vergeben, aber Gewissens halber könnten sie seine Restitution nicht zugeben. Im Staate empfangen einer auch wohl Vergebung, würde aber nicht in seine frühere Würde und Stelle wieder gesetzt. Sie hielten ihn für keinen solchen, der mit dem Teufel verloren gehe, sondern der vor dem Ende seines Lebens durch allerlei Trübsal noch für das ewige Leben gerettet werden könne. Aber daß jetzt eine so plötzliche Veränderung in ihm vorgegangen sei, daß die Kirche nicht mehr durch ihn geärgert werden könne, das glaubten sie nicht, und dann würde das Letzte ärger sein, denn das Erste.

Die Deputirten meinten auch: Man könne es doch versuchen und ihn restituiren, und seine Anstellung gehörig verlausuliren. — Auch dagegen erklärte sich das Ministerium entschieden, überzeugt von der dadurch herbeigeführten Gefahr und eingedenk des Spruches: *Turpius ejicitur, quam non admittitur hospes.*

Als endlich die Deputirten hinwarfen: Ob auch wohl Privathaus

hiebei obwalte? erklärten Alle, daß nur ihr Gewissen sie zwingt, gegen Cäsars Restitution zu stimmen.

Damit endigte diese offene und mannhafte Erklärung des Ministeriums auf dem Rathhause am 8. September 1628. Aber damit war die Sache noch nicht zu Ende.

Auf den 19. September ist das Ministerium wieder auf's Rathhaus citirt vor die genannte Deputation, bei welcher der kranke Bürgermeister Dogen durch Liborius von Lüne vertreten ist, der freundlich mit dem Ministerium handelt, um Cäsar mit diesem zu veröhnen und in dasselbe zurückzuführen, da er Reue geloben, dem Senat, dem Ministerium und der Kirche Gehorsam versprechen wolle, über das Vergangene Schmerz bezeuge und bereit sei, abzubitten, was er gegen den geistlichen Stand gesündigt habe. Von Lüne ermahnt, sie sollen die Sache nicht auf's Aeußerste treiben, sondern aus Liebe zum Frieden dem Senate gehorchen, und den Cäsar wieder aufnehmen, zumal ihre neulich vorgebrachten Gründe dem Senate nicht genügen.

Nach einer kurzen privaten Besprechung tritt das Ministerium wieder ein, und ihr Senior erklärt: Obwohl sie sich zu allem schuldigen Gehorsam verpflichtet fühlten, so könnten sie doch von ihrem Gewissen nicht erlangen, den Cäsar, welchem sie übrigens Alles vergeben, wieder aufzunehmen in ihr Collegium; sie wollten ihre Gründe vorlesen, welches die Deputirten zulassen und darauf vom Pastor Hermann Hildebrand geschieht.

Die Rathsdeputirten erinnern nun, das Ministerium solle die Gründe geheim halten und sich selbst besiegen, um vom Ministerium zu erlangen, daß Cäsar nach erfolgter allgemeiner Amnestie nur zur Probe (ad probandum) aufgenommen würde. — Auch dagegen erklärt sich das Ministerium einhellig und wird nun gebeten, abzutreten, während ihre schriftlich verfaßten Gründe auf dem Tische zur Einsicht der Deputirten liegen bleiben.

Nach kurzer Zeit wird das Ministerium wieder hereingerufen und nochmal erinnert, den Cäsar aufzunehmen, welches aber wieder rund abgewiesen wird. Als die Deputirten sagen, daß sie die Gründe des Ministeriums, welche an den Senat gerichtet seien, nicht prüfen



können, verspricht das Ministerium, sie morgen an den Bürgermeister Havemann zu senden; und zwar unter der Bedingung: daß die Supplik des Cäsar und wenn er etwas auf ihre Gründe replicire, ihnen mitgetheilt würde, — und dann: daß des Ministeriums Gründe nicht eher dem Cäsar zukommen dürfen, bis sie nicht vor dem Senate verlesen wären.

Darauf beginnen die Deputirten nochmals das Ministerium zu bearbeiten und zwar mit etwas schwererem Geschütz: Man solle sich selbst besiegen und den Cäsar wieder aufnehmen, damit er nicht gänzlich verzweifle, zu den Katholiken übergehe oder sich selbst Gewalt anthue; man solle bedenken, was ihnen geschehen würde, wenn der Senat, nachdem er das Urtheil des Ministeriums über den Fall eingeholt, aus eigener Machtvollkommenheit ihn wieder einsetzte!\*)

Sie wurden dann nochmals ermahnt und gebeten, sich zu besprechen.

Ihr Entscheid war: daß sie gerne, so bald sie in ihrem Gewissen überzeugt wären, daß Cäsar sich wahrhaftig umgethan, ihm die Hand wieder bieten und ihn aufnehmen würden. „Da er aber noch in demselben unreinen Wesen verharret und Sünden auf Sünden häuft, so stehen wir mit tiefster Ergebenheit, daß man nicht durch die Forderung unserer Einwilligung zu Cäsars Restitution jemals unsere Gewissen beschweren, auch nicht diese wichtige Sache übereilen, sondern, wenn irgend möglich, die Entscheidung bis zur Rückkehr unseres in dieser Sache vorzugsweise erfahrenen Inspectors, des Herrn Senator Regenstorff, aufschieben wolle.“

Das letztere hielten die Deputirten nicht für nöthig; über alles Andere wollten sie dem Rathe Bericht erstatten.

Und damit war auch diese Verhandlung zu Ende.

Hier sind nun in den Acten des Ministerium die Gründe eingeschaltet, welche dasselbe gegen Cäsar's Wiederaufnahme geltend

\*) Ich gebe hier die Worte des Actuars in der Ursprache, da die Sache bedeutungsvoll ist: „cogitandum nobis datum fuit, quid eventurum sit nobis, si amplissimus Senatus manu regia iudicio Ministerii insuper habito, eum restituat.“

machte, und worauf schon oben oft hingedeutet ist. Ich muß sie in der Kürze zum Verständniß des Ganzen hier nun mittheilen.\*)

Zuerst erklärt das Ministerium, in Betreff der geforderten Veröhnung mit Cäsar, daß sie ihm von Herzen Alles verzeihen und vergeben, damit er sie zuvor beleidiget hat; wobei sie voraus bedingen, daß Dr. Cäsar nach Christi Befehl seine Fehltritte auch von Herzen erkenne und sich demüthige.

Was sodann seine Restitution betrifft, so erklären sie vorab, daß sie dem ehrenfesten Rath sich nicht widersetzen und in seine Hoheit greifen wollen; auch aus keinem Privataffekt etwas wider Cäsar thun und reden wollen u. s. w.

Daß aber Cäsar nicht wieder aufgenommen werden könne, dafür geben sie folgende Gründe an:

1. Er habe sich während seines Dienstes selten zu ihren Conventen gehalten, und wenn er deshalb vom Senior angesprochen sei, habe er's übel aufgenommen;

2. habe er sich in seiner Lehre dermaßen erzeigt, daß er ohne Discretion und mit Invectiven wider Andere in Kirchen und Schulen den hochwichtigen Artikel von der Prädestination getrieben, von welchem doch vernünftig und bescheidenlich zur Erbauung der Kirchen gehandelt werden muß, nach Ausweisung des allhie zu Bremen ungeschäht vor 48 Jahren von den vortreflichen Theologen und Doctoren Friedr. Widebramus und Christoph. Pezelius zwischen dem Superintendenten Marcus Meningus und Pastor Wilhelm Bofß aufgerichteten Vertrages;

3. hat er die Augsburger Confession am 26. Januar 1621 in voller Versammlung des Ministeriums, in Gegenwart der Herren Bisitatoren, ohne einigen Vorbehalt verworfen und als Glaubenssymbol der evangelischen Kirchen, darauf unsere Vorfahren und wir uns dennoch allewege bezogen, nicht erkennen wollen;

4. hat er in großer Zwietracht mit dem Ministerium gelebet,

\*) Diese Gründe sind vollständig und wörtlich in eine dem Rath überreichte Vorstellung des Ministeriums vom 28. (oder 18. — die Zahl ist in der den Archivacten heiliegenden Copie undeutlich geschrieben) September 1628 aufgenommen.

Anmerkung der Red.

und ob er gleich im Besonderen etlicher Personen Freund sein wollen, ist's ihm doch kein Ernst gewesen, sondern hat dieselben nur zu seinem Vortheil gemißbrauchet;

5. hat er fast in steter Uneinigkeit mit seiner eigenen Hausfrau gelebet, auch mit seinen Nachbarn keinen Frieden halten können und bisweilen öffentlich Gewalt wider sie geübet; ist auch mit seinen Collegen in der Schule und im Capitel für und für im Streit gelegen;

6. hat er auf eine Zeit auß ungehaltenem Muth seine Predigten verlaufen;

7. ist er die meiste Zeit im Luder gelegen, und hat sich auch mannigmal mit seinen Zechgesellen, die er ohne Unterschied gesucht, verunwilliget;

8. hat er auß freiem wohlbedachten Muth, ohne einige erhebliche Ursache, seinen Dienst aufgegeben;

9. hat er dem Ministerio eine gottlose, kezerische und gottelasterliche Lehre fürgeworfen;

10. hat er außdrücklich die Obrigkeit beschuldigt, daß sie ihm keinen Schutz wider seine Feinde hielte;

11. hat er vom Ministerio einen trozigen Abschied genommen, mit Verfluchung seiner vermeinten Widersacher und heuchlerischem Segen derer, welchen er zuvor hinterlistig nachgegangen;

12. hat er seine Apostasiam vom Predigtamt in Veränderung seiner Kleidung, Verkauf seiner Bibliothek und Annehmung fremder Handlung genugsam an den Tag gelegt;

13. hat er nicht dafür angesehen sein wollen, daß er einige Schuld, sondern ist mit Troz und Eigensinnigkeit dahingegangen, auch sich angenommen, als achtete er keiner Promotion;

14. seine Hausfrau hat sich von ihm abgesondert und ihren vorigen Glauben verleugnet, auch bei andern Religionsverwandten das Abendmahl des Herrn empfangen, dazu er ohne Zweifel in seiner Hartnäckigkeit gegen sie Ursach gegeben;

15. hat er im unordentlichen Leben und Feindschaft mit unterschiedlichen Personen, sonderlich auch mit Lästerung und Anfeindung

des Predigtamts verharret und sich durchaus also bezeigt, daß kein Zeichen der Reue an ihm zu spüren.

Neben diesen Vergehen und Verirrungen, die ihm allenfalls auf seine demüthige Abbitte vergeben werden könnten, führt das Ministerium nun noch insbesondere folgende Gründe auf, die von solcher Wichtigkeit seien, daß keineswegs zu rathen sei, den Cäsar zu restituiren:

1. sei seine Natur zu Zorn, Argwohn, Rachgierigkeit und Zank so sehr geneigt, daß kein beständiger Friede bei ihm zu hoffen;

2. seine Restitution würde unserm Predigtamt bei den ausländischen Kirchen hochverweidlich und schimpflich sein;

3. sei er auch während der ganzen Zeit, seit er sein Amt verlassen, von keiner Kirche anderswo berufen und aufgenommen;

4. keine Zünfte oder Aemter würden leiden, daß ihnen ein solcher Mensch aufgedrungen würde;

5. es ist niemals, weder hier noch anderswo dergleichen gesehen, daß einer, der seines Kirchendienstes sich also verlustig gemacht, wieder angenommen wäre;

6. erbeut er sich nunmehr, eine solche Lehre mit uns zu führen, die er zuvor selbst verdammt;

7. er ist dem Trunk ganz und gar ergeben;

8. es ist nicht zu hoffen, daß beständiger Friede zwischen ihm und seinem Weibe zu treffen sei, u. s. w.;

9. würde es ihm selbst keine Ehre sein, wenn er also gespannt und gezwungen werden sollte;

10. würden viele gutherzige Leute sich an seiner Wiedereinsetzung zum Höchsten ärgern und betrüben;

11. hat er sich auch mit allerhand Drohungen unlängst vernehmen lassen, wie er die wohlangerichtete Ordnung des Ministeriums nicht allein turbiren, sondern auch evirtiren wolle;

12. haben auch unsere nunmehr in Gott ruhenden Kollegen Dr. Jffelburg und Magister Chyträus, dieser mit seiner Hand, beide aber mit ihrem Tode unterschrieben und gleichsam versiegelt, daß es unbienlich, daß Cäsar wiederum bestellt würde. Wie denn auch weiland der gottesfürchtige und in allem Guten eifrige, nun-

mehr selige Herr Hermann Müller\*) bald nach dem tödtlichen Hintritt des Dr. Nffelburg dahin bedacht gewesen und berathen, daß Dr. Crocius aus dem Kirchspiel St. Martini nach U. L. Frauen Kirchspiel möchte versetzt werden, auf daß nicht etwa Dr. Cäsar, dessen unruhiger Kopf allenthalben leider bekannt, seine Gedanken darauf schlagen und sich dazu eindringen möchte, sondern daß aus unserer Bürger Kindern, deren etliche im Schuldienste angestellt, deren etliche aber draußen sich aufhielten, einer dem Dr. Petrus Varenhold zu St. Martini abjungirt würde, und wenn ihm Gott das Leben gegönnet, wie mehr als einem in unserer Mitte aus seinem Munde bewußt ist, in Cäsars Restitution wohl nimmer consentirt haben würde.\*\*)

Das Ministerium, — das läßt sich wohl denken, — war durch das Vorgefallene in große Aufregung versetzt und merkte wohl, daß jezt die Sache auf die Spitze getrieben werden würde, und daß man sich eines Gewaltstreichs des Senats versehen könne, nach der etwas verschleierteu Aeußerung seiner Deputirten. Deshalb beschloß man am 22. September, die ganze Verhandlung auf dem Rathhause genau zu verzeichnen, was denn auch geschehen ist.

Am 26. September war man schon wieder in dem Conclave versammelt, um sich gegenseitig zu stärken im Verharren bei den eingegebenen Gründen, — als unerwartet um 5 Uhr Nachmittags ein Herrendiener erscheint, um das Ministerium auf den nächsten Morgen um 7 Uhr aufs Rathhaus vor die Deputation des Raths zu bescheiden.

Der 27. September findet die Ministerialen schon vor 7 Uhr im Conclave, wo der Senior ein inbrünstiges Gebet hält, und so, in Gott gestärkt, gehen sie den schweren Gang. Sie finden die vier Bürgermeister Joh. Heerde, Joh. Havemann, Joh. Slichting und Eberh. Dogen und die Senatoren Joh. Almers, Bernh. Grävöus und Libor. von Line.

\*) Rathsherr, gest. am 5. Juni 1628.

\*\*\*) Die von Koblmann nicht aufgenommenen Gründe unter Nr. 9—12, welche an dieser Stelle die erwähnte Vorstellung des Ministeriums enthält, haben wir, da sie der Beachtung werth erscheinen, ebenfalls mittheilen zu müssen geglaubt.

Die Red.

Wieder die alte Frage: Ob man den Cäsar, um dessen Restitution die angesehenen Einwohner des Martini-Kirchspiels sehr gebeten haben, — ob man nicht die alten Gründe vergessen wolle, — und ihn wieder als Collegen und Bruder in Christo aufnehmen. Die Gründe des Ministeriums schienen den Deputirten allerdings gewichtig, allein sie meinten, wenn eine allgemeine Amnestie erfolge, könne Cäsar ohne Gefahr des Ministeriums und der Kirche aus zwei Ursachen wohl wieder aufgenommen werden: weil er nämlich reichliche Besserung versprochen hätte, und weil die Martinianer für ihn Caution leisten wollten, daß, wenn er etwas Amtswidriges thun würde, er abgesetzt werden solle.

Das Ministerium tritt eine Weile ab, um sich zu besprechen, und antwortet alsdann durch den Senior: Sie hätten geglaubt, daß der Senat ihre Gründe höher geachtet haben und dem Begehre der Martinianer nicht nachgegeben haben würde. „Sie bäten um der Barmherzigkeit Gottes und um der Wunden Jesu und um des Heils der Kirche willen, von ihnen Nichts zu fordern, was gegen ihr Gewissen sei. Die Martini-Gemeinde hätte ja die Wahl unter anderen Männern, Bürgerkindern und Exulirten, die dem Cäsar an Gaben gleich seien. Die Gründe, womit man sie zu überzeugen glaube, seien keine triftige. Der erste, wegen versprochener Reue, sei gegen das von Paulus angeführte Gesetz bei Bestellung der Kirchenlehrer, welches nicht eine Versprechung eines unsträflichen Lebens, sondern ein unsträfliches Leben selbst, schon vorher bewährt, verlange. — Der zweite Grund von der Caution sei auch den bürgerlichen Gesetzen entgegen, wornach Bestimmungen für den Willen eines andern ganz unnütz gehalten werden; nicht zu reden von der Verwegenheit, für einen Mann etwas zu versprechen, welcher so lange schon als zankjüchtig und seiner Affecte nicht mächtig bekannt sei.“

Darauf entfernt sich das Ministerium eine Weile. Nach seinem Wiedereintritt eröffnet ihm der präsidirende Bürgermeister: Man hätte Nichts lieber als Vereinigung gesehen, da aber das Ministerium bei seinem Beschluß beharre, so solle es hiedurch wissen: „daß Ampl. Senatus per majora schon beschloffen, daß den hart drängenden

Martinianern der Dr. Cäsar aus gewichtigen Gründen, welche jetzt zu erzählen unnöthig, zu bewilligen sei, damit man zum wenigsten seine Besserung wegen seiner geschenehen Versprechung und wegen der von den Martinianern geleisteten Caution erfahre; das Ministerium aber werde erinnert und ermahnt, bessere Entschlüsse zu fassen und ihn wieder aufzunehmen, damit es nicht, wenn es auf seinem Vornehmen beharre und Cäsar restituirt werde, an seiner Achtung beim Senat und bei Andern Schaden leide.\*

Das Ministerium tritt wieder ab und bespricht sich, bringt darauf zu Antwort ein: „Gegen die Sentenz müßten sie mit ihrem Gewissen und mit dem göttlichen Worte opponiren und könnten in dieselbe nicht eingehen.“

Am 29. September 1628 zeigt der Senior den versammelten Brüdern bereits an, daß ihm gestern durch den Secretär Timann Coch, Namens der drei Bürgermeister, verkündigt worden sei, „daß Dr. Philippus Cäsar vom Senat zum öffentlichen Prediger an St. Martini unter der von ihm gegebenen Caution, welche dem Ministerio mit dem ersten eröffnet werden solle, zugelassen sei.“ Die Ministerialen befehlen Gott die Sache in Geduld, indem sie sich zu gegenseitiger Standhaftigkeit ermahnen.\*)

Somit war also die Martini-Gemeinde und nicht weniger Philipp Cäsar am Ziele ihrer Wünsche angelangt, und daß letzterer auch nicht lange gesäumt hat, sein Amt anzutreten, wird uns das Folgende lehren, wodurch sich allmählig entwickelte, wie sehr das Ministerium Recht hatte, und wie der Senat durch Mißbrauch seiner Machtvollkommenheit einen schweren Fehlgriß gethan hatte.

Schon am 7. November 1628 fiel etwas vor, wodurch sich herausstellte, daß kein Friede zu hoffen sei von dieser Zulassung des Cäsar. Es war an jenem Tage eine Armenstiftung, wobei von jedem Kirchspiel immer ein Pastor anwesend war; für Martini-Kirchspiel hatte das Ministerium den Pastor Petrus Varenhold seit Crocius' Abgang bestellt. — Nun bringen aber die beiden Diaconen zu St. Martini, Gerhard Meier und Joh. Bolte, den Cäsar mit in

\*) Vergl. Anhang II.

die Sitzung, und da sie von den Deputirten des Ministeriums freundlich befragt werden, aus welcher Macht und ob aus Befehl des Senats sie solches thäten, antwortete Gerhard Meier ungestüm und zornig im Auftrage der Gemeinde: Wenn sie ihren ordentlichen Pastoren Cäsar in ihren Almosenfügungen nicht leiden könnten, würden sie mit ihm nicht nur aus den Conventen wegbleiben, sondern auch sich von den übrigen Kirchspielen und Diaconen in der Almosenfache trennen und für ihre Armen privatim sorgen. Und so sind sie, obwohl zur Rückkehr gebeten, zornig weggegangen.

Darüber nun mußte der Rath eine sechs Foliosseiten lange Beschwerdeschrift vom Ministerio entgegen nehmen, die in extenso in den Acten verzeichnet ist.

Das war nun die erste Frucht der Restitution des Dr. Cäsar.

Kurz vor Neujahr, am 19. December 1628, wurde dem Ministerium durch die Visitatoren Havemann und Regenstorff der Befehl gegeben, „daß der Senat, um der Verwirrung zu begegnen, Aergernisse aufzuheben und andern Uebeln vorzukommen, wolle, daß Cäsar in ihrer Mitte wieder aufgenommen werde.“ — Darauf man antwortete: „Man wolle dem Senat zu Willen sein, sich in die Zeit schicken, und um die Kirche zu erbauen und Streitigkeiten aufzuheben, den Cäsar unter gewissen Bedingungen aufnehmen.“

Cäsar wünschte aber gar keine Wiederaufnahme; denn als ihm kurz darauf von seinem Collegen Barenhold mitgetheilt wurde, daß er mit allen übrigen Ministerialen an den Bettagen denselben Text zu erklären hätte, und er Hoffnung habe, wieder ins Ministerium zu kommen, antwortete er: „Er wolle und wünsche gar nicht ein Mitglied unseres Ministeriums zu sein, oder auf irgend eine Weise von demselben abzuhängen, noch daß ihm etwas vorgeschrieben werde; und wenn der Senat ihm dieses auch auferlegt und befohlen habe, so werde er solches doch nicht ohne gewisse von ihm gestellte Bedingungen thun: das solle er dem Ministerio nur anzeigen.“

Die Anzeige dieser Aeußerungen des Cäsar wurde beschlossen an den Senat zu bringen; — und das war schon die zweite Frucht der Nichtachtung des von dem Ministerium gegebenen Rathes.

In dieser Schrift wird gesagt, daß Cäsar, welcher anfangs bei



sich beschloffen, am Bettage den Propheten Jonas zu erklären, und die zweite Berufung desselben auf sich anzuwenden, — doch den vorgeschriebenen Propheten Obadja genommen, aber gesagt habe: „Er thäte solches nicht, dem Ministerio, als seinen Feinden und Widersachern, zu folgen, sondern einem ehrbaren Rath, der ihm solches befohlen, und seiner Gemeinde, die ihn zu dem Dienst wieder befördert, zu Ehren und zu Gefallen, damit er seines Dienstes nicht verlustig gehe“. Wegen dieser und anderer Invectiven bittet das Ministerium den Senat um Abhülfe.

Erst am 11. März kann die Antwort des Senats berichtet werden, welche dahin lautet, daß der Senat die That Cäsars gänzlich mißbillige und ihn vorfordern wolle, um ihm Verweise zu geben, aber auch anzuzeigen, daß, wenn er künftig dergleichen wieder begehe, er von seinem Amte entfernt werden würde. Der Senat werde indessen alles anwenden, daß zwischen Cäsar und dem Ministerio eine Versöhnung zuwege gebracht werde.

Nun ist es eine Zeitlang in den Acten von Cäsar still; als inzwischen ein Jahr seit seiner Anstellung verlaufen war, zeigt der Senior am 8. October 1629 an, daß vor einigen Tagen Dr. Crocius zum Präsidenten gerufen sei, der ihm mitgetheilt habe, daß die Bauherrn und Diaconen zu St. Martini darum angehalten hätten, Dr. Cäsar möchte wieder ins Ministerio aufgenommen werden, weil sein Probejahr bereits abgelaufen sei; auch daß er die Reversales, welche er ausgestellt habe, wieder zu erhalten wüßsche.

Darauf läßt sich das Ministerium also vernehmen: „Man wolle die Restitution Cäsars nicht hindern, wenn er dieselbe ernstlich fordere und der Senat das Ministerio vor aller daraus entspringenden Gefahr sicher stelle: deshalb bitte man, daß der Präsident Cäsars Gesinnung erforsche und dieselbe dem Ministerio eröffne.“

So weit lassen uns die Acten des Ministeriums einen Blick in den Gang dieser Cäsar'schen Streitigkeit thun; dann ist leider eine Lücke in den Acten, die vom 2. November 1629 bis zum 10. August 1631 reicht, zu welcher Zeit unser Cäsar schon lange aus Bremen entfernt ist.

Seiner Frau aber geschieht später beim 14. December 1631

Erwähnung, wo gemeldet wird, daß sie zu Crocius gekommen sei und gesagt habe, daß sie vor ungefähr zwei Jahren von ihrem Manne zum Papiasmus verführt worden und zu Werden in die Messe gegangen sei. Sie werde jetzt aber darüber in ihrem Gewissen angefochten, bereue ihren Abfall und wolle gerne zu unserer Kirche wieder übertreten und ihren Glauben durch den öffentlichen Genuß des heiligen Abendmahls kund thun.

Man nahm sie nicht sogleich mit offenen Armen auf, sondern stellte ihr folgende Bedingungen:

Zuerst: Ernstliche Buße thun und Gott um Vergebung bitten.

2. Da sie ein öffentliches Mergerniß gegeben, müsse sie auch öffentlich mit der Kirche ausgesöhnt werden.

3. Da sie nach ihrer Heimath Marburg zu reisen beabsichtige, so möge sie an Orten, wo unsere Glaubensgenossen verhaßt sind, erwägen, ob sie in ihrem Vorsatz beharren, oder mit ihrem Wohnort auch ihre Religion ändern und so die Wunde ihres Gewissens immer größer machen wolle.

4. Beharre sie, so müsse sie eine vierteljährige Probezeit durchmachen, in derselben Zeit fleißig die Schrift lesen, Predigten hören, den Grund unserer Religion festlegen, mit frommen Menschen umgehen, und durch ein frommes Leben und Gebet sich zur Wiedervereinigung mit unserer Kirche geschickt machen.

Ich kann nun noch, um die Geschichte von Cäsar's Leben und Treiben in Bremen zu Ende zu bringen, aus archivalischen Quellen das Folgende berichten.

Die in seinem am 4. October 1628 ausgestellten Revers versprochene Besserung fiel schlecht aus. Denn wie er seine Frau bereits zur Apostasie verleitet hatte, so war er auch gesinnt zu den Päpstern überzugehen. Ehe er aber entweichen wollte, übergab er am 7. Januar 1630 ein Memorial an den Rath mit vielen Anzüglichkeiten gegen das Ministerium, daß dasselbe ihn bishero de facto ausgeschlossen und mit vielen Auflagen schriftlich und mündlich beschwert habe, auch daß er sich zu dem ihm angemutheten Vertrage nicht verstehen könne, bevor nicht jener Revers ihm zurückgegeben, die Anschuldigungen gegen ihn aus dem Ministerialprotocoll getilget,

die Suppliken des Ministeriums aus dem Archive weggeräumt und ihm die Unterschreibung der Confession desselben erlassen worden.

Das sind denn doch gewaltig feste Forderungen.

Darauf wurde ihm am 8. Januar 1630 durch den präsidirenden Bürgermeister Dohen auf dem Rathhause sein Unfug zu erkennen gegeben\*), und daß er solchergestalt, wie man inne geworden, seinen Abschied ohne Geleitsbrief und Genehmigung des Senats zu nehmen gedenke. Der Senat ließe die Sache Gott, als einem gerechten Richter, heimgestellt sein; indessen könne er das Canonicat, so er wegen seines Amtes erhalten, nicht länger genießen, und versehe man sich, daß er seine Sache solchergestalt anstellete, damit Niemandem Aergerniß gegeben werde.

Das war denn die dritte harte Nuß, die dem Senat für seine Handlungsweise zu heißen gegeben wurde; allein es scheint, daß ihm die Zähne nicht so gar wehe gethan, weil er so sehr säuberlich mit dem abtrünnigen Knaben Absalon umging.

Eine Woche später, am 16. Januar 1630, treffen wir diesen Störenfried Cäsar schon auf dem Wege nach Verden, wo er förmlich zum Papißmus übertrat. Daß in Verden solches zu jener Zeit so leicht geschehen konnte, hat darin seinen Grund, daß das Bisthum Verden durch den katholischen Bischof Franz Wilhelm, nach Anleitung des kaiserlichen Restitutionsedicts, schon ganz wieder in den katholischen Zustand zurückversetzt worden war. — Hier in Verden soll er Anfangs Küster im Dom geworden sein, wie ich in einer alten handschriftlichen Nachricht gelesen habe; und als einst unser Senator Wilhelm von Bentheim den Dom besahen und Cäsar dessen Person erblickte, soll er sich hinter die Stühle gesüchtet und dort versteckt haben.\*\*)

\*) Das über dieses Verhör Cäsar's vor dem Rathe am 8. Januar 1630 aufgenommene Protocoll ist in den Acten erhalten, während leider die Witttheilsprotocolle vom October 1627 an bis zum Jahr 1635 fehlen, die wahrscheinlich noch manche lehrreiche Streiflichter auf diese Streitigkeiten fallen lassen würden.

Ann. d. Ned.

\*\*\*) Zunächst war übrigens Cäsar sogleich weiter nach Denabrück gereist, wo der genannte Bischof Franz Wilhelm, der zugleich Bischof von Denabrück war.

Bis zum Jahre 1642 können wir die Spur seines Lebens noch verfolgen; von da an aber verschwindet er in der Geschichte und das Jahr seines Todes habe ich nirgends verzeichnet gefunden.

Im gedachten Jahre 1642 gab er nämlich zu Köln am Rhein, nach einem in Hamburg aufgefundenen alten Codex, ein zu den äußerst seltenen Büchern 'gehörendes Werk heraus, welches hauptsächlich unsere Bremische Kirche berührt und den Titel führt:

Triapostolatus Septentrionis. Vita et Gesta S. Willehadi, S. Ansgarii, S. Rimberti, trium principalium Ecclesiae Bremensis Episcoporum, Septentrionis Apostolorum. \*)

Die Vorrede ist datirt „aus der erzbischöflichen Residenzstadt Bonn im September 1642“, und unterzeichnet „P. Philippus Caesar C.“ In derselben sagt dieser räthselhafte Mann, — von dem Conrad Iken in seiner Oratio de illustri Bremensium schola p. 67 bemerkt, „daß er nicht nur mit Erkenntniß der Wahrheit reichlich ausgestattet gewesen, sondern auch vorher für einen so eifrigen Verfechter der Orthodoxie angesehen sein wollte, daß er Jeden, der nur einen Finger breit von den hergebrachten Lehrsätzen abwich, sogleich des Papißmus verdächtig hielt“ —, in der Vorrede des genannten Werks sagt er: „Ich glaube, daß ich durch die Fürbitten und Verdienste sowohl anderer Heiligen als besonders des heiligen Ansgar zur Erkenntniß des Irrthums der Ketzerei gelangt und zur

damals sich aufhielt und ihm von diesem, wie es scheint, die beste Aufnahme bereitet wurde. Bereits am 24. Februar 1630 nämlich schrieb Casar von Osnabrück an das Ansgaricapitel zu Bremen, um gegen die Aufnahme des Dr. Bergius ins Capitel zu protestiren, welchem der Rath das bisher von ihm besessene Canonicat verliehen hatte. Auch der Bischof unterstützte in seiner Eigenschaft als kaiserlicher Commissar zur Ausführung des Restitutionsedicts in Norddeutschland diese Protestation und verlangte vom Rath, Casar im Besitze des Canonicats zu lassen. Doch blieb der Rath allen Drohungen gegenüber, die durch das erwähnte Commissorium des Bischofs besonderen Nachdruck erhielten, in der Verweigerung dieser Forderung standhaft.

Anm. d. Red.

\*) Ein übrigens unvollständiger Abdruck des Werkes findet sich in J. A. Fabricius, *Memoriae Hamburgenses* (Hamburg, 1710. 8) II. p. 637—784. Vergl. die Bemerkungen Dahlmann's in *Monum. German.* SS. II. p. 684. — Siehe auch Anhang III.

Einen heiligen katholischen Kirche befehrt bin, für welche Wohlthat ich dem allmächtigen gnädigen Gott nie würdig genug danken kann.\*

So war — wofür freilich jene Zeit zumal an Beispielen nicht arm ist — aus einem protestantischen Eiferer ein katholischer Eiferer geworden.\*) Ein zur reformirten Confession übergetretener Katholik, Georg Bernhard Bellinghoven aus der Pfalz, wurde, bereits im Mai 1630, Cäsar's Nachfolger an der Martinikirche.

### A n h a n g.

Der vorstehenden Darstellung fügt die Redaction des Jahrbuches noch folgende Bemerkungen hinzu:

#### I.

(Zu Seite 19.)

Ueber den Grund und Ursprung der Streitigkeiten Cäsar's mit dem Ministerium geben uns die seit dem Jahre 1613, leider nur nicht vollständig, erhaltenen Wittheitsprotocolle noch weiteren Aufschluß. Bekannt ist, daß Bremen sich zwar im Jahre 1618 auf der Dordrechter Synode vertreten ließ und damit offen sich der reformirten Confession anschloß, daß aber die dort als Vertreter der Stadt anwesenden Bremer Geistlichen keineswegs mit dem heftigen Gomarus und seiner Partei, den Bekennern der strengen Prädestinationslehre, welche die Synode beherrschten, eines Sinnes waren. Weit mehr waren sie in ihrer Gesinnung den Arminianern verwandt, und wenn sie auch schon aus politischen Gründen Scheu tragen mußten, sich offen für diese damals von dem Statthalter Moriz auf das Gewaltsamste verfolgte Partei zu erklären, so wollten sie doch die Freiheit der Selbstbestimmung in religiösen Dingen nicht gewaltsam unterdrückt wissen. (Vergl. Kohlmann, Beiträge zur

\*) Nach der in Anhang I. mitgetheilten handschriftlichen Notiz wäre Cäsar in Köln gestorben. „Multi apud nos ad Pontificios abeunt“, klagt Bossius in dem S. 39 citirten Briefe.

Bremischen Kirchengeschichte, Heft IV., S. 24 ff.) Diese mildere Richtung blieb auch noch fortan in der Bremischen Geistlichkeit vorwaltend. Matthias Martinius, Ludw. Crocius, Heinrich Ifselburg, welche Bremen auf der Dordrechter Synode vertreten hatten, waren noch Cäsar's Amtscollegen in Bremen. Dieser aber trat hier für die strenge calvinistische Anschauung auf und vertrat dieselbe mit der nämlichen unduldsamen Hestigkeit und Streitsucht, welche ihre Anhänger in den Niederlanden damals auszeichnete. Er warf sich gleichsam zum Wächter der „reinen Lehre“ auf, die in Dordrecht gesiegt hatte; er schalt öffentlich, daß man zu Bremen in Kirchen und Schulen des Arminius Lehre heimlich einführe;\*) er verlästerte andere Prediger, namentlich den Ifselburg und Crocius, bei den Bürgern der Stadt, „daß sie eine verfluchte, verdamnte Religion lehren und in die Stadt einschleichen wollten;“ er brachte Streit in das Ministerium, das in seiner überwiegenden Mehrheit der milderen und freieren Auffassung huldigte, widersetzte sich dessen Anordnungen und blieb endlich nicht nur aus den Versammlungen desselben fort, sondern verließ auch eine Zeitlang ohne allen Urlaub die Stadt. In Folge so vielfacher Störungen des kirchlichen Friedens hatte der Rath am 6. November 1621 die Sache in Erwägung gezogen und Cäsar androhen lassen, „daß er sich der Ordnung gemäß halten solle, wofern er hier ein Prediger zu bleiben gedente.“ Darauf scheint er sich einige Zeit ruhiger verhalten zu haben, bis im Jahre 1624 die Spannung zwischen ihm und den übrigen Predigern der Stadt wieder den höchsten Grad erreichte. Am 2. April dieses Jahres, einem Freitage, kam es in der Ver-

\*) Vergl. auch das Schreiben, welches G. J. Vossius zu Leyden am 16. März 1630 an Matth. Martinius zu Bremen richtete (G. J. Vossii epistolae, Aug. Vindel. 1691. Fol., ep. 113. p. 165.): *Audio Phil. Caesarem ad Pontificios defecisse. Parum fit verisimile, non mihi modo, sed aliis quoque. Quippe qui arcte adeo dicatur novellitati adhaesisse, ut papismi suspectos haberet, si quis transversum digitum ab ea abiret. Ajunt ne te quidem aut collegam, qui ipsi synodo (Dordracensi) interfuissetis, satis ei probare potuisset causam vestram. Aveo scire, an vera spargantur.*

sammlung des Ministeriums zu einer heftigen Scene, wobei Cäsar endlich sein Amt aufkündigte und die Drohung hinzufügte, „er wolle am nächsten Sonntag seine Abschiedspredigt halten und dann erst recht schelten und den Leuten sagen, warum er von hinnen abscheiden müsse.“ Aber der Rath, der am nächsten Tage über die Sache verhandelte, ließ ihm sofort anzeigen, seine Entlassung sei ihm bewilligt, auch solle ihm das Canonicat zu St. Ansgarii vorläufig verbleiben, aber der Kanzel habe er sich hinfort zu enthalten.

Einer handschriftlichen Notiz zufolge, welche sich in dem auf der Dombibliothek befindlichen Exemplar seines Triapostolatus findet und im 17. Jahrhundert geschrieben zu sein scheint, verfaßte Cäsar während seines Professorats (1616—1624) verschiedene theologische Dissertationen. Wir theilen dieselbe, da sie einige eigenthümliche Nachrichten enthält, hier vollständig mit, müssen aber darauf aufmerksam machen, daß die Zeitangabe über seinen Austritt aus dem Ministerium und die Niederlegung seiner Professur nicht mit den übrigen beglaubigten Nachrichten übereinstimmt.

„Hic Philippus Caesar, natione Hassus, Th. Dr., anno 1616 Urbano Pierio in ecclesia Bremensi a. S. Anshario dicta pastor primarius et gymnasio illustri professor successit et scripsit varias dissertationes apologeticas, quarum prima de pugna inter omnipraesentiam corporis Christi et articulum de ultimo ejus adventu etc.\*) Anno 1626 Septb. extra ministerium constitutus et abdicatus a pastoratu, ab ecclesia Martiniana iterum acceptus anno 1628 die 5. Octobris. Sed paulo post, nempe anno 1630 magno totius ecclesiae scandalo et hanc stationem reliquit atque ad papicolos abiit. Tandem Coloniae

\*) Strieder kennt nur eine in Bremen verfaßte und erschienene Schrift Cäsar's (a. a. D. S. 309): *Disputationes apologeticae de pugna inter dogma omnipraesentiae corporis domini nostri Jesu Christi et articulum de ultimo ejus adventu ad confirmandam et defendendam consequentiam editae.* Brem. 1617. 4.

Agrippinae hic apostata vitam cum morte mutavit. Memorabile dictum, quod albo cujusdam studiosi inscripsit:

Multi sub humana specie sunt diaboli.

Caro ερχου και ιδε.

Memoriae et benevolentiae ergo

Bremae d. 13. Martii ascripti

Philippus Caesar S. Th. Dr.

et ad Anscharium pastor ibidem.

Der Verfasser dieser Notiz fügt der angeführten Inschrift des Albums die Randglosse bei: „NB. En veram εικlova quam sibimet ipsi pinxit.“

## II.

(Zu Seite 32.)

Unter der von Cäsar bei seiner Berufung nach St. Martini ausgestellten „Caution“ ist ein von Cäsar dem Rathe ausgestellter Revers vom 4. October 1630, welcher sich noch in den Archivacten findet, zu verstehen. Aus demselben erhellt, daß der Rath Cäsar zunächst nur „versuchsweise“, „auf Probe“ anstellte, wie er in dem Revers ausdrücklich anerkennen mußte. Er erklärt in demselben ferner, daß er sowohl seines Predigeramts als seines Canonicats zu St. Ansgarii ipso facto verlustig sein wolle, wenn er nicht der anerkannten Confession gemäß lehre, und wenn er namentlich nicht in seiner Lehre, seinem Leben und Wandel, publice und privatim sich gegen jeden, also auch sonderlich gegen ein ehrenwerthes Ministerium und dessen einzelne Mitglieder dermaßen christlich, ehrbarlich, verträglich und freundlich verhalten würde, wie einem gewissenhaften getreuen Diener Gottes gezieme und wohl anstehe, und daß er sich in dieser Beziehung ganz und ausschließlich dem Ermessen und der Entscheidung des Rathes unterworfen haben wolle. Es kostete begreiflicher Weise sehr viele Mühe, den heftigen Mann zum Unterschreiben eines solchen fast ehrenrührigen Reverses zu bringen, und er unterzeichnete ihn dann mit folgenden Worten, durch welche er nicht bloß seine Ehre zu retten, sondern wie sich



später zeigte, in seiner spitzfindigen und wortklauberischen Weise auch die Kraft und den Zweck des Reverses für sich aufzuheben wähnte:

„Der christlichen Obrigkeit zu schuldigem Gehorsam, dem ehrsamem St. Martini-Kirchspiel zu sonderlichen Ehren, zu thätlicher Bezeugung meines allzeit aufrichtigen Wesens und friedfertigen Gemüths, und also meinen Ehren unverleßlich, unterschreibe ich dieses mein ohne das gebührendes und mir vorgenommenes Amtstück, fest und treulich zu halten.

Philippus Caesar, SS. Theolog. Dr.  
und nunmehr Ordinarius ad S. Martinum  
Bremen. Pastor m. p.“

Ueberhaupt ist zu berücksichtigen, daß, wie aus den früheren und späteren Verhandlungen erhellt, der Rath keineswegs besondere Vorliebe für Cäsar zeigte, sondern nur dem Drängen der Bevölkerung nachgab, als er den nach einander in drei Kirchspielen (Ansgarii, Stephani und Martini) erwählten endlich bestätigte.

Es war durch den Kampf um Cäsar's Wahl die Frage über das Wahlrecht der Gemeinden aufgeworfen, und es wird die vermittelnde Stellung des Raths nicht erleichtert haben, daß das Ministerium, wie aus folgender Stelle der erwähnten Eingabe vom 28. (18.) September 1628 erhellt, Miene machte, dieses Wahlrecht nicht unbedingt anzuerkennen:

„Da man vorgeben möchte, es mangle ihm an keinen Zeugnissen seiner Tüchtigkeit und Würdigkeit des Ministeriums, alldieweil er von drei Gemeinden zu St. Ansgarii, St. Stephani und nunmehr zu St. Martini dazu für tüchtig erlannt worden sei, — lassen wir es zwar dahin gestellt sein, wie man die drei Gemeinden definire und durch was für Personen dieselben eigentlich in dieser Sache repräsentirt werden, lassen uns aber nicht ohne Ursache bedünken, ein solches testimonium werde nimmermehr in Vocationssachen gegen ein ganzes Ministerium derselben Gemeinden genugsam geachtet, sintemal bei allen evangelischen und reformirten Kurfürsten und Ständen, da man inde a tempore reformationis evangelicae das jus episcopale exercirt, nirgendwo immediate

entweder durch die ganze Gemeinde oder aber auch allein durch weltliche Personen verrichtet, sondern allenthalben das *exercitium juris episcopale* in geistlichen Consistorien, darinnen sowohl Rechtsgelehrte als Theologen die Kirche repräsentiren, und also die *actiones, habitationes* und *testimonia* derer, so zum geistlichen Stande berufen werden, verfertigen.“

### III.

(Zu Seite 37.)

Strieder, a. a. D. S. 309 führt in seinem Verzeichniß der Cäsar'schen Schriften an dreizehnter und letzter Stelle den Triapostolatus auf und bemerkt dazu: „Die Jesuiterbibliothek in Köln besitzt hievon die Cäsar'sche Handschrift sammt einer von ihm 1634 verfertigten und nicht gedruckten deutschen Uebersetzung von des G. Bellarmin's *liber de aeterna felicitate sanctorum* (s. Jos. Harßheim, *Bibliotheca Colon.* p. 287).“ — Durch den Triapostolatus septentrionis — von welchem unsere an interessanten Bremensien reiche Dombibliothek ein Exemplar besitzt — erwarb sich Cäsar ein Verdienst um die norddeutsche Kirchengeschichte, denn die in dem erwähnten Codex wieder aufgefundenene, von Rembert verfaßte Lebensbeschreibung Ansgar's, welche er hier veröffentlichte, hatte man bis dahin für verloren halten müssen. In der Vorrede dieses Werkes, welches dem Bischof Franz Wilhelm von Osnabrück, Minden und Verden und dem Abt Arnold von Corney gewidmet ist, sagt der Verfasser, er habe schon als Canonicus und Pastor zu St. Ansgarii in Bremen schmerzlich eine Geschichte Ansgar's entbehrte und eifrig den Plan verfolgt, selbst eine Geschichte „des um jene Kirche und um die Kirche des ganzen Nordens hochverdienten Mannes“ zu schreiben. Aber während er durch verschiedene Umstände an der Ausführung dieses Vorsatzes verhindert worden, sei ihm in einem alten Hamburger Codex die *Vita Ansgarii* in die Hände gekommen, welche besser als es von ihm oder irgend einem Anderen geschehen könne, Ansgar's Leben schildere, so daß

dieser heilige Mann gleichsam zu ihm gesagt habe: „Siehe, da bin ich, thue, was du längst gewollt hast, erfülle den Wunsch deiner Liebe zu mir, und auch ich werde fortfahren, wie ich bisher gethan habe, meine Liebe gegen dich zu bezeigen.“ So sei er veranlaßt, seinen ursprünglichen Plan zu ändern. Darauf folgt dann der schon auf S. 37 f. erwähnte Ausspruch, welcher katholischen Ohren so erbaulich klingt. So schilderte Cäsar zwölf Jahre nach seinem Uebertritt zum Katholicismus die Veranlassung zur Herausgabe der Vita. Der jüngste, fanatisch-katholische Uebersetzer derselben, Dr. L. Dreves zu Feldkirch in Vorarlberg, hat sich jenen Ausspruch natürlich nicht entgehen lassen (Vorrede S. VIII. f.), um die fort-dauernde Macht der Heiligen auch noch an anderen Apostaten darzuthun. Er wird aber, wenn er die Geschichte der Apostasie Cäsars aus vorstehendem Aufsatz kennen lernt, vielleicht doch die Wahrheit jenes Ausspruchs bezweifeln; denn daß der heilige Ansgar in wenigen Tagen die Umwandlung eines eifrigen orthodoxen protestantischen Theologen in einen ebenso eifrigen Katholiken bewirkt haben soll, muß ihn bedenklich machen. Vielleicht, sagen wir; mit der modernen katholischen Anschauung verträge sich ja auch die Auslegung, daß Ansgar den Cäsar angestiftet habe, während er schon im Herzen Katholik war, dem Rath und seiner Gemeinde in Bremen noch eine Zeitlang protestantische Gesinnung vorzu-beucheln, unter den Regern Verwirrung anzustiften, seine ehemaligen Glaubensgenossen gerade in dem Augenblick zu verlassen, wo Rom und der Kaiser zum gefährlichsten Schlage gegen sie ausholten, und endlich gegen die Stadt, die ihm zur zweiten Heimath geworden war, die Anwendung des Restitutionsedicts heraufzubeschwören oder doch zu beschleunigen, Alles in majorem dei gloriam. Wir protestantischen Reges sind freilich verdammt, besser von Ansgar und schlechter von Cäsar zu denken. Er war ein so vortrefflicher Bertheidiger seines neuen und Berächter seines alten Glaubens geworden, daß er an einer Stelle seines Buches (S. 225) sagt, es würde den Völkern, welche sich der Reformation angeschlossen, besser sein, daß sie mit dem Christenthum völlig unbekannt geblieben, als daß sie protestantische Christen geworden wären, weil sie in jenem

Fälle leichter zum wahren katholischen Glauben bekehrt werden könnten.

Das besprochene Buch Cäsar's hat übrigens für uns auch localgeschichtliches Interesse, weil der Verfasser in den von ihm beigelegten erläuternden Notizen gelegentlich auch Bremische Zustände und Verhältnisse aus der Erinnerung seiner früheren Jahre bespricht. Bei der Seltenheit des Buches erscheint es zweckmäßig, durch einen Abdruck dieser Stellen die Aufmerksamkeit unserer Geschichtsfreunde auf dieselben zu lenken.

Wir schicken ihnen die der Vorrede folgende „Observatio“ voraus, in welcher das im Jahre 1486 gedruckte, wie es scheint, jetzt völlig verlorenen Missalbuch der Bremischen Kirche gedacht wird (vergl. Cassel, Bremensia I. S. 253—272):

„Haec sic olim scriptae et a me jam editae vitae tantae fuerunt autoritatis, ut ex iis in horis canonicis lectiones verbatenus desumptae fuerint, ut videre est in antiquo breviario de tempore et sanctis secundum dioeceseos Bremensis ordinantiam, impresso Coloniae anno domini MCCCCLXXXVI., qui liber si non alibi, hic tamen Coloniae in Cartusia adhuc superest.“

Die erwähnten bemerkenswerthen Stellen aus den Notizen sind die folgenden.

p. 219, not. 55, (zu cap. 10 (rectius 9) der Vita S. Willehadi, §. *Aedificavit* die St. Willehadi-Kirche und den Willehadi-Brunnen betreffend): Illa aedes, quam aedificavit S. Willehadus in hodiernum usque diem salva stat, nisi quod a loci magistratu acatholico in lupuli domum mutata est, ist zum Hopfenhaus gemacht, et haec quoque jam voce dicitur; qualis domus antea fuerat inferius ambulacrum in ipsorum curia, quod etiamnum antiquum nomen apud plebem retinet. Fuit etiam ante aedem hanc inter illam et summam basilicam, proximum stratum publicum, profundus puteus a sancto viro constructus, qui ab eo hucusque S. Willehadi fons seu puteus, S. Willehadi's Eood oder Püß, appellatur: hic a multis creditus est, experimentis quoque compertus, febres aliosque morbos

aquae suae potione miraculose curare, quod fama istic loci adhuc vulgatissimum est; et ego novi aliquem, qui ejus aquae haustu liberaliore a vehementissima et tantum non lethali febre continua caustica subito convaluit.

p. 233, not. 66, (zu cap. 12 (rectius 13) der Vita Ansgarii, §. *Cui etiam*. Vergl. übrigenß Monum: German. SS. II. p. 699. Note 31. Die Notiz betrifft die Rolandßbilder zu Wedel in Holstein und Bremen.): Locus ille transalbinus Welanao, in quo cella esse data legitur Gauthberto adjutori S. Ansgarii, mihi videtur fuisse locus qui adhuc Wehl dicitur, adversus et supra Stadam, infra Hamburgum, ubi etiam adhuc Rulandus superest. Quales statuas multas Carolus M. in honorem consanguinei sui Rulandi, qui orae Britannicae praefectus fuit et cum exercitu ex Hispania in Gallias rediens in Pyrenaeis montibus periit, et Rutlandus a Dionys. Patavio rationarii temporum part. 1 c. 7 dicitur. Hinc inde in locis, quae singularibus privilegiis donabat, erigi fecit, Magdeburgi, Halberstadii, Bremae, Wehlae, Bramstedii in Holsatia etc. Excellentissimum quem vidi, Bremae est, qui praeter gladium etiam clypeum gerit, in cujus margine haec simplicitatis antiquae verba aureis literis scripta sunt: Freyheit tho id ju oppenbar, die K. Carl und manch Fürst furwar, dieser Stadt gegeben hat, deß dandet Gott, daß ist mein rhadt.\*)

p. 237, not. 71 (zu cap. 30 (rectius 35) der Vita Ansgarii, §. *Specialius*. St. Ansgarii-Capitel und Kirche betreffend.): Illud hospitale pauperum, quod S. Ansgarius in Brema constituit, duodecim fuit pauperum;\*\*) qui reliquorum accedentium et recedentium curam gererent: et est posterioribus temporibus, cum opibus et viribus idoneis crevissent, ab aliquo catholico archiepiscopo Bremensi in canonicatum duodecim personarum versum, qui adhuc in esse est. Splendidissimum est deinceps aedificatum templum, turri praealta foris,

\*) S. Denkmale der Gesch. und Kunst Bremens, I. 1. S. 22 ff. u. Taf. II.

\*\*) Diese irrige Meinung ist berichtigt im Brem. Urkundenb. Nr. 66, Note 2.

et intus organo praeclaro ornatum, et adhuc ad Sanctum Ansgarium dicitur: in quae suppellectilem sacram, bibliothecam et alia preciosa a catholicis relictā conversa esse respondent.

p. 240, not. 75 (zu cap. 14 der Vita Rimberti, §. *Erat enim*, über das Rimberti-Hospital und die spätere Rimberti-Kirche): Hospitale ejus adhuc Bremae extra portam orientalem in suburbio exstat: quod quia et lapideum est, et vetustate ruinosum perpetua refectione indigens, putarim illud ipsum esse, quod S. Rimbertus olim construxerit: sed non videntur tam copiosi jam illius hospitalis redditus esse, atque hic describuntur.\*) Templum autem ejusdem nominis quod proxime est, olim nescio qua fortuna combustum dicitur,\*\*) et jam aliud, sed ligneum, pulcrum tamen, cum habitatione ministri constructum est. Magnus ad illud populi concursus est, pertinentibus ad illud plerisque villicis, qui ex ea parte circa urbem habitant, qui vel tres pagos aequare possint; et solent aestivo tempore sudo coelo multi quoque ex urbe ibi comparere.

\*) Gäsar nimmt irrthümlich an, von Rimbert sei ein besonderes Hospital gewesen, während die fragliche Stelle sich auf die Stiftung Ansgars bezieht. Siehe Bremisches Urkundenbuch Nr. 6

\*\*) Zerfällt wurde die Rimbertikirche bekanntlich bei der Belagerung Bremens im Jahre 1547 und die hier erwähnte „Hölzerne“ 1596 erbaut.

### III.

#### Ueber Heergewette und Ristelgerade nach Bremischem Rechte.

Von Dr. A. S. Post.

Die folgenden Zeilen sollen das Wenige zusammenstellen, was uns über zwei Rechtsinstitute, die im älteren deutschen Rechtsleben eine große Rolle spielten, speciell für unsere Vaterstadt Bremen erhalten ist. Leider liefern unsere Quellen nicht so viel Material, daß sie einem weitläufiger angelegten Bilde, zu welchem alsdann auch die übrigen deutschen Particularrechte heranzuziehen wären, als Grundlage dienen können. Es kann daher die folgende Darstellung kaum auf mehr Anspruch machen, als eine Compilation einiger verflogener Notizen zu sein. Dennoch war der Gegenstand derselben in früherer Zeit von einer solchen Wichtigkeit, daß auch die particularbremische Geschichtsforschung, wenn sie überall mit der Zeit eine vollständige Verarbeitung des ihr zu Gebote stehenden Materials anstreben will, nicht stillschweigend darüber hinweggehen darf. Außerdem gelingt es auch vielleicht bei dieser Gelegenheit die Aufmerksamkeit auf verschiedene Seiten unserer bremischen Culturhistorie hinzuleiten, welche noch ganz und gar brach liegen, und deren nähere Erforschung gewiß sehr lehrreich und interessant sein würde.

Das ältere deutsche Recht versteht unter Heergewette oder Heergeräthe bekanntlich die kriegerische Ausrüstung eines Mannes, unter

Ristelgerade oder Frauengerade die Ausstattung eines Weibes, namentlich deren Kleidung und Schmucksachen. Dasjenige, was diesen Vermögenscomplexen eine juristische Bedeutung gab und sie zu Rechtsinstituten stempelte, war der Umstand, daß die Gegenstände, welche zum Heergewette oder zur Ristelgerade gehörten, von Todes wegen andern Berechtigten zufielen, als der übrige Nachlaß. Hinterließ nämlich ein Erblasser Sachen, die zum Heergewette gerechnet wurden, so hatte durchgängig nicht derjenige, welcher das übrige Vermögen desselben bekam, sondern der nächste männliche Verwandte von der Männerseite her, darauf einen Anspruch, und hinterließ eine Erblasserin Sachen, die zur Ristelgerade gehörten, so bekamen nicht diejenigen, welche sie im Uebrigen beerbten, sondern die nächste weibliche Verwandte von der Weiberseite her diese Gegenstände.

Der ursprünglich einfache und natürliche Gedanke, daß die Kriegsrüstung nur an Männer, weibliche Kleidung, Schmuck und dergleichen nur an Weiber fallen sollte, wurde aber schon früh verdunkelt, indem man im Laufe der Zeit zu dem alten Heergewette und der alten Ristelgerade eine solche Menge anderweitiger Gegenstände zu rechnen begann, daß beide zu recht bedeutenden Vermögenscomplexen wurden, die nicht selten das ganze Vermögen des ärmeren Erblassers erschöpften.

Ein solches ganzes Vermögen konnte daher unter Umständen auf Grund der eigenthümlichen für diese Gegenstände geltenden Erbberechtigung den natürlichen Erben, Frau und Kindern, oder Mann und Kindern entzogen werden und einem entfernten Verwandten zufallen. Die dadurch zu Tage tretende Unbilligkeit gegen die natürlich nächsten Erben wurde eine Hauptursache des Untergangs der Institute überhaupt, welche nirgendwo mehr in Deutschland dem practischen Rechte angehören und nur noch von Zeit zu Zeit einmal durch die Hände des Rechtshistorikers wandern.

Man könnte fast sagen, daß das eben Angeführte allein das Gemeinsame wäre, was allen Particularrechten über Heergewette und Ristelgerade in gleicher Weise zukäme; denn im Einzelnen zeigt sich, sowohl in Betreff der Gegenstände, welche an verschiedenen



Orten zum Heergewette und zur Ristelgerade gerechnet wurden, als auch in Betreff der Successionsart in diese Gegenstände, wieder die große, oft gepriesene Reichhaltigkeit der deutschen Rechtsbildungen,<sup>1)</sup> welche nur in den weitesten Grundgedanken eine gemeinsame Wurzel erkennen lassen, im Detail aber mit unbegrenzter Willkürlichkeit sich nach allen Seiten hin ausbreiten. Selbst in der Stadt Bremen und ihrem Gebiete galten über Heergewette und Ristelgerade verschiedene Rechte.

Die folgende Darstellung soll sich, wie schon erwähnt wurde, nur mit dem particularen Rechte der Stadt Bremen und ihres Gebietes beschäftigen.<sup>2)</sup> Es mag daher sogleich bemerkt werden, daß unsere Quellen uns gestatten, von dem Heergewette ein wenigstens einigermaßen vollständiges Bild zu entwerfen, während hinsichtlich der Ristelgerade uns einige kümmerliche Notizen kaum über mehr belehren, als daß sie überall in Bremen einmal existirt habe. Die urkundlichen Quellen über Heergewette und Ristelgerade in Bremen beginnen mit dem Jahre 1186 und 1206 und laufen fort bis zum Ende des 16. Jahrhunderts.<sup>3)</sup> Dies wird also die Zeit

<sup>1)</sup> Vergl. G. A. Hoffmann, *Statuta localia*, das ist ausführliche Beschreibung der Gerade und des Heergeräthes. 2 Theile. Frankfurt und Leipzig 1733.

<sup>2)</sup> Von den deutschen Stadtrechten verdienen Hervorhebung: Lübecker Recht, *Codez II. cap. 30.* (Sach. S. 261.), die Abschaffung von Heergewette und Gerade enthaltend. Das Hamburger Stadtrecht von 1270 schweigt, gleich den späteren Redactionen, von beiden Instituten. Goslarer Stadtrecht bei Göschen. S. 157—172. Queblinburger Stadtrecht in Homeyer, die *Stadtbücher des Mittelalters*. S. 52. Lüneburger Recht bei Pufendorf *observ. jur. universi IV. App. p. 735.* Verdenes Statut von 1477, im *historischen Archiv für Niedersachsen*, Jahrgang 1854. S. 155 und Lemvörder Statut ebendasselbst, Jahrgang 1849. S. 140.

<sup>3)</sup> In chronologischer Reihenfolge werden etwa folgende zu nennen sein: Privileg Kaiser Friedrich I. vom 28. November 1186. (*Bremisches Urkundenbuch I. N. 65.*) Privileg Erzbischofs Hartwig II. von 1206. (*Brem. Urkundenbuch I. N. 103.*) Aus der Statutensammlung von 1303 gehören hierher: Das Ordel 55 von 1305 (bei Delrichs, *Gesetze der freien Reichsstadt Bremen* p. 98), Ordel 119 und 121 von 1305—1306 (bei Delrichs a. a. D. p. 136. 137), ein an die Ordele angehängtes Gesetz von 1307—1308 (bei Delrichs a. a. D. p. 141), „*De Forme, wo man herwede scal geven*“, aus den Jahren 1330—1363 (bei Delrichs a. a. D. p. 152), eine *Erhebung* von 1347 (bei Delrichs, p. 252,

sein, binnen deren sich die folgende Erörterung zu bewegen hat. Sie reichen nicht aus, eine vollkommene historische Fortentwicklung beider Institute zu verfolgen, die übrigens auch während der Zeit, worüber sie Aufschluß geben, nur sehr gering gewesen zu sein scheint. Bloß über die Geschichte des Unterganges sind sie etwas ergiebiger. Im Uebrigen müssen wir uns beschränken, nur ein Bild im Folgenden zu entwerfen, welches alsdann für jene ganze Zeit als maßgebend anzusehen ist.

Die älteste Nachricht bringt uns über das Heergewette das bereits angeführte Privileg Kaiser Friedrich I. vom 28. November 1186 in folgenden Worten:

Ad haec, si quis sub wicbiletthe mortuus fuerit, suum herewede sub imperatoria potestate per annum et diem permaneat, sub expectatione legitimi heredis, qui illud hereditario jure debeat obtinere.

Es geht aus diesem Privileg, welches seinem ganzen Inhalte nach alte Rechte der Stadt bestätigt, deutlich hervor, daß schon damals das Heergewette ein alt eingewurzeltcs Institut in Bremen war, wcnnschon es uns nähere Aufschlüsse nicht bietet.

R. 216). Die Statutenfassung von 1428 enthält hierher gehörige Bestimmungen unter II., 26 (Delriohs, p. 354), mit einem an den Rand geschriebenen Zusatzartikel (Delriohs, p. 409), und unter II. 27 (Delriohs, p. 354); die Statutenfassung von 1433, unter St. 26—28 (Delriohs, p. 461—462.) Auch ist derselben das Verzeichniß der Heergewettestücke aus den Jahren 1330—1336 wieder einverleibt, ohne daß dasselbe in der Delriohs'schen Ausgabe mit abgedruckt wäre. Weitere Bestimmungen enthalten das Landrecht der vier Höhen (a. a. D. p. 560 unter V.), das Landrecht zu Neuenkirchen (a. a. D. p. 564), ein Compactat zwischen Bremen und Langwedel von 1468 (im Anhänge unter I.), eine Schiedung von 1481 aus dem Schiedb. Fol. 51 a. (Anh. unter II.), eine Urkunde etwa von 1500, Das Herwede im Vylande (Anh. unter III.), eine Schiedung von 1505 aus dem Schiedb. Fol. 77 a. (Anh. unter IV.), eine Schiedung von 1505 aus von Bürens Denkbof, Fol. 25 b. (Anh. unter V.), eine Schiedung von 1509 aus Bürens Denkbof, Fol. 62 a. (bei Berck, ebel. G. R., S. 311), eine Verordnung über die Aufhebung des Heergewettes vom 15. September 1592 (bei Berck a. a. D. S. 319—320), ein Schreiben des Rathes von Johann von Wephe vom 20. Juli 1594 (Anh. unter VI.). Ein späteres Schreiben des Rathes vom 22. December 1611 an die von Herford, welches ebenfalls über das Heergewette handelt, ist ganz ohne Bedeutung.

Nach dieser Nachricht erfahren wir vom Heergetwette Nichts wieder bis zum 14. Jahrhundert, in welchem dasselbe schon ganz die Ausbildung trägt, welche mit der Zeit seinen Untergang herbeiführen mußte.

Die älteste und nach unserer Ansicht zugleich einzigste Nachricht über die Nistelgerade, wenigstens für das Weichbild der Stadt, enthält das ebenfalls bereits erwähnte Privileg Erzbischofs Hartwig II. von 1206 in folgenden Worten:

Inde est, quod dilectis nostris burgensibus in Brema  
 — — — statuimus, ut cujuscumque mulier sub jure  
 civili, quod vulgo wicbilet d vocatur, mortua fuerit,  
 muliebres ejus reliquias, quae vulgo wifrad nominantur,  
 nullus vir aut mulier auferre de cetero aut requirere  
 presumat, set in possessione integraliter reliquiae  
 remaneant.

Es wird für die folgende Darstellung von Nutzen sein, wenn auf die Bedeutung dieses Privilegs hier sogleich etwas näher eingegangen wird, zumal da unsre Ansicht über dasselbe der bis dahin von den Rechtshistorikern vertheidigten Auffassung<sup>1)</sup> entgegen-  
 gesetzt ist.

Es ist zunächst so viel klar, daß jeder, der dieses Privileg unbefangen liest, ohne zugleich andre Quellen dabei zu Rathe zu ziehen, darin die volle Aufhebung der Nistelgerade finden muß. Man ist daher gewiß berechtigt, anzunehmen, daß die Nistelgerade für das Weichbild der Stadt Bremen im Jahre 1206 aufgehoben ist, wenn nicht durch bedeutsame Gegen Gründe dargethan wird, daß sie trotzdem noch länger fortgedauert habe.

Der ganze Beweis nun, daß die Nistelgerade wirklich noch länger als 1206 fortexistirt habe, wird lediglich durch die alte Schiedung von 1343 (bei Delrichs a. a. D., N. 184, p. 241) geführt, in der man noch einen practischen Fall finden will, in welchem eine Nistelgerade gefordert sei. Diese Schiedung darf nach

<sup>1)</sup> Donandt. Geschichte des Bremischen Stadtrechts II. S. 18—20. Berd a. a. D. S. 317—318. Mit ihnen stimmt auch Gengler, Codex juris municipalis Germaniae medii aevi (Erlangen 1864) p. 318 überein.

unfrer Ansicht gar nicht auf die Nistelgerade bezogen werden. Sie lautet nach dem Originalcodex folgendermaßen:

Eyn scel was under den ratmannen tuschen Hinrik van Haren van der enen wegene, unde vor Greten Willoldes unde vor Greten Clawes wif Cornepagen, van der anderen wegene, umme smiden, dat Hinrik van Haren sniden led van sines wives clederen. Dat scede — (folgen die Namen der Rathmänner) — also: dat Hinrik van Haren scole den vrouwen volgen laten allo de cledere, de sime wive ghehort hadden, unde alle dat smide, dat op alle eren clederen gheseten hadde, dat en scole de vrowen nicht beborghen; och scal Hinrik der vrouwen volgen laten alle ere andere smide; dat scolen de vrowen beborghen. Darumme waret also, dat dar jenigh nighe scult upstunde, dar Hinrik to deser tid nicht af ne wiste, de me mit rechte up Hinrik bringhen mochte van sines wives wegene, de scult scal men gelden van deme smide.

Zunächst muß schon der klare und einfache Wortlaut des Privilegs von 1206 das größte Bedenken dagegen erregen, daß man in dieser Schiedung wieder Spuren der Nistelgerade finden will. Denn es berechtigt auch kein Wort in dem ganzen Privileg zu einer Interpretation, wie sie Donandt a. a. D. giebt, wonach dasselbe nur bestimmen soll, die Nistelgerade dürfe nicht mehr an Auswärtige verabsolgt werden. Läßt sich daher die angeführte Schiedung nur auf irgend eine Weise anders verstehen, als von der Nistelgerade, so haben wir ihr jenen andern Sinn unterzulegen. Nun müssen wir aber gestehen, daß das einzige, was in der ganzen Schiedung dahin führen kann, anzunehmen, in ihr sei von der Nistelgerade die Rede, der Umstand ist, daß ein paar Frauen klagen, und daß sie auf Kleider und Geschmeide klagen. Würden aber die Frauen auf die Nistelgerade geklagt haben, so hätten sie sicher nicht bloß Kleider und Geschmeide, sondern auch aller Wahrscheinlichkeit nach eine Reihe anderer zur Nistelgerade gehöriger Gegenstände verlangt; denn galt die Nistelgerade überall damals

noch in Bremen, so war sie jedenfalls ein sehr umfangreicher Vermögenscomplex. Jedoch abgesehen davon — denn die Gegner könnten immerhin sagen, es hätten sich wohl im Nachlaß nur diese Sachen zufällig befunden — scheinen uns auch alle übrigen Umstände gegen die Annahme einer Nistelgerade zu sprechen.

Die beiden Frauen klagen aus einem Testamente, wie man aus der vorhergehenden Schiedung (a. D. N. 183) deutlich ersieht. Es ist nun zwar wohl möglich, wenn man einmal mit allen Mitteln die Fortdauer der Nistelgerade beweisen will, mit Donandt<sup>1)</sup> anzunehmen, daß sie nur puncto legitimacionis auf das Testament sich berufen; der unbefangene Leser wird aber nicht daran zweifeln, daß sie aus dem Testamente selbst klagen. Am meisten wird noch für die Annahme einer Nistelgerade sprechen, daß die testamentarische Vergabung der Frau die ihr nach dem 7. Statut unseres ältesten Stadtrechts zustehende Kleidergifte in diesem Falle überschreiten würde. Da jedoch über die Sachlage nichts Näheres mitgeteilt ist, so steht gar Nichts im Wege anzunehmen, daß die Frau „mit Bullbord“ ihres Mannes oder über ein Sondergut disponirt habe, in welchen beiden Fällen sie ja eine solche Verfügung vollgültig vornehmen konnte. Daß hier von einer Vergabung die Rede ist, dafür spricht auch noch, daß der Beklagte den Versuch macht, den Schmuck von den Kleidern abzutrennen; denn das erwähnte 7. Statut bestimmt gerade:

Hevet en vrowe en man unde wert se sec, se mach gheven dre stucke van eren besten cledhere wor dat se wel, mit allen dinggen also also se dregen hevet sunder bratsen, went men the afspannen mach.

Er versuchte also dies Statut für sich anzuwenden, während den Klägerinnen ein anderer Rechtsgrund zur Seite stand.

Fast zur Gewißheit wird es aber, daß diese Schiedung nicht von der Nistelgerade reden kann, durch die übrigen Gründe, welche gerade zur Unterstützung der entgegengesetzten Ansicht beigebracht sind.

<sup>1)</sup> N. a. D. S. 20. N. 27.

Donandt will darin, daß die Nistelgerade im ältesten bremischen Stadtrecht mit keinem Worte erwähnt wird, ein Anzeichen finden, daß sie noch fortgedauert habe, weil doch sonst erwähnt sein würde, sie sei bei uns nicht mehr gültig. Gerade dieser Umstand scheint uns der schlagendste Beweis zu sein, daß sie wirklich 1206 ganz aufgehoben ist. Es würde in der That räthselhaft sein, daß die Nistelgerade in den Statuten von 1303 gar nicht vorkommt, wenn sie wirklich noch existirt hätte, während eben diese Statuten das Heergewette in einer ganzen Reihe von Bestimmungen abhandeln und während alle Stadtrechte und selbst unser sehr knappes Landrecht der vier Gohen beide mit gleicher Ausführlichkeit und neben einander auseinandersetzen. Der Schlüssel zu diesem Räthsel liegt aber einfach darin, daß die Nistelgerade 1206 aufgehoben wurde und daher nicht mehr vorkam. Daß die Nichtexistenz der Nistelgerade in den Statuten von 1303 hätte erwähnt werden müssen, ist eine merkwürdige Zumuthung an die damaligen Gesetzgeber, welche in ihr Stadtbuch doch nicht die rein negative Bestimmung aufnehmen konnten, daß vor 100 Jahren auch ein altes Rechtsinstitut abgeschafft sei. War die Nistelgerade wirklich 1206 abgeschafft und zur Zeit der Redaction der Statuten von 1303 also seit einem Jahrhundert nie mehr vorgekommen, so war es ebenso natürlich, dieselbe ganz mit Stillschweigen zu übergehen, als das Gegentheil unnatürlich und überflüssig erscheinen müßte.

Fällt aber jene alte Scheidung und der künstliche Beweis Donandts, so sind damit auch alle Beweise für die Fortdauer der Nistelgerade gefallen. Denn die übrigen archivalischen Beweise dafür, auf welche Vercl a. a. D. hinweist, beziehen sich nur auf einzelne Theile des Gebietes. Daß aber in diesen die Nistelgerade auch noch in späterer Zeit vorkommt, ist über allen Zweifel erhaben. Das Landrecht der vier Gohen sagt in Betreff des Werderlandes:

De nechsten und oldesten Schwerd item Spillmagen  
theen dat hergewede ock gerade.

und in Betreff des Wielandes:

Hebben eine Rullen van Hergewede und Fruwen  
Gerade.

Ebenso sagt das Landrecht zu Neuenkirchen:

Frauwengerade wert geliek (wie das Heergewette)  
geholden, doch das it de spillsieden verfolge —.

Auch das Compactat zwischen Bremen und Langwedel über Heergewette und Gerade von 1468 bezieht sich lediglich auf das Gebiet der Stadt Bremen; denn der Schlußsatz lautet ausdrücklich:

Dutsulvige is also tho gelaten vam gogreven und  
schworen — —.

Daraus aber, daß im Gebiete Bremens die Gerade noch weiter fortgedauert hat, läßt sich auf das Weichbild der Stadt natürlich gar Nichts schließen. Sagt doch das Landrecht der vier Hohen zu derselben Zeit, wo noch in einigen Gebietsstheilen der Stadt Heergewette und Gerade in voller Blüthe stand, im Hollar- und Blocklande sei beides bereits abgekommen. Dar gah kein Heergewede edder frouwen gerade, ock nich im Bloklande.

Vergleicht man mit diesen Ausführungen noch die Bemerkung Krefstings, des größten Kenners des bremischen Rechts aus der älteren Zeit, in der Glosse zum 25. Statut<sup>1)</sup>, daß in Bremen die Gerade des sächsischen Rechts ungewöhnlich und unbekannt sei, so ist damit unsres Erachtens der Beweis, daß die Nistelgerade im Jahre 1206 für das Weichbild der Stadt vollständig aufgehoben sei, bis zu einer großen historischen Wahrscheinlichkeit gebracht, und den Umstand, daß der Rath in seinem später noch näher zu erörternden Schreiben an Johann von Weyhe zu Hoya demselben schreibt, daß das „Frauen-Rath zu 50, 60, 70, 80, ja 100 und mehr Jahren und also bei Menschengedenken allhier nicht gefordert sei“, welcher von Verd dahin ausgebeutet wird, daß sich also doch nothwendig damals noch eine Erinnerung an die Nistelgerade erhalten haben müsse, weil man sonst einfach geschrieben hätte, eine Nistelgerade gäbe es hier in Bremen nicht, wird man eben fogern mit uns dahin deuten, daß der Rath überall über die Nistelgerade Nichts gewußt habe, insbesondere auch Nichts über jenes alte Auf-

<sup>1)</sup> „und ist des Sächsichen Rechtes gerade auch ungewöhnlich und unbekannt.“ Manuscript des Archivs. Fol. 313.

hebungsprivileg, und daß er dieser Unkenntniß nur einen passenden Ausdruck gegeben habe.

Nachdem nun die Grenz- und Anfangspunkte unsrer historischen Forschung festgesetzt sind, werden wir die folgende Darstellung in zwei Hauptabschnitte zerfallen lassen, deren erster die eigenthümliche Erbfolge in das Heergewette und die Nistelgerade, und deren zweiter die Beantwortung der Frage enthält, welche Gegenstände in Bremen zum Heergewette und zur Nistelgerade gerechnet wurden. Den Schluß werden alsdann noch einige Bemerkungen über den Untergang beider Institute bilden.

Was zunächst die Frage nach der Art und Weise der Erbfolge betrifft, so ist der allgemeine Gedanke, daß das Heergewette sich nur auf Männer, die Nistelgerade sich nur auf Weiber vererben solle, auch der das Bremische Recht beherrschende. Während durchgängig im Bremischen Rechte bei Erbfällen eine volle Gleichberechtigung beider Geschlechter, selbst beim Immobilienvermögen schon in verhältnißmäßig früher Zeit, hervortritt, kommt bei der Erbfolge in Heergewette und Nistelgerade immer nur je ein Geschlecht in Frage. Auch ist die Natur dieser Erbfolge eine ganz ungewöhnliche, mit dem übrigen altdeutschen Erbrechte gar nicht übereinstimmende. Stirbt ein Mann, so hat sein nächster männlicher Blutsverwandter binnen Jahr und Tag das Recht, die Herausgabe des Heergewettes zu fordern.<sup>1)</sup> Er erbt nicht so sehr,

<sup>1)</sup> Vergl. das angef. Priv. Friedr. I. von 1186. Zusatzgesetz zu den St. von 1303 bei Desrièr's p. 141: So weme en herewede besterft, also en recht is, dho scal it vorderen binnen iar unde daghe, womit das Statut 28 von 1433 wörtlich übereinstimmt. Schon Kreffting betont in seiner Glosse zum 25. Statut von 1433 (Pars III. Tit. 8. § 16), daß der Heergewettberechtigte kein eigentliches Erbrecht habe: Die verstorben verlassen hinder sich nicht allein erbe, sondern auch ein hergewede, das ist das gereidt so zu eines mannes leibe gehordt in einer herschop; welch gereidt, wellen es aller dinge frey is und darauss keine schulde zu entrichten schuldig, eigentlich zu reden nicht erve is, jedoch erve genennet wird, darumme das es dem erbe sehr geleicht und ähnlich ist.



— denn der altdeutsche Erbe erwirbt die Erbschaft ohne sein Zuthun, ohne Antretungshandlung, ipso jure, auf Grund des Satzes „der Todte erbt den Lebendigen“ — als daß er fordern darf. Fordert er nicht binnen Jahr und Tag, so hat er sein Recht verloren. Man würde der Wahrheit vielleicht näher kommen, wenn man die ganze Berechtigung auf das Heergewette nicht als ein Erbrecht in den Nachlaß des Erblassers, sondern als ein Forderungsrecht gegen den Haupterben desselben definirte. Denn der Haupterbe wird wirklich ipso jure auch Erbe der Gegenstände, welche zum Heergewette gehören, und der Heergewettberechtigte kann sie nur von dem Erben abfordern.<sup>1)</sup> Findet sich überall binnen Jahr und Tag kein Erbe für das Heergewette, so scheint dasselbe jedoch nicht bei den Erben des übrigen Nachlasses geblieben, sondern vielmehr an den Stadtvogt gefallen zu sein, der dasselbe auch sofort nach dem Tode des Erblassers einfordern konnte, wenn sich nicht gleich ein Erbberechtigter meldete, und der verpflichtet war, das in Beschlag genommene Heergewette wieder herauszugeben, wenn sich binnen Jahr und Tag noch ein Berechtigter meldete.<sup>2)</sup> Dafür, daß in gleicher Weise auch das Recht auf die Kistelgerade mehr ein Forderungsrecht als ein Erbrecht ist, sprechen die Ausdrücke in dem bereits weitläufiger erörterten Aufhebungsprivileg von 1206, obgleich bei dem Mangel aller weiteren Quellen sich hier nichts Sicheres feststellen läßt. Damit würden denn auch die von den bremischen Schriftstellern theilweise nachgewiesenen, theilweise vermutheten Sätze vortrefflich übereinstimmen, daß der Erbe in das

<sup>1)</sup> Siehe den in der vorigen Note angeführten Zusatz zum Stadtrecht von 1303, welcher übrigens im Original von sehr alter Hand geschrieben ist, und vergl. Verdener Stadtrecht cap. 136.

<sup>2)</sup> So erklärt sich das Privileg vom 28. Novbr. 1186 in den Worten: *suum herwede sub imperatoria potestate permaneat. Potestas imperatoria bezeichnet de koninklike wolt des Ordel 118 im ältesten Stadtrecht.* (Delrichs o. D. S. 136.) Vergl. Frensdorff, Die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübeds (1861) S. 35. Das Verhältniß wird klar aus Sachsenspiegel I. 28. und Albrecht, Gewere S. 121—122. Vergl. auch Lüneburger Stadtrecht bei Pufendorf l. c. p. 736. 737.

Heergewette und die Nistelgerade keinerlei Schulden des Erblassers zu bezahlen braucht<sup>1)</sup>, und daß der Erblasser dem Berechtigten Heergewette und Nistelgerade durch keinerlei letztwillige Verfügung entziehen kann.<sup>2)</sup>

Was sodann zunächst die Erbfolge in das Heergewette speciell angeht, so sagt das 119te Ordel der Statuten von 1303 in wörtlicher Uebereinstimmung mit den Statuten von 1428, II. 26 und den Statuten von 1433 St. 25:<sup>3)</sup>

So wor en use borghere sterft, dhe tho sinen jaren komen is<sup>4)</sup>, unde nen gestlic man is, dhe is sculdich sin herowede tho ghevende dhen ghenen, dhar it mit rechte up komen mach.

Daraus geht hervor, daß nur, wenn ein wehrfähiger Mann, nicht wenn ein Unmündiger oder ein Geistlicher oder wenn ein Weib stirbt, der nächste Blutsverwandte das Heergewette vom Erben fordern kann. Finden sich im Nachlasse eines Unmündigen, eines Geistlichen oder eines Weibes Gegenstände, welche an sich zum Heergewette gehören, so haben sie schon dadurch, daß sie in den Besitz solcher Personen gekommen sind, jene eigenthümliche Qualität verloren, die sie der besondern Erbfolge unterwirft.

Das Forderungsrecht des Heergewettberechtigten geht immer nur auf die Gegenstände, welche sich wirklich noch im Nachlasse des Erblassers vorfinden; davon, daß der Erbe die fehlenden Gegen-

<sup>1)</sup> Für das Heergewette beweist dies Verđ a. a. D. N. 487 besonders unter Berufung auf die angeführte Glosse Krefsting's. Für die Nistelgerade läßt sich Nichts feststellen, vergl. Verđ a. a. D. N. 488.

<sup>2)</sup> Vergl. Dencken, Vorlesungen über das Bremische Recht. S. 69 u. 70.

<sup>3)</sup> Vergl. auch die Schöbung von 1481 im Anhange unter II.

<sup>4)</sup> Zu seinen Jahren kommt in Bremen der Mann mit 18 Jahren. Ein Unterschied zwischen einem „zu seinen Jahren“ und „zu seinen Tagen kommen“ existirt im bremischen Rechte nicht. Statut. von 1303. Stadtb. St. 8. St. v. 1428, II, 13. St. v. 1433. St. 14. St. 17. Köhnen de maj. aet. term. Lugd. Bat. 1745. Ph. Schoene de tut. sec. stat. Brem. Helmst. 1762. c. VI. Dencken, Vorles. S. 107 ff. Gildemeister, Beitr. zum Brem. Recht II. S. 122, 141 ff. Donandt a. a. D. II. S. 227. Verđ a. a. D. N. 392, S. 401.

stände anzuschaffen braucht, ist niemals die Rede. Hierin stimmen alle Rechte für Stadt und Gebiet überein. Für das Reichsbild der Stadt, so wie für das Vieland finden wir außerdem noch die Bestimmung <sup>1)</sup>, daß zum Heergewette gehörige Sachen, wenn sie vom Erblasser vererbt sind, vom Erben eingelöst werden müssen. Diese sehr harte Bestimmung ist nicht gewöhnlich. Daher fehlt sie auch in dem bereits mehrfach erwähnten Bremen-Langwedel'schen Compactate. <sup>2)</sup>

Daß Heergehörige unter den eben erörterten Voraussetzungen zu fordern berechtigt ist der nächste männliche Schwertmagen d. h. Blutsverwandte von der Schwert- oder Männerseite her. <sup>3)</sup> Spillmagen d. h. Blutsverwandte von der Weiberseite her, können, auch wenn sie Männer, z. B. Schwefterföhne sind, nie Anspruch auf das Heergewette erheben. Die ziemlich anomale, doch auch in einigen Stadtrechten, z. B. im Lüneburger Recht (hier sogar in noch

<sup>1)</sup> Vergl. für das Reichsbild: De forme wo man herwede scal geven a. a. D. a. E. Desset herwede und stücke schal men geven alze hir vorscreven steyd, of ze dar zint edder weren in lyve und in dode. Stunde ok desser stücke welc ute, dat schal men inlozen und schal it geven alze de ghene, de dat herwede gift, waren wil in den hilghen, dat he id rechte gheven hebbe, womit wörtlich der Zusatzartikel zu den Statuten von 1428, II, 26 übereinstimmt, der jedoch statt der letzten Worte von „und schal“ an, hat: unde men scal it waren in den hilghen, dat ment herwede rechte geven hedde.

Für das Vieland sagt Das Herwede im Vylande a. a. D. Welk aver van desen vorgenanten stücken an lyve unde an dode dar nicht gewesen hebbet, en darf me nicht gheven. Stunden ok welk uthe, de schal in losen degenne, de dat gheven schal unde schal dat ya gheven.

<sup>2)</sup> Dasselbe bestimmt nur: Wat men hefft van diesen vorgescreven stücken, dat schal men geven, averst wat dar nicht is gewesen by levendigen live, dat darf men nicht dartho kopen.

<sup>3)</sup> Für das Reichsbild der Stadt bestätigen dies die angef. Schiedungen von 1347 und 1505. Für das Gebiet vergl. Landrecht der vier Gohcn a. a. D. (Werderland.) De nechsten und oldesten Schwerd — — magen theen dat Heergewede — und Landrecht des Gerichts Neuentkirchen: Heergewedde, dat thehen dejenigen, de gelike nahe syn thosamende, wenn ock öhrer 12 weren an der Schwerdsiden.

weiterem Umfange) vorkommende Bestimmung des von Erzbischof Balduin in den Jahren 1434—1443 veranstalteten Rechtsbuchs<sup>1)</sup>, daß im Erzstift Bremen auch subsidiär das nächste Weib von der Schwertseite folgen solle, ist in der Stadt Bremen und deren Gebiete, so viel wir wissen, niemals Rechtens gewesen.

Sind aber mehrere dem Erblasser gleich nahe verwandte Schwertmagen da, so fragt es sich, ob sie das Heergewette theilen, oder ob es der älteste allein bekommt. Unsere Statuten entscheiden die Frage nicht.<sup>2)</sup> Dagegen wissen wir für das Gebiet, daß im Werderlande der älteste Schwertmago das Heergewette allein bezog<sup>3)</sup>, während im Gerichte Neuenkirchen sich gleich Nahe darin theilten.<sup>4)</sup> Eine auch nur einigermaßen sichere Entscheidung dieser Frage für unser Stadtrecht läßt sich nicht treffen. Nicht nur divergiren sogar unsre Gebietsrechte untereinander, sondern wir wissen auch, daß nach dem nah verwandten Verden'schen Rechte der Älteste das Heergewette allein bezog<sup>5)</sup>, während nach dem Sachsenspiegel<sup>6)</sup> und dem Ritterrecht des Erzstifts Bremen sich gleich Nahe darin theilten.<sup>7)</sup> Auch die übrigen Localrechte huldigen ganz willkürlich bald dieser, bald jener Ansicht. Es kann daher zu Nichts führen, die eine oder die andere Ansicht als die richtige hinzustellen.<sup>8)</sup> Ebenso wenig läßt sich, angenommen die Gleichnahen hätten das Heergewette getheilt, die im Sachsenspiegel und vielen Statuten

1) S. Spangenberg, Beitr. zur Kunde des teutschen Rechtsalterth. Hann. 1824. S. 121.

2) Das Ordel 119 von 1303 und die correspondirenden Gesetze von 1428 und 1433 sagen nur, daß derjenige das Heergewette bekomme, dhar it mit rechte up komen mach.

3) Landrecht der vier Wöhen am eben ang. D.

4) Landrecht von Neuenkirchen am eben ang. D.

5) Dat alde Verdische Stadt-Bok bei Vogt, monum. inedita I. p. 278.

6) I., 22, § 5.

7) Revidirtes Brem. Ritterrecht (Stade 1739) bei Pufendorf, observ. jur. univ. IV. Append. p. 18—19.

8) Ein ziemlich vollständiges Material über diese Streitfrage findet sich bei Donandt a. a. D. II. S. 130, und Verd a. a. D. R. 300.

vorkommende Bestimmung nachweisen, daß der Älteste das Schwert vorausbekommt. Doch findet sich etwas Ähnliches in dem Landrecht für Neuentkirchen, nach welchem der Älteste den besten Rock oder Mantel zum Voraus erhalten soll.<sup>1)</sup>

Nicht jedem nächsten Schwertmagen räumen aber unsre Rechte einen Anspruch auf das Heergewette ein. Zunächst ist es wohl keinem Zweifel unterworfen, daß auch in Bremen der von allen Localstatuten gleichmäßig anerkannte Satz gültig gewesen sei, daß ein Geistlicher nie das Heergewette ziehen könne. Ebenso wenig kann jemals ein unehelicher Sohn ein Heergewette beanspruchen. Die Statuten von 1303 bestimmen ausdrücklich im Ordel 55:

Dhar ne mach nen unechte sone herewede upboren;  
und wiederholen im Ordel 121:

It ne mach nen unechte sone herewede ubboren, mer  
en echte sone dhe mach wol enes unechten sones  
herewede ubboren,  
womit auch die späteren Statuten übereinstimmen.<sup>2)</sup>

Endlich erfahren wir auch noch aus einer Schiedung von 1509, welche uns durch Bürens Denkbuch erhalten ist, daß ein Unfreier nicht das Heergewette eines Freien ziehen kann.<sup>3)</sup>

In Uebereinstimmung damit liest auch schon die Handschrift der Statuten von 1433, auf welche die Rathsherrn beeidigt wurden, das Statut 27 folgendermaßen:

- Ein echte kind mag upboren dat herewede enes unechten,  
averst ogen und unechte, de mogen kein herewede upboren.

Ob in Bremen auch ein f. g. lebendiges Heergewette im Gegensatz zum todten vorgekommen ist, d. h. ob der Vater auch bei Gelegenheit der Abtheilung unter Lebenden das ganze oder einige Theile des Heergewettes außer seinem Voraus hat vorwegnehmen dürfen, wie Berd dieß als wahrscheinlich annimmt, ist

1) — — doch dat de Oldeste darvan den besten Rok oder Mantel alleine voraff kriege und tho den andern gelieku nahe thohöre.

2) Et. v. 1428, II., 27. Et. v. 1433. Et. 26, 27.

3) Vergl. Anhang V.

durch keine Andeutung irgend einer Art verbürgt und daher nicht zu entscheiden. <sup>1)</sup>

Das im Vorigen Zusammengestellte möchte dasjenige sein, was sich über die Erbfolge in das Heergewette überall urkundlich feststellen läßt.

Für die Erbfolge in die Nistelgerade fließen unsre Quellen noch weit karglicher. Was zunächst das Weichbild der Stadt betrifft, so ist unsre einzige Quelle das schon mehrfach erwähnte alte Privileg von 1206, welches die Nistelgerade bereits aufhebt. Es läßt sich daraus für die Successionsart nur das Eine ersehen, daß auch weltgeistliche Söhne unter Umständen mit in die Nistelgerade erben konnten; denn es heißt daselbst, nullus vir aut mulier solle die Gerade künftig mehr fordern können. <sup>2)</sup>

Jedoch läßt sich soviel auch für das Weichbild der Stadt als unzweifelhaft hinstellen, daß das nächste blutsverwandte Weib von der Weiberseite her die berechnigte Erbin gewesen sein muß. Denn darin stimmen alle Localrechte vollkommen überein.

Etwas besser sind wir für einige Theile des Gebietes unterrichtet, in dem ja auch die Nistelgerade noch weit länger fort dauerte. Zunächst sagt das Landrecht der vier Gohen in Betreff des Werderlandes:

De nechsten und oldesten Schwert- item Spill-  
magen theen dat Heergewede ock gerade.

Wir ersehen daraus, daß die nächsten blutsverwandten Weiber von der Weiberseite her die berechtigten Erben in die Nistelgerade waren und daß die ältere Nistel die jüngere ausschloß.

Für das Vieland erfahren wir Nichts, als daß überall dort die Nistelgerade noch gegolten habe.

Dagegen sagt das Landrecht zu Neuenkirchen:

Frauwengerade wert geliek geholden (wie die eben  
vorher erörterte Erbfolge in das Heergewette), doch dat  
idt de Spillsieden verfolge, und de oldeste spill dar-  
van kriege den besten hoyken.

<sup>1)</sup> Vergl. Bergd a. a. D. N. 373.

<sup>2)</sup> Die Art ihrer Erbfolge war wohl dieselbe, wie sie der Sachsensp. I., 5, § 3, und I., 25, § 1, in Uebereinstimmung mit vielen Localrechten vorschreibt.

Es geht daraus hervor, daß die nächsten Weiber von der Weiberseite her hier die Gerade zu gleichen Theilen und ohne Altersvorzug theilen, die älteste aber einen Hocken zum Voraus erhält. Auf dieses merkwürdige Kleidungsstück werden wir noch später eingehender zurückkommen.

Was wir über die Erbfolge in das Heergewette und die Nistelgerade für Stadt und Gebiet bis jetzt wissen, ist hiermit erledigt. Es bleibt uns jetzt eine zweite, ungleich interessantere, aber auch ungleich schwierigere Aufgabe, nämlich die Erörterung der Frage nach den Gegenständen, welche hier zum Heergewette und zur Nistelgerade gerechnet wurden. Es führt uns diese Erörterung auf ein bis jetzt fast ganz ungebahntes culturhistorisches Gebiet. Es gilt, Aufschlüsse über Trachten und Moden des Krieges und des Friedens, über den städtischen und ländlichen Haushath jener längst verschwundenen Zeit zu geben, aus der unsere Urkunden stammen. Für Bremen fehlt es hier an allen und jeden Vorarbeiten, und die wenigen brauchbaren Arbeiten allgemeinen Characters über deutsche Moden und Trachten, welche sich dazu auch nur noch auf einen Theil der hier auftauchenden Fragen beziehen, bewegen sich fast allein in der eleganten Ritterwelt und steigen nicht zu unserem bürgerlich einfachen Leben herunter.<sup>1)</sup> Es werden daher kaum mehr als schwache Andeutungen sein, die bei der Erörterung dieser Frage gegeben werden können. Mögen sie dazu dienen, zu einem gründlicheren Studium in diesen Gebieten anzuregen.

Was nun zunächst das Weichbild der Stadt betrifft, so versteht es sich, daß sich über die Nistelgerade kein Zeugniß erhalten hat; denn zur Zeit ihrer definitiven Aufhebung existirte noch keinerlei schriftliche Aufzeichnung unsres Stadtrechts. Auch läßt sich für eine Zeit, die noch vor die Abfassung des Sachsenspiegels fällt,

<sup>1)</sup> So auch J. Falke, Die deutsche Trachten- und Moden-Welt (Leipzig, 1858 ff.) I. u. II.

wohl nicht einmal annähernd bestimmen, welche Stücke man in Bremen damals zur Ristfelgerade gezählt haben möge.

Dagegen besitzen wir ein sehr ausführliches Verzeichniß der zum Heergewette gezählten Gegenstände in einem Zusatzartikel zu den Statuten von 1303, welcher in der Statutensammlung von 1428 bei II., 26 mit geringen Abänderungen ebenfalls an den Rand geschrieben ist und sich auch dem Stadtrecht von 1433 in einer Abschrift von 1563 angehängt findet unter dem Titel *De Herwedos Rullen*.<sup>1)</sup> Eine weitere Abschrift findet sich ferner in einem im Jahre 1590 von Johann Neven von Bremen geschriebenen juristischen Sammelwerke unter dem Titel „Gebott des Heerweddes“. Endlich ist noch einer jüngsten Abschrift zu gedenken, welche sich in einem handschriftlichen Exemplare von „Krefftings Discurs vom gemeinen Stande der Stadt Bremen“ findet und die als Zusätze die Aufhebungsverordnung von 1592 und ein Verzeichniß der Heergewettestücke des Bremischen Ritterrechts von 1577 enthält.<sup>2)</sup> Dieser Artikel unter dem Titel „*De Forme wo men herwede schal geven*“ ist zugleich das einzigste Document, welches sich für das Weichbild der Stadt erhalten hat und daher für unsre Frage von großer Wichtigkeit. Es soll daher im Folgenden zunächst erörtert werden.

Das alte Heergewette, die Kriegsrüstung des Mannes, mag noch ziemlich in alter Reinheit angegeben sein im Sachsenspiegel I., 22, § 4. Es heißt dort:

So sal die vrowe zu herwete ires mannes gebn ein swert und daz beste ors oder pfert gesatelt und daz beste harnasch — — einen herphule, daz ist ein bette und ein kussen und ein linlachen und ein tischlachen, zwei beckene und twelen<sup>3)</sup>, diz ist ein gemein herwete

<sup>1)</sup> Delrichs hat diesen Anhang, ebenso wie die darauf folgenden Stücke van den arresten und proces der upbedinge nicht mit abgedruckt.

<sup>2)</sup> Bergl. Pufendorf, obs. jur. univ. IV. Appendix p. 19.

<sup>3)</sup> Drellene Handtücher. Die leinenen bezeichnet der Sachsenspiegel im Gegensatz dazu mit handelaken.

Bremisches Jahrbuch II.



zu gebene und recht; al seczen da die lute manger hande ding zu, das darzu nicht en horet.

Die Schlußbemerkung des Sachsenspiegels paßt auch auf unser Stadtbremisches Recht. Daß den Statuten von 1303 angehängte Heergewette ist von jener alten Einfachheit weit entfernt. Ganz in Nebereinstimmung mit gleichzeitigen und spätern Localstatuten andrer Städte zerfällt das stadtbremische Heergewette in vier Gruppen von Gegenständen, nämlich das Bett des Verstorbenen mit Zubehör, seine Kleidung, seinen Hausrath und seine Kriegsrüstung.

Zunächst über das Bett sagt der angeführte Artikel:

Ton ersten schal men geven dat beste bedde negest den besten, eyn par lakene negest den besten, eyne kolten negest der besten, eynen hovedpole negest den besten edder twe kussene, est dar nyn pole zy, eyn leerkussen. <sup>1)</sup>

Eine Bettstelle mit einem Paar Laken, einem Kolten, einem Kopfsüßl, oder statt dessen zwei Kissen, und einem Kopfkissen (leerkussen heißt eigentlich Wangenkissen) bildet immerhin ein ziemlich vollständiges Bett. Unter Kolten kann man zweierlei verstehen, nämlich einen durchgenähten Strohsack, ähnlich unsrer heutigen Matratze, oder auch eine Steppdecke. Daß das Wort Kolten in beiden Bedeutungen gebraucht wird, läßt sich urkundlich nachweisen. <sup>2)</sup> Hier ist wohl die letzte Bedeutung vorzuziehen, da eine Decke jedenfalls ein wesentlicherer Theil eines Bettes ist, als eine Matratze, und es sehr auffallend wäre, wenn eine Decke im Heergewette ganz und gar fehlen würde.

Der folgende Passus enthält die Kleidungsstücke des Verstorbenen in folgenden Worten:

<sup>1)</sup> Die Krefting's Discurs beigefügte Abschrift macht aus dem leerkussen aus Unkunde ein ledernes Kissen.

<sup>2)</sup> Vergl. Delrich's Glossar. ad stat. Brem. ant. Frankf. 1767. h. v. und Brem. Niders. Wörterbuch. Brem. 1767—1771. h. v. In der Bedeutung „Decke“ kommt das Wort u. A. vor in der Lutherschen Bibelübersetzung 2. Bdn. VIII., 15.

Zinen besten hoyken, zinen besten rok edder kerll,  
alze he de droch, mit dem vodere, mit spangen un  
vorspannen, zinen besten kogelen, zine besten hozen, zine  
tasschen, zin beste gordel, zin stekemest.

Um diese uns heut zu Tage größtentheils unbekanntem Kleidungs-  
stücke etwas genauer zu characterisiren, müssen wir einige kurze  
Bemerkungen über den Zustand der damaligen Moden vorausschicken.

Seit der Berührung der Römer mit den Germanen suchten sich  
die antiken Elemente auch in Betreff der Tracht und Kleidung  
Eingang in Deutschland zu verschaffen und geriethen dabei in einen  
langandauernden Kampf mit den national-germanischen. Aus  
diesem Kampfe begann sich im 12. Jahrhundert alsdann eine  
national-deutsche Tracht zu entwickeln, welche sich bis zum 14.  
Jahrhunderte zu voller Blüthe entfaltete.

Wir haben unser Verzeichniß in die Jahre 1330—1363 gesetzt.  
Bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts reichte jene Blüthe noch; am  
Ende desselben artete dieselbe nach allen Seiten aus und begann  
zu verfallen. Unser Verzeichniß steht gerade am Wendepunkte; es  
enthält schon Kleidungsstücke, welche nicht mehr jener, sozusagen  
classischen Periode des deutschen Modewesens angehören.<sup>1)</sup>

Die gewöhnlichen Bekleidungsstücke eines Mannes waren zu  
jener Zeit Hemd, Rock und Hosen. Rock und Hosen enthält auch  
unser Verzeichniß. Weßhalb das Hemd fehlt, ist nicht klar zu  
ersehen. Es war allerdings damals noch fast lediglich ein Kleidungs-  
stück der höhern Stände, jedoch sagt schon eine alte zum St. Jürgens-  
hospitale gehörige Schenkungsurkunde vom Jahre 1391<sup>2)</sup>:

Dar schall de vorscreven eldiste und de Vicarius van  
geven kranken armen lüden up der Strate und Hussarmen  
des enen Jahrs Schoe, des andern Jahres Hemmeden  
und des drudden Jahrs Rocke, Kögelenn, Hoyekenn,  
und Hosenn, alse se vurderst könēt.

<sup>1)</sup> Vergl. auch die Notizen über die Trachten der Sandsteinfiguren am Rath-  
hause in „Denkmale Bremischer Geschichte und Kunst“ I., 1. S. 32.

<sup>2)</sup> Nach dem Abdrucke im Riebers. Wörterb. voce „kagel“.

Auch in dem an den Rand geschriebenen Zusätze zu den Statuten von 1428, II., 26, der übrigens überhaupt nur eine ungenaue Abschrift des alten hier behandelten Statuts zu sein scheint, ist von Hemden keine Rede, ebensowenig in den jüngeren Abschriften. Es scheinen dieselben daher überall nicht zum Heergewette gehört zu haben.

Ueber die einzelnen in unserem Verzeichnisse aufgeführten Kleidungsstücke möge noch Folgendes bemerkt werden. Der Rod war schon damals das wichtigste Kleidungsstück des Mannes. Er glich etwa unserm heutigen Kittel, wurde über den Kopf angezogen, schloß eng um die Arme, weit um den übrigen Körper, war in der Taille gegürtet und fiel von hieraus in Falten herunter. Je vornehmer der Mann, desto länger war der Rod. Während er bei den Geschäfts- und Gewerbsleuten der Städte, also auch wohl hier in Bremen, kaum bis ans Knie reichte, fiel er bei Vornehmen bis auf die Füße herunter. Etwa zur Zeit unsres Verzeichnisses bildete sich mit der allgemeinen Entartung aus jenem alten Rode unser moderner aus, indem er der Sitte der Zeit gemäß so sehr verengt wurde, daß es unmöglich war, ihn über den Kopf anzuziehen. Nachdem man alle möglichen Arten Aufschlitzungen vergeblich versucht hatte, schnitt man ihn vorne von oben bis unten auf und knöpfte ihn, nachdem man ihn angezogen hatte, wieder zu.

Unser Statut weist dem Heergewettberechtigten einen Rod zu mit Futter, Spangen und Vorspann. Das Futter wird wohl als werthvollster Theil des damaligen Rodes besonders hervorgehoben; es pflegte besonders häufig aus Pelzwerk zu bestehen. Die Spangen dienen dazu den Rod oder Mantel vorne zusammenzuhalten. Der Vorspann oder Fürspann ist eine Art Agraffe, die den Mantel am Halssaume zusammenfaßt.

Neben dem Rod erwähnt das Statut noch einen kerll oder keerl, welchen es ebenfalls mit Futter, Spangen und Vorspann getragen werden läßt. Das Wort kerll würde, da es in dieser Form der deutschen Sprachforschung noch nicht bekannt ist, der Auslegung große Schwierigkeiten machen, wenn nicht die Krefftung

Discurs angehängte Abschrift dieses Statuts statt dessen „Koller“ läse und ebenso auch in der Abschrift des Johann Reven diesem Worte „alias Koller“ beigefügt wäre. Dies führt zunächst auf die Vermuthung, daß kerll nur eine andere Form für Koller sei. Diese auf den ersten Anblick ziemlich unwahrscheinliche Annahme läßt sich nun zur vollkommenen Gewißheit erheben, indem kerll als Koller sich sowohl etymologisch richtig herleiten läßt, als auch sachlich aufs Beste mit dem übrigen Inhalte des Statuts stimmt. Die etymologische Bildung der Form kerll ist nämlich zurückzuführen auf die im mittelalterlichen Latein übliche Form golerium, welche neben einer andern, gulerum, beide von gula abgeleitet, vorkommt. Sachlich bezeichnet Koller verschiedenartige Kleidungsstücke, jedoch regelmäßig solche, welche den Hals umgeben. Speziell im Niedersächsischen bezeichnet es ein halbes Oberhemd ohne Ärmel, welches den Hals und vorne die Brust bedeckt.<sup>1)</sup> Diese Bedeutung ist dem kerll auch in unserm Statute beizulegen.

Was die im Verzeichnisse erwähnten Hosen betrifft, so trugen die geringeren Stände zu jener Zeit wahrscheinlich noch s. g. Bruchen, d. h. weite Hosen, die in die längeren die Beine bedeckenden Strümpfe hineingesteckt wurden. Auch diese Strümpfe selbst werden wieder Hosen genannt. Bei dieser Tracht wurden gewöhnlich kurze Schuhe getragen, die jedoch ebensowenig wie die Hemden zum Heergewette gerechnet zu sein scheinen. Die anständige Welt trug damals keine Schuhe oder Stiefel, sondern die unsäglich engen Hosen, an Gestalt den unsrigen ziemlich ähnlich, bedeckten zugleich die Füße, unter denen wahrscheinlich lederne Sohlen angebracht waren.

Der angeführte Gürtel war damals, wenigstens bei den höhern Ständen, kein wesentliches Kleidungsstück; er diente besonders dazu den Dolch (stekemost) aufzunehmen, daher er auch im Statut mit diesem zugleich erwähnt wird.

Es bleiben uns nun noch die beiden interessantesten und eigenthümlichsten Kleidungsstücke unseres Statuts übrig, der Hosen und die Gugel (kogel). Zunächst vom Hosen.

<sup>1)</sup> Vergl. Adelung, Wörterb. der hochdeutschen Sprache. Leipzig 1775. II. S. 1697 voce Koller.

Derselbe entstand dadurch, daß der alte, durch Agraffen, Riemen oder Spangen zusammengehaltene Mantel an jener Stelle, wo er durch die genannten Bindemittel zusammengehalten wurde, entweder ganz oder theilweise zugenäht war, so daß ein solcher Hoyken etwa wie eine Glocke ausseh. Er wurde über den Kopf angezogen und reichte bis auf die Füße hinunter. Eine andre Art wurde von Kopf bis zu Fuß zugeknöpft. Er war sowohl Männer- als Frauentracht. Als Frauentracht hat er sich in Bremen noch lange Zeit erhalten, besonders als s. g. Tiphoyken bei Gelegenheit von Hochzeiten, Laufen und andern Feierlichkeiten. Dieser Tiphoyken scheint aber doch schon eine von jenem alten Hoyken ziemlich abweichende Struktur zu haben. Er gleicht einem langen, bis auf die Füße hinabfallenden Mantel, der sich mügenartig über den Kopf hinaufzieht und vorn über der Stirn in einem langen Horne endigt.

Joh. Just. Winkelmann berichtet gelegentlich in seiner Beschreibung des Oldenburgischen Wunderhorns (Bremen 1684, S 23), er habe vor vierzig Jahren zu Bremen beobachtet, daß die vornehmen Frauen auf den Köpfen krumme Hörner, die sie Tüphoyken nennen, trugen, ja dergleichen noch einige wenige 1684 trugen. „Wann nun zwei, drei oder vier Frauen beisammen stunden und vertraulich mit einander redend die Köpfe zusammenstießen, konnte ich mich des Lachens wegen der oben zusammenstoßenden Hörner, wunderlichen Spielwerken, schwerlich enthalten.“<sup>1)</sup>

Am Ende des vorigen Jahrhunderts verstand man hier in Bremen unter Hoyken noch eine Art Regenlaken, welche die Frauen geringen Standes zu tragen pflegten. Diese scheinen jedoch mit dem alten Hoyken wenig mehr gemein gehabt zu haben. Wie volksthümlich hier in Bremen die Hoykentracht war, sieht man aus der Menge von Sprüchwörtern, welche das Niedersächsische Wörterbuch unter dem Titel „hoyken“ anführt. Verhängnißvoll war bekanntlich diese Tracht für die Ehefrauen, welche Schulden contrahirten, die der Ehemann nicht zu bezahlen brauchte, indem es

<sup>1)</sup> Vergl. auch Zeitschrift für Deutsche Kulturgeschichte I. S. 471.

den Gläubigern freistand, auf offener Straße denselben so oft den Hoxten abzugiehen, bis die Schulden bezahlt waren.<sup>1)</sup>

Das andere noch erwähnte Kleidungsstück, die Gugel, war eine Art Oberrock, ein Mantel mit Schulterlöchern zum Durchstecken der Arme, der hinten mit einer Kapuze versehen war, die über den Kopf gezogen werden konnte. Die Gugel war zur Zeit unsres Statuts allgemeine Volkstracht. War sie über den Kopf gezogen, so bedeckte sie Ohren und Kinn noch vollständig, so daß nur das Gesicht zu sehen war. Die Gugeln pflegten die hellsten und grellsten Farben zu haben, Gelb, Hellgrün, Rosa u. s. w. Die an der Kapuze befindlichen Zipfel erreichten oft eine solche Länge, daß obrigkeitlich dagegen eingeschritten wurde. Bisweilen waren die Gugeln auch vom Mantel getrennt. Sie waren dann eine Art Halsberge, die bloß Hals und Schultern bedeckte und wie ein Helm über den Kopf gezogen wurde. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts wurden die Gugeln eine Tracht der niederen Stände, und die höhern Stände begannen Mützen und Hüte zu tragen. Selbst heut zu Tage spuken die Gugeln noch einzeln in der Welt. Man wird sich erinnern, daß vor nicht langer Zeit die Zeitungen die Nachricht brachten, bei dem Begräbniße des Königs Max von Baiern seien 25 Männer in schwarzen Gugeln im Trauerzuge gefolgt.

So viel über diese Kleidungsstücke. Zum dritten rechnet unser Statut zum Heergewette einen ziemlich umfangreichen Hausrath, nämlich folgende Nachlaßstücke des Verstorbenen:

Zin beste brodmest, zinen zulvernen lepel, zinen zulvernen nap edder zine besten schalen, welk erer beter is, zine vingeren alze he id droch in der hand, enen schulderketel, eynen gropen, dar men eyn huen ynne zeden mach, eyne tenene kannen van eynen halven stoveken, cyn par ziner besten vlasschen, zine besten luchten, zin beste handvat unde beste becken unde zinen beston morteer.

Der erwähnte Fingerring ist höchst wahrscheinlich der allgemein zum Heergewette gerechnete Pestschierring. Die beiden erwähnten

<sup>1)</sup> Et. v. 1303, Ord. 92, v. 1428, III., 9, v. 1433, Ord. 73. Verf. a. a. D. S. 252 ff.

Arten Kochtöpfe, der Schulterkessel, und der Topf, worin man ein Huhn kochen kann, finden sich in allen Localstatuten wieder. Der Schulterkessel ist ein Kessel, in dem man ein Schulterstück kochen kann; es ist die größere Topfforte, welche noch gewöhnlicher von andern städtischen Statuten bezeichnet wird als der „Kessel“, in welchen man mit Schuhen und Sporen hineintreten kann.“ Der Topf, in dem man ein Huhn kochen kann, bezeichnet dann die kleinere Topfforte; auch dieser Ausdruck ist stehend in allen Localstatuten derselbe. Auffallend ist es, daß der ebenfalls sehr regelmäßig zum Heergewette gezählte Fischriegel im Bremischen fehlt. Die zinnene Kanne von einem halben Stübchen theilt das bremische Recht ebenfalls mit allen andern Localstatuten. Unter dem angeführten Handfaß ist wohl ein hölzerner Waschkübel (s. g. Balje) zu verstehen, während das Becken auf die damals überall und ganz allgemein gebräuchlichen zinnernen, kupfernen oder messingenen Waschbecken zu beziehen ist.

Den Schluß bildet die aus folgenden Stücken bestehende Kriegsrüstung:

Vortmer zinen ysernhod mit eyner slappen, zine platen, grusener, schot unde kragen. Sint de dar nicht, zo scholet ze yo geven zin panser borst unde jacken, vortmer armwapan, stalne hanschen, benwapan, zwerd, glavien und schilde efte tarsen.

Plattenharnisch (platten), Waffenrod (grusener) und Halsberge (kragen) bilden zu dieser Zeit die Hauptbestandtheile der Rüstung des Ritters, während Brustpanzer (panser borst) und Jacke dem gewöhnlichen Kriegsmanne zukommen. Unter dem Brustpanzer ist das gewöhnliche Kettenhemd zu verstehen, welches gegen die Schusswaffen keine genügende Deckung gab. Um sich auch diese Deckung zu verschaffen, steckte man zuerst das Kettenhemd dick mit Wolle, überzog es später mit in Del hart gefottenem Leder und besetzte es an verschiedenen Stellen mit Eisenplatten. Schließlich bildete man den ganzen Harnisch aus Eisenplatten und nannte ihn nun Plattenharnisch (platten). Der Waffenrod, in unserem Verzeichnisse grusener, gewöhnlicher Lendner genannt, wurde über dem Ketten-

hemd oder Harnisch getragen und war häufig mit Farben und Wappen des Trägers geziert. Von den übrigen im Verzeichnisse aufgeführten Waffenstücken machen die Armschienen, die Stahlhandschuhe, die Beinschienen, das Schwert, die Lanze (glavien, Abschrift in den Statuten von 1563: glevinck) und der Schild, in dessen Ermangelung eine Lartsche, d. h. eine kleinere Art Schild, verabsolgt werden soll, der Auslegung keine Schwierigkeiten. Außerdem erwähnt aber das Statut noch einen ysernhod mit eyner slappen und ein schot. Die Schlappe am Helme ist ein Lederhang, der, am Helme befestigt, den von diesem nicht geschützten Hinterkopf bis zum Nacken bedeckte. Ueber das Wort „schot“ läßt sich sehr wenig bestimmen. Der deutschen Sprachforschung ist das Wort bis jetzt durchaus unbekannt. Etymologisch kann man dasselbe durch „Schuß“ übersetzen. Einige Handschriften der Statuten haben statt dessen schilt. Ein Schild könnte nun allerdings wohl durch „Schuß“ bezeichnet werden, ebenso gut wie die mittelalterliche Sprache das Wort „Schirm“ für Schild gebrauchte. Doch spricht dagegen schon, daß unser Verzeichniß den Schild nachher noch außerdem ausdrücklich erwähnt, und daß grusener, schot und kragen zusammengestellt werden. Es wird daraus wahrscheinlich, daß man mit „schot“ irgend einen Theil der unmittelbar am Körper befindlichen Rüstung bezeichnete. Uebrigens scheint schon derjenige, welcher in den Statuten von 1428 diesen Artikel bei II. 26 an den Rand geschrieben hat, das Wort nicht mehr verstanden zu haben; es ist wenigstens ohne Weiteres ausgelassen. Dagegen findet es sich im Verzeichnisse von 1563 wieder und wird hier schorte geschrieben, wozu am Rande mit Bleifeder verzeichnet steht al. hodt. In der Krefftings Discurs angehängten Abschrift endlich wird es Schott geschrieben, was dann mehr auf den Begriff Schuß und somit auf eine Verschlusseinrichtung, vielleicht wenn man es mit jener Erklärung der Abschrift des Verzeichnisse von 1563 zusammenhält, auf ein Visier führen würde.

Auffallend könnte es scheinen, daß in Bremen das Pferd nicht mehr zum Heergewette gerechnet wird. Es mag dies vielleicht darin seinen Grund haben, daß man überall schon in früher Zeit



die Pferde nicht mehr aus dem Gerichtsprenkel hinaus verabfolgte und daher das Pferd auf gleiche Weise, wie später das ganze Heergewette, schon frühzeitig abkam. Ueberhaupt stand das Pferd nie den übrigen Heergewettstücken völlig gleich. So fiel es z. B. nach vielen Statuten nicht an den sonst Berechtigten, sondern an den Rath.

Daß in späterer Zeit zur Bremischen, zum Heergewette gezählten Kriegsrüstung, wie fast in allen Localstatuten, auch noch einige Schußwaffen gekommen seien, läßt sich urkundlich mit keiner Andeutung nachweisen.

Ob die Bestimmungen des Erzstift-Bremischen Ritterrechts von 1577 über das Heergewette auch für die Stadt Bremen von irgend einer Bedeutung gewesen sind, läßt sich bis jetzt nicht mit Sicherheit entscheiden. Immerhin bleibt es bemerkenswerth, daß jene Kreftings Discurs angehängte Abschrift die Ueberschrift trägt: „Des Heergewettes Rulle der Stadt van Bremen“, sodann das alte Statut bringt, dann einen Auszug aus der Aufhebungsverordnung von 1592 und nun ohne Weiteres, auch ohne zu erwähnen, daß das Folgende aus dem Erzstift-Bremischen Ritterrecht genommen sei, das Heergewette dieses Ritterrechts mittheilt.<sup>1)</sup> Daraus dürfte allerdings vielleicht der Schluß gezogen werden, daß für den stadtbremischen Ritterstand auch jene Bestimmung des Erzstift-Bremischen Ritterrechts über das Heergewette gegolten habe. Jene Abschrift fährt nämlich, nachdem sie bemerkt hat, daß das stadtbremische Heergewette 1592 aufgehoben sei, so fort:

Neben diesem pflag auch der Sohn ein Heergewede vorauszukriegen, wie folget:

Hierzu gehört des Versturfenen bestes Perd mit Sadel unde Tohm, dat Schwerd unde sulfern Dolck oder Stohtdegen, item de Harnisch, ock Stefeln und Spahren tho sienem Liefe, dat beste Drinkgeschirr, idt sye Gold oder Sulfer; ein Bedde mit Pöhlen, Kussen, linnen

1) Bergl. Brem. Ritterrecht von 1577 bei Pufendorf. Obs. jur. univ. IV. App. p. 19.

Dökern unde Decken; ein Becken vor dat Bedde; ein Stohl mit einem Kussen; ein Handlaken mit einer Hand-dwelen; einen Kehtel, darin man mit Stefeln und Spahren treden kann; dat beste Kleed und Gewand, alse he dat van Höft tho Fohte gedragen; eine Kiste mit einen ufgehobenen Lede.<sup>1)</sup> Ock gehören datho de Schottel-Pott, de Bruwpanne item dat Pitzeer (Pfeischaft) unde gulden Ring, ock de Keden oder dat Gold alle, so de Versturfene am Halse gedragen.

Was aber von solchen abgesetzten Stucken nicht vorhanden war, das durfte auch nicht gegeben werden; und so davon etwas versetzt war, das gebührte den Sohn selbst zu lösen.

Die Schlußbestimmung weicht vom stadtbremischen Rechte ebenso sehr ab, wie die Heergewettstücke selbst.

Nachdem so die Bestandtheile des Heergewettes im Bremischen Reichsbilde erörtert sind, bleibt uns nur noch über, einen Blick auf das Bremische Gebiet zu werfen. Die Gegenstände, welche hier zum Heergewette gerechnet werden, sind von denen im Reichsbilde natürlich einigermaßen verschieden. Ein vollständiges Bild läßt sich für das Gebiet nicht entwerfen; nur für das Wieland ist uns ein vollständiges Verzeichniß erhalten. Die vier oben erwähnten Gruppen, Bett, Kleidung, Hausrath, Kriegsrüstung treten uns auch hier entgegen. Die bereits mehrfach erwähnte und im Anhange abgedruckte Urkunde zählt folgende Gegenstände zum Heergewette:

Zum ersten alle Kleider des Todten, die er bereits getragen hat, dazu alle sein Gewaffen; dann einen Gaul (page), der drei Jahr alt ist, mit Sattel, Zaum und Geschirr; (das im Text stehende Wort zeele enthält denselben Stamm, der in den Worten stille, angesilde vorkommt, und bedeutet das Geschirr, welches das Kreuz des Pferdes bedeckt, im Gegensatz zum Kopfgeschirr, welches durch den Zaum bezeichnet

<sup>1)</sup> d. h. mit einem angehefteten Deckel.

wird); sollten mehre Gåule da sein, so soll man den besten Gaul zu Heergewette geben und dazu die beste Krippe; dann ein Bette nächst dem besten; ist aber nur ein Bett da, so soll das beim Hofe bleiben; dann zwei Laten, eine Decke, einen Kopfsühl, ein Kopfkissen (leerkussen), das alles ja nächst den besten. Sodann einen Kessel, darein man mit einem Sporn treten kann, einen Topf, darin man ein Huhn sieden kann; seinen besten Tisch, sein bestes Tischlaten und seine beste Tischkanne; sodann einen Stuhl und ein Stuhlkissen (jener altväterliche Bauernstuhl mit dem Kissen darauf, wie er noch heute existirt); dann seine beste Wanne, seinen Schffel und eine schwertlange Kiste.

Es lehren in diesem Verzeichnisse eine Reihe Gegenstände wieder, welche uns schon aus dem Bremischen Stadtrecht bekannt sind. Die beiden plastischen Ausdrücke für die größere und kleinere Kochtopfforte kommen auch hier wieder vor. Was die am Schlusse erwähnte „schwertlange“ Kiste anbelangt, so ist es bekanntlich ein altdeutscher, vielfach verbürgter Brauch, nach Schwertlänge zu messen.

Für das übrige Bremische Gebiet können wir kaum annähernd feststellen, was zum Heergewette gehört habe. Es dient uns zur Feststellung nur ein zwischen dem Bremer Gebiete und der Vogtey Langwedel abgeschlossenes und 1468 von dem Vografen bestätigtes Compactat<sup>1)</sup>, welche Stücke von dem Bremer Gebiete nach Langwedel und umgekehrt als Heergewette verabfolgt werden sollen. Wir werden also in demselben wohl einen Auszug finden aus den Stücken, welche im hiesigen Gebiete und welche im Gebiete der Vogtey Langwedel zu Heergewette gegeben wurden.

Die im Compactat aufgezählten Stücke sind folgende:

Ein Stuhl und ein Kissen, ein Tisch und ein Tischlaten, das beste Pferd, des Verstorbenen Kleider, ein Beil, eine Axt, ein neuener, bulle und bare, ein Pferdehalfter (das im Text stehende „helden“ bedeutet Fessel) und eine Pferde-

1) Anhang Nr. I.

trippe, eine schwertlange Kiste, ein Kessel, darin man mit einem Sporn treten kann, einen kleineren Topf, eine *segedeso* d. h. eine Querhaxe zum Abstechen der Blaggen, welche unter den Dung gemischt werden sollen und eine Sense (*leho*), eine halbe Stiege Schafe (also zehn Stück) und drei Bienenstöcke und ein Mannsbette.

Auffallend ist in diesem Verzeichnisse die große Anzahl von Werkzeugen; denn Werkzeuge bezeichnen, außer dem Beil und der Art, auch noch die drei oben noch nicht übersetzten Worte *neunoner*, *bulle* und *bars*. Die Worte *neunoner* (dies Wort kommt in einer Anzahl von Variationen vor, z. B. *navinger*, *nawigar*, *nabiger*, *nebeger*, *neibenewer* u. s. w.) und *bars* bezeichnen beide einen Bohrer, ohne daß sich bis jetzt feststellen ließe, wodurch sie sich unterschieden haben. Der zwischen beiden stehende „*bulle*“ ist bis jetzt noch unerklärt. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist auch hierunter eine Art Bohrer oder wenigstens auf alle Fälle ein Werkzeug zu verstehen. Jedenfalls kann man eine, sonst gerade in der Umgegend Bremens gebräuchliche Bedeutung von *bulle*, die auch heutigen Tages noch vorkommt, wonach das Wort eine besondre Art Dielenschiff bezeichnet, hier nicht anwenden.

Die am Schlusse des Verzeichnisses aufgeführten Bienenstöcke deuten auf Holleranfiedlungen hin, auf welchen die Bienenzucht besonders gepflegt wurde.

So viel über die Gegenstände des Heergewettes in Stadt und Gebiet.

Wenn wir nun auch noch nach den Gegenständen der Ristelgerade gefragt werden sollen, so bleibt uns kaum etwas Andres übrig, als uns in ein undurchbringliches Stillschweigen zu hüllen. Ueber das Weichbild der Stadt wissen wir, wie schon erwähnt, gar Nichts, und über das Gebiet wissen wir auch Nichts. Auf das letzte fällt jedoch ein kleiner und schwacher Lichtblick, wieder durch das Bremen-Langwedelsche Compactat. Da wir vermuthen müssen, daß wir es hier mit einem Extract Bremischer und Langwedelscher Gewohnheit zu thun haben, so geben uns die Gegenstände, von denen hier ausgemacht wird, daß sie vertragsmäßig von einem

Gebiete ins andere als Nistelgerade verabsolgt werden sollen, wenigstens einigen Aufschluß darüber, was man ungefähr im Bremischen Gebiete zur Nistelgerade rechnete.

Die Nistelgerade dieses Compactes besteht aus folgenden Stücken: Aus einem Bette, so wie es da ist, der Verstorbenen Kleibern, einer Brautkiste, ihren Kleinodien, einer Kuh nächst der besten, einem Kobltopf und Kessel nächst den besten, einer halben Stiege (also zehn) Schafen, drei Bienenstöcken, mögen wenige oder viele da sein, einem Butterfuß (das im Text stehende „standen“ bezeichnet jenen unten breiten und oben schmalen Holzkübel zum Einstampfen der Butter, wie er noch heutzutage gebräuchlich ist) und einer Butterkerne, einem Spinnrocken mit Spindel und Wirtel (einen wocken mit der spillen und warven) und einem Stuhl mit einem Kissen.

Einigermassen ungewöhnlich ist es, daß hier auch eine Kuh mit zur Nistelgerade gerechnet wird. Meistens werden nur Schafe und Gänse dazu gezählt.

Damit würde denn Alles erschöpft sein, was sich bis jetzt über die Gegenstände des Heergewettes und der Nistelgerade in der Stadt Bremen und ihrem Gebiet sagen läßt. Beiläufig mag noch bemerkt werden, daß der nicht allein in allen von uns so eben erörterten Verzeichnissen, sondern auch in allen andern Localstatuten stehend wiederkehrende Ausdruck, daß die Gegenstände „nächst den besten“ gegeben werden sollen, in andern Statuten promiscue mit einem andern gebraucht wird, nämlich mit dem, „man solle nicht das beste und nicht das schlechteste geben“, und es daher wahrscheinlich ist, daß derselbe nicht so sehr besagen will, es solle gerade das zweitbeste Exemplar der fraglichen Species gegeben werden, als vielmehr nur eine gute Mittelforte im Allgemeinen.

Zu bedauern ist es, daß die im Landrecht der vier Hohen erwähnte Rolle des Vielandes über Heergewette und Nistelgerade bis jetzt nicht hat aufgefunden werden können, aus welcher wahrscheinlich das im Rathshedenkelhof aufbewahrte Verzeichniß des Heergewettes entnommen ist. Dieselbe enthielt sicher auch ein Verzeichniß der Nistelgerade.

Den Schluß dieser Erörterung soll nun noch, wie oben versprochen wurde, ein kurzer Blick auf die Geschichte des Unterganges der beiden Institute bilden.

Von der Ristfelgerade kann dabei zwar wenig die Rede sein. Es ist bereits oben erwiesen worden, daß sie im Weichbilde der Stadt schon 1206 ihren Untergang gefunden hat, und wann sie im Gebiete verschwunden ist, darüber läßt sich auch nicht annähernd etwas bestimmen.

Dagegen sind wir in der Geschichte des Heergewettes weit besser unterrichtet. Während dasselbe noch zu Anfang des 16. Jahrhunderts als practisch erscheint, findet es am Ende dieses Zeitraums seinen Untergang. Die erste Bremische Schöffordnung, welche bestimmt, daß der Nachschuß nicht bloß noch vom Werthe der Häuser, Läden und Keller entrichtet werden soll, sondern nach dem gesammten Vermögen, nimmt das Heergewette von der Besteuerung aus<sup>1)</sup>; wenige Jahrzehnte nach dieser Bestimmung wurde es aufgehoben.

Die Ursachen für den Untergang des Heergewettes in Bremen waren ganz diejenigen, welche ihm überall in ganz Deutschland den Garauß machten. Es war einerseits die schon oben erwähnte Unbilligkeit, welche aus der unmäßigen Vergrößerung des Heergewettes hervorging; andererseits trug eine große Schuld daran die Zertheilung unsres deutschen Vaterlandes in unsäglich viele kleine Rechtgebiete. In jedem dieser Gebiete galt ein anderes Recht; in dem einen rechnete man diese, in dem andern jene, in dem einen viele, in dem andern wenige Gegenstände zum Heergewette, in einem dritten war es vielleicht schon ganz abgeschafft. Die auf diese Weise entstehende Unbilligkeit, daß die Bürger eines Ortes, an auswärtige Erben, die in einem andern wohnten, mehr zu Heergewette geben mußten, als sie von dort verstorbenen Verwandten

<sup>1)</sup> Es heißt in der uns erhaltenen Schöffordnung von 1532: Overst wes ein jewelick in synen huse hebbe van herwehe, lynnen, wullen unde vitalie, do he tho sinem huse bodarvet unde nicht verkopen will, sunder argelist, schall nen nicht vorschaten. Spätere Schöffordnungen, besonders die vom 18. Januar 1606, setzten statt Heergewette: Hausrath, Bett, Beilgewand.

bezogen, ja daß sie vielleicht von auswärts gar kein Heergewette bekamen, während sie doch ein solches verabsolgen mußten, entging den gesetzgebenden Gewalten, die ohnedieß mit großer Gewissenhaftigkeit die particularen Interessen ihrer Untergebenen vertraten, keineswegs.

Die nächste Folge davon war, daß, wenn von irgend einem Rechtsgebiete aus ein Heergewette überall nicht mehr nach auswärts verabsolgt wurde, man sofort von allen Seiten Retorsion übte und in den betreffenden Ort auch kein Heergewette mehr verabsolgen ließ. Dieses Verfahren war so allgemein, daß nicht selten dasselbe in städtischen Statuten als allgemein ausgesprochenes Gesetz auftritt.<sup>1)</sup>

Die Differenzen, welche in Betreff des Umfangs des Heergewettes nothwendig entstehen mußten, pflegten durch Compactate beseitigt zu werden, indem man bestimmte Gegenstände verabredete, welche von einem Rechtsgebiete in das andere als Heergewette verabsolgt werden sollten.

Solche Zustände sind aber nicht auf Dauer berechnet; sie deuten darauf hin, daß die Institute, welche so künstlich gestützt werden müssen, verrottet und dem Untergange nahe sind. Immer aufs Neue mit Nothwendigkeit hervortretende Inconvenienzen ließen denn auch bald zu der Ueberzeugung kommen, daß nur eine gänzliche Aufhebung des schon wegen seiner Unbilligkeit unleidlichen Instituts eine gründliche Hilfe sein könne.

Dies waren unzweifelhaft, wie in ganz Deutschland, so auch in Bremen, die Hauptgrundzüge der Geschichte des Untergangs des Heergewettes.

Von Compactaten, welche zwischen Bremen und andern Rechts-

---

1) So z. B. in den Statuten der thüringischen Stadt Schmöln von 1602 (bei Hoffmann a. a. D.) Art. 18. „Weil aber in vielen umliegenden Städten, Herrschaften, Gerichten und Obrigkeiten der Gebrauch auch üblich und Gewohnheit ist, daß sie Niemanden weder Gerade noch Heergewette außerhalb ihren Gebieten, Obrigkeiten und Gerichten folgen lassen, so soll dergleichen nun und hinführo kein Bürger noch Einwohner der Stadt Schmöln auch weder Gerade noch Heergewette an die Orth und Ende, da man keine hiercin folgen läßt, auch nicht reichen, geben oder folgen lassen.“

gebieten abgeschlossen sind, ist uns nur das eine zwischen dem Bremischen Gebiete und der Vogtei Langwedel erhalten und bekannt, welches im Vorigen bereits des Weiteren erörtert ist. Definitiv aufgehoben wurde das Heergewette durch eine besondere Verordnung vom 15. September 1592.<sup>1)</sup> Sie motivirt zugleich, weshalb es der Rath für geboten halte, eine solche Aufhebung auszusprechen. Sie lautet folgendermaßen:

Und als ock bethertho dat hergewede tho geven gebrucklich gewesen, darby sick averst allerhand beschweringe und ungelegenheit begeven und thogedragen, indeme oftmahls de armen wittiben und weisen öhres respective ehemannes und vaders kleyder und klenodien tho hergewede geven möten, dar se doch ahne dat dorch dotliken affgang öhrer ehemennern und olderenn, so ock oftmahls alle dat öhre mede tho der sehewart genamen, und mit schip und gude jemerlich gebleven und ummegekahmen, genogsamt bedrövet und beschweret, und darendbaven, biswylen dat wandt edder sydentüch, darvan des hergewedes kleider gemaket, in wandt- und kramboden noch schuldig, folgends averst bethalen, und also sick in grote ungelegenheit setten möten.

Dat wy demnach uth solcken und anderen mehr bewegkiken und vernünftigen ohrsacken dat hergewede van dusser tydt an gänzlich und deger und alle hiermede affgeschafft hebben willen, dohn ock solckes hiermede, und in macht dieses unsers apenen patents, also und dergestalt, dat solckes hinförder und tho ewigen dagen, van düsser tydt an, affgeschafft sin und blyven, und tho nenen tyden wedder eingeföhret werden schall.

Während in dieser Verordnung als Hauptmotiv der Abschaffung die Unbilligkeit des Instituts hervorgehoben wird, finden wir jenen andern bereits oben hervorgehobenen Gesichtspunkt besonders in

<sup>1)</sup> Erhalten ist uns dieselbe durch Kreffting, Bl. 3. 25 Sr. Fol. 313. 314. Abgedruckt ist sie bereits in der Assertio libert. Brem. (1646) p. 763, bei Gröning, de separ. lib. p. 62 R. a. und bei Berd a. a. D. R. 315.



einem Schreiben des Rathes an einen gewissen Johann von Weyhe, Rentmeister zur Hoya, vom 20. Juli 1594, geltend gemacht, welches im Anhange abgedruckt ist. Auf eine Anfrage dieses Mannes an den Rath, wie es in Bremen mit Heergewette und Ristfelgerade gehalten werde, theilt derselbe ihm mit, daß eine Ristfelgerade seit Menschengedenken nicht mehr vorgekommen und daß das Heergewette neuerdings abgeschafft sei, wobei er als Grund anführt, daß das Heergewette unsern Bürgern an andern Orten vielfältig geweigert und daß auch sonst soviel durch gegenseitiges Nachgeben und Ablaffen abgezogen worden, daß ihnen von dem Reste wenig mehr zu Gute gekommen sei.

Raum war übrigens in Bremen das Heergewette aufgehoben, so begann auch die Retorsion von außen. So finden wir schon aus dem Jahre 1592 eine Notiz auf dem Archive, wonach der Vogt des Gerichts Achim auf die Ausübung der Retorsion aufmerksam gemacht wird.<sup>1)</sup>

Ob nach jener Verordnung von 1592 das Heergewette auch im Gebiete verschwunden, oder ob es dort schon früher untergegangen ist, das sind Fragen, welche sich aller Beantwortung entziehen.

Seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts finden wir auch keinerlei Spuren mehr im Bremischen Gebiete weder von Heergewette noch Ristfelgerade, was allerdings keineswegs ausschließt, daß sie noch Jahrhunderte lang fortgedauert haben können.

---

<sup>1)</sup> Notiz vom Jahre 1592: Heergewette und Ristfelgerade seien abgeschafft „derwegen dem pro tempore Vogten des Gerichts Achims des juris retorsionis eingedenk zu sein und sich des henwedder jegen die von Bremen tho gebreken nodig.“

## U r k u n d e n - A n h a n g .

### I.

**Compactat über Heergewette und Gerade zwischen dem Bremischen  
Gebiete und Langwedel vom Jahre 1468. 1)**

**1) Dat Herwede twischen deme Langwedel und Bremen.**

Ein stoel und ein küssen; ein taffel und ein taffellacken;  
ein perdt, dat beste; seine kleider, de he hefft; ein bill und  
ein exe und ein neuener; einen bullen und einen baren; ein  
perde helden und eine perde kribben; ein swertmate kisten;  
einen ketel, dar men mit einer sparen in treden mach;  
einen grapen negest den besten und einen segedese und eine  
lehe; ein halff stige schape und dre imme und eines mannes  
bedde.

**2) Das frouwen radt twischen deme Langwedel und Bremen.**

Ein bedde, als dor steit; ehre kleder unde eine kisten,  
so men einer brudt giff, und ehre klenode; eine koh negest  
der oversten und besten; einen koel-grapen und ketel negest  
dem besten; ein halff stige schape; drey immen, he hebbe  
lüttick edder vele; eine standen unde eine karne; einen  
wocken mit der spillen und warven; einen stoel mit einem  
kussen.

Wat men hefft von diesen vorgescreven stucken, dat  
schall men geven; averst wat dar nicht is gewesen by leven-  
digen live, dat darf men nicht dartho kopen.

Dutsulvige is also tho gelaten vam gogreven und schworen  
im jahre der gebort Christi dusend verhundert, darnah im  
acht und sestigsten.

---

1) Nach einer Copie aus dem 17. Jahrhundert. Das Original fehlt.

## II.

**Bestimmung über Heergewette im Bremischen Vielande aus dem  
Anfange des 16. Jahrhunderts.<sup>1)</sup>**

**Dit nabescreven schall men geven to Heregewede im Vylande.**

- To dem ersten alle des doden cledere, also he de gedragen  
heft, darto alle sin wapent,  
item enen pagen, de dryer jar old ys myt sadele, thome  
unde zeele; syn dar ok mer paghen wen eyn, so schal  
men den besten pagen geven to heregewede unde darto de  
besten krubben,  
item en bedde negest dem besten, is dar aver men eyn  
bedde, dat schal blyven by der were,  
item twe lakene, ene dekene, enen hoved-poel, eyn leer-  
kussen, dat alle yo negst den besten,  
item enen ketel, dar me myt enen sparen in treden mach,  
enen gropen, dar men eyn hon ynne seden mach, syne  
besten tafelen, syn beste tafellaken unde syne beste taf-  
kannen,  
item enen stool unde eyn stoolkussen negest dem besten,  
item syne besten wannen, synen schepel,  
item eyne schweerdmate kysten.

Welk aver van dessen vorenanten stucken an lyve unde  
an dode dar nicht gewesen hebbet, en darf me nicht gheven.  
Stunden ok welke uthe, de schal in losen degenne, de dat  
gheven schal unde schal dat ya gheven.

---

<sup>1)</sup> Aus Daniel von Bürens Denfelbuch, Fol 14, b.

---

## III.

**Scheidung aus einem Rechtsstreite über Heergewette von 1481.<sup>1)</sup>**

Anno dm. etc. LXXX. primo des .....<sup>2)</sup>  
 qwemen Dideric Brede unde Katherina, nalatene husfrouwe  
 selighen heren Elers Breden, vor den rade to clage unde to  
 antworde. Dar do Dideric sick beclaghede, dat de vrouwe  
 nicht geven wolde lennen unde wullen myt mehr wörden etc.  
 Dar do de Brødesche leeth up seggen: scholde se den anthal  
 gudes geven, als selige her Eler in lyve unde dode gehat  
 hadde, so hapede se, Dideric scholde ok wedderbringen dat  
 herwede tor delinge myt mer wörden etc. Unde setteden  
 dat beyde by den rad int recht. Darup sick do de raed  
 beradde unde seden vor recht na lude unses bökes: dat een  
 yewelick unser borgere were plichtig een herwede to gevende,  
 men de vrouwe mochte beholden eren vleghe unde tzuheid  
 tho eren lyve, dat se had hadde by seligen hern Elers levende,  
 men hadde se wes na sinen dode getughet, dat scholde se  
 tor delenge bringen.<sup>3)</sup>

## IV.

**Scheidung aus einem Rechtsstreite von 1505.<sup>4)</sup>****Heergewede uff die Wittebe verfallen und geerbet.<sup>5)</sup>**

Indt yar unsses herenn vyffteinhundert und vyffe, am  
 Mandage vor Thome apostoli beklagede de ersame Hinrick

<sup>1)</sup> Schedebuch Fol. 51, a. Nr. 1.

<sup>2)</sup> Der Tag ist nicht eingetragen.

<sup>3)</sup> Eine ähnliche Schebung. Fol. 20, a. Nr. 3.

<sup>4)</sup> Aus dem Schedebuche Fol. 77, a. Nr. 3. Die Einschreibung ist vom  
 Sonnabend den 20. December 1505.

<sup>5)</sup> Ueberschrift von jüngerer Hand.

Wilde, unsse mede radtman, Beken, seligen Gordt Wildern nagelatenen wedewen, umme seligen Dirik Wilden herwede. Darup de vrouwe lath seggen, se were overbodich to gevende eres seligen huszheren Gerdes herwede. Dar Hinrick up seggen leeth, so se under handen hadde seligen Dirick Wilden gudt, waruth neyn herwede gegeven were, behorde sick na lude unsses bokes, dat herwede to gevende Hinricke Wilden, also dem negesten, nademe se bekandt hadde, dat dat herwede nicht gegeven were. Dar up de vrouwe leth seggenn: do selige Dirick dodeshalven vorfallen were, hadde er huszher mylder dechnisse de negeste wesenn to dem herwede unde allem gude; so dan de gudere sampt seligenn Gherde weren angefallenn unnde he dat herwede rede myt den anderen guderen hadde, were id dar id sick van rechte geborde unde settede dat by den radt in dat recht. — Dar up de radt sick beradde unnd sede vor recht: Na deme Gerde Wyldes guder dechnisse de negeste gewest were tho seligen Diricks sines broders herwede und allen guderen, de he in weren gehadt hadde, welck vorth dorch sinen doet up de vrouwen gevallen weren, were se nicht plichtich seligen Diricks herwede van sick tho geven.

## V.

Urtheil über die Nichtberechtigung eigener Leute zur Forderung des Heergewettes.<sup>1)</sup>

Eggard Monnickhaves Heregewede.

Dar na ward ock dem vogede Merten Hemelinge vor recht affgesacht:

„Nademe Eggardes Monnickhaves brodere unde negesten erven syn eghen lude, so en mogen se syn heregewede nicht halden edder then, sundern de negeste

<sup>1)</sup> Aus Daniel v. Bürens Denfelbuch, Fol. 62, a.

„vryge swertmaghe mach dat hebben. Wente eghene  
 „lude synd vor nichts edder also dode lude geachtet  
 „na werliken rechte. Ock en moghe dat nicht an unsen  
 „gnedigen leven herrn edder syner gnaden vaged, dewyle  
 „dar vrigge lude to bemaged syn. Unde also toch dat  
 „eyn man uth dem richte van Mynden.

## VI.

Notiz über das Seergewette vom Jahre 1505.<sup>1)</sup>

**Van Hinrickes van Reyne heregewede.**

Anno domini 1505 des dinxtedages na Viti martiris beschuldighede vor dem rade de ersame her Dannel van Buren, borgermester, van wegen der erbaren vrouwen Greten, seligen Hinrick van Renen, do he levede radmannes, nage-laten wedewe, Johan van Renen umme ene quitantien er to gevende van des erbenannten Hinrikes herewede, welk de gesechte Johan van er to syner vullen noghe entfanghen hadde. Darup Johan antworde, he were de negheste erve to deme herewede; he menede, he en were na unser stad rechte nicht plichtig er quitantien to ghevende. Darup de rad na berade sede vor recht: Nademe Johan van den vrouwen dat herwede to siner noghe entfangen hadde, eghede des de vrouwe billiken vorwaringhe edder dorch qwitantien edder dorch borghetucht, so ghewontlik, wo dat herwede to beborghende. Darna sede de borghermester her Dannel, Johan lete sick holen achter der vrouwen rughe, he en dachte erer noch so nicht to vorlatende. So stunde he, de broder van der vrouwen wegghen to allen synen ansaghen to antwordende, wat he up de vrouwen bringen konde, vorhapende, Johan scholde dat benamen. Darup Johan antworde, he wolde dar myd synen vrunden umme

<sup>1)</sup> Aus Daniel v. Bürens Denkelbuch; Zettel zu Fol. 25, b.

spreken. Darup ene de rad vragede, war de vrunde weren, dar he mede spreken wolde. Worum Johan antworde, de weren in syner landard, dar he her ghebaren were. Darup sede de rad, so de vrunde niht en weren aver see unde sand, so lede em de rad darto synen echtendach XIV daghe.

## VII.

Aus einem Schreiben des Rathes an Johann von Weyhe, daß das Heergewette abgeschafft, auch seit wohl 100 Jahren keine Gerade gezogen sei, vom 20. Juli 1594. 1)

Mogen euch fruntlick nicht bergen, das so viele das frauwen rathe belanget, dasselbe seit 50, 60, 70, 80, ja 100 und mehr Jahren und also bei Menschengedenken allhier nicht getogen worden; das Heergewette also betreffend, so will dasselbe hierunter vor etzlichen Jahren gefunden worden, dass doch unsere Bürgeren dasselbe an andern Orten vielfaltig geweigert oder in sonsten davon so vile hin und wieder gelassen, das ihnen von dem reste weinich zu nutz kommen, so haben wyr volgens aus allerhand hochwichtigen, sonderbahren Ursachen die ziehung des Heergewedes nhunmero ganz und alle abgeschafft.

1) Original im Staatsarchiv.

#### IV.

### Beiträge zur Geschichte des Rathskellers in Bremen.

Von J. G. Kuhl.

Obwohl man dem Forschungsgeiste unserer Neuzeit ganz insbesondere eine große Vielseitigkeit seiner Richtung, einen hohen Grad von Aufmerksamkeit auf alles Wissenswürdige nachgerühmt hat, so ereignet es sich doch nicht selten, daß Jemand, der sich auf den weiten Gefilden der Literatur und Geschichtsschreibung ergeht, hier und da ein kleines Feld entdeckt, das noch wenig angebaut, das fast ganz vergessen und übersehen zu sein scheint.

Zu solchen vernachlässigten Partien der Menschengeschichte, glaube ich, muß man unter andern auch die Kulturgeschichte derjenigen merkwürdigen öffentlichen Institute rechnen, welche städtische oder Raths-Weinkeller genannt werden. Ich habe mich wenigstens ganz vergebens bemüht, ein Werk vor dem Jahre 1862 aufzufinden, welches uns eine erschöpfende Geschichte <sup>1)</sup> auch nur eines einzigen dieser Institute, deren es doch in Norddeutschland und auch anderswo in jeder großen Stadt ein mehr oder weniger berühmtes und fast in jeder kleinen Stadt wenigstens ein kleines gab, vorgeführt hätte.

Ein Heidelberger Gelehrter, Professor Gatterer, hat sich im

---

<sup>1)</sup> Einzelne Notizen über Weinkeller finden sich freilich häufig, z. B. über den Hamburger Stadtweinkeller in Venete, Hamburgische Geschichte und Denkwürdigkeiten. (Hamb. 1856.) S. 316 ff.



Jahre 1862 die Mühe gegeben, in einem eigenen Werke alle in allen Völkern über das edle Product der Reben verfaßten Schriften zusammen zu stellen. Der Octav-Band dieses Gelehrten ist bloß mit Titeln von Weinbüchern angefüllt. Es befinden sich darin unzählige über den Weinbau, über die Weinfabrication, über Weinlese, über den Weingehnten, über den Schnitt und das Propfen des Weinstockes, ja auch über die dem Wein schädlichen kleinen Insecten; aber nach einem historischen Werke über die großen unterirdischen Weinlager, ihre Entstehungsweise, ihre Entwicklung und ihre national-öconomische Bedeutung suchte ich in Professor Gatterer's Werke und auch anderzwo vergebens.

Dann und wann ist wohl ein Mal ein Dichter in diese Sous-terrains hinabgestiegen, wie z. B. der treffliche Wilhelm Hauff in die berühmten Weinkatakomben zu Bremen, und hat uns daraus ein Manuscript hübscher Phantasien, zu denen ihn der Wein inspirirte, zurückgebracht; aber die erregten Forscher und Darsteller der menschlichen Angelegenheiten sind meistens arglos über die Gewölbe unter ihren Füßen hinweggegangen, als wenn es dort für sie Nichts zu suchen gäbe, als ob dort unten gar keine Schriften und Hieroglyphen wären, deren Lectüre und Entzifferung wieder dazu dienen könnte, neues Licht auf das Leben und Treiben der Menschen und namentlich auf die Kultur-, Sitten- und Handels-Geschichte unserer Städte zu werfen.

Erst ganz neuerdings ist es einem Lübecker Gelehrten, dem dortigen Archivar Dr. Wehrmann, eingefallen, die Geschichte des Lübecker Rathsweinkeepers zu studiren und dieselben im Anfange des Jahres 1863 zu publiciren.<sup>1)</sup> Auch mir wurde im Jahre 1862 das Glück zu Theil, auf Schriften und Hieroglyphen der besagten Art, nämlich auf die im Bremischen Archive erhaltenen Keller-Papiere und Dokumente des so berühmten Rathsweinlagers zu Bremen einen Blick werfen zu dürfen, und ich habe darin einen nicht ärmlichen Stoff zum Nachdenken und zur Belehrung gefunden:

---

<sup>1)</sup> In der Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Alterthums-kunde. Band II. Heft I. S. 75 ff.

Vieleß, was nicht nur für die engen Mauern dieser Stadt, sondern auch für weitere Kreise interessant sein möchte. Die Geschichte der Rheingegenden ist namentlich mehrfach mit der dieses Kellers verwachsen. In den erwähnten Acten finden sich manche Nachrichten aufbewahrt über rheinische Verhältnisse, über die man am Rheine selbst vielleicht keine Kunde mehr erlangen kann, z. B. über die Preise der Rheinweine in alten Zeiten, über die Art und Weise des dortigen Weinhandels, über die einst dort etablirten großen Weinhandlungen, über das Aufkommen und Verschwinden mancher Weingattungen und über den Wechsel des Geschmacks und der Moden in dieser Beziehung. Manche alten Gewohnheiten und Gebräuche haben sich in jenen Kellergewölben noch lange erhalten, nachdem sie in dem Verkehre der oberirdischen Stadt längst ausgestorben waren.

Sehr interessant auch ist die Geschichte der Erziehung der alten köstlichen Weine in den städtischen Kellern, wie man sie sorgfältig pflanzte, welche Studien und Kenntnisse man schon in alten Zeiten von den Leuten und Beamten verlangte, denen man ihre Pflege anvertraute. Als sie werthvoll und kostbar geworden waren, bildeten die Weinlager unserer Städte einen sehr wesentlichen Theil des Vermögens der städtischen Commune. Aus ihnen bezogen die regierenden Senate der Städte einen Theil ihres Gehaltes. Von den in den Weinkellern gesammelten Capitalien wurden zuweilen die Staatsschulden bezahlt, städtische Institute unterstützt, städtische Gebäude gebaut u. s. w. Auch dienten den hanseatischen Republiken die Weinkeller vielfach dazu, um sich durch Verleihung von Ehrenweinen Freunde zu erwerben. Da die Rathskeller, wie die Räte der Städte selber, allgemach mancherlei Vorrechte und Privilegien, und namentlich das Monopol des Handels mit Rheinwein erwarben, so stellten sie sich dann als die wichtigsten Weingeschäfte in den Städten dar. Ja der ganze Weinhandel dieser Städte stand mehr oder weniger unter ihrer Controle; in den städtischen Kellern mußten die Weinabgaben bezahlt werden. Die ganze polizeiliche Aufsicht über den Weinhandel wurde von den Rathskellern aus und von ihren Beamten dirigirt. Gewisse Wein-

Sorten durften die Weinhändler gar nicht in ihren eigenen Häusern lagern, mußten sie vielmehr im Keller des Rathes unter der Inspection der „Kellerhauptleute“ niederlegen. Schon dies mußte bewirken, daß in diesen Kellern selbst manche Weingeschäfte abgemacht wurden, die man jetzt im eigenen Hause verrichtet. Aber außerdem war es eine alte Sitte, daß man auch andere Geschäfte, Contracte, Käufe aller Art unter einem Trunke Rheinweins bestätigte und abschloß. Dazu kamen dann die Bürger in den Rathskeller, und namentlich brachten auch die Kaufleute ihre Schiffer dahin, um bei einem Glase Wein ihre Schiffsrechnungen zu besprechen und zu besiegeln, eben so wie die Senatoren wohl ihre fremden Gäste und diplomatischen Freunde dahin führten, um ebenfalls beim Glase Wein politische Traktate zu besserer Reife zu bringen. Wie der Senat daher im Keller seinen eigenen Versammlungssalon (in Bremen sein sogenanntes „Bridlken“) besaß, so hatten auch wohl kaufmännische Corporationen — in Bremen z. B. die einflußreiche Societät der sogenannten „Bergensfahrer“, welche aus den wohlhabendsten Kaufleuten gebildet wurde, eben so auch die Corporation der Lohgerber, — ihr eigenes Zimmer im Keller, das zugleich Trink- und Geschäftslokal war. Dieser war demnach nicht nur ein nicht unwesentlicher Theil des Rathhauses, sondern auch in gewissem Grade eine kaufmännische Börse oder Vorbörse.

Dies Alles bei einem und demselben Institute dieser Art wahrzunehmen und festzusetzen, gewährt dem Forscher schon ein nicht geringes Interesse. Aber steigt er dann wieder aus den Gewölben eines solchen alten Kellers, in dessen Archive er sich vertieft hat, hervor und blickt sich darnach weiter um in der Welt und fragt nach den Schicksalen anderer ähnlicher unterirdischer Institute, so findet er auf Schritt und Tritt Veranlassung, sich zu verwundern über die außerordentliche Aehnlichkeit und Harmonie der Ereignisse und Entwicklungen auch auf diesem Felde der Historie. Man gewahrt dabei, daß man in dem einen Sousterrain die Geschichte auch aller der übrigen studirt hat, daß sie alle so ungefähr zur selben Zeit entstanden, in ihrer Weitergestaltung ziemlich gleichen Schritt mit einander hielten, in denselben Perioden ihre größte

Blüthe erreichten, und zu denselben Epochen, als der Zeitgeist und Geschmack und die städtischen Verfassungen sich änderten, wieder verfielen. Ja, diese Uebereinstimmung entdeckt man oft in den kleinsten Details. In Hildesheim, wie in Lübeck, Hamburg und Bremen und andernwo werden zuweilen in denselben Zeitpunkten gewisse Sitten, Satzungen und Gewohnheiten angenommen, oder außer Gebrauch gesetzt, diese oder jene Weinabgabe festgestellt, diese oder jene Einrichtung getroffen, oder wieder abgeschafft, dieser oder jener Wein eingeführt oder durch einen andern neuen ersetzt, als hätten sich die rathsherrlichen Weinherren und ihre Kellermeister einander expresse zu dem Allen verabredet. Und doch war es keine Verabredung, sondern nur die bewundernswürdige Wirkung der überall gleichmäßig veränderten Umstände und des sogenannten Zeitgeistes, die sich in allen Verhältnissen der Menschen so unwiderstehlich zeigt, und die überall, — auch unter der Erde, — nachweisen zu können, dem Historiker so große Befriedigung gewähren muß.

Hier sind einige Beiträge zu der Geschichte des alten städtischen Weinkellers unserer Vaterstadt zusammengestellt, die bisher fast ganz unbeachtet geblieben ist. Nur vereinzelte Notizen bieten die späteren Chroniken, wie die von Niesegaeß<sup>1)</sup> und Dunke's Compilation<sup>2)</sup>; nur aphoristisch ist von ihr die Rede in dem Abschnitt „von berühmten Kellern und ihren Fässern“, der sich in Berlepsch Chronik des Böttchergewerkes findet<sup>3)</sup>; eine wirklich historisch Bearbeitung dieses Gegenstandes fehlt noch ganz.

Eine Stadtkellerei existirte in Bremen, wie in anderen Städten schon in sehr frühen Zeiten. Der älteste Keller dieser Art soll sich nach einigen Nachrichten am Fuße der Dombüne, wo jetzt die neue Börse erbaut ist, an der Ecke zwischen dem Markte und dem „kleinen Domshofe“, dem späteren Rathhause gegenüber befunden haben. Im vierzehnten Jahrhundert lag dann unter dem Eckhause

1) Niesegaeß, Chronik von Bremen III. S. 183. II. 125.

2) Dunke, Geschichte der freien Stadt Bremen II. S. 290.

3) A. a. O. S. 113 ff. Auch u. d. T. Berlepsch, Chronik der Gewerke VIII.

zwischen der Obernstraße und dem Markte, der sogenannten „*Domus vinaria*“, ein Lagerraum für die Weinfässer. Die Lage der beiden angeführten Weinhäuser erhellt aus einer im Archive erhaltenen Skizze des Marktes und der benachbarten Straßen vom Jahre 1696. — Ueber dieses Weinhaus berichtet Koster in seiner Bremischen Chronik vom J. 1600 ff. (S. 683 der im Besitze des Herrn E. Wildemeister befindlichen Originalhandschrift zum J. 1685): „den 14. Januar hat Amplissimus Senatus zu dieser Stadt Besten das Weinhaus am Markte und der Börse, welches vor dieser Zeit der Hauptmann des Weinkellers bewohnt, nachgehends aber für 105 Thaler verheuert worden, bei brennender Kerze verkaufen lassen für viertausend Reichsthaler.“ Zur Vergleichung kann dienen, daß für die beiden sogenannten „Kosthäuser“ (das heutige Gewerbehauß) das Krameramt in demselben Jahre 5000 Thlr. bezahlte.

Der jetzige Weinkeller unter dem Rathhause ward bei der Errichtung dieses Gebäudes zu seinem jetzigen Zwecke bestimmt; zu derselben Zeit wurde auch die Behörde der beiden Weinherren eingesetzt oder mit besonderen Regulativen versehen. Eine Aufzeichnung aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts über die Vertheilung der verschiedenen Verwaltungen im Rathe (Rathskendelbuch Fol. 11, b.) beginnt: *Ok scholet wezen twe wynheren, de der stad keller vorwaren ande dar rekenschup van dun.* Es waren dies zwei Herren des Rathes, welche nicht nur den städtischen Weinkeller, sondern auch den Weinhandel der Privaten in der Stadt und die auf den Wein gelegten Abgaben zu beaufsichtigen hatten. Von dieser Zeit an, wo man nun so schöne, hohe Gewölbe für den Wein hatte, datiren die ersten sicheren und etwas specielleren Nachrichten über Alles, was mit dem Keller zusammenhängt, obgleich dieselben auch während des 15. und der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts noch nicht sehr reichlich fließen. Erst seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts haben wir mehr oder weniger genügende Aufzeichnungen über ihn. Auch wachsen von da an die Größe und Bedeutung des Lagers, sowie die Vorrechte des Instituts. Die Verbesserung des Weinbaues am Rhein, die zunehmende Sorgfalt in der Behandlung der Weine ließen während des 17.

Jahrhunderts im Keller von Bremen, wie auch in andern Kellern, immer schönere und ältere Weine aufblühen, und dieselben erreichten hier, wie anderswo, ihren höchsten Ruhm. Sie fanden den meisten und weitesten Beifall in der Welt im 18. Jahrhundert, welches als die vornehmste Blüthezeit der alten norddeutschen Rheinweinkeller bezeichnet werden mag und mithin auch als diejenige Periode, in welcher die mit ihnen verknüpften Sitten und Gewohnheiten am meisten ausgebildet waren. Die Invasion und Herrschaft der Franzosen im Anfange des 19. Jahrhunderts brachte, wie vielen andern Dingen, Sitten und Verhältnissen in Deutschland, so auch mehreren alten städtischen Weinkellern, unter andern auch denen von Lübeck und Hamburg, den Todesstoß. Der von Bremen überstand diesen Sturm unter geschickter Führung in sehr erfreulicher Weise; er besteht noch jetzt zum „Splendor der Stadt“. Zwar rettete er sich nur mit veränderter Gestalt in die Neuzeit hinüber. Doch wie er sich seinen alten Wein erhalten hat, so sind ihm auch noch manche der alten Gewohnheiten eigen geblieben.

Von seinem alten Wein möge hier zunächst die Rede sein; manche Bemerkung über alten Brauch und alte Sitte wird sich hieran schließen.

## I.

### Die Getränke im Rathskeller. <sup>1)</sup>

Es ist sehr wohl möglich, daß schon die Offiziere der Römer bei ihren Einfällen und Märschen in die Weserlande zuweilen ein Fläschchen italischen oder gallischen Weins bei sich führten, und dann und wann auch unseren alten Kaufmännischen und Herudischen Vorvätern davon zu kosten gaben. Auch sollte ich denken, daß unsere Arminius und andere norddeutschen Fürsten jener Zeit bei ihrer Anwesenheit in Rom die edle Bacchusgabe schätzen lernten und

<sup>1)</sup> Vergl. Bremer Sonntagsblatt. XI. Jahrgang. S. 165 ff.

dann bei ihrer Rückkehr ins Vaterland wohl trachteten, sich ein Fäßchen davon in ihren heimischen Wäldern aus Italien oder Gallien her zu verschaffen. Tacitus selbst deutet an, daß die römischen Kaufleute bereits im ersten Jahrhunderte der christlichen Zeitrechnung vom Rheine und von der Donau aus mit Weinen nach Deutschland hinein gehandelt hätten<sup>1)</sup>. Es mag ein ähnlicher Handel gewesen sein, wie der der englischen Colonisten mit dem „Feuerwasser“ unter den Indianern Nordamerikas.

Wenn es auch nicht ganz ausgemacht ist, daß schon Kaiser Probus im 3. Jahrhunderte Weinberge am Rhein anlegte, so ist es doch gewiß, daß dergleichen wenigstens im 4. Jahrhunderte auf deutschem Boden existirten. Denn um diese Zeit besang der römische Dichter Ausonius die Weinberge und die Weine der Mosel in seinem Gedichte „Mosella“. Von der Mosel mögen schon damals dann und wann Weine ins Innere von Deutschland verschleppt sein, und man mag die Moselweine vielleicht als die ältesten in Norddeutschland häufiger getrunkenen Weine bezeichnen. Wären die Deutschen nicht schon vor der Völkerwanderung ziemlich allgemein mit dem köstlichen und begehrteren Lebenssaft bekannt gewesen, so hätten die Historiker, wie sie es häufig thun, nicht behaupten dürfen, daß „die Sehnsucht und die Begierde der Germanen nach dem Wein und nach den Weinländern“ als Antriebe zu ihren Wanderungen nach Süden und Westen eine so große Rolle gespielt hätten.

Der von den Römern in Nordwest-Deutschland begonnene Weinbau und Weinhandel wurde indefs durch diese Völkerwanderung selber unterbrochen und gestört, und es fing ein neuer Weinbau und Weinhandel erst mit der Zeit Karls des Großen wieder an, der die Weinberge an der Mosel herstellte und auch die Wälder am Rheine lichten ließ und den Weinbau im Rheingau mit nachhaltigem Erfolge begründete. Die Züge und Märsche Karls des Großen vom Rheine zu der Weser und den Elbegehenden brachten

---

1) Tacitus. De Moribus Germ. C. 23 „Proximi ripae et vinum mercantur.“

von dorthier, wie Cultur und Christenthum, so auch den Wein wieder mit sich. Sie bahnten die Wege den Weinhändlern vom Rhein, den „Gästen aus Köln“, die wir im Mittelalter in allen unsern norddeutschen Städten den Wein auf den Märkten und in den „Weinhöfen“ ausbieten sehen. Die frühesten Weinkeller oder Weinkammern (*Cellae vinariae*) bildeten sich eben so gut, wie die ersten Bibliotheken, ohne Zweifel bei den Bischöfen, die Karl in unsern Städten etablirte, oder bei den Nachfolgern derselben. Sie hatten den Wein bei ihrer Kirche nöthig. Auch wußten sie ihn für sich selbst und ihre Domherren zu schätzen, da sie selbst häufig aus Weinländern kamen. Fremde, südländische (spanische, französische, italienische) Weine gelangten vom 9. bis zum 12. Jahrhunderte noch schwerlich nach Norddeutschland, weil der Seehandel sie damals von dort noch nicht bringen konnte. Es lag in der Natur der geographischen Verhältnisse, und es läßt sich außerdem auch authentisch nachweisen, daß in dieser ganzen Zeit der Rhein- und Moselwein der vorzüglichste und so ziemlich der einzige Wein war, der in diesen Gegenden getrunken und verhandelt wurde, und der sich in Folge dessen als der Hauptwein im ganzen Norden von Deutschland festsetzte. Alle Keller der Domcapitel, der Fürsten und Städte finden wir, so weit wir ihre Geschichte hinauf verfolgen können, zuerst ausschließlich und nachher noch lange wenigstens vorzugsweise mit Rheinweinen gefüllt. Die alten Monopole und Privilegien der städtischen und anderer Keller bezogen sich daher meist nur auf den Rheinwein. Auch bediente man sich von vornherein besonders des Rheinweins zu den Ehrengeschenken, von denen der zweite Beitrag handeln wird.

Wie anderswo, so geschah dies Alles auch in Bremen. Auch hier war von vornherein der Rathswieinkeller ein Lager von Rheinwein. Gewiß ist es, daß der Rath von Bremen schon im 14. Jahrhunderte ein Monopol auf den Handel mit diesem Weine in Anspruch nahm.<sup>1)</sup> Streng genommen nannte man „Rineschen

<sup>1)</sup> In den ältesten Codex unseres Stadtbuchs wurde vor Anfertigung der zwischen 1330 und 1349 gemachten Copie folgendes Gesetz eingetragen (gedr. bei Delrich's, Bremisches Jahrbuch II.



Win“ nur die Weine vom mittleren Rhein, die aus dem Rheingau und unterschied davon die Elsässer, als die oberrheinischen, und die Moselweine.

Die Elsässer Weine werden schon sehr frühe neben und mit den Rheinweinen zusammengenannt. So werden 1433 die fremden Gäste erwähnt, welche vom Rheine her „Elsässer oder Rheinische Weine“ auf den Bremer Markt gebracht hätten.<sup>1)</sup> Vielleicht wurden auch wohl einige Weingattungen aus dem dem Elsaß benachbarten Burgund mit unter diesem „Elsäßer Wyn“ begriffen. Namentlich scheint dies mit dem in alten Zeiten im norddeutschen Weinhandel oft genannten „Dsey“ oder „Dsoy“ (Wein aus der burgundischen Provinz Auxois) geschehen zu sein. Ja zuweilen wurden wohl auch alle Weine aus dem Elsaß mit dem Namen „Dsey“ bezeichnet.<sup>2)</sup> In alten Zeiten ist von den Elsässer Weinen und von dem ihnen verschwisterten Burgunder „Dsey“ häufiger die Rede als später. Nach dem 16. Jahrhunderte werden sie gar nicht mehr erwähnt, und berühmte Gewächse von dorthier sind später nie im Bremer Keller vorhanden gewesen.

Die Moselweine sind immer mit den Rheinweinen Hand in Hand gegangen. Beide bildeten von den frühesten Zeiten her

---

§. 20.): Dor nutteheyt der menen stat sint de ratman des to rade worden, dat se des nicht ne willet, dat jonech use borgere rineschen win lopen late, ane de ratmann, de in deme jare sittet, to des stades bihof. Wel oc en gast Rineschen win lopen laten, den scal he upateken na rade der ratmann; de gast schal oc dat sveren, dat nin use borgere mit eme del edder cumpagne hebbe in deme wine. So we det breke unde also dicke he dit breke, dat schal he beteren der stat mit vijf marken unde den win tovoren hebben verloren. — Vergl. Stadtrecht von 1433, Stat. 66 bei Delriçs a. D. S. 478. Jene Bestimmung ist eine einseitige Verordnung des Raths und fehlt deshalb im Stadtrecht von 1428.

Die Redaction bemerkt hiezu, daß sie bei sämmtlichen Notizen die Citate aus den Stadtbüchern, der künigigen Kelle und dem Rathsbenkelsbuch hat mit den Originalen verglichen und resp. darnach berichtigt lassen.

<sup>1)</sup> Stadtrecht von 1433 im Stat. 66. Were aver dat gast vele brachten Elsatzer edder Rinesche wyne. Delriçs a. D. S. 478.

<sup>2)</sup> Henderson, history of ancient and modern wines. (London 1824.)

eine vereinte Gruppe. Beide stammten vielleicht schon aus der Römer Zeiten. Die Moselweine wurden daher auch von vornherein mit in das Monopol des Rathes auf den Handel mit Rheinwein einbegriffen, und sie haben daher auch von jeher im Bremer Rathskeller neben den Rheinweinen gelagert, obwohl sie nie darin sehr stark vertreten waren.

Waren Mosel- und Rheinwein stets vereint, so waren dagegen die Gewächse eines anderen Nebenflusses des Rheins, des Maines, oder die sogenannten „Frankenweine“ immer von jenen geschieden. Diese Weine am östlicher gelegenen Main waren späteren Ursprungs, hatten auch einen andern Character und „besaßen namentlich nicht die Blume oder den Riechstoff, wodurch die Rhein- und Moselweine so berühmt waren.“ Vielleicht kam es — zum Theil wenigstens — daher, daß sie, wie in Hamburg und Lübeck und anderswo, so auch in Bremen in das Monopol des Rathes auf den Rheinweinhandel nicht, wie die Moselweine, mit einbegriffen wurden. Der Handel mit fränkischen Weinen wurde ausdrücklich eben so, wie der mit französischen und andern fremden Weinen, den Privatleuten frei überlassen. Und edle Frankenweine erschienen und lagerten in dem Bremischen Rathskeller gar nicht.

In alten Zeiten unterschied man die verschiedenen Gattungen und Gewächse des Rheingaus nicht scharf. Auch am Rhein selbst mochten wohl noch die Weingattungen ihre unterscheidenden Qualitäten nicht so bestimmt herausgebildet haben. Da man anfänglich die Weine noch nicht sehr lange aufzubewahren pflegte, sondern sie rasch umsetzte und frischweg trank, so wußte man auch wohl noch nicht viel von der Güte gewisser Jahrgänge. Noch im 14. und 15. Jahrhunderte hören wir Nichts von verschiedenen Namen der Rheinweine. Man spricht immer nur von „rheinischem Weine“ ganz im Allgemeinen und unterscheidet nur zwischen geringerem und besserem Weine, wofür man zweierlei Preise hat, einen niedrigeren und einen höheren. Erst am Ende des 16. Jahrhunderts fängt man in Bremen an, die Jahrgänge und auch die Lokalitäten des Weinwuchses, die Weinberge und Ortschaften zu unterscheiden. Von dieser Zeit an könnte man nun wohl mit Hilfe der vorhan-

denen Rechnungen und Weinverzeichnisse des Kellers ausfindig machen und bestimmen, zu welcher Zeit jede Art Rheinweins im Bremer Keller auftrat, besonders modig war, oder wieder verschwand.

Die entschieden größte Rolle von allen Rheingau-Weinen scheint von jeher in Bremen „der Rudesheimer“ gespielt zu haben. Von ihm waren seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts immer die mannichfaltigsten Jahrgänge und auch die größten Quantitäten vorhanden. In Quantität und Qualität war er so hervorragend, daß man das ganze Bremische Raths-Rheinwein-Lager in der Hauptsache als ein Lager von Rudesheimer bezeichnen könnte. Er füllte die größten Fässer des Kellers. Auch war und ist der berühmte „Roswein“ fast immer bloß aus Rudesheim gewesen.<sup>1)</sup> Bloß vom „Rudesheimer Berg“, „dem schönsten Weinberge am ganzen Rheine“, gab und giebt es noch jetzt im Bremer Keller nicht weniger als ein halbes Duzend Jahrgänge.

Dem Rudesheimer zunächst steht in Bremen wohl an Mannichfaltigkeit der Gattungen, Quantität und Qualität der Hochheimer, der, obwohl an der Mündung des Mains wachsend, einer alten Gewohnheit nach doch immer zu den Rheingauweinen gezählt wird. Er ist auch schon ziemlich lange im Bremer Keller vorhanden gewesen, obgleich nicht so lange wie der Rudesheimer. Es giebt daselbst auch beinahe ein halbes Duzend Jahrgänge Hochheimer. Auch sind die dortigen Apostelweine fast immer aus Hochheim gewesen. Doch reichten dieselben mit ihren Geburtstagen nicht über den Anfang des 18. Jahrhunderts hinaus, während die noch jetzt vorhandenen Rudesheimer Rosweine bis zum Anfange des 17. Jahrhunderts hinaufgehen.

Johannisberger war als „einer der edelsten Weine der Erde“, ein Getränk, das in früheren Zeiten nur Fürsten und hohen Würdenträgern zuging und fast gar nicht in den Handel kam.<sup>2)</sup>

1) Berechnungen über den Werth jedes Tropfens vom Roswein nach Zins und Zinseszins im: Oesterreichischen Morgenblatte 1844, Nr. 13.

2) Rawald, das Buch der Weine. Hamm, 1863. Dritte Auflage. S. 138.

Der Bremer Keller weiß daher auch wenig von ihm. Er ist dort erst in neuerer Zeit erschienen. Heutzutage aber soll die allerfeinste und über alle anderen geschätzte Piece des Kellers ein Faß Johannisberger vom Jahre 1783 sein. Manche Rheinweine kommen deswegen erst später im Bremer Keller vor, weil sie erst im 18. Jahrhundert ihre Trefflichkeit erlangten. Davon ist ein Beispiel der so beliebte „Liebfrauenmilch“, welcher erst auf dem Schuttboden der im Jahre 1689 von Ludwigs XIV. Mordbrennerbanden zerstörten Vorstädte von Worms in der Nähe der stehen gebliebenen Liebfrauenstiftskirche zu seiner jetzt so geschätzten Güte gedieh.

In unseren Quellen, den alten Aufzeichnungen aus dem 14. und 15. Jahrhunderte, wird zuweilen von „kurzen Weinen“, „korte wyne“, im Gegensatz zu den rheinischen Weinen in einer Weise gesprochen, daß ich glaube, man wollte damit alle anderen außer jenem Hauptweine bezeichnen. Demnach wären darunter sowohl die deutschen Weine aus Franken, als auch die französischen, spanischen und italienischen Weine zu verstehen.<sup>1)</sup> Man mochte diese Weine deswegen „kurz“ oder gering nennen, weil sie anfänglich neben dem Rheinwein nur noch in kleinen Quantitäten erschienen und selten getrunken wurden, für den Handel also geringfügig waren. Den Handel mit diesen „kurzen Weinen“ gab

<sup>1)</sup> Es lautet ein Gesetz vom J. 1370 (bei Delriohs a. D. S. 20): Anno domini MCCCLXX. do wurden de rad von Bremen mid der wittecheyt des to rade, dat neen man schal vele lopen laten wyn bynnen Bremen ane korten wyn behalven de wynmestere, de he dar to zet heft. . . . Bergl. Stadtrecht von 1433, Etat. 66. Delriohs a. D. S. 478. Ründige Rolle von 1489, Art. 37 und 38. Das schon öfter angeführte Etat. 66 des Stadtrechts von 1433 beginnt: Nen borger schal vele lopen laten wyne bynnen Bremen, sunder korte wyne, de mach he upsteken, de quarten to ver swaren unde hoger nicht, uthghesproken Malviesye unde Romenye. Das Bremisch-Niederländische Wörterbuch übersetzt „korte Wyne“ mit „geringe Weine, in Entgegenstellung der italienischen, spanischen und anderen schweren Weine.“ Donandt, Versuch einer Geschichte des Bremischen Stadtrechts. Theil I. S. 328 begreift unter den „kurzen Weinen“ auch die spanischen, italienischen und überhaupt alle anderen Weine außer den rheinischen und elsassischen.

der Rath von vornherein den Bürgern frei, während er sich frühzeitig den Handel mit dem Hauptweine vom Rheine reservirt hatte.

Französische Weine haben in Norddeutschland zwar erst später die außerordentliche Beliebtheit gewonnen, welcher sie sich jetzt erfreuen. Allein manche Arten von ihnen kannte man bei uns auch schon in sehr frühen Zeiten. Wahrscheinlich lernten die Hanseaten sie bereits im 12. und 13. Jahrhundert in ihren Comptoren in England, dem damals ein großer Theil des weinproducirenden Frankreichs angehörte, kennen. Seit dem Ende des 14. und im 15. Jahrhundert fuhren die Hanseaten auch selbst häufig zu verschiedenen Punkten des weinproducirenden Frankreichs an der Bai von Biscaya. Sie holten von dort hauptsächlich Salz, aber auch Wein, namentlich „Wein von Orleans“ und „von Poitou.“ — Für jenen war Nantes, für diesen Rochelle der Hauptverschiffungshafen. Im englischen Weinhandel werden diese damals sehr modigen und geschätzten Franz-Weine häufig erwähnt und eben so in dem Weinhandel der Ostsee, namentlich Danzig's.<sup>1)</sup> Auch im Lübecker Rathswine Keller fanden sich damals diese und andere französische Weine, namentlich „Patom“ (Poitou Wein) und „Aschonyer“ (Gasconner).<sup>2)</sup> Im Bremer Weinhandel jener Zeit findet sich nur der „Poitou“ als ein sehr gewöhnlicher französischer Wein erwähnt. Er heißt dort gewöhnlich „poythow Wyn.“ Ob er je auch in dem Rathskeller von Bremen, wie in dem von Lübeck, ausgeschenkt wurde, scheint ungewiß. Nach dem 16. Jahrhundert verschwindet der „poythow“ auch sogar aus dem Privathandel, und überhaupt war seitdem jedenfalls aller französische Wein aus dem Rathskeller verbannt.

Spanische, italienische und andere südliche Weine vom Mittelmeere mochten die Hanseaten zuerst in Flandern, z. B. in Brügge, finden, wohin nach bestimmten Nachrichten die Spanier und Italiener ihre Weine schon vor dem 13. Jahrhundert brachten,

1) Siehe Henderson l. c., S. 279 und Hirsch, Danzig's Handels- und Gewerbegegeschichte unter der Herrschaft des Ordens. Leipzig, 1858. S. 91 und 92.

2) Wehrmann a. a. D. S. 86.

und wohin die Hanseaten auch bereits um diese Zeit segelten. Und seit dem 14. Jahrhunderte holten sie die spanischen Weine schon direct aus der Pyrenäischen Halbinsel. Im Jahre 1398 wurden 14 hanseatische Schiffe, welche mit Del, Wachs, Reis, Honig, Wein und allerhand Gut, so man aus Spanien und Frankreich zu bringen pflegte, von friesischen Piraten angefallen.<sup>1)</sup>

Der spanische Wein, der am Ende des Mittelalters sowohl in England als im Ostseehandel, in Danzig und Lübeck, und endlich auch in Bremen am häufigsten erwähnt wird, ist der sogenannte „Romania“, den man in Danzig „Romanye“ oder „Romenay“, in England „Rumny“, in Bremen „Rummenie“ oder „Rumenye“, auch „Romenye“ nannte. Es scheint, daß man diesen Namen für spanischen Wein überhaupt gelten ließ. Manche glauben, daß er jene Bezeichnung deswegen erhalten habe, weil er aus dem alten Romanen-Lande am mittelländischen Meere kam.<sup>2)</sup> Neben und mit dem „Romenye“ wird sowohl in Bremen als auch anderswo immer gleichzeitig der Malvasier genannt.<sup>3)</sup> Beide erschienen im 14. und 15. Jahrhundert überall neben einander wie Kastor und Pollux; so in den alten städtischen Statuten, wie auch in niederdeutschen Gedichten jener Zeit; auch in einem alten englischen Gedichte, in welchem es heißt: „I shall have rumny and malmesyno.“ Sie waren die im ganzen Norden Europas am Ende des Mittelalters bekanntesten Südweine. Die Rebe des Malvasiers soll ursprünglich in Napoli di Malvasia (oder Monembastia) in Morea zu Hause sein, und von da aus sich über Sicilien, Sardinien, die Provence, später in Teneriffa und in anderen Landen verbreitet haben. Der Wein mochte daher mit dem „Romanischen“ über Spanien nach England, den Niederlanden und so in den nordischen Handel kommen. In Bremen ist er mir zuerst in dem angeführten Statut von 1433, dann öfter, z. B. im Jahre 1445, begegnet, in welchem

1) Hirsch a. a. D. S. 86.

2) S. darüber Henderson l. c. S. 289. Wehrmann a. D. S. 86. Bremisch-Niedersächsisches Wörterbuch, Artikel: „Romenye.“

3) Renner, Bremische Chronik; z. J. 1445.

Jahre ein Schiff genommen wurde, das beladen war mit „Malmasiren (Malvasier), Kruderen (Gewürzen), Olie (Del), Wachs und anderen köstlichen Gütern.“ Auch wird er in den Bremischen Polizei-Ordnungen von 1460 und 1489 mehrere Male mit dem Rumeny zusammen genannt, und immer wie dieser als ein Wein bezeichnet, mit dem jeder, freilich unter gewissen Beschränkungen, handeln dürfe.<sup>1)</sup>

Obgleich demnach der Bremer Senat kein ausschließliches Monopol auf den Handel mit Malvasier und Rumener in Anspruch nahm, so hielt er diese südlichen Weine, als sehr edle, doch immer in seinem Keller. Der Malvasier behielt bis auf die Neuzeit herab seinen Namen, während sein Bruder „der Rumener“ den seinigen seit dem 16. Jahrhundert verlor, und im Bremer Keller nur noch unter dem allgemeinen Namen: Spanischer Wein, „Spanische Win“, figurirt. Daß unsere Niederdeutschen den Namen Malvasier auf ähnliche Weise corrumpirten, wie die Engländer, nämlich zu „Malmesyen“ (englisch: Malmseye)<sup>2)</sup>, deutet vielleicht darauf hin, daß sie ihn vorzugsweise über England durch die Vermittelung ihres dortigen Stahlhofs bezogen.

Im 17. Jahrhundert treten im Handel unseres Kellers noch andere spanische Weine auf, namentlich: „Bastard“, „Sekt“, „Pedro-Ximenes“ und „Alicante.“ Der „Bastard“ oder „Bastert“ und insbesondere „der weiße Bastert“ wird in den Rechnungsbüchern des Bremer Kellers aus dem 17. Jahrhunderte häufig erwähnt. Vor dieser Zeit kommt er nicht vor. Es war einer der südlichen Weine, die in England zur Zeit der Königin Elisabeth und dann bald in anderen nördlichen Ländern modig wurden. Er wird von Shakespeare und anderen dramatischen Dichtern dieser Zeit häufig erwähnt. Es gab auch „braunen Bastard.“ Es soll einer der schwersten und dabei süßen spanischen Weine gewesen sein.

<sup>1)</sup> Rübige Rolle von 1450, Art. 134 (127); dieselbe von 1489, Art. 43, bei Delriß a. D. S. 741. 662. Bergl. a. D. S. 661. Note 61.

<sup>2)</sup> Uebrigens mag für ihn auch in Brügge eine ganz ähnliche Benennung existirt haben.

Zu derselben Zeit der Königin Elisabeth und Shakspeare's fängt auch der „Sekt“ an, in England eine große Rolle zu spielen, und bald darauf (im Anfange des 17. Jahrhunderts) erscheint derselbe dann auch unter den Weinen des Bremer Kellers. Die alten Kellermeister nennen ihn in ihren Rechnungsbüchern gewöhnlich „Sect“ oder „Secq“, eine Schreibart, die, wie beim Malvasier oder Malmesyo, ganz mit der englischen Schreibart „Sack“ zusammenfällt und mithin wieder darauf hinzudeuten scheint, daß die Bremer das Getränk zunächst über England bekamen. Die allgemeine deutsche Schreibart ist jetzt „Sekt“, während die Engländer bei „Sack“ — was viel richtiger ist — geblieben sind. Jetzt wird so ein süßer Wein genannt. Einige glauben, daß ursprünglich der Xeres unter dieser Bezeichnung aufgetreten sei. Man hat den Namen auf verschiedene Weise abgeleitet. Gewöhnlich interpretirt man ihn als eine Abkürzung von „vino seco“, was so viel heißen soll als Wein, der aus halbtrockenen Trauben gefeilt wurde. Andere meinen, es sei „vino del sacco“, d. h. ein Wein, der zu besserer Abklärung durch einen leinenen Sack gelassen wurde, darunter zu verstehen. Wieder Andere haben gemeint, daß der „Sack“ oder „Sekt“ seinen Namen von der Stadt „Xaque“ in Marocco empfangen habe, von welcher die Rebe zu den canarischen Inseln verpflanzt sei.

Der spanische Wein „Pedro Ximenes“ findet sich ebenfalls seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts im Bremer Keller. Er ist bekanntlich eine Gattung Malaga-Weins. Doch wurde damals vermuthlich der Malaga überhaupt damit bezeichnet. Die Bremer Kellermeister schreiben ihn gewöhnlich „Petersimenes“, was denn eine Rückcorrupirung des spanischen „Pedro ximenes“ ins Deutsche wäre, da diese letztere Benennung eine Corrupirung aus dem Deutschen ins Spanische war; denn der Wein soll seinen Namen ursprünglich von „Peter Simon“, einem Deutschen, erhalten haben, der die Reben dazu vom Rhein in die Nachbarschaft von Malaga versetzte. Zuweilen findet man in den Weinrechnungen zu Bremen den Namen auch „Petersimen“ oder „Petersimein“ geschrieben.



Eben so wie der Pedro Jimenez konnte auch der Alicante erst später zu uns kommen, da die Reben, welche diesen nachher so berühmten spanischen Süßwein gaben, erst unter Karl V. in die Nähe von Alicante verpflanzt wurden. Ich finde ihn im Bremer Keller seit der Mitte des 17. Jahrhunderts. Endlich finde ich noch in den Weinrechnungen dieser Zeit, schon in einer vom Jahre 1634, dann und wann einige Ohm „Weyntindt“ erwähnt, was wohl der spanische „vino tinto“ sein soll.

Ganz dieselben genannten spanischen Weine fanden sich zu derselben Zeit neben den Rheinweinen auch in anderen norddeutschen Rathskellern, z. B. in dem von Lübeck.<sup>1)</sup> Doch ist ihre Quantität im Verhältniß zum Rheinweinlager überall nur gering. Der Consum beider stand ungefähr wie 5 zu 1. Es war vermuthlich Bedürfniß, bisweilen süße spanische Weine dazwischen zu trinken, wenn man so viel und hauptsächlich Rheinwein trank. Im Bremer Keller pflegten bis auf die Neuzeit herab namentlich die Damen, wenn sie Rheinwein tranken, sich ein Gläschen süßen „Sekt“ oder „Alicante“ daneben geben zu lassen, um ihn dem sauren Rheinwein beizumischen. Sollten nicht die Verbindungen des deutschen Reichs mit Spanien seit Karl V. auch dazu beigetragen haben, die spanischen Weine neben den Rheinweinen in unsere Rathskeller zu bringen, von denen die französischen Weine immer ausgeschlossen waren? — Die spanischen Weine wurden auch oft eben so, wie die Rheinweine, zu Ehrengeschenken an deutsche Fürsten und hohe Personen benutzt, welche Ehre den französischen Weinen bei uns nie zu Theil geworden ist.

Um die große Härte und Säure, welche den meisten Weinen des Mittelalters noch eigen war, zu decken und ihnen einen lieblichen Geschmack zu geben, mischte man sie häufig mit Honig und Gewürzen. Diese Gewürzweine oder sogenannten „Piments“ wurden ursprünglich bei den pigmentarii, Gewürzkrämern oder Apothekern, bereitet. Die Poeten des 13. Jahrhunderts sprechen von ihnen immer mit Entzücken und als von einem „exquisiten

<sup>1)</sup> Wehrmann, a. D. S. 87.

Lugus.“ Sie betrachten es als ein Meisterstück der Kunst, „in einem und demselben Getränke die Stärke und den Geist des Weins mit der Süßigkeit des Honigs und dem Parfüm der köstlichsten Arome combiniren zu können.“ Ein Banquet ohne Gewürzwein wäre damals als ein Fest betrachtet worden, bei dem der beste Artikel fehlte.<sup>1)</sup>

Man hatte eine Menge Arten von Gewürzweinen. Die allgemeinsten waren der „Hippocras“ und der „Clarry“ oder „Claret“. Der letztere findet sich in Bremischen Urkunden aus dem 15. Jahrhundert als ein damals bei den Rathsmahlzeiten gewöhnliches Getränk erwähnt. So schreibt im Jahre 1498 ein Camerarius in einem Verzeichnisse seiner Ausgaben etwas von „Clreten wyn unde ber“, welche Getränke die Rathsherrn bei ihren Mahlzeiten getrunken hätten.<sup>2)</sup> Es war zu derselben Zeit, als man auch für die Tafel der Könige von England und anderer Könige „Clarry“ bereitete. Aber auch sonst scheint der „Claret“ viel in der Stadt nicht nur von den Raths-Apothekern, sondern auch von Privaten, bereitet und von diesen zuweilen auch verzapft zu sein. In der „kündigen Rolle“ wird geboten, daß man „Claret“ nur im Rathskeller solle verzapfen dürfen. Man machte ihn sowohl von Rheinwein, als auch von anderen Weinen, „von kurzen Weinen“. <sup>3)</sup> Man ließ den Wein, nachdem man ihm die Gewürze und den

1) Le Grand, vie privée des François. III. p. 66.

2) Rathsbüchlein. Fol. 43, b.

3) Art. 135 der R. R. von 1450 (bei Delricß. S. 742, Art. 128) lautet: Ok en schal nemand nenerleye clarete lecken van korten wyne tho vorkopende. So vakene dat we breke, de scal dat beteren myt X marken. Unde den korten wyn moghen se tappen na lude unsses bokes. Dieser Artikel ist unverändert in die R. R. von 1489 (Art. 37, Delricß, S. 660) aufgenommen und noch der folgende (Art. 38) hinzugefügt: Ok en schal nemmandt . . . . (Lücke für ein veraltetes Wort, vermuthlich: nenon) claereth lekken to vorkopende ane alleyne in unsser stadt kellere, by viff marken, so vaken dat we breke. Einer Randbemerkung zufolge scheint man diesen Artikel später wieder aufgehoben zu haben; er muß aber nachher wieder hergestellt sein, da von weit jüngerer Hand hinter „kellere“ eingeschaltet ist: nnde upper apoteken unde wehme dat de radt vorlevedt hefft.

Zucker oder Honig beigemischt hatte, durch einen Sack laufen, um ihn so abzuklären, und davon soll er den Namen „claret“ („Vinum clarificatum“) erhalten haben. Er wurde daher auch wohl „Lautertrank“ oder „Lutertrank“, d. h. geläuterter Trank, genannt. Den „Hippokrat“, der ganz ähnlich bereitet worden sein soll, habe ich in Bremen nicht erwähnt gesehen. Er ist, wie es scheint, in Süd-Deutschland mehr in Gebrauch gewesen, während der „Claret“ im Norden, auch in England und Schweden mehr üblich war.<sup>1)</sup> In dem 17. Jahrhunderte ist von dem „Claret“ nicht mehr die Rede. Wenigstens im Bremer Keller nicht, wohl aber noch in den Apotheken, woher er ursprünglich kam und sich länger hielt. Auch trägt noch heutiges Tages ein hellrother Gewürz-Liqueur den Namen „Clairette“. Desgleichen werden noch heutiges Tages in einigen südlichen Departements von Frankreich und namentlich im Jura sogenannte „Claret-Weine“ bereitet.<sup>2)</sup> Der englische Name Claret für die Bordeaux-Weine scheint mit unseren Gewürzweinen Nichts zu thun gehabt zu haben. Unser heutiger „Bischof“ ist noch wohl ein Abkömmling der alten „Lautertränke“. Etwas in das Capitel der Gewürzweine Gehöriges mag auch der in den Papieren des Bremer Kellers zuweilen erwähnte „Bitterweyn“ gewesen sein.

Eine andere Art schon sehr alten Gewürzweins ist der sogenannte Alant-Wein, der am Rhein und anderswo von der „Alant-Wurzel“ bereitet wurde. Er erscheint als ein beliebtes Getränk schon im 15. Jahrhundert unter den in Danzig eingeführten Weinen, dort „Alant“ genannt. Auch in Bremen kann man ihn weit hinauf verfolgen, und er ist bis auf die neueste Zeit herab beständig vom Rhein für den Bremer Keller importirt und in demselben verkauft worden. Erst in den allerneuesten Weinlisten ist auch dieser Getränkereiz aus dem Mittelalter verschwunden.

Zunächst war der Rathskeller ein Weinlager und eine Weinschenke; aber er diente nicht allein dem Wein. Das erste und

1) Wehrmann a. D. S. 87. Note.

2) S. darüber Rawald a. D. S. 220.

älteste künstlich bereitete und berauschende Getränk der Deutschen hat von den frühesten Zeiten her bis auf das 19. Jahrhundert herab, wie in andern deutschen Weinkellern, so auch in dem von Bremen, seinen Platz neben den Weinen behauptet. Es war dafür ein eigener Raum im Keller vorhanden. Es wurde an einem eigenen Schenkisch, der „Bierlade“, verzapft. Auch hatten manche Personen z. B. die Weinherren eben so, wie auf Wein, auf die Lieferung einer gewissen Quantität Bier aus dem Keller ein Anrecht.

Die im Bremer Keller herkömmlichen und beliebten Bierforten haben im Laufe der Zeiten, wie die Weine, sehr gewechselt. In den ältesten Zeiten gab es in Bremen nur einheimisches Bier, und dieses Bremer Bier war im 13. und 14. Jahrhunderte so gut und im Auslande so berühmt, daß es damals einen der vornehmsten Handelsartikel der Stadt bildete. „Fast in allen Seehäfen des Nordens sprach man von keinem anderen Bier als von dem Bremer.“<sup>1)</sup> Allein die Bremer Bierbrauer behaupteten sich nicht für die Dauer in diesem Range. Sie fingen an ihr Gerstenbier zu vernachlässigen, zu verdünnen und mit Haferbier (Havernbeer) zu vermischn. Sie verloren in Folge dessen ihre ausgebreitete Kundenschaft und die Hamburger und Bismaraner traten seit der Mitte des 14. Jahrhunderts mehrfach an ihre Stelle.

Das Hamburger Bier blühte vorzugsweise am Ende des 14. und im 15. Jahrhundert. Doch behaupten die Bremer Chronisten, daß es sich anfangs der Welt unter dem Namen „Bremer Bier“ habe empfehlen müssen, weil dieses den alten berühmten Namen hatte.<sup>2)</sup> Bald aber trat es unter seinem eigenen Namen auf und erscheint dann auch in Bremen und namentlich im Bremer Rathskeller. „Die Hamburger wurden in Folge dessen von ihrem Bier so reich und so übermüthig, daß sie nun auch über den Rath und

1) „Bremen hadde do alto grote neringe by der zee van erem bere unde men ne wiste by den tiden by der zee van anders nenen bere to seggende.“ Chronik von Rynesberch und Schene. In Lappenberg's Geschichte-Quellen des Erzstifts und der Stadt Bremen. (Bremen 1841.) S. 85.

2) Rynesberch und Schene a. D. S. 118.

die Stadt Bremen hinausstiegen und auf den gemeinen Hanfa-Lagen den Vorrang haben wollten, was sie in alten Zeiten vor der Verbesserung ihres Bieres nie beansprucht hatten.“<sup>1)</sup>

Doch auch die Blüthe des Hamburger Bieres dauerte, — wenigstens in Bremen — nicht lange. Denn schon in der Mitte des 15. Jahrhunderts wird neben ihm das „Emsche“ oder „Eimbedtsche Bier“ genannt. Dieses erlangte damals im Norden von Deutschland eine große Berühmtheit. Es wurde in verschiedenen Kellern vorzugsweise geschenkt, namentlich auch z. B. in dem Rathskeller zu Hildesheim, der davon noch heutzutage in Hildesheim bei den Bauern der Umgegend „der Eimbsche oder Eimbedtsche Keller“ heißt.<sup>2)</sup> In Bremen war seit 1450 das ächte Eimbedtsche Bier neben dem „Geißmer Bier“ das einzige fremde Bier, welches in der Stadt verzapft werden durfte. „Auch soll Niemand“, so heißt es im Art. 115 der Bremischen Polizeiordnung von 1450, „fremdes Bier innerhalb unserer Stadt zapfen; es sei denn rechtes Eimbedtsches Bier und Ghesmer Bier. Wer das bringt und will das zu den Heiligen schwören, daß es Eimbedtsches oder Ghesmer Bier sei, dem will der Rath es zu verzapfen erlauben. Und er soll entrichten von dem Faß eine halbe Mark Consumtionsabgabe (tzise) und vier Grote Budengeld. Bei 10 Mark Strafe.“ Im Bremer Rathskeller wird im 16. Jahrhundert fast nur Eimbedtsches Bier genannt. Auch in Hamburg spielte das Eimbedtsche Bier im 15., wie im Anfange des 16. Jahrhunderts eine große Rolle. Der dortige Rath allein durfte es in seinem Keller verkaufen. Auch hatte das berühmte „Eimbedtsche Haus“, unter dem sich der Hamburger Rathskeller befand, davon seinen Namen.<sup>3)</sup>

Seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts wurde aber das Eimbedtsche Bier seinerseits wieder von dem „Mindener Bier“ abgelöst. Im Jahre 1648 beschwerten sich die Bremer Bierbrauer

1) Hynesberch und Ehene a. D. S. 118.

2) Nach einer Mittheilung des Dr. Karl Seifart.

3) Beneke, a. D. S. 310, 311.

beim Rathe über die starke Einfuhr des Bieres aus Minden. „Dieses Bier“, sagten sie, „wäre in der letzten Zeit so in Schwung gekommen, daß in der ganzen Stadt Bremen sonderbare (besondere) Schenken für dasselbe eingerichtet würden, selbiges auch bei ganzen Tonnen verkauft und keine Weinschenke ohne zugleich desselben Bieres Ausschüttung habilitirt würde. Die Zungen vieler Leute seien also fremd und verwöhnt worden, daß ihnen gleichsam kein einheimisches Manna mehr schmecken und keine Hochzeit ohne Mindener Bier mehr gelten wolle.“<sup>1)</sup> Der Senat von Bremen gab damals seinen Bierbrauern den sehr verständigen Rath, „sie sollten selbst wieder wie ehemals so vorzügliches Bier brauen wie die Ausländer, dann würden sie mit den fremden Bieren wohl concurriren können“, und habilitirte, dem herrschenden Geschmacke folgend, auch in seinem Rathskeller das beliebte Mindener Bier. Dasselbe behauptete sich darin 200 Jahre und war während des 17. und 18. Jahrhunderts fast die einzige Biergattung, die im Keller verschenkt wurde. Der Kellerhauptmann war angewiesen, es von dem besten Bierbrauer in Minden zu beziehen. Im Laufe des 17. Jahrhunderts wurde jährlich für 5 bis 800 Thaler Mindener Bier im Keller verzapft. Später (im 18. Jahrhundert) kommt neben ihm zuweilen auch wohl der „Halberstädter Broihahn“ oder auch „Burgwedler Brühahn“ vor. Das Mindener Bier oder, wie es gewöhnlich genannt wird, „Minder Bier“, ist bis auf die französische Zeit das eigentliche Rathskeller-Bier in Bremen gewesen. Jetzt führt man dort neben dem Weine überhaupt gar kein Bier mehr. Doch heißt bei den Beamten des Kellers noch heutiges Tages einer der Schenkische „die Bierlade.“

Der Branntwein, der überhaupt erst seit dem 12. Jahrhundert durch die Araber, die ihn erfunden haben sollen, im südlichen Europa und seit dem 14. Jahrhunderte im nördlichen Deutschland bekannter wurde, ist natürlich in dem Bremer Keller jünger als Wein und Bier. Doch wird er seit der Mitte des 15. Jahrhunderts unter dem Namen „Barnewyn“ oder „Bernewyn“

1) Aus den Akten des Bierbraueramts auf dem Bremer Staats-Archive.

als ein in der Stadt schon übliches Getränk erwähnt. Er kommt, wie es scheint, zuerst in den Bremischen Polizeiordnungen vom Jahre 1489 vor. Es heißt darin, daß Niemand „Bernewyn“ verkaufen solle; es geschehe denn mit besonderer Erlaubniß des Rathes, bei einer Strafe von zehn Mark. Bald nachher wurde der Verkauf gegen Erlegung der Consumtionsabgabe gestattet; nur den Bierbauern blieb er verboten.<sup>1)</sup> In der Polizeiordnung von 1450, obwohl darin von anderen Getränken, (Wein, Bier zc.) die Rede ist, wird der Brantwein noch nicht erwähnt, und man könnte daraus schließen, daß sein Consum damals noch keinerlei Bedeutung gehabt habe.

In dem Rathskeller selbst erscheint er auch schon wenigstens seit der Mitte des 16. Jahrhunderts. Von da an verkaufte man ihn dort beständig neben dem Weine und Biere, bezog ihn jedoch ausschließlich vom Rheine und namentlich von Straßburg, das durch seine gebrannten Wasser berühmt war und noch heutzutage ist. Es werden, so viel ich weiß, keine andere als „rheinische“ und insbesondere Straßburger Brantweine im Bremer Keller erwähnt. Doch war ihr Consum natürlich immer unbedeutend.

Diesen Erörterungen nach war also das Lager des Bremer Rathskellers, — um noch einmal die Resultate kurz zusammenzufassen, — von vornherein ein Lager von Weinen aus dem Rheingau. Rudesheimer spielte stets die Hauptrolle. Moselweine waren seltener, fränkische Weine gar nicht darin vorhanden. Spanische und einige andere südliche Weine schlossen sich frühzeitig

---

<sup>1)</sup> R. R. von 1489, Art. 39 lautete ursprünglich: Oek en schall nymmant bernewyn vorkopen noch vorkopen laten, it en ghesche na orloffes des rades, by teyn marken. (Dieser Artikel wurde später — im 16. Jahrhundert — abgeändert wie folgt: Oek en schall nymmant bernewyn vorkopen noch vorkopen laten, he hebbe ome denne thovornne vorziset, by X marken.) Artikel 40: Oek en schall nyn bruwer bernewyn vorkopen by demesulven broke. Von noch jüngerer Hand, als jene Abänderung des vorigen Artikels, wurde hierzu der Zusatz gemacht, welcher bei Dietrichs a. D. S. 661 als Art. 41 bezeichnet ist: We oek hyr bynnen welcken brendt, schal den wyn nicht vorkopen, vorsellen noch uthsenden, he sy denne thovorne vorziset, by straf.

in geringen Quantitäten an die Rhein- und Moselweine an. Französische Weine wurden aber nie in den Keller aufgenommen. Das älteste Bier war im Keller das Bremer, darnach kam das Hamburger, dann das Einbecker und zuletzt das Mindener, das sich am längsten behauptete. Der Branntwein des Kellers kam fast nur aus Straßburg.

## II.

### Ehrenweine aus dem Rathskeller.<sup>1)</sup>

Von den edlen Getränken, die unser städtischer Weinkeller barg, wurden manche in besonderer und eigenthümlicher Weise verwendet. „Ehrenweine“ nannte man im Allgemeinen alle diejenigen Weingaben, welche angesehenen Leuten übermacht wurden. Doch mag man hauptsächlich zwei Classen von ihnen unterscheiden. Zunächst gab es in Bremen, wie in andern Reichsstädten, Personen, namentlich die Herren des Rathes und bestimmte Beamten, die zu einem gewissen jährlichen Wein-Honorar berechtigt waren; dann überreichte man aber auch Proben der köstlichen Weine als freiwillige Geschenke an vornehme Gäste, hohe Herren oder einflußreiche Männer im Auslande, so wie auch hie und da ausnahmsweise an verdiente Bürger der Republik, namentlich an Jubilare, die irgend ein Amt lange mit Ehren verwaltet hatten.

Ich will zuerst von denjenigen Ehrenweinen, welche die Rathsherren und Andere als einen Theil ihrer Emolumente fordern konnten, Etwas beibringen. — Diese Weine nannte man auch wohl, weil sie an ein bestimmtes Officium geknüpft waren, „Official-Weine.“ Mit den Gehältern und Emolumenten der Rathsherren unserer Städte hat es in alten Zeiten etwas prekärs ausgesehen; sie scheinen ursprünglich mehr Ausgaben als Einnahmen bei ihrem Ehrenamte gehabt zu haben. An eine feste Besoldung wurde weder

<sup>1)</sup> Vergl. Zeitschrift „Germania“ I. (Göttingen 1863.) S. 29 ff.  
Dreimäthiges Jahrbuch II.



im 13., noch selbst im 14. Jahrhundert gedacht. Doch erhielten sie um diese Zeit an Viktualien gewisse Quantitäten von Brod und Fischen, namentlich Lachsen, Neunaugen und Quabben. Sehr früh mag unter diesen Gaben auch der Wein aus dem städtischen Keller seinen Platz gefunden haben. Schon in einer um das Jahr 1400 gemachten Aufzeichnung, in welcher die Einkünfte des Rathes besprochen werden, heißt es, daß man vormalß jeglichem Rathmann von Bremen zwölf Stübchen Weins um Weihnachten zu geben pflegte.<sup>1)</sup> Da in Bremen 45 Stübchen auf ein Ohm gingen, und ein Stübchen gleich vier Quart war, so betrug jene älteste den Rathsherrn bestimmte jährliche Wein-Portion mithin etwa 36 Quart oder Flaschen. Bei dieser Quantität scheint es auch noch nach der Regulirung von 1400 eine Zeitlang geblieben zu sein. Nur wurde damals besonders bestimmt, daß die Rathmänner ihren Wein nicht bloß zu Weihnachten, sondern das ganze Jahr hindurch an 12 namhaft gemachten großen Festtagen erhalten sollten. Auch wurde damals im Jahre 1400 festgesetzt oder doch zum ersten Male deutlich ausgesprochen, daß, was die Rathmänner einfach erhielten, die Bürgermeister doppelt empfangen sollten, so wie auch noch hinzugefügt wurde, daß alle diese Weinrationen nicht nur für die Zeit der Amts-Verwaltung der Rathsherrn, sondern für die ganze Zeit ihres Lebens dauern sollten. Daß der Bürgermeister immer das Doppelte von der Portion eines Rathmannes bekommen sollte<sup>2)</sup>, scheint auch schon ein altes Princip gewesen zu sein, das vermuthlich bereits vor 1400, wo zuerst davon gesprochen wurde, galt und das auch noch später, im Weinkeller wenigstens, immer aufrecht gehalten wurde; so erhielt auch bei anderen Lieferungen von Proviand, z. B. von Fischen, der Bürgermeister immer einen ganzen Lachs in denjenigen Fällen, wo der Rathmann nur einen halben fordern konnte. Es war dieß ungefähr zu der-

<sup>1)</sup> Rathsbuch Fol. 12, a.: Hyr vormalß plach men enen jewelken radheren tho ghevene twelf stoveken wynes tho wynachten.

<sup>2)</sup> Unde wes enen radmanne wert envolt, dat scholen de borghermester hebben twevolt. Ebendebst.

selben Zeit, wo auch Kaiser Ludwig von Baiern auf dem Schlachtfelde von Mühlendorf jedem ein Ei gab, dem guten Schweppermann aber zwei.

Die anfänglich sehr bescheidenen „12 Stübchen Wein“ für einen Rathsherrn und die eben so bescheidene „doppelte Portion“ für den Bürgermeister mehrten sich im Laufe der Zeiten, je mehr Wein ins städtische Lager herbeifloß und je größer die Ansprüche und der Luxus wurden. Die verschiedenen Beschlüsse und Gesetze, welche über diese allmälige Steigerung gefaßt sein mögen, sind uns nicht erhalten worden. Nur so viel scheint gewiß, daß um die Mitte des 17. Jahrhunderts jeder Rathsherr regelmäßig jährlich aus dem Keller ein ganzes Ohm Wein und jeder Bürgermeister zwei Ohm beziehen konnte. Dem Letzteren brachte außerdem auch noch jeder hohe Festtag des Jahres eine Stärkung von 3 Stüberken Weins, nämlich der Neujahrstag, die Heiligen drei Könige, und ferner Fastnacht, Laetare, Ostern, Pfingsten, Weihnachten und endlich auch sogar Martini und Panthaleon. Und desgleichen erhielten die Bürgermeister auch dann noch ein besonderes halbes Ohm, wenn sie das Präsidium im Rathe führten. Bei diesen Bestimmungen ist es so ziemlich für die Folgezeit geblieben. Man betrachtete diese regelmäßige jährliche Weinlieferung als eine „pars salarii“ des Rathes, wie sie es von vornherein gewesen war, und bezeichnete sie gewöhnlich als Weine, die den Herren „vor ihren Ehrenstand“ gegeben würden. Auch hießen sie vorzugsweise die „Herren-Weine“, und weil sie regelmäßig jährlich einliefen, „Ordinarii-Weine“.

Zu diesen „Ordinarii-Ehren-Weinen“ hatten sich auch bald noch sogenannte „Extraordinarii-Weine“ gesellt, d. h. solche, welche den Rathsherrn, Bürgermeistern und Anderen nur bei gewissen Gelegenheiten zukamen. Die Extraordinarii-Weinlieferungen wurden mit der Zeit sehr mannigfaltig. Im siebenzehnten und achtzehnten Jahrhundert bestanden etwa folgende:

Zuerst gab es seit alten Zeiten hergebrachte öffentliche Mahlzeiten des Rathes. Namentlich gab schon im 14. Jahrhundert ein neugewählter Rathsherr bei seiner Wahl ein solches Fest. Des-

gleichen hatte der Rath in *corpore* eine oder zwei jährlich zu gewissen Zeiten wiederkehrende Mahlzeiten. Und endlich waren sogenannte „Rechnungs-Mahlzeiten“ an den Tagen gewöhnlich, an welchen einzelne Rathsmitglieder die Rechnung gewisser Branchen der Verwaltung, z. B. die Apotheker-Rechnung oder die Weinkeller-Rechnung, revidirten. Bei allen diesen Mahlzeiten wurde (im 17. Jahrhundert wenigstens) der Wein unentgeltlich aus dem städtischen Keller genommen. Wie viel dessen bei jeder derselben sein sollte, wurde zu verschiedenen Zeiten verschiedentlich bestimmt, und da oft Mißbräuche dabei einschlichen, so wurden eben so oft beschränkende Gesetze dagegen gegeben. Bei der Rechnungsmahlzeit des Bremer Weinkellers, heißt es in einer Aufzeichnung aus dem 17. Jahrhundert, seien, obwohl nur wenige Personen dabei gewesen, oft für 50 Thaler Wein auf Kosten des Kellers getrunken worden. Und bei der Apotheker-Rechnungs-Mahlzeit, so wurde im Jahre 1652 bestimmt, sollte jedem Herrn nicht mehr als ein Stübchen Weins gegeben und außerdem noch eine Dute mit Zucker, eine Dute mit Mandeln und eine Dute mit Rosinen überreicht werden.

Eben so alt, wie diese extraordinären Mahlzeiten-Weine, mag auch die Sitte sein, daß den in politischen Angelegenheiten reisenden Abgesandten der Stadt bei ihren Fahrten in die damals ziemlich wein- und wirthshauslose Fremde etwas Wein aus dem Stadtkeller mit auf die Reise gegeben wurde. Schon in dem angeführten Verzeichniß der Ausgaben des Kämmers vom Jahre 1498 wird von dem Wein gesprochen, welchen man auf Tagfahrten außerhalb Bremens mit nimmt, und dieser Wein scheint daselbst „Sendewyn“, d. h. Reise- oder Gesandten-Wein, genannt zu werden.<sup>1)</sup> Auch in anderen Städten war diese Sitte hergebracht, z. B. in Lübeck, wo man diesen Gesandten-Wein „Nachtwein“ nannte,

---

<sup>1)</sup> Rathsbüchlein Fol. 43 b.: Item den wyn, (so) men to daghe buten Bremen mede nympt, ock uppe de scryverige, unde wyn unde ber to gastebaden (uthbescheden heren unde fursten, wente dat betalet me van deme meynen gude, wenne de hir tho gaste beden werden) dat andere moet de kemener besundergen betalen. — Item noch to deme sendewyne ghyft elek kemener vyffundedertich marck.

weil er nur für die erste außerhalb der Stadt zugebrachte Nacht dienen sollte. Nach den darüber gemachten Aufzeichnungen und Monitiis eines Bremischen Senators, eines strengen Censors, vom Jahre 1671 war die Sitte damals schon ausgeartet. Er klagt, daß etliche Personen selbst bei kleinen Reisen, die nicht viel mehr, als bloße Spazierfahrten seien, sich mehrere Flaschen „Gesandten-Wein“ einpacken ließen. Die „Hafen-Herren“ thäten es, wenn sie bloß nach dem zwei Meilen entfernten Hafen Begeßad führen, um den Hafen zu inspiciiren; ja auch andere hätten sich wohl „zu einer Reise nach dem zwei Stunden entfernten Landgerichte Borgfeld vier Stübchen Wein aus dem Keller assigniren lassen. Daß Herr Dr. Lubertus Formanoir bei einer gethanen Reise nach Oldenburg 2 Stübchen Gesandten-Wein verbraucht habe, wolle er noch hingehen lassen; aber es sei ihm unerträglich, zu wissen, daß sogar bei bloßen Ritten von 3 bis 4 Meilen wohl ein Viertel Dhm Rheinwein daraufgegangen sei.“

Wie die Rathsherrn als solche „vor ihren Ehrenstand“, so waren auch verschiedene besondere Aemter oder Stellen zu gewissen bestimmten Weinlieferungen berechtigt. Namentlich erhielten später, jedenfalls seit der Mitte des 17. Jahrhunderts, die Herren Syndici eben so viel, wie ein Rathsherr, nämlich jeder ein Dhm. Der Secretarius des Rathes erhielt jedes Mal auf den Sonntag Laetare, wo er die Ründige Rolle vom Rathhause verlesen mußte, zu seiner Stärkung 4 Stübchen Wein, und eben so viel wurden, wenn eine Propostio ad civos, ein Vorschlag an die Bürgerschaft, geschah, dem Herrn Proponenten verabreicht, welches letztere ebenfalls schon im Jahre 1671 als „ein alter Brauch“ bezeichnet wird. Ja auch der Scharfrichter erhielt ein Stübchen Rheinwein aus dem Keller, jedes Mal, wenn er einen Verbrecher hingerichtet hatte.

Bedeutender aber waren die Wein-Emolumente, welche den sogenannten „Mauerherren“, den „Bauherrn“, den „Wachtherrn“, den „Schulherren“, die mit der Oberaufsicht der Stadtmauer, des Bau-, Schul- und Militär-Wesens betraut waren, zukamen. Jeder der „Schulherren“ empfing ein ganzes, jeder der „Wachtherrn“ und

„Bauherren“ ein halbes Dhm jährlich, das heißt, wenn sie ex senatu waren. Waren sie ex civibus, was wenigstens bei den Bauherren der Fall sein konnte, so galt da ein Bürger wieder nur die Hälfte eines Senators und erhielt bloß seine 11 Stübchen.

Natürlich konnten bei dieser Weingaben-Vertheilung die „Herren Weinherren“ selber am allerwenigsten vergessen werden. Ihnen floß der edle Nebenfaß auf sehr verschiedenen Wegen zu. Erstlich erhielten die Weinherren als solche jährlich ein Dhm, und dann auch, wie die Bürgermeister an den hohen Festtagen, Fastnacht, Laetare, Panthaleon &c. zusammen 23 Stübchen. Außer diesen „Laetare-, Panthaleon- &c. Weinen“ hatten die Weinherren aber noch den sogenannten „Richtung-Wein“ zu genießen, d. h. bei jeder Revision und Zählung des in der Weinkeller-Kasse befindlichen Geldes, was man „Richtung“ nannte, ein Stübchen. Desgleichen theilten sie unter sich, „was jährlich aus den ausgezapften ledigen Fässern im Keller gelöst wurde.“ Endlich auch durften sie jedes Mal, wenn sie für sich in den Keller kamen, die Weine beiläufig kosten, oder sie hatten, wie sie das nannten, „einen freien Trunk“ im Keller. Da von diesen beiden Weinherren gewöhnlich der eine ein Bürgermeister und der andere ein Rathsherr war, und da die Bürgermeister außerdem auch noch „Schulherren“ oder „Bauherren“ sein konnten, so mochte denn ihr Privatkeller unter Umständen bei Cumulirung verschiedener Aemter oft sehr gut versorgt sein.

Da alle die den Rathsherrn und Beamten zugetheilten sogenannten Herren- und Official-Weine von vorn herein, wie gesagt, die Bestimmung hatten, die Einnahme der damit Begabten zu vermehren und sie für ihre Amts-Mühen und Kosten zu entschädigen, so war es natürlich, daß man auch sehr bald zu der Ansicht kam, daß jeder statt des Weins in Natura den Werth desselben in Geld an sich nehmen dürfe. Auch für andere Proviandlieferungen konnte man Geld nehmen, z. B. am Ende des 16. Jahrhunderts statt eines Lachses, auf den man Anspruch hatte, 40 Bremer Grote. In wie hohem Grade man aber im 16. und 17. Jahrhundert namentlich den Wein mit dem Gelde auf gleichen Fuß setzte, und

ihn selber schon so zu sagen als Geld betrachtete, beweist der Umstand, daß man damals nicht nur in Bremen, sondern überhaupt in ganz Deutschland häufig Wein gab, wo wir jetzt Geld geben. So wurden die Geistlichen für Taufen und Trauungen in Wein bezahlt; die Advokaten erhielten Wein von ihren Klienten, die Gemeinde-Beamten von denen, die das Bürgerrecht empfangen.

Da indes eine solche Auszahlung des Wein-Quantums in Gelde der Keller-Verwaltung zuweilen sehr beschwerlich fallen mochte, so wurde diese Gewohnheit, obgleich sie dem Prinzip nach ganz consequent war, wohl mitunter als ein Mißbrauch bezeichnet, und es wurde mehre Male vom Senate der Vorschlag gemacht, sowohl ihre Ordinarii als ihre Extraordinarii „Ehrenweine“ in natura und nicht in Gelde zu nehmen. Doch scheint man mit diesen Vorschlägen nicht durchgedrungen zu sein.

Eine ferner sehr natürliche Consequenz des besagten Prinzips wäre es gewesen, daß man den vom Weinkeller gelieferten Wein auch an andere wieder für Geld hätte verkaufen dürfen. Manche Personen scheinen in der That zuweilen einen solchen Handel mit ihren Ehrenweinen betrieben zu haben. Allein gegen diese Gewohnheit trat der Rath immer sehr streng auf, bezeichnete sie als einen Abusus und gebot es mehrere Male, namentlich im Jahre 1712, „daß kein Herr mit seinen Ehrenweinen handeln solle, auch nicht einmal im Kreise seiner Familie, auch nicht unter Kindern und Kindeskindern.“

Es war nicht nöthig, daß ein zu Wein Berechtigter die ganze Quantität auf einmal aus dem Keller in Empfang nehme. Vielmehr konnte er davon je nach Bedürfniß seines Haushaltes im Laufe des Jahres kleinere oder größere Portionen holen lassen. Er erhielt von der betreffenden Behörde dann und wann sogenannte „Wein-Zettel“ oder Anweisungen auf diejenige Anzahl von Stübchen oder Ohme Weins, zu der er „vor seinen Ehrenstand“ oder wegen dieses oder jenes Amtes, das er verwaltete, oder wegen extraordinärer Dienstleistungen berechtigt war. Und auf diese Anweisungen oder Zettel hin ließ er sich so viel Wein oder Geld verabreichen, als worauf sie lauteten. Im Kellerbuche wurde darüber Rechnung

geführt, und jeder Herr hatte darin sein Conto. In alten Zeiten, selbst noch im Anfange des 18. Jahrhunderts, wurde das Conto Courant statt in jetzt üblichen Holzbüchern auf sogenannten „Kerbhölzern“ oder „Kerffstöcken“ geführt, auf denen man die abgeholtten Stübchen oder Quarte mit Einschnitten und Kreuzen bezeichnete. Von den täglich gebrauchten Kerbstöcken wurde dann von Zeit zu Zeit die Hauptsumme in „das Buch“ eingetragen. So steht z. B. in einem alten Rechnungsbuche von 1634 die Bemerkung: „auf des Herrn Bürgermeisters Wachmann Kerffstöcken befinden sich 594 Kerffe à 12 Grote jeder, duet 99 Thaler.“

Wie die Mitglieder des Rathes, so hatten auch andere angesehene Individuen, die einen „Weinzettel“ besaßen, oder denen man im Keller glaubte creditiren zu können, und auch gewisse Korporationen, z. B. die Kirchen, die zum Theil zufolge alter Testamente oder Geschenke Wein aus dem Keller für ihren Altargebrauch holen lassen durften, ihre Kerbstöcke im Keller. In einer Schrift von 1682 werden namentlich der „Thumb-Kirchen-Kerbstock“ und „Unsrer Lieben Frauen Kirchen-Kerbstock“ und die Kerbstöcke anderer Kirchen aufgezählt. Selbst im 18. Jahrhundert noch herrschte diese Kerbstock-Rechnung in dem Bremer Keller, die bei der großen hier versammelten Menge von Stöcken ziemlich unbequem gewesen sein mag. „Wer kein Kerbholz im Keller hält“, so heißt es in einer Schrift von 1712, „dem soll kein Wein creditirt werden“, und ferner heißt es eben daselbst: „die Thesiß steht fest, kein Stock, kein Wein.“ — Im Verlaufe des 18. Jahrhunderts kamen diese alten Kerbstöcke im Bremer Keller allmählig aus der Mode. In andern Weinkellern haben sie sich noch länger erhalten. Z. B. wurde in dem berühmten Doms-Weinkeller zu Hildesheim noch bis 1810, wie man zu sagen pflegte, „auf's Kerbholz getrunken.“ Und sogar noch im Jahre 1840 wurde der für den Hildesheimer Dom benötigte und geholtte Kirchenwein auf einem Kerbholze verzeichnet.<sup>1)</sup>

Wie diese Kerbstöcke, so sind in neuerer Zeit auch überhaupt alle diejenigen Herren- und Official-Weine, welche den Senatoren

<sup>1)</sup> Nach einer Mittheilung von Dr. Karl Seifart.

und anderen Personen als ein Theil ihres Salars zu kamen, außer Gebrauch gekommen. Und es mag hier mit den Bemerkungen über diese Gattung von Ehrenweinen genug sein. Ich gehe nun zu denjenigen Ehrenweinen, welche Fürsten und andere hohe Personen oder sonstige Individuen, die man ehren wollte, erhielten, und zu dem, was dabei üblich war, über.

Republiken und Handelsstädte können keine Ordensbänder bieten. Da sie aber doch eben so gut, wie die Monarchen, das Bedürfnis haben, sich auswärts beliebt zu machen, Freunde zu verschaffen oder dankbar zu beweisen, so ist es begreiflich, daß sie auf die Erfindung anderer und etwas soliderer Ehrengeschenke verfielen. Sie nahmen die Gewohnheit an, ihre Landesprodukte, oder die köstlichen Waaren, mit denen sie handelten, zu präsentiren, und wir finden schon bei den Republiken des Alterthums Spuren von dieser Gewohnheit. So hatte auch Bremen von frühen Zeiten an eine Reihe von Ehrenpräsenten. Unter ihnen gebührt dem Ehrenweine die erste Stelle.

Zuerst bestimmt erwähnt finde ich diese Sitte in der bereits erwähnten Aufzeichnung von 1498, in der sie aber auch schon als etwas Altes zu figuriren scheint, und wo gesagt wird, daß man den den Herren und Fürsten gereichten Wein, wenn dieselben hier zu Gäste gebeten würden, aus dem gemeinen Gute bezahlen sollte.<sup>1)</sup>

Anfänglich mochte indeß die ganze Gabe nur in einem Ehrentrunkte und in Präsentirung einer Weinprobe an Ort und Stelle selber bestehen. Denn selbst noch in einem Briefe des Senats an den Prinzen Moriz von Oranien vom Jahre 1602 heißt es, daß die Weine des Bremer Rathskellers dazu dienten, um Fürsten und Herren und derselben Botschafter auf ihren Durchzügen durch die Stadt überreicht und verehrt zu werden.

Daß man Weine zu Geschenken ins Ausland versandte, kam wohl erst später mehr auf, als man schon ältere und bessere Weine besaß, der Keller berühmter und auch die Versendung selbst etwas leichter geworden war. In Lübeck freilich sandte man schon im

<sup>1)</sup> Siehe oben Note 1 auf Seite 116.



14. Jahrhunderte Weingefenke zur Stadt hinaus. In Bremen ist das — so weit mir bekannt — älteste, nachweisbare und aufgezeichnete Beispiel einer solchen Versendung ins Ausland vom Jahre 1628, in welchem Jahre der Rath von Bremen an einen Herrn von Mandelslohe, Domdechanten von Verden, einen Ohm hispanischen Weines und einen frischen Lachs zum Danke dafür schickte, daß derselbe die Bremischen Gesandten, die nach Lübeck zum Hansetage gereist waren, unterwegs bei sich so freundschaftlich aufgenommen und bewirthet habe, worauf der besagte Herr von Mandelsloh sehr zierlich und bescheiden antwortet, „daß er sich eines so ansehnlichen Präsentis gar nicht versehen habe, daß er dasselbe auch nicht als einen Recompens für die Erfüllung der so einfachen Pflicht der Gastfreundschaft, wohl aber, weil er vermerket, daß solches aus guter Zuneigung geschehe, annehmen wolle.“

Nach diesem Herrn von Mandelsloh, der im Jahre 1628 den Reigen eröffnet zu haben scheint, waren denn die Fälle, daß Weingefenke an einflußreiche Personen versandt wurden, häufiger. Doch muß ich zunächst von der jedenfalls älteren Sitte reden, wonach man die hohen Herren den Wein bloß an Ort und Stelle kosten ließ.

Wie es dabei zugeht, ist im Allgemeinen nicht leicht zu beschreiben, weil in jedem besondern Fall je nach Umständen anders verfahren wurde. Doch läßt sich darüber etwa Folgendes sagen:

Bernahm der Rath in Bremen, daß irgend ein König, Fürst oder dessen Gesandter die Stadt besuchen oder passiren würde und ließ der Fremdling sich im Voraus förmlich beim Präsidenten des Senats anmelden, so wurde zunächst ein Syndikus deputirt, um ihn an der Grenze des Stadtgebiets zu empfangen und in dieselbe „einzubegleiten“, und um ihn ebenso nach beendigtem Aufenthalte wieder bis zur Grenze des Stadtgebiets „auszubegleiten.“ Kamen die hohen Herrschaften, was meistens der Fall war, von Süden aus dem Reiche, so versah sich der Syndikus alsbald mit einigen Stübchen guten Rheinweins aus dem Keller und ritt oder fuhr ihnen, zuweilen noch von einigen anderen Herren begleitet, bis zum Rattenthurm, der alten Warte im Süden der Stadt, entgegen,

um sie mit einem kräftigen Willkommtrunke zu begrüßen. Da die Reise meistens über Bremen nach Hamburg oder nach der Residenzstadt Oldenburg weiterging, so geschah die „Ausbegleitung“ gewöhnlich entweder bis an das andere Ende des Dorfes Hastedt, wo dann bei den dortigen drei Grenzpfählen der Abschiedstrunk mit Vergnügung und aller Höflichkeit genossen, oder wie man sich ausdrückte, das „Valet“ getrunken wurde, oder bis an die sogenannte Barelgrabener Brücke, welche die Grenze des Bremer Gebietes auf dem Wege nach Delmenhorst und Oldenburg bezeichnete und bei der eben so oft solche Valets getrunken worden sind.

Darüber, welche anderweitigen Ehren dem hohen, höhern oder höchsten Gaste noch sonst bei der Ein- und Ausbegleitung zu Theil werden sollten, wurden detaillirte Raths-Conclusa gefaßt und in denselben Alles im Voraus genau bestimmt. Hatte der Reisende sich beim Präsidenten nicht anmelden lassen, so wurde gar keine Notiz von ihm genommen, weil man das natürlich als ein Zeichen nahm, daß er incognito reisen wollte. War dies geschehen, so zog man die Bedeutung der Person in Erwägung. Besonders großartig wurden neben den gekrönten Häuptern immer die Gesandten des deutschen Kaisers oder die kaiserlichen Kämmerer bei ihren Inspektionsreisen im niedersächsischen Kreise aufgenommen. Ihnen, sowie den gekrönten Häuptern, sandte man den Herrn Syndikus wohl in der vierspännigen und mit Rheinwein reichlich versehenen Rathskarosse entgegen, welcher außerdem noch Vorreiter oder die sogenannten „Einspänniger“, d. h. die reitenden Diener des Rathes, in rother Uniform und mit gezogenem Säbel voraufritten. Bei ihrer Einbegleitung mußte ein Offizier am Buntenthore „das Spiel rühren lassen.“ Auch wurde, wenn sie dies Thor passirt hatten, vom St. Martini-Kirchthurme mit Trompeten und Zinken geblasen und mit Lösung der Stücke verfahren, wobei denn auch zwischendurch die Heerpauken sich wacker hören ließen. Die Anzahl der abgeschossenen Kanonen wurde dabei verschiedentlich bestimmt, desgleichen die Anzahl der vor das Absteigequartier der hohen Personen aufzustellenden Ehrenwachen. Inweilen war es nur ein einzelner Posten, zuweilen „ein Unteroffizier mit sechs Grenadiren.“

Daß bei der zu veranstaltenden Festmahlzeit der Rheinwein willig floß und auch im Weinkeller selber, wohin man die hohen Gäste in das dort eingerichtete Rathszimmer, in das erwähnte „Priöcken“, zu führen pflegte, nicht gespart wurde, versteht sich von selbst. Da den Bewirtheuten der Bremer Rheinwein gewöhnlich nicht schlecht mundete, so ließ man es dabei nicht bewenden, sondern schickte ihnen altem Herkommen gemäß noch ein Ehrengeschenk, eine Anweisung auf eine gewisse Quantität Wein, einen sogenannten „Weinzettel“ ins Gasthaus.

Gewöhnlich überbrachte diesen „Weinzettel“ der Rathsherr oder sogenannte Silberdiener. Bei besonders vornehmen Personen mußte ihn der Secretarius des Rathes mit einer kleinen Anrede präsentiren. Der Beschenkte konnte sich dann auf den Zettel den Wein selber holen lassen und darüber nach Gutdünken verfügen. In gewöhnlichen Fällen lautete dieser Weinzettel auf 10 oder 12 Stübchen mittelguten Weines. Galt es den kaiserlichen Gesandten oder sonst sehr hohe Herrschaften zu feiern, so gab es wohl mehr und dabei selbst vom besten Rosenwein. Zuweilen legte man auch sogar Röhren durch die Fenster des Rathshauses, hing einen doppelten Adler daran, und ließ aus dem einen Schnabel dieses Adlers rothen, aus dem andern weißen Wein fließen. Dies geschah z. B. einmal im Jahre 1676 bei der Anwesenheit des kaiserlichen Abgesandten, des Fürsten Windischgrätz.

Diese kaiserlichen Gesandten scheinen mitunter trotz aller Ehre, die man ihnen erwies, etwas anspruchsvoll gewesen zu sein. Sie bekamen bei ihrer Anwesenheit auch noch andere Geschenke, sogar Geld, z. B. 500 Dukaten, die ihnen als eine Art Tribut oder Extrapräsent im Namen der Reichsstadt in einem vergoldeten silbernen Becher überreicht wurden. So viel bekam z. B. im Jahre 1639 der kaiserliche Vice-Cancellarius Graf Kurz. Und dieser war damit zufrieden. Zuweilen aber entstanden auch Differenzen über die Größe dieses Gesenkens und ebenso über den Verlauf des Weinzettels. So war z. B. später einmal ein kaiserlicher Abgesandter, ein Graf Spauer, mit seinem Weinzettel durchaus nicht zufrieden. Dieser Weinzettel, den der Senat ausgestellt hatte, lautete auf ein

Paar Duzend Flaschen Rosenwein. Schon der Bandur oder Kammerdiener des Grafen Spauer warf eine spöttische Phrase hin, als der Silberdiener des Rathes mit dem Zettel ins Haus kam und sich anmeldete. Der gräfliche Bandur fragte denselben, was er da habe? und als er hörte, es sei ein „Weinzettel“, bemerkte er in seinem österreichischen Dialekte: „so an Bißl Wein würde dem Grafen gar nit verschlagen, vyll Geld würde ihm weit lieber sein. Denn Reisen kost't Geld, mein Kind!“ rief er dem Silberdiener zu. Auch der Graf Spauer bezeugte ein deutliches Mißvergnügen über den kleinen Weinzettel, bemerkte nebenher, er hätte auch auffallend wenig Soldaten vor seine Thür bekommen, und ließ den Rath von Bremen auf Umwegen wissen, daß die Reichsstädte Frankfurt, Köln und Aachen ihm jede ein ganzes Stückfaß Wein auf seiner Durchreise verehrt hätten, und daß er auch mit Bestimmtheit erfahren habe, wie man für ihn in Hamburg eben so viel oder den Werth eines Stückfassers bereit halte. Er hätte sich von der reichen Stadt Bremen derselben Attention versehen. Er bemerke dies, so sagte er, aber durchaus nicht seinethalben, sondern nur seiner Nachfolger im Amte wegen und um dem alten Gebrauche und Herkommen Nichts zu vergeben.

Es scheint, daß der Rath von Bremen nach diesem Vorfalle mit den Räten von Hamburg und Lübeck über den streitigen Punkt eine Correspondenz gehabt habe; denn von den besagten Städten finden sich bald Briefe vor, in denen gemeldet wird, daß es in Hamburg und Lübeck herkömmlich sei, gekrönten Häuptern zwei Dhm und mehr und den kaiserlichen Gesandten des niedersächsischen Kreises einen Zettel auf achtzig Stübchen Rheinwein zu überreichen. So steht es in diesen in Bremen aufbewahrten Briefen. Aber ein Lübecker Document vom Jahre 1504 besagt, daß damals ein König vier Dhm, eine Königin zwei einhalb Dhm, ein Kurfürst zwölf Stübchen, eine Kurfürstin sechs, ein Herzog acht, eine Herzogin vier, ein Bischof vier, ein Graf vier, eine Gräfin zwei, ein Abt zwei, ein fremder Bürgermeister auch zwei, ein fremder Doktor ein Stübchen erhalten hätten.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> E. Wehrmann a. a. D. S. 89.

Mit ähnlichen Weingefchenken und mit einem ähnlichen Gepränge wurden im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts noch gar viele hohe Herren und Diplomaten in Bremen empfangen, und da fast jede Bewegung oder jedes bedeutende Ereigniß im Reiche doch irgend eine der dabei thätigen Personen nach Bremen führte, so hatten fast alle diese Angelegenheiten ein Echo in dem Bremischen Rathskeller, und es ist nicht weniger interessant, dem Gange der Weltbegebenheiten von unsern Keller-Gewölben aus zu lauschen. Ich will hier aus der großen sich darbietenden Fülle noch einige Beispiele anführen.

In den Jahren 1645 und 46 floß sehr viel Rheinwein im Bremer Keller bei Gelegenheit der berühmten prachtvollen Ambassade des Polenkönigs Wladislaus IV., der durch den Hochgebornen Herrn Christoph Grafen Opalynsky, Woywoden zu Posen, und viele andere vornehme Herren sein königliches Gespons, das schöne Fräulein Maria Louise von Gonzaga und Nevers, aus Frankreich abholen ließ.<sup>1)</sup> Die Gesandten mit 250 Pferden passirten zwei Mal die Stadt Bremen, ein Mal auf dem Hinwege und ein Mal auf der Rückkehr sammt der hohen Prinzessin mit ansehnlichem Pompe. Bei ihrer ersten Ankunft am 28. August 1645 fuhrn ihnen nicht nur der Syndikus, sondern mit ihm auch zwei Herren vom Rathe selbst in Kutschen zum Willkommen entgegen, voran die rothen Einspänniger, die nie fehlen durften, und mit ihnen vergesellschaftet einige vornehme junge Bürger söhne und gratulirten und beneuenirten die hohen Herrschaften beim Rattenthurm. Zu beiden Seiten der Straßen, sowohl in den Vorstädten als in der Stadt, standen die Compagnien der Bürgerschaft und der Soldateska in den Waffen und mit fliegenden Fahnen bis an das Losament, das die hohen Gäste aufnehmen sollte. Von allen Compagnien wurde vor diesem Hause eine Salve geschossen, sowie auch etliche grobe Stücke gelöset, und da von dem Getöse der abfeuernden Geschütze viele Fensterscheiben in den Häusern dabei zersprangen, so

<sup>1)</sup> Das Nächstfolgende aus Koster, Bremer Chronik vom J. 1600 ff.; S. 109—112 der im Besitze des Herrn C. Gildemeister befindlichen Originalhandschrift.

mußte die Staatkaffe sie hintendrein bezahlen. Inzwischen aber bliesen vom Thurme des Rathes Musikanten mit Trompeten und Zinken, wobei denn auch andrerseits die Musikanten der polnischen Herrschaften nicht gefeiert haben. Die polnischen Excellenzen ritten alle auf stattlichen Rossen und waren mit allerhand, theils mit Luchsen, Zobeln und Warden unterfütterten prächtigen Röcken und Talaren, mit Atlas und anderen seidenen, auch silbernen und goldenen Stücken von allerhand Farben und Figuren herrlich wohl ausgestattet. Ihre Pferde waren mit glänzenden Teppichen, silbernen verguldeten Stiegreifen (Steigbügel) und Zügeln geziert, die Sattel auch mit Turquoisen, Rubinen und anderen Steinen eingelegt. Die ganze Ambassade und Suite wurde von einem edlen Rathe mit allerhand Weinen und Fischen reichlich beehrt. Bei ihrer ersten Anwesenheit wurden die polnischen Excellenzen hier vier Tage lang unterhalten und traktirt, auch in die Kirchen der Stadt, in das Rathhaus und den Weinkeller geführt, welches Alles ihnen dann dermaßen gefallen, daß sie sich ganz fröhlich und leutselig und zugleich magnifig bezeuget, und am darauf folgenden Freitag in der Frühe einem Hochedlen Rath durch etliche Deputirte in curia Dank sagen und denselben zur Tafel einladen lassen, worauf sie mit hochansehnlichem Pomp, comitatu und Zierrath wiederum aufgebroschen, da sie mit Trompetenschall vom Thurme, Aufgeboth der Bürgerschaft und Soldateska auch verschiedenen Ehren-Salven aus kleinen und groben Geschüßen und sonst beehrt, und von des Rathes Deputirten bis zum Barelgraben aus begleitet worden. Bei dem am 3. Januar 1646 um 9 Uhr Abends erfolgenden Einzuge des Fräulein von Gonzaga und Nevers hatten die Bürger, die selbst unter den Waffen standen, ein jeder vor seinem Hause eine brennende Laterne ausgehängt. Die königliche Braut — die, nebenher gesagt nachher, lange Königin von Polen und an zwei polnische Könige verheirathet gewesen ist, — wurde in einer sammetnen Sänfte von Mauleseln getragen und fand ihr Logis im Hause des Rathsherrn Meiner Schöne.

Im Jahre 1654 wurde im Bremer Rathskeller zum ersten Male einem russischen Czaren ein Hoch gebracht. Es waren

moskowitzsche Herren, Abgesandte des Czaren Alexei Michailowitsch mit einem Gefolge von sechszig Personen zur Stadt gekommen, um an den schönen Weinquellen des Bremer Kellers zu schöpfen. Man trank sowohl ihr Willkommen als ihr Valet in rheinischen und hispanischen Weinen und traktirte sie dabei — für diese Gäste aus dem Norden sehr passend — mit frischen Kirschcn, Erdbeeren und jungen Gemüsen.

Ob auch später im Jahre 1697 der gewaltige moskowitzsche Czar Peter der Große selber in Bremen gewesen und in den dortigen Weinkeller hinabgestiegen sei, um daselbst einen Ehrentrunck zu bekommen, scheint mir zwar nicht völlig gewiß, aber doch immerhin nach den darüber verschiedenen Nachrichten nicht ganz unwahrscheinlich. Dieser große Monarch machte nämlich im Jahre 1697 incognito als Mitglied einer russischen Gesandtschaft seine berühmte Reise durch Norddeutschland nach Saardam in Holland, wo er sich unter dem Namen Peter Michailow als Schiffszimmermann für einige Zeit niederließ. Am 6. November desselben Jahres nun kam, wie Peter Koster's Chronik erzählt<sup>1)</sup>, ein moskowitzscher Kneise oder Bojar incognito nach Bremen; Niemand kannte ihn. Aber Viele hielten ihn für den großen Cäsar selbst, und obwohl der Schiffer Johann Martens, der behauptete, Seine czarische Majestät vor etlichen Jahren in Archangel gesehen und an Bord seines Schiffes tractirt zu haben, nicht zugeben wollte, daß der Fremde der Kaiser selber sei, so erwies man ihm doch viele Ehre, zeigte ihm Alles, was in der Stadt Rares war, und führte ihn auch in den Weinkeller, worauf er am 21. November frühe vor Tag in aller Stille, ohne daß Jemand erfahren hatte, wer er war, unerkannt wieder von hinnen zog. Später im Jahre 1716, am 9. December, ist Peter der Große allerdings zuverlässig in Bremen gewesen und zwar nicht incognito, sondern als Kaiser. Dies Mal aber war er nicht im Keller beim Wein, sondern schlief nur eine Nacht in der Stadt und zwar in dem Hause des Dr. Hermann Schöne am Ansgarikirchhof.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> N. a. D. S. 800.

<sup>2)</sup> Post, Stadt-Bremische Geschichte (Mscr.) V. S. 234.

In den Keller-Papieren aus dem Jahre 1681 steht wiederum auf dem Conto einer hohen Dame ein Debet von zweiunddreißig Quart Rheinwein. Es war die Königin von Dänemark, Charlotte Amalie, geborne Landgräfin von Hessen-Kassel, die in Begleitung mehrerer Prinzen von Münden auf der Weser herabkam und am 2. Juli des besagten Jahres mit einer Flotte von elf Schiffen die Stadt passirte, nachdem sie eine Einladung des Raths, einige Tage dero hohe Gegenwart der Stadt erfreulich genießen zu lassen und von der Reise auszuruhen, abgelehnt hatte. Ihrer Majestät zu Ehren wurden zwei Mal fünfunddreißig Stück von den Wällen losgebrannt. Zwölf Compagnien Bürgerwehr standen an der Schlachte in armis, und die große Weserbrücke war mit der Stadtmilij besetzt, sowie auch Cavalleristen am Weserufer unterhalb der Stadt aufgeritten waren. Alle diese Soldaten gaben, als die Königin vorbeischiffte, treffliche Salven und obgleich dies Alles einer so milden, sanften und frommen Frau, wie es diese Charlotte Amalie war, als etwas allzuviel kriegerischer Lärm erscheinen mochte, so soll sie doch den schießenden Bürgern sehr freundlich und beifällig zugewinkt haben.<sup>1)</sup> Syndikus Dr. Wachmann, der sie ein- und ausbegleitete, verzehrte dabei mit einigen anderen Herren und Cavalieren die oben genannten 32 Quart Rheinwein aus dem Keller.

Sehr viel Pulver und Blei wurde in der letzten Hälfte des 17. Jahrhunderts auch verpufft, wenn einmal ein Gesandter oder General von Schweden, damals einer für Bremen so wichtigen Macht, erschien. Dem schwedischen Grafen Bonde z. B. sandte man ums Jahr 1690 zwei Syndici entgegen, gab ihm sechs Grenadiere vors Haus und beschloß, ihn mit dem besten Wein zu beehren. Auch der schwedische Feldmarschall Graf von Wrangel hatte im Jahre 1666 zur Feier des in der bremischen Geschichte berühmten Friedens von Habenhausen mehre Fässer Rhein-, hispanischen und französischen Weines nebst gedorrtem Lachs in sein

<sup>1)</sup> Post, a. a. D. S. 17—19.



Feldlager hinaus geschickt erhalten.<sup>1)</sup> Auch ein englischer Gesandter Wilhelms III. wurde im Jahre 1676 im Weinkeller traktirt, welcher gekommen war, um sich für das Gratulations Schreiben, das der Senat wegen der glücklich entdeckten und abgewandten Conspiration gegen das Leben dieses Königs geschrieben hatte, zu bedanken und mit den Rathsherren auf das Wohl Wilhelms III. zu trinken, und vermuthlich Ludwig IV. zugleich ein (wenn auch nur stilles) Poreat zu bringen.

Auch der berühmte Friede von Nyswid, der gegen das Ende des 17. Jahrhunderts die Ruhe in Europa für einige Zeiten wieder herstellte und auch durch ein großes und allgemeines Dankfest in Bremen gefeiert ward, wurde bald darauf im Keller von Bremen gefeiert. Denn kurz nach diesem glücklich bewirkten Friedensabschluß beehrte unter manchen andern Personen auch der von Schloß Nyswid heimkehrende königl. dänische Gesandte und Staatsminister Excellenz Freiherr von Pleffen die Stadt und den Weinkeller mit seiner hochansehnlichen Gegenwart, nahm daselbst die ihm vom Senate dem alten städtischen Gebrauche nach unterdienstlich präsentirten wenigen Flaschen Rheinweins gütlich an sich, kostete sie, beurtheilte sie von guter Art, und äußerte den Wunsch, er möchte wohl ein oder anderthalf Fäßlein davon haben, um auch königliche Majestät von Dänemark und Norwegen, den damals regierenden Christian V., davon kosten zu lassen. Excellenz Pleffen hatte zwar, wie er nachher versicherte, die Intention gehabt, dieses Fäßlein zu bezahlen; hierauf nahm aber der freigebige Rath von Bremen keine Rücksicht, erkühnte sich vielmehr, um Excellenz seine Hochachtung und Willfährigkeit an den Tag zu legen, eine ganze Zulast Rheinweins (beinahe 5 Dgkost) durch Schiffer Bielefeldt nach Kopenhagen als ein Präsent für den hohen Herrn abgehen zu lassen und selbiges an ihn unterdienstlich zu consigniren, indem er dabei zugleich in

<sup>1)</sup> Viel bedeutender und großartiger war natürlich noch das ihm erwiesene Tractament, als er im Juli 1667 zur Entgegennahme der Huldbigung in Bremen erschien. Vergl. Post, a. a. D. IV. S. 405 ff., Smidt in Donandt's Bremischem Magazin. S. 643.

<sup>2)</sup> Roster a. a. D. S. 806 f.

einem höchst verbindlichen Schreiben Seine Excellenz und Dero illustre Familie zu allerwünschtem Wohlsein und Aufnahme dem starken Gnadenschutze Gottes, die Stadt Bremen aber Sr. Excellenz beharrlicher hoher Gewogenheit anempfahl, wobei man freilich sich erinnern muß, daß die dänischen Dominien damals dicht vor den Thoren von Bremen an der oldenburgischen Grenze angingen, und ferner, daß König Christian V. ein großer Lebemann, von Leibes-Constitution sehr stark war, und wohl eine Weinprobe von 5 Ordstoft zu behandeln verstand, — so wie auch, daß Herr von Plessen damals in Kopenhagen fast allmächtig war. Der hohe Minister ermangelte nicht, in einem ebenso artigen Schreiben seine freudige Ueberraschung über ein so ansehnliches Präsent und zugleich den Wunsch auszusprechen, daß es ihm möglich werden möge, hinwiederum der Stadt Bremen insgemein und auch jedem Membro Sonatus insonderheit angenehme Gefälligkeiten zu erweisen.

Seiner Zeit erhielt auch der alte Friß, als er seine Kanonen und Trommeln so mächtig in Europa rühren ließ, recht erkleckliche Weingefchenke aus dem bremischen Keller zugesandt. Namentlich ein Mal als Labetrunk 4 Kisten besten alten Rheinweins, gerade zu einer Zeit, wo er solche Stärkung besonders gut brauchen konnte, nämlich im Juni 1756, als er sich eben zur Eröffnung jenes Krieges anschickte, der 7 Jahre lang dauern sollte. Friedrichs Kammerherr, Herr von Federsdorf, der darüber meldete, daß er das Schreiben Amplissimi Sonatus und das begleitende Präsent dem Könige eingehändigt habe, bemerkte in seinem Briefe zugleich, daß königliche Majestät solches mit allen Merkmalen einer ganz besondern Zufriedenheit aufgenommen habe. Ja, Friedrich der Große fand sogar noch mitten in den Zurichtungen zu seinem Einbruche in Sachsen und Oesterreich Zeit, wieder selbst an den Senat von Bremen zu schreiben, und ihn wissen zu lassen, „daß er seinen Brief mit Vergnügen erhalten, so wie auch ihm kund zu thun, daß, da er darin die bündigsten Beweise der von der Stadt Bremen gegen ihn hegenden guten und devoten Gesinnung gefunden, er nicht Umgang nehme, dem Rathe hierdurch zu erkennen zu geben, daß ihm solche zu ganz besonderem Contentement gereiche.

Und wie ihm das beigelegte Präsent von altem Rheinwein recht sehr angenehm gewesen sei, also danke er dem Rathe nicht allein dafür, sondern ertheile ihm zugleich auch die Versicherung, daß er der Stadt Bremen bei aller Gelegenheit Marquen von seiner Huld und Gnade geben und in der That zeigen werde, daß er sei ihr sehr affectionirter Friedrich.“

Dies Schreiben ist vom 22. Juni 1756 datirt. Acht Wochen später, den 24. August, brach Friedrich in Sachsen ein. Und es ist demnach sehr wahrscheinlich, daß der König damals den bremischen Rathskeller-Rheinwein noch im Fourgon hatte, und daß er, aus der Bremer „Rose“ gestärkt, auf die Schlachtfelder von Lowositz und Prag gerückt ist.

Unter den über die Fürsten- und Ehren-Weine aufbewahrten Correspondenzen kommen die eigenhändigen Briefe und Autographen auch noch mancher anderer berühmten Männer vor. Ohne Zweifel wäre eine fernere Revue dieser Correspondenz, der dabei gewechselten zierlichen Bekomplimentirungsschreiben des Bremer Senats und der höchst verbindlich gedruckten Dankbriefe der Beschenkten, und alles Dessen, was dabei sonst angedeutet wird und vorgefallen ist, vielfach, sogar auch politisch, interessant und für die betreffenden Zeiten charakteristisch. Man könnte dabei auch zeigen, wie die Rheinweine von Bremen allmählig ihre Wege, eben so wie nach Kopenhagen und Potsdam, auch nach London und sogar nach Spanien und Constantinopel fanden, um da irgend einen Freund der Republik in seinen guten Gesinnungen für die Stadt zu stärken. Namentlich wäre es auch sehr hübsch, die Sitten und Gebräuche näher zu schildern, welche bei den den erzbischöflichen Räten, den Ständen des Erzstifts Bremen, der Ritterschaft und den Herren von Stade und Buxtehude ordinario überreichten Weingefchenken herkömmlich waren, sowie dann auch die verschiedenen Fälle, bei denen die Schwesterstädte Bremen, Hamburg und Lübeck für ihre verdienten Bürgermeister, wenn sie ihre Amts-Jubiläen feierten, Weingaben unter sich austauschten, näher zu beleuchten, insbesondere aber auch die Wohlthaten, die Ehren- und Labetränke zu bezeichnen, welche

sonstigen alten Jubilar-Weisen oder auch armen Patienten von Verdienst aus dem bremischen Keller freigebig gespendet wurden.

Im Anfange des 19. Jahrhunderts kamen äußerst unwillkommene und sehr unbescheidene Weinliebhaber ins Land, die auch bei weitem nicht so dankbar und so artig waren, wie Herr von Mandelslohe und Excellenz Pleffen oder Friedrich der Große, nämlich die Generale und Marschälle des Welteroberers Napoleon, auf dessen Befehl in dem 1803 mit England ausbrechenden Kriege der Herzog von Treviso (Mortier) das benachbarte Königreich Hannover besetzte.

Der Schrecken über diesen Einbruch der Gallier fuhr auch den alten deutschen Weinen im Rathskeller zu Bremen in die Glieder, und sie machten sich aus ihren großen geschmückten Fässern reichlich hinaus aus der Stadt, um als Supplicirende die nahenden Feinde mit milden Gesinnungen zu erfüllen. Für den besagten General Mortier wurden schnell 9 Kisten Weins fertig gemacht, und dieselben ihm nach Hannover entgegengesandt. Sein Nachfolger Bernadotte, *Maréchal de l'Empire* und *General en chef de l'armée d'Hannovre* erhielt (Juli 1804) 10 Kisten französischer, spanischer und portugiesischer Weine hinausgeschickt und darnach noch ein Mal „*deux caisses de vin de Rhin Vieux*“ und noch ein Mal „*une caisse de vin de Rhin plus vieux*“. Ja, nach einiger Zeit schwärmte es von gierigen und durstigen französischen Generalen um die ganze Stadt herum.

Bald mußte an einen *General de Division Dessole*, bald an den *General d'infanterie Rivaud* oder an *Monsieur le baron de Boucheporr*, Hofmarschall des Königs von Westphalen, ein Geschenk goldigen Weins im Keller bereitet und zum Thore hinaus gefahren werden. Und dennoch diente dies Alles nur dazu, die Begierde der Franzosen nach dem Besitze der Stadt noch zu erhöhen. Im Jahre 1811 wurde die kleine Republik selbst dem französischen Kaiserreiche incorporirt, und nun gingen Napoleon's Marschälle im Rathskeller nach ihrem Belieben ein und aus, und die Bremer Straßenbuben bekamen Gelegenheit den Vers zu singen: „*le Maréchal de France a perdu la balance.*“

Desgleichen mußten in den Jahren 1811, 12 und 13 die alten guten deutschen Weine von der Forster Kirche und von Rüdesheim und der Apostel Judas und der Apostel Bartholomäus sich bequemen, bei den Festins auf der bremischen Börse, wo man Jahr aus Jahr ein Napoleons Geburtstag feierte, die Kehle oft zu höchst widerwärtigen Bivats auf französische Siege zu stimmen. Glücklicher Weise währte diese Zeit nicht lang.

Verhehlen läßt es sich bei alle dem jedoch nicht, daß das im Jahre 1814 erfolgende Triumphgeschrei über die Siege bei Leipzig und der bald nachher eintretende Einzug der russischen Befreier in die Stadt, dem Rathskeller noch viel theurer zu stehen kam, als alle den Franzosen seit 1810 dargebrachten Ovationen zusammen genommen. Ein bremischer Herr berechnete, daß dieser Jubel, bei dem man freilich mit Recht viel bereitwilliger als zur Franzosenzeit alle Zapfen laufen und alle Rörte springen ließ, blos an Rheinwein dem Bremer Rathskeller im Laufe eines Jahres (vom 15. October 1813 bis zum 31. October 1814) nahe an 10,000 Thaler gekostet habe. Die russischen Generale Woronzow, Wizingerode, Lettenborn, Stroganoff gaben Traktamente, bei denen die alten Rheinweine wie Weserwasser flossen. Auch der Herzog von Cambridge und der Herzog von Cumberland und der Kronprinz von Schweden bekamen ihre reichlich gefüllten Fäßlein, und eben so ist dem englischen Fregatten-Capitain, der vor der Weser erschienen war, etwas Traubensaft aufs Salzwasser hinausgesandt worden.

Und doch war bei jener Summe noch gar nicht einmal mit eingerechnet, was „wegen Englands Verdienste um den Frieden von Europa“ erstlich im Januar 1814 der Lord Wellington „aus der Rose und aus dem Apostel Judas“ empfing, so wie was eben deswegen der englische Minister Coxburn erhielt, dem der Senat eine Probe seiner Rheinweine zusandte, weil es ihm bisher noch nicht vergönnt gewesen, „Seine Excellenz mit der in ihrer Art einzigen Merkwürdigkeit der Stadt, dem den darnach schon ausgestreckten Klauen der Franzosen glücklich entriffenen, nicht unberühmten Weinkeller und den daselbst aufbewahrten vaterländi-

schen Rheinweinen bekannt zu machen.“ Eben so waren dabei auch noch nicht die verschiedenen Sendungen eingerechnet, welche in jenem Jahre nach Wien gingen, um die dort im Congreß versammelten Diplomaten in freundlicher Weise an die alte Reichsstadt Bremen zu erinnern.

Diese französische Unterjochungs- und Befreiungszeit hat die letzten Anlässe zu bedeutsamen Spendungen von Ehrenweinen aller Art gegeben. In neuester Zeit hat man, so scheint es mir wenigstens nach den darüber vorhandenen Nachrichten, nicht so viele Gelegenheiten zu Geschenken von Ehrenweinen an Auswärtige gesucht und gefunden. Da die ganz alten Weine bei dem veränderten Geschmack nicht mehr so hoch in der Meinung des Publikums stehen, so haben auch jene Bremer Weinpräsepte und Weinzettel ihren Nimbus und ihren Einfluß in Etwas verloren, und man muß jetzt wohl den ganzen alten Gebrauch als im Abnehmen oder als im Aussterben begriffen betrachten.

### III.

#### Keller-Hauptleute zu Bremen. <sup>1)</sup>

Die Getränke unseres Rathskellers, deren beste Sorten zu solchen Ehrenweinen verwendet wurden, gedeihen nicht ohne sorgfältige Pflege und Behütung. Ohne Zweifel haben unsere Weinherren in ältester Zeit einen kundigen Mann im Keller gehabt, um die Geschäfte des Weinlagers unter ihrer Oberaufsicht zu führen, alles beim Ein- und Verkauf der Weine Nöthige zu besorgen. In verschiedenen Aufzeichnungen aus dem 15. Jahrhunderte<sup>2)</sup> — und einzeln auch schon früher — wird ein „Weinmann“ oder „ein Kellermann zu Bremen“ erwähnt, worunter ohne Zweifel der Lager- und

<sup>1)</sup> Bergl. Bremer Sonntagblatt. XI. Jahrg. S. 65 ff.

<sup>2)</sup> J. B. in der Rind. Rolle von 1450, Art. 27 (bei Delrich, S. 723.)

Kellermeister des städtischen Weinkellers zu verstehen ist. Zweifelhaft erscheint es mir, ob dieser „Wein- oder Kellermann“ gleich von vornherein ein vom Rathe installirter und besoldeter Beamter oder etwa nur ein weinkundiger Pächter des Kellers gewesen sei.

Gewiß ist es, daß zu verschiedenen Zeiten der Keller sowohl verpfändet als verpachtet gewesen ist. Verpfändet war er z. B. einmal im Jahre 1435 an Heinrich Basmer, den Sohn des berühmten unglücklichen Bürgermeisters dieses Namens.<sup>1)</sup> Und verpachtet war er im Jahre 1547 an einen gewissen Martin Hemelind und nach dessen Tode noch später an die Wittwe desselben. Einem solchen Pächter wurden dann die Preise bestimmt, zu denen er den Wein geben müsse. Auch hatte er die Verpflichtung, selbst durch seine eigenen Bemühungen den Keller „zum Behuf der guten Stadt“ immer reichlich mit Wein zu versorgen. Er mußte dabei auch theure Jahre und damals oft eintreffende Kriegeszeiten und Belagerungen in Rücksicht nehmen und trachten, daß es selbst während lange dauernder Belagerungen im Stadtkeller den Bürgern zum Trost an Weine nicht fehle. Ob dieses Verpachten des Weinkellers in der Mitte des 16. Jahrhunderts nur eine vorübergehende Maßregel gewesen sei und wie lange es gedauert habe, vermag ich nicht zu bestimmen. Ausgemacht aber ist es, daß es wenigstens im Jahre 1595 aufgehört hatte, und daß um diese Zeit der Senat einen von ihm salarirten Beamten zur Beaufsichtigung des Weinkellers und zur Leitung und Besorgung seiner Geschäfte einsetzte, und daß von diesem Jahre an dann über zwei Jahrhunderte hindurch ein Rathskellervorsteher dem andern im Amte folgte. Einige dieser Personen sind für ihr Amt und ihre Zeit charakteristisch.

Der erste in dieser Reihe von Beamten war ein gewisser Herr Daniel von der Horst und in seiner uns aufbewahrten Bestallungsurkunde heißt es, der Rath bestelle ihn zu seinem „Weinmann“ und „Diener im Stadtkeller“. Es scheint demnach, daß

<sup>1)</sup> Fortf. von Rynessberg-Schene (a. D. S. 163): So bekam Hinrich Vassmer den Wienkeller . . . zum Unterpfand, so lange dass er sein Geld kreg, dass sie ihme belavet hadden.

dies der offizielle Titel dieses Amtes gewesen sei. Doch zeigt sich in den Weinkeller-Papieren auch neben demselben der später viel gewöhnlichere und bis in das jetzige Jahrhundert dauernde Titel „Hoppmann“. Man sagt, diese letztere Benennung sei daher zu erklären, daß der Weinmann des Kellers zugleich auch der „Hopfenmann“, d. h. der Aufseher des Hopfenlagers der Stadt gewesen sei. Durch eine verkehrte Auslegung und Uebertragung des plattdeutschen „Hoppmann“ soll dann der hochdeutsche Titel „Hauptmann“ entstanden sein. Da indeß auch in anderen städtischen Kellern, z. B. in dem von Lübeck, der Lagermeister den Titel „Kellerhauptmann“ führte, so wäre es wohl möglich, daß auch in Bremen sich dieser Titel selbständig und ohne die Beihülfe des „Hoppmann“ ausbildete, und neben diesem in Gebrauch kam. Gewiß ist es, daß seit dem Ende des 17. Jahrhunderts im gemeinen Leben „Kellerhauptmann“ die gebräuchlichste Bezeichnung der Charge war. Allerdings aber bedienten sich Schriftsteller, die correct sein wollten, noch bis zum Jahre 1820 in ihren Aufzeichnungen des Titels „Hoppmann“.

Der Senat gab von vornherein seinem „Weinmann“, der indeß auch große Verantwortlichkeiten und Pflichten übernahm, eine ziemlich günstige Stellung. Er bestimmte ihm die alte „Domus vinaria“ am Markte als seine Residenz mit freier Wohnung und „mit Genuß der Feuer eines kleinen Hauses dahinter.“ Dazu (seit dem Jahre 1627) ein Gehalt von 200 Thalern, und ferner jedes Mal, wenn er eine große Reise an den Rhein zum Ankauf von Weinen machen würde, 30 Thaler „zu einem Reisekleide“, ferner auch noch 32 (52 seit 1689) Thaler Kostgeld für jeden „Weinknecht“, den er im Keller unterhalten mußte, der übrigens noch vom Senat besonders besoldet wurde. Außerdem aber auch erteilte er ihm noch einige schätzenswerthe Privilegien, namentlich, daß er „von Accise, Wachen, Bürgerwerken und andern bürgerlichen Pflichten enthoben sein solle in allen den Zeiten und Fällen, in denen die Herren des Rathes von denselben frei seien.“ — Dazu gaben ihm die bedeutenden Geschäfte, die er im Namen des Kellers abschloß, noch wohl sonst manche Gelegenheit zu indirectem und



nicht unerlaubtem Gewinne. Dies Alles war zu jener Zeit eine ziemlich reichliche Ausstattung, und es war daher kein Wunder, daß, wenn die Stelle einmal leer wurde, es an zahlreichen Bewerbern für sie nicht fehlte. Wenn man die Liste der Namen der verschiedenen Inhaber überfieht, so findet man darunter mehrere fremde und dem Anscheine nach auch adlige Namen, außer dem schon genannten „Herrn von der Horst“, auch einen „Herrn de Neufville“, einen „le Turck“ zc. Auch wird daher das Kellerhauptmannsamt und das ganze Weinkellerinstitut zu wiederholten Malen in den alten Papieren des 17. Jahrhunderts „eine sehr honorable Station“ genannt.

Jedenfalls war der Rathskeller-Handel lange Zeit (fast noch während des ganzen 18. Jahrhunderts) das Hauptweingeschäft in der Stadt, und außerdem wurden von da aus durch Vermittelung des „Hoppmanns“ die übrigen Weingeschäfte vielfach überwacht und dirigirt. Der Hoppmann hatte die „Weinaccise“, das sogenannte „Bodengeld“<sup>1)</sup>, die „Kranzgelde“ und andere Abgaben einzufordern; ja ein Theil der Weinlager der privaten Weinhändler, nämlich ihr Rheinwein, lag bei ihm im Stadtweinkeller unter seiner Aufsicht. Dies Alles machte natürlich den Kellerhauptmann zu einer nicht unwichtigen Person in der Geschäftswelt.

So lebten denn auch die Kellerhauptleute im 17. Jahrhunderte manchmal „wie die Herren“. Einem derselben, der vom Rathe wegen der theuren Zeiten (ungefähr um 1680 herum) eine Erhöhung seines Gehaltes verlangt hatte, wurde von Seiten der seine Lage untersuchenden Rathsmitglieder vorgeworfen, „er halte sich köstliche Schlitten, ein Pferd, dessen er sich zum Reiten bediene und dazu kostbare Schabberaquen, die jede wohl über 100 Thaler zu kosten scheine. Er habe sich die feinsten damastenen Servietten und wollenen Paruynen von außen bringen lassen. Er gehe auf die Tanz- und Fechtschulen und habe sich auf den Dankbodens theure Maskaradenkleider machen lassen und habe mit ihnen gestuziret.

1) Eine gewisse alte Abgabe auf jedes in die Stadt kommende oder auch nur Bremen passirende Faß Wein.

Dabei sei er so hochmüthig und stolz geworden, daß er kaum regratulire und den Hut abnehme, wenn er begrüßt werde, und daß er sogar auf der Börse einige Leute sehr gering zu achten scheine. Da sei es kein Wunder, daß er bei seinem Salaire nicht reich werden wolle, wie alle seine Antecessoren.“ — Freilich waren denn auch, wie gesagt, die Pflichten und Geschäfte eines Weinkellerhauptmanns und die Anforderungen, die man an ihn stellte, nicht gering und sehr zahlreich. „Er sollte“, so heißt es in den vom Senate ausgestellten Bestallungsbriefen aus dem 16. und 17. Jahrhundert, „sich täglich fleißig im Weinkeller befinden lassen, sollte auch auf alle und jede Stücke Weins gute Aufsicht haben und tragen, den Keller mit aller Nothdurft jeder Zeit versorgen. Den Herren des Raths und auch anderen vornehmen Bürgern und Männern solle er persönlich aufwarten, sonst aber gute, verständige und so viel möglich treue und fleißige Knechte und Jungen halten, so nebenst ihm gute Aufsicht mithaben und jeden mit gebührlicher Bescheidenheit den Wein bringen muegen. Das Geld, das jeden Tag für die Weine und für Kringeln und Pfefferkuchen einkomme, solle er des Abends spät oder des Morgens früh in die Kade, wozu die verordneten Weinherren den Schlüssel haben, selbst einwerfen, damit es wöchentlich daraus genommen, gezählet und an anderen Orten verwahrt werden möge. Ganz besondere Obacht soll er bei Auffüllung der Weine und namentlich derer, welche in der sogenannten Rose verwahrt liegen, haben und dieselbe in Gegenwart der Weinherren werkstellig machen, das aufgefüllte Quantum verzeichnen, nichts aber unter die Füllweine rechnen, was dazu nicht gehörig. Die Auffüllung der Weine in der Rose soll wöchentlich, später monatlich, dann vierteljährlich, geschehen und dabei soll jedenfalls der Kellerhauptmann immer in Persona zugegen sein, und soll sehen, daß Niemandem davon ohne Vorwissen der Weinherren verabsolgt werde, auch den Schlüssel zur Rose sofort nach geschehener Auffüllung den Weinherren wieder abliefern.“<sup>1)</sup> Auch auf Licht,

<sup>1)</sup> Dies Alles kommt namentlich in der Bestallung des Herrn de Reufville von 1713 vor.

Feuer und sonst soll er im Keller gute Aufsicht führen und darauf sehen, daß Alles im Weinkeller, absonderlich in denen Logimentern, d. h. den kleinen Trinkstuben, sein säuberlich und rein sei, daß Kannen, Krüge, Gläser und alles Geschirr wohl geschwenkt und auch wohlriechend sei, ingleichen nicht zulassen, daß einiges Spielwerk, als Karten, Brettspiel oder sonsten, im Weinkeller solle gebraucht werden, wie es von Alters her auch nicht Herkommen gewesen.<sup>1)</sup> Er soll ferner auch alle die Weine, so von den Bürgern, Weinhändlern oder Weinzapfern zur Stadt gebracht werden, noch ehe dieselben vom Wagen abgeladen, sein richtiglich verzeichnen, in ein sonderlich Buch tragen, die Accise davon abfordern und darüber Rechnung halten, und überhaupt von Allem, was gekauft und verkauft worden, den verordneten Weinherren guten Bescheid und Rechnung thuen. Dafür soll er aber mit keinerlei Weinen, vielweniger aber mit Brandwein, weder mit großen noch mit kleinen Fäßlein oder Maassen, handeln und überhaupt nicht die allgeringste Negotia treiben. Von Zeit zu Zeit soll er an den Rheinstrom reisen, um dort die besten Weine selber aus den besten Quellen zu kaufen. Und über dies Alles soll er, ehe er in's Amttritt, einen körperlichen Eid leisten, und auch, damit der Senat seiner Dienste desto mehr versichert sei, einen Bürgen auf 2000  $\text{fl}$ <sup>2)</sup> stellen. Ingleichen sollen sich auch seine Knechte mit einem körperlichen Eide verpflichten.“

Um allen diesen Pflichten genügen zu können, mußte natürlich ein solcher Kellerhauptmann mancherlei Eigenschaften, Talente und Kenntnisse besizen. Vor allen Dingen mußte er das ganze Weingeschäft, namentlich aber den Handel mit Rheinweinen und die Behandlung derselben gründlich kennen, und dabei, wo möglich, von der Pike auf gedient haben. Wie streng man es dabei nahm und welche Studien, Befähigungen und Uebungen man in dieser Beziehung schon im 16. und 17. Jahrhundert verlangte, ersieht man

<sup>1)</sup> Dies steht in einem Bestallungsbriebe von 1627, ist aber später oft eingeschränkt und nur selten wieder aufgehoben worden.

<sup>2)</sup> Diese Summe bartirt zu verschiedenen Zeiten.

am besten aus den Schriften und *Curriculis vitae*, welche die Aspiranten dem Senate vorlegten und mit denen sie sich zu der Stelle empfahlen.

„Er habe“, so sagt einer dieser Aspiranten (ein gewisser Schönmann) um die Mitte des 17. Jahrhunderts, „von Jugend auf zum Weinhandel die größte Lust gehabt, und daher zuerst zu Amsterdam die französische und holländische Sprache, Rechenkunst und das Buchhalten fertig begriffen. Darauf habe er das Fassbinderhandwerk zu Frankfurt am Main ehrlich erlernt, wie sein Lehrbrief ausweise. Hernach habe er in Elweldt\* (Elwille, der Hauptstadt des Rheingaus, der alten Residenz der Erzbischöfe von Mainz), „bei einem der berühmtesten Fassbänderer, welcher damals der vornehmsten Weinhändler Commissionen gehabt, gearbeitet und in seiner Profession auch exercirt. Darauf habe er bei verschiedenen der vornehmsten Rhein-Wein-Händler sowohl in Deutschland als auch in Stockholm einige Jahre vor Diener serviret und für selbige am Rheinstrom zu Bacharach und sonderlich im ganzen Rheingau verschiedene große Parthieen Wein erkaufte, allda vielfältige Wein-Märkte und Weinauctionen besucht und Anläufe helfen contrahiren und schließen, selbigen oft und viel beigewohnt und auch also die vornehmsten Orte und Länder, wo die besten Weine wachsen und um die wohlfeilsten Preise zu haben und gekauft werden müssen, wohl erkundigt, bis er sich auf diese Weise kapabel gemacht, seine eigene Handlung in Cassel anzufangen und den hochfürstl. Hof daselbst mit Wein zu versehen. Er habe auch im verfloffenen Monat April auf hochfürstliche gnädige ihm aufgetragene importante Commission über 200 Stück Fass Wein in der Stadt Mainz gekauft und zum hochfürstlichen Vergnügen geliefert. Diweil er denn nun bei so geschaffenen Dingen sich getraue, die erledigte Hauptmannsstelle in dero Magnificenzen und Herrlichkeiten zu Bremen berühmtem Weinkeller mit großem Nutzen und Vortheile zu versehen, so habe er nicht anstehen wollen, unterdienstlich zu bitten, ihm diese Stelle übertragen zu wollen.“

Im Jahre 1689, wo wiederum die Kellerhauptmannsstelle erledigt war, stellt sich ein anderer Candidat, ein gewisser Johann

Ehrhardt, vor und bittet um die Verleihung derselben, „indem er schon von Jugend auf beim Weinhandel umgegangen sei, nicht allein das Fassbinderhandwerk gelernet und darauf gereiset, sondern auch nachher bei seiner hochfürstl. Durchlaucht Herrn Anton Ulrichen Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg 5 Jahre als Weinschant und dann als Kellermeister im Dienste gewesen sei. Von da sei er nach Hildesheim in eines dortigen hochweisen Rathes Weinkeller gefordert worden, woselbst er ein weitläufiges Lager unter Händen gehabt und 8 Jahre lang Rechnung geführt, auch jährliche Reisen an den Rheinstrom gethan und dadurch der Orte dergestalt kundig geworden, daß im ganzen Rheingau kein Dorf sei, welches ihm nicht bekannt und von welchem er nicht sagen könnte, was bei des Ortes Weinwachs zu schaffen wäre. Als sein Vater in Straßburg ihn dahin gerufen, um ihm seinen Wein- und Essighandel zu führen, sei er Anno 1680 dahingegangen. Wie aber die gute Stadt Straßburg im folgenden Jahre leider in der Françoisen Hände gerathen, habe er seine Wohnung Anno 1682 nach Worms transferiret. Dasselbst aber habe er im jüngst abgelegten Herbst 1688 der Françoisen Tyrannei zu seinem Unglück erst recht erfahren müssen. Sie hätten dort Alles zerstört und auch sein Haus sei dabei zu einem Schutt- und Aschenhaufen geworden, er selber habe wohl für 10,000  $\text{fl}$  Schaden an Wein und Essig dabei gelitten und bäte nun um die Hauptmann-Stelle in dem berühmten Keller zu Bremen.“

Aber nicht nur die Kellerhauptleute, sondern auch die „Rathskellerdiener“, wenn sie sich zu ihrem Amte meldeten, wurden fleißig geprüft, ob sie die gehörigen Qualitäten dazu besäßen. Sie mußten auch, — in späterer Zeit wenigstens, — dem Rathe ihre Handschrift vorlegen, und hiebei wurden sie dann in dem Eifer, die Stelle zu erhalten, zuweilen wohl ganz poetisch und philosophisch. Einer derselben empfahl sich den Herren vom Rathe mit folgenden sorgfältig von ihm gewählten, kalligraphisch untadelig ausgeführten Sprüchen:

„Wer mit Vernunft erwägt den Wechsel aller Sachen,  
 „Den kann das Glück nicht stolz, kein Unglück jaghaft machen.“

Dies schrieb er mit deutscher Schrift, und dann fügte er noch mit lateinischen Lettern den Vers hinzu;

Was du als Zinsen deinem Geiste leihest,  
Das ist und das nur bleibt dein Eigenthum.

Solche den Kellerhauptmannscandidaten und ihren „Knechten“ abgeforderte Bekenntnisse und Examina, deren man, wenn es nicht zu weitläufig wäre, noch mehrere produciren könnte, sind an und für sich merkwürdig und lassen nebenher manche interessante Blicke in den Handel und Wandel der damaligen Zeiten thun.

Sie zeigen aber insbesondere, wie genau man es mit denjenigen Leuten nahm, denen man die Erziehung so kostbarer Bacchusgaben anvertrauen wollte, wie es die in den „Zwölf-Apostel-Fässern“ zu Bremen gebetteten Weine waren. Man begreift es auch, daß unter der Pflege so gut geschulter Männer am Ende eine so weit in die Welt hinausduftende Bremer „Rose“ hervorblühen konnte. Einer der wichtigsten Punkte war dabei, wie man sieht, eine tüchtige Kenntniß des Rheins, seiner Weinberge, Weinmärkte und sonstigen Gelegenheiten. Und so waren denn auch ihre häufigen Reisen zum „Rheinstraumb“ und namentlich „ins Rynkow“ (in den Rheingau) einer der „importantesten“ Theile ihrer Funktion. Sie waren verpflichtet — in ihren Bestallungspatenten ist das besonders erwähnt, — diese Reisen regelmäßig von Zeit zu Zeit zu unternehmen, um den Keller nach seiner Nothdurft zu versorgen und den beständigen Abgang an Weinen durch neue Einkäufe zu ersetzen. Aber zuweilen in außerordentlichen Fällen mußten sie sich auch gang plötzlich „auf Befehl der Herren Weinherren“ aufs Pferd setzen und „hinaufreiten zum Rheinstrom“, um rasch einige Einkäufe zu machen.

In dem einen Jahre hatte man schon im Frühling vernommen, „daß der Weinstock am Rhein wohl verblühet sei und bis dato nach Wunsch stehe.“ Und dann im Herbst desselben Jahres kam die Nachricht herab, „daß nun am Rhein Alles von schönen Weinen überfließe und daß man dort nicht Fässer genug habe, um den reichen Segen zu bergen.“ Schnell wurden dann die Herren Weinherren, „nachdem sie diese Zeitungen dem Senate referiret“,

bevollmächtigt, 8 bis 10,000  $\text{fl}$  (so im Jahre 1689) aufzunehmen, um von der Conjunctur zu profitiren, und rasch wurden dem „Weinmann“ seine Pässe ausgefertigt, um an den besten Quellen den besten Wein zu schöpfen.

In einem anderen Jahre hatte man dagegen gehört, daß es droben schlimm stehe, „daß man die Françoisen erwarte und daß es im nächsten Frühling am Rheinstrome wohl wieder drüber und drunter gehen werde.“ Auch dann durfte der Bremer Weinmann nicht säumen und eine beschwerliche Winterreise nicht scheuen, um noch bei Zeiten seine Einkäufe zu machen. Zuweilen auch meldete wohl ein großer Weinbergbesitzer am Rhein dem Bremer Senate in einem vertraulichen Briefe, „daß sein Herr Schwiegervater einen Keller mit 200 Stück der kostbarsten und edelsten Weine hinterlassen habe, daß dieses Lager, welches nächstens zum Verkauf kommen würde, eine Perle unter allen Kellern am Rhein sei, und daß die Käufer, die darum buhlten, ohne Zahl wären. Holländer, Engländer, so wie auch der Markgraf von Ansbach und selbst der Kurfürst von Mainz hätten ein Auge darauf geworfen. Aber er (der Verfasser des Briefes) gönne diesen herrlichen Vorrath vorzugsweise den Herren von Bremen, ihren berühmten Keller damit zu zieren.“ Auch in einem solchen Falle, — wie denn noch bei vielen andern ähnlichen Gelegenheiten, die ich hier übergehe — mußte der Bremer „Hopfenmann“ wieder satteln und schnell „hinauf“ nach Frankfurt oder Mainz.

Wie gesagt, bekam er jedes Mal bei solchen Reisen vom Senate 30 Thaler zu einem Reisefleide, wobei er dann noch außerdem seine Zehrungskosten während der Reise in Rechnung bringen durfte. 30 Thaler waren im 17. Jahrhundert wohl reichlich so viel, wie jetzt 60 oder noch mehr, und es scheint dies ziemlich reichlich für ein bloßes „Reisefleid“. Aber ohne Zweifel war darunter die ganze Ausrüstung des Kellerhauptmanns zu verstehen, und diese war in damaligen Zeiten allerdings weitläufig genug. Was verriß er nicht unterwegs an Zaum- und Sattelzeug für sein Pferd; für sich selbst brauchte er nothwendig einen dicken Ueberwurf oder Friesrock und dann noch in den kalten Wäldern und Bergen des

Heffenlandes, die er passiren mußte, einen hinten aufgeschallten zwölf Ellen weiten Mantel, der in Schnee- und Regenwetter übergezogen und ihn und sein Pferd und alle Dinge, mit denen es bepackt war, decken mochte. Zur Vertheidigung seiner Person hatte er zwei Pistolen mit Zubehör nöthig, die vorne in dicken Bärenfelltaschen steckten, und außerdem auch schnallte er sich noch einen langen Säbel um. Mitunter auch nahm er noch seinen Weinknecht mit, der dann, wie es scheint, ebenfalls von jenen 30 Thlrn. ausgerüstet werden mußte. In einer langen ledernen, in seinem Mantelsack versteckten Geldkassette hatte er oft ziemlich bedeutende Summen baaren Geldes bei sich. Denn Wechsel waren, wenigstens im 16. Jahrhundert, in Bremen noch nicht sehr allgemein. Auch hielt der Senat von Bremen, wie man aus mehreren Hindeutungen ersehen kann, stark darauf, daß sein „Weinmann“ alle seine Einkäufe immer baar in klingender Münze bezahle. Doch gab er ihm zu Zeiten auch noch, um ihn und sein Pferd nicht zu sehr mit Gold und Silber zu beschweren, einen Creditbrief mit, und ein solcher Creditbrief (aus dem Ende des 16. Jahrhunderts) lautete dann so:

„Urkundt Sonatus, Ihren Weinmann Daniel von der Horst mitgegeben, ussen Fall er Gelds benöthigt, desselben uffzunehmen. Wyr Bürgermeister und Rath der Stadt Bremen thun Allen und einem Jeden, so diesen unseren offenen Schein ersehen, zu wissen, was maßen wir gegenwärtigen Briefes-Inhaber, unserm Weinmann Daniel von der Horst, hinaufgeschickt und berechtigt, etliche Stück Weins zu behuf unseres Stadtweinkellers einzukaufen, ihm auch zu dem Behuf etliche Pennige (!) übermacht. Als sich aber begeben könnte, daß ihm etwa Gelegenheit vorkommen möchte, mehr Wein einzukaufen, und er zu dem behuf etliche Gelder unserthalben aufzunehmen verursacht würde, — als gelangen demnach an alle und jede, so er etwa deswegen ersuchen würde, hiermit unser dienstliches Bitten und freundliches Begehren, man wolle gegenwärtigen Briefes-Beigern an Geld ein dusend daler, oder nach Gelegenheit vierzehn-, oder funfzehnhundert Daler auf unsern guten glauben und baare zahlung gutwillig leihen und vorstrecken.“

Mit solchen Briefen ausgestattet, und zuweilen auch sonst noch



„an etliche vornehme Kaufleute in Fffort“ (Frankfurt) empfohlen, ritt dann der „Weinmann Daniel“ oder „der Diener Peter Flach“, oder wer nun gerade Kellerhauptmann war, hinauf, um bei Herrn Christoffer Hoherath zu Meng (Rainz) oder bei der Wittwe Emerich in Meng, oder bei Herrn Stubenrauch oder dem Herrn Kuropt oder dem Herrn von Dalberg daselbst oder im „Delsanschen Keller in Hochheim“ oder in einem der andern der „höheren Orte“ seine Einkäufe zu machen. Der erstgenannte Herr Christoff Hoherath war ein großer Weinhändler am Ende des 16. Jahrhunderts, die andern Firmen werden in spätern Zeiten gelegentlich genannt. Mit einigen dieser großen rheinländischen Kellerbesitzer und Weinhändler standen unsere Weinherren, Kellerhauptleute und ihr Weinkeller in beständiger und lange dauernder Verbindung, und es entwickelte sich dann wohl, wie es zwischen Kaufleuten und ihren alten treuen Kunden zu gehen pflegt, neben dem Geschäftsverkehre auch ein gewisses freundschaftliches Verhältniß unter ihnen, was sich dann und wann durch gegenseitig übersandte Grüße und Geschenke bethätigte. Noch heutzutage pflegen wohl die Kaufleute und namentlich die Weinhandlungen ihren Kunden im Oberlande zu gewissen Jahreszeiten kleine Präsente zur Auffrischung der alten Freundschaft und Verbindung zu übersenden. Dieselben bestehen jetzt meist in einem Körbchen Hummer oder Schellfische oder andern derartigen Delikateßen, wie man sie von einer Seestadt erwartet. Auch der Senat von Bremen bedachte schon im 16. Jahrhundert die Geschäftsfreunde seines Kellers in ähnlicher Art.

Doch mochte die langsame Weise des damaligen Verkehrs „frische“ Schellfische, Austern und dergleichen Geschenke verbieten. Man griff daher zu solidern Gaben, z. B. zu einigen tüchtigen Marsch-Ochsen oder Kühen, die sich ganz gut selbst völlig frisch bis zum Rhein hinbringen konnten. So wurden ein Mal im Jahre 1597 von Seiten des Senats durch die Weinherren und den Kellerhauptmann eben jenem obengenannten „Christoffer Hoherath, Bürger und Weinhändler zu Meng, davor, daß er des Orts jährlich etliche Weine einzukaufen und für den Kellerhauptmann zu Bremen parat zu halten pflege, wie auch zur Anzeigung eines dankbaren Gemüths

ein schönes Kind und zwei junge Kühe alle drei schier roth und mit weißen Köpfen verehret.“

Dies waren ziemlich umständliche Präsente; denn die Rinder brauchten doch wohl einige Wochen, bis sie sich zum Rheine hinaufgegrast hatten. Doch es wäre noch ganz lieblich gegangen, wenn sie nur immer so ruhig hätten weiter grasen können. Aber wie übel ging es nicht in jenen Zeiten, wo jeder Spaziergang, jede Wanderung im lieben deutschen Reiche ein Wettrennen mit Hindernissen war, wo es auf Schritt und Tritt Zölle und zahllose Barrieren und harpyenartige Wegelagerer aller Art gab, — solchen vom Bremer Senate zum Rhein gesandten fetten Marsch-Rindern! Die im Jahre 1597 für „Herrn Hoherath“ bestimmten geriethen schon bei der Porta Westphalica in die Klauen Seiner fürstlichen Gnaden des Bischofs von Minden. Der Bischof hatte in jenem Bergthore, das damals der Paß von Hausbergen hieß, eine Wache aufgestellt, die in seinem Namen einen Zoll von allen passirenden Dingen einforderte und diejenigen todten oder lebendigen Gegenstände, welche den Zoll „nicht gutwillig bezahlt hatten“, confiscirten. Was der gute Bürger Lüter Meyer, den der Bremer Senat mit dem Transporte der drei weißköpfigen Rinder nach Mainz beauftragt hatte, sich dabei zu Schulden kommen ließ, wird einem aus den Akten nicht recht klar. Aber Meyer meldete nach Bremen, er sei mit seinem Vieh von des Bischofs Leuten „arrestirt.“ Der Senat richtete nun zwar alsbald „ein unterdienstliches Schreiben und Ansuchen an den höchwürdigen und hochvermögenden Fürsten Bischof zu Minden“, setzte ihm darin sein Verhältniß zu dem Weinhändler Hoherath in Mainz auseinander, stellte ihm auch vor, wie die drei Rinder, die er ihm genau beschrieb, nicht zum Handel, sondern nur als Geschenk „zur Anzeigung eines dankbaren Gemüths“ nach Mainz hinaufgesandt seien, wie auch, daß sein Bürger Lüter Meyer, der sie habe treiben sollen, nicht studioso und doloso, sondern nur „ganz unversehens“ den Paß und Zoll von Hausbergen habe vorübertreiben wollen, völlig unwissend, daß derselbe Seiner fürstlichen Gnaden gehörig sei. Sie bäten daher, daß der Bischof gegen Zollerledigung das unschuldige Vieh wieder freilassen

wolle. Der Bischof beantwortete indeß dieß Schreiben gar nicht, und da die Herren von Bremen lange Zeit vergebens auf eine Erwiederung geharret hatten und die armen Rinder noch immer in der Porta in Arrest standen, so mußte der Senat sich zu einem zweiten Briefe entschließen, in welchem er dem Bischof die ganze Sache noch einmal des Breitem auseinandersetzte, indem er sich gegen ihn zugleich darüber beklagte, „daß sein unterdienstliches Ansuchen bei Seiner hochfürstlichen Gnaden nicht allein keine Statt und Raum habe gewinnen wollen, sondern man dasselbe auch nicht einer wenigen Antwort gewürdigt habe, (was er, der Senat, vor dieß Mal an seinen Ort gestellt sein lassen wolle.) Man erwarte um so mehr, daß der Bischof die Rinder freigeben würde, da man ja auch in der Stadt Bremen Alles, was er, der Bischof, daselbst zum Behuf seiner Hofhaltung ankaufen lasse, ihm gutwillig zoll- und accisefrei verabfolge.“ Hierauf setzten endlich die Räte des Bischofs die Feder an, entschuldigten das Stillschweigen ihres Herrn erstlich damit, daß er von Minden abwesend in einer entfernten Gegend auf der Jagd oder im Kriege gewesen sei, bedauerten dann aber zugleich, daß die Räte „der Ehrbaren und Wohlweisen günstigen Herren und guten Freunde“ zu Bremen arrestirt und confiscirt bleiben müßten und nicht restituirt werden könnten, „weil es nur zu offenbar sei, daß ihr Bürger Lüter Meyer das Vieh allerdings dolose und studioso beim Zoll habe vorbeitreiben wollen, da ja ein Zollbrett gerade am Wege in Mitten des Bergpasseß und von Jedermann zu sehen befestigt sei, und die prätendirte ignorantia mithin überall nur affectirt sein könne.“ Hiermit mußte sich, so scheint es, damals der Rath von Bremen begnügen und auch der arme Mainzer Weinhändler, Herr Hoherath, mußte sich den Appetit zu dem fetten Rinderbraten aus der Marsch vergehen lassen. Wenigstens finde ich der Sache nachher weiter keine Erwähnung gethan.

Eben so viel oder noch mehr Händel und Mühe als mit ihren Präsenten hatten die Weinherren und ihre Kellerhauptleute, um ihre schönen Weine, die sie am Rhein aufgekauft hatten, glücklich durch alle der zwischenliegenden Herren Länder zur Stadt und in ihren

Keller zu schaffen. Der gewöhnliche Weg, auf welchem sie dieselben bezogen, war der auf der großen Heerstraße von Frankfurt über Kassel zu Lande. Bei Hannoversch Münden, wo man den „Weserstraumb“ erreichte, wurden sie dann wohl eingeschifft und zu Wasser nach Bremen transportirt. Aber an der Weser gab es außer einer Menge flacher und im Sommer kaum fahr- und passirbarer Stellen viele widrige Zölle und feindselige braunschweigisch-lüneburgische und anderweitige Festungscommandanten, mit denen man beständig in Hader lag über die Freiheit der rathsherrlichen Weine vom Zoll, oder über die Höhe und Entrichtungsweise der Zölle.

Obgleich der Rath seinen „Weinmann“, den Kellerhauptmann, der zuweilen wohl in Person solche Transporte begleitete, mit einem „offenen Paßbrief“ versah, in welchem kund gethan wurde, daß dieser Wein kein eigentlicher Handelswein sei, vielmehr, wie die Weine anderer hoher Herren als ein Ehrenwein betrachtet werden und daher zollfrei sein müsse, so wurde ein solcher Paßbrief doch gar nicht respectirt. Und einmal, es war im Hochsommer 1633, wurde eine Anzahl für den Bremer Rathskeller bestimmter Stüdfässer Monate lang bei ihrem Transporte auf der Weser aufgehalten, erst in Münden und, nachdem man sie da losgeißt, wieder von dem braunschweigisch-lüneburgischen Commandanten in Hameln, mit dem der Senat, so wie auch dann zwischendurch mit den braunschweigisch-lüneburgischen Räten so lange hin und her correspondiren mußte, daß man zuletzt angst und bange um die Conservirung der schönen Weine wurde, die in dem heißen Sommer, dem sie in ihrem schlecht geschützten Arreste in Hameln ausgesetzt waren, „gährig und stichig werden und zugleich verderben möchten.“

Viele Jahre hindurch, von 1593 bis 1656, richtete der Senat umständliche und wiederholte Schreiben an die Räte der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg und auch an diese hohen fürstlichen Herren selbst, um ihnen zu beweisen, daß ihren Rathskellerweinen nach deutschen Reichsgesetzen und Reichsgewohnheiten die Zollfreiheit gebühre. „Denn“, so heißt es in einem dieser Briefe des Rathes von 1610, „diese Weine seien keiner Privat-Person zuständig, sondern gehörten dem Rathe und der freien Reichsstadt Bremen;

es würde auch mit ihnen keine Handthierung getrieben, sondern sie würden an Fürsten, Graven und Herren und Dero Gesandten, so jedesmal durch Bremen durchreisten, verehret, und auch für den Rath selbst zum Ehrenwein verbraucht. Und dergleichen Weine ließe man immer auf aller Fürsten, Graven und Herren Zollstätten frei und ohne Erlegung eines Zolles und Ungeldes auf bloße Fürzeigung eines dazu ausgefertigten glaubwürdigen Scheines frei passiren. Daß des Herzogs von Braunschweig-Lüneburg Beamten dennoch für solche Weine eine Caution gefordert hätten, sei deßhalb etwas Ungehöriges.“ Die Rätthe pflegten darauf zu antworten: „ihr Herzog sei gerade nicht zu Hause und sie selber könnten für sich die Zollfreiheit nicht bewilligen.“ Und auf weiteres Correspondiren von Seiten Bremens schrieb dann der Herzog selber hinterdrein mit freundlichem Gruße: „er wisse Nichts davon, er wolle sich aber über die Sache bei gelehrten Männern erkundigen.“ Endlich aber gelangte im Jahre 1636 von Hildesheim ein Brief herab, den der Herzog Georg schrieb und der ganz kurz so lautete: „wie Er, der Herzog, sich zwar wohl erinnere, daß es im Deutschen Reiche also hergebracht sei, daß Chur- und Fürstlichen, auch Gräflichen Personen jährlich ein Gewisses an Weinen zu behueff ihres Hoffstaats frei passiret würde, also es ihm gar nicht wissend sei, daß die Rätthe von Bremen dergleichen Freiheit zu ihrem Behufe beständiger Weise erlanget, vielmehr fände es sich, daß, gleich wie es bei andern die Weser hinuntergehenden Waaren täglich geschehe, auch der Rath von Bremen von seinen Weinen den gewöhnlichen Zoll zu entrichten schuldig sei: „Wollten's Euch also vermelden“, so schließt der Herzog seinen kurzen Brief, „denen wir sonst in Gnaden gewogen. Datum Hildesheim 14. Juli Anno 1636. Georg.“

Da man diesem Allen nach auf dem Weserstrome so vielen Schwierigkeiten begegnete, so versuchten der Rath und seine Weinbeamten zuweilen auch wohl für ihre Weine den Transport auf dem untern Rhein nach Rotterdam und von da zur See nach Bremen. Namentlich geschah dies einmal im Jahre 1602. Sie richteten dann ähnliche Schreiben an die Generalstaaten und auch an den

Prinzen Moriz von Oranien, bei denen sie ebenfalls um Eigenthum und um eine freie Passage ihrer Weine durch die Niederlande anhielten und zwar unter Anführung derselben Gründe: „weilen die Weine für den Rathskeller angekauft seien, nicht bloß um damit den Rath und die Bürgerschaft zu versorgen, sondern zum großen Theile auch, um sie Fürsten und Herren und Derselben Botschaftern in ihren Durchzügen, deren in ihrer Stadt fast alle Tage vorkämen, zu verehren.“ Allein in Holland fanden sie hiermit natürlich noch weniger ein Gehör, und die Generalstaaten schlugen schon im Jahre 1602 die freie Passage der Bremer Rathskellerweine ohne Weiteres ab.

Da auch der Rhein somit verschlossen und derselbe dabei ein weiter Umweg war, und da, wie gesagt, auch die Weser vielfach verbarrikadirt und ohnedies im Winter und im hohen Sommer der traurigen Naturverhältnisse des Flusses wegen kaum benutzbar war, so scheint es, daß man daher die Weine meistens lieber ganz von Frankfurt bis Bremen durch Fuhrleute über Land kommen ließ. Diese Fuhrleute hatte dann wieder der Kellerhauptmann zu requiriren und zuweilen auch in Person zu begleiten. Sie brachten den Wein in großen Stückfässern und „Zulasten“ zu fünf Ordstück aus dem Rheingau herbei und bildeten dabei, wenn der Transport bedeutend war, mitunter ziemlich große Karawanenzüge von 7 bis 10 Wagen. Sie gebrauchten dabei oft mehr als drei Wochen, und im 17. Jahrhundert kam diese Art des Transports vom „Rindow“ bis Bremen gewöhnlich  $7\frac{1}{2}$  bis 8  $\text{R}$  <sup>1)</sup> per Ohm zu stehen, was ungefähr die Hälfte des am Rhein bezahlten Ankaufspreises der Waare war.

Aus diesem allen ist denn zur Genüge ersichtlich, mit wie großen Hindernissen die Dornenwege bestreut waren, auf welchen im 16., 17. und 18. Jahrhunderte unsere schönen Rheinweine und auch die ihnen vorgesezten Kellerhauptleute wandern mußten. Es ist daher auch kein Wunder, daß einige der letzteren auf jenen Wegen strauchelten, ihren Pflichten nicht gewachsen waren, sich in Schwierigkeiten verwickelten, wohl gar den mancherlei Versuchungen auf ihrem Lebenspfade nicht widerstanden und dann schließlich mit schimpflicher

1) Diese Frachtpreise werden namentlich für das Jahr 1680 angegeben.

Absetzung oder gar im Arrest und Gefängnisse endigten. Auf die Specificirung von Vorfällen dieser Art kann ich mich hier jedoch nicht einlassen, will aber noch bemerken, daß seit dem Jahre 1726 das Amt der Kellerhauptleute in der bremischen Familie Wilhelmi, in welcher von da an bis zum Jahre 1830 immer die Söhne ihren Vätern adjungirt und zu deren Nachfolgern im Voraus designirt wurden, so zu sagen erblich wurde.

Als im Jahre 1833 der letzte bremische Kellerhauptmann Wilhelmi starb, wollte die Bürgerschaft dieses alte und veraltete Amt ganz abgeschafft haben. Der Senat wollte dagegen, daß die Stelle vorläufig nur unbesezt bleibe und im Budget als „vakant“ bezeichnet werde. „Vielleicht könne man sie später einmal wieder besetzen.“ Doch geschah dies nicht und es wurden dann diejenigen Einrichtungen getroffen, die noch jetzt im Keller existiren.

---

V.

**Der Geschichte der Ritter Deutschen Ordens.**



Die Verhältnisse des Deutschen Ritterordens zu den niedersächsischen Landen sind bisher in nur mangelhafter Weise untersucht worden; dies erklärt sich wohl aus der Dunkelheit der Notizen über die Theilnahme der deutschen Seestädte an der Gründung des Ordens, sowie aus dem frühen Untergang seiner Stiftungen in den Nordseegebieten, aus der höheren Bedeutung seiner thüringischen, hessischen und österreichischen Balleien, seiner fränkischen und rheinischen Besitzungen und endlich aus dem großen Interesse, das mit seiner Entwicklung in den Ostseeländern verknüpft ist. Voigt hat



freilich in seinen Werken über den Ritterorden<sup>1)</sup> einige Male die Blicke auf Norddeutschland gelenkt; aber seine Mittheilungen über die Balleien Sachsen und Westfalen sind äußerst ungenügend. Er kennt nicht die Ordensniederlassungen im Mecklenburgischen, nicht die Komthureien in Hamburg und Lübeck, er hat wohl einmal den Namen unserer Stadt genannt, aber während er sich mit anderen Orten und den Verhältnissen in ihnen eingehend beschäftigt, ist das was er über Bremen zu melden weiß, nur eine vereinzelte Notiz. Und doch ist die Geschichte des deutschen Ritterordens in norddeutschen Landen äußerst lehrreich, sind die Namen Bremen so innig mit der Geschichte des Ordens verknüpft, ist die Geschichte der Deutschherren-Commende an der Weser so charakteristisch und erscheinen die Ueberreste ihrer Gründungen so bedeutsam, daß es sich wohl verlohnt, auf diese Verhältnisse die Aufmerksamkeit zu lenken.

Dies hat indeß besondere Schwierigkeiten, da fast alle Vorarbeiten fehlen; unsere Chroniken melden nur bei Gelegenheit eines Vorganges von 1531 Einiges über die Bremische Commende, nur in sagenhaftem Gewande Einiges über Bremens Theilnahme an der Stiftung des Ordens. Der Name der Deutschen Ritterbrüder des Spitals der heiligen Maria zu Jerusalem wurde in Bremen frühe vergessen, und als Koster 1685 seine „kurze Zusammenfassung der Bremischen Geschichte“ schrieb, stellte er Bilder und Notizen aus Hartknochens Preussischer Chronik zusammen, „damit nicht ganz außer Gedächtniß komme, was die Compter für Leute gewesen.“

Nur einmal ist es versucht worden, in Bremen Beiträge zur Geschichte der Ritter Deutschen Ordens zu sammeln und zwar von einem Manne, der dem Orden der Deutschen selbst angehörte, allein leider nicht die Fähigkeit besaß, etwas Bedeutenderes, geschweige etwas Abschließendes zu liefern.

Es ist Konr. Jos. Bachem, Syndikus der Ballei Alten-

1) Geschichte Preußens von den ältesten Zeiten bis zum Untergange der Herrschaft des Deutschen Ordens, 9 Bde., Königsberg 1827—1839, und Geschichte des Deutschen Ritterordens in seinen zwölf Balleien in Deutschland, 2 Bde., 1857—1859.

biesen, der 1795 mit dem Archiv dieser Halle flüchtete und während seines Aufenthaltes in unserer Stadt sich mit Studien über die Geschichte des Deutschen Ordens beschäftigte.

Seine erste Arbeit ist betitelt: „Beiträge zur Geschichte des deutschen Ordens, größtentheils aus ungedruckten Nachrichten gesammelt und mit einigen Anmerkungen begleitet.“ Das nicht gedruckte, 1800 begonnene, 1815 wieder aufgenommene, 1818 vom Verfasser der Bremischen Stadtbibliothek geschenkte Sammelwerk zerfällt in drei Abschnitte. Der erste enthält Auszüge aus Sparenberg's und Renner's Chronik und Notizen über die Geschichte des deutschen Ordens in Preußen und Livland; der dritte beginnt mit einem Excerpt aus dem Tagebuch Daniels von Büren des Älteren und trägt mit Recht die Ueberschrift: „Einiges vom deutschen Orden in Livland überhaupt.“ Nur der zweite Abschnitt handelt von der ehemaligen Deutschordenscommende zu Bremen. Wir finden eine Reihe von Urkunden mitgetheilt, von denen einige bereits bei Cassel gedruckt, andere aus dem Tresoregister abgeschrieben, die meisten sehr fehlerhaft und mit ziemlich werthlosen Notizen versehen sind.

Von noch geringerer Bedeutung ist die andere Arbeit des Ordenssyndikus. In Smidt's Hanseatischem Magazin (III. S. 169) findet sich eine Skizze, welche die Frage zu beantworten sucht: Aus welcher Klasse — vom Adel oder aus der Kaufmannschaft — waren diejenigen Bremer und Lübecker Bürger, welche im Jahre 1190 die Stiftung des deutschen Ordens veranlaßten? Es ist dies eine aus jener größeren Arbeit herausgegriffene, mit vielen, leider aber unbrauchbaren Notizen versehene Abhandlung, das Einzige, was bis jetzt auf dem Felde unserer Lokalgeschichte über Bremens Bezüge zum Orden der Deutschritter veröffentlicht ist.

Weitere Forschungen auf diesem Gebiete sind bei uns noch nicht gemacht. Die Erzählung von der Theilnahme der Bremer und Lübecker an der Gründung des Ritterordens, die Angabe über ihr deshalb erlangtes Privileg ist vielfach ohne Prüfung nachgesprochen, die ehemalige Existenz einer Deutschherrncommende in unserer Stadt vergessen worden, seitdem die Komthureigüter in

in unserem Finanzwesen nicht mehr die bedeutende Rolle spielen, die ihnen früherhin zukam; der Name der „Komthurstraße“ ist Manchem unerklärlich und die in diesem Jahrhundert mit den alten Ordensbauten vorgenommenen Umgestaltungen lassen nur wenigen Augen die alten Formen erkennen.

Die folgenden drei Abschnitte sollen die Erinnerung der Nachwelt wieder beleben; sie werden zugleich dazu dienen können, die Geschichte des deutschen Ritterordens in mehreren Punkten aufzuklären, zu berichtigen und zu vervollständigen.

### 1. Die Fahrt der Bremer und Lübecker nach Accron und die Stiftung des Deutschen Ordens.

Die Anfänge folgenreicher Unternehmungen und weltbewegender Ereignisse sind nicht selten in Dunkel gehüllt; die Urheber derselben ahnen oftmals kaum die Wirkungen ihrer Gedanken oder die ferneren Ergebnisse ihrer Thaten. Erst der Erfolg lehrt, welche Begebenheiten für geschichtliche zu achten sind. Oft fühlt die Nachwelt sich berufen, Thaten zu würdigen und zu preisen, welche die Mitlebenden wenig beachteten. In der Regel beginnt man dann erst nach dem Ursprunge einer Begebenheit zu forschen und ihn für das Gedächtniß der Geschichte zu fixiren, wenn die einzelnen Vorgänge desselben kaum noch bekannt und mit Sicherheit festzustellen sind. Auch erschwert der Umstand die Forschung nach den ersten Anfängen und Ursachen bedeutsamer Ereignisse, daß die späteren Folgen derselben sie leicht mit einem Schimmer umkleiden, der ihnen ursprünglich nicht eigen war; sie sind meistens nicht wie der Baum aus einem einzigen Reime erwachsen, sondern erst durch ein Zusammen treffen verschiedenartiger Umstände und Begebenheiten zu der Bedeutung gelangt, welche sie für die Nachwelt haben, und Aufgabe der historischen Forschung ist es dann, alle Factoren einer geschichtlichen Erscheinung in ihrer besonderen Eigenthümlichkeit wieder zu erfassen und erkennen zu lassen.

Auch die Stiftung des Deutschen Ritterordens, die ein so besonderes Interesse für Bremens ältere Geschichte hat, ist Jahrhunderte hindurch in einer Weise dargestellt und geglaubt, welche mit den Zuständen jener Epoche nicht übereinstimmt und denn auch, wie hier darzulegen ist, vor einer schärferen Kritik jener Ereignisse und ihrer Quellen nicht besteht.

Alte Ueberlieferungen weisen den Bürgern Lübeds und Bremens einen hervorragenden Platz bei der am Ende des zwölften Jahrhunderts erfolgten Gründung des Deutschen Ordens an. Dies war nichts Geringses; denn es handelte sich um einen Orden, welcher die beiden anderen großen geistlichen Ritterverbindungen des Mittelalters, die ebenfalls der Bewegung der Kreuzzüge ihren Ursprung verdankten, die Johanniter und Templer, an allgemeiner Bedeutung weit überflügelte und seit seiner Uebersiedelung ins Preußenland (1226) große Ländergebiete der christlichen Cultur, dem deutschen Gewerbleiß eröffnete und dem deutschen Reiche eroberte. Die deutsch-nationale Bedeutung des Ordens mußte natürlich dazu beitragen, die That der Stifter in erhöhtem Glanze erscheinen zu lassen. Die patriotischen Chronikanten fanden in ihr daher einen vorzüglichen Stoff, den Ruhmeskranz der beiden genannten Städte damit zu schmücken.

In Bremen besonders wurde diese Erinnerung hochgehalten. Die Verse, welche im Jahre 1532 zur Verherrlichung des Ruhmes der Stadt und zum Andenken der Nachwelt mit großer Schrift an die Wand der oberen Rathshaushalle gemalt wurden, feierten vorzugsweise die Gründung der Stadt durch Karl den Großen und die Theilnahme der Bremer an den drei ersten großen Kreuzzügen. Die Erzählung von den Kreuzzügen aber schließt mit der Hinweisung auf den angeblichen bedeutsamen Vorzug, den sich Bremen und Lübeck auf diesem letzten Kreuzzuge durch die Stiftung des Deutschen Ordens erworben haben sollen:

Averst nemandt mach gestadet werden yn den orden  
 Behalven de van adel geboren, he sy groth este kleen,  
 Sunder borger van Bremen unde van Lubeck alleen,

Darumme dat sze des ordens sint anhevere gewest,  
So men in den historien van des ordens orsprunge lest 1).

Es fragt sich nun, inwiefern die in Bremen und Lübeck über diese Ereignisse ausgebildete Tradition auf Wahrheit beruht und auf welche Quellen sie sich stützt. Zuvörderst ist zu bemerken, daß sowohl in Lübeck als auch in Bremen gleichzeitige einheimische Berichte über die in Frage stehenden Begebenheiten fehlen. Der einzige zeitgenössige Schriftsteller, der jenen beiden Städten selbst angehört, Arnold von Lübeck, gedenkt des Kreuzzuges sehr ausführlich, berichtet aber Nichts über die Stiftung des Deutschen Ordens; der bald nach jener Zeit schreibende, Bremen nahe stehende Albert von Stade hat Nichts als die eigenthümlich abgefaßte Notiz zum Jahre 1190: „Die Bremer und das Schiffsheer fuhren über das Meer“<sup>2)</sup>, wobei sich nicht einmal erkennen läßt, ob von Einwohnern des Bremischen Hochstifts oder von Bürgern der Stadt die Rede ist. Andere gleichzeitige, entfernteren Gegenden angehörende Chroniken melden wohl von der Gründung des Ordens, ohne jedoch der Mitwirkung der Bürgerleute zu gedenken.

Bremen hat offenbar früher mehr als Lübeck auf diese Mitwirkung Gewicht gelegt. Während Detmar's Lübeckische Chronik von ihr Nichts weiß, findet sich ihre erste Erwähnung in unserer ältesten Stadtchronik, welche irrtümlich die Auffindung Livland's, die durch Bremische Kaufleute gegen das Jahr 1159 geschah, mit der Stiftung des Deutschherrenordens in Verbindung bringt<sup>3)</sup>.

Van der Fryheit, de de Borger to Bremen van deme  
orden der Cruzebroder in Lifflandt hebben.

In deme jare des heren M<sup>o</sup> C<sup>o</sup> LIX<sup>o</sup> do wart begrepen  
die orde to Lyffland, des de borghere to Bremen unde  
de stad een grot anhevent unde beghin weren. Dar de

1) Denkmal d. Gesch. u. Kunst d. fr. f. Bremen. I. 2. S. 29 ff. Tafel IV.

2) Perß, Mon. Germ. SS. XVI. S. 351. Vergl. Wilken, Geschichte der Kreuzzüge IV. S. 260.

3) Vergl. Lappenberg, Geschichtsquellen, S. 26 ff., wo die angegebene Ueberschrift fehlt.

borghere sunderghe vryheit van hebben to ewigen tiden, dat sie moghen den witten mantell dregghen lyck erer ritterschup, des nene andere borghere moghen doon, sunder de borghere van Lubeke. Unde die orde plecht vor dat erste vor die stadt van Bremen tho biddende, unde kunde men komen by des orden (s) cronycken, dar staat die jare godes enkede ynne.

Dieser Bericht von Rhinßberg-Schene ist von den späteren Bremer Chronikanten wiederholt worden, so besonders von Wolters (um 1460) <sup>1)</sup>. Spätere, wie Sparenberg (um 1550), geben den Bericht schon in der Ueberlieferung, welche wir in den angeführten Rathhausversen antreffen. Auffallend ist es, daß Daniel v. Büren (I.) nicht auf sie, sondern auf eine Kölnische Chronik sich beruft, um die Notiz seines Denkelbuches zum Jahre 1508 zu rechtfertigen: „Anno dni. MCLXXII edder LXXIII by keyser Hinricks des Viden tiden wart desse orden erst angehavan dorch etlike borgere van Lubeck unde Bremen unde bestediged dorch Celestinum den pawes, ut habetur in cronica Coloniensi Fol. CLXXVIII. prima columna.“ <sup>2)</sup> Dagegen hat Renner jene Ueberlieferung theilweise beibehalten, zum Theil jedoch in Folge völliger Unbekanntschaft mit den wirklichen Verhältnissen und den genannten Personen, wahrscheinlich durch eine spätere sehr trübe Quelle verleitet, neue

1) Wolters hat in seiner Bremischen Chronik (Meibom, Rer. germ. sc. II. S. 52) lediglich übersetzt. Er sagt: Anno MCLIX primo in Livonia coepit ordo Teutonicorum et fuerunt cives Bremenses promotores et fundatores: unde et Bremenses habent speciales libertates perpetuo tempore, quod ipsi possint pallium album ordinis portare, ac si sint ordinis milites et militares, quod nullae aliae civitates facere possunt praeter Lubecenses. Et in regula istius ordinis continetur specialis memoria Bremensis civitatis, pro qua orare debent perpetue.

2) Büren's Denkelbuch Fol. 47, a. Er benutzte die 1499 zu Köln gedruckte „Cronica van der hilliger Stat van Coellen“, welche Fol. 178, b. ein Capitel hat „Wanne, wae ind wye is upkomen der duytschen heren orden.“ Auch Büren's unrichtige Angabe der Jahrzahl rührt von einem Druckfehler auf Fol. 177, b. dieser Chronik her, wo MCLXXII. statt MCXCII. steht.

Unklarheiten hervorgerufen<sup>1)</sup>. Auch Albert Kranz<sup>2)</sup> schließt sich im Allgemeinen der Bremischen Uebertlieferung an.

Eine andere Fassung hat der später den Lübeckischen Chroniken eingefügte Bericht, der zuerst im 15. Jahrhundert auftaucht. Er findet sich zuvörderst in Korner's Geschichtswerk bei der Biographie Friedrichs des Ersten<sup>3)</sup>, darnach in der Slavenchronik, die um 1477 von einem Geistlichen des bei Lübeck gelegenen holsteinischen Dorfes Susel verfaßt wurde<sup>4)</sup>, sowie in der aus letzterer übertragenen Wendischen Chronik<sup>5)</sup>; erst die späteren Lübeckischen Geschichtsschreiber erwähnen dann auch des den Bürgern von Lübeck und Bremen ertheilten Rechtes zum Eintritt in den Orden<sup>6)</sup>.

Ehe wir den Erzählungen dieser norddeutschen, besonders unserer Bremischen Chroniken näher treten, haben wir uns der Begebenheiten zu erinnern, mit denen das fragliche Stiftungswerk der Bremer und Lübecker zusammenhängen soll.

Die Kunde von der Eroberung Jerusalems durch Saladin im Jahre 1187 rief im Abendlande allgemeine Bestürzung, aber auch überall den lebhaften Wunsch und heiligen Drang hervor, das Grab des Erlösers aus den Händen der Ungläubigen zu befreien. Fast alle Länder der Christenheit waren von der mächtigen Bewegung ergriffen. Das weltliche Haupt derselben, der greise Kaiser Friedrich I., stellte sich selbst an die Spitze des Unternehmens, und unter seiner Führung setzte sich im Mai d. J. 1189 das stattliche Reichsheer in Bewegung, um auf dem Landwege durch Ungarn, Griechenland und Kleinasien nach dem heiligen Lande vorzudringen.

1) Renner's Originalhandschrift, Fol. 164 u. ff. — 2) Vandalia VI. c. 38.

3) Abdruck bei Eccard, Corp. historicum medii aevi II. col. 792. Vergl. die Notiz Lappenberg's in Perg, Archiv f. ält. deut. Geschichtskunde, VI. S. 593 f.

4) Bei Lindenbrog, Scriptores rer. septentr. (Francof. 1609) p. 209. Vergl. Lappenberg a. a. O. VI. S. 404 ff., bes. S. 414.

5) Abdr. bei Grautoff, die Lübeckischen Chroniken in niederdeutscher Sprache, I. S. 438: „De orde van Prussen.“ — Dieser Bericht ist ziemlich wörtlich, nur mit einigen Phrasen vermehrt, in die S. 159 Note 2 angeführte kölnische Chronik übergegangen.

6) Reimer Rodt (gest. 1569), nach diesem fast wörtl. Hebein (gest. nach 1619) und genau nach letzterem Deede, Lübsche Geschichten und Sagen, (Lübeck 1852.) S. 24.

Der Zug war mit soviel Aufenthalt und Beschwerden verknüpft, daß erst nach fast Jahresfrist zu Ende März 1190 die Ueberfahrt über die Dardanellen bewerkstelligt werden konnte. Inzwischen hatte König Guido von Jerusalem mit dem ihm verbliebenen Rest seiner Macht und dem starken Zufluß kampflustiger Kreuzfahrer, die in größeren und kleineren Flotten an der Küste Palästina's landeten, schon im August 1189 sich auf die feste Stadt Accon (Ptolemais) geworfen und die Belagerung derselben begonnen<sup>1)</sup>. Nicht nur die Flotten der italischen Seestaaten, welche schon ihr Handelsinteresse trieb, sondern nach ihnen auch zahlreiche Schaaren aus den nördlichen seefahrenden Nationen Europa's, Dänen, Friesen, Flanderer, trafen vor Accon ein, während die Könige von England und Frankreich zu einer Heerfahrt rüsteten. Theils demselben Zuge folgend, theils aus Opposition gegen den Kaiser, hatte auch ein Theil der deutschen, namentlich norddeutschen Fürsten und Ritter den Seeweg nach Palästina eingeschlagen, und ein Schriftsteller<sup>2)</sup> jener Zeit macht ihnen charakteristisch genug einen Vorwurf daraus, daß sie die bequemere Meerfahrt dem beschwerlichen, aber deshalb um so ruhmvolleren Landwege unter Führung des Kaisers vorzogen. Es werden uns als solche der Landgraf Ludwig von Thüringen, Pfalzgraf Hermann von Sachsen, Graf Adolf von Holstein, manche kölnische und westfälische Herren, nach einer Nachricht auch Erzbischof Hartwig II. von Bremen<sup>3)</sup> genannt, und in einer dieser Flotten müssen sich auch die Schiffe der Bremer und Lübecker befunden haben, die wir später vor Accon antreffen. Die Angriffe der christlichen Kreuzfahrer auf Accon blieben aber lange Zeit ohne Erfolg. Inzwischen verlor das große deutsche Heer in Kleinasien beim Uebergang über den Saleph seinen kaiserlichen Führer am 18. Juni 1190, und wurde dann, seiner besten Hoffnung beraubt, durch den zweiten Sohn des Kaisers, den Herzog Friedrich von Schwaben vor

1) Bergl. Willken, Gesch. der Kreuzzüge, IV. S. 253 ff. 270 u. 284.

2) Ansberti hist. de exped. Frider. imper. bei Willken a. a. D. Anh. S. 97.

3) Ansberti historia a. D. Die Nachricht ist jedenfalls irrig und vermuthlich durch eine Verwechslung mit der späteren Reise Hartwig's nach dem heil. Lande entstanden. Bergl. Brem. Urkundeb., I. Nr. 79, Note 2 und Nr. 104, Note 4.



Accon geführt, wo es am 8. October 1190 eintraf. Auch dieser heldenmüthige Sohn des Kaisers fand hier im Lager vor Accon schon nach drei Monaten, am 20. Januar 1191, sein Grab, ein Opfer der argen Pest, die im Gefolge der auszustehenden Hitze und unsäglichem Entbehrungen das Heer übersiel. Erst im Sommer 1191 (12. Juli) erlangten die Christen den Lohn und wenigstens das nächste Ziel ihrer Anstrengungen durch die Eroberung Accons, während bekanntlich die Einnahme Jerusalem's erst wieder dem Kaiser Friedrich II. im Jahre 1229 gelang.

Während dieser wechselvollen fast zweijährigen Belagerung Accons nun soll, wie unsere späteren Chroniken berichten und wie man bis vor wenigen Jahren auch allgemein annahm, die Stiftung des deutschen Ordens durch die anwesenden Bürger von Bremen und Lübeck erfolgt sein.

Der Bericht der gegen 1550 niedergeschriebenen Sparenbergischen Chronik lautet, wie folgt.

Wo de van Lubecke und Bremen den Dudeschen orden gestiftet hebben.

Anno 1189 toch keyser Frederich na Jerusalem woll gerustet, ditsulve den heyden wedder aff tho winnende. (Des quemen tosamende to Mentz vele forsten undt heren, leten sik tekenen mit dem krutze.)<sup>1)</sup> Disze keyser hadde de stadt Bremen ein privilegium unde fryheit gegeben, derhalven dachten se der woldath, rusteden uth 3 schepe dem keyser tho ehron, darmitt greve Carsten von Oldenborch was, ock Dennen, Friesen unde andere. De von Lubeck rusteden uth 24 borgers up diszen toch, darumme dat de keyser vor soeven jaren ohre stadt by dat ryke hadde gebracht, unde woren beide de von Bremen unde Lubeck by greven Aleve von Holsten (in Syria)<sup>1)</sup>.

De keyser mit synem folcke dede mannige schlachtinge mitt den Saracenen unde vordranck thom lesten in Armenia, also he in de hitte wolde baden in dem strome Selephio

<sup>1)</sup> Zusatz des P. 1. s. 2 d. signirten Archivexemplars.

unde mit ehme twe andere greven Wilbrant van Hallermont unde greve Luloff. Averst de Christen togen gelikevoll fort mit des keyzers sone hertogen Frederich von Swaven unde gewonnen Jerusalem na velen wedderstande, ock worden veele Christen kranck von hitte unde storven.

Anno 1190 hoven de van Bremen unde Lubecke in duszen landen ersten an den ridderliken dudesschen orden; dar worden se alsus tho verorsaket. Do se gants viele krancken im felde liggende funden, de von groter hitte unde ungewontliker lucht kranck weren geworden, do se Acon anfallen wolden, do worden se tho barmhertikeit bewogen, nemen ein groth segel van einem groten schepe, so ein kogge hete, makeden dar ein telt aff unde vorsammelden de krancken darunder unde vorsorgeden se mit notdrofft. Do nu Acon gewonnen was, buweden se binnen der muren einen tempel unde funderden also den orden, unde hartoch Fredrich krech ohn van pawest Celestino den drudden confirmeret. In diszen orden mach nemandes, he sey dan van adell hoch ofte syth geboren, unde de von Bremen unde Lubeck, darumme dat se des ordens anfenger weren, unde kregen ock de privilegien darvan, dat se mogen den witten mantel dragen gelyck riddersen; und de orde plecht thom ersten vor de von Lubeck unde de von Bremen tho bidden.

Heinrich Walpot was de erste meister des ordens. Disze ridders moten laven drie dinge ohre leventlanck tho holden: nomtlich ewige armuth, ewige reinicheit unde gehorsam beth in den dodt.

Dieser scheinbar genaue Bericht führt vier Hauptthatsachen an, die näher festzustellen sein werden:

1) Die Ausrüstung von Schiffen und Mannschaft für den Kaiser Seitens der Städte Bremen und Lübeck — und zwar von drei Schiffen Seitens Bremens und 24 Bürgern Seitens Lübeck's — welche unter die Führung des Grafen Adolf von Holstein gestellt werden;

2) die Errichtung eines Zeltspitals vor Accon durch die Bürger von Bremen und Lübeck unter Benutzung des Segels einer Rogge;

3) die Verlegung des Spitals in die Stadt nach der Eroberung Accons und die sich daran schließende Stiftung eines Ritterordens, welchem Herzog Friedrich von Schwaben die päpstliche Bestätigung erwirkt;

4) die Verleihung des Privilegs an die Bremer und Lübecker, welches sie zur Aufnahme in den Orden berechtigt, zu welchem aber sonst nur ritterliche Geburt befähigt, sowie die Bestimmung, daß die Bremer und Lübecker als die Stifter des Ordens die ersten in der regelmäßigen Fürbitte der Ordensbrüder sein sollen.

Zu diesen vier Hauptpunkten kommt dann noch die später von der Tradition in eigenthümlicher Weise ausgeschmückte Nachricht über den ersten Meister des Ordens.

Einige von jenen Angaben stellen sich von vornherein als unhaltbar heraus.

Der Graf Adolf von Holstein konnte nicht Führer des städtischen Geschwaders sein, da er nach dem Bericht eines zuverlässigen Geschichtschreibers <sup>1)</sup> gar nicht nach Accon gelangte, sondern bereits in Tyrus umkehrte. Ferner starb Herzog Friedrich bereits vor der Eroberung Accons; die Stiftung des Ordens muß also entweder ohne seine Theilnahme oder während der Belagerung Accons und zwar in der Zeit zwischen dem 8. October 1190 und dem 20. Januar 1191 erfolgt sein.

Allein diese Widersprüche stoßen offenbar die Hauptsache selbst nicht um. Es bleibt aber dann, abgesehen von dem vierten Punkte noch die Frage zu lösen: wie kamen Stadtbürger dazu, einen Ritterorden zu stiften? Das Auffallende dieser Angabe wird durch das schon erwähnte Stillschweigen der gleichzeitigen Schriftsteller noch vermehrt, andererseits aber mußte man immer als ein wichtiges Zeugniß für die Wirklichkeit wenigstens eines Theils der berichteten Thatsache ansehen, daß im Wesentlichen dieselbe Tradition, welche

<sup>1)</sup> Vergl. Arnold. Lubic. IV. 7.

wir in den Städten finden, schon im Mittelalter allgemein und insbesondere im Orden verbreitet war. Denn die Einleitung zu den Ordensstatuten, deren ältestes und erhaltenes Exemplar etwa dem Ende des 13. Jahrhunderts angehört, giebt einen Bericht über die Entstehung des Ordens, welcher zwar den im Jahre 1190 vor Acon anwesenden Bürgern von Bremen und Lübeck nur die Stiftung des Zeltspitals ausdrücklich zuschreibt, daran aber sofort die Stiftung des Ordens durch Herzog Friedrich von Schwaben und die übrigen anwesenden geistlichen und weltlichen Fürsten anknüpft.<sup>1)</sup> Wie fest die Tradition im Orden lebte, zeigt ein Brief, den der livländische Heermeister Cysze von Rutenberch am 9. Juli 1426 an den Rath von Bremen richtete; denn in ihm heißt es: Uns duncket wol billich sien, na deme juwe stadt und erbarn vorfaren irste stichtere und medebegripere unses ganczen ordins sint gewesen, dat wy ok zodanne saken an ju schriven.<sup>2)</sup>

Sobann läßt Peter von Duxburg, der älteste Ordenschronist, welcher im Anfange des 14. Jahrhunderts schrieb und durch sein ausführliches Werk die Grundlage für die spätere Auf-

1) Schönhuth, Das Ordensbuch der Brüder vom deutschen Hause St. Marien zu Jerusalem (Heilbronn 1847) S. 5: Diz ist wi unt von weme unt wanne sich erhaben hat der orden der bruder des duschen huses sente Marien von Jherusalem. In deme namen der heiligen drivaldekeit, so kunde wir allen, di nu sint unt noch kumen sullen, wie sich erhaben hat unde von weme unt wenne unde wi der orden des spiales sante Marien des duschen huses von Jerusalem, von der geburt unsers herren des tusent unt hundert unde nunzec jar waren in den geziten, do Akers was besezzen von den Cristen unde mit der gotes helfe wider gewonnen wart von den handen der ungeloubigen. Zu derselben zit in deme here da was ein teil guter lute von Bremen unde von Lubeke, die von der mildekeit unsers herren sich erbarmeten uber die manicvaldegen gebrechen die di sichen heten in deme here, unde begunden dis vorgenanten spiales under eime segele eines schiffes, daz ein kocke geheizen ist, da si die sichen mit grozer andacht under brachten unt der mit vlize pflagen. Diz cleine beginnen erbarmete den herzogen Friderich von Swaben unt andere die hohe herren, der namen hie nach geschriben sten.

2) Orig. im Brem. Archiv.

fassung der Ordensgeschichte schuf<sup>1)</sup>, so bestimmt die Bürger der beiden Seestädte als die Stifter des Ordens erscheinen, daß dies seitdem als eine zweifellose Wahrheit feststand. Auf seinen Bericht haben sich dann auch die neueren Forscher stützen zu dürfen geglaubt und, wenn sie auch einzelne Angaben desselben berichtigten, doch in der Hauptsache daran festgehalten. Und so finden wir auch bei Wilken in seiner Geschichte der Kreuzzüge<sup>2)</sup> und Joh. Voigt in seinem ausführlichen Werke über die Geschichte des deutschen Ordens<sup>3)</sup> in der Darstellung der Stiftung die allgemein angenommene Ueberlieferung wieder, nach welcher die Bremer und Lübecker zunächst das Zeltspital errichteten, die junge wohl ausgestattete Stiftung dann sofort dem Herzog Friedrich übergaben, um durch ihn auf dieser Grundlage einen Ritterorden in förmlicher und feierlicher Weise errichten zu lassen. Die Stiftung soll bereits in einer am 19. November 1190 gehaltenen Versammlung der Fürsten vor Acon vollzogen und der neue Ritterorden bereits am 6. Februar 1191 von dem Papste Clemens III. bestätigt sein.

An dieser Auffassung hätte wohl noch festgehalten werden müssen trotz einiger namentlich das Verhältniß unserer Bürger zu der Stiftung betreffender Unwahrscheinlichkeiten, wenn nicht in den letzten Jahren mehrere sehr wichtige Quellen für die älteste Geschichte des Ordens entdeckt wären, theils Urkunden aus den ersten Jahren der neuen Stiftung, theils eine um die Mitte des 13. Jahrhunderts, also verhältnißmäßig kurze Zeit nach der Gründung geschriebene kurze Gründungsgeschichte der Stiftung. Die erstere entdeckte Dr. Löppen in einem Codex des Ordens in der königlichen Bibliothek zu Berlin, und machte sie in einem Aufsatz über die Geschichte der Stiftung des deutschen Ordens in den neuen preuß. Prov. Blättern

1) Peter von Dusburg, *Chronicon terrae Prussiae* (Ausgabe von Loeppen in *Scriptores rerum Prussicarum*, I. Leipzig 1861) S. 26: *Fuerunt in exercitu cristianorum quidam devoti homines de Bremensi et Lubicensi civitatibus u. s. w.*

2) *N. a. D.* S. 317 f. Vergl. auch Raumer, *Hohenstaufen*. VI. S. 607.

3) Voigt, *Geschichte Preußens von den ältesten Zeiten bis zum Untergange der Herrschaft des deutschen Ordens*, II. S. 27 ff.

vom Jahre 1849 zum ersten Male bekannt. Jene Gründungsgeschichte fand der Conservator des Deutsch-Ordens-Archivs in Wien, P. Dudik auf und veröffentlichte sie im Jahre 1857 in seinem Werke über die Münzen und Medaillen des deutschen Ordens.<sup>1)</sup> Töppen hat sie dann aufs Neue und berichtigt in dem vortrefflichen Quellenwerk für die Geschichte der Provinz Preußen<sup>2)</sup> ebirt und sowohl durch Zugiehung der erwähnten Urkunden als der übrigen Quellen für die Geschichte des Ordens ebenso scharfsinnig wie sachgemäß erläutert. Jedenfalls muß ihm das Verdienst zuerkannt werden, durch diese neueste Ausgabe und die hinzugefügten Erläuterungen die Gründungsgeschichte und insbesondere auch das Verhältniß der deutschen Bürger zu der Stiftung in ein klares Licht gestellt zu haben. Mit der durch ihn gewonnenen Einsicht wird im Wesentlichen die Untersuchung als geschlossen zu betrachten sein, zumal da durch sie die bei der früheren Auffassung gebliebenen Zweifel in einer genügenden Weise gelöst werden.

Es verlohnt sich der Mühe, in die Untersuchung über die Entstehung des Ordens nach diesen Quellen etwas tiefer einzugehen, da wir durch sie erst den richtigen Standpunkt für die Beurtheilung der Ueberlieferung unserer einheimischen Quellen gewinnen.

Im Gegensatz zu den vorhin mitgetheilten Nachrichten der Bremischen Chroniken erzählt die alte Geschichte von der Stiftung des Ordens in schlichten Worten folgenden einfachen Hergang.<sup>3)</sup>

„Im Jahre 1190, zur Zeit als Accon vom Heere der Christen belagert und mit Gottes Hülfe den Händen der Ungläubigen ent-rissen wurde, machten einige Männer aus den Städten Bremen und Lübeck, welche erfüllt waren vom Eifer des Herrn Werke der Barmherzigkeit zu thun, in dem Heere ein Spital aus dem Segel

1) Dudik, Des hohen deutschen Ritterordens Münzsammlung in Wien (1858) S. 38 ff. Abdruck nach einem römischen Codex der Vaticana.

2) *Scriptores rerum Prussicarum*, I. (Leipzig 1861) S. 220 ff.: *De primordiis ordinis Theutonici narratio*.

3) *N. a. D.* S. 220. Die Einleitungsworte lauten: *Incipit qualiter domus hospitalis sancte Marie Theutonicorum Jerosolimitani primo fuerit inchoata, qualiter ei ordines tam in milicia, quam infirmis sunt collati*.

eines Schiffes, einer sogenannten Rogge, und zwar auf der hinteren Seite des St. Nicolauskirchhofs, zwischen dem Berge (Turon), auf welchem das Heer lagerte, und dem Flusse (Bellus). In diesem sammelten sie viele und verschiedenartige Kranke und erfüllten an den Einzelnen die ächten Pflichten der Menschlichkeit in der Reinheit ihres Herzens. Sie verwalteten dies Hospital mit großer Hingebung und Sorgfalt bis zur Ankunft des erlauchten Herzogs Friedrich von Schwaben, des Sohnes des römischen Kaisers Friedrich . . . . . Als endlich die vorgenannten Bürger von Bremen und Lübeck in ihr Vaterland zurückzukehren gedachten, übergaben sie, auf Bitten des genannten Herzogs und der übrigen Edlen des Heeres, das besagte Hospital dem (herzoglichen Caplan) Konrad und dem Kämmerer Burchard mit allen reichlich geschenkten milden Gaben und allem Zubehör. Und es war zu dieser Zeit im Heere kein Krankenspital außer jenem vorhanden.“

„Der Caplan aber und der Kämmerer begannen, auf den Pomp der Welt verzichtend, preislich den Weg des Lebens zu wandeln, beugten willig ihren Nacken dem sanften Joche des Herrn und thaten demüthig Profess, indem sie das gedachte Hospital zu Ehren der heil. Mutter Gottes der Jungfrau Maria angingen. Sie nannten es nun „Hospital der heil. Maria der Deutschen in Jerusalem“, in der Hoffnung und Zuversicht, daß, nachdem das heilige Land der christlichen Religion wieder gewonnen, in der heiligen Stadt Jerusalem das Haupthaus des Ordens sein würde. Denn zu jener Zeit hatten sie noch nirgends in der Welt einige Besitzungen oder Ländereien. Selbst der Ort, auf welchem sie damals wohnten, gehörte ihnen nicht.“

„Der obgenannte Herzog Friedrich nun, aus göttlicher Eingebung eifrig auf die Förderung dieses geringen Anfangs bedacht, schickte Boten mit Briefen an seinen erlauchten Bruder den römischen König Heinrich, der nachher Kaiser geworden ist, in welchen er bat, daß er bei dem Papste Cölestin, der damals das Haupt der Römischen Kirche war, die Bestätigung des gedachten Spitals erwirke, welches denn auch durch Privilegien des Römischen Stuhls bestätigt worden ist.“

„Inzwischen bekannnten sich einige gottesfürchtige Männer, nachdem sie die weltliche Kleidung abgelegt, zur Regel dieses Hauses. Als aber Acon erobert war, kauften sie innerhalb der Stadtmauern beim St. Nicolausthore einen Garten, nachdem ihnen ein Theil desselben von frommen Leuten als Almosen geschenkt war, auf welchem sie Kirche, Hospital und andere zu ihren Zwecken nothwendige Behausungen erbauten. Dort dienten sie fromm dem König der Könige, indem sie den Kranken und Armen in rechter Sanftmuth des Herzens beständig tröstliche Liebedienste ausrichteten, während zu jener Zeit noch ein Geistlicher Leitung und Regiment im Hause ausübte.

In derselben Kirche ist auch Herzog Friedrich, wie er gebeten hatte, begraben worden.“

„Im Fortgange der Zeit aber, als der vorgenannte Römische Kaiser Heinrich das Königreich Sicilien seiner Herrschaft unterworfen hatte, fuhr ein starkes Heer von Fürsten und Großen aus Deutschland dem heiligen Lande zu Hülfe hinüber. Als sie aber nach einigen Verweilen hörten, daß der Kaiser Heinrich gestorben war, schickten sie einzeln sich an, in das Vaterland zurückzukehren. Mehreren der anwesenden deutschen Fürsten und Großen dünkte es aber nützlich und ehrenhaft, daß dem gedachten Hospital die Regel des Ordens der Tempelherren gegeben wurde. Zu diesem Zwecke traten die anwesenden Prälaten, Fürsten und Großen der Deutschen im Hause des Tempels zusammen, nachdem sie zu dem so heilsamen Unternehmen auch die Prälaten und Barone des heiligen Landes, die sich dort finden ließen, eingeladen hatten. Und alle faßten einmüthig den Beschluß, daß das gedachte Haus die Regel des St. Johannis-hospitals zu Jerusalem für die Armen- und Krankenpflege, so wie es dieselbe schon bisher gehabt, für die Geistlichen, Ritter und anderen Brüder aber in Zukunft die Regel des Tempelordens haben sollte. Dies ist geschehen im Monat März des Jahres 1198 (1195?).“

Es folgt dann ein Verzeichniß der Theilnehmer an der Versammlung, worauf der Erzähler fortfährt:

„Nachdem aber dieser Beschluß gefaßt und die Regel des Tempelordens der Stiftung geschenkt war, ernannten sie einen



gewissen Bruder Hermann, der den Zunamen Wolpoto führte und Bruder dieses Hauses war, zum Meister desselben. Und ihm gab dann der Meister des Tempels eine Abschrift der Regel seines Ordens, um sie fortan in jenem Hause zu bewahren. Der genannte Bruder aber war ein Ritter. Auch entsagte ein edler Ritter mit Namen Hermann von Kirchheim in Gegenwart der ganzen Versammlung dem weltlichen Leben, um in diesem Hause sein Lebenlang Ritterdienst zu thun, und der Meister des Tempels gab ihm sogleich den weißen Mantel zum Zeichen, daß alle Ritterbrüder des genannten Hauses fortan weiße Mäntel tragen sollten nach der Vorschrift der Regel des Templerordens. Die sämtlichen anwesenden Prälaten und Fürsten aus Deutschland aber sandten den Meister Hermann nebst dem Bischof Wolfger von Passau an den Papst Innocenz (III.) mit Briefen, in welchen sie eifrig baten, daß er dem gedachten Hause die Ordensregel des Hospitals zu Jerusalem (der Johanniter) für die Armen- und Krankenpflege, die Ordensregel des Tempels aber für die Geistlichen, Ritter und anderen Brüder bestätigen wolle. Und der apostolische Herr, nachdem er ihre Briefe und Bitten, die Verständiges zu bitten schienen, gehört und verstanden, willfahrte den Bitten gnädig, indem er in Vollmacht seines apostolischen Amtes die Ordensregeln der genannten Häuser auf das Haus des St. Marienhospitals der Deutschen zu Jerusalem übertrug und dem Meister desselben seine Amtswürde bestätigte.“

Dieser Bericht, welcher sowohl dem angeführten Prolog der Ordensstatuten, als auch allen späteren Geschichtschreibern zu Grunde liegt, aber von ihnen vielfach entstellt ist, macht einen für unsere Frage äußerst wichtigen, sehr bestimmten Unterschied zwischen der Gründung des Spitals vor und in Acon und zwischen dem Entstehen des Ordens, welches er erst mehrere Jahre später stattfinden läßt. Die Bürger von Bremen und Lübeck erscheinen hier nur als die Gründer des Spitals. Sie haben es in der geschilderten einfachen Weise bereits vor Ankunft des Herzogs Friedrich begonnen. Es hat großen Nutzen gewährt und allgemeine Theilnahme gefunden, und als sie sich nun — noch vor dem Tode des Herzogs, also vor dem 20. Januar 1191 — zur Heimkehr entschließen, tragen sie nur noch Sorge zur Erhaltung der jungen

Stiftung, indem sie dieselbe zwei Beamten des Herzogs, des geborenen Hauptes der Deutschen vor Acon, übertragen. Erst jetzt wird eine förmliche geistliche Stiftung zur Krankenpflege daraus unter dem mit Beziehung auf das Ziel des Kampfes gewählten Namen „Marienhospital der Deutschen in Jerusalem“, vielleicht auch, was der Bericht nicht sagt, mit Bezugnahme auf die schon früher dort bestehende, seit 1187 untergegangene ähnliche Stiftung für Deutsche, und Herzog Friedrich ist selbst noch bemüht, dieser Stiftung die päpstliche Bestätigung zu erwirken, erlebt dieselbe aber nicht mehr. Sie erfolgte nämlich, wie aus einer schon länger bekannten Urkunde des Papstes Clemens III. hinzugefügt werden muß, die man gemäß der früheren Auffassung, aber ohne Grund, für die älteste päpstliche Bestätigung des Deutschen Ordens ausgab, am 6. Februar 1191.<sup>1)</sup> Die Stiftung hatte nach der Eroberung der Stadt in derselben einen angemessenen Platz, eine Kirche, ein Haus und Garten erhalten und so mehrere Jahre bestanden. Dann erfolgte im Jahre 1197 ein neuer starker Zug deutscher Fürsten nach dem heiligen Lande, von denen die meisten jedoch durch die geringen Aussichten auf einen raschen Erfolg des Kampfes und durch die Kunde von dem am 28. September 1197 eingetretenen Tod des Kaisers Heinrich zur baldigen Rückkehr veranlaßt wurden. Sie hinterließen aber ein wichtiges Denkmal ihrer Anwesenheit im Morgenlande, indem sie mit Zuziehung der beiden großen Ritterorden, welche vorzugsweise für die Franzosen und Italiener gestiftet waren, und der übrigen geistlichen und weltlichen Großen des christlichen Morgenlandes, des seiner Hauptstadt noch beraubten Königreichs Jerusalem, das Deutsche Hospital in einen Deutschen Ritterorden verwandelten, welcher nach dem Muster der Johanniter und der Templer eingerichtet, wie dieser, dem Zwecke jener alten Stiftung, der Krankenpflege treu blieb, zugleich aber auch die Fortsetzung des Kampfes gegen die Ungläubigen zu seiner Aufgabe erhielt.

<sup>1)</sup> Vergl. über die Bulle Voigt a. D. S. 46 Anmerk. Bielsch ist die erste Bestätigungsbulle Cölestin III. zugeschrieben, der erst nach dem 27. März 1191 gewählt wurde. So auch bei Renner (a. D. Fol. 170, a.) in den Nachrichten, die Confirmatio des deutschen Ordens überschrieben sind.

Die Versammlung, in welcher die Stiftung des Deutschen Ordens erfolgte, fand dem Bericht zufolge im März 1198 statt.<sup>1)</sup> Denn daß 1195 ein leicht erklärlicher Schreibfehler für 1198 ist, erhellt aus dem sonstigen Inhalt des Berichts, namentlich aus der Bezugnahme auf den Tod Heinrichs VI. unzweifelhaft<sup>2)</sup>, wiewohl Dudik an der Zahl 1195 festzuhalten sucht.

Eine andere Streitfrage, ob das Deutsche Hospital und der Deutsche Orden eine neue Stiftung sei oder nur eine Fortsetzung des im Jahre 1128 schon in Jerusalem begründeten Deutschen Hospitals, — welches im Jahre 1143 zwar in einen Ritterorden mit Krankenpflege erweitert wurde, jedoch unter die Aufsicht und den Schutz des Templerordens gestellt blieb, und nach der Annahme Einiger ungeachtet der Zerstörung Jerusalems fortbestanden haben soll, — entscheidet der Bericht, da er sie nicht kennt oder nicht kennen will, zu Gunsten der ersteren Annahme.

Unsere Untersuchung geht diese Frage indeß nicht weiter an, da die Bürger von Bremen und Lübeck offenbar nicht an die Erneuerung einer ehemals bedeutenden Stiftung, sowie überhaupt zunächst nicht an ein großartiges Unternehmen, sondern einfach daran dachten, die von den Johannitern, Templern und etwaigen Ueberresten der deutschen Hospitaliter versäumten Pflichten der Menschlichkeit in dem Heere vor Acon zu erfüllen. Wenn daher Dudik in seinem Bemühen, die Geschichte des „hohen noch bis zum heutigen Tage im österreichischen Kaiserstaate fortlebenden deutschen Ritterordens“ bis zum Jahre 1143 hinaufzuführen, zu dem Ausspruche kommt, „Friedrich von Schwaben und die Bürger von Lübeck und Bremen können höchstens als Erneuerer, aber nicht als Stifter des von Jerusalem in das Lager vor Acon nur in

<sup>1)</sup> Der Hauptfehler der Angaben der Lübeckischen Chroniken liegt darin, daß sie diese Fürstenversammlung noch während des Kreuzzugs von 1190 vor sich gehen lassen. Vergl. Script. rer. Pruss. a. D. S. 224, Note 12, und die Bemerkungen von Hirsch zur Chronik von Oliva daselbst, S. 656 f. Die Narratio nennt Erzbischof Hartwig II. von Bremen nicht unter den Theilnehmern an der Versammlung, weshalb zu vermuten, daß er damals noch nicht in Acon angekommen war.

<sup>2)</sup> Vergl. Script. rer. Pruss. a. D. S. 223.

einigen seiner Glieder verpflanzten deutschen Ritterordens, der mit dem Mutterhause in immerwährender Verbindung blieb und auch von eben diesem Hause den Namen beibehielt, angesehen werden“ 1), so entspricht, während es für die letztere Behauptung an Beweisen mangelt, weder die eine noch die andere jener beiden Möglichkeiten dem wirklichen Thatbestande. Auf den Ruhm der Stiftung des Ordens konnten jene Bürger und der Herzog nie Anspruch machen, wenn man diesem Ausdruck nicht die leicht zu einer Verschiebung der Sachlage führende Auslegung geben will, daß sie den ersten Grund zur Stiftung des Hospitals gelegt haben und die von ihnen dazu angewiesenen Güter oder Gaben mit dem Hospital Eigenthum des Ordens wurden.

Wichtiger ist es für uns, noch einen Blick auf die erwähnten ältesten Urkunden der Stiftung zu werfen, welche die aus dem Bericht genommene Auffassung bestätigen.

Die älteste derselben beweist, daß das Spital schon vor der Ankunft des Herzogs Friedrich vor Acon bestand. Bereits „Mitte September 1190“ nämlich schenken König Guido von Jerusalem und seine Gemahlin Sybilla „dem zu Ehren der Maria errichteten Hospital“ Besitzungen in der Stadt Acon „zur Erbauung eines Hospitals.“ 2)

Da die Deutschen diese Besitzungen erst nach der gehofften Eroberung Acons antreten können, so läßt der König es noch unentschieden, ob er ihnen ein gewisses Haus in der Stadt oder „einen Platz (plateam) neben demselben, wo sie ein Hospital nach ihrem Willen erbauen können“, zuweisen will. Die Schenkung ist also noch an das Lagerspital gemacht. Wichtig ist namentlich der Schluß der Urkunde. Der König schenkt ihnen dies „durch die Hand des Meisters Sibrand, welcher dies Spital während der Belagerung Acons begonnen und erbaut hat.“ Dieser Sibrand, den wir in den späteren Urkunden der Stiftung nicht wieder antreffen, kann also wohl kein anderer sein, als etwa der Hauptmann der Bürger oder ein angesehenener Mann unter ihnen, welcher vorzugsweise Mittel zur Anlegung des Hospitals hergab und die

1) Dubil a. D. S. 35 ff.

2) Töcyphen, Neue Preuß. Prov. Blätter 1849. I. S. 240.

erste Leitung desselben übernahm. Weiter wird die Stiftung noch während der Belagerung beschenkt durch den Meister der Johanniter am 2. Februar, und wieder durch König Guido — anscheinend mit dem Plage am Nicolausthore, dessen auch der alte Bericht erwähnt — am 10. Februar 1191. Es gehört ferner in dieselbe Zeit noch die schon erwähnte Bestätigungsurkunde des Papstes Clemens III. vom 6. Februar 1191.<sup>1)</sup>

Weitere Schenkungsurkunden für das Hospital, nachdem es in die Stadt Accon verlegt ist, sind dann erhalten vom Februar 1193 über Besitzungen in Accon, vom October 1194, die demselben Steuerfreiheit für gekaufte Lebensmittel und Kleidung zusichert, vom März 1196 über ein Haus in und Weingarten bei der Stadt Joppe. Endlich gehört hierher noch die Bulle des Papstes Celestin III. vom 21. December 1196, welche das Marienhospital der Deutschen abermals in den Schutz des päpstlichen Stuhls nimmt und ihm gewisse Vergünstigungen hinsichtlich der Beerdigung, der Freiheit vom Zehnten, unentgeltlicher Weihen u. s. w. ertheilt und die sämtlichen Besitzungen desselben aufzählt, aber noch ebenso wenig wie die früheren Urkunden von einem Ritterorden spricht.<sup>2)</sup>

Die erste päpstliche Urkunde für den im März 1198 gestifteten Deutschen Ritterorden, die uns ebenfalls erhalten ist, wurde am 19. Februar 1199 vom Papst Innocenz III. gegeben.<sup>3)</sup>

Die Männer aus Bremen und Lübeck waren bereits sieben Jahre wieder daheim, als die ritterliche Genossenschaft der Deutschen ins Leben trat.

Ihre Handlungen vor Accon blieben aber im Gedächtniß des Ordens; man vergaß nicht, daß sie während der Belagerung aus freiem Triebe dem Spitaldienste sich unterzogen hatten, der hernach den Rittern wegen ihres Gelübdes oblag.

So wird der Hauptinhalt des Berichtes unserer einheimischen

1) Loeppen a. D. S. 245, 246. Dubif a. D. S. 49, 50. Vergl. Script. rer. Pruss. I. S. 222. N. 2.

2) Loeppen a. D. S. 277 f. Dubif a. D. S. 51 f. Script. a. D. S. 225—227. Vergl. daselbst S. 222. N. 3.

3) Abdruck bei Henneß, Cod. dipl. Nr. 4 nach Valuze.

Chroniken freilich umgestoßen; allein es bleiben noch einige Angaben derselben zu prüfen, welche die mitgetheilte älteste Gründungsgeschichte der Stiftung nicht berichtigt oder umstößt.

Daß unsere Chroniken die Ausrüstung von Schiffen durch die Städte aus Dankbarkeit für die vom Kaiser ihnen erzeugten Wohlthaten geschehen lassen, beruht schwerlich auf alten Nachrichten und ist nicht gerade wörtlich zu nehmen. Doch bezeichnet dieser Ausspruch die zur Zeit der Kreuzfahrt von 1190 bestehenden Zeitverhältnisse im Wesentlichen richtig. Lübeck wie Bremen waren damals aufblühende Städte, aber beide auch von ihren Landesherren in der angestrebten Autonomie bedroht, Lübeck durch Heinrich den Löwen, Bremen durch den prachtliebenden, ehrgeizigen Erzbischof Hartwig, welcher gerade damals die Partei des mächtigen Sachsenherzogs ergriffen hatte. Beide Städte fanden beim Kaiser Schutz ihrer Rechte und Freiheiten und erhielten damals die wichtigen Privilegien, auf denen sich allmählig ihre Selbständigkeit ausbilden sollte. Lübeck 1188, Bremen 1186.<sup>1)</sup> Auch in den nächsten Jahren dauerten noch die Zwistigkeiten zwischen Bremen und dem Erzbischof Hartwig fort, und Graf Adolf von Holstein erschien im Namen des Kaisers in Bremen, um die Stadt zu schützen.<sup>2)</sup> Während des Kreuzzugs selbst lebten beide Fürsten, der Herzog und der Erzbischof in England in der Verbannung. Um so mehr mußte unter solchen Verhältnissen ein selbständiges Auftreten der Städte und eine Theilnahme an den allgemeinen Angelegenheiten des Reichs und der Kirche, von denen die beiden Fürsten sich halb gezwungen, halb schmolend fern hielten, zu ihren Gunsten in die Waage fallen. Es liegt zwar nahe, anzunehmen, daß auch Handelsinteressen bei der Expedition mitgewirkt haben; doch ist zu einer solchen Behauptung kein bestimmter Anhalt vorhanden.

Von den näheren Angaben unserer Chronik aber über die Zahl der Schiffe und der Bürger, welche aus den Städten Theil

1) Urkundenbuch der Stadt Lübeck, I. S. 9. Nr. VII. Brem. Urkundenbuch, I. S. 61. Nr. 65.

2) Brem. Urkundenbuch, I. S. 91. Nr. 79.

genommen, ist nicht zu sagen, ob sie auf alten Nachrichten beruhten, oder einer Sage oder der Erfindung des Chronisten ihren Ursprung verdanken.

Die eigenthümlichste und auffallendste Notiz der Chronik ist sodann die, daß die beiden Städte für ihr Verdienst um die Stiftung des Ordens ein Privileg von demselben erhalten hätten, nach welchem ihre Bürger Zutritt zu der ritterlichen Genossenschaft haben sollten, während sonst nur Männer von Adel aufgenommen wären, und daß ferner der Bremer und Lübecker aus diesem Grunde in der allgemeinen Fürbitte des Ordens gedacht werde.

Die letztere Angabe ist an sich richtig, und diese Thatsache erklärt sich sehr wohl aus der aufopfernden Thätigkeit, welche die Bürger unserer Vaterstadt und die Männer von Lübeck vor Alcon entfalteten.

In den späteren, im 15. Jahrhundert umgearbeiteten Ordensstatuten findet sich ein Abschnitt: „Wie die Priesterbrüder in dem Capitel für die Christenheit beten sollen.“ Darin heißt es: „Bei Namen so gedenket Herzog Friedrichs von Schwaben und König Heinrichs seines Bruders, der hernach Kaiser ward; und der ehrlichen Bürger von Lübeck und Bremen, die Stifter unseres Ordens waren“ <sup>1)</sup>, worauf dann noch eine ganze Reihe hervorragender Wohlthäter des Ordens folgt, welche ebenfalls namentlich in die Fürbitte eingeschlossen werden sollten. Das also war ein altes Herkommen im Orden, und es erklärt sich ganz natürlich aus der bei allen geistlichen Stiftungen des Mittelalters herrschenden Sitte, bei bestimmten Gelegenheiten für die Wohlthäter der Stiftung zu beten, für sie Messen und Memorien zu halten.

Weniger leicht ist mit dem angeblichen Privileg über die Theilnahme am Orden ins Reine zu kommen. Daß freilich eine förmliche urkundliche Versicherung dieser Art nicht gegeben war,

---

<sup>1)</sup> Hennig a. D. S. 217: Bei namen so gedencket herczog Frederichs von Swaben unde koning Hinrichs synes bruders, der sint keizer wart, unde der erlichin burger von Lubeke unde von Bremen, die stifter woren unsirs ordens.

können wir, auch ohne uns von der Nichtigkeit eines Ordensprivilegs in den Archiven überzeugt zu haben, nach allem Vorstehenden schon deshalb behaupten, weil, wie wir gesehen haben, die Bürger der beiden Städte an der Stiftung des Ritterordens gar nicht mehr betheilt waren. Aber könnte der Nachricht nicht doch ein altes Herkommen zu Grunde liegen? — Selbstverständlich ist hier nicht von den Priesterbrüdern oder gar den dienenden Brüdern des Ordens die Rede, sondern allein von den Ritterbrüdern.

Schon Hynesberch-Schene behauptet, daß Bremer und Lübecker Bürgerleute das Vorrecht gehabt hätten, durch Weihe ihres Schwertes und nach Ablegung der Gelübde zu vollen Mitgliedern des Ordens werden zu können.<sup>1)</sup>

Es fragt sich, ob bei Gründung des Ordens ein Vorrecht dieser Art existiren konnte und, wenn dies nicht der Fall ist, ob in späterer Zeit dasselbe existirt hat.

Die erste Frage muß entschieden verneint werden; sie setzt voraus, daß in den älteren Zeiten des Ordens die sogenannte Rittermäßigkeit eine der Bedingungen zur Aufnahme in die ritterliche Genossenschaft bildete. Am Ende des zwölften und zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts konnte von einer solchen Bestimmung keinesfalls die Rede sein, weil sich erst damals die Scheidung der Stände, insbesondere des Bürgerstandes und des niederen Adels, festzusetzen begann, weil damals, um Ritter zu werden, die freie Geburt genügte, weil damals es noch nicht allgemeine Sazung geworden, daß auch die Vorfahren Ritter gewesen sein, ein rittermäßiges Leben geführt haben mußten, weil die Geburt aus bürgerlichem Stande damals noch nicht an und für sich unfähig zum Ritterthum machte.

Die Entwicklung des Bürgerthums war im Anfange des zwölften Jahrhunderts so wenig in Bremen, wie an anderen Orten, dahin vorgeschritten, daß die Städter als solche einen eigenen abgeschlossenen Stand bildeten. Innerhalb der Ringmauern der erzbischöflichen Residenz wohnten noch, wie auf dem Lande, Freie

<sup>1)</sup> Siehe oben S. 158 f.  
Bremitches Jahrbuch II



und Hörige, Hofrechtunterthänige und Dienstmannen neben einander; diejenigen unter ihnen, die das Schwert führen konnten, standen keinem Andern nach; die Hörigen und Hofrechtunterthänigen waren noch nicht in der Lage, ein ritterliches Leben führen zu können, wohl aber die Freien und Ministerialen, die selbst, wenn sie innerhalb der Stadtmauern wohnten, dem Heerbann des Erzbischofs folgen mußten, bis sie 1233 hiervon befreit wurden.<sup>1)</sup> Es gab unter den Bürgern noch in der Mitte des 13. Jahrhunderts waffenberechtigte und waffenpflichtige Männer, die mit gewissem Stolge Dienstmannen der Kirche, Ritter und Herren sich nennen ließen. So zeigen sich z. B. unter den Zeugen einer Urkunde von 1239 *Walterus et Otto Rufus, ecclesiae ministeriales, cives Bremenses*<sup>2)</sup>, so nennt sich noch 1243 ein Rathmann *Otto miles*<sup>3)</sup>, so prunkt mit dem Titel des *dominus* eine ganze Reihe von Bremern.<sup>4)</sup>

Es war in dieser Zeit, als der in Uecon gestiftete Orden seinen Reichthum aus der Hand des sich erhebenden deutschen Bürgerthums empfing, und der Bürgermann gab seine Besitztümer nicht einer Genossenschaft, die ihm fern stand. 1285 ließ ein Mainzer Kürschner seinen Sohn mit dem Ordenskleide schmücken<sup>5)</sup>; damals traten zu Dänabrück Hermann Dweg und Lambert Glode in die ritterliche Genossenschaft.<sup>6)</sup> Im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts gab es für den Orden noch nicht die Schranken zwischen den Geburtsständen; für ihn entschied nur der Berufsstand, und zu Helm und Schild glaubte noch nicht eine besondere Klasse geboren zu sein.

Diese ursprünglichen, für die Bedeutung des fraglichen Privilegs maßgebenden Verhältnisse sind meistens übersehen.

1) Brem. Urkundenb., I. Nr. 172. S. 205. Vergl. Donandt, Geschichte des Brem. Stadtrechts, I. S. 111 ff. 227 ff.

2) Brem. Urkundenb. I. Nr. 212. S. 247.

3) H. a. D. Nr. 221. S. 256. Vergl. Note 3.

4) Z. B. a. a. D. Nr. 226, S. 262. Nr. 231, S. 266. Nr. 235, S. 273. Nr. 236, S. 275.

5) Voigt, a. D. I. S. 75.

6) Sudendorf, Commende der Ritter Deutschen Ordens in Dänabrück, im Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1842, S. 2.

Die Ansichten, welche Voigt über die Aufnahmefähigkeit zusammengestellt hat <sup>1)</sup>, sind äußerst unhistorisch; denn die Bestimmungen späterer Ordensgesetze werden unbedenklich auf die früheren Zeiten übertragen; dadurch ist der Einblick in die Fortbildung der inneren Organisation des Ordens unmöglich gemacht.

Anders geht Rutenberg zu Werke <sup>2)</sup>; er weist auf die Bulle Alexanders IV. vom Juni 1258 hin, welche die Aufnahme in den Orden durch allerlei Bestimmungen erleichtern will, aber doch an sich freie Männer als überhaupt zur Aufnahme Berechtigte voraussetzt. Erst seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts änderte sich dieses; erst damals wurden an den Eintritt in den Orden erschwerende Bedingungen geknüpft. „Zu diesen gehört von jetzt an gewiß die rittermäßige Geburt.“ „Es läßt sich diese Erscheinung leicht aus den Verhältnissen der Zeit erklären; denn seit dem s. g. Interregnum trennte der Ritterstand sich mehr und mehr von den anderen Ständen des Reiches und trat als eine geschlossene Kaste auf.“ „Es war nun sehr natürlich, daß der Deutsche Orden sich in neuerer Zeit fast einzig aus den Familien jener zur Unabhängigkeit emporgewachsenen Ritter rekrutirte, und daß diese, wie sie einmal die große Mehrzahl bildeten, die anderen Stände auszuschließen begannen. Dieses war um so leichter, als bei dem großen Aufschwung, den jetzt die Städte, besonders die norddeutschen, nahmen, auch die Söhne der Kaufleute, weil ihnen zu Hause ganz andere Mittel des Erwerbs und der Auszeichnung geboten waren, sich keineswegs mehr, wie in früherer Zeit, zum Orden hindrängten.“

Die ursprünglichen Verhältnisse wurden schnell durch die Entwicklung des Ständewesens verdunkelt. Die ältesten Statuten des Ordens schreiben für die Aufnahme noch keine Bedingungen hinsichtlich der Geburt und des Standes vor. Auch ein Gesetz des Hochmeisters Dietrich von Altenburg (1335—1341) enthält darüber

1) Voigt, Vallen, I. S. 265 ff.

2) Rutenberg, Geschichte der Provinzen Liv-, Esth- und Kurland, I. S. 245 f.; vergl. daselbst S. 156.

nur die einfache Bestimmung: Czu dem ersten setze wir, das man keinem bruder den weisen mantel gebe, her en sey seyn denne wirdig unde wol dorczu geboren.<sup>1)</sup>

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß man unter dem „Wohl dazu geboren“ sehr bald nicht bloß die freie, sondern auch die ritterliche Geburt verstand. Ist auch das dem Hochmeister Werner von Orseln zugeschriebene, angeblich im Jahre 1325 gegebene Gesetz, nach welchem die Ordensbrüder ohne vier Schilde nur schlechthin mit ihrem Namen, ohne den Zusatz Herr und ohne von, genannt werden und zum Unterschiede von den ächten Rittern nur lichtgraue Mäntel tragen und nur zu den untersten Aemtern, wie Kellermeister und dergleichen, zugelassen werden sollten<sup>2)</sup>, in solcher Form gewiß unächt, so wird es doch als ein Ausdruck von Anschauungen und Bestrebungen, die bereits im vierzehnten Jahrhundert die Mehrheit der Ordensritter erfüllten, angesehen werden können. Charakteristisch ist in dieser Beziehung die Vollmacht, die der Hochmeister Konrad v. Jungingen für einen nach Deutschland gesandten Ordensritter im Jahre 1406 ausstellte. Es heißt in ihr: „Wir geben ihm Gewalt mit Kraft dieses Briefes, Brüder zu empfangen und zu kleiden zu unserm Orden, jedoch mit solchem Unterschiede: junge Leute, die da gesund und ungebrechlich sind, rittermäßig und geboren zu ihren Wappen und mit unredlichen Sachen nicht belastet noch berüchtigt. Sonderlich wollen wir und heißen es bei Gehorsam allen unseres Ordens Brüdern und Gebietigern und befehlen es ernstlich bei Gehorsam dem Bruder Siegmund, daß keiner von ihnen Jemanden zu unserm Orden empfangen und kleiden soll von solchen Brüdern: zum Ersten, die so alt sind, daß sie unserm Orden nicht mehr nütze werden mögen zu Reisen und anderen Geschäften, ferner die da ungesund und an ihrem Leibe gebrechlich, und auch die nicht rittermäßig sind und geboren zu ihren Wappen, besonders keine kampfsichtige, die in Kämpfen niedergelegen haben oder von

1) Hennig a. D. S. 124.

2) Huttenberg, a. D. I. S. 247, vergl. daselbst S. 327 ff. und Boigt, Gesch. Preußens, IV. S. 619.

Gefängniß und anderen nothdürftigen Sachen wegen sich mit Gelübden in Orden zu ziehen verbunden haben. Würde man solche Brüder zu unserem Orden empfangen und kleiden, so werden wir sie nicht bestätigen, nicht zu uns aufnehmen und nicht für unseres Ordens Brüder halten<sup>1)</sup>.

In dieser Zeit geschah es, daß der Sohn eines Bürgermeisters und Schöffen von Coblenz, der mütterlicher Seite aus ritterbürtigem Geschlecht war, keine Aufnahme unter den Rittern fand<sup>2)</sup>, daß der Landkomthur von Oesterreich, als der Kaiser einen Kürschner dem Orden empfahl, die Erklärung abgab, man wisse wohl, daß der heilige und hochwürdige Orden nicht gestiftet sei für Fischer, Kürschner, Thürhüter und irgend welche Handwerker, sondern für Fürsten und Grafen, Ritter und Edelleute.<sup>3)</sup>

Erst als die Verhältnisse in dieser Weise sich umgebildet hatten, oder in der Umbildung zu solchen Zuständen begriffen waren, konnte das fragliche Privileg der Männer von Bremen und Lübeck entstehen. Aus der oben mitgetheilten Angabe unserer ältesten Stadtchronik geht hervor, wie man in dieser Zeit jedenfalls in Bremen den vor Accon von Lübeckern und Bremern verrichteten Spitaldienst dem Orden gegenüber zu benutzen wußte, um trotz des neuen Erfordernisses der Ritterbürtigkeit Bürgern den Eintritt in den Orden offen zu halten.

Allein in dieser Zeit, im vierzehnten Jahrhundert und den folgenden Epochen, gab es in Bremen jedenfalls eine Klasse von Bürgern, denen die Aufnahme in den Orden nicht zu verweigern gewesen wäre, selbst wenn man sich nicht auf besondere Bevorzugung berufen hätte; Bürger, die als ritterbürtige Männer dastanden. Freilich fehlte in unserer Stadt in staatsrechtlicher Bedeutung ein wirkliches Patriziat; allein es gab einen Kreis rathsverwandter Geschlechter, deren Glieder so gut zu Helm und Schild geboren waren, wie der Edelmann und Junker aus dem Erzstift; es gab

1) Boigt, Geschichte Preußens, VI. S. 410.

2) Boigt, Balleien I. S. 278.

3) A. D. S. 276.

eine Reihe von Familien, in denen man einer genügenden Zahl von Ahnen sich rühmen konnte, welche den Rathsherrn begen geführt und in Schlachten erprobt hatten. Für diese hatte das fragliche Privileg keine Bedeutung, die Personen, welche, wie im zweiten Beitrage gezeigt werden wird, zu Bremen das Komthuramt in der ritterlichen Genossenschaft bekleideten, hätten sicher auch ohne jene „sonderbare Freiheit“ der Bremer zu ihren Posten berufen werden können.

Hiernach leidet es keinen Zweifel, daß das fragliche Privileg nur in der Phantasie um die Ehre ihrer Städte besorgter Bremer und Lübecker Bürger und ihrer Geschichtschreiber existirte; in den Inschriften unserer Rathshaushalle, die Bremens Ruhm feiern sollten, fand es gleichwohl einen geeigneten Platz.

Nichts Anderes, als der Glaube an dies Privileg und an die Verdienste der Bremer und Lübecker um die Stiftung des Deutschen Ordens, hat eine andere Tradition hervorgerufen, die auf noch weit schwächeren Füßen steht, die Sage von der Abstammung der beiden ersten Hochmeister des Ordens aus den genannten Städten. Der erste, Heinrich Walpot, soll eines Lübecker, der zweite, Otto von Karpen, eines Bremer Bürgers Kind gewesen sein. Diese Angaben, die so vortrefflich das frühzeitige Ansehen der beiden Städte zu illustriren und die Richtigkeit des Privilegs zu erhärten scheinen, tragen zu deutlich den Stempel der Erfindung an der Stirn, um eine eingehende ernsthafte Widerlegung zu verdienen.

Sie sind überdies sehr jungen Ursprungs, weder den älteren Ordenshistorikern, noch den Bremer und Lübecker Chronisten vor dem Ende des sechzehnten Jahrhunderts bekannt. Es ist uns nicht gelungen, eine ältere Quelle als unseren Chronisten Johann Renner<sup>1)</sup> dafür aufzufinden, dem dann die späteren städtischen

1) Renner's Chronik, Orig. Fol. 168, b.: „Ock wart Hinrick Walbode de erste spitalmeister. He was van geborte kein eddelman, averst sines levens und siner doeget na was he sehr eddel. He koste eine stedde tho Acon und buwede vor de armen krancken Christen ein sehr schone hospital und lode groten flith an de kranken . . . . . (Fol. 169, a.) Als nu Hinrick Walbode 10 jar regert hadde, starf he und wort to Acon

Geschichts- und Wappenbücher, welche aus Renner's Chronik die Wappen der beiden ersten Hochmeister aufnahmen, bis in die neueste Zeit ohne Kritik gefolgt sind. Uebrigens erwähnt Renner nur den Bremischen Ursprung Otto's von Kerpen; Walpot's Abstammung aus Lübeck, von der er noch Nichts weiß, scheint erst später erfunden zu sein, um auch dieser Stadt genug zu thun <sup>1)</sup>, während ihn andere im Erzstift Bremen geboren sein lassen.<sup>2)</sup>

Wir lassen es dahin gestellt sein, ob Renner und die jüngeren Geschichtsschreiber des Ordens einer gemeinsamen älteren Quelle folgten, oder ersterer auf besondere einheimische Traditionen fuhte <sup>3)</sup>. Für unseren Zweck genügt es anzuführen, wie wenig überhaupt die Nachrichten über die beiden ersten Hochmeister und selbst ihre Namen sicher beglaubigt sind. Von dem ersten steht nicht einmal fest, ob er Heinrich oder Hermann Walpot hieß <sup>4)</sup>; der zweite erscheint mit seinem Familiennamen „von Kirpin“ (Kerpen, Karpen) erst bei jüngeren Schriftstellern, während die älteren Quellen nur den Vornamen kennen. Wäre aber auch jener Geschlechtsname völlig beglaubigt, so weist

begraven, do wart in sine [fehlt: stede] wedder karen Otto van Kerpen, ein eddelman und borger to Bremen, ein man von 80 jaren, de sick sin hoge older nicht vorhindern leth, in fremde lande to reisen und jegen de christen to striden, dan he hadde keinen geliken sines gotlichen wandels halven. (Hier folgen die gemalten Wappen des H. Walbode und Otto von Kerpen. Mit den Abbildungen bei Hartknoch, Alt und Neues Preußen, S. 263, vermuthlich der Chronik von Schüb, 1. Ausg., Zerbst 1592, entnommen, stimmt nur das Letztere überein.) Otto van Kerpen, de ander spitalmester, gaf dem orden dat erste segel, alse Marie mit dem kindeken up einen esel sittende und Joseph daby hergande mit einem stave; umbschrift: Sigillum magistri domus Teutonice in Jerusalem. Ditte segel blef in gebruke both anno ungeferlich 1499, do werdt idt in Prussen vorandert.“ Renner hat jedenfalls vorzugsweise die (nur in holländischer Uebersetzung, bei Matthaei, Analecta veteris aevi, I. p. 631 ff. gedruckte) Hochmeisterchronik aus dem 15. Jahrhundert benutzt. Vergl. daselbst S. 681 und Voigt, Gesch. Preußens, II. S. 57.

1) So bei Bachem, Versuch einer Chronologie der Hochmeister des Deutschen Ordens, S. 14, und in Bremischen Wappenbüchern.

2) Lucas David, II. S. 152, nach Voigt, Gesch. Preußens, II. S. 36.

3) Das um 1520 verfaßte Geschichtswerk Simon Grunau's war uns nicht zugänglich.

4) Scriptorum Rerum Pruss. I. S. 225. Note 1.

doch sowohl dieser als der des ersten Hochmeisters auf einen rheinischen Ursprung hin <sup>1)</sup>, während die Namen Walpot und Kerpen sich weder in Lübeck, noch in Bremen, noch überhaupt in Norddeutschland nachweisen lassen.

Die Sage von der Stiftung des Deutschen Ordens durch Bremer und Lübecker Bürger ist somit zerfallen. Aber es bleibt nach Allem ein Kern bestehen, der wohl Beachtung verdient, ihre Theilnahme an der Kreuzfahrt nach Acon und die Stiftung des Zeltspitals für die während der Belagerung erkrankten Mitkämpfer. Während der Ruhm, den Chronisteneifer ihnen andichtete, sich als unbeglaubigt und schon in sich unwahrscheinlich darstellt, weist die Geschichte ihnen eine einfache, verständige, practische und ächt bürgerliche Handlung zu, mit der sie dem christlichen Heere vor Acon einen großen Dienst erwiesen und wenigstens unbewußt den ersten Grund zu einer Stiftung legten, die in ihren weiteren Folgen für unsere nationale Entwicklung eine hohe Bedeutung gewonnen hat.

## 2) Die Deutschherren-Commende zu Bremen.

Seit der Begründung des Deutschen Ordens, der 1198 zunächst für den Waffen- und Spital-Dienst im Orient gestiftet war, verfloß nur kurze Zeit, bis er auch im Abendlande festen Fuß faßte. Die ritterliche Genossenschaft fand ihre Verzweigung auch in den europäischen Gebieten, zuvörderst in Italien, dann in deutschen Landen. Schon die ersten Decennien des dreizehnten Jahrhunderts weisen sehr reiche in Deutschland erlangte Erwerbungen auf; der gefeierte Name des Hochmeisters Hermann von Salza machte die Geister zu frommen Spenden willig; die Gunst des Kaisers förderte das

<sup>1)</sup> Vergl. Voigt, Gesch. Preußens, II. S. 36, Anm. 1. S. 56, Anm. 3. Töppen in Script. rer. Pruss., I. S. 29, Anm. 1 und S. 30, Anm. 3.

Wachsthum der Ordensmacht, und mit ihm eiferte der römische Stuhl für „die Athleten Gottes, die Ritter Jesu Christi, die heldenmüthigen Vorkämpfer der Kirche.“ So wuchsen rasch die Anfänge der späteren deutschen Balleien empor. In Thüringen siedelten die Ritter zuerst sich an; in österreichischen Landen wurden ihnen bald darauf Güter angewiesen; kaiserliche Schenkungen legten den Grund zur Ballei Franken; die große Ordensniederlassung in Mergertheim blühte auf; die rheinischen Städte öffneten ihre Thore den Rittern mit den weißen Mänteln und den schwarzen Kreuzen; die flandrischen und die niederländischen Ortschaften folgten.

Als das zweite Decennium des dreizehnten Jahrhunderts zur Reize ging, reichten die vereinzelt Güter des Ordens vom syrischen Meere bis an die Nordsee, und bald konnten die Ritter stolz auf zehn Lande hinweisen, die ihnen gehörten, auf Armenien und Achaja, auf Romanien und Spanien, Sicilien und Apulien, sodann auf Oesterreich und Alemanien, wie der Ausdruck lautet, und endlich auf Preußen und Livland.

So gedieh der Orden. In manchen Landen war es seine ritterliche Kraft, die ihm Einfluß gab und freundliche Aufnahme gewährte; in Deutschland überwog der Hinblick auf seinen Spitaldienst.

Mit bewundernswürdigem Eifer und nicht geringem Geschick arbeitete die Zeit der Kreuzzüge daran, das immer nothwendiger werdende Spitalwesen zu verbessern und zu erweitern. Die große Bewegung, die damals in den Massen herrschte, erforderte Quarantaineanstalten; das immer mehr sich ausbreitende Handelsleben bedurfte mannigfacher Einrichtungen zum Schutz der Reisenden; die Furcht vor Seuchen trieb zu Vorsichtsmaßregeln aller Art, und vorzüglich die bevölkerten, auf den großen Heerstraßen liegenden Städte ließen sich's angelegen sein, diesen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Wegen seiner Theilnahme an solchen Bestrebungen kamen dem Orden, besonders in den deutschen Städten, Bereitwilligkeit und Vertrauen entgegen; wegen seines Spitaldienstes erwarb er von ihnen Rechte und Vorzüge. So war seine erste Befestigung in der ältesten der späteren Balleien ein Spital zu Halle, das die Bürger zu bauen begonnen hatten und dem Orden über-



wiesen (etwa 1200). Die früheste Befizung in Oesterreich war das zerfallene Krankenhaus zu Friesach, das 1203 die ritterlichen Spitalherren erhielten. Das berühmte Hospital, das Elisabeth von Thüringen in Marburg stiftete, bot dem Orden in Hessen den ersten Anhalt. 1214 verlieh ihm Kaiser Friedrich II. das Spital in Altenburg, 1216 das in Ellingen. In demselben Jahre wurde das Hospiz in Coblenz den Deutschherren überantwortet, 1220 das längst verwahrloste und in der Krankenpflege säumige Haus bei der Stephanskapelle in Speier. Etwas später überließen den Mittern die Begründer des Spitals in Neuß ihre Stiftung, 1222 die Bürger von Saarburg ihr städtisches Krankenhaus, in den dreißiger Jahren die Rathmannen von Aachen das große Hospital an der Pontstraße. Ja noch in späterer Zeit, als der Orden längst in allen deutschen Landen sich festgesetzt hatte, war der Erwerb eines Spitals der Anfang zu neuen Erweiterungen seines Besitzthums.

Auch in Bremen war es eine solche Anstalt, in der Mitglieder des Ritterordens zuerst sich niederließen.

Ueber die Spitaleinrichtungen, die in unserer Stadt zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts bestanden, ist nur sehr wenig bekannt. Von den beiden spätern Hauptspitalern scheint damals noch keines vorhanden gewesen zu sein.

Die erste bestimmte und genaue Kunde von einem derselben findet sich in einer Urkunde des Jahres 1291, welche das Georgsspital erwähnt, das seitdem besonders als Armenspital für den Krankendienst, wie für die Verpflegung alter Leute und armer Reisenden bestimmt war, während vom Reimberti-Gasthause, dem späteren Gutleut- oder Leprosen-Hause, erst im Jahre 1306 die früheste sichere Spur anzutreffen ist.<sup>1)</sup> Bevor diese beiden späteren

<sup>1)</sup> Die Annahme, das hernach erscheinende St. Jürgengasthaus sei mit dem von Ansgar gegründeten Hospitale des Domstiftes identisch, ist schon als völlig haltlos im Brem. Jahrb. I., S. 121, nachgewiesen. Von dem Dasein jenes Gasthauses findet sich im Beginn des dreizehnten Jahrhunderts noch keine Spur; die Vermuthung, daß mit einer Kapelle desselben ein mehrfach erwähnter Priester Joannes de sancto Georgio in Verbindung zu bringen wäre, schwebt in der Luft (Urkb. I.

Anstalten, in denen die beim mittelalterlichen Spitalwesen hervortretenden beiden Gegensätze sich kund thun <sup>1)</sup>, in Bremen erscheinen, zeigt sich nur eine Anstalt, in welcher der Spitaldienst verrichtet ward.

Unser Heiligengeist-Spital ist lange Zeit unbekannt und vergessen geblieben, obwohl seine Existenz aus dem Dasein einer „Kirche zum heiligen Geiste“ auch ohne urkundliche Beweise hätte gefolgert werden dürfen. Bremen konnte nicht einer Anstalt entbehrt haben, die in allen irgend bedeutenden Städten Norddeutschlands sich fand, in den märkischen Orten, wie in den holsteinischen und mecklenburgischen, in den niederländischen, wie in den westfälischen Städten.

Lange vor dem Beginn des dreizehnten Jahrhunderts kann das Spital in Bremen nicht begründet sein; denn es trägt seinen Namen nach jenem erst 1198 vom Papste Innocenz III. bestätigten eigenthümlichen Orden der Spitalbrüder des heiligen Geistes, der 1179 in Südfrankreich gestiftet war und sehr bald eine weit größere Bedeutung erlangte, als sein Vorläufer, der Orden der Antoniter. Die hospitalarii lebten nach der Regel des heiligen Augustin und widmeten sich besonders der Pflege armer Kranken.<sup>2)</sup>

1204 wurde das große Heiligengeist-Spital in Rom errichtet; 1208 stifteten ähnliche Anstalten Herzog Leopold der Glorreiche in Wien und der Graf von Blankenburg in der Diocese Halberstadt. Das Mainzer Spital zum heiligen Geist wird zuerst 1236 erwähnt, das zu Frankfurt 1278<sup>3)</sup>, das zu Hamburg 1247<sup>4)</sup>, das zu Lübeck

Nr. 170, S. 203. Nr. 192, S. 227. Nr. 195, S. 230); denn in Bremen bestand eine selbständige Georgskirche, die erst 1634 niedergerissen ist, von der Koster das Nähere berichtet. Ebm& denkt freilich bei Erwähnung eines für inarimi bestimmten hospitale (Brem. Urkundenb. I. Nr. 143, S. 166, Note 3) an das Rembertigasthaus, jedoch findet seine Vermuthung keinerlei Unterstützung.

<sup>1)</sup> Kriegl, Aerzte, Heilanstalten, Weisestranke im mittelalterlichen Frankfurt (1863) S. 6.

<sup>2)</sup> Gieseler, Lehrbuch der Kirchengeschichte, II., 2. S. 302.

<sup>3)</sup> Boehmer, das Spital zum heiligen Geist in Frankfurt, im Archive für Frankfurt's Geschichte und Kunst, 3. Heft. S. 76, 77.

<sup>4)</sup> Hamb. Urkund. I. Nr. 538, S. 455. Zeitschr. f. Hamb. Gesch. I. S. 456.

in den dreißiger Jahren<sup>1)</sup>, das zu Hannover 1261.<sup>2)</sup> Die Gründung des Bremischen Spitals wird wohl in die ersten Decennien des dreizehnten Jahrhunderts zu versetzen sein.<sup>3)</sup>

Es hatte eine eigenthümliche Lage; während im Süden die Heiligengeist-Spitäler meist unmittelbar am Wasser errichtet wurden, das Römische an der Liber, das Mainzische am Rhein, das Ulmer an der Donau, das Beglarer an der Lahn, das Nürnberger mitten auf einer der Pegnitzbrücken; während die vorher genannten, später erscheinenden Gasthäuser Bremens ebenfalls eine solche Lage hatten, die gewiß nicht ohne medicinische Rücksichten gewählt wurde, finden wir das alte Heiligengeist-Spital bei uns, wie an vielen anderen norddeutschen Orten, in der Stadt selbst. Aber trotzdem lag es ziemlich isolirt; denn der östliche Theil der jetzigen Altstadt war in mittelalterlichen Zeiten nur sehr wenig bebaut; bloß an der Weser befanden sich Häuserreihen, und in langem Zuge liefen sie dann dicht an den Stadtmauern hin. Der größte Theil des Raumes, der östlich vom Markte zwischen diesem und den Befestigungen der Stadt sich ausbreitete, war nicht eigentlich städtisch; als Besitztum der Geistlichkeit gehörte er zu der stiftischen Immunität und nicht zum Reichsbildgute. Auf ihm stand eine Zahl von kirchlichen Gebäuden, von Curien, Klöstern und ähnlichen Häusern, vereinzelt, von weiten Höfen umgeben; und die Domshaide, „die Haide unter den Linden“, hatte nicht unbedeutende Ausdehnung. Zwischen ihr und dem Osthore war das Heiligengeist-Spital errichtet, also an einem Plage, der, wenngleich innerhalb der Ringmauer, von dem gewöhnlichen Verkehr nicht unmittelbar berührt wurde.

Das Domkapitel beanspruchte die Gerichtsbarkeit über die Anstalt, weil sie auf stiftischem Grund und Boden stand; diese selber war indessen auch in Bremen besonders von der Bürgerschaft

1) Vergl. Note 3 und 4 auf Seite 189.

2) Urkundenbuch der Stadt Hannover I. Nr. 19. S. 25.

3) Wenn mit Recht das für infirmi bestimmte Hospital, das in Note 1 zu S. 186 erwähnt ist, mit jenem identificirt wird, so finden wir dasselbe bereits 1226 in urkundlichem Nachweis; jedenfalls erscheint es zehn Jahre später. Vergl. folgende Note.

dotirt, und deshalb war es der Rath, der über sie in letzter Instanz zu verfügen hatte.

Die ersten Mitglieder des Deutschherren-Ordens, die nach Bremen kamen, fanden also dieses Spital in der Stadt; sie setzten sich in der jungen aufblühenden Stiftung fest. Dem Spitaldienste sich zu widmen, betraten sie das Haus, gerirten sich bald als Herrn der Anstalt und kamen deshalb mit denen in Conflict, die solche Eigenmacht nicht duldeten. Von Seiten des Ordens wird im Jahre 1236 selbst anerkannt, daß die Domherren ihn aus dem Besiz des Spitals hätten zu vertreiben gesucht, weil er heimlicher oder gewaltsamer Weise in ihm seinen Siz aufgeschlagen habe, obwohl es unter der Immunität belegen sei, die der Bremischen Kirche zustehe.<sup>1)</sup>

Erst als die Deutschherren schon lange Zeit das Spitalhaus in Besiz, als sie in der Stadt bereits festen Fuß gefaßt hatten, ward ihnen das Eigenthum an der Anstalt übertragen; erst 1248 wurde das Heiligengeist-Spital durch Rath und Bürgerschaft in der Weise aufgehoben, daß es den Ordensgenossen verliehen ward<sup>2)</sup>.

Das Verfahren der in Bremen sich niederlassenden Deutschherren ist zwar auf den ersten Blick etwas befremdend; allein bei der Art, wie der Orden seine Aufgabe für den Spitaldienst hervorhob, keine vereinzelte Erscheinung. In ganz ähnlicher Weise suchten sich die Ritter in Lübeck „dadurch zu helfen, daß sie das dort seit einiger Zeit bestehende Hospital zum heiligen Geiste, welches der Rath aus eigenen Mitteln begründet hatte, für ihre Zwecke zu benutzen strebten.“<sup>3)</sup> Später vergab der Rath das dortige Hospital an die Deutschherren, ohne den Bischof von Lübeck zu fragen<sup>4)</sup>; die Ritter

1) Brem. Urkundenb. I. Nr. 199, S. 233: eo quod clam vel violenter dictum hospitale infra ipsorum emunitate, cuius possessionem ecclesia Bremensis habebat, occupaverunt.

2) U. a. D. Nr. 225, S. 261.

3) Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde 1849. XIV. S. 19.

4) Dittmar, Das Heiligengeist-Hospital und der St. Clemens-Kaland zu Lübeck. (Lübeck 1833.) S. 100 ff. Lüb. Urkundenb. I. Nr. 66, S. 74.

hielten feierlichst Gottesdienst in der Spital-Kirche und beriefen sich dabei auf ihre Privilegien; das Kapitel erkannte dieselben nicht an, sondern excommunicirte die Deutschherren, und als diese sich vergebens an den Papst gewandt hatten, mußten sie 1235 ihre Besignahme des Spitals aufgeben und ein anderes Grundstück in der Stadt erwerben.<sup>1)</sup>

Die Niederlassung der Deutschherren in Lübeck fällt hiernach in die dreißiger Jahre<sup>2)</sup>; sodann treten sie 1221 zuerst in Münster auf<sup>3)</sup>; ihre Anwesenheit in norddeutschen Landen während jener Zeit ergibt sich ferner aus dem Vertrage, den sie 1230 mit Bischof Conrad von Hildesheim schlossen<sup>4)</sup>, dann aus dem Auftreten von Deutschherren 1232 im Gefolge dieses einflußreichen Kirchenfürsten<sup>5)</sup> und endlich 1233 aus ihrer Thätigkeit bei der Erwirkung des Stadtrechts für Stade<sup>6)</sup>.

Ueberhaupt zeigt sich während der dreißiger Jahre in dem deutschen Orden ein äußerst reges Wachsthum auf deutschem Gebiet; damals stieg die Balley Hessen zu ihrer großen Bedeutung empor, wuchsen die Niederlassungen der Ritter zu St. Gilgen, Nürnberg und Frankfurt, mehrten sich ihre Güter im Umkreise der Balley Burgund-Elfaß; die Ordensmacht blühte in dem Maaslande auf, in dem Bereich der späteren Balleyen Altenbiesen und Lothringen. 1231 ward der Grund zur Balley Utrecht gelegt; Bischof Wilbrand von Utrecht, ein Bruder der Bremen benachbarten Grafen von

1) Deede, Geschichte des Stadt Lübeck, I. S. 182.

2) Im ältesten Oberstadtbuch von Lübeck wird beim Jahre 1263 der domus militum Christi zuerst Erwähnung gethan. (Notiz von Herrn Staatsarchivar Dr. Wehrmann in Lübeck.)

3) Wilmanns, Münstersches Urkundenb. Nr. 155, S. 179. Vergl. Urkb. von 1238 im Brem. Urkundenbuche I. Nr. 237, S. 277.

4) Sudendorf, Registrum oder merkwürdige Urkunden für die deutsche Geschichte. 1849. II. S. 166.

5) Mecklenburger Urkundenb. I. Nr. 404, S. 407.

6) Huillard-Bréholles, historia diplomatica Friederici II. Paris 1852. IV. S. 429.

Oldenburg, begünstigte die Deutschherren.<sup>1)</sup> Wie ihnen damals die hohen Kirchenfürsten noch keineswegs abhold waren, wie damals Sigfried II. von Mainz, Engelbert von Köln, Otto von Würzburg, Diedrich II. von Trier ihre Machterweiterungen förderten, so wird auch Gerhard II., der Erzbischof von Bremen, dem Orden nicht abgeneigt gewesen sein.

Das erste Auftreten der Deutschherren in unserer Stadt wäre hiernach in die dreißiger Jahre zu verlegen; eine genauere Angabe über die Zeit, in der sie des Heiligengeist-Spitals sich bemächtigten, ist aber nicht zu geben. Sie treten zu Bremen im Jahre 1233 zuerst urkundlich hervor und zwar schon als Glieder einer Corporation, die so angesehen war, daß an sie der Rath der Stadt sich wandte, als es galt, die beglaubigte Abschrift einer äußerst wichtigen Urkunde zu erlangen, den Transsumt des im März 1233 zwischen der Stadt, dem Erzbischof und dem Domkapitel über die Hülfe gegen die Stedinger unter Vermittelung der Predigermönche feierlichst geschlossenen Vertrages. Dies Document stellten vier Brüder des Deutschen Hauses in Bremen aus: Diedrich der Priester und Gebhard der Romthur, und sodann die Vertreter des Ordensconventes: Boidekin und Volbert; jenen beiden ersten werden die Siegel angehört haben, die vormalß unter der Urkunde hingen<sup>2)</sup>. — Dieses ist die früheste Kunde von der Niederlassung der Ritter in Bremen<sup>3)</sup>, die uns sich erhalten hat.

1) Voigt, Ballen I. S. 88.

2) H. M. Ehm<sup>4</sup> a. D. Nr. 175, S. 210, Note 1, ein Romthureisiegel, wie das von Ehm<sup>4</sup> erwähnte, hat sich nirgends erhalten; dagegen wohl ein Romthursiegel. Vergl. das diesen Beiträgen vorgedruckte Siegel und S. 204. Note 1.

3) Ehm<sup>4</sup> behauptet zwar, daß dieselbe bereits im Jahre 1230 nachweisbar sei; aber die Urkunde, auf die er sich bezieht, enthält nicht den Nachweis von den Anfängen einer in unserer Stadt bestehenden Ordensgründung. Sie redet nur von einer Unterstützung, welche die an der Unterweser wohnenden Stedinger den Deutschherren geleistet, und das Nähere über diese Hülfe, besonders über den Ort, wo sie gewährt wurde, ist noch völlig unklar. Brem. Urkundeb. I. Nr. 154, S. 177; Huillard-Bréholles l. c. III. p. 200, 497. Voigt a. D. erwähnt zwar gelegentlich in einer Note die Urkunde, erklärt ihren Inhalt aber nicht. Vermuthungen bei Schumacher, die Stedinger (1865), Note 61 zu S. 71 auf S. 172.

Wie die erste Ansiedelung des Ordens in Bremen beschaffen war, ist nicht mit Sicherheit anzugeben, weil über die Einrichtungen des Heiligengeist-Spitals, die der Orden sich zu eigen machte, über die Ausdehnung des Besitzthums und die Rechtsverhältnisse desselben uns Nichts berichtet wird. Da indessen alle Spitäler des Mittelalters, die nicht Zubehör eines Klosters oder Stiftes waren, mit einer besonderen Kapelle verbunden zu sein pflegten und eigenes liegendes Vermögen besaßen, so müssen wir annehmen, daß dies auch bei dem Bremischen der Fall war. Der Deutsche Ritterorden, der in die ganze Besitzung der Heiligengeist-Brüderschaft succedirte, wird auch die ihr gehörende Spitalkirche sich angeeignet haben. 1242 besteht sie bereits und wird als Ordenseigenthum angesehen<sup>1)</sup>; das Jahr ihrer Erbauung ist aber nicht zu ermitteln; die architectonischen Formen weisen auf den Beginn des dreizehnten Jahrhunderts, und eine Eigenthümllichkeit im Innern, die der nächste Abschnitt besprechen wird, bestätigt die Annahme, daß nicht der in Bremen neu angesiedelte Orden, sondern die Heiligengeist-Brüderschaft sie errichtete. Sie stand, wie das Spital selbst, auf nichtstädtischem Boden; ihr Platz gehörte dem Kapitel der Kirche zu Büden, welches erst 1242 auf Veranlassung seines Propstes, des Grafen Bernhard von Hoya, sein Eigenthumsrecht an dem Grunde dem Orden abtrat.<sup>2)</sup> Wahrscheinlich besaß auch unsere Spitalkirche besonderes liegendes Gut; wenigstens sind in einer Urkunde von 1257, in der die zu Borgfeld befindlichen Besitzungen des Lilienthaler Klosters erwähnt werden, zwei dort belegene Häuser genannt, welche dieses 1230 gestiftete Kloster von der Heiligengeist-Kirche erworben habe<sup>3)</sup>; es ist annehmbarer, daß die Spitalkirche von ihren Liegenschaften einige veräußerte, als daß der Orden, der rings um Bremen herum Güter zu erwerben suchte, solche Minderung seines jungen Vermögens vorgenommen habe.

1) Frühe Notizen bei Buchenau, die freie Hansestadt Bremen. S. 98, 99.

2) Brem. Urkundenbuch, I. Nr. 220. S. 255.

3) Brem. Urkundenbuch, I. Nr. 276. S. 317. „Ibidem duas domos ab ecclesia sancti spiritus comparavit.“

Das Spital selbst wird aber auch ähnlich, wie die Spitalkirche, dotirt gewesen sein. Wir gehen wohl nicht irre, wenn wir die ersten Angaben über das Eigenthum der Deutschherren mit diesem alten Spitalvermögen in Verbindung bringen. Wir sehen, daß jene im Jahre 1238 über 3½ Fleischerhallen in Bremen verfügen, daß sie Renten im Kürschnerhause besitzen, von der Stadt neun Mark Schuld zu fordern haben<sup>1)</sup>; bei der Gründung des städtischen Spitals mögen solche Rechtsverhältnisse geschlossen sein, über die uns näherer Nachweis der Entstehung mangelt. Daß bei der Errichtung des Spitals auch in Bremen, wie an anderen Orten, die Bürgerschaft lebhaft sich betheiligte, steht nicht zu bezweifeln und wird bestätigt durch die Zusicherung, die 1240 vom Orden den Korbuanschuhmachern gegeben wurde. Ihnen ward Aufnahme im Ordensspitale zugesichert, weil sie zu den ersten Begründern desselben zählten<sup>2)</sup>.

Der Orden verstand es, wie in der Stadt, so in der Nachbarschaft derselben ein nicht unbedeutendes Grundvermögen nach und nach zu gewinnen und in solcher Weise aus kleinen Anfängen seine Bremische Niederlassung immer weiter auszudehnen.

Zunächst erwarb er innerhalb der Ringmauern Bremens außer dem Orte, auf dem das Spital und dessen Kirche stand, manches Besitztum. 1238 schon erhielt er eine Strecke Landes, die unmittelbar an jenes Grundstück stieß und dasselbe mit dem Wasserlauf der Balge verband; der Platz hatte früher einem Bremischen Bürger Namens Dnnenkint gehört, er war dann der Stadt zugefallen und wurde von Rath und Bürgerschaft den Deutschherren gegen Abtretung anderer Rechte übertragen<sup>3)</sup>. Dies ist das einzige

1) H. a. D. Nr. 207, S. 241.

2) H. a. D. Nr. 215, S. 249: quia plantatores ejusdem domus primitus exstiterunt. Vergl. Boehmert, Beiträge zur Geschichte des Kunstwesens. S. 13.

3) H. a. D. Nr. 207, S. 241.



Zeugniß über die Art und Weise, wie die bedeutende Ordensbesitzung vor dem Osthore sich bildete: der an jenen Kern, an das alte Spital und seine Kirche, sich anschließende Landcomplex, welcher zu den größten zusammenhängenden Besitzthümern gehörte, die innerhalb der städtischen Mauern sich befanden. Neben Kirche und Spital erstand auf diesem Terrain die Deutschherren-Curie, das Herrenhaus des Ordens, das im folgenden Abschnitte des Näheren besprochen werden soll. In späterer Zeit wird von dieser Besitzung noch ein Halbhaus hervorgehoben, das rechts von der Curie der Deutschherren lag; dieses kam nämlich 1306 zum Verkauf und wurde für 27 Mark von Heinrich Nieland durch Heinrich Werberts Sohn erworben; genau ist die Lage dieses Gebäudes nicht zu bestimmen. Das Herrenhaus des Ordens, sein Spital und seine Kirche standen fast nach allen Seiten hin frei; diese war von einem Friedhofe umgeben; das Spital stieß im Westen an denselben; der Hof vor der Curie, deren Zugang von Westen war, stand durch einen vor dem Spitale befindlichen Gang mit dem von der Domshaide nach dem Osthore führenden Wege in Verbindung. An den Grenzen der Ordensbesitzung bauten sich Buden an, deren im sechzehnten Jahrhundert 23 erwähnt werden <sup>1)</sup>.

Außer dieser Hauptbesitzung in Bremen hatte der Orden innerhalb der Ringmauern noch einige andere Grundstücke, Weichbildgut, was auch ein Theil jenes Besitzthums vor dem Osthore gewesen zu sein scheint. 1238 ward ihm von Alard von Walie ein Steinhaus auf der Langenstraße sammt einer zwischen diesem Gebäude und der Balge liegenden Bude geschenkt. <sup>2)</sup> Später finden wir noch Ordensbesitzungen in der Bischofsnadel, vor dem Ansgarii- und Abtenthore, sowie bei der Steffenwindmühle. <sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Vom Jahre 1570 haben wir ein ausführliches Inventar über die Liegenschaften der Deutschherren-Commende: Dath is dath Land der Comptheroy tho Bremen thogehorich, besichtigett dorch den heren Cumpter, her Gerdt Schnoderman, her Didrich van Cappelen und her Carsten Stedingk, donderdages na Pingsten anno 70.

<sup>2)</sup> H. a. D. Nr. 209. S. 243.

<sup>3)</sup> In dem zu Note 1 genannten Inventare.

Die meisten Besitzungen der Ritter lagen indeffen außerhalb der Stadt. Freilich erwarb der Orden von Bremen auch nicht so bedeutende Güter, wie an anderen Orten. Hier ward er nicht aus dem Stiftsgut reich dotirt, hier wurden ihm keine Kirchen mit ihren vollen Structurvermögen, keine Klöster mit ihren Liegenschaften, keine Patronatsrechte und Pfarrbefugnisse, keine Mühlen mit ihren Berechtigkeiten, keine ganze Dörfer mit Marktrecht und Jurisdiction zugewiesen; aber dennoch erhielt er auch in Bremens Umgebung nach und nach ein nicht unbeträchtliches Vermögen in liegendem Gut, das im Einzelnen hervorgehoben zu werden verdient. Rings um die Stadt herum lagen die Besitzthümer der Ritter, bisweilen nur kleine Höfe, oft aber auch verhältnismäßig große Güter.

Zu den Dünen, die am rechten Ufer die Weser begleiten, führen uns die ältesten Erwerbungen. Die erste unter diesen zeigt sich in der Umgebung von Achim, in einem Gebiete, wo mehrere herrschaftliche Güter sich befanden, wie die alte königliche Hofstätte Baden <sup>1)</sup>, wie Besitzungen der Grafen von Schwerin <sup>2)</sup>. Der Stadtkamp bei Achim war ein von der Welfischen Familie zu Lehn gehendes Gut; sein erster bekannter Besitzer war Brunig von Lüneburg, welchem Jordan von Bremen und Ditmar von Flögeln dasselbe 1204 abkauften <sup>3)</sup>. Dann verschwindet der lesterwähnte Besitzer; als Belehnter erscheint allein Albert von Bremen, dessen Ehefrau Ermentrud sich mit belehnen läßt, wohl Sohn und Schwiegertochter jenes Jordan <sup>4)</sup>. Diese Beiden schenkten das Gut dem Deutschen Hause, im Anfange des Jahres 1235 <sup>5)</sup>, und am 11. April gab Herzog Otto von Lüneburg sein Oberlehnsrecht auf <sup>6)</sup>. Aus welchem Rechte im Jahre 1256 Alexander von Bardenfleth und seine Ehefrau Giseltrude auf den Stadtkamp Ansprüche erhoben, die

1) Adam Brem. lib. II. cap. 45.

2) Zeitschr. des hist. Vereins für Niedersachsen, 1857. S. 113.

3) Brem. Urkundenb. I. Nr. 97. S. 114.

4) H. a. D. Nr. 189. S. 223.

5) H. a. D. Nr. 190. S. 224. Curia in Stoccamp cum XIII terris, quae alio nomine hove dicuntur.

6) H. a. D. Nr. 191. S. 225.

sie hernach ohne Entschädigung wieder aufgaben<sup>1)</sup>, ist aus unseren Quellen nicht zu ersehen, eben so wenig, wie es gekommen, daß im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts zum Staffcamp gehörige Ländereien im Besitz des Knappen Conrad von Arbergen waren; am 13. December 1328 verkauften die Söhne desselben, Conrad und Firnold, zehntfreie Ländereien<sup>2)</sup> unter Garantie des Knappen Friedrich Monif an die Herren vom Deutschordenshause. Bis in das sechzehnte Jahrhundert hinein behaupteten die Ritter diesen Besitz; noch im Jahre 1570 redet von ihnen das Güterverzeichnis des Ordens<sup>3)</sup>. Von der Entstehung der Ordensgüter in Arbergen haben wir keine urkundlichen Nachweise; dicht bei diesen lagen aber einige Theile der ältesten Ländereien der Deutschritter. Ihre ersten Besitzungen in Hemelingen gewannen sie im Jahre 1238 durch die Freigebigkeit des schon genannten, sehr begüterten Bremischen Bürgers Alard von Wallie<sup>4)</sup>. Seine Verleihung bildete den Kern ziemlich umfangreicher Güter, deren allmälige Ansammlung aber nicht nachzuweisen ist; wir sehen nur, daß dort am 13. December 1339 weiterer Grundbesitz erworben ward. Nicolaus und Alverich Glüver, die Vorsteher des Gotteshauses von Uphusen, verkauften den Ritttern für 20 Bremer Mark einen dort belegenen Halbhof sammt einer Parcele. Im sechzehnten Jahrhundert hatten sie noch vier verschiedene Stellen zu Hemelingen in ihrem Vermögen. Wann die Besitzung „Seelsbrugge“ acquirirt ward, wissen wir nicht; an diese und an die Hemelinger Güter schlossen sich zunächst die zu Hastedt. In welchem Jahre sie der Orden erwarb, ist nicht zu sagen; aber am 23. September 1257 entsagte Ditmar von Flögeln, wohl der vorhin erwähnte Ritter, seinen bisher erhobe-

1) H. a. D. Nr. 272. S. 313.

2) *Unam terram et quatuor petias terrae, sitas in Stoccampe, exemptas a demima.*

3) In ihm hat man noch zum Stoccamp gerechnet eynen wosten hoff, het de Dokenhoff, mit dre roden landes in geeste und marsch im Arberger velde.

4) Er übertrug dem Orden *curiam in Hemelinge cum regimine totius iudicii et omnibus suis attinentiis.* Brem. Urkundenb. I. Nr. 209. S. 243.

nen Ansprüchen auf zwei dort belegenen Hoffstätten und den Viertel der Einnahmen aus dem Gethesfußzoll zu Gunsten der Deutschen Ritterbrüder, vor dem Erzbischofe, dem Stoteler Grafen, den Bremischen Rathsherrn, vielen Rittern und anderen Großen.

Spärliche Nachrichten haben wir über Ordensgüter, die auf der anderen Seite den Hemelingischen Besitzungen benachbart waren. Es ist freilich gewiß, daß die Ritter zu Ellen, wie auch zu Osterholz, Liegenschaften besaßen; von beiden erhalten wir aber erst im sechszehnten Jahrhundert Kunde. Damals sind die letztgenannten ziemlich gering; zu Ellen lagen aber noch 2 Güter von 5 und 4 Höfen Landes; 1514 ward ein anderer Meierhof zu Ellen veräußert, mit alle syner rechticheyt unde tobehor, plickt unde twentich schopel rogggen Bromer mathe, eynen gulden unde hofdenst. Hiernach ist es möglich, daß der Name des bei Ellen gelegenen Feldes Hilgeskamp durch Heiligengeistkamp zu erklären ist; aber auch wir haben über die Sage, daß auf ihm eine Kapelle des Deutschen Ordens gestanden habe, Nichts auffinden können<sup>1)</sup>.

Besser unterrichtet sind wir indeß über Besitzthümer des Ordens, die diesen benachbart waren. Im Jahre 1248 scheinen die ersten Ländereien im Bahrster Felde erworben zu sein. Damals kaufte ein Bremer Rathsherr, Rudolf von Restwede, Güter nicht unbedeutenden Umfangs und übertrug sie unter Vorbehalt gewisser Leibzuchtlieferungen den Deutschherren. Schon die ältesten Urkunden über dies Geschäft weisen darauf hin, daß es hier um Grundbesitz in jener Gegend sich handelte; denn die Sonderbestimmung, die wegen eines Viertel Landes gemacht wird, spricht von einem zur Bahr belegenen Stücke<sup>2)</sup>. Im Jahre 1508 wurden jene Urkunden von den Rittern hervorgesucht, als Gerd von der Kämenade wegen Besitzrechte mit ihnen in Streit lag<sup>3)</sup>. Daß dieser Grundbesitz nicht unbedeutend war, ergibt sich aus dem Preise, den Rudolf von Restwede zahlte, aus den Lieferungen, die ihm von den Erträgen

1) Vergl. Buchenau, a. a. D. S. 193.

2) Brem. Urkundenb. I. Nr. 237 u. 238. S. 276 u. 277.

3) v. Büren, Dentbuch. Fol. 46, b.

zugesichert wurden, und aus den Gegenleistungen, zu denen die Ritterbrüder sich verpflichteten. Diese Prästationen sind später zu erwähnen; der Preis von 100 Mark ist für jene Zeit sehr bedeutend; der Schenker bedingt sich aus, daß, sobald er es verlangt, ein Fuder Weizen, daß bei jeder neuen Erndte das erste Fuder Roggen und ein Fuder Hafer, daß zu Michaeli drei Mark, zu Martini fünf Berding für fünf Schweine, und zu Ostern drei Mark, ein Hunt Torf, Kohl und Gemüse ihm geliefert werden. Hernach erwarb der Orden noch weitere Güter; 1303 ein Viertel Landes, das vormalig Gottschalk von Haren gehörte <sup>1)</sup>. Später kam in diesem Gebiete noch mehr Land zum Besizthum der Deutschherren hinzu; 1313 verkaufte ihnen ein Christian, Bürger zu Cöln, gemeinsam mit seinen nächsten Verwandten, für 11 Mark ein halbes Viertel Land in Bahrholz, das damals Johann Wagentreter bebaute; fünf Jahre später (am 1. August) verkauften dem Orden Johann von der Hude und seine Frau Kunigunde in Gegenwart des Erzbischofs Burchard ebenfalls Grundstücke in Bahrholz. So lag in der lang ausgestreckten Vahr eine Reihe von Ordensgütern; im sechszehnten Jahrhundert finden wir wenige von ihnen noch im Besiz der Deutschherren <sup>2)</sup>. Von den Gütern in Lehe, die in dieser Zeit verzeichnet sind, wissen wir nichts Näheres; damals waren die Besizungen in Horn nicht mehr bekannt. Die ältesten Güter, die der Orden hier inne hatte, wurden von ihm am 13. April 1249 erworben; er kaufte für 90 Mark von Mechtild, der Wittwe des Herrn Alard von Bremen, ein Feld bei Horn, ein anderes zu Dinche mit allem Zubehör,

<sup>1)</sup> Die Veräußerer, denen es jure feodi, quod vulgariter lenware dicitur, bevolvrit ist, überlassen es dem Orden: in curiis et publicis placitis, que vulgo to hove et daghe dicuntur.

<sup>2)</sup> Das Verzeichniß von 1570 sagt nur: In der Vahr: Johann Jordens. Erstlich 2 stukke van der lutken Wumme an wente up den Achterdiek und isz tegetfry und de Cumptor hefft den tegenden, noch 2 stukke giff dem Cumptor tegenden und deel; Herman Rust und Hinrich Börkes, 1 stukke saet landes van der lutken Wummen beth up den Achterdiek, twuschen dem hilligen crutz und der Fresen stukke und isz tegetfry, de Cumptor entfangt tegenden und deel.

mit Wasser und Gut, besonders mit dem „Rhienberg“ genannten Plage; die Ueberlieferung dieser Güter ließ er sich durch Geldbniß des Einlagers und Versprechen auf ritterliche Ehre sicher stellen <sup>1)</sup>. Wir werden wohl nicht irren, wenn wir, obgleich der Ausdruck „Dinche“ unerklärlich bleibt, den fraglichen Landcomplex für das spätere Gut Rhienberg halten, das seit dem Beginn des vierzehnten Jahrhunderts einem adeligen Geschlechte den Beinamen gab, also damals von den Deutschherren wieder aufgegeben war.

Wie der Orden hiernach an der rechten Seite der Weser, besonders im Hollerlande und dessen unmittelbarer Nachbarschaft, Güter erwarb, die nicht unbedeutend waren: so auch im Bielände und der näheren Umgebung desselben, am linken Weserufer. Einige solcher Liegenschaften zeigen sich uns schon im dreizehnten Jahrhundert. Der älteste Ordensbesitz ist hier wohl in dem damals erst vor wenigen Jahrzehnten planmäßig zur Cultur gebrachten Neuenlande zu suchen. Im Jahre 1244 scheinen die Ritter zuerst in dieser niedrigen Gegend festen Fuß gefaßt zu haben. Zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts besaß das Kloster zu Hude hier in Bremens Nähe reiche Grundstücke; für 61½ Mark verkaufte Abt Osmund einige von diesen Ländereien, die seinem Convent durch zwei Bremische Bürger, theils durch Rudolf von Rienburg und theils durch den schon mehrfach genannten Alard von Walie, geschenkt waren <sup>2)</sup>. Die Lage der Güter wird freilich bezeichnet durch die Worte: „in Neuenlande jenseits der Brücke bei Bremen“; allein die Neuenlander Feldmark stieß nicht unmittelbar an die Weserbrücke; diese führte vielmehr zunächst zu dem uralten Orte Ledense, in dessen Bezirke der Orden auch Güter besaß, von denen sich die Zeit des Erwerbes indeß nicht nachweisen läßt: 1521 wird ein Viertel Landes in der Ledenser Feldmark als Eigenthum der Deutschherren erwähnt. Außer jenem vom Kloster Hude erstandenen Landbesitz erhielt der Orden im Neuenlande noch andere Erweiterungen seines liegenden Gutes; dort befand sich später dicht bei einander eine ganze Reihe von

<sup>1)</sup> Brem. Urkundenb. I. Nr. 243. S. 281.

<sup>2)</sup> H. a. D. Nr. 226 u. 227. S. 262 u. 263.

Bauernstellen, die ihm gehörten; doch ist nur von einer Hoffstatt in den Urkunden die Rede, da 1443 wegen ihr ein Proceß ausbrach.

Fast eben so alt, wie diese Besitzungen, werden die zu Arsten sein; Ordensgut wird hier 1251 zuerst erwähnt. Die Deutschherren hatten in diesem Jahre mit zwei Bürgern der Stadt, Conrad von Byrethen und Albert Rufus, wegen desselben einen Streit, der in Gegenwart des Vogts, des Raths und der Ersten des Predigerklosters, sowie der Minoriten geschlichtet wurde<sup>1)</sup>; wann das fragliche Grundstück von den Rittern erworben ist, wissen wir nicht. Der Orden gewann außerdem weitere bedeutende Besitzungen auch in dieser Gegend; in Gegenwart des Erzbischofs, eines Oldenburger Grafen und eines Diepholzer Herrn ward 1284 die Urkunde ausgestellt, in welcher Graf Heinrich von Hoya Land, an dem früher der Bremische Bürger Wise Anrecht gehabt hatte, dem Orden veräußerte<sup>2)</sup>; auf ein anderes Besitzthum scheint sich eine Urkunde vom 8. Juni 1322 zu beziehen, in der Bernhard Rufe, der Kleine, erklärt, er habe kein Recht an jenen Gütern in Arsten, wegen deren bisher mit dem Orden processirt sei. Wann die zu Rattenesch belegenen Ordensbesitzungen erworben sind, ist unbekannt; das Gleiche gilt von denen in Rabbelinghausen. Diese waren indessen ebenso wie jene unbedeutend.

Westlich von den Neuenlander Deutschherrengütern finden wir dann die an der Ochtum belegenen. Zu Hardenstrom hatte der Orden eins seiner wichtigsten Besitzthümer; dort liegende Güter werden zuerst 1264 urkundlich erwähnt. Die Wittwe Hinrich Winkelmanns erhält damals das Recht noch vier Jahre in dem Hause zu Hardenstrom zu wohnen und das zu diesem gehörige Land zu bebauen; dann soll der Orden freie Hand haben, über diese Besitzung zu verfügen, und für jene Zeit verpflichtet sie sich, ihm den Zehnten zu liefern und als Zins jeden dritten Scheffel zu entrichten.

1) U. a. D. Nr. 249, S. 291.

2) Es sind duae terrae cum omnibus suis pertinentiis, sitae in Arsten et Alken, et cultae hactenus a Thetmaro dicto Bromeslive ejusdem villae.

Das hier erwähnte Gut ist offenbar der Winkelhof<sup>1)</sup>. Auf Land zu Malswarden und ein „ole“ genanntes Grundstück zu Hardenstrom bezieht sich eine 1292 ausgestellte Urkunde, die Lüder von Malswarden zu Gunsten des Ordens unterzeichnete. Auch am Einfluß der Dichtum in die Weser hatte dieser Grund und Boden und zwar zu Süderbrof im Stedingerlande. Im Jahre 1285 erhielt er ein Viertel Landes neben anderen Gaben durch Gerard und Adelheid von Sannau, also durch Glieder einer Familie, die nach dem dicht bei Süderbrof liegenden Ort sich nannte. In demselben Jahre schenkte dann Graf Hildebold von Oldenburg-Bruchhausen „aus besonderer Freundschaft gegen den Komthur Dietrich zu Bremen“ den Deutschherren ein Viertel Landes, das früher Ritter Gilbert von Süderbrof in Besiß gehabt hatte; ein anderes Viertel, das ebenfalls zu Süderbrof lag, „verschenkte“ er 1298 gegen 5 Mark mit Consens seiner Frau Sophie und seines Sohnes Ditto, und in demselben Jahre vergabte endlich Adelheid, Wittwe Gerhard Bolghes, mit Genehmigung ihres Vormundes Johann von Haren gegen 4 Mark jährlichen Leibgedinges ein halbes Viertel Landes<sup>2)</sup>.

Während diese Besißungen an der linken Seite der Weser hernach ganz verschwinden, treten in späterer Zeit andere in ihrer Nähe befindliche Liegenschaften des Ordens hervor. Bis an die Dichtum reichten die Güter, deren Häuser und Scheunen in Rankenau an der Weser lagen, wohl erst zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts erworben. Vom Erzbischof Giselbert ging die Verlehnung aus, durch welche die Deutschherren dort 1306 drei Viertel Landes erhielten, die kurz zuvor aus den Händen Bremischer Bürger in die des

1) Im sechszehnten Jahrhundert heißt es: Tom Hardenstrome: Engelbert Dunszen und heth de Wunckelhoff. Jegen dem huse 15 stukke und liggen gegen den dyck und heten de grote und lutke winkell. Noch 4 schone stukke to hope und gahn vam huse beth up de hoffstraten und isz begraven. Item aver der Ochtem ligt im runden placken beyde weyde und saet landt und strecket s'ick beth up den Varllgraven sambt fische-reyen; giff tegenden und deel; sehr schone land, alles tho hope.

2) In quo hactenus usumfructum, quem listucht vulgariter appellamus, habuerat.



Stiftes übergegangen waren. Auch der Grund und Boden, den der Orden in Hasenbüren besaß, scheint erst im 14. Jahrhundert von ihm gewonnen zu sein; wenigstens fällt der einzige Erwerb dieser Art, von dem wir wissen, in diese Zeit; am 11. Januar 1319 verlaufen Wilken und Hermann Bonel für 9 Bremer Mark Land zu Hasenbüren.<sup>1)</sup>

Auch in Lewenbüren verschaffte sich der Orden Besitz. Die älteste Kunde von diesem erhalten wir im Jahre 1257 durch eine Urkunde, in der vom Rathe zu Bremen bezeugt wird, daß Alardus Albus und sein Bruder Nicolaus ihrer auf des Ordens Güter erhobenen Ansprüche entsagt haben; es wird uns eine integra terra genannt, und an diesen Kern werden sich später die weiteren Besitzungen angeschlossen haben, die 1319 durch die Knappen Ditrich und Heinrich von Nienlande an die Deutschherren vergeben werden.

Erst in dieser Zeit empfangen wir Nachricht von Gütern der Ritter, die, den vorhin genannten Besitzungen gegenüber, auf der rechten Weserseite unterhalb von Bremen lagen. Im Werderlande befanden sich zwar die Sitze der ältesten Ministerialenfamilien in Bremens Umgebung; diese scheinen aber im Ganzen nur wenig für Mehrung des Ordensgutes geeifert zu haben. 1313 giebt die Wittve von Johann Boch, Kunigunde, „ein Land“ zu Walle für 107 Bremische Silbermarken mit Einschluß aller Grundstücke, die zu diesem Complex gehören, an den Orden; Garantie für diese Veräußerung, besonders für den Fall der Lieferungsver säumniß die Verpflichtung zum Einlager, übernimmt Heinrich Boch, welcher im Jahre darauf den Deutschherren ein in der Nähe gelegenes Besitzthum überläßt.<sup>2)</sup>

Von den Gütern zu Uthbremen haben wir nur im sechszehnten Jahrhundert dürftige Kunde; auf jene in Walle bezieht sich noch eine Urkunde vom 28. August 1453, in der eine vorbutinge unde vorwesselings beglaubigt wird, die der Orden mit einem Stück,

1) Unam petiam terrae quattuor virgarum latitudinis, sitam in Hasenburen, juxta Sifridi Doneldey.

2) Particulam terrae, sitam juxta montem, qui dicitur calhberch et campis Uthbremen.

„Blockland“ geheßen, vornimmt, indem er dafür den „Swadefamp“ eintauscht; 1521 wird dann ein mit Weißlaß belegtes Viertel Land in Walle erwähnt, daß der Orden nicht mehr in hebbende und brukende were hatte; 1570 ist endlich die bohmwurt vor Walle genannt, über die uns frühere Nachrichten fehlen.

Alle diese nach und nach erworbenen Güter des Deutschen Ritterordens, die Liegenschaften in der Stadt, die im Hollerlande, im Bielande und Werderlande, sowie in den Umgebungen dieser Gebiete waren innerhalb der großen, über weite Lande zerstreuten Besizthümer des mächtigen Ordens ein Ganzes für sich; sie bildeten die Bremische Deutschherrencommende, die Bremische Komthurei, das Deutsche Haus zu Bremen, wie man das gesammte Besizthum sachgemäß nach dem Orte nannte, in dem das Herrenhaus stand und der Ausgangspunkt der Erwerbungen lag.<sup>1)</sup>

Die um Bremen liegenden Ordensgüter bildeten deshalb ein zusammengehörendes Ganze, weil sie unter Einem Haupte standen, unter einem der „Gebieten des Ordens“, weil sie von einem Mitgliede desselben verwaltet wurden, welches dadurch vor anderen sich auszeichnete, daß ihm die Vorsteherchaft über einen Theil der Ordensgüter anvertraut, commendirt war. An der Spitze der Commende stand ein frater commendator oder Komthur. Es war dies ein verantwortlicher Bezirksverwalter des Ordens, den der Meister desselben ernannte; er war Vorstand der Verwaltung jenes Gütercomplexes, der Leiter seiner Bewirthschaftung, Herr und Gebieter über des Ordens Dienerschaft und Knechte, der Träger des Amts-

1) Wir finden die verschiedensten Bezeichnungen, bald domus hospitalis in Brema, bald domus sanctae Mariae Theutonicorum in Brema, domus Christi militum, domus fratrum milicie Christi in Brema; dann auch suffraganea domus Theutonicorum in Jerosolima, besonders zeigt sich aber auch der aus der früheren Zeit beibehaltene Name: domus sancti spiritus.

siegels<sup>1)</sup>, das Organ der Ordensregierung gegenüber den gewöhnlichen Mitgliedern der Genossenschaft, die auf jenem Besitztum sich fanden.

Das Register der Bremischen Komthure wird leicht aus dieser Abhandlung zusammengestellt sein, wenn die ältesten hier der Reihe nach namhaft gemacht werden.

Zunächst erscheint in jener Würde der Bruder Gebhard, der sein Amt länger als ein Jahrzehnt verwaltete<sup>2)</sup>; wir besitzen ein Zeugniß, daß er noch 1242 der Commende vorstand<sup>3)</sup>; dann erscheint im Jahre 1244 der Bruder Esich als sein erster Nachfolger<sup>4)</sup>; zwischen den Jahren 1248 und 1284 zeigt sich eine bis jetzt unausfüllbare Lücke. Eine in Bremen am 18. Juli 1279 ausgestellte Urkunde des Erzbischofs Giselbert nennt als Zeugen: Engelbertus major decanus Bremensis, Commendator de domo Theutonica in Brema<sup>5)</sup>. Gemeint ist Engelbert von Seehausen; der Domdechant war aber nicht, wie v. Hohenberg im Personenregister angiebt, zugleich Komthur; der Name des Commendator ist vielmehr weggelassen. Der vorletzte Komthur des dreizehnten Jahr-

1) Das an der Spitze dieser Beiträge zur Geschichte des Deutschen Ritterordens (auf Seite 153) abgebildete Siegel des Komthurs des Deutschen Hauses in Bremen, findet sich an einer Urkunde vom Jahre 1238 (Brem. Urkb., I. Nr. 209, S. 243); ein Siegel der Commende, das von dem des Commendator verschieden war, hat wohl nicht existirt; das zweite an die Urkunde von 1233 gehängte Siegel (a. D. Nr. 175, S. 210) bezieht sich, wie schon in Note 2 zu Seite 191 angegeben ist, schwerlich auf das Deutsche Haus oder auf den Convent. — Die auf dem Siegel dargestellte Figur ist Christus, welcher stets als oberster Schutzherr der ritterlichen Genossenschaft zu erscheinen pflegt.

2) Brem. Urkundenb. I. Nr. 175, S. 210. Nr. 190, S. 225. Nr. 207 S. 241. Nr. 209, S. 244. Nr. 215, S. 249. — Einer Urkunde von 1242 entnimmt v. Post (Weisslicher Staat der Reichsstadt Bremen. S. 186, a.) die Notiz, daß damals ein Bruder Namens Burchard Komthur gewesen sei; indessen liegt uns kein solche Annahme rechtfertigendes Dokument vor.

3) N. a. D., I. Nr. 220, S. 255, wird frater Givhardus commendator neben den fratres Woltmannus et Conradus genannt.

4) N. a. D. Nr. 226, S. 262.

5) Söyer Urkundenb. VI. Nr. 47, S. 36.

hundertß nennt sich Dietrich und ist oben als Freund des Grafen Hildebold von Bruchhausen bereits erwähnt, der letzte jenes Zeitraums Ludwig (1298). Wir treffen also in diesen Jahren keinen Namen, der auf besonders hervorragenden Rang bezogen werden könnte. Der Vorstand der Commende nennt sich einfach *frater commendator*, und er stand auch wirklich nur als *primus inter pares* da.

Die Verfassung des Deutschen Ritterordens war keineswegs eine monarchische; der Komthur war so wenig der unumschränkte Vorstand seiner Komthurei, wie der Hochmeister das souveraine Haupt des Ordens. Diesem stand das Generalkapitel zur Seite, jenem das Kapitel seiner Commende, der Convent der Bremischen Ritterbrüder. Nicht mit dem Komthur allein, sondern nur mit ihm und dem Convent, als den Vertretern des ganzen Ordens, werden die Geschäfte geschlossen; in allen wichtigeren Angelegenheiten ist der Ordensgebieteer an Beirath und Zustimmung seiner Ordensgenossen gebunden; denn es heißt im 29. Artikel der Regel des alten Ordensbuchs:

Der Meister dieses Ordens oder die an seiner Stat sint, wanne sie von den Dingen endeliche wollen reden und achten, das die Gemeinde des Ordens aneget, als zu sezene unt zu entfzene unt zu verkaufene Lant und Landelin, des man von deme Meistere mit deme Capiteln urlaub hat, unt zu entfane Brudere zu deme Ordene, so soll man alle die segenwärtigen Brudern sammen, unt swaz das leygen Theil der segenwertigen Brudern geretet, des sol der Meister oder die an siner Stat sint, volgen. <sup>1)</sup>

Namhaft gemacht werden uns nur wenige den Convent bildende Bremische Ritterbrüder, nur einige der *milites de domo Theutonica*, *manentes in civitate Bremensi*, der *fratres milicie Christi de domo Theutonica*, *domus sancti spiritus*, und wie die Bezeichnungen der Quellen sonst lauten. Es ist nicht thunlich, nach ihrer Zahl zu bestimmen, wie viele Ordensmitglieder in dem Haupthause

---

<sup>1)</sup> Schönhuth, Das Ordensbuch der Brüder des Hauses Sanct Marien in Jerusalem (Heilbronn 1847) S. 24.

vor dem Ostertore zum Convent zusammentraten; jedoch dürfen wir allen Anzeichen nach nur an einen kleinen Kreis denken. Das Deutsche Haus in Bremen gehörte freilich nicht zu den geringen Ordenshöfen, die überall in deutschen Landen während des dreizehnten Jahrhunderts sich zeigten, aber es war auch keines der reichen, mit großen Conventen ausgezeichneten Ordensschlöffer. Der Convent des Bremischen Hauses war in mittelalterlicher Zeit hoch angesehen und sehr geachtet; der Rang, den seine Mitglieder einnahmen, ergibt sich deutlich aus der Bestimmung, daß sie zum Chor der erzbischöflichen Kathedrale Zutritt haben, und daraus, daß die Herrn vom Domkapitel sich verpflichten, ihnen freundlich und brüderlich im eigenen Chorgestühle Siege zu gewähren.<sup>1)</sup>

Die ritterlichen Brüder, denen die Bremische Commende zugewiesen, das Ordenshaus in Bremen als Sitz zuertheilt war, führten im Gegensatz zu den Domherren im dreizehnten Jahrhundert noch jenes einfach mönchische Leben, welches für die Deutschherren an allen Orten, wo sie ihrer eigentlich ritterlichen Pflicht sich nicht widmen konnten, allein als höhere Aufgabe, als Zweck ihres Daseins übrig blieb. Als charakteristisch für jene Lebensweise sehen wir unter den Brüdern aller Deutschherren-Commenden zwei Personen hervorragen, die besondere Beachtung verdienen.

Zunächst ist der Priesterbruder des Ordens zu erwähnen, kein vollberechtigtes Conventsmitglied, aber trotzdem eine besonders hochgehaltene Person, da ihm nicht bloß die Ritterweihe, die benedictio ensis, sondern die volle priesterliche Consecration und Benediction zu Theil geworden war. Gleich bei der ersten Erwähnung von in Bremen anwesenden Deutschherren erscheint ein Ordenspriester<sup>2)</sup>; er geht sogar in der Rangordnung dem Komthur voran<sup>3)</sup>, wie man denn nach dem Gebot des Gesetzes nicht bloß die Ordenspfarrer, sondern alle Priesterbrüder ehren soll, um die Würdigkeit ihrer Weihe und ihres Amtes, weil man durch sie Gott

1) Brem. Urkundenb. I. Nr. 199, S. 233.

2) U. a. D. Nr. 175, S. 210: Theodoricus sacerdos.

3) U. a. D. Nr. 226, S. 262.

ehret und Alle, welche für den Orden und das geistliche Leben Minne fühlen <sup>1)</sup>.

Gemäß der Vorschrift von Innocenz IV. hatten die Ordenspriester nach Ritus und Officium der Predigerbrüder den Gottesdienst zu verrichten, welcher bei den Rittern, wie bei den Bettelmönchen, einen bedeutenden Theil des Tages in Anspruch nahm. Die Abhaltung der sieben geistlichen Bezeiten, der im Ordensgesetz festgestellten gottesdienstlichen Stunden, sowohl der Morgenmesse wie des Nachtamtes, war Pflicht jedes Conventbruders. Zu dem täglichen Gottesdienst, den der Priesterbruder leitete, kam dann die Feier zahlreicher Fast- und Festtage, nicht bloß derjenigen, welche allgemein kirchlicher Art waren, sondern auch solcher, die man nur in den Conventhäusern beging. Da wurden mit Vigilien und Messen die Namen der Ordenswohlthäter gefeiert, mit Gebeten und Benien die Anniversarien der Hoch- und der Deutschmeister in Gedächtniß gehalten; dann gab es allgemeine Todtenfeste von Brüdern und Schwestern des Ordens und besondere Gedenktage für die vielen Freunde desselben <sup>2)</sup>.

So schloß der Bremische Convent 1248 mit dem früher schon erwähnten Rudolf von Nestwebe einen ausführlichen Vertrag über die Abhaltung seiner Seelenmessen und Todtenfeier; es sollte vor dem Hauptaltar der Ordenskirche, welcher der Schutzpatronin der ritterlichen Genossenschaft, der Maria, geweiht war, der Todtengottesdienst für jenen Bremischen Bürger ministrirt werden <sup>3)</sup>. Damals bestand also ein geordneter Convent, der in der Lage war eine Todtenfeier zu halten und dem Gottesdienste obzuliegen. Hernach wird dies aufgehört haben; gerade darin zeigte sich das Herunterkommen des Ordens, daß die Convente zu spärlich besetzt

<sup>1)</sup> *Beigi a. D. I. S. 280.*

<sup>2)</sup> *Bergl. Seite 163, 176, 213.*

<sup>3)</sup> *In singulis anniversariis dabunt (fratres) super altare beatæ virginis quinque talenta cere, et de cetero nulla candela de sepo ardeat in ipso; ipsi fratres unum fertonem habebunt; sacerdoti duos solidos, et scolari ad altare ministranti unum solidum. (Brem. Urkundenb. I. Nr. 237. S. 277.*

sind, als daß man an solche Feiern hätte denken können<sup>1)</sup>. Jedoch wird sich später zeigen, daß noch im Jahre 1450 besondere Verträge über kirchliche Feste, die der Orden besorgen sollte, abgeschlossen wurden. In der Commende wurden sie gehalten, obwohl wir meistens nur Einen Priesterbruder auf ihr finden, während in anderen Besitzungen der Deutschherren die geringste Zahl der Priester zwei oder drei zu sein pflegt<sup>2)</sup>; nur einmal sehen wir, daß zwei Priester auf unserer Commende ihren Sitz haben<sup>3)</sup>. Auch die im Ritterorden häufig vorkommenden Todtenmahle oder Pietangen finden wir in den Urkunden unserer Komthurei erwähnt. Die Ordenskirche, in welcher der Priesterbruder waltete, war freilich keine Pfarre, aber doch, wie alle Gotteshäuser der Deutschherren, mit einigen besonderen Privilegien begabt. Während eines über die Stadt verfügten Interdiktes durfte in der Ordenskirche Gottesdienst gehalten werden, aber bloß für die Inassen der Komthurei und deßhalb nur so, daß von ihm außerhalb des Gebäudes Nichts gespürt wurde: ohne Geläut der Glocken, mit gedämpfter Stimme beim Gesang<sup>4)</sup>, wie solches Honorius III. in seinem Hauptprivilegium vom 15. December 1220 für den ganzen Orden festgesetzt hatte<sup>5)</sup>. Das Wachsthum desselben zu fördern, dienten besonders die Ablässe, die für den Besuch des vom Priesterbruder gehaltenen Gottesdienstes ausgeschrieben wurden. Wie in Köln und Saarburg, Koblenz und Marburg, Würzburg und Nürnberg auf solche Weise die Finanzen der Commenden erheblich verbessert wurden, so versuchte man auch in Bremen dies Mittel. Es existirt ein vom 13. Juli 1283 datirter Ablassbrief für Alle, die zur Kapelle der neuen Stiftung der Deutschherren des Gottesdienstes wegen sich begeben oder zu ihrem Bauvermögen und zu anderen den Gottesdienst fördernden

1) Voigt, a. D. I. S. 299.

2) H. a. D. I. S. 284.

3) Brem. Urkundenb. I. Nr. 215, S. 249: *frater Theodoricus sacerdos, Johannes sacerdos.*

4) H. a. D. Nr. 199, S. 233.

5) Voigt, a. D. I. S. 357.

Dingen Werke der Liebe beisteuern <sup>1)</sup>). Auch die Beerdigungen auf dem Friedhofe der Spitalkirche brachten dem Orden manche Einnahme und geschahen unter der Aufsicht des Priesterbruders; so werden für sie 1248 den Rittern besondere Gaben von dem vorhin genannten Bremischen Bürger zugesichert <sup>2)</sup>).

Ein besonderes, unter der Obhut des Priesterbruders stehendes Kirchenvermögen läßt sich nur undeutlich erkennen; es mag dasselbe während der Zeit des Ordens hervorgetreten sein, wie wir denn bei einer Uebertragung von Gütern in Lewenbüren (1319) die genauere Angabe finden, daß der Ordenspriester über dieselben verfügen soll, nicht der Komthur <sup>3)</sup>). Ähnliche Bestimmungen solcher Art mögen vielfach vorgekommen sein, so daß in gewisser Weise ein eigenes Vermögen der Ordenskirche von dem sonstigen Gut der Commende sich auschied

Meistens war auch ein besonderes Spitalvermögen in jeder etwas größeren Komthurei anzutreffen; so auch wohl in unserer Commende.

Neben dem Priesterbruder verdient der Spitalmeister besonders erwähnt zu werden, obwohl in unseren Quellen keiner mit Namen hervorgehoben wird. Daß er da war, ergibt sich daraus, daß ein Deutschherrenspital existirte. Dieses erscheint zuerst 1240 urkundlich <sup>4)</sup>). Wie dem Orden seine Spitaldienstpflicht den Zutritt

1) Es heißt: *qui ad capellam novae plantationis fratrum domus sancte Marie Theutonice in Brema causa devotionis accesserint, vel ad structuram ipsius et ad alia, quibus divinum promovetur officium, caritatis subsidium duxerint.* Diese Sätze sind von Buchenau, a. D. S. 99, irrig auf die Baugeschichte der Ordenskirche bezogen worden.

2) *Ut exequias peragant de cista sua marcam argenti accipient.*

3) Es heißt: *ne aliquis commendator in praedicta domo Bremensi sibi praedictam petiam non usurpet, nec de ea se aliquatenus intromittat, sed sacerdos in dicta domo omnem de dicta petia residentiam in suam custodiam recipiat et, sicut praenotatum est fratribus universis, in refectorio ministretur. Etiam volumus, ut praedictus sacerdos pro sue mercedis labore lotonem sibi obtineat et reservet et, si socios habuerit, ipsis equalem partem debet erogare.*

4) *H. a. D. Nr. 215. S. 249.; infirmarium domus Theutonice in Brema.*



in die Städte eröffnete, so suchte er in den ersten Jahrzehnten seiner Thätigkeit in deutschen Landen dieser ihm allein obliegende Aufgabe gewissenhaft zu erfüllen. Das Ordensbuch schärfte sie in vielen Artikeln der Regel besonders ein, „wende dirre Orden Spitalte hatte, e denne Ritterschaft 1).“ Im sechsten Artikel heißt es: „Wir wollen auch, daß man das behalde vesteckliche, daß an allen Steten, da man Spitalte heldet, swelchem Bruder . . . . bevolen wirt, die Sorge der Siechen, beide an den Selen und auch an den Leiben, daß er sich vlyze zu dienen in Demutliche und Andeckteckliche 2).“ Die Beobachtung des Spitaldienstes lag indessen auch darum dem Orden nahe, weil er gewinnbringend war. Gleich eine der ersten Schenkungen, die den Deutschherren gemacht wurden, sollte den Spitaldienst derselben fördern. Der erwähnte Alard von Wallie übergab lediglich zum Werke christlicher Liebe der Commende in Bremen seine Besitzthümer 3). Wie schon nach seiner Bestimmung nicht bloß für die Kranken und Gebrechlichen, sondern auch für die Armen gesorgt werden soll, so bezieht sich auch auf diese letzteren ganz besonders eine andere Bedingung dieser Schenkung: die Austheilung von Nahrungsmitteln unter die pauperes Christi in der Stadt Bremen. Die Deutschherren sollen nach einer späteren Bestimmung desselben Alard mit dafür sorgen, daß von dem Ansgariikapitel die gleiche Verpflichtung zu Armenspenden erfüllt werde, die er ihm bei Gelegenheit bedeutender Schenkungen auferlegt hatte. Mit ihrem Beistande soll das Kapitel seine Schenkungen machen 4). Auch an den Gedächtnistagen der um den Orden verdienten Männer soll das Spital bedacht werden. Für seine Insassen ward am Jahrestage Rudolfs von Nestwebe eine halbe Mark ausbezahlt 5), und es

1) Schönhut, a. a. D. S. 10.

2) A. a. D. S. 11 und 12.

3) Brem. Urkundenb. I. Nr. 209. S. 243; darin heißt es: ea interposita ratione, ut fratres de domo debiles et infirmos, tamquam in aliis hospitalibus et domibus ordinis ejusdem fieri solet, nutriant et foveant egentes.

4) A. a. D. Nr. 219. S. 254; fratribus de domo sancti spiritus cooperantibus.

5) A. a. D. Nr. 237. S. 276.

mochte das Andenken dieses Mannes lange Zeit im Deutschherrenhaus fortleben, da er bestimmt hatte, daß der Ertrag eines gewissen Landes einzig und allein dazu verwendet werden sollte, daß den Spitalverpflegten an jedem Sonntage für einen Schilling-Pfeller Fleisch, an allen Freitagen für die gleiche Summe Fisch zu schaffen und für den Rest Kleidung den Bedürftigsten zu besorgen sei <sup>1)</sup>.

Außer den ritterlichen Brüdern waren aber noch andere Ordensgenossen, die hier zu erwähnen sind, in Bremen vertreten. Die Regel der Deutschherren ließ nicht zu, daß Weiber in des Ordens volle Gemeinschaft aufgenommen wurden, weil „männlicher Muth durch weibliche Heimlichkeit geschädigt zu werden pflege“ <sup>2)</sup>; aber es gab Berufsweige, denen die Hand der Frau angemessener war als die des Mannes. Besonders erforderte der Spitaldienst die Beihülfe der Frauen, und so gab es Ordensschwestern, die ebenfalls die drei Gelübde zu leisten hatten, Ordenskleidung trugen und eingeseget wurden. Daß wir solche auch in Bremen zu suchen haben, ist nicht zweifelhaft. Freilich war mit der Commende kein Frauenconvent verbunden; aber die im Spitale dienenden Frauen <sup>3)</sup> gehörten wohl zu den „Religiösen“, den wirklichen Ordensschwestern, die außer dem Bereich der Rittercurie wohnten, aber zu den Gliedern der ritterlichen Genossenschaft zählten; man braucht nicht blos an Nonnen anderer Orden zu denken, die etwa im Deutschherrenspitale der Krankenpflege oblagen.

Außerdem saßen auf der Commende als Genossen des Ordens die dienenden Brüder der Ritter, unter denen uns 1285 die *fratres de coquina*, die für die Küche des Convents und des Spitals bestimmten Brüder, genannt werden.

In einer ganz ähnlichen Stellung, wie diese untersten Glieder der Genossenschaft, stehen zum Orden alle die Personen, welche in die Brüderschaft desselben aufgenommen wurden, ohne wirklich Brü-

<sup>1)</sup> H. a. D. Nr. 238. S. 277.

<sup>2)</sup> Dudif, über die Ordensschwestern. Sitzungsberichte der Akad. der Wissenschaften in Wien 1855. XVI. Seite 307. Voigt, Preußen. XI. S. 533.

<sup>3)</sup> Brem. Urkundenb. I. Nr. 238. S. 278: hier ist mit Bezug auf den Orden eine *domina, quae curam infirmorum habet*, erwähnt.

der zu werden. Ordensgenossenschaft und Ordensbrüderschaft waren nicht identisch. Wie jedes Kloster, jedes Stift mit Einzelnen sich verband, die bald im Leben, bald erst nach dem Tode in gewissen Beziehungen wie Brüder der Mönche oder Kanoniker behandelt wurden, so auch das Deutsche Ordenshaus. Auch bei ihm gab es eine Confraternität, die besonders durch Schenkungen und Wohlthaten erlangt wurde. Die Halbschwester und Halbrüder, die dem Orden schon bei Lebzeiten angehörten, waren meistens Pfründner desselben. Die erwähnten, nicht fern vom Haupthause in Bremen stehenden Buden und Häuschen wurden an jene sogenannten Brüder und Schwestern vergeben; die Wirthschaft der Ritter sorgte für ihr leibliches Wohlergehen und für jene Ruhe, die im Mittelalter Mancher so sehnlichst suchte. Die Pfründner kauften sich in die Confraternität ein und waren schon bei Lebzeiten Zugehörige der Commende. So zeigen sich uns 1285 zwei Conventbrüder-Pfründen, *praebendae fratrum conventualium in domo*; der Orden verleiht diese Pfründen und bestimmt sie näher dahin, daß ihre Erwerber einen Unterhalt erhalten sollen, wie die dienenden Brüder 1); auch besondere Wohnung, welche die Commende in Stand zu halten hat, wird ihnen gewährt. Für diese Ordenspfründe wurden sofort 60 Bremer Mark und ein Stück Land ohne Nutzungrecht den Deutschherren vergeben; nach dem Tode der Pfründner erhielt der Orden ihren ganzen Nachlaß, besonders auch das volle freie Eigenthum jenes Grundstücks, so daß die Commende für ihre Leistungen nicht gering sich bezahlen ließ. Später finden wir, daß die Ordenspfründen denselben Zwecken dienen, für die ursprünglich das Ordensspital bestimmt war. 1240 hatte der Orden, wie erwähnt, sich verpflichtet, bedürftigen Corduan Schuhmachern unentgeltliche Aufnahme in sein Gasthaus zu gewähren 2); im 15. Jahrhundert sehen wir, daß von *proveners uth deme ambte der Cordewaner, an dem hove des ordens wesende, die Rede ist* 3). Es

1) *Videlicet panem, servicium et talia cibaria, qualia dantur quotidie fratribus de coquina.*

2) Brem. Urkundenb. I. Nr. 215. S. 249.

3) Boehmert, a. D. S. 13.

zeigt sich also, daß das Ordensspital damals nicht mehr zur Aufnahme der gebrechlichen Meister aus der Schusterzunft benutzt wurde, daß dasselbe vielmehr durch Präbendenwohnungen vertreten ward. Mit dem Verhältnisse, in dem diese Schuster zum Orden standen, verbindet sich in späterer Zeit eine Brüderschaft merkwürdiger Art.

Mit dem Orden traten nicht bloß Einzelne in Confraternität; wie an andere Genossenschaften, schlossen sich auch hier Innungen im Ganzen an. So stifteten am 3. Mai 1450 die sämtlichen Genossen der Schuhmacherzunft mit ihm eine Brüderschaft zu Ehren des Crispinus und Crispianus van innicheit ehros herten umme salicheit ehrer und aller Christene seelen. Am Tage der genannten Heiligen soll in der Deutschherren-Kapelle eine Messe gehalten werden, zu der alle Brüder und Schwestern sich einfänden und einen gewöhnlichen Pfennig zahlen; nur der Priester ist von Seiten der Commende zu stellen, während alles Andere von der Zunft besorgt wird. Außerdem sollen jährlich zwei Mal für alle verstorbenen Mitglieder der Brüderschaft Memorialien gefeiert werden nach Abhaltung einer Vigilie am Abend vor den Festtagen und Nachfeier einer Seelenmesse vor Begehung der Memorialien. Auch bei dieser Feier soll jedes Glied der Brüderschaft einen Pfennig entrichten. Sodann sollen beim Tode irgend eines Mitgliedes Vigilie und Seelenmesse gehalten werden, wie denn jeder neu Eintretende ein Pfund Wachs und jeder im Zahlen Säumige ein Viertel Pfund Wachs zu liefern hat <sup>1)</sup>.

Brüderschaften ähnlicher Art sind wohl schon in früherer Zeit zwischen dem Orden und anderen Genossenschaften vielfach gestiftet worden; allein Kunde über sie ist uns nicht erhalten.

Zur Commende gehörten endlich — ohne wie die Halbbrüder zum Orden selbst in irgend einem Verhältnisse zu stehen — die Knechte und besoldeten Diener, die im Ordenshofe gehalten wurden; die Lehnsleute und Meier auf den Gütern und endlich die Leibeigenen, denen einzelne Grundstücke zugewiesen waren <sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Boehmert, a. D. S. 14.

<sup>2)</sup> Aus dem Jahre 1362 ist eine Urkunde erhalten, in welcher von Seiten des Ordens der Kauf eines servus et lito für 10 Mark documentirt wird.

So zeigten sich auf der Commende Personen höchst verschiedenen Standes und Berufes: vollberechtigte Ritterbrüder, der Ordenspriester, der Spitalmeister, dienende Brüder, Ordensschwwestern, Halbbrüder und Halbschwwestern, Gefinde und Landbauern.

An ihrer Spitze stand einer der Ritterbrüder. Der Komthur, der der Commende vorgesezte Ordensgebietiger, vertrat jene Personen und die ganze Commende nach Außen und dem Orden gegenüber, soweit die Ordensverfassung ihn nicht höheren Beamten untergeordnet hatte und die Ordensregiment nicht aufgehoben war. Die äußeren Angelegenheiten der Bremischen Commende waren im Ganzen, so viel wir sehen, sehr unbedeutend; jedoch mußte das Verhältniß zur hohen Geistlichkeit und die Beziehung zur Stadt auf ihre Geschicke von Einfluß sein.

Schon oben ist mitgetheilt, daß in der älteren Zeit auch bei unserer Commende die Stellung der Geistlichkeit zum Orden keine für diesen ungünstige gewesen sein wird. Der Erzbischof war ihm augenscheinlich wohl gesinnt; das Domkapitel anerkannte den hohen Rang der ritterlichen Brüder; die päpstlichen Freiheiten wurden ihnen auch in Bremen gegönnt. Da der Orden aber in deutschen Landen nicht etwa wie in Livland oder Preußen ein eigentliches Regiment besaß, sondern nur eine hervorragende, durch einzelne Regierungsrechte ausgezeichnete Stellung einnahm, so stand er nicht ganz frei von der hohen Geistlichkeit da. Hatte die Bremische Commende mit Dritten Rechtsstreitigkeiten, so war es kein höherer Ordensbeamter, der über diese zu entscheiden hatte, sondern ein Mitglied der hohen Klerisei. „De Domprovest to Bremen ys des husos tom hilligen goyste richter“ steht auf der Rückseite eines Diplomes von 1299, in dem Papp Bonifaz VIII. dem Bremischen Dompropste befiehlt, dafür zu sorgen, daß alle Güter der Commende, die ihr zuständen, aber vorenthalten würden, wieder in ihren Besiß kämen, daß geistliche Censuren sowohl gegen die Widerspenstigen als auch gegen lägnerische Zeugen ohne Gestattung der Berufung Anwendung fänden. So hatte der Komthur von dem Haupte des Domkapitels Urteil und Recht über seine Gegner zu fordern und wird auch vor demselben bei Klagen, die gegen ihn erhoben wurden, zu Gericht

gestanden haben. Auf den erimirten Besitzungen der Commende selbst war der Komthur der eigentliche Richter; Streitigkeiten der Komthureileute unter sich hatte er zu entscheiden; aber über Dritte wird er so wenig, wie ein höherer Ordensbeamter, Jurisdiction gehabt haben.

Wie diese Verhältnisse nicht völlig aufgeklärt werden können, so sind auch die Beziehungen zwischen Commende und Stadt ziemlich dunkel. Im Allgemeinen war den Bürgern eine Ordensniederlassung nicht erwünscht; es war eine den städtischen Interessen feindliche Macht, die innerhalb der Ringmauern sich etablierte, und es ist wohl bezeichnend, daß die Deutschherren in anderen norddeutschen Orten, wo sie nicht vom erzbischöflichen Arm gestützt und gehalten werden konnten, für die Dauer keinen festen Fuß faßten. Allein diejenigen unter den deutschen Städten, in denen die hohe Geistlichkeit durchgreifende Autorität hatte, sind bedeutsame Stätten für den Orden gewesen. In Bremen stand wohl die Commende ursprünglich, weil das Deutsche Haus auf stiftischem Grund und Boden sich erhob, den städtischen Verhältnissen sehr fern; ob die Deutschherren bei uns, wie in Lübeck <sup>1)</sup> „den bürgerlichen Pflichten, namentlich den Geldleistungen unbedingt genügt haben“, ist nicht zu sehen. Späteren Forschungen muß die Ermittlung der genaueren Verhältnisse überlassen werden; hier möge nur eine Notiz über dieselbe Erwähnung finden. Als wegen des Todes von Koseff von Bardewisch, am 10. September 1532 ein Vergleich zwischen dem Orden und der Stadt aufgesetzt ward, übernahm der erstere eine eigenthümliche Verpflichtung: der jedesmalige Komthur sollte sich so mit Pferden, Harnischen und Knechten versehen, daß die Stadt Beistand und Förderung von ihm erhalten könnte; derselbe sollte seinen Dienst leisten, wie es von Alters her gebühlich gewesen, und in Tagen der Noth ihr mit Harnischen und Pferden nach seinem Vermögen zur Unterstützung bereit sein. Daß in früheren Zeiten der Stadt solche Beihülfe geworden, finden wir nirgends angegeben, und es ist deshalb nicht auszumachen, ob die Verpflichtung dazu von praktischer

<sup>1)</sup> Deede, a. D. S. 182.

Bedeutung war, oder bloß auf dem Papier stand; wohl aber mag daran erinnert werden, daß der Orden fort und fort wider die Städte zu kämpfen gehabt hat<sup>1)</sup>. Schon in den Jahren seiner Blüthe mußten die Päpste sich einmischen in seine Habereien mit Städten, wie Magdeburg, Eichstädt, Freising, Regensburg, Schweinfurt, Würzburg. Später häuften sich die Klagen; das Asylrecht, das der Orden in Anspruch nimmt, ruft 1350 zu Nürnberg einen förmlichen Aufruhr hervor, und über ein Jahrhundert lang währten dort die Streitigkeiten. Mühlhausen befand sich in den sechsziger Jahren des 14. Jahrhunderts mit dem Orden in offener Fehde; der Rath von Rothenburg lag vor dem kaiserlichen Gericht in Klage, weil die Ritter dem städtischen Mühlbann sich nicht fügen wollten und ihre besondere Jurisdiction nicht mehr geduldet werden konnte. Im Kostnizer Concil beklagte sich der Orden über den Rath von Straßburg, daß er ihn widerrechtlich aus der Stadt vertrieben habe. Mit Frankfurt und Heilbronn waren endlose Streitigkeiten über Zölle und Abgaben; in Marburg, in Laibach gab es Zwist verschiedenster Art. Hier und da war der Orden gezwungen, Bürgerpflichten auf sich zu nehmen; Komthur und Spitalmeister in Nürnberg hatten den Bürgereid ablegen müssen. Wachen und Hüten, Beden, Steuern und Ungelder mußten vielfach von den Komthuren geleistet werden, und bei uns werden die Verhältnisse nicht anders gewesen sein, als in anderen Städten.

Von größerer Wichtigkeit als die Repräsentation nach Außen war die weitere Aufgabe, die dem Komthur oblag, die Vertretung der Bremischen Niederlassung gegen den Orden als Ganzes, seine Function als Beamter im Ordensstaate gegenüber seinen Vorgesetzten. An der Spitze des Ordens in deutschen Landen stand der Landmeister von Deutschland. Hier gebot der Deutschmeister in ähnlicher Weise, wie der Landmeister von Livland dem Deutschen Orden in Liv-, Esth- und Curland. Der Deutschmeister galt als Statthalter des Hochmeisters, als Großgebietiger, der dem obersten Gebietiger untergeordnet war. Unter dem Deutsch-

<sup>1)</sup> Voigt, a. D. I. S. 536. ff.

meister standen dann die Landkomthure als Vorsteher der Balleien, als die den einzelnen Komthuren zunächst vorgesetzten Beamten des Ordens.

In der älteren Zeit sehen wir, daß die Bremische Commende ein lebendiges Glied in diesem Organismus bildete; die Behauptung, daß der Komthur in Bremen nicht unter dem Deutschmeister, sondern unter dem livländischen Landmeister gestanden habe<sup>1)</sup>, ist für die ältere Zeit nicht richtig.

Die Urkunden geben eine Reihe von Daten, welche deutlich darthun, daß in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts die Bremische Commende einen Theil der unter dem Deutschmeister und seinen Landkomthuren stehenden Ordensbesitzungen ausmachte; jedoch zeigen sich schon in früher Zeit jene Verbindungen mit dem livländischen Orden, die endlich zu einer Einfügung der Bremischen Commende in den livländischen Ordensstaat führten.

1235 findet sich die erste hierher gehörige Angabe. Damals erscheint in unserer Stadt ein „Bruder des Hospitalhauses der Deutschen in den Landen jenseits des Meeres“, dessen Namen durch die Buchstaben Th. angedeutet ist<sup>2)</sup>; es ist diese Person schwerlich jener Dietrich, Meister des Ordens in deutschen Landen, der nach Abberufung des ersten Deutschmeisters Hermann Ball in die neuerworbenen livländischen Besitzungen uns entgegentritt<sup>3)</sup>; schon 1232 treffen wir als Statthalter des Hochmeisters Hermann von Salza den Grafen Heinrich von Hohenlohe. Wir sehen in jener Person vielmehr einen sonst nicht bekannten Landkomthur von Thüringen und Sachsen: den 1236 in Bremen anwesenden „Bruder Th. vom deutschen Hause, Commendator oder Regent der Häuser des Ordens in Thüringen und Sachsen“<sup>4)</sup>. Sein Wirken in Bremen weist

1) v. Rutenberg, Geschichte der Ostseeprovinzen Liv-, Esth- und Curland. II. S. 76.

2) Brem. Urkundenb. I. Nr. 190. S. 224.

3) Vergl. Voigt, a. D. S. 645. Rutenberg, a. D. I. S. 117.

4) Brem. Urkundenb. I. Nr. 199. S. 233.



darauf hin, daß unsere Commende seinem Sprengel zugezählt wurde.

Zugleich mit ihm war ein anderer Ordensgebietiger in den Mauern unserer Stadt; er nennt sich „Bruder Arnold vom Deutschen Hause, Commendator und Regent der Häuser des Ordens in der Bremischen Provinz“<sup>1)</sup>, und sein Titel zeigt, mit welchem Eifer der Orden in jener Zeit daran arbeitete, die norddeutschen Gebiete zugewinnen. Eine ähnliche Würde findet sich in der ausgebildeten Verfassung des Ordens nicht mehr.

Zwei Jahre später treffen wir sodann ein dem Bremischen Komthur an Rang überbietendes Mitglied des Ordens, das sich „Bruder Hartmann, Commendator des Deutschen Hauses“ nennt<sup>2)</sup>. Es ist dies der Deutschmeister, der in der letzten Zeit der Amtsführung Heinrichs von Hohenlohe als solcher erscheint und auch 1240 in Bremen anwesend war, wo er sich Bruder Hartmann nennt, „von Gottes Gnaden Commendator der Deutschen Häuser der heiligen Marie in Jerusalem in Allemannien“<sup>3)</sup>. Am 1. Januar 1244 richteten Rath und Bürger zu Bremen ein Schreiben an „den Bruder, den Meister der in Deutschland befindlichen Deutschen Häuser und an alle Komthure, denen das Deutsche Haus in Bremen commendirt werden könnte“<sup>4)</sup>.

Solche Angaben beweisen zunächst, daß von einer ursprünglichen Unterordnung der Bremischen Commende unter den livländischen Orden keine Rede sein kann; wichtig hierfür ist auch, daß der Rath in dem Dokumente von 1244 besonders hervorhebt, daß die Curie der Ritter in Bremen nie nach Livland oder Preußen sollte veräußert werden dürfen. Die angegebenen Stellen lehren, daß die Bremische Commende unter dem Deutschmeister stand und besonders dem Landkomthur von Thüringen und Sachsen als Ordensbeamten untergeordnet war.

1) H. a. D. Nr. 199. S. 233.

2) H. a. D. Nr. 209. S. 244.

3) H. a. D. Nr. 215. S. 249. Der 1241 genannte Bertoldus provincialis Theutonicus scheint nicht dem Orden anzugehören. Bergl. Nr. 212. S. 252.

4) H. a. D. Nr. 225. S. 261.

Später begegnen wir aber dem Gebietiger einer anderen nord-deutschen Ballei. 1248 bestimmt der Convent zu Bremen, daß Gerhard von Münster, der Komthur von Westfalen, die Erfüllung eines Vertrages kontrolliren soll <sup>1)</sup>. Ueber Münster sehen wir in der folgenden Zeit die Verbindung der Bremischen Commende mit den übrigen Ordensbesitzungen sich anknüpfen. Otto von Münster, der Bruder des Erzbischofs Gerhard des Zweiten, der frühere Dompropst, transumirte für die Bremische Commende das Schreiben Innocenz IV. vom 12. September 1245, welches alle Prälaten und Geistliche aufforderte, dem Orden ihre Unterstützung zu leisten. 1313 ist es Dietrich von Ballo, „Komthur von Münster und Provincial für Westfalen“ <sup>2)</sup>, welcher Verträge der Bremischen Commende beglaubigt. Während die Ballei Thüringen-Sachsen nicht zu großer Bedeutung emporsteigen konnte, vielmehr in zwei sich zertheilte, in eine blühende, die nach Thüringen hieß, und eine arme, die nach Sachsen sich nannte, wuchs die Ballei Westfalen zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts sehr schnell, aber nur, um bald wieder abzustorben und in der Verfassung des Ordens in deutschen Landen eine eigenthümliche Stellung einzunehmen.

Für das vierzehnte Jahrhundert verschwindet uns jede deutliche Spur, aus der über die Stellung unserer Commende zum Ordensstaate Aufschluß genommen werden könnte; die erste sichere und bestimmte Kunde, die aus dem fünfzehnten Jahrhundert über diese Frage uns zukommt, deutet auf die Umgestaltung der ursprünglichen Verhältnisse hin, auf Trennung der Bremischen Commende vom Ordensstaate in Deutschland und auf ihre Unterordnung unter den livländischen Heermeister. Es zeigt sich eine Wendung der Dinge, die auch sonst wohl stattgefunden haben mag; wie denn Ordensbesitzungen in mecklenburgischen Landen seit dem vierzehnten Jahrhundert als zum livländischen Orden gehörend angesehen werden <sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> N. a. D. Nr. 237. S. 277.

<sup>2)</sup> Voigt, a. a. D. I. S. 674 nennt ihn als den ältesten bekannten Landkomthur von Westfalen.

<sup>3)</sup> Bergl. Urkunde von 1350. Urkundens. der Stadt Lübeck. III. S. 244.

1410 wird der Großgebietiger des livländischen Ordens als der Borgesezte des Bremischen Komthurs angerufen und erscheint seitdem fortwährend als solcher.

Daß schon früher eine Verbindung zwischen der Bremischen Commende und Livland bestand, ist nicht zu bezweifeln. Nicht ohne Grund wird der Rath von Bremen 1248, als er das städtische Grundstück, auf dem die Hauptordensgebäude standen, den Rittern schenkte, besonders bestimmt haben, der Orden solle dasselbe nicht an Livland oder an Preußen vergeben. Der Landmeister von Livland bezeugte schon 1261 in einem Schreiben an den Rath und die Bürger von Lübeck, daß das Feld des Glaubens in Livland mit dem Blute ihrer Väter, Brüder und Söhne oftmals genetzt sei, und Aehnliches wird von Bremen gegolten haben, das fast als Mutterstadt Riga's erschien und durch viele Bande an die Ostseeprovinzen geknüpft war <sup>1)</sup>. Es ist wohl nicht ohne Bedeutung, daß in dem Archiv unserer Commende päpstliche Aufforderungen, für den Orden in jenen Landen zu wirken, sich vorfanden, besonders die Bulle von Clemens IV., in der 1265 die Franciskaner ermahnt werden, für die Unterstützung desselben thätig zu sein, daß in jenem Archiv eine das Deutschordenshaus zu Riga betreffende, vom Mecklenburger Herzog 1270 ausgestellte Urkunde <sup>2)</sup> bewahrt wurde.

Der oben erwähnte Ablassbrief von 1283 ist für die Ordenskirche in Bremen vom kurländischen Bischof Edmund von Werb ausgestellt, welcher, selbst Ritterbruder und Stifter eines nur aus Ordensrittern bestehenden Domkapitels, die Macht der Deutschherren in Kurland bedeutend hob. Die im vorangehenden Abschnitt besprochene Stelle <sup>3)</sup> der ältesten Bremischen Stadtchronik über die Gründung des Deutschen Ordens identificirt diesen mit dem Orden von Livland; Rynessberch vergißt also völlig, daß der Deutsche

<sup>1)</sup> Vergl. Ruffow, Chronik der Provinz Lyfflandt (1584): dewyle de löfflike Stadt Bremen wahrhaftig eine Moder izz veler lyfflendischen Stede unde Schlöter und de ok fost gantz Lyfflendt uth der Döpe gehauen.

<sup>2)</sup> Mecklenburger Urkundenb. II. Nr. 1181. S. 373.

<sup>3)</sup> Vergl. oben S. 158, 159.

Orden, von dessen Begründung er redet, dem ganzen Mitteleuropa angehörte, nicht bloß Livland, mit dessen Entdeckung er jene Notiz verknüpft. Solche Angaben lehren, daß man in Bremen schon früh nach Livland schaute; sie zeigen uns aber nicht, wie es gekommen, daß die Bremische Commende aufhörte, ein Glied der Verfassung des Deutschen Ordens in deutschen Landen zu sein. Mit Bestimmtheit wird sich diese Frage nicht beantworten lassen. Eine Abtretung der Commende vom Deutschmeister an den livländischen Heermeister ist schwerlich erfolgt; sie hätte hinsichtlich der Hauptordensbesitzung in Bremen dem Vertrage von 1248 widersprochen, und wäre sie geschehen, so würden wir von ihr wissen. Langsam und allmählig wird die Bremische Commende aus dem deutschen Ordensstaate herausgewachsen sein und mit dem livländischen sich vereinigt haben. Jenes war wegen ihrer Isolirung von den Theilen des Ordens, die stark und blühend dastanden, leicht möglich; sie gehörte, gleich den früh verschollenen Commenden in Städten, wie Lübeck, zu den äußersten Besitzungen des Ordens im deutschen Norden. Sie war weit getrennt von anderen Komthureien; denn in der Ballei Sachsen fanden sich nördlich von Braunschweig und Göttingen keine dauernde Besitzthümer der Deutschherren; sie stand einzig und allein durch die Ballei Westfalen mit dem Orden in näherer Berührung. Während des vierzehnten Jahrhunderts sank aber diese Ballei tiefer und tiefer, und zugleich wuchs die innige Beziehung zwischen Westfalen und Livland, die zuletzt dahin führte, daß der westfälische Adel die Ostseeprovinzen, wie eine Art Secundogenitur für seine Familien betrachtete <sup>1)</sup>, daß der livländische Heermeister das Gesetz erließ, nach welchem nur Niederdeutsche in den livländischen Ordensstaat aufgenommen werden sollten <sup>2)</sup>. Es bildete sich statt der früheren Theilungen innerhalb des Ordens eine neue, nicht rechtlich durchgeführte, aber factisch geltende. Der niederdeutsche Orden stand dem süddeutschen gegenüber; jener hatte seinen Schwerpunkt in Livland, dieser in Preußen und Mitteldeutschland; daher wird sich Alles, was

1) Script. rer. Livoniae II. S. 377.

2) Huttenberg, a. D. II. S. 271.

niederdeutsch war, zu dem Heermeister hingezogen haben, alles Andere zum Deutschmeister oder zum Hochmeister. Für unsere Commende kamen jene alten Beziehungen zwischen Bremen und Livland hinzu und während in Westfalen rechtlich das ehemalige Verhältniß zum Deutschmeister fort dauerte, sehen wir bei uns das Gefühl der Zusammengehörigkeit so sehr erstarben, daß aus ihm ein neues Rechtsverhältniß entstehen kann.

Wann dieses sich gebildet, ist, wie gesagt, nicht genau anzugeben; indessen könnte es schon in jener Zeit, da der Landkomthur von Westfalen um die Bremische Commende sich kümmerte, in der Weise entstanden sein, daß der livländische Heermeister die Komthuren von Bremen ernannte. Es scheint eine gewisse Verbindung zwischen diesen und jenen im vierzehnten Jahrhundert sich zu zeigen. 1303 steht Johann von Franken an der Spitze unserer Commende, und am Ende des dreizehnten Jahrhunderts war es ein Heinrich von Franken, der in den Kämpfen des livländischen Ordens gegen die Lithauer sich auszeichnete <sup>1)</sup>. Der folgende Komthur zu Bremen ist nur nach seinem Vornamen Ludwig bekannt (1313) und bietet daher keinen Anhalt; das Gleiche gälte von dem dritten jenes Saeculums, von Willekin von Haren (1339), wenn nicht dessen Verbindung mit Livland sich daraus ergäbe, daß am 3. December 1342 die Rathsherren von Lübeck gegen die Grafen von Holstein über drei wider ihn verübte Geleitsbrüche in einer Weise sich beschwert hätten, die auf eine Reise des Komthur nach Livland hindeutet. <sup>2)</sup>

Goswin von Wietinghof war Komthur in Bremen (1362), als Arnold von Wietinghof das Meisteramt in Livland bekleidete (seit

<sup>1)</sup> Rutenberg a. D. I. S. 209.

<sup>2)</sup> Urkundenbuch der Stadt Lübeck II. Nr. 758. S. 702: So nemen ok tho der selven thid eme godes riddere bruder Williken van Haren, cumetdure van Bremen, an sidenen stucken, an buntwerke, an reden penningen, an clederen unde an vele clenodes as id costede XLVIII mark lub; dessen rof deden se binnen der greven leyde, dar ere leydes man jeghenwardigh was. A. D. II. Nr. 632. S. 584 wird auch ein frater Wilhelmus de Haren ordinis fratrum domus Theutonice erwähnt.

1360) <sup>1)</sup>. Der letzte Komthur des vierzehnten Jahrhunderts hieß Marquard von Rebele (1368), bei dem sich Spuren einer Verbindung mit Livland nicht erkennen lassen.

Bei den Komthuren des folgenden Jahrhunderts tritt diese Verbindung so deutlich hervor, daß eine besondere Erwähnung der Einzelnen nicht von Nöthen ist. Indessen lehrt ein Blick auf sie, wie die Geschichte der Commende in dieser Zeit sich entwickelte. Was wir über die verschiedenen Komthure des fünfzehnten Jahrhunderts erfahren, zeigt uns deutlich den Verfall der Bremischen Commende.

Hier bietet sich im Kleinen dasselbe Bild, das aus der Geschichte des Ordens im Großen uns entgegentritt. Nur eine kurze Zeit der Blüthe und des Glanzes war der ritterlichen Genossenschaft beschieden; die Wahrheit des Ausspruchs Rudolfs von Habsburg, sie werde ein Hospital des Adels, zu dessen Pfründen und Würden die nachgeborenen Söhne angesehenen Familien sich drängten <sup>2)</sup>, zeigte sich mehr und mehr schon im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts; „die Folgen davon waren Erlaltung der Theilnahme der Laien an der altherwürdigen Stiftung, inneres sittliches Verderbniß, immer tieferer Verfall des Vermögens, je mehr im Orden zunehmende Genußsucht, um so seltener zu frommer Spende sich öffnende Hände der Laien, daher immer höher steigendes Verschulden und Verarmen des ganzen Ordens“ <sup>3)</sup>.

Der erste Komthur des 15. Jahrhunderts, Eberhard Duclaker eröffnet die Reihe der Ordensgebietiger in Bremen, deren Namen keinen guten Klang haben. Man wagte es, ihn, einen Würdenträger des ritterlichen Ordens, der Anstiftung eines schändlichen Mordes zu beschuldigen; wie er selbst sagt, wo gezecht hadde de knecht, de Hern Enghelbert Hanerem sloch, dat ick em gelovet unde geven hadde sestich ghulden, dat he ene sloghe . . . unde dat ick Hern Enghelbert doden hand

<sup>1)</sup> Huttenberg a. D. I. S. 375.

<sup>2)</sup> Lacomblet, Urkunden des Niederrheins. S. 543.

<sup>3)</sup> Voigt a. D. I. S. 580 und 581.

hedde kopen laten vor achtentich ghuldene van Henneken Haneren unde sinen vrunden; außerdem erklärt der Komthur, daß es sonst noch allerlei Klage und Beschwerde zwischen ihm und der Stadt gegeben habe. Die Herren des Raths hatten gegen ihn Gewalt gebraucht und ihn seines Amtes entsetzt. Dann wandten sie sich an den Heermeister von Livland und erhoben formell Klage wegen Dnclaker, die am 31. März 1410 mit einer Sühne schloß, welche das Kapitel von Bremen zu Stande brachte.

Die Requamsbücher Schweigen über den Vorgang, welcher jedenfalls zeigt, daß die Vertreter des Ordens ihre frühere Integrität nach der Ansicht jener Zeit eingebüßt hatten, daß man auch bei uns, wie an anderen Orten, den Deutschherren Mord und Todtschlag und jedes gemeine Verbrechen zutraute, daß die Stadt zu der Komthurei in einem gespannten Verhältnisse stand und die Hülfe des Kapitels nöthig war, um den Frieden zu erhalten.

Ueberall standen damals die Angelegenheiten der Ritter äußerst schlecht; es half wenig, daß Papst Martin V. auf dem großen Concil von Kostniz des Ordens Rechte und Privilegien bestätigte und alle Besitzungen desselben unter seinen besonderen Schutz nahm; auch nach Bremen kam eine Ausfertigung dieses Diploms, welches die einzige auf dem Concil gemachte Errungenschaft des Ordens war. Gerade zu Kostniz hatte seine Dürftigkeit auf das Trostloseste sich gezeigt; um in würdiger Weise auftreten, den Cardinälen und Doctoren die erforderlichen Geschenke verehren, seinen Procurator gebührend bezahlen zu können, waren die Ordensbesitzungen von Merгентheim und Speier, Frankfurt und Mainz unter drückenden Bedingungen verpfändet worden <sup>1)</sup>.

In die Zeit jenes Komthur Eberhard Dnclaker fällt dann ein Streit mit dem Domkapitel, der ebenfalls die Schwäche unserer Commende bekundet. Von ihm erfahren wir aus unseren Bremischen Quellen Nichts; aber hierher gehört eine Bemerkung von Voigt <sup>2)</sup>, die leider ohne Ursprungsnachweis unter den auf die Finanzzustände

<sup>1)</sup> Voigt a. D. I. S. 584.

<sup>2)</sup> A. a. D. S. 573.

der Balleyen bezüglich den Mittheilungen sich findet. Voigt spricht von den kirchlichen Einnahmen des Ordens und sagt bei dieser Gelegenheit: „Endlich scheint zu den Einkünften des Ordens auch das Recht, Palmen zu weihen, gehört zu haben. Wir finden es zwar nur einmal bei dem Ordenshause zu Bremen erwähnt; allein der Hochmeister bezeichnet bei Gelegenheit eines Zwistes darüber die Palmenweihe als ein ausdrückliches Privilegium des Ordens, als eine Freiheit, die er sich nicht entziehen lassen dürfe.“ „Der Komthur zu Bremen kam über die Palmenweihe mit dem dortigen Domkapitel im Jahre 1420 in Streit, indem dieses vorgab, die Ordensprivilegien des Komthurs seien „verwest“, d. h. erloschen. Es verbot ihm daher die fernere Palmenweihe, und der Komthur konnte sie nur mit 8 Gulden wieder erlangen. Der Hochmeister aber, mit diesem Verfahren unzufrieden, schrieb ihm: er solle sich nicht so aus den Ordensprivilegien verdrängen lassen, gegen die Zahlung der 8 Gulden protestiren und notariſch erklären, daß er diese Freiheit des Ordens nicht gekannt habe und das, was er gethan, aus Zwang geschehen sei.“ Ob dies ausgeführt ist, wissen wir nicht zu sagen; jedenfalls war das Benehmen, das Eberhard Dvelaker beobachtete, kein energisches und der Respect, den der Orden dem Kapitel einflößte, kein bedeutender. Wenige Jahre später zeigte sich unter dem folgenden Komthur Hermann von Gymbte die Schwäche unserer Commende auf das Traurigste. Am 23. Februar 1426 beurkundete derselbe, daß er vor dem Rath zu Bremen mit den Cordewanern sich vertragen habe wegen der mehrfach erwähnten Aufnahme leidender Schustermeister; da er auf seinem Hofe keinen Unterhalt für sie schaffen könne, habe er sie nach Rath der Herren in Kost ausgegeben, und verpflichtete sich die Commende, dies so lange zu thun, bis sie eigene Kost auf ihrem Ordenshofe wieder liefern könne. Das Aussthen der Brövenner scheint aber nicht sehr wohl gegangen zu sein; am 7. December 1429 verpflichtete sich der Komthur, den armen Leuten, die gegenwärtig da seien, auf dem Ordenshofe wieder Bröven zu geben<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Boehmert a. a. D. S. 13; doch ist der Komthur hier irrig Hermann von Gymbte genannt.



Zwischen diese beiden, für die Geschichte der Bremischen Commende äußerst charakteristischen Urkunden ist eine dritte zu stellen, welche andere Verhältnisse der Deutschherren in Bremen beleuchtet. Vom livländischen Heermeister Ortgies von Rutenberg liegt ein Schreiben an den vorhin genannten Komthur vor, das hier Mittheilung verdient <sup>1)</sup>.

Meister to Lieffland.

Heilsame leve in Gode tovoeren. Leve her kompthur.

Wy vornemen leider degeliken von dage to dage, dat sigh unses ordins kompthur ampt to Bremen nicht enbetert und jo lengh jo mer undirgheit, also dat gy ju dar nicht wol behelpen enkonnen; wes schult dat id is, dat weet de almechtige Got. Hierumme so sint wy is to rade geworden mit unsen gebedigern, dat wy ju des amptes vorlaten, und hebben den rath tho Bremen gemechtiget, des sulven unses ordins huses und hoves in der stadt und der gudere, de darto horet, intonemende und rekenschop von ju to entpfande und dat ingesegel des amptes. Worumme wy ju bidden und gebeden von ordins wegen, dat gy ju nicht dar weddir setten und antworten dem rade vorbenomt dat ampt in sulker mate upp, mit bescheidenliker rekenschopp, und dat ingesegel, alz vorschreven steiht, von stund an, und komet to uns wedder in Liefflandt mit sampt dem presterheren Johanne Boliken. Twyvelt nicht, wy willen ju gliike wol eyn gut vader syn, gy solen darumme nicht achterwegen blyven. Gegeven upp unsem slote to Rige am dinxsdage negst vor Margarethe virginis anno etc. XXVI<sup>o</sup>.

Dieses Schreiben begleitete ein Brief des Landmeisters an den Rath, in welchem dieser unter Erinnerung an die Stiftungsgeschichte des Ordens <sup>2)</sup> aufgefordert wird, der Commende zu treuen Händen sich anzunehmen. Des Ordens Mühlenmeister zu Riga, Bruder

<sup>1)</sup> Vergl. v. Rutenberg a. a. D. II. S. 79.

<sup>2)</sup> Vergl. vorn Seite 165.

Engelbrecht von Beiffe, ordnete die Verhältnisse in Bremen. Freilich scheint Hermann von Gympte nicht nach Livland zurückgegangen zu sein; wir finden ihn noch 1429, aber in jener Zeit erscheint auch ein Hermann von Bernfels<sup>1)</sup>, ein Bernhard von Gympte<sup>2)</sup> in unserer Komthurei.

Später ward eine förmliche, dem Rathe und dem Kapitel anvertraute Curatel über die Komthurei verhängt, und besonders gewann der erstere bedeutenden Einfluß über dieselbe. Es beginnt nun die Reihe von Komthuren, die vornehmen Bremischen Familien angehörten. 1445 finden wir Donelbei Duckel, dann Johann von Rienburg, seit 1449 Cord von Lünen, seit 1457 Didrich Brand, 1498 Engelbert Monese<sup>3)</sup>.

Indessen wurden jetzt die Verhältnisse der Commende selbst nicht viel besser; Johann von Rienburg begann seine Thätigkeit damit, gegen einen Anverwandten seines Vorgängers mit peinlicher Klage hervortreten; er beschuldigte den Franco Duckel, aus dem Ordenshause Kleinodien und Geräthe entwandt und achtzig rheinische Gulden, die der Komthurei gehörten, betrügerlich vom Rathe der Stadt Wildeshausen einzassirt zu haben. Schon dies läßt auf traurige Verhältnisse schließen. Der Verfall des Ordens zeigt sich dann aber auch in seiner Stellung zur hohen Klerisei; der Komthur klagt vor einem Kanonicus des Willehadistiftes in Bremen, der vom Utrechter Bischof zum Subconservator der Ordensgüter ernannt war<sup>4)</sup>.

1) Sein Name ist nur im liber fraternitatis s. Annae erwähnt.

2) Neben Hermann v. Gympte in einer Urkunde von 1429 genannt.

3) Er soll nach Post, Geistl. Staat in einer bis jetzt nicht wieder aufgefundenen Urkunde vom 18. Juni 1498 vorkommen. Die Nachricht Post's, daß nach ihm, und zwar 1509, Martin von Heimburg, des gleichnamigen Bürgermeisters Sohn, der bereits 1508 Droßt des Erzstifts war, Komthur gewesen sei, wird auf einem Irrthum beruhen.

4) Das Arrestmandat, das dieser am 4. April 1447 gegen den Angeklagten erläßt, beginnt mit den Worten: Conradus Benne, decanus ecclesie sancti Willehadi Bremensis, iudex et subconservator iurium, privilegiorum, libertatis, rerum et bonorum venerabilium religiosorum virorum, magistri et fratrum hospitalis sancte Marie Theutonicorum Jerosolymitani, ad

Diese neuen Jurisdictionsverhältnisse weisen auf jene Palliativmittel hin, die vom römischen Stuhl versucht wurden, den Verfall des Ordens zu hemmen. Die hohen Kirchenfürsten als Ordensconservatoren benutzten ihre Rechte lediglich dazu, die ritterliche Genossenschaft mehr und mehr von sich abhängig zu machen und zu demüthigen. Darin, daß von Utrecht aus ein Bremischer Subconservator ernannt ward, zeigt sich wohl die letzte Spur der alten Zugehörigkeit unserer Commende zum Ordensstaate in deutschen Landen. Wie vormalß die Ballei Thüringen und Sachsen die Ballei Westfalen verdrängte, so mag später diese Ballei von der Ballei Utrecht abgelöst sein; dieß geschah aber in einer Zeit, als von einer wirklichen Zugehörigkeit der Bremischen Commende zu dieser oder jener deutschen Ballei keine Rede mehr war.

Beim Tode Johannß von Nienburg nahm der Bremische Rath, wie der Meister in Livland, Heidenreich Fink von Dverberg <sup>1)</sup>, dankbar anerkennt, alle ding in dem ampte in vorwarynge. In einem Schreiben desselben aus Riga vom 5. Jan. 1450 wird dem Rath angezeigt, die Commende in seiner Stadt sei dem ehrsamem Cord von Lünen befohlen; es wird aber hinzugefügt: unde als wie denne mit unsen gebedigern tovoren unde ok nach eyns sien, dat eyn kompthur to Bremen nehen ingesegell und ok darbie nehene macht hebben sulle, unses ordens gudere unde des amptes ane unsen und unser gebediger willen, weten und volbort to vorpandende effte in jenigen wiesen to voranderende, als dat ok billich und recht is, so hebben wie ok dussen solvigen jegenwordigen kompthur nehen ingesegell bevolen; he sal ok nicht macht hebben, und als em dat ok nicht gebört, jenige gudere in der maten to vorpandende effte to voranderende, unde effte des wes hirenbaven geschege, so holden wie dat nicht bie machte.

---

Romanam ecclesiam nullo medio pertinentium, a . . . . dom. dom. episcopo Trajectensi, iudice et conservatore principaliter a sede apostolica una cum suis in hac parte collegis . . . . . specialiter deputato subdeputatus.

<sup>1)</sup> Rutenberg, a. D. S. 104. ff. 121.

Daß diese Entziehung des Amtsfiegels, das deutlichste Zeichen vom tiefen Verfall der Commende, nicht grundlos war, lehrt ein uns erhaltenes, der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts angehörendes Verzeichniß der Commendesschulden; dasselbe ist von keinem Gläubiger des Komthur aufgezeichnet, sondern von dem Komthur selbst, enthält freilich nur geringe Posten, zeigt aber dadurch, daß es für kleine gewöhnliche Schulden, wie Löhne, Verpfändungen von Silbergeschirr anführt, die Creditlosigkeit unserer Commende, welche unter der Verwaltung Bremischer Bürger in keinem Punkte sich gebessert zu haben scheint <sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Diit is de schulde, de de kumpter schuldich is:

- Item Hinrike Stenauwen 19 mark unde 10 grote van wande.  
 Item Hermen Vissche 16 mark, dar stan em vor to pande 7 silveren beekere unde en sulveren leppel.  
 Item Symon mynen olden knechte 8 mark, dar steet em vor to pande ene vorgulde kede mit enem cruce unde en silveren leppel.  
 Item her Johan Demmeken 5 mark unde 8 grote van hure vor de schune, dar steit eme ene silveren schale vor.  
 Item Jacob Olden 3 marck dar steit en sulveren schale vor.  
 Item Hinr. deme Wende 3 marc, dar steit en sulveren schale vor.  
 Item Hempeken Degeners 2 $\frac{1}{2}$  marc, dar steit ein sulveren becker vor.  
 Item der Ragesschen 3 marc, dar steit en sulveren becker vor unde ok en sulveren leppel.  
 Item Wobbeken Wikes 1 postulatengulden, dar steit en sulveren lepel vor.  
 Item Geseken van Birden 18 grote, dar steit en sulveren lepel vor.  
 Item Everd Keldermanne 12 marc van wine.  
 Item Wolter Potte 15 $\frac{1}{2}$  marc.  
 Item Luder Schomaker 9 marck.  
 Item hern Frederick Grunde 6 rinsche gulden van rente.  
 Item Jacob mynem knechte 15 $\frac{1}{2}$  marc van vordenedem lone.  
 Item Eyleken myner maget 2 mark van vordenedem lone.  
 Item Otten mynem knechte 2 mark van vordendem lone.  
 Item Lubbeken myner maget 2 $\frac{1}{2}$  marck reydes geldes van lenwande.  
 Item Jutten myner alden maget 1 mark van vordendem lone.  
 Item Geseken myner alden maget 14 grote van lenwande.  
 Item Hinrike Yserenhode 2 marc myn 3 grote van der guldenen kede.  
 Item Hinrike Stechman 1 marc myn 2 grote van vlessche.  
 Item Reyneken Tymmermanne 18 grote vor malend.

Die Komthure des sechszehnten Jahrhunderts gehören nicht stadtbremischen Geschlechtern an; der erste derselben hieß Zasper von Münchhausen, war also ein Glied jener Familie, die in der Geschichte des livländischen Ordens mehrfach hervortritt. Im Jahre 1500 von dem Heermeister Walter von Blettenberg zur Verwaltung der Commende nach Bremen entsandt und namentlich beauftragt, für die Einlösung der verpfändeten Güter zu sorgen, brachte er im Gegentheil durch ein wildes und zügelloses Leben die Ordensbesitzung in noch tieferen Verfall und Mißcredit. Biewohl er eine ziemlich lange Zeit das Komthuramt bekleidete, war unter ihm an den Eintritt einer regelmäßigen Verwaltung nicht zu denken. Gewaltthätigkeiten aller Art erhielten ihn mit der Stadt und ihren Einwohnern fast in fortwährendem Streite. Zweimal trieben ihn seine Vergehen sogar, zeitweilig von seinem Posten zu entweichen. Ueber die Ursache seiner ersten Flucht fehlt es an sicherer Nachricht; am 13. December 1506 ersuchte in Folge derselben der Heermeister

- 
- Item Rumppe dem tunnenmaker 15 grote vor tunnen to binden.
  - Item her Hermen mynem capellane  $\frac{1}{2}$  mark reides.
  - Item Herman Scroder 7 grote van neygende.
  - Item Hinrike den sleper 7 grote van water to vorende.
  - Item Wesenvelde 1 mark unde 12 grote van holt to vorende.
  - Item den houwmeyer op den Kattenesche 20 grote to meyende.
  - Item Dangmer tor Sedelsbrugge  $\frac{1}{2}$  mark.
  - Item Alerde dem schomaker 2 mark vor scho.
  - Item Hinrike in dem stoven  $\frac{1}{2}$  mark vor scherent.
  - Item Johan Gerwen 1 schepel roggen.
  - Item clagen de Hemelinghe oppe 27 mark van vogetschatte.
  - Item hern Frederick Grunde hundert rinsche gulden, dar eme de Stockkamp vor steit.
  - Item Jacob Olden 50 rinsche gulden, dar eme dey hoff tho Uthbremen vor steit.
  - Item den ebdomedariessen in dem dome 32 mark, dar enen vor staen twe stucke landes by sunte Michele.
  - Item dem Fresen tor Vore 30 mark, dar eme en stucke landes vor steit.
  - Item noch Lubbeken 4 mark van vordeindem lone.
  - Item mester Wilhelm armesterer 25 grote vor kese.
  - Item de wasschersche  $\frac{1}{2}$  mark.

den Rath zu Bremen, abermals Hof und Güter in Verwaltung zu nehmen. Es gelang ihm indeß nach mehreren Monaten, sich mit dem Domkapitel und Rath zu Bremen abzufinden, und er wurde dann am Ostersonabend (3. April) 1507 gegen das Versprechen, sich fortan gegen Jedermann geziemend betragen und, falls ihn Jemand beschuldigen sollte, vor Kapitel und Rath Recht nehmen zu wollen, in sein Amt wieder eingesetzt<sup>1)</sup>. Seine zweite Entweichung von demselben hing mit einem Verbrechen zusammen, dessen Erinnerung, sagenhaft entstellt, noch heute sich im Volke erhalten hat. Am Mittwoch vor Pfingsten (23. Mai) ward Bartholomaeus, des Romthurs Knecht, „wegen Falschmünzerei beim Markte in einer Pfanne lebendig zu Tode gesotten“<sup>2)</sup>. Sein Bekenntniß ist uns aufbewahrt worden; darin steht, daß der Romthur gebeten habe, ihn das Schlagen von Pfennigen zu lehren, daß der Romthur die Geräthschaften dazu besorgt, daß er mit dem Knecht „uff des compters kammer fürm schornstone, myt darin nothigen capellen unde blaszgebälge“ gearbeitet, daß die Prägung erst eingestellt sei, als der Romthur nicht mehr im Stande gewesen, neues Metall zu liefern, daß dieser gesagt habe, die von Bremen hätten sich gefreut, als sein Haus im Stafflampe abgebrannt sei; sie sollten aber bald weinen und jammern. Der Romthur entwich, als das Verbrechen entdeckt wurde, erklärte aber die Anschulldigung für Verleumdung; mit dem Bartholomaeus, den er jetzt nicht schlecht genug machen konnte, wollte er keine andere Verbindung gehabt haben, als daß er sich demselben, um von der französischen Krankheit geheilt zu werden, zur ärztlichen Behandlung übergeben habe. Dem Rath, der ihn, den von weltlicher Gerichtsbarkeit Eximirten, übrigens gar nicht verfolgte, warf er vor, jenes Geständniß durch die Folter erpreßt zu haben, was von Bremischer Seite auf das Bündigste in Abrede gestellt wurde. Der Heermeister von Livland aber entsetzte den Münchhauser nicht bloß dieser Anschulldigung

1) v. Büren's Denkbuch Fol. 40, b.

2) Stöber, Bremische Criminalgeschichte. I. S. 97 ff. Vergl. Cassel. Münzcabinet, II. S. 30. Lappenberg, Zeitschrift für Hamb. Geschichte, IV S. 370. Ordel 102 von 1433 bei Delriß, S. 550.

wegen, sondern auch „aus vielen anderen reblichen und billigen Ursachen“ seines Amtes und ließ ihn nach Livland zur Verantwortung laden. An seine Stelle sandte er den Altvogt zu Kirchhaus, Herman Ovelacker, nach Bremen und da er im folgenden Jahre den letzteren dringenderer Geschäfte halber in Livland nicht entbehren konnte, ersuchte er den Erzbischof, sowie den Rath von Bremen, während dessen Abwesenheit die Bremische Commende in ihre Beschirmung zu nehmen.

Der Münchhauser stellte sich nicht zum Verhör vor seinem Oberen; aber in Folge der eifrigen Bemühungen seiner Brüder und Bettern legten sich der Erzbischof Christoph von Bremen, der Bischof Franz von Minden und die übrigen Herzoge von Braunschweig-Lüneburg ins Mittel. So mächtiger Verwendung vermochte der Heermeister von Livland nicht zu widerstehen; er setzte, wiewohl es seiner eigenen Erklärung zufolge gegen die Regel des Ordens geschah, den dringend der Fälschung Verdächtigen 1517 abermals in die Bremische Romthurei ein, nachdem derselbe das schon bei seiner ersten Ernennung gegebene Versprechen, sein ganzes väterliches Erbtheil der Bremischen Commende zuzuwenden, erneuert, auch das Ordenshaus in gutem Stande zu erhalten, die während seiner Abwesenheit entfremdeten Güter wieder herbeizuschaffen, jährliche Abrechnung über die Verwaltung zu liefern und mit den Bürgern von Bremen sich bestens zu vertragen, gelobt hatte.

Am 15. April 1517 erklärten Eberhard von Münchhausen und Genossen in öffentlicher Urkunde sich mit diesen Bedingungen einverstanden und versprachen, selbst dem Orden zur Bestrafung Jaspers behülflich sein zu wollen, falls er dieselben nicht halten sollte. Am 20. September desselben Jahres ersuchte dann der Heermeister, indem er die Wiedereinsetzung Jaspers entschuldigte, den Rath zu Bremen, ihn in „die Güter und Herrlichkeiten des Ordens“ wieder eintreten zu lassen. Offenbar wider den Willen der meisten Bürger, die abgesehen von jener Fälschmünzerei noch vielfache andere Unbill, selbst gemeine Räubereien, ihm vorwarfen, kehrte Jasper von Münchhausen zurück, starb indessen bald nach seiner Restauration noch im Jahre 1517 und wurde an der Westseite des Kloster-

hofes beim Dome begraben, wo jetzt indessen sein Grabstein nicht mehr zu finden ist.

Ob sein Versprechen, der Commende sein Vermögen zuwenden zu wollen, erfüllt wurde, wissen wir nicht; jedenfalls änderten sich die Vermögenszustände der Commende unter dem Nachfolger des Münchhauser, Johann von Knipenborch († c. 1524), nicht. Die Verpfändung der Ordensgüter, namentlich an Bremer Bürger, machte, obwohl ihm verboten, unter seiner Verwaltung starke Fortschritte. Zugleich faßte jetzt in Bremen die Reformation festen Fuß, welche mit der ritterlichen Genossenschaft, der Schöpfung, die Rom so häufig begünstigt hatte, völlig brach. Es bedurfte nur eines Anstoßes, um die Mißverhältnisse der Bremischen Commende sofort hervortreten zu lassen. Ueber Knipenborch's Nachfolger Rudolf von Bardewisch brach das Verhängniß herein. Der 1531 erfolgte Sturm auf die Ordenskirche und auf das Haupthaus der Bremischen Commende ist vielfach nach den parteiischen Berichten der reactionären Chroniken dargestellt worden. In Verbindung mit den früheren Streitigkeiten zwischen dem Orden und der Stadt gewinnt das Ereigniß schon eine andere Bedeutung; eine genaue Bezugnahme auf die großartige Reformbewegung, die während der dreißiger Jahre auch zu Bremen auf politischem Gebiete sich zeigte, wird die folgenden Andeutungen in ein noch klareres Licht stellen<sup>1)</sup>. Die Aufregung der Bürger, die im Jahre 1530 zuerst hervorbrach, richtete sich unter Anderem gegen die Bevorzugung einzelner vornehmer Familien, die mehr und mehr sich isolirt hatten; mit ihrem Interesse mußte das des Romthurs eng verwachsen sein, da das

1) Quelle des Nachfolgenden ist die bei Waiz, Jürgen Bullenwever. III. S. 356 erwähnte, nach Pauli's begründeter Ansicht vom Rathsecretär Jacobus Louwe verfaßte Schrift: Grunelick oek warhafftige antoginge unde bericht, wo unde wath gestalt de mothwyllige unde wrevelicke upror, so nha Cristi gebort im XVC. am dortigestem unde folgenden jaren bynnen der stadt Bremen vorhanden, angefangen, wes darinne van tyden tho tyden vorgenamen unde geschen unde wo desulffte dorch vorleninge des Almechtigen wedder affgedan, gestyllet unde gheendyget wart. Dunst, Geschiede Bremens III. S. 711 ff. hat ihn sehr oberflächlich benutzt. Der Nachweis des Einzelnen bleibt einer besonderen Arbeit vorbehalten.



Romthuramt lange Zeit mit Gliedern aus den vornehmsten Stadtgeschlechtern besetzt war und der aus der Fremde kommende Romthur so sehr als Ritter sich fühlte, daß er in Bremen höchstens bei den ersten rathöverwandten Kreisen seines Gleichen glaubte finden zu können.

Die Nachfolger des Münchhausers wurden sehr bald äußerst verhaßt. Ein Rudolf von Diepholz, welcher vordem, wie die Quellen sagen, des Romthurs Diener in Livland gewesen, hatte mit ihm sich übertworfen; das Volk nahm gegen den Romthur Partei, und als jener Zwist zu offener Fehde wurde, als der Diepholzer die Dörfer Arsten und Habenhausen mit Mord und Brand heimsuchte, auch viele Inassen gefangen nahm, ward der Romthur als Urheber des Unglücks allgemein angeklagt. So war die Stimmung keineswegs günstig für den Ritter von Bardewisch, der das Haupt der mehr und mehr verarmten Bremischen Deutschherrencommende war, als 1531 der Streit, welcher wegen der Bürgerweide Rath und Bürgerschaft entzweite, immer heftiger wurde, größere Dimensionen annahm und zu wichtigen Verfassungsreformplänen Veranlassung gab. Der Romthur wurde in diese Streitigkeit hineingezogen, als sie noch im Entstehen war. Die Bürger wollten der Gemeinweide die alte Ausdehnung geben; von Rath und Bürgerschaft war ein Ausschuß niedergesetzt, diese zu untersuchen. Die Verordneten für die Bürgerweide hatten trotz verschiedener Gebote des Raths mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen, weil die alten Dokumente nicht herbeigeschafft wurden. Da erklärte ein Diener des Romthurs, Johann von Bollen, daß im Archive der Commende eine Urkunde sich befinde, die auf jene Sache Bezug habe; sie beweise, daß Güter, die ehemals zur Gemeinweide gehört hätten, jetzt im Privatbesitz wären. Er verschaffte dem Ausschusse einen lateinischen Brief, der dies des Näheren ausweisen sollte, ein Register über Güter, die ehemals zur Bürgerweide und jetzt zur Commende gerechnet wären. Es ward der Romthur daran erinnert, daß der Rath verordnet habe, Alle, die solche Grundstücke unter sich hätten, sollten vor ihm sich verantworten; ihm ward bedeutet, wo das Register wäre, würde auch der Weidebrief

sein, und diesen möchte er der „armen Gemeinde“ zu Ruß und Frommen ausliefern.

Der Komthur versprach, nachzusehen und die Briefe, die er finde, dem Ausschusse vorzulegen; auf Grund der Erklärung des Johann von Bollen war man allgemein überzeugt, den sehnlichst gewünschten Weidebrief erhalten zu können. Der Komthur aber leugnete den Besitz desselben; es hieß, er thue es nach Abrede mit dem Rathe und mit den Gutsherrn, denen die fraglichen Grundstücke bei der Gemeinweide jetzt zuständen. Das Volk ergrimte immer mehr und mehr. Umsonst wurde der Komthur zur Herausgabe des Dokumentes vielfach und dringend aufgefordert; umsonst wurde ihm zugesagt, daß der Commende kein Gut genommen werden sollte, selbst wenn es neben jener Weide liege. Der Komthur blieb dabei, er besitze das Dokument nicht, und ward am Dienstag, dem 9. Mai, vor die gemeine Bürgerschaft geladen, um am folgenden Tage sich zu entschuldigen, vor allem Volk den Editionseid zu leisten. Schon war die Menge an diesem Tage auf dem Markte versammelt, als die Nachricht kam, der Komthur habe sich in seinem Hause vor dem Osthore verrammelt. Man wußte, daß er ein stolzer Mann sei, unverzagt und pochend auf sein Ritterthum, eine Persönlichkeit, die es verachtete, ohne Zwang den Bürgern nachzugeben; man meinte, er werde sich wohl auf die Festigkeit seines Hauses verlassen und Widerstand wagen, obgleich er nur mit geringer Dienerschaft im Komthureihof lebte und die Zeit längst vorbei war, in der die Commende wegen der Kampfesbereitschaft ihrer Inassen vor Angriffen geschützt war. Es hieß, der Ritter habe Geschütz auf den Boden der Ordenskirche geschafft und gedächte Gewalt zu gebrauchen, wie in der Sache mit Rudolf von Diepholz.

Die Massen stürmten am 10. Mai zum Rathhaus und forderten, daß der Rath einschreite; Mutter und Schwester des Komthur kamen dorthin, um zu Gunsten desselben zu verhandeln. Indessen hatte der Rath sich in eine Position gebracht, die seinen Handlungen den Anstrich der Parteilichkeit gab. Er konnte wenig für den Komthur thun; aber er schritt doch energisch vor. Er entsandte wegen der Haltung des Komthurs seine beiden Kämmerer zum Hof der

Commende. Sie wurden nicht eingelassen; es hieß, es seien von dem Dache der Ordenskirche Steine auf sie geworfen worden.

Der Rath konnte die Menge nicht beruhigen, die vor den Rathstuhle trat und wegen des offenen Widerstandes, den der Romthur der Stadt zu bieten schien, laut und lärmend sich beschwerte. Der Rath wußte nicht, was zu machen sei; die Führer der demokratischen Bewegung theiligten sich nicht an der Angelegenheit; der Pöbel rottete sich zusammen, und auch der ruhige Bürgermann wappnete sich unaufgefordert. Der Romthurhof ward umlagert. Rudolf von Bardewisch sah, daß der Rath ihm nicht zu Hülfe komme; auf dem Erker über der Kirchenthür, der nach der Ostertorsstraße hinausragte, machte er Zeichen, als sei er willig, sich zu ergeben; aber aus der Menge wurde nach ihm geschossen. Ein Schuß fiel nach dem andern; auch das Aushängen seines Hutes half nicht. Es hieß, er schleudere zu gleicher Zeit Steine auf das Volk; der Tumult war nicht zu stillen. Unthätig stand der Rath auf der Domschaide unter den Linden. Wohl schritt der Syndicus mit den Rämmerern auf die erhitzten Massen zu, sie zur Ruhe zu bringen; allein sie fanden kein Gehör, und der Rath ging verzagend auseinander. Der Sturm auf die Romthurei, den der Troß der Ordensritter heraufbeschworen hatte, begann wirklich. Einige aus der Menge liefen zum Büchsenhose, holten Geschütze, pflanzten sie vor der Zwölf-Apostelkirche auf und zwangen den Rathsbüchsenmeister, sie zu laden und gegen die Ordenskirche abzufeuern; indessen traf nur ein Schuß den Thurm. Mit Leitern ward die Kirche erstiegen; von dem Dache eines Hauses, das neben derselben stand, gelangte man in den Erker über der Thür des Gotteshauses, von diesem zu dem über dem Gewölbe befindlichen Raum; dort wurde der Romthur mit vier seiner Genossen getroffen und erschlagen. Die Leichen warf man vom Kirchendach auf den Friedhof, der das Gotteshaus umgab.

Die Wuth, welche in den Massen gegen die Repräsentanten des entnernten Ordens sich gesammelt hatte, trat in dem wilden Treiben hervor, das jetzt im Ritterhause der Bremischen Commende sich erhob; die aufgeregten Bürger erbrachen Kammern und Schränke,

zerschlugen die Fenster, stießen mit Hacken und Büchsen einen Verschluss auf, in dem sie bares Geld fanden, schleppten Lebensmittel und Geräthe weg, rissen die Kiste mit Silberzeug auf, die über dem Kirchengewölbe verborgen gehalten war und eigneten sich Becher, Schalen, Löffel und ihren ganzen sonstigen Inhalt zu; sie zapften die Bierfässer an, die im Keller lagen, hielten wildes Zechgelage im Saale des Conventhauses und in allen seinen Zimmern, auf dem Hofe, in der Kirche und selbst auf dem Gottesacker.

Der Rath that Nichts, daß Raub und Plünderung eingestellt werde. Erst als es zu spät war, kamen die Rämmerer mit den Secretaren und Dienern des Rathes, ein Inventar aufzunehmen; sie drangen nicht durch. Ein Anschlag am Pfeiler des Rathhauses befahl, das geraubte Gut zurückzustellen; außerhalb der Stadt geschahen Verfolgungen der einzelnen Räuber, die sich auf und davon machten; aber man fing nur zwei in Begefaß. Am folgenden Tage verlief sich die aufgeregte Menge, und am 12. Mai konnte das feierliche Begräbniß des Romthurs stattfinden; unter Anwesenheit des Rathes, der Witttheit und der Aristokratie der Stadt wurde die Leiche des Erschlagenen auf dem Friedhose der Commende bestattet.

Unter all den Streitigkeiten, welche die Deutschherren gegen die Bürger der Städte, in denen sie sich angesiedelt hatten, bestehen mußten, ist wohl keine einzige, welche so deutlich zeigt, wie das fremde Element, das innerhalb der Ringmauern sich hatte geltend machen wollen, im Laufe der Zeit, statt einzuwurzeln, mehr und mehr vom bürgerlichen Leben und seinen Interessen sich löstrennte, wie die Commende innerhalb des städtischen Gemeinwesens sich völlig isolirte.

Die blutige Gewaltthat, die gegen den Vertreter des Deutschen Ordens verübt war, konnte nicht unbeachtet bleiben. Der Deutschmeister kümmerte sich freilich um die Angelegenheit nicht; aber der Heermeister von Livland, Walter von Plettenberg, bestimmte drei Bevollmächtigte, um mit der Stadt zu unterhandeln, zunächst den Ordensvogt zu Rostin (?) Dietrich von Dalen, dann Friedrich von Dumstorf, der zum Nachfolger des Erschlagenen ausersehen war,

und endlich Friedrich Schneeberg; drei sonst unbekannte Männer. Als sie in Bremen ankamen, war die Reformbewegung bereits erstickt. Es herrschte schon vollständige, rücksichtslose Reaction, die Vereinbarung war deshalb nicht sehr schwer. Es wurde festgesetzt, daß hinsichtlich des Landes, das mittlerweile vom Commendegut zur Bürgerweide geschlagen sei, na frundscoop oder rechte verfahren werden sollte, in gleicher Weise wie hinsichtlich anderer Grundstücke, mit denen der zur Gemeinweide verordnete Ausschuß dies vorgenommen habe; Zierrathe, Kleinodien, silberne Bilder und Monstranzen, Kelche und Kreuze, die von Gutherzigen dem Spital geschenkt und nach dem Aufruhr umgeschmolzen oder veräußert seien, sollten ersetzt werden und das noch vorhandene Silbergeschirr in des Rathes treuen Händen bleiben.

Der Orden konnte bei seiner bedrängten Lage nicht wohl höhere Forderungen stellen, und der reactionäre Rath war schnell bereit, ihm alle gerichtliche Sühne durch Hinrichtung der Mörder zuzugestehen.

So waren bald die einfacheren Verhältnisse geordnet. Am 25. November 1531 ward zu Rethem unter Vermittlung des Herzogs Ernst von Braunschweig-Lüneburg und des Edelherren Johann von Diepholz zwischen dem Rathe und den Anverwandten des Erschlagenen ein Sühnvertrag festgestellt. Des entlebten Romthurs Schwester Jutta forderte Ersatz ihrer abhanden gekommenen Kleinodien und erhielt denselben; ihr Bruder Konrad begnügte sich mit 1000 römischen Goldgulden, die ihm am Sonntag Laetare zu Delmenhorst ausbezahlt werden sollten. So endete der wichtigste Conflict, der zwischen der Stadt Bremen und der Deutschherren-Commende in ihren Mauern ausgebrochen ist.

Der Nachfolger des Erschlagenen, Johann von Dumstorf, der Bruder des vorhin genannten, war der letzte Vertreter, den der Orden hatte; sehr unähnlich den ersten ritterlichen Brüdern, die unsere Stadt betreten, protestantischer Confession und verheirathet. Ohne Convent von ritterlichen Genossen, ohne Begleitung eines Ordenspriesters und eines Spitalmeisters lebte er im Hauptause der Commende, wie ein wohlhabender Bürger in einer ehemaligen

Domherrencurie. Noch bestand die Commende, aber schon während seiner Amtsführung wurde ihr Untergang beschlossen.

Die Auflösung der Komthurei zu Bremen geschah nicht durch ihren Vorstand; die Commende hätte wohl noch lange Zeit fortvegetirt, wenn nicht der Orden selbst sein vormalig so hoffnungsvolles, dann aber entartetes Kind von sich gestoßen hätte. Der letzte Landmeister des Deutschen Ordens in Livland bereitete, wie der Niederlassung in Lübeck so auch der in Bremen den Untergang, obwohl gerade ihre Erhaltung wegen der Stellung, die diese beiden Städte zur Stiftungsgeschichte des Ordens einnahmen, als eine Ehrenpflicht hätte erscheinen können.

Der Meister des Ordens in Livland, Gotthard Kettler, und der Landmarschall Philipp Schall von Bell, die beiden in der letzten Zeit des livländischen Ordensstaates besonders hervorragenden Personen <sup>1)</sup>, unterzeichneten am 17. April 1560 zu Riga eine Urkunde, welche das Schicksal der Bremischen Ordenscommende bestimmte. Wegen des Moskowiterkrieges, sagen die hohen Gebieter, wären durchaus Gelder anzuschaffen; der Rath von Bremen hätte ihnen 7000 Goldgulden zu 5 pCt. geliehen und der Orden ihm dafür seine Bremische Komthurei verpfänden müssen; nach des augenblicklichen Komthurs Tode sollte der Rath die Befugniß haben, dieselbe für 25 Jahre in Besiß zu nehmen; dann sollte er ihre Früchte und Einkünfte anstatt der Zinsen nutzen können und nur gegen Rückzahlung der Pfandsumme ein Jahr nach erfolgter Kündigung gehalten sein, die Besizthümer wieder herauszugeben. Die Verwüstungen der Russen in Kurland und Livland, die Verdrängungen durch die Polen, die Bauernaufstände und die Verräthereien der Soldknechte trieben die Häupter des Ordens zu jenem Schritt. Als Bevollmächtigte des Livländers nehmen Franz von Stiten und Michael Brunnow das Geld theils in Bremen, theils in Lübeck in Empfang.

<sup>1)</sup> Rutenberg a. D. II. S. 413, 432, 468 ff., 478 ff. und S. 408, 437, 480, 487.

So gewann unsere Stadt im Jahre 1560 an der Deutschherren-Commende ein Pfandrecht, dessen große Bedeutung bei der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit des Ordens Jedem vor Augen lag.

Die Stadt konnte freilich den Pfandbesitz nicht sofort antreten; aber der Orden ging bald noch weiter. Er schlug den Weg ein, der dazu führte, daß die Stadt sehr schnell einen noch stärkeren Anspruch an die Commende erhielt, als das Recht aus der Verpfändung. Am 9. December 1561 verkaufte der Heermeister die ganze Bremische Commende an ein reiches Mitglied des livländischen Ordens.

Der Zeitpunkt, in dem dieses entscheidungsvolle Geschäft geschlossen wurde, war äußerst bedeutsam; kurze Zeit hernach verschwand der Deutsche Orden zu Livland, über dessen Auflösung bereits längere Zeit vorher verhandelt war. Umsonst hatte Georg Sieberg von Wislingen 1559 auf dem Congresse von Augsburg die Unterstützung des Reiches in Anspruch genommen; die Fürsprache des Deutschmeisters und des Herzogs von Mecklenburg hatte Nichts weiter bewirkt, als daß einige Schreiben erlassen wurden, zum Schutze des livländischen Ordens zu rüsten. Auch eine besondere Aufforderung erging hierzu an die Hansestädte; sie weigerten Geld und Mannschaft und versprachen nur Geschütz und Pulver. Umsonst hatte auch der Deutschmeister Ende Juni 1561 schon Romthur und Rathsgemeinlicher in Franken zum Kapitel nach Mergentheim wegen jener Angelegenheit berufen, es war kein Beschluß gefaßt; es war kein Schritt geschehen, den harten Schlag vom Orden abzuwenden.

Schon am 25. November 1561 schloß Gotthard Kettler zu Wilna mit dem Könige von Polen jenen Vertrag, nach welchem ihm und seinen Erben Kurland und Semgallen als erbliches Fürstenthum verbleiben, Livland aber und die übrigen Lande des Ordens an Polen fallen sollten.

Wenige Tage hernach geschah jener Verkauf der Bremischen Commende, das Geschäft, das dem Orden noch im letzten Augenblick eine Besizung entriß, um aus ihr momentanen Vortheil zu

1) Boigt, II. S. 171.

ziehen. Der vorhin genannte Ritter Georg Sieberg von Wislingen, früher Hauskomthur in Riga, damals noch Komthur in Dünaburg, der vertraute Freund und Gefinnungsgenosse Kettler's <sup>1)</sup>, erwarb die Bremische Commende als Privateigenthum. Der neue Erwerber hatte freilich nicht bloß das Pfandrecht der Stadt Bremen, sondern auch die Rechte des noch lebenden Komthur Johann von Dumstorf zu respectiren; allein obwohl noch einige Zeit ein Komthur in Bremen residirte, hörte die Komthurei als solche seit jenem Vertrage zu Wilna rechtlich auf zu bestehen. Der letzte Landmeister von Livland hatte schon dem Ordensstande entsagt und als Herzog von Kurland und Semgallen einen Theil der ehemaligen Herrschaft unter neuem Titel übernommen, als von Wislingen seine Rechte auf die Bremische Commende durch Sigismund von Polen sich bestätigen ließ. Dies geschah am 4. August 1563; ein halbes Jahr später war von Wislingen gern bereit, sein Eigenthum an den Rath von Bremen zu veräußern. Wir nehmen die wichtige Verkaufssakte hier auf, jedoch nicht in ihrer ganzen langweiligen Redseligkeit.

Ick Georgh Siburch etwah des Teutschen Ordens zu Dunenborgh cumptter bekenne hiermit in unde myt kraft dieses brieves vor mich, meine nhakhomen erben, erbnemen unde vort vor jedermenniglich: Nachdem unde als der hochwirdiger, durchleuchtiger unnde hochvormogender furst unnde her, her Gothardt, meister Teutesches Ordens zu Leifflandt, mir van wegen meiner vilfaltigenn dem Teutschen Orden erzeigten dienst die cumpterie zu Bremen mit allen unde jeden rechtigkeit unde zubehoeringhen, wie die nhamen haben mogen, gantzlich und ghar auffgetragen, den pfandschillingh der stadt Bremen, soe irhen furstlichen gnade dairauf entrichtet, ihnen wyderumme zu erleggen, die cumpterie zu freien, und vor mich meine erben und erbnemen erblichen und eigen einzunehmen, zu geniessen, zu geprauchten, zu behalten, zu vorkauffen und damit zu thun und zu lassen

<sup>1)</sup> Huttenberg a. D. II. S. 413, 474.  
Bremisches Jahrbuch II.



meines eignen besten nutztes und willens und gefallens, oder aber, do die stadt Bremen solche cumpterie erblich zu behalten unde zu kauffen geneigt sein wurde, das ubrige gelth, so hoch es mit ihnen verhandelt, zu entpfahen und in meinen nutz zu kerhen und inzuwenden... Und aber ich mich mit eynem erbaren rathe der stadt Bremen auff den abstandt solcher meiner habender erblichen gerechtigkeit eingelassen dergestalt und also, das sye mir dairvor zwaytausent goltgulden zu geben gewilliget, mir auch dieselbige in gantzen und vollenkhamen summen erlecht unde bohandet, die ich alsoe balddt in mein und meiner erben nutz unde bestes widerumme angewandt habe, dagegens ich dan deme rathe der stadt Bremen itzgemelt vor mich, meine nhakummen und erben alle und jede meine habende recht unde gerechtigkeit vorbemelter cumpterey und derselbegen zubehörigen, wie die auch sein unde nhamen haben mogen, gentzlichen cediert, vorlassen und auffgetragen habe .... dieselbige fur sich und ihre nachkomhen erblich und eigentumblich zu haben und zu behalten.... Unde quitere derhalven hiermit wolgemelten rath der stadt Bremen solcher zwaytausent goltgulden guther betzalungh mich gegen ihn bodanckendt. Da auch die stadt Bremen an dem aigenthumb, possession, wehren unde abnutzunge bomelter cumptereien unde derselbigen angehorigen guteren unde gerechtigkeit in einiche masse oder wege, mit was scheyn dasz auch jummer geschien muechte, kumfftiglich molestieret oder boeyndrenget wurde, alsz sollen und wollen ich und meine erben sie an denselben nach muchlichkeit verbitten helffen, auszgeschlossen alle argelist unde gefierde. In oirkunde der wairheit hab ich Georgh von Siburch vurgeschrieben meine angepornnen ingesegell an dussem offenen brieff gehangen. Datum Bremen im jair unsers Heren tausenth vünffhundert tsestich und vier, am achten tagh der monath Februarii <sup>1)</sup>).

<sup>1)</sup> Die Umschrift des Siegels, welches ein fünfspeichiges Rad als Wappenbild zeigt, lautet: S. JVRGEN. SIBERCH.

Als der Komthur zu Dünaburg drei Jahre vor Ausstellung dieser Urkunde die Bremische Commende kaufte, war es gewiß schon seine und des Landmeisters Absicht, daß die Güter derselben an die Stadt Bremen wieder veräußert werden sollten. Wie hätte er auf den Gedanken kommen können, die Güter zu behalten oder sie einzeln zu verkaufen! Dem Landmeister konnte der Wunsch des Rathes, die Deutschherren aus den Mauern zu entfernen, nicht unbekannt sein, und die beiden Freunde schlossen den Vertrag, die eignen Interessen, die des livländischen Ordens und die der Stadt Bremen wohl erwägend; nur an Eines dachten sie nicht, an die Interessen des Ordens als Ganzen, an die des Ordens in deutschen Landen.

Am 8. Februar 1564 erwarb Bremen für 2000 Goldgulden alle Rechte an der ehemaligen Komthurei, die früherhin dem Orden, dann dem Herrn v. Wisflingen zustanden; aber auch die Stadt mußte das erworbene Recht des Komthurs achten und konnte daher nicht eher ihre Rechte ausüben, als bis Johann von Dumstorff gestorben war. 1570 ward das oben (in Note 1 zu Seite 194) erwähnte Inventar der Commendegüter aufgenommen.

Indessen bezweifelte die Stadt doch die Gültigkeit des ganzen Erwerbes; man fiel auf den Gedanken, eine kaiserliche Bestätigung desselben einzuholen. Syndicus Schaffenrath, der 1575 zum Regensburger Reichstage abging, sollte diese erwirken<sup>1)</sup>; aber in einem Schreiben vom 28. Mai 1576 rieth er von solcher Maßregel ab, weil man die gefährliche und zweifelhafte Frage, ob der livländische Orden ohne Genehmigung des Hochmeisters die Commende verkaufen könne, wenn möglich, nicht anregen dürfe. Der Hochmeister saß im Reichstage, und es war leicht möglich, daß er die Befugniß des livländischen Landmeisters, eine deutsche Commende zu ver-

<sup>1)</sup> Eine von Renner's Hand gemachte Copie der Urkunde vom 8. Februar 1564 wurde ihm gegeben, unter derselben stehen die Worte: *Präsentata 19. December Anno 75, sed ex certis causis a me retenta et in deliberationem deducta.*

äußern, in Zweifel ziehen werde. So unterblieb das Gesuch um kaiserliche Bestätigung. Dem Rath traten keine Hindernisse entgegen, als er beim Tode Johann's von Dumstorff die Güter der Commende zu sich nahm.

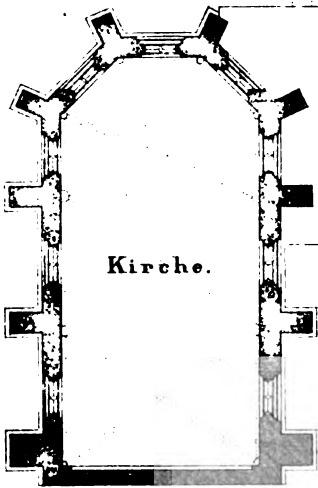
Der letzte Komthur zu Bremen starb am 7. Juli 1583, ein Mann von fast 100 Jahren, wie seine Frau, in den letzten Zeiten erblindet, so daß statt seiner sein Enkel, der Bremische Bürger Carl Behr, die Verwaltung der ehemaligen Commende führte. Als er, der letzte Vertreter des Ritterordens in Bremen, gestorben war, überlieferten seine Erben, Carl Behr und seine Ehefrau, das Gut der Commende dem Rath. Sie schafften auch „eine Lade mit Briefen“ auf das Rathhaus, das ist das Archiv der ehemaligen Commende, welches fortan mit dem Staatsarchiv vereinigt bleiben sollte<sup>1)</sup>. Die ehemalige Commende bildete nach wie vor einen eigenen Gütercomplex, dessen höchst eigenthümliche Schicksale in einer Geschichte des Bremischen Finanzwesens zu erörtern sind.

### 3. Die Ueberreste der Bremischen Komthureigebäude.

Von den Gebäuden, welche, wie die vorangehende Abhandlung zeigt, zur ehemaligen Deutschherrencommende in Bremen gehörten, finden sich heutigen Tages nur noch die Reste des Ordensbethauses und des Ordenswohnhauseß. Sie liegen an der 1806 angelegten Komthurstraße, sind aber von dieser aus kaum erkennbar; denn das erstgenannte Gebäude ist längst in ein Packhaus verwandelt und die einzige von den umliegenden Bauten nicht verdeckte Seite, ehemals die Ostmauer des Chors, ist durch Vernichtung der alten Fenster und durch Aenderung des Daches so völlig entstellt, daß nur noch die beiden Strebepfeiler das Auge des aufmerksamen

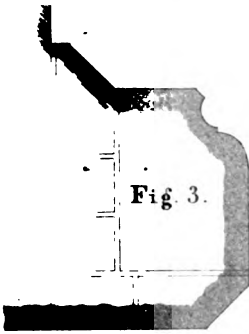
<sup>1)</sup> Aus einem Stolzenau, 10. Juni 1588 datirten Schreiben Carl Behr's, das an den Rath gerichtet ist.

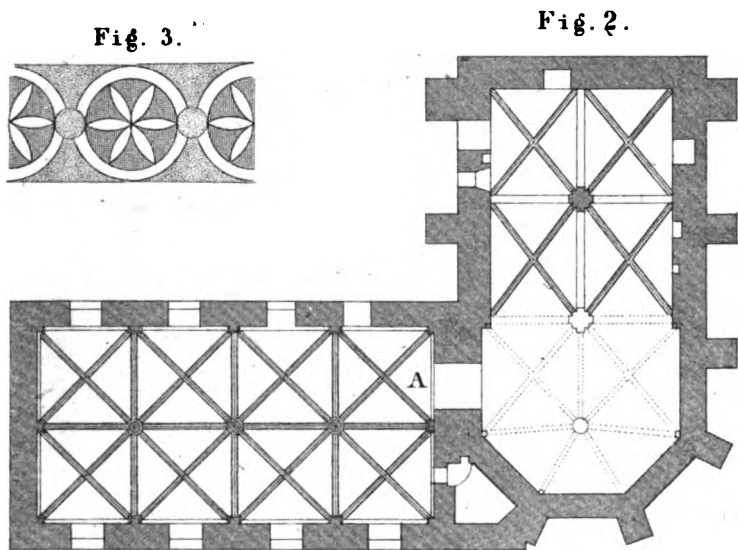
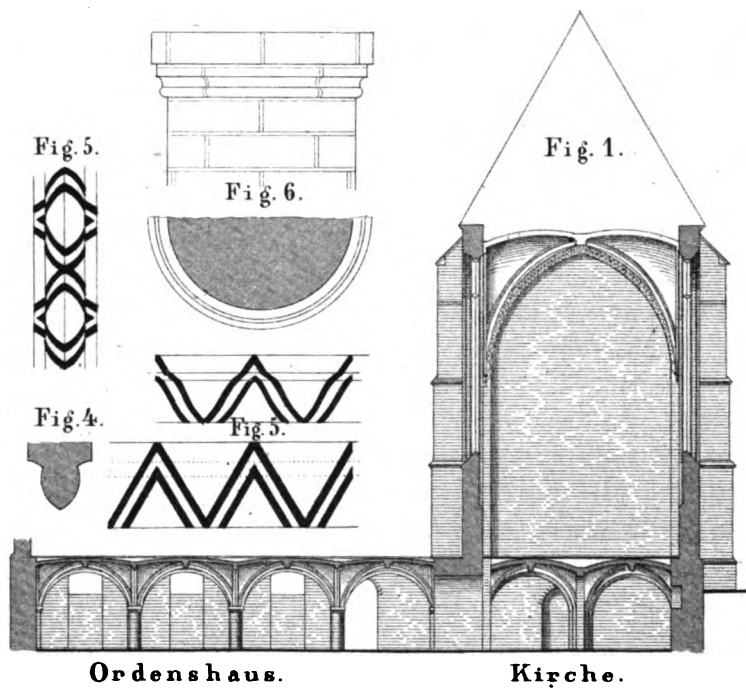




Ordenshaus.

Fig. 2.  
Grundrifs des Obergeschosses.





Grundriss des Untergeschosses.  
Die Schraffirung bedeutet roth, die Punctirung gelb.



Vorübergehenden auf sich ziehen. Das andere Gebäude verräth ihm im Aeußeren gar nicht sein hohes Alter. Wer dasselbe näher untersucht, die auffallend dicken Mauern beachtet, wird die Spuren des jüngsten durchgreifenden Umbaus antreffen und, dem Hofe zugekehrt, noch die alten Strebepfeiler finden. Außer den Kuppeln betritt jetzt nur der Fuß des Forschers die ausgedehnten Kellerräume und die Böden an der Backhausseite, die Stellen, die noch von den früheren Verhältnissen zeugen.

Die Umgestaltung der älteren Baulichkeiten ist nicht jüngerem Datum. Sie geschah schon bald nach dem Erwerbe der Deutschherren-Commende durch die Stadt; für den Rath waren gerade diese Hauptgebäude derselben von erster Bedeutung. Die Ordenskirche wird freilich zunächst nur geschlossen sein; an die Stelle des Spitals trat dann aber der neue städtische Marstall und besonders wurde das Ordenswohnhaus für andere Zwecke hergerichtet.

Kreffting meldet in seinem um 1600 geschriebenen Discurs bereits von einem Umbau, der mit diesem Gebäude vorgenommen worden <sup>1)</sup>; nachdem es einige Zeit vermiethet war, wurde in ihm die Münze aufgerichtet; es entstanden in ihm Wohnungen für den Münzmeister und seine Gesellen; das Untergeschoß ward zu Werkstätten und Lagerräumen verwendet; der Hof, der im Rücken der Gebäude sich ausbreitete und nach der Ostershorstraße zu durch ein Gitter verschlossen wurde, erhielt den Namen des „Münzhofes“. Seit 1674 beschränkte man die Münze auf einzelne Gemächer des großen Hauses und vermiethete die übrigen Räume, mit diesen auch wohl die frühere Ordenskirche; als die Münze einging, wurde das ganze Haus nebst Kapelle an einzelne Bürger vermiethet. Endlich erlitten im Anfange dieses Jahrhunderts beide Gebäude ihre letzte Umgestaltung, als sie von der Stadt, wie schon lange vorher projectirt war, an einen Privaten verkauft wurden.

So ist es gekommen, daß das Ordensspital ganz verschwunden und von den beiden anderen Komthureigebäuden nur wenig übrig

<sup>1)</sup> Krefftingii discursus cap. 4. Nihil dicimus de instaurata non ita pridem commendatoris ordinis aula cum insigni s. spiritus sacrario.



ist; allein es wird sich doch verlohnen, dieses Wenige aufmerksam zu betrachten.

Die Formensprache der Architectur und die Verwandtschaft der in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts in Bremen entstandenen Bauwerke würde schon lehren, daß die noch heute erhaltenen Theile des Gotteshauses der ersten Zeit der Deutschherren-Commende in Bremen angehören; im vorangehenden Beitrage ist erwähnt, daß sie bereits 1242 urföndlich erscheint <sup>1)</sup> und der noch jetzt stehende Bau gehört den ersten Decennien des 13. Jahrhunderts an; wir können aber noch Weiteres erkennen. Dies Bauwerk der Deutschherren steht genau auf dem unteren, der Fügung und dem Material nach kenntlichen Gemäuer einer älteren Kapelle, in der wir das Bethaus des im vorigen Beitrage besprochenen Heiligengeistspitals erkennen; die löbliche Christensitte, den der Religion geweihten Boden zu ehren, ist also von dem später bauenden Orden nicht verlegt. Besonders wichtig für diese Annahme ist die Entdeckung eines alten, stark benutzten Kamins in der Westwand der Kirche, welcher als zur Anlage des Heiligengeistspitals gehörig zu betrachten ist, so daß die Lage dieses Spitals sich ergibt; es befand sich im Westen der Kirche, da wo später der städtische Marstall sich erhob, der früher auf der Langen-Strasse gelegen hatte.

Das in jener Zeit an der Stelle der Spitalkapelle der Brüder vom Heiligengeiste erbaute Bethaus war vor seiner Profanation ein in seiner Art schönes Bauwerk. Es hat eine Breite, Höhe und Länge von 28, 42 und 56 Fuß; diese Zahlen, die den gemeinsamen Factor 14 haben und ein Verhältniß wie 2 zu 3 zu 4 darstellen, geben auch hier Zeugniß, daß das Mittelalter seine Bauten auf mathematischem Grunde errichtete.

Der Mauerkörper ist in Muschelfalk aufgeführt und besteht aus 14—15 Zoll langen, 6½ Zoll breiten und 4 Zoll dicken Ziegeln. Auch die profilierten Thür- (Fig. 3 Taf. I) und Fenster-Einfassungen sind aus demselbigen Material; diese Backsteine wurden indessen nicht

---

<sup>1)</sup> Vergl. Seite 192. Die in dem Folgenden ausgesprochene Ansicht harmonirt nicht ganz mit dem dort Ausgeführten.

geformt, sondern geschnitten und sind von besserer Qualität, als der gewöhnliche Ziegel.

Die alte Form der Strebepfeiler ist noch genau zu ermitteln gewesen. Die Abdeckungen, sowie alle Wasserschläge, alle vor- und zurückspringende, horizontale Gliederungen, Sockel (Fig. 4, Taf. I.) u. s. w. bestehen aus Portastein. Das einzige an der Kapelle noch erhaltene figürliche Ornament ist ein halb menschenähnliches, halb bestienartiges, vorspringendes Bildwerk, ein Wasserspeier, dessen Abbildung sich nicht empfahl, weil der Kopf desselben leider fehlt. Die Sculptur befindet sich an der Bekrönung eines in Giebelgestalt abgedeckten Strebepfeilers an der nordöstlichen Ecke des Chors und ist aus Portastein gearbeitet. An diese Figur knüpft sich das Volksgerede, sie stelle den ermordeten Bardewisch dar, und auch die mehrfach nachgesprochene Behauptung, es habe noch zu Anfang dieses Jahres eine Statue in der Ordenskirche gestanden, die diesen Romthür dargestellt habe<sup>1)</sup>. Bardewisch wurde 1531 ermordet, der Wasserspeier stammt aber aus dem 13. Jahrhundert.

Die schlanken zweitheiligen Fenster haben kräftige, aus Ziegelsteinen profilirte Gliederungen, die aus Fasen und Hohlkehlen bestehen; sie besaßen früher, wie aus der einigermaßen reichen Verwendung von Portasteinen hervorzugehen scheint, Pfosten und Maßwerk von demselben Stein. Gegenwärtig sind dieselben vermauert, so daß für Fig. 1, Taf. I. das Maßwerk gleichzeitiger ähnlicher Bauten, z. B. der ehemaligen St. Katharinen-Klosterkirche, als Vorbild dienen mußte.

Auch die Thüren des Gotteshauses sind jetzt vermauert. Der Eingang für die Ordensgenossen lag an der Südseite, bei A. Fig. 2, und stand mit dem Remter in Verbindung; die für den Zutritt des Volkes bestimmte Thür befand sich dagegen an der Nordseite zwischen dem ersten und zweiten Strebepfeiler, von Westen gerechnet. Die Spuren derselben waren durch eine Scheuer fast ganz verdeckt; sorgfältige Bloßlegungen ließen die auf der Zeichnung gegebene Form erkennen. Vor der Thüre stand, wie besonders aus

<sup>1)</sup> Stord, Ansichten von Bremen (1822). S. 284.

den vielen Lagen alter, dickaufgetragener Lünche an der äußeren, aus Portastein bestehenden Thüreinfassung hervorgeht, in späterer Zeit ein Vorbau, ähnlich, wie früher an der Südseite unserer Liebfrauenkirche. Von diesem Vorbau mag ein Zugang zu dem oben erwähnten <sup>1)</sup> Erker geführt haben, unter welchem wir uns ein Treppenthürmchen zu denken haben, oder einen erkerartig gezierten, besonders starken Strebepfeiler, in dem eine Treppe unter das Kirchendach auf das Gewölbe führte; zur Darstellung dieser Bautheile bot sich leider kein genügender Anhalt.

Der alte Dachstuhl der Ordenskirche ist verschwunden; aus seiner Construction hätte sich auf die Stellung des oben erwähnten Thurmes schließen lassen, den wir als einen zur Aufnahme der Glocken bestimmten Dachreiter, ähnlich dem Thurme der St. Johanniskirche, uns vorstellen mögen.

Das Innere ist mit Hinzuziehung der früheren Gewölbe auf Fig. 1, Taf. II. reconstruirt; wir sehen einen in seiner Art edlen und schönen Bau vor uns. Aus der Strebepfeileranlage und aus dem an der westlichen Seite befindlichen Schildbogen, sowie aus der ganzen Richtung der Architektur in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts geht hervor, daß das Innere der Kirche vormals überwölbt war und zwar in der auf der Zeichnung angegebenen Weise. Der Schildbogen stimmt mit der Höhe der in regelrecht gothischer Weise reconstruirten Wölbung überein. Die Wegschaffung des Gewölbewerkes machte 1806 große Schwierigkeiten; dies Factum und die noch erhaltenen Spuren weisen darauf hin, daß es aus Guß hergestellt war.

Von der früheren Ausschmückung des Gotteshauses ist bis auf ein Bruchstück alter Malerei (Fig. 3, Taf. II.) Nichts erhalten. Aus diesem Ueberreste kann aber gefolgert werden, daß auch die sonstigen gegliederten oder ornamentalen Bautheile entsprechend geschmückt waren. Bei jener Decoration, die den ungegliederten Bogen am Westende der Kapelle zur Wirkung kommen ließ, ist ein sehr einfaches Verfahren bemerkbar; es sind mit dem Zirkel regel-

<sup>1)</sup> Vergl. S. 235.

mäßig Kreise und Kreisabschnitte in den nassen Putz eingerigt und einzelne Theile des Grundes wechselnd roth und gelb in solcher Weise ausgefüllt, daß runde weiße Bänder und in den von diesen eingeschlossenen Kreise weiße sechszackige Sterne stehen blieben; so erzielte man auf die einfachste Weise an jenem Bogen ein mosaikartiges Muster. Die inneren Wandflächen tragen einen eigenthümlichen, kreide- oder gipsartigen dünnen Verputz, dessen man sich früher nur bei Malereien auf nassem Grunde bediente; es können also an den Wänden bildliche Darstellungen vermuthet werden.

Der Raum unter der Kirche ist bis auf ein eingeschlagenes Gewölbestück an der Straßenseite noch heute überwölbt; dies Untergeschoß, das eine Höhe von 12 Fuß hat, ist jetzt dunkel, die früheren Fensteröffnungen sind aber noch erkennbar, Fig. 2, Taf. II. In den Wänden zeigen sich an mehreren Stellen Nischen zum Aufstellen von Lichtern und Lampen, so daß dieser Raum wohl als Unterkirche zu betrachten ist. Eine in der westlichen Seite befindliche Thür bildete den einen Eingang zu derselben, der also von dem Spital hereinführte; aber auch von der Südseite zeigen sich Spuren einer Thür, und durch diese betraten wohl die Ordensgenossen den unterirdischen Raum.

Die sechs Zoll vortretenden Querrippen bestehen aus einem gewöhnlichen, scharfkantigen Ziegel, während die Diagonalen profiliert sind (Fig. 4 Taf. II). Jene setzen sich in die viereckigen Pfeiler fort, während diese auf Pfeilervorsprüngen ruhen. Sockel sind an den Pfeilern nicht zu finden, gleich wie an den Pfeilern der reichen Kellergewölbe der Marienburg, von der die Sage erzählt: ihre Mauern gründeten so tief in der Erde, als das Bauwerk darüber emporrage.

Mit diesem Unterbau des Ordensbethausess stehen die Theile des Ordenswohnhausess in Verbindung, die noch erhalten sind. Das remterartige Untergeschoß dieses Gebäudes, obwohl beim alten Bau nur von geringerem Werth, ist nichtsdestoweniger jetzt von großem Interesse; es hat eine Länge von 54, eine Breite von 27 Fuß, also etwa dieselbe Größe, wie die Kapelle. Drei runde, nur zwanzig Zoll im Durchmesser haltende, ebenfalls sockellose Pfeiler

den Ziegeln Fig. 5 Taf. II. tragen das Gewölbe; an den Wänden gehen sich starke, schwärzliche vorstehende Eisen, welche, sowie jene Pfeiler, Capelle tragen. Eigenthümlich ist die Bildung des Schlußbogens, der lediglich aus einem flachen, rechteckigen, die Rippe tragenden Ziegel besteht.

Durch jene Pfeiler entstehen acht Gewölbefelder, deren Rippen flache, der gegebenen Höhe sich anschließende Bögen bilden; so finden wir eine zweischiffige, prachtvolle Halle, die wohl den Namen eines Nemters verdient.

Vormals muß dieses schon in den letzten Zeiten der Commende als Keller benugte<sup>1)</sup> Untergeschoß mehr oder weniger über der Erde gelegen und sich somit in völlig wohllichem Zustande befunden haben; fort und fort ist nämlich daran gearbeitet, die Abhänge der Düne, auf der die hier besprochenen Gebäude stehen, zu planiren, und noch heutzutage liegt das Untergeschoß nur zum Theil unter der Erde. Von den alten wohllichen Einrichtungen der Halle zeugen nur noch die ziemlich gut erhaltenen Bemalungen der Rippen und Felder, die in den heraldischen Ordensfarben, schwarz und weiß, ausgeführt waren. Die Felder der weißen Gewölbekappen und die Wände waren an den Ecken mit schwarzen Linien eingefast; Figur 6, Taf. II stellt diesen eigenthümlichen, einfachen, aber höchst wirkungsvollen Schmuck der Rippen dar.

Die Fenster des Untergeschosses zeigen weite, lichte Oeffnungen; sie begannen in gewöhnlicher Brüstungshöhe, gingen fast bis unter das Gewölbe und hatten, conform mit den elliptisch geschlagenen Schlußbögen, einen Kreissegmentenschluß. Der Fußboden des Nemters lag in Einem Niveau mit dem Boden des Unterbaus der Ordenskirche. Zu diesem führte eine Thür, und hier ist aus dem Anschluß beider Gebäude deutlich zu ersehen, daß das Ordenswohnhaus einige Jahre nach dem Bethause errichtet wurde, was mit den Angaben der vorstehenden Abhandlung nicht in Widerspruch steht<sup>2)</sup>.

Neben jener Thür, in dem zwischen Ordenshaus und Kirche

<sup>1)</sup> Vergl. vorn Seite 236.

<sup>2)</sup> Vergl. vorn Seite 186, 194.

liegenden Winkel, befindet sich ein etwa 6—8 Fuß großes, 9 Fuß hohes Gelasse, an dessen eigenthümlich vorsichtiger Thüranlage, den Resten von Banden und Riegeln, dem vertieften, durch das Aufschlagen der nach Innen gehenden Thür gebildeten Viertelkreis im Fußboden noch wahrzunehmen ist, daß es bei demselben darauf abgesehen war, werthvolle Gegenstände sicher aufzubewahren. In den Längswänden des Gemaches finden sich Löcher, welche zum Einstecken von Stangen gebient zu haben scheinen, auf denen man etwa reiche Gewänder oder Kostbarkeiten aufhängte. In der Mauer ist eine kleine Nische gelassen, die zur Aufnahme eines Lichtes diente, wie die noch ruhige Decke der Nische beweist. Es scheint, daß dieser Ort als Trefe des Ordens diente; die Sage hat ihn mit der Falschmünzerei in Zusammenhang gebracht, welcher Jasper von Münchhausen, wie oben dargestellt ist <sup>1)</sup>, beschuldigt wurde; in jenem Gelasse soll die Münzfälschung geschehen sein. Schon das Fehlen eines Kamins widerspricht dieser Annahme, außerdem das Geständniß des Knechtes, der vor seiner Hinrichtung, wie bemerkt, bekannte, die Falschmünzerei sei getrieben worden vor dem Schornstein in des Komthurs Kammer, also wohl auf dem Boden des Ordenshauses.

An der diesem Gelasse gegenüber liegenden Ecke, von Ordenshaus und Kirche im Südwesten, zeigt sich eine vermauerte Thür; diese wird zu der Treppe geführt haben, durch welche der Unterraum mit dem Obergeschoß muß verbunden gewesen sein.

Von diesem Obergeschoß ist, wie ge sagt, Nichts in alter Form erhalten, mit Ausnahme eines Restes der früheren Strebepfeileranlage, aus der zu schließen ist, daß der Oberbau eine gewölbte Decke hatte, auch wieder mit Wandpfeilern und Säulen versehen war und so den oben erwähnten Saal des Komthurs bildete <sup>2)</sup>. Scheidewände haben in älterer Zeit weder die obere, noch die untere Halle abgetheilt; hier sind die jetzigen Wände jungen Ursprungs, dort konnten keine Wände angebracht werden, da die Säulen des

<sup>1)</sup> Vergl. vorn Seite 230.

<sup>2)</sup> Vergl. vorn Seite 236.

Unterhauses für solche Last nicht eingerichtet waren und deshalb unterbaut werden mußten, als man die jetzigen Wände darüberher anlegte. Es waren große, weite, freie Säle, welche das Haupthaus der Commende auszeichneten. In ihnen geschahen nicht bloß die Versammlungen des Conventes; sie dienten in älterer Zeit auch zum täglichen Leben der Ritterbrüder, gleich den Refectorien, Dormitorien und ähnlichen Räumen der Klöster.

An die Westseite des Ordenshauses und die Südwand der Heiligengeistkirche stößt ein sehr bedeutend erhöhter Garten; starkes altes Gemäuer trennt ihn jetzt von den Nachbargrundstücken, die sehr viel tiefer liegen (an den äußersten Stellen mehr als 20 Fuß). Dieser Garten reicht nicht über die Westwand der Ordenskirche hinaus, und zieht sich das Mauerwerk an einer westlichen Seite bis zur Ostershorßstraße hin. Der einen Wand des Marstalles dient dasselbe als Fundament. In diesem rings ummauerten Garten sehen wir den eigentlichen „Kumthureihof“ der alten Zeit, den von den übrigen umliegenden Ländereien abgeschlossenen Hofraum des Ordenshaupthauses, der mit der Ostershorßstraße in Verbindung stand. Der Verbindungsgang führte an dem Ordenspitale vorbei und verschwand seit der erwähnten Erbauung des städtischen Marstalles.

So bietet sich uns ein ziemlich deutliches Bild von der Herrlichkeit, welche den Mittelpunkt der Bremischen Commende bildete. Die Ziegelbauten auf dem alten Komthureihof gehören nicht zu den glänzendsten Erscheinungen norddeutschen Bauwesens; aber sie bieten in ihrer Einfachheit dem sinnigen Beschauer doch ein bedeutendes Interesse. Das Ziegelwerk, von dem unser Bau ausgerichtet wurde, ist im Allgemeinen nur eine gewöhnliche Masse, allein das Heldengeschlecht der Ordensritter hat ihr Adel, Leben und Seele gegeben, und der fühllose Stein spricht selbst in den wenigen Resten die großen Gedanken jener Zeit und das gewaltige Gefühl der Kraft aus, von denen seine Erbauer ergriffen waren.

Wie der Ordensritter das Kreuz mit dem Schwerte vereinigte, so läßt sich auch an den Baulichkeiten, die uns erhalten sind, in dem Bethause und dem Ordenshause, das Kirchliche und Profane

erkennen. Die Architektur der Ordenskirche prägt in den strengen traditionellen Formen den Cultus aus; dagegen bieten die elliptisch geformten Wölbungen des Nemters, seine schlanken runden Säulen, die flachen Wandpilaster, so wie die breiten fast gerade überdeckten Fenster ein Bild wohnlichen Lebens, und legen Zeugniß ab von der großen Schmiegsamkeit der gothischen Formen und ihrer Anwendbarkeit auf jedes bauliche Bedürfniß, so daß unser Bauwerk nicht allein an eine der wichtigsten Zeitperioden der vaterländischen Geschichte erinnert, sondern auch für die Erkenntniß der mittelalterlichen Baukunst von Werth ist.

---



## VI.

### Ein Bremischer Garten im vorigen Jahrhundert.

Mitgetheilt von Dr. Fr. Buchenau.

Es liegt in der Natur der Sache, daß es ziemlich schwierig ist, Aufschluß über den Zustand der Privatgärten einer Stadt während einer entfernteren Zeitperiode zu erhalten. Von fürstlichen und Universitätsgärten erhalten sich Pläne, Kostenanschläge, Rechnungsbücher, Verzeichnisse der angekauften und cultivirten Pflanzen; ja nicht wenige von ihnen — ich erinnere nur an den französischen Garten zu Herrenhausen — haben sich Jahrhunderte hindurch wesentlich unverändert erhalten und werden jetzt als lebendige Zeugnisse der Denk- und Anschauungsweise unserer Vorfahren mit Pietät gepflegt. Die Privatgärten dagegen erhalten sich nur schwer. Selbst solche Anlagen, auf welche der Eigenthümer große Kosten verwandt hatte, werden nach seinem Tode häufig vollständig umgeändert oder gar parcellirt, und schriftliche Documente über sie verschwinden gewöhnlich noch rascher.

Es ist daher erklärlich, daß in einer Stadt, in der sich überhaupt so außerordentlich wenig Altes erhalten hat, wie in Bremen, sowohl die älteren Gärten längst verschwunden sind, als auch nur sehr wenig Aufschluß über dieselben zu erhalten ist. Unter diesen Umständen ist das nachfolgende Schriftstück, die von dem Eigenthümer selbst verfaßte Beschreibung eines mit besonderer Vorliebe gepflegten Gartens, von großem Werthe für uns. Es ist aber auch ein in-

interessanter Beitrag zur Culturgeschichte Bremens, da es einen neuen Beleg für die Thatsache liefert, daß unsere Stadt in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts noch lange in den Anschauungen des französischen Geistes gefesselt blieb, während man sich im übrigen Deutschland bereits mit aller Kraft von diesen Fesseln zu befreien strebte.

Der hier behandelte Garten lag, wie aus der Beschreibung hervorgeht, am Neustadtsteich und nahm das Grundstück zwischen diesem, der großen Allee und der grünen Straße ein, auf welchem jetzt vorzüglich die große Deetjensche Brauerei liegt. Der Eigenthümer war der Aeltermann Peter Wichelhausen, der 1754 in das Collegium Seniorum gewählt, 1765 Archivar, 1775 Subsenior, 1782 Senior desselben ward und 1795 starb. — Der Brief ist abgedruckt in Hirschfeld's Taschenbuch für Gartenfreunde, 2. Jahrgang, Kiel, 1783, pag. 126—130. Hirschfeld war äußerst thätig für Beseitigung des alten Ungeschmackes in den Gärten und Einführung des naturgemäßen englischen Stiles. Er druckte den Brief nur mit Widerstreben ab, wie aus der von ihm beigefügten Bemerkung hervorgeht: „diese Beschreibung wird auf wiederholtes Verlangen des Besitzers eingerückt; ich theile sie ganz getreu mit seinen eigenen Worten mit, um nichts von dem Original umkommen zu lassen.“ An einer andern Stelle desselben Jahrganges giebt Hirschfeld aber noch eine erfreulichere Notiz über den Gartenbau bei Bremen; eine der „kurzen vermischten Nachrichten,“ pag. 259, lautet nämlich:

„Bremen. Die Gärtnerey ward ehemals in diesen Gegenden ungemein vernachlässigt. Etwa vor 20 Jahren ließ man noch allen Blumentohl aus England, Äpfel aus Frankreich, und Erdbeeren aus Hamburg kommen. Jetzt werden fast täglich neue Gärten angelegt, und die Ländereien um die Stadt zum Anbau der Gemüse eingerichtet, woran man schon einen Ueberflus gewinnt. Man schickt jetzt wieder Blumentohl nach England. Der Nachbarschaft von Holland verbankt man es, daß hier jetzt eine bewundernswürdige Mannigfaltigkeit von Obst, besonders von Äpfeln, gezogen wird.“

Ich halte mich übrigens noch zu der Bemerkung verpflichtet, daß der Wichelhausensche Brief bereits fast vollständig in dem lesenswerthen Buche von D. Leichert: Geschichte der Ziergärten und der Ziergärtnerei in Deutschland während der Herrschaft des regelmäßigen Gartenstils, Berlin 1865, abgedruckt worden ist.

Wichelhausen schreibt: „Ich stelle hier (in einer ansehnlichen Reichthum einen Kaufmann vor, Mitglied des Wohlthät. Collegii Seniorum, dessen Werk oder Puppe ein Garten ausmacht, ich habe ambirt, solchen durch neue Erfindungen etwas in renomée zu setzen, ich bin aber wegen des kleinen schmalen in der Stad liegenden places zu sehr eingeschränkt worden, umb etwas von Wichtigkeit hervor zu bringen. In dero Werke der Theorie der Gartenkunst habe ich alle rührende empfindungen von wohlgefallen und belustigung genossen: ich wärte aber ein singulaires mittglied abgegeben haben, der ich aus instinct überall nicht mit keinen nachahmungen jeh befaßen können, sondern immer meine selbst eigene erfindungen ohne jemand zu consultieren, praeserirt; Er — — forderu in vorgedachter Schrift, Beschreibungen von neuen Gärten und Anlagen; ich bin wirklich dazu, nachbehme alle durch unsre Stad passirende Fremdbe, hohen und mittel standes doch glaubten etwas angenehmes in dem meinigen entdeckt zu haben, insonderheit die Liebhaber der Natur Lehre, inmassen ich mitt zu dem kürzlich hier aufgerichteten Physikalischen Institut gehöre. Vor 20 Jahren legte ich meinen Garten an, verhöbete ihn 3 Fus und besan ein Mittel den Zugang der Wandwürfe zu verhindern, inmassen ich Linien herumzog, und warf ein halb Fus tie einen Arm dick, Schorfstein Kus in der erde, so wieder mit erde bedeckt wurde, und so habe ich seitdem noch keinen einzigen im Garten gemerkt da sie gleichwohl in allen angränzenden Gärten ganz häufig sind. Ich füge auf beilommenten hier anhangenden Blatte eine Beschreibung des Gartens an, ich ontriere (!) nicht das geringste darinnen u. s. f.“

„Die Lage des Gartens ist nahe an dem Beseerstrohm, da wo die über den Fluss fahrende Persohnen anländen, auf dem so genannten Teich der Neustad, das also ein ganz herrliches Prospect vorhanden ist, er erstreckt sich von Norden ins Süden. auf den Teich stehen vor den Garten verschiedene 60 Fus hohe Lindenzbäume, welche hohe Arcaden formieren. Sonst ist der Garten überall mit publicquen Alleen von Linden umgeben, auffer an der Ost seite, wo er an andern Gärten stößt. Die Länge des Gartens ist 580 Fus, und die Breite nur 128, welche geringe Breite sehr geniert hat. Borne an der Nord seite des Gartens liegen Luststükke von circa 100 Fus garten breite und circa 35 Fus tief, ausgeziert mit seltenen steinwercken, brusten, Mineralien, grosse Conchilien, Vasen, Seegewäzen und andern seltenen sachen, extremeliert mit Blumenstükken. Dan folgen halbrunde gänge von 3 Fus hohen ligustrum Hecken, an deren Seiten eine ensfilierung von Garten und Blumen Töpfen so in nehmlicher runde erhaben stehen und der Hecke folgen. Der Hauptweg ist 11 ein halb Fus breit und die andern 9. Die mehreste nebenwege sind von leichttrunder figur auch halben circuln, die wände der wege bestehen aus lauter en evantail gezogenen, vorzüglich gute Frucht Sorten tragenden zwerzbäumen 6 Fus hoch oder Manslänge und im Hindertheil des Gartens mit hochstämmigen auch abwechselnden Hecken von Berbericen, weissen Maulbeeren, Ligustrum, Burzbaum, Taxis, Rosen, Lannen und Ipern. Hinter denen Luststükken findet sich ein Saubrerer, eyserner ziemlich mitt Bögen ausgearbeiteter durchsichtiger Pavillon von 22 Fus hoch, ruhend auf 4 starken eysernen pfehlern 12 Fus en quarrees mitt einer menge versilberter Glasflugeln, viel couleurigten Klüggen und andern passenden sachen ausgezierth, welches alles des frühens morgens beim aufsteigen der Sonne einen

# Bremisches Jahrbuch.

Herausgegeben

von der

Abtheilung des Künstlervereins  
für Bremische Geschichte und Alterthümer.

---

Zweiter Band.

Mit 2 Abbildungen in Holzschnitt und 2 lithogr. Tafeln.

---

Bremen.

Verlag von C. Gd. Müller.

1866.

**Druck von Heinrich Strack.**

# Bremisches Jahrbuch.

Herausgegeben

von der

Abtheilung des Künstlervereins  
für Bremische Geschichte und Alterthümer.

---

Zweiter Band.

Zweite Hälfte.

---

Bremen.

Verlag von C. Ed. Müller.

1866.

Unterhauses für solche Last nicht eingerichtet waren und deshalb unterbaut werden mußten, als man die jetzigen Wände darüberher anlegte. Es waren große, weite, freie Säle, welche das Haupthaus der Commende auszeichneten. In ihnen geschahen nicht bloß die Versammlungen des Conventes; sie dienten in älterer Zeit auch zum täglichen Leben der Ritterbrüder, gleich den Refectorien, Dormitorien und ähnlichen Räumen der Klöster.

An die Westseite des Ordenshauses und die Südwand der Heiligengeistkirche stößt ein sehr bedeutend erhöhter Garten; starkes altes Gemäuer trennt ihn jetzt von den Nachbargrundstücken, die sehr viel tiefer liegen (an den äußersten Stellen mehr als 20 Fuß). Dieser Garten reicht nicht über die Westwand der Ordenskirche hinaus, und zieht sich das Mauerwerk an einer westlichen Seite bis zur Ostershorsstraße hin. Der einen Wand des Markstalles dient dasselbe als Fundament. In diesem rings ummauerten Garten sehen wir den eigentlichen „Kumthureihof“ der alten Zeit, den von den übrigen umliegenden Ländereien abgeschlossenen Hofraum des Ordenshauptaues, der mit der Ostershorsstraße in Verbindung stand. Der Verbindungsgang führte an dem Ordensspitale vorbei und verschwand seit der erwähnten Erbauung des städtischen Markstalles.

So bietet sich uns ein ziemlich deutliches Bild von der Vertikalität, welche den Mittelpunkt der Bremischen Commende bildete. Die Ziegelbauten auf dem alten Komthureihof gehören nicht zu den glänzendsten Erscheinungen norddeutschen Bauwesens; aber sie bieten in ihrer Einfachheit dem sinnigen Beschauer doch ein bedeutendes Interesse. Das Ziegelwerk, von dem unser Bau ausgerichtet wurde, ist im Allgemeinen nur eine gewöhnliche Masse, allein das Heldengeschlecht der Ordensritter hat ihr Adel, Leben und Seele gegeben, und der fühllose Stein spricht selbst in den wenigen Resten die großen Gedanken jener Zeit und das gewaltige Gefühl der Kraft aus, von denen seine Erbauer ergriffen waren.

Wie der Ordensritter das Kreuz mit dem Schwerte vereinigte, so läßt sich auch an den Baulichkeiten, die uns erhalten sind, in dem Bethause und dem Ordenshause, das Kirchliche und Profane

erkennen. Die Architektur der Ordenskirche prägt in den strengen traditionellen Formen den Cultus aus; dagegen bieten die elliptisch geformten Wölbungen des Nempers, seine schlanken runden Säulen, die flachen Wandpilaster, so wie die breiten fast gerade überdeckten Fenster ein Bild wohnlichen Lebens, und legen Zeugniß ab von der großen Schmiegsamkeit der gothischen Formen und ihrer Anwendbarkeit auf jedes bauliche Bedürfniß, so daß unser Bauwerk nicht allein an eine der wichtigsten Zeitperioden der vaterländischen Geschichte erinnert, sondern auch für die Erkenntniß der mittelalterlichen Baukunst von Werth ist.

---



## VI.

### Ein Bremischer Garten im vorigen Jahrhundert.

Mitgetheilt von Dr. Fr. Buchenau.

Es liegt in der Natur der Sache, daß es ziemlich schwierig ist, Aufschluß über den Zustand der Privatgärten einer Stadt während einer entfernteren Zeitperiode zu erhalten. Von fürstlichen und Universitätsgärten erhalten sich Pläne, Kostenanschläge, Rechnungsbücher, Verzeichnisse der angekauften und cultivirten Pflanzen; ja nicht wenige von ihnen — ich erinnere nur an den französischen Garten zu Herrenhausen — haben sich Jahrhunderte hindurch wesentlich unverändert erhalten und werden jetzt als lebendige Zeugnisse der Denk- und Anschauungsweise unserer Vorfahren mit Pietät gepflegt. Die Privatgärten dagegen erhalten sich nur schwer. Selbst solche Anlagen, auf welche der Eigenthümer große Kosten verwandt hatte, werden nach seinem Tode häufig vollständig umgeändert oder gar parcellirt, und schriftliche Documente über sie verschwinden gewöhnlich noch rascher.

Es ist daher erklärlich, daß in einer Stadt, in der sich überhaupt so außerordentlich wenig Altes erhalten hat, wie in Bremen, sowohl die älteren Gärten längst verschwunden sind, als auch nur sehr wenig Aufschluß über dieselben zu erhalten ist. Unter diesen Umständen ist das nachfolgende Schriftstück, die von dem Eigenthümer selbst verfaßte Beschreibung eines mit besonderer Vorliebe gepflegten Gartens, von großem Werthe für uns. Es ist aber auch ein in-

interessanter Beitrag zur Culturgeschichte Bremens, da es einen neuen Beleg für die Thatsache liefert, daß unsere Stadt in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts noch lange in den Anschauungen des französischen Geistes gefesselt blieb, während man sich im übrigen Deutschland bereits mit aller Kraft von diesen Fesseln zu befreien strebte.

Der hier behandelte Garten lag, wie aus der Beschreibung hervorgeht, am Neustadtdeich und nahm das Grundstück zwischen diesem, der großen Allee und der grünen Straße ein, auf welchem jetzt vorzüglich die große Deetsjensche Brauerei liegt. Der Eigenthümer war der Aeltermann Peter Wichelhausen, der 1754 in das Collegium Seniorum gewählt, 1765 Archivar, 1775 Subsenior, 1782 Senior desselben ward und 1795 starb. — Der Brief ist abgedruckt in Hirschfeld's Taschenbuch für Gartenfreunde, 2. Jahrgang, Kiel, 1783, pag. 126—130. Hirschfeld war äußerst thätig für Beseitigung des alten Ungeschmackes in den Gärten und Einführung des naturgemäßen englischen Stiles. Er druckte den Brief nur mit Widerstreben ab, wie aus der von ihm beigefügten Bemerkung hervorgeht: „diese Beschreibung wird auf wiederholtes Verlangen des Besitzers eingerückt; ich theile sie ganz getreu mit seinen eigenen Worten mit, um nichts von dem Original umkommen zu lassen.“ An einer andern Stelle desselben Jahrganges giebt Hirschfeld aber noch eine erfreulichere Notiz über den Gartenbau bei Bremen; eine der „kurzen vermischten Nachrichten,“ pag. 259, lautet nämlich:

„Bremen. Die Gärtnerey ward ehemals in diesen Gegenden ungemein vernachlässigt. Etwa vor 20 Jahren ließ man noch allen Blumentohl aus England, Äpfel aus Frankreich, und Erdbeeren aus Hamburg kommen. Jetzt werden fast täglich neue Gärten angelegt, und die Ländereien um die Stadt zum Anbau der Gemüße eingerichtet, woran man schon einen Ueberschuß gewinnt. Man schickt jetzt wieder Blumentohl nach England. Der Nachbarschaft von Holland verbankt man es, daß hier jetzt eine bewundernswürdige Mannigfaltigkeit von Obst, besonders von Äpfeln, gezogen wird.“

Ich halte mich übrigens noch zu der Bemerkung verpflichtet, daß der Wichelhausensche Brief bereits fast vollständig in dem lesenswerthen Buche von D. Leichert: Geschichte der Ziergärten und der Ziergärtnerei in Deutschland während der Herrschaft des regelmäßigen Gartenstils, Berlin 1865, abgedruckt worden ist.

stärk  
neben  
erfüll  
ten in  
weil  
we ich  
würde  
f mich  
eigene  
ru in  
weilig  
mittel

### Ein Stremisch

Mi

... zu haben.  
... zu dem kürzlich hier  
... 20 Jahren legte ich meinen  
... ein Mittel den Zugang der Wand  
... herumzog, und warf ein halb Fuß tief  
... an der erde, so wieder mit erde bedekt wurde,  
... reinen einzigen im Garten gemerkt da sie gleich-

Es liegt

... en Gärten ganz häufig sind. Ich füge auf beiliegenden  
Aufschluß ... hatte eine Beschreibung des Gartens an, ich ontriere (!) nicht  
einer entf ... innen u. s. f."

... age des Gartens ist nahe an dem Weserstrom, da wo die über den  
sitätsg... abende Versohnen anländen, auf dem so genannten Teich der Kunstad, das  
Berar... ganz herliches Prospect vorhanden ist, er erstreckt sich von Norden ins  
nir... auf den Teich stehen vor den Garten verschiedene 60 Fuß hohe Linden  
... welche hohe Arcaden formieren. Sonst ist der Garten überall mit  
... publiquen Alleen von Linden umgeben, ausser an der Ost seite, wo er an  
... andern Gärten sitzt. Die Länge des Gartens ist 580 Fuß, und die Breite nur  
128, welche geringe Breite sehr geniert hat. Vorne an der Nord seite des Gartens  
liegen Luststülke von circa 100 Fuß garten breite und circa 35 Fuß tief, aus-  
geziert mit seltenen steinwercken, drusten, Mineralien, grosse Conchilien, Vasen,  
Seegewäxer und andern seltenen sachen, entremeliert mit Blumenstülken. Dan  
folgen halbrunde gänge von 3 Fuß hohen ligustrum Hecken, an deren Seiten  
eine ensilierung von Garten und Blumen Töpfen so in nehmlicher runde  
erhaben stehen und der Hecke folgen. Der Hauptweg ist 11 ein halb Fuß breit  
und die andern 9. Die mehreste nebenwege sind von leichttrunder figur auch  
halben circuln, die wände der wege bestehen aus lauter an evantail gezogenen,  
vorzüglich gute Frucht Sorten tragenden zwerghäusern 6 Fuß hoch oder Manslänge  
und im Hindertheil des Gartens mit hochstämmigen auch abwezelnden Hecken  
von Berbericen, weissen Maulbeeren, Ligustrum, Buxbaum, Taxis, Rosen,  
Tannen und Ipern. Hinter denen Luststülken findet sich ein Sauberrer, eyserner  
ziemlich mitt Bögen ausgearbeiteter durchsichtiger Pavillon von 22 Fuß hoch,  
ruhend auf 4 starken eysernen Pfeilern 12 Fuß en quarrees mitt einer menge  
versilberter Glasstuglen, viel couleurigten Klitzgen und andern passenden sachen  
ausgezierth, welches alles des frühen morgens beim aufsteigen der Sonne einen

255  
Vorgeschichte Bremens. Da es nicht mehr  
das unsere Stadt in der Zeit  
lange in der Zeit  
und man sich in der  
für die Zeit für die

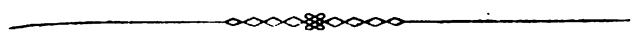
# Jahrbuch.

von der

Abtheilung des Künstlervereins  
für Bremische Geschichte und Alterthümer.

Zweiter Band.

Mit 2 Abbildungen in Holzschnitt und 2 lithogr. Tafeln.



Bremen.  
Verlag von C. Ed. Müller.  
1866.

Unterhauses für solche Last nicht eingerichtet waren und deshalb unterbaut werden mußten, als man die jetzigen Wände darüberher anlegte. Es waren große, weite, freie Säle, welche das Haupthaus der Commende auszeichneten. In ihnen geschahen nicht bloß die Versammlungen des Conventes; sie dienten in älterer Zeit auch zum täglichen Leben der Ritterbrüder, gleich den Refectorien, Dormitorien und ähnlichen Räumen der Klöster.

An die Westseite des Ordenshauses und die Südwand der Heiligengeistkirche stößt ein sehr bedeutend erhöhter Garten; starkes altes Gemäuer trennt ihn jetzt von den Nachbargrundstücken, die sehr viel tiefer liegen (an den äußersten Stellen mehr als 20 Fuß). Dieser Garten reicht nicht über die Westwand der Ordenskirche hinaus, und zieht sich das Mauerwerk an einer westlichen Seite bis zur Osthorsstraße hin. Der einen Wand des Marstalles dient dasselbe als Fundament. In diesem rings ummauerten Garten sehen wir den eigentlichen „Kornthureihof“ der alten Zeit, den von den übrigen umliegenden Ländereien abgeschlossenen Hofraum des Ordenshaupthauses, der mit der Osthorsstraße in Verbindung stand. Der Verbindungsgang führte an dem Ordensspitale vorbei und verschwand seit der erwähnten Erbauung des städtischen Marstalles.

So bietet sich uns ein ziemlich deutliches Bild von der Dornlichkeit, welche den Mittelpunkt der Bremischen Commende bildete. Die Ziegelbauten auf dem alten Kornthureihof gehören nicht zu den glänzendsten Erscheinungen norddeutschen Bauwesens; aber sie bieten in ihrer Einfachheit dem sinnigen Beschauer doch ein bedeutendes Interesse. Das Ziegelwerk, von dem unser Bau ausgerichtet wurde, ist im Allgemeinen nur eine gewöhnliche Masse, allein das Heldengeschlecht der Ordensritter hat ihr Adel, Leben und Seele gegeben, und der fühllose Stein spricht selbst in den wenigen Resten die großen Gedanken jener Zeit und das gewaltige Gefühl der Kraft aus, von denen seine Erbauer ergriffen waren.

Wie der Ordensritter das Kreuz mit dem Schwerte vereinigte, so läßt sich auch an den Baulichkeiten, die uns erhalten sind, in dem Bethause und dem Ordenshause, das Kirchliche und Profane

erkennen. Die Architektur der Ordenskirche prägt in den strengen traditionellen Formen den Cultus aus; dagegen bieten die elliptisch geformten Wölbungen des Nemters, seine schlanken runden Säulen, die flachen Wandpilaster, so wie die breiten fast gerade überdeckten Fenster ein Bild wohnlichen Lebens, und legen Zeugniß ab von der großen Schmiegsamkeit der gothischen Formen und ihrer Anwendbarkeit auf jedes häusliche Bedürfniß, so daß unser Bauwerk nicht allein an eine der wichtigsten Zeitperioden der vaterländischen Geschichte erinnert, sondern auch für die Erkenntniß der mittelalterlichen Baukunst von Werth ist.

---

Unterhauses für solche Last nicht eingerichtet unterbaut werden mußten, als man die jetzt anlegte. Es waren große, weite, freie Gärten der Commende auszeichneten. In ihnen wurden die Versammlungen des Conventes; hier zum täglichen Leben der Ritter; dort die Dormitorien und ähnlichen Räume.

Nichtur der Ehrenkirche trägt in der Kirche

253

An die Westseite des Heiligengeistkirche stößt ein altes Gemäuer trennt sehr viel tiefer liegen Dieser Garten reicht hinaus, und zieht bis zur Oesterb

An die Westseite des Heiligengeistkirche stößt ein altes Gemäuer trennt sehr viel tiefer liegen Dieser Garten reicht hinaus, und zieht bis zur Oesterb

dient dasselbe Garten sehr... we, daß es ziemlich schwierig ist... der Privatgärten einer Stadt während den von der... periode zu erhalten. Von fürstlichen und Universitätsgärten... halten sich Pläne, Kostenanschläge, Rechnungsbücher, stand... nisse der angekauften und cultivirten Pflanzen; ja nicht wenige von ihnen — ich erinnere nur an den französischen Garten zu Herrenhausen — haben sich Jahrhunderte hindurch wesentlich unverändert erhalten und werden jetzt als lebendige Zeugnisse der Denk- und Anschauungsweise unserer Vorfahren mit Pietät gepflegt. Die Privatgärten dagegen erhalten sich nur schwer. Selbst solche Anlagen, auf welche der Eigenthümer große Kosten verwandt hatte, werden nach seinem Tode häufig vollständig umgeändert oder gar parcellirt, und schriftliche Documente über sie verschwinden gewöhnlich noch rascher.

Es ist daher erklärlich, daß in einer Stadt, in der sich überhaupt so außerordentlich wenig Altes erhalten hat, wie in Bremen, sowohl die älteren Gärten längst verschwunden sind, als auch nur sehr wenig Aufschluß über dieselben zu erhalten ist. Unter diesen Umständen ist das nachfolgende Schriftstück, die von dem Eigenthümer selbst verfaßte Beschreibung eines mit besonderer Vorliebe gepflegten Gartens, von großem Werthe für uns. Es ist aber auch ein in-

zur Culturgeschichte Bremens, da es einen neuen  
 Sache liefert, daß unsere Stadt in der letzten  
 Jahrhundert noch lange in den Anschauungen  
 gefesselt blieb, während man sich im übrige  
 it aller Kraft von diesen Fesseln zu be-

lag, wie aus der Beschreibung  
 nahm das Grundstück zwischen  
 enen Straße ein, auf welchem  
 Frauerei liegt. Der Eigen-  
 hausen, der 1754 in das  
 var, 1775 Subsenior,  
 arb. — Der Brief ist ab-

uch für Gartenfreunde, 2. Jahrgang,

— 130. Hirschfeld war äußerst thätig für Beseiti-

en Ungeschmades in den Gärten und Einführung des

gemäßigern englischen Stiles. Er druckte den Brief nur mit

Widerstreben ab, wie aus der von ihm beigefügten Bemerkung her-  
 vorgeht: „diese Beschreibung wird auf wiederholtes Verlangen des  
 Besitzers eingerückt; ich theile sie ganz getreu mit seinen eigenen  
 Worten mit, um nichts von dem Original umkommen zu lassen.“

An einer andern Stelle desselben Jahrganges giebt Hirschfeld aber  
 noch eine erfreulichere Notiz über den Gartenbau bei Bremen; eine  
 der „kurzen vermischten Nachrichten,“ pag. 259, lautet nämlich:

„Bremen. Die Gärtnerey ward ehemals in diesen Gegenden ungemein ver-  
 nachlässigt. Etwa vor 20 Jahren ließ man noch allen Blumenkohl aus England,  
 Äpfel aus Frankreich, und Erdbeeren aus Hamburg kommen. Jetzt werden fast  
 täglich neue Gärten angelegt, und die Ländereien um die Stadt zum Anbau der  
 Gemüse eingerichtet, woran man schon einen Ueberflus gewinnt. Man schickt jetzt  
 wieder Blumenkohl nach England. Der Nachbarschaft von Holland verdankt man  
 es, daß hier jetzt eine bewundernswürdige Mannigfaltigkeit von Obst, besonders  
 von Äpfeln, gezogen wird.“

Ich halte mich übrigens noch zu der Bemerkung verpflichtet, daß  
 der Wichelhausensche Brief bereits fast vollständig in dem lesens-  
 werthen Buche von D. Leichert: Geschichte der Ziergärten und der  
 Ziergärtnerei in Deutschland während der Herrschaft des regelmäßigen  
 Gartenstils, Berlin 1865, abgedruckt worden ist.

259

der Ehrenstraße prägt in dem Bremer  
 aus; dagegen bilden die durch  
 feine schlanken runden Säulen  
 fast gerade überdeckten  
 Gruppe ab von  
 und ihrer um-



## VI.

### Ein Bremischer Garten im vorigen Jahrhundert.

---

Mitgetheilt von Dr. Fr. Buchenau.

---

Es liegt in der Natur der Sache, daß es ziemlich schwierig ist, Aufschluß über den Zustand der Privatgärten einer Stadt während einer entfernteren Zeitperiode zu erhalten. Von fürstlichen und Universitätsgärten erhalten sich Pläne, Kostenanschläge, Rechnungsbücher, Verzeichnisse der angekauften und cultivirten Pflanzen; ja nicht wenige von ihnen — ich erinnere nur an den französischen Garten zu Herrenhausen — haben sich Jahrhunderte hindurch wesentlich unverändert erhalten und werden jetzt als lebendige Zeugnisse der Denk- und Anschauungsweise unserer Vorfahren mit Pietät gepflegt. Die Privatgärten dagegen erhalten sich nur schwer. Selbst solche Anlagen, auf welche der Eigenthümer große Kosten verwandt hatte, werden nach seinem Tode häufig vollständig umgeändert oder gar parcellirt, und schriftliche Documente über sie verschwinden gewöhnlich noch rascher.

Es ist daher erklärlich, daß in einer Stadt, in der sich überhaupt so außerordentlich wenig Altes erhalten hat, wie in Bremen, sowohl die älteren Gärten längst verschwunden sind, als auch nur sehr wenig Aufschluß über dieselben zu erhalten ist. Unter diesen Umständen ist das nachfolgende Schriftstück, die von dem Eigenthümer selbst verfaßte Beschreibung eines mit besonderer Vorliebe gepflegten Gartens, von großem Werthe für uns. Es ist aber auch ein in-

tereßanter Beitrag zur Culturgeschichte Bremens, da es einen neuen Beleg für die Thatfache liefert, daß unsere Stadt in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts noch lange in den Anschauungen des französischen Geistes gefesselt blieb, während man sich im übrigen Deutschland bereits mit aller Kraft von diesen Fesseln zu befreien strebte.

Der hier behandelte Garten lag, wie aus der Beschreibung hervorgeht, am Neustadtdeich und nahm das Grundstück zwischen diesem, der großen Allee und der grünen Straße ein, auf welchem jetzt vorzüglich die große Deetjensche Brauerei liegt. Der Eigenthümer war der Aeltermann Peter Wichelhausen, der 1754 in das Collegium Seniorum gewählt, 1765 Archivar, 1775 Subsenior, 1782 Senior desselben ward und 1795 starb. — Der Brief ist abgedruckt in Hirschfeld's Taschenbuch für Gartenfreunde, 2. Jahrgang, Kiel, 1783, pag. 126—130. Hirschfeld war äußerst thätig für Beseitigung des alten Ungeschmackes in den Gärten und Einführung des naturgemäßen englischen Stiles. Er druckte den Brief nur mit Widerstreben ab, wie aus der von ihm beigelegten Bemerkung hervorgeht: „diese Beschreibung wird auf wiederholtes Verlangen des Besitzers eingerückt; ich theile sie ganz getreu mit seinen eigenen Worten mit, um nichts von dem Original umkommen zu lassen.“ An einer andern Stelle desselben Jahrganges giebt Hirschfeld aber noch eine erfreulichere Notiz über den Gartenbau bei Bremen; eine der „kurzen vermischten Nachrichten,“ pag. 259, lautet nämlich:

„Bremen. Die Gärtnerey ward ehemals in diesen Gegenden ungemein vernachlässigt. Etwa vor 20 Jahren ließ man noch allen Blumentohl aus England, Äpfel aus Frankreich, und Erdbeeren aus Hamburg kommen. Jetzt werden fast täglich neue Gärten angelegt, und die Ländereien um die Stadt zum Anbau der Gemüse eingerichtet, woran man schon einen Ueberflus gewinnt. Man schickt jetzt wieder Blumentohl nach England. Der Nachbarschaft von Holland verbaukt man es, daß hier jetzt eine bewundernswürdige Mannigfaltigkeit von Obst, besonders von Äpfeln, gezogen wird.“

Ich halte mich übrigens noch zu der Bemerkung verpflichtet, daß der Wichelhausensche Brief bereits fast vollständig in dem lesenswerthen Buche von D. Leichert: Geschichte der Ziergärten und der Ziergärtnerei in Deutschland während der Herrschaft des regelmäßigen Gartenstils, Berlin 1865, abgedruckt worden ist.

**Wichelhausen schreibt:** „Ich stelle hier (in einer ansehnlichen Reichsstadt) einen Kaufmann vor, Mitglied des Wohlthät. Collegii Seniorum, dessen nebenwerk oder Puppe ein Garten ausmacht, ich habe ambiert, solchen durch neue erfindungen etwas in renomée zu setzen, ich bin aber wegen des kleinen schmalen in der Stad liegenden platzes zu sehr eingeschränkt worden, umb etwas von wichtigkeit hervor zu bringen. In dero Werke der Theorie der Gartenkunst habe ich alle rührende empfindungen von wohlgefallen und belustigung genossen: ich würde aber ein singulaires mittglied abgegeben haben, der ich aus instinct überall mich mitt keinen nachahmungen seh befaßen können, sondern immer meine selbst eigene erfindungen ohne jemand zu consultieren, praeferirt; Ew — — forbern in vorgedachter Schrift, Beschreibungen von neuen Gärten und Anlagen; ich bin willig dazu, nachnehme alle durch unsre Stad passierende Fremdde, hohen und mittelstandes doch glaubten etwas angenehmes in dem meinigen entdeckt zu haben, insonderheit die Liebhaber der Natur Lehre, inmassen ich mitt zu dem kürzlich hier aufgerichteten Physikalischen Institut gehöre. Vor 20 Jahren legte ich meinen Garten an, verhöyete ihn 3 Fus und besan ein Mittel den Zugang der Maulwürfe zu verhindern, inmassen ich Linien herumzog, und warf ein halb Fus tief einen Arm dick, Schorfstein Kus in der erde, so wieder mit erde bedeckt wurde, und so habe ich seitdem noch keinen einzigen im Garten gemerkt da sie gleichwohl in allen angränzenden Gärten ganz häufig sind. Ich füge auf beikommenden hier anhangenden Blatte eine Beschreibung des Gartens an, ich ontriere (!) nicht das geringste darinnen u. s. f.“

„Die Lage des Gartens ist nahe an dem Weserstrom, da wo die über den Fus fahrende Persohnen anländen, auf dem so genannten Reich der Neustad, daß also ein ganz herrliches Prospect vorhanden ist, er erstreckt sich von Norden ins Süden. auf den Reich stehen vor den Garten verschiedene 60 Fus hohe Lindnbäume, welche hohe Arcaden formieren. Sonst ist der Garte überall mitt publiquen Alleen von Linden umgeben, auffer an der Ost seite, wo er an andern Gärten stößt. Die Länge des Gartens ist 580 Fus, und die Breite nur 128, welche geringe Breite sehr geniert hat. Vorne an der Nord seite des Gartens liegen Luststükke von circa 100 Fus garten breite und circa 35 Fus tief, ausgeziert mitt seltenen feinwercken, brusten, Mineralien, grosse Conchilien, Vasen, Seegewäxen und andern seltenen sachen, ostremeliert mitt Blumenstükken. Dan folgen halbrunde gänge von 3 Fus hohen ligustrum Hecken, an deren Seiten eine enfilierung von Garten und Blumen Töpfen so in nehmlicher runde erhaben stehen und der Hecke folgen. Der Hauptweg ist 11 ein halb Fus breit und die andern 9. Die mehresten nebenwege sind von leichttrunder Figur auch halben circula, die wände der wege bestehen aus lauter en evantail gezogenen, vorzüglich gute Frucht Sorten tragenden zwerghäusern 6 Fus hoch oder Manslänge und im Hindertheil des Gartens mitt hochstämmigen auch abwezelnden Hecken von Berberieen, weissen Maulbeeren, Ligustrum, Burbaum, Taxis, Rosen, Tannen und Ipern. Hinter denen Luststükken findet sich ein Saubrerer, eygerner ziemlich mitt Bögen ausgearbeiteter durchsichtiger Pavillon von 22 Fus hoch, ruhend auf 4 starken eysernen pfeylern 12 Fus en quarreß mitt einer menge versilberter Glasstuglen, viel couleurigten Klüggen und andern passenden sachen ausgezierth, welches alles des frühen morgens beym aufsteigen der Sonne einen

# Bremisches Jahrbuch.

Herausgegeben

von der

Abtheilung des Künstlervereins  
für Bremische Geschichte und Alterthümer.

---

Zweiter Band.

Mit 2 Abbildungen in Holzschnitt und 2 lithogr. Tafeln.

---

Bremen.

Verlag von C. Ed. Müller.

1866.

Druck von Heinrich Strack.

# Bremisches Jahrbuch.

Herausgegeben

von der

Abtheilung des Künstlervereins  
für Bremische Geschichte und Alterthümer.

---

Zweiter Band.

Zweite Hälfte.

---

Bremen.

Verlag von C. Ed. Müller,

1866.



## Inhaltsverzeichnis.

---

|                                                                                                                        |     |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| VII. Das Rathhaus zu Bremen. Von D. K. Schmidt und H. A. Schumacher.                                                   |     |
| Einleitung .....                                                                                                       | 259 |
| I. Das mittelalterliche Gebäude.                                                                                       |     |
| 1) Die Rechnungen über den Bau von 1405 bis 1407 .....                                                                 | 260 |
| Vorbemerkungen. — Text der Rechnungsbücher. — Anmerkungen nebst Zusammenstellung der Geldsorten und Preisverhältnisse. |     |
| 2) Die Bauarbeiten der Jahre 1405 bis 1407 .....                                                                       | 408 |
| II. Der Renaissancebau .....                                                                                           | 433 |
| VIII. Recensionen.                                                                                                     |     |
| 1) Tappehorn, Leben des heil. Ansgar. Von H. A. Schumacher .....                                                       | 444 |
| 2) Kohl, Das Haus Seefahrt. Von B. Boehmert.....                                                                       | 469 |
| 3) H. A. Müller, Die Ansgarikirche und Martinikirche in Bremen. Von S. Loschen .....                                   | 478 |
| 4) Boehmert, Urkundliche Geschichte der Bremischen Schusterzunft. Von H. A. Schumacher .....                           | 495 |
| 5) Wiedemann, Aeltere Geschichte des Herzogthums Bremen. Von H. A. Schumacher .....                                    | 519 |
| 6) Schumacher, Der erste Schwurgerichtshof in Bremen. Von Prof. Dr. H. Meyer .....                                     | 539 |

---





prächtigen illuminirten glanz von sich wirft. Beynahe in der mitte des Gartens finden sich 2 ins Leichtrunde gehende geschweifte oben bedeckte Berceaux von Linden, mitt auf der einen seite offenstehenden Portiques deren Pfeiler mit Ligustrum bewagen sind; unter jeder derselben eine kleine 1 ein halb Fuß hohe Vase von carrarischen Marmor, und innenbig des Berceaux finden sich 30 Busten von Kaysern, Philosophen und Antiquen, en Face der Portiquen von 3 ein halb Fuß hoch und 5 Fuß von der erde erhaben, en guise de Termes. Auf jeder esse dieser Berceaux findet sich ein Pavillon 24 Fuß hoch, und in diesen 4 Pavillons hangen Globi mitt Spheren von Muschelwerk zierlich gemacht, deren innenbiges 1 Glaskugel von 1 Fuß im durchschnitt ausmacht. Von den Häusern und Lusthäusern im Garten geschieht keine erwehnung nur daß in Lusthause eines der Fenster aus Venetianischen bunt couleurten glas Scheiben besteht, übrigen mitt einer menge der besten optischen Instrumenten angefüllt ist und daß hinten im Garten eine 20 Fuß hohe zierlich gebaute und decorierte Laube von Linden mitt Portalern und einer Terrace steth. Zu decorierung des Gartens selbst, finden sich 2 Statuen von 10 Fuß hoch, vorstellend den Hercules und die Mediceische Venus. 4 ditto von 7 Fuß hoch und 1 Gruppe von 6 Fuß hoch verschiedene lebendige Portäler von Ligustro 12 Fuß hoch mit verguldeten Glaskugeln. Ferner finden sich zur auszierung, folgende stükke, Sämtlich nach den regeln der Baukunst, sauber und symmetrisch zusammen gesetzt, von Conchillen. Coquilleries, größtentheyls cabinet stükken, nehmlich, 1 Säule 15 Fuß hoch, Corinthischer Ordnung, oben mitt einem zierath von Festons und am fuß derselben finden sich eine menge von den auserlesnen Seepetrefactis, 2 chinesische Thürmer jede 12 Fuß hoch 2 durchbrochene Vasen jede 9 Fuß hoch 12 grosse Pyramiden 10 Fuß hoch, alle von verschiedenen desseins 3 effigt. 10 Vasen von 5 Fuß hoch Sämtlich verschieden, 30 kleine Vasen, 2 Fuß hoch, von mannigfaltigen machwerk. Ausser diesen von Muschelwerk componirten sachen, finden sich 1 grosse Vase von Carrarischen Marmor 7 Fuß hoch 1 Pymaride von Blanckenburger Marmor 11 Fuß hoch 1 Pyramide von Eysenplatt, 11 Fuß hoch, sehr zierlich mit coquillages und Marmor. Verschiedene Prospecten so wohl gemahlth als von Muffelwerk. Verschiedene arten von zierlichen Sitzbänken und Garten Stühlen; zerstreut. Eine Gute dem Garten angemessene Orangerie von etl. 50 Bäumen diverser gattung. In den einschläffen finden sich Blumenstükken auch Länder zu verschiedenen Gemüßen. Eine Menagerie von 74 stük auf starken eysenblech in lebensgröße gemahlte wilde und zahme Thiere, Vögel und Amphybien, alle mit ihren natürlichen farben, steth zerstreut im Garten und machen kein ohnebenes ansehen. Endlich, ein 8 effigttes Bassein mit Pfeilern, Vasen, Festons, Coquilleries, und Drusten schön ausgezierth, ins runde 36 und im durchschnitt 12 Fuß, worin ein springbrunnen so 21 Fuß hoch springt, der strahl 1 ein halb Zoll dick mitt etl. 80 abwezelnden vorstellungen, worunter ein Glockenspiel Ein Abblauß mitt körbeln zum auffheben. Ein Bachus auf einem Globo der sich beständig bräht, unter dem Globo Löwen aus deren Rachen Wasser läuft. Eine sich erhebende immer in der Luft, seitwärts des strahls spielende centrifuga kugel. Ein auf dem Strahl steigender Conus, so sich beständig aus sich selbst in der Luft brähet. Ein staubsprung so einen volkommenen Regenbogen formiert. Ein mit Schiespulver geladene kugel oder Granate von

2 Zoll so erst angezündet wird, dan vom strahl in die Höhe gehoben, eine Zeitlang steth, so dan verspringt. Ein Cascaden sprung von 3 etagen mit brennenden Lampen, über welche das wasser in Bögen sich ergießt, ohne auslöschung. — —

Freilich möchte man beim Lesen dieses Briefes denken, daß der Verfasser trotz seiner ausdrücklichen Versicherung, daß er „nicht outriere“, denn doch übertrieben habe; allein eine nähere Erwägung wird diesen Argwohn beseitigen. Man muß sich die einzelnen auf dem kleinen Areal vereinigten Gegenstände von nicht zu großen Dimensionen vorstellen, da sie eben nur Spielereien waren; alles Hiererwähnte lag überdies so völlig in der Anschauungsweise der früheren Zeit, daß keine innere Unwahrscheinlichkeit vorhanden ist. Erzählt doch der bekannte Botaniker Ehrhart in Hannover in seinen Gartenanmerkungen (der selbe Gartenkalender, Jahrgang 1784, pag. 272):

Im vorigen Jahre gieng mein Weg bey einer Reichsstadt vorbey. Ich sahe in den davor liegenden Gärten eine Menge auf ansageschnittene Bretter in Lebensgröße gemahlte Gärtner und Gärtnerinnen, Schäfer, Schaafe, Hunde, und Gott weiß, was alles für Zeug. Es sahe ganz possirlich aus, und ich verwundere mich über die herrlichen Prospekte. Nichts gefiel mir besser, als die schön gemahlten Mädchen, die hinter den Feden standen, und nach den jungen Gärtnern sahen. Das muß doch ein ingenieuser Kopf gewesen seyn, dachte ich, der so etwas hat erfinden können. Nur bedauere ich noch den guten Schäfer, der die ganze Nacht draussen stehen, und an seinem in Händen habenden Strumpfe stricken mußte. Wie muß der gute Mensch an den Fingern gefroren haben? . . . . .

Der Wichelhausensche Garten blieb in seiner wesentlichen Einrichtung unverändert erhalten, bis in das erste Jahrzehnt unseres Jahrhunderts. Noch leben in unserer Mitte Nachkommen des Besitzers und andere Augenzeugen, welche in ihrer Jugend diesen Garten, eine Sehenswürdigkeit des damaligen Bremens, besucht haben. Waren auch damals bereits einige Kleinigkeiten geändert, so hatte doch die ganze Anlage im Wesentlichen noch ihren Charakter bewahrt. Nach dem Verlaufe des Grundstückes wurde sie aber rasch zerstört und auf einem Theile des Arealis eine Brauerei angelegt.

## VII.

### Das Rathhaus zu Bremen.

---

In beiden Abschnitten der ersten Abtheilung enthalten die „Denkmale der Geschichte und Kunst der freien Hansestadt Bremen“ zahlreiche Bemerkungen über die Geschichte des ehrwürdigen, am Marktplatz sich erhebenden Rathhauses, jenes hervorragendsten Gebäudes in Bremen, welches den Hauptgegenstand für den ersten Band des genannten Werkes bildet. Es ist noch übrig, nicht bloß für alle der Beschreibung dieses Bauwerks eingeflochtenen historischen Bemerkungen die Belege zusammenzustellen, sondern auch genau und ins Einzelne gehend, die gesammte, durch mehrere Jahrhunderte sich hindurch ziehende Baugeschichte zu erörtern. Zur Lösung dieser Aufgabe fehlen bis jetzt noch alle Vorarbeiten; Deneken's „Geschichte des Rathhauses“ (1831), ein erster und deshalb verdienstlicher Versuch, ist leider ohne Gründlichkeit der Forschung und tiefere Auffassung des Gegenstandes gearbeitet; es gilt jetzt zum ersten Male an die Quellen hinanzutreten, diese zu sammeln und möglichst auszunutzen. Das Hauptinteresse wird sich den mittelalterlichen Theilen des Gebäudes zuwenden; die zum Abdruck gebrachten Bauzeichnungen können die Entstehung derselben in ein helles Licht stellen, und die einleitenden Worte, wie die Anmerkungen werden das Verständniß der alten Aufzeichnungen erleichtern. Die nach ihnen ausgearbeitete Darstellung der Erbauung des Hauses versucht den Reichthum ihres Inhaltes zur Verwendung zu bringen. Die späteren Nachrichten, die auf die Schöpfungen der Renaissancezeit bezüglichen Quellenangaben, werden trotz ihrer Dürftigkeit, über die Entstehung

der noch heute vollständig erhaltenen Bauten des siebzehnten Jahrhunderts genügenden Aufschluß geben. Da hier nur diese Hauptpunkte aus der Baugeschichte Hervorhebung finden können, sind die Nachrichten über die Umgestaltungen des Gebäudes, welche vor, wie nach diesem Umbau von 1612 stattgefunden, als nebensächlich bei Seite gelassen.

Das Werk, das im siebzehnten Jahrhundert entstand, ist noch heute vor unseren Augen und auf dem Titelbilde des ersten Bandes der „Denkmale“ dargestellt; andere Tafeln geben dort die Details dieses Baues wieder. Von den Schöpfungen des 15. Jahrhunderts, die unmittelbar zum Bauwerke gehören, zeigt jenes Prachtwerk dagegen nur einige Sandsteinfiguren und die Nachbildung einer aus dem 17. Jahrhundert stammenden Zeichnung. Den alten Bau im Geiste der Zeit, die ihn errichtete, zu reproduciren, das Verschwundene wieder zu beleben, schien hier an der Stelle zu sein; die Zeichnung von S. Loschen, die im Officin der „k. k. Centralcommission für Erhaltung und Erforschung der Baudenkmale“ zu Wien geschnitten ist, bot uns eine vorzügliche Reproduction des mittelalterlichen Gebäudes, und die Liberalität der genannten Commission setzte uns in den Besitz der beigegebenen Abbildung.

## I. Das mittelalterliche Gebäude.

### 1) Die Rechnungen über den Bau von 1405 bis 1407.

#### Einleitung.

Unser Rathhaus spricht zwar als ächtes Kunstwerk auch ohne Erläuterung für sich selbst und würde ein gutes Stück Bremischer Geschichte erzählen, auch wenn wir über seine Erbauung keine anderweitige Kunde besäßen. Allein gerade die monumentale Bedeutung eines solchen Gebäudes ruft den Wunsch hervor, auch über den äußeren Hergang seines Entstehens unterrichtet zu sein. Unsere städtischen Chroniken erfüllen dieses Bedürfnis nur sehr ungenügend. Auffallender Weise gedenkt der vortreffliche zeitgenössische Chronist Herbord Schene, in die gleichzeitigen wichtigen politischen Vorgänge im Leben seiner Vaterstadt vertieft, dieses bedeutenden Unter-

nehmens, welches doch die Aufmerksamkeit der Bürger in hohem Grade fesseln mußte, mit keinem Worte. Erst der um die Mitte des folgenden Jahrhunderts schreibende Sparenberg erwähnt dasselbe mit der dürftigen Notiz:

Anno 1405 wurth dat nige radthus tho Bremen gebuweth, welche in einer anderen Handschrift derselben Chronik in nur wenig ausführlicherer Weise dahin gefaßt ist:

Anno 1405 wort dat nige radthuesz tho Bremen angefangen, unde wart vier jaren daranne gebouwet.

Johann Renner († 1583) hat sich schon bemüht, mehr Kunde über die Erbauung des Rathhauses zu erhalten und durch die Nachrichten, welche er darüber erlangte, sowie die daran geknüpften Beschreibung des Rathstuhls die Aufmerksamkeit auf dasselbe zu lenken. Er berichtet (Fol. 313 b. der Originalhandschrift):

Anno 1405 wort dat nie rathus gebuwet tho Bremen und wort in ver jaren rede. Do galt dat dusend mursteins eine lubesche marck. De logerwers hadden dar ohre hus, dar se plegen tosamende kamen; darvan hebben se noch de privilegien im winkeller, dat se dar inne mogen tosamende kamen, und hebben dar ohre banck und an der want ohre wapen als twe rammeshorne. Ock stundt dar her Gotschalck Fresen des borgermesters hus, so Anno 1307 vordreven wort, hadde nu by hundert jaren leddich gestan, und was meist vorfallen; dat wort do afgebraken und dat ruhm tom rathuse genamen. Idt worden herliche wapen in de finster gesettet, de ersten baven an weren des Romischen keisers, konings und der 7 chorforsten.

So wort ock de verkante stoel des rades mit bilden und herlichen sproeken geziret, welchs schone antosehende was. De sproeke averst, so runt herumb daran, luten und binnen, gestanden, sint van worden to worden disses inholdes, wo volget.

(Folgen die Sprüche des Rathstuhls. \*)

.. IIII

\*) Abgedruckt in Denkmale der Br. Geschichte und Kunst I. 2. S. 12 ff.

Damit wäre unsere Kenntniß des Rathhausbaues, soweit wir sie nicht aus dem Gebäude selbst schöpfen, fast schon geschlossen gewesen, wenn nicht ein glückliches Geschick uns die ausführlichen Rechnungsbücher von demselben aufbewahrt hätte. Wir sind dadurch in den Stand gesetzt, uns nicht nur den Hergang bei der Erbauung des Rathhauses in allen Einzelheiten zu vergegenwärtigen, sondern auch in das Getriebe des städtischen Lebens im Anfange des 15. Jahrhunderts einen lehrreichen Einblick zu verschaffen, uns über die Hülfsmittel der Kunst und des Handwerks, über Lohn- und Preisverhältnisse jener Zeit gründlicher zu unterrichten.

Vor einigen Jahrzehnten sind diese Rechnungsbücher — die noch bis ins vorige Jahrhundert hinein wenigstens einigen auf die Pflege der vaterstädtischen Geschichtsforschung bedachten Personen, wie dem ersten Archivar Hermann Post, bekannt waren, da aus ihnen in die jüngeren Abschriften unserer Chroniken allerlei Zusätze zu den oben abgedruckten Stellen, namentlich über Löhne und Preise jener Zeit flossen — von Neuem entdeckt worden. Eine Menge älterer, zum Theil für unsere Geschichte sehr werthvoller Acten und Bücher lag nämlich vor der Einrichtung des jetzigen Archivlocals in verschiedenen Zimmern und Winkeln des Rathhauses zerstreut und verborgen. So wurden auch, als man — wahrscheinlich im Jahre 1823 — einen alten Schrank in dem an die obere Halle des Rathhauses anstoßenden Zimmer des Silberdieners durchmusterte, der diese Rechnungen enthaltende Band aufgefunden und dann dem Archive einverleibt. Sie gehören zu den ältesten städtischen Rechnungsbüchern, die uns in Bremen aufbewahrt sind.

Dieser, 61 Blätter sehr langen und schmalen Formats (ca. 12" hoch und ca. 4 $\frac{1}{2}$ " breit) starke Band besteht aus vier ursprünglich abgeforderten Büchern oder Heften, die indeß bald nach dem Abschluß des letzten Buches in einen Umschlag zusammen eingebunden wurden. Da dieser Umschlag nicht die ganze Länge des Papiers der Blätter hatte, so half man sich dadurch, daß man eine werthlos gewordene Pergament-Urkunde vom 13. Februar 1399, durch welche der Rath dem Arnold Westval gestattet hatte, in Bremen Sammlungen für

das St. Jürgen-Hospital vorzunehmen,\*) an das untere Ende des übrigen Umschlags annähte. Die vier einzelnen Bücher aber, welche dieser Band erhält und welche vom Februar 1405 bis zum Februar 1407 reichen, sind durch ein Versehen nicht in der ursprünglichen Reihenfolge eingehftet, sondern es ist das der Zeit nach zweite dem

\*) Die Urkunde, welche noch den Einschnitt für das angehängte Siegel zeigt, war bei dem erwähnten Gebrauch an der einen Seite stark beschnitten, wodurch das Ende sämtlicher Zeilen verstümmelt ist. Mit den (in Klammern eingeschlossenen) mutmaßlichen Ergänzungen der defecten Zeilen lautet sie:

„Universis et singulis Christi fidelibus hanc literam presentem vlsuris seu auditoris consules civitatis Bremensis salutem in domino. Omnium vestrum karitatem ho(rtamur) || in domino affectuosissime exorando, quatinus divine pietatis monitu reverendique patris et domini nostri domini Ottonis sancte Bremensis e(cclesie) || archiepiscopi ob respectum Arnolde dicto Westval, presencium exhibitori et domus hospitalis in civitate nostra penes ecclesiam sancti Ansch(arii presbytero (?)), || tamquam justo et fidei nuncio ad hoc deputato dare et presentare dignemini, quicquid pro assecucione participacionis indulgenciarum venerabilium patrum || nonnullorum, apostolice sedis legatorum, archiepiscoporum et episcoporum, omnibus et singulis porrigentibus quinquaginta quinque pauperibus et infirmis in d(icta) || domo hospitali degentibus manus adjutrices non tantum ad eorum victualia sed eciam ad eorum ruinosa edificia reformanda de b(onis) || a deo vobis collatis eisdem pauperibus duxeritis erogandum, ut proinde in die retribucionis omnium bonorum possitis donatum centupli(cem) || portare et in conspectu summi dei eternaliter contemplari. Supplicantes eciam studiose, quatinus dicto Arnolde promociones vestras precum (nostrarum) || dignemini effectualiter impendi et vestros parochianos induci, ut dictis pauperibus manus porrigant adjutrices et eis pi(as elee-) || mosinas largiantur. Hoc cupimus promiereri. Anno vero elapso presentem literam nullius volumus esse roboris seu valoris. (In fidem) || et testimonium omnium et singulorum premissorum secretum nostre civitatis presentibus duximus appendendum. Datum anno domini m.°ccc.° n(onage) || simo nono, feria quinta post dominicam Esto michi.“

Da die Urkunde nur auf ein Jahr gültig war, so wird sie nach Ablauf desselben an den Rath zurückgeliefert sein. Sie bildet einen nicht uninteressanten Beitrag zu den bei Cassel, Bremensia I. S. 57 ff. mitgetheilten Nachrichten und Urkunden vom St. Jürgen-Gasthause.



ersten vorangestellt. Um dies zu erläutern, ist in Kürze die Entstehung dieser Bücher zu besprechen.

Die Oberaufsicht über den Bau des Rathhauses war, wie aus diesen Büchern zu entnehmen ist, den beiden Rathsherrn Hinrich von der Trupe und Friedrich Wigger übertragen. H. v. d. Trupe war erst vor Kurzem, am 12. December 1404 in den Rath erwählt, der erste Rathmann seit dem neuen Gesetz über die Rathswahl vom J. 1398, welches die Zahl der Mitglieder des Rathes auf 24 herabsetzte und die Beschränkung der jedesmaligen Wahl auf das Kirchspiel, dem der Ausgeschiedene angehört hatte, aufhob. Wir finden ihn im Rath bis zum Jahre 1421; im Jahre 1407 bekleidete er das Amt des Rämmerers und führte als solcher die Aufsicht über das 1395 eingerichtete Rathsbüchlein, in welches der schreiblustige Herr sehr viele und zwar nicht bloß amtliche Nachrichten, sondern auch anderes Denkwürdige zum Frommen des späteren Geschichtsforschers eigenhändig eingetragen hat, wie namentlich das interessante Kriegsglied über den Kampf um die Friedeburg aus dem Jahre 1408.\*) Wir werden nicht irren, wenn wir ihm nicht allein das Verdienst der sorgfältigen Führung dieser Rathsbüchlein, sondern auch einen hervorragenden Antheil an der Leitung des Baues zuschreiben. Sein Colleague in dieser Wirksamkeit, Friedrich Wigger, war mindestens schon seit dem Jahre 1396 im Rath;\*\*) in diesem Jahre, sowie 1399 bekleidete er das Rämmereramt; 1410 wurde er zum Bürgermeister erhoben, 1414 oder kurz darauf wird er gestorben sein. Er erscheint in seinen späteren Jahren namentlich in auswärtigen Angelegenheiten der Stadt thätig, wie er denn 1407 Bremen auf dem Hansestage zu Lübeck vertrat, 1413 an einer hanseatischen Gesandtschaft nach Dänemark Theil nahm.

Am 10. Februar 1405 begann H. v. d. Trupe, wie er selbst

\*) Es ist, jedoch erst von einer viel jüngeren Hand (des 17. Jahrhunderts), betitelt: „Bremer loff wedder Oldenborg“ und abgedruckt in Haupt's Zeitschrift für Deutsches Alterthum, XI. S. 376 ff. und v. Liliencron, die historischen Volkslieder der Deutschen I. S. 219. ff.

\*\*) Er kann frühestens 1394 gewählt sein. In dem Verzeichniß der neu erwählten Rathsmänner von 1367—1417, welches das alte Stadtbuch enthält (bei Delricke, Gesetzbücher u. s. w. S. 283—289) kommt er auffallender Weise nicht vor.

am Eingange des ersten Buches berichtet, mit Friedrich Wigger das Rechnungsbuch über den Rathhausbau anzulegen. Im September desselben Jahres schloß er die Rechnung ab, schrieb die verschiedenen Rechnungen, nachdem er dieselben systematisch geordnet hatte, zusammen, und es entstand so ein 58 Seiten enthaltendes Buch, von welchen indeß nur 36 Seiten als beschrieben anzusehen sind, indem 19 Seiten völlig leer gelassen, auf 3 Seiten nur vorläufige, claddenartige Notizen, die später wieder durchstrichen wurden, eingetragen sind. Ein Bogen von gleichem Papier und Format diente diesem Buch als Umschlag, und die 4 Seiten des letzteren sind dann ebenfalls mit allerlei Notizen und Bemerkungen angefüllt, die theils in Beziehung zu dem Inhalt des übrigen Buches stehen und zu jenen claddenartigen Aufzeichnungen gehören, theils nur zum Probiren der Feder dienten,\*) übrigens sämmtlich, um keinen Irrthum zu veranlassen, nachher von Trupe durchstrichen wurden.

Dieses dem Jahre 1405 angehörende Rechnungsbuch ist unstreitig das bedeutendste unter den während des Baues angelegten Rechnungsbüchern, fast so umfangreich wie die drei andern zusammengenommen, und durchweg sorgfältiger geführt. Letzteres gilt namentlich hinsichtlich der Zeitangaben; während im ersten Buche die meisten Posten mit Daten versehen sind, fehlen diese in dem von derselben Hand geschriebenen zweiten Buche gänzlich und erscheinen in den beiden letzten Büchern nur äußerst selten. Jenes erste Buch ist einschließlich der Notizen auf dem Umschlage von Hinr. v. d. Trupe eigenhändig geschrieben; wir kennen seine charakteristische und wohl lesbare Hand aus den Aufzeichnungen des Denkelbuchs, wo er sich einige Male redend einführt, und er nennt sich auch am Anfange des ersten Buches selbst als den Schreiber.

Ein zweites Buch von seiner Hand ist nun, nachdem es vollendet war, ebenfalls in jenen besprochenen Papier-Umschlag geheftet und zwar irrthümlicherweise vor das erste Buch gestellt worden. Oben auf der ersten Seite dieses zweiten Buches stehen die durchstrichenen

---

\*) z. B. lesen wir: probatio penne, oder eine Probe eines Briefanfangs: Totius dilectionis et virtutis salutatione premissa.

Worte: *Scriptum per me Hinr. de Trupe ex parte dominorum proconsulum et consulum*. Veranlaßt wurde jene Verstellung theils durch die in dem zweiten Buche gänzlich fehlenden Zeitangaben, theils dadurch, daß sich auf der ersten Seite eine Notiz über die Errichtung der Rolandstatue aus dem Jahre 1404 findet,\*) was indeß, zumal da dieselbe von einer ganz anderen Hand als der Trupe's geschrieben ist, nur so erklärt werden kann, daß sie auf die erste Seite des Heftes geschrieben wurde, bevor dasselbe für die Rathhausrechnungen bestimmt war, für die dann Trupe das im Uebrigen leer gebliebene Heft benutzte. Daß die Anordnung, welche wir in dem Codex finden, eine falsche sei, lehren die ersten Worte des irriger Weise an die zweite Stelle gerückten Buches, sowohl der gereimte Pentameter, in dem die Maria um ihren Segen für das begonnene Werk angerufen wird, als auch die Ueberschrift, welche davon redet, daß die Rechnung des neuen Rathhauses ihren Anfang nehme. Daß aber das vorangestellte Buch an die zweite Stelle unter den vier Rechnungsbüchern gehört, erhellt theils aus der Uebereinstimmung mit der Handschrift des ersten Buches, theils aus seinem eigenen Inhalt; die Arbeiten, welche in ihm erwähnt werden, gingen offenbar denjenigen voraus, welche in den beiden mit Recht an das Ende des Bandes gebrachten Büchern vorkommen.

So gewinnen wir denn auch für das zweite Heft, von dessen 16 Seiten 13 Reinschrift enthalten, eine mit claddenartigen Notizen beschrieben ist und 2 leer sind, eine sichere Zeitbestimmung: es muß zwischen dem Septbr. 1405 und dem Mai 1406 niedergeschrieben sein.

Nach dieser Zeit hat H. v. d. Trupe die Rechnungsführung abgegeben, vermuthlich an seinen Collegen Friedrich Wigger. Ihn haben wir als die Person anzusehen, welche in den beiden letzten Büchern redend auftritt, und welche diese Bücher, die ebenfalls eine unter sich gleiche Hand zeigen, geschrieben haben wird. Wiewohl eine regelmäßige Datirung der verschiedenen Ausgabeposten sich in

\*) Do na ghodes bord weren ghan M.CCCC° unde III jar, let de rad to Bremen buwen Rolande van stene; de kostede hundert unde seventich bremere mark, de Clawes Zeelsleghere unde Jacob Olde demo rade rekenden. Vgl. Denkmale der Br. Geschichte und Kunst, I. 1, S. 22. ff.

diesen beiden Büchern nicht findet, so kommen doch in dem ersteren derselben gelegentliche Zeitangaben aus dem Mai und Juni 1406, in dem zweiten aus den Monaten September bis November desselben Jahres vor, sowie am Ende des letzteren die Notiz über den am 23. Februar 1407 erfolgten Abschluß der Rechnungen aus allen vier Büchern. Das dritte unserer Bücher, welches neben 14 Seiten Reinschrift 10 leere Seiten enthält, gehört demnach dem Frühjahr und Sommer des Jahres 1406 an, während das vierte aus 12 beschriebenen und 8 leeren Seiten bestehende Buch aus der zweiten Hälfte desselben und allenfalls noch aus dem Anfange des folgenden Jahres stammt.

Nach dem Abschluß dieser vier Rechnungsbücher ließ Heinrich v. d. Trupe, — der, wie eine unten zu erwähnende Notiz zeigt, gemeinschaftlich mit Friedrich Wigger noch mehrere Jahre hindurch die Aufsicht über die Arbeiten am Rathhause behielt, — dieselben in der geschilderten Weise in den oben beschriebenen Pergamentumschlag einbinden und nahm sie wahrscheinlich auch zunächst in Verwahrung. Wenigstens hat er auf die Außenseite dieses Umschlages und zwar auf die Rückseite jener angehefteten Urkunde eigenhändig die Worte geschrieben: *Liber Hinrici de Trupe.*

Bei dem Abdruck dieser Rechnungsbücher war natürlich die ursprüngliche Reihenfolge derselben wieder herzustellen, zu welchem Zweck der in Vorstehendem beschriebene Codex, welcher keine alte Paginirung aufwies, vorab durchpaginirt worden ist. Dabei sind die Seiten des oben erwähnten papierenen Umschlages des der Zeitfolge nach ersten Rechnungsbuches mit Buchstaben (a, b, c, d) bezeichnet worden. Dem Abdruck sind denn die neu eingeführten Seitenzahlen beigelegt. Wie aus obiger Beschreibung erhellt, ist die Aufeinanderfolge der Seiten in dem Codex selbst diese: a, b, 59—74 (zweites Buch), 1—58 (erstes Buch), c, d, 75—118 (drittes und viertes Buch). Es durften ferner die erwähnten vorläufigen und claddenartigen Aufzeichnungen, welche sich übrigens nur in den beiden ersten Büchern finden, nicht in den Abdruck, wenigstens nicht in den Text desselben aufgenommen werden; denn sie sind, wie Trupe selbst, indem er sie sämmtlich durchstrich, angedeutet hat, durch die uns

vorliegende Ausarbeitung und systematische Zusammenstellung der Rechnungen ungültig geworden und würden daher, wenn man sie wieder in den Text aufnehmen wollte, zu falschen Schlüssen verleiten. Manche dieser Notizen erkennt man leicht in der Reinschrift wieder, manche aber sind auch in anderer Weise, als sie ursprünglich niedergeschrieben wurden, in den ausgearbeiteten Rechnungen verwandt und unter verschiedene Conti gebucht worden; sie können manchmal zur Erläuterung theils einzelner Angaben der Rechnungsbücher, theils der Art der Rechnungsstellung dienen, und daher mußten sie in den dem Abdruck beigelegten Anmerkungen ihre Stelle finden.

Wie schon erwähnt, enthalten diese Rechnungsbücher nicht die erste Aufzeichnung aller einzelnen vorgekommenen Ausgaben, sondern eine etwa halbjährlich erfolgte übersichtliche Zusammenstellung derselben nebst einer summarischen Angabe der Einnahmen; sie sind also nach unserer Art der Rechnungsführung nicht als Memorial oder Cassabuch, sondern als Hauptbuch zu bezeichnen. Es war ein im Wesentlichen gelungener, wenn auch noch roher Versuch, sich über die Kosten der einzelnen Theile des Baues und der verschiedenen für ihn erforderlichen Arbeiten Rechenschaft zu geben. Die Einnahmen sind in den drei letzten Rechnungsbüchern an der Spitze derselben verzeichnet; in dem ersten dagegen, in welchem sie überdies genauer detaillirt sind, hatte Trupe sie ursprünglich auf die letzte Seite des Buches und zum Theil auf eine früher leer gebliebene Seite (pag. 37) geschrieben, aber mit der gewählten Zusammenstellung nicht zufrieden, nach Durchstreichung dieser Seiten sie noch einmal auf der bis dahin leer gebliebenen Seite 36 in anderer Weise zusammengestellt. Uebrigens begleichen sich Einnahmen und Ausgaben nie völlig; vielmehr traten die Rechnungsführer stets um kleinere Summen gegen die Stadt in Vorschuß.

Zum Zwecke jener übersichtlichen Zusammenstellung der Ausgaben mußte man natürlich für das Zusammengehörige besondere Conti einführen. Mit einem neuen Conto begann man in der Regel eine besondere Seite, und die vielen leer gelassenen Seiten erklären sich daraus, daß man für etwaige Nachtragungen auf die einzelnen Conti vor dem Abschluß derselben Raum behalten wollte.

Jedes Conto ist für sich durch Aufzählung des Gesamtbetrags der einzelnen Posten abgeschlossen. Ueber die in den Zusammenzählungen vorkommenden Fehler verweisen wir auf die dem Abdruck beigelegten Anmerkungen.

Solcher Conti legte Trupe in dem ersten Buche vierzehn an: Abbruch der an dem Plage des Rathhauses stehenden älteren Gebäude, Holzanschaffung, das „gemeine Werk“ (d. h. solche Ausgaben, die wir jetzt noch in ähnlichen Rechnungen unter die Rubrik „Insgemein“ zu bringen pflegen), Maurerarbeit und Kalkbereitung, ein besonderes Conto für die beiden hervorragenden Mauermeister, Wasserfuhren, Zimmerwerk, Eisen, Schmiedearbeit, Lohn eines fremden Zimmermeisters und seiner Gesellen, Ziegeleikosten, Bildhauer- und Steinmegerarbeit, Kalk, Muschelskalk.\*) Das zweite Buch enthält folgende 12 Conti: hannoversche Steine, Pfeiler, Fensterwerk, wengheren, steinerne Gossen, Schilde, Ziegelsteine, glasierte Steine, Holz, Bildhauerarbeit (in 2 Conti für 2 Bildhauer), gemeines Werk. Die Rechnungen Friedrich Wiggers weisen in seinem ersten Buche 9, im zweiten 6 Conti auf; neue befinden sich mit Ausnahme der für Malerarbeit, für Holz- und Stein-Fuhren und für Sägearbeit nicht darunter. Außerdem enthält die letzte Seite des vierten Buches eine Abrechnung über verkaufte Materialien, Holz und Kalk, die beim Bau übrig geblieben waren.

Indessen ist zu beachten, daß die verschiedenen Rubriken nicht durchweg streng gesondert sind. Beispielsweise findet sich ein Posten wegen Bleianschaffung unter dem Conto der Maurerarbeit, sind die Kalkfuhren theils unter Kalklieferung, theils unter „gemeines Werk“ gebucht. Daß überhaupt die letztere Rubrik manche Will-

\*) Trupe selbst hat am Ende dieses Buches (unten auf pag. d) folgendes Inhaltsverzeichnis geschrieben, aber hernach wieder durchstrichen: Hee sunt partes hujus libri: primo computatio Wedeken et sociorum suorum, 2°. de ligno, 3°. de communi labore, 4°. et 5°. de murificis, 6°. de carpentariis, 7°. de ferro, 8°. de fabris, 9° de lapidibus, 10°. computatio magistri Johannis. Die Unvollständigkeit desselben läßt annehmen, daß dies Verzeichnis nicht bei Beendigung, sondern bei Beginn des Buches niedergeschrieben, und die vier in dem Verzeichnis fehlenden Conti (van watervore, rekenschup mester Kurdes unde ziner gesollen, van deme kalke, van kabyke) erst nachher angelegt wurden.

kürlichkeiten aufweist, war kaum zu vermeiden, wenn auch ohne große Mühe den hier mit Anschaffung von Geräthen, Bezahlung von Handlangern u. dgl. zusammengestellten Sand- und Holzfuhren so gut ein besonderes Conto hätte gegeben werden können, wie den Wasserfuhren, und wie es nachher Wigger gethan hat.

Im Allgemeinen sind die Posten jeder Separatrechnung in chronologischer Reihenfolge zusammengestellt, doch nicht so ausnahmslos, daß, wo eine Datirung fehlt, der Schluß von der Folge der Angaben auf den Verlauf der Bauarbeiten außer jedem Zweifel gestellt wäre. Den Hergang bei dem Bau zu veranschaulichen, trägt die Ausführlichkeit und Detaillirung der einzelnen Angaben wesentlich bei; es ist eine Ausnahme, wenn ein Posten unter so unbestimmter Bezeichnung, wie z. B. de Fredorick Wigger allentelen uthegeven hedde vor mennegherleye dyngh, in Rechnung gesetzt wird.

Für die Beurtheilung unserer Rechnungsbücher kommt es natürlich besonders darauf an, zu wissen, ob sie die einzigen sind. Dabei handelt es sich nicht so sehr um solche Nebenbücher, wie das Rechnungsbuch des städtischen Ziegelhauses, welches einer der Frohnboten unter Händen hatte, oder das Rechnungsbuch über die Thüren, die in unseren Büchern erwähnt werden und deren Inhalt nur zum Theil wieder unter den Angaben der uns erhaltenen Bücher verrechnet ist; es fragt sich vielmehr, ob noch ähnliche umfangreichere Rechnungen über den Bau des Rathhauses existirt haben oder ob derselbe im Wesentlichen mit diesen Büchern abgeschlossen sei. Da lehrt nun freilich der erste Blick, daß schon vor Beginn unseres Rechnungsbuches Ausgaben für den Neubau des Rathhauses gemacht wurden; es wird in demselben Baumaterial erwähnt, dessen Anschaffungskosten nicht in Rechnung gesetzt sind, Holzwerk, schon fertige steinerne Schilde, die im alten Rathhause aufbewahrt sind; es ist in ihm mit keinem Worte von dem Erwerb der Baustätte die Rede, die nur zum Theil Eigenthum der Stadt war. Erst als die Herrichtung der Baustätte, der Abbruch der dort befindlichen älteren Gebäude, die Planirung des Bodens und damit der eigentliche Bau begann, als nun auf einmal unzählige kleine Ausgaben zusammentrafen,

wurde eine besondere Rechnungsführung für den Bau eingerichtet und unser Rechnungsbuch angelegt, dessen Anfang schon dafür spricht, daß ein ähnliches vor ihm nicht existirte. Andererseits leidet es keinen Zweifel, daß im Frühjahr 1407 das Rathhaus noch nicht in allen Einzelheiten vollendet war; — die Ausarbeitung und Ausschmückung seiner einzelnen Theile wird noch längere Zeit erfordern haben, wie nicht nur die in dem Buche erwähnten geringen Ausgaben für Malerarbeit schließen lassen, sondern namentlich die Nachricht lehrt, daß noch im Jahre 1410 die Summe von 108 Mark angeliehen wurde, welche „in dem neuen Rathhause verbaut werden sollte“, \*) was auf die bloße Unterhaltung des Gebäudes nicht bezogen werden kann. Gleichwohl wird aus dem Umstande, daß man die vier uns erhaltenen Rechnungsbücher zusammenbinden ließ und dabei den Gesamtbetrag der in ihnen verzeichneten Ausgaben berechnete, zu schließen sein, daß im Frühjahr 1407 die regelmäßige Bauarbeit vollendet und das Gebäude im Großen und Ganzen fertig da stand, ein Schluß, den der Inhalt der Bücher, wie in der Baugeschichte des Näheren nachzuweisen ist, bestätigt. Nur werden, wenn man einen richtigen Maßstab für die gesammten Herstellungskosten unseres Rathhauses gewinnen will, jene früheren und späteren Anschaffungen und Arbeiten mit in Rechnung gezogen werden müssen.

Mancherlei Fragen und Bemerkungen, zu welchen diese Rechnungsbücher, die uns ein so farbenreiches Bild aus dem Leben

\*) In den Ergänzungen zu der von dem Archivar Hermann Post zusammengetragenen Bremischen Geschichte — deren beide ersten Bände eine Abschrift der Chronik Renner's enthalten — wird (Supplementband I. S. 647) bemerkt: „1440 [die] Veneris post Luciae wird in einem Brief gedacht, dat her Frederick Wigger, unse borgermeister, unde Henr. v. der Trupe unse moderadman, hebben gewonnen tho unser stadt behuef 108 m $\mathcal{K}$  sunder rente von oren guden frunden, de men verbuwen schall in unser stadt nie radhues. Promittitur restitutio, wan dasselbe fertig, oder alsdan Rente davon jährlich 9 m $\mathcal{K}$ .“ Die hier angeführte Urkunde des Rathes vom 19. Februar 1410 hat sich leider bis jetzt nicht wieder auffinden lassen. Daß aber die Jahreszahl richtig, die Urkunde wenigstens nicht älter ist, beweist der Titel Wigger's, welcher erst seit 1410 Bürgermeister war.



jener Zeit vorführen, noch Anlaß geben, werden am zweckmäßigsten theils in den Anmerkungen zu dem Abdruck, theils bei der Vorgeschichte zu erörtern sein. In Bezug auf jenen bemerken wir hier nur noch, daß es sich der besseren Lesbarkeit und der Raumerparnis halber empfahl, die in der Handschrift mit einer einzigen Ausnahme\*) gebrauchten römischen Zahlzeichen durch die arabischen Ziffern zu ersetzen und für die am häufigsten vorkommenden Geldsorten mark und grote, für die auch im Original gewöhnlich die Abbrüviatur (m̄r. oder m̄rc., in den beiden letzten Rechnungsbüchern meistens m̄rk. und ḡte) gebraucht ist, die Zeichen *m℥* und *℥* einzuführen. Da Trupe in seinen Büchern statt grote fast immer die lateinische Form grossus, aber stets in der Abbrüviatur ḡss. für alle Casus, anwendet, so ist, um auch diesen Unterschied im Abdruck zu bezeichnen, in letzterem für die lateinische Form die Abkürzung gr. gewählt.

## I.

pag. 1.

**Assit ad inceptum sancta Maria meum.**

Desset is de rekenschüp des nyen raethüesses, dat ik Hinrik van der Trüpe tho scryvene beghunde myt Frederik Wygghere in deme jare moes heren godes M° cccc° in deme vyften jare an deme hylighen daghe zante

(6) **Scolastico.**

[Van deme brekent.]

Wedeken van Bomechen 4 gr. tho wyncope eme unde synen kumpanen, do de raet myt eme vordroghen umme dat brekent, unde loveden eme dō 30 *m℥*.

(10) To deme ersten heft Wedeke des uppe boret 1 *m℥*. Item 4 *m℥* des zonavendes vor vastelavene, unde do gheve wy em 2 gr. tho badelōne.

Item 3 *m℥* des sōnavendes vor Invocavit.Item 4 *m℥* des zōnavendes vor Reminiscere.Item 4 *m℥* des zōnavendes vor Oculi.

(15) Item des sulven avendes 2 gr. tho badelōne.

Item 4 *m℥* des sōnavendes vor Letare.Item 4 *m℥* des zōnavendes vor Jūdica unde 2 gr. tho badelōne.Item in vigilia palmarum 3 *m℥*.

(20) Item des zūlven avendes 9½ verdingh vor brekent twyer hūs, de dar achter stunden, ghekeret jeghen des biscoopes hove. Item 1 gr. tho bere vor 1 verdendel.

\*) In der oben S. 269 Note \* abgedruckten Stelle von pag. d.

Item  $\frac{1}{2}$  m $\ddot{u}$  vor 4 schüvekaren, de wy eme afcoften.

Item in deme hilgen avende Phylippi et Jacobi Wedeken 3 m $\ddot{u}$ .

Summa 33 m $\ddot{u}$  7 gr.

Item umme dat andere vordreghent myt Wedeken unde ziner (26) selschüp by daghlöne, do gheve wy em 1 gr tho bere tho wynkōpe. Item Wedeken 5 gr unde 1 swaren.

Item Osbrande 26 sware. Item Dyderik 26 sware. Item Ludeman 26 sware, enen jewelken vor twe daghe tho arbeydene, unde 2 gr tho badelone.

Item Frederik Wigghe 36 m $\ddot{u}$  vor den brief dryer m $\ddot{u}$  yngeldes, pag. 2. de he der stad ghelenet hedde.

Item vor renthe des sülven breves  $1\frac{1}{2}$  m $\ddot{u}$  vor  $\frac{1}{2}$  jar unde 12 gr vor renthe van zunte Mychaelis daghe wente zunte Nycolaus daghe.

Item 7 mannen, de Wedeken zelschüp weren, enen jewelken 18 (7) sware vor 2 dage tho lone, de summe is 25 gr unde 1 swaren.

Item des neghesten daghes sunte Johannis ante portam latinam Wedeken vor twe daghe tho arbeydene 5 gr unde enen swaren.

Item Dyderik 5 gr unde 1 swaren. Item Lüdemanne 5 gr unde enen swaren. Item Osbrande 5 gr unde 1 swaren. Item 8 mannen, de (10) ere selschüp weren, enen jewelken 18 sware, de summe is 29 gr myn enes swaren.

Item des zondages vor sunte Victoris daghe Lüdemanne unde Dyderik 10 gr unde 2 sware vor 2 daghe tho arbeydene.

Item 16 gr vor 5 elne Engelsch wandes, de wy em gheven tho 4 ko- (16) ghelen.

Item 4 gr vor een ammer beres, do Wedeke myt siner selschüp dat brekent ghedaen hedden.

Item Lüdemanne unde Dyderik 18 gr vor brekent de müren van keserlinghe. (20)

Summa  $4\frac{1}{2}$  m $\ddot{u}$  unde 3 gr.

Item vor fornys 12 m $\ddot{u}$  myn 1 gr, unde de licht in der tresekamere.

Summa summarum al des brekendes myt Wedeken unde ziner selschüp 38 m $\ddot{u}$  myn 6 gr.

Item summa Frederik Wighers unde vor den fornys is 50 m $\ddot{u}$  (20) myn 5 gr.

Desset is van deme holte.

pag. 5.

To deme ersten  $6\frac{1}{2}$  m $\ddot{u}$  vor dat holt, dat de raet koften van Gherdes ghaste van Wole

Вислицесъ Забѣна II

18

- Item  $4\frac{1}{2}$  fert. vor 3 holt, de wy coften van Johanne Waghene.
- (5) Item 27 gr myn 1 swaren vor desset holt tho vlyende unde up tho vorende up unser vrouwen hof.
- Item Heynen van Elten  $6\frac{1}{2}$  ferding vor 2 holt.
- Item 4 sware vor de sülven twe holt tho coghenne vor dat grote warc.
- Item Gherde den meyere 28 m $\text{ł}$  unde 6 gr vor 16 gröne eken holt
- (10) unde vor 16 dennene upstoken tho der stellinghe unde vor 1 waterkūven.
- Item 4 gr tho wyncope desset holtes.
- Item deme sülven Gherde 29 gr vor 6 lange dennene holt tho upstoken.
- Item  $4\frac{1}{2}$  m $\text{ł}$  myn 4 gr vor 35 lange dennene holt tho upstoken.
- (15) Item 10 gr vor 1 langhen ekenen sparen.
- Item Boltten vor den Herdendore 30 gr vor 4 langhe dennen holt tho deme hoghesten cranen.
- Item Voghen den ekemanne 14 gr vor 3 langhe holt tho upstoken.
- Item Bernde Pryndeneye 14 gr vor de spyllen in deme hoghesten
- (20) cranen.
- Item vor desset vorscreven groten ekenholt 1 m $\text{ł}$  tho upvore Hin rik Koken unde ziner selschup, unde 7 sware tho bere.
- Item 17 gr vor de benne tho deme hoghesten cranen, vor kūvene tho bynnene unde vor 4 waterammere.
- (25) Summa 47 m $\text{ł}$  13 gr

pag. 7.

## Desset is van deme ghemenen werke.

- To deme ersten 6 mannen 9 gr unde 2 sware vor de stenen schylde van den rathūsc tho brynghe unde wedder up de pelserbūden unde vor neghele unde vor strenghe, de men dar tho behovede.
- (5) Item mester Ludere unde Hermenne den tymmermanne 8 gr vor de schōtkameren tho makende uppe de pelserbūden.
- Item Meyere 10 gr vor ene haspel-wynden.
- Item 7 sware vor gharn unde vor schechte, do mester Johan, Zalmon unde Merten schereden unde methen dat hūs uppe der
- (10) Borgerweyde de lenge unde wyde.
- Item mester Johanne den steenhouwere 4 gr vor 2 brede tho der formen des rathuses, do he de maken wolde.
- Item Hermenne 18 nye sware vor 3 daghe tho lōne, do he de stede reyne makede in des biscoptes hūs, dar men den kallek ingheten
- (15) scholde.
- Item Hinrik Bytendūvele 2 sware.
- Item Textore 6 gr vor 6 daghe tho borgerwerke uth unser leven vrouwen verdendele.

Item Textore 3 gr vor 3 daghe tho borgerwerke.

Item 11 gr vor latteneghele unde spuntnegele; dese quemen tho der (20) schôtkamere, do de ghemaket ward uppe den pelserbûden, unde tho den kallekhûs in des byscopes hûs unde tho der kameren, dar dat vensterwerk yn ghehduwen ward up deme rathûse.

Item Koken den vormanne 19 gr vor dat holt tho vorende, dat in deme rathûse ghewesen hedde, van deme markede an went in de scryverie. (20)

Item vor ene starke boren 6 nye sware, dar men grawen steen uppe dreghen scholde.

Item 5 gr vor 6 kallik-balghen.

Item 2 gr twen mannen, de den grawen steen droghen van den schôdbûden in des byscopes hôf. Item Kerstiano 1 gr vor borgerwerk. (20)

Summa 10 $\frac{1}{2}$  fert. cum 1 gr.

Item Brande Zelslegere 18 gr vor 1 hennepen thowe pag. 8.

Item Kûken 7 gr vor holt tho vorende van deme markede in de scryverie.

Item Textore 1 gr, dat he dar by was unde halp dat sâlve holt laden.

Item Bertolde unde zinen kumpane 13 sware vor steen unde (20) holt tho vlyene.

Item Kerstiano unde Textore 2 gr vor borgherwerk.

Item in vigilia Palmorum 25 gr 9 mannen, de se grûs unde erde uppe de wagene loden, dat men vorde over de brûge.

Item twen dregheren 8 sware vor grawen steen tho dreghe uppe (10) dat rathûs.

Item den 6 waghelûden vor erde over de brûgge tho vorende 5 $\frac{1}{2}$  verdingh unde enen swaren.

Item in cena domini 10 mannen, de de erde groven unde uppe de waghene loden, 1 $\frac{1}{2}$  m $\frac{1}{2}$  unde 18 nye sware. (15)

Item Textore 4 gr vor 4 daghe, dat he dar by was.

Item Hinrik uppe dem Brûgghedore 1 gr vor 1 dagh, dat he dar by was.

Item mester Hinrik dem bodele 2 m $\frac{1}{2}$  vor nachtwerk unde 1 gr vor 1 verdendel beres. (20)

Item Koken den waghemanne 21 gr vor erde tho vorende over de brûgge.

Item Gereken den waghemanne 27 gr.

Item Hinrik Groven 12 gr.

Item Lûdeken dem waghemanne 19 gr. (20)

Item Arnde dem waghemanne 27 gr.

Item Jacope 22 gr unde enen swaren.

- Item Hasenbrük  $\frac{1}{2}$  m $\mathcal{K}$  myn 2 sware.  
 Item 2 mannen 8 gr vor keserling tho dreghe up unser vrowen hof
- (30) Item des zónavendes in der paschen weken Hasenbrük 19 $\frac{1}{2}$  gr.  
 Item Gereken dem waghemanne 18 gr. Item Groven 27 gr myn 1 swaren.  
 Item Lûdeken  $\frac{1}{2}$  m $\mathcal{K}$   
 Item Jacope 12 gr vor erde tho voren de van dem markede over de  
 (30) brügge. Item Textore 4 gr vor dat he dar by was.  
 Summa 15 m $\mathcal{K}$  minus 9 gr.
- pag. 9. Item 15 mannen, de se groven unde de de erde up de waghene loden,  
 7 verdynghe myn 1 lot. Item 5 gr vor 3 thovere unde bôme.  
 Item 9 mannen, de se den keserling bröchten uppe den kerchof, 1 m $\mathcal{K}$   
 myn 1 gr.
- (6) Item 5 gr vor 3 thovere.  
 Item 1 gr vor 3 schüppen unde 1 schöpen.  
 Item Zalomone 4 sware vor neghele.  
 Item mester Hinrik 3 m $\mathcal{K}$  vor nachtwerk.  
 Item des anderen zondaghes na paschen Groven, dem waghe  
 (07) manne 1 m $\mathcal{K}$  myn 1 lot.  
 Item Ghereken 27 gr.  
 Item Hasenbrük 29 gr.  
 Item Arnde 8 gr unde 1 swaren.  
 Item Lûdeken 20 gr.
- (10) Item Jacope 19 gr. Item 1 gr vor segelgárn.  
 Item Wychmanne 4 m $\mathcal{K}$  vor 800 stelholt.  
 Item Koken 22 gr vor desset sülve holt up tho vorene unde vor  
 erde wech tho vorene.  
 Item 28 mannen, de se groven, de erde upschoten unde up de waghene  
 (30) loden, 4 m $\mathcal{K}$  unde 9 gr. Item Textore 5 gr.  
 Item 7 sware vor twe boren deme folsere.  
 Item Kûrde Bordere 6 gr vor 2 ketheler.  
 Item 4 gr unde 1 swaren vor 8 kallekmelen unde ene schopen.  
 Item 3 gr vor bledeken unde vor schopen unde boren.
- (30) Item 7 greveren 3 verdinghe.  
 Item 19 greveren 4 m $\mathcal{K}$  myn 6 gr des zondaghes vor sunte Victoris  
 daghe.  
 Item 5 mannen, de olden steen reyne makenden,  $\frac{1}{2}$  m $\mathcal{K}$  unde vor  
 wakent, do de kûle ghestüttet was.
- (30) Item Textore 6 gr. Item Dyderik den boden 5 gr vor borgher-  
 werk, unde dat he de rekenschûp vorwaredede tho deme tegelhûs.

Item Koken 1 gr tho wyncope, do wy myt eme vordroghen umme den mûschelenkallik tho vorende, jewelke vðre vor 6 pennynge.

Item Koken 8 gr vor 16 vore calkes.

Item 7 sware vor sant tho vorene. (35)

Item Koken des sðndaghes na zunte Victoris daghe 12½ gr vor 25 vore kalkes unde zandes. Item 3 gr vor delen unde steen tho vorende. Item des sondaghes vor unses heren hemmelvard Koken 26 gr vor 52 vore calkes van deme Werdere. Item 6 gr vor upstoken tho halene unde vor santvore in des byscopes hûs. (40)

Summa 27 m<sup>l</sup> 6 denar.

Item 4 waghenslûden, de se steen vorenden uthe der eken, 13 gr unde pag. 10. 1 swaren.

Item Rammes wyve 28 gr vor 4 werve myt der eken tho varende umme steen.

Item Textore unde Dyderik den boden 9 gr. (5)

Item 10 mannen, de de weken over arbeidet hedden, 7½ verdingh unde 2 sware.

Item 5 mannen, de den olden steen reyne makeden, de weken over 25 gr.

Item vor 150 denner delen unde 27 delen 4 m<sup>l</sup> 5½ gr.

Item 3 gr vor een byl Textore. (10)

Item 3 gr tho bere den kalleklûden allentelen in swaren.

Item der Bannyngheschen 8 gr vor latteneghele unde spuntneghele.

Item Ramme 7 gr vor ene eken vûl stenes tho halene van dem thegelhus.

Item van Bordere 2 kûvene, 2 kethele tho ghôtekalke, 2 ghoten vor 1 m<sup>l</sup>. (15)

Item 4 gr vor 4 mollen, 2 schopen unde vor 2 schûppen.

Item 6 gr unde enen swaren, de Frederik Wigger allentelen uthe gheven hedde vor meungherleye dyngh.

Item Hennynghen in deme gasthûse ½ m<sup>l</sup> Lûb, do he ret tho Hannovere na mester Johanne byldenhouwere. (20)

Item den zagheren 6 gr unde 1 swaren vor de reghelen tho snydene tho den swybhogen van esschen holte.

Item 3 verdinghe vor 2 ketele unde vor 1 gròt kûven, de Frederik Wigger kofte.

Item 22 sware vor elrenholt, dar men de bõghen af makene unde wòlstocke aflow. Item 2 gr vor smeer tho baste unde tho den mollen unde schõpen.

Item Hinrik Bolt, Lepherde, Bernde Vârn, Alberte unde den Wilden Crudener dessen vyf mannen vor olden steen reyne tho makene tho der vûllinghe, de weken over 30 gr. (30)

Item Arnde dem waghemanne 8 gr myn enes swaren vor steen tho vorende uthe der eken. Item Hasenbrûke 9 gr vor steenvore.

Item Jacope 9 gr unde 1 swaren vor steenvore.

Item Lûdeken 14 gr vor steenvore van deme thegelhûs Matheweses.

(25) Item Hinrik dem boden unde Textore 12 gr vor borgherwerk, unde dat se by deme werke weren.

Item Textore 3 sware vor 1 spykerboer, dat thobroken ward Merthene deme murmestere.

Summa 14 m<sup>l</sup> 13 gr.

pag. 11. Item 12 mannen, de de weken over arbeydet hedden, enen jewelken 6 sware des dages, de zumme is 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> m<sup>l</sup> unde 3 gr des zondages vor der hemmelvard.

Item 2 gr vor 1 voder sleet tho wolstocken unde tho kylan.

(5) Item den zagheren 22 sware vor 2 eken sparen tho snydene tho reghelen.

Item des sôndaghes na der hemmelvard 11 mannen de weken over tho lône, enen jewelken 6 gr, de summe is 2 m<sup>l</sup> unde 3 gr.

Item Bolten unde Lepherte 6 gr vor olden steen reyne tho makene tho der vûllinghe.

(10) Item Textore 5 gr.

Item Hinrik Koken <sup>1</sup>/<sub>2</sub> m<sup>l</sup> unde 2 sware vor steenvore unde zantvore.

Item 13 sware vor esschen unde eken holt, dar men de reghelen af sneet tho den boghen.

(15) Item Gherde van Bûtsem 2 m<sup>l</sup> unde 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> gr vor <sup>4</sup>/<sub>2</sub> styghe delen myn twe delen.

Item 13 gr vor 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> styghe bûkener brede tho den swybhoghen.

Item Johanne Langhen 11 gr vor 2 dûsent stenes unde vor zantvore.

Item deme olden Koken 19 gr vor kallekvôre, rûden uthe dem (20) Werdere, dar weden af wûrden tho der stellinghe, unde vor delen-vôre van deme Werdere.

Item den stratenmakeren beyden 1 m<sup>l</sup> vor den schobûden den steenwech tho zettene, do de grawe steen dar uthe nomen ward.

Item 2 gr den beseghelaers der stad vor de hantfeste des borgher- (25) mesters hern Luder Woler.

Item 4 sware vor 1 waterammer unde 2 sware vor queste. Item 7 gr vor bast.

Item in deme hilgen avende tho pynxsten 11 arbeydesluden de weken over 2 m<sup>l</sup> unde 3 gr, unde 2 gr tho dem stoven.

(30) Item deme olden Koken 10 gr vor callekvore unde vor langhe holt tho halene.

Item Knapperde 12 *gr*, do he tho Monstere ersten gynk na den meystere.

Item Johanne Langhen unde Groven 18 sware vor zant vore.

Item Textore vor de weken over by den werke tho wesene 6 *gr*, (35) unde 1 swaren tho badelone.

Item des achteden daghes dar na 11 arbeydes lûden 6½ verdingh vor 4 daghe tho lône.

Item Johanne Langhen 3 *gr* vor sant vore.

Summa 15½ *m*℥ 9 novi graves. (40)

Item des zônavendes na des hilgen lichames daghe 10 arbeydes-*pag. 12* lûden 1½ *m*℥ unde 7 sware.

Item Textore 6 *gr* unde Kerstianese 5 *gr*.

Item allentelen 16 verdendel beres vor ½ *m*℥, de den meysteren worden den stenwerten Snellen tho deme theghelhus, den thegheleren, (5) den wyven, de se arbeyden tho den cabyke, den calleklûden in der eken, den wâgelûden.

Item in deme hilgen avende zunte Peters unde Pawels 12 arbeydeslûden 7 verdinghe unde 6 sware.

Item Textore 4 *gr*. (10)

Item Knapperde 8 *gr*, do he wedder van Monstere komen was.

Item vor den lûtteken waghen tho makende, de Henneke het, 4 *gr* Hinrik Brûgghemestere; nota: 8 sware jewelken dages.

Item des zonavendes vor sunte Marien Magdalenen 10 arbeydeslûden 7 verdinghe unde 16 sware unde Leferde 4 *gr* vor olden steen reyne (15) tho makene.

Item 1 *gr* vor eyere tho steenlyme den stenhôwers.

Item Textore 4 *gr*.

Item 2 sware vor mōs.

Item den olden Kûken 10 *gr* vor callekvore. (20)

Item Hinrik Koken 5 ferdinghe vor 10 dusent stenes van dem teghelhus to vore.

Item Johanne Langhen 15 *gr* vor 3 dusent stenes unde vor 10 vore sandes.

Item enen bodekere 6 *gr* vor de kûven tho bynnene. (25)

Item 6 sware vor brede, dar de stenhôwers formen afhouden.

Item den mesteren 2 *gr* tho bere tho twen tyden.

Item in deme hilgen avende zunte Jacopes 10 arbeydeslûden 7 verdinghe unde 3 *gr*.

Item Leferde 4 *gr* vor steen reyne tho makende, Textore 4 *gr*, (30) Hinrik den boden enen *gr*.



Item den olden Kükken 8 gr vor callekvore; 6 gr vor de upstükken unde vor zantvore. Item Johanne Langhen 5½ gr vor steen unde zant vore. Item Groven 4 gr vor steenvore 1 dusent.

- (36) Item in deme hilgen dage sunte Peters ad vincula Lüdeken den wagheman 13 gr vor 4 dusent stenes unde vor 5 vore oldes stenes.  
Summa 12 m<sup>l</sup> 13 gr minus ½ grav.

pag. 13. Item Jacope 9 gr vor 2 düsent stenes tho vorende unde vor grawen steen tho halene, de by deme Osterendore uthe broken ward.

Item Hinrik Koken 21 gr myn 2 sware vor 5 dusent stenes unde vor 2 langhe holt.

- (5) Item den olden Koken 9½ gr vor 19 vore calkes van deme Werdere und veer gr vor 4 vore holtes tho deme hogesten cranen.

Item vor 1 vore strükes uthe deme Werdere tho weden 1 gr. Item - 2 gr vor bäst.

Item Groven ½ m<sup>l</sup> vor 4 düsent stenes.

- (10) Item Hasenbrük ½ m<sup>l</sup> vor 4 dusent stenes.

Item Johan Langhen 12 gr vor 3 duzent steen vore unde 2 gr vor 10 vore zandes.

Item Textore 5 gr. Item Hinrik den boden 5 gr.

Item Rôpenacken 1 gr vor wolstocke tho hâuvene.

- (15) Item Pypegodes 3 sware vor thafelen bly tho der blyeden pypen Item 2 gr vor 3 mollen.

Item Arnde den waghemanne 8 gr vor 2000 stenes tho halende.

Item 4 sware vor pyk unde was tho steenlyme.

- (20) Item der Banningheschen 1 m<sup>l</sup> vor lattennegele unde spunt- neghele tho mennegherleye dinghen, tho der stellinghe, tho den treppen tho den formen der doren unde tho den formen der swybohghen unde tho hechteneghelen.

Item 8 sware vor 2 callekbalyen.

- (25) Item Kersten Trûpere 2½ m<sup>l</sup> vor 250 latten vor tho bynnene tho der stellinghe.

Item in deme hilgen avende Laurentii Godeken den saghere 12 gr vor holt tho zaghe, dat dar quam tho deme hogesten kranen.

Item Groven den waghemanne 9 gr vor 2000 stenes unde vor 500 van Frederik Wiggers.

- (30) Item Hasenbrücke 6 gr vor 1½ düsent.

Item Lüdeken 8 gr vor 2 dusent.

Item Hinr. Koken 4 gr vor 1 düsent.

Item Johanne Langen 8 gr vor 2 düsent unde 5 gr vor santvore.

Item den olden Koken  $\frac{1}{2}$  m $\mathcal{L}$  vor callevore unde holtvore. Item  
4 sware vor m $\mathcal{b}$ s. (30)

Item Textore 5 gr unde Hinrik den boden 4 gr.

Item in deme hilgen avende assumptionis Marie Jacope deme  
wagemanne 12 gr vor 3 d $\mathcal{u}$ sent stenes tho vore. Item Hasenbruk 8 gr  
vor 2 d $\mathcal{u}$ sent tho vore.

Summa 10 m $\mathcal{L}$  6 gr. (40)

Item des s $\mathcal{u}$ luen daghes Gereken 4 gr vor kalkvore unde vor str $\mathcal{u}$ k pag. 14.  
tho weden.

Item Hinrik K $\mathcal{u}$ ken 8 gr vor 2 d $\mathcal{u}$ sent.

Item Johanne Langhen 12 gr vor 3 d $\mathcal{u}$ sent.

Item Groven 8 gr. Item Arnde 4 gr. (5)

Item L $\mathcal{u}$ deken 4 gr. Item Textore 4 gr.

Item Ropenacken 3 gr vor rekensch $\mathcal{u}$ p tho vorwarende tho deme  
thegelh $\mathcal{u}$ s, unde do he de Uthbremere utheboden hedde.

Item Ernste den ekemanne 7 gr vor 100 stelholtes. Item 3 gr vor  
bast allentelen. (10)

Item Wychmanne 28 gr vor 250 stelbome.

Item in vigilia Bartholomei Johanne Langen 13 gr vor 2 d $\mathcal{u}$ sent  
steen vore, stelholt unde zant vore. Item 4 gr vor zant vore.

Item Groven 4 gr. Item Hasenbruk 4 gr.

Item Textore 6 gr. Item Hinrik uppe den Br $\mathcal{u}$ gghedore 4 gr vor (15)  
borgerwerk.

Item Dyderik uthe zunte Stephens verdendele 3 gr vor borgerwerk.

Item den b $\mathcal{u}$ ren van Walle, do se uns den steen vorenden, 2 ammer  
beres vor 8 gr.

Item Johanne Vasmare 7 styghe steelbome vor 9 gr. Item 1 gr vor (20)  
pyk, dat Salomon halen leet.

Item in die decollationis sancti Johannis baptiste Hinrik Koken  
12 gr vor 3 d $\mathcal{u}$ sent stenes.

Item den olden Koken 7 gr unde enen swaren vor 1 d $\mathcal{u}$ sent stenes,  
r $\mathcal{u}$ den unde vor stelleholt tho tho vorende. (25)

Item Groven 4 gr, Hasenbruk 4 gr unde Johanne Langhen  
8 gr vor steenvore.

Item R $\mathcal{u}$ penacken 2 gr vor de rekensch $\mathcal{u}$ p tho vorwaren tho deme  
thegelh $\mathcal{u}$ s, do de van Gropelinghe den steen vorenden.

Item Heynen in deme kellere, Frederik Clunders 4 gr vor (30)  
mollen, schopen unde schuppen.

Item des sonavendes vor unser vrowen daghe nativitatis Johanne  
Langhen 10 gr vor 2 $\frac{1}{2}$  d $\mathcal{u}$ sent stenes tho halenne. Item L $\mathcal{u}$ deken 11 gr.

Item Groven 6 gr. Item Arnde 4 gr. Item Hinrik Koken 14 gr.  
 (35) Item Hazenbruke unde Jacope 8 gr. Item dem olden Kûken 12 sware.  
 Item Textore 7 gr. Item 4 gr vor môs unde vor strenghe. Item  
 Hinrik den boden 4 gr. Item Kerstene den boden 2 gr unde Rop-  
 nacken 2 gr.

Summa 8 m $\text{ł}$  unde 3 graves.

pag. 15. Item der Banningheschen 5 ferdinge unde 7 sware vor neghele  
 tho deme hoghesten cranen, vor hanschen Textore 2 pâr, vor hech-  
 teneghele. Item den bûren van Gropelingen 4 gr.

Item Pypeghodes 14 gr vor thyn unde vor makelôn der blyeden  
 (5) pyppen, de bemûret is, unde vor mollen tho bynnene.

Item in vigilia Mathei Lûdeken den waghemanne 10 gr vor 2 $\frac{1}{2}$   
 dûsent stenes tho halenne.

Item Johanne Langen unde Arnde 12 gr vor 3 dûsent stenes  
 tho vorenne.

(10) Item Hinrik Kûken 7 gr unde 2 sware.

Item dem olden Koken 4 gr vor 1 dûsent.

Item Jacope 8 gr vor 2 dûsent.

Item Textore 10 gr vor 10 daghe lôn.

Item Dyderik den boden 8 gr vor rekenschûp tho vorwarende tho  
 (15) deme thegelhûs unde vor borgerwerk.

Item Hinrik den boden 2 gr unde Kerstene 5 gr unde Rope-  
 nacken 4 gr.

Item den bûren van Herstede 7 sware tho bere, do se den steen  
 vorenden.

(20) Item Brande Zelslagere 3 $\frac{1}{2}$  m $\text{ł}$  vor 200 latten, vor 2 styghe  
 luttaker ekeuer sparen, unde vor 1 hennepen thow.

Item der Wyerschen 8 gr vor hûre der boden. Item den Jeri-  
 houweren 18 gr, do se uns den steen halden.

Item Hermenne Hasenbrûke 4 gr vor 1 dûzent stenes tho halene.

(25) Item Wolere in der Bodekerstraten 6 sware vor benne unde  
 vor grynde uppe de kallikthovere. Item Groven den wagemanne 5 gr  
 vor steen tho vorende. Item 8 sware vor neghele tho der lovene  
 jeghen den markede. Item Textore 9 gr vor 3 daghe tho arbe-  
 den zûlf dorde.

(30) Summa 9 m $\text{ł}$  unde 1 loto.

Summa summarum 114 m $\text{ł}$  unde 1 gr.

pag. 18. Desset is van den mûrmesteren unde van plegheslûden.

To deme allerersten Zalomone unde Merthene 4 gr tho wyn-  
 cope, do wy myt en vordrogheu unde myt erer zelschûp umme dat mûrent.

Item vor enen püster 1 gr, den Merten unde Salomon hebbet, wanner se lodet den grawen steen unde dat vensterwerk. (5)

Item 3 sware vor 1 punt talghes.

Item Wernere dem Wesselere  $1\frac{1}{2}$  m $\text{℥}$  unde  $6\frac{1}{2}$  gr vor 5 ver-  
dendel blyes unde twe punt.

Item des zónavendes vor Reminiscere 3 sware tho deme stoven.

Item 4 sware vor pyk, slef unde vor 1 gropen. (10)

Item Salomone unde Merthene 2 m $\text{℥}$  des zónavendes vor Oculi, vor dat erer en jewelik ghearbeydet hadde 10 daghe tho den venster-  
werke uppe deme raethūs.

Item 4 sware tho dem stoven.

Item Zalomonnes sone 6 gr vor 6 daghe. Item Gruntman  $8\frac{1}{2}$  gr (15)  
vor  $8\frac{1}{2}$  dagh. Item dem Wende 7 gr vor 7 daghe. Item Hanse van  
Landesbergen  $4\frac{1}{2}$  gr vor  $4\frac{1}{2}$  dagh. Item Bücke 2 gr vor 2 daghe.  
Desse vorscrevenen vif man hebbet de stücke reyne maket tho der  
vüllynge der müren.

Item in dominica Letare Gruntmanne  $4\frac{1}{2}$  gr vor  $4\frac{1}{2}$  dagh. (20)  
Item Hanse van dem Haghene  $4\frac{1}{2}$  gr vor  $4\frac{1}{2}$  dagh. Item den  
Wende 4 gr vor 4 daghe. Item 3 gr vor 3 daghe reyne tho makende de  
stücke tho der vüllynge, Zalomonnes sone worden de tho löne.

Item in dominica Jüdice 4 sware vor stovenloen Mertene unde  
Salomone unde eren kumpanen. (25)

Item Salomone unde Mertene 5 verdinge myn 1 loto vor  
6 daghe tho arbeydene uppe den grawen vensterwerke uppe deme rathūse.

Item Salomonnes sone 5 gr vor stücke reyne tho makenne tho der  
vüllinghe unde Arnde deme Slachtere 3 gr. Item Gruntman 5 gr.

Item Hanse van deme Haghene 5 gr. (30)

Item 5 mannen 17 gr vor stückereyne tho makene tho der vüllinghe.

Summa  $7\frac{1}{2}$  m $\text{℥}$  4 gr 1 gravis.

Item Salomone unde Mertene 27 gr unde enen swaren vor  $10\frac{1}{2}$  pag. 19.  
dagh tho hōuwenc up deme grawen stene.

Item 3 mannen, de den kallik lesscheden unde besloghen, 19 gr  
unde enen swaren.

Item Johanne van dem Haghene, Kürde unde Gruntmanne (5)  
22 gr unde 2 sware vor kallek tho makene.

Item Hinrik, Salomone unde Bücke 12 gr vor mürent. Item  
6 plegesluden, de se vülden, 31 grothe vor 4 daghe tho arbeydene.

Item des zondaghes na zunte Victoris daghe Zalomone unde  
zinen sone  $5\frac{1}{2}$  verdingh. (10)

Item Merthene 22 gr unde 2 sware.

Item Bücke 15 gr.

Item Hinrik Brandes unde Clawes Koke 21 gr.

Item 11 pleghesluden 11 verdinge unde 12 sware.

(15) Item 6 kallikmakers 7 verdinghe unde 8 sware. Item 4 gr unde 1 swaren tho badelöne.

Item in deme hilghen daghe zunte Jahannis ante portam latinam Zalomone 1 gr tho bere, do he den ersten steen leghede.

(20) Item des vrydages dar na 1 gr vor 1 verdendel nyes beres den mürluden ghemeenliken.

Item des zondages vor der hemmelvard Salomone unde zinen sone Kürde 29 gr myn 1 swaren tho löne de weken over.

Item Merthene 19 gr unde 2 sware.

Item Bücke 18 gr. Item Clawes Coke 18 gr.

(25) Item Hinrik Brandes 18 gr unde Staken 9 gr.

Item Johanne Osbrande 11 gr de weken over.

Item 14 pleghesluden de weken over tho arbeydene 4 m<sup>l</sup> unde enen gr.

Item tho deme stoven 5 gr myn 1 swaren.

Item 5 plegesluden 1 m<sup>l</sup> unde 8 sware.

(30) Item des zondages vor pynxsten Salomone 1/2 m<sup>l</sup>.

Item Kürde zinen söne 8 gr.

Item Merthene 1/2 m<sup>l</sup>. Item Bücke 15 gr.

Item Hinrik Brandes 15 gr.

(35) Item Clawese Coke 15 gr. Osbrande 11 gr vor 5 daghe tho löne de weken over.

Item 21 pleghesluden myt den kallekmakers 5 m<sup>l</sup> unde 7 gr.

Item 5 gr tho deme stoven 30 luden.

Item in deme hilghen avende tho pynxsten Salomone unde synen sone 27 gr unde enen swaren tho löne de weken over.

(40) Item Merthene 19 gr unde 1 swaren.

Summa 30 1/2 m<sup>l</sup> minus 18 grav.

pag. 20. Item eadem die Bücke 15 gr vor 5 dage.

Item Hinrik Brandes 15 gr.

Item Osbrande 11 gr unde Clawes Coke 9 gr.

Item 22 plegesluden myt den calkmakers 5 1/2 m<sup>l</sup> myn 1 gr, also

(5) Hüdeman, Hermen Wittenborch, Dyderik Wynsen, Frederik buten der Stad, Hermannus, Lüttelman, Bück, Dedeke, Clawes Gyselen, Bücholt, Kürd, unde Hans van dem Hagbene, Schenynghe, Arnd unde Arnd, Clawes Slachter, Gruntman, Lüdeman, Wynter, Bertolt, Ertmer, Stake.

(10) Item dessen vorscrevenen 5 gr unde 1 swaren tho den stoven.

Item des achteden daghes tho pynsten Salomone unde synen sone  $\frac{1}{2}$  m $\text{\textasciitx}$  vor  $3\frac{1}{2}$  dagh.

Item Merthene 11 gr unde enen swaren.

Item Hinrik Brandes unde Bücke 18 gr.

Item Osbrande unde Clawes Coke  $\frac{1}{2}$  m $\text{\textasciitx}$  myn 2 sware. (16)

Item 21 pleghesluden 3 m $\text{\textasciitx}$  unde 8 sware.

Item des zonavendes na des hilgen lychames daghe 15 pleghesluden  $1\frac{1}{2}$  m $\text{\textasciitx}$  unde 7 gr myn 2 sware.

Item 5 gr myn 1 swaren tho badelone.

Item 10 gr myn twe sware 3 pleghesluden. (20)

Item Hinrik Brandes 6 gr vor 2 dage lön.

Item in deme hilgen daghe zunte Olrikes 12 pleghesluden  $7\frac{1}{2}$  verdingh myn 3 sware.

Item des sonavendes vor zunte Marien Magdalenen Zalomone 22 gr unde 2 sware vor 7 daghe tho lone. Item Kärde synen sone 11 gr unde 1 swaren. (26)

Item Merthene  $\frac{1}{2}$  m $\text{\textasciitx}$  vor 5 daghe.

Item Osbrant 11 gr, Bük 15 gr, Hinrik Brandes  $10\frac{1}{2}$  gr vor  $3\frac{1}{2}$  dagh.

Item 11 pleghesluden 2 m $\text{\textasciitx}$  unde 5 gr. (30)

Item 13 sware tho badelone dessen vorscrevenen.

Item in deme hilgen avende zunte Jacopes Salomone vor 3 daghe 10 gr myn 2 sware, zinen sone 5 gr myn enes swaren.

Item Merthene 13 gr myn enes swaren.

Item Bük 12 gr, Clawes Cok 9 gr. (35)

Item Hinrik Brandes  $10\frac{1}{2}$  gr, Osbrant 6 gr unde 3 sware, unde 14 pleghesluden 11 verdinghe unde 1 gr, unde dessen vorscrevenen 3 gr tho deme stoven.

Summa 26 m $\text{\textasciitx}$  6 gr minus 1 grav.

Item in deme hilgen daghe zunte Peters ad vincula Salomone pag. 21.  $\frac{1}{2}$  m $\text{\textasciitx}$  vor 5 daghe, synen sone 8 gr. Item Mertene  $\frac{1}{2}$  m $\text{\textasciitx}$ , Hinrik Brandes 15 gr, Clawes Coke 15 gr, Bücke 15 gr, Osbrant 11 gr.

Item 24 pleghesluden unde arbeydesluden 6 m $\text{\textasciitx}$  unde 4 sware. Item 4 gr tho badelöne. (6)

Item Arnde Zuverken 8 gr.

Item Zalomone in deme avende Laurentii  $\frac{1}{2}$  m $\text{\textasciitx}$  vor 5 daghe tho löne, zinen sone 8 gr, Mertene  $\frac{1}{2}$  m $\text{\textasciitx}$ , Clawese Koke 15 gr, Bük 15 gr, Hinrik Brandes 15 gr, Osbrant 11 gr.

Item 26 pleghesluden unde arbeydes 6 m $\text{\textasciitx}$  7 gr unde 1 swaren. (10)

Item 4 gr tho deme stoven.

Item Mertens sone 7 sware tho 1 pâr schd.

Item in vigilia assumptionis Marie Salomone 13 gr myn ees swaren vor 4 daghe tho lone, zinen sone 6 gr unde 2 sware. Item Mer-  
(15) tenne 13 gr myn 1 swaren. Item Hinrik Brandes, Clawes Coke unde Bûcke 4½ verdingh. Item Osbrande 22 sware. Item 26 plegesluden unde arbeydes 5 m<sup>l</sup> unde 2 sware.

Item tho deme stoven 6 gr myn 2 sware.

Item in deme hilgen avende Bartholomei Salomone 19 gr unde  
(20) 1 swaren vor 6 daghe tho lone de weken over, Kârde, zinen sone 6 gr unde 2 sware vor 4 daghe loen. Item Merthene 19 gr unde 1 swaren. Item Hinrik Brandes, Clawese Coke unde Bûcke 45 gr. Item Osbrande 11 gr.

Item 28 plegesluden unde arbeydesluden 7 m<sup>l</sup> myn 4 gr.

(25) Item 3½ gr tho deme stoven.

Item in die decollationis sancti Johannis baptiste Salomone unde zinen sone 22 gr vor 5 daghe in der weken tho lône. Item Merthene 1 m<sup>l</sup>.

Item Hinrik Brandes unde Clawes Coke 21 gr.

Item Bûcke 10½ gr unde Osbrande 8 gr myn 2 sware.

(30) Summa 39 m<sup>l</sup> minus 6½ gr.

pag. 22. Item des sülven avendes 27 plegesluden 4 m<sup>l</sup> unde 6 gr.

Item Wernere den Wesselere 2 m<sup>l</sup> vor 1½ zinthener blyes unde vor 11 punt, den grawen steen tho deme vensterwerke unde ok anderen steen myt den clammeren tho lodene unde ok tho vorglasene.

(5) Item des zonavendes vor unser vrowen daghe nativitatis Salomone 19 gr unde 1 swaren vor 6 daghe tho lone in der weken, zinen sone 10 gr myn 2 sware.

Item Mertene 19 gr unde enen sware.

Item Clawese Coke 18 gr, Bûk 18 gr.

(10) Item Hinrik Brandes 16½ gr. Item Osbrant 13 gr 1 swaren.

Item 13 pleghesluden 3½ m<sup>l</sup> unde 2 gr, unde dat zint desse: Zuverke Arnd, Ertmer, Hotmaker, Clawes Slachter, Hans van den Haghene, Cûrd, Bûk, Vrederik, Wittenborch, Dedeke, Ludeke, Bardelake, unde Gruntman; Dyderik Ulsen.

(15) Item 13 arbeydesluden 3 m<sup>l</sup> und 11 gr, unde dat synt desse: Sweyme, Bernd, de Wille, Henningh, Langore, Wynsen, Eler, Hermen, Wilken, Rûsche, Kersten, Leferd unde Crûsel. Item al dessen vorscrevenen 6 gr tho deme stoven.

Item in profesto exaltationis sancte crucis Salomone 13 gr myn  
(20) 1 swaren vor 4 daghe tho lone, synen sone 6 gr unde 2 sware, Hinrik Brandes 12 gr, Clawese Coke 15 gr vor 5 dage lôn.

Item in vigilia Mathei Merthene 19 gr unde 1 swaren vor 6 daghe tho lone.

Item Bücke 18 gr, Osbrande 11 gr.

Item 14 pleghesluden 4 m<sup>l</sup>κ myn 6 gr. Item 14 arbeydes luden 5 m<sup>l</sup>κ (25) unde 10 gr. Item 4 gr tho badclone.

Item Mertenes sone 23 nye sware, vor dat he was by den stenwerten.

Item Salomone zulf drüdde 17 sware vor 1/2 dagh tho lone vor de pag. 23. bencke tho zettene. Item Mertens sone 4 gr.

Item Salomone unde al den mürluden unde plegesluden, do se dat mürent ghedaen hedden, 20 gr vor 1 tunnen beres. Item 4 gr vor 2 schyncken. (5)

Summa 30 m<sup>l</sup>κ et 5 gr.

Summa summarum 133 m<sup>l</sup>κ et 5 gr.

**Desset is van den mürmesteren Claweses Tammeken unde Johanne Arndes. pag. 24.**

Tho deme ersten, do wy se wunnen, do gheve wy em 2 gr tho wy. cope.

Item des zonavendes vor Oculi Clawese unde Johanne 1 m<sup>l</sup>κ unde 1 gr vor 11 daghe, de se beyde thozamende ghearbeydet hebbet tho deme vensterwerke uppe dem rathüse. (5)

Item in dominica Jüdice Clawese unde Johanne, 18 gr dem enen unde dem anderen 10 1/2 gr vor arbeyt uppe dem rathüse des vensterwerkes.

Item in cena domini Johanne Arndes 12 gr vor 4 daghe tho houwene up den grawen stene. Item Clawese Tammeken 6 gr vor 2 daghe tho mürende. (10)

Item Clawese 18 gr vor 6 daghe.

Item Johanne Arndes 9 gr unde 2 sware vor 3 daghe tho löne.

Item des söndaghes vor pynxsten Clawese unde Johanne 30 gr tho lone de weken over.

Item in deme hilgen avende tho pynxsten Clawese unde Johanne (15) 4 1/2 verdingh.

Item des achteden daghes darna 21 gr den zülven twen.

Item des zönavendes na des hilgen lychames daghe den sülven twen 12 gr tho löne.

Item in deme hilgen avende zunte Jacopes Clawese Tammeken (20) 12 gr vor 4 dage unde Johanne Arndes 9 gr vor 3 daghe.

Item in deme hilgen daghe zunte Peters ad vincula Clawese unde Johanne 30 gr.

Item in deme hilgen avende Laurentii 30 gr Clawese unde Johanne vor 5 daghe tho lone. (25)



Item in vigilia assumptionis Marie Clawese unde Johanne verdinghe vor 4 daghe tho lône.

Item in vigilia Bartholomei Clawese unde Johanne 30 gr vor 5 daghe tho lone.

(30) Item in festo decollationis sancti Johannis baptiste Clawese 15 gr vor 5 daghe tho lone.

Item Johanne Arndes 12 gr vor 4 dage.

Item des zonavendes vor unser vrowen dage nativitatis Clawese unde Johanne 30 gr vor 5 daghe tho lone.

pag. 25. Item in festo beati Lamberti Johanne Arndes 12 gr.

Item Clawese Tammeken 15 gr vor 5 daghe.

Summa 13 m $\text{℥}$  11 gr minus 1 grav.

pag. 30.

#### Desset is van water vore.

Primo do wy myt Alberte vordrôghen, do gheve wy em 4 gr tho wyneope; vor jewelke watervore schal he hebben 3 $\frac{1}{2}$  pennynghe.

Des heft he upgeboret 20 gr.

(5) Item 12 gr unde 3 pennynghe.

Item des sondaghes vor pynxsten 12 gr unde 3 pennynghe.

Item des hilghen avendes tho pynxsten 10 $\frac{1}{2}$  gr. Item des achteden daghes tho pynxsten 8 gr unde enen swaren vor 28 vore.

Item des zonavendes vor zunte Marien Magdalenen  $\frac{1}{2}$  m $\text{℥}$  vor 55 vore.

(10) Item in deme hilgen daghe zunte Peters ad vincula 14 gr vor 48 vore.

Item in deme hilgen avende Laurentii 10 $\frac{1}{2}$  gr vor 36 vore water.

Item in vigilia assumptionis 10 $\frac{1}{2}$  gr vor 36 water vore.

Item in die decollationis Johannis baptiste 15 gr vor 52 watervore.

(15) Item des sonavendes vor unser vrowen daghe nativitatis 7 gr vor 24 vore waters.

Item in vigilia Mathei 8 gr unde 1 swaren vor 28 voder waters.

Summa 4 $\frac{1}{2}$  m $\text{℥}$  22 sware.

pag. 33.

#### Desset is van den tymmerlûden.

To deme ersten mester Ludere 1 gr tho beergelde.

Item des zônnavendes vor Invocavit 1 gr tho deme stoven.

(5) Item mester Ludere 19 $\frac{1}{2}$  gr tho lône vor 6 $\frac{1}{2}$  dagh, do he dat holtwerk uthnâm.

Item zinen kumpanen: Meyere, Hilmere unde Hermen, enen jewelken  $\frac{1}{2}$  m $\text{℥}$  myn 2 sware vor 6 $\frac{1}{2}$  dagh. Summa 1 $\frac{1}{2}$  m $\text{℥}$  myn 6 sware.

Item mester Lûdere unde zinen kumpanen 15 gr.

Item mester Ludere unde synen kumpanen 15 gr unde 1 swaren vor stütent de erde. (10)

Item 15 gr vor 5 daghe tho lône, do he de swybohgen makede.

Item Hinrik Ketynghe 12 gr.

Item Elere 1 gr vor 1 dagh wolstöcke tho hōuwene.

Item des zondages vor sunte Johannis daghe, do he den kranen ghezet hedde, 16½ gr vor 5½ dagh tho lône mester Ludere. (15)

Item Hermen, Wychmanne unde Ketynghe 8 sware schillinghe, zine ghesellen.

Item in deme hilgen avende zunte Jacopes mester Ludere 11 gr vor den anderen kranen tho makene unde upthorichtene.

Item in deme hilgen avende Laurentii mester Lûdere 3 verdinghe (20) vor 8 daghe tho lône, den hoghesten kranen.

Item Meyere unde Gherde Görtmakere 5 verdinghe unde 1 lot, jewelken vor 7 daghe.

Item Wychmanne 18 gr unde enen swaren.

Item Reyneken ½ m<sup>l</sup> myn 2 sware. (25)

Item dessen vorescrevenen 1 gr tho badelone.

Item in deme hilgen avende assumptionis Marie Meyere unde Gereken 3 verdinghe tho lone vor 4 daghe uppe den cranen.

Item Wichmanne unde Reyneken 21 gr myn enes swaren.

Item mester Ludere 4 gr vor grothe neghele, de tho den cranen (30) quemen.

Item in deme hilgen avende Bartholomei Gereken 3 gr unde Reyneken 13 sware vor 1 dagh tho lone.

Summa 10 m<sup>l</sup> 8 gr et 2 graves.

**Ik Hinrik van der Trûpe hebbe uppe bqret umme bede willen des rades: pag. 36.**

Van den ammetluden unses heren van Bremen 150 Bremer m<sup>l</sup> in ghelde. Item 600 güldene; jewelken guldenen hebbe ik uthegheven vor ½ m<sup>l</sup> myn enes swaren, unde een was darmede van 14 grothen, unde also is desse summe 450 m<sup>l</sup> myn 4 m<sup>l</sup> behalven 6 grothe. (5)

Item van mynes heren papen Tyderico 100 güldene in drylinghen unde an swaren, jo 14 schillinge Lub. vor jewelken güldenen tho rekene, dar nam de raet in tho schaden myt den quaden gelde, dat dar mede was, 3 verdinge.

Summa prescripta 500 m<sup>l</sup> minus 4½ m<sup>l</sup> cum 1 lot. (10)

Item van Dyderik Bollere 100 m<sup>l</sup> myn 4 m<sup>l</sup> vor de twe hant-festen des borgermesters hern Lûder Wolers.

Bremisches Jahrbuch II.

Item an zunte **Margareten** dage van her **Bernde Schorhare** unde **Hüden** 48 *m℥* van der hantfesten weghene des borgermesters  
(16) hern **Reynwerdes** Denen.

Item van der hantfeste **Arndes Bollers** 48 *m℥*.

Item in deme hilgen avende **Laurentii** van **Johanne Quaden** 48 *m℥* van der hantfesten **Jacopes Olden**.

Item in deme hilgen avende **Bartolomei** van **Johanne Quaden**  
(20) 48 *m℥* van der hantfesten **Detwerdes Pryndeneyes**.

Item des sondages vor unser vrowen dage **nativitatis** van **Johanne Bure** 48 *m℥* uppe de hantfesten des borgermesters **Johann Heme-linghes**.

Item in deme hilgen daghe **Lamberti** van **Johanne Bure** 48 *m℥*  
(25) uppe de hantfesten **Johan Oldewaghens**.

pag. 37. Summe, de ik uppeboret hebbe, de ys overal 879½ *m℥* myn 1 lot.

pag. 38. Desset is van deme yseren werke.

Tho dem eersten **Röthgero** den **Scryvere** 2 *m℥* unde 3½ *gr* vor 4 zyntener yserens myn enes verdendeles.

Item 6 *m℥* 2 *gr* unde 3 pennynghe vor 10½ zinthener yserens dules  
(5) in **Elers Kyndes** hus.

Item **Syverde Hemelinghe** 3 *m℥* vor 5 zynthener yserens myn 11 punt.

Item **Ziverde** vor 31½ zintener unde 33 punt 9½ verdingh myn twe sware.

(10) Item **Hinrike van Verden** 9 *m℥* vor 16 zinthener yserens.

Item **Hinrike Zirenberghe** 11 verdinghe unde 1 loto vor 5 zinthener yserens.

Item **Elere Kynde** 1 *m℥* unde 6 sware vor 11½ synthener yserens unde 1 verdendel.

(15) Item **Zyverde Hemelinghe** 7½ *m℥* vor 12 zinthener yserens.

Summa 34 *m℥* minus 3½ *gr*.

Item des olden yserens, dat van der schötkameren quam, des was 6½ zintener myn 4 punt. Item tho ener anderen tiit des olden yseren 3½ synthener.

pag. 39.

Desset is van **Boleken** den smede.

Unde de schal hebben vor enen jewelken zintener yserens tho smedene tho lône 14 *gr* unde enen swaren.

Item 2 *gr* tho bere tho twen tyden.

Item 11 sware Boleken vor pyk unde vor yseren yn tho vorenne. (5)

Des heft he uppe boret 17 *m $\mathcal{L}$*  unde 10 *gr* vor 39 syntener yserene tho smedene.

Item an zunte Marien Magdalenen dage 8½ verdingh vor de yseren tho den callekbalgen, vor vorken, vor wynneholt, vor kyle, hamere, bycken, unde vor al de yseren tho stalene unde tho makene Salomone, (10) Mertens unde al der stenhouwere mester Kurdes, mester Johannis unde erer ghesellen.

Item Boleken 12 *m $\mathcal{L}$*  myn 3 sware vor 27 zinthener yserens tho smedene.

Item 4 *gr* vor pyk unde 1 *gr* vor dat yseren yn tho vorende.

Item Boleke den smede 1½ *m $\mathcal{L}$*  unde 13 sware vor de yseren der pag. 40. stenhouwere tho stalene, tho scherpene unde vor ere bycken tho makene.

Item Lemmeken den smede 27 *gr* vor 1½ zinthener yserens tho smedene unde vor penningh neghele.

Summa Boleken 34 *m $\mathcal{L}$*  21 sware. (5)

Desset is de rekenschûp mester Kürdes unde ziner ghesellen. pag. 42.

Primo do se ersten quemen unde Knapperd se brochte, 6 *gr* tho bere, do wy myt en vordregghen hedden; unde mester Kürd schal hebben jewelkes daghes, wanner he arbeydet heft, 4 *gr* tho lône unde synen zes ghezellen des daghes 18 nye sware, erer en jewelek. (5)

Item in deme hilghen avende zunte Vytes Knapperde dem thôm-slegere, 8½ verdingh vor theregelt unde voreghelt, de Knapperd, mester Kürd unde de ghesellen vordaen hedden van Monstere wente here, unde vor ere rascûp tho vorelone.

Item in deme hilghen avende zunte Peter unde zunte Pauwels (10) Petre unde Tyleken 2 *m $\mathcal{L}$*  Ozenb. vor 8 daghe tho lône.

Item Helmyge 3 swar schillinge.

Item enen vormanne van Ozenbrügge 7 sware schillinghe tho vorlone, dō mester Kürd de anderen 4 ghezellen myt syk brōchte unde vor ere rascûp tho vorenne. (15)

Item des zōnavendes vor zunte Margareten daghe mester Kürde 3 verdinghe vor 6 daghe tho lône.

Item Tyleken 15 sware schillinghe vor 10 daghe.

Item Petere 14 schillinghe und 3 sware vor 9½ dagh.

Item Helmyghe 15 sware schillinge unde 1 swaren. Item Gos- (20) scalke 11 *gr* 1 swaren. Item Hans Zadelor, Hinrike Knop, Johannes Langerbeer unde Johannes Schonebeke, enen jewelken 6 sware schillinge; summa 2 *m $\mathcal{L}$*  Osnab.

Item des zonavendes vor sunte Marien Magdalenen mester Kürde  
 (25) 3 verdinghe vor 6 daghe tho lone unde 2 sware schillinge, de he tho bodenlône gheven hadde na zinen ghesellen. Item zinen 6 ghesellen, enen jewelken 9 sware schillinge; summa 4 *m℥* Brem. unde 8 sware.

Item den anderen twen knechten 14 sware schillinge, enen jewelken vor 6 daghe.

(30) Summa 17 *m℥* 14 graves.

pag. 43. Item in deme hilgen avende zunte Jacopes vor 4 daghe tho lone mester Kürde  $\frac{1}{2}$  *m℥*. Item zinen 6 ghesellen enen jewelken 6 sware schillinge; summa 3 *m℥* Ozenb. Item den anderen twen 22 *gr* unde 2 sware, Helmyghe unde Goscalke.

(5) Item in deme hilgen daghe zunte Peters ad vincula 20 *gr* vor 5 daghe mester Cürde. Item zinen 6 ghezellen, enen jewelken 18 *gr*; summa 3 *m℥* unde 12 *gr* Bremenses. Item den anderen twen 28 *gr* vor 5 daghe.

Item in deme hilgen avende zunte Laurentii mester Cürde 3 verdinghe vor 6 daghe tho lone. Item den 6 ghesellen enen jewelken  
 (10) 9 sware schillinge, de weken over; summa 4 *m℥* Brem. unde 8 sware, unde den anderen twen 14 sware schillinge; unde 12 sware tho badelone.

Item in deme hilgen avende unser leven vrowen assumptionis mester Kürde  $\frac{1}{2}$  *m℥* vor 4 daghe tho lone. Item zinen ghesellen 6, jewelken 6 sware schillinge; summa 3 Osenbr. *m℥*, unde Goschalke unde  
 (15) Helmyge 22 *gr* unde 2 sware.

Item  $\frac{1}{2}$  *m℥* den zevenen mester Cürdes ghesellen, do se en wech thogen, de wy em gheven tho eren valete.

Item in deme hilgen avende Bartholomei mester Cürde 3 verdinghe vor 6 daghe to lône de weken over. Item Helmyge 7 sware schillinghe.  
 (20)

Item in deme hilgen daghe decollationis sancti Johannis baptiste mester Cürde 20 *gr* vor 5 daghe tho lone de weken over. Item Helmyghe 14 *gr*.

Item des sonavendes vor unser vrowen daghe nativitatis mester  
 (25) Kürde 3 verdinghe vor 6 daghe tho lone de weken over unde Helmyghe 17 *gr* myn enes swaren. Item Johanne, den anderen vromeden ghesellen, 18 *gr* vor  $6\frac{1}{2}$  dagh tho lône. Item mester Kürde 36 sware schillinghe unde 4 gulden vor syne vormede, de wy eme ghelovet hedden, do wy ersten myt eme vordrōghen.

(30) Summa 28 *m℥* minus 1 *gr*.

Summa summarum 45 *m℥* unde 2 *gr*.

## Desset is van deme thegelstene.

pag. 48.

Primo Volquenne deme theghelere 8 *mł* unde 5 *gr* vor 9 dusent stenes. Item vor den zulven steen in de eken tho brynghe 11 *gr*.

Item Mduwen dem thegelere 10 ghıldene uppe rekenschüp 14 (6) dūscent stenes.

Item Hermenne den Vyschere 8 *mł*.

Item Marqarde Wyelbrode 3 *mł* van Wunneken weghene uppe rekenschüp 5 dusent stenes. Item 6½ verdingh vor 1 dusent vlacegghe unde vor vorglaset werk. Item 1 *mł* minus 1 *gr*.

Item Mathewese 11 *mł* unde 1 verdingh vor 12 dūscent stenes. (10) Item blyes 58 punt vor 22 *gr*. Item uppe rekenschüp 13 *mł* myn 1 verdinghes.

Item Johanne Retdghen 5½ *mł* vor twe eken vıl thorves, dar men kabyk mede brande. Item 5½ *mł* vor twe eken vıl thorves.

Item Gherde Gasthüse 2½ *mł* vor 1 eken vıl thorves. (15) Item 4 *gr*.

Summa 65½ *mł* minus 3 *gr*.

## Desset is mester Johannis rekenschüp, des bydehouwers.

pag. 50.

To deme ersten 2 Rynesche gıldene tho theregelde, do he tōch tho Hannovere umme steen tho den ghoten unde umme anderen steen in dominica Invocavit. Item syner husvrowen 1 gıldenen.

Item heft he uppeboret 10 *mł*, de wy eme ghelenet hebbet uppe zin (5) lōn. Item 2 *mł* in wyttē gelde, de wy em zenden tho Hannovere, do he uns den breef zende umme den steen van Spynnebenes weghene. Item gaf ik 3 sware uppe de zülven twe *mł* dar en bōven.

Item 8 sware schillinge unde 3 *gr*, do he den anderen breef sende tho hūs, de synen wyve ward by Clawese. (10)

Item 28 gıldene unde 12½ *gr* vor 9 stücke stenes, dar men de thōrne up vathen schal, unde vor 50 elne gotenstenes. Desset vorsevrene ghelt heft mester Johann tho Hannovere vor dessen sten uthegheven.

Item 4 gıldene, do Hennyngh in deme Gasthüse myt eme reet tho (15) Hannovere des zondaghes vor unses heren hemmelvard.

Item Hennyngh in deme Ghasthüse 10 schilling Lūbesch, do he reet myt mester Johanne.

Item mester Johanne 8 Rynesche gıldene, de wy eme senden by Hennyngh umme den steen tho den doren. (20)

Item Hennyngh 14 *gr*, do he drūdde werve reet na meyster Johanne tho Hannovere.

Item Spelevoghele unde Borgherde Bystervelde 4 *m℥*, do se tho Hannovere toghen na deme stene.

- (26) Item syneme sone in deme hilghen avende tho pynxten 4 $\frac{1}{2}$  verdingh vor 15 daghe tho lone.

Item zinen twen knechten, dem enen 7 swar schillinghe unde dem anderen 17 sware schillinghe, tho lōne vor hōuwen uppe den grawen stene.

- (30) Item Hinrik Kūken 5 verdynghe vor den steen upthovorene, den mester Johan myt twen eken bryngghen leet van Hannovere.  
Summa 43 $\frac{1}{2}$  *m℥* 3 *gr*.

pag. 51. Item Spelevoghele 3 *m℥*, do se den steen ghebracht hedden.

Item 3 ghūldene, de ik dede van mester Johannese weghene Johanne van Gheseke des achteden daghes tho pynxten, unde do behele wy myt eme uppe syn lōn 14 Bremer *m℥*.

- (5) Item des zonavendes na des hilghen lichames daghe mester Johanne vor 5 daghe tho lōne 20 *gr*, synem sōne 9 swar schillinghe; unde Cūrde, synem knechte, vor achte daghe tho lone, 14 sware jo des dages, de summe is 22 *gr* unde 2 sware.

Item Westvale 2 sware schillinghe vor 2 daghe.

- (10) Item in deme hilghen avende zunte Peters unde Pawels zineme sone 12 *gr* vor 5 daghe tho lōne.

Item des sonavendes vor sunte Margaretan daghe mester Johanne 5 verdinghe vor 10 daghe. Item Pawele, zinen sone, 9 sware schillinge vor 9 daghe, unde Kūrde, synen knechte, 22 *gr* unde 2 sware vor 8

- (15) daghe tho lone.

Item des sonavendes vor sunte Marien Magdalenen mester Johanne 20 *gr*, zinen sone 12 *gr* unde Kurde 14 *gr*, vor 5 daghe tho lone enen jewelken.

- Item in deme hilghen avende zunte Jacopes mester Johanne  $\frac{1}{2}$  *m℥*  
(20) vor 4 daghe tho lōne, zynen sone 4 sware schillinghe unde Kūrde 9 *gr* unde enen swaren.

Item in deme hilghen daghe zunte Peters ad vincula mester Johanne 3 verdinge vor 6 daghe tho lōne. Item Pawele 6 sware schillinge unde Kūrde 17 *gr* myn enes swaren vor 6 daghe.

- (25) Item Hermen Strolinghe 9 *m℥* vor grawen steen, unde des was 48 elne, jo de elne vor 6 *gr*. Item 9 *gr* vor dessen steen upthovorende.

Item in deme hilghen avende Laurentii mester Johanne 3 verdynghe vor 6 daghe tho lōne, zinen sone 6 sware schillinghe unde deme knechte 7 sware schillinghe.

Item Alerde Spilleker  $1\frac{1}{2}$  m $\mathcal{L}$ , do he varen scholde tho Mynden (30)  
na deme grawen stene.

Item in deme hilghen avende assumptionis Marie mester Johanne  
 $\frac{1}{2}$  m $\mathcal{L}$  vor 4 daghe tho lône, zinen sone 4 sware schillinghe unde Kûrde  
11 gr unde enen swaren.

Summa  $27\frac{1}{2}$  m $\mathcal{L}$  4 gr. (35)

Item in deme hilgen avende Bartholomei mester Johanne 3 ver-pag. 52.  
dinghe vor 6 daghe tho lone de weken over, Pauwele 6 sware schil-  
linghe unde Kûrde 7 sware schillinge.

Item in deme hilgen daghe decollationis sancti Johannis mester  
Johanne 20 gr vor 5 daghe tho lône de weken over, Pauwele 5 sware (5)  
schillinge unde Cûrde 14 gr.

Item des zonavendes vor unser vrowen dage nativitatis mester  
Johanne 3 verdinghe vor 6 daghe tho lone in der weken, Pauwele  
6 sware schillinghe unde Kûrde 7 sware schillinge.

Item Lamberte 7 m $\mathcal{L}$ , de Rodewolt vor uns uthegeven hadde (10)  
vor steen unde vor tholne.

Item in vigilia Mathei mester Johanne 1 m $\mathcal{L}$  unde 1 loto vor  $8\frac{1}{2}$   
daghe tho lone, Pauwele 8 swar schillinghe. Item Kûrde 22 gr unde  
2 sware unde Johannesse 22 gr unde 2 sware.

Item Johanne Langen, dem waghemanne 3 gr vor den grawen (15)  
steen upthovorende, den Alerd Spilleker van Mynden brochte.

Item Johanne Brande 10 m $\mathcal{L}$  van des hûses weghene des sten-  
houwers, de Wilken Stedinge worden.

Item in deme hilgen avende Mychaelis Kûrde, mester Johannis  
knechte, 10 gr vor  $3\frac{1}{2}$  dagh. (20)

Item mester Johanne  $11\frac{1}{2}$  verdinge, de he vor den ossen ghaf.

Item den tholnere tho der Nyenstad 1 gûldenem, dar Rodewolt  
vore lovet hedde.

Pretarea Kûrde 28 sware vor 2 daghe lôn, do he de holtene kyle  
uthnam. (25)

Item enen stenhouwere Lucas 2 gr tho wyncope uppe 52 elne ghoten-  
stones, den he brynghen scal wente tho paschen, unde vor jewelke elne  
schal he hebben, wanner he de ghoten gheantwordet heft, 10 gr vor ene  
jewelke elne.

Summa 29 m $\mathcal{L}$  unde 3 gr. pag. 53.

Summa summarum 100 m $\mathcal{L}$  und 10 gr.



pag. 54.

**Desset is van deme kalke van Mynden unde van deme  
Hannoverschen kalke.**

Primo Hinrik Volberdes 4 gr tho wyncope, do wy myt eme vordroghen umme veer vür kalkes tho bernenne, unde wy scholet eme  
(5) gheven vor jewelik voder calkes 7 verdinghe unde 3 grothe, wanner he uns den kalk gheantwordet heft.

Item so hebbe wy eme afghekoft 16½ voder calkes uthe tween eken, jewelik voder vor 2 m<sup>l</sup>ck, de summe is 33 m<sup>l</sup>ck.

Item vor dessen zülven kallek uthe den eken uppe de waghene by  
(10) thoveren talen tho brynghe yn des byscopes hûs unde van den waghene wedder tho brynghe yn dat kalkhûs, unde vor dat zant under deme calke, dat kostede althozamende gherekent 2 m<sup>l</sup>ck unde 3 gr.

Item des mytwekens tho paschen do brochte Hinrik Volberdes myt twen eken 17½ voder calkes, jewelik voder vor 7 verdinghe unde  
(15) 3 gr, de summe is 32 m<sup>l</sup>ck unde 8½ gr. Item den knechten, de den kalk methen unde up de waghene drôghen, 3 verdinghe.

Item Hinrik Kûken 1 m<sup>l</sup>ck unde 3 gr vor den zülven kallek upthovorende.

Item dren mannen 15 gr vor den kalk van den waghene tho  
(20) brynghe unde in dat kallekhûs tho vlyene.

Item in dem hilgen daghe zunte Victoris do bröchte Hinrik Volberdes myt twen eken 21 voder calkes unde 6 thovere; de summe is 40 m<sup>l</sup>ck myn 20 gr.

Item den knechten, de den kallek methen unde up de waghene  
(25) drôghen, 4½ verdingh.

Item Kûken 5 verdinghe unde 1 loto vor dessen kallik upthovorende.

Item 2 manen, de den kalk in dat kallekhus vleghe, 9 gr.

Item Hinrik uppe den Brüggedôre 8 gr, do de Hannoversche callek ghemeten was.

(30) Item her Hinrik Enundetwyntich vor 14½ voder Hannovers calkes, jewelik voder vor 5½ verdingh; de summe calkes is 20 m<sup>l</sup>ck myn 2 gr.

Summa 132 m<sup>l</sup>ck 2½ gr.

pag. 55. Item den lûden, de den zülven Hannoverschen kallek uthe den twen eken by thoveren droghen uppe de waghene, ½ m<sup>l</sup>ck unde 2 sware to bere.

Item Koken 1 m<sup>l</sup>ck vor dessen kallek up tho vorenne unde vor zantvôre over der brügge.

Item Dyderik van dem Werve  $7\frac{1}{2}$  verdingh vor  $\frac{1}{2}$  tunnen botteren, de Heyneken van Monnychusen ward umme des calkes willen.

Summa 3 *młk* 12 *gr* et 2 sware.

Summa summarum de semento  $135\frac{1}{2}$  *młk* minus 1 *gr*.

**Desset is van kabyke.**

pag. 57.

Primo  $5\frac{1}{2}$  *młk* vor 11 styghe tunnen, jo de tunne vor 4 nye sware.

Item vor dessen zůlven cabyk up tho dregene, vor schůppen, vor beerghelt, vor steghe, vor tunnen 14 *gr* myn 2 sware.

Item vor twe vůr tho zettene, den thorf up tho dreghe, den cabyk tho leschene, dat koste althosamenne myt den wyven unde myt volke, dat dar tho arbeydede 27 *gr*. (6)

Item Johanne Oldenwaghene unde Wolere 24 styghe tunnen, jewelke tunnen vor 4 sware unde een scherf; de summe is 12 *młk* unde 19 *gr*. (10)

Item Hinrik uppe den Brůgghedore 6 *gr* vor dessen zůlven cabyk tho methene.

Item der langhen Tybbeken unde erer zelschůp 19 *gr* unde 1 swaren vor den thorf unde cabyk up tho dreghe.

Item der sulven Tybbeken 3 verdinghe vor den hůp tho zettene unde tho leschene. (15)

Item enen Vrezen 5 *młk* myn 7 *gr* vor  $9\frac{1}{2}$  styge tunnen unde ene tunnen, de tunnen vor 4 sware, van deme manne, den wy de delen deden

Item vor dessen cabyk up tho dreghe 8 *gr* myn 2 sware. Item 2 *gr* vor dat upmetent. (20)

Item den vrowen, de al dessen vorscrevenen cabyk updrůghen, allentelen 6 *gr* tho bere.

Item Tammeken unde Hinrik van Gronynghen 8 *młk* myn 4 sware vor 16 styghe tunnen cabykes, jo de tunnen vor 4 sware, myn ener tunnen. Item vor dessen sůlven cabyk up tho methene 4 *gr* unde enen swaren. (25)

Item den wyven vor dessen cabyk upthodreghe 14 *gr* unde 3 sware unde vor water tho dreghe tho deme calke, de ghelesschet ward.

Item 3 sware tho bere der langhen Tybbeken.

Item den wyven 3 verdinghe vor 1 eken vůl thůrves upthodreghe, 2 hope tho zettene unde tho lesschene. (30)

Item der langhen Tybbeken 3 verdinghe, do se den hůp ghezet unde ghelesschet hedde van Hinrik Trupers cabyke.

- Item Hinrik Trüperre 5 *m℥* myn 4 *gr* vor zinen cabik.
- (36) Item Hallen, deme Vresen, 3 verdinghe vor 30 tunnen cabykes.  
Summa 42 *℥* myn 19 grav.
- pag. 56.* Preterea schippere Wolere 6½ *m℥* unde 1 loto vor 12½ styghe tunnen cabykes, jo de tunnen vor 4 sware unde 1 scherf.
- Item Hinrik van Berzen 16 styghe tunnen myn 8 tunnen, jewelke tunnen vor 4 sware, de summe is 8 *m℥* myn 6 *gr* unde twe sware
- (9) myn. Vor dessen cabyk upthodreghene 30 styghe 3 verdinghe der langhen Tybbeken.
- Item vor en vür tho lesschene, do de cabik gheborghet ward van hern Reynwerde Denen unde Gherde van Wole, 3 verdinge.
- Item van deme zülven Hinrik 2 styghe tunnen cabykes vor 1 *m℥*.
- (10) Item Hinrik uppe den Brüggedore 6 *gr* vor den cabyk tho methene.
- Summa 17 *m℥* et 8 graves.
- Summa summarum 59 *m℥* minus 12 grav. de alio semento cabykes.
- Summa summarum des utghevens de omnibus summis expositis 883½ *m℥* et 6 *gr*.

## II.

- pag. 60.* Frederik Wyggher heft entfangen van deme rade:
- Tho deme ersten 200 *m℥*.
- Item dar na 500 *m℥*.
- Item dar na 36 *m℥* uppe renthe dryer *m℥* yngheldes, dar stunt 1 *m℥*
- (9) an tho paschen, do men scref na godes bord XIIIIC unde III jaer, dar hebbet se vore gheven ½ *m℥*.
- Item de 2 *m℥* stunden an dar na des achteden dages zunte Merthens
- Item desse vorscrevenen breve uppe desse 3 *m℥* yngheldes, de heft ghelenet Vrederik Wyggher.
- pag. 61.* Dilt is de rekenschüp des ráthüses van deme Hannoverschen steen.
- Tho deme ersten Salemonen unde Westvale 3 Lübesche *m℥*, do se ghaen weren tho Hannoveren unde den steen koften.

Item Salemone unde Westvale 7 *gr* unde 1 swaren vor 2 par schō tho der reyse. (5)

Item Salemone unde Mertene 4 *gr*, dat se de vynstere legheden uppe deme raethuse.

Item Westvale 5 *m<sup>l</sup>* unde 24 sware, de he tho dren reysen vortherede, wan he den steen brak uthe der külen.

Item Westvale 4 *m<sup>l</sup>* unde 4 *gr* vor 11 weken tho lōne, tho jewelker weken 12 *gr*. (10)

Item Hermenne dem lopere 10 *gr* myn 2 sware, do he Rodewolde den breek brachte tho Hannovere.

Item 18 *gr* vor 1 laes, den wy Rodewolde zenden, unde 2 sware tho tolne tho deme Langhwede. (15)

Item gheve wy Spynnenbene 10 *m<sup>l</sup>* myn 4 *gr* vor den steen, den wy tho Hannovere halen leten.

Item Kūrde van Lyst 20 *gr*, de Westval vortheret hadde tho Rodewoldes hūs.

Item Dedeken Harbassen unde Hermenne den Arsten 11½ *m<sup>l</sup>* vor 2 eken vūl stenes tho halende. (20)

Item 1½ *m<sup>l</sup>*, de se tho Rethem tho tolne gheven vor de twe eken myt stene.

Item 8 *gr*, de se tho Thedinghusen gheven.

Item zenden wy Rodewolde 16 schillinge Hannovers., vor den schillingh 4 wytte penning, tho tolne tho der Nyenstad. (25)

Item Salemone 12 *gr* tho lōne, dat he was tho Hannovere unde tho den Zassenhagen umme steen.

Item gheve wy den wagenluden unde den luden, de wy dar tho wunnen, 1 *m<sup>l</sup>* 5 *gr* unde 1 swaren, dat se den steen uthe den eken brochden. (30)

Summa 88 *m<sup>l</sup>* 12 *gr* unde 2 sware.

### Van den pylren.

pag. 63.

To dem ersten Hermenne Strolinge 1 *m<sup>l</sup>* vor 1 reep wandes tho wyncope.

Item deme zūlven 1 *m<sup>l</sup>*, dat he de pylre ecghet hōuwen scholde.

Item, do he uns de pylre brachte, do gheve wy em 16 *m<sup>l</sup>* myn 1 verding na uthwysinge des zerthers, den wy em ghegheven hedden. (5)

Item gheve wy 10 *gr* vor de pylre upthovorende.

Summa 18 *m<sup>l</sup>* unde 2 *gr*.

Dit is van den pylren in den wykelre, der scholen wesen twyrtich.

- (10) To dem ersten Hermenne Strolinghe 1 *m $\frac{1}{2}$*  vor 1 reep wandes tho wyncope.  
 Item, do he uns de 20 pylre brachte, do gheve wy em 25 *m $\frac{1}{2}$* , dat was vor enen jewelken pylre 5 verdinghe.  
 Item 14 *gr* unde 3 sware up tho vorende unde 4 sware tho bere.
- (15) Summa 26 $\frac{1}{2}$  *m $\frac{1}{2}$*  myn 3 sware.

pag. 63.

#### Van den vynsterwerke.

- To deme ersten den mesteren, den wy dat vynsterwerk afcöften, 1 Lübesche *m $\frac{1}{2}$*  tho erer therynghe, unde 4 $\frac{1}{2}$  elne Engl. tho twen p $\ddot{a}$ r hozen, de elne vor 16 swarc.
- (5) Item den zülven mesteren 4 *gr* tho beerpenninghen.  
 Item gheve wy den mesteren 66 *m $\frac{1}{2}$* , do se uns de vynstere brochten na uthwysinghe des zerthers.  
 Item Salomone, Mertene unde den wagenluden 18 *gr* myn 1 swaren vor de vynstere up tho vorende, tho dreghe unde tho lecghene.
- (10) Summa 67 $\frac{1}{2}$  *m $\frac{1}{2}$*  7 *gr* unde 2 sware.

#### Van den wengheren.

- Mester Hermenne Strolinghe 12 $\frac{1}{2}$  *m $\frac{1}{2}$*  vor de wenghere.  
 Item 8 *gr* vor de wenghere upthovorende unde uppe dat raethus tho dreghe.
- (15) Summa 13 *m $\frac{1}{2}$*  myn 1 verding.

pag. 64.

#### Van den stenenen ghöten.

- To deme ersten den büvmesteren tho zunte Stephene 8 $\frac{1}{2}$  *m $\frac{1}{2}$*  unde 4 *gr* vor 23 elne ghoten unde 4 *gr* tho vorende.  
 Item, do wy Hermenne Strolinghe de ghöten af koften, do
- (5) gheve wy em twe güldene unde 1 reep wandes vor 1 *m $\frac{1}{2}$*  tho wyncope.  
 Item  $\frac{1}{2}$  stoveken wynes.  
 Item 4 sware vor 1 breed, dar he de göten na b $\ddot{o}$ uwen scholde.  
 Item brachte uns Hermen 56 elne ghöten, dar gafik em vore 21 *m $\frac{1}{2}$* , dat is vor jewellik elne 12 *gr*.
- (10) Item 6 *gr* myn 2 sware vor de ghöten up tho vorende, unde Salemon 3 *gr*, dat he uns de ghöten m $\ddot{a}$ t unde in de büden vleggh.  
 Summa 32 *m $\frac{1}{2}$*  unde 17 sware.

## Dit is van den schylden.

To deme ersten hebbe wy gheven Westvale  $62\frac{1}{2}$  *m℥* vor 50 schilde tho makende. (15)

Item deme zûlven 3 *m℥* unde 4 *gr*, dat he de schylde myt blyghwytten anstreek.

Item Hanse, Westvale unde zinen knechte 10 *gr* myn 2 sware, dat se de schilde thozamende setten myt strô unde vor dat stro.

Item  $1\frac{1}{2}$  *m℥* vor want, dat wy Westvale gheven tho wynkôpe. (20)  
Summa  $67\frac{1}{2}$  *m℥* myn 12 sware.

## Van deme thegelstene.

pag. 65.

To deme ersten 9 pennynges vor 1 quarten wynes, do wy den kôp makeden myt den thegeleren.

Item 6 sware, de wy em gheven tho vordrynckene, do wy tho dem thegelhûs weren. (5)

Item hebbe wy gheven den thegeleren 58 *m℥* unde 4 *gr*, dar hebbe wy vore entfangen tho deme ersten 10 dûsent unde 400 mûrstenes unde 300 vlâceggen,

tho dem anderen male 18 dûsent unde 700 mûrstenes,

tho dem derden male 14 dusent myn 200 stenes, (10)

tho deme verden male 26 dûsent myn 200 stenes,

tho deme vyften male 8 dûsent vlâcegghen unde  $\frac{1}{2}$  dûzent twevelder vlâcegghen unde 200 poste, dar gheve wy vore tho snydene 1 *m℥* 9 *gr* unde 1 swaren.

De zumme van alle dessen stene is  $77\frac{1}{2}$  dûsent myt der vlâcegghen. (15)

Vor alle dessen steen hebbe wy gheven 10 *m℥* myn 10 *gr*, dat is vor en jewellik duzent 4 *gr*, tho vorende.

Item den Jerichouweweren 2 ammere beres vor 9 *gr* unde 3 sware.

Item desse steen heft ghecostet tho vlyene unde uppe de waghene tho zettene 3 *m℥* 11 *gr* myn 1 swaren. (20)

Summa  $72\frac{1}{2}$  *m℥* 9 *gr* unde 3 sware.

## Van den vorglaseden stene.

pag. 66.

To deme ersten Marquarde Wyelbrode, Merthene unde Zalemone 4 *gr* vor 1 stôveken wynes tho wynkôpe.

Item 24 sware vor 3 ledderne zecke, dar men dat malenne blygh unde coppervarwen in doen scholde. (5)

Item gheve wy Marquarde 29 *m℥* 14 *gr* unde 2 sware vor 15 dû-

sent vorglasendes mürstenes, unde  $4\frac{1}{2}$  düzent unde 100 vorglasendes sneden stenes, vor snydent, vor arbeident, na utwysinghe des zerthen, unde 30 gr vor 25 verdendeel beeres, wan se dat blygh mōlen, unde den steen in den oven brochten, unde vorglaseden, aver also de zerther uthwyset.

- Item gheve wy vor blygh 9 m $\text{ł}$  myn 1 verdinghes.  
 Item  $5\frac{1}{2}$  mark vor koppervarwen.  
 Item 4 sware vor dat blygh tho weghene unde tho vorende.  
 (10) Item 19 gr dat men den sten tho zamende vorede tho Marquardes hus unde dat men ene beschfrede.  
 Summa  $45\frac{1}{2}$  m $\text{ł}$  unde 1 gr.

Dilt is van den snedenen stene tho deme ghevelen, den wy Mattewese afoeffen.

- (20) To deme ersten Mattewese 16 m $\text{ł}$  myn 3 gr vor  $5\frac{1}{2}$  düzent snedens stenes vorglaset unde unvorglaset, unde  $3\frac{1}{2}$  düzent vorglasendes mürstenes.  
 Item 7 gr unde 1 swaren vor 6 verdendeel beres, wan se den steen in den oven zetten unde vorglaseden.  
 Item gheve wy vor blygh 4 m $\text{ł}$  myn 4 sware.  
 (35) Item vor koppervarwen 7 verdinghe unde 8 sware.  
 Summa 22 m $\text{ł}$  myn 3 gr.

pag. 67.

#### Van den holte.

To deme ersten Hencken van den Borstele unde dem Nyenmeyere 9 m $\text{ł}$  myn 24 sware vor 19 sparen.

- Item den Meyere van Myllinghūsen unde des Nyenmeyers sone  
 (5) 2 m $\text{ł}$  vor 4 sparen.

Item 6 gr vor koste dessen lūden, wan se desset holt brachten.

Item 4 mannen, de desset holt vlegghen, 6 gr.

Item Hermenne Zabele 15 gr vor 1 tunnen tafelberes, myt den holte, do he uns de balken houwen leet uppe der kōppele.

- (10) Summa  $11\frac{1}{2}$  m $\text{ł}$  6 gr unde 1 swaren.

#### Van den doren.

To dem ersten Hanse unde Westvale 43 m $\text{ł}$  uppe rekenschūp der doren.

- Item de steen tho den doren kostede up tho bryngghene 25 gr unde  
 (15) 1 swaren.

Summa 44 m $\text{ł}$  myn 34 sware.

## Van den belden.

pag. 68.

To den ersten 3 *gr* vor 3 quartern wyne, do wy den kôp makeden myd den ersten mestere.

Item gheve wy em 10 gûldene uppe rekenscûp unde 1 gûldene tho syner therynge. (5)

Item dem andere mestere 1 ghuldenen tho ziner theringhe tho hûlpe unde 3 sware tho godes pennynghen.

Item gheve wy mester Hennynghen unde mester Johanne 368 gûldene vor 16 belden, symboria unde capitele; dat is vor en jewelik belden myt syner thobehoringe 23 gûldene. (10)

Uppe desser gûldene en deel, wan ik de wesselen scholde, hebbe ik gheven 21 *gr*.

Item de steen tho den belden, zimborien unde tho den capitelen, de kostede uthe den eken tho bryngene tho des beldenhûwers hus, 5 *m<sup>l</sup>* 14 *gr* unde 2 sware. (15)

Item 28 sware vor en basten thov tho deme stene.

Item 8 sware vor 1 ledderen, de wy den dregheren thobreken myt den stenen.

Item 12 *gr* tho tolne tho Thedinghusen vor 3 eken vûl stenes.

Item 15 schillingh gross. vor de lenghe der 15 belden. (20)

Item 9 verdinghe vor 8 elne van 1 langen lakene, de wy mester Hennynghen gheven.

Item gheve wy Hanses knechten 1 *gr* tho vordrynckene.

Summa 204½ *m<sup>l</sup>* 7 *gr* unde 1 swaren.

## Van den 4 belden, de wy Hanse afkoffen.

pag. 69.

To deme ersten Hanse den beldenhouwere 92 gûldene vor 4 belden, zimboria unde capitele, vor jewelik belden 23 gûldene myt ziner thobehoringhe.

Item 4 schillingh gross. vor de 4 lenghe desser 4 bylden. (5)

Item Bernde van der Stûre 12 *gr* tho hûlpe tho ziner vracht.

Item gaf ik vor den steen 5 *gr* unde 1 swaren up tho vorende, den he lest brachte.

Summa 48 *m<sup>l</sup>* unde 6 sware.

## Van den ghemenen werke.

pag. 70.

To deme ersten 1 *m<sup>l</sup>* unde 22 sware vor sparen, latten unde neghele tho deme schûre boven den steen by des byscopes hûs.

Item 1 *gr* vor sparen unde latten, dar tho vorende.

Item den tymmerlûden 9 *gr* vor dat schûr dar tho makende. (5)



Item 7 verdinghe vor dâcsteen, dat schûr mede tho behenghene, unde 27 sware vor den steen tho vorenne unde uppe dat schûr tho henghene.

Item Swedere den tymmermanne 20 gr unde 1 swaren zûlf ander, dat se uns de balken behouwen uppe der ceppele, de wy van Zabele (10) koften, unde vor de assen tho den urzelen tho makene.

Item schipper Bodekere 3 gr vor dat asseholt.

Item vor de assen tho besmedene 8 gr unde 3 sware.

Item vor de rade tho den urzelen 4 gr tho makene.

Item 2 m<sup>l</sup> unde 6 penninge den segheren vor ekene latten tho (10) snydene unde twe verdendel beres vor 12 sware.

Item Textore 4 gr, dat he den steen wakede by des byschopes hûs.

Item Marquarde Wyelbrode 25 gr unde 1 swaren, dat he dat tegelhûs bûwede unde dat he den tegheloven mûren leet.

Item 8 gr vor hespen unde vor neghele Hinrik den brügghemestere.

(20) Item 23 sware den tymmerlûden, de dat hûs achter den wantboden makeden.

Item 11 sware vor 1 slôt tho deme sîlven hûs.

Item 5 verdinge tho hûre vor dat ghelt, dat wy nomen hedden uppe renthe van der waterleydinghe.

(20) Item 6 sware, de wy den knechten geven, de de zimboria houwen in der scriverey.

Item 1/2 m<sup>l</sup> vor de formen des raethûses tho malende.

pag. 71. Item Manhovede 6 sware, dat he dat nye râthûs veghede unde dat he de schilde afdrôch.

Item dat vynster uppe deme raethus, dat costede tho to kledene: 1 m<sup>l</sup> unde 2 sware vor dennene delen, 13 sware vor sparen unde vor neghele, (5) unde den tymmerlûden 11 gr unde 1 swaren.

Item Hanse 2 gr, dat he uns de pylre mât, de yn den wyнкeller scholet unde under dat trâghwelvete.

Item deme sîlven Hanse 6 sware vor 1 slôt tho der scriverie.

(10) Item Kerstene den boden 2 gr, dat he de wenghere uppe dat raethus drûgh.

Item Staken 6 sware, dat he de bûden in der scryverie myt stene tho zette.

Item Textore 8 sware, dat he den steen wedder vleggh by des bischopes hûs.

(15) Item 2 gr vor dat steengrûs en wech tho vorene, dat van deme rathuse quam.

Item 25 gr myn 1 swaren vor delen, sparen, neghele unde den tymmerlûden den steen tho beschûrene uppe unser vrouwen hove.

Item do de steen dale vel alto male unde dat schûr ghans thobrak

by des byschope hûs, do kostede he wedder tho vlyene  $\frac{1}{2}$  m $\mathcal{L}$  myn (20)  
1 swaren.

Item dat schûr tho bûwene, dat kostede 1 m $\mathcal{L}$  unde 12 sware vor  
latten, sparen, stendere, neghele unde vor ramen.

Item 11 gr unde 3 sware den tymmerlûden.

Item 19 gr myn 1 swaren vor dacsteen. (20)

Item vor steen unde holt dar tho vorene 8 sware.

Item 25 gr vor dat holt tho vlyghene uppe unser vrowen hove, dō  
men dat schûr dar boven maken scholde unde 2 verdendeel tafelberes  
vor 6 sware.

Item dat schûr boven dat holt, dat kostede vor brede, sparen unde (20)  
vor latteneghele, unde vor spuntneghele  $2\frac{1}{2}$  m $\mathcal{L}$  unde 7 gr.

Item 14 sware vor brede, sparen unde latten dar tho vorene. pag. 72.

Item dat schûr in der scriverie, dat kostede 1 m $\mathcal{L}$  6 gr unde 3 sware  
vor sparen, stendere, latten, schofsteen unde vor negele.

Item mester Ludere 30 gr vor beyde schûr tho makene.

Item 11 sware vor steen unde holt dar tho vorene. (5)

Item de vlacegghe tho beschûrene 6 gr myn 2 sware twen mannen,  
de den steen vlegghen unde beschûreden.

Item 13 gr unde 3 sware vor schofsteen unde 8 sware den schofsteen  
dar tho vorene.

Item Brande unde Gherde van Wolde 3 verdinghe vor de lenghe (10)  
twyer balken, de se uns deden vor twe andere balken.

Item 3 mannen 12 gr tho dren daghen, dat se de steenenen doren unde  
de pylre in der scriverie vlegghen unde beyde orde van den teghelstene  
by des biscope hûs dale nemen unde wedder upsetten.

Summa  $22\frac{1}{2}$  m $\mathcal{L}$  myn 1 swaren. (15)

Summa summarum 734 m $\mathcal{L}$  13 gr unde 2 sware.

### III.

Van deme rade hebbe ik entfangen:

two hundred m $\mathcal{L}$  myn 8 m $\mathcal{L}$ , dar hebbe ik van uthghegheven alze hir  
na ghescreven steyt. pag. 76.

Dit is van den ghemenen werke.

pag. 77.

To den ersten gaf ik 6 gr vor kezerling to vorende uppe uzer vruwen  
hof, den us Johan van Mynden gaf.

Item Textore 9 gr, de wy em schuldich weren vor borgherwerk.

Vermitses Jaerbuch II.

20

- (6) Item 12  $\text{g}$  4 mannen, de steen sneden to semezen to den tórnen.  
Item Salemane unde ziner zelschup 4  $\text{g}$ , dat se de vinstere vlegben uppe den rathus.  
Item 7 verdinge unde 1  $\text{g}$  vor 226 voder erde by den markede en wech to vorende.
- (10) Item Textore 6  $\text{g}$ , dat he dar by was.  
Item 36 sware vor dre voder rúden, de van Borchvelde quemen, to stellededen.  
Item 5  $\text{g}$  Kerstene den boden, de he to hure ghaf vor 1 bedde, dar mester Curd uppe sleep.
- (15) Item 7  $\text{g}$  vor  $\frac{1}{2}$  sintenere bastes to hechtebaste.  
Item Brande Zelslegghere 1  $m\frac{1}{2}$  unde 2  $\text{g}$  vor 32 dennene upstoken unde vor 3 hundert stelledoltes.  
Item 7  $\text{g}$  unde 1 swaren vor 3 voder roden, dar men stellededen af makede.
- (20) Item 12 sware vor dre ketele to lappene.  
Item Kerstianze 5  $\text{g}$  vor borgherwerk.  
Item 24 sware vor 2 voder rúden to stellededen.  
Item Ropenacken 6  $\text{g}$  vor waghene ut to bedene unde dat he den steen uppe de waghene zette.
- (25) Item  $3\frac{1}{2}$   $\text{g}$  vor 1 verdendel bastes.  
Item 24 sware vor 8 mollen.  
Item 8 sware vor schuppen unde vor pleghemollen.  
Item Ropenacken 7  $\text{g}$  vor 4 burschup ut to bedene unde dat he den steen uppe de waghene zette to den teghelhus.
- (30) Item 12 sware vor 1 voder rúden.  
Item  $3\frac{1}{2}$  groten vor 1 verdendeel bastes.  
Item 6 sware vor 4 brede to den schiven.
- pag. 72. Item 12 sware vor 1 voder rúden.  
Item 9 verdinge unde 11 sware vor 4 sintenere izernes unde 1 verdendel izernes.  
Item 3 verdinge vor 2 hundert stelledoltes.
- (35) Item 8  $\text{g}$  Ropenacken, vor dat he waghene utbot, unde dat he den steen uppe de waghene zette.  
Item 2  $\text{g}$  vor strenghe to den formen.  
Item 2  $\text{g}$  vor smeer to den kranen.  
Item mester Bernde 6 sware vor mollen to bindene.
- (40) Item ghaf ik Woltere den stappenmakere 13  $\text{g}$  unde 2 sware vor 7 banne uppe de kúvene to leggene unde vor 1 vant, dar men de vinstere ut lodede.  
Item Textore 2  $\text{g}$  vor 1 tunnen to balgen.

Item Wolere in der Bodekerstrate 14 sware, dat he us al use balgen bant unde dat he ze bedovekede. (15)

Item Buliken den smede 3 *m℥* unde 2 *℥* vor 6 sintenere nyes izernes to smedene unde vor 1 sintenere oldes izernes unde vor enen sthelhamer.

Item  $\frac{1}{2}$  *m℥*, de Textor ghegheven hadde vor neghele, schuppen, strenges unde vor 1 slot. (20)

Item Ziverde Hemelinge 17 *℥* vor 1 sintenere izernes.

Summa  $14\frac{1}{2}$  *m℥* myn 22 sware.

**Dit is mester Johannes rekenschup.**

pag. 22.

To den ersten hebbe ik em ghegheven 6 *m℥* unde 6 *℥* van den doren unde vor semezen to howene to den tornen.

Item 4 *m℥* uppe rekenschup der 20 guldene, de wy em to enen jare gheven scholet. (5)

Item 6 *m℥* uppe de zulven rekenschup, unde 2 *m℥* myn  $3\frac{1}{2}$  *℥*, de he utghegheven hadde vor steen tho Hannovere. Desset rekende wy myd em des dingsedaghes vor godes hemmelvart in deme dūme unde do ene bleve wy em nicht schuldich.

Item des vridaghes vor zunte Johannes daghe mester Johanne unde zinen zone Paule 23 *℥* unde 1 swaren, mester Johanne vor 4 daghe unde Paule vor 3 daghe. (10)

Item des vridaghes na zunte Johannes daghe mester Johanne  $\frac{1}{2}$  *m℥* vor 4 daghe. Item Paule zinen zone 10 *℥* myn 2 sware.

Item des zonavendes na zunte Peters daghe mester Johanne  $\frac{1}{2}$  *m℥* vor 4 daghe. Item Paule 10 *℥* myn 2 sware vor 4 daghe. (15)

Item mester Johanne 4 repe Engelsches wandes to vormede.

Item mester Johanne unde zinen zone 38 *℥* unde 2 sware des zonavendes vor zunte Margareten.

Item mester Johanne unde Paule zinen zone 13 *℥* unde 1 swaren vor 2 daghe. (20)

Item mester Johanne 7 ghuldene vor 2 belden unde de twe torne uppe dat nordene.

Summa  $29\frac{1}{2}$  *m℥* unde  $\frac{1}{2}$  *℥*.

**[Dit is van den schilden.]**

pag. 23.

Item Westvale 5 verdinge vor des koninges schilt van Engelant.

Item 3 *m℥* unde 3 *℥*, dat he 33 schilde anstreek myd bligwitten unde varwen unde fornissede de.

Summa 4 *m℥* 11 *℥*. (5)

pag. 85.

## Dit is van den teghlostene.

To den ersten Johanne Lammiken  $7\frac{1}{2}$  m $\text{ł}$  vor 8 duzent stenes van Marquerdes wegen.

Item Volquine den teghelere 16 m $\text{ł}$  vor 17 duzent stenes.

- (5) Item Matheweze 11 m $\text{ł}$  myn 2  $\text{g}$  vor 11 duzent unde vor  $6\frac{1}{2}$  hundert stenes.

Item Marquerde Wigelbrode 10 m $\text{ł}$  uppe rekenschup.

Item deme zulven Marquerde  $15\frac{1}{2}$  m $\text{ł}$  unde 3  $\text{g}$  vor 24 duzent mürstenes unde vor 2 duzent hollegge unde vor 1 duzent vlacgege, unde dat

- (10) he der holegge 14 hundert vorglazed.

Item Volquine 12 m $\text{ł}$  unde 15  $\text{g}$  vor  $11\frac{1}{2}$  duzent murstenes unde vor 1 hundert, unde vor 700 hundert runneles.

Item Mateweze 1 lode myn den  $2\frac{1}{2}$  m $\text{ł}$  vor 2600 stenes.

Summa 75 m $\text{ł}$  myn 2  $\text{g}$ .

pag. 87.

## Dit is van den vorglazeden stene.

To den ersten Bilvelde 1 m $\text{ł}$  unde 8 sware vor koppervarwen.

Item 23  $\text{g}$  vor  $\frac{1}{2}$  sintenere blyes myn 2 punt.

Item Bilvelde 11  $\text{g}$  unde 1 swaren vor 7 punt koppervarwen.

- (5) Item  $10\frac{1}{2}$  verding unde 2 sware vor 7 verdel unde 1 punt blyes, dar men de vinstere mede lodede.

Item 1 lod unde 2 m $\text{ł}$  vor  $5\frac{1}{2}$  verdendel blyes.

Item Matheweze  $2\frac{1}{2}$  m $\text{ł}$  vor 1 duzent vorglazedes rundeles.

Item 1 verding unde 3 m $\text{ł}$  Alberte Busiken vor 2 sintenere unde

- (10) 1 verdendel blyes, dar men de vinstere mede lodede.

Summa  $12\frac{1}{2}$  m $\text{ł}$  unde 11 sware.

pag. 89.

## Dit is van den gotenstene unde van anderen stene.

To den ersten Wittenmorphene 3 m $\text{ł}$ , do he varen scholde to Hannovere umme den steen.

- (5) Item den zulven Wittenmorphene  $2\frac{1}{2}$  m $\text{ł}$ , do he den steen brochte van Hannovere, unde 24 sware to tolne to Tedinghusen.

Item Rodewolde to Hanovere 14 guldene, de he mester Johanne ghelenet hadde, dar he steen mede kofte.

Item glaf ik mester Lucas 11 m $\text{ł}$  myn 1 verding vor gotensteen, des stenes was 45 elne unde 1 quarter.

- (10) Item 1 lod unde 1 m $\text{ł}$  vor deesen gotensteen unde vor anderen steen, den mester Johan us van Hanovere brochte, ute der eken to vorende.

Summa 24 m $\text{ł}$  15  $\text{g}$  myn 1 swaren.

## Dyt is van den kabike.

pag. 90.

To den ersten  $5\frac{1}{2}$  *mł* unde 4 *ꝯ* vor 11 stighe unde vor 5 tunnen.

Item 9 *ꝯ* unde 1 verdendel bers vor desse muschelen uptodreghende.

Item Rethoghen 3 *mł* vor ene eken vul torves, dar men de muschelen mede brande. (5)

Item 1 *ꝯ* vor ene nye tunnen to hure, dar men de muschelen mede mat, unde Hinrike uppe den Brugghedore 8 sware to metene.

Item 3 verdinge vor 2 hope to bernende unde to leschene unde 2 verdendel bers.

Item Mowen 3 *mł* vor 1 eken myd torve. (10)

Item 1 *mł* Bernde Prindeneye vor 2 stighe tunnen muschelen.

Item 14 sware vor de muschelen up to dregende unde to metene.

Item 3 verdinge vor 2 hope kabikes to bernende unde to leschende unde 2 verdendel bers.

Item 4 *ꝯ* vor de muschelen to dreghende, de us van den ersten twen (15) hopen over lepen by de anderen twe hope, unde 1 verdendel bers.

Item Hinrike Volbertes 5 *mł* vor 2 voder steenkalkes.

Item 11 *ꝯ* myn 1 swaren vor den kalk up to vorende unde uppe den waghen to dreghende, unde Hinrik den boden to metende.

Item 1 *ꝯ* twen mannen, de den kalk vlegghen in des bischopes hus. (20)

Summa 20 *mł* 8 *ꝯ* unde 1 swaren.

## Van den murluden unde pleghesluden.

pag. 91.

To den ersten Johanne Schevinge 24 sware vor 3 daghe, do he de ersten stellededen want.

Item  $11\frac{1}{2}$  *mł* unde 11 sware 8 mannen en hilghen avende to pinksten vor 4 daghe, dat ze de stellinge makeden. (5)

Item Kerstianeze 4 *ꝯ* vor borgherwerk.

Item Textore 6 *ꝯ*.

Item Johanne Schevinge, Diderike van Ulsen, Ertmere, Dediken, Ridder, Sweymen unde Hudemanne 23 *ꝯ* myn 1 swaren vor 3 daghe, de ze arbeydeden in der pinkstweken, jeweliken manne des (10) daghe 8 sware.

Item des zonavendes na des hilghen lichames dage Salemane, Mertene unde Johanne Arndes 5 verding unde 3 *ꝯ* vor  $4\frac{1}{2}$  dach.

Item 14 pleghesluden de weken over  $2\frac{1}{2}$  *mł* unde 22 sware.

Item 12 sware to den stoven. (15)

Item Textore 5 *ꝯ* unde 1 swaren.

Item des zonavendes vor zunte Johannes daghe Salemane unde Mertene zulf achtede murluden  $3\frac{1}{2}$  *mł* unde 1 *ꝯ* vor 5 daghe.

Item 29 pleghesluden 7 *m℥* myn 5 *℥*, der lûde hadden en deel ghe-  
(20) arbeydet 5 daghe unde en deel 4 daghe.

Item Textore 8 *℥* to der sulven tiid.

Item Diderike den boden 6 *℥*.

Item 6 *℥* unde 1 swaren to den stoven.

Item des sonnnavendes na zunte Johannes daghe Salemane unde  
(25) Mertene zulf achtete murlude 3 *m℥*, enen jewelken vor 4 daghe.

Item 28 pleghesluden 5½ *m℥* unde 12 sware.

Item den watermanne 20 *℥* unde 2 sware.

Item Hermene den waghemanne 7 *℥* vor kalk unde vor zant to  
vorende.

(30) Item Textore 4 *℥*.

Item Diderike dem boden 4 *℥*.

Item 4 *℥* unde 3 sware to den stoven.

pag. 92. Item des zonavendes na zunte Peters daghe Salemane unde Mer-  
tene zulf achte murlude 3 *m℥* unde 2 *℥* vor 4 daghe.

Item 28 pleghesluden 5½ *m℥* myn 7 sware.

Item 4 *℥* to den stoven.

(5) Item Hinrike dem boden 5 *℥*.

Item Textore 5 *℥* unde 28 sware, de he gheven hadde vor rûden  
unde vor holt.

Item Salemane, Mertene, Johanne Arendes, Claweze  
Tammiken 6 *m℥* myn 1 verding vor 20 elne langes lakens to vormede.

(20) Item 1 verdendel bers den murluden uppe de stellinge.

Item den watervorerere 22 *℥* unde 1 swaren.

Item des zonavendes vor zunte Margareten daghe Salemane unde  
Mertene zulf achtete murluden 4½ *m℥* unde 4 *℥*, jeweliken vor 6 dage.

Item 27 pleghesluden 8 *m℥* unde 16 sware, jeweliken vor 6 daghe.

(15) Item 6 *℥* to den stoven.

Item Textore 6 *℥*.

Item Kerstene 4 *℥*.

Item Diderike 2 *℥*.

Item Hinrike 3 *℥*.

(20) Item des vridages na zunte Margareten dage 6 pleghesluden 19 *℥*  
unde 1 swaren, jewelken vor 2 dage, dat ze vlegghen, wes to vligende  
was by der stellinge, do dat mûrent ghodân was.

Item Textore 2 *℥*.

Item Salemanes zone 38 *℥* unde 2 sware vor 24 daghe.

(25) Summa 59 *m℥* myn 7 sware.

## Dit is van den hofte unde van tymmertuden.

pag. 94.

To den ersten 9  $\text{ƒ}$  vor 1 dennen holt, dat to den kranen quam vor den richte.

Item Voghen den ekenmanne 5  $\text{ƒ}$  myn 1 swaren vor 1 dennenholt to der stellinge. (5)

Item mester Ludere 12  $\text{ƒ}$  vor 4 daghe, do he den luttiken kranen ghemaket hadde.

Item Kedinge unde Alberde van Redingstede 10  $\text{ƒ}$  myn 2 sware vor 2 daghe.

Item 11 verdinge unde 3  $\text{ƒ}$  vor 15 dennene holt unde vor 8 ekene (10) sparen.

Item 9 verdinge vor 3 hundert latten myn 20 latten.

Item 8  $\text{ƒ}$  vor 4 ekene sparen to stuttenc.

Item mester Ludere 12  $\text{ƒ}$  vor 4 daghe to lone.

Summa 7  $m\text{ƒ}$  myn 28 sware. (15)

## Dit is van den vûrluden.

pag. 96.

To den ersten Hinrike Kûken swagherc 6 sware vor 3 vore holtes to den kranen.

Item den Utbremeren 4  $\text{ƒ}$  vor 1 ambers bers, do ze us voreden  $7\frac{1}{2}$  duzent murstenes. (5)

Item den Walleren 8  $\text{ƒ}$  vor 2 amber bers, do ze us voreden  $14\frac{1}{2}$  duzent murstenes.

Item den Jerichoweren 4  $\text{ƒ}$  vor 1 amber bers vor sten to vorende.

Item  $2\frac{1}{2}$   $\text{ƒ}$  vor 1 duzent vlackegge enen ekenmanne van den nederen teghelhus to halende. (10)

Item den Groplingeren 6  $\text{ƒ}$  vor  $1\frac{1}{2}$  amber bers.

Item des vridages vor zunte Johannes daghe 23  $\text{ƒ}$  vor muschelenkalk unde vor zantvore.

Item Hinrike Kuken zwagher 12  $\text{ƒ}$  vor 3 duzent vorglazedes stenes to vorende. (15)

Item Jacope 4  $\text{ƒ}$  vor 1 duzent stenes to vorende.

Item Hazenbrûke 4  $\text{ƒ}$  vor 1 duzent stenes.

Item Groven 4  $\text{ƒ}$  vor 1 duzent stenes unde 18 sware vor zantvôre.

Item Hermene Kûken 12  $\text{ƒ}$  vor 24 vore kalkes.

Item Gelberne 12  $\text{ƒ}$  unde 2 sware vor 3 duzent unde vor 1 hundert (20) murstenes to vorende.

Item Langen Johanne 6  $\text{ƒ}$  vor  $1\frac{1}{2}$  duzent stenes.

Item Jacope 4  $\text{ƒ}$  unde 2 sware vor 11 hundert.



Item Hazenbruke 6  $\text{g}$  vor  $1\frac{1}{2}$  duzent stenes.

(35) Item den Nyelander buren 8  $\text{g}$  vor 2 amber bers, dat ze 2 daghe steen vüreden.

Item den Habenhuzeren 4  $\text{g}$  vor 1 amber bers.

Item Hermene 28  $\text{g}$  unde 2 sware vor kalk unde vor zant vore unde vor stenvore.

(37) Item Johanne van Walle 29  $\text{g}$  unde 3 sware vor 7 duzent unde vor 4 hundert stenes.

Item Olekampe 12  $\text{g}$  unde 2 sware.

Item Groven 8  $\text{g}$  unde 2 sware vor 2 duzent unde 1 hundert stenes.

(38) Item Gheriken 24 sware vor 12 hundert.

Item Jacope 8  $\text{g}$  unde 2 sware vor 2 duzent unde 1 hundert stenes.

Summa 7  $m\text{ł}$  myn 3  $\text{g}$ .

pag. 97. Summa Summarum  $2\frac{1}{2}$  hundert  $m\text{ł}$  3  $m\text{ł}$  4  $\text{g}$  unde 2 sware.

#### IV.

pag. 99.

Van deme rade hebbe ik entfangen:

Anderhalf hundert  $m\text{ł}$  myn 6  $m\text{ł}$ .

Dar hebbe ik van uthghegheven, also hir na ghescreven steyt.

Item hebbe ik entfangen van des rades wegen 48  $m\text{ł}$ .

pag. 100

#### De carpentarijs.

To den ersten ghaf ik mester Ludere des zonavendes na der dümwinge 27  $\text{g}$  vor 9 daghe, jewelkes dages 3  $\text{g}$ .

Item mester Diderike 27  $\text{g}$  vor 9 daghe.

(5) Item Woliken, Hilmere unde Elere  $9\frac{1}{2}$  verding myn 2 sware to 9 daghe, des dages 14 sware.

Item den Meyere van Ochtmunde unde Hinrike Kromere 5 verdinge unde 16 sware, jewelken des dages 12 sware.

Item 3  $\text{g}$  to den stoven to twen tyden.

(10) Item des zonavendes vor zunte Mateweze mester Ludere zulf teynde tymmerlude 4  $m\text{ł}$  unde 6 sware vor 5 daghe, zunder de twe van den teynen, de hadden dar men 2 daghe wesen.

Item Kerstianeze 3  $\text{g}$  vor bergherwerk.

Item des zonavendes vor zunte Mycheles dage mestere Ludere zulf teynde tymmerluden 4  $m\text{℥}$  unde 10  $\text{g}$  vor 5 daghe, mester Ludere (15) zulf ander des dages 3  $\text{g}$ , unde erer zessen jewelken des dages 14 sware unde den twen jewelken des dages 12 sware. Item Kerstianeze 2  $\text{g}$  vor borgherwerk. Item Textore 4  $\text{g}$  vor borgherwerk. Item Kerstene 2  $\text{g}$  vor borgherwerk.

Item des zonavendes na zunte Mycheles dage mester Ludere zulf (20) teynde tymmerluden  $3\frac{1}{2} m\text{℥}$  myn 3 sware vor 4 daghe, jewelken des daghes also hir vore screven steyt.

Item 2  $\text{g}$  to den stoven.

Item den tymmerluden 1 verdendel bers.

Summa 18  $m\text{℥}$  myn 38 sware. (25)

Item des zonavendes, also id was en hilghen dage zunte Dyonises, pag. 101. mester Ludere zulf elfte tymmerluden 6  $m\text{℥}$  myn 36 sware, jewelken vor 6 dage, unde des daghes, also vele also vorscreven steyt.

Item Textore 3  $\text{g}$ .

Item Kerstianeze 2  $\text{g}$ . (5)

Item en hilghen dage zunte Ghallen mester Ludere zulf elfte tymmerluden  $5\frac{1}{2} m\text{℥}$  myn 3  $\text{g}$  vor 6 daghe, mester Ludere unde Diderike jewelken 3  $\text{g}$  des daghes, unde den zevenen jewelken 13 sware, unde den twen jewelken 11 sware.

Item Textore 6  $\text{g}$ . (10)

Item 2  $\text{g}$  to den stoven.

Item des zonavendes na den 11 duzent megheden mester Ludere zulf elfte tymmerluden 5  $m\text{℥}$  unde 13  $\text{g}$ , jewelken vor 6 dage unde des dages, also vele also hir vorscreven steyt.

Item den tymmerluden 1 verdendeel bers. (15)

Item Textore 6  $\text{g}$ .

Item Diderike den boden 5  $\text{g}$ .

Item 12 arbeydesluden de weken over  $2\frac{1}{2} m\text{℥}$  und 3 sware, jewelken manne des dages 6 sware.

Item des zonavendes vor alle godes hilghen mester Ludere 15  $\text{g}$ , (20) mester Diderike 15  $\text{g}$ , jewelken vor 5 daghe.

Item 9 tymmerluden  $3\frac{1}{2} m\text{℥}$  myn  $1\frac{1}{2}$  swaren vor 5 daghe.

Item en hilgen avende zunte Mertens mester Ludere zulf verde tymmerluden 7 verdinge myn 8 sware vor 5 daghe.

Item mester Ludere zulf veerde tymmerluden 21  $\text{g}$ , do ze de bal- (25) ken hengen in de ankere unde dat schur makeden by den markede.

Summa  $26\frac{1}{2} m\text{℥}$  unde  $5\frac{1}{2} \text{g}$ .

pag. 108

**Dit is van den smede unde van den izerne.**

To den ersten Barnekote 4 *mł* unde 5 *ꝯ* vor 6½ sintenere unde ½ verdendel vastes izernes, dar men af smedede de stangen to den balken, grote wrakelinge to den sperete, pennigneghele unde scherfneghele, (5) unde wes men behuvede to den kranen.

Item den smede en verdendeel bers.

Item Johanne van Brunswick 1½ *mł* myn 3 *ꝯ* vor 2½ sintenere vastes izernes, dar men latteneghele af smedede.

Item den smede vor desset izern to smedene 4 *mł* myn 1 swaren (10) dat is vor jewelken sintenere 14 *ꝯ* unde 1 swaren.

Summa 9½ *mł* unde 14 sware.

pag. 109.

**Dit is van den zagheren.**

To den ersten 1½ *mł* unde 2 sware 4 zagheren to 5 daghen, jewelken manne 12 sware des dages.

Item des zonavendes vor zunte Mateweze den 4 zagheren 1½ *mł* (5) vor 5 daghe.

Item des zonavendes vor zunte Mychele 4 zagheren 1½ *mł* vor 5 daghe, jewelken des daghes 12 sware.

Item des zonavendes na zunte Mychele 4 zagheren 5 verdinge myn 1 *ꝯ* vor 4 daghe, jewelken des daghes 12 sware.

(10) Item des zonavendes, also id was hilghe dagh zunte Dyonises, den 4 zagheren 7 verdinge unde 8 sware vor 6 daghe, jeweliken des daghes 12 sware.

Item en hilghen daghe zunte Ghallen den 4 zagheren 38 *ꝯ* unde 2 sware, jewelken des dages 12 sware.

(15) Item ghaf ik vor der blocke 4, de wy van Arnde Bollere unde Vasmere koften, 4½ verding unde 1 verdendel bers to snidene to latten.

Item vor de anderen 3 blocke to snidene 26 *ꝯ* unde 2 sware.

Item den zagheren 7 *ꝯ* myn 1 swaren vor de reghelen to snidene.

Item den zagheren 5 verdinge myn 2 *ꝯ* vor den blok to latten to (20) snidene, den wy van Hermene Voghede koften.

Item den zagheren 28 *ꝯ* vor 1 blok to latten to snidene, den wy van Vasmere koften.

Summa 13 *mł* myn 2 sware.

pag. 111.

**Van den ghemenen werke.**

To den ersten 4 *ꝯ* vor 1 stoviken wines, dat Zwanewede unde mester Luder drunken, do wy em dat holt afkoften.

Item en hilghen daghe zunte Dionises Henninge, Henniken, Ghûsiken unde Hinrike uppe den dore 8 *ꝯ* myn 1 swaren, dat ze ruden (5) hadden ghehownen to den vlaken.

Item Textore 1  $\text{g}$ .

Item mester Berende 6  $\text{g}$  vor ene erene bussen to ghetene to den kranen.

Item 4 mannen, de de vlaken tuneden, 31  $\text{g}$  myn 1 swaren, vor (10) 6 dage jewelken.

Item Dediken unde Bitendûvele 4  $\text{g}$ , dat ze de stellinge dale nemen to den ghevelen, unde dat ze de latten vlegghen.

Item 6 sware vor smear to den kranen unde 4 sware vor pik.

Item Salemanes zone 3  $\text{g}$  vor 2 dage, dat he de stellinge dale (15) nemen help unde de menseghate tomûrede.

Item Textore sulf vifte 4  $\text{g}$ , dat ze dat holt vlegghen, dat us overghelopen was.

Item Staken 8  $\text{g}$  unde 1 swaren vor  $4\frac{1}{2}$  dach, dat he de stellinge ghatete tomûrede. (20)

Item Bucke 12  $\text{g}$  vor 5 daghe, dat he de mensegathe tomurede. pag. 113.

Item Hinrike den boden 2  $\text{g}$ .

Item 9 mannen 5 verdinge myn 2 swaren, do ze de latten upwunnen

Item Textore 6  $\text{g}$ .

Item 9 mannen 1  $m\text{g}$ , do ze latten unde steen upwunden. (5)

Item mester Johanne 10  $\text{g}$  vor menien unde vor linolig, dar he en bilde mede drenkede.

Item Wilkene Stedinge 14  $m\text{g}$  van hure van mester Johannes huze.

Item 12 mannen, de dat hus schoveden unde steen upwunnen, 2  $m\text{g}$  (10) unde 11 sware vor 5 daghe.

Item Textore 5  $\text{g}$ .

Item Diderike den boden 4  $\text{g}$ .

Item 7 arbeydesluden 5 verdinge unde 3 sware, do ze dat schur maken hulpen unde holt unde steen vlegghen. (15)

Item Textore 7  $\text{g}$ .

Summa 23  $m\text{g}$  unde 36 sware.

#### Dit is van den holtte.

pag. 113.

To den ersten 6  $\text{g}$  vor 2 hanenbalken, de mester Luder kofte.

Item hern Cautze 5 verdinge vor 3 holt.

Item Bruninge 3 verdinge vor 1 crumholt.

Item Frederike Wiegere 3 verdinge vor 1 holt. (5)

Item Dedewerde Pryndeneye 10  $\text{g}$  vor 1 holt.

Item Holebûte 22  $\text{g}$  vor 1 crumholt.

Item Rechtervelde 18  $\text{g}$  vor 1 crumholt.

(10) Item ghaf ik ener eken 8  $\text{ƒ}$ , dar men 17 stucke holdes mede halde, de wy van Johanne van Schonenbeke ghekoft hadden.

Item 9 mannen, de us dat holt myd der eken halden, jeweliken manne 4  $\text{ƒ}$ .

Item 12 sware, de Kersten de bode 4 mannen ghegheven hadde, de em dat holt schepen hulpen. Item  $\frac{1}{2}$  tunne tafelbers vor 5  $\text{ƒ}$ .

(15) Item 10  $\text{ƒ}$  vor brot, hering, botteren, keze unde vor speck, dat ze mede nemen.

Item ghaf ik Johanne van Schonenbeke 5  $m\text{ƒ}$  vor desset vor-screvene holt, des weren 20 stucke.

Item Brande Zelslaghene 9  $\text{ƒ}$  myn 1 swaren vor 5 sparen.

(20) Item schippher Swartinge 15  $\text{ƒ}$  vor 1 holt.

Item Arnde Bollere unde Vasmere 4  $m\text{ƒ}$  unde 5  $\text{ƒ}$  vor 7 egge holt, dar wy latten af sniden leten, unde vor 2 sparen.

Item  $7\frac{1}{2}$  verding vor enen blok, den wy van Hermene Voghede koften to latten.

(25) Item 3 verdinge vor 1 holt, dar wy reghelen af sniden leten.

Item Johanne van Zwanewede 11  $m\text{ƒ}$  vor 32 holt, de wy noch scholet howen laten.

pag. 114. Item her Johanne Hemelinge 8  $\text{ƒ}$  vor 1 blok unde 7 verdinge unde 1  $\text{ƒ}$  vor 5 verdendeel bliges, dat wy em van der eersten rekenschap sculdich bleven.

Item Reyniken Wolters 28  $\text{ƒ}$  vor 1 lang crumholt van 32 vûten.

(5) Item Johanne van Bûren unde Meynerde van Varle 3 verdinge vor 2 holt, de Textor van den Weerdere nam.

Item Johanne Vasmere 9 verdinge unde 8 sware vor 1 grot holt, dar men latten af sneet unde vor 3 sparen.

Item Gheerde van Dettenuzen 1  $m\text{ƒ}$  vor 2 holt.

(10) Item hern Bernde Schorharen  $6\frac{1}{2}$  verding vor 2 holt.

Item Bernde Prindeneye  $5\frac{1}{2}$  verding vor 2 crumme holt.

Summa 40  $m\text{ƒ}$  myn 21 sware.

pag. 116.

#### Van den vûrluden.

To den ersten Hermene Kuken swaghene 9  $\text{ƒ}$  1 swaren myn vor holt to vorende uppe den kerkhof.

(5) Item des zonavendes vor zunte Mychele Hermene Kûken 7  $\text{ƒ}$  unde 1 swaren vor 9 vore holtes to vorende uppe den hof.

Item Helmerike Lodewighes 16 sware vor 4 vore holtes up den hof.

Item des zonavendes na sunte Mycheles daghe Hermene Kûken 17  $\text{g}$  unde 2 sware vor dat krummeholt to vorende.

Item en hilghen daghe zunte Dyonises Hermene Kuken 13 sware (10) vor balken unde sparen to vorende.

Item en hilgen daghe zunte Ghallen Hermene Kuken 5  $\text{g}$  vor 8 vûre.

Item des zonavendes na der 11 duzent meghede daghe Rande  $6\frac{1}{2}$   $\text{g}$  vor 13 vure holtes van den Weerdere to vurende unde uppe zunte (10) Steffens hof to vorende, stelholt, dat wy dar borgheden.

Item Hermene Kuken 18 sware vor 6 vûre ekener latten.

Item den Jerichoweren 11  $\text{g}$  unde 3 sware vor 10 duzent schofstenes to vorene.

Item Ropenacken 3  $\text{g}$ , dat he de waghene utbot unde den steen (20) uppe de wagene zette.

Item Textore 5  $\text{g}$ , do men dat hus schovede.

Item Hermene den waghennanne 8  $\text{g}$  vor 13 vore latten unde holtes to vûrende.

Summa  $2\frac{1}{2}$   $m\text{K}$  unde  $9\frac{1}{2}$  swaren. (25)

[Van schofstene.]

pag. 117.

Item Volquine de teghelere 4  $m\text{K}$  vor 4 duzent schofstenes.

Item Marquerde Wigelbrode 5  $m\text{K}$  vor 5 duzent schofstenes.

- Summa 9  $m\text{K}$ .

Summa [summarum] 100  $m\text{K}$   $41\frac{1}{2}$   $m\text{K}$  5  $\text{g}$  unde 1 swaren. (5)

De summe van dessen bûken, de to den radhus horen, de is overal 2000  $m\text{K}$  unde 12  $m\text{K}$  unde 13  $\text{g}$ . Dat wart ghescreven en hilgen avende zunte Mathieses, do men screff XIII<sup>C</sup> unde VII jar.

Dit is, dat ik entfangen hebbe van holte.

pag. 118.

To den ersten 4  $\text{g}$  van Claweze Tammiken vor 16 latten.

Item 3  $\text{g}$  van her Hinrike van Haren vor 1 dennen holte.

Item van Rechtervelde  $\frac{1}{2}$   $m\text{K}$ .

Item van mester Ludere 5 verdinge. (5)

Item van Wilkene van Kneten 1 lod unde 1  $m\text{K}$ .

Item van Hermene Hemelinge 5 verdinge unde 4 sware vor stelholt.

Item van Rechtervelde 20  $\text{g}$ .

Item van Johanne Schorhare 12 sware. (10)

Item van Marquerde Wigelbrode 3  $m\text{K}$  vor 24 dennene holt.

Item van Zegheliken van Weye 20 ƒ vor 1 sneden holt, dat us over loep van 1 holte, dat wy van Johanne Vasmere koften.

Item van Hermene Zemeyere 11 ƒ vor 3 dennene holt.

(15) Item 3 verdinge vor kalk de to zunte Ansharius dore quam.

Item 10 ƒ myn 2 sware vor 1 delen.

### Anmerkungen.

Bei den nachfolgenden Erläuterungen und Bemerkungen zu den Rechnungen über den Rathhausbau citiren wir die Seite des Originals nach der von uns hergestellten und im Vorstehenden angezeichneten Paginirung, sowie die beim Abdruck der einzelnen Seite sich ergebende Zeilennummer.

Um Wiederholungen zu vermeiden, sind bei dem ersten Vorkommen eines Gegenstandes thunlichst alle zu demselben gehörigen Fragen, soweit sie in diesen Rechnungsbüchern in Betracht kommen, erledigt und deshalb ist namentlich auch in der ersten oder doch in einer besonderen Note eines jeden Contos eine allgemeine Uebersicht über den Inhalt desselben zusammengestellt worden.

### Zum ersten Buche.

Pag. 1. 3. 2—5 sind als Ueberschrift für das ganze erste, am 10. Febr. 1405 begonnene Rechnungsbuch anzusehen. Dem ersten Conto (pag. 1 u. 2) ist nicht, wie den übrigen, eine besondere Ueberschrift gegeben; sie würde, wie wir 3. 6 hinzugefügt haben, lauten müssen: Van dome brekent. Denn dieses Conto enthält die durch den Abbruch derjenigen Gebäude, welche auf dem für das neue Rathhaus bestimmten Plage standen, verursachten Kosten. Außerdem aber finden sich einige Ausgaben auf pag. 2 (3. 1—4, 22) verzeichnet, die nicht in dieses Conto gehören, auch bei der schließlichen Aufzählung (3. 25) davon geschwieben sind.

3. 6. Der Abbruch wird ausgeführt durch Bedele von Bomeken, der uns nicht weiter bekannt ist, auch in den Rechnungsbüchern sonst nicht erscheint. Er arbeitet daran vom Februar bis Mai 1405 mit 10, bezw. 11 Gesellen (synen kumpanen). Anfangs ist mit ihm für eine bestimmte, freilich nicht näher angegebene

Pag. 1. Arbeit zu 30 m $\mathcal{K}$  contrahirt, welchen Betrag er in wöchentlichen Raten erhebt, nämlich zuerst 1 m $\mathcal{K}$ , dann am 28. Febr. (Sonnabend vor Fastnacht) 4 m $\mathcal{K}$ , am 7. März 3 m $\mathcal{K}$ , an den 4 folgenden Sonnabenden, bis zum 4. April, je 4 m $\mathcal{K}$ , am 11. April wieder 3 m $\mathcal{K}$ , endlich am 30. April 3 m $\mathcal{K}$ . (Ueber die gewöhnlichen Zahlungstage vergl. die Bem. zu pag. 7 §. 1.) Außerdem wurden am 11. April noch für Abbrechen zweier besonderer Gebäude (S. 19) 2 m $\mathcal{K}$  2 % bezahlt. Der Rest der bis zum 30. April verausgabten Summe (33 m $\mathcal{K}$  7 %) bestand in 11 % für Trinkgelder und dergl. und 16 % für Anschaffung von Schubkarren. Ende April muß jene verdingene Arbeit vollendet gewesen sein, und nun wird für die ferneren Arbeiten nach Tagelohn contrahirt. Es ergibt sich, daß Webefe selbst nebst dreien seiner Leute (Osbrand, Diedrich und Ludeman) je 13 Schwaren, die übrigen (einmal 7, einmal 8) Gesellen je 9 Schwaren täglich erhalten. Auf solche Weise wird indessen von der ganzen Gesellschaft nur noch 4 Tage gearbeitet, bis zum 7. Mai (Tag nach Joh. ante portam latinam); nur Ludeman und Diedrich erhalten noch außerdem am 10. Mai Lohn für 10 Tage und noch später 18 % für den Abbruch einer Mauer, wodurch im Ganzen noch im Mai an Abbruchkosten 3 m $\mathcal{K}$  28 % bezahlt werden. Mit Einschluß von 23 % für Geschenke und Trinkgelder ergibt sich die pag. 2 §. 21 bemerkte Summe von 4 m $\mathcal{K}$  19 %, und zugleich der bis zum 31. April verausgabten 33 m $\mathcal{K}$  7 % die Gesamtsumme der Abbruchkosten von 37 m $\mathcal{K}$  26 % (pag. 2 §. 14.)

§. 7. Weinkauf wird bei den verschiedensten Verträgen erwähnt; bei bedeutenden Ankäufen, bei Contrahirung von Accordarbeiten und auch bei Engagierungen gegen Stücklohn; er erscheint lediglich als *arrha confirmatoria*, als Zeichen des abgeschlossenen Vertrages. So werden pag. 5, §. 11 Gerhard dem Meyer, der Holz liefern soll, 4 % *tho wincope desset holtes* gegeben; 1 % zu Weinkauf erhält der Fuhrmann, mit dem wegen der Muschelkalkfuhrn contrahirt war (pag. 9, §. 32); 4 % der, welcher die Wasserfuhrn übernommen hatte (pag. 30, §. 2); 4 % empfangen die Maurermeister, als mit ihnen die Uebernahme der Maurerarbeit bedungen wird (pag. 18, §. 2); desgleichen der Kalkbrenner, als



Pag. 1. mit ihm der Vertrag abgeschlossen war (pag. 54, Z. 3); von zwei anderen Meistern heißt es: do wy se wunnen, do gheven wy em 2 % tho wyncope (pag. 24, Z. 2); ebenso viel bekommt der Steinmeß, der sich verpflichtete, Ostern 1406 verarbeiteten Gossenstein zu liefern (pag. 52, Z. 26). Anstatt der Bezeichnung, daß Geld zu Weinkauf gegeben sei, kommen auch ähnliche Ausdrücke vor; so werden ausgezahlt 9 penninge vor 1 quarten wynes, do wy den kop makeden myt den thegeleren (pag. 65, Z. 2, vergl. pag. 68, Z. 2), 6 % tho beere, do wy myt em vordregghen hadden (pag. 42, Z. 3.) Sehr deutlich ist die mehrfach vorkommende Angabe, daß Geld für 1 Stübchen Wein zu Weinkauf gegeben sei (z. B. pag. 66, Z. 3; pag. 111, Z. 2), wobei indessen zu bemerken ist, daß oftmals der Wein durch Tuch vertreten wird, so heißt es, es sei Geld gegeben vor een reep wandes tho wincope (pag. 62, Z. 2 und 10). Hiaweilen tritt an die Stelle des Geldes eine Gabe in natura. Es erhält ein Steinmeß 1 reep wandes vor 1 mk tho wincope (pag. 62, Z. 5); auch das Tuch für 2 Paar Hosen, das pag. 63, Z. 4 erwähnt wird, scheint solche Bedeutung zu haben. Der Werth der Weinkaufgabe, deren Höhe zwischen 9 Pfennige und 1 mk schwankt, richtete sich nach dem Werthe des Vertragsgegenstandes. Unser Stadtrecht hat keine besondere Bestimmung über das Weinkauftrinken, den mercipotus; die alte Sitte ist in demselben aber auch angedeutet, indem festgesetzt ist, daß der Friedewein bei Verlassung und Verkauf von Weichbildgut an Vogt und Rath gezahlt werden soll; vergl. Stadtrecht von 1303. Ord. 24. Delrichs, Sammlung alter und neuer Gesetzbücher der Stadt Bremen S. 78.

Z. 11. Badelohn, Stavenlohn, Badstübengeld ist eine dem Trintgelde ähnliche Draufgabe, die während oder nach der Erfüllung eines Vertrages gezahlt wurde; bei einigen Arbeiten, besonders bei den roheren Handdienstleistungen war sie so gebräuchlich, daß sie gar nicht umgangen werden konnte. Vgl. *Mone*, Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins XII, S. 19 u. XVII, S. 254. Der hier erwähnte Betrag von 2 % für eine Person ist ein sehr hoher; es kommt auch 1 schw. als Badelohn vor (pag. 11, Z. 36) und ist wahrscheinlich als der niedrigste Preis für das Bad einer Person anzusehen; mei-

1. stens erhalten gegen 20 Mann zusammen 4—6 % für den Staven, (vergl. pag. 18 ff.), vier bekommen zusammen 1 %, vierzehn 2 % 2 Schwarze, so daß keine feste Höhe vorhanden ist. Für die sehr lebhaft benutzte öffentlichen Badhäuser in mittelalterlicher Zeit (vgl. darüber Ettmüller, die Frescobilder zu Konstanz aus d. Anf. d. 14. Jahrh. in den Mittheilungen d. Antiq. Gesellsch. in Zürich XV, Heft 6, S. 238 ff.) spricht auch das häufige Vorkommen des Stavenlohnes in den Rechnungsbüchern; jedoch findet derselbe sich nicht häufig bei den hervorragenderen Personen, besonders wenig bei den Werkmeistern, erwähnt (s. B. pag. 18 Z. 24). Meister Johann, der Bildhauer, erhält sehr selten Stavengeld; ebenso Meister Kurd. Im 15. Jahrhundert finden wir in Bremen nur vier Badestuben: den alten „St. Victorstaven“, nach dem der Stavenbamm seinen Namen hat, den „Neuenstaven“ auf der Liefer, den „Koopmannsstaven“ bei der Martinikirche und den „St. Nicolausstaven“ auf dem Nicolai-kirchhofe.

3. 19. Ein *Verding* (*verding*, *ferding*, lat. *ferto*) ist der vierte Theil einer Mark, also 8 %. Die beim Ausgange des Mittelalters in Bremen übliche Geldrechnung, der wir auch in diesen Rechnungsbüchern mit geringen Ausnahmen begegnen, ist die nach Mark (*marca*), Groten (*grossi*) und Schwarzen (*graves*); 1 *m $\mathcal{L}$*  = 32 %; 1 % = 5 Schwarze. Seltener findet sich die Eintheilung des Groten in Pfennige (*denarii*), deren 12 auf einen Groten gehen. Eine noch kleinere und seltener vorkommende Münze, die nur in einem Conto dieser Rechnungsbücher erwähnt wird, ist der Scherf, der fünfte Theil eines Schwarzen. 2 Grote, der sechszehnte Theil einer Mark, werden auch ein Loth (*lot*, *lod*, lat. *loto*) genannt.

3. 20. Die beiden Häuser, welche „dahinter“ (d. h. hinter den in der Rechnung gar nicht genannten Gebäuden, die vorzugsweise abzubrechen waren) und „gegenüber dem Bischofshofe“ (d. h. dem Hofe zwischen Palatium und Liebfrauenkirchhof) lagen, waren vermuthlich kleine sog. Buden, steinerne einstöckige Häuser, wie die Stadt deren am Markt und auf dem Liebfrauenkirchhof viele besaß.

Pag. 1. 3. 21. Ein verdondel (Viertel) Bier ist  $\frac{1}{4}$  Eimer; vergl. pag. 2, 3. 17. Der Preis des Viertels Bier beträgt regelmäßig einen Groten. In den Rechnungsbüchern ist häufig ein Viertel Bier ohne Beifügung des Preises erwähnt und dann, wie die Summierung der betreffenden Conten zeigt, jedesmal 1 % dafür zuzurechnen; später wird auch wohl das Viertel Bier mit 6 Schwaren, der Eimer mit 4 % 4 Schw. bezahlt, vgl. pag. 65, 3. 18; pag. 66, 3. 9 und 22; pag. 70, 3. 15. Wegen des geringeren Tafelbieres vgl. zu pag. 67, 3. 1—10. Das Trinkgeld (beergeld, beerpenningh, to vordrinkene) ist je nach den Personen und Arbeiten sehr verschieden.

Pag. 2. 3. 1 — 4. Ueber Friedrich Wigger's Rentenbrief ist pag. 60. 3. 3 ff. und die dazu gehörende Note zu vergleichen.

3. 5. Dieser Posten schließt sich dem Zusammenhange nach unmittelbar an die letzte Zeile von pag. 1. S. zu pag. 1, 3. 2—5.

3. 15. Kogeln oder Gugeln sind mit Kapuzen versehene Mänteltragen, die von beiden Geschlechtern getragen wurden. Vgl. Brem. Jahrbuch II. S. 71; die hier erwähnten sind offenbar für Wedeke, Döbrand, Diebrich und Ludemann bestimmt gewesen. Die Elle des Englischen Luches, das zu ihnen verwendet wurde, kostete 3 % 1 Schwaren.

3. 19. Ueber den Abbruch der Mauer von Kiesel- oder Feldsteinen (keserlingen) scheint mit Ludemann und Diebrich ein besonderer Vertrag abgeschlossen zu sein; es ist auffallend, daß der Abbruch offenbar erst stattfand, als die von Wedeke übernommenen Arbeiten bereits vollendet waren. Wir haben wohl an einen Rest sehr alten, noch aus Findlingsblöcken und festem Mörtel gebildeten Mauerwerks zu denken, vielleicht an die „Steinkammer“ des Fresischen Hauses, auf die Rhynessberg's Bemerkung (bei Lappenberg a. D. S. 68) auch zu beziehen sein wird.

3. 21. Der Firniß (fornys) ist wohl nur zum Anstreichen der Holztheile des Baues, der Pfeiler der unteren und der Deckbalken der oberen Halle, bestimmt gewesen, um sie gegen Feuchtigkeit zu schützen, ihnen ein glänzendes Ansehen zu geben oder Farben an ihnen zu befestigen; er war daher erst in einem späteren Stadium des Baues

pag. 2. zu verwenden und konnte zunächst noch bei Seite gelegt werden; daß solches in der Tresorkammer geschah, ist nicht auffallend. Dies im Erdgeschoß des nördlichen Thurmes der Liebfrauentirche befindliche Gemach diente in jener Zeit keineswegs nur — wie jetzt — zur Aufbewahrung der städtischen Urkunden, sondern auch, wie das Rathsbüchlein zeigt, zur Unterbringung anderer Gegenstände, selbst von Kriegsmaterial.

pag. 3 und 4 des Originals sind nicht beschrieben.

pag. 5. 3. 1. Das zweite Conto betrifft die Anschaffungen von Holz im ersten Bauhalbjahre, und zwar vorzugsweise von demjenigen Holz, welches zu den Gerüsten gebraucht wird; es ist dies besonders Tannen- und grünes Eichenholz. Von den 47 *m℥* 13 *℥*, welche nach diesem Conto verausgabt werden, beziehen sich 44 *m℥* 13 *℥* auf Holzankäufe, 31 *℥* auf andere Anschaffungen, 2 *m℥* 1 *℥* auf Fuhr- und sonstigen Arbeitslohn. Von den in diesem Conto erwähnten Personen kommen Heine von Elten und Wolte vor dem Heerdenthore in den Rechnungen sonst nicht vor.

3. 3. Ein Gast des Gerhard von Wole ist ein Fremder, der bei G. v. W. wohnte, sei es unentgeltlich, sei es gegen Bezahlung. Der Gerhard von Wole (vgl. auch pag. 56, 3. 8), der uns auch aus den Rechnungen über den Bau der Friedeburg vom Jahre 1407, wo er Bier verkauft, bekannt ist, könnte identisch sein mit Gerhard von Wolde, der hernach Balken eintauscht (Zeile 10, pag. 72), während wir in dem 3. 10 erscheinenden Gerhard dem Meyer eine andere Persönlichkeit zu erblicken haben werden.

3. 5. Vlyen, vlygen, vlyghen bedeutet aufhäufen, zusammenlegen. Vgl. Br.-Niederf. Wörterbuch, v. flyen; jetzt ist im Plattdeutschen die Form vleyen noch gebräuchlich; ein Elbinger Sprichwort ruft dem Essenden zu: vlei langsam und deicht. Die Form des Imperfectum ist vlegen, vlegghen. Vergl. Frisch, deutsches Wörterbuch s. v.

3. 8. Bei der Geringsfügigkeit der Ausgabe ist kaum anzunehmen, daß unter dem coghen der beiden Balken das zur Krümmung des Holzes angewandte sogenannte Kocken zu verstehen sei. Dieser Ausdruck bleibt uns daher unverständlich. Auch wird nicht

Pag. 5. deutlich, ob wir „das große Werk“ als das große Gerüst, oder, wie wahrscheinlicher ist, als den Hauptkrah, den in Z. 17 und 19 genannten höchsten Krah, anzusehen haben. Andere Krähe treffen wir noch in späteren Conten an; vgl. zu pag. 32, Z. 14.

Z. 11. Die tannenen upstoken zu der stellinghe, deren im Ganzen 60 Stück erwähnt werden, sind die hoch aufgerichteten Strebebäume des Baugerüsts, der Stellage. Sie kosteten per Stück zwischen 4 und 5  $\mathcal{H}$ .

Z. 18. Ein ekoman ist der Führer eines Eichenschiffs, eines langen platten Fahrzeuges mit eichenem Boden, dessen Modell noch in den heutigen Lorfschiffen sich erhalten zu haben scheint. Ueber die Größe derselben, nach Lorshunten berechnet, siehe zu pag. 48, Z. 13 ff., vergl. auch Br.-Nieders. W.-B., h. v. Lappenberg, Geschichtsquellen S. 253. Außer dem hier erwähnten Boghe, der sonst nicht wieder vorkommt, finden wir als Eichenschiffer in den Rechnungsbüchern genannt Spelvogel und Borcherd Bisterveld pag. 50, Z. 23, Alerd Spilleker, pag. 51, Z. 30, Debele Harbasse und Hermann de Arste, pag. 61, Z. 20.

Z. 19. Bernhard Brindeney, welcher hier die spylle, d. h., die Spindel oder Windenwalze, die gedrechselte Welle, über welche die Kette oder das Tau an dem Krah läuft, außerdem später (pag. 90, Z. 11) Muscheln und (pag. 114, Z. 11) Krummholz verkauft, liefert im Jahr 1407 für den Bau der Friedeburg Bier, Steinzeug! (Schüsseln und Schaaln), sowie Hafer. In demselben Jahre wurde er in den Rath gewählt, dem er bis 1427 angehörte. Vgl. auch zu pag. 37.

Z. 21. 22. Das Holz wird in Schiffen an die Stadt gebracht sein und nun zu Wagen von der Weser nach dem Bauplatz „hinaufgefahren“ und zwar auf unser lieben Frauen Kirchhof, unser vrowen hof (Z. 6); vergl. zu pag. 70, wo eines Schauers Erwähnung geschieht, das zum Schuß desselben erbaut wurde. Hinrich Koke (Koke, Kuke) erscheint in diesen Büchern, namentlich im nächsten Conto (vergl. pag. 7, Z. 24, pag. 8, Z. 2, 20, pag. 9, Z. 17, 32 ff. u. f. w.) vielfach als Wagenmann, d. h. Fuhrmann, bzw. Vorsteher eines Fuhrgeschäfts; auch werden sein Vater, der alte

pag. 5. Kofe, ferner ein Hermann Kofe und ein Schwager Kofe's als Fuhrleute erwähnt. Ueber spätere Holzfuhrn ist zu pag. 11, Z. 20 zu vergleichen.

Z. 23. Die zu dem höchsten Krahn gebrauchten benne scheinen Klammern, Bänder zu sein. Der Umstand, daß zugleich eine Anschaffung von Wassereimern und eine Ausgabe für das Binden, d. h. Umreifen, von Küfen oder Kübel die Rede ist, deutet wohl darauf hin, daß der Krahn besonders zum Kalkaufwinden dienen sollte. Eimer und Kübel erscheinen wohl als Zubehör des höchsten Krahnes.

pag. 6 des Originals ist leer geblieben.

pag. 7. Z. 1. Das außerordentlich umfangreiche, 10 Seiten des Originals anfüllende Conto „vom gemeinen Werke“, das größte der gesammten Rechnungen, betrifft alle verschiedenen durch den Bau verursachten Arbeiten und Anschaffungen, die sich nicht wohl unter ein specielleres Conto bringen ließen, aber auch manche, die unter ein anderes Conto gehörten und offenbar bei Zusammenstellung desselben übersehen waren. Der Inhalt des Conto erhellt am Besten, wenn man die darin verzeichneten gleichartigen Ausgaben an einander reiht. Es kommen dann von der ganzen, 114 m $\mathcal{K}$  4 Schwaren betragenden Summe des Conto:

|                                                                       | m $\mathcal{K}$ | %                | Schw. |
|-----------------------------------------------------------------------|-----------------|------------------|-------|
| 1) auf Wegfahren von Schutt und Erde . . .                            | 13              | 19 $\frac{1}{2}$ | —     |
| 2) „ Graben und Aufladen der Erde u. . .                              | 12              | 27               | 3     |
| 3) „ verschiedene Fuhrn (Holz, Sand und<br>namentlich Kalk) . . . . . | 6               | 18               | —     |
| 4) „ Steinfuhrn (meistens von Ziegelsteinen)                          | 14              | 22               | 3     |
| 5) „ Schiffsfracht für Steine . . . . .                               | 1               | 3                | —     |
| 6) „ Lohn für das Reinigen von Stein. . .                             | 2               | 24               | 3     |
| 7) „ Lohn für Straßenmacherarbeit . . . .                             | 1               | —                | —     |
| 8) „ Lohn für Sägearbeit. . . . .                                     | —               | 22               | 3     |
| 9) „ Arbeitslohn im Allgemeinen . . . . .                             | 17              | 10               | 1     |
| 10) „ Lohn der Frohnboten für Aufsicht und<br>Arbeiten . . . . .      | 10              | 30               | —     |
| 11) „ Anschaffungen von Holz, namentlich<br>für die Gerüste . . . . . | 18              | 5                | —     |

|         |                                                                       | mk | %  | Schw. |
|---------|-----------------------------------------------------------------------|----|----|-------|
| Pag. 7. | 12) „ Anschaffung von Handwerkszeug, Geräthschaften u. dgl. . . . . . | 8  | 26 | 2     |
|         | 13) „ Diverse Arbeitslöhne, Trinkgelber zc.                           | 5  | 14 | 4     |

Die sämtlichen unter 11 erwähnten Holzanschaffungen hätten unter das Conto von pag. 5 gehört; der größte Theil der unter 3 angegebenen verschiedenen Fuhrn wäre besser zu den Conten für Kalk und Muschelskalk (pag. 54—57) gestellt (vgl. zu pag. 9. Z. 33); verschiedene einzelne Posten wären außerdem noch an andere Stellen zu bringen gewesen. Das Conto reicht über das ganze erste Bauhalbjahr. Die Posten der ersten Seite und die 5 ersten Posten der zweiten sind freilich undatirt; allein das erste angegebene Datum (pag. 8, Z. 8) ist der 11. April, der letzte (pag. 15, Z. 6) der 19. September. Die ersten angeführten Ausgaben waren also vor dem 11. April, zum Theil gewiß schon in den Monaten Februar und März, gemacht. Vom 11. April an sind wahrscheinlich alle Tage, an welchen Zahlungen stattfanden, nach dem Datum angegeben, so daß jeder nicht näher bezeichnete Posten zu dem letzten vorher genannten Datum gehört, wie namentlich daraus zu schließen, daß im Original jede Zeile, in der ein neues Datum vorkommt, durch ein besonderes Zeichen am Rande hervorgehoben ist. Im Abdruck haben wir dies durch fette Schrift des Item eines solchen Postens wiederzugeben versucht. Ueber eine Incorrectheit in der Reihenfolge der Daten vgl. zu pag. 9, Z. 38. Im Allgemeinen ist jene Regel auch für die übrigen Conten beobachtet, wenn sich auch nicht immer die betreffenden Zeilen in solcher Weise hervorgehoben finden. — Es ergibt sich aus dem vorliegenden Conto weiter, daß in der Regel die Auszahlungen, namentlich für Arbeitslöhne u. dgl., am Ende der Woche, meistens am Sonnabend, auch wohl Sonntags, und, wenn auf den Sonnabend ein hervorragender Festtag fiel, Freitags für die in der abgelaufenen Woche geschenehen Leistungen erfolgt sind. Wir finden in diesem Conto nämlich folgende Zahltag angegeben, die dann auch in den meisten anderen Conten dieses Buches, namentlich beim Bezahlen von Arbeitslöhnen, wieder erscheinen: April 11. (Sonnabend vor Palmsonntag), 16. (Gründonnerstag), 25. (Sonnabend „in der Osterwoche“, d. h. nach

**Pag. 7.** Ostern), Mai 3, 10, 17, 24, 31 (der zweite Sonntag nach Ostern und die Sonntage vor St. Victor, nach St. Victor, vor Himmelfahrt und nach Himmelfahrt), Juni 6, 13, 20, 27 (die Sonnabende vor („zu“) und nach Pfingsten, nach dem Fronleichnamsfest, und der St. Peter- und Pauls-Abend), Juli 18 (Sonnabend vor Mariä Magdalenä), 24 (Tag vor St. Jacobi, welches Fest selbst ein Sonnabend war), August 1, 8 (St. Petri Kettenfeier und St. Laurentius-Abend, da in diesem Jahre, weil das Laurentius-Fest, der 10. August, auf einen Montag fiel, die Vigilie an dem vorhergehenden Sonnabend begangen wurde), 14 (Tag vor Mariä Himmelfahrt, ein Freitag, da das Fest selbst auf einen Sonnabend fiel), 22 (vigilia Bartholomäus, welches Fest — 24. August — auf einen Montag fiel), 29 (Enthauptung Johannes des Täufers), September 5 (Sonnabend vor Mariä Geburt) und 19 (vigilia Matthäus, die wegen des auf den Tag vor dem Feste fallenden Sonntags am vorhergehenden Sonnabend begangen wurde). Dieselben Zahltagel finden sich wieder in den späteren Conten, siehe pag. 18 — 23, pag. 24, pag. 30.

3. 2 — 4. Das Rathhaus, aus dem Gegenstände wegtransportirt werden, kann unmöglich mit dem identisch sein, dessen Bau kaum begonnen hat; gemeint ist das alte Rathhaus, welches an der Ecke der Sögestraße und Obernstraße lag, bereits 1229 erwähnt ist und bis zum Jahre 1598 als öffentliches Gebäude bestand. Zu Anfang des 15. Jahrhunderts befanden sich in ihm Buden, und eine von diesen mag zur Aufbewahrung der Steinschilder gedient haben, die nach der Pelzerbude geschafft wurden, d. h. nach dem Kürschnerhause in der Pelzerstraße, das schon 1238 vorkommt. Vgl. Brem. Urkundenbuch I. Nr. 207, S. 241; Delrichs und Watermeyer Beiträge zur Kenntniß des Bremischen Rechts I., S. 154. Ueber die Steinschilder vergl. Note zu pag. 64, 3. 13—21. Zu ihrem Transport werden die Stränge, dagegen zur Herrichtung eines hölzernen Verschlags im Kürschnerhause die Nägel verwandt sein.

3. 5. 6. Ueber den Zimmermann Meister Lüder und seinem Gesellen Hermann siehe den besonderen Abschnitt über die Zimmerarbeit pag. 32. — Unter Schoßkammer ist der in voriger Note



Pag. 7. erwähnte Verschlag verstanden; das Wort Schöß, schot, bedeutet nichts weiter als Verschluß, Riegel.

3. 7. Die „Haspelwinde“ ist das bekannte Hebezeug zum Aufziehen von Lasten, dessen auf zwei Zapfen sich bewegende Welle mittelst zweier Kurbeln oder auch kreuzweis eingelegter Stangen umgedreht wird. Die Winde wird wohl, wie die auf pag. 5, 3. 20 erwähnte Spindel, zum Krahn gehört haben; an eine Haspel-Kamme ist nicht zu denken, da uns von Kammen nichts gemeldet wird.

3. 8—10. Die Maurermeister Salomon und Martin (siehe pag. 18 ff.) und Meister Johann, der in nächster Note erwähnte Steinmeh, begaben sich zur Bürgerweide, um hier durch in die Erde gesteckte Schäfte oder Holzstangen (schechte) und um diese herum gezogenes, „geschorenes“, Garn die Länge und Weite des projectirten Gebäudes darzustellen.

3. 11. 12. Ueber Meister Johann, den Bild- oder Steinhauer, s. pag. 50 ff. Die „Formen des Rathhauses“, die er aus Brettern macht, sind die beim Bau zu verwendenden Formstücke, Rahmen, Muster und Modelle, nach denen die Steinmeharbeiten, z. B. Fenstermaafwerk, Thürumrahmung, gefertigt werden sollten. Vergl. z. B. pag. 12, 3. 26: brede, dar de stenhouters formen afhouwen; pag. 64, 3. 7, brede, dar he de goten na houwen scholde. Siehe auch zu pag. 10, 3. 21 und pag. 32, 3. 11. — Auf pag. 70, 3. 27 erfahren wir, daß die „Formen des Rathhauses“ angemalt werden.

3. 13. Die neuen Schwaren oder Neuschwaren, die öfter in diesen Rechnungen vorkommen, scheinen den gewöhnlichen Schwaren ziemlich oder ganz gleich gewesen zu sein. Die auf dieser Seite (vgl. 3. 26) erwähnten 24 neuen Schwaren sind, wie aus der Summirung erhellt, gleich  $4\frac{1}{5}$  % gerechnet. Vgl. jedoch zu pag. 8, 3. 36, pag. 11, 3. 40, pag. 22, 3. 27. Hermann (der Zimmermann, s. 3. 5) erhielt hier für das Reinigen des Platzes, auf dem die nachher erwähnte Kalkgrube gemacht werden sollte, einen Taglohn von 6 neuen Schwaren, während 5 bis 6 Schwaren der gewöhnliche Taglohn für diese und ähnliche einfache Handarbeiten ist.

3. 14. Das Bischofshaus ist das schon zu pag. 1, 3. 20

Pag. 7. erwähnte Palatium: daß der Erzbischof dasselbe nicht bloß nicht bewohnte, sondern dem Rathe zur Verfügung gestellt hatte, ergibt sich daraus, daß in dem Gebäude selbst Kalkgruben eingerichtet wurden; so ist in Z. 22 vom Kalkhause in dem Bischofshause die Rede. Vgl. auch zu Z. 26 und 30.

Z. 16. Die humoristische Namenbildung in unseren niederdeutschen Städten im Mittelalter zeigt sich bei verschiedenen in den Rechnungsbüchern namhaft gemachten Personen; so bei dem hier und pag. 111, Z. 12 erwähnten Bitenduvcl und den folgenden Namen: Pypegodos, (pag. 13, Z. 15, pag. 15, Z. 4), Spelevogel (s. zu pag. 50), Bysterveld (s. pag. 50), Spinneben (s. zu pag. 50 und 61), Langor (pag. 22, Z. 16), Retoghe (s. zu pag. 48), Enundetwintich (pag. 54, Z. 30).

Z. 17. Den hier zuerst genannten Textor und in gleicher Weise die „Boten“ Christian (Kerstianus, Kersten, meist mit dem Zusatz de bode), Heinrich (Hinrik de bode) und Diedrich (Diderik de bode, Diderik uth sunte Stephens vordendele), und ferner Kopenad finden wir vielfach in den Rechnungsbüchern erwähnt, theils bei den einfacheren Arbeiten selbst beschäftigt, theils mit der Aufsicht der Arbeits- und Fuhrleute, mit der Führung der Rechnung über die von dem städtischen Ziegelhause abgelieferten Steine und dergl. beauftragt. Jedenfalls drei, wahrscheinlich vier von ihnen waren die „Boten“ der städtischen Quartiere oder Kirchspiele — nämlich Diedrich, wie in diesen Rechnungsbüchern (vgl. pag. 14, Z. 17) ausdrücklich gesagt wird, für St. Stephani; Heinrich, wie aus einer Aufzeichnung von etwa 1400 im Rathdenkelbuch (Fol. XI. a.) erhellt, in welcher er neben dem vorigen genannt wird, für St. Ansgarii; Christian für das Martini-Viertel, falls wir aus den Worten tho borgerwerke uth unser leven vrowen vordendele (Z. 16, 17) schließen dürfen, daß der am Meisten in diesen Functionen erwähnte, aber nie als „Bote“ bezeichnete Textor der Bote für das angesehenste der Quartiere, das Liebfrauenviertel, und damit auch der „Oberbote“ war. Ueber die Wirksamkeit und Stellung dieser Raths- oder Stadt-Boten hat schon Donandt, Geschichte des Brem. Stadtrechts I. S. 301, Note 467 (in der daselbst

Pag. 7. S. 83 angezogenen Urkunde von 1339 ist übrigens nicht *judices*, sondern *nuncii civitatis* und S. 301, Z. 17 v. o. „Geseß v. 1398“ zu lesen) Verschiedenes mitgetheilt. Aus dem dort Angeführten und verschiedenen Stellen im Rathsbüchlein ist zu entnehmen, daß diese Boten eine Art von Polizeiaufsicht über ihre Viertel, wahrscheinlich auch Bürgerlisten, zu führen und namentlich die Bürger zu allen öffentlichen Leistungen in Krieg und Frieden aufzubieten, vermuthlich auch die öffentlichen Kundmachungen zu besorgen hatten und überhaupt zu allerlei Aufträgen dem Rathe zu Dienste sein mußten. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, wo sich ihre Geschäfte schon bedeutend gehäuft haben werden, finden wir neben den vier eigentlichen Kirchspielboten oder „Hausboten“ (*husbadon*), wie sie nun häufig genannt werden, noch 4 „Unterbotten“, die ohne Zweifel jene in ihren Berrichtungen zu unterstützen hatten. Außer den angeführten Dienstleistungen, für welche ihnen neben freier Kleidung der Kämmerer des Rathes an gewissen Tagen im Jahre geringe Löhne auszahlte, besorgten sie noch gegen besondere Vergütungen für den Rentmeister das Eincaßiren der „ewigen Rente“, d. h. der Pacht von öffentlichen Häusern und Grundstücken, ferner die Austheilung der für gewisse städtische Festtage angeordneten Armenspenden u. dgl. mehr. Daneben aber konnten sie noch, wie namentlich aus diesen Rechnungsbüchern hervorgeht, für allerlei öffentliche Arbeiten und Dienstleistungen gebraucht werden, für die sie dann aber, wie hier für die Aufsicht (*dat he darby was, by deme werke was*), ferner *de rekenschup to verwarende tho deme thegelhuse, vor borgerwerk etc.* — besondere Bezahlung erhielten. Mit „Bürgerwerk“ werden die gewöhnlichen öffentlichen Arbeiten — namentlich Erd- und Bauarbeiten, wie sie vorzugsweise zur Befestigung und zum Schutze der Stadt erforderlich waren — bezeichnet, bei denen unentgeltlich zu helfen allen Bürgern der Stadt oblag; nur die in Diensten der Stadt stehenden Personen pflegten *contractlich* davon befreit zu sein, und so erklärt es sich, daß die Boten auch für Bürgerwerk Bezahlung erhielten. Ihr Lohn für solche Leistungen scheint in der Regel 1 % für den Tag, d. i. der Lohn eines gewöhnlichen Arbeitsmanns, betragen zu haben (vergl. namentlich pag. 15, Z. 13) und wurde

Pag. 7. noch im Jahre 1514 ausdrücklich wieder so festgesetzt, wie folgende Notiz des Denkbuchs (Fol. 47 a) zeigt: Item wanner ok de dhenere ofte huszbadde to borgerwerke verbadet weren, so giift men oen enen groten unnde nycht mer. Concluseum est ita in consulatu anno 1514 prope festum beati Martini episcopi concorditer. — In einer ähnlichen Stellung wie diese 4 Quartier-Boten befand sich offenbar der häufig genannte Ropenack; vielleicht versah er dasselbe Amt, welches jene für die Stadtviertel bekleideten, für die unmittelbar vor der Stadt gelegenen Bauerschaften oder die zur Stadt gehörigen Dorfschaften, da er namentlich das Aufbieten der Bauern zu Fuhren besorgt (vgl. zu pag. 14, Z. 8). — Auch der mehrfach erwähnte Hinrik uppe deme Bruggedore (zuerst pag. 8, Z. 17), vermuthlich derselbe wie Hinrik Bruggemestore (zuerst pag. 12, Z. 13), ist als ein solcher Unterbeamter des Rathes anzusehen, wahrscheinlich als der Wächter auf dem Weserbrücken-Thore und vielleicht auch als solcher mit der Erhebung von Zoll und Accise betraut. Zu seinen amtlichen Functionen mag auch das Nachmessen des Kaltes gehört haben (vergl. zu pag. 54 und 57), das neben ihm nur ausnahmsweise der Bote Heinrich besorgt. Auch er konnte bei der Aufsicht der Arbeiten, beim „Bürgerwerken“ beschäftigt werden, wofür er dann aus dem angegebenen Grunde Bezahlung erhielt. Ueberhaupt bezeichnet der Titel „Bote“ allgemein derartige untere Beamte oder „Diener“ des Rathes, wie z. B. die Thor- und Gefängnißwärter in dieser Zeit häufig auch „Boten“ [de bode (de knecht) in deme Hurrelberge, in deme marstalle z.] genannt werden. Nicht zu verwechseln mit den obigen Stadt- oder Rathes-Boten, wie vorzugsweise die Boten der Stadtviertel bezeichnet werden, ist der städtische Fronbote oder Fronvogt (des rades vrone, de vrone voged, der auch in mehreren Urkunden unter dem Ausdruck Bote oder nuncius scheint verstanden werden zu müssen), welcher eine vorzugsweise gerichtliche Function bekleidete und einen angeseheneren Rang einnahm.

Z. 20. Außer einfachen Nägeln erwähnen die Rechnungsbücher als besondere Arten, und zwar ziemlich häufig, „Spunnägel“ (das sind sogenannte Brettspieler, Dielennägel) und „Lattennägel“, vermuthlich von Eisen, während die ersten von Holz sein werden, vgl.

Pag. 7. Dr.-Niederf. Wörterb. v. spunden; sodann einige Male hochtennogele d. h. Klammernägel. Außerdem kommen bisweilen (pag. 40, 3. 4 und pag. 108, 3. 4) „Pfennignägel“ und „Scherfnägel“ vor, offenbar Nägel, welche das Stück 1 Pfennig (12 einen Groten), bezw. 1 Scherf (25 einen Groten) kosteten. Die Schosfkammer, zu der hier die Latten- und Spuntnägel verwendet werden, ist oben 3. 5 und 6 erwähnt.

3. 24. 25. Das Holz, welches, wie die vorhin erwähnten Steinschilder, in dem alten Rathhause gelagert hatte, wird, als in diesem die Werkstätten („Kammern“) eingerichtet wurden, auf den Markt gebracht sein und mußte von hier nach der Schreiberei geschafft werden, um unter Dach zu kommen. Vergl. pag. 8, 3. 2. Die Schreiberei (scuryverio), das Gebäude für die Kanzlei des Rathes, lag am Liebfrauenkirchhof mit der Rückseite nach der Sögestraße.

3. 26. 30. Auf Bahren (boron) wurde der Graufstein, der in den Schuhbuden gelagert hatte, nach dem Hof des Palatiums gebracht. Ueber die Schuhbuden und den erwähnten Transport vgl. zu pag. 11, 3. 22. In dem Hof des Palatiums lagerten außerdem namentlich noch Sand (pag. 9, 3. 40) und Ziegelsteine, für die dort ein besonderes Schauer errichtet ward (s. zu pag. 70—72).

Pag. 8. 3. 1. Brand Selsleger, welcher hier das hänsene Lau liefert, später (pag. 15, 3. 20) ebenfalls Lauwerk, außerdem Latten und kleine Eichensparren (pag. 77, 3. 16), Strebebäume und Gerüstholz, und zuletzt wieder (pag. 113, 3. 19) Sparren, kommt auch in den Rechnungen über den Bau der Friedeburg (1407) vor, wo er Bier, Butter, Nägel und Lauwerk abgibt.

3. 5. Der hier mit seinen Gesellen angeführte Bertold, der Holz und Steine in Ordnung legt, kommt sonst nicht weiter vor.

3. 8. Die erste Bezahlung für Erdarbeiten erfolgt am 11. April und dauern die Ausgaben für Graben und Wegfahren von Schutt (grus) und Erde (an die Fuhrleute — wagenludo — und an die „Gräber“) bis zum 10. Mai, an welchem Tage also vermuthlich diese Arbeit vollendet war. Es sind mit derselben in der ersten Woche 9, in der zweiten 10, in der dritten 15, in der vierten 28,

g. 8. in der fünften 26 Leute beschäftigt. Die gewonnene Erde wurde über die Weserbrücke gefahren und mag für die Verbesserung der dortigen Befestigungswerke benützt sein. Ähnliche Fuhren sind später pag. 71, 3. 15, pag. 77, 3. 8 aufgeführt; vgl. zu 3. 23.

3. 10. Der auf das alte Rathhaus gebrachte Graustein war offenbar für das pag. 7, 3. 22 erwähnte „Fensterwerk“ bestimmt.

3. 19. Meister Hinrich der Büttel, d. i. der Scharfrichter, (so in einer Aufzeichnung des Rathsbüchchens von 1498, Fol. 43 b: domo scherponrichtere edder bodole, und öfter) erhält 2 Mal (vgl. pag. 9, 3. 8) verhältnißmäßig sehr hohen Lohn für „Nachtwerk“, eine Arbeit, die nicht näher bezeichnet ist.

3. 23. Außer dem schon mehrfach vorgekommenen Hinr. Kose werden noch folgende 8 Personen als beim Bau regelmäßig beschäftigte Fuhrleute erwähnt: der alte Kose (wohl der Vater des Ersteren), Berete, Hinrich Grove, Lubete, Arnd, Jacob, Hermann Hasenbruf, Johann Lange. Vgl. zu pag. 96. Der Zusammenhang ergibt, daß die hier erwähnten Fuhren Erdfuhren sind; da die Zahl derselben nicht feststeht, ist die Höhe des für jedes Fuder bezahlten Preises nicht anzugeben. Vgl. über Kalkfuhren zu pag. 9, 3. 33, über Sandfuhren zu pag. 9, 3. 35, über Holzfuhren zu pag. 11, 3. 20, über Steinfuhren zu pag. 11, 3. 18 und pag. 12, 3. 21.

3. 29. Die hier und pag. 9, 3. 3 angeführten Feldsteine könnten mit den zu pag. 2, 3. 19 genannten identisch sein, da wir nachher (pag. 77, 3. 2) von dem Ursprung der später erwähnten Kieselsteine erfahren, die auch auf dem Liebfrauenkirchhof gelagert wurden.

3. 36. Die angegebene Summe erhält man, wenn die auf 3. 15 erwähnten 18 Neuschwaren gleich  $17\frac{1}{2}$  alten Schwarzen gerechnet werden. Vergl. zu pag. 7, 3. 13, pag. 11, 3. 14, pag. 22, 3. 27.

ag. 9. 3. 2. Wir stellen hier die in dem Folgenden genannten Geräthschaften zusammen. Thover, Zuber, ein hölzernes Wassergefäß, mit zwei ringförmigen Handhaben, durch die man einen Baum steckt, damit es von Zweien getragen werden kann. Die Löferbohmstraße in St. Stephani Kirchspiel wird entweder, weil in früherer

Pag. 9. Zeit einmal dort solche Bäume verkauft wurden oder solche Träger dort wohnten, so benannt sein. Vergl. auch zu pag. 54. 55. — Schuppen, Spaten, Schaufeln. — Schopen, Schöpfelle, s. Brem. Niederf. Wörterbuch h. v. — Bore, Tragbahre. Den folser, mit dem sie in Verbindung gebracht werden, vermögen wir nicht zu deuten. Die kothole, Kessel, werden später zum Einfüllen des für die Mauerfüllung bestimmten Gusskalks (ghotekalk) gebraucht, — kalkmele, Kalkmühle. — Bledeken (Blättchen) vielleicht Boden einer Karren, der auch wohl boddenblad genannt wird. Spikerboer, ein Bohrer, der die Löcher für Spiker, d. h. große Nägel und Spizbolten, zu bohren hat. Es werden ferner erwähnt Rufen, Goffen, Mulden, Wassereimer, Quäfte, Kalkbaljen, Kalkzuber, für die benne (d. h. Bänder, Reifen) und gryndele (d. h. Riegel) angeschafft werden (pag. 15, 3. 26).

3. 16. Von dem Wichmann, der pag. 32 als Gesell des Zimmermeisters Lüder erscheint, sagt eine später durchstrichene Notiz auf pag. d: Wichmann debet portare ligna (?) dat hundred pro  $\frac{1}{2}$  mk. Demnach wird er hier und pag. 14, 3. 11, wo er ebenfalls wegen Holzes bezahlt wird, für das Tragen desselben gelohnt; hier bekommt er wirklich für 100 Stück  $\frac{1}{2}$  mk, später für 250 Stück nur 28 %. Das Holz, das er trägt, ist stelholt, d. h. Holz für die Stellage. An Stellholz resp. Stellbäumen sind im Ganzen 1290 Stück erwähnt. Vgl. pag. 14, 3. 9 und 20.

3. 22. Kurd Vorder, der als Verkäufer von ähnlichen Geräthschaften, wie hier, auf pag. 10, 3. 14 genannt wird, könnte der spätere Bremische Rathmann (c. 1419—1446) sein.

3. 28. Mit dem Reinigen der alten, aus dem Abbruch gewonnenen Backsteine finden wir hier während der ersten drei Wochen (pag. 10, 3. 8 und 28) 5 Leute beschäftigt, die uns pag. 10, 3. 28 genannt werden, später (pag. 11, 3. 8; pag. 12, 3. 14 und 30) nur einige von ihnen. Außerdem wurden auch alte Steine anderswoher bezogen, wie denn pag. 12, 3. 26 von 5 Fuhren derselben die Rede ist. Die alten Ziegel sollten tho der vullinghe, d. h. zu der innern Füllung der Umfassungsmauern zwischen den äußeren Wandschichten, benutzt werden. Das Reinigen der

pag. 9. hierfür bestimmten Steine geschah nach diesem Conto im Mai und Juni; frühere Arbeit gleicher Art treffen wir p. 18 ff., sodasß die hier erwähnten Personen die später namhaft gemachten abgelöst haben werden. Vgl. zu pag. 18. Z. 1.

Z. 29. Das Stützen der Kühle, d. h. der Baugrube, weist darauf hin, daß der für den Rathhauskeller erforderliche Raum mindestens zum Theil ausgehoben war. Vergl. pag. 32, Z. 9. Bei Nachtzeit wird zum Schutz für Vorübergehende bei der Grube gewacht sein.

Z. 31. Schon im Jahre 1301 hatte der Rath von dem Paulskloster vier neben demselben (vor dem Ofternthore) gelegene Grundstücke mit darauf stehenden Ziegelhäusern (*domus laterum*) zunächst auf sechs Jahre gegen eine jährliche Pacht von 1000 Mauersteinen gemiethet. Es scheint, da wenigstens die Urkunde dieses Vertrags in dem Archive des Paulsklosters aufbewahrt blieb und mit diesem dann in das städtische Archiv gelangte, dieser Pachtbesiß länger fortgedauert zu haben, ohne daß wir Genaueres darüber erfahren. Im Jahre 1335 (Urk. v. 1. Sept. d. J.) aber finden wir bereits ein der Stadt gehöriges Ziegelhaus erwähnt, welches im Westen der Stadt, nahe der Weser, lag. In einer Aufzeichnung des Rathsendelbuchs vom Jahre 1483 (Fol. 148 a) über dasjenige, „was zu der Stadtmauer gehört“, werden — während unter derselben Rubrik im Jahre 1420 (Fol. 121 a) nur eines nicht näher bezeichneten Ziegelhauses Erwähnung geschieht — vier in derselben Gegend neben einander gelegene Ziegelhäuser aufgeführt, von denen das erste und vierte (in westlicher Richtung von der Stadt aus gerechnet) der Stadt und dem St. Stephani Quartier (*sunte Stephens muren*) zusammen, das zweite denselben und der St. Stephani Kirche gemeinschaftlich, das dritte dem Dom (früher dem Stadtvogt Herm. von Walle) gehörte. Sie wurden damals gewöhnlich an Ziegelbrenner vermietet, welche als Pacht eine bestimmte Quantität Steine an die Stadt und die sonstigen Eigenthümer jährlich zu liefern hatten; auch von dem dritten Ziegelhause empfing die Stadt „für die Stätte“ eine solche Abgabe; außerdem hatten das dritte und vierte Ziegelhaus auch von „jedem Ofen Steine“, der gebrannt wurde,



Pag. 9. eine gewisse Anzahl der Stadt abzugeben. Wie viele und welche städtische Ziegelhäuser zur Zeit des Rathhausbaues existirten, erhellet aus unseren Rechnungen nicht. Während gewöhnlich nur — abgesehen von den Brennereien einzelner Ziegeler, von denen Steine gekauft wurden — von „dem Ziegelhause“ die Rede ist, wird einmal (pag. 96, Z. 9) „das untere (nedere) Ziegelhaus“ erwähnt, welches Beiwort entweder als mehr stromabwärts oder als näher der Weser gelegen, zu verstehen ist; für letzteres spricht, daß die Steine von dort in Schiffen zur Stadt transportirt werden. Aber auch außerdem wurden mehrfach Steine „von dem Ziegelhause“ zu Schiff nach der Stadt gebracht (s. zu pag. 10, Z. 1). Es ist demnach wahrscheinlich, daß der Ausdruck dat tegelhus nicht immer eine und dieselbe Ziegelhütte, sondern bald den Complex der städtischen Ziegeleien, bald die eine, bald die andere der dazu gehörigen Ziegelhütten bezeichnet. — Die „Rechnenschaft des Ziegelhauses“ ist das Register, welches über die aus diesem städtischen Ziegelhause abgelieferten Steine geführt wird. Leider fehlt jeder Anhalt über die Summe, die in ihm verzeichnet gewesen ist. Mit der Führung des Registers ist hier im Mai, wie im September (pag. 15, Z. 14), Dieblich, der Bote des Stephaniviertels, im August 1405 (pag. 14, Z. 7 und 28), sowie später (vgl. pag. 77 u. 78 und pag. 116, Z. 20) Kopenack beauftragt. Ueber beide Personen vgl. zu pag. 7, Z. 17. Siehe übrigens auch zu pag. 12, Z. 21.

Z. 33. Die hier und im Folgenden erwähnten Kalkfuhren scheinen sämtlich Muschelkalk-Fuhren gewesen zu sein, obwohl wir später (vgl. zu pag. 57, Z. 1) finden, daß der dort aufgeführte Muschelkalk an Ort und Stelle bereitet wird. Vom Steinkalke ist auf pag. 54 erst die Rede. Der hier verladene Kalk wird vom Werder aus auf Wagen zur Baustätte gebracht; er ist also zu Schiff an die Stadt gekommen. Bestimmt sind in diesem Conto 107 Fuder Kalk angegeben und kostete das Fuder an Fuhrlohn  $\frac{1}{2}$  % (vgl. Z. 38; pag. 12, Z. 20; pag. 13, Z. 5); außerdem werden wegen der an drei Stellen (pag. 11, Z. 30; pag. 13, Z. 34; pag. 14, Z. 1) gemachten Andeutungen noch mindestens 24 Fuder hinzuzurechnen sein, sodas wir im Ganzen 131 Fuder anzunehmen hätten, deren Anschaffungskosten

Pag. 9. in den Rechnungsbüchern nicht verzeichnet sind. Auffallend ist eine ganz allein stehende Notiz im Denkelbuche Fol. 6 von Heinrich von der Trupe's Hand, welche lautete: „De raet is schuldich Mouwen 2 voder mûschelen calkes. Item Volquin 9 dusent dacatenes unde  $1\frac{1}{2}$  dūsent mûrstenes. Item Mathewese 2 voder calkes.“ Die drei genannten Personen sind die zu pag. 48 erwähnten Ziegler.

3. 35. Die hier zuerst vorkommenden Sandfuhren waren, wie aus Zeile 40 hervorgeht, für die Kalkgruben im Bischofshause bestimmt; vgl. zu pag. 6, 3. 14. Aus pag. 12, 3. 23 ergibt sich, daß wahrscheinlich die Sandfuhren mit je  $1\frac{1}{2}$  Schwaren bezahlt wurden, sodaß hier an vier Fuder zu denken wäre. Außerdem werden noch Sandfuhren erwähnt: pag. 11, 3. 12, wo der Betrag nicht zu ermitteln ist; pag. 11, 3. 18, wo 3 % (= 10 Fuder) für die Sandfuhren übrig bleiben; pag. 11, 3. 34, wo 18 Schwaren = 12 Fuder; 3. 39, wo 3 % = 10 Fuder vorkommen; pag. 12, 3. 26, wo 10 Fuder mit 3 % bezahlt werden; pag. 12, 3. 33 und 34, pag. 14, 3. 13, wo in unbestimmter Weise von Sandfuhren die Rede ist; pag. 13, 3. 12, wo für 10 Fuder 2 % verausgabt sind; pag. 13, 3. 33, wo für 5 % 25 Fuder; pag. 14, 3. 13, wo für 4 % 20 Fuder geliefert sein mögen; im Ganzen werden ungefähr 80—90 Fuder transportirt sein.

3. 38. Die an dieser Stelle angeführte Ausgabe am 24. Mai unterbricht offenbar den Verlauf der zum 17. Mai gehörigen Posten, die auf 3. 36 beginnen und bis ans Ende von pag. 10 fortgehen.

3. 41. Die Aufzählung der Posten auf der neunten Seite ergibt einen Groten mehr als angeführt, nämlich 27 *m℥*  $1\frac{1}{2}$  %.

Pag. 10. 3. 1. Die hier (17. Mai) zuerst erwähnten Steinfuhren wurden während des ganzen ersten Bauhalbjahres (bis 19. Sept.; vgl. pag. 15, 3. 26) fortgesetzt. Die betreffenden Steine waren Ziegel, die zum Theil von dem städtischen Ziegelhause zu Schiff nach der Stadt gebracht wurden; wie denn 3. 13 Ramme und 3. 2 dessen Frau als Eichenschiffer bei dieser Arbeit erscheinen. Vom Schiff wurden dann die Steine auf Wagen nach der Baustätte befördert. Später werden sie hierhin, wie aus pag. 12, 3. 21 erhellt, direct vom Ziegelhause auf Wagen geschafft. Auch von den Privatziegel-

Pag. 10. brennereien werden einige Ziegellieferungen zu Wasser, die meisten mittelst Wagen beschafft, vgl. pag. 48, 3. 3. — Für die Fuhren vom Schiffe aus wurden am 17. Mai Löhne im Betrage von 39 % 1 Schw. (vgl. 3. 32 und 33), sowie außerdem für Ziegelfuhren von der Brennerei des Matthias 14 % (3. 34) bezahlt. Ueber das städtische Ziegelhaus vgl. zu pag. 9, 3. 31.

3. 9. Außer den hier angeschafften 177 tannenen Dielen werden pag. 11, 3. 15 noch 88 (1 Stiege gleich 20) Dielen angekauft; jede Diel kostete etwa 4 Schwaren; die pag. 11, 3. 30 erwähnten Dielenfuhren „vom Werder“ lassen darauf schließen, daß die Dielen die Weser herabgebracht und auf dem Werder gelagert wurden. Vgl. über Holzfuhren zu pag. 11, 3. 20.

3. 12. Die Banning'sche, die auch pag. 13, 3. 19 und pag. 15, 3. 1 erwähnt wird, und zwar jedes Mal als Verkäuferin von Nägeln, könnte die Frau eines Bernhard Banning sein, der um das Jahr 1400 nach einem Register der „ewigen Rente“ aus dieser Zeit ein Haus in der Groperstraße von der Stadt in Miethe hat. Dieser Banning scheint auch in einer später durchstrichenen undeutlichen Notiz auf pag. d. erwähnt zu sein, die wir zu pag. 39 und 40 mittheilen.

3. 19. Dieser auf die Reise der beiden Meister Henning und Johann sich beziehende Posten hätte seine Stelle richtiger auf pag. 50 gefunden, wo von ähnlichen Ausgaben die Rede ist.

3. 21. Die Regeln für den Schwibbogen, d. h. die Schalrahmen (reghel), über welche die Gewölbe (swiboghen) gemauert werden sollten, werden hier aus Eichenholz gesägt. Pag. 11, 3. 5 werden Eichensparren zu gleichem Zwecke verwandt, während 3. 13 Eichen- und Eichenholz hierfür erwähnt wird. Mit jenem Ausdruck scheinen gleiche Bedeutung die „Bogen von Erlenholz“ (pag. 10, 3. 25) die „büchernen Bretter für den Schwibbogen“ (pag. 11, 3. 17) und die „Formen der Schwibbögen“ (pag. 13, 3. 21) zu haben. Siehe auch zu pag. 7, 3. 11 und 12 und zu pag. 32, 3. 11.

3. 26. Die wolstocke (s. zu pag. 11, 3. 4) sowohl, als auch der Wast — für welchen, um ihn geschmeidiger und haltbarer zu machen, hier Fett (smeer, vgl. auch pag. 111, 3. 14) angeschafft

pag. 10. ist, werden entweder zum Aneinandersehen der „Regeln“ und „Bogen“, wie hier der Zusammenhang vermuthen läßt (s. auch pag. 32, 3. 11 und 13), oder zur Befestigung der Gerüsttheile an einander (s. zu pag. 77, und zu pag. 11 3. 20) gedient haben. Vergl. auch pag. 13, 3. 8 und 14.

3. 39. Die Summirung dieser Seite ergibt 14 m $\mathcal{L}$  3 $\frac{1}{2}$  % und  $\frac{1}{2}$  m $\mathcal{L}$  Lüb., so daß letztere zu 9 $\frac{1}{2}$  % angenommen wäre. Der Lübische Schilling,  $\frac{1}{16}$  Mark, war also damals gleich  $13\frac{3}{16}$  Bremer Groten. Vgl. zu pag. 36, pag. 50, 3. 17, pag. 61, 3. 1 und pag. 63.

pag. 11. 3. 4. Bei dem Worte sloet bemerkt das Br.-Niedersächsische Wörterbuch: „So nennen die Bauern die Bretter und Bäume, welche sie in ihren Häusern und Scheunen über die Balken nicht gar dicht über einander legen, damit das Getreide und Heu luftig darauf liegen und völlig austrocknen könne“. Hier scheint darunter allerlei Kleinholz verstanden zu sein, aus welchem dann wolstocke, d. h. wahrscheinlich Holzpföde (wohl von dem alten Zeitworte will, wall, gewollen, d. h. ründen, abzuleiten) und Keile gemacht werden; die wolstocke sind sämmtlich von Holz, während aus pag. 39, 3. 9 hervorgeht, daß die kyle auch aus Eisen gearbeitet wurden.

3. 15. Gerhard von Butsem ist sonst nicht bekannt.

3. 18. Da aus späteren Angaben hervorgeht, daß für den Transport von je 1000 Ziegelsteinen durchschnittlich 4 % bezahlt wurden, so kommen von diesen 11 Groten 8 % auf Sandfuhrn. Für die vorangehenden Posten ergibt sich hieraus, daß für  $\frac{1}{2}$  m $\mathcal{L}$  (3. 11) 4000 und für 53 % (siehe zu pag. 10, 3. 1) 13,250 Steine transportirt werden konnten.

3. 20. Weiden werden für das Baugerüste benutzt sein, um die Pfähle, Latten und Bretter zusammen zu halten, auch die durch Pföde und Keile hervorgerufene Verbindung zu verstärken; so wird auch auf pag. 13, 3. 7 aus dem Werder geholtes Strauchwerk erwähnt, das „zu Weiden“ gebraucht werden sollte und finden wir pag. 13, 3. 24 bemerkt, daß 250 zur Stellage bestimmte Latten „vorgebunden“ werden. — Außer den hier erwähnten Dielenfuhrn finden sich Holzfuhrn noch 3. 30, wo langes Holz, pag. 13, 3. 4, wo 2 dito, pag. 13, 3. 6, wo 4 Fuder Holz für 4 % vorkommen,

Pag. 11. pag. 13, §. 34, wo allgemein von Holzfuhrn die Rede ist, pag. 14, §. 13, wo Stellholzfuhrn allein, und pag. 14, §. 25, wo außerdem Ruthenfuhrn erwähnt werden.

§. 22. Die Schuhbuden, Verkaufsbuden der Schuhmacher, lagen am Liebfrauenkirchhof, größtentheils an dem Plage der jetzigen alten Börse, zwischen dem alten Rathhause und der Baustelle. Wegen der Nähe der letzteren werden die beiden Straßenmacher, welche zusammen 1 *m℥* erhalten, beauftragt worden sein, den stoen wech tho zettene, d. h. das Straßenpflaster zu entfernen, vielleicht einen Theil der ältesten von Rhynessberch z. J. 1222 erwähnten Pflasterung. Vgl. Lappenberg Geschichtsquellen S. 72. Das Wegschaffen der Grausteine, bei welcher Gelegenheit die Straßenmacher ihre Arbeit begannen, ist schon zu pag. 7, §. 30 besprochen.

§. 24. Unter den „Besiegelern“ der Handfeste werden hier nicht die Siegelherren des Raths (s. Denkmale Brem. Gesch. und Kunst I., 2, S. 27), sondern die Beamten der Rathscanzlei (Stadtschreiber u.) zu verstehen sein. Nach der Canzlei-Lage von 1558 (Denksbuch Fol. 113 b.) waren für die Ausfertigung einer Stadthandfeste 4 *℥*, nach einem älteren „Vertrage mit dem Schreiber“ (a. a. D. Fol. 114 a) 12 Schware zu entrichten. Wegen der hier angeführten Handfeste des Bürgermeister Lüder Woler, vergl. zu pag. 36, §. 11.

§. 32. Ueber die auch in §. 11 von pag. 12 erwähnte Reise, die Knappert nach Münster unternahm, siehe zu pag. 42, §. 1.

§. 40. Die Summirung der Posten ergibt genau 15½ *m℥* 1 *℥* 4½ Schw.; es sind demnach 9 Neuschwaren für 9½ gewöhnliche Schwaren gerechnet.

Pag. 12. §. 4. Eine besondere Festlichkeit scheint den Anlaß dazu gegeben zu haben, daß 16 Viertel Bier zu gleicher Zeit an die beim Bau beschäftigten Meister, an die Steinwärter auf dem städtischen Ziegelhause (vergl. pag. 22, §. 27), an Snelle auf dem Ziegelhause, der sonst nicht vorkommt, an die Ziegelbrenner und die Kalkleute in den Eichen, an die Fuhrleute und die beim Bereiten des Muschelkalkes beschäftigten Frauen vertheilt wurden. Ueber die letzteren, wie über kabyke, vergl. zu pag. 57.

pag. 12. §. 17. Unter dem Steinleime, zu dem hier Eier und in pag. 13, §. 18 Wachs und Pech angeschafft werden, ist wohl ein Steinkitt zu verstehen, der für das Mauerwerk an solchen Stellen, wo es der Nässe besonders ausgesetzt war, verwendet werden sollte; Pech und Wachs finden sich vielfach in den älteren Recepten für die verschiedenen Kittarten vor.

§. 21. Abgesehen von den zu pag. 11, §. 18 erwähnten etwa 17,250 und den dort aufgeführten 2000 Stück Ziegelsteinen finden wir im ersten Bauhalbjahre zur Baustelle gefahren:

|                      |             |        |
|----------------------|-------------|--------|
| laut pag. 12, §. 21  |             | 10,000 |
| " " " " 23           |             | 3,000  |
| " " " " 33           | vermuthlich | 1,000  |
| " " " " 34           |             | 1,000  |
| " " " " 36           |             | 4,000  |
| " pag. 13, §. 1      |             | 2,000  |
| " " " " 3            |             | 5,000  |
| " " " " 9—11         |             | 11,000 |
| " " " " 17           |             | 2,000  |
| " " " " 28           |             | 2,500  |
| " " " " 30—33        |             | 6,500  |
| " " " " 38 u. 39     |             | 5,000  |
| " pag. 14, §. 3 u. 4 |             | 5,000  |
| " " " " 5 u. 6       | vermuthlich | 4,000  |
| " " " " 12           |             | 2,000  |
| " " " " 14           | vermuthlich | 2,000  |
| " " " " 23 u. 24     |             | 4,000  |
| " " " " 26 u. 27     |             | 4,000  |
| " " " " 32           |             | 2,500  |
| " " " " 33—35        | vermuthlich | 10,750 |
| " pag. 15, §. 6      |             | 2,500  |
| " " " " 8            |             | 3,000  |
| " " " " 10           | vermuthlich | 1,000  |
| " " " " 11 u. 12     |             | 3,000  |
| " " " " 24           |             | 1,000  |
| " " " " 26           | vermuthlich | 1,250  |

Im Ganzen gegen 118,250 Steine.

Pag. 12. Hierzu kommen noch die Steine, welche von den Bauern in Dienstfuhren zur Stadt gebracht werden; vergl. zu pag. 14, Z. 8. Die Summe derselben läßt sich nicht genau berechnen; indes werden, da an einem Tage von den Aufgebotenen einer Bauerschaft circa 7500 Steine befördert zu werden pflegten, wofür dann ein Eimer Bier verabreicht wurde, im Ganzen für jene Fuhren gegen 60,000 Steine angenommen werden können.

Pag. 13. Z. 1. Der beim Ofternthor gebrochene Graustein ward wahrscheinlich einem Theile der Stadtmauer entnommen, welcher noch aus der Zeit vor Einführung des Backsteinbaues stammte. Man schritt offenbar zu dieser Maßregel, weil der hier gewonnene Stein billiger war, als der von außen zu beziehende; die Lücke in der Mauer wird durch Backstein wieder ausgefüllt sein. Der Transport der dort gewonnenen Steine kostete nur 1 %.

Z. 7 und 14 vergl. zu pag. 10, Z. 26 und pag. 11, Z. 20.

Z. 15. Die bleierne Pipe, d. h. Bleiröhre, für die hier Tafelblei (Bleiplatten) und pag. 15, Z. 4 ff. Zinn angeschafft ist, wurde von Pipegodes hergestellt und vermauert; zu welchem Zweck ist nicht ersichtlich.

Z. 20. Die hier erwähnten „Treppen“ sind offenbar die für das Besteigen des Gerüstes nothwendigen Leitern.

Z. 22. Statt tho hechteneghelen ist offenbar vor hechteneghele zu lesen.

Z. 24. Wie die von Karsten Truper gelieferten 250 Latten, werden auch die pag. 15, Z. 20 erwähnten Latten, die etwas höher im Preise standen, zum Gerüste verwandt sein. Karsten Truper erscheint auch in den Rechnungen über den Bau der Friedeburg, im Jahre 1407, wo er Talg verkauft.

Z. 39. Statt 10 m $\mathcal{L}$  6 % ergibt eine genaue Aufzählung nur 10 m $\mathcal{L}$  5 % 4 $\frac{1}{2}$  Schw.

Pag. 14. Z. 8. Für die Fuhren vom Ziegelhause zur Baustelle wurden die Bremen benachbarten Bauerschaften durch die Boten des Rathes aufgeboten, und finden wir hier unter'm 14. August die von Ufbremen, unter'm 22. die von Walle, unter'm 29. August und 5. Sept. die von Gröplingen, unter'm 19. September die Hastedter und Jerichower

14. erwähnt. Die Waller erhalten 2 Eimer Bier, die Groeplinger das zweite Mal 4  $\mathcal{K}$ , die Hastedter 7 Schware für Bier; die Jerichower dagegen 18  $\mathcal{K}$ . Diese letzteren scheinen bezahlt zu sein, während die Fuhrn der übrigen als Dienstfuhrn anzusehen sind. Die Heranziehung der Hastedter, die sonst nicht in so engen Bezügen zum Rathe stehen, ist bemerkenswerth; über die Jerichower, die auch pag. 116, 3. 18 erwähnt werden, siehe Buchenau, die freie Hansestadt Bremen, S. 66. Vgl. über weitere Bauerndienste zu pag. 96.

3. 9. Der Eichenschiffer Ernst, der 100 Stück Stellholz liefert, kommt sonst in den Rechnungsbüchern nicht vor.

3. 13. Von den hier an Johann Lange bezahlten 13 Groten kommen 5  $\mathcal{K}$  auf die Fuhrn von Sand und von Stellholz; vergl. über letzteres zu pag. 11, 3. 20.

3. 20. Johann Basmmer, von dem zu verschiedenen Zeiten des Baues Holz geliefert worden ist, wie hier Stellbäume, so auf pag. 109, 3. 16 Blöcke, auf pag. 113, 3. 21 Eggeholz und auf pag. 114, 3. 7 „Holz“ — könnte der 1430 enthauptete Rathmann sein, der seit 1417 im Rathe saß.

3. 21. Das Pech, welches Meister Salomo, der Maurermeister, holen ließ, wird zur Vereitung des zu pag. 12, 3. 17 besprochenen Steinleimes verwandt worden sein.

3. 30. Heine in dem Keller und Friedrich Glunders, die hier Mulden, Schöpffellen und Schaufeln verkaufen, kommen in den Rechnungsbüchern nicht weiter vor.

15. 3. 2. Das Geschenk von zwei Paar Handschuhen, welches Lector, der Aufseher, im Septembermonat erhielt, könnte allenfalls durch die beginnende kältere Jahreszeit veranlaßt sein.

3. 22. Die von der Wber'schen gemietete Bude, (d. h. ein kleines, einstöckiges Haus), über welche wir nichts weiter erfahren, mag zum Lagern von Baumaterialien gedient haben.

3. 25. Der hier erwähnte Woler war offenbar, da er die Kalkzuber mit Reifen und Riegeln versieht, ein Wöttcher; die Wöttcherstraße, in welcher er wohnte, läßt bekanntlich zum Theil noch heute und ließ früher noch mehr durch die Beschäftigung ihrer Bewohner den Ursprung ihres Namens erkennen. Woler scheint beson-



Pag. 15. derß mit den für das Baugeräth erforderlichen Böttcher-Arbeiten betraut gewesen zu sein (vgl. pag. 78, 3. 13).

3. 27. Unter der am Markte gelegenen Laube, für die Nägel angeschafft werden, ist nur eine hölzerne Bauhütte zu verstehen.

3. 31. Die Summirung des ganzen Conto vom gemeinen Werke ergibt, wenn die Posten des Rechnungsbuches addirt werden, 114 m $\mathcal{K}$  4 Schw.; die Aufzählung der Seitensummen ergibt 114 m $\mathcal{K}$  4 $\frac{1}{2}$  Schw.; gerechnet ist 114 m $\mathcal{K}$  1  $\mathcal{K}$ .

Pag. 16 und 17 des Originals sind leer gelassen.

Pag. 18. 3. 1. Das Conto von den Maurermeistern und Pflichtleuten (ploghesluden), d. h. solchen Arbeitern, die einem Meister sich in die Pflicht gegeben, mit ihm eine feste Dienstverpflichtung eingegangen sind, umfaßt auf pag. 18—23 die Zeit bis Sept. 19. und bezieht sich größtentheils auf die Maurerarbeit. Die Posten auf pag. 18, welche die Daten des 14., 21., 29. März und April 5. angeben, und auf den ersten Zeilen von pag. 19 betreffen Vorbereitungen für dieselbe, und wurden dafür an Arbeitslohn 7 m $\mathcal{K}$  25  $\mathcal{K}$  4 Schw. bezahlt. Zunächst treffen wir die Arbeit am Fensterwerke, die auf dem alten Rathhause geschah (vgl. zu pag. 7, 3. 2—4), sodann das Reinigen der Steine für die Ausfüllung der Mauern (vgl. zu pag. 9, 3. 28), endlich die Kalkbereitung. Die erste Arbeit, obwohl an sich in das Fach der Steinmengen schlagend, wird von den Maurermeistern Salomon und Martin ausgeführt, die schon pag. 7, 3. 9 erwähnt sind (vergl. 3. 11—13, 3. 26, pag. 19, 3. 1); sie erhalten dafür täglich jeder die beiden ersten Male 3  $\mathcal{K}$  1 Schw. und zuletzt nur etwa 6 $\frac{1}{2}$  Schw. Das Reinmachen der alten Steine geschieht hier durch Kurd und 6 Pflichtleute, die täglich 1  $\mathcal{K}$  erhalten; so wird im Ganzen Kurd mit 14, Grundmann mit 18, der Wend mit 11, Hans von Landesbergen mit 4 $\frac{1}{2}$ , Hans oder Johann von dem Hagen mit 9 $\frac{1}{2}$ , Bud mit 2 und Arnd der Schlachter mit 3  $\mathcal{K}$  bezahlt; außerdem erhalten noch 5 nicht genannte Leute 17  $\mathcal{K}$  für jene Arbeit, sodasß im Ganzen 2 m $\mathcal{K}$  15  $\mathcal{K}$  für 79 Arbeitstage bezahlt sind. Als die hier erwähnten Personen zur Maurerarbeit verwandt wurden, traten die früher namhaft gemachten 5 Leute für sie ein; vgl. zu pag. 9, 3. 28. — Als Borarbeit für das Mauern ist

8. auch die Kalkbereitung anzusehen, die auf pag. 19, Z. 3 zuerst erwähnt wird. Hier erhalten 6 Mann zusammen 41  $\%$  und 3 Schw. für das Machen des Kalkes, d. h. für das Löschen und Beschlagen desselben. Seit dem Beginn des Mauerns sind die Ausgaben für die Kalkbereitung nicht besonders hervorgehoben; doch scheinen die später erwähnten Arbeitsleute, die pag. 22, Z. 15—17 dem größeren Theile nach namhaft gemacht werden, meist mit jener Arbeit beschäftigt gewesen zu sein; wie denn neben den Pflichtleuten bald arbeitsludde, bald kalkmaker gelohnt werden. — Die Pflichtleute, die uns pag. 22, Z. 11—14 größtentheils genannt werden, wurden zur Ausfüllung der inneren Theile der Mauer verwandt, welche sofort mit Anfang der Maurerarbeit begann (pag. 19, Z. 7 und 8) und zwar gleich nachdem der Grundstein am 6. Mai gelegt war — der Zeitfolge nach gehören Z. 17—20 offenbar vor Z. 7 bis 16. — Bei der eigentlichen Maurerarbeit erhalten die beiden Meister je einen Tagelohn von 3  $\%$  1 Schw.; dagegen die Personen, die ihre Zolschup (pag. 18, Z. 3) bilden, ihre Gesellen, verschiedene Löhne, nämlich Hinrich Brandes, Klaus Kol und Bodt je 3  $\%$ , Osbrand 2  $\%$  und 1 Schw. und Kurd die Hälfte des seinem Vater bezahlten Lohnes mit 8 Schwaren. Dagegen ist der Tagelohn der Arbeits- und der Pflichtleute, der ihnen, wie den Gesellen, nicht von den Meistern, sondern unmittelbar vom Rathe ausbezahlt wird, den Angaben nicht zu entnehmen. — Beim Mauern sind in den einzelnen Wochen — abgesehen von den beiden im nächsten Conto erwähnten Meistern — beschäftigt: in der ersten Woche (Mai 6 ff.) 9 Mann ca. 4 Tage; in der zweiten (Mai 10—17) 23 Mann 5 bis 7 Tage; in der dritten (Mai 18—24) 27 Mann ca. 6 Tage; in der vierten (Mai 25—31) 28 Mann ca. 5 Tage; in der fünften (Juni 1—6) 29 Mann 5 bis 6 Tage; in der sechsten (Juni 8—14) 3 bis 3½ Tage; in der siebenten (Juni 15—20) 19 Mann — mit Ausnahme eines Mauerers nur Pflichtleute — 2 bis 3 Tage. Vom 20. Juni bis 11. Juli sind diese Arbeiten eingestellt. In der Woche von Juli 11 bis 18, der achten Arbeitswoche, arbeiteten 18 Leute 3 bis 7 Tage; in der neunten (Juli 19—24) 21 Leute 3—4 Tage; Juli 25 bis 1. August 32 Mann ca. 5 Tage; in der elften Woche (August 2—8) 33 Mann 5 Tage;

Pag. 18, 9.—14. August 33 Mann 4 Tage; in der dreizehnten (August 17 bis 22) 35 Mann 5 bis 6 Tage; 24.—29. August 34 Mann 3½ bis 5 Tage; in der fünfzehnten Woche (31. August — 5 Septbr.) 33 Mann ca. 6 Tage; 7. — 12. September 4 Mauerleute 4 bis 5 Tage; in der letzten Woche (Septbr. 14—19) 31 Mann, worunter nur 3 Mauerleute, ca. 6 Tage. Im Ganzen sind für diese Arbeiten 118 m $\mathcal{K}$  11  $\mathcal{H}$  4 Schw. bezahlt, wovon 78 m $\mathcal{K}$  5  $\mathcal{H}$  4 Schw. auf die Pfichtleute und Arbeitsleute kommen. Außerdem werden verausgabt für Badegeld 1 m $\mathcal{K}$  26  $\mathcal{H}$  4½ Schw., für Geräte und Materialien (puster — Blasebalg, pag. 18, 3. 4; sief — Schöpflöffel, gropen — Topf, 3. 7; Pech und Talg) 2  $\mathcal{H}$  2 Schwaren, für Blei 3 m $\mathcal{K}$  22  $\mathcal{H}$  2½ Schw. an Meister Martin's Sohn 9  $\mathcal{H}$  4½ Schw., für Trinkgeld und dgl. zusammen 30  $\mathcal{H}$ , endlich für die in pag. 23, 3. 1 erwähnte Arbeit des Bänkelegens (?), bei der Salomo nebst 2 Gehülfen ½ Tag beschäftigt ist, 3  $\mathcal{H}$  und 2 Schw. Im Ganzen betragen die Ausgaben 133 m $\mathcal{K}$  4  $\mathcal{H}$  3½ Schwaren, während die Zusammenzählung der einzelnen Seitensummen dieses Contos 133 m $\mathcal{K}$  4  $\mathcal{H}$  4½ Schwaren ergibt und als Gesamtsumme auf pag. 23 133 m $\mathcal{K}$  5  $\mathcal{H}$  angeführt werden.

3. 5. Die einzelnen Blöcke für das Fensterwerk, d. h. für die Umräumung und das Maßwerk der Fenster, scheinen bereits auf der Werkstatt im alten Rathhause zusammengesügt zu sein, da hier das Löthen des Steines und pag. 22, 3. 4 das Löthen mit Klammern erwähnt wird, für das der Blasebalg und größtentheils die pag. 18, 3. 7 und pag. 22, 3. 2 angeführten 288 Pfund Blei (1 verdendeel = ¼ Centner; vgl. zu pag. 38, 3. 1) benutzt werden. Das Blei ist zuerst mit 1¼ Schwaren für das Pfund, das zweite Mal mit ca. 2 Schwaren bezahlt.

3. 7. Werner der Wechsler, von dem hier und pag. 22, 3. 2 das Blei gekauft wird, kommt in den Rechnungsbüchern nicht weiter vor. Der Familienname Wesseler, campsor, war in Bremen nicht ungewöhnlich.

3. 32. Die Summirung von pag. 18 ergibt genau 7½ m $\mathcal{K}$  4  $\mathcal{H}$  und ½ Schw.

9. §. 25. Der hier besonders genannte Stafe gehört zu den Pflichtleuten oder Arbeitsleuten, vgl. pag. 20, §. 9.
10. §. 4—9. Von den hier zusammengestellten Pflichtleuten und Kalkmachern kommen als Pflichtleute im September (vgl. pag. 22, §. 11 ff.) wieder vor: Hermann Wittenborg, Frederik buten der Stadt, Buck, Dedese, Kurd, Hans von dem Hagen, Arnd Zuverke (vgl. pag. 21, §. 6), Klaus Schlächter und Grundmann; dagegen findet sich von den Arbeitsleuten später nur Hermen (Hermannus) wieder erwähnt (vergl. pag. 22, §. 17). Siehe auch zu pag. 91 und 92.
- §. 29. Die Summirung ergibt einen Schwaren mehr als angegeben ist.
21. §. 10. Sinter arbeides ist offenbar luden ausgelassen.
- §. 12. Wofür der dem Namen nach nicht bekannte Sohn von Meister Martin das Paar Schuh erhalten hat, ist nicht ersichtlich. Ueber die Bezahlung von anderem Schuhwerk vgl. zu pag. 61, §. 4.
- §. 30. Die Aufzählung der einzelnen Posten ergibt 38 m $\mathcal{L}$  25  $\mathcal{K}$  1 Schw.
22. §. 4. Ueber das Berglasen der Ziegel, wofür das angeschaffte Blei (vgl. zu pag. 18, §. 5) ebenfalls verwandt werden soll, siehe zu pag. 65 und 66. Vgl. auch zu pag. 48, §. 11.
- §. 27. Die Steinwärter im städtischen Ziegelhause sind bereits pag. 12, §. 4 erwähnt worden. Die hier angeführten 23 Neuschwaren müssen = 22½ Schwaren gerechnet werden, um die für pag. 22 und 23 angegebene Summe zu erhalten. Vgl. jedoch zu pag. 7, §. 13.
23. §. 4. Im September muß geradezu ein Abschluß mit der Maurerarbeit gemacht sein, weil hier Salomo mit allen Maurern und Pflichtleuten, do se dat murent ghedaen hedden, besonders beschenkt wird.
- §. 7. Die angeführten Summen der Seiten 18—23 ergeben einen Gesamtbetrag von 133 m $\mathcal{L}$  4  $\mathcal{K}$  4½ Schw.; über die richtige Summe vgl. zu pag. 18, §. 1.
- 24 und 25. Dies Conto, das erste Personenconto der Rechnungsbücher, betrifft die beiden Maurermeister Claus Lammek und Johann

Pag. 24 und 25. Arndes, welche Martin und Salomo unterstützen, aber nicht wie diese bei der eigentlichen Leitung des ganzen Baues mitwirken, sondern nur für specielle Arbeiten und ohne Gesellen angeworben sein werden. Sie werden vom 21. März bis 17. September gelohnt und zwar mit einem Tagelohn von je 3  $\mathcal{K}$ , sodasß sie zusammen im Ganzen 13  $m\mathcal{K}$  8 $\frac{1}{2}$   $\mathcal{K}$  erhalten, wozu an Trinkgeld und dgl. 2  $\mathcal{K}$  2 Schw. kommen. In der ersten Zeit arbeiten sie, wie Salomo und Martin, auf dem alten Rathhause am Fensterwerk (Z. 4 bis Z. 9) und werden dafür März 21, April 4 und 16 bezahlt und zwar zusammen mit 2  $m\mathcal{K}$  9 $\frac{1}{2}$   $\mathcal{K}$ , indem die Arbeitszeit Beider zusammen 24  $\frac{1}{2}$  Tage beträgt. Später sind sie stets beim Mauern beschäftigt, Lammek 62 $\frac{1}{2}$  und Arndes 54 $\frac{1}{2}$  Tag für zusammen 10  $m\mathcal{K}$  31  $\mathcal{K}$ . Die erste Erwähnung ihrer Maurerarbeit in Z. 9. zeigt deutlich, daß nicht immer die unter einem und demselben Datum stehenden Ausgaben zu diesem gehören; am 16. April konnte Meister Lammek noch keine Bezahlung für Maurerarbeit erhalten, weil erst am 6. Mai der Grundstein gelegt ist; auch ist das gleich nachher erwähnte Datum der 31. Mai. Die später angeführten Zahltag sind meistens die sonst auch angegebenen, nämlich: Juni 6, 13 und 20, Juli 24, August 1, 8, 14, 22, 29, Sept. 5 und 17. In Z. 27 auf pag. 25 fehlt vor verdinghe die Zahl 3. — Lammek und Arndes werden zusammen nur noch pag. 92, Z. 8 erwähnt, wo ihnen „Vormiethe“ ausbezahlt wird, während Claus Lammek noch pag. 118, Z. 2 wieder erscheint und wahrscheinlich ein anderer Lammek pag. 57 Z. 13 namhaft gemacht ist. Ueber die erwähnte Vormiethe vergl. zu pag. 42 und 43. Bei der Summirung des Conto ist  $\frac{1}{2}$  Schw. zu wenig angegeben.

Pag. 26 — 29 sind leer.

Pag. 30. Z. 1—17. Die Zusammenstellung wegen der Wasserföhren, welche durch Einfachheit und Uebersichtlichkeit vor allen bisherigen Conten sich auszeichnet, umfaßt das ganze erste Bauhalbjahr. Das erste Datum, das sich bietet, ist der 31. Mai, dann folgen Juni 6, 13; Juli 18; August 1, 8, 14, 29; Sept. 5 und 19, so daß auch hier sich im Juli ein Aufhören der Arbeiten zeigt. Vor dem 31. Mai sind übrigens schon Wasserföhren geliefert; denn die ersten

g. 30. Gelder, die erhoben werden, können sich nur auf solche beziehen. Da eine Fuhr mit  $3\frac{1}{2}$  Pf. zu bezahlen ist, so sind für 20 % (Z. 4) gegen 68 Fuhren geliefert, für 2 Mal 12 % 3 Pf. 84 (Z. 5 und 6) und für 10 % 6 Pf. (Z. 7) 36 Fuhren. Im Ganzen würden nach diesen und den angegebenen Zahlen 495 Wasserfuhren für 4 *m℥* 16 % 2 Schw. besorgt; nach dem angegebenen Sage würden die in Z. 9 bemerkten 55 Fuder  $\frac{1}{24}$  Pf. mehr als angegeben und die in Z. 13 angeführten 52 Fuder 2 Pf. mehr betragen haben. Der Albert, welcher die Fuhren übernahm, kommt in den Rechnungsbüchern sonst nicht vor; es ist bemerkenswerth, daß er nie unter den Fuhrleuten erwähnt und auch nicht als Wagenmann bezeichnet wird, sodaß der Wassertransport vielleicht nur auf Handwagen oder Karren geschah. Albert wird der pag. 91, Z. 27 und pag. 92, Z. 11 genannte „Wassermann („Wasserfahrer“)“ sein. Vore bezeichnet, wie das hochdeutsche Fuhr, sowohl das Fahren, als auch gefahrene Quantum (Fuder), wofür nur einmal am Schlusse der Seite auch der Ausdruck voder gebraucht ist; es kann daher, wie im vorletzten Posten der Seite geschieht (Z. 15), statt *watervore* gesagt werden, *vore waters*.

ag. 31 des Originals ist leer.

ag. 32. Z. 1. Dieses Conto über die Zimmerarbeit correspondirt mit dem über das Holz, das auf pag. 5 sich findet. Wie jenes Holz für das Baugerüst bestimmt ist, so hängt mit demselben auch die hier erwähnte Zimmerarbeit zusammen. Das erste Datum ist März 7; das letzte August 22; dazwischen finden wir den 21. Juni, (Sonntag vor Johannis) und die schon mehrfach angetroffenen Zahltag: Juli 24, August 8, 14 und 22. Für die Zimmerarbeit wird meist nach Tagelohn bezahlt; doch treffen wir auch einige Male Stücklohn, so Z. 9 und Z. 18. Meister Lüder empfängt für den Tag 3 %, erhält im Ganzen für 27 Tage 2 *m℥* 17 %; nach dem 8. August scheint er nicht mehr selbst gearbeitet zu haben. Gleichen Tagelohn mit dem Meister erhalten Gerhard Gortemaker, der wohl mit Gereke identisch ist, und der eine Meyer; Lüder's Gesellen Hilmer, Hermann, der schon pag. 7, Z. 5 und 6 erwähnt ist, und der andere Meyer arbeiten zu dem Tagelohn von 2 % 2 Schwaren = 1 schweren Schilling; gleichen Lohn scheinen die Gesellen Reineke

Pag. 32. und Wichmann empfangen zu haben, von denen der letztere bereits pag. 6, Z. 16 vorgekommen ist; im Ganzen erhalten die Zimmerer, mit Ausnahme von Meister Lüder, 6 *m* 21 *℥* 1 Schwaren. An Stücklohn werden Lüder 26 *℥* 1 Schwaren ausbezahlt; außerdem empfangen alle Zimmerer 3 *℥* an Badegeld; im Ganzen werden zuzüglich von 5 *℥*, wie auch die Summirung ergiebt, 10 *m* 8 *℥* 2 Schwaren ausgegeben.

Z. 4. Das „Ausnehmen“ des Holzwerkes ist nicht verständlich; vielleicht hängt es mit dem Holzkrähne für das große Werk (pag. 5, Z. 8) zusammen.

Z. 10. Das Stützen der Erde bezieht sich, wie pag. 9, Z. 29 deutlich zeigt, auf das Stützen der Wände der Baugrube, das durch Holzwerk geschah; für die ganze Arbeit wurde Meister Lüder nebst seinen Gesellen in Einem Male bezahlt.

Z. 11. Daß der Zimmermann die swiboghen, d. h. die Rahmen, über welche das Gewölbe gemauert werden sollte, verfertigte, kann nicht auffallen; jedoch erscheinen meist die Steinmessen und Maurer selbst mit dieser Arbeit beschäftigt. Vgl. zu pag. 7, Z. 11 und 12 und pag. 10, Z. 21.

Z. 14. Am 21. Juni war der erste der Krähne vollendet, die bei dem Baugerüste sich befanden; es zeigen sich uns vier: der hier erwähnte; der zweite, der in Z. 19 vorkommt, dann der höchste Krahn, bei dessen Erwähnung in Z. 20: *tho makende unde uptho-richtende auß Zeile 18 zu ergänzen ist*, und ein kleiner, von dem pag. 94, Z. 6 die Rede ist. Vgl. zu pag. 5, Z. 8 und 23.

Pag. 33 ist im Originale nicht beschrieben.

Pag. 34 enthält die zu pag. 48 erwähnten, durchstrichenen Notizen.

Pag. 35 des Originals ist leer gelassen.

Pag. 36. Diese Seite bietet das Verzeichniß der Einnahmen für die Zeit des ersten Rechnungsbuches und sollte daher am Anfang oder am Schlusse desselben stehen. Auch begann Trupe zuerst am Ende des Buches (pag. 58) ein Verzeichniß der Einnahmen niederzuschreiben, das er aber hernach wieder, ehe es ganz vollendet war, verwarf, daher durchstrich und durch das von pag. 36 ersetzte. Indes ist auch

g. 36. jene erste Niederschrift nicht ohne Interesse und geeignet, die spätere erläutern zu helfen; wir drucken sie daher ebenfalls hier ab:

Desset hebbe wy Frederik Wyggher unde Hinrik van der Trüpe upgeboret:

Van den ammetluden unses heren van Bremen tho deme allerersten dreehunderd Bremer *m℥* (des heft Frederik Wygger desses geldes 50 *m℥*, item so heft he 80 güldene) an Breneren swaren unde an Ryneschen ghüldenen.

Item van mynes heren weghene van Bremen so heft de ebbedische van dem Liliendale entworen 28 güldene.

Item unses heren ammetlude 23 güldene, dar was 1 Deventer gülden mede.

Item Bernd Pryndency van des provestes weghene van Osterholte 25 güldene.

Item van mynes heren weghene so hevet Helmerik van Tzestersvlete uthegheven 2 hunderd güldene unde 24 güldene.

De summe desses vorescr. geldes is 450 *m℥*, unde des zint 600 güldene dar mede, jewellik güldene vor  $\frac{1}{2}$  *m℥* myn 1 swaren, unde also behole wy 450 myn 4 *m℥* behalven 6 gr.

Item van unses heren weghene van Bremen hunderd güldene in swaren unde an wytten ghelde, 13 schillingh Lub. gherekent vor enen ghülden, de Tyderik zin pape brochte des zonnawendes na des hilgen lichames daghe, dar breken ane 3 verdinge in 50 marken.

Item so hebbe ik uppeboret 48 *m℥* van Dyderik Bollere van der hantfesten weghene 4 mark gheldes, de her Lüder Wolers ghelenet heft deme rade.

Item 48 *m℥* van Dyderik Bollere van der anderen hantfeste hern Luder Wolers uppe zin hüs vor der brügge.

In dieser ersten Aufzeichnung finden sich die durch den Erzbischof von Bremen und einige geistliche Stifter empfangenen Gelder bereits vollständig aufgeführt und sogar noch genauer als in der späteren Niederschrift specificirt. Im Ganzen werden auf diesem Wege eingenommen:

|                                                |               |
|------------------------------------------------|---------------|
| von den erzbischoflichen Amtleuten . . . . .   | 300 <i>m℥</i> |
| nominell, worunter indeß außer 150 <i>m℥</i> , |               |
| 300 Gulden sind, die nicht den vollen          |               |
| Werth von $\frac{1}{2}$ <i>m℥</i> haben,       |               |
| • denselben . . . . .                          | 23 Gulden,    |



|                                                                                                                 |             |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| Pag. 36. von Helmerich von Zestersteth, einem häufig in der Umgebung des Erzbischofs genannten Ritter . . . . . | 224 Gulden, |
| „ der Aebtissin zu Lilienthal . . . . .                                                                         | 28 „        |
| „ dem Propst zu Osterholz . . . . .                                                                             | 25 „        |
| „ dem Erzbischof durch dessen „Paffen“, d.                                                                      |             |
| h. Caplan, Dietrich . . . . .                                                                                   | 100 „       |

zusammen: 150 Brem. m $\mathcal{K}$  und 700 Gulden. Hiervon werden 600 Gulden, mit Ausnahme eines (Deventer) Gulden, der nur 14 % werth ist, zu je 15 % 4 Schw., verwechselt, insgesammt also zu 296 m $\mathcal{K}$  6 % und 1 Schw., welcher letztere indeß in der Rechnung nicht vorkommt; dagegen waren die letzten 100 Gulden, von denen einer gleich 13 Lübischen Schillingen (d. i. etwa zu 15½ %, s. zu pag. 10, 3. 39) gerechnet wird, und die nach dem ersten Course 49 m $\mathcal{K}$  12 % ergeben würden, noch etwas schlechter, nämlich zusammen nur 49 m $\mathcal{K}$  8 % (50 m $\mathcal{K}$  ÷ 3 Verdinge) werth. Der Gesammttrag der auf diesem Wege erhaltenen Einnahmen war also 495 m $\mathcal{K}$  14 % (500 ÷ 4½ m $\mathcal{K}$  1 lot). Auf diese wird besonders der Zusatz zur Ueberschrift: umme bede willen des rades zu beziehen sein. Die angeführten Gelder scheinen reine Geschenke zu sein, Zuschüsse aus den Kassen des Stiftes, sowie aus der Chatouille des Erzbischofs selber; an Darlehne ist nicht zu denken, da für solche Vermuthung jeder Anhalt fehlt.

Von den weiteren, auf Handfesten aufgenommenen Geldern enthält jene durchstrichene Aufzeichnung nur den ersten Posten der späteren, welcher hier in zwei Posten getheilt ist. Es sind dies Darlehne gegen Rentenbriefe, die einzelne Mitglieder des Rathes persönlich ausgestellt haben, mit ihrem Credit dem der Stadt zu Hülfe kommend. Die Handfesten, d. h. Rentenbriefe, sind je 48 m $\mathcal{K}$  groß. Als ihre Aussteller erscheinen Lüder Woler (gewöhnlich Wolerkes genannt), der seit 1375 im Rathe saß, 1405 Bürgermeister wurde, aber schon in demselben Jahre vom Amte zurücktrat — obige Notiz beweist, daß er mit den Handfesten sein Wohnhaus bei der Brücke belastete und es angesehen wurde, als habe er der Stadt den Betrag derselben leihweise gegeben; — sodann am 13. Juli Reinward Dene, welcher 1376 zuerst als Rathsherr auftritt, im Jahre 1394

pag. 36. Bürgermeister wurde, bis 1410 im Rathe blieb und 1405 seine Güter im Stedingerlande, zu Niede und Mandorf den Armen vermachte; am 6. Sept. Johann Hemeling, Nicolaus h.'s Sohn, der 1382 in den Rath eintrat und 1405 an Lüder Woler's Stelle Bürgermeister wurde, der bekannte Dombauherr, dessen Diplomatar ein späterer Band des Jahrbuches mittheilen wird; sodann ebenfalls am 13. Juli die Rathsherrn Arnd Balleer, seit 1393 in den Fasten erscheinend, besonders bekannt wegen der Kämpfe um die 1407 erbaute Friedeburg, in der er Amtmann war; am 8. August Jacob Olde, welcher 1394 zuerst als Rathsherr vorkommt und bis 1408 als solcher erscheint; am 22. August Detward Brindenei, der von 1385 bis 1408 Mitglied des Rathes war, und am 17. September Johann Oldewage, erst am 23. Juli 1405 in den Rath gewählt, somit der jüngste der Rathsherrn. Für die Verschreibungen dieser Rathsherrn geben verschiedene Bürger ihr Geld her und zwar nimmt jeder von ihnen 2 derselben für 96 mk. Diedrich Balleer und Johann Quade erscheinen im Anfange des 15. Jahrhunderts als Tuchhändler, indem jeder von ihnen eine Wambude in Miethe hat; Johann Bure ist unbekannt; Bernhard Schorhar, auch, und zwar vor 1399 immer, Merk genannt, ist von 1371 bis 1409 Rathsherr gewesen, seit 1399 Bürgermeister; Hude, mit dem er gemeinsam zwei Handfesten nimmt, ist vermuthlich der 1375 in den Rath erwählte Detward von der Hude, welcher 1417 bis 1423 das Bürgermeisteramt bekleidete. Auf diese Käufer der Handfesten, sowie auf einen ihrer Aussteller scheint sich auch eine kurze hernach durchstrichene und ziemlich undeutliche Aufzeichnung auf pag. c zu beziehen, welche lautet:

Jacop Olde heft uppeboret 60 mk vor zinen brees. Dyerik Bolleer detur (?) 12 mrc. Quade detur (?) 12 mrc.

Diese verloren auf der sonst unbeschriebenen Umschlagsseite stehende Notiz ist offenbar unbeendet und schon deshalb unerklärbar.

3. 11. Eine dieser Handfesten des Bürgermeisters Lüder Woler wird mit der oben pag. 11, 3. 24 angeführten identisch sein, wo deren Besiegelung erwähnt wird; daraus, daß die Stadt die Besiegelung bezahlte, ergiebt sich, daß die Ausstellung derselben in öffentlichem Interesse geschah. Die andere Handfeste Woler's, sowie die

Pag. 36. übrigen hier erwähnten werden schon früher mit dem Stadtfiegel versehen sein, sodasß in diesem von der Versiegelung keine Notiz genommen werden konnte.

Pag. 37. Die Summe der ganzen vorangehenden Seite, die hier aufgeführt ist, stimmt mit den einzelnen Angaben überein. Ueber eine frühere, auf pag. a sich findende Aufzeichnung der Einnahmen, die später wieder durchstrichen ist, siehe zu pag. 56, Z. 13. Der Vollständigkeit halber sind auch die folgenden auf dieser Seite niedergeschriebenen, aber wieder durchstrichenen Rechnungsnotizen hier aufzunehmen. Sie lauten:

Item hebbe ik entfanghen van Thammeken dem voghede des ersten dynxedaghes in der vasten 4 hunderd guldene myn 20 guldene. Unde des heft Dyderik Boller 200 ghüldene myn 8 ghüldene van der hantfesten weghene des borgermesters hern Luder Wolers.

Item den (*sic!*) thegeleren Marquard, Mathew, Wolquen unde Mouwen hebbet des entfanghen 46 *m℥* unde 4 *gr* vor steen. Item 4 *m℥* unde 8 *gr*, de ik bebelt.

Item Bernd Prindeney heft des 37 güldene, do ik rekende myt dem rade. Item ik hebbe des 59 güldene myn 4 *gr*; des schal ik wedder hebben 4 *m℥* unde 8 *gr* unde 4 *gr*, de ik mer uthogeven, wen ik uppeboret hebbe.

De raet beholt myt my 87 guldene unde 4 *gr*.

Die Angaben des ersten Absatzes beziehen sich auf die in pag. 36 erwähnten Einnahmen und ergeben noch die Einzelheiten, daß unter den erzbischöflichen Amtleuten, die dort genannt werden, ein Vogt Lammek sich befand, der uns nicht näher bekannt ist, und daß ein großer Theil der vom Stifte zu leistenden Baugelder bereits am 10. Mai einging, sowie daß Hinrich v. d. Trupe zuerst Diedrich Balleer dieselben 96 *m℥* vorschob, für die er die Handfeste des Bürgermeisters Woler kaufte und erst später, jedoch vor dem 13. Juli, jenes Geld von ihm wieder erhielt.

Ueber die Anführungen des zweiten Absatzes vgl. zu pag. 48. Die des dritten und vierten beziehen sich auf die Abrechnung am Schluß des ersten Buches; die Summirung auf pag. 56, Z. 13 ergibt, daß Hinrich von der Trupe 4 *m℥* und 8 *gr* mehr ausgegeben, als er nach der Angabe auf pag. 37 eingenommen; außerdem hatte er sich

Pag. 37. um 4 % verrecknet. Die obigen Notizen werden nun dahin zu verstehen sein, daß H. v. d. Trupe von den durch Tammela eingenommenen Geldern dem (schon zu pag. 5, Z. 19 erwähnten) Bernhard Brindeney 37 Gulden vorgeschossen und für sich selbst, vielleicht für im Voraus gemachte Anschaffungen auf das zweite Bauhalbjahr oder dgl., 58 Gulden 12 % davon entnommen hatte. Der Anlaß dieser Vorschüsse ist nicht bekannt, muß aber mit den Ausgaben des ersten Bauhalbjahres nicht in Verbindung gestanden haben. Daher schuldete am Ende desselben Trupe der Baucasse diese 95 Gulden 12 %, wovon er indeß jene 4 m<sup>k</sup> 8 %, die er an Baukosten mehr ausgegeben als eingenommen hatte, abziehen konnte. Er brauchte also der Stadt in Wirklichkeit nur noch ein Guthaben von 87 Gulden 4 % zuzuschreiben, das aber in die eigentliche Baurechnung nicht gehörte.

Pag. 38. Z. 1. Das Conto vom „eisernen Werk“ enthält die Zusammenstellung aller im Frühling und Sommer 1406 durch den Ankauf von Eisen verursachten Ausgaben; es enthält nichts Fremdartiges, und findet sich auch sonst nirgends ein Posten, der auf ihm hätte stehen müssen. Es werden, ohne daß irgend eine nähere Zeitangabe sich findet, im Ganzen 57 Centner und 72 Pfund für 33 m<sup>k</sup> 28 % 1½ Schw. und 3 Pf. angeschafft, sodaß der Centner zwischen 18 und 20 % kostete. Dabei ist hier wie bei späteren ähnlichen Ausgaben im Rechnungsbuche angenommen, daß der Centner damals noch 100 Pfund beiragen habe, während eine Notiz im Rathsdienelbuche Fol. 134 a, die der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts angehört, sagt: Item een syntener ys to Bremen hundred unde 16 punt. Vgl. zu pag. 18, Z. 5. Fünf Verkäufer werden uns genannt: Notger der Schreiber, welcher Familienname im 15. Jahrhundert mehrfach vorkommt; Siverd Hemeling, der auch später noch Eisen liefert (vergl. pag. 78, Z. 21), in dem Friedeburg-Rechnungsbuche Taue verkauft und am Ende des 14. Jahrhunderts neben dem Brodhaufe auf dem Markte wohnt; Hinrich von Berden, der sonst unbekannt ist; Hinrich Bierenberg, vielleicht derselbe, der 1407 zur Verproviantirung der Friedeburg Salz liefert, aus der bekannten, seit der Mitte des 15. Jahrhunderts zu großem Ansehen

Pag. 38. gelangenden Familie; und Uler Kind, in dessen Haus der zweite Posten gekauft ist und der selbst den vorletzten veräußert hat. Des letzteren, der 1415—1416 Rathmann war, erwähnt eine Urkunde vom 23. December 1427 als eines begüterten, damals bereits verstorbenen Mannes.

3. 18. Zu dem vorstehend erwähnten neuen Schmiedeeisen kommen noch 9 Centner und 96 Pfund alten Eisens, sodaß im Ganzen 67 Centner und 68 Pfund zur Verwendung bestimmt sind. Die Schoßlammer, aus der dieser Vorrath genommen wurde, ist selbstverständlich nicht die früher erwähnte, die in dem Pelzerhause aus Brettern zusammen geschlagen wurde (vergl. zu pag. 7, 3. 6), sondern ein städtisches Materialienlager.

Pag. 39 und 40. Während das vorangehende Conto vom Ankauf des Eisens handelt, betrifft dieses die Verarbeitung des angekauften, die größtentheils Boleke, der Schmied, übernimmt, der pag. 78, 3. 16 als Bulike wieder auftritt. Nach ihm heißt das Conto, obwohl auch ein auf Lemmeke, einen anderen Schmied, bezüglicher Posten in ihm sich findet (vgl. pag. 40, 3. 3). Boleke erhält für jeden Centner Eisen, den er verarbeitet, 14 % 1 Schw.; demnach bekommt er für 39 Centner 17 m $\mathcal{K}$  9 % 4 Schw., wofür (3. 6) 17 m $\mathcal{K}$  10 % gerechnet sind, und für 27 Centner 11 m $\mathcal{K}$  31 % 2 Schwarzen (vergl. 3. 13). Außerdem erhalten die Schmiede für einzelne Lieferungen und Transporte, namentlich aber für die Anfertigung von Gerätschaften und das Schleifen der Stahlwerkzeuge, besonders der Steinmengen, bezahlt. So fährt Boleke das Eisen, das er verarbeitet, selbst zu seiner Werkstatt und schafft sich Pech an, das ihm vergütet wird; er liefert am 22. Juli Eisen für die Kalkbaljen; er wird ferner bezahlt für Forken, d. h. große Gabeln, für Reile, Hammer und bicken, d. h. wahrscheinlich Meißel, sowie auch für winneholt; über letzteres vgl. Delrichs, Glossar z. d. Statuten pag. 142, Niedersächf. Wörterbuch V. p. 262 v. winde. Die Summirung des ganzen Conto, einschließlich der Bezahlung an den Schmied Lemmeke, beträgt 34 m $\mathcal{K}$  4 % 1 Schw. Auf pag. d findet sich eine ziemlich undeutliche später durchstrichene Notiz, welche lautet: Dotur (?) Boleken 12 $\frac{1}{2}$  mrc. minus 1 lotonis, solvi 1 mrc. per servum. Item

39 solvi 6 mrc. Item detur (?) 13½ mrc. cum 1 lotone. Banningh debet solvere  
 40. — offenbar eine gelegentlich gemachte, vorläufige Niederschrift.

41. ist unbeschrieben.

42 und 43. Daß auf pag. 42 und 43 geschriebenen Conto enthält die Ausgaben für Meister Kurd, den Steinmeß (vgl. pag. 39, Z. 11), der aus Münster geholt wurde. Am 6. Juni empfing Knappert, der Zaumschläger, d. h. ein Verfertiger von Riemen für Pferdegeschirr (vgl. Wehrmann, die älteren Lübed. Zunftrollen, S. 521) das Geld, für das er nach Münster reisen sollte (vgl. pag. 11, Z. 32). Am 27. Juni konnte er, bereits zurückgekehrt, noch eine Restzahlung erhalten (pag. 12, Z. 11). Auf diese Zeit wird denn auch die Angabe „do se ersten quemen“ zu beziehen sein. Außer den 20  $\%$ , die Knappert dort für die Reise empfangen hatte, werden hier noch an Zehrgeld, Fuhrlohn und Unterkunfts-kosten 68  $\%$  bezahlt, sodaß im Ganzen 2  $\text{mk}$  24  $\%$  für die erste Reise erwähnt werden. Meister Kurd verließ indessen, kaum angekommen, Bremen wieder, um noch mehr Gesellen zu holen (vgl. Z. 14) und wurden dafür einem Dsnabrücker Fuhrmann 16  $\%$  und 4 Schw. bezahlt; das Bett, auf dem Meister Kurd in Bremen schlief, wird in pag. 77, Z. 13 besonders erwähnt. Die angegebenen Zahl-tage sind der 13. und 27. Juni, der 11., 18. und 24. Juli, der 1., 8., 14., 22 und 29. August und der 5. September, sämtlich mit Ausnahme des 24. Juli und 14. August (den Freitagen vor dem Jacobs- und Laurentiusfest) Sonnabende. Der größere Theil dieser Arbeiter zieht übrigens schon am 14. August wieder fort. Dem Meister Kurd ist ein Tagelohn von 4  $\%$  (ebensoviel wie dem auf pag. 50 ff. erwähnten Meister Johann), seinen Gesellen von je 18 (neuen) Schwaren zugesichert, und damit stimmen auch die Auszahlungen (5 neue Schware auf einen Groten gerechnet). Nur sechs von den in der Rechnung genannten Leuten sind seine eigentlichen Gesellen: Peter und Lyleke, die gleich mit ihm kommen, Hans Zadeler, Hinr. Knoop, Johannes Langerbeer und Johannes Schonebefe, die erst Anfangs Juli eintreffen. Zwei andere Leute, die noch mit ihm arbeiten, Helmich und Gottschalk, scheinen eine Stufe tiefer zu stehen; denn sie bekommen in der Regel nur 14 Schware. Die Auszahlungen erfolgen, ohne Zweifel mit Rücksicht auf die West-

Pag. 42  
und 43. fälische Heimath dieser Leute, größtentheils in Osnabrücker Münze. Der Werth der vorkommenden Geldsorten im Verhältniß zum Bremer Gelde ist übrigens aus mehreren Angaben dieses Conto selbst völlig sicher festzustellen. Es ergibt sich nämlich daraus, daß eine Osnabrücker m $\mathcal{K}$ , die in 12 schwere Schillinge zerfällt, gleich 28  $\mathcal{K}$  4 Schwaren Bremisch ist, 1 schwerer Schilling also = 2  $\mathcal{K}$  2 Schw. Die nur in einem Posten erwähnten Rheinischen Gulden sind gleich  $\frac{1}{2}$  m $\mathcal{K}$  (16  $\mathcal{K}$ ) Bremisch gerechnet. Außer den oben genannten 8 Personen werden noch 2 erwähnt; denn zuerst (pag. 42, Z. 4) ist von 6, dann von 4 (pag. 42, Z. 14) Gesellen die Rede, sodas im Ganzen 10 dagewesen sein müssen; jene zwei scheinen indessen nicht gearbeitet zu haben; wie es denn auch Z. 26 heißt, daß Kurd nach ihnen Boten ausgesandt hat. Auch später (pag. 42, Z. 26 und 28, pag. 43, Z. 2, 3, 6, 7, 9, 11, 13, 15) erscheinen nur 8 Leute; dann heißt es (pag. 43, Z. 16), daß 7 Gesellen wieder fortgezogen seien und es bleibt nur Helmich zurück, der später (pag. 43, Z. 26) noch durch einen neuen „fremden Gesellen“, Johann mit Namen, unterstützt wird. Kurd arbeitet 48 Tage von Juli 6 bis Sept. 5 und erhält dafür 6 m $\mathcal{K}$ ; Peter 42 $\frac{1}{2}$  und Lileke 43 Tage, beide von Juni 20 bis August 14, ferner die 4 Gesellen Zabeler, Knop, Langerbeer und Schonebefe, je 29 Tage vom 8. Juli bis 14. August, und werden diesen 6 Gesellen für ihre 201 $\frac{1}{2}$  Arbeitstage bezahlt 22 m $\mathcal{K}$  22  $\mathcal{K}$  2 Schw.; Helmich arbeitet 57 $\frac{1}{2}$  Tag (vom 25. Juni bis 5. September) und Gottschalk 29 Tage (8. Juli bis 14. August), sie bekommen zusammen für 86 $\frac{1}{2}$  Arbeitstag 17 m $\mathcal{K}$  18  $\mathcal{K}$  1 Schwaren. Dazu kommt der fremde Gesell Johann, der 6 $\frac{1}{2}$  Tag (vom 30. August bis 5. September) für 18  $\mathcal{K}$  arbeitet. Der Gesamtarbeitslohn beläuft sich hiernach auf 36 m $\mathcal{K}$  25  $\mathcal{K}$  3 Schw.; hierzu kommen an Biergeld bei Antritt des Dienstes 6  $\mathcal{K}$ , ein Babelohn von 2  $\mathcal{K}$  2 Schw., ein Balette an die abziehenden Gesellen von 16  $\mathcal{K}$  und eine vormede an Meister Kurd von 4 m $\mathcal{K}$  22  $\mathcal{K}$  und 2 Schw. An Nebenausgaben enthält dies Conto noch 2 m $\mathcal{K}$  25  $\mathcal{K}$  und 3 Schw. Seine Gesamtsumme ergibt also 45 m $\mathcal{K}$  2  $\mathcal{K}$ , wie auf pag. 43, Z. 30 richtig angeführt ist.

ag. 42 Vormede scheint den Preis zu bezeichnen, welchen man außer  
 43. der eigentlichen Mieth- oder Pachtsumme zahlte, um sich die Benutzung eines gemietheten Gegenstandes (sei es Arbeit, sei es ein Haus, ein Grundstück u.) zu sichern, vielleicht auch so, daß man dadurch ein Vorkaufs- oder Vorpachtsrecht erwarb. Vergl. Wehrmann, die älteren Lübeck. Zunftrollen, S. 523, wo auch vorolon und vorhure in derselben Bedeutung erwähnt wird; Archiv des Vereins für Gesch. u. Alterth. zu Stade I., S. 75. Hodenberg, Stader Copiar S. 33, 89. Beim Rathhausbau erhielten nach unseren Rechnungsbüchern nur die bedeutenderen Meister eine solche vormede, nämlich Meister Kurd der Steinmeß (pag. 43, Z. 27), Meister Johann der Bildhauer (pag. 82, Z. 17) und die vier Maurermeister Salomon, Martin, Claus Tammekke und Johann Arndes (pag. 92, Z. 8). Diese außerordentliche Vergütung, die theils in Geld, theils in einer Naturalleistung (Luch zur Kleidung) bestand, wird ihnen wahrscheinlich schon beim Beginn ihres Dienstes dafür zugesichert sein, daß sie für längere Zeit keinen anderen Dienst annähmen; sie wird sich nach der Dauer des Dienstes gerichtet haben und wurde daher erst beim völligen Verlassen desselben ausgehändigt. Der lateinische Ausdruck für diese Vergütung war mercimonium, wie aus folgender durchstrichener Notiz auf pag. b. erhellt: Item mercimonium Salomones, Mertens, Clawes Tammeken et Johanni Arndes, die in dem auf pag. 92, Z. 8 befindlichen Posten in das Rechnungsbuch aufgenommen zu sein scheint. — Die an Meister Kurd zu gebende „Vormede“ war zuerst schon am Anfange seines Conto (nach Z. 9) mit folgenden Worten notirt:

Ok so schal mester Kürd hebben tho ziner vormede 12 elne wandes, jewelke elne van 3 sware schillinge unde dar tho 4 Rynsche gülden.

Diese Worte wurden aber durchstrichen und dafür die Bezahlung der „Vormede“ am Schlusse des Conto eingetragen.

ag. 44 — 47 sind unbeschrieben.

ag. 48. Das Ziegelstein-Conto enthält nur die Ausgaben für die in dem ersten Bauhalbjahre angekauften Ziegelsteine, welche sich einschließlich von 1000 Flachsen auf mindestens 64,133 Stück belaufen. Da in derselben Zeit — abgesehen von den in Dienst-



Pag. 48. führen transportirten, auf etwa 60,000 veranschlagten — circa 118,250 Stück Ziegelsteine in besonders bezahlten Führen zur Baustelle geschafft werden (vgl. zu pag. 12, 3. 21), und die Differenz unmöglich durch die von dem Ziegler Matthaeus gelieferten, noch unbezahlt gebliebenen Steine ausgeglichen sein kann, so wird ein sehr großes Quantum Backsteine dem städtischen Ziegelhause entnommen sein. Bei dem ersten Posten (9000) wird das Tausend Steine mit 29 %, bei einem späteren (12,000) mit 30 % bezahlt; ohne Zweifel sind die 8 m $\mathcal{K}$ , welche Herman Bischer, eine sonst nicht wieder erwähnte Persönlichkeit, erhält, auch für Steine ausgegeben, was, nach letzterem Preise berechnet, 8533 Steine ergibt. Auf 3 Posten (14,000 und 5000 Steine) werden nur Acconto-Zahlungen (uppe rekenschup) geleistet, so daß also dieses Conto noch nicht die ganzen Ausgaben für die damals angekauften Steine enthält; wie denn auch ein gar nicht näher angegebener Posten vorkommt, auf den abschläglich 12 m $\mathcal{K}$  3 Berding bezahlt werden, welche schon, das Tausend zu 30 % gerechnet, den Preis für 13,600 Steine ausmachen würden. Nach dem Sage von 30 % für das Tausend würden jene 14,000 und 5000 Steine 17 m $\mathcal{K}$  26 % (13 m $\mathcal{K}$  4 % und 4 m $\mathcal{K}$  22 %) kosten, während nur 8 m $\mathcal{K}$  darauf bezahlt werden. Außerdem sind noch für 1000 besondere Ziegelsteine — vlacegghen unde vorglaset werk (vgl. zu pag. 65 und 66) — 1 m $\mathcal{K}$  20 % bezahlt, und endlich werden 31 % offenbar für Ziegel ausgegeben, für die tausend Stück zu rechnen sind. Somit ergäbe sich im Ganzen eine Ausgabe von 50 m $\mathcal{K}$  24 % für die Ziegelsteine. — In Verbindung mit diesem Conto stehen zunächst die oben zu pag. 37 mitgetheilten Bemerkungen, nach denen Hinrich von der Trupe den 4 Hauptzieglern 46 m $\mathcal{K}$  4 % ausbezahlt und noch 4 m $\mathcal{K}$  9 % zurückbehalten hat — sodann folgende, vorläufige, durchstrichene Notizen, die sich auf pag. d finden:

Johan Retoghe debet habere 11 m $\mathcal{K}$  pro 4 eken v $\ddot{u}$ l thorve, 5 hunt in jewelker eken unde mer unde nicht myn.

Item Volquen de thegheler vendidit 16 dusent murstene, jewelik vor 29 gr. Item de 1 femina 4000, quodlibet pro 30 gr, item a Thewese 6000, quodlibet pro 30 gr.

48. Gleichfalls hierher gehören die folgenden auf pag. 34 befindlichen durchstrichenen Notizen:

Marquarde Wyelbrode is men schuldich 14 *m℥* unde 3 pennynge van stene, solvi 6 *m℥*.

Item Volquene  $5\frac{1}{2}$  *m℥*; solvi  $2\frac{1}{2}$  *m℥*.

Item Mathewese 18 *m℥* unde 6 *gr*; solvi 8 *m℥*.

Item Mouwen  $8\frac{1}{2}$  *m℥* myn  $2\frac{1}{2}$  *gr*; solvi  $3\frac{1}{2}$  *m℥*.

Summa 46 *m℥* unde  $18\frac{1}{2}$  swaren; de illis habent 20 *m℥*.

Die letzterwähnte Summe stimmt mit der Angabe der oben wiederholten zu pag. 37 abgedruckten Notiz, nach welcher die Ziegeler 46 *m℥* 4 % empfangen hätten. Rechnet man dazu die nach derselben Notiz ihnen zu zahlenden 4 *m℥* 8 %, so stimmt das Resultat ziemlich genau mit den Ausgaben, die nach dem Conto von pag. 48 für Ziegelsteine gemacht wurden. Wenn man nämlich von der ganzen Summe der Seite (65 *m℥* 13 %) die Ausgaben für Blei und Torf (14 *m℥* 21 %) abzieht, so würden für Steine noch 50 *m℥* 24 % übrig bleiben. Gegenüber dieser Uebereinstimmung ist aber hervorzuheben, daß die Lieferungsquoten der einzelnen Ziegler auf pag. 34 und pag. 48 sehr verschieden angegeben sind, sodaß dieselben aus verschiedenen Stadien der Anschaffungen herrühren müssen. Vgl. auch zu pag. 65 und 66, wo noch weitere vorläufige Aufzeichnungen mitgeteilt werden.

3. 3. Die Erwähnung der Eichenschiffe ergibt, daß auch von den Privatbrennereien die Ziegel zu Wasser an die Stadt gebracht wurden, vgl. zu pag. 9, 3. 31.

3. 6. Undeutlich ist die Beziehung, in der Bunneke zu dem Ziegeler Wielbrod steht; sie ist offenbar die femina, welche die in der vorletzten Note mitgetheilten Aufzeichnungen erwähnen; sie kommt auch in anderen (auf pag. 2 befindlichen) später durchstrichenen Notizen vor, die zu pag. 66 abgedruckt sind.

3. 11. Die 58 Pfund Blei, welche für 22 % angeschafft werden, so daß das Pfund ca.  $1\frac{9}{10}$  Schw. kostete, werden zum Verglasen der Ziegel (vgl. zu pag. 65) benutzt sein, ebenso wie ein Theil der pag. 22, 3. 4 erwähnten Bleianschaffungen (1 Centner 61 Pfund). Eine vorläufig gemachte, später durchstrichene Notiz auf pag. d. lautet: Nota 66 punt blyes. Sie könnte auf das zum

Pag. 48. Ziegelbergglasen im ersten Bauhalbjahr verwandte Blei bezogen werden, sodaß von jenem 1 Centner 61 Pfund noch 8 Pfund für das Bergglasen zu rechnen wären.

3. 13. Im Ganzen werden 5 Eichen voll Torf bezahlt und mit 13 $\frac{1}{2}$  m $\mathcal{K}$ , wozu 4 % Trinkgeld kommen; über die Benutzung dieses Torfes zur Verfertigung des Muschelsalkes, vgl. zu pag. 57. Johann Retoge erscheint noch später (siehe zu pag. 90) als Torflieferant; Gerhard Gasthus treffen wir nicht weiter an. Das Quantum des jenem abgekauften Torfes stimmt mit dem überein, welches in der zu 3. 1 abgedruckten Notiz von pag. d vorkommt; nach dieser hielt eine Eiche 5 hunt und kostete das hunt 17 % 3 Schw.

Pag. 49 ist leer.

Pag. 50. 3. 1. Dieses Conto, welches über drei Seiten (pag. 50—52) sich hinzieht, enthält die hauptsächlichsten Ausgaben für die wichtigsten Steinmearbeiten, welche von den früher erwähnten (vgl. zu pag. 42 und zu pag. 18, 3. 1) besonders unterschieden werden, und zwar vorzüglich die für die Leistungen von Meister Johann dem Bildhauer. Ueber diesen beim Bau sehr hervorragenden Mann, dessen schon auf pag. 7, 3. 11 gelegentlich Erwähnung geschehen ist, findet sich noch auf pag. d eine kurze, später durchstrichene Notiz.

Mester Johan debet habere 40 flor.

Item habet 18 graves, pro Brede synen wyve 1 flor. ghe-  
lenet. Detur (?) 14 m $\mathcal{K}$  seu (?) pretium computum [in crastino  
Viti] in octava Pentecostes.

Diese Angaben stimmen, soweit sie verständlich sind, mit dem, was unser Conto enthält. Meister Johann brach am 8. März von Bremen nach Hannover auf und erhielt dabei außer dem Zehr-  
gelde noch einen Vorschuß auf seinen Jahresgehalt, welchen er neben seinem gewöhnlichen Arbeitslohn empfing. Nach pag. 82, 3. 4 betrug der Jahresgehalt 20 m $\mathcal{K}$  = 40 fl., und allmählig stieg der Vorschuß auf denselben bei Gelegenheit jener Reise immer höher (vgl. pag. 50, 3. 5—10, pag. 51, 3. 2—4), sodaß am 14. Juni (der Pfingstoctave, wie auch in der obigen Notiz statt des zuerst geschriebenen in crast. Viti — dem 16. Juni — verbessert ist) berechnet wurde, er belaufe sich auf 14 m $\mathcal{K}$ . Vgl. auch zu pag. 68. Meister

pag. 50. Johann blieb übrigens nicht bis zu jenem Tage in Hannover; er ritt vielmehr, nach Bremen zurück gefehrt, am 24. Mai nochmals dorthin und zwar in Begleitung von Henning (pag. 50, Z. 16—19), der ihn dann dort noch zwei Mal aufsuchte (pag. 50, Z. 20 und 23). Für diese Reisen werden an Zehrgeld für Johann 1 *m℔* und außerdem 2 *m℔* 14 *℔* und 10 Schilling Lüb. aufgeführt, im Ganzen 3 *m℔* 26 *℔*  $\frac{1}{2}$  Schwaren; wozu noch die auf pag. 10, Z. 19 erwähnte  $\frac{1}{2}$  *m℔* Lüb. hinzugenommen werden muß. — Meister Johann kaufte in Hannover bei seiner ersten Anwesenheit 9 Steinblöcke für die Unterlagen der vier Gethürme und 50 Ellen Gossenstein, bei seinem zweiten Dortsein Steine für die Thüren, im Ganzen für 18 *m℔* 12 $\frac{1}{2}$  *℔* (1 fl. =  $\frac{1}{2}$  *m℔*); seine Lieferanten mögen Spinnebeen und Lambert gewesen sein, die uns pag. 50, Z. 7 und pag. 52, Z. 10 genannt werden. Ein Arnd Spinnebeen erscheint 1354 als Besitzer von Steinbrüchen am Lindener Berge bei Hannover (Urfundenbuch d. Stadt Hannover Nr. 330, S. 324). Vielleicht sind damals von Johann auch die später (pag. 51, Z. 25) an Stroling mit 9 *m℔* bezahlten 48 Ellen Graustein erstanden. Außerdem wird in diesem Conto ohne Angabe der Bezahlung ein Posten Mindener Stein erwähnt (pag. 51, Z. 30), sowie Stein, den Rodewold (vgl. über ihn zu pag. 61, Z. 12) an Lambert einschließlich des Zolls mit 7 *m℔* bezahlt hat; auch diese Lieferungen könnte Meister Johann besorgt haben. Die Gesamtausgabe für Steinanschaffungen, soweit sie in diesem Conto angegeben ist, beläuft sich auf 34 *m℔* 12 $\frac{1}{2}$  *℔*. Der Fuhrlohn für diese Steine beträgt im Ganzen 10 *m℔* 4 *℔*, und zwar empfangen Spelevoegel und Bisterfeld für den Transport von Hannover 7 *m℔* (pag. 50, Z. 23 und pag. 51, Z. 1), wenn diese Summe nicht auch zum Theil Steinpreise umfaßte, sodann der Eichenschiffer Alerd Spilleker für den Transport des Steins von Minden 1 $\frac{1}{2}$  *m℔*. Den ersteren Stein schaffte Hinrich Roke, den lesterwähnten Johann Lange, beide bekannte und schon zu pag. 5, Z. 21, 22 und pag. 8, Z. 28 erwähnte Bremische Fuhrleute, jener für 1 *m℔* 8 *℔*, dieser für 3 *℔* nach der Baustelle; außerdem wird dorthin der Stein, den Stroling lieferte, von einem Ungenannten für 9 *℔* besorgt; über die Transportkosten

Pag. 48. Ziegelberglasen im ersten Bauhalbjahr verwandt, sodasß von jenem 1 Centner 61 Pfund Berglasen zu rechnen wären.

3. 13. Im Ganzen werden 5 mit 13 1/2 m $\mathcal{K}$ , wozu 4 % Trintger dieses Torfes zur Verfertigung Johann Retoge erscheint noch Lieferant; Gerhard Gasthustum des jenem abgekauft in der zu 3. 1 abgedruckt hielt eine Eiche 5  $\mathcal{S}$ .

Pag. 49 ist leer.

Pag. 50. 3. 1. Dies hinzieht, enthält Steinmehrkart und zu pag. 1., 18. und 24. Juli, 1., 8., 14., 22. und 29. August. Ueber 19. September. Der Arbeitslohn ist regelmäßig für Meister pag. 4 % für seine Knechte je 14 Schwarzen, für seinen Sohn ar. schwerer Schilling oder 12 Schwarzen täglich; ein anderes Mal erhalten die zwei Knechte, der eine 7, der andere 17 schwere Schillinge, muthmaßlich für bezw. 7 und 17 Tage. Auf solche Weise haben seit Mitte Juni Johann in 64 1/2 Arbeitstagen 8 m $\mathcal{K}$  6 % Kurd in 71 1/2 Tagen 6 m $\mathcal{K}$  8 % 2 Schw. und Paul in 73 Tagen 5 m $\mathcal{K}$  15 % 1 Schwarzen verdient. — Rechnet man zu diesem Arbeitslohn (23 m $\mathcal{K}$  16 % 3 Schw.), zu den Fuhrlohnen (10 m $\mathcal{K}$  4 %) und Steinanschaffungen (34 m $\mathcal{K}$  12 1/2 %), zu den Reisefosten (3 m $\mathcal{K}$  14 % und 10 Schill. Lüb.) und den Vorschüssen an Meister Johann (14 m $\mathcal{K}$ ) noch die erwähnte 1/2 m $\mathcal{K}$  Neustädter Zoll (pag. 52, 3. 22), die 22 % 1 Schw. an den Briefboten (pag. 50, 3. 9), die 3 Schw., die beim Einwecheln der 2 m $\mathcal{K}$  witten geldes zugegeben werden mußten (pag. 50, 3. 6), die 5 % 4 Schw. für Meister Bestfal, die 2 % Weinkauf an Meister Lukas (pag. 52, 3. 26), die Ausgabe für den Ochsen mit 2 m $\mathcal{K}$  28 % (pag. 52, 3. 21) und die Miethe für das Haus des Steinhauers mit 10 m $\mathcal{K}$  (pag. 52, 3. 17), so

Die Summe von 100 m $\mathcal{K}$  5 % 4 Schw., wobei die  
 sich für 12 %  $\frac{1}{2}$  Schw. gerechnet sind. Vergl.

Meister Johann's Hausfrau, die in der zu  
 theilten früheren Aufzeichnung Brede ge-  
 ung von Bremen  $\frac{1}{2}$  m $\mathcal{K}$  als Geschenk  
 hält, daß ihr und ihrem Manne  
 l. pag. 52, Z. 17 und pag. 68,  
 September einschlächtet, vom  
 heint sich zu ergeben, daß  
 ause, sondern nur für die Zeit  
 argefiedet ist.

den hier genannten 10 m $\mathcal{K}$  werden auch die  
 von gelde, d. h. in vollwichtiger Silbermünze, sowie  
 Johann's Frau gegebene  $\frac{1}{2}$  m $\mathcal{K}$  und die pag. 51, Z. 2  
 erwähnt 3 Gulden =  $1\frac{1}{2}$  m $\mathcal{K}$  zu dem an Meister Johann ge-  
 gebenen Vorschuß gehören, der auf solche Weise den pag. 51, Z. 4  
 angegebenen Betrag von 14 Br. m $\mathcal{K}$  erreichte.

Z. 15 ff. Meister Henning, dessen Zuname in dem Gasthuse  
 gewesen zu sein scheint, arbeitet später mit Meister Johann zusam-  
 men an den Sandsteinfiguren für das Rathhaus. Vergl. pag. 68.

Z. 17. Die 10 Schilling Lübisch sind zu 12 %  $\frac{1}{2}$  Schw. zu  
 rechnen, um die zu 43 m $\mathcal{K}$  19 % angegebene Summe dieser Seite  
 (vergl. Z. 32) zu erhalten. Vgl. zu pag. 10, Z. 39.

Z. 23. Daß Spelevogel und Burchard Bisterfeld zwei Bremer  
 Eichenschiffer waren, ergibt sich wohl daraus, daß in Z. 31 zwei  
 Eichen erwähnt werden, in denen der Stein von Hannover nach  
 Bremen geschafft wurde; ihre Reise fällt in die Mitte des Juni.

f. 51. Z. 9. Meister Westfal, der hier zum ersten Male in unbe-  
 stimmter Weise erwähnt ist, erscheint hernach wieder auf einer Reise  
 nach Hannover in Gemeinschaft mit dem Mauermeister Salomo  
 (pag. 61) und arbeitet dann an den Steinschildern (pag. 64,  
 Z. 13 ff.).

Z. 25. Meister Hermann Stroling, der an dieser Stelle zum

203  
 wie zu jenem Tage in Han-  
 steht, am 24. Juli 1571.  
 (pag. 50, Z. 16-17)  
 (pag. 50, Z. 20 und  
 Johann 1 m $\mathcal{K}$   
 steht, im  
 10.

Pag. 50. des Steines, den Rodewold sendet, erfahren wir Nichts; vielmehr wird nur erwähnt, daß für denselben noch 1 Gulden Zoll in Neustadt am Rügenberge bezahlt sei, sodasß derselbe per Wagen nach Bremen geschickt sein wird. — Seit Anfang Juni ist Meister Johann in Bremen mit Steinmeharbeit beschäftigt, deren Gegenstand wir leider nicht kennen, während sein Sohn Paul, sowie seine Knechte Kurd und Johann bereits Ende Mai mit den Arbeiten begonnen haben, indem ihnen am Sonnabend vor Pfingsten (6. Juni) zuerst für 15 Tage Lohn bezahlt wird. Einschließlich dieser Summe ist der gesammte Arbeitslohn der Steinmeharbeiten 23 m $\mathcal{K}$  16  $\mathcal{K}$  3 Schw. Seit Mitte Juli arbeiten Meister Johann, Paul und der eine Knecht Kurd unausgesetzt an allen Werktagen und zwar fast ununterbrochen, besonders auch während des ganzen Juli bis zum 19. September, der letztere bis zum Montag, den 28. September (Tag vor Michaelis). In der Regel wird ihnen am Ende jeder Woche ihr Arbeitslohn ausbezahlt, nämlich am 20. Juni (Sonnabend nach Fronleichnam), 27. Juni, 11., 18. und 24. Juli, 1., 8., 14., 22. und 29. August, 5. und 19. September. Der Arbeitslohn ist regelmäßig für Meister Johann 4  $\mathcal{K}$ , für seine Knechte je 14 Schwaren, für seinen Sohn 1 schwerer Schilling oder 12 Schwaren täglich; ein anderes Mal erhalten die zwei Knechte, der eine 7, der andere 17 schwere Schillinge, muthmaßlich für bezw. 7 und 17 Tage. Auf solche Weise haben seit Mitte Juni Johann in 64 $\frac{1}{2}$  Arbeitstagen 8 m $\mathcal{K}$  6  $\mathcal{K}$ , Kurd in 71 $\frac{1}{2}$  Tagen 6 m $\mathcal{K}$  8  $\mathcal{K}$  2 Schw. und Paul in 73 Tagen 5 m $\mathcal{K}$  15  $\mathcal{K}$  1 Schwaren verdient. — Rechnet man zu diesem Arbeitslohn (23 m $\mathcal{K}$  16  $\mathcal{K}$  3 Schw.), zu den Fuhrlohnen (10 m $\mathcal{K}$  4  $\mathcal{K}$ ) und Steinanschaffungen (34 m $\mathcal{K}$  12 $\frac{1}{2}$   $\mathcal{K}$ ), zu den Reisekosten (3 m $\mathcal{K}$  14  $\mathcal{K}$  und 10 Schill. Lüb.) und den Vorschüssen an Meister Johann (14 m $\mathcal{K}$ ) noch die erwähnte  $\frac{1}{2}$  m $\mathcal{K}$  Neustädter Zoll (pag. 52, 3. 22), die 22  $\mathcal{K}$  1 Schw. an den Briefboten (pag. 50, 3. 9), die 3 Schw., die beim Einwechseln der 2 m $\mathcal{K}$  witten geldes zugegeben werden mußten (pag. 50, 3. 6), die 5  $\mathcal{K}$  4 Schw. für Meister Westfal, die 2  $\mathcal{K}$  Weinkauf an Meister Lukas (pag. 52, 3. 26), die Ausgabe für den Ochsen mit 2 m $\mathcal{K}$  28  $\mathcal{K}$  (pag. 52, 3. 21) und die Miethe für das Haus des Steinbauers mit 10 m $\mathcal{K}$  (pag. 52, 3. 17), so

50. ergibt sich eine Summe von 100 *m*℥ 5 *℥* 4 *Sch*., wobei die 10 Schilling Lübisck für 12 *℥* 1/2 *Sch*. gerechnet sind. Vergl. zu pag. 53.

3. 4. Daraus, daß Meister Johann's Hausfrau, die in der zu Anfang voriger Note mitgetheilten früheren Aufzeichnung Brede genannt wird, bei seiner Entfernung von Bremen 1/2 *m*℥ als Geschenk oder wenigstens als Vorschuß erhält, daß ihr und ihrem Manne ein besonderes Haus gemiethet ist (vgl. pag. 52, 3. 17 und pag. 68, 3. 14), daß ihm der Dohse, den er im September einschlächtet, vom Rathe bezahlt wird (pag. 52, 3. 21), scheint sich zu ergeben, daß Meister Johann nicht in Bremen zu Hause, sondern nur für die Zeit des Rathhausbaues dahin übergesiedelt ist.

3. 5. Außer den hier genannten 10 *m*℥ werden auch die 2 Mark in witton golde, d. h. in vollwichtiger Silbermünze, sowie die an Johann's Frau gegebene 1/2 *m*℥ und die pag. 51, 3. 2 erwähnten 3 Gulden = 1 1/2 *m*℥ zu dem an Meister Johann gegebenen Vorschuß gehören, der auf solche Weise den pag. 51, 3. 4 angegebenen Betrag von 14 *Br*. *m*℥ erreichte.

3. 15 ff. Meister Henning, dessen Zuname „in dem Gasthuse“ gewesen zu sein scheint, arbeitet später mit Meister Johann zusammen an den Sandsteinfiguren für das Rathhaus. Vergl. pag. 68.

3. 17. Die 10 Schilling Lübisck sind zu 12 *℥* 1/2 *Sch*. zu rechnen, um die zu 43 *m*℥ 19 *℥* angegebene Summe dieser Seite (vergl. 3. 32) zu erhalten. Vgl. zu pag. 10, 3. 39.

3. 23. Daß Spelevogel und Burchard Bisterfeld zwei Bremer Eichenschiffer waren, ergibt sich wohl daraus, daß in 3. 31 zwei Eichen erwähnt werden, in denen der Stein von Hannover nach Bremen geschafft wurde; ihre Reise fällt in die Mitte des Juni.

51. 3. 9. Meister Westfal, der hier zum ersten Male in unbestimmter Weise erwähnt ist, erscheint hernach wieder auf einer Reise nach Hannover in Gemeinschaft mit dem Mauermeister Salomo (pag. 61) und arbeitet dann an den Steinschildern (pag. 64, 3. 13 ff.).

3. 25. Meister Hermann Stroling, der an dieser Stelle zum



Pag. 51. ersten Male auftritt, liefert später mehrere bedeutende Steinmeharbeiten, vgl. pag. 62 ff.

3. 30. Alerd Spilleker, der Eichenmann, ist sonst nicht weiter erwähnt; er beginnt seine Reise nach Minden Mitte August und ist am 19. September (vgl. pag. 52, 3. 16) wieder in Bremen.

3. 35. Die Summirung der Posten dieser Seite ergiebt genau 27  $\text{mk}$  19  $\%$  4 Schw., also 1 Schw. weniger als angeführt.

Pag. 52. 3. 13. Paul, Kurd und Johann bekommen nach den Löhnen nur für 8 Tage bezahlt, nicht wie ihr Meister für  $8\frac{1}{2}$  Tage.

3. 17. Johann Brand, der das Haus für Meister Johann vermietete, ist vielleicht der bereits am 28. April 1405 verstorbene Rathmann dieses Namens. Wilken Steding wäre dann als sein Rechtsnachfolger für dieses Haus anzusehen, sodaß ihm die Miethe ausbezahlt wurde. Eine weitere Mietzahlung an Wilken Steding erfolgte im Herbst 1406, siehe pag. 112, 3. 8.

3. 20. Nach seinem gewöhnlichen Tagelohn (14 Schw.) würde Kurd genau nicht 10  $\%$ , sondern nur 9  $\%$  4 Schw. erhalten haben.

3. 25. Was die hölzernen Keile gewesen sind, die Kurd ausnahm, ist nicht deutlich zu ersehen; vielleicht waren es die Pföcke, die das Gerüst hielten, sodaß dieses beim vorläufigen Ende der Arbeit herabgenommen wurde.

3. 26. Meister Lucas, der hier zu Ostern 1406 52 Ellen steinerne Gossen zu liefern verspricht, ist auf pag. 89, 3. 8 wieder erwähnt, wo die Erfüllung seines Versprechens verzeichnet ist.

Pag. 53. Die Summirung der Posten von pag. 52 ergiebt nur 28  $\text{mk}$  31  $\%$ , also 4  $\%$  weniger als aufgegeben. Die Zusammenzählung der im Rechnungsbuche auf pag. 50—53 angeführten Seitensummen ist zwar richtig, die Summe dieses Conto beträgt indessen mit Rücksicht auf das Vorstehende und das zu pag. 51, 3. 35 Bemerkte nur 100  $\text{mk}$  5  $\%$  4 Schw.

Pag. 54 und 55. Die in diesem Conto erwähnten Anschaffungen von Kalk und zwar von Steinkalk, wie ausdrücklich auf pag. 90, 3. 17 hervorgehoben wird, fallen in die Monate April und Mai 1405; es werden nur die Daten des 22. April (Mittwoch nach Ostern) und 14. Mai (St. Victorstag) dabei angeführt. Das Conto enthält

ag. 54  
und 55.

außer den Anschaffungskosten auch verschiedene Nebenausgaben, namentlich Fuhr- und Trägerlohn, Lohn für Messen des Kalkes und Geschenke. Der Mindener Kalk wird von Hinrich Volberdes geliefert, der auch pag. 90, Z. 17 als Lieferant erscheint; der Hannoversche von Herrn Heinrich Enundetwintich, (1354 erscheint ein Meister Didrich Enundetwintich als Käufer von Steinbrüchen, Urkbb. d. Stadt Hannover Nr. 330, S. 324). Nur für den Transport von den Schiffen zur Baustelle ist besonders zu zahlen; indes werden nicht die Kalksteine selbst nach Bremen gebracht, sondern das bereits aus ihnen gewonnene Baumaterial, so daß der Ausdruck auf pag. 54, Z. 4, man habe mit Volberdes wegen des Brennens von 4 Fuder Abrede getroffen, wohl nur soviel bedeutet, als daß der Lieferant zunächst soviel zur Probe brennen solle. Hiermit stimmt auch der bedungene Preis von 1 m $\mathcal{L}$  27  $\mathcal{G}$  für jedes Fuder; denn für ein Fuder werden hernach zwischen 2 m $\mathcal{L}$  und 1 m $\mathcal{L}$  27  $\mathcal{G}$  bezahlt. Volberdes liefert zuerst 16 $\frac{1}{2}$  Fuder, das Fuder zu 2 m $\mathcal{L}$ , dann am 22. April 17 $\frac{1}{2}$  Fuder und am 14. Mai 21 Fuder und 6 Zuber, jedes Mal das Fuder zu 59  $\mathcal{G}$  (dem hier berechneten Preise nach würden ca. 17 Zuber auf ein Fuder gehen und der Zuber Kalk 3 $\frac{1}{2}$   $\mathcal{G}$  gekostet haben), im Ganzen für 104 m $\mathcal{L}$  20 $\frac{1}{2}$   $\mathcal{G}$  Kalk. Es ist unklar, ob hiermit die auf pag. d sich findende, hernach durchstrichene Notiz: Hinrich Volberdes habet 12 flor. sou (?) computationem zusammenhängt. Von Minden wird dieser Kalk mit Eichenschiffen nach Bremen geschafft, und zwar jede der 3 Lieferungen in 2 Schiffen; er wird von den Schiffen mit Zubern in die Höhe gebracht (talen = in die Höhe, adv. von tall = Höhe), dabei nachgemessen und dann auf die Wagen geladen, welche ihn in das Bischofshaus fahren sollen, wo, wie zu pag. 7, Z. 14 erwähnt ist, die Kalkgruben sich befanden. Fuhrmann Kofe erhält für das Fuder 2  $\mathcal{G}$ , im Ganzen für die ca. 55 Fuder 3 m $\mathcal{L}$  14  $\mathcal{G}$ . — Vom Hannoverschen Kalk, der ebenfalls in 2 Eichen an die Stadt gebracht und dann beim Umladen von Heinrich auf dem Brückenthor (vergl. zu pag. 7, Z. 17) nachgemessen wird, sind 14 $\frac{1}{2}$  Fuder geliefert, zu je 44  $\mathcal{G}$ , im Ganzen zu 19 m $\mathcal{L}$  30  $\mathcal{G}$ . Für Kalk sind also nach diesem Conto ausgegeben 124 m $\mathcal{L}$  18 $\frac{1}{2}$   $\mathcal{G}$ .

- Pag. 54 und 55. Die übrigen Ausgaben belaufen sich auf 10 *m℥* 28 *℥* 2 Schw., wodurch die Gesamtausgabe von 135 *m℥* 14 *℥* 4½ Schwaren entsteht, die rund zu 135 *m℥* 15 *℥* angegeben wird. Unter jenen ersteren Ausgaben findet sich die von 1 *m℥* 28 *℥* für eine halbe Tonne Butter, die von Diebrieh von dem Werve, einem sonst noch mehrfach erwähnten Rathmanne (1388 — 1414), eingekauft und an Heineke von Monnichhusen gegeben wird. Der Letztere, der zum Jahre 1406 erwähnte Knappe gleichen Namens oder der gleichzeitig vorkommende Vater desselben, dürfte diese Gabe als eine Vergütung für Zoll, den er von den Schiffen zu erheben berechtigt war, erhalten haben.
- Pag. 56 war anfangs leer gelassen und pag. 57 für das Conto des kabyk gewählt; als aber die letztere Seite dafür nicht ausreichte, wurde, da sich pag. 58 bereits beschrieben fand (siehe zu pag. 36), die der pag. 57 gegenüberstehende Seite 56 zur Fortsetzung dieses Conto gewählt. Es mußte daher pag. 57 der pag. 56 in unserem Abdruck vorauf gestellt werden, und auch die Notizen zu der letzteren können erst denen der ersteren folgen.
- Pag. 57. §. 1. Das Conto von dem „kabyke“ wird seinem Gegenstande nach leichter verständlich, wenn man das andere mit gleichlautender Ueberschrift heranzieht, das im dritten Rechnungsbuche (pag. 90) sich findet. Was „kabyke“ sei, erklärt das Br.-Niederf. Wörterbuch h. v., wüßten unsere Kalkbrenner nicht mehr, vermuthlich hange es mit Kiesel-, Kabeisel-, Bickelstein zusammen und bedeute Steinkalk. Dort pag. 90 zeigt sich deutlich, daß kabyke nichts anderes bezeichnet als Muschelschalen; mit Muscheln wird jenes Wort identificirt, (Z. 3, 4, 11); wir sehen also, daß die kündige Rolle, wenn sie davon redet, kabyke to kallik to bernene (DeLrichs a. D. S. 703, 763) die Verarbeitung der Muscheln zu Kalk im Auge hat. — Die im obigen Conto erwähnten Muscheln kamen nicht in bereits gebranntem Zustande in die Hände der Bauarbeiter; hier handelt es sich nicht um die Anschaffung fertigen Muschelskalkes, wie solcher zu pag. 9, §. 33 erwähnt ist; die Muscheln gelangen vielmehr roh und unverarbeitet nach der Stadt, in Tonnen verpackt, deren Inhalt mit einer Normaltonne (vgl. zu pag. 90, §. 6) von

g. 57. Hinrich auf dem Brückenthore nachgemessen wird, welcher dafür zusammen 18  $\mathcal{K}$  und 1 Schw. erhält. Im Ganzen werden 2037 Tonnen angeschafft und zwar für 53  $m\mathcal{K}$  26  $\mathcal{K}$  4 Schw., indem 1307 Tonnen (65 Stiege Tonnen und 7 Tonnen) mit je 4 Schwaren und 730 Tonnen (36 $\frac{1}{2}$  Stiege Tonnen) mit je 4 Schwaren 1 Scherf bezahlt wurden. Außer den Anschaffungskosten finden wir dann Ausgaben den cabyk upthodreghene (d. h. aus den Schiffen an's Land, wozu es der Stege — 3. 3 — bedurfte, und weiter zur Baustelle), den hop tho zettene, und ist mit diesem Ausdruck der andere den hop to bernende unde tho leschende (pag. 90, 3. 8) zu vergleichen. Auch wird Torf aufgetragen (3. 5, 14, 30); wie denn schon pag. 48, 3. 13 — 14 Torf erwähnt ist, dar men kabyk mede brande und auf pag. 90, 3. 4 Torf vorkommt, dar men de muschelen mede brande. Endlich wird auch Wasser zum Löschen herbeigeschafft (3. B. 3. 28). Aus diesen Posten erhellt, daß man die Muschelschalen unmittelbar bei der Baustelle in Haufen setzte, mit Torf umgab, dann zu Kalk brannte und sofort nach dem Brennen das Löschen des Kalkes vornahm. Wie viel Tonnen Muscheln einen Haufen, der auch Fuder genannt wird, gebildet haben mögen, ist nicht zu sehen. Die gesammten Arbeiten, die bei diesem Kalkbrennen vorkommen, besorgte die „lange Libbeke“ mit ihrer Gesellschaft von Frauen; sie erhält im Ganzen 5  $m\mathcal{K}$  18  $\mathcal{K}$  2 Schw. an Lohn und 6  $\mathcal{K}$  3 Schwaren Trinkgeld, und außerdem werden noch für Tonnen, Stege, Schaufeln und Biergeld 13  $\mathcal{K}$  3 Schw. bezahlt (3. 4). Die Gesamtsumme des Conto, das wegen der letzten Angaben nicht bloß als das „van kabyke, sondern auch, wie pag. 56, 3. 12 geschieht, als das „de semento kabykos“ benannt werden konnte, beträgt hiernach 58  $m\mathcal{K}$  29  $\mathcal{K}$  3 Schw., was mit der Schlußaufzählung auf pag. 56 stimmt, obgleich die Summirung von pag. 57 einen Schwaren zu viel angiebt.

3. 8. Johann Oldewagen ist offenbar der zu pag. 36 namhaft gemachte Rathsherr; von ihm redet auch eine auf pag. d befindliche hernach durchstrichene Notiz, welche zu lauten scheint: Johann Oldewaghen habet 3  $m\mathcal{K}$  ex (?) Wolere super (?) kabyk; item 7  $m\mathcal{K}$ . Die hier genannten Summen stimmen nicht mit denen im Text;

Pag. 57. doch scheint sich eine gewisse Beziehung zwischen Oldewagen und Woler herauszustellen, die vermuthen läßt, daß dieser, der pag. 56, Z. 1 als Schiffer Woler bezeichnet wird, auf Rechnung Oldewagen's die Muschelschalen gefahren habe; er empfängt auch dort für die Tonne 1 Scherf mehr, als sonst bezahlt wird. Bei diesem Preise würde in Z. 9 sich 1 Schw. mehr ergeben, als gerechnet ist. Der Werth des überhaupt selten vorkommenden und hier zuerst erwähnten Scherf beträgt nach der Berechnung  $\frac{1}{5}$  Schwaren.

Z. 17. Der hier nicht genannte Frieße, welcher 191 Tonnen liefert, die genau gerechnet, 4 m $\mathcal{K}$  24  $\mathcal{K}$  4 Schw. kosten würden, ist vielleicht mit Halle dem Friesen (Z. 35) identisch, so daß erst bei der späteren Lieferung der Name des Lieferanten bekannt geworden sein wird.

Z. 23. Lammefe und Hinrich von Groningen sind uns sonst nicht bekannt; der erstere ist, wie schon zu pag. 24 und 25 bemerkt worden, mit Claus Lammefe, dem Maurermeister, nicht dieselbe Person.

Z. 34. Hinrich Truper ist schwerlich der Führer unseres Rechnungsbuches, der sich stets Hinrich von der Trupe nennt; ein anderer Truper ist bereits zu pag. 13, Z. 24 namhaft gemacht. Aus dem Preise von 4 m $\mathcal{K}$  28  $\mathcal{K}$ , den Hinrich Truper erhält, ergibt sich, daß von ihm, wenn man den gewöhnlichen Satz von 4 Schwaren für die Tonne annimmt, 195 Tonnen, d. h.  $9\frac{3}{4}$  Stiege geliefert sind.

Z. 36. Die angeführte Summe von 41 m $\mathcal{K}$  28  $\mathcal{K}$  1 Schw. würde sich ergeben, wenn man den 1 Schw., der, wie zu Z. 8 erwähnt, weggelassen ist, hinzuzieht; die Summe der aufgestellten Beträge ist nur 4 m $\mathcal{K}$  28  $\mathcal{K}$ .

Pag. 56. Z. 3. Ueber Hinrich von Versen, d. h. von Bassum, der einer bekannten bremischen Familie angehört, hat sich in den gleichzeitigen Urkunden nichts finden lassen.

Z. 5. Die aufzutragenden Muscheln sind offenbar die von Woler und von v. Versen gelieferten, außerdem auch wohl die, welche der Frieße Halle beschafft hat; denn diese zusammengezählt, ergeben noch nicht volle 30 Stiegen, sondern nur 592 Tonnen.

Z. 8. Reinward Dene ist der bereits zu pag. 36 erwähnte Rathmann; Gerhard von Wole ist schon zu pag. 5, Z. 3 namhaft

pag. 56. gemacht. Ueber die Bezahlung der hier geborgten Muscheln enthalten die Rechnungsbücher keine Notiz.

3. 13. Als die Summe sämtlicher Ausgaben des ersten Buches werden hier 883 m $\mathcal{K}$  und 22 % angeführt, anstatt 883 m $\mathcal{K}$  21 % 4 $\frac{1}{2}$  Schw., wie genau die Zusammenzählung der angegebenen Contensummen betragen würde, während die Addition der berichtigten Summen der einzelnen Conten (siehe zu pag. 9, 3. 41, pag. 13, 3. 29, pag. 15, 3. 21, pag. 18, 3. 1 und 3. 32, pag. 19, 3. 29, pag. 20, 3. 30, pag. 24 und 25, pag. 51, 3. 35, pag. 53, pag. 57, 3. 1, pag. 56, 3. 36) nur 883 m $\mathcal{K}$  17 % und 1 Schw. beträgt. Nach seiner Rechnung hat also Hinrich von der Trupe, da nach pag. 37 er 879 m $\mathcal{K}$  14 % eingenommen, 4 m $\mathcal{K}$  8 % mehr ausgegeben, als vom Rathe erhalten; außerdem ist nach der genauen Summirung 4 % zu viel gerechnet. Vgl. zu pag. 37. Eine andere und zwar vorläufige Schlußrechnung dieses Buches findet sich auf pag. a. Da lesen wir: Summa sublevata 879 $\frac{1}{2}$  mark minus 1 lot. [darüber durchstrichen 878 $\frac{1}{2}$  m $\mathcal{K}$  minus 1 gross.] Summa exposita 875 $\frac{1}{2}$  mark minus 1 gross. (verbessert in 881 $\frac{1}{2}$  mark) et optineo 2 marcas cum consulibus et 8 gross. Während es pag. b in gleichfalls wieder durchstrichenen Worten heißt: Al disse rekenschuppe hebbe ick gherekent myt deme rade und zint all quiit, ergibt sich aus den vorstehenden uns unerklärlichen Claddenotizen bloß, daß Hinrich von der Trupe nur mit vielen Mühen zu diesem Ergebnisse gekommen ist. Ebenso dunkel ist eine durchstrichene Notiz auf pag. d, welche lautet: Fred. Wigger solvit 40 mrc. minus 20 gross. et 24 mrc. item 10 mrc. minus 9 gross. et 6 $\frac{1}{2}$  mrc. (zusammen 79 m $\mathcal{K}$  19 %); vermuthlich bezieht sie sich auf Vorschüsse, die Wigger während des Baues gemacht hatte und bald darauf zurück bezahlt erhielt.

pag. 58 des Originals ist mit den zu pag. 36 abgedruckten vorläufigen Bemerkungen beschrieben.

### Zum zweiten Buche.

pag. 59 trägt eine Notiz, betreffend den Bau der Rolandsäule, über die in der Einleitung schon gehandelt ist.

pag. 60. Trupe hat die ersten Worte dieses Buches Anfangs geschrieben

Pag. 60. wie folgt: Her Bernd Schorhar unde Frederik Wygger hebbet entfanghen u. s. w.; er hat aber dann die vier ersten Worte durchgestrichen, dagegen hebbet, daß wir im Abdruck geändert haben, unverbessert stehen lassen. Es ist undeutlich, wie jene erste Erwähnung des Bürgermeisters Bernhard Schorhar, von dem bereits zu pag. 36 die Rede gewesen ist, in Trupe's Feder kommen konnte. — Da dieser Seite eine Ueberschrift fehlte, konnten die mit fetter Schrift gedruckten Worte paßlich als solche benutzt werden; die Seite enthält nämlich das Verzeichniß der vom Rath gezahlten Gelder, von welchen die Ausgaben des zweiten Bauhalbjahres, des Winters von 1405 auf 1406, bestritten werden sollten. Diese Einnahmen beliefen sich auf 738  $m\mathcal{L}$  16  $\%$ . Wiewohl Wigger, der Colleague Trupe's, als derjenige genannt wird, der diese Gelder erhoben hat, so wird doch, da das zweite Buch von Trupe's Hand geschrieben ist, der letztere auch noch für die Zeit desselben als der eigentliche Rechnungsführer anzusehen sein. — Die ersten 700  $m\mathcal{L}$  sind verzeichnet, ohne daß wir erfahren, woher der Rath sie genommen; wahrscheinlich flossen sie aus denselben Quellen, wie die auf pag. 36, dem ersten Einnahmen-Conto, angeführten. Wie die dort erwähnten Handfesten von bremischen Rathsherren ausgestellt waren, um an Capitalisten gegen Baarzahlungen von Darlehen als Sicherheit vergeben zu werden und so der Stadt für den Bau Capitalien zu schaffen: so gab auch Wigger eine ihm gehörende Handfeste an den Rath zum Behuf des Baues. Das etwas dunkle Verhältniß scheint folgender Maßen zusammen zu hängen. Wigger besaß einen Rentenbrief, groß 36  $m\mathcal{L}$  und auf 3  $m\mathcal{L}$  Jahresrente lautend; wer ihm denselben ausgestellt hat, ist nicht ersichtlich, doch blieb der Aussteller mit Rentenzahlungen rückständig (B. 3--6); diesen Brief gab er dem Rath zu geeigneter Verwendung. Er „lieh“ ihn demselben schon im Jahre 1404 (pag. 2, B. 1; pag. 60, B. 7) und erhielt für die Zeit dieser Verleihung vom Rathe die fällige Rente ausbezahlt, nämlich  $1\frac{1}{2}$   $m\mathcal{L}$  für 6 Monate und 12  $\%$  für die Zeit von Michaelis (Sept. 29) bis Nicolai (Decbr. 6) — was nicht völlig aufzubellen ist, da 12  $\%$  nur für  $\frac{1}{8}$  Jahr zu zahlen waren; vielleicht geschah die Rentenzahlung erst am 6. Decbr. 1404, während sie früher hätte

pag. 60. geschehen sollen und schon vorher verabredet war, daß der Rath den Brief selbst ankaufen wolle. Dies geschah Anfangs 1405, und Wigger war mit der Auszahlung von 36 m $\mathcal{K}$  zufrieden. Der Rath suchte nun die Handfeste weiter zu veräußern, welche, abgesehen von Capital auch den Werth derjenigen Renten hatte, die für 1403 und 1404 noch nicht bezahlt waren. Auf Ersag der ersten hatte Wigger offenbar verzichtet; die für 1404 hatte ihm dafür der Rath gegeben. Alles dies zeigte, daß der Rentenschuldner nicht in den besten Umständen sich befand, und so erklärt es sich wohl, daß der Rath zufrieden war, als er für den Brief außer dem Capital noch 2 $\frac{1}{2}$  m $\mathcal{K}$  empfing (Z. 3—6), also 20 % mehr, als er an Wigger gegeben hatte. — Die Summe, welche hiernach Fr. Wigger im Ganzen von Rathe für den Bau empfing, beträgt also, wie oben erwähnt, 738 m $\mathcal{K}$  16 %.

pag. 61. Z. 1. Das Conto vom Hannoverschen Stein enthält alle Ausgaben, welche durch eine von Maurermeister Salomo und Steinmeß Westfal nach Hannover unternommene Reise hervorgerufen wurden. Diese Reise, die in den Winter zu verlegen ist, muß von den beiden auf pag. 50 ff. erwähnten Reisen Meister Johann's, die in den März und Mai 1405 fielen, durchaus getrennt werden. Die beiden genannten Meister nahmen dieselben vor, um noch mehr Hausstein zu holen; jedoch scheint Salomo bald wieder zurückgekehrt und dann später nochmals abgereist zu sein (Z. 60, Z. 27), während Westfal drei Reisen nach einem Steinbruche, der bei Sachsenhagen (Z. 28) zu suchen sein wird, unternahm und dort 11 Wochen lang arbeitete. Die Reise kostete zunächst 2 m $\mathcal{K}$  5 %, wenn man nach der Annahme von pag. 10, Z. 39 3 m $\mathcal{K}$  Lübis $\mathcal{K}$  = 57 % rechnet, außerdem wurden zwei Paar Schuh geliefert; Westfal erhielt sodann besonders für jene drei Reisen (Z. 9), die Arbeiten in dem Steinbruche (Z. 10) und für seinen dortigen Aufenthalt (Z. 18) im Ganzen 9 m $\mathcal{K}$  28 % 4 Schw.; Hermann der Läufer empfing endlich an Briefbotenlohn noch 9 % 3 Schw. — In Hannover wendet man sich besonders wieder an Spinnebeen (Z. 16), der schon zu pag. 50, Z. 1 als Steinlieferant bezeichnet werden konnte, und an Rodewold, der ebenfalls schon früher erwähnt ist (pag. 52, Z. 10 und 22), auch hier



Pag. 61. die Mittelperson zu sein scheint, besonders den Zoll besorgt, Westfal bei sich im Quartier hat und für seine Bemühungen mit einem Lachsgeſchenk belohnt wird. — Für den Stein werden 9 m $\mathcal{K}$  28  $\mathcal{H}$  bezahlt (Z. 16); für den Transport mittelß zweier Eichen ſind 11 m $\mathcal{K}$  16  $\mathcal{H}$  verzeichnet, ſodaß auch hier in dieſer Summe Geld für Steinanſchaffungen enthalten ſein könnte; vgl. zu pag. 50. Der Zoll betrug zu Neuſtadt am Rügenberge, Rethem, Langwedel und Iſedinghauſen 2 m $\mathcal{K}$  18  $\mathcal{H}$  3 Schwaren, wenn 16 Hannoverſche Schillinge gleich 26  $\mathcal{H}$  1 Schw. gerechnet werden; der Transport von den Schiffen zur Baustelle koſtete 1 m $\mathcal{K}$  5  $\mathcal{H}$  1 Schw. Somit werden im Ganzen direct auf daß Material und deſſen Verſchaffung 25 m $\mathcal{K}$  3  $\mathcal{H}$  4 Schw. verwandt. — Außerdem enthält dieß Conto noch eine nicht dahin gehörende Notiz über Arbeit am Fenſterwerk (Z. 6); vergl. über ſie zu pag. 63. — Wenn wir die 3 m $\mathcal{K}$  Lübiſch zu 57  $\mathcal{H}$  annehmen, ſo ſind für die 16 Hannoverſchen Schillinge 26  $\mathcal{H}$  1 Schw. zu rechnen, um die angegebene Summe deß Conto zu erhalten.

Z. 1. Während hier daß Paar Schuh 18 Schw. koſtet, iſt auf pag. 21, Z. 12 ein ſolcheß mit 7 Schw. in Rechnung gebracht.

Z. 18—20. Weder Kurd von Liſt, noch Dedekede Harbaſſe oder Hermann der Arſte (? der Arzt) kommen ſonſt in den Rechnungsbüchern wieder vor.

Z. 28. Sachſenhagen liegt ſüdlich vom Steinhuder Meer, in dem kurheſſiſchen Theil der Graſſchaft Schaumburg. Vielleicht konnte dort der Einkauf von Graußtein auß den nicht weit entfernten berühmten Steinbrüchen von Obernkirchen beſorgt werden, der dann zunächſt über Sachſenhagen nach Neuſtadt an die Leine gebracht ſein wird.

Pag. 62. Daß Conto von den Pfeilern unterſcheidet zwei Arten deſſelben, die beide von Hermann Stroling, dem bereitß pag. 51, Z. 25 erwähnten, hernach noch häufig (z. B. pag. 63, Z. 12) vorkommenden Steinmehren, geliefert werden. Eß ſind die pag. 71, Z. 6 erwähnten pylre, de yn den wynkeller scholet, unde under dat tragh-welvete. Die leßtgenannten Pfeiler ſind die 12 Träger deß Bogen-gangeß (d. h. deß Traggewölbeß), der auf der Marktſeite am Rath-

pag. 62. haufe sich hinzieht; sie waren sechßbedig und so erklärt sich der Ausdruck, daß Meister Stroling sie habe edig (ecgot) hauen müssen. Das Stück war zu 1 m $\mathcal{K}$  10  $\mathcal{K}$  veraccordirt; doch kamen noch einige Neben-Ausgaben hinzu, sodaß sie im Ganzen 18 m $\mathcal{K}$  2  $\mathcal{K}$  kosteten. Die anderen Pfeiler sind die 20 Träger des Kellergewölbes und kosteten per Stück 2  $\mathcal{K}$  weniger als jene; mit anderen Unkosten im Ganzen 26 m $\mathcal{K}$  15  $\mathcal{K}$  2 Schw. Stroling erhielt also für die 32 Pfeiler, die er fertig lieferte, im Ganzen, Erfasß der Unkosten eingeschlossen, 43 m $\mathcal{K}$  24  $\mathcal{K}$ , wozu noch 25  $\mathcal{K}$  2 Schw. für das Hinbringen von der Schreiberei nach der Baustelle ausgegeben wurden. Der Meister scheint nämlich nach pag. 72, 3. 13 die Arbeit an den Pfeilern in der Schreiberei vorgenommen zu haben.

pag. 63. 3. 1—10. Von den auf dieser Seite sich findenden zwei Conten redet das erstere von Fensterwerk, das zwei zuerst nicht genannten Meistern abgenommen wird. Es sind dies offenbar Meister Salomo und Martin, die auch bisher auf dem alten Rathhause am Fensterwerke gearbeitet haben (vgl. zu pag. 18, 3. 1 und 5) und nach der Notiz auf pag. 61, 3. 6, daß sie dasselbe „gelegt“, d. h., daß sie die einzelnen Blöcke in gehöriger Ordnung zusammengefügt haben, mit ihrer Arbeit fertig geworden sind. In ähnlicher Weise, wie hier, werden auch auf pag. 68 die beiden Meister, von denen die Rede ist, zuerst nicht namhaft gemacht. Salomo und Martin erhalten außer den früher bezahlten Arbeitslöhnen noch 66 m $\mathcal{K}$  bei Ablieferung der fertigen Arbeit wie einen Kaufpreis. Die 1 m $\mathcal{K}$  Lübis, die sie thorer thorynge, d. h. hier als Behergeld oder Trinkgeld empfangen, ist, wie aus der Summirung erhellt, zu 19  $\mathcal{K}$  1 Schw. gerechnet, also zu demselben Werthe angenommen, wie pag. 10, 3. 39.

3. 11—15. Das zweite Conto dieser Seite betrifft die wengheren, die Meister Stroling liefert. Mit dieser Bezeichnung ist offenbar dasselbe gemeint, was noch jetzt in der Steinmesssprache „Winkere“, „Windkehr“ heißt, nämlich die Untersäße unter Profilirungen, die Sockel, aus denen die Gliederung an Fenstern oder Thüren aufsteigt. Hier ist nur von Graustein-Wengeren die Rede, aber nach der zu pag. 65 und 66 abgedruckten durchstrichenen Notiz von pag. a. wurden auch „kleine Wengeren“ von Ziegelsteinen beim Bau ver-

Pag. 63. wandt. Es scheint, daß diese mit den posten (pag. 65, 3. 13) identisch sind. Für diese „kleinen Wengeren“ wurde der doppelte Preis, wie für gewöhnliche Ziegel, nämlich 6 % für 100 Stüd, bezahlt. — Die Graustein-Wengeren dieses Conto werden auf das Rathhaus getragen, ohne daß zu sehen ist, ob auf das alte, von dem das Fensterwerk weggeschafft ist, oder in das im Bau begriffene, welches, wie pag. 71, 3. 1 ergibt, bereits zum Lagern von Materialien und Baustücken benutzt werden konnte. Aus der Notiz auf pag. 71, 3. 9, wo erwähnt ist, daß der Bote Christian für 2 % die Wengern auf das Rathhaus trägt, scheint sich indeß die Vermuthung für das letztere zu ergeben.

Pag. 64. 3. 1—12. Die steinernen Gossen, von denen das erste Conto dieser Seite redet, sind die oberen Abdeckungen der Bauteile, welche in der Mitte vertieft und an den Seiten mit Ausläufen oder Wasserspeiern versehen sind; das Rathhaus bedurfte ihrer besonders auf dem Bogengange und oben auf den Rundmauern. Unter Anderem wegen des Steines für diese Gossen war Meister Johann nach Hannover gereist (vgl. pag. 50, 3. 3); er hatte von da 50 Ellen Gossenstein geschickt (vgl. pag. 50, 3. 12). Dann hatte man mit dem Steinmeger Lucas den Vertrag geschlossen, bis Ostern 1406 52 Ellen Gossenstein zu bearbeiten, jede Elle für 10 % (pag. 52, 3. 26 ff.), und geschieht der Lieferung von Meister Lucas später Erwähnung (vergl. pag. 89, 3. 8). Hier werden zuerst 23 Ellen von den Bauherren zu St. Stephani gekauft, die solche wegen anderen Baues vorrätig haben mochten, die Elle zu 12 % (3. 1); zu demselben Preise liefert Hermann, d. h. Meister Stroling, 56 Ellen (3. 8). Somit sind im Ganzen 79 Ellen für 29 mk 20 % angeschafft, wozu noch 2 mk 2 % für Weinkauf (1/2 Stübchen Wein kostet 2 %) an Stroling und 13 % 2 Schwaren Nebenausgaben kommen. Unter letzteren sind 3 %, die Meister Salomon dafür erhält, daß er die steinernen Gossen nachmisst und in der Bauhütte (bude) zurecht legt. Ein weiteres Conto von Gossenstein findet sich auf pag. 89.

3. 13 — 21. Die schon oben pag. 7, 3. 2 — 4 erwähnten Steinschilder nehmen das andere Conto der Seite ein. Meister Westfal,

3. 64. der schon vor Anfang des Baues an ihnen gearbeitet haben muß und mit ihnen vom alten Rathhause nach dem Kürschnerhause übergeben sein wird, hat ihre Anfertigung in Accord genommen und liefert sie jetzt ab; es sind 50 Stück, für die er  $62\frac{1}{2}$  m $\mathcal{K}$  erhält, also für das Stück 1 m $\mathcal{K}$  8  $\%$ , ein Preis, der auch später (pag. 83) für ein nachbestelltes oder erst später fertig gewordenes Schild bezahlt wird. Die Vermuthung, daß außer diesen 51 Steinschildern noch andere geliefert seien, ist haltlos. Die Sculpturarbeit an ihnen wurde bunt gefärbt, hier lesen wir von anstreeken myt blyghwitten, pag. 83 genauer von anstreeken myt blyghwitten unde varwen unde fornisse. Dort sind dafür, daß 33 Schilder so gefärbt werden, 4 m $\mathcal{K}$  3  $\%$  bezahlt, so daß nahe an 4  $\%$  für das Schild entrichtet werden; hier werden dafür 3 m $\mathcal{K}$  4  $\%$  gerechnet, sodaß anzunehmen ist, daß für diesen Preis nur die ersten 18 Schilder in Farbe gesetzt sind, was für das Schild etwa  $5\frac{1}{2}$   $\%$  ausmachen würde. Die bemalten Schilder werden von Meister Westfal unter Beihülfe Johann's, des Bildhauers, sorgfältig zwischen Stroh zusammengestellt, sodaß die bemalten Sculpturen nicht verletzt werden können, und kostet dieses 9  $\%$  3 Schw. Das Conto ergibt daher, zuzüglich der Weinkaufgabe, 67 m $\mathcal{K}$  13  $\%$  3 Schw.

pag. 65 und 66. Wir fassen die Conten dieser beiden Seiten zusammen. Die Rechnung wegen der Ziegellieferungen, die schon zu pag. 48 als etwas dunkel bezeichnet werden mußte, wird durch die Angaben dieser Seiten nicht aufgehellert; denn mit ihnen scheinen Notizen zusammen zu hängen, die Trupe auf pag. a und b eingetragen und hernach wieder durchgestrichen hat. Sie lauten:

Pag. a. Marquarde Wyelbrode is men schuldich 25 duzent murstenes unde 350, dat dusent vor 30 gross. Item 2 mark vor 1600 vlaceegghen. Item 300 glepes vor 12 gross. Item 6 gross. vor 100 lütteke wenghere.

Summa 26 mark  $10\frac{1}{2}$  gross.

Item der Wunneken is men schuldich 7 fert. minus 1 lot.

Item Volquene is men schuldich 11 mark vor 10 dusent murstens unde vor 1300 vlaceegghen.

Item Mathewese is men schuldich 36 mark unde 12 gross. van 50 düzent murstenes unde van 1800 vlaceegghen.

Pag. 65 und 66. Pag. b. Item Mowen is men schuldich 15 $\frac{1}{2}$  dusent unde 100 murstenes. Item 11 $\frac{1}{2}$  dusent vlacegghen unde 100. Item 7 gross vor ekenghelt.

Summa 17 marc minus 5 gross.

Summa summarum 92 marc unde 8 gross.

Item Elere Munstere 400 vlaceggen tenemur.

Diese Aufzeichnungen ergeben im Ganzen 100,950 Mauersteine, 6700 Flachdecken, 300 glesos und 100 kleine Wengern, zusammen 108,050 Ziegel der verschiedenen Art, für die — wenn für die lezt erwähnten 400 Flachdecken nach dem sonst feststehenden Preise (800 Stück = 1 m $\mathcal{L}$ ) 16 % gerechnet werden — als Kaufpreis 90 m $\mathcal{L}$  26 $\frac{1}{2}$  % bezahlt sind, wozu noch 1 m $\mathcal{L}$  29 % wegen der Ausgabe an die Wunneke und des Eichengeldes hinzuziehen sind.

Mit diesen Zahlen stimmen die vorliegenden Conten nicht überein, sodas ihnen eine andere Rechnung zum Grunde liegen muß, wie letzteren. Auch ist die Zusammenstellung selbst eine andere. Das Conto auf pag. 65 macht nicht die Ziegelbrenner namhaft, welche die in ihm erwähnten Steine geliefert haben. Da indessen an dasselbe auf pag. 66 besondere Zusammenstellungen wegen der Lieferungen von Wielbrod und Matthias sich anschließen, so wird anzunehmen sein, das auf pag. 65 nur von dem die Rede ist, was Bolquin und Mrouwe und etwa auch der oben genannte, in den Rechnungsbüchern gar nicht vorkommende Eler Münster geliefert haben. Dies sind 68,700 Mauersteine, 8800 Flachdecken, zusammen 77,500 Ziegel und außerdem 200 poste, während obige Aufmachung für jene drei Ziegler nur 28,900 Stück im Ganzen aufweist. Jene Steine kosteten zusammen 59 m $\mathcal{L}$  13 % 1 Schw.

Dazu kommen die Kosten für das Aufladen, die Fuhren, das Aufsetzen mit 13 m $\mathcal{L}$  4 Schw., sowie an Trinkgeld und dergl. — wobei das der Jerichower Bauern (vgl. zu pag. 14, Z. 8) besonders ins Auge fällt — 9 % 9 Schw. 9 Pf. Hiernach ergibt das erste Conto: 72 m $\mathcal{L}$  24 % 4 Schw. und 9 Pf., was, da 9 Pf. fast 4 Schw. (genau = 3 $\frac{3}{4}$  Schw.) sind, zu 72 m $\mathcal{L}$  25 % 3 Schw. angenommen ist. Außerdem liefert Ziegeler Marquard Wielbrod eine bedeutende Anzahl Ziegel; er hatte besonders die Herstellung der Glasur übernommen, was schon die Ueberschrift seines Conto

pag. 65  
und 66. ergibt, und ließ wahrscheinlich deshalb einen eigenen Ziegelofen her-  
richten, wie denn der Rath ihm die Errichtung eines solchen mit  
25 % 1 Schw. vergütete (vergl. pag. 70, Z. 17). Er wurde für  
19,600 Steine mit 29 m $\mathcal{K}$  14 % 2 Schw. bezahlt, während er nach  
der auf pag. a befindlichen vorläufigen Aufzeichnung an unglasirten  
Steinen 27,350 Stück (einschließlich 2000 Flacheden, glepes und  
wengheren) für 26 m $\mathcal{K}$  10½ % lieferte. Zu jenen Posten dieses  
Conto kommen noch an Fuhren und Zusammensetzen 19 %, an  
Zuthaten zur Glasur 14 m $\mathcal{K}$  13 % 3 Schw., an Trinkgeld und dgl.  
1 m $\mathcal{K}$  2 %, sodas das Conto im Ganzen, wie Z. 17 angeführt  
ist, 45 m $\mathcal{K}$  17 % beträgt.

Endlich verfertigte Matthias an verschiedenen Ziegeln für den  
Giebel im Ganzen 9,000 Stück und erhielt für diese 15 m $\mathcal{K}$  29 %;  
während in obiger Aufzeichnung 51,800 Stück vorkommen, die mit  
36 m $\mathcal{K}$  12 % bezahlt werden. Auf seinem Conto finden sich außer-  
dem noch für Zuthaten zur Glasur 5 m $\mathcal{K}$  23 % 9 Schw. und für  
Trinkgeld 7 % 1 Schw., während Fuhren u. s. w. nicht erwähnt  
werden. Im Ganzen beträgt das Conto von Matthias 21 m $\mathcal{K}$   
29 %, wie in Z. 26 richtig angegeben ist.

Hätte man die drei Conten zusammengezogen, so hätte man  
erhalten:

|                                     |                     |      |           |
|-------------------------------------|---------------------|------|-----------|
| für 96,100 Ziegel verschiedener Art | 104 m $\mathcal{K}$ | 24 % | 3 Schw.   |
| für Aufladen, Fuhren und Aufsetzen  | 13 "                | 19 " | 4 "       |
| für Zuthaten zur Glasur . . . . .   | 20 "                | 6 "  | 2 "       |
| für Trinkgeld, Weinkauf und dgl. .  | 1 "                 | 20 " | — " 9 Pf. |

Somit insgesammt . . 140 m $\mathcal{K}$  7 % 3 Schw.

In den drei obigen Conten werden verschiedene Arten von  
Ziegeln erwähnt. Sie zerfallen zunächst der Form nach in zwei  
Classen: die einfachen Mauersteine, welche die gewöhnliche Form  
haben, und sneden warc, geschnittene Steine, die eine besondere  
Form zeigen und wieder in mehrere Unterabtheilungen zu trennen  
sind: 1) Flacheden, d. h. Ziegel, deren eine Ecke abgeflacht ist, 2)  
Zweifelder-Flacheden, d. h. solche, bei denen dies auf zwei Ecken der Fall  
ist, 3) Pfosten, das sind besonders große und starke Ziegel, die wie Eck-

Pag. 65  
und 66. feine verfezt werden (f. zu pag. 63, 3. 11—15). Diese Arten kommen in obigen Conten vor; außerdem erwähnt noch das Ziegelstein-Conto auf pag. 85: 4) Hohlstecken, d. h. Ziegel, deren Ecke ausgehöhlt ist, sodas sie zusammengesetzt eine Hohlstehle bilden, 5) Rundlinge (runnelles), d. h. solche, deren Ecke ausgerundet ist, sodas sie zusammengesetzt einen Stab bilden. Endlich macht noch obige Aufzeichnung auf pag. a. — abgesehen von den Wengern, über die schon zu pag. 63 gesprochen ist — gleses, namhaft, die in den Rechnungsbüchern nicht vorkommen und vielleicht als „Klappsteine“ (von gleson, klappen) mit den Pfosten identisch sind. Außerdem zerfallen die Ziegel dem Material nach in gewöhnliche rohe Backsteine und in verglasete, glasierte Steine, zu deren Färbung und Glasur, Kupferfarbe und Bleiglätte, d. h. gemalenes Blei, verwandt werden; die ersten Steine waren roth und ohne Glanz, die letzteren dunkelbraun, fast schwarz und glänzend.

Pag. 67. 3. 1—10. Von den beiden auf dieser Seite vereinigten Conten betrifft das erstere einige Holzlieferungen für das Sparrwerk des Rathhauses, die von uns sonst nicht bekannten Personen: Heineke v. d. Borstel, dem Riemeyer und dem Meyer von Myllinghusen gemacht werden. Im Ganzen werden nur 23 Sparren angeschafft und zwar 4 Sparren für je  $\frac{1}{2}$  m $\mathcal{L}$ , 19 Sparren für einen etwas geringeren Preis, zusammen für 10 m $\mathcal{L}$  27  $\mathcal{K}$  1 Schwaren, wozu noch 27  $\mathcal{K}$  an Nebenausgaben kommen. Darunter sind 15  $\mathcal{K}$  für eine Tonne Tafelbier, welches eine geringere Sorte gewesen sein muß, als das gewöhnlich verabreichte Bier (f. zu pag. 1, 3. 21), wie aus den dafür angegebenen Preisen erhellt. Es kommen nämlich außer dieser Stelle vor: pag. 71, 3. 28 zwei Viertel Tafelbier für 6 Schwaren und pag. 113, 3. 14 eine halbe Tonne für 5  $\mathcal{K}$ . Nach einer Aufzeichnung im Rathsbendelbuch Fol. 134 a. aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts hielt „die alte Bremer Tonne“ 18 Viertel, deren jedes 2 Stübchen faßte. Der Preis eines Viertel Tafelbiers stellt sich demnach pag. 67 auf  $4\frac{1}{6}$  Schw. oder 10 Pfennige, pag. 71 auf 3 Schwaren und pag. 113 sogar genau noch etwas niedriger. — Das der nicht weiter erwähnte Hermann Zabel auf der Koppel, deren Lage unbekannt ist, die großen Balken für das Erdgeschoß und das Hauptstockwerk des Rathhauses herstellen

67. ließ, geht auch aus der Notiz auf pag. 70, Z. 9 hervor. Vergl. zu pag. 113 und 114.

Z. 11—16. Die Zusammenstellung über die Thüren (Z. 11 ff.) d. h. de stonenen doren, wie pag. 72, Z. 12 gesagt ist, oder über die steinernen Thüreinfassungen, für die der Stein von Meister Johann aus Hannover besorgt wurde (vgl. pag. 50, Z. 21), ist ebenfalls recht dürftig, indem sie nur uns besagt, daß die Steinmessen Johann und Westfal à Conto (uppe rekenschup) 43 *mK* erhielten und daß das Aufbringen der Thüren 25 % 1 Schw. gekostet habe. Die Steinarbeit für die Portale wurde in der Schreiberei vorgenommen, wo überhaupt die Steinmessen, wie Stroling, Westfal und Johann ihre Werkstatt hatten; vgl. pag. 72, Z. 12. Indes erhielt der letztere auch noch später (pag. 82, Z. 2) für Arbeit an den Thüren bezahlt.

68. Das erste Conto van den belden, d. h. von den Bildern, den großen Sandsteinfiguren, die zwischen den Fenstern des Obergeschosses angebracht werden sollten, unterscheidet sich dadurch von dem folgenden, daß es die Steinbilder betrifft, die von zwei Personen gemeinsam gearbeitet sind. Es thut zuerst zweier Meister Erwähnung, ohne deren Namen zu nennen (Z. 3 und 6); indessen kann es hier gar keinem Zweifel unterliegen, daß von Anfang an die beiden in Z. 8 genannten Personen gemeint sind, nämlich Meister Henning und Johann, die schon zu pag. 50 angeführt sind. Diese beiden unternehmen es zusammen, 16 Sandsteinfiguren mit ihrem Zubehör, mit *symbolia* und *capitele*, d. h. mit Baldachinen über den Häuptern und Sockeln als Unterlagen, für je 23 Gulden herzustellen. Sie bezahlten demnach nicht nur das Material, sondern auch etwaigen Arbeitslohn für ihre Gefellen. Nur die Kosten für den Transport der Steine aus den Schiffen an die Werkstatt und einige sonstige Nebenausgaben trug der Rath. Alle größeren Einzel-Arbeiten sind in ähnlicher Weise veraccordirt. Bei Eingehung des Vertrages erhielten beide Meister, abgesehen von Weinauf und Trinkgeld,  $\frac{1}{2}$  *mK* tho theringe (tho siner theringe tho hulpe); der eine von ihnen erhob auch sofort 10 gulden uppe rekenschup, wahrscheinlich Meister Johann, dessen Jahresgehalt — vgl. zu pag. 50



Pag. 68. — 20 Gulden betrug, wovon er freilich schon im ersten Bauhalbjahre 14 Gulden erhoben hatte. Wie viel der Stein kostete und wo er gekauft ist, erfahren wir nicht. Wahrscheinlich brachten ihn Meister Johann und Henning mit aus Hannover, konnten ihn aber, da sie selbst das Material für die Bilder liefern mußten, abgesehen vom Zoll — 12 % in Theedinghausen — und von den Kosten des Transports aus den Schiffen in die Werkstatt — 5 *m* 14 % 2 Schw. — dem Rath nicht in Rechnung setzen. Der Stein ward in 3 Eichen an die Stadt gebracht und von der Weser nach der schon zu pag. 52, Z. 17 erwähnten Wohnung des Bildhauers (Johann) geschafft, wobei eine der Leitern, die man beim Hinauftragen der Steine benutzte, zerbrochen (Z. 17) und das Basttau zum Festbinden der Blöcke (Z. 16) benutzt sein wird. In jenem Hause hat indessen schwerlich die ganze Steinmeharbeit stattgefunden, da wir pag. 70, Z. 25 erfahren, daß die Zimborien in der Schreiberei ausgehauen wurden; vielleicht arbeiteten nur die beiden Meister, welche die Figuren selbst ausführten, in des Bildhauers Hause allein. — Was die *lenghe* der 15 *belden* bedeutet, ist nicht klar; die sogen. „Lenge“ beim Winden, ein langes Doppelseil, welches um große Räder geschlagen und dessen durchgezogenes Ende dann in den Windehaken gehängt wird — in welcher Bedeutung allein auch das Br.-Niederf. Wörterb. III., pag. 11 das Wort kennt — scheint nicht verstanden werden zu können, da (vgl. pag. 69, Z. 5) für jedes „Bild“ eine besondere *lenghe* vorkommt, welche jedesmal 1 Schilling Groten kostet, der nach der Summirung 12 % im Werthe gewesen sein muß. — Weßhalb sie hier nur zu 15 statt zu 16 Figuren vorkommt, ist nicht ersichtlich. Vgl. auch pag. 72, Z. 10. Bei Vollendung der Arbeit erhält Meister Henning eine Belohnung; ebenso wird eine solche den beiden Knechten von Meister Johann, Kurd und Johann (vgl. zu pag. 50), zu Theil, während ihr Meister selbst leer ausgeht, wohl deshalb, weil er noch ferner für den Bau thätig bleibt. Die richtig angegebene Summe von 204 *m* 23 % 1 Schw. besteht demnach aus folgenden Posten: 368 Gulden oder 184 *m* 21 % als Preis für 16 Sandsteinfiguren, wobei die 21 % (Z. 11) als *Ugio* auf einen Theil der Gulden, die höher als  $\frac{1}{2}$  *m* im Course standen, angesehen wurden; 10 Gulden

Pag. 68. = 5 *m℥* als halber Jahreslohn des einen Meisters; 2 Gulden = 1 *m℥* für Zehrung beider Meister; 2 *m℥* 8 % für ein Geschenk an Meister Henning; 4 % 3 Schw. Trinkgelber; 5 *m℥* 14 % 2 Schw. Transportkosten; 5 *m℥* 20 % für de lenghe der 15 belden; 19 % 1 Schw. für Zoll, Tau und Leiter.

Pag. 69. In Anschluß an das voranstehende Conto redet das vorliegende insbesondere von 4 Steinbildern, die Meister Johann allein beschaffte; ihr Preis ist dem der vorstehenden 16 gleich. Es wurde dafür noch besonderer Stein gebraucht, und scheint Meister Johann zum dritten Male wegen Graustein fort gewesen zu sein (vergl. zu pag. 82, Z. 1). Auch hier ist keine Rede davon, wo derselbe gekauft und was er gefostet; nur der Transport vom Schiffe zur Werkstätte wird erwähnt (5 % 1 Schw.) und eine Gabe, die der Schiffer Bernd von der Sture, der sonst nicht vorkommt (vielleicht der Vater des ersten „Barsenmeisters“, des Schiffers Johann von der Sture, den der „gemeine Kaufmann“ 1457 für das Auslegen der Tonnen und Baken in Dienst nimmt) zu seiner Fracht vom Rathe empfing. Den Transport nach Bremen wird auch hier der Meister selbst haben tragen müssen. Wegen der lenghe der 4 belden, die 1½ *m℥* kosten, vgl. zu pag. 68. Die Kosten der 20 Steinbilder, nebst allen Nebenausgaben, wie sie in diesen beiden Conten berechnet sind, beliefen sich zusammen auf 252 *m℥* 24 % 2 Schw. Weitere Ausgaben für Steinbilder werden noch auf pag. 82 und pag. 112 erwähnt. An letzterer Stelle wird ein Posten für Mennige und Leindl angeführt, womit die Steinbilder angestrichen werden sollten, so daß anzunehmen ist, daß alle gelieferten Figuren bunt bemalt waren.

Pag. 70 — 72. Das auf diesen Seiten befindliche Conto „vom gemeinen Werke“ im zweiten Rechnungsbuche unterscheidet sich durch seine Einfachheit und Kleinheit sehr auffallend von dem ersten auf pag. 7 ff. Die Hauptausgaben wurden durch die Einrichtung von sechs, zum Schuß der lagernden Holz- und Steinmaterialien bestimmten Schauern hervorgerufen. Das eine (pag. 70, Z. 2 — 7) wurde über dem Stein bei dem Palatium, dem auf dem Bischofshofe gelagerten (vergl. zu pag. 7, Z. 24), aufgeschlagen und kostete 3 *m℥* 11 % 4 Schw.; als es später durch Zusammenfallen der Steine stark be-

Pag. 70 (schädigt wurde, kostete die Wiederherstellung desselben (pag. 71, 3. 22  
 — 72. bis 26) 2 m $\mathcal{K}$  2 % 2 Schw. Für das zweite hinter den Bandschneiderbuden, also wohl zwischen Obern- und Hunde-Straße, stehende Schauer (pag. 70, 3. 20 — 22), für welches vermuthlich auch die 3. 19 erwähnten Klammern und Nägel angeschafft wurden, sind hier nur 14 % 4 Schw. in Rechnung gebracht. Ein drittes, auf dem Liebfrauenkirchhof befindliches Schauer für Ziegel (pag. 71, 3. 17, 18) kam auf 24 % 4 Schw. zu stehen. Ein viertes Schauer, das ebenfalls auf dem Liebfrauenkirchhof lag, aber zum Lagern von Holz bestimmt war (pag. 71, 3. 30 — pag. 72, 3. 1), kostete, wenn wir den pag. 72, 3. 4 erwähnten Lohn an den Zimmermeister Lüder gleichmäßig auf beide Schauer vertheilen, 3 m $\mathcal{K}$  8 % 4 Schw. Für das fünfte „in der Schreiberei“, vermuthlich in einem Hofe derselben, errichtete Schauer wurden alsdann 1 m $\mathcal{K}$  23 % 4 Schw. vorausgabt; endlich für ein für die Flachdecken erbautes Schauer, dessen Platz nicht angegeben ist, einschließlich des Aufstellens der Steine 20 % 4 Schwaren. Bei der Herstellung der Schauer, die größtentheils von Holz waren, finden wir vorzugsweise Zimmerleute beschäftigt; das Schauer Nr. 1 war mit Dachziegeln, die Nr. 5 und 6 mit Schoffsteinen (vgl. zu pag. 117, 3. 1) gedeckt. Die Herstellungskosten sämtlicher Schauer beliefen sich auf 12 m $\mathcal{K}$  11 % 1 Schwaren. Für das Aufstellen, Ordnen, Bewachen der theils im Freien, theils unter diesen Schauern liegenden Materialien wurden nach diesem Conto 1 m $\mathcal{K}$  27 % 3 Schw. ausgegeben, wohin wir auch die pag. 71, 3. 11 erwähnte Arbeit Stale's (vergl. pag. 18, 3. 25) rechnen, welcher „die Bude in der Schreiberei“, d. i. vermuthlich das dort befindliche Schauer, durch vorgesezte Steine verschlossen zu haben scheint. Ein weiteres Schauer auf dem Markt wird pag. 101, 3. 26 erwähnt. Auf andere Arbeiten der Zimmerleute, — das Behauen von Balken, (pag. 70, 3. 8; wegen der Koppel und Zabel's (vgl. zu pag. 67, 3. 1—10), das Zukleiden eines Rathhausfensters (pag. 71, 3. 2—5; wobei es fraglich bleibt, ob nicht etwa dat vynster für dat vynsterwerk steht und an den vorläufigen Holzverschlag für sämtliche Fensteröffnungen zu denken ist) — kommen 2 m $\mathcal{K}$  2 % 2 Schw., dann auf Sägearbeit (pag. 70, 3. 14) 2 m $\mathcal{K}$

pag. 70  $\frac{1}{2}$  %. Ferner finden sich in diesem Conto wieder eine Reihe Re-  
 — 72. benarbeiten und kleiner Hülfsleistungen angeführt, wie das von  
 Manhoved, einer sonst nicht bekannten Person, besorgte Fegen des  
 neuen Rathhauses und Trocknen der Schilder, das Nachmessen der  
 zu pag. 62 erwähnten Pfeiler, das Tragen der wonghore auf das  
 (neue) Rathhaus (vgl. zu pag. 63, Z. 11—15), das Wegfahren von  
 Bauschutt, zusammen mit 6 % 6 Schw. bezahlt; daneben Anschaf-  
 fungen von Utensilien, außer den für die Schauer erforderlichen,  
 nämlich der Räder und Achsen zu den urzelen, vielleicht einem Wa-  
 gen oder Radgestell zum Verschieben der Gerüstträhne, nebst Holz  
 und Schmiedearbeit für jene Achsen (pag. 70, Z. 10—13), eines  
 Schlosses für die Schreiberei (pag. 73, Z. 8), und für Ienghe (vgl.  
 zu pag. 68) zweier Balken, die von Brand (Selflegher) und Gherd  
 van Wolbe (vgl. zu pag. 5, Z. 3) eingetauscht werden (pag. 72  
 Z. 10), im Ganzen für 1 m $\mathcal{K}$  8 % 4 Schw. Dazu kommt noch  
 die Herstellung eines Ziegelhauses und Ofens durch Wielbrod (pag. 70,  
 Z. 17, vergl. zu pag. 65 und 66) für 25 % 1 Schw., das Malen  
 der Formen des Rathhauses (pag. 70, Z. 27, vergl. zu pag. 7,  
 Z. 11) für 16 %, weiter die Vergütung von Zinsen im Betrage von  
 1 m $\mathcal{K}$  8 % für Gelder, die man bei augenblicklicher Verlegenheit  
 bei der „Wasserleitung“, d. h. der 1394 gegründeten Gesellschaft  
 des Wasserrades, angeliehen haben wird (pag. 70, Z. 23), endlich  
 an Trinkgeldern für die Säger, die Knechte, welche in der Schreiberei  
 die Zimborien aushauen (vergl. zu pag. 68) und andere Arbeiter  
 4 % 4 Schw. für 3 Viertel Tafelbier und anderes Bier (vergl. zu  
 pag. 1, Z. 21, auch pag. 67, Z. 1—10). Die gesammten Aus-  
 gaben des Contos betragen demnach 22 m $\mathcal{K}$  15 %  $3\frac{1}{2}$  Schw., d.  
 i.  $\frac{1}{2}$  Schw. weniger als im Rechnungsbuche angegeben ist.

pag. 72. Z. 16. Die Gesammtsumme der Ausgaben des zweiten Rech-  
 nungsbuches, deren einzelne Conten sämtlich richtig aufgezählt  
 sind, wenn wir die am Schluß der vorigen Note erwähnten  
 $3\frac{1}{2}$  Schwaren für 4 Schwaren rechnen, beträgt 733 m $\mathcal{K}$  29 %  
 2 Schwaren, sodas in der angegebenen Gesammtsumme 734 m $\mathcal{K}$   
 für 733 $\frac{1}{2}$  m $\mathcal{K}$  verschrieben sein wird, was bei den gebrauchten  
 römischen Zahlzeichen sehr leicht möglich war. Da laut pag. 60

- Pag. 72. die Einnahme für das zweite Bauhalbjahr 738 m $\mathcal{K}$  16 % betrug, so behielt v. d. Trupe 4 m $\mathcal{K}$  18 % 3 Schw., und, wenn er seinen Vorschuß vom ersten Bauhalbjahre (s. zu pag. 56, Z. 13) abzog, noch 10 % 3 Schw. in Cassé.
- Pag. 73 und 74 des Originals, das letzte Blatt des zweiten Buches, sind leer geblieben.

### Zum dritten Buche.

- Pag. 75, die erste Seite des dritten Buches der Baurechnungen, ist nicht beschrieben.
- Pag. 76. Das dritte Rechnungsheft gehört, wie das vierte, dem Jahre 1406 an. Abgesehen von den in der Einleitung schon dafür hervorgehobenen inneren Gründen ist ein sicherer Beweis dafür in der im Anfang des letzten Heftes (pag. 101, Z. 1) vorkommenden Bemerkung zu finden, daß der Dionysustag (9. October) auf einen Sonnabend gefallen sei, was im Jahre 1406 der Fall war. Im dritten Hefte sind nur wenigen Conten Zeitangaben beigefügt, und zwar aus den Monaten Mai, Juni und Juli; einige Ausgaben mögen noch in den August 1406 fallen, da das folgende Heft erst mit dem September beginnt. — Wie ebenfalls schon in der Einleitung bemerkt, sind die beiden letzten Bücher wahrscheinlich von Friedrich Wigger geschrieben. Abgesehen von der anderen Handschrift zeigt sich auch in der Schreibung der Wörter eine Verschiedenheit von den beiden ersten Büchern. Wie statt grossus stets grote, so sind auch für loto und ferto immer die deutschen Bezeichnungen lod und verding gebraucht. Wir finden ferner stets okenman, wagheman geschrieben, während von der Trupe ekoman, wagheman schrieb. Auch die Stilisirung der einzelnen Sätze, z. B. die Fassung der Uberschriften lassen erkennen, daß der letztere die Buchführung abgab. — Die Einnahme für das dritte Bauhalbjahr wird zu 192 m $\mathcal{K}$  angegeben.
- Pag. 77 und 78. Die Ausgaben des dritten Buches beginnen mit dem Conto „vom gemeinem Werke“ (vergl. zu pag. 7 ff. und pag. 70—72), auf welches hier nur der Betrag von 14 m $\mathcal{K}$  11 % 3 Schw. kommt

pag. 77 Von dieser Summe ist fast der vierte Theil, 3 m $\mathcal{K}$ , durch An-  
 — 78. schaffungen für das Gerüst verausgabt, nämlich 1 m $\mathcal{K}$  26 % für  
 Holz (500 Stück „Stellholz“ und 32 tannene Gerüstbäume — up-  
 stoken), obgleich sich noch (pag. 94) ein besonderes Holzconto in  
 diesem Buche findet, 24 % für 10 Fuder Ruthen, das Fuder zu  
 12 %, die namentlich von Borgfeld kommen und als stolloweden  
 (vergl. zu pag. 11, 3. 20) zum Befestigen der Gerüsttheile unter-  
 einander gebraucht werden, 14 % für einen Centner Bast, der zu  
 demselben Zwecke (to hechtebaste, vergl. zu pag. 10, 3. 26) ver-  
 wandt sein wird. — Ein noch größerer Betrag — 5 m $\mathcal{K}$  29 %  
 1 Schw. — ist für Anschaffung und Bearbeiten von Eisen ausge-  
 geben, nämlich für 3 $\frac{1}{4}$  Centner neuen (zu je 17 % — 17 %  
 25 $\frac{1}{17}$  Schw.) und 1 Centner alten Eisens, sowie für das Schmieden  
 von 6 Centnern Eisens, welches wieder der Schmied Bulike besorgt  
 (vgl. zu pag. 39 und 40), und für einen von demselben gelieferten  
 großen Hammer (stelhamer). Ein Theil des Eisens wird wieder von  
 Sigfried Hemeling (vergl. zu pag. 38, 3. 1) gekauft. — Ferner  
 wird für das Befahren von 226 Fuder Erde vom Markte (vergl.  
 zu pag. 8, 3. 8 und pag. 71, 3. 15) 1 m $\mathcal{K}$  25 %, d. i. für das  
 Fuder reichlich 4 Pfennige bezahlt. — Außerdem finden sich 1 m $\mathcal{K}$   
 9 % Lohn für Arbeit und Aufsicht an Textor, Christian und Ro-  
 penack erwähnt, von denen der letztere wieder zu drei verschiedenen  
 Zeiten das Aufbieten der Bauerschaften zu den Steinfuhren besorgt  
 und beim Aufladen der Steine thätig ist (vgl. zu pag. 7, 3. 17  
 und pag. 96). — Für das Anschaffen und Ausbessern verschiedener  
 Geräthe und Materialien (Mulden und „Plegemollen“, vielleicht  
 Mulden der Handlanger oder Pflichtleute, Schuppen, das Flickten  
 von Kesseln, Rufen mit neuen Bändern zu versehen, Baljen zu binden  
 und mit Dauben zu versehen (bedoveken), Nägel, Stränge, d. h.  
 Stricke, namentlich zum Zusammenbinden der „Formen“, ein Schloß,  
 vier Bretter zu den Scheiben (schiven) d. h. Drehscheiben, ver-  
 muthlich für Winden, endlich Fett zum Schmieren der Krähne) finden  
 wir 1 m $\mathcal{K}$  17 % 2 Schw. verausgabt. Bei den Böttcherarbeiten  
 treffen wir außer Textor wieder den Sonnenmacher Woler in der  
 Böttcherstraße (pag. 78, 3. 13, vgl. zu pag. 15, 3. 25) und den  
 25\*

Pag. 77 und 78. Stappenmacher, d. h. Räfner, Wolter (pag. 78, Z. 9) an. Endlich kommen hiezu noch für verschiedene Ausgaben 27  $\%$ , nämlich 6  $\%$  für das Fahren von Kieselsteinen auf den Liebfrauentirchhof (vergl. zu pag. 8, Z. 29), die Johann von Minden, vielleicht der bekannte nachmalige Schwiegersohn des späteren Bürgermeisters Joh. Badmer, und selbst 1428—1432 Rathmann, hergiebt (pag. 77, Z. 2, 3), 12  $\%$  für das Behauen von Stein zu den Gesims-Ordnungen der Thürme (pag. 77, Z. 5), eine Ausgabe, die wohl richtiger auf das Conto von pag. 82 gesetzt wäre, 4  $\%$  an Meister Salomon und seine Gesellen für das Aufstellen des Fensterwerks auf dem (alten) Rathhause (pag. 77, Z. 6, vgl. zu pag. 18, Z. 1 u. 5), was besser dem Conto von pag. 91 eingereicht wäre, endlich 5  $\%$  an Miethe für das Bett Meister Kurds (pag. 77, Z. 13, vgl. zu pag. 42 und 43).

Pag. 79 — 81 sind im Originale nicht beschrieben.

Pag. 82. Das zweite Conto von Meister Johann dem Bildhauer schließt sich in einzelnen Theilen unmittelbar an das erste, auf pag. 50 ff. sich findende, sowie an die Conten von den Thüren und den Steinbildern auf pag. 67 und 68 an. Die 20 Gulden Jahresgehalt, die ihm für dieses Jahr\*) zugesichert waren, erhält er am 18. Mai 1406 — Dienstag vor Himmelfahrt — ausbezahlt; die Auseinandersetzung geschah im Dome und wurden dabei alle Rechnungsverhältnisse geordnet; für die Steinanschaffungen, die er zuletzt in Hannover besorgt hatte (vergl. zu pag. 69) empfängt er noch 1  $m\%$  28 $\frac{1}{2}$   $\%$  als Ersatz; dann erhält er noch für die Arbeit an den Thüren, wie für die an den Thurmgesimsen, die schon auf pag. 77, Z. 5 erwähnt sind, zusammen 6  $m\%$  6  $\%$ . Nach der Auszahlung dieser 18  $m\%$  2 $\frac{1}{2}$   $\%$  sehen wir Meister Johann von Mitte Juni

\*) Wir berichtigen hier einen Fehler, der sich auf S. 362 (zu pag. 50, Z. 1) und S. 381 (zu pag. 69) eingeschlichen hat. Dem Meister Johann scheint allerdings für das erste Jahr ein Gehalt von 20 Mark oder 40 Gulden zugesichert zu sein, für das zweite Jahr jedoch, wie in pag. 78 ausdrücklich bemerkt ist, nur von 10 Mark oder 20 Gulden. Auf Rechnung dieses Gehalts sind die 14  $m\%$  (pag. 51, Z. 4, vgl. zu pag. 50, Z. 1), die 5  $m\%$  (pag. 68, Z. 4) und die 10  $m\%$  (20 Gulden) von pag. 82 zu setzen; es würde dann an den ihm für zwei Jahre zukommenden 30  $m\%$  noch 1  $m\%$  fehlen, die in irgend einem Posten der Rechnungen versteckt sein wird.

82. bis Mitte Juli mit seinem Sohn Paul gegen Tagelohn arbeiten, der Meister ist im Ganzen 20, sein Sohn 19 Tage beschäftigt; der Tagelohn beträgt, wie früher, für ersteren 4 %, für letzteren 12 Schw.; die in Z. 18 erwähnten 38 % 2 Schwaren sind demnach als Lohn für 6 Tage für beide anzusehen; statt 13 % und 1 swaren (Z. 20) würde freilich der genaue Tagelohn für 2 Tage nur 13 % myn 1 swaren betragen. Sie empfangen demnach zusammen an Tagelohn damals 3 m $\mathcal{L}$  30 %, und sind die angegebenen Zahltag der 18. und 25. (Freitage) und der 3. und 10. Juli (Sonnabende). — Außerdem erhält er noch 7 Gulden für eine größere Arbeit, die letzte, die in den Rechnungsbüchern erwähnt wird. Es wird uns gesagt, er habe sie empfangen vor 2 belden unde de twe torne uppe dat nordene; es scheint hieraus hervorzugehen, daß obige Tagelöhne für die Steinmearbeit an den Thürmen bezahlt worden und zwei der letzten, die beiden der Nordseite, jetzt vollendet waren. Unter den Thürmen befanden sich Steinfiguren als Träger, für deren Anfertigung besonders jene 7 Gulden gezahlt sein werden. Der Unterschied zwischen diesem Preise und den nach pag. 68 und 69 für die anderen Steinbilder bezahlten erklärt sich daraus, daß hier der Werth der Steine nicht eingeschlossen ist; das Material für die Thürme wird schon im März 1405 von Meister Johann aus Hannover mitgebracht. Vergl. zu pag. 50, Z. 1. Daraus, daß derselbe ein Geschenk von 4 Reep englischen Luches tho vormede erhält (vgl. zu pag. 42 und 43) ersehen wir, daß seine Arbeit in Bremen ihren Abschluß erreicht hat. Es muß für jenes Tuch 4 m $\mathcal{L}$  bezahlt sein, da ohne dieses die Summirung der Seite nur 25 m $\mathcal{L}$  16 $\frac{1}{2}$  % ergeben würde. Da nach einer Aufzeichnung aus dem 15. Jahrhundert im Denkelbuch Fol. 134 a ein Reep als Längenmaaß 10 $\frac{1}{12}$  Ellen betrug — als Körpermaaß (de holt-roep) nur 8 $\frac{1}{4}$  Ellen, — so ergibt sich bei dem Preise von 1 m $\mathcal{L}$  für 1 Reep derselbe Preis (ca. 3 $\frac{1}{5}$  Schwaren) für die Elle englischen Luches, den wir auch sonst (pag. 2, Z. 15) dafür bemerkt finden. Vergl. auch zu pag. 1, Z. 7.

83. Das zweite Conto von den Steinschildern trägt im Original keine Ueberschrift; wir haben dieselbe ergänzt. Sein Inhalt ist be-



Pag. 83. reiß in den Bemerkungen zu dem ersten Schilder-Conto auf pag. 64, Z. 13 ff. erklärt worden.

Pag. 84 ist im Original unbeschrieben.

Pag. 85 — 87. Wie bei den betreffenden Conten des zweiten Buches (vergl. zu pag. 65 und 66) ziehen wir auch hier die auf die Ziegelsteinlieferungen bezüglichen Conten zusammen. Sie finden sich auf pag. 85 und pag. 87, während die dazwischen liegende Seite freigelassen ist. Wir sehen im Ganzen, wenn wir für die Aconto-Zahlung von 10 *mK* (pag. 85, Z. 7) nur 10,700 Steine rechnen, noch 90,250 Ziegel verschiedener Art erwähnt, die von den drei Hauptbacksteinlieferanten Matthias, Bolquin und Wielbrod geliefert werden, im Ganzen für 77 *mK* 14 %. Die meisten dieser Steine sind von der rohen Art und gewöhnlichen Form; doch finden wir 1000 Flacheden, 2000 Hohlgeden (und darunter 1400 glasirte), sowie 1700 Rundlinge (und darunter 1000 verglaste) besonders erwähnt; vergleiche zu pag. 65 und 66. Von diesen geschnittenen Steinen sind die Preise der Hohl- und Flacheden nicht zu bestimmen; doch kosteten die Rundlinge roh 7 %, verglast 8 % die 100 Stück. Weshalb von den gewöhnlichen Steinen, die Wielbrod geliefert, 8000 an einen sonst nicht bekannten Johann Lammike bezahlt werden (pag. 85, Z. 2), ist nicht ersichtlich. Der Preis für die gewöhnlichen Steine ist auch hier durchschnittlich 3 % für 100. Für die Zuthaten zum Verglasen, die zum größeren Theil ein sonst nicht genannter Bilsfeld liefert, sind im Ganzen 4 *mK* 5 % 4 Schw. bezahlt, wenn man den Posten Blei auf pag. 87, Z. 7 hinzuzählt, nämlich 1 *mK* 11 % 9 Schw. für Kupferfarbe und 2 *mK* 2 % für Blei. Außerdem enthält das fragliche Conto noch für 5 *mK* 28 % 2 Schw. Bleianschaffungen, die gar nicht hieher gehören, weil sie nicht für die Glasur, sondern für das Fensterlöthen gemacht wurden; so die in Z. 5 erwähnten 1 Centner und 76 Pfund und die 2 Centner und 25 Pfund, die nach Z. 9 und 10 von Albert Busike, — der in den Friedeburg-Rechnungen als Verkäufer von Bier und Käse erscheint — besorgt sind. — Die Summe der beiden Conten ergibt, wie auf pag. 86, Z. 14 und pag. 87, Z. 11, angeführt ist, zusammen 87 *mK* 16 %

ag. 85 und 1 Schw. — Hier ist zum letzten Male von Ziegelanschaffungen aus den Privatbrennereien die Rede. Als Gesammtergebniß (vgl. zu pag. 48 und zu pag. 65 und 66\*) stellt sich heraus, daß von diesen im Ganzen mindestens 260,683 Steine und darunter von Wielbrod 72,300, von Matthias 49,800, von Herm. Wischer 8533 Stück geliefert worden sind, während die Lieferungen von Mouwe und Bolquin (130,000 St.) nicht gesondert werden können wegen der Einrichtung des Conto auf pag. 65.

ag. 88 ist nicht beschrieben.

ag. 89. Das Conto dieser Seite bezieht sich auf Anschaffungen von Graustein, besonders von Goffenstein; vgl. zu pag. 64, Z. 1—12. Auch dieser Stein ist von Meister Johann in Hannover besorgt worden (vergl. zu pag. 69 und pag. 82), und erscheint Rodewold abermals als Vermittler und Unterhändler; der Schiffer Wittenmorgen schafft den Stein an die Stadt; er erhält dafür 5 m $\mathcal{K}$  16  $\mathcal{H}$ ; Meister Johann giebt für den Stein 7 m $\mathcal{K}$  aus, an Zoll werden zu Lhedinghausen 24 Schw. bezahlt (vgl. zu pag. 61, Z. 1), und der Transport aus dem Schiffe an die Baustelle kostet 1 m $\mathcal{K}$  2  $\mathcal{H}$ , sodasß im Ganzen 13 m $\mathcal{K}$  22  $\mathcal{H}$  4 Schw. für diesen Graustein ausgegeben sind. Außerdem liefert noch Meister Lucas in Erfüllung des früher eingegangenen Vertrages (vergl. zu pag. 52, Z. 26) 45 $\frac{1}{4}$  Elle bearbeiteten Goffensteins, anstatt der versprochenen 52 Ellen; hier kostet die Elle nur gegen 7  $\mathcal{H}$  4 Schw., wobei die Stadt den Transport bezahlt zu haben scheint, während früher 10  $\mathcal{H}$ , muthmaßlich bei freier Ablieferung in Bremen, ausbedungen waren; im Ganzen empfängt er 10 m $\mathcal{K}$  24  $\mathcal{H}$ . Das gesammte Conto ergibt also 24 m $\mathcal{K}$  14  $\mathcal{H}$  4 Schw.

ag. 90. Das zweite Conto von kabike (vgl. zu pag. 57) enthält nicht bloß die Ausgaben für die Herstellung des Muscheltalkes, sondern auch Kosten für die Anschaffung des Steintalkes. — Letzteren liefert wiederum Hinrich Bolherdes (vergl. zu pag. 54) und zwar in zwei Fudern zu 5 m $\mathcal{K}$ . An Muscheln werden angeschafft 13 $\frac{1}{4}$  Stiege Tonnen, d. h. 265 Tonnen, zu 16  $\mathcal{H}$  die Stiege oder 4 Schw. die

\*) S. 379, Z. 17 v. o. ist nicht 96,100, sondern 106,300 zu lesen.

Pag. 90. Tonne, im Ganzen für 6 *m* 20 *℔*. Einen Theil dieser Muschelschalen liefert Bernhard Brindene; vergl. zu pag. 5, 3. 19. Zum Brennen der Muscheln sind zwei Eischiffe voll Torf erforderlich, von denen die eine der schon früher (vgl. zu pag. 48, 3. 13) erwähnte Retoge, die andere der Ziegler Rouwe liefert; sie werden zusammen mit 6 *m* bezahlt. Die übrigen Ausgaben im Verlauf von 2 *m* 20 *℔* 1 Schw. werden durch das Tragen, Brennen, Löschen und Messen des Kalkes verursacht, indem für die erwähnten 6 Viertel (Bier) 6 *℔* zu rechnen sein werden; vergl. zu pag. 1, 3. 21. Die Steinkalkfuhrn werden von Heinrich dem Boten und die Muscheln von Heinrich dem Brückenmeister nachgemessen; siehe zu pag. 54 und 55 und zu pag. 57, 3. 1.

Pag. 91 und 92. Aus dem Conto von den Maurern und Pfichtleuten, mit welchem pag. 18—25 zu vergleichen sind, erhellt, daß im Sommer 1406 noch erheblich an dem Aufbau des Rathhauses gearbeitet wurde. Zunächst wird in der Woche vor und nach Pfingsten (30. Mai 1406) ein neues Gerüst aufgeschlagen, wobei 8 Arbeitsleute (plogeslude) 7 Tage, außerdem einer, der hernach mit anderen Arbeitsleuten zugleich erwähnte Johann Scheving, 3 Tage und daneben noch die Frohnboten Christian und Tector beschäftigt sind. Jene Arbeitsleute werden nur zum größeren Theile pag. 91, 3. 8 ff. genannt; es finden sich von ihnen auf pag. 20, 3. 4 ff. und pag. 22, 3. 11 ff. erwähnt Joh. Scheving — wie auch pag. 20 statt Scheving zu lesen ist — Diedrich (v.) Ulsen, Ertmer, Dedike, Sweyme, Hudemann. Die Ruthen- und Holz-Anschaffungen (vgl. zu pag. 77 und 78) werden für das Gerüst bestimmt gewesen sein. Etwa am 8. Juni beginnt das Mauern, welches am 10. Juli beendigt ist. Dabei sind regelmäßig die Maurermeister Salomon und Martin, außerdem auch Johann Arndes und Claus Lammeken, welcher letzterer freilich nur bei der Ausheilung der vormede ausdrücklich genannt wird, vermuthlich indeß auch unter den nicht benannten Mauerleuten sich befand, beschäftigt. Salomon und Martin sind beim Werke während dieser Zeit 23½ Tage, Johann Arndes mindestens 4½ Tage thätig. Außer ihnen arbeiten 6 Mauerleute im Ganzen 19 Tage, ferner in der ersten Woche (Juni 8—12, Sonn-

Pag. 91  
und 92. abend nach Frohnleichnam) 14 Arbeitsleute etwa 4 Tage, in der zweiten Woche (Juni 14—19, Sonnabend vor Johannis) 29 Leute theils 4, theils 5 Tage, in der dritten und vierten (Juni 21—26, Sonnabend nach Johannis; Juni 28 — Juli 3, Sonnabend nach St. Peterstag) 27, bezw. 28 Leute, jedes Mal etwa 4 Tage, in der fünften (Juli 5—10, Sonnabend vor St. Margarethentag) 27 Leute 6 Tage, und schließlich nach Beendigung des Mauerns beim Wegräumen des Gerüsts 6 Arbeitsleute 2 Tage, wofür am 16. Juli (Freitag nach St. Margarethentag) die Bezahlung erfolgt. Außerdem helfen noch in den ersten Wochen am Werke 2, in der letzten 4 Frohnboten und 24 Tage lang Salomons Sohn Kurd. Der Tagelohn der Maurermeister ist einmal zu  $3\frac{1}{5}$  % zu berechnen, aus den meisten Posten aber ihr und der übrigen Mauerleute Lohn nicht sicher zu entnehmen. Die Arbeitsleute und ebenso Salomons Sohn erhielten in der Regel 8 Schwaren Tagelohn. So wurde für diese Arbeiten im Ganzen ausgegeben:

|                                          |       |      |         |
|------------------------------------------|-------|------|---------|
| an die Maurermeister und ihre Gefellen.. | 15 mK | 18 % | — Schw. |
| an die Arbeitsleute .....                | 31    | 20   | 3       |
| an Salomons Sohn .....                   | 1     | 6    | 2       |
| an die Frohnboten .....                  | 2     | —    | 1       |

Außerdem erhielten die 4 Maurermeister ein Geschenk von 20 Ellen „langes“ Tuch (to vormede, die Elle zu  $9\frac{1}{5}$  %, vgl. zu pag. 42 und 43) im Werthe von.....

|       |     |         |
|-------|-----|---------|
| 5     | 24  | —       |
| <hr/> |     |         |
| 56 mK | 5 % | 1 Schw. |

Die übrigen Ausgaben des Contos vertheilen sich auf 1 mK 10 % 3 Schw. an „den Wassermann“ oder „Wasserrfahrer“ (für Herbeischaffen von Wasser zu den Arbeiten, vgl. zu pag. 30), 7 % für Kalk- und Sand-Fuhren an Hermann, d. h. Herm. Hasenbruf, der zu pag. 8, 3. 23 erwähnt ist, 28 Schwaren für Anschaffungen von Ruthen und Holz, 23 % 1 Schw. für Badegeld, 1 % für Bier, zusammen 2 mK 15 % 2 Schw. Das Gesammtergebniß ist demnach 58 mK 20 % 3 Schw., wie auch die richtige Summirung der einzelnen Posten ergibt, während im Rechnungsbuche die Summe

Pag. 91 auf 58 *m* 30 % 3 *S*chw. angegeben ist, nachdem sie zuerst richtig und 92. berechnet, diese Zahl aber hernach wieder durchgestrichen war.

Pag. 93 ist im Originale leer gelassen.

Pag. 94. Mit diesem Conto sind die bereits im Conto vom gemeinen Werke mit 3 *m* erwähnten Kosten von Anschaffungen für das Gerüst (s. zu pag. 77 und 78) zu vergleichen: die in ihm namhaft gemachten Löhne und sonstigen Ausgaben beziehen sich offenbar auf Arbeit am Gerüst und an den Krähen; vgl. über die letzteren zu pag. 32, Z. 14, wo auch bereits der Z. 6 erwähnte „kleine Krähn“ herangezogen ist; mit dem richte ist vermuthlich der schräg liegende Hauptbalken des Krähns bezeichnet. Im Ganzen sind angeschafft 17 Stück Lannenholz, 280 Latten, 12 eichene Sparren, wovon vier besonders zu Stützen bestimmt sind, zusammen für 5 *m* 24 % 4 *S*waren. Dazu kommen für Arbeitslohn an den schon mehr erwähnten Meister Lüder, der täglich 3 % erhält, wegen 8 Tage, und an Keding, sowie Albert von Kedingstede, zwei sonst nicht mehr vorkommende Arbeiter, die des Tags je 12 *S*chw. verdienen, wegen je 2 Tage, zusammen 1 *m* 1 % 3 *S*chw. — Außerdem enthält diese Seite eine Reihe durchgestrichener Posten, welche fast wörtlich in verschiedenen Conten auf pag. 100, Z. 2—9 und pag. 111, Z. 2 und 3 sich wiederholen.

Pag. 95 ist im Original nicht beschrieben.

Pag. 96. Das Conto von den Fuhrleuten stellt der Hauptsache nach die für den Transport der Ziegel vom städtischen Ziegelhause zur Stadt verursachten Kosten zusammen, jedoch werden auch (Z. 2) drei Holzfuhren, (Z. 12 und 28) Fuhren von Muschelskalk und (Z. 12, 18 und 28) Sandfuhren erwähnt. Im Ganzen wurden für diese letzteren Fuhren 2 *m* 1 *S*chw. bezahlt, wenn von dem in Z. 28 angegebenen Betrage nur 4 % für 1 Fuder Steine à 1000 Stück abgezogen werden. Im Ganzen werden 93,350 Ziegel transportirt, von denen 3000 Stück als verglaste, 1000 als Flachdecken angegeben sind. Von der obigen Summe sind übrigens 44,850 nach dem bezahlten Fuhrlohn, beziehungsweise dem verabfolgten Bier berechnet. Nur einmal wird der Transport zu Wasser beschafft und zwar für 2½ % durch einen nicht genannten Eichenschiffer. Die Fuhren besorgen theils

Pag. 96. die Inassen der Uibremer, Waller, Jerichoer, Gröplinger Bauerschaften, zu denen hier die Bauern vom Neuenlande und von Habenhausen am linken Weserufer hinzukommen (vgl. zu pag. 14, 3. 8), theils die städtischen Fuhrleute; als solche erscheinen — außer den früher schon erwähnten Jacob, Hermann Hasenbruf, Johann Lange (Lange Johann), Grove und Gherike — in diesem Conto Hermann Kute, wohl der 3. 1 und 14 aufgeführte Schwager des Fuhrmanns Hinrich Kute, Gelbern, Diekamp und Johann von Walle, die sonst nicht weiter auftreten (vgl. zu pag. 8, 3. 23). Für die Dienstfuhren der Bauerschaften wird keine Geldvergütung gegeben, es scheinen jedoch die Fuhrleute einer Bauerschaft für die an einem Tage geleisteten Fuhren 1 Eimer Bier empfangen (vgl. 3. 25) und im Laufe eines Tages etwa 7500 Steine transportirt zu haben (3. 4, 6), und bekommen sie im Ganzen für 1 *m* 2 *℔* Bier; Kopenack's Bezahlung für das Aufbieten der Bauerschaften ist schon zu pag. 77 und 78 erwähnt, dagegen erhalten die städtischen Fuhrleute den früher schon angegebenen Lohn von 4 *℔* für das Tausend auch hier inösgesammt mit 3 *m* 24 *℔* 2 Schw. — Da nach den Angaben zu pag. 12, 3. 21 früher im Ganzen etwa 200,000 Steine zum Bau herangeschafft sind, so würde das städtische Ziegelhaus nahe an 300,000 Ziegel geliefert haben, wenn allein auf letzteres jene früheren und die in diesem Conto erwähnten Fuhren zu beziehen sein sollen; wenn aber, wie anzunehmen sein möchte, die nach den Conten von pag. 48, 85 und 87, in welchen im Gegensatz zu denen von pag. 65 und 66 keines Fuhrlohns Erwähnung geschieht, aus Privatziegeleien entnommenen ca. 155,000 Steine von jener Summe abzusetzen sind, so würden für den Beitrag der städtischen Ziegelhäuser an 140,000 Steine übrig bleiben. Vgl. auch zu pag. 85 — 87 und zu pag. 117. — Das in 3. 12 erwähnte Datum (Freitag vor Johannis) ist der 18. Juni 1406. Die Summe des ganzen Conto stellt sich auf 6 *m* 29 *℔* 1/2 Schw., wofür rund 6 *m* 29 *℔* gerechnet sind.

Pag. 97. Die Zusammenzählung der Contensummen des dritten Rechnungsbuches ergibt allerdings 253 *m* 4 *℔* 1 1/2 (nicht 2) Schwaren, die Ausgaben würden aber bei richtiger Aufzählung (vgl. zu pag. 91 und 92 und zu pag. 96) sich nur auf 252 *m* 26 *℔* 2 Schw. be-

Pag. 97. rechnen. Bei einer Einnahme von 192 m $\mathcal{K}$  (s. pag. 76) mußte Wigger seiner eigenen Rechnung zufolge mit 61 m $\mathcal{K}$  4  $\mathcal{K}$  2 Schw. in Vorfuß treten.

Auf pag. 97 steht außerdem nur noch eine später durchgestrichene Notiz über Sägerlohn, die auf pag. 109, Z. 2 sich wiederfindet und dazu erwähnt wird.

Pag. 98 ist im Original nicht beschrieben.

### Zum vierten Buche.

Pag. 99. Die erste Notiz des vierten Rechnungsbuches enthält die Angabe über die Einnahme für das vierte Bauhalbjahr, die ebenso wie die im vorigen Halbjahr sich auf 192 m $\mathcal{K}$  beläuft; vergl. zu pag. 76 und 97.

Pag. 100 und 101. Das wichtigste Conto von der Zimmererarbeit, das von dem über die Sägerarbeit getrennt ist, beginnt (Z. 2 bis 9) mit einigen Aufzeichnungen, die schon früher auf pag. 94 niedergeschrieben sind, dort aber hernach wieder durchgestrichen wurden. Der Anfang dieser letzteren Notizen, die sonst wie der Text lauten, heißt: Do men dat rathus balken undo sporen scholde, do ghaf u. f. w., woraus sich schließen läßt, daß die hier erwähnte Zimmererarbeit auf das Gebälk und Dachsparrwerk des Gebäudes sich bezieht. Das Conto ist vollständig nach den Zahltagen geordnet und giebt — abgesehen von 2  $\mathcal{K}$  für zwei Viertel Bier, von 7  $\mathcal{K}$  Stavenlohn und 1 m $\mathcal{K}$  1  $\mathcal{K}$ , die an die Boten Textor, Christian und Diedrich für Bürgerwerk bezahlt sind — folgende Löhnungen an: 40 m $\mathcal{K}$  19  $\mathcal{K}$  1½ Schw. an die Zimmerleute und 2 m $\mathcal{K}$  16  $\mathcal{K}$  3 Schw. an 12 Arbeitsleute, die in der Woche vom 18. bis 23. October (pag. 101, Z. 18) beschäftigt sind. Jene Zimmerleute arbeiten unter der Leitung des schon mehrfach namhaft gemachten Meister Lüder, dem hier ein sonst nicht erwähnter Meister Diedrich zur Seite steht. Unter ihm sind thätig zwischen 5 und 8 Gefellen, von denen Wolke, Hilmer, Eler, Meier von Dichtmunde und Hinrich Kromer genannt werden (pag. 100, Z. 5 und 7). Von den Gefellen erhalten die 3 erstgenannten, sowie noch 4 andere einen Tagelohn von 14.

pag. 100 später 13 Schw., die beiden letzten von 12, später 11 Schw., während  
 und 101. die Meister stets mit 3 % für den Tag bezahlt werden. Es arbeiten  
 zuerst etwa vom 2. bis 11. September die beiden Meister nebst  
 5 Gesellen, je 9 Tage, in der dritten Woche (13—18. Sept.) die  
 Meister und 6 Gesellen 5 Tage, außerdem 2 Gesellen 2 Tage, in  
 der vierten Woche (20—25. September) die Meister mit 8 Gesellen  
 5 Tage, in der fünften (27. Septbr. bis 2. Octbr.) mit 8 Gesellen  
 4 Tage, in der sechsten (4. — 9 Octbr.), in der siebenten (11. —  
 16. Octbr.) und der achten Woche (18. — 23. Octbr.) jedes Mal  
 mit 9 Gesellen je 6 Tage; in der neunten Woche (25. — 30. Oct.)  
 dieselben Meister und Gesellen je 5 Tage, in der zehnten und letzten  
 Arbeitswoche (zwischen 1. und 10. Novbr.) Meister Läder und 3 Gesellen  
 5 Tage in gewöhnlicher Arbeit und außerdem beim Hängen der Balken  
 in die Anker und am Aufschlagen eines Schauers beim Markte; vgl.  
 über die Schauer zu pag. 70 und 72 und über das hier erwähnte zu  
 pag. 111 und 112. Im Ganzen ergeben sich hiernach 470 Arbeitst-  
 tage der Zimmerleute. Zu bemerken ist übrigens, daß in den meis-  
 ten Fällen die angegebene Wochenausgabe für Arbeitslohn nicht  
 mit den Lohnsätzen übereinstimmt, die angeführt werden; abgesehen  
 davon stimmen die Summen der beiden Seiten, aus denen sich eine  
 Gesamtsumme von 44 m $\mathcal{K}$  13 % 4 $\frac{1}{2}$  Schw. ergibt, mit der  
 Zusammenzählung der einzelnen Rechnungsposten überein; es ist  
 daher anzunehmen, daß die Zahlen der berechneten Arbeitstage nicht  
 ganz genau sind.

pag. 102 bis 107 sind leer.

pag. 108. Das Conto von Schmiedearbeit und Eisen enthält, wie die  
 Ueberschrift auch besagt, einertheils Ausgaben für Materialanschaf-  
 fungen, anderentheils Löhnungen des Schmiedes, dessen Name nicht  
 genannt wird. Es ist offenbar der früher schon vorgekommene  
 Schmied Boleke (vergl. zu pag. 39 und 40). Außer einem Viertel  
 Bier empfängt er an Lohn für jeden Centner zu schmieden 14 %  
 und 1 Schw. und verarbeitet demnach für die angegebenen 3 m $\mathcal{K}$  31 %  
 4 Schw. zusammen 9 Centner. Angeschafft werden im Ganzen 9 $\frac{1}{8}$  Cent-  
 ner „festen“ Eisens, welches wieder das Pfund 18 % bis 20 % (vergl.  
 zu pag. 38, Z. 1 und zu pag. 77 und 78) kostete und von Barmefote



Pag. 108. und Johann von Brundwilt, die beide nicht weiter bekannt sind, geliefert wurde. Das Eisen war eineistheils für verschiedene Nägel bestimmt, die bei der Zimmerarbeit nothwendig sein mochten, anderntheils zu Stangen für das Gebälk und Klammern (*wrakolinge*), für das Sparrwerk (*sporote*), außerdem noch für den Krahn; vergl. zu pag. 94.

Pag. 109. Das Conto für die Sägearbeit, das von den Conten über die Zimmerer auf pag. 100 ff. und über die Holzanschaffungen auf pag. 113 gesondert ist, enthält die Zusammenstellung der Löhne, die in den Monaten September (18. und 25. Septbr.), October (2. 9., 16. Oct.) und wahrscheinlich noch Anfangs November an die besonders Latten schneidenden Säger ausgegeben wurden; die Arbeit stand offenbar mit dem Bau des Daches und Bodens in Verbindung; auch trägt eine später durchstrichene mit dem ersten Contoposten harmonirende Notiz auf pag. 97 das Datum des 11. Septbr., sodas an diesem Tage die erste Lohnzahlung stattfand. Vier Säger arbeiten vom 6. Septbr. bis 16. October in Tagelohn und erhalten für je 29 Tage, bei einem Tagelohn von 12 Schwaren zusammen 8 *m℥* 23 *℥* und 2 Schw. Außerdem werden entweder andere Säger oder dieselben Säger später in Stücklohn bezahlt, und zwar für das Zerschneiden des von Arnd Valleer, Johann Basmer und Hermann Voget gekauften Holzes (vgl. zu pag. 113); sie erhalten dafür 4 *m℥* 2 Schw. und kommen zu dieser Summe; noch 1 *℥* für Bier und 6 *℥* 4 Schw. für das Verfertigen von Regeln; über diese siehe zu pag. 21, Z. 10. Hieraus ergibt sich die Gesamtsumme von 12 *m℥* 31 *℥* und 3 Schw. Uebrigens stimmt in Z. 2 und 8 der angegebene Betrag des Wochenlohnes, welcher in ersterer 1 *m℥* 16 *℥*, wie in Z. 4, in letzterer 1 *m℥* 6 *℥* 2 Schw., wie in Z. 13 ergeben müßte, nicht mit dem festgesetzten Tagelohn von 12 Schw. überein. In der vorhin erwähnten auf pag. 97 befindlichen Niederschrift findet sich auch ein Rechnungsfehler, indem dort, obwohl derselbe Posten, wie Z. 2 gemeint ist, statt *unde 2 sware* steht: *myn 2 sware*.

Pag. 110. ist im Original nicht beschrieben.

Pag. 111 und 112 enthalten das vierte und letzte Conto vom gemeinen Werke

111 (vgl. die früheren Conten auf pag. 7—15, pag. 70—72, pag. 77 u. 78),  
 112. in welchem eine Reihe sehr verschiedener kleiner Arbeiten, die zum Theil an anderen Stellen hätten angeführt werden können und sämmtlich auf das Ende der größeren Bauarbeiten schließen lassen, zusammengefaßt werden. Es sind bezahlt für das Abbrechen des Gerüsts, das Zusammenlegen der Latten und Steine, das Aufwinden derselben, für das Reinigen des Hauses (? de dat hus schoveden), wobei die pag. 116, 3. 22 erwähnten 5 % an Textor einzutragen vergessen sind, für die Hülfe beim Aufrichten des Schauers (vgl. zu pag. 100), endlich für das Zumauern der mensoghate oder stolleghate, im Ganzen 8 *m* 23 % 1 Schw. Unter der letztgenannten Arbeit wird vermutlich das Zumauern der Mauerlöcher, in denen die Gerüstbalken eingelegt waren, zu verstehen sein; so erklärt sich der Ausdruck stolleghate (ghat = Loch) sehr wohl, während die Zusammensetzung des Wortes mensoghate uns unklar bleibt. Das Zumauern wird von Salomo's Sohn Kurd, Stafe und Bud besorgt, die sämmtlich früher erwähnt sind; vergl. zu pag. 18, 3. 1 und zu pag. 19, 3. 25. Außerdem kommen noch die Arbeitsleute Hennig, Hennike, Ghusike, Hinrich auf dem Thore, wahrscheinlich einer der städtischen Thormächter, sowie die schon erwähnten Bedeke, Bitendüvel, die Boten Diedrich und Heinrich, sowie Textor vor; das Holz, das er nach pag. 111, 3. 17 mit einigen Arbeitern zusammenlegt, ist das übergebliebene, „übergelaufene“, beim Bau nicht verwandte; vgl. zu pag. 118. Die übrigen Ausgaben dieses Conto bestehen in 4 % für ein Stübchen Wein, das Schwanewede und Meister Lüder erhalten, als letzterer einen Vertrag über Holzlieferung mit ersterem abschloß (pag. 111, 3. 2, vergl. pag. 113, 3. 26; eine mit dem Texte fast übereinstimmende später durchstrichene Notiz findet sich auf pag. 94), in 6 % an Meister Bernhard, wahrscheinlich einen Glockengießer, da derselbe eine eiserne Büchse für den Krahn liefert (pag. 111, 3. 8), ferner in 12 % für Anschaffung von Fett, Pech, Mennig und Leindl — letztere zum Tränken der Steinbilder, vgl. zu pag. 69 — pag. 111, 3. 14, pag. 112, 3. 6, endlich in 14 *m* für die Miethe des von Meister Johann bewohnten Hauses (pag. 112, 3. 8; vergl. zu

Pag. 111 und 112. pag. 52, Z. 17.). Die Gesamtsumme, die hiernach sich ergibt, beträgt 23 m $\mathcal{K}$  7 % 1 Schw.

Pag. 113 und 114. Auch dies Conto von den Holzanschaffungen, die Meister Lüder der Zimmermann geleitet zu haben scheint (vgl. zu pag. 111 u. 112), zeigt, daß man im Herbst 1406 vorzugsweise mit den Arbeiten für das Dach beschäftigt ist; es werden besonders zwei Hahnebalken, d. h. die obersten und kürzesten das Dachsparrwerk zusammenhaltenden Balken, 10 Sparren, 2 Blöcke, 5 Krummholz, wovon eines bezeichnet ist als ein langes, 32füßiges, und 7 Eggeholz hervorgehoben; während 67 Stück Holz in dem sehr verschiedenen Preise von 10 % bis ca. 2 m $\mathcal{K}$  nicht näher bezeichnet sind. Das Holz kostet zusammen 36 m $\mathcal{K}$  6 % und 2 Schw. Meistens ist in dem Preise der Transport bis zur Stadt eingerechnet, vgl. zu pag. 116. Nur die von Johann von Schwanewede gelieferten 32 Stücke Holz wurden auf dem Stamme gekauft und werden, wie die zu pag. 67, Z. 8 erwähnten, auf der Koppel gehauen sein. Für den Transport der von Johann von Schönebeck gelieferten 20 (17) Stück (pag. 113, Z. 9—18) werden im Ganzen 1 m $\mathcal{K}$  29 % und 2 Schw. bezahlt, wovon 8 % auf die Schiffssteuer, 1 m $\mathcal{K}$  6 % 2 Schw. auf den Fuhrlohn und 15 % für Behrung der Schiffer ausgegeben sind. Vereinzelt steht in diesem Conto eine nachträgliche Zahlung von 1 m $\mathcal{K}$  25 % für 1 $\frac{1}{4}$  Centner Blei an Bürgermeister Johann Hemeling (pag. 114, Z. 1); über die Bleianschaffungen siehe zu pag. 18, Z. 5, pag. 48, Z. 11, pag. 65 und 66, pag. 81 und 87. Es ergibt sich hieraus eine Gesamtsumme von 39 m $\mathcal{K}$  28 % 4 Schwaren, wogegen im Letzte ein Groten weniger gerechnet ist. Von den hier erwähnten Holzlieferanten sind Friedrich Wigger, Brand Selschleger, Arnd Balleer, Johann Basmer, Johann Hemeling und Bernhard Prindenei schon anderweitig aus den Rechnungsbüchern bekannt; vergl. zu pag. 5, Z. 19, pag. 8, Z. 1, pag. 14, Z. 20. Ueber die namhaft gemachten Holzverkäufer, soweit sie nicht schon oben erwähnt, oder gänzlich unbekannt sind, geben die folgenden Anmerkungen weitere Auskunft.

Pag. 113. Z. 3. Herr Gutes wird ein Bremischer Geistlicher sein. In Urkunden dieser Zeit werden mehrere Geistliche des Namens

113. **Cautus** (**Cautes**) erwähnt, so ein ca. 1341 geborener **Werner C.**, der in den Jahren 1397—1401 als Pfarrer in Ringstedt erscheint, dessen Vater, **Johann C.**, Dombicar in Bremen war; letzterer lebte am 14. März 1401 nicht mehr, während unter demselben Datum ein anderer **Johann C.** als Notar und clericus Bremensis auftritt, der vielleicht mit einem noch im Jahre 1422 vorkommenden **Dombicar** gleichen Namens identisch ist.

3. 4, 6, 8. Ein **Bruning** erscheint um 1400 als Miether einer wantbude, also als Tuchhändler, ein **Bruning up** der **Langstrate**, sowie ein **Lubert Brunings** unter den Bierlieferanten in den **Friedeburg-Rechnungen**, unter denen auch **Dodwerd Prindenoey**, der 1385 in den Rath gewählt, bis 1407 demselben angehörte, sowie **Rechterveld** genannt werden.

3. 10—18. Unter den Herren von **Schönebeck**, welchen die bekannten reichen Holzungen in Bremens Nähe gehörten, die theilweise noch heute nach ihrem Schlosse den Namen führen, erscheint in dieser Zeit mehrfach ein **Johann von Schönebeck**, der 1408 noch **Knappe** betitelt ist.

3. 26. **Johann von Schwanewede** gehörte dem in der Nähe von **Blumenthal** an der unteren **Weser** angefahrenen ritterlichen Geschlechte an.

114. 3. 5. **Johann von Büren** kommt auch unter den Bierlieferanten in den **Friedeburg-Rechnungen** vor. **Meinhard von Barle**, der nicht weiter bekannt ist, gehört, wie jener, einer damals in Bremen angesehenen und weit verzweigten Familie an.

3. 9. **Gerhard von Dettenhusen**, um 1395 in den Rath gewählt, wurde 1414 Bürgermeister, resignirte 1420 oder 1421, lebte übrigens noch im Jahre 1435.

115 ist leer gelassen.

116. Das zweite **Conto „von den Fuhrleuten“** schließt sich an das auf pag. 96 befindliche an und enthält wie dieses Ausgaben, die sowohl an die städtischen Fuhrleute, wie an die Bauerschaften gemacht sind. Von diesen werden nur die **Jerichoer** — vergl. zu pag. 14, 3. 8 — erwähnt, die 11  $\mathcal{K}$  3 Schw. für **Dachziegelfuhren** erhalten. Außerdem sind nur **Holzfuhrn** aufgeführt, und werden diese von den städtischen

Pag. 116. Fuhrleuten, unter denen Hermann Rufe und sein Schwager Heinrich (vergleiche zu pag. 96) und die bisher nicht erwähnten Rand und Helmerich Ludewigs genannt werden, von der zweiten Hälfte des September bis gegen Ende October (Zahltag: Sept. 25, Octbr. 2, 9, 16 und 23) besorgt; meistens handelt es sich darum, das im vorigen Conto erwähnte, an die Stadt gebrachte Holz von seinem Lagerplatze an der Weser — dem Werder, vgl. Z. 15, wohin es die Verkäufer in der Regel frei zu liefern hatten — an die Baustelle, uppe den kerkhof, d. h., Liebfrauenkirchhof (Z. 3 und 5), zu fahren; ausnahmsweise auch das Holz nach Abbruch des Gerüstes zum Stephanikirchhof zu schaffen, wo man dasselbe zu bergen, d. h. zunächst aufzubewahren gedachte. Außer dem Fuhrgelde für die städtischen Fuhrleute im Betrage von 1 *m*℥ 30 %  $\frac{1}{2}$  Schw. sind noch 3 % notirt, die Kopenaß für das Aufbieten der Bauern und das Aufladen der Dachziegel erhält, und 5 %, welche an Textor für das Reinigen des Hauses, d. h. des neuen Rathhauses bezahlt werden (dat he dat hus schovede); vergl. zu pag. 111 und 112. Die Summirung des Conto ergibt demnach, wie angeführt, 2 *m*℥ 17 %  $4\frac{1}{2}$  Schw.

Pag. 117. Z. 1—4. Die Uberschrift „Van dem schofstene“ ist dem letzten Conto des letzten Buches von uns hinzugefügt, indem dasselbe lediglich von den Anschaffungen der schofstene handelt, d. h. der kleinen Hohlziegel, die nach dem Brem.-Nieders. Wörterbuch h. v. durch Molen verbunden werden und unter dem Namen „Mönch und Nonne“ bekannt sind. Sie werden von den gewöhnlichen, z. B. für die Schauer (vergl. zu pag. 70 und 72) meist verwandten Pfannen (dacstone) zu sondern sein. Die schon oft erwähnten Ziegler Bolquin und Marquard Wielbrod liefern zusammen 9000 Stück für 9 *m*℥; da pag. 116, Z. 18 die Jerichoer für den Transport von 10,000 Schofsteinen bezahlt werden, so müssen 1000 Stück im städtischen Ziegelhause verfertigt sein. Vergl. auch zu pag. 96.

Z. 5. Die hier berechnete Summe der Ausgaben des vierten Rechnungsbuches von 141 *m*℥ 21 % 1 Schw. stimmt mit den angegebenen Summen der einzelnen Conten überein. Vgl. jedoch zu pag. 113 und 114. Da nach pag. 99 die Einnahme Wiggeres für

117. dieses Bauhalbjahr 192 *m*℔ betrug, so behielt er einen Ueberschuß von 50 *m*℔ 10 % 4 Schw., der seinen in dem dritten Bauhalbjahre gemachten Vorschuß (siehe zu pag. 97) auf 10 *m*℔ 25 % 3 Schw. verringerte.

3. 6—9. Dem Schlusse des letzten Rechnungsbuches ist die am 23. Februar 1407 gemachte Zusammenzählung aller in den vier Rechnungsbüchern verzeichneten Ausgaben hinzugefügt. Sie betragen, wenn man die am Ende der vier Bücher berechneten Summen als richtig ansieht (vergl. zu pag. 56, 3. 13, pag. 72, 3. 16, pag. 97 und pag. 117, 3. 5) 2012 *m*℔ 13 %, wie auch in 3. 7 angegeben ist. Die hier nicht berechnete Gesamt-Einnahme (vgl. zu pag. 36 und 37, pag. 60, pag. 76 und pag. 99) betrug 2001 *m*℔ 30 %, also um 10 *m*℔ 15 % weniger als die Ausgaben, mit welchem letzteren Betrage auch Wigger, wenn ihm Trupe's Ueberschuß vom ersten Baujahre zufiel (s. zu pag. 117, 3. 4 und pag. 72, 3. 16), noch im Vorschuß blieb. Dieser Vorschuß wurde durch den 10 *m*℔ 4 Schw. betragenden Erlös aus übrig gebliebenem Baumaterial (siehe zu pag. 118), der daher auch von den Baukosten wieder abzusetzen ist, fast vollständig gedeckt. Daß übrigens die in diesen Rechnungsbüchern verzeichneten Ausgaben nicht die sämtlichen Baukosten des Rathhauses beglichen, ist des Näheren schon oben (S. 270 ff.) ausgeführt.

Die sämtlichen in dem Rechnungsbuche verzeichneten Ausgaben der vier Bauhalbjahre vertheilen sich wie folgt:

|                                                      | <i>m</i> ℔ | %  | Schw. |
|------------------------------------------------------|------------|----|-------|
| Abbruch .....                                        | 37         | 26 | —     |
| Holz-Anschaffungen .....                             | 118        | 3  | 4     |
| Lohn für Zimmermannsarbeit .....                     | 55         | 23 | 4½    |
| angekaufte Ziegelsteine.....                         | 269        | —  | 3     |
| Kalk-Anschaffung und Bereitung.....                  | 208        | 20 | 4     |
| Torf für letztere.....                               | 19         | 20 | —     |
| Lohn für Maurerarbeit.....                           | 199        | 29 | 3     |
| Anschaffung von Graustein (einschließlich des Trans- |            |    |       |
| ports) .....                                         | 102        | 9  | 1½    |

Transport... 1011 6 —  
26 \*

|                                                                                                                                                                               | m $\mathcal{K}$ | %  | Schw.           |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|----|-----------------|
| Transport...                                                                                                                                                                  | 1011            | 6  | —               |
| Lohn für Steinmeß- und Bildhauer-Arbeiten (einschließlich von 29 m $\mathcal{K}$ Gehalt an Meister Johann und 24 m $\mathcal{K}$ Miete für dessen Wohnung)                    | 151             | 18 | 4               |
| fertig abgelieferte Steinmeß- und Bildhauerarbeit, einschließlich der Kosten des Materials (Figuren, Steinschilder, Fenstermaßwerk, Portale, Pfeiler, Wengeren, Gossen) ..... | 513             | 28 | 1               |
| Anschaffung von Blei (8 Centner 14 Pfund, vorzugsweise zum Lötzen verwandt; das zur Glasur erwähnte ist in den Preis der Ziegel eingerechnet)                                 | 11              | 11 | 4 $\frac{1}{2}$ |
| Anschaffung von Eisen (66 Centner 84 $\frac{1}{2}$ Pfund, neben welchen 9 Centner 96 Pfund vorrätigen alten Eisens erwähnt werden) .....                                      | 39              | 14 | 2 $\frac{1}{2}$ |
| Lohn für Schmiedearbeit.....                                                                                                                                                  | 33              | 10 | 1               |
| Fuhrlohn (für Fahren innerhalb der Stadt, nach und von den Ziegelhäusern und dergl., fast ausschließlich Wagenfahren) .....                                                   | 52              | 25 | 1               |
| verschiedene Arbeitslöhne.....                                                                                                                                                | 99              | 9  | 1               |
| verschiedene Anschaffungen (darunter 11 m $\mathcal{K}$ 31 % für Firniß und 36 m $\mathcal{K}$ für Zurückzahlung früher angelehener Gelder) .....                             | 99              | 17 | —               |
| zusammen ..                                                                                                                                                                   | 2012            | 13 | —               |

Am Ende dieser Seite findet sich außerdem noch folgende gar nicht hierhergehörende Notiz: Item zynd wy to achtere van dem vrede-kogghen dre hundert mark, de wy hebbet utegheven, boven dat wy dar to entfenghen van den steden. Diese Bemerkung ist wahrscheinlich erst einige Monate nach dem Abschluß der Rathhausrechnung hier eingetragen und wird mit den Beschlüssen des um Pfingsten 1407 zu Lübeck gehaltenen Hansetages zusammenhängen, auf dem Bremen durch Reinward Dene (s. oben S. 352) und Friedrich Wigger vertreten war (Recess im Brem. Archiv). Dort war die Ausrüstung von vier großen Kriegsschiffen (vredeschepen) gegen die Vitalienbrüder beschlossen, wozu jede Stadt bestimmte Beiträge an Mannschaft oder

117. Geld bis Jacobi (25. Juli) dieses Jahres zu liefern hatte und außerdem ein Pfundgeld in allen hanfischen Häfen erhoben werden sollte. Von jenen vier Schiffen waren zwei auf der Elbe, eins von Lübeck mit den preussischen Städten, eins von Hamburg mit Köln, Rostock, Wismar, Lüneburg, Dortmund und Kiel, ferner ein drittes von Bremen mit den livländischen und pommerschen Städten und das vierte von Kampen mit den süderseeischen Städten zu stellen. Wegen des von Bremen für diesen Zweck gemachten Vorschusses von 300 Mk hatte es Anspruch auf den Ertrag des erwähnten Pfundgeldes.

118. Auf der letzten Seite des vierten Heftes findet sich noch ein nicht zum eigentlichen Rechnungsbuche gehörendes Verzeichniß von dem Erlöse für dasjenige Holz, was zum Bau nicht verwandt war, also z. B. für das beim Dachbau übrig gebliebene (vgl. zu pag. 111 u. 112) und für die Theile des Gerüstes (vgl. zu pag. 116). Besonders wird Tannenholz, geschnittenes Holz, Stellholz und eine Diele erwähnt; im Ganzen beträgt der Erlös für Holz 9 Mk 8 % 4 Schw., wozu noch ein vereinzelter Posten Kalk (für 24 %) kommt, der für's Andgariithor verwendet und wohl von den Mauerherren angekauft wurde.

Von den namhaft gemachten Personen sind der Maurermeister Claus Tammeke, Meister Lüder der Zimmermann und Wielbrod der Ziegler schon mehrfach, sowie Rechterfeld zu pag. 113, Z. 8, Johann Basmer zu pag. 14, Z. 20 erwähnt worden. Außerdem treten hier auf: Herr Heinrich von Haren, vielleicht der Dombicar, der uns in einer Urkunde vom 19. April 1391 genannt wird, einer damaligen angesehenen stadtbremischen Familie angehörend; Johann Schorhar (alias Merk), der am 24. November 1405 in den Rath, 1415 zum Bürgermeister erwählt wurde und bis 1418 in diesem Amte verblieb; ferner Wilken von Kneten, Hermann Hemeling, Segelke von Weye und Hermann Semeyer, die uns nicht näher bekannt sind.

Der Uebersichtlichkeit halber stellen wir am Schlusse dieser Anmerkungen die in den Rechnungsbüchern vorkommenden Geldsorten, sowie die aus denselben sich ergebenden Preisverhältnisse zusammen.



## 1) Geldsorten.

1 Mark Bremisch (4 Berdinge, 16 Loth) = 32 Grote; 1 Grote (grossus) = 5 Schwaren (graves) = 12 Pfennige (denarii), 1 Schwaren = 5 Scherf. 1 Schilling Groten = 12 Grote. 2 m $\mathcal{K}$  wittengeldes = 2 m $\mathcal{K}$  3 Schwaren.

1 (Rheinischer) Gulden =  $\frac{1}{2}$  Mark; 1 Deventer Gulden = 14  $\%$ , andere Gulden =  $15\frac{1}{2}$  bis  $15\frac{3}{4}$   $\%$ , einzelne auch etwas über 16  $\%$ .

1 Mark (16 Schillinge) Lübisch = 19  $\%$  1 Schw. Bremisch.

1 Mark Dsnabrüdisch = 12 schwere Schillinge = 28  $\%$  4 Schw. Bremisch; 1 schwerer Schilling = 2  $\%$  2 Schwaren (12 Schwaren) Brem.; 10 schw. Schill. = 24  $\%$  Brem.; 10 m $\mathcal{K}$  Dsnabr. (120 schwere Schill.) = 9 m $\mathcal{K}$  Brem.

1 Schilling Hannoversch = ca. 1  $\%$  und 3 Schwaren Bremisch; 1 m $\mathcal{K}$  Hannov. (24 Schillinge) demnach = ca. 1 m $\mathcal{K}$  7  $\%$  Bremisch.

## 2) Preise.

## Arbeitslöhne:

Der Tagelohn eines gewöhnlichen Arbeitmanns beträgt 5 bis 6 Schwaren, in einzelnen Fällen 8 Schwaren, für Säger 12 Schw., für Maurer-, Zimmer-, Steinmeg-Gesellen und ähnliche Arbeiter 12—15 Schw., ausnahmsweise 18 Schw., für die Meister 3 bis 4 Grote; die letzteren erhalten daneben bei Vollendung ihrer Arbeit ein größeres Geschenk, der Meister Bildhauer sogar noch ein besonderes Jahresgehalt von 40 Gulden im ersten und 20 Gulden im zweiten Jahre. An Stück- und Accordlohn ergeben sich folgende Sätze: ein Centner Eisen zu schmieden  $14\frac{1}{5}$   $\%$ , ein Steinschild zu bemalen 4 —  $5\frac{1}{2}$   $\%$ , für 5 Mann, die mit Gepäc von Dsnabrück nach Bremen reisen, wird an Fuhrlohn  $16\frac{4}{5}$   $\%$  bezahlt, für ein Eichenschiff voll Ziegelsteine von den Ziegelhäusern nach der Stadt zu fahren 7  $\%$ , tausend Steine auf derselben Strecke  $2\frac{1}{2}$   $\%$ , ferner für folgende Wagenfahren, die meist von der Weser oder einem nahe gelegenen Plage aus nach dem Markte gerechnet sind, für je ein Fuder Erde ca. 4 Pfennige, Sand  $1\frac{1}{2}$  Schwaren, Muschelskalk  $\frac{1}{2}$   $\%$ , Holz 1  $\%$ , Wasser (wahrscheinlich in Handwagen)  $3\frac{1}{2}$  Pfennige, für je 1000 Ziegelsteine von den Ziegelhäusern nach dem Markte zu fahren 4  $\%$ ; für eine der

Sandsteinfiguren unter den Götthürmen, zu denen der Meister das Material geliefert erhielt, wurden 7 Gulden, für eine große Sandsteinfigur einschließlich des Materials 23 Gulden bezahlt.

#### Nahrungsmittel:

1 Tonne (18 Viertel) Bier 20  $\mathcal{K}$ , 1 Eimer 4  $\mathcal{K}$ , 1 Viertel (2 Stübchen) 5 — 6 Schwaren; 1 Tonne Tafelbier 10 — 15  $\mathcal{K}$ , 1 Viertel 3 Schwaren — 10 Pfennige; 1 Stübchen (4 Quart) Wein 4  $\mathcal{K}$ ; 1 Schinken 2  $\mathcal{K}$ , 1 Lachs 18  $\mathcal{K}$ ,  $\frac{1}{2}$  Tonne Butter 1  $m\mathcal{K}$  28  $\mathcal{K}$ , 1 Döfse 2  $m\mathcal{K}$  28  $\mathcal{K}$ .

#### Kleidung:

1 Elle Englisches Tuch 3—3 $\frac{1}{5}$   $\mathcal{K}$  (4 $\frac{1}{2}$  Ellen sind zu 2 Paar Hosen erforderlich; 1 Keep, d. i. 10 $\frac{1}{12}$  Ellen, 1  $m\mathcal{K}$ ), 1 Elle besseres Tuch 7 $\frac{1}{5}$   $\mathcal{K}$ , 1 Elle „langes“ Laken 9 $\frac{1}{5}$   $\mathcal{K}$ ; 1 Paar Schuhe 7 bis 18 Schwaren.

#### Geräthe, Werkzeuge und dergl.:

1 Mulde 3 Schwaren, 1 Wassereimer 4 Schwaren, 1 Kalkbalje 4 Schw., 3 Zuber 5  $\mathcal{K}$ , 1 Kessel 3  $\mathcal{K}$ , 2 Kessel und 1 große Kufe zusammen 24  $\mathcal{K}$ , 3 Schaufeln und 1 Kelle zusammen 1  $\mathcal{K}$ , 1 eiserne Büchse 6  $\mathcal{K}$ , 1 Tragbahre 3 $\frac{1}{2}$  — 6 Schwaren, 1 Leiter 8 Schwaren, 1 Schubkarre 4  $\mathcal{K}$ , 1 Püster (kleiner Blasebalg) 1  $\mathcal{K}$ , größere Nägel 1 Scherf — 1 Pfennig, 1 Spiekerbohr 3 Schwaren, 1 Beil 3  $\mathcal{K}$ , 1 Schloß 6 — 11 Schwaren, 1 Haspelwinde 10  $\mathcal{K}$ , 1 Spindel am Krahn 14  $\mathcal{K}$ ; 1 lederner Sack 8 Schwaren, 1 Strick (Tau) 1  $\mathcal{K}$ , 1 häfnenes Tau 18  $\mathcal{K}$ , 1 Centner Bast 12  $\mathcal{K}$ .

#### Baumaterialien und dergl.:

1 tannene Diele ca. 4 Schwaren, 1 tannener Balken 4 $\frac{4}{5}$ —9  $\mathcal{K}$ , Strebebäume für's Gerüst 4—5  $\mathcal{K}$ , 100 Stellbäume (Stellhölzer) ca. 11—16  $\mathcal{K}$ , 100 Latten 1  $m\mathcal{K}$ , 1 Spanebalken 3  $\mathcal{K}$ , 1 eichener Sparren 2—4  $\mathcal{K}$ , 1 langer eichener Sparren 10  $\mathcal{K}$ , 1 „Holz“ (ohne nähere Bezeichnung) 8—28  $\mathcal{K}$ , 1 „Krummholz“ 8—22  $\mathcal{K}$ , 1 „Krummholz“ von 32 Fuß 28  $\mathcal{K}$ , 1 Block Holz 8  $\mathcal{K}$  — 1  $m\mathcal{K}$  28  $\mathcal{K}$ ; 1 Centner Blei 1  $m\mathcal{K}$  8  $\mathcal{K}$  — 1  $m\mathcal{K}$  14  $\mathcal{K}$ , 1 Pfund Blei circa 2 Schwaren; 1 Centner Eisen 17 — 20  $\mathcal{K}$ ; 1 Tonne Muscheln 4—4 $\frac{1}{5}$  Schwaren, 1 Stiege (20) Tonnen 16  $\mathcal{K}$ ; 1 Fuder Stein-

1) Geldsorten 17<sup>3</sup>/<sub>5</sub> %; Ziegelsteine,  
 1 Mark Bremisch (4 Berdinge, 29—30 %), Flacheden  
 (grossus) = 5 Schwaren (graves) 100 Stück 6 %, Rundlinge  
 ren = 5 Scherf. 1 Schilling 8 %; 1000 „Schoffsteine“ 1 mK;  
 geldes = 2 mK 3 Schwaren 7<sup>4</sup>/<sub>5</sub> %, frei in Bremen geliefert  
 1 (Rheinischer) Gulden, 100 Scherf. für Bogengang und Keller 1 mK  
 andere Gulden = 15 Scherf. 1 Steinschild 1 mK 8 % (über dessen Be-  
 1 Mark (16 Scherf. Arbeitslöhne).  
 1 Mark 5 Scherf. 10 Denare:  
 4 Schw. Pachtliche Miethe des von dem Bildhauer bewohnten Hauses  
 (12 Schw. 14 mK, die Zinsen von handfestarisch belegten Geldern  
 Dänab. Für ein Bad bezahlte man 1 Schwaren.

1

## 2) Die Bauarbeiten der Jahre 1405 bis 1407.

Die Rechnungsbücher über den mittelalterlichen Rathhausbau geben uns freilich nicht ein klares Bild von der künstlerischen und kunstgeschichtlichen Bedeutung des Bauwerks, über dessen Errichtung sie handeln; einfach und sachgemäß wie sie sind, knüpfen sie ihre Bemerkungen nur an den äußeren Hergang des Baues und gestatten höchstens in die technische Seite desselben einzelne Einblicke. Allein auch in dieser ihrer Form gewähren sie der historischen Betrachtung ein nicht geringes Interesse, indem sie ein Bild von dem Treiben und Leben der mittelalterlichen Stadt gewähren, wie es aus anderen Quellen nicht in so eingehender Weise erkannt werden kann.

Auf den Bau des Rathhauses haben, ganz abgesehen von der politischen Lage der Stadt, eigenthümliche Verhältnisse eingewirkt.

Als bei Beginn des fünfzehnten Jahrhunderts, mitten unter den anstrengenden, aber mehr und mehr Erfolg verheißenden Kämpfen gegen die Friesen, der Beschluß gereift war, ein neues Rathhaus zu erbauen, mußte zunächst die Frage aufgeworfen werden, ob das Bauwerk, welches bisher für die Versammlungen der Rathsherren gedient hatte, dem Abbruch zu weihen sei oder nicht. Das alte Gebäude, das dem Haupteingange, dem Thurmportale der städtischen Marktpfarrkirche gegenüber und vor dem ehemaligen Versammlungsplatze der

dem Friedhose dieser Kirche sich erhob, genügte den  
 räumen nicht mehr; es war freilich bereits durch einen  
 Bau vergrößert — durch die major domus con-  
 Quellen mehrfach reden — allein die noch  
 enzung der Wurt, auf welcher der alte Bau  
 deutlich, wie klein und eng seine Verhältnisse auch  
 enderung geblieben sein müssen. Zwar befand sich neben  
 unter eigenem Dache die Schreiberei, so daß die Rathskanzlei  
 einen Platz im Rathhause wegnahm; indessen auch dieses Gebäude  
 umschloß nur sehr geringe Räumlichkeiten.

Dem nach langen inneren Stürmen kraftvoll sich erhebenden  
 Bürgerthume entsprach die bescheidene Behausung der Obrigkeit nicht  
 mehr; auch äußerlich wollte es seinen Reichthum und seine Kraft  
 hervortreten lassen. Allein an einen Neubau auf der alten Stelle  
 konnte nicht gedacht werden, weil das Werk, zu dem geschritten  
 werden sollte, durchaus weit größere Dimensionen erhalten mußte,  
 als zwischen Sögestraße, Obernstraße und Liebfrauentirchhof sich  
 darbieten. Man beabsichtigte nicht bloß einen Bau, in welchem der da-  
 mals aus nur 24 Personen bestehende Rath zusammen treten könnte,  
 für den die alten Räumlichkeiten sicherlich noch ausreichten; der eigent-  
 liche Uebelstand, der beseitigt werden sollte, wird darin gelegen ha-  
 ben, daß, wenn die Bürgerschaft zusammengerufen wurde, wenn die  
 „Gemeente“, Mann bei Mann, vor den Rath treten mußte, ja selbst  
 wenn der Bürgerausschuß der Sorten mit den Herren des Rathes  
 zu verhandeln hatte, solches in dem alten Gebäude nicht wohl  
 geschehen konnte. Man hatte bisher entweder unter freiem Himmel  
 vor demselben oder in der Liebfrauentirche zusammentreten müssen;  
 mehr und mehr war nun aber das Recht der Gemeinde auf Mit-  
 wirkung in der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten erstarkt;  
 nach und nach hatte die Bürgerschaft als solche gegenüber dem  
 Rathe, durch den vormalig allein das städtische Element vertreten war,  
 Theilnahme erlangt an den Berathungen und Verhandlungen über das,  
 was im Interesse des ganzen Gemeinwesens vorgenommen werden sollte.

So bedurfte man eines größeren Baues, als auf dem alten  
 Platze sich erheben konnte; man wollte daher das bestehende Rath-

haus auch fernerhin noch fortbauern lassen und benutzen; besonders sollten die vorzugsweise von den Tuchhändlern („Gewandschneidern“) benutzten Verkaufsbuden bleiben, die in seinem unterem Geschoße eingerichtet waren und der Stadtcasse jährlich nicht unerhebliche Gelder einbrachten.

Der Neubau mußte also an einem anderen Plage beginnen. Bei der Enge der Straßen, welche die Häuser dicht an einander drängten, bei den ausgedehnten erimirten Besizungen der Geistlichkeit innerhalb der Ringmauern, blieb keine große Auswahl der Plätze; eine geeignete Baustelle war nur da zu suchen, wo das städtische Leben seinen Mittelpunkt hatte, also in der Nähe der erzbischöflichen Cathedrale und der Hauptpfarrkirche der Bürger, bei dem Markte und dem Liebfrauenkirchhofe. Dort lag eine Anzahl von Grundstücken, die als der Stadt gehörig betrachtet wurden. Am Marktplage selbst erhoben sich die bereits städtisch gewordenen Wechselbuden, das Fleisch-, das Brod- und das Wein-Haus; dicht daneben zog sich die Reihe der ebenfalls städtischen Schuhbuden hin, deren Gesamtheit das Schuhhaus bildete. Dann zeigte sich dort das Haus der Lohgerber, das die Rathsherrn den Genossen dieser Zunft nur zur Benutzung eingeräumt hatten; daneben lagen noch Buden anderer Gewerke; endlich fand sich dort das Haus des 1304 vertriebenen Rathsherrn Gottschalk Frese, das die Stadt als Gut eines friedlos gelegten Bürgers an sich gezogen und zum Theil zu Buden hatte herrichten lassen. Nur einzelne kleinere Grundstücke, die nicht schwer zu erwerben waren, mochten hier für die Stadt noch besonders anzukaufen sein.

Wollte man nun ein Haus erbauen, das nicht durch die enge Bauart der Straßen gedrückt wurde und an bedeutungsvoller Stelle sich erhob, so mußte man es dorthin verlegen, wo jene letztgenannten, zum Theil sehr alten Baulichkeiten sich befanden, deren rohes Aeußere schon der allmählig an gothische Formen gewöhnten Zeit widerstehen mochte. Auf ihrem Plage stand der neue Bau dicht neben dem erzbischöflichen Palatium, mit der Ostseite gegen den Dom, nach Norden gegen die Liebfrauenkirche, mit der Südfront gegen den Marktplatz gewandt, welchen man 1404 auf Kosten der Stadt mit

der neuen Marktsäule zierte, die bereits als Palladium städtischer Freiheit betrachtet ward.

Die erzbischöfliche Regierung, die ihren eigentlichen Sitz bereits seit längerer Zeit nach Bremervörde verlegt hatte, war dem Plan, hier den Mittelpunkt des politischen Lebens, die auch äußerlich feste Burg der Städter, aufzurichten, nicht entgegen. Erzbischof Otto (1396 — 1406) zumal, der Nachfolger des bürgerfeindlichen Albrecht, stand im Ganzen mit der Stadt auf gutem Fuße und hatte ihrem Aufblühen keine Hindernisse in den Weg gelegt. Somit hatte der Rath nach dieser Seite hin freie Hand.

Durch die Dertlichkeit wurde schon im Allgemeinen die Grundform angegeben, die man für das Bauwerk wählen mußte. An ein hoch aufstrebendes, schlankgegiebeltes Gebäude, wie es am Markte mancher anderen Stadt sich erhob, war nicht zu denken. Hier kam der Bau nach allen vier Seiten hin frei zu stehen und demgemäß war auf vier besondere Fagaden Bedacht zu nehmen, von denen jede für sich zur Wirkung kommen mußte. Der Zwischenraum zwischen Markt und Kirchhof war nicht sehr breit, und deshalb konnten zwei Seiten des Gebäudes nur ziemlich schmal werden; dieses sollte aber die ganze Flanke des Marktplazes einnehmen und hatte daher auf den wichtigsten Seiten in entsprechender Länge sich auszudehnen. So bot sich einfach die Form des Rechtecks dar, und diese mochte schon längere Zeit feststehen, bevor man an den Bau selbst Hand anlegte.

Es war im Februar 1405, als Jedermann vor Augen gebracht wurde, welche Größe und welchen Umfang ein Bau dieser Art erhalten könne. Mit Stangen war man zur Bürgerweide hinausgezogen; dort wurde die Länge und Breite des Gebäudes abgesteckt. Um die aufgerichteten Holzschäfte zog man Garn, und nun konnten die Herren des Rathes den inneren Raum des Bauwerkes sich vergegenwärtigen und die Bürger hineintreten, um zu prüfen, ob er für ihre Versammlungen ausreichte.

Schon damals mochte man darüber einig geworden sein, daß im Innern sich über einander drei einfache weite Räume öffnen mußten, die durch Nichts unterbrochen würden: unten ein Keller, der für das städtische Weinlager dienen sollte, dann ein Erdgeschos,

in dem man wohl Bodenplätze vergeben wollte, endlich ein oberes Stockwerk, welches besonders für Rath und Bürgerschaft bestimmt war.

In solchen allgemeinen Zügen wird der Grundplan für das neue Rathhaus gemeinsam durch mehrere Meister unter Mitwirkung der Rathsherren, die das ganze Unternehmen leiten sollten, festgestellt worden sein. Es fehlte dem mittelalterlichen Bremen eine solche Organisation des städtischen Bauwesens, wie sie sonst schon im fünfzehnten Jahrhundert in anderen deutschen Städten, z. B. in Nürnberg<sup>\*)</sup>, sich findet. Hier war kein Stadtbaumeister angestellt, welcher alle Bauarbeiten der Stadt zu besorgen und über alle Bauarbeiten die Aufsicht zu führen hatte; hier gab es keine Meister, Gesellen und Lehrlinge, welche, als Glieder eines städtischen Bauamtes, dem Baumeister Gehorsam gelobt und versprochen hätten, „der Stadt Nutz und Frommen getreulich zu fördern und vor Schaden zu bewahren;“ hier begnügte sich der Rath in Bau Sachen nicht mit der Ueberwachung des Ganzen.

Hinrich von der Trupe und Friedrich Wigger führen nicht bloß die allgemeine Oberaufsicht über den Fortgang des Unternehmens, sie fungiren nicht bloß als Bauherren für das Rathhaus. Vielmehr greifen sie direct ein und erscheinen völlig als Unternehmer und Führer des Baues. Sie treffen alle Anordnungen, die für denselben erforderlich sind, große, wie kleine; sie schaffen die Utensilien und Materialien an, Schubkarren, Mulden und Binden, Schaufeln, Hacken und Reilen, sowie Holz, Eisen, Kalk, Quadern und Backstein; sie bezahlen jeden Haken und Nagel, der vom Höder geholt wird; dann contrahiren sie auch mit den Werkleuten, die bei dem Baue thätig werden sollen, reichen ihnen bei der Anstellung den Weinkaufstrunk oder das Geld, das denselben zu vertreten hat. So bereden sie mit dem Schmiede Boleke, daß er alle Geräthe der Steinmengen und Maurer und sonstigen Arbeiter zu schärfen und auszubessern habe, mit Woler dem Wöttchermeister, daß er alle Rüsner-Arbeiten für den Bau besorgen müsse, mit den Fuhrleuten, daß sie ihr Gespann zur Verfügung des Rathes halten.

Wie sie so für den Bau selbst in Thätigkeit waren, werden sie auch bei den Vorbereitungen mitgewirkt haben; sie hatten die Meister

\*) Vergl. Andreæ Lucher's Baumeisterbuch der Stadt Nürnberg 1464—1475 ed. Leyer (Stuttgart 1862. Bibl. des liter. Vereins).

berufen, die den Bauplan auf der Bürgerweide darstellten und auch wohl die Urheber desselben gewesen sind. Es waren dies Meister Salomo und Martin, die zwei bremischen Maurermeister, die sich besonders geltend machten, und außer ihnen der Bildhauer Johann, ein Fremder, welcher mit seiner Frau Brede, seinem Sohne Paul und seinen Gesellen gegen ein festes Jahrgehalt nach Bremen übergesiedelt war und in einem Hause des Rathsherrn Johann Brand Werkstatt und Wohnsitz aufgeschlagen hatte.

Diese drei Meister waren beim Abstecken des Hauses auf der Bürgerweide thätig; aber bereits waren auch mit anderen Werkleuten Unterhandlungen wegen der Bauarbeiten angeknüpft worden, so mit Meister Lüder dem Zimmermanne wegen des Aufrichtens der Gerüste, mit Klaus Lammek und Johann Arennes wegen der Beihülfe bei der Maurerarbeit, mit Bedeke von Bomechen wegen des Abbruches der weggzuräumenden Gebäude.

Als man über die Hauptsachen des Planes einig war, konnte zum Beginn der Bauarbeit geschritten werden, für deren Ausführung schon vor 1405 Einiges beschafft war, wie denn zu Anfang jenes Jahres im alten Rathhause Steinschilder und Holz, in den Schuhbuden Grauwerkblöcke lagerten. Die hauführenden Rathsherrn machten hiernach ihre Anordnungen. Aus dem Schuhhause wurden, damit es zum Bau verwendbar würde, die Steine fortgeschafft; im Untergeschoß des leer stehenden, dem Rathe zur Verfügung gestellten Palatiums traf man Einrichtungen, um dort den Kalk zu löschen und zu beschlagen; ein Theil des alten Rathhauses mußte zu Werkstätten umgestaltet werden, damit dort die größeren Steinmearbeiten vorgenommen werden könnten. Man räumte also die erwähnten Steinschilder und das Holzwerk fort, schaffte das letztere erst zum Markte und dann in die Schreibererei, die ersteren dagegen in die Pelzerstraße zum Kürschnerhause, wo ein eigener Verschlag hergestellt wurde, in dem Geräthschaften zu bewahren und Handwerksarbeiten zu verrichten waren.

Sehr bald konnten im alten Rathhause, wo der Raum frei geworden war, die beiden obengenannten Maurermeister ihre Arbeiten am Grauwert für die Fenster beginnen, während Meister Johann



die für Pfosten, Maßwerk und Einrahmungen der Fenster, sowie für andere Bauteile nöthigen Profilirungen aus Holz schnitt.

Wedekel von Bomechen hatte sofort Mitte Februar den ihm übertragenen Abbruch begonnen, eine Arbeit, welche wegen der Festigkeit des alten Mauerwerks, das wegzuräumen war, keine leichte sein mochte. Durch das Niederreißen erhielt man eine nicht unbedeutende Menge von Materialien, die vom Mörtel gereinigt und zurecht gehauen werden mußten, um für den Neubau wieder verwendbar zu sein. Im März konnte diese Arbeit anfangen, während Meister Lüder damit begann, die Baugerüste und ihren Zubehör, für die viele tannene Strebebäume und anderes Holzwerk angeschafft waren, sowie die ersten Krahnvorrichtungen, herzustellen.

Zu Anfang dieses Monats brach Meister Johann der Bildhauer von Bremen auf, um die ersten Quantitäten Grausteine zu beschaffen, die außer den Blöcken in den Schuhbuden erforderlich waren; es handelte sich besonders um den Sandstein, der zu den Goffenrinnen und zu den Giebeln des Rathhauses verwendet werden sollte. Der Meister begab sich nach Hannover und verhandelte längere Zeit mit Besitzern von Steinbrüchen, wie z. B. mit Spinnebeen, der solche dicht bei Hannover, am Lindener Berge, besaß.

Während seiner Abwesenheit gingen die Arbeiten rüstig fort. Nach den von ihm geschnittenen Formstücken meißelten Salomo und Martin in den Werkkammern auf dem alten Rathhause an den Einfassungen und Maßwerkstücken für die Fenster weiter; Mitte März erhielten sie dabei die Unterstützung zweier anderer Zunftgenossen, der Meister Lammekel und Arenkes. Die Zimmerer setzten dann den Hauptkrahnen auf, für den von den hauführenden Rathsherren Winden und Spindel angeschafft wurden, und ihr Meister, Zimmermann Lüder, richtete die Baugerüste immer vollkommener her. Mehr und mehr öffnete sich der Platz für seine Arbeit, da der Abbruch ziemlich rasch fortschritt. Am 11. April war der größte Theil desselben vollbracht, und, nachdem dann der Schutt über die Brücke weggefahren war, begann man die Ebung des Platzes, der an die Baustelle stieß und wahrscheinlich ziemlich unregelmäßig

nach dem Dom zu sich erhöhte. Dann wurde, während man den Abbruch an anderen Theilen auf's Neue begann, die Grube ausgehoben, welche den Keller des Gebäudes aufnehmen sollte, für dessen Einwölbung schon die Schalbretter von den Zimmerleuten zurecht gesägt wurden. Bedeutende Quantitäten von Erde warf man auf. Viele Hände waren unausgesezt mit dem Graben beschäftigt; andere hoben Erde und Sand auf Wagen, und die sämmtlichen Fuhrleute, die zur Verfügung standen, spannten an, um ihre Wagen über die Weserbrücke zu führen und die Erdfuhren dort abzuladen, wo das Terrain sehr niedrig war und besonders am Brückentopfe der Aufshöhung bedürfen mochte.

Je tiefer die Baugrube wurde, desto mehr mußte man darauf sehen, daß Alles zum Beginn der Maurerarbeit fertig werde. Die Kalkgruben im leer stehenden bischöflichen Palaste waren allmählig vollendet; Kalkmühlen und Gossen, Mulden, Schöpfellen und ähnliche Geräthe waren angeschafft, sodas die Kalkbereitung beginnen konnte.

Für diese wollte man ein verschiedenes Verfahren anwenden. Ein großer Theil des Gebäudes sollte in festem, auf dem Plage selbst gebranntem Muschelskalk aufgeführt werden; die inneren Theile der Mauer gedachte man dagegen in Steinkalk zu bauen, für dessen Beschaffung aus Minden man mit Heinrich Bolberdes contrahirt hatte. Ende April lieferte derselbe die ersten Schiffsfrachten schon gebrannten Kalkes, während später ähnliches Material aus Hannover von Herrn Enundetwintich besorgt wurde, der im Lindener Berge Steingruben besaß. Albert, der Wassermann, schaffte dann die ersten Wasserfuhren herbei; die Fuhrleute brachten Grand zum Bischofshause, und die Löschung des Kalkes begann. In den ersten Tagen des Mai war auch die Baugrube soweit vollendet, daß in ihr die Grundsteinlegung geschehen konnte. Am 6. Mai wurde dieselbe von Meister Salomo vorgenommen, dem hervorragendsten unter den bremischen Maurerleuten. Welche Feierlichkeiten bei jenem Act beobachtet sind, wissen wir leider nicht; aber wir sehen, daß noch zwei Tage später die Rathsherren den Maurern einen guten Trunk Bieres bieten, und wieder drei Tage später waren die Zimmerer mit dem Aufschlagen des Holzwertes, das die Grubenwände

stügen sollte, zum Abschluß gelangt, sodas die Maurerarbeit anheben konnte.

Bei dieser waren einestheils die gelernten Maurer beschäftigt, also Salomo und Martin nebst ihren Gesellen, sowie Lammefe und Arendes; anderentheils finden wir aber auch eine Menge von Handlangern und Arbeitsleuten. Jene führten nur die äußeren Theile der Mauer auf, während die Ausfüllung des inneren Raumes den letzteren überlassen ward. Man wollte keinen Quaderbau errichten. Seit dem Beginne des dreizehnten Jahrhunderts hatte die Backsteintechnik mehr und mehr das Bauen mit Werksteinen verdrängt; seitdem waren alle Kirchen der Stadt — mit Ausnahme des Doms — in Ziegeln erbaut, und in dieser Bauweise sollte auch beim neuen Rathhause fortgefahen werden. Zu der inneren Mauerfüllung wurde indeffen Alles verwendet, was man beim Abbruch gewonnen hatte, Kiesel, wie Ziegel. Fortwährend ließ man von ibnen die Quantitäten, deren man bedurfte, rein machen und zurecht hauen; sie wurden regellos zwischen die beiden äußeren Schichten gelegt und dann mit Steinkalk überschüttet, sodas der Kern des Gemäuers aus einem eigenthümlichen, höchst verschiedenartigen Gufwerke gebildet wurde; in ziemlich flüssig aufgetragenen, grobkörnigen Kalk sind kleine Feldblöcke mannigfacher Art und Backsteine von verschiedenen Sorten eingebettet worden. Diesen inneren Mauerkern umschließen aber sorgfältigst im wendischen Verbande gemauerte, und nur einen Stein dicke Ziegelschichten, das Werk der genannten Maurermeister und ihrer Gesellen, von dessen Lichtigkeit die Stärke des ganzen Baues abhing. Zu ihm verwandte man das beste Material, das man hatte.

Zunächst wurden diese Seitenwände in Muschellalk aufgeführt. Nur in der ersten Zeit und für den im Boden liegenden Theil der Mauer nahm man dazu einen Kalk, der schon in gebranntem Zustande nach Bremen kam. Später wurde derselbe erst an Ort und Stelle aus dem Rohstoffe gewonnen; man gab den meilenweiten Transport, der sicher oft bei regnichter Frühjahrs-Witterung geschehen mußte, völlig auf, weil man einsah, das jedes Hinzutreten von Feuchtigkeit dem gebrannten Kalle schade. Wie überhaupt die alten

Baumeister es liebten, den Kalk unmittelbar beim Bau zu brennen, so geschah dies auch hier für den größten Theil des äußeren Mauerwerks. Nach Etiegen wurden die Tonnen voll Muschelschalen angekauft, die dann von der Unterweser oder von der Seelüste den Strom heraufkamen; Eichenschiffe brachten den Torf; dann richtete man in der Nähe der Baustelle, sicherlich auf dem Markte selbst, Kalköfen ein, die besonders von Frauen, von der langen Tibbete und ihren Genossinnen, bedient wurden. So konnte man, den Kalkgruben im Bischofshause nahe, den eben gebrannten Kalk sofort, ehe er durch Luft und Kälte einen Theil seiner Kraft verloren hatte, zum Mauern benutzen. Da das Material außerordentlich rasch verbraucht und von ihm jedes Mal nur wenig bereitet wurde, so hatte man bisweilen nicht Zeit, den Augenblick abzuwarten, an dem der Kalk sich völlig gelöscht hatte; man mischte ihn daher mit Grand noch während seines Löschens und verwandte ihn gleich nach dieser Mischung. Gerade der unter solchen Umständen gewonnene Mörtel, kenntlich durch die ungelöschten Kalktheile, die mitten in ihm sich zeigen, ist von der größten Bindekraft. Ueberhaupt liegt die Antwort auf die Frage, warum das Mauerwerk der Alten so stark ist, offenbar besonders in jener Zubereitung des Mörtels an Ort und Stelle, da diese ihm eine solche Festigkeit zu verleihen vermag, daß sich das Gemäuer nicht in seinen Fugen trennen läßt und eher die Ziegel springen, als der Mörtel sich löst. Zäh wurde dieser bei den Seitenschichten der Mauern zwischen die Steine gebracht und sobald er durch das Auflegen des Ziegels hervorquoll, zurückgestrichen, sodas ein späteres Nachfugen des schon fertigen Mauerwerks nicht stattfand und der Kalk an seiner frei liegenden Kante nicht austrocknen und verwittern konnte, sondern sofort sich verhärtete.

Wie mit der Güte des Mörtels die Festigkeit des alten Mauerwerks zusammenhängt, so auch mit der Güte der Ziegel. Freilich nahmen es die Meister des Mittelalters mit der Gattung des für den Backstein zu verwendenden Lehmes nicht sehr genau. Sie verbrauchten ihn so, wie sie ihn gerade antrafen; aber auf die Zubereitung selbst verwandten sie alle Mühe und Sorgfalt, indem sie den Lehm gehörig reinigten, ihn durcharbeiteten und traten, indem

sie die genau geformten Ziegel noch nach der Trocknung, um ihnen eine recht glatte Oberfläche zu geben, beschnitten und endlich indem sie das Material im Brennofen stark und tüchtig durchglühen und gleichmäßig sich erhärten ließen. Vielleicht trug auch die Größe der Steine — die am Rathhause verbrauchten sind 13 Zoll lang, 6 Zoll breit, 4 Zoll hoch — zu der Dauerhaftigkeit derselben bei, weil diese Größe es zur Folge hatte, daß man die Ziegel stärker durchzubrennen vermochte; wie sie denn in Glühofen eine tief rothe Farbe und fast verglaste Oberfläche erhielten.

Die Herstellung dieser Ziegel geschah in den Brennereien, die vor dem jetzigen Stephanithore sich fanden, sowohl in den städtischen Ziegelhütten, wie in den Fabriken von Volquien, Mouwe, Matthias und Marquard Wielbrod, den Etablissements bremischer Bürger, die für den Bau stark in Anspruch genommen wurden. Außer den gewöhnlichen Ziegeln wurden dort aber noch besonders verglaste hergestellt, denen man eine eigene Glasur durch Bleiglätte und durch Kupferzusatz eine dunkelbraune Farbe zu verleihen verstand. Schicht um Schicht wurden dann die rothen und braunen Ziegel vermauert, sodas die einfachen Mauerflächen, die am Gebäude ziemlich zahlreich sich fanden, durch solche verschiedene Färbung belebt wurden.

Als diese Mauerarbeit gleich nach der Grundsteinlegung und dem Abstützen der Grube begann, war der Abbruch fast ganz besorgt, sodas nur noch zwei von Wedeke's Leuten beim Niederreißen der letzten Feldsteinmauer beschäftigt werden konnten. Meister Lüder's erster Krahn näherte sich seiner Vollendung, und das Gerüst war schon mit Flechtwerk von Weiden und Gesträuch zu versehen.

Von den begonnenen Arbeiten ruhten indessen die in den Steinmehrwerkstätten. Meister Johann der Bildhauer war kaum von seiner ersten Reise nach Hannover — etwa um die Zeit der Grundsteinlegung — zurückgekehrt, als er für eine neue Reise nach jener Stadt sich zu Pferd setzen mußte. Am 24. Mai brach er auf und wurde nun von einem anderen Steinhauer, von Meister Henning, begleitet, welcher mit ihm eine der wichtigsten Bildhauerarbeiten übernommen hatte, nämlich die Herstellung der großen Steinbilder, welche an drei der Außenseiten des Gebäudes angebracht werden

sollten. Hierfür mochten beide den geeigneten Sandstein ausfinden wollen; außerdem galt es aber auch, Grauwerk für Thüreinfassungen zu beschaffen, deren Ausmeißelung an Bildhauer Johann und einen dritten Steinmetzen, Meister Westfal, übertragen war. Der größte Theil dieser Steinquantitäten wurde durch bremische Eichenschiffer von Hannover geholt und gelangte Anfangs Juni glücklich an, nachdem Meister Henning wieder nach Bremen sich zurückbegeben und dann noch zwei Mal seinen Genossen in Hannover aufgesucht hatte. Meister Johann scheint inzwischen nach Minden gegangen zu sein, woher später ebenfalls Sandstein für den Bau bezogen wurde.

Als er am 14. Juni von seinen Reisen zurückgekehrt war, traf er in Bremen noch einen neuen Steinhauer an, welcher soeben erst sich eingestellt hatte und wohl berufen war, um die Arbeiten am Fensterwerk fortzusetzen, die seit Beginn des Mauerns von den bisher bei ihnen beschäftigten Maurermeistern nicht weiter geführt werden konnten.

Dieser, Meister Kurd aus Münster, war in der zweiten Woche des Juni eingetroffen. Die hausführenden Rathsherrn hatten nach der durch ihre Bildnerei in norddeutschen Landen hochberühmten Stadt den Niemer Knapperd abgesandt, der dort bekannt gewesen sein mag. Er sollte einen tüchtigen Steinmetz suchen; denn die Leute, über die man bisher hatte verfügen können, waren bereits vollauf in Thätigkeit. Schon am 6. Juni hatte Knapperd sich auf den Weg gemacht und, da seine Mission ihm glückte, kam er bald mit Meister Kurd und zwei Knechten desselben zurück. Die Rathsherrn machten nun mit dem Meister aus, daß er sechs Gehülfen zu beschäftigen habe, und, kaum angekommen, brach dieser wieder auf, um aus seiner Heimath tüchtige Steinmetzgesellen nachzuholen, die Bremen selbst nur in geringer Zahl aufzuweisen hatte.

Als er zurück kam, fand er, daß ein allgemeiner Stillstand der Arbeiten, die auf dem Plage selbst geschehen mußten, sich vorbereitete. Es war wohl am 27. Juni, als die gesammte wirklich angestellte Mannschaft mit einem guten Trunke Biers bewirthet wurde; dieser ward nicht bloß den Meistern, den Steinwärttern und Zieglern gönnt, sondern auch den Fuhrleuten, den beim Kalkbrennen arbei-

tenden Frauen und den Männern, welche den Steinkalk aus den Schiffen brachten, während die Pflichtleute für sich ein hohes Trinkgeld erhielten.

An jenem Tage — es war der Sonnabend vor dem Peter- und Pauls-Tage — pflegte man in Bremen seit 1366 zur Erinnerung an die damals geschehene Wiederbefreiung der Stadt von der Gewalt des Erzbischofs ein allgemeines Fest zu begehen, und mit diesem Feste mag wohl jene besondere Beföstigung der Arbeiter zusammenhängen.\*) Nach derselben hörten mehr und mehr die meisten Arbeiten auf; Lüder, der Zimmermann, war mit seinem ersten Krahn fertig und begann nicht sofort die Aufrihtung des neuen; Albert, der Wassermann, stellte seine Wasserlieferungen ein, und damit ward es bei den Kalkgruben und Kalköfen ruhig; von den Arbeitsleuten waren nur noch wenige eine Woche lang beschäftigt, und unter den Mauernmeistern setzten bloß Salomo und Martin ihre Thätigkeit noch acht Tage lang fort, während Lammek und Arndes bereits feierten.

In den letzten Tagen des Juni und den ersten des folgenden Monats waren nur noch die Steinmeger in ihren Werkstätten bei der Arbeit: nämlich Johann der Bildhauer nebst seinen Genossen und der von Münster heimgekehrte Meister Kurd, der indeß schon bald nach einigen seiner Gesellen Boten ausenden mußte, wohl weil sie, gleich den anderen Werkleuten, ihren Posten verlassen hatten.

Erst gegen den 11. Juli begannen die Arbeiten auf dem Plage von Neuem; bei dem Markte und dem Liebfrauentirchhofe zeigte sich nun wieder das frühere Leben. Obwohl Lammek und Arndes noch nicht wieder Hand an's Werk legten, mauerten Salomo und Martin mit ihren Leuten und unter Beihülfe der Pflichtmänner an der Füllung des Gemäuers. Der Wassermann lieferte nun wieder das Wasser für die Kalkgruben; die lange Libbke besorgte das Brennen der Muscheln auf's Neue; Lüder richtete für die Aufstellung eines neuen Krahnes das Nöthige ein, und von dem Ziegelhause der Stadt begann der regelmäßige Steintransport von Seiten der städtischen Fuhrleute, welche außerdem noch den Steinkalk vom Werder zur

\*) Ueber diese „Stadtfeier“ vergl. Rathsbüchleinbuch Fol. 111, a., De Lricke a. D. Seite 279.

Baustelle schaffen, guten Grund für die Gruben im Bischofshause heranzufahren und zwischendurch auch wohl Holz für die Arbeiten Meister Lüder's aufzuladen mußten.

Während bei diesen letzteren die Zimmerer beschäftigt waren, fuhr die Steinmeßer fort, an dem Graustein zu meißeln. Von Meister Kurd war die ihm zugewiesene Arbeit bald soweit vollendet, daß die Rathsherren sieben seiner Gefellen ihr Balet geben konnten. Dies geschah bereits am 14. August. An diesem Tage waren die Umfassungsmauern schon um ein Bedeutendes vorgeschritten. Seit der zweiten Hälfte des Juli hatte man auf das Eifrigste das Mauern betrieben, an dem dann auch Arendes und Lammek wieder Theil nahmen. Zunächst genügten noch für die Füllung die alten aus dem Abbruch gewonnenen Steine, wie die Ziegel aus der städtischen Brennerei für die äußeren Schichten der Mauer. Dann aber mußten alte Steine anderswoher besorgt und eigens herangefahren werden; so riß man beim Osthor ein Stück der Stadtmauer nieder, um solches Material zu gewinnen. Außer der städtischen Steinbrennerei wurden dann die Ziegelhäuser bremischer Bürger nachdrücklich in Anspruch genommen. Die städtischen Fuhrleute konnten den Steintransport, bei dem sie nur wenig von Schiffen unterstützt wurden, nicht mehr bewältigen, und die hauführenden Rathsherren entsandten deshalb die Boten des Rathes zu den dicht vor der Stadt wohnenden Bauerschaften und ließen dort die Gespannleute aufbieten. Mitte August wählten sie zuerst für solche Dienstfuhr diejenigen Bauern, welche den Ziegeleien am Nächsten wohnten, nämlich die Uthbremer; dann kamen die Waller und Gröplinger an die Reihe, und Alle mußten nicht bloß von der städtischen Brennerei, sondern auch von jenen Privatzioglern die Steine zur Baustelle fahren.

Die Umfassungsmauern ragten bereits um ein tüchtiges Stück aus dem Boden hervor; die Maurer bedurften daher für einzelne Theile des Gemäuers, für Blenden, Fenster- und Thüröffnungen, außer den Ziegeln gewöhnlicher Gestalt auch Formsteine und zwar besonders Flachdecken, Ziegel, deren eine Ecke abgesehritten war, so daß sie für alle Mauervertiefungen die Umrahmung bilden konnten.



Man brannte dafür eigene Steine; denn die Maurer der früheren Zeit arbeiteten nur mit der Kelle, nicht auch mit dem Hammer; sie verwandten für die äußeren Schichten der Mauern nur ganze Steine und schlugen nicht etwa die Ziegel in der Weise zurecht, daß sie für Abkantungen u. dergl. paßten. So wurden denn auch in den Ziegeln besondere Backsteine, wie sie bei den einzelnen Theilen des Oberbaues benutzt werden sollten, in genügenden Quantitäten hergestellt; sie entstanden nicht durch Einpressen in Formstücke, wurden vielmehr aus den gewöhnlichen Ziegeln vor dem Brennen mit freier Hand geschnitten.

Während des ganzen Augusts und der ersten Hälfte des September setzten sich nun alle Arbeiten fort, die mit dem Mauern zusammenhingen. Die Zimmerer waren mit dem höchsten Krahn fertig geworden; die Kalkbrennerei war im besten Schwunge, und besonders lebhaft ging der Steintransport, zu dem man im September nochmals die Bauern von Gröplingen heranzog, dann auch die Hastedter und die Jerichower, letztere, die nur in geringer Zahl waren, gegen Entgelt, während den übrigen ihre Dienste nur durch einen guten Trunk Bieres gelohnt wurden. Immer größer ward in jener Zeit die Zahl der Pflichtleute, Handlanger und Kalkmacher, die auf der Baustelle verwendet wurden; denn es galt, den Oberbau in seinen äußeren Haupttheilen noch vor Winter nahezu zum Abschluß zu bringen.

Anfangs September war Meister Kurd mit seiner Arbeit fertig; es wurde Blei gekauft, die Blöcke des Fensterwerks in einander zu fügen. Dann empfing er Vormiethe und zog seinen schon entlassenen Gesellen nach. Etwas später, am 19. September, hörte auch das Mauern auf; Salomo, alle Maurer und alle Pflichtleute erhielten eine Tonne Bieres und zwei Schinken, und konnten so mit einfachem Mahle die Arbeit des ersten Bauhalbjahres beschließen. Gleich hernach wurden die Haupttheile des Gerüstes, welche entbehrlich geworden waren, herabgenommen. Allein, wenn nun auch für einige Zeit die bisherigen Arbeiten auf dem Platze ruhten, so war hier doch während des Winters gar Mancherlei von den bauführenden Rathsherrn einzurichten. Hier lagen Baumaterialien, die gegen Regen und Schnee geschützt werden sollten, in nicht unerheblicher

Menge. Meister Lüder schlug deshalb hölzerne, mit Dachpfannen oder Hohlziegel gedeckte Schauern auf; so eines für den auf dem Bischofshofe lagernden Stein, ein anderes für die Ziegel, ein drittes für die Balken und Bretter und zwar die beiden letzten auf dem Viebfrauenkirchhofe, während man auch hinter den Wantboden und in der Schreiberei Verschlüge zu ähnlichen Zwecken einrichtete.

Meistens waren jetzt indessen die hausführenden Herren des Rathes an anderen Orten beschäftigt. Sie hatten, damit die größere Zimmerarbeit allmählig ihren Anfang nehmen könne, verschiedenes Holzwerk gekauft, und dieses wurde nun „auf der Koppel“, wohl einem vor der Stadt belegenen freien Plage, von Hermann Zabel behauen; dort sollte besonders das große Gebälk für das Erdgeschoß und das Oberstockwerk des Gebäudes gezimmert werden, von dem die durch unsere Quellen nicht bestätigte Sage\*) geht, daß die zu ihm verwandten Bäume einem ehemaligen Walde bei Hastedt entnommen seien, etwa einem auf dem Holterfelde, dem alten Burholt, gelegenen Gehölze. Wie die Zimmerer ihre Thätigkeit begannen, so setzten die Ziegler die ihrige fort. Die hausführenden Rathsherren machten mit ihnen neue Verträge; in einer der Ziegeleien, in der von Marquard Wielbrod war ein neuer Ofen gesetzt, und die Rathsherren gaben frischen Trunk, als der erste Stein zum Verglasen in denselben hineingeschoben wurde. Dasselbe thaten sie beim Ziegler Matthias, welcher den Stein für den Rathhausgiebel zu liefern übernommen hatte, der gleich den oberen Theilen des Gebäudes und dem Kellergewölbe bei Ende des Winters in Angriff zu nehmen war.

Außerdem mögen die Rathsherren manches Mal die Werkstätten der Steinmeger aufgesucht haben, in denen ganz besonders eifrig gearbeitet wurde, sowohl die auf dem alten Rathhause, in der Schreiberei und im Kürschnerhause, als auch die in dem Hause Wilken Steding's, das Johann dem Bildhauer eingeräumt war.

Für die Steinmearbeiten reichte das Material, das Johann und Henning aus Hannover im Frühlinge besorgt hatten, keineswegs aus, und so begab sich denn im Spätherbst, als beim Mauern

\*) Vergl. Deneken, das Rathhaus zu Bremen, S. 9.

nichts mehr zu thun war, Meister Salomo nebst dem Steinhauer Westfal auf die Reise. Sie mußten wahrscheinlich ihres Weges zu Fuß ziehen; denn die Rathsherren beschenkten jeden mit dem notwendigen Schutzzeug. Auch ihr Ziel war Hannover; dort aber vereinigten sie sich wohl darüber, daß der erforderliche Stein erst in den Sachsenhagener Steinbrüchen gebrochen werden müsse. Deshalb kehrte Salomo nach Bremen zurück, während Westfal sich zu den Steinbrüchen begab und dort elf Wochen lang das Ausbrechen leitete. Als diese Arbeit vollendet sein mochte, begab sich Meister Salomo nochmals nach Hannover und von dort auch an Ort und Stelle; der Transport wurde dann in Ordnung gebracht und nachdem zu Rethen, Neustadt, Langwedel und Lhedinghausen die Flußzölle erledigt waren, kamen die Schiffe mit dem Stein wohlbehalten in Bremen an.

Die wichtigsten Grauerksthteile des Baues machte man hier im Laufe des Winters fertig. Zunächst konnte Hermann Stroling die zwölf Pfeiler abliefern, auf denen der Bogengang des Rathhauses ruhen sollte, jener Vorbau, mit dem man an der Marktseite das Gebäude zieren wollte. Außerdem vollendete er in der Schreibererei die zwanzig Träger des Kellergewölbes, dann die Grauerk-abdeckungen für die Mauern und den Bogengang, insbesondere für die zahlreichen Zinnen, die hier angebracht werden sollten, für die Wasser schläge und Rinnsteine; endlich arbeitete er auch noch an den Pfosten oder Untersägen, auf denen die Umrahmungen der Fenster und Thüren sich erheben mußten. Die Zeit, die Meister Salomo in Bremen zubringen konnte, verwandte er, mit Martin den Theil des Fenstermaßwerks fertig zu machen, der Meister Kurd nicht zugewiesen war. Die Thürgewände, das Grauerk für die Portale, das mit Laubwerk und Wappen besonders reich geziert wurde, lieferte Meister Johann zusammen mit Westfal, der wohl schon während des Sommers bei dieser Arbeit, wie bei einer anderen, beschäftigt gewesen war. Diese letztere war von besonderer Bedeutung. Meister Westfal konnte bald nach seiner Heimkehr aus Sachsenhagen die „Steinschilder“ abliefern, das vorzüglichste Ornament, mit dem der Oberbau nach Außen unterhalb des Zinnenauffages und auch die

Mauerfläche des Bogenganges geziert werden sollte. Freilich belebten schon die farbigen Ziegel das Bauwerk; allein die Abwechslung der der rothen und der dunkelbraunen Schichten schien überall, wo größere Flächen sich darbieten, nicht genügend zu sein. Hier wollte man noch runde Grauerwerksbilder in die Mauer einlassen, deren buntbemalte Sculpturen das Auge ganz besonders fesseln konnten. Westfal lieferte im Winter fünfzig Stücke dieser Art, welche verschiedene Wappen und Bildzeichen darstellten, etwa wie die Bildnereien am Gurtgesimse des hannoverschen Rathhauses\*), Symbole der Reichsstände, Brustbilder der Päpste, der heiligen drei Könige, der Kurfürsten, Medaillons von Heiligen, Zeichen der Heerschilde oder auf die Handelsverbindungen bezügliche Wappen; wie denn das Schild des Königs von England hernach noch besonders von Meister Westfal geliefert wurde.

Mit den Gegenständen dieser Schilddarstellungen werden die anderen Sculpturen in Verbindung gestanden haben, welche den Bau zieren, aber einen mehr als ornamentalen Werth, eine gewisse selbstständige Bedeutung erhalten sollten. Es waren dies die großen Einzelfiguren, welche, aus mächtigen Sandsteinblöcken gemeißelt, frei am Mauerwerke des Oberbaues sich erhebend, diesem Würde und Pracht verleihen mußten. Solche Bildwerke wurden nebst den aus dem Gemäuer vorspringenden Sockeln, auf denen sie stehen, und den in gothischen Spitzen, Fialen und Blumen auslaufenden Baldachinen, welche über ihren Häuptern schweben sollten, größtentheils von den Meistern Johann und Henning gemeinsam gearbeitet. Die Figuren allein waren schon 6 Fuß hoch; mit ihren Untersägen und den Spitzen der Baldachinen erreichten sie eine Größe, welche zu der Höhe der Fensteröffnungen im besten Einklange stand. Man wollte sie nämlich an den Seiten der oberen Fenster und zwischen denselben anbringen, damit sie dort, in wirksamer Weise gemalt\*\*), und auf dem farbigen Hintergrunde sich abhebend, der hohen Be-

\*) Bergl. Archiv für Niederachsens Kunstgeschichte. Tafel XXIII.; Zeitschrift des hist. Vereins für Niedersachsen 1852. S. 411 ff.

\*\*) Bergl. die alte Bemalung auf Tafel XIV. der Denkmale a. D.

deutung des städtischen Bauwerks einen Ausdruck gäben. Darnach wählte man auch die Darstellungen. Jene Meister schufen zunächst das Standbild von St. Peter, Bremens Schutzheiligem; dann meißelten sie die Gestalt des deutschen Königs nebst denen der sieben Kurfürsten und endlich noch elf andere Figuren, welche größtentheils lange Spruchbänder in den Händen trugen, auf denen einfache kernige Sittenverse zu lesen waren<sup>\*)</sup>. Auf der Marktfaçade zeigte das Gebäude unten zwölf Fenster, dagegen auf den Schmalseiten oben nur je drei; da auf der längeren Fronte am oberen Stockwerk statt der beiden mittleren Fenster ein laubenartiger Vorbau sich erheben sollte und deshalb der Zwischenraum zwischen zwei Fenstern wegfiel, so waren im Ganzen zwanzig Figuren nebst ihrem Zubehör herzustellen<sup>\*\*</sup>). Vier von diesen Gestalten arbeitete Bildhauer Johann allein, und obwohl Meister Henning besonders beschenkt wurde, waren die Vorzüge der Arbeit seines Kameraden sicherlich in vielen Beziehungen deutlich zu erkennen. Es ist wohl mit Fug und Recht anzunehmen, daß Gestalten, wie die des Gelehrten neben Petrus, die des Kurfürsten von der Pfalz, des Markgrafen von Brandenburg aus der Hand dieses kräftig realistischen Bildhauers hervorgegangen sind. Auf die Waldachse verwandten beide Meister großen Fleiß, um in ihnen den Reichthum der gothischen Gliederungen und Formen zum Ausdruck zu bringen, und es gelang ihnen auch trotz der großen Verschiedenartigkeit im Einzelnen den zwanzig schlank emporsteigenden Sculpturen Gleichmaß und Harmonie zu verleihen. An den Consolen brachten sie neben Laubwerk, Traubengewinden und schwungvollen Arabesken, humoristische und ernste Köpfe verschiedener Art an, idealische, realistische, halbe Menschenfiguren, Thiergestalten und was sonst die

\*) Die jetzige Bemalung mit den Namen Demosthenes, Cicero, Aristoteles, Cato u. s. w. ist jüngeren Datums; auf einem Spruchbände sind noch die Worte: In der stede zu lesen; die Bänder waren auf weißem Grunde mit rother Schrift bemalt. Vergl. über die Rathhausprüche Br. Jahrbuch I. S. 68 ff.

\*\*) Jetzt sind in Folge der späteren Umbauten, besonders wohl der Aenderungen zu Anfang des 17. Jahrhunderts, welche den erwähnten laubenartigen Vorbau nach beiden Seiten noch über eine Fensteröffnung und eine Fensterwand ausdehnten, vier der Sandsteinfiguren verschwunden.

an Bildern reiche Phantasie der gothischen Steinhauer einzugeben pflegte.

Auch diese Arbeit wurde im Laufe des Winters fertig, sodas im Frühjahr die großen Bildwerke nebst ihrem Zubehör in die Mauern eingefügt werden konnten. Dann aber mußte Meister Johann, während Henning nach Vollendung der ihm übertragenen Arbeiten auschied, aufs Neue, um Haussteine für den Bau zu beschaffen, Bremen verlassen. Es fehlte noch Einiges an dem Thürwerk, das er mit Westfal übernommen hatte; dann war noch mehr Gossenstein zu besorgen, da die Abdeckungen der Zinnen am Oberbaue, wie an den Marktarkaden, manche Elle Steins verlangten und auch das vom Steinmeßer Lucas nachgelieferte Material noch nicht ausreichte. Besonders galt es jetzt indessen die Steinhauerarbeiten für die Thürme zu beginnen, welche, erkerartig, in der Höhe des oberen Stockwerkes ansehend, auf den vier Ecken des Gebäudes sich erheben sollten. Ihr nach vier Seiten freistehender, fünfeckiger Bau bedurfte manchen Grauerwerks an Gesimsen, Zwischensägen und Bekrönungen; vorzüglich waren aber die Gestalten auszumeißeln, welche denselben unten als Sockel tragen sollten. Für sie mußten besondere Blöcke in Hannover ausgesucht und dann zu Schiff nach Bremen geschafft werden.

Am 18. Mai (1406) konnten die bauführenden Rathsherren mit Meister Johann, ihm Lohn und Halbjahresgehalt zu zahlen, sowie das ausgelegte Geld zu ersetzen, in der Domkirche Abrechnung halten. Damals hatten bereits wieder alle Hände beim Bau vollauf zu thun. Die Rathsherren hatten manches neue Geräth angeschafft; Woler der Böttcher hatte Mulden und andere Holzgefäße binden müssen; Woleke der Schmied schärfte den Arbeitern ihre Geräthe und verbrauchte altes, wie neues Eisen für die verschiedensten Zwecke. Neue Lorf- und Muschelfuhren kamen auf der Weser an, auch einzelne Ladungen Mindener Steinkalkes sowie Fuhren schon bereiteten Muschellalkes; man war wieder beim Brennen der Muschelschalen auf dem Markte, beim Wasserfahren und beim Löschen des Kalkes im Bischofshause beschäftigt.

Insbefondere wurden die Gerüste aufs Neue hergerichtet; tannene Strebebäume pflanzte man wieder auf, verband sie mit Keilen und

mit Weiden, (die vorzüglich aus Borgfeld herbeigeschafft wurden) sodas auf ihnen Maurer, wie Handlanger einen sichern Stand hatten; auch stellte für sie Meister Lüder einen neuen Krahn her. Von den Maurern nahmen Salomo, Martin, Fanneke und Arende die Arbeit wieder auf. Unter dem Mauerwerk, für dessen Ausführung sie und ihre Pflichtleute eigener Gerüste bedurften, war neben den schon erwähnten Ecktürmen der Giebel von besonderer Bedeutung.

Während das Dach des Gebäudes nach den beiden Schmalseiten hin und auf der Marktsagade einfach und schlicht abfallen sollte, vielleicht nur durch kleine Dachrfer unterbrochen, gedachte man gegen Norden in der Mitte des Bauwerks einen Giebel aufzurichten, für den schon im Winter besondere Backsteine, einfache, wie verglaste, in der Brennerei des Rathhaus hergestellt waren, eigens zu diesem Zweck geschnittene Formstücke, mit denen sein leichter gegliederter Bau aufgemauert werden sollte. Auf der Seite nach dem Liebfrauenfriedhofe, der alten Stadt-Pfarrkirche gegenüber, wollte man dem Gebäude, das auf seinen anderen Seiten völlig den Charakter eines Prachtbaues trug, ein mehr einfaches, bürgerliches Aussehen geben. Hier zeigten sich keine stattlichen Reihen von hohen Fenstern und es fehlten über ihnen die farbenreichen Steinbilder; auch die großen bunten Einzelfiguren fand man hier nicht. Jeder besondere Schmuck war vermieden; nur weite und flache, durch Stiehbögen geschlossene Blenden vertraten die Fensteröffnungen. Die Einförmigkeit solcher Anordnung unterbrach indessen ein ziemlich weit vorspringender Mittelbau, welcher unten eine Art offener Halle bildete, die auf dicken gemauerten Trägern ruhte, während er oben einen rings umschlossenen, aber durch Fenster erhellten Raum enthielt, über dem der Giebel sich erheben sollte. \*)

Für die Maurerarbeit, die in diesem Jahre während des ganzen Juni — sogar in der Pfingstwoche — und während der ersten Hälfte des Juli stark betrieben wurde, mußten neue Ziegelmassen von den

\*) Die ganze Nordseite des alten Rathhauses ist durch spätere Umbauten verschwunden; die Rechnungen erwähnen den Giebel auf pag. 66, Z. 18, das Giebelgerüst auf pag. 111, Z. 13; einer der Mittelbaupfeiler ist noch erhalten auf der rechten Seite neben der zum Liebfrauenkirchhof führenden Thür.

Brennereien unterhalb der Stadt herangeschafft werden. Da auch jetzt nur Wenig mit Schiffen zu transportiren war, so wurde der Rathsbote wieder zu den Bauerschaften vor der Stadt entsendet, um die Gespannleute aufzubieten. Zuerst kamen die Uthbremer, Waller und Jerichower an die Arbeit, darauf die Gröplinger, dann die ganze Reihe der städtischen Fuhrleute. Allein auch die Bauern am linken Weserufer wurden diesmal nicht geschont; während die Hastedter frei ausgingen, mußten die Neuenlander und Habenhauser über die Weser kommen, um bei den Dienstoffren sich zu betheiligen.

Mitte Juli waren die Hauptarbeiten, von denen bisher die Rede gewesen ist, vollendet, also die Arbeiten der Steinmessen und Maurer. Die Rathsherrn gaben sowohl an Meister Johann, wie an Salomon und Martin, Lammek und Arenbes die Vormiethe, sodas diese nun frei waren und andere Arbeit aussuchen konnten. Alle Werkleute ruhten von jetzt an bis zum Beginn des September, also besonders während des ganzen August.

Das Gebäude stand im Außern so ziemlich fertig da. Der Keller war über den zwanzig Pfeilern Meister Stroling's eingewölbt und so für das Erdgeschoß der Estrichboden vorbereitet; der Bogen gang an der Marktseite trug seine Plattform und die Zinnen, welche diese umgaben; auf der entgegengesetzten Seite erhob sich der Giebel aus kunstvollen Formziegeln; das reiche Maßwerk in den hohen Fenstern der Ost- und West-Façade war fertig eingesezt; rings um die Mauern herum lief der Kranz der schießschartenähnlichen Zaden, welcher nebst den Ecktürmen dem Bau das Aussehen einer Burg verlieh.

Allein Randorlei fehlte auch noch. Zwei von jenen Ecktürmen, die beiden, welche die Marktseite flankiren sollten, waren noch nicht vollendet;\*) an dieser Fronte war auch noch der laubenartige Vorbau herzustellen, der in der Mitte die Reihe der hohen Fenster des oberen Stockwerks unterbrechen mußte. Außerdem waren die sämmtlichen steinernen Treppen noch nicht aufgeführt, weder die breiten Aufgänge zu den Portalen auf den Schmalseiten, die rechts und links steinerne

\*) In den Rechnungen sind nur pag. 82, §. 22 de tve tornu uppe dat nordene erwähnt, von denen der eine, nordwestliche, noch größtentheils erhalten ist.



Bänke erhalten sollten, noch auch die verschiedenen Aufgänge an der Seite des Liebfrauenkirchhofs, wo zunächst eine große Freitreppe unmittelbar vom Plage aus zum oberen Geschoße hinaufführte, dann im Mittelbau eine gedeckte Stiege zu dem Gemach, das über seiner unteren Halle lag, und endlich in dem westlichen Winkel zwischen diesem Mittelbau und dem Kern des Gebäudes eine Wendeltreppe, die vom Keller nach Oben ging.\*)

Fürs Erste stellte man indessen die Arbeit der Steinmegen und Maurer vollständig ein, und damit hörte das Muschelbrennen auf dem Plage und das Kalklöscheln im Bischofsbause von selber auf. Im September begannen die Arbeiten, die Meister Lüder der Zimmermann leitete; es war noch viel für das Holzwerk des Baues zu thun, bei dem man allein erst im vorangehenden Winter beschäftigt gewesen war. Im Erdgeschoß des Gebäudes mußten die 20 starken Holzpfiler aufgestellt werden, welche den Boden des oberen Stockwerks tragen sollten; für diesen Boden, wie für die Decke des Obergeschoßes, waren die Balken herzurichten, und endlich war noch das ganze Sparrwerk des Dachstuhles zu beschaffen. Da hatten die hauführenden Rathsherren viel mit dem Ankauf neuer Balken zu thun, die aus den Bremen benachbarten Holzungen der hohen Geest zum großen Theile bezogen und zu Schiff nach der Stadt geschafft werden konnten. Die Fuhrleute mußten das Holz vom Werder, wo es lagerte, nach dem Liebfrauenkirchhose fahren; dann waren die Krähne zum Aufwinden des Holzwerkes herzurichten; die Schmiede hatten die Anker, mit denen die Balken durch die Mauern befestigt werden sollten, und die Stangen für das Dachwerk zu arbeiten; die Zimmerer waren auf der „Koppel“ mit dem Behauen der Balken und die Säger auf dem Liebfrauenkirchhose mit dem Schneiden von Latten und Sparren beschäftigt.

Diese Arbeiten wurden während des Septembers, Octobers und Novembers fortgesetzt; in der Mitte des letzteren Monats konnte Meister Lüder die Balken in die Anker hängen. Nochmals wurden nun die Jerichower aufgeboten, um Backsteine von den Brennereien

---

\*) Diese sämtlichen Bauteile kommen in den Rechnungen nicht vor.

zur Baustelle zu schaffen; dies Mal waren die Hohlziegel zu transportiren, welche für die Bedeckung des Daches von den Zieglern Marquard Wielbrod und Wolquin angefertigt waren, die schmalen halbrunden Dachziegel, die man in früherer Zeit den flacheren Pfannen vorzog.

So wurde denn das Rathhaus unter Dach und Fach gebracht. Das überflüssig angeschaffte Holzwerk konnte bald wieder veräußert werden; die Reste des Baumaterials schaffte man in ein neu errichtetes Schauer; die Gerüste wurden heruntergenommen, die Mauerlöcher, in denen die Balken geruht hatten, ausgefüllt, und diese nebst den übrigen Gerüsttheilen nach dem St. Stephanikirchhof gefahren, wo sie für die nächste Zeit gelagert werden sollten.

Dies sind die letzten Angaben der Rechnungsbücher über die Bauarbeiten. Es leuchtet hiernach ein, daß das Gebäude in allen seinen Einzelheiten noch nicht fertig sein konnte, als die bauführenden Rathsherrn am 23. Februar 1407 in jene Bücher eintrugen, wie viel sie bisher verausgabt hatten. Allein im Großen und Ganzen, in den Haupttheilen war das Bauwerk doch vollendet; die regelmäßige, angestrengt fortgesetzte Arbeit an demselben konnte aufhören. Was noch am Außern fehlte, war allmählig zu vervollständigen; die Ausrüstung im Innern ließ sich nach und nach beschaffen. Man eilte nicht mit dem Einzuge in das neue Rathhaus.

Indessen war es wohl nicht ganz freier Wille, daß man im Anfang des Jahres 1407 einen Stillstand in den Bauarbeiten eintreten ließ und sie auch hernach mehr beiläufig im Kleinen betrieb. Gerade als die bauführenden Rathsherrn sie im verfloßenen Jahre in den besten Gang gesetzt hatten, waren für die Stadt sehr wichtige Ereignisse eingetreten. Am 30. Juni 1406 war der bürgerfreundliche Erzbischof Otto gestorben, und an seine Stelle hatte das Domkapitel den Johann Glamsdorf zum Erzbischofe erhoben, einen Mann, gegen welchen Bremen sehr auf seiner Hut sein mußte, da er in mancher Hinsicht jenen Kirchenfürsten gleich, mit denen die Bürgerschaft wegen ihrer Freiheiten in schweren Fehden gelegen hatte. Dazu kam, daß neue Kämpfe mit den Friesen der Untertweser und

ihren Häuptlingen drohte, zu denen die Stadt sich um so stärker rüsten mußte, als sie nur auf wenige Bundesgenossen rechnen durfte. Je gefährvoller die politische Lage wurde, um so eher mochte man von einer Kraft, Geld und Zeit erfordernden schnellen Fortsetzung der bisherigen Bauarbeiten absehen. Wichtigere traten an ihre Stelle; es galt die Errichtung einer Zwingfeste im Stadlande zur Niederhaltung der unruhigen und seeräuberischen Friesen, die Erbauung der Friedeburg. Schon früher war dies Werk beschlossen, zu dessen Ausführung man jetzt, im Jahre 1407, zu schreiten gedachte. Alle Kraft wurde auf das bedeutsame Unternehmen concentrirt, und schon im Juli 1407 erhob sich eine bremische Feste an dem Heete-Flusse bei Alens. Dann folgten Kämpfe mit den Nachbarn von Oldenburg und verschiedene Wirren mit dem erzbischöflichen Regimente, bis im Mai 1408 die Feinde der Stadt zu dieser günstigen Friedensverträgen gezwungen wurden.\*)

Jetzt wird man, gehoben durch solche Erfolge, sicherlich wieder die Arbeiten am Rathhause aufgenommen haben; denn die Chroniken, die oben mitgetheilt sind, erzählen, daß man vier Jahre lang beim Bau beschäftigt gewesen sei, also von 1405 bis 1410, wenn man die Unterbrechung im Jahre 1407 in Anschlag bringt. Aus dem Jahre 1410 haben wir eine Nachricht, nach welcher die kauführenden Rathsherrn, der 1410 zum Bürgermeister erhobene Fr. Wigger und Heinr. von der Trupe, auß Neue Geld aufgenommen haben, „daß man verbauen sollte in der Stadt neuem Rathhause“, und diese Geldaufnahme mag mit dem nahen Abschluß des Baues zusammenhängen. Damals werden die gesammten baulichen Theile des Rathhauses zur Vollendung gebracht sein, also insbesondere die verschiedenen Aufgänge und Treppen, der Mittelbau der Marktfaçade, die beiden Gathürme der Südseite und die Ausrüstung im Innern.

An diese war in der Zeit, von der die Rechnungsbücher handeln, noch gar nicht gedacht worden; erst später begann die Herstellung des prachtvollen, an Holzschnitzwerk reichen Rathsstuhles, der für die obere Halle bestimmt war. Die Fenster schmückte man mit großen

\*) Eine genaue Darlegung dieser Verhältnisse wird der dritte Band des Bremischen Jahrbuchs bringen.

Glasmalereien, welche die Wappen des Kaisers, des Königs und der sieben Kurfürsten zeigten, Arbeiten, die den Darstellungen auf den Steinbildern der Außenseite nicht unähnlich gewesen sein mögen.

Gewiß ist auch sofort nach dem Jahre 1410 noch Mancherlei am Rathhause verschönert worden, mit dem man nicht zu eilen brauchte\*); allein in jenem Jahre werden Rath und Bürgerschaft die neue Wohnung bezogen haben, die sie sich errichtet hatten. Seitdem haben sie in derselben Jahrhunderte lang gemeinsam gewohnt, bis mehr und mehr die Gerichte in ihm ihre Stätte fanden, sodasß zuletzt sowohl der Rath, wie die Bürgerschaft das Gebäude verlassen mußten, in dem sie dann nur bei besonders feierlichen Gelegenheiten zusammenzutreten pflegten.

## II. Der Renaissancebau.

Während uns ein günstiges Geschick die den Rechnungsbüchern des 15. Jahrhunderts zu entnehmenden Detailsangaben über die erste Erbauung des Rathhauses aufbewahrt hat, so daß wir uns das längst verschwundene Urbild desselben ziemlich klar vor die Seele führen können, besitzen wir nur spärlichere Nachrichten über die verschiedenen Bauveränderungen, welche bereits bald nach Vollendung des Bauwerks begonnen, dann beinahe bis auf den heutigen Tag fortgedauert haben, und fast sämmtlich noch deutlich oder doch völlig erkennbar vor unseren Augen liegen.

Den meisten dieser Arbeiten am Rathhause fehlt das eigene Interesse; so verdienen vorzüglich keine besondere Betrachtung die

\*) So lautet eine Urkunde von 1426: Wy borgermestere unde radmanne der stad Bremen hebben uns vorgaan mit Everde den murmanne, also dat he uns unde unser stad schal unde wil denen mit stenen to stekene, dar des behoff unde to doende is, unde dar id leket up de ver huse: radhus, dat nye unde dat olde radhus, de schoboden unde dat knokenhuss mit siner tobehorings; dar vore wy den vorscrevenen Everde gevryet hebben schotes, wacht unde borgerwerkes. Wer ok dat desse vorscrevenen hus deckens butene behoveden, dat he dat dede, dat schal me em lonen by dachlone, also mogelik is. Datum anno etc. XXVI°.

aus sehr verschiedenen Zeiten stammenden Anbauten auf der Nordseite des Gebäudes, welche, an sich ohne jeden Werth, das Gebäude dort seiner alten Giebel-Façade, seiner Freitreppe und des anderen Aufganges beraubt, ihm dafür eine kahle und häßliche Rehrseite gegeben und so das Bauwerk in architectonischer Hinsicht auf nur drei wirkliche Fronten beschränkt haben.

Hervorragend unter den verschiedenen Bauänderungen sind offenbar nur diejenigen, welche mit diesen drei Fronten, mit den noch jetzt frei liegenden Seiten, vorgenommen wurden und, wenn man von kleinen Flickereien absieht, haben jene Partien des Gebäudes im Laufe der Zeit nur Eine bedeutende Umgestaltung erfahren, nämlich den Umbau der Jahre 1609 bis 1612, welcher auch der einzige ist, über den schriftliche Aufzeichnungen vorhanden sind.

Diese mögen hier zusammengestellt werden, und zwar sind zu nächst die Notizen der Chroniken von Peter Koster, die Inschrift am Dachstuhl des Rathhauses und einige Bemerkungen in der vom Archivar Hermann Post verfaßten Bremischen Geschichte von einigem Interesse.

**Koster** meldet erslich:

Auch wurde in diesem 1609ten Jahr das alte Speer vom Rathhaus, o gantz vom alter verdorben war, herunter genommen.

**Sodann** lautet jene Inschrift:

Anno 1609 haben dise beiden itz gewesen Bauwheren ditz Rathhaus hir zu Bremen bauen, newbauen lassen, als Her Johan Wachman und Herman Esich, und dorch Meister Johan Stollinck von der Stolzenau, des erbaren Rades Timmermeister, auf das new renoveren laten.

**Koster** sagt ferner:

Anno 1612 ist zu Bremen das Rathhaus an der Süderseiten nach dem Marckete auf den beyden Gallereyen und den drei Giebeln, auch sonsten inwendig mit einigen logimentern geziert und verbessert worden. Der Stein- und Bildhauer-Meister ist gewesen Mr. Lüder von Bentheim, der Zimmermeister aber Mr. Johann Stolling. Die Mauer und Zimmerleute haben damahls zum Tagelohn bey ihrer eigenen Kost bekommen 12 Bremer Grote, eine Tonne Kalk hat gekostet 13 Grote, ein Tausend Mauersteine 7 à 8 Gulden, jeden zu 36 Grote.

Ähnlich berichtet Post:

„Als Herr Henrich Zobel, Herr Henrich Kresting, Herr Johann Brand und Herr Didrich Hoyer Bürgermeisters, Herr Johan Wachmann, Herr Henrich Esich, der ältere, Bauherren, Herr Johan Schlichting und Herr Johan Herde Maurherren waren, wurden die beeden Gallerien, und die drei Gibeln an dass Rahthaus bei dem Marckete, durch den meister Lüder von Bentheim steenhauer, und dass neue sperr darauf, durch meister Johan Stolling Zimmermann zu verfertigen angefangen, und dass nachfolgende Jahr aussgebauet“ etc.

Endlich erzählt Koster noch:

Anno 1612 seyn an der Süderseiten dieses hiebey abgebildeten Rahthauses die drei Giebel und Gallerey angebauet und diese Süderseite mit Kupfer gedecket.

Diese Notizen zeigen schon, daß der Umbau, der im ersten Decennium des 17. Jahrhunderts stattfand, jedenfalls ein Doppeltes betraf: das gesammte Dachwerk und die ganze Marktfaçade; außerdem lehrt aber das Gebäude noch heute daß seine Schmalseiten von jener Aenderung ebenfalls nicht verschont blieben. Auch sie tragen, wie die Giebel jener Façade, noch jetzt die Jahreszahl 1612.

Außer jenem Datum finden sich auf der Marktseite des Bauwerks noch andere historische Anhaltspuncte, nämlich zunächst vier stattliche Wappen an den vier mittleren Säulen des Bogenganges und dann vier einfachere an den Eckverzierungen des oberen Mauergesimses.

Jene ersteren gehören den vier Bürgermeistern des Jahres 1611 an, nämlich Heinrich Zobel, Johann Brand, Diedrich Hoier und Arnold Gröning, unter denen drei auch in der angeführten Notiz des Archivars Post erwähnt werden. Von diesen Männern wurde Heinrich Zobel am 6. Januar 1583 in den Rath und am 5. April 1597 zum Bürgermeister gewählt (+ Jan. 18. 1615); er war in seinen früheren Jahren längere Zeit in Antwerpen gewesen und stand durch seine Frau, Gertrud Wolters van Orsoyl wohl noch mit dieser Handelsstadt in Verbindung, deren Reichthum damals in manchen stattlichen Bauten sich abspiegelte; Diedrich Hoier war am 5. August 1597 zu ersterer, am 10. März 1608 zu der zweiten Würde berufen, während Johann Brand, seit dem 18. März

1594 Mitglied des Rathes, erst am 23. Juni 1611 zum Bürgermeister erhoben worden ist und in den Jahren 1606 bis 1612 zu den Rhedern des gemeinen Gutes gehört hat († 17. Nov. 1615). Wie der letztere, so ist auch Arnold Gröning, am 2. Juni 1602 zu Rath erkoren, erst im Jahre 1611, also während des Rathhausbaues, Bürgermeister geworden, nämlich am 5. August als Nachfolger des berühmten Heinrich Kresting († 1. August 1611), dessen noch die Aufzeichnung von Post Erwähnung thut, weil er an dem Beginn des Baues regen Antheil nahm. Auch Gröning gehörte in der hier fraglichen Zeit, nämlich von 1610 bis 1612 zu den Rhedern des gemeinen Gutes, und es verdient wohl besondere Bemerkung, daß jener Gröning, dessen Wappen am Rathhausbogen prangt, der letzte männliche Sproß des alten Geschlechtes war, das so oft mit Ruhm in der früheren Geschichte des bremischen Gemeinwesens genannt wird.

Die vier kleineren Wappen, die neben den Schildzeichen dieser vier Bürgermeister jetzt am Rathhause auf den großen Umbau von 1611 hinweisen, gehören vier Rathsherren an, die zu demselben in noch engerer Beziehung standen, als jene. Es sind dies Diedrich Diekhof, seit dem 27. Mai 1597 Rathmann († 12. Januar 1624) und Johann Schlichting, ehemals Eltermann des Schüttings und am 20. Juni 1600 in den Rath gewählt (resign. 5. Januar 1635), sowie Johann Heerde, ebenfalls vor seinem Eintritte in den Rath, der erst kurz vor Beginn des Baues (am 8. Februar 1609) erfolgte, Eltermann des Schüttings († 25. Juli 1632) und Hermann Müller, der noch später, erst am 12. März 1612, Rathmann wurde, wie die alten Rathregister sagen, „ein fürtrefflicher Kaufmann der seinen Handel an Factoreien und sonst in vielen Königreichen, Provinzen und Ländern führte“. Diese vier Rathsherren waren deshalb besonders beim Bau theilhaftig, weil je zwei von ihnen während er geschah, das Mauerherrenamt im Rathe bekleideten, nämlich Schlichting und Heerde im J. 1611, Diekhof und Müller im J. 1612.

Noch zwei andere Wappen finden sich indeß am Rathhause, die von den Männern Zeugniß ablegen, welche bei seiner Erbauung mitgewirkt haben. Die Dachstuhlstafel, die recht eigentlich bestimmt

ist, das Gedächtniß an denselben auf die Nachwelt zu bringen, weist nämlich zwei Wappen auf; das eine gehört Johann Wachmann an, dem Vater des Bürgermeisters und des älteren Syndicus, seit dem 10. November 1608 Rathmann († 19. Dec. 1616) und das andere Hermann Esich\*), der bis 1610 Eltermann war, aber am 22. Juni dieses Jahres, also ebenfalls während des Baues, Rathsherr wurde. Diese beiden Männer werden als die Bauherren bezeichnet. Unter ihrer Leitung stand das gesammte städtische Bauwesen, abgesehen von der Stadtmauer und der städtischen Fortification, insbesondere der Bauhof und in jener ihrer Eigenschaft mögen sie an der Ausführung des Umbaues einen wenn auch nicht so directen, aber doch ähnlichen Antheil genommen haben, wie Friedrich Wigger und Heinrich von der Trupe etwa zwei Jahrhunderte vor ihnen an der ersten Erbauung.

Diese Verhältnisse lassen sich aus den Quellen für den Bau des 17. Jahrhunderts nicht so deutlich verfolgen, wie für das erstere Unternehmen; denn es fehlen uns besondere Rechnungen, die auf jenen sich beziehen. Uns stehen nur die Rheder-Rechnungen zu Gebote, in denen alle Ausgaben aus der gemeinen Casse aufgezeichnet sind; wie denn das Collegium der Rheder des gemeinen Gutes, ein aus Vertretern des Rathes, der Kaufmannschaft, der Aemter und der Gemeinde gebildeter Ausschuss war, der die gesammte Finanzverwaltung der Stadt unter sich hatte.

Aus diesen Rheder-Rechnungen mögen hier nachfolgende Auszüge Mittheilung finden.

1609. März 25. Dosulvest meister Johann Prangen dem steinhower tho grawenstein, welcher an dat rahthusz verbruket werden scholde, vermuge syner handtschrift 200 rthal. gegeben: 343 m $\mathcal{K}$  24  $\mathcal{G}$ . (Fol. 14, b.)

Juni 9. Dem hern burgemeister Johann Clamp gegeben tho behoeff des koppers, darmede dat rahthusz werdt gedecket werden, 1400 rthal. in specie: 2411 m $\mathcal{K}$  23  $\mathcal{G}$ .

\*) Poß giebt ihm irrthümlich den Vornamen Heinrich.



- Dosulvest bethalet meister Johann Prangen tho be-  
 hoeff des grawensteins thom rahthuse vermoge syner  
 handtschrift 200 rthal. in specie: 344 m $\mathcal{L}$  17  $\%$ . (Fol. 32, b.)
- Juli 1. Uth befehlich gegeben hern Johann Wachmann  
 tho behoeff des bawhaves und sonderlich des rahthuses  
 1200 rthal: 2062 m $\mathcal{L}$  16  $\%$ . (Fol. 33, b.)
- Aug. 14. Imgleichen gegeben hern Johann Wachmann  
 tho behoeff des rahthuses unde bowhave: 1410 m $\mathcal{L}$ :  
 (Fol. 48, b.)
- Sept. 22. Dosulvest dem hern borgermeister Joh. Clamp  
 tho behoeff des koppers thom rahthuse noch bethalet  
 1000 rthal: 1722 m $\mathcal{L}$  21  $\%$ . (Fol. 52, b.)
1610. April 17. Meister Luder van Bentheim tho einkopung  
 grawensteins tho dem rahthuse uth befehlich gegeben  
 300 rthal: 515 m $\mathcal{L}$  20  $\%$ . (Fol. 111, b.)
1611. Febr. 22. Bethalet dem schmede Hans Meine, so  
 he vergangen jahre beth up den 11. dito an der stein-  
 hower isern tho scherpen, welche by dem rahthuse ar-  
 beiden, verdenet hadde, na besage herrn Joh. Schlich-  
 ting und herrn Johan Wachmans thoschriwen:  
 61 m $\mathcal{L}$  28  $\%$  2 $\frac{1}{2}$  schw.
- Imgeliken bethalet Carsten Knepel, so he ock ver-  
 gangen jahr beth up den 11. dito an der steinhower, so  
 am rahthuse arbeiden, iseren tho stalen und scherpen  
 na ludt syner rechnung, van herrn Joh. Schlichting  
 und hern Joh. Wachman subsignirt, verdenet hadde:  
 39 m $\mathcal{L}$  3  $\%$ . (Fol. 7, b.)
- Juli 11. Gegeben dem leyendecker van Hamburg, so hir  
 am rahts (sic!) arbeidede, Lorenz van Apen, uth befeh-  
 lich 30 rthal.: 51 m $\mathcal{L}$  18  $\%$ . (Fol. 52, b.)
- Aug. 24. Dem leyendecker Lorenz van Apen, so dat  
 rahthusz decket, baven de am 11. Juli entfangene  
 30 rthal. noch gegeben und beth 86 rthal. 20  $\%$ : 148 m $\mathcal{L}$   
 14  $\%$ , und heft he also up dusse arbeit entfangen 200 m $\mathcal{L}$ .  
 (Fol. 57, b.)

- Nov. 14. Noch gegeben Herman Muller tho behoeff des koppers thom rahthusze up rekenung 500 rthal. in specie: 861 *m℥* 10 % 2½ schw. (Fol. 84, b.)
- Dec. 19. Dosulvest avermahl bethalet dem leyendecker Laurenz van Apen, so dat rahthusz gedecket, up sein lohn 100 *m℥*. (Fol. 98, b.)
1612. 6 Februar. M. Luder van Bentheim nach luthern Johann Slichtinges unde hern Johann Herden thoschrivende, so he an grauwerck geleveret, betaldt so ehm quam pro resto, 32 rixdaler 49½ %: 56 *m℥* 21 % 2½ schw.
- Mherr meister Lorentz van Appen, den copper-decker uth befeall zaldt — 100 *m℥*.
- Noch sinen gesellen thosamende, so dat radthuesz decken hulpen, tho drinckgelde vorehret, 5 *m℥* 5 %. (Fol. 8, b.)
27. März. Mherr Jeronimo van der Elste vor etliche stucke, so he tho des rahthuszes gebuwete affgereten hadde, uth befeall gegeben 2 dubbelde ducaten: 11 *m℥* 14 %. (Fol. 14, b.)
28. März. Meister Reinecke Stollinck, des rades timmerman, 11 *m℥*. (Fol. 21, b.)
2. April. Also vordt hern Hermen Muller noch betaldt vor dackcopper thom radthuesze, welches van sinen swigervatter, den heren borgermeister Clamp seliger, vorschootenn unde ihm noch pro resto quam, luth avergegevene rekenung, in specie 380 *℔* 48 % 4 sch. thun 23 *m℥*: 656 *m℥* 4 % 4 schw. (Fol. 32, a.)
13. Juli. Meister Marten Bruwer betaldt vor copper, knoepe, fluger, so thom radthuesze gekhomen, tho de 100 rthal, so he beredt darup entfangen, so ehm noch quam pro resto vermoege hern Johann Slichtinges unde hern Johann Herden thoschrivende: 86 *m℥* 20 % 2½ schw. (Fol. 52, b.)
27. Nov. Meister Luder van Bentheim betaldt vor grawerk, so he tho dem rathuesse gelewertt unde nha

- Bederkesa gekhamen isz, vermoege der reckenung von hern Johann Schlichtingk unde hern Johann Herden, thogeschrievende, also dat ehm noch quam tho de 900 rthal, so he bereedt in Ao. 1610 unde 11 darup entfangen hedde, pro resto alsze 769 rixdaler 18 $\frac{1}{2}$   $\%$ . Summa: 1322 m $\text{K}$  9  $\%$  2 $\frac{1}{2}$  schw. (Fol. 81, b.)
15. Dec. Mheer betaldt seligen Frans Dreiers nachgelatener wedewen vor tin unde blie, so anno 1611 den 21. December beth dato nach luth der reckenung tho des rathhueszes gebuwete, item Bederkesa unde latinischen schole isz gehalt wurden, beloppt alles: 415 m $\text{K}$  7  $\%$  1 schw. (Fol. 85, b.)
1613. 5. Jan. Noch Dirick Meier den kramer betaldt für goldt, lhinolie, papir unde sunst allerhande materialia van farwen, welches tho dem rathhuesze unde sunsten an eines E. R. gebuweten verbruecket unde van ehm gehalet, luth zettelsz 175 m $\text{K}$  23  $\%$  4 schw. (Fol. 100 b.)
23. Aprill. Uth befeell des rades M. Marten Bruwer up rekenung für copper thom rathhuesze unde Berksa gekamen, zalt 100  $\text{R}$  = 172 m $\text{K}$  5  $\%$ . (Fol. 133, b.)
18. Dec. Noch seligen Frans Dreiers nhagelatener wedewen für decke unde gehouwen blie, so aldhar luth avergegevenener specificerter rekenung van vorgangen jar den 26. December beth dato thom radthuesze unde sunst tho eines ehrbaren rades gebuweten gehaldt wurden, betaldt 109  $\text{R}$  36  $\%$  2 schw.: 188 m $\text{K}$  15  $\%$  2 schw. (Fol. 202, b.)
1614. 12. Febr. Meister Dirick Menszen den glaser betaldt für oldt unde nhie finster up dat radthuesz unde sunsten des rades hueszeren gemakett unde ehm noch pro resto quam, alsze 30 rixtaller, so he thouvor darup entfangen hadde, affgekortett, luth der buwherrn thoschrievende 160 m $\text{K}$  14  $\%$  2 $\frac{1}{2}$  schw. (Fol. 9, b.)
19. April. Johannes van Bentheim für grauwen steen

thom radthuse up reckening, jussu praesidis bezalt 400  $\text{fl}$ .  
687  $m\text{K}$  16  $\%$ . (Fol. 36, b.)

13. Aug. Mheer M. Hermen Pundt fur kopperwerck up  
dat radhusz unde pauwlhunen betaldt arbeideszlhoen,  
nachdeme idt her Johann Slichtinck unde her Johann  
Herde mit ihm luth reckening vordingett, alsze 14  $m\text{K}$ .  
(Fol. 65, b.)

15. Oct. Meister Johann Luedeman unde Albert  
Blomen uth befeell betaldt, so ihn noch pro resto  
quam fur dat rathuesz antostrieken 178  $m\text{K}$  4  $\%$ .  
(Fol. 86, b.)

1615. 5. Jan. Dirick Meier betalt vor farwe, so dhar duth  
jar tho behoff des rathueszes uth befeell der buwherren  
gehaldt luth reckening van densulvigen underteckendt  
220  $m\text{K}$ . (Fol. 107, b.)

Schon aus diesen Notizen erkennt man, daß es unmöglich ist,  
aus den Rheder-Rechnungen alle diejenigen Theile auszufondern,  
die auf den Rathhausbau sich beziehen; dieser hatte in der Buchführung  
für die Stadt kein eigenes Conto und nur gelegentlich wird seiner  
neben dem Bauhof oder neben anderer Bauten Erwähnung gethan.  
Es ist daher aus jenen Rechnungen kein so deutliches Bild von dem  
Vorgange des Bauens zu entnehmen, wie aus den älteren Quellen;  
insbesondere enthalten sie kein solches Material zur Bestimmung der  
Preisverhältnisse während des Baues, für die wir lediglich auf  
Koster's Bemerkung angewiesen sind, daß der Taglohn der Maurer  
und der Zimmer 12 Grote betragen, eine Tonne Kalk 13 Grote  
kostet habe und tausend Stück Ziegelsteine mit 7 bis 8 Gulden  
(à 36 Grote) bezahlt seien.

Von den Einzelheiten, welche jene Rechnungen enthalten, sei  
zunächst hervorgehoben, daß sie ergeben, wie Bürgermeister Johann  
Klamp, seit dem 26. Mai 1595 Mitglied des Rathes und seit dem  
6. Februar 1609 Bürgermeister, noch bis kurz vor seinem Tode, am  
19. Juni 1611, an dem Baue sich betheiliget hat. Außerdem geben  
die Rechnungen einige Hinweise auf verschiedene beim Bau beschäf-

tigte Arbeiter; so erwähnen sie die Schmiede Hans Meine und Carsten Knepel, welche die Werkzeuge der Steinhauer zu schärfen hatten, Lorenz von Apen, den „Leyendecker“, d. h. Dachdecker, welcher nebst seinen Gesellen das Kupfer legte, das meist von Hermann Müller, dem erwähnten Rathsherrn, oder von Martin Bruwer geliefert wird; dabei wird auch das von Franz Dreier Wittve gekaufte Blei und Zinn verwendet sein, wie wir denn auch Hermann Pundt bei ähnlicher Arbeit beschäftigt finden, indem er Kupferwerk für das Dach und insbesondere die „Pawelhunen“, d. h. Pavillons, Flügel, lieferte, die hochauftrebenden kunstreich verzierten Wetterfahnen. Johann Ludemann und Albert Blome streichen das Rathhaus an, welches damals seine farbigen Mauern verlor, die mit dem Grauwert der Renaissance-Sculpturen nicht in Einklang zu bringen waren; Diedrich Meier lieferte die Farben, mit denen man den einstmaligen Rohbau zudeckte; und Diedrich Mense besserte nicht bloß die alten bunt bemalten Fenster aus, sondern fügte auch neue ein, wie denn die sämtlichen oberen Fenster der Marktfaçade neue Einfassungen enthielten und in Folge dessen sicher auch neuen Schmuck ihrer Scheiben.

Der Rathszimmermeister Johann Stolling aus Stolzenau, der den Dachstuhl richtete, wird uns sonst nicht genannt; er wird indessen mit dem Meineke Stolling identisch sein, den die Rbederechnungen anführen. Näheres wissen wir auch nicht über Johann Prange, den Steinhauermeister, der nachweislich 688 *m℔* 9 *℔* für einen Theil des beim Bau verbrauchten Grausteines empfing. Als der eigentliche Schöpfer der neuen Gestalt des Rathhauses tritt Lüder von Bentheim hervor, sicherlich ein Mitglied jener bekannten bremischen Familie, von der ein Wilhelm am 7. April 1609 in den Rath gewählt wurde (+ 30. März 1625); der Oheim dieses Rathsherrn hieß nach den Post'schen Stammtafeln Lüder, war Bürger zu Bremen und vermuthlich haben wir in dessen Sohn, in dem Vetter des Rathsherrn, den Mann zu erkennen, welcher es vermocht hat, dem alten gothischen einfachen Backsteinbauwerk einen reichen aus Grauwert bestehenden Renaissance-Vorbau anzufügen, der trotz seines Gegensatzes zum alten Gebäude

weder an und für sich, noch in der Verbindung mit dem ursprünglichen Kerne unschön ist, vielmehr sowohl in seinen Einzelheiten, wie in seiner Anfügung an das bereits Vorhandene von seinem Geschnitzte und nicht geringer technischer Fertigkeit zeugt. Neben dem Meister Lüder nennen die Rheder-Rechnungen auch noch Johannes von Bentheim bei den Grausteinlieferungen.

Leider fehlt uns für die Umgestaltung im Innern, die fast gleichzeitig mit jenem Vorbau stattgefunden hat, jede weitere Quelle. Nur ganz allgemein redet Koster zum Jahre 1612 von der Einrichtung neuer „Logimenter“ im Innern, während uns noch heute dort die Jahreszahl 1616 an dem Schmuck der neuen Gemächer entgegentritt. Ihre Geschichte können wir nur aus ihren noch jetzt bestehenden Kunstwerken entnehmen und diese sind glücklicher Weise so vollständig erhalten, daß sie uns einen Mangel an weiteren Nachrichten nicht fühlen lassen. Leider bieten sie aber keine Namen, so daß der Kunsthistoriker nicht sagen kann, aus wessen Geist und Hand die reichen Schnitzwerke an dem Portal der Guldensammer und an der Wendeltreppe neben derselben hervorgegangen sind, welche in so vielen Einzelheiten an die Sculpturen der Fagade erinnern, als deren Schöpfer Lüder von Bentheim nachzuweisen ist.

## VIII. Recensionen.

1. **Lappehorn.** **Leben des heiligen Ansgar, Apostels von Dänemark und Schweden, und die Geschichte der Verbreitung des Christenthums im Scandinavischen Norden.** (Münster 1863.)

Schon bei Eröffnung der kirchengeschichtlichen Section des Vereines für hamburgische Geschichte ward darauf hingewiesen, daß im Gebiete der Kirchengeschichte nächst den Untersuchungen über die Reformationzeit die Erforschung von Ansgar's Leben für die wichtigste Aufgabe gelten müsse. Diese Arbeit zu fördern, erscheint auch als Pflicht der bremischen Geschichtsforschung und besonders jetzt, da vor Jahresfrist auch in unserer Stadt die tausendste Wiederkehr von Ansgar's Todestage in weiten Kreisen gefeiert und so der Blick vieler Hunderte auf den ersten Erzbischof von Hamburg-Bremen gelenkt ist; da auf öffentlichem Plage unserer Stadt als dauerndes Denkmal jenes würdigen Festes ein prachtvolles Marmorbild, das den Apostel des Nordens darstellt, sich erhebt; da in Anlaß jener Gedenkfeier, an der auch unsere Gesellschaft sich betheiligte, das vorn S. XXII. ff. mitgetheilte Preisausschreiben von den norddeutschen Geschichtsvereinen veröffentlicht ist, welches hoffentlich ein erfreuliches Ergebniß liefern, ein Werk hervorrufen wird, das auf Ansgar's weltgeschichtliche Bedeutung neues und helles Licht wirft. Eine solche allgemeine Arbeit erscheint noch jetzt als wünschenswerth, trotz des oben genannten Buches, der umfangreichsten unter den Schriften, welche in Anlaß jener Gedächtnißfeier erschienen sind.

Der Verfasser desselben fand bedeutende Vorarbeiten, besonders die kritischen Untersuchungen, die Lappenberg bei Besprechung der Klippel'schen Biographie veröffentlichte (Allgem. Zeitschr. f. Gesch. V. S. 536 ff.), und die Darstellungen, welche Dümmler seiner Geschichte Ludwig's des Deutschen einfügte (Jahrbücher der deutsch. Gesch. I. 1862). Beide Werke sind mit Eifer benutzt; der Verfasser bestrebt sich, die Biographie Ansgar's mit der „Geschichte der Verbreitung des Christenthums im skandinavischen Norden“ zu verbinden, schickte daher nach Angabe der Literatur und Quellen (S. 1—9) den auf Ansgar bezüglichen zwölf Kapiteln (S. 68—192) drei voraus, in denen die Zustände des skandinavischen Nordens zur Zeit Ansgar's besprochen werden (S. 9—68), und schloß fünf Abschnitte an, welche bis ins 11. und 12. Jahrhundert das Christenthum in Dänemark, Schweden, Norwegen, Island und Grönland verfolgen. Diese Theile des Buches stehen indessen in so lockerem, äußerem Zusammenhange mit dem Kern desselben, daß sie hier unbeachtet bleiben können. Der Rest, die Biographie Ansgar's, bezeichnet keinen erheblichen Fortschritt der historischen Arbeit; die mit zahlreichen Parallelstellen angefüllten Notizen enthalten nur wenig Eigenes; der römisch-katholische Standpunkt, der in prägnantester Weise hervortritt, hat häufig zu Willkürlichkeiten und Gewaltthatigkeiten geführt; Uebersetzungen aus der *vita Anskarii* unterbrechen den Gang der Darstellung sehr störend.

Von den anderen Arbeiten, die wegen des hundertsten Säcularfestes über Ansgar verfaßt sind, bieten nur wenige Ersatz für das, was bei Lappenhorn vermißt wird. Hier sind zu verzeichnen: Drewe's, Leben des heiligen Ansgar, zu dessen tausendjähriger Todesfeier am 3. Febr. 1865 (Paderborn 1864), ein schon vorn S. 44 gelegentlich charakterisirter, einseitig römisch-kirchlicher Commentar zur *Vita Anskarii* ohne selbstständigen Werth, dessen „unfreundliche Polemik und auffällige Unkunde über manche auf ältere glaubwürdige Quellen zurückzuführende Nachrichten“ noch Lappenberg (Zschr. für Hamb. Gesch. N. F. II. S. 396) hervorgehoben hat. Sodann Lenz, St. Ansgar, der Apostel des Nordens; Jubelbüchlein zum Gedächtniß seiner vor tausend Jahren vollendeten irdischen Arbeit (Hamburg



1865) und Möncheberg, Ansgar, der Apostel des Nordens (Hamburg 1865), zwei Schriften protestantischer Prediger, welche hauptsächlich den Zweck hatten, dem alatholischen Norden Ansgar als eine hervorragende Gestalt der allgemeinen christlichen Kirche lieb und werth zu machen und deshalb größtentheils nur in einem Zusammenfassen der Ergebnisse der bisherigen Forschung bestehen. Diesen Arbeiten sind noch drei andere beizufügen. Zunächst bietet sich die Biographie dar, welche von Wiedemann in der „Älteren Geschichte des Herzogthums Bremen“ (1864) geliefert ist, eine Arbeit, deren Unfruchtbarkeit schon aus der Benützung des unächtlichen *Chronicon corbejense* hervorgeht; sodann hat Laspeyres seinem Werke über die Bekehrung Nordalbingiens (1864) hierher gehörige Bemerkungen eingeflochten, die freilich nur einzelne Thatfachen erörtern, aber diese vom kirchenrechtlichen Standpunkte aus klar beleuchten. Endlich ist die Charakteristik Ansgar's hervorzuheben, welche Bulle in seiner an jenem 3. Februar 1865 gehaltenen Gedächtnisrede (Dr. Sonntagabblatt 1865. S. 49 ff.) entworfen hat; ein geistvoller, wenn auch nicht in allen Punkten völlig correcter Hinweis auf Ansgar's weltgeschichtliche Bedeutung.

So ist in der Zeit jenes Gedankfestes der Ansgarliteratur ein nicht unbeträchtlicher Zuwachs geworden. Vieles ist geschehen, die historische Forschung ihrem Ziele zuzuführen; allein es darf behauptet werden, daß die Wissenschaft der Aufgabe, um deren Lösung es sich handelt, noch nicht in vollem Grade gerecht geworden ist. Leider sind die noch jüngst im Schwesternverein zu Hamburg ausgesprochenen Hoffnungen (Zeitsch. für Hamb. Gesch. N. F. II. S. 396) nicht erfüllt worden.

Die Stellung, welche die meisten Geschichtsschreiber zur Hauptquelle, zur *vita Anskarii* nehmen, ist selten eine unbefangene, besonders nicht bei Lappehorn, der ihr gegenüber die historische Kritik fast ganz vergißt. Es fragt sich besonders, wie soll der Geschichtsforscher zu den Berichten von den übernatürlichen Vorgängen sich verhalten, die in der *vita* enthalten sind.

Hier handelt es sich zunächst um die legendarischen Bestandtheile der *vita*, um Erzählungen, wie die, welche in den Kapiteln 2—5 und 36 f.

sich finden. Das Wort Lappenberg's ist hier festzuhalten, daß „die richtige Selbsterkenntniß Ansgar's auch dem Rimbert nicht erlaubte, jenem selbst Wundergaben zuzuschreiben; daß wir es aber seiner Wahrheitsliebe verdanken, wenn uns dessen liebenswürdige und demuthsvolle Aeußerung über den Gebrauch, welchen er von einer wunderthätigen Fürsprache bei Gott machen würde, falls er ihrer gewürdigt wäre, mitgetheilt ist.“ Der Widerspruch, in dem besonders die jetzigen katholischen Schriftsteller zu Rimbert stehen, zeigt sich nirgends schärfer, als in dem Hervorkehren einer „Wundergabe“ des Heiligen. Vorzüglich gefallen sich hierin Lappehorn und Drewes; sie geben deshalb der Gestalt Ansgar's einen unhistorischen Typus und mancher einfach naiven Erzählung Rimbert's einen legendarischen Anstrich. Die wissenschaftliche Geschichtsforschung hat nicht bloß dieser Darstellungsweise entgegenzutreten, sondern auch der Liebhaberei der *vita* „in jedem etwas außerordentlichem Gange der Begebenheiten ein Wunder zu suchen, wenn auch ein nicht von den Heiligen, sondern ein unmittelbar von Gott ausgehendes.“ Die Wissenschaft hat die *vita* derselben Behandlungsweise zu unterwerfen, wie jede andere Geschichtsquelle; der Historiker hat davon auszugehen, daß jene Schrift, wie offen ausgesprochen wird, eine Tendenzschrift ist und nichts Geringeres beabsichtigt, als zunächst dem Kloster Corbie in der Picardie, dann aber der gesammten Christenheit den Nachweis zu liefern, daß Ansgar, der kürzlich verstorbene erste Erzbischof von Hamburg-Bremen, ein Märtyrer im Sinne der Kirche sei, obwohl sein sehnlicher Wunsch nach der Blutzugehörigkeit nicht in Erfüllung ging. Jede Tendenzschrift erfordert besonders scharfe Kritik; denn bei Benutzung jeder Geschichtsquelle ist Rücksicht zu nehmen auf die besondere Färbung, die ihr der Verfasser gegeben hat, und ist diese Färbung eine unhistorische, so muß sie beseitigt werden. Gerade entgegengesetzt, also unwissenschaftlich, ist der Standpunkt, den die katholischen Schriftsteller zur Hauptquelle für Ansgar's Geschichte einnehmen; Drewes (S. VII.) geht soweit, daß er daran erinnert, die „Heiligenbiographien, deren Verfasser selbst Heilige, mithin Männer von Fach gewesen, trügen eine völlig andere Physiognomie an sich, als solche, deren Verfasser in keinem directen Verkehr

mit dem Himmel standen“ und „der Geruch der Heiligkeit theilte sich einem in solcher Atmosphäre entstandenem Werke unwillkürlich mit.“ Daß dieses Raisonnement bei der vita Anskarii gar nicht zutrifft, weil diese gar nicht allein aus Rimbert's Feder geflossen, also nicht ganz von einem „Fachmanne“ verfaßt ist, bedarf keines Beweises, und daß beim Festhalten jenes Standpunktes kein Fortschritt der Geschichtsforschung möglich ist, versteht sich von selbst. Die richtige historische Methode hat hinsichtlich der legendarischen Bestandtheile die Quelle zu säubern.

Bei verwandten Berichten derselben, bei den Erzählungen von Ansgar's Visionen, hat sie indessen eine andere Aufgabe. Die katholischen Schriftsteller behandeln die Erscheinungen und Gesichte, von denen die vita redet, wie gewöhnliche Thatsachen; bei Möncheberg und Leng mischt sich eine erbauliche Rücksicht hinein. Der Standpunkt, den die Historie einzunehmen hat, ist allein von Bulle scharf bestimmt, und dieß ist ein bedeutender Vorzug seiner Arbeit „Wir sind leicht geneigt, so lesen wir, von unserem modernen protestantischen Standpunkt aus jene Traungesichte und Visionen einfach als bloße Nervenregungen bei Seite zu schieben; aber wir verkennen dabei, welch' großer Gedankeninhalt, welche Fülle von richtigen, deutlichen Wahrheiten in den Traumbildern religiös bedeutender Männer enthalten waren. Es ist vielmehr sachgemäß, daß wir sie anerkennen, als eine naivepoetische Thätigkeit religiöser Seelen, als eine unbewußt schöpferische Darstellung des Gedankeninhalts solcher Seelen.“ So aufgefaßt, verdienen die Berichte über Visionen und Erscheinungen besondere Beachtung, weil sie einen tiefen Einblick in das geistige Leben Ansgar's thun lassen; ihr mystisches Kleid ist abzustreifen, sodas der reinhistorische Kern erkennbar wird. Dann bietet sich statt der unklaren Vorstellungen von einem übermenschlichen Wesen das deutliche feste Bild eines bestimmten religiösen Charakters. Gerade das Halbdunkel des Traums, gerade das Unbewußte jener Bilder neben dem vollen Bewußtsein ihrer individuellen Wahrheit muß den Visionen eine Gewalt über den Menschen geben, wie kaum eine andere Seelenthätigkeit sie ausübt, und wenn nun dazu die Ueberzeugung kommt, daß Gott selbst in

jedes einzelne Menschenchicksal mit Umgehung der natürlichen Vermittlungswege eingreift, so werden jene Visionen sofort zu Wundern. Ansgar stand durch seine Visionen nach seiner eignen felsenfesten Ueberzeugung mit Gott im nächsten Verhältniß des Verkehrs; sie wurden ihm zu den wesentlichsten Factoren seines inneren und äußeren Lebens; sie waren das Heiligthum seiner Seele. Tritt nun zu diesem begeisterungsreichen Heiligthum ein klarer Verstand, ein in allen Außerlichkeiten scharf blickendes Urtheil, eine ruhige Rückertnheit, eine rastlose Arbeitsamkeit, ein gewandter, gebildeter Umgangston, eine herzugewinnende Freundlichkeit, so ist es erklärlich, daß Ansgar auf seine Umgebung einen übergewaltigen Eindruck machen mußte.“

Wir sehen in diesen Worten die Individualität des Mannes gezeichnet, welcher im Kloster Corbie, der alten Stiftung des merowingischen Königshauses, für eine welthistorische Laufbahn aufwuchs. Hier im Kloster finden wir, daß Ansgar sich der ersten Vision entsann. In den Quellen ist ausdrücklich hervorgehoben, daß die entscheidende Wendung in Ansgar's Wesen mit dem unauslöschlichen Eindrucke beginnt, welchen die Kunde vom Verschenden Karl's des Großen hervorrief. „Als diese Nachricht im Kloster anlangte, traf sie wohl keinen aus der frommen Schaar so tief, als jenen dreizehnjährigen Knaben, der in jugendlicher Lebhaftigkeit mit leichtem Sinn unter den Schulgenossen des Klosters sein Wesen trieb. Keinen hat die Nachricht, daß auch ein Kaiser sterben, ja daß dieser Kaiser auch sterben müsse, so bis ins Innerste ergriffen und umgewandelt. Ansgar war in seinen Kinderjahren am Hofe des großen Kaisers gewesen; er hatte ihn gesehen in seiner gloriosen Pracht, und nun hieß es, er sei todt. Da fing der Knabe an in sich zu gehen, er wurde ernst und eifrig; aus dem Knaben wurde schnell ein Jüngling, entzündet von der Sehnsucht nach Gott, nach dem Ewigen, der auch bleibt, wenn Kaiser sterben, ergriffen von der Leidenschaft der Religion.“ So Bullé.

Ansgar blieb in Corbie bis zum Jahre 823; hier wurde ihm der Typus des Benedictinerordens aufgedrückt, durch den die Züge jenes Bildes näher ausgeführt werden. Ansgar's Bildung geschah

in der Schule eines Klosters, welches die Gelehrsamkeit seiner Zeit auf das Wärmste pflegte. Freilich ist es irrig, wenn Dreyes behauptet (S. 8) Adalhard, Kaiser Karl's Vetter, sei dort noch Scholaster gewesen; ebenso ist es zweifelhaft, ob Paschasius Rabbertus, wie Dreyes (S. 9. Note) annimmt, auch noch Ansgar's Lehrer in Corbie war. Jedenfalls stand aber Ansgar bald als einer der gelehrtesten Klostergenossen da. Er bekleidete mit Witmar die Scholasterie und wurde 823, als in den sächsischen Landen eine Pflanzstätte der Benedictiner-Weisheit und die erste skandinavische Colonie in Norddeutschland gestiftet, als das Kloster Korvei an der Weser gegründet ward, dort *primus magister scholae et doctor populi*. In keiner der erwähnten Arbeiten ist die umfassende Bedeutung jener Stiftung völlig gewürdigt worden.

Ansgar's ruhige Wirksamkeit im Kreise seines Ordens dauerte bis 826. Mit diesem Zeitpunkt beginnt seine Thätigkeit als Missionar; 826 ersieht ihn Abt Wala von Corbie zum Begleiter des Dänenkönigs Harald; als er nach zwei Jahren heimkehrte, wurde er sofort nach Schweden entsandt, wo er anderthalb Jahr wirkte,

Wenn man die Bedeutung dieses zweiten Abschnittes im Leben Ansgar's würdigen will, so ist vor Allem die eigenthümliche Stellung zu beachten, welche er zur Heidenwelt einnehmen mußte. Es ist nicht zu vergessen, daß nach Ansgar's Anschauung die Heidengötter gleichbedeutend waren mit den Gefellen des Teufels, Odin nichts anders war, als der Satan selbst, daß ein größerer Muth dazu gehörte, den Kampf mit bösen machtbegabten Geistern aufzunehmen, als dazu, jene für Wahngelbde unentwickelter Religiosität zu erklären. Schrankenlose Begeisterung für das Reich Christi trieb die Missionare jener Zeit zum persönlichen Kampfe mit dem Reiche des Satans. Für das neunte Jahrhundert ist es nun entscheidend, daß in ihm dieser Kampf aufgenommen wird unter dem Einflusse des großen Klosters von Corbie und seiner hochstehenden, hervorragenden Aebte, daß zu ihm der Orden der Benedictiner sich rüstete.

In Norddeutschland hatten früherhin angelsächsische Missionare die „Bekehrung“ vorgenommen, fernige, fast raube Männer mit unglaublicher Gewandtheit, den verschiedensten Verhältnissen sich an-

zufügen, mit bahnbrechender Energie; aber sehr verschieden von den feingebildeten, hochgelehrten Schülern Benedict's, welche in den Klosterzellen aufgewachsen waren bei Studien und Andachtsübungen und jetzt unter Ansgar's Vortritt sich hinauszugewagt aus der Schule in das Leben und gerade in das schwerste und mühseligste Leben. Eine andere Weise der missionarischen Thätigkeit begann. Den Benedictinern fehlte jene Fähigkeit, zu den Massen hinabzusteigen, welche von ihren Vorläufern, den Angelsachsen, besessen war; sie waren darauf hingewiesen, Wenige in den Heidenlanden zu gewinnen und durch diese, die Bekehrten unter den Eingebornen, die Verbreitung des Christenthums zu erstreben. Es hört das einsame Vordringen der Glaubensboten auf; es tritt das Gründen von isolirten Blockkirchen zurück; Schulen und Klosteransiedelungen sind die jetzt wirkenden Anstalten, und für die missionarische Thätigkeit ist der Mittelpunkt in jenem Kloster Neu-Corbie (Korvei) geschaffen.

Mit dieser allgemeinen Eigenthümlichkeit hängt ein zweiter erwähnenswerther Zug zusammen, der jetzt die Mission auszeichnet. Die Prediger wagten sich früher wie Abenteuerer in die Heidenlande; auf gut Glück zogen sie den Flußthälern entlang und über die Berge, wohin ihr Fuß sie führte. Ansgar sehen wir den Schaaren der Kaufleute sich anschließen; das Geld verschaffte ihm manchen Freund; von den großen Handelsplätzen aus, den Mittelpunkten heidnischer Cultur, begann er seine Wirksamkeit zu entfalten. Zuerst weilte er in Schleswig, dem alten Sliesthorp oder Hadeby, dem vielbesuchten Handelsorte, der bald durch seine Messen in allen norddeutschen Landen berühmt war; dann war Sigtun die Stätte seines Wirkens, nicht bloß die schwedische Doppelstadt der Götter und der Könige, sondern auch einer der großen Centralpunkte des baltischen Verkehrs.

Als das für Ansgar's Mission Entscheidende erscheint aber noch ein anderer Umstand, der in den Biographien nicht genügend beachtet ist. Die nordische Mission tritt jetzt im Namen und Auftrage des Kaisers auf, unter der Autorität des Reiches. Als Ludwig's, des Kaisers, Gesandter war Ansgar in Dänemark, wie in Schweden, am Hofe von Harald, wie von Björn; die weltliche Macht arbeitete

hier, wie dort an dem Werke der Bekehrung. Ansgar betrat die Gebiete, welche an Ebbo von Rheims als Missionskreis vergeben waren, ohne Vollmacht von Rom, lediglich auf die kaiserliche Autorität sich stützend. Dies hat Lappehorn (S. 111 ff.) völlig verkannt; seine Vermuthung, daß Erzbischoff Ebbo durch Paschalis I. zur Mission bevollmächtigt, den Ansgar „ohne Zweifel“ substituiert habe, ist haltlos, und die Angabe, daß von Eugen II. Ansgar zur Mission autorisirt sei, unrichtig; die siebente Nummer des Hamburger Urkundenbuchs, auf welche verwiesen wird, enthält Nichts, was zu dieser Vermuthung berechtigte, und Jaffé's Regesten beziehen sich lediglich auf jene Notiz; das Raisonnement, das Dreweß (a. D. S.) führt, ist ebenso verfehlt.

So lange das Kaiserthum mit seinem religiösen Inhalte sich nicht verleugnete, hat Ansgar mitgewirkt, die Idee desselben durchzuführen. Aber schnell sank die Glorie desselben dahin; Ludwig der Fromme vermochte nur kurze Zeit den nachschimmernden Glanz nach Außen zu bewahren. Während Ansgar im fernen Norden auf das Oberhaupt aller Christen und den mächtigen Hort der Kirche hinwies, ward der Kaiser in deutschen Landen entehrt, erhoben sich hier Empörung der Söhne und wilde Bruderzwietracht. „Dahin war für lange Zeit die hehre Großartigkeit der Kaiseridee; sie war nicht mehr im Stande, die Nationen der Christenheit zusammenzuhalten. Der Kaiser konnte nicht mehr die Einheit der christlichen Welt verkörpern; eine andere Person sollte an dessen Stelle treten, der Nachfolger des Apostel Petrus, der Bischof in dem ewigen Rom, nachdem der Kaiser sich nannte, das geistliche Haupt der Welthauptstadt.“ Es liegt viel Richtiges in den Worten Bulle's: „Je trauriger das Kaiserthum herabsank, desto mehr gährte diese Frage im Klerus des Frankenreichs; der Papst mußte gehoben werden; ihm unmittelbar mußten die Bischöfe untergeordnet werden, mit Umgehung der Erzbischöfe; nach Rom wies abermals, wie schon so oft, der Drang der geistig Bedeutenden.“ „Auf die jugendliche Roma, die Herrscherin in allen Gebieten des Geistes, der Cultur, der Civilisation übertrugen die enttäuschten Völker ihre Kaiseridee, als Karl's helle Sonne untergegangen war; der Bischof von Rom galt in der

Folgezeit als der Repräsentant der Einheit aller civilisirten Nationen. Die Gedanken, welche Karl's Brust geschwellt hatten, schwellten jetzt die Brust der Mönche und Priester; die Kaiseridee war ganz übergegangen ins Religiöse, nachdem ihre weltliche Seite so schwachvoll dahingefunken war.“

Diese große welthistorische Wandlung, mit der das Erscheinen der pseudoisidorischen Decretalen eng verbunden ist, berührte auch Ansgar's Stellung; man kann nicht mit Lenz (S. 30) behaupten, daß Ansgar weit freier Rom gegenüber gestanden, als Bonifazius; er stand anders zu dem die Weltherrschaft ergreifenden Bischof von Rom, als jener Angelsachse zu dem ersten unter den Häuptern der mitteleuropäischen Kirche, aber nicht freier.

Als Ansgar 831 von seiner zweiten Missionsreise heimgekehrt war, begann für ihn eine Zeit, während welcher er in ganz anderer Weise als bisher, für die Ausbreitung des Christenthums thätig werden und sein Verhältniß zu Rom aller Welt offenbaren sollte. Wenn er zuvor als einfacher Priester und Mönch in der Ferne für die Mission gewirkt hatte, so sollte er von nun an als eines der höchst gestellten Kirchenhäupter an der Mark des Reiches das Evangelium zur Geltung bringen. Wenn er früher auf den Kaiser und das Reich sich berufen hatte, so sollte er in Zukunft im Namen des Allgewaltigen in Rom den Feinden entgegentreten. — Das Jahr der Gründung des hamburgischen Erzbistums ergibt sich aus den Quellen mit Bestimmtheit; denn 865 stirbt Ansgar im 34. Jahre seines Episcopates. Die Gründung geschah also 831. Laspeyres giebt nach Adam die Zahl 832 und spricht von einem Reichstage von Mainz; beides irriger Weise; Wiedemann (S. 32) führt das Jahr 834 an; Lenz redet von einem Tage zu Ingelheim im Jahre 833; auch diese Daten sind falsch. Daß die Angelegenheit auf den drei Reichstagen des Jahres 831 besprochen sei, wie Bulle behauptet, ist unbegründet. Im Februar wurde sie zu Aachen sicher nicht verhandelt; Möncheberg spricht (S. 14) von einem Tage zu Worms, der 831 gar nicht stattfand; auch an die Versammlung zu Ingelheim, die im Mai 831 gehalten wurde, ist schwerlich zu denken; das Richtige scheint zu sein, den Reichstag von



hier, wie dort an dem Werke der Bekehrung. Gebiete, welche an Ebbo von Rheims als waren, ohne Vollmacht von Rom, lediglich rität sich stützend. Dies hat Tappehorn kannt; seine Vermuthung, daß Erzbis zur Mission bevollmächtigt, den Ar habe, ist haltlos, und die Angab Mission autorisirt sei, unrichtiger Urkundenbuchs, auf was zu dieser Vermuthung ziehen sich lediglich auf je (a. D. S.) führt, ist

Papst Gregor's Briefe eignen sich nicht, um die Missionen der Bischöfe zu bezeugen, sondern nur die Missionen der Bischöfe zu bezeugen.

So lange das nicht verleugnete, zu führen. Aber Fromme vern Außen zu be

Tappehorn hat sich nicht mit dem Urkundenbuche beschäftigt, sondern nur die Urkunden, welche sich in demselben befinden, betrachtet.

Tappehorn hat sich nicht mit dem Urkundenbuche beschäftigt, sondern nur die Urkunden, welche sich in demselben befinden, betrachtet.

Oberhaupt... thalt. wies, r... schof der Welthauptstadt legte dem Benedictiner das hier & um die Schulter; er weihte ihn zum Erzbischof von Nordwar... und verband mit seinem erzbischöflichen Amte zwei andere n... die Legatenwürde und das Vicariat des römischen Stuhles f... wegen der nichtnordalbingischen Lande; für diese erhielt Ansgar seineswegs das Kirchenregiment, d. h. die *jurisdictio ecclesiastica*. Freilich wird meistens behauptet, Ansgar's neue Diöcese sei die größte in der ganzen Christenheit, sein Sprengel sei nach Norden hin unbeschränkt gewesen; diese Ansicht wird besonders hervorgehoben von Tappehorn (S. 111), Dümmler (S. 263), Gfrörer (S. 124) und findet sich selbst in der trefflichen Abhandlung von Weiß über Nordalbingia (Nordalb. Stud. I. S. 4, 5.). Allein einestheils hat Weiß selbst dargethan, daß in der *vita Anskarii* (c. 38.) und in der *vita Rimberti* (c. 2) der Begriff „Nordelbland“ ganz scharf ausgeprägt ist, daß dies Gebiet als Reichsland, ja als deutsche Markgrafschaft erscheint, wie auch Graf Bernhard in der *vita* erwähnt ist, daß Adam in der Zeit, als die Mark Schleswig ein

... und  
 ... ote Gründung des  
 ... ater selbst hat in Rom um  
 ... ansgar selbst begab sich über die  
 ... daß er sofort nach Hamburg gezogen  
 ... ater zu Gregor IV. gegangen sei, findet in den

nd unter dänischer Herrschaft und die Grenze von der Eider verrückt war, die drei Stämme der Nord- die Dithmarsen, Holsten und Stormarner, deren bildete. Andertheils steht es fest, daß Ansgar or nordischen Lande auftritt, indem selbst erster Erzbischof der Nordalbingen und r Stuhles im Lande der Schweden n Slaven und den übrigen noch der nordischen Lande. Dieses icken Würde zu verwechseln, nicht mit dem Kirchen-

439

Präsident der Einheit aller christlichen Nationen.  
 Paris' Graf ergriffen hatten, schickten  
 Briefe; die Kaiserin war ganz  
 ihr willige Erle so schnell  
 der das Ergehen  
 trübte auch  
 wurden

— 846 war Ansgar Erzbischof von Daneland und Missionar des Nordens. Sein Werk war die Einsetzung des ersten schwedischen Bischofs, wie er nicht als Erzbischof vornehmen konnte, wohl aber als Erzbischof von Rheims gemeinsam als päpstlicher Legat. Gauzbert wurde nicht Ansgar's Suffragan; der neue Erzbischof fügte sich den Anordnungen des Bischofs von Rom, die er selbst erbeten hatte, auf das Genaueste.

Es ist für die Art der Benedictinermiffion bedeutsam, daß wir über Ansgar's Wirken in Daneland nichts weiter erfahren, als daß er in Hamburg ein Kloster gründete, diesem eine Bibliothek verschaffte, aus Corbie Lehrer herbeizog, und um Schüler zu gewinnen, von den Dänen und Slaven Kriegsgefangene löste, oder junge Männer ankaufte. Nicht bloß in Hamburg, auch in Turholt, seiner flandrischen Zelle, errichtete er eine Ausbildungsanstalt für Geistliche aus dem Volke der Heiden. Es ist klar, daß größere Erfolge bei solcher Belehrungsweise erst später hervortreten konnten. Zunächst zeigen sich keine; im Gegentheil beginnt bereits 834 die Zeit der wilden Raubfahrten, an denen besonders die Nachbarn Danelands, die Dänen, sich betheiligen, die Vorläufer der Wikingerzüge, welche die Küsten des zerrissenen, seit 840 hauptlosen Reiches plündern und verwüsten. Ansgar's Versuchen, von der Elbe aus die Verbreitung des Christenthums in Daneland zu organisiren, setzte einer dieser

hier, wie dort an dem Werke der Bekehrung. Ansgar betrat die Gebiete, welche an Ebbo von Rheims als Missionskreis vergeben waren, ohne Vollmacht von Rom, lediglich auf die kaiserliche Autorität sich stützend. Dies hat Lappehorn (S. 111 ff.) völlig verkannt; seine Vermuthung, daß Erzbischoff Ebbo durch Paschalis I. zur Mission bevollmächtigt, den Ansgar „ohne Zweifel“ substituirt habe, ist haltlos, und die Angabe, daß von Eugen II. Ansgar zur Mission authorisirt sei, unrichtig; die siebente Nummer des Hamburger Urkundenbuchs, auf welche verwiesen wird, enthält Nichts, was zu dieser Vermuthung berechtigte, und Jassé's Regesten beziehen sich lediglich auf jene Notiz; das Raisonnement, das Dreves (a. D. S.) führt, ist ebenso verfehlt.

So lange das Kaiserthum mit seinem religiösen Inhalte sich nicht verleugnete, hat Ansgar mitgewirkt, die Idee desselben durchzuführen. Aber schnell sank die Glorie desselben dahin; Ludwig der Fromme vermochte nur kurze Zeit den nachschimmernden Glanz nach Außen zu bewahren. Während Ansgar im fernen Norden auf das Oberhaupt aller Christen und den mächtigen Hort der Kirche hinwies, ward der Kaiser in deutschen Landen entehrt, erhoben sich hier Empörung der Söhne und wilde Bruderzwietracht. „Dahin war für lange Zeit die hehre Großartigkeit der Kaiseridee; sie war nicht mehr im Stande, die Nationen der Christenheit zusammenzuhalten. Der Kaiser konnte nicht mehr die Einheit der christlichen Welt verkörpern; eine andere Person sollte an dessen Stelle treten, der Nachfolger des Apostel Petrus, der Bischof in dem ewigen Rom, nachdem der Kaiser sich nannte, das geistliche Haupt der Welthauptstadt.“ Es liegt viel Wichtiges in den Worten Bullé's: „Je trauriger das Kaiserthum herabsank, desto mehr gährte diese Frage im Klerus des Frankenreichs; der Papst mußte gehoben werden; ihm unmittelbar mußten die Bischöfe untergeordnet werden, mit Umgehung der Erzbischöfe; nach Rom wies abermals, wie schon so oft, der Drang der geistig Bedeutenden.“ „Auf die jugendliche Roma, die Herrscherin in allen Gebieten des Geistes, der Cultur, der Civilisation übertrugen die enttäuschten Völker ihre Kaiseridee, als Karl's helle Sonne untergegangen war; der Bischof von Rom galt in der

Folgezeit als der Repräsentant der Einheit aller civilisirten Nationen. Die Gedanken, welche Karl's Brust geschwellt hatten, schwellten jetzt die Brust der Mönche und Priester; die Kaiseridee war ganz übergegangen ins Religiöse, nachdem ihre weltliche Seite so schwachvoll dahingesunken war."

Diese große welthistorische Wandlung, mit der das Erscheinen der pseudoisidorischen Decretalen eng verbunden ist, berührte auch Ansgar's Stellung; man kann nicht mit Lenz (S. 30) behaupten, daß Ansgar weit freier Rom gegenüber gestanden, als Bonifazius; er stand anders zu dem die Weltherrschaft ergreifenden Bischof von Rom, als jener Angelsachse zu dem ersten unter den Häuptern der mitteleuropäischen Kirche, aber nicht freier.

Als Ansgar 831 von seiner zweiten Missionsreise heimgekehrt war, begann für ihn eine Zeit, während welcher er in ganz anderer Weise als bisher, für die Ausbreitung des Christenthums thätig werden und sein Verhältniß zu Rom aller Welt offenbaren sollte. Wenn er zuvor als einfacher Priester und Mönch in der Ferne für die Mission gewirkt hatte, so sollte er von nun an als eines der höchst gestellten Kirchenhäupter an der Mark des Reiches das Evangelium zur Geltung bringen. Wenn er früher auf den Kaiser und das Reich sich berufen hatte, so sollte er in Zukunft im Namen des Allgewaltigen in Rom den Feinden entgetreten. — Das Jahr der Gründung des hamburgischen Erzstiftes ergibt sich aus den Quellen mit Bestimmtheit; denn 865 stirbt Ansgar im 34. Jahre seines Episcopates. Die Gründung geschah also 831. Paspeyres giebt nach Adam die Zahl 832 und spricht von einem Reichstage von Mainz; beides irriger Weise; Wiedemann (S. 32) führt das Jahr 834 an; Lenz redet von einem Tage zu Ingelheim im Jahre 833; auch diese Daten sind falsch. Daß die Angelegenheit auf den drei Reichstagen des Jahres 831 besprochen sei, wie Bulle behauptet, ist unbegründet. Im Februar wurde sie zu Aachen sicher nicht verhandelt; Möncheberg spricht (S. 14) von einem Tage zu Worms, der 831 gar nicht stattfand; auch an die Versammlung zu Ingelheim, die im Mai 831 gehalten wurde, ist schwerlich zu denken; das Richtige scheint zu sein, den Reichstag von

Diebenhofen an der Mosel (Thionville) festzuhalten, den letzten Reichstag des genannten Jahres.

Die Stiftung des Erzbisthums war zunächst ein Akt der weltlichen Macht. Vom Kaiser ging es aus, daß Hamburg zu einem erzbischöflichen Siege gemacht, zum Mittelpunkt der Kirche Nordalbingiens erhoben wurde; er war es, welcher zuerst erklärte, daß das Haupt dieses neuen Erzstiftes in allen nordischen Ländern sollte Bischöfe weihen und Priester anstellen können (vita c. 12); so consecrirte auch des Kaisers Hof- und Pfalz-Capellan den Benedictiner in Gegenwart der Ersten des Reiches, besonders der Bischöfe von Bremen und Verden, unter Assistenz der höchsten geistlichen Würdenträger im Reiche, der drei Erzbischöfe von Rheims, Mainz und Trier. Mit diesem feierlichen Akte war indessen die Gründung des neuen Erzstiftes nicht vollendet. Der Kaiser selbst bat in Rom um Genehmigung seiner Handlung; Ansgar selbst begab sich über die Alpen: Bulke's Annahme, daß er sofort nach Hamburg gezogen und erst drei Jahre später zu Gregor IV. gegangen sei, findet in den Quellen keinen Anhalt.

Der Bischof der Welthauptstadt legte dem Benedictiner das Pallium um die Schulter; er weihte ihn zum Erzbischof von Nordelbland und verband mit seinem erzbischöflichen Amte zwei andere Ämter, die Legatenwürde und das Vicariat des römischen Stuhles wegen der nichtnordalbingischen Lande; für diese erhielt Ansgar keineswegs das Kirchenregiment, d. h. die *jurisdictio ecclesiastica*. Freilich wird meistens behauptet, Ansgar's neue Diocese sei die größte in der ganzen Christenheit, sein Sprengel sei nach Norden hin unbeschränkt gewesen; diese Ansicht wird besonders hervorgehoben von Tappehorn (S. 111), Dümmler (S. 263), Gfrörer (S. 124) und findet sich selbst in der trefflichen Abhandlung von Waiz über Nordalbingia (Nordalb. Stud. I. S. 4, 5.). Allein einestheils hat Waiz selbst dargethan, daß in der *vita Anskarii* (c. 38.) und in der *vita Rimberti* (c. 2) der Begriff „Nordelbland“ ganz scharf ausgeprägt ist, daß dies Gebiet als Reichsland, ja als deutsche Markgrafschaft erscheint, wie auch Graf Bernhard in der *vita* erwähnt ist, daß Adam in der Zeit, als die Mark Schleswig ein

deutsches Land unter dänischer Herrschaft und die Grenze von der Schlei nach der Eider verrückt war, die drei Stämme der Nordalbingen aufzählt: die Dithmarsen, Holsten und Stormarner, deren Gebiete Nordelbland bildete. Anderentheils steht es fest, daß Ansgar niemals als Erzbischof der nordischen Lande auftritt, indem selbst in der vita sein Titel heißt: erster Erzbischof der Nordalbingen und Legat des heiligen apostolischen Stuhles im Lande der Schweden und Dänen, sowie auch unter den Slaven und den übrigen noch im Heidenthume lebenden Völkern der nordischen Lande. Dieses Legatenamt ist nicht mit der erzbischöflichen Würde zu verwechseln, die publica auctoritas evangelizandi nicht mit dem Kirchenregiment.

In der Zeit von 832 — 846 war Ansgar Erzbischof von Hamburg mit der Diocese Nordelbland und Missionar des Nordens. Sein nächstes Werk war die Einsetzung des ersten schwedischen Bischofs, die er nicht als Erzbischof vornehmen konnte, wohl aber mit Ebbo von Rheims gemeinsam als päpstlicher Legat. Gauzbert wurde nicht Ansgar's Suffragan; der neue Erzbischof fügte sich den Anordnungen des Bischofs von Rom, die er selbst erbeten hatte, auf das Genaueste.

Es ist für die Art der Benedictinermiffion bedeutsam, daß wir über Ansgar's Wirken in Nordelbland nichts weiter erfahren, als daß er in Hamburg ein Kloster gründete, diesem eine Bibliothek verschaffte, aus Corbie Lehrer herbeizog, und um Schüler zu gewinnen, von den Dänen und Slaven Kriegsgefangene löste, oder junge Männer ankaufte. Nicht bloß in Hamburg, auch in Lurholt, seiner flandrischen Zelle, errichtete er eine Ausbildungsanstalt für Geistliche aus dem Volke der Heiden. Es ist klar, daß größere Erfolge bei solcher Bekehrungsweise erst später hervortreten konnten. Zunächst zeigen sich keine; im Gegentheil beginnt bereits 834 die Zeit der wilden Raubfahrten, an denen besonders die Nachbarn Nordelblands, die Dänen, sich betheiligen, die Vorläufer der Wikingerzüge, welche die Küsten des zerrissenen, seit 840 hauptlosen Reiches plündern und verwüsten. Ansgar's Versuchen, von der Elbe aus die Verbreitung des Christenthums in Nordelbland zu organisiren, setzte einer dieser

Wiratenzüge ein rasches Ziel. Die Zerstörung des jungen erzbischöflichen Sitzes durch die Dänen verlegt Dümmler in's Jahr 845, und ihm sind Lappehorn, Leng und Möncheberg gefolgt, Lappenberg ins Jahr 840; Wiedemann (S. 33) führt unter Hinweis auf die unechte Corveier Chronik sowohl 845, als auch 840 an!! Lappenberg hat die bestimmte Datirung Adam's für sich, Dümmler eine Angabe der Fuldaer Annalen. Die letztere verdient schon an sich den Vorzug; es kommt hinzu, daß für die Jahre 840 bis 846 keine Thätigkeit Ansgar's erfindlich wäre, wenn bereits 840 sein Wirken in Hamburg aufhörte. Freilich darf man nicht denken, daß der Erzbischof und Ordensbruder nach der Zerstörung seines Sitzes so obdachlos und verlassen war, wie die *vita* schildert; es charakterisirt nur das Wesen der Benedictiner, daß mit der Zerstörung von Kloster und Schule der Nerven der Lebensnerv abgeschnitten war und sie erst langsam wieder beginnen konnte, als am linken Elbufer zu Kamelsloh bei Bardewick eine neue Congregation gebildet war, deren Anfänge ins Jahr 845 zu verlegen sind. Da die falsche Datirung der Zerstörung Hamburgs höchst auffallend und unerklärlich sein würde, wenn diese Begebenheit mit dem Tode Leuderich's von Bremen in dasselbe Jahr gefallen, also für die Chronologie leicht zu behalten gewesen wäre, so ist für dies letztere Ereigniß gegen die Ansicht von Lappenberg, Gfrörer (I. S. 149), Dümmler (S. 309), die bestimmte Datirung des *breve chronicon bromense* anzunehmen; Leuderich starb hiernach am 24. August 846, nicht 847, wie Wiedemann (S. 34) nach Bedekind (II. S. 240) angiebt.

Mit dem Eintritte der Sedisvacanz in Bremen beginnt der vierte Abschnitt im Leben Ansgar's; es erwachte der Plan, das neue Erzstift, welches ganz zu zerfallen drohte, mit dem Bisthum Bremen, das auch sehr gefährdet schien, zu verbinden; der Gang, den die Ausführung dieses Planes nahm, ist bis jetzt nur in Dümmler's Werk (a. D. S. 309, 310, 524) scharf und präcise dargestellt.

Ludwig der Deutsche betrat einen eigenthümlichen Weg. Er sah in der Angelegenheit lediglich ein Internum der deutschen Kirche.

Freilich vollzog er die Verbindung nicht selbst, aber er holte für sie auch keine Autorisation von Rom ein; nachdem in Gegenwart von Ansgar und dem aus Schweden vertriebenen Gaugbert die Idee auf der Mainzer Provinzialsynode von 847 begutachtet und ein freilich unvollkommener Plan für ihre Verwirklichung aufgestellt worden war, wurde der entscheidende Beschluß auf der deutschen Synode gefaßt, die im October 848 in Mainz zusammentrat; mit ihr war ein Reichstag unter Vorsitz des Königs verbunden. Die deutschen Bischöfe erklärten sich für die Union; mit Verden wurde ein Abkommen getroffen, dessen Einzelheiten trotz der Ausführungen Bedekind's (I. S. 61) noch nicht ganz deutlich sind. Ohne Befragen des römischen Bischofs hätte die Unionsidee völlig verwirklicht werden können, wenn der Kölner Stuhl besetzt gewesen wäre und sein Inhaber als Metropolit des Bisthums Bremen consentirt hätte. Jenes war aber nicht der Fall, und als die Vacanz in Köln aufhörte, geschah von Seiten des rheinischen Erzbischofs keine Genehmigung; so konnte an eine Realunion zunächst nicht gedacht werden. Allein Ludwig führte seine Idee insoweit doch aus, daß er 848 Ansgar feierlich in Bremen introduciren ließ. Bis ins vorletzte Jahr seines Lebens war dieser zugleich Erzbischof von Hamburg und Bischof von Bremen, ohne daß die beiden Hochstifter selbst vereinigt gewesen wären; er war in Einer Person Suffragan von Köln und Metropolit. Lange ward darüber verhandelt, dieses unfertige Verhältniß aufzuheben, als seit 850 der Kölner Stuhl wieder besetzt war. Besonders wurde die Angelegenheit in Gegenwart von Ansgar zu Worms berathen, als dort die beiden Könige zusammentraten, Ludwig, zu dessen Reich das neue Erzstift gehörte, und Lothar, dessen Königthum auch über Köln sich erstreckte. Dümmler's und Lappenberg's Ausführungen hätten Lappenhorn abhalten sollen, ohne stichhaltigen Grund diese Zusammenkunft in das Jahr 857 zu verlegen; gemeint ist das in mehrfacher Hinsicht entscheidende Colloquium zu Mainz im Jahre 862. Abermals erklärten die anwesenden Bischöfe, die Vereinigung der beiden Hochstifter sei nicht dem Rechte entgegen. Erst als Günther von Köln auf den Ausspruch des Papstes provocirte, erhielt Bischof



Salomo von Constanz den Auftrag, auch die bremische Angelegenheit in Rom zur Sprache zu bringen, entsandte Ansgar den Priester Nordfried, als Begleiter des Bischofs. So kam die Erklärung des Papstes erst im Jahre 864, und in ihr ward die Reunion vollzogen. *Bremensis ecclesia novella archiepiscopali sede unitur et subditur ei; dioeceses non deinceps duae, sed una sunt et vocantur; archiepiscopus Coloniensis nullam sibi deinceps in eadem dioecesi vindicet potestatem* (Hamb. Urfd. B. I. Nr. 14, S. 23). Ansgar ward also noch im letzten Jahre seines Lebens aus der Zwitterstellung befreit, die ihm seit 848 manche Sorge gemacht hatte; er hörte auf zugleich Erzbischof von Hamburg und Bischof von Bremen zu sein und ward lediglich Erzbischof von Hamburg mit dem Sprengel Nordelbland und Bremen; aber es dauerte seine Legatenwürde für die nordischen Lande und sein Vicariat nach wie vor fort.

Während der siebenzehn Jahre seines Wirkens auf dem bremischen Stuhle geschahen seine letzten Missionsfahrten und zwar, da seine Körperkräfte rasch abnahmen, besonders in den ersten Jahren jenes Zeitraums.

Waren die Erfolge, die er auf seinen ersten beiden Missionsfahrten erlangt hatte, nur gering, war seine Arbeit von der Elbe aus fast ganz fruchtlos geblieben, so näherte er sich im letzten Abschnitte seines Lebens sehr bedeutend seinem Ziele. In Dänemark erreichte er Kirchengründungen durch den Einfluß, welchen er auf König Horich sich erwarb; die Machtstellung, die Ludwig der Deutsche allmählig errang, förderte die Arbeit, welche ihm als päpstlichem Legaten oblag. Oftmals wirkte er als Gesandter des Königs außerhalb der Grenzen Nordelblands, und als er etwa 852 zu der zweiten Fahrt nach Schweden, zu seiner letzten Reise, sich anschickte, besprach er den Plan mit Ludwig und brach mit Empfehlungen, welche dieser und der Dänenkönig ausgestellt hatten, dahin auf. Nichts zeigt so deutlich das Wachsthum seiner Macht, als dieser Umstand; nichts charakterisirt so einleuchtend die damalige Weise der Verbreitung des Christenthums, als sein Wirken in Birka. Wie immer wandte er auch jetzt sich an den König; aber Olof von Schweden sagte

ihm, aus eigener Machtvollkommenheit könne er ihm das Predigen deshalb nicht gestatten, weil vormalß durch den Volkswillen Bischof Gauzbert verjagt worden sei; der Wille des Volkes nur könne die erneute Predigt wieder zulassen. Man warf das Loos, ob die Götter es zugeben würden, daß man den neuen Gott Christus aufnähme. Die Götter stimmten durch günstiges Loos für Zulassung. Da ward die Volksversammlung von Birka berufen, und ein alter Mann rieth, man möge dem neuen Gott willig Raum verstatten; denn schon häufig hätten auf wilder See die Normänner ihn angerufen und günstige Hülfe erlangt. Viele seien deshalb vordem nach den Niederlanden gereist, dort sich taufen zu lassen. Nun sei es aber bequemer, man könne den mächtigen Christus jetzt im eignen Vaterlande zum Freunde gewinnen, auf alle Fälle sei es nützlich, die fremden Priester freundlich gewähren zu lassen; dieß wurde Volksbeschuß in Birka, wie in Gothland. Auf einer Insel des Mälarsees erhob sich die erste christliche Kirche in Schweden; aber ein Bischof von Schweden ward nicht aufs Neue ernannt.

Nur selten tritt uns so deutlich das Wesen der alten Mission vor die Augen, wie in diesem Vorgange; daß in Dänemark die Stellung der christlichen Prediger ähnlich war, zeigte sich beim Tode Horich's (854), als es hieß, daß die alten Götter, zürnend wegen der Zulassung des neuen, Unheil über das Land gebracht hätten. Für kurze Zeit war das Christenthum auf der jütischen Halbinsel gefährdet; aber Ansgar erlebte es, daß in Ripen eine Kirche gebaut und vom Dänenkönige eine Gesandtschaft nach Rom geschickt wurde. Er konnte noch die wichtigste seiner Missionen, die schwedische, bekehrten Dänen anvertrauen, zuerst dem Ansfried, dann dem Rimbert. Diesen letzteren hält Lappenberg (Vorrede zu Laurent S. XIII. XIV.) wohl mit Recht für Ansgar's Nachfolger; Lappehorn's Entgegnung (S. 154, Note 1), die von Drewes wiederholt wird, ist wenigstens verfehlt. Da nirgends gesagt ist, daß jener Rimbert während der Abfassung der *vita*, die gleich nach Ansgar's Tode geschah, noch in Schweden weilte, und da es als grundlos erscheint, die Bezeichnung *diaconus Anskarii* auf den Grad der Weißen zu beziehen, die der Nachfolger Ansgar's bis zu seiner Erhe-

bung zum Erzbischof gehabt haben soll, so bleiben Pappenberg's Annahmen bestehen.

Die letzten Jahre, die Ansgar gegönnt waren, scheinen Jahre der Ruhe gewesen zu sein, welche er besonders in Bremen verbrachte. Sein hiesiges Wirken ist durch vielfache Züge charakterisirt; wir heben nur Weniges hervor.

Das Armen- und Krankenwesen war für die Propaganda machende Kirche stets eines der wichtigsten Momente, und Ansgar's Maßnahmen auf diesem Gebiet sind höchst eigenthümlich. Wiedemann's Darstellung (S. 51) zeigt in diesem Punkte die ganze Oberflächlichkeit dieser Ansgarbiographie; aber auch die Angabe von Tapphorn (S. 169) und die Uebersetzung von Drewes (S. 131, 132) sind nicht genau, obwohl die Nachricht der *vita* (c. 35) völlig deutlich ist. Sie spricht von vier verschiedenen Maßregeln. Zunächst heißt es, daß Ansgar den Armen jährlich den zehnten Theil von allen Einkünften des Stiftes zuwies, mochten sie aus Zuchtzehnten oder aus anderen Abgaben bestehen; diese Aussonderung eines Zehntels für den Armenfond war seit 817 bestehende Ordnung für die meisten Benedictiner-Gründungen. Ueberdies gab aber Ansgar an die Armenkasse den zehnten Theil sowohl von dem Zehnten-Ertrage, der ihm selber zufiel, als auch von allen ihm selber zustehenden Zinsen und Geldern; dies war eine Einschränkung der eigenen Einnahmen, eine Decimirung jenes bloß unter seiner Disposition stehenden Betrages, welcher für ihn, als Oberhaupt des Hochstiftes, bei Theilung des Gesamteinkommens und nach Abzug des Armenzehnten sich herausstellte. Sodann bestimmte er ferner, daß der vierte Theil der bei den Kirchen der Stifter eingehenden Gelder für das Armenwesen verwandt werden sollte; er beschränkte also zu Gunsten der Armenpflege das Verfügungsrecht, das die Vorstände der Stifter über die freiwillig gezahlten Gaben besaßen. Endlich verstand er sich dazu, für Wohlthätigkeitszwecke in jedem fünften Jahre einen besonderen Blutzehnten (keinen doppelten Zehnten) von allem Vieh zu erheben, mochte dasselbe bereits verzehret sein oder nicht; dies war jedenfalls eine sehr exorbitante Maßregel, welche nur durch die bedrängte Lage entschuldigt werden konnte,

in der die kirchlichen Stiftungen seiner Diöcese sich befanden. Für die gesammten wirthschaftlichen Verhältnisse dieser Zeiten sind Anordnungen solcher Art äußerst charakteristisch.

Ähnliche Bedeutung hat die Uebereinkunft, welche der Erzbischof wegen des Sklavenhandels in Nordelbland schloß; diese bezog sich, wie bestimmt gesagt wird, nur auf Christensklaven, setzte fest, daß der von einem Freien des Handels mit solchen Sklaven Beschuldigte keinen Unschuldseid schwören sollte, und daß der Sklave, der solche Beschuldigung erhob, ebenfalls nicht zum Schwur kommen sollte, daß vielmehr im ersten Fall der Angeklagte, im zweiten der Ankläger durch Gottesurtheil, besonders wohl durch Kesselfang, den Beweis zu führen habe (vita c. 38). In der Literatur des älteren deutschen Straf- und Beweisrechtes ist dieser harte Vertrag so wenig wie in den Ansgarbiographien richtig gewürdigt.

Ein besonderes Ereigniß, das auch in Ansgar's letzte Lebenszeit fällt, verdient hier noch Hervorhebung. Als 860 in der Kapelle Willehad's am Grabe des Heiligen Wunder sich zeigten, beschloß der Erzbischof eine Translocation des Leichnams, die 861 geschah. Mit dieser verbindet Möncheberg (S. 30) unberechtigter Weise den Vorwurf, Ansgar zähle zu den Männern, welche die Kirche zum Heiligen- und Reliquiendienste verleitet hätten. Die Behauptung, daß „seine Art, die verstorbenen Heiligen zu ehren, noch vielen Widerspruch bei seinen Zeitgenossen gefunden habe“, erscheint als falsch, angesichts der Gesetze von Leo IV. (847—855) über das öffentliche, sichtbare Ausstellen der bisher in den Altären oder Kirchenmauern beigefügten Reliquien und angesichts der im Jahre 851 geschehenen Uebertragung der Gebeine des heiligen Alexander von Rom nach Wildeshausen, um von den früheren Zeugnissen des Reliquienwesens in anderen Theilen Deutschlands gar nicht zu reden.

Ansgar wurde etwa 64 Jahre alt. „Als er so schwach geworden war, daß er den Tod nahe sah, ließ er aus feinstem Wachs drei schöne große Kerzen fertigen und am 2. Februar, am Feste der Reinigung Mariä, im Dom auf dem Hauptaltare der Jungfrau und auf den Altären des Apostels Petrus und Johannes des Täufers anzünden.“ Diese drei waren einst dem Knaben im Traume

erschieden; diesen dreien sollte durch die brennenden Kerzen der letzte Erdenkuss des Greises dargebracht werden. Langsam brannten die Kerzen nieder; vor dem Bette des Kranken kniete Rimbert, sein intimster Freund und betete leise mit ihm. Am 3. Februar waren die Kerzen verbrannt; Ansgar war todt.“

Vor dem Hochaltar seiner bremischen Kathedrale wurde er bestattet; in allen Biographien ist übersehen, daß er selbst der Erbauer dieses Domes war. Schon im Br. Jahrbuch I. S. 286, 287 ist darauf hingewiesen, daß es in seinem Berichte über die Wunder Willehad's heißt: der Sarg des Heiligen sei (861) nach dem neuen, von ihm, d. h. von Ansgar, eingeweihten Dome gebracht worden. Es ist dies die dritte Kirche auf dem Märtyrerberge zu Bremen. Die erste, die Willehad gestiftet, ging in den Wirren, welche seinem Tode folgten, unter; Willeric's Kirche, ein Steinbau, ward dann von Ansgar umgebaut, so daß die Grabstätten seiner Vorgänger an ihrem Plage blieben, die Willeric's nördlich, die Leuderich's südlich vom Altare. Dicht neben diesen beiden Gräften ward Ansgar eingesenkt, vor dem Altar, also an der Stätte, welche die Erbauer von Gotteshäusern so gern sich erwählten. Seine Gruft lag indeß auch dicht bei dem Grabe Willehad's. Der Platz ergiebt sich daraus, daß an Stelle des Altares, den die Gräber der vier ältesten bremischen Kirchenhäupter umgaben, 1045 Alebrand Bezelin beerdigt ward und daß die Grabstätte desselben dicht neben dem Mausoleum Willehad's und gerade in der Mitte des von Bezelin begonnenen, in seinen Grundformen noch jetzt erhaltenen Domes, der vierten Kathedrale, sich befand. So ist noch heute die Stätte zu bezeichnen, an der Ansgar bestattet wurde. Eine der Schrift nach dem 12. Jahrhundert angehörende Aufzeichnung, welche im Copiar I: des erzstiftlichen, ehemals in Stade, jetzt in Hannover bewahrten Archivs sich findet und nächstens ausführlich erörtert werden soll, lehrt uns, daß Ansgar's Grab im älteren Dome eben oberhalb der Thortreppe sich zeigte, links von der mitten vor dem Altar liegenden Gruft Unno's und zu Häupten des an der Nordseite des Altares bestatteten Willeric. In der neuen Kathedrale des elften Jahrhunderts war sein Grab unter den drei aus je drei Gräften bestehenden Reihen

daß nördlichste in der mittleren. Als später aber ein großes Mausoleum über dem Gräberfelde sich erhob, hatte dasselbe keine für Ansgar bestimmte Zelle; wir werden hernach erwähnen, daß die Gruft Ansgar's schon früh entleert wurde.

Während jener Dombau, welchen Ansgar selbst bezeugt, bisher von der Literatur übersehen wurde, hat man dem Erzbischof eine Reihe von Kirchengründungen zugeschrieben, die höchst zweifelhaft sind. Daß er die St. Veitkirche zu Bremen nicht erbaut hat, wie Wolter's bremische Chronik (Meibom, rer. germ. tom. III.; Torms II. p. 27) behauptet, hat Müller (Organ für christliche Kunst 1861, S. 132) gründlich bewiesen. Die Annahme einer hamburgischen Ansgarkirche (Tapphorn, S. 183) ist irrig. Auch die Gotteshäuser zu Berne und Elsfleth wurden schwerlich von Ansgar erbaut; denn beide Ortschaften sind wohl erst später entstanden und die Nachricht der Wolter'schen Chronik von Rastede (Meibom a. D. II. S. 89) ist ohne Werth; vergl. meine Schrift über die Stedingen (1865, S. 153 ff., Note 38 und 40.) Die Kirchen zu Hokerken und Adum führt ebenfalls nur Wolter (a. D. S. 90) auf Ansgar zurück; allein hier wie dort wird seine Angabe durch die älteren Rasteder Jahrbücher nicht unterstützt. Tapphorn (S. 172) ist in Annahmen solcher Art zu leichtgläubig gewesen, und die Ausführungen in Note 1, S. 173 beweisen, daß er auf die Kritik der späteren Chroniken nicht wohl sich versteht. Lediglich aus verkehrter Namensdeutung ist die Erzählung von dem Bau der Scharmbecker Kirche durch Ansgar entstanden und als grundlose Vermuthung erscheint die Zurückführung der Capelle zu Falera auf ihn; dagegen hat die von den Schriftstellern bis jetzt nicht beachtete Notiz des Presbyter Bremensis: *prope Itzehoe in terra Holtzacie in Welna parvum oratorium in honorem sancti Sixti, cuius caput semper secum deferebat, consecravit* (Ausgabe von Tappenberg, S. 20) wohl einigen Werth.

Verkehrt ist jedenfalls die Angabe, Ansgar habe in Bremen „ein zweites Kloster“ gegründet, aus dem Erzbischof Hartwig II. hernach das Ansgarstift gemacht habe (Tapphorn, S. 168), und das Gleiche gilt von der Notiz, er habe das St. Jürgenspital erbaut

(Wönkeberg, S. 131); vergl. Br. Jahrbuch I. S. 121 ff.) Auf all die holsteinischen Namen, die man mit Ansgar in Zusammenhang gebracht hat, ist kein Gewicht zu legen, auch nicht auf die, welche in Zoepfl's Rechtsalterthümern (III. S. 210) aufgeführt werden.

Ueber das, was nach dem Tode mit Ansgar geschah, erhalten wir nur aus den Arbeiten jenes Heinrich Wolter Auskunft, und der Werth seiner Nachrichten verdient nähere Erörterung, da er in keiner der Biographien geprüft ist, und da Lappehorn (S. 187), wie Lenz (S. 51) Irriges über sie melden.

Der bremische Chorherr des fünfzehnten Jahrhunderts erzählt in seinen beiden Chroniken, in der bremischen (Meibom II. S. 25), wie in der Rasteder (a. D. S. 95) von Ansgar's Heiligsprechung. Diese geschah am 9. September, (am Tage nach Maria's Geburt) und ist dies Datum gewiß (Mon. Germ. S. S. II. p. 379.); Wiedemann (S. 27) hält es irrthümlicher Weise für das des Geburtstages. Anders steht es mit dem Jahre der Elevation; in der bremischen Chronik sagt Wolter (a. D.); *per beatum Rimbertym admittente domino apostolico elevatus et in catalogo sanctorum ascriptus*. In der Rasteder, die auch von einer *elevatio corporis* redet, fehlen die ersten sechs Worte, sowie die wichtige folgende Stelle: *de quo tractatus nobilis (cujus initium: In victissimo creatori) apud nos dicitur contineri, licet valde rarus sit*. Von diesem angeführten Tractat wissen wir leider Nichts. Dann spricht die bremische Chronik von Wundern und die Rasteder führt des Näheren an: *in cujus elevatione, cum corpus eius ad capellam S. Willehadi deferretur et quia haec capella in ripa Weserae sita esset, defuncti hominis et submersi corpus, denuo prolato corpore S. Anscharii revixit et sequendo corpus gratias egit, dicens se meritis S. Anscharii ejusque interventione fuisse resuscitatum, et addidit, quod sibi fuit ab angelo revelatum, quod omnes, qui illius sancti patris implorarent suffragia, a morte perpetua deberent suscitari* (a. D. II. S. 95). Warum schweigen die Schriftsteller, welche dem lebenden Ansgar Wundergaben zuschreiben, von dieser höchst erbaulichen Erweckung,

die der todte Ansgar vollbracht haben soll? Nach der Notiz über die Wunderthaten der Leiche sagt endlich die Bremische Chronik. *Hunc papa sanctissimus Nicolaus canonisavit, praesente Ludovico et multorum episcoporum synodo, non modico habito consilio.*

Dies die Wolter'schen Nachrichten, welche die Bremische Tradition des fünfzehnten Jahrhunderts wiedergeben; der Kritik gegenüber sind sie ohne weiteren historischen Werth.

Obwohl die letztere Angabe oftmals, z. B. von Münter in der Kirchengeschichte Dänemarks und Schwedens (I. S. 320, 321) als Gegenstück zu der römischen Heiligsprechung Ulrich's von Augsburg benutzt ist, um das Alter des päpstlichen Vorrechtes der Canonisation darzulegen, erscheint dieselbe als falsch. Die fragliche Canonisation soll der Wolter'schen Darstellung gemäß erst nach den vorher erwähnten Handlungen Rimbert's geschehen sein; diese konnten nicht eher vorgenommen werden, als da Rimbert das Pallium besaß, also erst nach December 865. Von diesem Zeitpunkte an bis zum Tode des Papstes Nicolaus am 13. November 867 ist aber gar keine Synode gehalten; sodann hat Ludwig der Deutsche, dem Nicolaus freilich 867 mehrere Briefe sandte, in seinem ganzen Leben keinem römischen Concile beigewohnt. Somit fällt diese Angabe von Wolter in Nichts zusammen; es bleibt nur die Nachricht über die Eintragung in den Heiligenkatalog, sodann die Notiz über die Elevation, die mindestens nach der Bremischen Chronik durch Rimbert und mit Zustimmung des Papstes geschehen sein soll, und endlich die Erzählung über die Wunder, die bei der Elevation sich ereignet haben sollen. Da bei der Abfassung der *vita s. Anskarii* besonders bezweckt wurde, den Nachweis zu liefern, daß Ansgar ein Märtyrer gewesen, so ist es nicht zu bezweifeln, daß Rimbert, ihr Mitverfasser, seinen Lehrer als Heiligen betrachtet, daß schon er den 9. September als einen Festtag bezeichnet und die Heiligsprechung durch Eintragung in die betreffenden Bücher, durch Meldung an benachbarte oder an befreundete Bischöfe documentirt hat. Das Jahr dieses Ereignisses ist aber nicht zu constatiren. Selbst eine annähernde Bestimmung ist nicht möglich; denn auch die Angabe *Lappehorn's*,



daß Ansgar's Name bereits im Martyrologium Abo's von Biene (874) sich finde, ist irrig; im Appendix ad Adonis archiepiscopi martyrologium (Romae 1740), den Heribert Rosweyde herausgegeben, steht freilich (p. 638): III. Nonas Februarii Hamburgi sancti Anscari episcopi et confessoris Hamburgensis, primi episcopi et Bremensis archiepiscopi; allein sowohl Rosweyde, wie der frühere Herausgeber Mosander, haben ausgeführt, daß die Handschrift, der jene Notiz entnommen ist, Zusätze aus späterer Zeit enthält und daß die Memorie Ansgar's zu diesen jüngeren Einschübseln gehört. Tappehorn hätte hier nicht ohne Prüfung auf Staphorst sich verlassen dürfen.

Was nun die Elevation betrifft, so ist an eine wirkliche Hebung des Sarges und an eine Uebertragung seines Inhaltes in einen Reliquienschrein oder in ein Mausoleum bei Lebzeiten Rimberr's nicht wohl zu denken. Wichtig ist hier eine Stelle aus dem von Johann Hemeling geschriebenen noch ungedruckten diplomatarium fabricae ecclesiae Bremensis, die mehrfach in ihm sich wiederholt. Es werden erwähnt: *duae sanctae casulae, in quarum una beatus Wilhadus septuaginta duobus annis, alia sanctus Ansharius quinquaginta uno annis sepulti jacuerunt.* Willehad ward 789 bestattet und, wie vorhin erwähnt ist, 861 der Gruft enthoben, sein Leichnam lag also wirklich, wie in jener Schrift angegeben, 72 Jahre im Grabe; hiernach ist auch die Richtigkeit der anderen Zahl zu präsumiren. Es wäre also die Gruft Ansgar's im Jahre 916 geöffnet und in diesem Jahre die *elevatio corporis* geschehen; somit fiel dies Ereigniß in die Zeit von Erzbischof Hoyer, von welcher wir fast Nichts wissen, als daß Dänen und Slaven, Böhmen und Ungarn Sachsen verwüsteten, die Stadt auf das Aeußerste bedrohten und der Dom selbst in große Gefahr gebracht wurde; in solcher Zeit mochte man wohl auf die Wunderkraft der Gebeine des großen Erzbischofs hoffen. Es heißt aber, daß damals die Kirchen der noch offenen Stadt bis auf die Kathedrale in Brand gesteckt seien. Hiernach wäre das von Willerich erbaute St. Willehadi-Bethaus, das Unwan im zweiten Decennium des 11. Jahrhunderts wieder herstellte, damals nicht wohl zur Beisetzung des

Sarges geeignet gewesen. Schon dies spricht gegen die Nachricht von der Translocation, die Wolter mittheilt; außerdem findet sich später noch Ansgar's Grab im Dome, und jene Erzählung wird vollends dadurch werthlos, daß am Ufer der Weser gar keine Bremische Kirche lag, insbesondere das Wilhadi-Bethaus neben dem Markte sich erhob.

So ist aus Wolter Nichts zu entnehmen, als die Nachricht über den sonst auch bekannten Tag der *adscriptio in catalogo sanctorum*.

Von der Feier, die dem Ansgartage in früherer Zeit geworden ist, wissen wir wenig. Besonders muß die Bremische Ansgarhymne genannt werden, welche ein Zeitgenosse von Wolter, Konrad Venne, Chorberr in St. Wilhadi zu Bremen, dichtete, das in einzelnen Theilen nicht unschöne Lied: *Jocundare plebs Bremensis!* In Bremen wurde der Todestag, nicht der vorhin besprochene Zeitpunkt, gefeiert. Hier werde noch eine auf dieses Fest bezügliche, bisher übersehene Stelle aus dem 1513 gedruckten Missale der Bremischen Kirche erwähnt (Fol. 158, a.), welche lautet: *Nota, si festum purificationis vel Ansharii in ipsa dominica septuagesime occurrerit, ibidem peragitur et non transponitur; Gloria in excelsis et Te deum cantantur; si vero festum Agathe vel Romberti occurrerit in ipsa dominica, transponitur usque ad secundam feriam; Gloria in excelsis non dicitur; si vero festum Ansharii veniat in dominica, solennis erit processio post aspersionem etc.* Von einer Beibehaltung der Feier in protestantischer Zeit findet sich in Bremen keine Spur, und doch haben auch hier die Worte ihre Berechtigung, welche Bugenhagen im Jahre 1529 in die Hamburger Kirchenordnung schrieb: „Am Sonntage nach dem Feste der Reinigung Maria soll ein Prediger beim Gottesdienst das Volk auffordern, Gott durch Christum höchlichst zu danken für die Offenbarung des Namens Christi in diesen Landen und in dieser guten Stadt durch Wilhad und Bischof Ansgar und andere fromme Männer, die hierher gesandt sind, den Heiden das Evangelium zu predigen.“

Lappehorn's Angaben über Ansgarreliquien sind sicher noch

zu vervollständigen; so befand sich im Kloster Ellenthal eine Reliquie des Erzbischofs (Pr. Urbbk. I. Nr. 270, S. 312); die *casula* Ansgar's, die zum Bremischen Domschatze gehörte, ist bereits erwähnt, und kennt Hemeling's Diplomatar Wunderwirkungen derselben; niederdeutsch wird sie gerwe genannt und bezeichnet das Messgewand, das der Leiche angelegt wurde. Ferner heißt es in jener Schrift, die Kathedrale besitze *tria integra corpora sanctorum Wilhadi, Ansharii et Remberti confessorum*, während wir an einer anderen Stelle derselben Schrift lesen: *Men scal wisen den arm sunte Ansharii, des de meeste synes lichnames is alhir*. Die Notiz Mabillon's (Acta sanctorum Ord. s. Bened. saec. IX, Lut. Par. 1680. Pars II. p. 121), daß noch zu seiner Zeit (+ 1707) Reliquien von ihm zu Bremen im Privatbesitz sich befunden, ist wohl nicht ohne Werth; denn die Katholiken haben hier Jahrhunderte lang ein *exercitium religionis privatum* gehabt. Obwohl Franz Wilhelm von Wartenberg als Bischof von Osnabrück im Jahre 1648 die meisten Reliquien, — darunter, wie es heißt, auch Ansgar's Miffale — aus Bremen mit Erlaubniß des Papstes und unter Vermittlung des Kaisers entführte, ist noch jetzt eine der Altarreliquien der hiesigen katholischen Kirche ein Rinnbad, der in Schrift des 17. Jahrhunderts mit Ansgar's Namen bezeichnet ist; ein früher ebenfalls hier bewahrter Armbnochen, der Ansgar zugeschrieben wurde, ist nach Hamburg geschafft und dort am 3. Februar 1865 mit großer Feierlichkeit verehrt worden.

Zu Bremen ward an diesem Tage das Eingang erwähnte ideale Marmorwerk enthüllt, das jüngste der zahlreichen Ansgarbilder älterer und neuerer Zeit, von denen Mönckeberg (a. D. S. 34, 35) die beste Zusammenstellung geliefert hat. Das älteste Bildniß enthalten die Denkmale der Geschichte und Kunst der freien Hansestadt Bremen Band I. Heft 2. als Figur 1 auf Tafel XXI. \*)

H. A. Schumacher, Dr. jur.

\*) Die Schrift von M. Berndt: Hamburg-Bremen, die Missionsstätte des scandinavischen Nordens (Halle 1866; dritter Band der Erzählungen a. d. Mittelalter, herausgeg. v. D. Rasemann) konnte bei obiger Besprechung noch nicht berücksichtigt werden.

## 2) Kuhl, J. G. Das Haus Seefahrt zu Bremen. (Bremen 1862.)

Das Haus Seefahrt ist eine der ältesten und eigenthümlichsten, aus der Verbindung der Schiffer und Kaufleute emporgewachsenen Anstalten der alten Hansestadt. Die mehr als 300 Jahre umfassende Geschichte dieses Instituts ist nicht allein ein Spiegelbild der allmählichen Entwicklung des Gemeinnsinn und der praktischen Beschüzung desselben in unserer modernen Zeit, sondern auch ein willkommenener Beitrag zur Kulturgeschichte der norddeutschen Städte überhaupt, die noch in den wichtigsten Punkten der Aufklärung bedarf. Als die Begründungszeit des Hauses Seefahrt ist das Jahr 1545 anzunehmen; die Frage von dem Stiftungsjahre hat K o h l im Anhang seines Buches in einem besonderen ausführlichen Aufsatze behandelt, der namentlich auf die noch in dem Besiße des Hauses Seefahrt befindliche Stiftungsurkunde, den sog. pergamentenen Brief der Anstalt vom Jahre 1545, und auf ein späteres Dokument von 1575 sich stützt, das diese Jahreszahl ausdrücklich bestätigt. Die Seefahrer bildeten in Bremen, wie in anderen Hansestädten schon lange vor 1545 eine angesehenere Corporation, was unter anderem schon aus der Stiftungsurkunde hervorgeht, welche die Schiffergemeinheit mit ihren acht Berordneten und mit ihren zwei und zwanzig Mannen nicht als etwas für jene Gelegenheit erst Organisirtes, sondern als etwas längst Bestehendes zu bezeichnen scheint. Dasselbe beweist die nicht unbedeutende Rolle, welche die Schiffer im Jahre 1532 in den berühmten „Unruhen der 104 Männer“ zu Bremen spielten, in denen sie gemeinschaftlich mit der Kaufmannschaft ihre alten Gerechtfame gegen die aufrührerischen 104 Männer vertheidigten. Auf die sehr frühzeitige Existenz einer Bremischen Seeschiffergilde weist ferner auch die Umstand hin, daß von Alters her bis auf die Neuzeit die fremden in dem Bremischen Hafen anlegenden Schiffer zum Vortheil der Einheimischen gewisse Abgaben bezahlen mußten, welche man „Gildengelber“ nannte.

Wie die Zünfte laut der uns erhaltenen bis in das 13. Jahrhundert zurückreichenden Zunftrollen mit der Kirche früher in sehr

innigem Verkehr standen und ihre Thätigkeit sich zugleich auf die Förderung frommer Zwecke erstreckte, so wurden auch unter den alten Schiffern Bruderschaften geschlossen, deren Aufgabe es war, für das Seelenheil der Brüder und für die Kirche fleißig zu sorgen. Sicher thaten sie auch schon etwas für die vielen Armen und Verunglückten ihres so zahlreichen Gefahren ausgesetzten Standes. Jedenfalls gab es auf den Schiffen von ältesten Zeiten her bestehende Geldsammlungen, die frommen und mildthätigen Zwecken gewidmet waren. So wurde beim Kauf und Verkauf von Schiffen ein sog. „Gades-Gelt“, eine kleine Abgabe vom Kauffchilling, den Kirchen und den Armen gegeben; dasselbe geschah bei dem Abschlusse des Feuercontractes zwischen dem Schiffer und seinen Matrosen. Ferner waren an Bord der Schiffe von Alters her für gewisse Verbrechen und Versehen sog. „Bröke“ in Gebrauch, die der Capitain auf der Reise einsammelte und dann bei der Heimkehr „zur göttlichen Ehre und Nothdurft der Armen verwenden sollte.“ Auch wurden auf den Schiffen häufig Summen für die Rettung aus Seegefahren gelobt und für die Kirche und die Armen bestimmt. Derartige Gottesgelder, Geldbußen und andere Gaben mögen nun in den früheren katholischen Zeiten gewissenhaft zu ihrer Bestimmung verwendet und an die Kirchen und Stiftungen gelangt sein. Im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts aber bei dem Anbrechen einer neuen Zeit, als die katholischen Priester und ihre Anstalten den Credit verloren, scheinen sich zunächst, ohne daß etwas Besseres an die Stelle gesetzt werden konnte, Unordnungen und Mißbräuche eingeschlichen zu haben. Nachdem die Kirchenreform seit dem Jahre 1525 in Bremen durchgedrungen war, erfolgte sehr bald eine Umgestaltung der allgemeinen Armenpflege. Auch alle Bruderschaften und Innungen fingen nach und nach an, auf eine bessere und energischere Weise für die Armen zu sorgen. Die Seefahrer, die so vieler Noth und Drangsal, so großen Schicksalswechselln ausgesetzt waren, hatten dazu in der Gefährlichkeit ihres Berufes eine besondere Aufforderung. Alles Elend, das Sturm, Schiffsverluste und Seeräuber unter ihrer Klasse hervorriefen, mochte von den allgemeinen Armenanstalten kaum hinreichend gemildert werden. Hat man doch

selbst in der Neuzeit wegen jener Berufsgefährlichkeit Schiffer und Schiffer-Wittwen von der Theilnahme an den allgemeinen Wittwen-Kassen und an den Lebensversicherungen hie und da ausdrücklich ausgeschlossen. Es war natürlich, daß die Schiffer ebenfalls daran denken mußten, auch für ihre Nothleidenden und in der durch die Kirchenreform vorgezeichneten Weise zu sorgen und die ihnen dazu von alten Zeiten her gebotenen Hülfsmitteln, Einrichtungen und Kräfte zu concentriren.

Es regten sich um die Mitte des 16. Jahrhunderts, gewedt von dem Geiste der Neuzeit und der Reformation, die Schiffer-Gesellschaften in allen und verbrüberten Hansestädten fast gleichzeitig, in Lübeck 1542, in Hamburg 1544. In Bremen traten die Verordneten und Ältesten der Schiffer im Jahre 1545 mit einem Vorschlag „zur Begründung der armen Seefahrt“ vor den Rath und setzten demselben in einer besonderen Schrift auseinander, wie von alten Zeiten her an Bord der Bremischen Schiffe Gaben gesammelt seien, die man den Kirchen und anderen frommen Stiftungen zugewandt habe, wie jetzt aber nach Verwandlung oder Aufhebung dieser Stifter, jene Intraden den Armen gar nicht mehr zum Trost und zur Besserung gereichten, vielmehr auf allerlei leichtfertige Weise vergeudet würden.

Sie ersuchten nun den Rath, sie zu autorisiren, daß sie alle jene alten Schiffsgelder, „Brüche, Gottes-Pfennige, Gelübde-Gelder“, die man ehemals zum Theil zu Kirchenmessen, Altardienst und „andern jetzt für ungodtlich gehaltenen Berrichtungen“ verwandt habe, bloß zum Vortheil der Armen einziehen und die zusammengebrachte Summe „in eine Kiste, die sie dazu hätten machen lassen“ deponiren dürften. Sie baten auch, daß sie von den Schiffen, welche von den Matrosen glücklich gegen Seeräuber vertheidigt und gerettet werden würden, eine Abgabe erheben dürften, zum Nutzen derjenigen, die etwa bei der Vertheidigung verwundet oder gelähmt werden möchten. Sie erklärten ihre Absicht „diejenigen, welche in die Fischlande zu fahren pflegen,“ einzuladen, die Ersparnisse und Ueberreste aus ihren Maschuppeien (d. h. Gesellschaften, die gemeinschaftlich für die Unternehmung und für ihren Unterhalt während des Fischfangs Geräth-

(schaften und Naturalien zusammenbrachten) nicht mehr wie früher den Kirchen zuzuwenden, sondern dieselben ebenfalls ihrer Gotteskiste zufließen zu lassen. Endlich sprachen sie die Hoffnung aus, daß Mancher seine milde Hand aufthue und ihr Unternehmen durch Gaben und Beiträge unterstützen werde, und gelobten, daß dessen Name aufgezeichnet werden solle. Dies Alles sollten die 8 Berordneten oder Vorsteher in's Werk setzen und mit und neben ihnen 22 andere Männer aus den Schiffen als Beigeordnete. Die 8 Vorsteher sollten das Geld verwalten und die Geschäfte führen, in wichtigeren Fällen aber und namentlich bei Veränderung der Grundgesetze („Ordnung“) ihrer Gesellschaft nichts ohne Berathung mit den 22 Männern unternehmen. Diese 22 sollten für ihre Lebenszeit im Amte bleiben; von den 8 Vorstehern sollten aber jedes Jahr die beiden ältesten abgehen und dann zwei andere fromme Leute in ihre Stelle gewählt werden. Bei ihrem Abgang sollten die Vorsteher allen an deren Berordneten über Empfang und Ausgabe Rechnung ablegen, und was bei diesem Acte an Bier und sonst etwa verzehrt und vertrunken werden möchte, das sollte ein Jeder pro rata aus seinem eigenen Beutel bezahlen.

Der Bremische Rath fand die ganze Einrichtung „sehr nützlich, christlich, billig, rechtmäßig und zur Ehre des Allmächtigen und aus Liebe des Nächsten eingerichtet,“ er confirmirte die „Ordnung“ und stellte darüber am Donnerstag nach dem Sonntag Laetare 1545 einen „pergamentenenen Brief“ aus, an den er das Stadtsiegel hängen ließ. Dieses früheste und kostbarste Document wird von K o h l sowohl in der Ursprache, als auch in einer getreuen Uebersetzung mitgetheilt.

Nach der Foundation der Gesellschaft unter dem Namen der „armen Seefahrt“ im Jahr 1545, erfolgte im Jahr 1561 das nächste bedeutame und hinlänglich documentirte Ereigniß, nämlich der Ankauf eines Hauses und Grundstücks in der Hutfilterstraße, das seit 300 Jahren bis auf den heutigen Tag das Hauptbesithum und die Residenz der Gesellschaft geblieben ist. Wir fügen zur Bestätigung und Vervollständigung der Kohl'schen Angaben eine Notiz aus einer Urkunde bei, welche dem Verfasser im Original nicht vorgelegen hat. In dem zweiten der uns erhaltenen Erbe- oder Vassungs-

bücher, daß mit dem Jahre 1558 beginnt, findet sich Fol. 31, a. folgende Einschreibung vom 21. April 1561: Anno etc. 61 am mandage nha misericordia domini bekande de erbar Jost vam Santbeke vor deme erbaren rade, dat he hebbe vorkofft Corde Bokelmane, Hermen Wedemanne, Eler Meyger, Mauritio Mekelin, Gerdt Garbade, Arndt Meyger, Jochim Scharharen unde Johanne Fresen, also vorordenten vorstenderen der armen szefart, sin grothe hus myt dren boden vore unde achter mit twen boden, belegen in der Hodtfilterstraten by Gert Bockhorstes huse int osten, unde strecket sick van darsulfften beth achter up de straten na deme Schuttenwalle, mit aller rechticheit unde tobehoringe, uthgespracken viff penninge konincktinses unde renthe dreundredortigestehalven mark, de men nha vormoge der hantfesten daruth kopen moge; unde Jost vam Santbeke hebbe den vorordenten vorstenderen dat hus mit den viff boden gelaten vor unses heren van Bremen gerichte to rechter dincktyt dages, unde de sulffte Jost lavede vor de warschup na unser stadt rechte.

Der Kaufpreis für dieses Grundstück betrug 1650 Bremer Mark oder circa 750  $\text{fl.}$  Im Laufe der Zeit hat sich der Werth desselben beinahe auf das dreißigfache erhoben. Dieser Hausankauf wurde vorzugeweise durch ein wahrscheinlich gerade um diese Zeit eintretendes Ereigniß, nämlich durch den Beitritt der reichen Kaufleute möglich gemacht. Die leider nur noch in Abschrift vorhandene älteste Gesehtafel oder das Organisations-Patent der Seefahrt sagt darüber, daß eine Reihe von Jahren nach der Fundation der Seefahrt und nachdem sich die Geschäfte der Stiftung gemehrt, die Schiffer-Vorsteher eine allgemeine Versammlung der 22 Männer berufen und vor denselben erklärt hätten, wie ihr unsteter Schifferberuf sie bald hierhin, bald dahin führe, wie sie daher fänden, daß sie die wichtigeren Angelegenheiten in Verbindung an Ort und Stelle nicht fleißig genug wahrnehmen könnten und wie es daher gut sei, auf andere Vorsteher Bedacht zu nehmen. Sie wollten sich deshalb an die reichen und in der Stadt fest ansässigen Kaufleute wenden und aus diesen vier „vornehme Männer“ erwählen und sie einladen, der Vorsteherchaft der Anstalt sich zu unterziehen. Dieser



Vorschlag wurde angenommen und dadurch die Verbindung der Schiffer mit den Kaufleuten herbeigeführt, die das Ganze erst auf einen sichern Fuß stellte, den Hauskauf möglich machte und der Gesellschaft denjenigen eigenthümlichen Charakter eines Vereins der beiden sich so nahe stehenden Gesellschaftsclassen mittheilte, den sie bis auf den heutigen Tag behauptet hat.

Schon bald nach dem Beitritt der wohlhabenden Schiffs-Mitglieder und der Erwerbung eines besonderen Grundstücks flossen der Anstalt reichliche Geschenke zu. Das Seefahrts-Haus wurde bald der Hauptrepräsentant und Mittelpunkt der Schiffergesellschaft, welche hier nicht nur ihre Versammlungen zur Regulirung ihrer Armenpflege abhielt, sondern auch über ganz andere, die Schifffahrt im Allgemeinen angehende Angelegenheiten berieth und zunächst eine Ordnung über die Rechte und Pflichten der Schiffsmannschaften im Jahre 1575 feststellte, welche die Genehmigung des Rathes erhielt. Zehn Jahre nachher, im Jahre 1585, erfolgte die Verbindung der Bootsleute-Brüderschaft mit dem Hause Seefahrt, das sich in Folge dessen noch nachdrücklicher als früher der verarmten Matrosen annahm. Kohl widmet der Bootsleute-Brüderschaft einen besonderen Abschnitt (VII.) und theilt darin auch die interessante Stiftungsurkunde der Bootsleute-Brüderschaft vom Jahre 1568 im Original und in der Uebersetzung mit (S. 82—87). Die bei dieser Gelegenheit (S. 85) von ihm ausgesprochenen Vermuthung, daß schon früher noch andere Matrosen-Verbindungen in Bremen existirten, wird u. A. auch durch ein Dokument aus dem Jahre 1551, die Verpachtung des Schüttings betreffend, bestätigt, indem dasselbe eine *boszlude doenszen* (d. i. ein besonderes Zimmer der Bootsleute) erwähnt.

Im Jahre 1618 wurde eine „Seeschiffer-Brüderschafts-Sterbecasse“ gegründet, die sich ebenfalls, wie die große Schiffer-Gesamtheit, an das Haus Seefahrt, in dessen Saale sie ihre Versammlungen hielt, angeschlossen, ihre Verwaltung nach dem Muster der Seefahrt organisirte, dabei aber doch ihre eigenen Vorsteher wählte, ihre separate Cassen, ihren besonderen Silberschatz und sonstiges Material, dergleichen ihre eigenen Feste und Schiffermahlzeiten hatte, die letzteren aber in den Räumen des Hauses Seefahrt feierte. Diese Sterbe-Casse

wurde, da sie in eine sehr mißliche Lage gerathen war, im Jahre 1848 gänzlich aufgehoben, die Bruderschaft selbst löste sich im Anfange der fünfziger Jahre auf; aber aus ihrer Asche ist eine andere Verbindung von Seeschiffern, der „Bremer Schiffer-Berein Columbus“ hervorgegangen, der noch jetzt als ein geselliger Club zu gegenseitiger Belehrung, Austausch der Ideen und Hebung des Schifferstandes fortblüht, wie denn auch die Zwecke der alten 1618 gestifteten Bruderschaft in neuerer Form in der am 28. April 1857 gegründeten „Sterbekasse Columbus“ wieder aufgelebt sind.

Die Theilnahme des Hauses Seefahrt an den allgemeinen Angelegenheiten der Bremischen Schifffahrt tritt während des 17. Jahrhunderts in ein besonders helles Licht, durch die vom Hause Seefahrt übernommene Erbauung und Unterhaltung des Hafens von Begefaß vom Jahre 1619 bis 1679. Seit dem Jahre 1642 wendet sich die Sorge des Hauses Seefahrt auch dem Loslauf von Bürgern zu, die in die Gefangenschaft türkischer und anderer Seeräuber gefallen waren. Aus milden Beiträgen wurde eine sog. „Sclavenkasse“ gebildet und der Seefahrt zur Verwaltung übergeben. Im Jahr 1838 wurden die noch vorhandenen Gelder dieser Sclavenkasse (um ca. 18.000  $\text{fl}$ ) der allgemeinen Seefahrtscasse einverleibt. Was die zweite auf S. 119 von Kohl erwähnte Sclavenkasse betrifft, die im Jahr 1348 aus einem Capitale von 402  $\text{fl}$  gebildet und dem Collegium der Aelterleute übergeben wurde, so ist darüber beizufügen, daß dieselbe noch gegenwärtig von der Handelskammer verwaltet wird; das Vermögen dieser Sclavenkasse belief sich am 31. Decbr. 1862 auf 4631  $\text{fl}$  18  $\%$ , wovon 4400  $\text{fl}$  bei der Seefahrt zu  $\frac{1}{4} \%$  Zinsen und 231  $\text{fl}$  18  $\%$  bei der Bremer Bank belegt waren.

Als weitere wichtige Ereignisse des Hauses Seefahrt hebt Kohl den Bau eines neuen Hauses im Jahr 1663 und die Gründung einer Seeschiffer-Wittwenkasse im Jahr 1700 hervor. Diese Kasse nahm ein unbefriedigendes Ende. Das Bedürfnis zu einem solchen Institute dauerte indessen fort, und es bildete sich im Jahr 1780 ein neues in besserer Gestalt. Die damals gegründete neue „Seeschiffer-Wittwenkasse“ fing mit einem kleinen Capital von 397  $\text{fl}$  an, und

hatte im Jahr 1860 ein Capital von 14,167  $\text{fl}$  39  $\%$ . Dieser Cassen wird nach dem Tode des letzten Mitglieds des früheren Collegiums der Aelterleute noch die Summe von 14,004  $\text{fl}$  55  $\%$  zufließen. Auch sie kann als ein Filial- und Ergänzungsinstitut des Hauses Seefahrt betrachtet werden.

Wichtiger als alle bisher genannten Versorgungsanstalten, die mit dem Hause Seefahrt zusammenhängen, ist die im Jahr 1854 auf Anregung eines patriotischen Kaufmanns, Carl Vietor, gegründete „Seemanns-Casse“. Sie ist eine Verbindung der gesammten auf Bremischen Schiffen dienenden Mannschaften gegen Unglück und Seegefahr, gegen Sturm und Krankheit, eine durch gemeinschaftliche Anstrengungen aufgebaute allgemeine Matrosen-Versorgungs-Anstalt, wodurch die alte Bremische „Bootsleute-Bruderschaft“ in einer zweckmäßigeren Gestalt und nach liberaleren und weiteren Grundsätzen aufs Neue wieder auflebte. Dieses Institut begann seine Thätigkeit am 1. Jan. 1835 mit einem durch den Gemeinfinn der Bremer Kaufleute zusammengebrachten Capital von 15,000  $\text{fl}$ , das schon im Jahr 1862 auf die bedeutende Summe von 130,000  $\text{fl}$  angewachsen war. Die Seemanns-Casse geht in zwei Hauptzweigen auseinander, in eine sog. Hülf- und Pensionscasse für Männer und in eine Wittwen-Unterstützungscasse. Es ist dabei ausschließlich auf das Wohl der Steuerleute und Matrosen abgesehen, da für die Capitaine durch das Haus Seefahrt und durch die anderen damit zusammenhängenden Institute hinlänglich gesorgt schien. Die Einnahmen der Cassen bestehen theils in den Zinsen des der Anstalt überwiesenen Capitals, der ihr gemachten Geschenke und Vermächtnisse, hauptsächlich aber in gewissen Beiträgen der Seeleute selbst ( $\frac{1}{36}$  ihres ganzen Gewinns). Auch die Schiffsrheder sind zu gewissen Beiträgen für jeden auf ihren Schiffen dienenden Matrosen verpflichtet. Die Seemannscasse wurde gleich von Anfang an mit dem Hause Seefahrt verbunden und der Verwaltung der kaufmännischen Vorsteher und Oberalten dieser Stiftung unterstellt; die Verwaltung und Rechnung wird jedoch separat von dafür besonders angestellten Beamten geführt. Das im Jahre 1545 begonnene Werk des Hauses Seefahrt ist durch die Organisirung der

Seemannscasse erst gekrönt und nunmehr auf das Wohl und Interesse des gesammten Schifferstandes und alle seine Angehörigen ausgedehnt worden. Der Capitalbesitz des Hauses Seefahrt fließt aus den sog. Bodmerei- und Reifegeldern, dem Abgaben der sog. Seeschiffer-Landleute, den Beiträgen aus den Armenbüchsen, den jährlichen Sammlungen in der Stadt und deren Gebiet, aus einer jährlichen Rente als Ersatz für die früher erhobenen „Sildegelder“ und aus den der Anstalt geschenkten oder vermachten Capitalien und deren Zinsen. Was nun endlich die Spenden und Wohlthaten des Hauses Seefahrt betrifft, so bestehen dieselben in Extragaben in außerordentlichen Fällen dringender Noth, in wöchentlichen Gaben an hilfbedürftige Bremische Matrosen und Steuerleute, in regelmäßigen, alle Vierteljahre auszahlenden Pensionen an seefahrende Mitglieder des Hauses (Schiffscapitaine) und deren Wittwen und in Verleihungen von Wohnungen (sog. Prövenwohnungen) an eben solche Mitglieder.

Wir haben uns bemüht, im Vorstehenden die Entstehung und das Wachsthum, sowie namentlich auch die äußere Wirksamkeit des Hauses Seefahrt kurz zu schildern; es würde uns nunmehr noch übrig bleiben, an der Hand des Kohl'schen Buches auch noch die innere Geschichte, Einrichtung und Verfassung des Instituts, die Beziehungen desselben zum Staate und refr. die Kämpfe für seine Gerechtsame und Gebräuche, insbesondere für Beibehaltung der großen Seefahrts-Mahlzeit, näher darzulegen; allein wir müssen in Anbetracht des uns zugemessenen beschränkten Raumes darauf verzichten. Uebrigens lassen sich auch gerade die davon handelnden Abschnitte wegen ihres culturgeschichtlichen Details nicht wohl im Auszuge wiedergeben. Zur Ergänzung der Kohl'schen Angaben über die frühere Feier der Seefahrts-Mahlzeiten möge nur noch die Notiz dienen, daß sich auch aus den Bremischen Malefizbüchern ergibt, wie bei den großen Mahlzeiten lange Zeit alte Gebräuche gewahrt wurden. Die Schaffer wirkten, bevor man zum Schmausen ging, einen „vollen Frieden“, klopfen dreimal auf den Tisch und verboten rippen, rütteln und regen; wer dann Frieden bricht, wird in das Fingelfengatt gesperrt, ein Verließ unter der Schüttingstreppe.

Im Uebrigen machen wir ganz besonders auf die beiden interessanten Abschnitte — XIV „Wie Bürgermeister Mindemann im Jahre 1775 die große Seefahrts-Mahlzeit abschaffen will“ nebst der früheren Geschichte dieses Festes und Abschnitt XV „Wie die große Seefahrts-Mahlzeit heutzutage gefordert wird“ — aufmerksam. Es kam uns darauf an, einerseits auf die segensreiche Wirksamkeit und die großen Ziele des Hauses Seefahrt hinzuweisen, andererseits zur Lectüre des Kobl'schen Buches selbst aufzufordern.

Victor Böhmert, Dr. jur.

### 3) Müller, H. A., die St. Ausrathkirche und ihre Kunstdenkmale; die St. Martinikirche zu Bremen. \*)

Das Verständniß der mittelalterlichen Bauten, die Einsicht in die Entstehung und Gestaltung der verschiedenen Bauformen würde am Besten gefördert und zugleich für das practische Neuschaffen nutzbar gemacht werden können, wenn der Archäologe und Architect, Hand in Hand gehend, ihre gegenseitigen Ansichten austauschten und, einander ergänzend, die Einflüsse der verschiedenen Jahrhunderte auf Großes und Kleines zu bestimmen suchten. Leider findet indessen ein solches Zusammengehen nur selten statt, und auch bei der Erforschung der Geschichte unserer bremischen Bauten vermißte man jene gegenseitige Ergänzung lange Zeit.

Die ersten kunsthistorischen Untersuchungen bremischer Kirchen — Cassel's Arbeiten verdienen diesen Namen nicht — geschahen durch Rugler (siehe dessen kl. Schriften); in ausgedehnterem Maße wurden dieselben dann bekanntlich durch Müller fortgesetzt, der mit großem Fleiße und umsichtigem Eifer manches bisher Unbekannte und Unbeachtete zur Kunde der Kunstfreunde und Geschichtsforscher gebracht hat; neuerdings hat endlich auch Vog in seiner „Statistik der deutsch-mittelalterlichen Kunst“ einiges neue Material zusammengestellt.

\*) Organ für Christliche Kunst 1862. Nr. 3, 4, 5; Mittheilungen der k. k. Centralcommission in Wien 1864. S. XXXIV. ff.

Besonders bei unseren kirchlichen Backsteinbauten, über die schon im Br. Jahrbuch I. S. 285 nähere Nachweisungen gegeben sind, gehen die verschiedenen Beurtheilungen in vielen Punkten sehr auseinander. Vorzüglich ist dies bei den beiden oben genannten von Müller in eigenen Monographien behandelten Kirchen der Fall, die unter den Werken der Ziegel-Architectur in unserer Stadt eine hervorragende Stelle einnehmen; es scheint daher, daß eine detaillirte Besprechung dieser Differenzen für unsere Kunstgeschichte nur von Nutzen sein kann.

Vor Allen ist es die Martinikirche, an die sich Meinungsverschiedenheiten knüpfen. Sie stammt, wie die meisten unserer Backsteinkirchen, in ihren älteren Theilen aus dem dreizehnten Jahrhundert, und zwar ist im Jahre 1222 zuerst von einem neu zu bildenden Martinikirchspiel, 1247 von einem wirklich bestehenden Martinikirchhofe die Rede. Kugler und Loß behaupten nun, daß diese ursprüngliche Kirche die Basilikaform gehabt habe, während dies Müller entschieden in Abrede stellt und, gestützt auf das angeblich ältere Vorbild der Liebfrauenkirche, behauptet, daß jenes Gebäude gleich in seiner ersten Gestalt eine Hallenkirche gewesen sei.

Es liegt auf der Hand, daß die Entscheidung dieser Frage für die Geschichte unserer gesammten kirchlichen Ziegelbauten von nicht geringem Interesse ist und genaue Nachforschungen verlangt.

Müller's Annahme scheint nicht gebilligt werden zu können; denn gegen sie sprechen gewichtige Gründe, und es ist nicht gelungen die Motivirung der entgegenstehenden Ansichten zu widerlegen. Zunächst zeigen sich offenbar jetzt noch an der Westseite des Langhauses mehrere wohl erhaltene Ueberreste von den Seitenschiffen der alten Basilika, Bautheile, welche die Angaben von Kugler und Loß vollkommen bestätigen. Im Westen des nördlichen Seitenschiffes ist nämlich noch die Form des Giebelers der Arcaden, welche ehemals Haupt- und Seitenschiffe trennten, deutlich zu erkennen, und diese Seite des Pfeilers deckt noch ein profilirtes romanisches Kapital, das den Gewölbearmfang der ehemaligen Seitenschiffe bezeichnet. In der Ecke dieses Pfeilers befindet sich ferner ein mit der Mauer un-

verbundener, frei vortretender Dienst, um dessen romanisches Kapitäl die Deckplatte des Pfeilers sich rechtwinklig herum kröpft, bestimmt, eine Gewölberippe aufzunehmen. Daß die niedrigeren Seitenschiffe gleichzeitig mit dem größtentheils in seiner Ursprünglichkeit erhalten gebliebenen Mittelschiffe ehemals gewölbt waren, geht dann ganz unwiderleglich aus dem daselbst im Westen noch vorhandenen halbkreisförmigen Schildbogen hervor, welcher ganz so wie diejenigen im Mittelschiff aus einem einige Zoll vor der Mauer vortretenden Flachziegel besteht, auf dem sich die Gewölbekappen erheben. Müller sieht irrthümlicher Weise in diesen Resten der ehemaligen Seitenschiffswölbung Spuren einer Empore, die schon im dreizehnten Jahrhundert vorhanden oder damals projectirt sein soll. Eine weitere Bestätigung der Annahme, daß die Kirche ehemals die Basilikengestalt gehabt habe, liefert noch die Profilform des erwähnten Seitenschiffscapitäl, indem diese genau mit dem 16 Fuß höher liegenden Gewölbekapital des Mittelschiffes übereinstimmt; wären die Seitenschiffe etwa nicht gewölbt gewesen, so würde, wie es dem rationellen Verfahren des Mittelalters eigen war, den verschiedenen Functionen der Details auch die entsprechend abweichenden Formen gegeben sein.

Daß auch das südliche Seitenschiff dieselbe Anordnung wie das nördliche hatte, läßt sich aus einem im Westen der Arcadenmauer befindlichen, ca. 6 Fuß langen ummauerten Bogenstücke und aus den Ueberresten eines der Architectur des südlichen Seitenschiffes entsprechenden Capitäl schließen. Aus dem Kreissegment dieses Arcadenbogens geht auch außerdem hervor, daß zwischen zwei Hauptpfeilern allemal noch ein Arcadenpfeiler sich befand. Müller führt für die Annahme, daß die Kirche gleich ursprünglich als Hallenkirche erbaut sei, als speciellen Grund das Vorhandensein von alten Wanddiensten an, welche noch im südlichen Seitenschiffe sich befinden; es unterliegt jedoch keinem Zweifel, daß sowohl die südliche als die nördliche Außenmauer der Seitenschiffe etwa im fünfzehnten Jahrhundert, letztere vielleicht erst zu Anfang des sechzehnten, erbaut sind. Dies zeigen die einzelnen Bauthheile deutlich genug: so das spätgothische Profil der regelrecht mit der Mauer verbundenen Ziegel der Fenstereinfassungen, die Form der Strebepfeiler, die

Anordnung der Blenden in den Giebeln der Dächer, das Fenstermaßwerk der Seitenschiffe u. A. Erst zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, vielleicht gar erst mit dem Auftreten des Protestantismus, wird man den Entschluß gefaßt haben, das Kirchenschiff durch Aufhebung der Basilikenform geräumiger und heller herzurichten. Man ließ hierbei den unteren Theil der südlichen Umfassungsmauer stehen, und führte die starken romanischen Dienste mit in die Höhe, indem man in der Mitte einen schwächtigen, spätgothisch profilirten Ring und Profil-Capitälé von unschöner Gestaltung, gleich den gegenüberstehenden Consolen, daran anbrachte, Wahrscheinlich beabsichtigte man erst die länglichen Gewölbejoche, wie im Mittelschiffe, zweckmäßiger Weise sechsrippig anzulegen, wozu dann der Dienst nöthig geworden wäre; bei der auch an diesem Baue ersichtlichen Lockerung der handwerklichen Bande in der spätgothischen Zeit hat man sich dann aber dem leichteren Auskunfts-mittel der Diagonalrippen-Construction zugewandt, die denn auch in größter Nüchternheit auftritt. Es ist vollkommen richtig, daß sich, wie Müller beschreibt, hie und da in den Seitenschiffsmauern romanische Details, obwohl architectonisch unzusammenhängend mit dem Uebrigen, vorfinden; diese Ornamente dürften indeß als Reste von den abgebrochenen Seitenschiffen zu betrachten sein, welche hier als Nothbehelf neben den übrigen spätgothischen Bauformen eingemauert wurden und daher zu Folgerungen betreffs zeitalterlicher Bestimmungen keinen Anhalt geben.

Ebenso gehören die oben unterm Gewölbe des Mittelschiffes, an der Scheidemauer befindlichen „Bogenansätze“ nicht, wie von Müller behauptet wird, dort vorhanden gewesenem Scheidebögen an, welche etwa auf ursprünglich gleich hohe Schiffe hindeuten könnten; sie sind vielmehr der Form und Anordnung nach Schildbögen, genau ähnlich den übrigen, worauf sich die Gewölbskappen des Mittelschiffes aufsetzen.

Endlich sei noch bemerkt, daß der allgemeinen Typus von Hallenkirchen auch bei den bremischen sich darin ausdrückt, daß jedes Joch ein Fenster enthält, während bei Martini zwei Fenster mit einem Strebepfeiler dazwischen vorhanden sind. Letztere correspondiren mit



den ehemals vorhandenen Zwischenpfeilern der Arcadenmauern und mit den von Nord und Süd gehenden Rippen, welche die quadratischen Felder der alten Mittelschiff-Wölbung halbiren; ein Kennzeichen des früheren Basilikenschemas.

Aus dem Vorhergesagten dürfte sich ergeben, daß die Martinikirche keineswegs, wie Müller hervorhebt, den Grundtypus der bremischen Pfarrkirchen repräsentirt; ihr ältester, in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts entstandener Bau stellt eine dreischiffige Basilika dar; erst mehrere Jahrhunderte darnach erhielt sie gleich hohe Schiffe und über dieselben die von Norden nach Süden laufenden jetzigen Dächer, während diese Eigenschaften an fast allen übrigen bremischen Kirchen ursprünglich vorhanden gewesen sind.

Die spätere Geschichte des Gebäudes ist übrigens in den Einzelheiten ziemlich dunkel. Müller führt an, daß die Veranlassung zum Umbau der Martinikirche wahrscheinlich eine große Feuersbrunst, welche Renner in das Jahr 1344 setzt, gewesen sei, und fährt dann fort: „jedenfalls hatte der Brand zur Folge, daß ein Umbau und eine Hauptreparatur mit der Kirche vorgenommen wurde.“ Die chronikalischen Nachrichten schweigen über einen Brand der Martinikirche vollständig und erwähnen nur, daß der vierte Theil des Martinikirchspiels von dem Markte bis zur Weserbrücke abgebrannt wäre. Die isolirte Lage der am Wasser stehenden massiven Kirche läßt auch die Gefahr einer Entzündung derselben nicht groß erscheinen, selbst wenn man annehmen wollte, daß die der Kirche nächstliegenden, jedenfalls damals unbedeutenden Häuser wirklich gebrannt haben sollten. Chronologisch steht dagegen fest, daß an der Kirche von 1376 bis 1384 gebaut ist; neben dem von Müller angeführten Zeugnisse verdient hierfür die Nachricht, welche in den alten Rathregisters bei Arnold Donelbey sich findet, Beachtung: „Arend Mund, Johann Brand und Berend Winthusen verehrten die schöne kupferne Taufe sammt dem alabasternen Grundstein, welcher laut alten Documenten, so die Bauherren haben, von Jerusalem soll hergekommen sein. Oben an der Taufe steht: In nomine domini Amen. Anno nativitatis ejusdem MCCCLXXXVII post festum

paschae completum est opus istud in honorem sanctae trinitatis. Unten am Rande des Fußes hat Folgendes gestanden:

Arnoldi dicti sunt duo Doneldei, reliquus Munt,  
 Qui cum milleni ter centeni quoque deni  
 Sex que tres dantur Christi, sex associantur,  
 Hoc noviter templum coeperunt condere primum;  
 Annis bis punctis praedictis denique junctis  
 Arnold Mund et Brand, Winthusen postea donant  
 Hoc baptisterium paschae post illico festum.

Diese Inschrift, die offenbar eine ältere verdrängt hat, aber mit dem Alabasterfuß der Taufe höchst jungen Ursprungs ist, giebt sicherlich die alten Daten richtig an. \*)

Frägt man nun, welche Bautheile in jenen Jahren von Arnold Doneldei und Arnold Mund ausgeführt wurden, so spricht es die Physiognomie der Architectur deutlich aus, daß der Umbau der Seitenschiffe nicht um jene Zeit, sondern erst zu Ende des fünfzehnten oder zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts, nämlich in der Periode der Spätgothik, entstanden sein kann. Die beglaubigten Nachrichten vom Jahre 1376 über einen größeren Bau an der Kirche können sich daher nur auf den Neubau des Chores beziehen, dessen ausgebildet gothische Configuration ganz den, zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts in Uebung stehenden, streng der Geometrie gehorchenden Baugesetzen entspricht, während der Umbau der Seitenschiffe die eingedrungene Verwilderung und Verknöcherung in den früheren Ordnungen deutlich erkennen läßt. Die Architectur dieses, von sieben Seiten eines Zwölfecks (nicht, wie Müller angiebt, von fünf Seiten eines Zehnecks) geschlossenen Chors, zeigt die größte Aehnlichkeit mit dem Chor unserer St. Johanniskirche.

Wenngleich Müller jenes Chor als das einzige Erfreuliche an dem ganzen Bauwerk bezeichnet, so erlauben wir uns doch, gegen diese Anschauung einige Zweifel auszusprechen. Das Chor stammt aus einer Zeit, in welcher die mit der Baukunst verschwisterte Mathematik beinahe schon die Oberhand über das künstlerische Ingenium, die freie Gestaltung erlangt hatte, in welcher alle Abmes-

\*) Nach einer Notiz des Archivars Herm. Post in einer Abschrift der Renner'schen Chronik haben die Bauherren im 18. Jahrhundert „diese Taufe abbrechen lassen und verkauft.“

sungen. Bauglieder und selbst Ornamente nur auf geometrischem Wege, oder theils mittelst kabbalistischer Zahlenrechnungen gefunden wurden. Im Laufe der Zeit bildeten die mittelalterlichen Bauhütten dies System, unter strenger Geheimhaltung desselben, zu immer größerer Künstlichkeit aus, worüber die aus den alten Zunftladen uns überkommenen Regeln Aufschluß geben. Diese schematische Ausübung der Baukunst in damaliger Zeit mußte durch ihre Einseitigkeit einen nachtheiligen Einfluß auf den Entwicklungsgang der Architectur ausüben und hat die Keime zu ihrem Untergange gelegt, wenn auch das vollständige Erlöschen derselben erst mit dem Hereinbrechen der Antike beginnt. Auch unser Chor leidet bereits an Dürre und einer zu großen Gleichartigkeit. Wir sehen an den Gewölben und in dem Fenstermaaswerk wohl einen kaleidoskopischen Linienwechsel, aber keine imponirenden Bauglieder oder Flächen, und das Bild des vielgerippten, in verschränkten Kappen sich verkreuzenden Wölbungssystemes ist dem Auge nicht recht wohlthuend.

Dahingegen ist der Eindruck, den das Mittelschiff der Kirche macht, ein bei weitem ruhigerer und würdigerer. Weil man sich nur auf die nothwendigsten Constructionen beschränkte, so sind auch die Gewölbefelder in der Länge weiter gespannt und nähern sich mehr oder weniger dem Quadrat. Drei mächtige, von starken Pfeilern ausgehende schlichte Gurtbogen theilen das Mittelschiff in drei Gewölbefelder, welche durch kräftige, runde Diagonal- und Mittelrippen in sechs Abtheilungen oder Kappen zerlegt sind. Die größeren und, weil aus dem Quadrat entsprungen, regelmäßigeren Kappen geben, eingefast von den kräftigen Gurtungen, gleich ein klares Bild der Wölbung, welches ehemals noch durch Farbenpracht, die eine ascetische Zeit mit einem weißen Leichentuche überdeckte, gehoben wurde. Wo Ornament in dem Mittelschiffe angebracht ist, da sitzt es immer am richtigen Orte, und die damaligen Baumeister konnten öconomischer in der Verwendung desselben sein, da sie genau wußten, an welche Stelle es gehörte um zu wirken. Obwohl die Mathematik dem dreizehnten Jahrhundert schon in hohem Grade geläufig war, so diente diese Wissenschaft Baumeistern meist nur zur Bestimmung der Hauptmaasse und des Bauflechts, ohne

der natürlichen, freien Entfaltung des Bauwerkes Schranken zu setzen

Da die zu Gesicht liegenden Portale der bremischen Kirchen, ausgenommen das Domportal des Nordthurmes, abweichend von den Eingängen auswärtiger Kirchen, überaus schmucklos sind, so hätte das an der Südseite des Langhauses liegende, nach dem Pastorengarten gehende, eigenthümlich schöne Portal genauere Erforschung verdient. Dieses Portal, fast ganz von dem Gemäuer so schädlichem Epheu versteckt, zeigt eine besonders gelungene Anordnung durch die Verbindung von verglasten Ziegeln und Haussteinen. Profilirte, abwechselnd schwarz und braun gefärbte Ziegel bilden auf beiden Seiten des Portales vortretende Fialen, welche durch einen ebenfalls aus verglasten Ziegeln bestehenden, die Thüren überspannenden flachen Spitzbogen verbunden sind. Diese Fialen, von denen leider die oberen Bekrönungen, wahrscheinlich seit dem Umbau des Seitenschiffes, verschwunden sind, schließen die eigentliche, aus Hausstein bestehende Thüreinfassung ein. Die beiden Thürpfeiler sind schlicht; über dieselben ragen, nach der Thürmitte zu, hohlkehlenartig ausladende Konsolen vor, auf denen ein reiches, wohl noch dem dreizehnten Jahrhundert angehörendes Tympanum ruht, das einzige dieser Art in Bremen. Dasselbe stellt, von einem Kleeblattbogen eingefasst, das jüngste Gericht, in einfacher architectonischer Anordnung dar. In der Mitte sitzt Gott Vater, dem zu jeder Seite je ein schwebender Engel aus einem Gefäße Weihrauch opfert. Dazwischen befindet sich das Alpha und Omega als Zeichen für Anfang und Ende. Unter jedem Engel sieht man eine erhobene Grabesdecke mit einem Auferstehenden. Die Ausfüllung des theils bogig umschlossenen Raumes der Sculptur durch die Figuren ist eine sehr glückliche; der Flächengrund neben den Figuren, sowie der Bogenzwickel, sind durch ein je verschiedenartiges, theils bloß eingeritztes, theils relief-rosettenartiges Mosaik-Muster belebt. Die Annahme Müller's, daß das Tympanum die Apotheose des h. Martinus zeige, bedarf um so mehr der Berichtigung, als im Mittelalter zu biblischen Darstellungen über Eingangsthüren der gedachten Art fast nie Scenen aus der Legende, sondern meistens solche aus der Bibel genommen sind.

Zuletzt ist noch Einiges anzuführen, über den architectonisch

nicht unbedeutfamen Thurm der Martinikirche, der allein von den Thürmen Bremens ein stylgemäßes Ganzes bildet. Aus der Stellung des Thurmes vor dem nördlichen Seitenschiffe geht hervor, daß auch dem südlichen Schiffe ein Thurm zugebacht war, und es zeigen sich auch an der entsprechenden Stelle die Untermauern desselben, die bis zur Höhe des ehemaligen Seitenschiffes noch vorhanden sind und gegenwärtig in einem daran angebauten Schulhause versteckt liegen. Die Kirche theilt das gleiche Schicksal mit den meisten Gotteshäusern unserer Stadt: dem Dome, der Liebfrauen- und Stephankirche, von deren projectirten Doppelthürmen jedesmal nur einer in die Luft ragt.

Die noch wohlerhaltenen Mauern des Martiniturmes stammen unzweifelhaft aus der Erbauungszeit der Kirche. In dem unteren hohen Geschoße kennzeichnen wenig vorspringende, durch Rundbogen verbundene Eisenen von Haustein, deren Zwischenflächen mit Ziegelmauerwerk ausgefüllt sind, das dreizehnte Jahrhundert. Die oberen drei Geschoße, die größtentheils aus Sandstein aufgeführt sind, enthalten lange Fensterschlitze, welche gegenwärtig glatt mit der äußern Mauer, einen halben Stein stark, verblendet sind, innen aber noch ein eigenthümliches frühgothisches Portosteinmaaswerk erkennen lassen.

Wahrscheinlich zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts, also zur Zeit des oben erwähnten Umbaues, empfing der Thurm seine Spitze mit den vier, jedenfalls nicht der Erbauungszeit der Kirche angehörenden Giebeln. Letztere bestehen größtentheils aus je einer wechselnden Schicht Sandstein und einer Kalkschicht aus Ziegeln. Aus den vier Ecken der Giebel und den Quadrateden des Thurmes entspringen dann die Kanten des hölzernen, mit Blei gedeckten, achtseitigen Thurmhelmes ganz in derselben Weise, wie der viereckige Thurm der Liebfrauenkirche in eine achteckige Spitze übergeht.

Im Inneren des Thurmes findet sich eine längs in der Nordmauer liegende, schmale, kaum 18 Zoll breite Treppe, welche in zwei Wendungen nach einem fensterlosen, stockdunklen Raume führt, an die Zeiten des befestigten Bremens erinnernd. Nach manchem Fehltritt erreicht man zuletzt die beiden Läute-Blöden. Dieselben

haben weder künstlerisches, noch historisches Interesse; aber noch im vorigen Jahrhundert besaß die Kirche eine große, sehr alte Glocke, die an der Nordseite des Thurmes, also der Stadt zugewandt, hing, sie trug den Namen Susanna und ihre Inschrift lautete: Anno Domini M. C. C. C. nonagesimo tertio in honorem beate virginis Marie fusa campana hoc est. Wann dieses vielleicht mit der Bauzeit der oberen Thurmgewölbe gleichalterige Werk der Gießkunst verschwunden ist, wissen wir nicht. Außerhalb des Thurmes hängen an der Spitze unter Vorbächern noch zwei Schlag-Glocken, die auch neuern Ursprungs sind. —

Auch an die Ansgarikirche knüpfen sich manche Streitfragen, die in Müller's Monographie über dieses Gebäude angeregt werden. Müller nimmt nämlich an, daß das Langhaus der Kirche unter sechs Gurtungen ebenso viele Zwischenpfeiler, welche in der Mitte durch Bögen verbunden gewesen sein sollen, enthalten habe. Diese Behauptung stützt Müller auf das Vorhandensein von je zwei, an Gurtungen unter dem Gewölbe befindlichen „Spizbogenansätzen,“ worin er Theile ehemaliger Zwischenbögen erblickt. Schon die vorhandene geringe Weite zwischen den Scheitelpuncten dieser „Spizbogenansätze“ zeigt indeß, daß dieselben nicht in Verbindung mit einer Pfeilerstellung der gedachten Art gestanden haben, sondern einem Zwecke entsprungen sind, der eher das Gegentheil von jener Annahme beweist. Die erwähnten Bogenansätze sind nämlich übergefragte Schildbögen und dienen lediglich zur Unterbrechung der häßlichen parabolischen Linie, welche der Schildbogen sonst erhalten haben würde. Ein Blick in die Stephanikirche, wo dies Verfahren in entschiedenerer Weise ausgebildet ist, wird hinreichen, jeden ferneren Zweifel darüber zu beseitigen.

Da solche wichtige Bautheile, wie es Zwischenpfeiler doch sind, nicht bloß decorativen Rücksichten entsprungen sein können, so würde zu untersuchen sein, ob ihre vermeintliche frühere Existenz aus der Construction des Bauwerkes sich begründen läßt. Es wäre nämlich möglich, daß die Erbauer der Kirche beabsichtigt haben könnten, dem jetzt nur auf wenige Punkte der Außenmauer hingeleiteten Gewölbeschub doppelt so viele Stüppuncte zu geben, also

Strebenpfeiler zu schaffen; ähnlich wie durch die frühere Basilikenform der Martinskirche Zwischenpfeiler bedingt worden sind, deren Pfeiler- und Fenstersystem bei dem späteren Umbau unter Wiederbenutzung der Grundmauern beibehalten ist. Die Ansgariikirche enthält aber in der Mitte eines jeden Joches ein breites Fenster, keinen Pfeiler, und die alten Wandgemälde reichen bis an die Gliederung dieser Fenster, die darum als ursprünglich zu betrachten sind; woraus hervorgeht, daß aus Gründen oben gedachter Art Zwischenpfeiler im Innern nicht projectirt gewesen sein können. wie auch die ihnen entsprechenden Pfeiler in der Außenmauer stets gefehlt haben.

Eine zweite Möglichkeit zur Annahme des ehemaligen Vorhandenseins von Zwischenpfeilern ließe sich noch finden, wenn man dächte, die Scheidebögen oder Gurte hätten zum Tragen des freilich leichten Gewölbes, welches nur einen halben Stein stark ist, nicht ausgereicht und einer Unterpfeilerung bedurft. Indes, außer den sechs Gurtbögen, welche, nach Annahme Müllers, Pfeilerunterstellungen gehabt haben sollen, befinden sich noch andere sechs, gleich stark angelegte und ebenso belastete Gurtbögen, von mindestens gleicher Spannweite in dem Kirchenschiffe, bei denen ebenfalls eine Unterpfeilerung und zwar um so mehr vorausgesetzt werden müßte, als Müller durch Andeutung der Zwischenpfeiler in den Seitenschiffen dieser Vermuthung Raum giebt. Welch' ein dichter Pfeilerwald nebst Arcadenbögen in der Mitte derselben würde aber so entstanden sein!

Wenn schon die Unförmlichkeit einer solchen Pfeilerstellung der Müller'schen Vermuthung widerspricht, so macht eine nähere Untersuchung der betreffenden Gewölbegurtungen dieselbe vollends ungerechtfertigt. Die radial laufenden Bogenschichten, der für die geringe Gewölbelaast ausreichend starken Gurtungen reichen nämlich, wie sie noch erheblich vor das Gewölbe vorspringen, auch durch die Gewölbbedecke hin, was bei einer etwa früher vorhanden gewesenen Pfeilerunterstellung nicht stattfinden konnte, weil auf den bedeutend unter dem Gewölbescheitel liegenden Unterpfeilerungsbögen eine gerade Mauer mit wagerechten Schichten entweder bis unter das Gewölbe hätte reichen, oder doch durch dasselbe hätte hingehen müssen.

Da die (vier-, sechs- und achtkappig geschlossenen) neun Gewölbefelder des Langhauses in der Anordnung betreffs der Zahl ihrer Kappen verschieden sind, so schöpft Müller hieraus neuen Grund für einen Umbau, der zur Zeit der angeblichen Entfernung der vermotheten Zwischenpfeiler stattgefunden haben soll; ebenso wird daraus, daß die diagonal laufenden Rippen des nördlichen und südlichen Seitenschiffs ein schwächeres Profil, als die übrigen der Kirche enthalten, ein Umbau der Gewölbe hergeleitet. Allein schon unsere jedenfalls an den Gewölben nicht angetastete Liebfrauenkirche thut bei Betrachtung ihres mannigfaltig angeordneten Gewölbesystemes dar, wie wenig schematisch und schablonenhaft das frühere Mittelalter in den Einwölbungen verfuhr. Die Form sämtlicher Gewölbe der Aegidienkirche mit Einschluß des Chores ist, wenn man sich die betreffenden Rippen hinwegdenkt, überall dieselbe; sie nähert sich einem Kugelabschnitt, der in ein Rechteck paßt. Die Diagonalen bilden hier Halbkreise, während der kürzere Quer- und Kreuzdurchschnitt des Gewölbes denselben Radius des Halbkreises beschreibt. Dieses Wölbungsverfahren huldigt noch entschieden dem Romanismus, und war um die damalige Zeit durch das gothische Gewölbe, dessen in der Mitte fast wagerechte Kappen keinen Schub gegen die Außenmauer zwischen den Strebepfeilern ausüben, mit ganz wenigen Ausnahmen überall verdrängt. Uebereinstimmend mit dem zuerst eingewölbten Chor sind die mit romanischen Wulstrippen versehenen Gewölbe des Mittelschiffs und der beiden östlichen Felder der Seitenschiffe, welche demnach kurz nach einander hergestellt sein werden. Bald darauf müssen auch die vier übrigen Seitenschiffelder, wie aus der oben beschriebenen Kugelgestalt ihrer Gewölbe hervorgeht, hergestellt sein, wozu man sich aus irgend einem Grunde der damals schon in Bremen bekannten, gothisch profilirten Rippenziegel bediente.

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die vier freistehenden Kirchenpfeiler anfangs schwächer projectirt waren, und, wie Müller dieselben als längere Zeit vollendet gewesene Träger des Gewölbes irrtümlich bezeichnet, einen quadratischen Kern mit Säulchen in den Ecken gehabt haben. Diese Pfeilerbildung würde auch der Architectur



des Chorbaued, und namentlich den beiden Capfeilern neben dem Triumphbogen des Chores, von wo aus die Gurtbögen nach den freien Pfeilern hinübergelitet werden, am Besten entsprochen haben. Während des Baued, ehe die Gewölbe geschlossen waren, wird man sich aber davon überzeugt haben, daß die schmalen, weit auseinanderstehenden Pfeiler, zum Tragen der Wölbung sowie der großen Dachlast nicht genügen, und daß Verstärkungen derselben nothwendig seien. Der organische Anschluß sämmtlicher neun Gewölbefelder des Langhauses und derjenigen des Chores, woran nirgends eine den Umbau kennzeichnende architectonische oder bautechnische Unregelmäßigkeit zu entdecken ist, beweist, daß, vom Gewölbecapital abgerechnet, ein Umbau der steinernen Kirchendecke nicht stattgefunden hat, und eine Reparatur der Wölbung oder Pfeiler, wie beispielsweise vor einem Jahrzehnt geschehen, jedesmal im Sinne der ursprünglichen Anlage ausgeführt ist.

Aus dem Vorhandensein der in der Kirche befindlichen sehr interessanten Wandgemälde, welche nach competentem Urtheil (z. B. von Welker in Cöln) aus der Erbauungszeit der Kirche stammen, und nicht, wie Müller annimmt, aus dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts, ist deutlich zu sehen, daß die freistehenden Pfeiler, welche zum Theil bloßliegende alte Gemälde zeigen, im Laufe der nicht verbreitert sind, sondern noch in ihrer Ursprünglichkeit da stehen.

Betreffs des künstlerischen Werthes der Wandgemälde sei nebenbei noch bemerkt, daß dieselben nicht an und für sich — etwa wie Staffeleibilder — sondern als architectonischer Zubehör einer früher gewiß durchweg mit Farbenschmuck versehenen Kirche beurtheilt werden dürfen, und daß gerade in ihrer einfachen anspruchlosen, aber architectonischen Anordnung, welche zur Hervorhebung der Architectur dieser sich unterordnete, ihre Vortrefflichkeit gesucht werden muß. Die technische Ausführung der Wandgemälde seitens des Malers stimmt ganz mit dem Verfahren überein, welches aus der romanischen Periode in das dreizehnte Jahrhundert mit herübergebracht wurde. Um ein richtiges, perspectivisches Verhältniß des Bildes und eine zu der Architectur passende Größe zu treffen,

zeichnete man dasselbe damals gleich an Ort und Stelle auf die Mauer, rißte die Zeichnung in den dünnen Unterputz ein, füllte die gegenständlichen Flächen jede einfarbig aus und umgab die Umrisse derselben mit kräftigen dunklen Conturen, ähnlich den Bleistreifen in der mittelalterlichen Glasmalerei; einzelne leichte Schraffirungen vollendeten das Bild, welches in jener Zeit noch nicht modellirt gemalt oder schattirt wurde. Da man im Mittelalter bei Entwerfung von Gemälden die Staffage, das Costüm der Personen u. s. w., überhaupt alles Nebensächliche genau der jedesmal herrschenden Styl- oder Geschmacksrichtung entsprechend copirte, so lassen sich auch daraus Anhaltspuncte zu Folgerungen auf ihre Entstehungszeit finden, die unsere Annahme bestätigen, daß dieselbe das dreizehnte Jahrhundert ist.

Für das hohe Alter der Wandgemälde spricht auch die vorhandene Schrift, namentlich da, wo dieselbe nicht restaurirt ist. Ebenso deutet auch die auf den Gemälden befindliche Architectur: die Burgen, Abteien, Baldachine, und dergleichen, sowie die Kleidung und Rüstung der Personen, auf das dreizehnte Jahrhundert als Entstehungszeit hin. Aus dem Vorhandensein dieser Gemälde geht nun aufs Evidenteste hervor, daß sowohl die Annahme Kuglers, die Kirche hätte ursprünglich eine Basilikenform und niedrigere, schmälere Seitenschiffe gehabt, als auch die Interpretation der Zwischenpfeiler und des Umbaues der Seitenschiffe, die Müller gegeben hat, der Wirklichkeit nicht entsprechen.

Der Chorbau der Ansgariiirche ist offenbar der älteste Theil des ganzen Gebäudes; wir wissen, daß schon 1229 ein Chor existirte (Br. Urkbb. I. Nr. 151. S. 174) und daß, — was Müller übersehen hat, — noch 1243 am Chorgewölbe gearbeitet ist (Br. Urkbb. I. Nr. 224. Note 1). Im letzten Jahre wurde der Baumeister mit einigen Gesellen von einer zusammenbrechenden Wölbung erschlagen. Als Vorbild für diesen Chor hat jenem Baumeister unzweifelhaft der ebenfalls gerade geschlossene Chor des Domes vorgeschwebt, der zu der selbigen Zeit, in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, entstand; wie schon Br. Jahrbuch I. S. 306, 307 angeführt ist. Die Seitenschiffe des Domes gaben dort Veranlassung zu einer horizontalen Theilung der inneren Chorpartie, welche sich, sowie die Anordnung der

Mauer-Blenden, der Gewölbedienste u. dgl., in ähnlicher Weise auch in der Ansgariikirche vorfindet. Diese unorganisch zum später erbauten Langhause sich gestaltende Chorpartie konnte Kugler aber ebensowenig zu Folgerungen hinsichtlich des ehemaligen Vorhandenseins schmalerer und niedrigerer Seitenschiffe berechtigen, als sie Müller Grund giebt, auf Zwischenpfeiler und von Pfeiler zu Pfeiler durch die Kirche gehende freistehende Arcadenbögen zu schließen.

Obgleich das Aeußere der Ansgariikirche im Ganzen schmucklos ist, so enthält dasselbe doch einiges Beachtenswerthe, was um so mehr Erwähnung verdient, als es die ersten Grundelemente zur späteren, so reichen Entfaltung des Ziegelbaues in Bremen in sich faßt. Es ist der zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts erbaute Ost- oder Chorgiebel, an dem zuerst der Ziegelbau in reicherer, sich bewußter Anordnung auftritt. Die Bauformen lehnen sich noch an den Romanismus und tragen den Character der bisherigen Periode des Hausteinbaues, so die Blendarcaturen, welche sich ähnlich an den rheinischen Kirchen finden. Ohne im Mindesten roh zu erscheinen, besteht die ganze Giebelarchitectur nur aus gewöhnlichen, unprofilirten Ziegeln, deren zwanglose, mannigfaltige Verwendung indeß hier dem bestimmten architectonischen Ausdruck nicht hinderlich ist. Formverschieden von den jüngeren unter sich gleichartigen gothischen Giebeln Bremens, enthält derselbe doch schon das auch letzteren zu Grunde liegende Constructionsprincip: nämlich eine größere Belastung der Innenseite der Giebelmauer, behufs Verhinderung des Ueberweichens derselben nach der Straße. — Während an dem Ostgiebel der Ansgariikirche die Horizontale noch das Uebergewicht hat, hält dieselbe an dem bald darauf erbauten Westgiebel der Johannis-Kloster-Kirche der Verticalen bereits die Waage, welche dann in der Folge, z. B. an der Stephani- und Liebfrauen-Kirche, dauernd vorherrschend blieb. Das Vorbild der drei prachtvollen Giebel des letzteren Gebäudes ward für unser späteres Mittelalter selbst an Profanbauten tonangebend.

Zum Schlusse würde noch der durch seine Größe für das landschaftliche Bild der Stadt Bremen bedeutungsvolle Thurm der Ansgarii-Kirche zu erwähnen sein, wenngleich derselbe eine durch-

gebildete Architectur vermiffen läßt. Es kann kein Zweifel darüber sein, daß die innen von Ziegeln erbauten, außen mit Portastein verkleideten Thurmmauern in ihrer ganzen Höhe zu gleicher Zeit mit dem Haupttheile der Kirche erbaut find. Verschiedene frühgothische Motive, welche sich auch in den Geschoffen des Domthurmes finden, bürgen für diese Annahme. Den Thurm krönt eine hoch oben mit einer Durchbrechung zur Aufnahme der Schallglocken versehene hölzerne unförmliche Spitze (welsche Haube), die höchste in Norddeutschland.

Wenn das Aeußere des Thurmes wenig Erwähnenswerthes bietet, so entschädigt den Alterthumsfreund dafür das Innere desselben durch seinen Schatz von fünf mittelalterlichen Glocken. Eine gemauerte, überwölbte und mit einer Spindel aus Portastein versehene Wendeltreppe, welche in der aus dem südlichen Seitenschiffe und dem Thurme gebildeten Ecke angebracht ist, führt etwas über die Höhe des Langhauses hinauf in den Thurm, wo über der dort befindlichen Uhr zwei Läuteglocken hängen. Die größte und älteste derselben mißt in der Höhe und dem Durchmesser ca. 6 Fuß und stammt, wie daran ausgegossen steht, aus dem Jahre 1434. Sie trägt in gothischen Buchstaben am oberen Rande die größere Inschrift. *Maria ik hete in de ore godes un Anschari is det gut laten gheten.* Darunter steht in kleineren Buchstaben: *Jaspar Melchior Balthasar: help got ut aller not; un ghegaten van Ghert Klinghe.* Zu beiden Seiten befinden sich außen Reliefs, einmal die Kreuzigung mit den beiden Nebenfiguren, dann gegenüber, gleich groß, Maria mit dem Kinde. Unter dieser Darstellung ist, auf die Weihung bezüglich, eine bloß in Unrissen eingeritzte Glocke angebracht und über der Maria, klein und flach erhaben, nochmals die Kreuzigung. Unter der am oberen Rande der Glocke befindlichen Schrift zieht sich hängendes Ornament hin, abwechselnd aus einer Traube und einem Weinblatte bestehend. Den unteren Rand der Glocke verzieren um einen Stab sich windendes Blattornament. Interessant sind die an den vier Seiten der Glocke befindlichen Halter, woran dieselbe schwebt, geflochtenen Böpfen nicht unähnlich. An anderen mittelalterlichen Glocken haben die Halter meines Wissens immer nur eine schlichte Form. Unter den in der bereits erwähnten Durch-

sicht hängenden Glocken stimmt die größte, was Gestalt und Ornament betrifft, ganz mit der oben beschriebenen überein. Ihre Inschrift lautet: Anno domini MCCCCXXXIV. an de ere unser leven vrouwen unde an de ere sunte Vyt unsens hovetheren: Ghert Klinghe, de mi ghots het. Ihr Durchmesser und ihre Höhe beträgt aber nur ca. 5 Fuß, und auch die Darstellungen, welche an keiner mittelalterlichen Glocke fehlen, sind anders angeordnet und vielfältiger. Die mittelalterlichen Läute-Glocken enthalten meist nur an zwei gegenüberliegenden Seiten bildliche Darstellungen, weil dieselben nur in einer Richtung sich schwingen und bloß an zwei Stellen, den Anschlagepuncten des Klöppels, der Ton hervorgerufen wird. Die jetzt zu beschreibende Glocke giebt, mit der Uhr in Verbindung stehend, allein die Zeit an und hat keine Vorrichtung, woran ein Klöppel zum Läuten befestigt werden könnte. Diese verschiedene Benützung änderte auch die Symbolik. Hier enthalten vier Seiten, den vier Himmelsrichtungen entsprechend, Bildwerk; aber auch die Figuren sind hier größer; sie sind bloß in Umrissen angegeben, indem man die Conturen derselben in die Thonform der Glocke mit einem scharfen Instrument einriete, sodaß die Vertiefungen nach dem Gusse erhaben auf der Glocke zum Vorschein kamen. Die Darstellungen geben die Kreuzigung in einfachster Weise, dann Maria mit dem Kinde und dem Scepter und unten wieder eine Glocke, als Zeichen der Weihung; drittens Ansgar mit dem Krummstabe, und endlich einen Engel mit einer Palme. Die der Jahreszahl nach darauf folgende Läute-Glocke hängt neben der größten und ist ca. 3 $\frac{1}{2}$  Fuß weit und hoch. Sie wurde im Jahre 1567 gegossen, enthält an der einen Seite ein kleines Relief im Renaissancestyle, die Himmelfahrt darstellend, an der andern das Bremer Wappen und trägt verschiedene Inschriften. So am oberen Rande: Here god gif frede in dinen lande, gelucke unde heil to allen stande; dann: Js god mit uns, wer kan wedder uns. MDLXVII., ferner Maniger man haset wat he sut; mot doch liden wat dar schut. Am unteren Rande befindet sich ferner die Inschrift: Jürgen Morian und Hans van Damme hebben mi mit gades hulpe gegaden, in gades namen bin ick gestaten. Die Halter der Glocken sind eben-

falls verziert, hier je mit einem länglich gezogenen, sehr bärtigen Kopfe. Die beiden kleinsten drei und vier Fuß großen, verschieden gestalteten Schlag-Glocken, die in der Thurmspitze hängen, stammen aus dem Jahre 1618, haben aber noch ganz die gothische Form und spätgothisches Laubwerk, während bereits die Reliefs fehlen. Die Umschrift an beiden Glocken lautet: anno 1618 her Ditmar Surbick un Evert Speckhane itzigen tydt buwmeister tho sunte Scharjes. An der Seite der größten Glocke steht: Mit gades hulpe gos mich Paul Kolke in Bremen. Auf der kleineren Glocke steht abgekürzt dasselbe: m. g. h. g. m. Paul Kolke in Bremen.

Ob schon im Jahre 1530 die größten Glocken der vier Kirchspiele aus den Thürmen genommen wurden, um Geschütze daraus zu gießen, so zählt man doch wenige Städte, die noch einen solchen Reichthum an mittelalterlichen Glocken besitzen, wie Bremen; denn außer den eben beschriebenen fünf Glocken der Ansgarkirche, giebt es deren aus jener Zeit hier noch mehrere, welche kaum bekannt sind. Eine Sammlung und Beschreibung derselben, die bisher nicht stattgefunden hat, scheint daher im Interesse der Glockenkunde sowohl, als der Kunstgeschichte unserer Stadt um so mehr geboten, als hie und da wohl beabsichtigt wird, einzelne Exemplare davon umgießen zu lassen.

D. Toschen.

- 
- 4) Boehmert, *Urkundliche Geschichte der Bremischen Schusterzunft mit Seitenblicken auf die Geschichte des Bremischen Zunftwesens überhaupt.* (Leipzig 1862).

Beiträge zur Geschichte des Zunftwesens: so lautet der erste Titel, der dieser am 30. Januar 1860 von der fürstlich Jablonowskischen Gesellschaft gekrönt, dann noch in einzelnen Partien umgearbeiteten Preisschrift gegeben ist; dem vom 2. Februar 1862 datirten Vorworte folgt der angeführte eigentliche Titel des Buches, mit dem die Bogen-signatur übereinstimmt.

Im Jahre 1858 forderte die genannte gelehrte Gesellschaft zu Leipzig die urfundiiche Geschichte irgend einer wichtigen Zunft in irgend einer wichtigen Stadt Deutschlands oder der Schweiz, der Niederlande oder der deutsch-slavischen Gebiete; sie wünschte, daß besonders die politischen und socialen Momente in der Darstellung hervorgehoben und bei der Entwicklungsgeschichte die jüngeren Zeiten vor den älteren nicht vergessen würden. Boehmert's Wahl fiel auf Bremen und unter den 33 Aemtern, die hier im Jahre 1859 sich noch zeigten, wählte er das damals 341 Mitglieder zählende Schuhmacheramt, zugleich das größte und das älteste, eine Innung, deren Auftreten überall in Norddeutschland zu den frühesten Erscheinungen des Zunftwesens gehört — wie sie denn z. B. schon 1160 in Magdeburg sich findet; deren Stellung in sämmtlichen norddeutschen Städten besonders bevorzugt ist — wie sie denn z. B. in Lübeck, Hannover, Stralsund, Dortmund zu den „großen Aemtern“ gehörte; deren Leistungen im Auslande beachtet wurden — wie denn deutsches Schuhwerk während des Mittelalters in Lissabon und den von dort abhängigen Plätzen sehr gesucht war. Dazu kommt, daß gerade das Schuhmacheramt in der bremischen Zunftgeschichte, die im Ganzen ziemlich einfach verlaufen ist, eine besonders hervorragende Rolle spielt, sodaß der Rath, mit dem es manchmal in Conflict gerieth, 1751 selber erklärte, unter allen „Aemptern dieser Stadt habe kein einziges so viel Mühe und Unwillen verursacht, als die Meister und Gesellen des Schuhmacher-Ampts“.

Die äußere Geschichte dieses Amtes ist kurz zusammen zu fassen. Wie viele der späteren Aemter bestand es aus ursprünglich getrennten Handwerken. Als sein eigentlicher Stamm erscheinen die *autores vulgariter dicti schwarze schomakere* (so heißen sie 1388), deren Handwerk die Herrichtung des gewöhnlichen Schuhwerks und des dazu nöthigen Materials bildete, also die Verarbeitung des fertigen Leders, wie die Bereitung des Leders aus den Häuten, sodaß die Schuhmacher für ihr Gewerbe zugleich die Gerberei betrieben\*), obwohl außerdem eine eigene Genossenschaft der Rothgerber, der

\*) Vergl. auch Wehrmann, die alten Lübeckischen Zunftrollen (1865) S. 413.

allutarii, loro dicti, bestand. Mit den schwarzen Schuhmachern verbanden sich 1388 die allutifices, qui cordewanarii vocantur, oder allutarii dicti cordewanere, ursprünglich nicht eigentliche Schuhmacher, sondern Weißgerber<sup>\*)</sup>: Corduanarbeiter, die Anfangs ihr Fabricat zu feineren Schuhen verarbeiteten, dann hierauf mehr und mehr ihr Gewerbe concentrirten und dadurch als die Verfertiger des kostbareren Schuhzeuges den schwarzen Schuhmachern gegenüber traten. Seit ihrer Verbindung mit diesen standen sie ihnen darin gleich, daß sie nur für ihre Schusterarbeit die Gerberei betreiben durften, die früher ihr Hauptgewerbe gewesen war; wie neben jenen die Lohgerber die allutarii, so standen jetzt neben ihnen die Weißbeutelker oder Riemenschneider, die corrigesarii. Die beiden vereinigten Gewerke, mit diesen ihnen verwandten Aemtern sehr häufig in Streit, bildeten bis 1635 allein das Schuhmacheramt; in diesem Jahre wurden aber mit ihnen die Löffelmacher vereinigt (in Lübeck erst 1862), so daß seitdem das Amt, ähnlich dem der Kürschner, das aus Pelzern, Ringmachern und Buntwerkern bestand, aus drei Classen zusammengesetzt war: aus Schwarzschnurern, Corduanern und Löffelmachern, deren ursprünglich getrennte Arbeitskreise nach der Vereinigung völlig verschmolzen.

Schon diese Angaben zeigen, daß die Geschichte des Bremischen Schuhmacheramtes für eine Charakterisirung der Entwicklung des Bremischen Zunftwesens, wie sie von der genannten preisausschreibenden Gesellschaft gewünscht wurde, sehr wohl geeignet war. Die Wünsche dieser Gesellschaft bestimmten die Gestalt der Monographie. Die Hälfte des Buches (Seite 60—114) wird von der Urkundensammlung eingenommen, auf die der Verfasser „den Hauptfleiß verwenden zu müssen glaubte“, und es ist anzuerkennen, daß er „zu diesem Zwecke hunderte bestäubter Aktenstücke aus früheren Jahrhunderten durchforscht hat.“ Schon Sartorius<sup>\*\*)</sup> hat hervorgehoben, wie wünschenswerth eine Edition der hansestädtischen

<sup>\*)</sup> Rappenberg, Ursprung und Bestehen der Realgerechtsame in Hamburg. S. 105; vergl. Lübeck. Urbb. II. Nr. 1048.

<sup>\*\*)</sup> Sartorius (Rappenberg). Gesch. des Ursprungs d. d. Hanse. I. S. XXX.  
Bremisches Jahrbuch II. 32



Innungsurkunden sei; für Bremen fehlte bisher noch eine Sammlung dieser Art. Ueber Zunftangelegenheiten war nur Weniges gedruckt; Einzelheiten finden sich in Cassel's Schriften, in den Beiträgen von Watermeyer und Delrichs, sowie in ähnlichen Sammelwerken. Boehmert's 68 Nummern enthaltende Zusammenstellung bildet dagegen, obwohl sie noch sehr lückenhaft ist, den Grundstock für eine Sammlung sämmtlicher Urkunden, welche jene erst vor Kurzem untergegangene Organisation unseres Handwerks beleuchten, die in ihren Hauptzügen, wie in ihren Details, einer umfassenden historischen Bearbeitung wohl werth wäre, da ihre Entwicklung noch deutlicher, als die Geschichte des Bremischen Handels, den jedesmaligen wirthschaftlichen Zustand unserer Stadt abspiegelt: das Erwerbaleben der erzbischöflichen Residenz, den Aufschwung der Arbeit in der Reichsstadt, die Umwandlung aller Verhältnisse in dem Welthandelsplatze.

Das Urkundenverzeichnis unseres Buches beginnt mit einem Documente von 1240 und schließt mit der Verordnung vom 4. April 1861; wir begrüßen also in der Schrift eine der seltenen Arbeiten, die dem Laufe der Jahrhunderte bis in die Gegenwart folgen. Die Schwierigkeiten, welche die Lösung einer solchen Aufgabe bereitet, sind bei dem Fehlen der wichtigsten Vorarbeiten nicht zu unterschätzen. Freilich hat Berlepsch in seiner „Chronik des ehrbaren Schuhmachergewerbes“ (S. 32—35) einige Momente aus den älteren Zuständen der Schusterzunft in Bremen hervorgehoben; allein es ist kein Schade, daß Boehmert diese Arbeit nicht beachtet hat. Die innere Entwicklung des Bremischen Zunftwesens liegt noch völlig im Dunkeln; daher war für die vorliegende Schrift eine Verbindung der Einzelheiten mit den allgemeinen Verhältnissen, eine Vergleichung der Schusterzunft mit anderen Innungen, eine zusammenhängende Darstellung fast unerreichbar; es bieten sich zahlreiche Spuren davon, daß wir es mit einem ersten wissenschaftlichen Versuch auf bisher unerforschtem Gebiete zu thun haben. So ist auch der erste Theil des Buches bald als „Text zum Urkundenbuche“, bald als „Geschichte der Zunft“, bald als „urkundliche Nachrichten“ bezeichnet worden. Der erste Ausdruck ist der allein zutreffende;

wir erhalten nur eine Besprechung von Documenten, die mehr oder weniger geeignet sind, auf die Geschichte der Schusterzunft Licht zu werfen; dieser Besprechung werden einleitende Bemerkungen und weiter greifende Erklärungen beigelegt; somit zeugt die Methode für die Gewissenhaftigkeit der Forschung, aber sie konnte uns kein einheitliches Bild verschaffen. Trotzdem ist unsere Schrift für die Geschichte des deutschen Gewerbewesens von vielfacher Bedeutung, und mit Recht hat der letzte ausführliche Darsteller derselben, Dr. H. A. Mascher (1866), auf unsere Stadt ganz besondere Rücksicht genommen.

Der erste Abschnitt, ein Rückblick auf Bremens innere staatliche Entwicklung und auf die „Verhältnisse der Handwerker in den ersten Jahrhunderten der Bremischen Geschichte“ erscheint als Einleitung zu dem eigentlichen Gegenstande der Schrift; diesem Theile der Arbeit fehlt indeß die Selbstständigkeit, da er lediglich ein Resumé der bisherigen Forschungen bietet und daher auch alle die zweifelhaften oder irrigen Angaben der letzteren enthält.

Die ältesten Nachrichten über bremische Zünfte überhaupt, wie speciell über die Schusterzünfte, gehen bis ins dreizehnte Jahrhundert zurück, also bis in jene Zeit, da die Stadtgemeinde mehr und mehr vom erzbischöflichen Regimente sich emancipirte und ihre erste Vertretung, der neue Stadtrath, der Oberherrlichkeit des Kirchenfürsten und der Jurisdiction seines Vogtes sich gegenüber stellte. Es war dies der erste Abschluß der Entwicklung des bürgerlichen Wesens: an die Stelle der alten Geburtsstände, die neben einander innerhalb der städtischen Mauern saßen, trat der neue Stand der Bürger; dieser hatte so viel Kraft gewonnen, daß er eine eigene Organisation zu schaffen vermochte, die alle Ständer umfaßte; innerhalb dieses Bürgerstandes sonderten sich dann wieder die einzelnen Berufsstände ab und erhielten für sich im Geiste jener Zeit eigene Organisationen, während von sog. hofrechtlichen Innungen keinerlei Spur sich findet, und vor Ausbildung des bürgerlichen Wesens eine Organisation des Handwerks bei uns offenbar nicht bestanden hat.

Die älteste Erwähnung der zunftmäßigen Zusammenschließung eines Handwerks finden wir bei den schwarzen Schuhmachern —

1240 zeigen sich die Corduaner in sehr angesehener Stellung, aber nicht in besonderer Genossenschaft — sie fällt in das Jahr 1274 und schließt sich eng an jene Einsetzung eigener Zunftgerichte, welche in dem vorangehenden Jahre geschah \*) und den ersten entscheidenden Schritt in der Ausbildung unserer Handwerksorganisation gebildet hat, nicht etwa eine „Regeneration früherer Innungsverhältnisse“. Schon Lappenberg \*\*) hat hervorgehoben, daß jene erste Erwähnung der schwarzen Schuhmacher zusammenhängt mit dem Uebergange von den alten hofrechtlichen Verhältnissen, die keine Zusammenschließung der Handwerker als solche und der einzelnen Gewerke kannten, zu dem neuen bürgerlichen Wesen, mit dem Aufhören der früheren Unterordnung unter den Erzbischof. Die Handwerker, als Mitglieder des neuen Bürgerstandes, wendeten sich an den städtischen Rath und erlangten nicht bloß die rechtliche Anerkennung ihrer freieren Stellung, sondern auch eine besondere Organisation als eigener Stand.

Wir sehen, daß in dem Jahre, nachdem dieser Fortschritt durch die Einsetzung eigener Amtsgerichte ermöglicht war, der Rath denjenigen Bürgern, welche schwarzes Schuhzeug verfertigten, auf ihr Ansuchen nach Befragung der Wittigsten gestattet, eine *perpetua fraternitas* und ein *officium* zu bilden. Bisher fehlte diesen Handwerkern also noch jegliche Verbindung; diejenige, welche jetzt geschaffen wurde, war aber mehr als eine Genossenschaft unter Privaten; sie war nicht bloß eine Brüderschaft, sondern auch ein „Amt“, ein *apentlick unde bostendich handtwerk*, wie es später in dem Gesuch der Tüffelmacher 1589 heißt, die schon früher eine geschup mit Meistern, Gesellen und Lehrlingen, eine gewöhnliche Societät gebildet hatten, aber ein Amt werden wollten. Auch bei uns wird das Wort „Amt“ für eine wirkliche, vollständige Handwerker-Corporation gebraucht und bezeichnet jenes eigenthümliche Verhältniß, das zwischen dem Handwerkerstand und dem Gemeinwesen, der Verbindung des ersteren und der aller Bürger bestand;

\*) Rhynsbürgische Chronik bei Lappenberg, Geschichtsquellen S. 74.

\*\*) Realgerechtfame a. D. S. 103.

es enthält die Andeutung, daß die Handwerker-Verbindung eine öffentlich rechtliche Stellung einnimmt, daß sie dem gemeinen Wesen gegenüber eine besondere Verpflichtung hat, ein eigenes Glied im Staate bildet. Auch in Bremen herrschte die ursprüngliche Idee, daß jeder Amtsgenosß, jeder „Amtmann“, ein städtisches Amt bekleide.

Dies Amt wurde vom Rathe übertragen: die Vertretung der Stadtgemeinde verlieh den Handwerks-Corporationen ihren öffentlichen Character; wie denn die Vorsteher derselben *demo rade unde der stad to ereco rechte* schwören mußten. \*) Dies ist bei der Verbindung zwischen Rathes- und Zunft-Verfassung das entscheidende Moment.

Auf welche Weise in frühester Zeit diese Verhältnisse im Einzelnen sich gestalteten, läßt sich aus unseren Quellen nicht ersehen; es ist zu beachten, daß die drei ältesten Statuten der Schuhmacher und Corduaner keineswegs vollständig erhalten sind. Der Transsumt von 1388, der bei Gelegenheit der Verbindung beider Ämter aufgenommen ist, bietet von der alten Rolle der Schwarzschnitzer vom Jahre 1274 nichts als einen ganz kurzen Auszug und von den beiden Rollen der Corduaner aus den Jahren 1300 und 1308 nur einzelne Stücke. Wie viel Artikel weggelassen sind, wissen wir nicht; jedenfalls werden alle Vorschriften über das Verhältniß der Schuhmacher zu den Corduanern und alle als veraltet erschienenen Bestimmungen keine Aufnahme gefunden haben. Unter diesen Umständen darf in dem Schuhmacherstatut von 1274 nicht wie Boehmert dies thut, ein Beleg für die Ansicht gefunden werden, daß die Zünfte entstanden seien, um nur eine Handwerkspolizei möglich zu machen, daß sie ursprünglich kein ausschließliches Recht auf ein bestimmtes Arbeitsfeld gehabt hätten, daß eine Verbotungsbefugniß erst jüngeren Datums sei. Diese Auffassungen sind durchaus irrig und dem Wesen der alten Gewerksorganisation widersprechend; insbesondere waren die Verfügungen, welche für die Bürger, die schwarzes Schuhzeug verfertigten, 1274 erlassen wurden, offenbar bindend für Alle, die dieses Handwerk betreiben wollten. Wer ihnen sich nicht unterord-

\*) Rhynessberg a. D. S. 74.

nete, durfte mit diesem sich nicht befassen, soweit die städtische Gerichtsbarkeit reichte, d. h. innerhalb der Stadtmauern und der städtischen Landwehren, dem Weichbild und der Stadtfur: in unsser stadt unde dar unsser vrone geyt (Schēdebuch Fol. 7, b), binnen der stadt unde vor deme dore buten der stadt, dar voghet unde vrone ghunge (Nr. 8); binnen unssen landweren (Nr. 9).

Etwas mehr als jene erste Urkunde, bietet uns das leider auch nicht vollständig erhaltene Document von 1300, das Corduanerstatut, in der besonders zwei Zusammenkünfte der Amtsgenossen hervorgehoben werden, die von Interesse sind: das convivium, quod giltschap dicitur, und das colloquium, quod morgensprake appellatur.

Es charakterisirte das Zunftwesen der alten Zeit ein außerordentlich reges geselliges Element; die Amtsgenossen standen zu einander in den engsten Beziehungen; Lehrling und Gesell — *famuli* und *servi* — erwähnt jenes Document schon, während es, wie Rascher a. D. S. 158 hervorhebt, noch keine Spur von Meisterprüfungen enthält; jene gehörten völlig zur Familie, und die Zunft als solche bezeichnete sich mit Fug und Recht als eine Brüderschaft. So vereinigten sich denn die Mitglieder derselben außerordentlich gern zu Festen, die aus der Casse des Amtes bezahlt wurden, sowohl zu kirchlichen für das Seelenheil der Amtsgenossen, als auch zu geselligen, die „Gildschaft“ oder „Amtskost“ hießen oder von irgend einem Mitgliede herzurichten waren. Von besonderen größeren Zunftfeierlichkeiten erfahren wir wenig; nur die Schneidertolle von 1491 hebt die Feier des Maitages, des Tages S. Priscæ und der seven varwe hervor, da indeß die Bremische Schützenfahne nur aus Amtsgenossen gebildet wurde, so mögen auch die verschiedenen Schützenfestlichkeiten hierher zu rechnen sein. Dagegen reden unsere Quellen vielfach von den gewöhnlichen geselligen Zusammenkünften, deren Kosten in älterer Zeit ganz allein aus den Aufnahmegeldern bestritten werden. Jeder, der in das Schuhmacher-Amt sich einlaufen will, hat außer anderen Abgaben 1 Verding (= 8 Grote) an das Amt ad convivium zu zahlen. Später fällt

jenes Geld — das Weinkaufsgeld — für die Amtskosten weg, und es wird verlangt, daß diese in üblicher Weise hergerichtet werden, was denn freilich mehr als 8 % kostete. Eine solche Amtskost wird uns besonders in der Kramerrolle von 1339 charakterisirt, wo es heißt: Wen wer den winkop doeit, schal men de tafeln decken unde geven ver richte, nomptliken: in ein vatt einen drogen schinken unde borstucke vam ossen unde droge koetungen unde metwurste; darnegest grapenbraden, darnegest braden, darnegest botter unde Texter kese etc. Doeit men den winkop up einen fickedag, so schal men geven ock ver richte, nomptlick: drogen Barger visck unde hekede oft quappen unde gebraden viske unde botter unde Texter kese. Isset, dat men fastet, so schal men vor botter unde kese geven drogen lassz ofte gebraden negenogen, darnegest krullekoken, darnegest appel unde note, unde so vele beres, als men den avendt drincken mach.

Viele dieser Zunftgelage, die oft sehr ausarteten, wurden auf dem Schüttinge abgehalten, z. B. von den Pelzern. \*) Wo die Amtskost den Schuhmachern gegeben wurde, erfahren wir nicht; ein eigentliches Schuhmacher-Amthaus hat in alter Zeit nicht bestanden, und zu jenen Zusammenkünften genügte wohl irgend ein öffentlicher Krug. Für die Betreibung des Geschäfts waren die Schuhbuden da, die in langer Reihe im Südwesten und Süden der Liebfrauenkirche vom Bischofshause bis zu dem alten Rathhause sich hinzogen und besonders auf dem Plage der jetzigen alten Börse sich befanden, durch deren Erbauung der ehemalige Schuhhof verschwand, der also wie z. B. in Hannover, auch bei uns dicht neben dem Rathhause lag. An jenen Buden wird das ausschließliche Verkaufsrecht für Schuhwerk gehaftet haben; denn wir finden die Bestimmung, daß der Rath den Schuhmachern, welche nicht ordnungsmäßig ihre Steuer entrichteten, die Buden nehmen, und damit das Handwerk legen will \*\*); jene Steuer ist die Rente, die auf jeder Bude lastet. Die Bude ist Eigenthum der Stadt; wer sie innehat, wohnet in der

\*) Watermeyer und Delriß a. D. S. 147.

\*\*\*) Kündige Rolle von 1489. Art. 208. Delriß a. D. S. 711.

Stadt Feuer, \*) und vielfach ist ein besonderer Turnus für das Umziehen von einer Bude zur anderen festgesetzt. \*\*)

Eine bestimmte Anzahl von Schuhbuden ist nicht nachzuweisen. Nach dem ältesten Stadtrentenbuche (c. 1367) hat die Stadt aus sechs Buden des westlichen und aus fünf Buden des östlichen Flügels die Rente von je  $\frac{1}{2}$  Mark veräußert. Nach etwas späteren Aufzeichnungen gab es im Anfange des 15. Jahrhunderts 29 Schuhbuden, von denen jede 1 Mark Rente zahlte, mit Ausnahme von einer, die nur 3 Berding (24 %) entrichtete. Jene Zahl bleibt auch nach dem Bau des jetzigen Rathhauses dieselbe; im Jahre 1492 zeigten sich noch 29 Schuhbuden, von denen 26 zu 1 Mark Rente ausgegeben sind, drei aber zu niedrigerer Abgabe und zwar: die letzte auf dem Kirchhofe nahe dem alten Rathhause, die Schuhbude über dem Eingange des Furrelberges und die auf dem Kirchhofe an der Ecke bei dem neuen Rathhause belegene. Wir erfahren sodann im Jahre 1514, daß unter den Schuhbuden eine Kellerwohnung sich befand, die des Rathes Hausboten zugewiesen war und sehen etwa in derselbigen Zeit, daß über denselben die Kürschner einen Raum besaßen, in dem sie ihre Morgensprachen halten.

Die Schuhmacher kamen zur Morgensprache, wie viele andere Zünfte, in der Liebfrauenkirche zusammen. Das schon in der erwähnten Urkunde von 1300 vorkommende colloquium, quod morgensprake dicitur, weist durch seinen Namen auf den alten deutschen Rechtsfaz hin, daß Gericht gehalten werden soll von da an, daß die Sonne aufgehet, bis zu Mittag, \*\*\*) wie denn auch die Handelsgerichte der alten deutschen Kaufleute im Auslande †) und die Frühstzungen des Rathes ††) jenen Namen tragen. Am häufigsten findet er sich indeß für die officiellen Versammlungen der Handwerker, die an fest bestimmten Tagen gehalten zu werden pflegten — so von den Tüffelmachern am Tage St. Felician und am Donner-

\*) Ründige Rolle von 1450. Art. 8. Delrichs a. D. S. 719.

\*\*) Ründige Rolle von 1450. Art. 5. Delrichs a. D. S. 718.

\*\*\*) Sachsenspiegel III. §. 61. 4.

†) Lappenberg, Hamb. Rechtsalterthümer I. S. 76.

††) Bremisch-nieders. Wörterbuch a. v. Morgensprache.

frage nach Pfingsten — und von jedem Amtsgenossen zu besuchen waren, den nicht rechte Noth entschuldigte.

Die Morgensprachen wurden feierlichst gehalten von den Elterleuten des Amtes, deren Stellung in älterer Zeit eine sehr hervorragende ist; wie es denn als sehr beachtenswerth erscheint, daß in dem Statute von der Köre vier Elterleute der Ämter, also eine Vertretung des gesammten Handwerkerstandes, den Repräsentanten der Kaufmannschaft gegenüber gestellt werden. Die Elterleute sind, nachdem sie der Stadt zu ihrem Rechte geschworen, zu Wächtern des Amtsstatuts berufen; sie sollen die Arbeit der Amtsgenossen prüfen, ummögahn unde dat work besehen; sie strafen bei schlechter Arbeit und confisciren unsoliden Nachwerk. Nehmen sie es auf ihren Eid, daß ein Bußfall vorliegt, so hilft keine Gegenrede; sie sehen darauf, daß die technischen Vorschriften, z. B. die über „Volze, Schepen-Klassen, Lappen, Sale“ u. s. w. in der Corduanerrolle von 1300, beachtet werden; sie wehren selbstständig Dritten die Eingriffe in Amtsgerechtfame, wie es denn z. B. in der älteren Krämerrolle heißt: (institores) omnibus et singulis contra predicta statuta facientibus possunt per magistros suos ad hoc juratos auctoritate propria accipere sua pignora pro excessu. Et si propter excedentum (sic) rebellionem ipsis auferre non possent, tunc nuncio civitatis nostre ipsis cooperabuntur ad auferendum pignora memorata. So können auch nach der Corduaner-Rolle von 1300 die Elterleute wegen Vergehen der Genossen — insbesondere wegen criminelles — die Amtsunterfügung aussprechen, welche der Acht darin gleich ist, daß der Interdicirte binnen Jahr und Tag sich lösen muß, widrigenfalls der Amtsausschluß erfolgte. Dieser geschieht durch Beschluß der Morgensprache, wie denn die Elterleute dieser untergeordnet sind und bei allen wichtigen Dingen nur in Ausführung ihrer Beschlüsse handeln.

Die Morgensprachen sind jene Amtsgerichte, deren Einführung im Jahre 1273 für die Entwicklung des Zunftwesens so große Bedeutung gewonnen hat. Die Findungen der Morgensprachen hatten dieselbe weite Ausdehnung, wie überhaupt die Sprüche der Gerichte in alter Zeit. Sie betrafen die Forderung des Amtes, d. h. die



Meldung zur Aufnahme in dasselbe, und die Niederlegung des Amtes; so redet das Krämmerstatut von 1339 von dem *frombtt men, de dat amptt begorde unde lete sick eine morgensprake leggen*; sie bezogen sich auf die Wahl der Älterleute und die Entlassung derselben; so sagt die Chronik zum Jahre 1273; unde hulpen ock de ersten mestere setten. Sie waren Urtheilssprüche über Vergehen wider Amtsherkommen und Amtsgesetz. Die Morgensprachen hatten als richterliche Behörden ursprünglich eine sehr weite Competenz, indem sie in allen Sachen der Amtsgenossen urtheilten, welche bei anderen Bürgern der freien Entscheidung des Rathes anheim fielen. In älterer Zeit war der Ausspruch des Genossengerichtes wohl endgültiges Recht; später konnte man von ihm an den Rath sich wenden, wie es z. B. in den Satzungen der Kürschner heißt: So jemandt des ampts den anderen beklagen will, idt sy umme schuldt edder woran dat idt sy, de schall öhne vorklagen, alsz ein oldt ampts-recht und gebrucke is, nomblick vor dem ampte unde morgensprake; dar sick averst de beklagede darjegen uplehnedo und der ampts-finding nicht underwerpen und gehorsamen wolde, so mag de klegler öhne vor den ehrbarn rahde edder richthern undd kemerer na gestalten saken vorklagen (a. D. S. 99); besonders soll man aber nach den Kürschner-amts-Statuten wegen Beleidigungen vor gehegeder morgensprake sine sake tho rechte uthfören.

Bis 1366 waren die Morgensprachen als Gerichte wirklich selbstständig, wengleich ihre Competenz mehr und mehr sich beschränkte. In jenem Jahre geschah indeß in Folge der vorangehenden politischen Bewegungen \*) die Einführung der Morgensprachsherrn, die für die Entwicklung unseres Kunstwesens von größter Bedeutung wurde\*\*). Wenn nun die Amtleute etwas vornehmen wollten, so mußten sie dies thun, dar dos rades kumpane mede sitten\*\*\*). Meist zwei Rathsherrn (Nr. 22) nahmen an allen Morgensprachen Theil; so heißt es in einer Scheidung vom 23. Januar 1466 von einem

\*) Vergl. Mascher a. D. S. 209 ff, besonders S. 220 ff.

\*\*\*) Rhynsborg a. D. S. 108.

\*\*\*) Kündige Rolle von 1450. Art. 3. Delrichs a. D. S. 718.

Niemenschneider: dat he dat amdt in ener ghehegheden morgensprake mit vrien willen in jegenwardicheit erer heren, swornen meisteren unde des gantzen amptes hadde upghegheven; so wird ein Morgensprachenbeschuß genannt eine vrie willekoer nae inholde erer rullen myt vulborde erer heren, de van tüden to tüden mit on seten\*); dem Schneideramt wird aufgelegt morgensprake to holden mit den heren, de en de raedt dar to schickende wert (Nr. 18). Freilich erlangten die Zünfte dadurch eine directe Vertretung ihrer speciellen Interessen im Rathe; denn jeder der Morgensprachsherren, denen dann auch Quoten der Zunftbußen zufielen (Nr. 19), eiferte bald für die Zunft, der er vorstand. Allein andererseits gewann dadurch der Rath ganz unmittelbaren Einfluß auf alle Angelegenheiten der Aemter; dieser Einfluß dehnte sich über den gesammten Handwerkerstand aus, seitdem der Rath (5. Jan. 1614) beschloffen hatte, daß die nicht zünftigen Gewerbe zu den Rämmerern in demselben Verhältnisse stehen sollten, wie die Aemter zu ihren Morgensprachsherren.

Von Anfang an waren die Handwerker vom Rathe in manchen Beziehungen abhängig; denn ihm verdankten sie ihre Zusammenschließung zu besonderen Körperschaften. Fast alle älteren Zunfturkunden gehören in die Classe der „Ordnungen“, d. h. der vom Rathe erlassenen Rechtsfügungen, denen die aus dem Willen der Handwerker hervorgegangenen, vom Rathe nur bestätigten „Nollen“ und die einseitig von den Gewerbtreibenden beschloffenen „Beliebungen“ gegenüber stehen. Es geht klar aus den Urkunden von 1300 (Nr. 3 u. 4) hervor, daß ihnen die Eigenschaft wirklicher Nollen ganz fehlt; die Rathsherren sprechen ihr *statuimus*. Das Lohgerberstatut von 1305 sagt: *consules jus speciale tale contulisso*; das Privilegium der Krämer vom 15. Aug. 1339 nennt sich eine *sate*, de von dem rade in redelicheit geszatet worden. Die Tüffelmacher werden 1589 mit ihren rullen und gerechticheit großgünstig versehen und begnabet und bloß wegen der Nachachtung der fertigen Ordnung selbst befragt. Nur in dem Corduanerbriefe von 1308 finden wir eine Mitwirkung des Amtes erwähnt, aber

\*) *Equedebuy* Fol. 26, b.

es heißt bloß, daß sie gemacht sei, de consilio illorum, qui experti runt in hac arte.

Änderungen der vom Rathe erlassenen Zunftordnungen nimmt indeß nicht bloß der Rath vor, sondern vielfach auch das Amt selbst, jedoch unter der Autorität seiner Morgensprachsherrn. So nennt sich das Krämerstatut vom 15. Aug. 1339 eine sate ingesettet van unserer ersamen ver withern unde de meistere unde datt gantze ampth. In ähnlicher Weise legen die Morgensprachsherrn der Kürschner 1597 Hand an eine Verbesserung der alten Amtsrulle: mit dem gedinge, woferne einem erbaren rahde solckes nicht alleine unvorfenglick, dann vele mehr, wo alhir gebrucklick, vorbehalten syn mochte, dusse des ampts ange-tagene rullen, so ferne einige unordnung kunftiglick darute entstahn oder ock dat amt sick dersulvigenn einigermaßen miszbrukken warde, jeder tydt entweder vor sick oder uth öhrer erbaren witheit beveglick dorch öhre tho jeder tyd anwesende morgensprakesheren tho enderen, tho minderen, tho mehren, ock gantzlick oder thom dele tho casseren unnd upthoheven und ein anderes so dem ampte drechlick daruth tho gedenkene\*). Auch die Löffelmacherordnung wurde 1598 von den Meistern und dem ganzen Handwerk unter Consens der Morgensprachsherrn verbessert.

Davon, daß gegen den Willen des Amtes eine Zunftordnung geändert sei, haben wir kein Beispiel aus früherer Zeit; indeß hielt der Rath zweifellos zu solcher Maßregel sich befugt, selbst wenn darauf bezügliche Clauseln in den Statuten fehlten. Im Privileg der Schneider von 1491 steht, daß es nur so lange dauern solle, wente dat de raedt hiir eyn beter uth vinden moge; der Vereinigungsbrief der Schuh- und Löffelmacher wird erlassen unter dem Vorbehalt, diese unsere concession und confirmation dieser unser stadt besten nach zu vorenderen. Der Rath hielt sich durch Erlaß der Zunftordnung keineswegs in der Weise gebunden, als könne er nicht aus seiner Machtvollkommenheit im Interesse des

\*) Watermeyer und Delriß a. D. S. 89.

Publicumß gegen dieselbe handeln. So vindicirte er sich fortwährend das Recht, Freimeister zu ernennen.

Gerade mit dem Schuhmacheramt hatte er wegen dieser seiner Befugniß manchen Streit, der zu langen Verhandlungen führte. Der erste Freischuster erscheint zu Lübeck im Jahre 1519, bei uns erst 1600, als ein großer Umschwung in den Moden eintrat. In Bremen wurde während der ersten Decennien des 17. Jahrhunderts die Freimeisterfrage auf das Lebhafteste discutirt, wegen der Anlage der Neustadt. Im Jahre 1623 handelte es sich zuerst darum, welche Freiheiten und Vorzüge denjenigen, die in dem noch fast ganz unbebauten Rayon der neuen Festung am linken Weserufer Baupläze erwerben würden, zugesichert werden könnten; der Verkauf dieser Plätze sollte die hohen Kosten der Fortification mindestens zum Theil aufbringen, und so fand der Vorschlag Beifall, von den Vorschriften der Webordnung abzusehen, dort Gewerbe und Manufacturen frei zu geben. Allein die Neustädter sollten an der städtischen Bewaffnung Theil nehmen, und diese beruhte größtentheils auf der Organisation der Zünfte. Dies war das gewichtigste Bedenken, das zunächst den endgültigen Beschluß verhinderte; doch wurde am 3. Januar 1624 vom Rathe festgesetzt, daß in der Neustadt dem ersten Anbauer jede Amts- sowie Zunft-Arbeit erlaubt und denen, die Baupläze kauften und neu bebauten, die Gerechtigkeit, die sie begehrten, ohne allen Unterschied geschenkt werden sollte, ebenso wie das Bürgerrecht.

Die Schusterzunft war es, die gegen diesen Beschluß zuerst sich erhob. Dem Adrian Cornelsen (vergl. S. 31 und 33) war einer der ersten Baupläze verkauft worden und zwar mit der Erlaubniß, auf ihm künftighin „für gewisse Zeit“ Gerberei und Schusterei zu betreiben; der neue Ansiedler kam indeß sehr bald nicht bloß mit dem Rathe in Conflict — wegen seines Bauplazes, sondern auch mit dem Schusteramt — wegen seiner Gerechtigkeit. Schon im März war dieses im Verein mit den Lohgerbern gegen ihn aufgetreten; man hatte ihm freilich erklärt, daß seine Privilegien nur die Altstadt und deren nächste Umgebung beträfen, die Freiheiten der neuen Ansiedler dagegen die Neustadt. Allein dies hatte wenig geholfen; der Rath mußte einlenken, und während er in jenem ein-

zelen Fall zu Concessionen sich verstand, ließ er vom Syndikus Preiswerd und Rathsherrn Dogen die Grundsätze über die den neuen Anbauern zu verleihenden Rechte näher feststellen. Nun wurde (Juni 1624) vorgeschlagen, daß zwar Alle, die in der Neustadt Häuser bauen würden, nach Schenkung des Bürgerrechts die nämlichen Gerechtigkeiten in ihrem Handwerke haben sollten, wie die Altstädter, daß aber die, welche keine Bürger werden und somit keinen Grundbesitz in der Neustadt erwerben wollten, keine andere, als die besonders zugestandene Handthierung treiben dürften. Der Vorschlag drang nicht durch, und für einige Zeit kamen die Verhandlungen ins Stocken. Als sie 1640 wieder aufgenommen wurden, war das Schusteramt aufs Neue der Verfechter der alten Zunftgerechtigsame; nach langen Berathungen kam das in Nr. 23 leider nur bruchstückweise mitgetheilte Proclam zu Stande. In ihm ward besonders festgesetzt, daß es nicht mehr auf den Grundbesitz ankommen solle, daß vielmehr Jeder, der in der Neustadt sich niederlasse, für die ersten zehn Jahre Handels- und Gewerbe-Freiheit erhalte. Es kam wegen dieses Proclams, das der Rath einseitig erlassen hatte, zu heftigem Streit mit den Aelterleuten des Schüttings und mit den Aemtern, bis der Krieg der Differenz ein Ende machte.

Die hier skizzirten Vorgänge näher darzulegen, wäre gewiß eine lohnende Arbeit; hier sind sie nur erwähnt, weil in ihnen besonders die Frage wegen der Freimeister zum Austrag kam und die Schuster in derselben dem Rathe scharf gegenüber standen. Deshalb, weil der Rath damit durchdrang, Freischuster in die Neustadt zu setzen, hatte er auch seinen Anspruch gefestigt, überhaupt nicht durch die Zunftordnungen in der Ernennung von Freimeistern beschränkt zu sein.

Die Aufnahme in die Zunft war ursprünglich nicht sehr beschränkt. Im Ganzen mußte für dieselbe 1 *m℔* bezahlt werden; es war nämlich außer der halben Mark an die Stadt, die später den Morgensprachsherrn zufiel, und außer dem Verding an die Zunft noch 1 Verding an die Deutschherren-Commende zu zahlen, über deren Verhältniß zu den Schuhmachern schon oben S. 193 und 225 die Rede gewesen ist; dort hätte diese Abgabe an die Comthurei,

welche das Corduanerstatut von 1300 festsetzte, sowie die Bestimmung der Satzungen von 1308, daß der Corduaner, der Höferei treibt, seiner Rechte gegen die Commende verlustig geht, Erwähnung finden sollen. Als die Commende zu existiren aufhörte, übernahm der Rath die Verpflichtung derselben, die mit jener Abgabe harmonirte, nämlich die Verpflegung armer Schuster, und übertrug diese dem Johanniskloster. Es ist noch das Einschreibebuch desselben vorhanden, welches 1584 beginnt, bis 1780 reicht und alle Schuhmacher auführt, die jene 8 Grote bezahlt haben: tho einer gedechtnusse alle namen, de de achte grote uthgegeben hebben thom hylligen geste. An seiner Spitze trägt dieß Buch den leider von Boehmert nicht mitgetheilten Senatsbeschluß vom 23. Dec. 1584, nach welchem dem Johanniskloster diese Last übertragen wurde. Wir tragen das Schriftstück aus jener Quelle \*) hier nach; es lautet:

**Privilegia des schomaker ambtts van wegen öhrer armen.**

Anno 1584, den 23. Decembris hebben de meistere des schomaker ambtts uth des gantzen ambtts befehl dem erbaren rahde supplicierend vorbrachtt und denstlich gebeden, nachdeme de cumpter des dudeschen huses alhier unlangst in Godt dem hern verstorven where und de rath nunmehr solche cumptorey guder an sich gebracht und ad alios pios usus anhowenden vorgenahmen, öhr ambt averst am solcken cumptorey huse und geweren van undencklichen jahren hero dermahten wehren berechtigett, datt de ambttlude, de uth öhren ampte in kendlike unvermögenheit und armoth fellen, uth der cumptorey have nottruffige spise und dranck de tydt öhres levendes hebben scholden, nah ferner uthwisinge öhrer daraver hebbender siegell unde breve, datt öhnen demnach solcke öhre altthergebrachte gerechtigeit nicht entsagen, sondern öhre armen etwa in andern wege notturfftiglich versorgett werden mochten: worup de gantze wittheit de angetagene des ambtts breve sick vorlesen

\*) Vgl. auch Rathsbüchelbuch. Fol. LXIII.

lahten, ock darup so worth geschlaten unde voraffschedett, dat de vorgerorde des ambtts gerechtigkeit, so vele öhre armen belangett, ungekrencket bliven und desulve in S. Joannis closter thom grouwen monniken transfererett syn und aldar denjenigen, de uth öhrem ambe in kendtliche armoth gerahden weren, nach rahde der wittheit und der morgensprakeshern de notturfft an ehten und drincken nuh henferner verschaffet werden schölde.

Bis 1820 bestanden die hierdurch gegründeten Verhältnisse, nur daß sich allmählig feststellte, nur drei Schuhmachermeister seien zu versorgen; am 1. Dec. 1820 entsagte das Schuhmacheramt aller Rechte gegen das Johanniöklöster und erhielt dann dafür zum Zweck der jetzigen und künftigen Versorgung verarmter Mitmeister von der Verwaltung des St. Johanniöklösters die Summe von 4500  $\text{fl}$  baar“; ein Rechtsgeschäft, welches am 2. Januar 1865 zu einem Proceß wegen des Eigenthums an jener Summe führte, der zum Nachtheil der Schuhmacher durch das Oberappellationsgericht unterm 30. April 1866 entschieden ist.

Die in Geldabgaben bestehenden Beschränkungen bei der Aufnahme in die Zunft waren auch später als die Anforderungen an den Geldbeutel immer höher stiegen, gegenüber den sonstigen Beschränkungen von geringerer Bedeutung.

Der eigenthümliche öffentlich rechtliche Character der Zunft, die Sorge für Nichtigkeit der Leistungen des Gewerbes, die engen Beziehungen zwischen den Genossen eines Amtes führten dazu, daß man sich bestrebte, nur ehrenhafte, im Vollgenuß des bürgerlichen Ansehens stehende Personen im Amte zu haben. Echt und recht geboren soll jedes Mitglied der Kürschnerzunft sein, frei und nicht eigen, ehrlichen, aufrichtigen und friedsamem Wandel. Im Statut der Krämer von 1339 heißt es: So we ein amptman wert oft ein amptfrouwe, de scholen echt, recht unde fry gebaren wesen, beide man unde frouwe. Is he ofte se buten Bremen gebaren, so schal men besegelde breve bringen binnen den tiden, als ein gesettet wert. Weret ock averst sacke, de dat ampt eschede, dat sy man ofte frouwe, de binnen Bremen

gebaren weren unde datt van unsen amptbroderen nicht en wuste, dat he ofte se binnen Bremen geboren weren, so scholen se bringen dre unberuchtede borger, de scholen dat mit eren upgerichteten liflikken fingern upholden unde tho den hilligen sweren. Wie man sich so bei der Aufnahme neuer Mitglieder gegen alle Personen zu schützen suchte, die nach den mittelalterlichen Ansichten anrücklich oder unehrlich waren, so strebte man die schon Aufgenommenen von jedem Schritte fern zu halten, der ihre bürgerliche Stellung schädigen konnte, also besonders von Heirathen mit Personen, die nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre sich befanden. Ursprünglich waren diese völlig verboten; später finden wir, daß die Heirath mit einer unechten und unfreien Person nicht zur Folge hat, daß der Theil, der echt und frei ist, des Amtes verlustig geht, vielmehr nur, daß der andere desselben nicht theilhaft wird (Nr. 6). Zu denen, die nicht die volle Ehre genossen, gehörten nach den früheren Anschauungen auch die Brautkinder (Nr. 52, 53), selbst wenn die Eltern derselben sich hernach geehelicht hatten; ja die Geburt eines außer der Ehe erzeugten Kindes raubte der Mutter in der Ansicht des früheren Geschlechtes ihre bürgerliche Ehre\*) (Nr. 36, 37).

Mit diesen strengen und harten Anschauungen hängt auch die „Bettsetzung“ oder „Bettbringung“ zusammen, die in eigenthümlicher Weise den Geist unseres alten Zunftwesens beleuchtet.

Das Schusteramt behauptet im Jahr 1617, es habe vormalß die alte Uebung bestanden, daß die jungen Eheleute aus dem Amte „nach öffentlich gehaltenem Kirchgange, nach geschener Einsegnung und ordentlicher Copulation durch die Hand des Priesters hätten dem Amte eine Kost geben, dann am Abend in der Amtmeister Beisein in das Ehebett treten und nach Sitte und Gewohnheit der Stadt Bremen gesetzt werden müssen“, daß hierbei die jüngsten Meister hätten die Braut ins Bett setzen und die Vorsteher der Zunft sie zum Zeugniß ihrer Virginität mit ihren eidlichen Händen antasten und begreifen müssen.“ (Urfd. Nr. 36. Art. 8. 9. 10). Es ist durch-

\*) Vgl. J. B. Zeitschrift für Kulturgeschichte. I. pag. 628.



aus unbegründet, in diesem Acte „eine förmliche Untersuchung der jungen Frau“, „eine cynische Mißhandlung, die unter dem Deckmantel der Sittenpolizei vorgenommen sei“ zu erblicken; das Document enthält nichts, was hierauf schließen ließe. Es ist die Rede von einer symbolischen Handlung, der keinerlei Makel anhaftete. Bettsetzung oder Bettbringung ist nach dem Sinne der alten Zeit durchaus unverfänglich. Das Veilager, dessen auch unser Stadtrecht Erwähnung thut \*), war nach der germanischen Rechtsansicht zur Vollziehung der Ehe nöthig und daher ebenso öffentlich wie die Trauung selbst. die junge Frau begab sich vor Zeugen in das Bett ihres Gemahls und gewann dadurch gegen denselben alle Rechte, welche die Ehe verleiht. Es ist dies kein Zeichen von Immoralität, das mit wachsender Cultur geschwunden wäre, sondern der Ausdruck eines strengen, ernstern Rechtsgefühles, das sich erst verloren, als das Recht dem unmittelbaren Volksverständnis mehr und mehr sich entzog. In Lübeck war es noch 1612 Sitte, daß die Brautfrauen so lange im Gemache blieben, bis die junge Frau, des Hochzeitschmuckes entkleidet, dem Gemahle übergeben war. Man muß sich daran erinnern, sagt Friedberg in seinem Werke über das Recht der Eheschließung (S. 23), daß man nichts Aergersames dabei fand, Eheleute im Ehebett beisammen zu sehen und zu besuchen; so wurden sie sitzend im Ehebett gesegnet; noch Luther empfing so Besuche, wie er denn selbst bei der Hochzeit von Hans Lufft's Tochter diese zum Bette ihres Ehemannes führte; Oeffentlichkeit des Veilagers berichtete Brand (Reisen durch die Mark Brandenburg) noch im Anfange des 18. Jahrhunderts von den kur- und liesländischen Bauern.

Mit diesem öffentlichen Veilager der alten Zeit verband der der Zunftgebrauch die Idee, daß, wenn die Mitglieder der Zunft die junge Frau dem Amtsgenossen übergeben, die Zunft als solche gegen die Heirath nichts einzuwenden hat; daß wenn die junge Ehefrau von den beiden Amtsvorstehern berührt war, die Gewähr geboten sei, daß der nach dem gemeinen Rechte gültig geschlossenen

\*) Ründige Rolle von 1439. Art. 60. Delrichs a. D. S. 667. R. R. von 1450. Art. 59 a. D. S. 725.

Ehe auch den Zunftgesetzen nach kein Hinderniß entgegenstehe, insbesondere nicht das aus dem Mangel der Virginität sich ergebende Hinderniß. Bevor sie zu der Bettsetzung schritten, hatten die Zunftvorsteher daher über die Braut und ihre Verhältnisse genaue Nachforschungen anzustellen (a. D. Art. 11) und mußten, wenn sie auf Bedenken stießen, dieses kundthun; vollzogen sie aber jenes Symbol, so war die Ehe vollzünftig, waren Kinder, die sie hervorrufen konnte, dem Amte gegenüber vollberechtigt.

So ist die Bettbringung bei den Zünften eine allgemeine Hochzeitsitte gewesen, wenn ein Amtsgenosse eine Braut nahm, die noch nicht der Zunft verwandt war. Daß in ihr kein besonderes Recht der Schuster sich zeigt, beweisen z. B. die Kürschneramtsstatuten, in denen es heißt (a. D. S. 94): Des drudden avendts averst na geschehener amptskost negstfolgende, schal he, so he ein frembder und kein ambtmanns söhne is, wegen siner vertrauweten brudt, de beddebringe dohn unnd gelikergestalt dem ampte vorgedachte richte spisen und dartho geven veer verendeel behrs, ok sick desulvigen nicht eher ehelik geven laten und darmit hoohtydt holden, beth he obgemeldete beyde amptkoste uthgerichtet hebbe.

Auf diese Amtskost, die mit der Bettsetzung verbunden werden mußte, war es natürlich ganz besonders abgesehen; darum ward die Bettsetzung allmählig beschränkt auf neu aufgenommene Amtsgenossen, wie bei den Kürschnern. Aus dem erwähnten Documente von 1617 ersehen wir, daß sie bei den Schustern wegen der Unkosten, die sie hervorrief, abgeschafft ist und daß statt ihrer ein Bettbringegeld entrichtet wird, dessen Annahme von Seiten der Zunftvorsteher die Bedeutung hat, daß die Bettsetzung als vollzogen angesehen wird. (Nr. 37.)

Die sämtlichen Zeugnisse, die uns über diese Verhältnisse erhalten sind, stammen aus einer Zeit, in der die alten Ideen über Recht und Eht, Ehre und Freiheit bereits sich überdauert hatten. Für das Zunftwesen des 16., 17. und 18. Jahrhunderts ist das Hinleben in vorzeitlichen Formen bedeutungsvoll. Während die Reformation fast alle übrigen Verhältnisse des Volkslebens umgestal-

tet hatte, hing das Handwerk zäh und fest am Alten; seine Organisation währte in ihren strengen Grundformen unverändert fort; was früher ein lebensvolles Glied städtischen Lebens war, wurde mehr und mehr ein Uebel, für den Verkehr lästig und hemmend. Allein nicht bloß das Handwerk seit dem 16. Jahrhundert hat ein altfränkisches, unmodiges Aussehen; die Engherzigkeit, die damals das ganze staatliche und wirthschaftliche Leben characterisirte, die Ausbeutung jeden Vorrechtes, die von oben herab gelehrt wurde, die Exklusivität, die in allen Verhältnissen sich zeigte, führte zu dem unseligen Eifer, in Anknüpfung an das Ueberlieferte, neue Schranken und Hemmungen, Cautelen und Vorsichtsmaßregeln zu schaffen, immer schroffer und rücksichtsloser das System der ausschließlichen Berechtigung auf ein ganz bestimmtes Arbeitsfeld auszubilden.

Es giebt für jene Periode der Geschichte unserer Schusterzunft noch viel Material, das von Boehmert nicht benutzt ist. Ein 1728 begonnenes Conclusenbuch des Schuhmacher-Amtes stellt eine Reihe characteristischer Documente zusammen. Neben Senatsbeschlüssen über die Zulassung von Brautkindern zum Amte (10. Jan. 1726, 2. Dec. 1733), über die Stellung der Schuhmacher zu den Gerbern (23. Febr. 1674, 24. Juni 1707) finden wir besonders Bestimmungen über das Gesellenwesen der Schuhmacher; so eine höchst characteristische Entscheidung vom 25. März 1698 über den Gesellenlohn und die freien Sonntagsmahlzeiten der Gesellen, vom Dec. 1636 und 28. März 1714 über Reisebriefe für die Gesellen und ähnliche Urkunden, welche für die Zeit, in der die Gesellenaufstände \*) von größter Wichtigkeit wurden, manches Interesse bieten. Ein Proclam von 1728 setzt fest, daß die Lohgerber „keine bei dem Schusteramte im Dienste und zu ihrer Lederpräparirung gebrauchten Gerbergesellen an ihr sog. schwarzes Brett schlagen lassen sollen, sonst aber von ihrem Gewerbe als Gesellen ausschließen dürfen;“ verschiedene Erlasse befreien einzelne Schuster gegen an das Amt zu zahlende Abfindung von dem Verbote mehr als zwei Gesellen zu halten. Für die Aufnahme ins Amt ist es von Bedeutung, daß

\*) Vergl. *M a j e r a. O. S. 381.*

1600 ein eigener Rathschluß mit Rücksicht auf die Schusterzunft erging, welcher „des camerarii Diener Bedienung“ als „ehrlich“ bezeichnete; 1758 weigerte sich das Schusteramt, einen katholischen Lehrburschen zuzulassen; ein Schreiben des kaiserlichen Botschafters, des Reichshofraths Freiherrn von Brinz vom 16. Januar 1759 fruchtete nichts; es kam „eine weit aussehende, an den Reichshofrath gelangende Contestation, die zwar zu Gunsten des Amtes, wie wohl erst nach Jahren beendet wurde“ \*), und am 22. März 1762 ward festgesetzt, daß ein katholischer Lehrjunge einzuschreiben sei gegen den Revers, „durch diese Einschreibung dem Amte kein Präjudiz, viel weniger eine Verpflichtung ihn künftig zur Meisterschaft erwachsen zu lassen.“ Dann treffen wir Bestimmungen über die Altstädter (27. Oct. 1732), den Bescheid vom 31. Aug. 1736, daß „ein Altstädter gehalten, wenn er für sich, seine Hausfrau und Kinder neue Schuhe machen will, solches vorher anzumelden“; eigenthümlich sind auch Erlasse über das Sezen von „Weiberkerls.“ Aus diesen Jahren stammt auch der Entwurf einer neuen Zunftordnung des Schuhmacheramtes, dem die Bestätigung versagt zu sein scheint; charakteristisch sind ferner die am Rathhaus und an allen Thoren ange nagelten Erlasse gegen die Einfuhr von Schuhen und Stiefeln, besonders von Kinderschuhzeug aus dem Landgebiet oder aus der Fremde (z. B. 28. März 1728, 16. April 1734, 11. Aug. 1766), sowie ein Streit zwischen dem Schuhmacheramt und der Rüperbrüderschaft wegen des Vortritts bei Begräbnissen.

So zeigen sich aus dem 17. und 18. Jahrhundert noch manche für den damaligen Zustand des Zunftwesens höchst charakteristische Züge, die in vorliegender Schrift nicht beachtet sind.

Dachte man auch in jener Zeit besonders wegen der wüsten Gesellenwirthschaft an eine Aufhebung der Zünfte, obwohl man damals allmählig dahin gekommen, daß in Reich und Landschaft, in den Reichsstädten, wie in anderen Städten, Alles und Jedes durch Privilegien sein Dasein fristete: so war es doch für einzelne Reichsstände bei der festgeschlossenen Handwerksorganisation unmöglich einen Eingriff

\*) Vgl. Bremische Chronik. S. 53 des Original-Druckts.

in die wohlverworbenen Rechte zu wagen; denn ein solcher Schritt hätte Nichts als völlige Isolirung, Bruch des Verkehrs, Gefährdung der Angehörigen zur Folge gehabt. Nur vom Reiche konnte Hülfe kommen; aber das Reich drohte bloß mit der Aufhebung der Zünfte und brachte es lediglich zum Reichsgutachten von 1731 ff., zu der großen Reichsreceptensammlung gegen Zustände, die man bereits als unheilvoll und unheilbar erkannt hatte.

Der letzte Abschnitt der Schrift führt uns dann in die Zeit, welche keine Reichsstadt mehr kennt, in das Jahrhundert, da wie das Reich, so alle die andern inhaltleeren Formen in jähem Sturz zusammenbrachen. Er behandelt die Geschichte des Bremischen Zunftwesens im neunzehnten Jahrhundert bis zur Entwicklung der Gewerbefreiheit. Wie ein Anhang ist er dem Vorangehenden beigelegt; statt des bisherigen Details treffen wir allgemeine Darstellungen. Als Hauptbestandtheil desselben erscheint eine in andere Form gekleidete und gekürzte Schilderung dessen, was Boehmert 1858 in dem 41—46 Kapitel seiner Schrift „Freiheit der Arbeit“ auseinander gesetzt hat; selbstverständlich mußte jene Schilderung der Zustände des zünftigen und unzünftigen Bremens in diesem Zusammenhange eine Stelle finden; doch brauchen wir die Thatsachen, die auf den letzten 7 Seiten des Textes zusammengestellt sind, nicht besonders hervorzuheben; wir treffen einige Angaben über die Französische Zeit, in der auch das Zunftwesen in Nichts zerfiel und durch das Patentwesen ersetzt wurde, über die Reactivirung der alten Zustände, die 1814 auch das Zunftwesen von den Todten erstehen ließ; dann folgen leider sehr dürftige Mittheilungen über den Stand der Gewerbefrage während der Jahre 1848 (S. 49 und 50). In unserer Vaterstadt wurde, „da die in den Grundrechten des deutschen Volkes in Aussicht gestellte Gewerbeordnung unter den jetzigen Umständen wohl noch lange Zeit nicht erscheinen und zum Gesetz für ganz Deutschland erhoben werden würde“, am 27. Juni 1849 in der Bürgerschaft die Niederlegung einer Deputation für Entwerfung einer Gewerbeordnung beantragt und unter Anderem dadurch motivirt, daß der gegenwärtige Zustand der gewerblichen Verhältnisse nicht mehr „hinreichenden Schutz“ gewähre. Ueber das Resultat der nun beginnenden, langjährigen

Verathungen, die Gewerbeordnung vom 6. Oct. 1851 hat Boehmert keine Bemerkungen beigefügt, obwohl in ihr der erste Stoß gegen die mittelalterliche Zunftverfassung ausgeführt wurde. Ihre Reformen, die vormalß der Gegenwart unzulänglich erschienen, haben jetzt für den historischen Rückblick eine größere Bedeutung. Ein kurzer Bericht über den Kampf um Gewerbebefreiheit beschließt das Werk, dessen letzten Abschnitt wir ausführlicher gewünscht hätten. Es ist eine Täuschung, daß die Geschichte der eben erst durchlebten Zeit nicht eben so wohl zu erörtern ist, als die längst entschwundener Jahrhunderte, daß Erörterungen über die jüngste Vergangenheit nicht dieselbe wissenschaftliche Bedeutung haben, als die über die Zeit der Vorfahren.

Dr. H. A. Schumacher.

5) **Wiedemann, F. W. Aeltere Geschichte des Herzogthums Bremen.** (Stade 1864).

Leider ist das erste Preisausschreiben der Wedekind'schen Stiftung, in dem eine urkundliche Geschichte des Erzbisthums Hamburg-Bremen verlangt wurde, ohne Erfolg geblieben; es fehlt noch eine gründliche Darstellung der Geschichte der Lande, die jenes Erzbisthum bildeten, und die vorliegende Schrift, welche die Geschichte des Gebietes zwischen Niederelbe und Unterweser bis zum Eintreten der Reformation behandelt, ersetzt den Mangel keineswegs, obwohl ihre Vorrede anhebt: „Die Grundlage der folgenden Darstellung ist das Stader Archiv.“ Diese Worte sind nichts als eine leere Phrase. Freilich ist vielfach auf Urkunden des früher in Stade befindlichen, ehemals erzbischöflichen Archives Bezug genommen; allein einestheils sind die Citate entweder falsch oder bedeutungslos, anderentheils können die Urkunden gar nicht selbst eingesehen sein, da ihr wirklicher Inhalt dem berichteten selten gleich ist. Der Verfasser gefällt sich darin, seiner Arbeit einen Schein von Wissenschaftlichkeit zu geben; diesem gegenüber muß hier constatirt werden, daß sie ohne Sinn für Kritik, ohne Quellenkunde und ohne Literaturstudium mit fast unerhörter Leichtfertigkeit zusammengeschrieben ist. Der Verfasser

verabscheut, wie er selbst sagt, „gelehrte Gründlichkeit“; so sind denn Detailforschungen vermieden, obwohl die Mittheilungen oft ins Specielle gehen. Allein auch die allgemeinen Verhältnisse haben nicht gebührende Darstellung gefunden. Sonst ist vielfach ohne microscopische Untersuchungen, durch klares Erkennen der großen geschichtlichen Bezüge, durch richtige Würdigung der verschiedenen Charactere, durch geistvolles Zusammenfassen der Einzelheiten Großes in der Geschichtskunde geleistet worden; aber gerade dieser höheren Aufgabe der Geschichte gegenüber ist das Buch unbrauchbar, obwohl es einen Ton anschlägt, als wolle es sich an jene Aufgabe wagen. Eine Reihe bedeutender Gestalten tritt ihm auf, aber keine ist voll oder richtig gewürdigt, nicht Ansgar, von dem oben bereits die Rede gewesen, nicht ein so hervorragender Verfechter der römischen Hierarchie, wie Johann Slamsdorf, nicht so große, bedeutende Staatsmänner wie Adalbert und Riemar, nicht der bürgerliche Kirchenfürst Burchard Grelle, nicht Gerhard II., eine in seinem Particularismus sehr beachtenswerthe Erscheinung. Es sind viele Begebenheiten von großer Bedeutung erwähnt worden, wie die Stedinger Kämpfe, der langwierige deutsch-dänische Krieg, Heinrichs des Löwen Politik, die Patriarchatsbestrebungen, die holländische Colonisation, das Auftreten der Landstände; aber der Verfasser hat es in keinem Falle verstanden, die betreffenden Begebenheiten in das rechte Licht zu stellen.

Nur ungern legt man an eine Schrift, wie die vorliegende, den Maßstab der Kritik; es ist unmöglich, die Masse der Verfehrtheiten aufzudecken, an die übergroßen Lücken zu erinnern, die einzelnen nicht zutreffenden Punkte der Darstellung hervorzuheben. Da die Arbeit keiner eingehenden Besprechung werth ist, so mag in dem Folgenden nur eine Reihe von Einzelheiten zusammengestellt werden, welche das tadelnde Urtheil rechtfertigen wird, wenn eine solche Rechtfertigung nach der Collection von Fehlern, die in den Noten zu meiner Schrift über die Stedinger zusammengestellt ist, noch erforderlich sein sollte.

Wir werfen zunächst einen Blick auf die älteren Theile der Geschichte, treffen dabei auf aphoristische Bemerkungen über „die Zeit vor dem

Christenthume“, über die wir mit Stillschweigen hinweggehen müssen, da sie dem Gegenstande in keiner Weise entsprechen; die bekannten Worte aus Plinius werden mit einigen „unbezweifelten Ausfagen von Schiffern, Muschelfängern und Fischern“ verbunden und diesem etliche allgemeine Redensarten über im Moor versunkene Brücken, über ehemals Roggen bauende, jetzt im Moore liegende Ortschaften und über den Reichthum der ehemaligen Bevölkerung des Hochlandes beigefügt, (vgl. auch S. 208); sämmtlich Zeugnisse vom Mangel einer ernstlichen Erforschung und ordentlicher Kenntniß unserer Alterthümer.

Schon vielfach ist es ausgesprochen, daß noch immer eine genaue Geschichte der Sachsenkriege Karls des Großen fehlen; hoffentlich bringen sie Abel's Jahrbücher des deutschen Reichs unter Karl d. Gr. Was in Wiedemann's Schrift unter der Ueberschrift „Karl der Große“ zusammengestellt ist, wimmelt von Fehlern, die leicht bei einer quellenkundigen Benutzung von Erhard's Regesta historiae Westfaliae sich herausstellen. Es fehlt eine genügende Characterisirung von Willehad's Wirksamkeit (vergl. jetzt Abel Jahrbücher d. d. Reichs unter Karl d. Gr. I. S. 483 ff.), sowie deren Verbindung mit Karl's Kriegen; Alisni kann nicht Alfen im Stadlande sein, wie W. (S. 7) mit v. Hodenberg (II. S. 5, nicht I. S. 12) meint, sondern nur Leese, wie Eccard, Dippold, v. Wersebe, v. Ledebur annehmen; es ist ungerechtfertigt, das Land Hadaloo mit Hadeln zu identificiren (S. 809), da Midlum, das Kloster in Wursten, in Hadaloo liegt. Der Sachverhalt wird geradezu auf den Kopf gestellt, wenn W. Hadeln als uraltes behautes Land hinstellt, dagegen Wursten (S. 162) als ein 1050 noch deichbedürftiges Gebiet, zu Karl's Zeiten unbewohnbar, erst in nachheidnischer Zeit entstanden. Wolter's Rasteder Chronik und das aus der Zeit von Erzbischoff Christoffer stammende „Wurster Buch“ (Cap. IX. des Stad. Archivs in Hannover) enthalten nicht „den Nachweis auf Grund schriftlicher Quellen.“ Die Ergebnisse der Alterthumsforschung, die klar darthun, daß die Wurster Seemarsch schon lange vor Karl's Zeiten bewohnt war, ignorirte Wiedemann, versuchte sich dann aber selbst auf diesem Gebiete und kam zu der Conjectur, daß die Großenheimer Brücke von Karl dem Großen herrühre, was



bereits als völlig haltlos nachgewiesen ist. Die Mittheilungen, über Karl's Wirken in den Landen zwischen Elbe und Weser entbehren sämmtlich der Wahrheit. Die Einsetzung der Stoteler Grafen durch Karl ist nichts als eine müßige Erfindung von M u s h a r d; für die spätere Geschichte des Stoteler Geschlechtes hätte Miesegaeß (II. S. 219) uncopirt bleiben sollen; daß Flamländer durch Karl an das linke Elbufer versetzt sind, ist falsch, wie schon W a i ß (Verfassungsgeschichte III. S. 140) nachgewiesen hat. Dann lesen wir, daß W i e d e m a n n durch selbstständige Forschung herausgebracht hat, die Karl dem Großen zugeschriebene, vom 14. Juli 788 datirte bremische Circumscriptionsbulle sei doch ächt; den von W a i ß und R e t t b e r g, E r h a r d und E h m d gegen eine solche Annahme aufgeführten Gründen, die jetzt auch A b e l (a. D. S. 485) acceptirt hat, werden leere Phrasen entgegengesetzt; unbedenklich wird auch die Schenkung von 100 Meierhöfen auf Bremen bezogen und für erwiesen gehalten, der mansus und die villa rogalia für identisch hingestellt und Zehnten, Pachtshilling, Villicatsabgabe zusammengeworfen. Als classisch sei hier noch die Stelle erwähnt, daß, „wenn wir eine Landkarte unserer Provinz aus Karl's des Großen Zeit hätten, wenige Ergänzungen dieselbe (für W i e d e m a n n) benutzbar machen würden“ (S. 128).

Wie fast Alles, was auf Karl d. Gr. Bezug hat, thatsächlich irrig ist, so zeigen sich auch später Fehler über Fehler. Es ist irrig, daß die Schlacht vom 2. Febr. 880 bei Ebstorf geschlagen ist; bei der Erzählung von der Schlacht im Gau Norden ist Sage und Wahrheit rücksichtslos vermengt; daß die Ungarnschlacht, für die man nach Widukind bei Riade sich sammelte, bei Reith stattgefunden habe, ist irrig; denn das benutzte Norveier Chronikon ist bekanntlich gefälscht. Wir wollen auf die mangelhafte Charakteristik, die Adeldag's großartige Wirksamkeit erhalten hat, gar nicht eingehen; unter seinem Regimente kam das erste Kloster zwischen Weser und Elbe zu Bedeutung, das Kloster zu Hestlingen. Selbst dieses für jene Gegend so wichtige Ereigniß ist nicht richtig angegeben; die Randnote der Annales Stadenses, die vom Jahre 961 redet, muß so gedeutet werden, wie K r a u s e (Stader Archiv I. S. 21) angeführt

hat, und sonst ist Thietmar's Nachricht (lib. II. c. 26) entscheidend. Es ist in der Schrift von mancher Klostergründung die Rede; die Stiftungen von Harsefeld und Osterholz, das Stader Marienkloster, die von Lilienthal, Altkloster und Midlum waren zu besprechen; aber nirgends finden wir ein Wort von der wirklichen Bedeutung dieser dieser Stifter, von ihrem Einfluß auf Ackerbau und Landwirthschaft, auf die Cultur überhaupt, von ihren eigenthümlichen Einrichtungen und Beziehungen zum geistlichen Regiment u. dergl. mehr. Dafür erhalten wir hinsichtlich klösterlicher Urkunden die Phrase: „Wir haben sie nicht übergehen dürfen; ein Geschichtschreiber muß nun einmal viel Tagelöhnerarbeit auf sich nehmen.“

Wir übergehen die flachen Bemerkungen über Eibentius und Unwan, mit denen man die Ausführungen bei Hirsch, Jahrbücher d. d. Reichs unter Heinrich II. (Bd. II. S. 402 ff.) vergleichen möge. Am 3. Dec. 1033 starb die Gräfin Emma, die den Frieden zwischen Kirche und Herzogthum mit allen Kräften aufrecht hielt; Adam sagt dann mit Rücksicht auf Eibentius II. kurze Regierung: *inviderunt nobis fata, ne diu fruermur tali pastore*, was W. (S. 79) auf die entgangene Erbschaft des Hofes Lesum bezieht! Bei Hermann's Regierung behauptet er (S. 75) ein Codex Guidonis sei in Bremen gewesen, eine Phrase von Miesegaes mißverstehend; dann heißt es (S. 78), Bezelin habe eine Mauer mit 12 Thürmen um Bremen aufgeführt, während das Scholion 55 zu Adam deutlich von Hamburg redet.

Solche Fehler im Einzelnen finden sich fast auf jeder Seite. Wie aber auch allgemeinere Verhältnisse falsch dargestellt sind, zeigen u. A. die Raisonnements über das Verhältniß zwischen der bremischen Kirche und dem sächsischen Herzogthum; in ihnen finden wir kaum Einen richtigen Satz. Waitz hat längst nachgewiesen, daß die Ludolfinger wirkliche Herzöge von Sachsen gewesen seien (Jahrbücher d. d. Reichs unter Heinrich I. Excurs 1) und daher die Stelle bei Adam (lib. II. cap. 4) Irriges meldet; es dreht aber Wiedemann den Sachverhalt um, wenn er sagt (S. 13): „Es war kein Herzog im Lande und doch Alles in Ordnung“. Andererseits steht dann fest, daß später die Billunger keineswegs die Stellung der

alten Stammesherzöge erhielten und daß daher die letztere für ihr Verhältniß zu Untwan von keiner Bedeutung ist. Abermals dreht W. das Sachverhältniß um, indem er die Billunger den alten Herzögen gleich stellt (S. 68). Mit jenen verbindet er „die Grafen von Lesum und Stade“; als Mitglieder der gräfl. Billungischen Familie sollen sie den Grafentitel geführt haben (S. 81). Es giebt aber einestheils überhaupt gar keine Grafen von Lesum, anderntheils keine Grafen von Stade, die Billunger waren. Ueber die Grafen von Stade stehen die größten Widersprüche in der vorliegenden Schrift; S. 12 wird von den Markgrafen von Stade gehandelt, ebenso S. 64, dann heißt es (S. 81) komischer Weise, „daß es bei unseren anderen Geschichtschreibern fehlerhaft sei, wenn sie von einer Markgrafschaft Stade reden“; solche Confusion bei einer Angelegenheit, die vom 10. bis 13. Jahrhundert die allerwichtigste für die Geschichte der Lande zwischen Elbe und Weser ist! Wiedemann hat herausgefunden, daß die Stader Grafen nichts als reiche Grundbesitzer seien, weit verschieden von den Stoteler Grafen, die ein kaiserliches Amt bekleideten (S. 12), während umgekehrt letztere einem neugräflichen Hause aus dem 13. Jahrhundert, jene einem altgräflichen aus dem 9. oder 10. angehörten.

Was über die Geschichte der Stader Grafschaft angeführt ist, erscheint als durchaus unbrauchbar; die Arbeiten von Bedekind, Dahlmann, Jassé und Lappenberg sind gar nicht beachtet; so hat Wiedemann offenbar keine Ahnung davon, welche Wichtigkeit es hatte, daß Markgraf Udo II. (Graf Udo IV. von Stade, mit dem der S. 121 erwähnte Udo I. identisch ist) im Jahre 1062 Lehnsmann Adalbert's wurde. Die über diesen Act auf S. 98 sich findende Notiz ist confus, unrichtig und gehaltlos, wie die ganze Darstellung der Wirksamkeit Adalbert's, von dem W. nicht einmal anführt, daß er Graf von Wettin und italienischer Reichskanzler gewesen. Ein Blick in Giesebrecht's Werk zeigt die Flachheit und Verlehrtheit dessen, was die vorliegende Schrift bietet, bei der auch nicht Grünhagen's „schönes Buch“ richtig benutzt, dagegen Bedekind's bereits verbesserte Chronologie beibehalten ist und in unverantwortlicher Weise die Raisonnement's einer als länger als

Parteischrift bekannten Quelle für historische Wahrheit ausgegeben werden. Dies findet sich auch später in der auf Liemar bezüglichen Darstellung; statt der Phrasen — „Liemar war eine brave Seele, der Liemand auf die Dauer gram sein konnte“ — wäre eine Charakteristik dieses hochbedeutenden Mannes, der bisher selten ganz gewürdigt ist, an der Stelle gewesen; aber weder sein Eingreifen in den Sachsenkrieg, noch auch die Haltung der Grafen von Stade während desselben, hat richtige Beachtung gefunden, obwohl Floto's und Giesebrecht's Vorarbeiten vorliegen und leicht zugänglich sind. Auch die spätere Wirksamkeit Liemar's ist nicht beachtet. Wie mit den Urkunden umgesprungen wird, lehrt die Behandlung eines für die Standesverhältnisse im nördlichen Niedersachsen sehr wichtigen Documents von 1091 (Hamb. Urdb. I. Nr. 118. S. 111); bei den Zeugen ist übersehen, daß der Graf Friedrich derselbe ist, von dem hernach, ebenso wie von dessen Bruder Ulrich und dessen Vater Reinhold, Ausführliches gemeldet wird; aus der Lust wird gegriffen, Markgraf Udo von Stade erscheine als Dienstmann (sic) des Erzstiftes; daraus daß es heißt, der Erzbischof lasse zu Asbeck Kalk brennen, wird die Erbauung von Dorfkirchen gefolgert und die Eigenthumsübertragung durch einen Handschuh, als die Legung des Handschuhs auf die Reliquien gedeutet; lauter Zeugnisse, daß der Verfasser in oberflächlichster Weise arbeitet. Gleich hernach behauptet er, daß die Grafschaft im Emsgau nicht dem Herzoge Bernhard gehört habe, sondern einem anderen, was als durchaus irrig erscheint; daß Liemar das Kloster Rastede geweiht habe, was keineswegs der Fall ist; daß derselbe die Benedictiner-Regel in Harsfeld eingeführt habe, was nach dem Annalista Saxo (a. 1087 und 1101) gar nicht von Liemar ausging.

Die Geschichte der Ida von Elsdorf und des Untergrafen Friedrich ist in vorliegender Schrift wirklich „abenteuerlicher Art“; anstatt den an sich dunklen Sachverhalt aufzuklären, ist die Darstellung noch confuser und zusammenhangloser, als die der Quellen. Es ist auffallend, daß diese Dinge längere Erwähnung gefunden haben, viel wichtigere dagegen mit Stillschweigen übergangen sind, so das Aussterben der älteren Linie der Stader Grafen, alle die

Fragen, die hieran sich knüpfen, dann die Rechtsverhältnisse, die beim Tode Rudolf's II. eintraten. Von diesen Letzteren hat Wiedemann gar keine Ahnung; er denkt nicht an die Scheidung von Allod und Lehn, nicht an den Ausschluß der Geistlichen von der Lehnfolge; er weiß nichts davon, daß Hartwich der Kirche all sein Erbgut — Privatvermögen wie Grafschaft — zu Lehn auftrug und daß die Grafschaft Dithmarschen Erbgut der Stader Grafen war, das ihm anfiel; er behauptet (S. 132), andere Nachkommen dieser Grafen hätten in Dithmarschen noch gelebt (S. 133); er meint, die Besitzungen Friedrich's und der Ida seien mit der Grafschaft Stade identisch; ihm ist sogar die „bremische Grafschaft“ gleichgültig, von der die Quellen reden.

Auch die unklare Darstellung dieser wichtigen Erbfragen, die besonders von Jassé erörtert sind, zeigt, daß Wiedemann's Buch völlig werthlos ist; ihr folgen dann neue Confusionen. Der Kriegszug gegen Dithmarschen, der dort den Anfang des geistlichen Regiments zur Folge gehabt haben soll, während er Heinrich den Löwen zum Herrn der Grafschaft machte, wird behandelt, als gehe er dem Wendekreuzzuge von 1147 voraus. Adalbert starb am 25. August 1148 und soll doch im September 1148 über die Elbe gezogen sein, was im Frühlinge dieses Jahres geschah, obwohl W. ihn zu dieser Zeit nach falschen Quellennotizen in Rom sein läßt. Ähnliche grobe Fehler finden sich im ganzen Buche: so soll Hartwich der Erste, dessen Entsetzung auf den roncalischen Feldern gar nicht verstanden ist, († 12. Oct. 1168) auf dem Bamberger Reichstage (April bis Juni 1169) mit den Welfen sich verständigt haben (S. 146), während dies Ende Juni 1168 zu Würzburg geschah; so soll Gerhard I, der am 14. August 1219 zu Frankfurt starb (S. 181), noch am 1. September jenes Jahres mit dem Pfalzgrafen Heinrich einen Vertrag eingegangen sein (S. 176), während dies sein Nachfolger Gerhard II. that.

Durch diesen Vertrag vom 1. Sept. 1219 ward das vierte Stadium der Kämpfe abgeschlossen, welche, seitdem der letzte der Udonen auf den bremischen Stuhl gehoben war, sich entsponnen haben. Der Gang derselben ist in der vorliegenden Schrift mög-

licht undeutlich und unverständlich dargelegt. Das erste für sie entscheidende Ereigniß war der Sturz Heinrich's des Löwen (13. Jan. 1180), welcher die Folge hatte, daß die verlehnte Grafschaft für die Kirche wieder ledig wurde, die ihre Rechte dann auch im November bestätigt erhielt — nicht ihren Besiß, wie W. (S. 149) sich ausdrückt, da dieser erst durch den neuen Erzbischof Siegfried errungen werden mußte; — der zweite wichtige Act geschah 1195, als Hartwich II., der die Grafschaft abermals an Herzog Heinrich verliehen hatte, nach seiner Rückkehr aus dem freiwilligen Exil — W. spricht (S. 157 ff.) fälschlich von Reichsacht — die ganze Grafschaft in die Verwaltung des kaiserlichen Statthalters Adolph's von Schauenburg geben und sich mit einem Theil ihrer Einkünfte begnügen mußte; der dritte fällt in den April des Jahres 1202, als Otto Stade eroberte — im März, nicht Weihnachten — nicht weil König Philipp die Grafschaft an Hartwich II. geschenkt hätte, wie W. (S. 161) behauptet, sondern weil der Erzbischof, der dieselbe nach Adolf's Gefangennahme 1201 in Besiß genommen, hohenstaufisch war; damals belehnte Hartwich Otto's Bruder Heinrich mit der Grafschaft. Dieser stand in dem nach Hartwich's Tode ausbrechenden Kampf der Gegenbischöfe Waldemar und Gerhard auf Seiten des ersteren, hielt deshalb in Stade die Angriffe der Dänen aus (1216) und verständigte sich nicht eher mit dem hohenstaufischen Erzbischofe, bis sein königlicher Bruder verstorben war (19. Mai 1218, nicht 1219) und Gerhard von der Lippe ihm entgegen trat. Der hier skizzirte Verlauf der Dinge ist aus der vorliegenden Schrift gar nicht zu erkennen, zumal mehrfach die chronologische Reihenfolge sogar auf den Kopf gestellt wird; das Hineingreifen der Kämpfe zwischen Welfen und Staufer, das aus Abel, Usinger und Winkelmann hätte bekannt sein müssen, ist völlig ignorirt. Dazu kommt dann noch, daß jener Vergleich von 1219 unrichtig verstanden ist; denn es liegt in ihm kein Verzicht auf Erbllichkeit des Lehns von Seiten Heinrich's, wie W. (S. 176) angiebt; denn er, der Erstbelehnte, hatte keine Descendenten und auf die Belehnung seines Vaters war nicht zurückzugehen. Der wichtigste Theil des Vertrages, der ganz übersehen ist, betraf die Auftragung der welfischen Erbgüter an die bremische Kirche. Für

das Buch ist es charakteristisch, daß von dem definitiven Abschluß des großen Kampfes um die Grafschaft Stade, vom Vertrage des Jahres 1236 zwischen dem Erben des Pfalzgrafen und Gerhard II. gar keine Rede ist.

Man sollte denken, daß dem Verfasser Alles, was mit Stade zusammenhängt, von besonderem Interesse gewesen wäre; allein auch hier zeigt sich die größte Oberflächlichkeit. Die Bemerkungen über die Geschichte der Stadt (S. 204 ff, 215 ff) genügen nicht im Geringsten. Bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts soll Stade wenig mehr als „ein Burgflecken“ oder „ein unbedeutendes Aderstädtchen“ gewesen sein, und doch nennt Adam (II. c. 29) den Ort, dessen Name bereits zu Ende des 10. Jahrhunderts vorkommt: *opportunum Albias portus et praesidium*; neben der gräflichen Burg lag ein schon 1033 mit Marktrecht Bann, Zoll und Münze beliehenes *praedium ecclesiasticum*. Es hätte sich verlohnt, über Kirchen und Stifter in Stade mehr zu sagen, als geschehen ist. Die Kirchen St. Willehad, deren spätere Baugeschichte Interesse bietet, der von St. Pancraz, sowie die Capelle des Cosmas und Damianus werden schon 1132 erwähnt; damals ist das Georgenkloster gestiftet und zehn Jahre später von Rosenfeld aus das Marienkloster in der Vorstadt von Stade, jenes Stift, in dem Albert der Chronist erst Prior, dann (seit 1232) Abt war, bis er 1240 in das neue Minoritenkloster trat; Wiedemann erzählt, daß Albert zuletzt General des Franciscaner-Ordens geworden sei (S. 206)!!! Das rasche Wachstum der Stadt im Anfange des 13. Jahrhunderts zeigt sich besonders in den Freiheiten und Rechten, welche die Bürgerschaft erhielt, die 1219 zuerst urkundlich auftritt. Hier galt es nur, das von Pratje (a. D. IV. S. 57 ff.) zusammengestellte Diplomatarium zu vervollständigen und zu berichtigen; dies ist aber nicht geschehen. Freilich sind die Freiheitsbriefe von 1204 (dieser ist wohl unter der Andeutung: 1206? zu verstehen), 1209 und 1233 ohne Erläuterungen angeführt — der Letztere handelt von Zollfreiheit, nicht von Stadtrecht, wie ich oben S. 190 angegeben —; allein das am 13. Februar 1234 von König Heinrich ausgestellte Privileg über die Zollfreiheit in Lübeck (Mon. Germ. II. p. 571), und der am 14.

Sept. 1251 von den Holsteiner Grafen unterzeichnete Freiheitsbrief (H. Urkdb. Nr. 563. S. 470) sind nicht erwähnt, weil Pratzje sie nicht kennt, und eine Menge von Notizen, welche in dem von diesem gesammelten Materiale sich finden, hätte beachtet werden sollen. 1279 nahm Stade das Stadtrecht von Hamburg an, und im Schiffsrechte dieser Stadt von 1292 zeigt sich z. B. deutlich die Eifersucht, welche dieselbe gegen die Handelsstadt an der Schwinge hegte.

Unter den festen Plätzen der Lande zwischen Weser und Elbe ist Harburg von ganz besonderer Wichtigkeit; was Wiedemann über Harburgs Geschichte meldet, ist aber durchaus unbrauchbar. 1142 finden wir zuerst den Namen dieser Burg (H. Urkdb. Nr. 267. S. 158); von Hartwig I. wurde sie dann stark gegen Heinrich den Löwen besetzt. In den folgenden Kriegen scheint sie zerstört worden zu sein; denn als Adolf von Schauenburg die Grafschaft Stade in Besitz genommen hatte, begann er den Neubau einer Burg apud locum, qui dicitur Horeburch, und dieser Platz mußte von jetzt an seine volle Bedeutung als Verbindungspunkt für die linkselbischen und transalbingischen Lande deutlich offenbaren; besonders war Harburg ein Schlüssel zur Grafschaft Stade. Die große Wichtigkeit der Position erkannte Waldemar, der Dänenkönig, als er im Jahre 1208 die Elbbrücke schuf; er baute Harburg aus und machte es zum Brückenkopfe — vergl. Usinger a. D. S. 141 — et castrum Horeburgh factum est jussu regis W. secundi. — Lange Zeit blieb die Feste im Besitz des dänischen Königs und seines Vasallen, Albrecht's von Orlamünde, der sich dort noch hielt, als die Grafschaft Stade längst in feindlichen Händen war. Nach dem Stader Vertrage vom September 1219 sollte der Graf den Bau bis zum 15. Februar 1220 niederreißen. Wirklich verfiel er damals der Zerstörung, und dieß Ereigniß war nicht ohne höhere Bedeutung; denn durch dasselbe ward „endgültig das Mißglücken von Waldemar's Plan, auch auf dem linken Elbufer festen Fuß zu fassen, entschieden.“ Der dann neu ausbrechende Krieg mit den Welfen führte zum dritten Aufbau; aber 1236 verpflichteten sich Gerhard und Otto von Lüneburg gegenseitig sowohl Harburg, als auch Ottersberg zu brechen und keine der beiden Festen wieder aufzubauen. Das Erstere



geschah; allein während Gerhard Otterberg wirklich in Trümmern liegen ließ, baute Otto's Sohn, Herzog Albrecht von Braunschweig, die Harburg 1253 wieder auf; sie ward dann vom Grafen von Holstein und den Hamburgern sofort wieder zerstört; vergl. die Hamburger Notiz: do dat hus to Horborch gebuwet ward oppe des greven hindernisse, dat ward tobroken mid user borger helpe (H. Urkb. Nr. 818. S. 672). Daß Erstere erwähnt unser Buch (S. 219), das Letztere nicht; auch schweigt es darüber, daß Herzog Albrecht in dem nächsten Jahre die Burg wieder gewann — do de Hertoghe Horborch wedder krech (a. D.), und daß Gerhard II. ihm 1257 dieselbe völlig überließ und dafür im unbestrittenen Besiz von Langwedel blieb. 1288 erhielt Harburg durch König Rudolf von Habsburg das Lüneburger Stadtrecht.

Ich übergehe die Details, welche über die von Zesterfleth's und von Schulte's (S. 221 ff.), über die von Lappe und von der Kuble (S. 247 ff.) beigebracht werden, da diesen allgemeinere Bedeutung fehlt; manche bedenkliche Einzelheiten, die bei der Geschichte Heinrich's von der Borch erwähnt werden (S. 232—241), entziehen sich meiner Controle; indessen ist Lappenberg's Chronologie auch hier richtiger als die Wiedemann's, der ihn, wie früher Giesebrecht, zu berichtigen gedenkt. Der am 20. November 1314 zwischen Erzherzog Johann und Herzog Otto zu Verden geschlossene und am folgenden Tage durch Bürgerschaft mehrerer Ritter in Langwedel befestigte Vertrag bezog sich auf die Bezwingung der aufsässigen bremsischen Stiftsmannen, besonders Heinrich's von der Borch; diesem Vertrage trat der Bischof von Verden bei, und nun erst erfolgte die Besetzung von Lannensee und Horneburg, sowie die Gefangennahme des Heinrich, nicht schon im Januar 1311 (S. 235); so erklärt sich auch das Auftreten dieses Ritters in einer am 13. Juli 1314 ausgestellten Urkunde.

Bei der Erzählung über den Regierungsantritt des Nachfolgers von Erzbischof Gerhard II. treffen wir in vorliegendem Buche die erste bisher unbekannte historische Notiz, die aus wirklich existirenden ungedruckten Quellen entnommen ist; es möge bei dieser Gelegenheit Wiedemann's Verfahren mit Urkunden charakterisirt werden. Von

ihm wird über die Bestechungen berichtet, die der neugewählte Hildebold angewendet haben soll, um die Bestätigung seiner Wahl zu erhalten (S. 211); auf mehrere Urkunden wird Bezug genommen: zwei sollen dem Jahre 1260, eine den nächst folgenden Jahren, einige dem Jahr 1268 angehören. Diese Angaben sind falsch; Urkunden der fraglichen Art von 1260 existiren gar nicht, und ganz verschiedene Rechtsgeschäfte sind durch einander gewirrt. Das zuerst erwähnte Document ist am 24. März 1268 zu Paris ausgestellt und der Zusammenhang mit Hildebold's Wahl geradezu fingirt. Die älteste Nachricht, die Erwähnung verdient hätte, giebt dagegen ein Brief des Albert von Parma, welcher nicht „Nuntius in Deutschland“ war, sondern: in *Alamania partibus nuntius specialis super recipiendis debitis, censibus et juribus universis, que ecclesie Romane debentur, oder executor unicus a domino apostolico deputatus*. Wir haben also einen jener Beamten des römischen Stuhles vor uns, die mit der Wahrung der päpstlichen Rechte und Forderungen betraut waren, eine ähnliche Gestalt, wie den Raynerius de Orio, *Leodinensis canonicus et collector decime in Colonensi, Bremensi et Magdeburgensi, ac dioecesi Caminensi per sedem apostolicam deputatus*, welcher 1283 in Lübeck erscheint (Lübecker Urkdb. I. Nr. 450. S. 410, vergl. auch Stobbe, Miscellen z. Gesch. des deutschen Handelsrechts. in Goldschmidt und Laband, Zeitschr. f. h. R. VIII. S. 33). Die Magisterwürde jenes Albert von Parma weist auf den geistlichen Stand desselben hin und der Titel *papae scriptor* auf Anstellung in der päpstlichen Kanzlei. Am 13. März 1262 sendet dieser römische Beamte aus Metz ein Schreiben an Hildebold, dem ein päpstlicher Brief beiliegt, aus welchem hervorgeht, daß er zum Eintreiben und Empfangen der von den kirchlichen Personen der Stadt und der Diocese Bremen, von erimirten, wie nicht erimirten, schuldigen *procuraciones legitimirt* ist; er schreibt dem Erzbischofe, daß andere Geschäfte ihn abhalten, jene Einsammlung selbst vorzunehmen, er ersucht denselben, statt seiner die Angelegenheit zu beschaffen und besonders mit Suspension, Interdict und Bann gegen Widerspännstige vorzugehen. Hiernach ist deutlich, warum es sich handelt; W's. Dictum: „Reiche Versprechen hatte Hildebold gegeben,

und in Rom vergaß man in Geldsachen nichts“, paßt gar nicht. Er selbst hat (S. 206), unbegründeter Weise zweifelnd, von der Art und Weise erzählt, wie Gerhard II. die päpstlichen Boten behandelte, welche für den römischen Stuhl die Geistlichkeit schagen wollten (vergl. Ehrentraut II. S. 275.); hier zeigt sich einer der Chefs dieser Sammler. Neumann berichtet in seiner Abhandlung über „den Geldverkehr der römischen Kirche im deutschen Norden und Nordosten“ (Der Wechsel im Hansagebiet S. 17): „Die römische Curie sandte fremde Cleriker als ihre besonders zur Sammlung der päpstlichen Gelder eingesetzten Beamten (*constituti*) mit einer Vollmacht auf bestimmte Zeit oder beliebigen Widerruf in die genannten Länder; solche fremde Sammler haben das Recht, eine beliebig große Zahl von Unterbeamten zur Einsammlung der Gelder in den einzelnen Bezirken, sowie zur Rechnungsführung anzustellen, vermöge ihrer Vollmachten überall die Geldsammlungen anzuordnen, rückständige Abgaben einzumahnen, die gesammelten oder bei Geistlichen und Laien deponirten Gelder unter Eidesleistung der Untersammler von diesen einzufordern oder neu zu deponiren, alle *scripta, litoras, instrumenta de collectione*, darunter auch rückständige Rechnungen der eingegangenen Zahlungen an sich zu nehmen, den Zahlern zu quittiren, jegliche Nachlässigkeit oder Weigerung einzelner Geistlicher und Laien oder ganzer Diöcesen mit den härtesten Kirchenstrafen zu belegen und diese Strafen wiederum zu erlassen.“ Hiernach kann über den Inhalt jenes ersten Documentes kein Zweifel mehr obwalten; er erklärt uns aber auch den Inhalt zweier anderer, von W. übersetzener Urkunden. Im Frühjahr 1266 stellte jener Albert zu Rütlich dem Bremischen Erzbischof einen Brief aus, in welchem es heißt, durch die erzbischöflichen Boten Johannes den Domeustos und Siegfried den Chorherrn zu St. Wilhadi sei ihm die Hälfte der erzbischöflichen Schuld für die päpstliche Kammer entrichtet, die Kirchenstrafen würden zurückgenommen, sollten aber sofort wieder aufleben, wenn nicht bis zum 1. Juli 1266 der Rest der Schuld bezahlt sei. An diesem Tage kam Hildebold seinen Verbindlichkeiten nicht nach; der päpstliche Erheber sprach gegen ihn abermals die Kirchenstrafen aus und erklärte erst am 30. September 1267, daß

die römische Kammer befriedigt worden sei. Es ist gar nicht einzusehen, warum diese Schuld von 2000 *librae proveniensis senatus* mit Hildebold's Wahl zusammenhängen soll.

Auf ganz andere Verhältnisse beziehen sich vier Urkunden, von denen W. einige falsch gedeutet, andern gar nicht beachtet hat. Am 9. November 1267 stellte Cardinal Richardus zu Biterbo ein Document aus, in welchem er die früher von einem Nicolao Saraceno besorgte Erhebung aller ihm „in regno Francie“ zustehenden Einkünfte, mochten sie aus Kirchen oder Pfründen, Lehnen, Diensten oder Pensionen fließen, Florentinischen Kaufleuten überträgt, *quemlibet eorum in solidum, ita quod non sit melior conditio occupantis, sed quod unus inceperit, alter exequi valeat et complere.* — Die Banquierhäuser von Florenz hatten in Paris ihre Geschäftsverbindungen; jene Vollmacht ward am 24. März 1268, also bald nach ihrer Ausstellung, durch den Officialen des Pariser Gerichtes, Guillermo di Burgo transumirt; an demselbigen Tage erklärt Thoma's Spillati zu Paris, daß er die 100 Pfund Sterling, welche der Kammer des Cardinal Richardus von Hildebold geschuldet würden, erhalten habe im Hause Arnold's von Cleve durch die erzbischöflichen Boten, den Domcustos Johann und den Chorherrn zu St. Willhadi Dethard. Bei Ausstellung dieser Quittung zieht er zwei andere Kaufleute hinzu: Jacopo Ghirardini und Cante Thedaldini. Am Tage zuvor (23. März 1268) haben diese beiden nebst Facio Bogli und Reynero Belemdoti erklärt, daß jene erzbischöflichen Boten ihnen Alles ausbezahlt haben, was Hildebold ihnen und ihren Genossen geschuldet habe. Auch aus diesen Urkunden geht gar nichts hervor, was W. zu seinem Raisonnement berechtigen könnte; mit diesem steht nur eine einzige Urkunde in Verbindung, die von den übrigen ganz zu trennen ist. Am 18. Sept. 1262 stellt nämlich Albert von Parma einen Brief aus, welcher ergiebt, daß Hildebold den Cardinälen 1000 *librae proveniensis senatus* schuldete und, obwohl das römische Banquierhaus Jacopo Ghirardini & Co. dazwischen trat, wegen Nichtzahlung in den Bann gethan wurde. Der päpstliche Beamte erklärte, daß der Erzbischof jetzt sowohl den Cardinälen, wie den Banquiers gegenüber von jener Schuld sich liberirt habe, da

dieselbe durch zwei Boten des Erzbischofs, die beiden Magister Johannes und Dethard, bezahlt worden sei. W. nimmt an, daß diese Schuld 1260 in Rom contrahirt sei, und diese Annahme ist wohl nicht ganz unberechtigt.

Man kann sich nicht genug über die Leichtigkeit wundern, mit der W. in wenigen Sätzen auf S. 211 die verschiedensten Dinge unter einander verbunden hat; gleich willkürlich sind auch die Urkunden vom 14. und 18. Sept. 1323 und vom 21. Mai und 10. Decbr. 1324, welche ebenfalls Geldverhältnisse betreffen, (S. 246, 250) behandelt worden. Mindestens bei Angaben aus noch ungedruckten, also der allgemeinen Controle sich entziehenden Urkunden sollte die größte Genauigkeit gewahrt werden.

Gerade wo in dem Buche mit besonderem Nachdruck auf eigene Quellenforschungen hingewiesen wird, zeigen sich Irrthümer. W. hat über die Vitalienbrüder „manche Forschung angestellt“ und meint, „kein bremisches Fahrzeug sei von ihnen genommen, soweit wir wissen, und wir würden es wissen“; er erklärt dies aus der „Machtentfaltung der Stadt und der Unfehlbarkeit der Rache, womit die Stadt jeden Beleidiger bis in den Tod verfolgte.“ Er weiß also nichts von den Kriegsfahrten, die 1398 und 1401 gerade gegen die in der Weser hausenden Piraten gemacht wurden (Zeitsch. f. H. Gesch. II. S. 50, 53), oder von der Erwähnung der auf der Weser vollbrachten Unthaten im Störtebekerliede (a. D. S. 288); er ist nicht auf den Gedanken gekommen, daß der gerade den Bremer Rauffahrern von Helgoland aus nachstellende Seeräuber Wolmer, von dem unsere Chronik (Hynesberg S. 89, 90) erzählt, mit jenem Wilmer identisch sei, den englische Quellen als einen der ersten Piratenführer bezeichnen (Zeitschr. S. 48); er ignorirt auch die Beihilfe, welche den Seeräubern in Osterstade und Wursten zu Theil wurde. Gerade mit der Seeräuberei hat man die Vernichtungskämpfe gegen die freien Marschländer zu entschuldigen gesucht; so insbesondere den blutigen Kampf Gieselbrecht's wider die Redinger, den Allmers mit Recht als das schmachvollste Blatt der ganzen Geschichte des bremers Erztiftes bezeichnet, während Wiedemann (S. 217) nur bemerkt, daß Gieselbrecht „die Sache mit einiger List anfing.“

Seit dem Jahre 1300 entbrannte ein langwieriger Streit in den Elbmarschen; die Bauern führten ihn nach W. (S. 226) „aus reinem Uebermuth“, obwohl im Laufe desselben eine Zwingfeste nach der anderen in den früher freien Gebieten entstand. Wie oberflächlich diese Verhältnisse behandelt sind, lehrt ein Blick auf die Geschichte der Haseldorfer Marsch, die besonders häufig herangezogen wird. Kein Wort finden wir über die Erbauung der Zwingfeste Haseldorf im Jahre 1317, seit der nur noch statt der freien Kirchspiele vom „Schlosse Haseldorf und seiner Vogtei“ die Rede ist. Mit dem Entstehen der Burg hörte die Freiheit der Bauern auf. Die Annahme ist grundlos, daß sie „während der Regierung des Jonas keine Herrschaft empfunden“ haben sollten (S. 253); denn grade der Administrator Johann baute die Zwingfeste; es ist falsch, daß die Haseldorfer mit den Redingern gegen Erzbischof Burchard gekochten haben sollen; Michelsen stellte in seiner Geschichte der Haseldorfer Marsch, die W. gar nicht benutzt hat, gerade das Gegentheil auf, und die Biographie des Erzbischofs Burchard Grelle sagt nichts der Art; die Verpfändung des Schlosses Haseldorf an die Grafen von Holstein ist — obwohl auf Lappenberg fußend — ebenso irrig, wie die Notiz, daß diese schon damals die Hoheit über das Haseldorfer Land gewonnen haben sollen; die fragliche Urkunde von 1335 bezieht sich, wie bereits Michelsen gezeigt hat, gar nicht auf dieses Gebiet. Unter Erzbischof Otto fiel Haseldorf von einem Pfandinhaber an den anderen und wurde jetzt „ein fürchtbares Raubnest“. 1362 verschrieb Morig der Dombachant Haseldorf dem Grafen von Holstein, der die Kremper Marsch in Besitz genommen hatte, aber jenen benachbarten Distrikt noch nicht erwarb. Unter Gottfried änderte sich deshalb nichts, und die Angaben von Michelsen sind für die Zustände des vierzehnten Jahrhunderts höchst charakteristisch. Endlich machte die Fehde der beiden erzbischöflichen Amtleute Hartwich Horst und Burchard Krummendiel der traurigen Lage ein Ende. Der Erzbischof Albert ersuchte den Grafen Adolf von Holstein die Vogtei sammt Schloß einzulösen und in seine Obheit und Gewer zu nehmen; die Absichten, die Waldemar Atterdag auf die Vogtei hatte, führten zum Abschluß des Vertrages; von Hartwich Horst er-

warb Graf Adolf die Hälfte der Vogtei (1375) für 3000 Mark, die er an Albert zahlte, und die Verstattung, von Burhard Krummendiel die andere Hälfte einzulösen. So ward hier offen und ehrlich verhandelt, während Wiedemann von Lug und Trug spricht und auch die 1376 geschehene Verschreibung der Grafschaft zu Bug'ehude und im Lande Rehdingen, des Altenlandes, der Vogtei Börde und der Schlickborg als eine hinterlistig errungene hinstellen will. W. vergißt zu sagen, daß der wichtigste Theil dieser Verschreibung bereits 1377 an Praelaten und Ritter des Erzstiftes für 2290 *m* ausgeliefert wurde; erst 1379 erhielt Graf Adolf die ganze Vogtei.

Diese Verhältnisse sind in vorliegendem Buche gar nicht zu übersehen; mehr und mehr verliert es sich in Anekdoten und Spectakelgeschichten; so sind z. B. aus der Regierungszeit von Otto I. nur solche, aber keine historische Begebenheiten, berichtet, während doch z. B. der Vertrag sehr wichtig ist, den des Erzbischofs Raffe Graf Conrad von Oldenburg nebst den ersten Ministerialen des Stiftes am 31. Januar 1347 mit den Herzögen von Braunschweig und Lüneburg über gegenseitige Hülfsleistung schloß; ebenso hat das lebenslängliche Freundschafts- und Friedens-Bündniß Bedeutung, das der Erzbischof selbst am 6. Juni jenes Jahres mit den Herzögen errichtete; denn gerade diese Verbindungen zur Aufrechterhaltung des Landfriedens enthalten in ihren Einzelbestimmungen viel für die Zustände des 14. Jahrhunderts Characteristisches; sie zeigen uns vorzüglich die Macht der erzstiftlichen Vasallen, wie der von der Hude, der von Zesterfleth, von Beverbeke, von Lüneberge.

Solche Zeugnisse hätten besondere Beachtung verdient, weil sie für die Entwicklung der landständischen Verfassung von Wichtigkeit sind; aber über diese finden sich im vorliegenden Buche höchst eigenthümliche Notizen.

Wiedemann beruft sich auf die Schrift von C. F. Lang: Prüfung des vermeintlichen Alters der deutschen Landstände (Göttingen 1796); es ist die Grundanschauung dieses Buches, daß die Anfänge der Landstände in den Einigungen der Stände lägen, längst von kompetenter Seite verbessert. Jene Einigungen sind lediglich eine der Formen, in denen die alte Berechtigung der Höhergestellten

auf Theilnahme am politischen Leben sich zeigt; besonders hat Hegel dies dargethan und auch Unger in seinem inhaltreichen Werke. Es handelt sich vorzüglich um die Verbindung der späteren landständischen Versammlungen mit den alten Landgerichten, bei denen schon früh die öffentlichen Verhältnisse im Allgemeinen besprochen und durch Beschlüsse geordnet wurden, indem die Rechtsfindungen nicht bloß streitige Fragen des Privat- und Straf-Rechtes erledigten, sondern neue Sätze des öffentlichen Rechtes schufen, wie z. B. die Landfriedensbestimmungen, die stets provinciellen Character tragen. W's. Darstellung nimmt auf diese Bezüge gar keine Rücksicht. Zunächst werden die „Anfänge zur ersten Bildung der Landstände“ ins Jahr 1187 verlegt, weil in diesem Jahre Stiftsedelleute für die Bezahlung der Schulden, die der Erzbischof contrahirt hat, sich verbürgen (S. 156); er knüpft daran den Satz, daß der Anfang der Stände „in unserem Lande von der Ritterschaft ausgegangen, denn weder das Domkapitel, noch Prälaten, noch die städtischen Behörden werden bei dieser Bürgschaft erwähnt; sie waren also noch nicht in diese Körperschaft eingetreten“. Später heißt es dann, daß die Stiftsedelleute ihre eigenen Zusammentünfte gehabt hätten, „sie versammelten sich zu Pferde unter freiem Himmel am Steingraben bei Wasdahl und hielten Rath; diese Vereinigungen waren keine Landstände, sie hatten weder mit der Gesetzgebung, noch mit der Besteuerung etwas zu schaffen; aber sie haben unzweifelhaft die natürliche Veranlassung und Grundlage derselben gebildet.“ Endlich lernen wir auch die „mit großer Weisheit verfaßte Urkunde“ kennen, „woburch zuerst die Landstände ins Leben gerufen sind“ (S. 289), und erfahren, daß zu ihrer Ausstellung am 6. Dec. 1397 „Alle zusammenkamen, welche die Bremischen Landstände bildeten“ (S. 286), daß „sie das Staatsgrundgesetz gewesen beinahe 400 Jahre lang“ (S. 289). Es bedarf keiner besonderen Ausführung, daß sowohl die Interpretation der aus Unger's Schrift (Gesch. d. Landstände II. S. 36, 116) bekannten Urkunde, als auch das vorangehende sich selbst widersprechende Raisonnement gänzlich haltlos ist. Die eigentlich maßgebenden Spuren hat W. gar nicht gefunden.

Eine der bedeutendsten Erscheinungen in der Rechtsverfassung



des Erzstiftes ist die, daß die Landstände dreimal im Jahre zusammenkommen, um als oberstes Landesgericht Recht zu sprechen, daß es bis zum Jahre 1517 in den Bremischen Landen kein Hofgericht gab. „Drei Rechtstage sind gesetzt in dem Jahre; die soll man halten auf dem Steingraben, und dazu sollen kommen Kapitel, Prälaten, Mannschaft und Städte, damit sie dem Erzbischofe helfen, jede Sache im Rechte zu scheiden“ u. s. w. „Wenn ferner ein Recht wäre, welches Kapitel, Mannschaft und Städte nicht finden könnten, sodasß die Mehrzahl nicht einig wäre, das Recht soll der Erzbischof finden, wie er es vor Gott und den Leuten bekennen will.“ Wohl wäre Ungers Bemerkung zu beachten gewesen (a. D. S. 168), daß die Versammlung der Stände hier als das echte Ding erscheine, welches sogar darin dem ungebotenen Grafendinge gleiche, daß es dreimal des Jahres regelmäßig gehalten werde; das gebotene Ding scheine vom Amtmann zu Würde als Vertreter des Erzbischofs gehalten zu sein.“ W. redet von diesen Verhältnissen mit keinem Worte; er erwähnt nicht einmal das Rechtsbuch des Erzbischofs Balduin, welches im Jahre 1436 mit Zuziehung der Stände abgefaßt und ganz und gar aus einer Reihe von Urtheilen und Rechtsweisungen zusammengesetzt ist, die in jenem Jahre von verschiedenen Versammlungen der Stände gesprochen wurden und keineswegs neue Rechtsbestimmungen enthielten.

In der ganzen zweiten Hälfte des Buches zeigt sich neben allerlei Redensarten eine Reihe von unverarbeiteten Uebersetzungen aus der Rhynsburg-Schene'schen Chronik, die zur Charakteristik der wissenschaftlichen Methode des Verfassers nicht wenig beitragen. Zwischen ihnen finden wir Einschüßel verschiedener Art, von denen einige in Obigem beleuchtet sind. Es ermüdet zu sehr, die einzelnen Daten, Fehler und Irrthümer in Details nachzuweisen, oder die zahlreichen Lücken der Reihe nach aufzudecken; nur ein Punkt, der die Geschichte der Stedinger betrifft, möge hier noch erwähnt werden: Wiedemann erzählt (S. 318) von einem Kriege, welchen der Bremische Erzbischof im Jahre 1500 gegen das „mit so viel Mühe und Blut von den Erzbischöfen behauptete“ Stedingerland geführt habe, das durch denselben verloren gegangen sei; allein Alles, was

er berichtet — es ist auch hier lückenhaft und im Einzelnen unrichtig — bezieht sich auf die Stadländer und Budjadinger, deren Vand die Bremischen Erzbischöfe nie mit Blut und Mühe behauptet haben.

Ich will die Darstellung der allgemeinen Verhältnisse zu Beginn des 16. Jahrhunderts, die am Schluß des Werkes in einem „Rückblicke“ gegeben wird, nicht im Einzelnen durchnehmen; gewiß ist, daß in ihr vieles geändert werden muß, wenn das Bild richtig sein soll, das W. zeichnen wollte. Allein eine genau gearbeitete Ausgabe des Registrum Erzbischofs Johann, das in dem Rückblick mehrmals, aber doch sehr spärlich und einige Male geradezu falsch, angezogen wird, würde ungleich höher im Werth stehen, wie die ganze Arbeit des vorliegenden Buches von Anfang bis zu Ende.

Der Leser, wie der Verfasser desselben muß das Lessing'sche Wort beherzigen, daß, wer in den kleinsten Dingen gegen die Wahrheit sich gleichgültig verhalte, Niemanden bereden dürfe, ein Freund der Wahrheit zu sein.

H. A. Schumacher, Dr. jur.

---

6) H. A. Schumacher. Der erste Schwurgerichtshof in Bremen. Studien und Kritiken. (Bremen 1864.) \*)

Die napoleonische Epoche hat in Europa so große Umwälzungen hervorgebracht, wie nur wenig Ereignisse in der Geschichte; es war eine Fluth, die auch in Deutschland Vieles wegsegte, was altersschwach und überlebt war. Vieles, wo es nur die Beseitigung galt, hat sie für immer beseitigt; allein da wo es zugleich auf Neuschöpfungen ankam und wo die Franzosen ihre Schöpfungen an die Stelle des Alten setzten, sind vielfach mit ihrer Herrschaft auch diese Neuerungen wieder weggeschwemmt worden. Eine, wenn auch

---

\*) Vergl. Allgemeine deutsche Strafrechtszeitung IV. S. 632 ff.

nicht durchaus erfreuliche, aber jedenfalls glänzende Ausnahme macht das französische Recht am Rhein, das für das Privatrecht und für den Proceß noch jetzt gilt und von den Rheinländern mit großer Vorliebe festgehalten wird. Anders war es mehr im Innern von Deutschland, im Königreich Westfalen, in den durch die Gewaltthat von 1810 mit Frankreich vereinigten Nordseehäfen. Auch hier wurde französisches Recht, französisches Verfahren eingeführt, plötzlich, gewaltsam — und ehe man noch das Neue begriffen hatte, sich seiner bewußt geworden war, verschwand mit der französischen Bedrückung auch das fremde Recht; das Alte trat unverändert in seine frühere Stelle, und die Erinnerung an das ausländische Recht war nicht anders als die französische. Zeit überhaupt: „ein wüster Traum“. Es war, als hätten die Freiheitskriege durch die großartige Anspannung aller Kräfte der Nation dieselben erschöpft, und Jahrzehnte mußten vergehen, ehe die Reformen in Fluß kamen, in denen wir jetzt begriffen sind und bei denen jene französischen Vorbilder sich wie von selbst einstellten und bis jetzt nur allzu ausschließlich im Vordergrunde stehen. Der richtige Standpunkt gegenüber diesen Vorbildern ist nicht leicht; glänzende Principien, bestechende Formen fallen ins Auge, unverkennbar sind die Hauptgrundzüge das, was auch uns noth thut, und dabei doch so viel Schein, so viel innere Hohlheit, eine solche Verkehrung der richtigen Grundsätze zu ihrem Gegentheil in vielen Einzelheiten, daß es nicht zu verwundern ist, wenn die Urtheile über den französischen Strafproceß (und dieser vor Allem ist hier gemeint) von einem Extrem ins andere schwanken. Es kommt immer darauf an, was man im Auge hat, die Hauptprincipien oder ihre Durchführung; womit man vergleicht, mit dem alten geheimen schriftlichen Proceß oder mit einem ehrlich durchgeführten öffentlich-mündlichen Anklageproceß; wie das englische Verfahren ist oder sein könnte, wenn es in manchen Beziehungen richtiger durchgeführt wäre.

In dem vorliegenden Buche, das wir als eine sehr erfreuliche Erscheinung nicht nur in der juristischen, sondern zugleich in der allgemeinen Literatur begrüßen, ist der richtige Standpunkt in der Beurtheilung des französischen Strafverfahrens unserer Ansicht nach

festgehalten, und nur in Einzelheiten könnte man mit dem Verfasser streiten. Derselbe behandelt den französischen Strafproceß, wie er in seiner Vaterstadt Bremen zur französischen Zeit vorübergehend bestanden hat, und schreibt nicht etwa als der gegen das Fremde ergrimnte Patriot, noch auch als der für das Fremde schwärmende, über die heimischen Zustände Mißvergnügte, sondern als vorurtheilsfreier Jurist vom Standpunkt der heute in Deutschland sich vollziehenden Reform, bei der es auf Kenntniß und selbständige Beurtheilung des fremden Rechtes ankommt. Diese Reform vollzieht sich nun einmal in der Weise der Zersplitterung; auch der kleinste Staat unternimmt seine eigene Gesetzgebung, und selbst da, wo es augenscheinlich an Kräften zu einer solchen Arbeit fehlt, kann man es nicht über's Herz bringen, sich an einen größeren anzuschließen. Und man muß sagen, daß die Größeren (abgesehen von politischen Fehlern, an denen Große wie Kleine theilhaben) die Kleineren in dieser Sucht, auf eigene Hand zu operiren, bestärkt haben. Hat man sich nicht gerade auch in den größeren Staaten vielfach blindlings an das französische Vorbild angeschlossen, hat es nicht vielfach gerade auch hier an Urtheil und Einsicht gefehlt? Nachahmen ist nicht so schwer, wenn es gilt, Gesetzesparagraphen abzuschreiben, und abschreiben können die Kleinen so gut wie die Großen. Jedenfalls kommt es darauf an, in den maßgebenden Kreisen die Augen zu öffnen für das, warum es sich handelt, und den Blick zu schärfen für die Stärken und Schwächen der Vorbilder, die sich aufdrängen. Auch da, wo das neue Verfahren eingeführt ist, ist es unerläßlich, Selbstständigkeit des Urtheils zu begründen und zu vermehren, theils damit das Eingeführte im rechten Sinne benutzt und ausgebildet, theils damit es, wo es noth thut, verbessert wird. Dieser Aufgabe dient das Buch in Bezug auf Bremen; es ist aber geeignet, auch in weiteren Kreisen eine richtige Beurtheilung des französischen Verfahrens zu begründen, und daß sein geschichtliches Interesse überdies nicht gering ist, ergiebt sich aus seinem Gegenstande und der überaus lebendigen und anschaulichen Darstellung.

Das Buch zerfällt in folgende Abschnitte: Einführung des französischen Rechts, das Schwurgerichtswesen im Wesermündungs-

departement, der Untergang des Schwurgerichtswesens, Schwurgerichtsfälle aus der französischen Zeit. Zunächst wird erzählt, wie nach dem Gewaltstreich im December 1810, durch den die Hansestädte und die Nordseeküste von der Ems bis zur Elbe für französische Provinzen erklärt wurden, sofort an die Einführung französischer Gerichtsverfassung gegangen wurde. In Hamburg ward für die „drei hanseatischen Departements“ eine haute cour impériale errichtet, ein Appellhof von besonders starker Besetzung, bestehend aus 5 Präsidenten, 25 Rätben und dem procureur général mit seinen Substituten. Die Stelle des Generalprocurators erhielt Eichorn, der spätere Präsident des rheinischen Revisionshofes zu Berlin. Diesem Gerichtshof zu Hamburg sollten die neuen Bremischen Gerichte untergeordnet sein, und bis dieselben organisirt waren, wurde in Bremen eine provisorische Justizbehörde eingerichtet. Hier hoffte man noch, sich manche der französischen Einrichtungen fern halten zu können, und war mißtrauisch insbesondere gegen das Geschwornengericht, gegen das wiederholte Vorstellungen gemacht wurden. Diese Bestrebungen waren vergebens; Bremen so gut wie die andern neuen Theile des französischen Reichs wurde ganz nach französischem Muster eingerichtet. Das Geschwornengericht wurde eingeführt, und auch hier wie in Frankreich die Auswahl der Geschwornen vollständig in die Hand des Präfekten gelegt, jenes willenslosen Organs der höchsten Gewalt. Am 20. August 1811 wurde der Appellhof in Hamburg eröffnet, an demselben Tage in Bremen die Präfekturräthe, Municipalräthe und Maires eingeführt und begann die Geltung der neuen Gerichtsorganisation und der französischen Gesetzbücher. Es gab nun an der Weser und Elbe Cantons-, Arrondissements- und Departementsgerichte, in jedem Gerichte Civil- und Criminalgerichtsbarkeit vereinigt. An Cantons- oder Friedensgerichte wurden in Bremen zwei eingerichtet und bald noch ein besonderes Municipal-Polizei-Tribunal geschaffen. Das Tribunal erster Instanz (Arrondissementsgericht) wurde mit 8 Mitgliedern besetzt und dieselben (bekannte Bremische Juristen und Rathsherrn) am 26. August in ihrem Amtsort auf der oberen Halle des damals noch sehr alterthümlichen Rathhauses öffentlich in Amt und Pflicht genommen. Die

Stelle des kaiserlichen Procurators wurde einem Franzosen offen gehalten, der später mit Virtuosität und ganz nach Art seiner heimischen Collegen in seinem Amte verfuhr. Haarsträubend aber war die Besetzung des Präsidentenpostens; Davoust, der in Hamburg mit souveräner Willkür schaltete, gab denselben als Sinécure an einen dienstunfähigen Officier, dessen Name Termonia als komische Charaktermaske festgehalten zu werden verdient. Man denke sich einen „ungebildeten Haudegen, der die Vorträge stets äußerlich mit großer Aufmerksamkeit anhört, den Rednern, die am heftigsten schreien, beifällig junickt, und dann auch wohl gegen seine neuen Collegen einige anerkennende Worte hinzufügt, wie: *il parle bien, il paraît avoir raison*, wobei es aber wohl geschehen konnte, daß er dem beredten Schelten eines auf die französische Wirthschaft erbitterten Schmugglers seinen höchsten Beifall spendete.“ Am 31. August hielt die Correktionskammer ihre erste öffentliche Sitzung. Als peinlicher Criminalgerichtshof endlich fungirte, nicht wie es die Bremer gewünscht hatten, ein ständiges Gericht, sondern ein wechselnder Assisenhof, (zusammengesetzt aus Mitgliedern theils des Appellhofs in Hamburg, theils des Erstinstanzgerichts in Bremen,) der auch ohne Zuziehung von Geschwornen als Specialgericht zu entscheiden hatte.

Es war französisches Strafrecht, welches in diesen Gerichten zur Anwendung kommen sollte, der soeben in Frankreich publicirte *code pénal*. Die Abschreckungstendenz desselben, und wie sehr die von ihm verlangte starre Handhabung seiner Strafbestimmungen dem deutschen Rechtsbewußtsein widersprechen mußte, wird vom Verfasser lebhaft geschildert. „Die Halseisenbänder des Prangers und die Stempelgeräthe mit dem T., welche glühend gemacht wurden, wenn sie dem Verurtheilten das untilgbare Zeichen der Schande ausdrücken sollten, mit dem T. F. der Fälschermaske und dem T. P., dem Zeichen der lebenslänglichen Kettenstrafe“, sollen sich noch jetzt in den Räumen des Bremischen Staatsarchives befinden. Einzelne Schriften aus jener Zeit, die der Verfasser aufführt, zeigen „mit welchem trostebarmen Eifer“ man sich in Bremen in die neuen Gesetzbücher hineinzuarbeiten suchte.

Sehen wir, an der Hand des Verfassers, wie sich das neue

Verfahren in Schwurgerichtsfällen gestaltete. Daß die französischen Formen zunächst noch nicht ganz in französischem Sinne gehandhabt wurden, zeigt das Verhalten der Staatsanwaltschaft, ehe jener Franzose sein Amt antrat. Sein deutscher Vertreter begnügte sich meistens, die bei ihm eingegangenen amtlichen Berichte oder Privatdenunciationen nach kurzer Prüfung (freilich auch wohl ohne eine solche) mit dem Antrag auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung an den Untersuchungsrichter abzugeben, während später ganz anderer Gebrauch gemacht wurde von den durch den code d'instruction der Staatsanwaltschaft zugewiesenen weitgehenden Befugnissen, ja nicht selten über diese hinausgegangen und die ausgedehntesten, in das persönliche Recht des Einzelnen eingreifenden Untersuchungsbehandlungen vorgenommen wurden. Nicht selten kam dann aus dem Parquet die fertige Untersuchung, der nur unbedeutende Details beizufügen waren, mit dem Antrag auf Einleitung der Untersuchung an das Gericht. Eine Theilnahme des Staatsanwalts an den Verhandlungen, wie sie in Frankreich nicht selten beansprucht worden, findet sich nach den Bremischen Akten nicht. Was die Rathskammer betrifft, so folgte dieselbe meist der schriftlichen Relation des Instruktionsrichters, so daß ihr Beschluß dieselbe wörtlich aufnahm; von ihren Entscheidungen theilt der Verfasser eine Außerverfolgsetzung und einen Verweisungsbefschluß mit. Eingehend geschildert wird die Thätigkeit der Anklagekammer zu Hamburg, welche häufig Verbesserungen der Rathskammerbeschlüsse vornahm, jedoch nur selten eine Außerverfolgsetzung aussprach. Der mitgetheilte Anklagebeschuß hat die ganze Förmlichkeit eines französischen arrêt, beginnend: „N a p o l e o n , von Gottes Gnaden und durch die Constitutionen Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschüzer des Rheinbundes, Vermittler des Schweizerbundes, allen Gegenwärtigen und Zukünftigen unseren Gruß! Wir thun kund, daß der kaiserliche Gerichtshof zu Hamburg folgendes Erkenntniß u. s. w.“ Uebrigens war die Auffassung von dem Beruf der Anklagekammer eine schwankende, indem man dieselbe nicht nur zu einer Außerverfolgsetzung, sondern auch zu einer definitiven Erledigung der Sache durch eine eigentliche Freisprechung berufen glaubte, eine Auffassung, die sich auch in verschiedenen

Äußerungen der Rathskammer vorfindet. Schwerer begreiflich ist es, daß in der Schwurgerichtssitzung vom 7. Februar 1812 die Staatsanwaltschaft behauptete, durch den Anklagebeschluß sei die Verbrechensnatur der fraglichen Körperverletzung festgestellt; es könnte gar nicht mehr in Frage gezogen werden, ob die Mißhandlungen, wegen welcher der Angeklagte vor die Assisen gestellt worden, eine länger dauernde Arbeitsunfähigkeit hervorgerufen hätten!

Aus Anlaß des „Assisengefängnisses“ giebt der Verfasser einen Einblick in das damalige Gefängnißwesen überhaupt, dessen trostloser Zustand — der Menge der Gefangenen genügten nicht die alten Locale, und man mußte zu den schlimmsten Ausbülfen greifen — durch die glänzenden Entwürfe, die man auf dem Papier machte, nicht verbessert wurde; Strafhast und Proceßhast waren für die eigentlichen Verbrechensfälle nicht geschieden, und der eines peinlichen Verbrechens Angeklagte mußte im „Zucht- und Werkhause“ alle Qualen einer schlecht eingerichteten Freiheitsstrafe ertragen. „Der Zustand dieser Personen grängt an Verzweiflung“ heißt es in der amtlichen Correspondenz; in den „fensterlosen, kalten, feuchten, ungesunden Zellen“ starben nicht wenige von den Angeklagten vor Beginn der öffentlichen Verhandlung.

Die Vernehmung des Angeklagten im Assisengefängniß durch den Präsidenten, wovon beispielsweise ein Protokoll mitgetheilt wird, wurde nicht immer ihrem Zwecke entsprechend vorgenommen, vielmehr oft nur als leere Formalität behandelt; vielfach ließ sich sogar der Präsident dabei vertreten.

Am 22. Oktober 1811 wurde die erste Sitzung des Schwurgerichts in Bremen gehalten, in der oberen Halle der alten Börse, während für die späteren Sitzungsperioden die Halle des ehrwürdigen Rathhauses, das man zu einem Justiz- oder Assisenpalaste umtaufte, in Stand gesetzt wurde. Die Richter trugen einen weiten schwarzen Mantel, über dem an weißblauem Bande ein Medaillon mit einem Auge in weißem Felde hing, sowie einen runden Hut mit wallender schwarzer Feder und dreifarbigter Cocarde. Die rothe Kleidung des Staatsanwaltes, das seltsame Costüm der Huissiers u. dergl. machte den Eindruck eines fremdartigen Schau-



spiels. Die Richter waren dem Tribunal in Bremen entnommen, und da dasselbe nicht zahlreich besetzt war, waren es in der Regel dieselben Personen, welche als Mitglieder des Assisenhofs fungirten, „auch der martialische Namenszug jenes Termonia fehlt fast unter keinem der Schwurgerichtserkenntnisse.“ Die so entscheidende Funktion des Präsidenten übten nach der Reihe verschiedene Mitglieder des Hamburger Appellhofes. Den Geschwornen war ihr Dienst keineswegs angenehm, und wie hätte es anders sein können; was nur Werth hat als Institution eines freien, an Selbstverwaltung gewöhnten Volkes, konnte als fremde Einrichtung unter dem Druck des Despotismus nur als widerwärtiger Zwang erscheinen. Auf der vom Verfasser mitgetheilten Liste begegnet uns mancher bekannte Bremische Name; mit Rücksicht aber auf das zur Feststellung der Spruchliste stattfindende Verfahren bemerkt der Verfasser mit Recht: „hegte Jemand in Hinblick auf manche vormalig in der französischen Nationalversammlung gehaltene glänzende Rede die Idee, das Schwurgericht wäre ein vom Angeklagten selbst gewähltes Genoffengericht, ein Gericht, das er in Folge seines Verwerfungsrechts sich selbst setze, zu welchem er sich im Voraus bekenne, so mußte ein Blick auf dieses Vorverfahren lehren, daß solche Ansicht nur eine schöne Illusion gewesen sei.“ Die Sitzungen waren oft sehr lang, dauerten bis tief in die Nacht hinein, und es kam vor, daß eine Sitzung über 24 Stunden, mit nur kurzen Unterbrechungen, fortgesetzt wurde.

Die erste Schwurgerichtsverhandlung eröffnete der Präsident mit einer längeren Rede, in welcher er insbesondere den Geschwornen ihre Aufgabe auseinandersetzte. Nicht diese, aber eine zur gleichen Zeit in Auriich gehaltene Eröffnungsrede wird vom Verfasser mitgetheilt und einer eingehenden Kritik unterzogen, worin ihre nicht geringe Unklarheit über die Bedeutung einiger der neuen Principien dargelegt wird, eine Unklarheit, die zum großen Theil veranlaßt war durch die Art, wie in der Gesetzgebung selbst von jenen Principien Anwendung gemacht war. Die Geschwornen werden keineswegs gewarnt vor der bekannten gefährlichen Auffassung der intime

conviction und keineswegs hingewiesen auf den eigentlichen Gegenstand und die richtige Bedeutung ihres Wahrspruchs.

Die Anklageurkunde, die der Verfasser als Beispiel giebt, ist zwar frei von jener Phrasenhaftigkeit und Effekthascherei, die zu einem echten französischen Anklageakt unumgänglich zu sein scheinen, aber das hat sie mit einem solchen gemein, daß sie die detaillirte Erzählung einer anscheinend völlig gewissen That lieferte, und es mag hier bei den deutschen Juristen die Idee einer Relation aus den Acten nach dem früheren Proceß gewiß mitgewirkt haben. Das schon hierin liegende starke Uebergewicht der Anklage wurde auch in dem Bremischen Schwurgericht noch verstärkt durch die Recapitulation der Anklage von Seiten des Präsidenten und durch den Vortrag, den der Staatsanwalt zur Erläuterung der Anklage zu halten befugt war und der nach der Mittheilung des Verfassers meistens wiederum in der Verlesung eines vorher ausgearbeiteten Schriftstückes bestand! Sehr passend erinnert der Verfasser hierbei an den dennoch wahren Spruch, der in der Rathhaushalle zu lesen war: Eines Mannes Red ist keine Red. Was sodann von dem Beweisverfahren gesagt wird, entspricht im Allgemeinen den bekannten Vorgängen des französischen Proceßes und des Verfahrens nach den meisten deutschen Gesetzgebungen; auch in dem Bremischen Gericht lag die Beweiserhebung so gut wie vollständig in der Hand des Vorsitzenden, und nicht einmal davon finden sich Spuren, daß die beißenden Richter oder einer der Geschwornen Fragen an die Zeugen gerichtet hätten. Die Mündlichkeit des Verfahrens wurde beliebig beeinträchtigt durch ausgedehnte Benutzung der Voruntersuchungsakten, und daß die damaligen Richter nichts Anstößiges darin fanden, die erst soeben vom schriftlichen Verfahren herkamen, kann um so weniger Wunder nehmen, als ja auch noch heute vielfach sogar die fortlaufende Verweisung des Angeklagten und der Zeugen auf ihre Auslassungen in der Voruntersuchung für ganz selbstverständlich gehalten wird. Die Parteien traten bei der Beweiserhebung in der Regel ganz zurück, und erst das Plaidoyer betrachteten sie als eine wesentliche Aufgabe. Die Reden, welche gehalten wurden, sind leider nicht überliefert; es wäre beachtenswerth, wie weit etwa die deutsche

Art und Weise von der französischen Sucht zu glänzen und durch Beredsamkeit zu bestechen, sich damals, in unmittelbarer Berührung mit dem französischen Wesen, bestimmen ließ oder von ihr sich frei erhielt. Daß „des Angeklagten Rechtsfreund“, der Vertheidiger, auch im Bremischen Gericht nicht als ebenbürtig mit dem Staatsanwalt angesehen wurde, versteht sich bei der bekannten Stellung der Staatsanwaltschaft nach französischem Recht von selbst; die letztere fühlte sich darum aber keineswegs verpflichtet, nach dem Ideal einer unparteiischen Behörde zu streben, vielmehr trat sie auf durchaus als eigentlicher *accusateur public*; nur einmal finden wir eine entschiedene Ausnahme, und dieses eine Mal handelte es sich um die Anklage gegen einen französischen Gensdarmen. Wie weit der Vortrag des Präsidenten, der nach Vorschrift des Gesetzes eine völlig unparteiische Zusammenfassung der Beweise sein sollte, dieser Vorschrift genügte, läßt sich nicht feststellen; ein damals als Muster verbreiteter Vortrag erfüllte die gesetzliche Forderung nicht, indem darin „die eigne Ansicht des kaiserlichen Rathes über das Resultat der Beweisverhandlung den Geschwornen mitgetheilt, ja eingeschärft wurde.“ Von der Ertheilung einer Rechtsbelehrung in diesem Vortrage enthalten bekanntlich die Bestimmungen des französischen Rechtes nichts; die französische Auffassung war ja die, daß die Geschwornen nur über Thatfachen zu entscheiden hätten, und es kam also nur auf die Beweise, nicht auf rechtliches Verständniß an. Daß jedoch eine Beschränkung der Geschwornen auf bloße Thatfachen gar nicht möglich ist, und daß ein ziemlicher Grad von Leichtfertigkeit oder Selbsttäuschung dazu gehört, jener französischen Theorie zu huldigen, wird in Deutschland neuerdings immer allgemeiner eingesehen, und wie naheliegend schließlich das richtige Sachverhältniß ist, zeigt unter Andern auch wieder dasjenige, was in dem Buche über das schwurgerichtliche Verfahren in Bremen zur französischen Zeit mitgetheilt wird. Nicht nur das Résumé des Präsidenten, sondern sogar schon die Plaidoyers der Parteien sahen sich mehrfach veranlaßt, die rechtliche Bedeutung dieses oder jenes Verbrechensmerkmals zu erörtern, über diese oder jene gesetzliche Voraussetzung der Schuld sich zu verbreiten. Die Fragen, welche an die Geschwornen gerichtet wurden,

lassen freilich kein bestimmtes System erkennen. Weder nahm man es mit der Zuweisung der gesetzlichen Merkmale des Verbrechens an die Geschwornen genau, noch verfuhr man richtig betreffs der Specialisirung der That; es findet auf die damals in Bremen an die Geschwornen gestellten Fragen so ziemlich das Anwendung, was von der französischen und leider im Ganzen auch von der heutigen deutschen Schwurgerichtspraxis zu sagen ist. Weder die Vorsitzenden, noch die Parteien; scheinen sich über diesen Gegenstand klar gewesen zu sein. Was die Parteien betrifft, so findet sich nur selten eine Theilnahme derselben an der Feststellung der Fragen durch Stellung von Anträgen, doch ist nicht unwichtig, daß in einigen Fällen der Staatsanwalt sich veranlaßt sah, von der gesetzlichen Reihenfolge der processualischen Vorgänge abzuweichen und gleich nach Schluß der Beweisverhandlung, vor Beginn des Resumés, Anträge wegen Fragestellung zu überreichen. So zeigte sich auch damals sofort, wie verkehrt das Verhältniß dieser Akte im Gesetz angeordnet war.

Von dem weiteren Verfahren ist u. A. bemerkenswerth, daß den Geschwornen gegen das Gesetz auch wohl schriftliche Zeugenaussagen in das Berathungszimmer mitgegeben wurden, daß die Geschwornen in einem Falle, wo keine Frage über die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten gestellt war, dennoch in richtiger Auffassung des ihnen zustehenden Spruches der Schuld oder Nichtschuld freisprachen, weil sie die Zurechnungsfähigkeit nicht für erwiesen hielten; daß ferner da, wo die Geschwornen nur nach factischen Umständen gefragt waren (z. B., ob das Einschlagen einer Fensterscheibe erwiesen sei), nach Abgabe ihres Wahrspruchs Debatten entstanden ob das, was sie festgestellt, den gesetzlichen Begriff (Einbruch) begründe oder nicht. Nicht selten beschäftigten sich erst die Schwurgerichtserkenntnisse mit der Subsumtion der concreten That unter die gesetzlichen Merkmale, welche schon von den Geschwornen hätte erledigt sein sollen. Besonders auffallend aber ist, daß man sogar so weit ging, einzelne Erschwerungsgründe der That, von denen es ganz unzweifelhaft hätte sein sollen, daß ihre Existenz durch das Verdict festgestellt werden müsse, dennoch ganz und gar der Jury zu entziehen. „Der Wahrspruch erhielt vielfach nicht einmal die

Entscheidung über die Beweisfrage hinsichtlich der Nebenumstände, in denen *circonstances aggravantes* liegen konnten. Ohne daß irgend ein entsprechendes tatsächliches Verhältniß im Verdikt festgestellt war, hieß es im Urtheile, da der Diebstahl Abends, unter Begünstigung der Dunkelheit, begangen worden, wäre er als ein nächtlicher anzusehen, oder da der Werth des Gestohlenen notorisch den von 25 Franken überstieg, so müsse der Diebstahl als ein großer betrachtet werden.“

Diese und andere hervorstechende Einzelheiten des damaligen Verfahrens sind von dem Verfasser scharf aufgefaßt und richtig beurtheilt worden; vor Allem müssen wir die Abschnitte über Fragestellung und Wahrspruch zu den sehr gelungenen rechnen; gerade hier bietet sich mehr dar, als eine Schilderung des damaligen Verfahrens, hier haben wir „Studien und Kritiken“, die auch für die Reform unseres heutigen Processes von Bedeutung sind. Es würde zu weit führen, auch den übrigen Inhalt des Buches noch im Einzelnen anzugeben; wir begnügen uns an dieser Stelle, noch anzuführen, daß nach der Ansicht des Verfassers „nicht die zur Urtheilsfällung Berufenen, die Geschwornen, die Beisitzer auf der Richterbank und die Assisenpräsidenten der Criminaljustiz der französischen Zeit den bösen Ruf bereitet haben, der ihr anhaftet, daß vielmehr das öffentliche Ministerium und die Gerichtspolizei denselben verschuldet.“

Der Untergang des Schwurgerichtswesens erfolgte noch plötzlicher, als es gekommen war; im Frühjahr 1813 brachen noch früher als andere Einrichtungen die strafrechtlichen Institutionen der hanseatischen Departements zusammen. Hamburgs Erhebung hatte den Belagerungszustand für Bremen zur Folge und es begann, glücklicherweise nur auf kurze Zeit, die Säbeljustiz unter Bannamme; von den Entscheidungen der Militaircommission, die als Specialgerichtshof auftrat, wird das auf ein absolut gefloßes Verfahren begründete Todesurtheil gegen die beiden Oldenburger Fink und Berger mitgetheilt. Am 10. April wurde an Stelle des Assisenhofes eine *cour criminelle extraordinaire* gesetzt, gegen deren Entscheidungen es kein Rechtsmittel gab; „sie standen un-

wandelbar fest, wie die Sprüche des ehemaligen Pariser Revolutionstribunals.“ Aber am 26. Oktober kam die Erlösung; die Franzosen räumten die Stadt, die Schlacht bei Leipzig ward geschlagen, die Zeit der Fremdherrschaft war vorüber.

Sehr rasch wurde dann eine französische Einrichtung nach der andern beseitigt, und es war nur zu natürlich, daß man nicht Lust und Zeit fand, unter den verhaßten Institutionen eine Sichtung anzustellen, um etwas von den Schöpfungen des Kaiserreichs für die Zukunft zu bewahren. Natürlich war es, darum aber doch zu beklagen, daß man so unbekümmert das „gute Alte“, nämlich den alten geheimen schriftlichen Proceß, wieder aufnahm. Nur die Anklagebehörde schien noch zu Anfang erhalten bleiben zu sollen, und fast wäre es zu einem interessanten Versuch gekommen, ein geheimes schriftliches Anklageverfahren herzustellen. Aber auch dies wurde fallen gelassen, und am 15. Juli 1814 wurde von Rath und Bürgerschaft beschlossen, die französischen Gesetze und Justizbehörden aufzuheben und das vor dem 20sten August 1811 bestehende Civil- und Criminalrecht wieder anzunehmen.

Die vom Verfasser schließlich mitgetheilten fünf Schwurgerichtsfälle aus der französischen Zeit bieten nach verschiedenen Richtungen nicht unbedeutendes Interesse, insbesondere auch durch die Anschaulichkeit, mit welcher in ihnen die damaligen Zustände hervortreten. Der erste Fall betrifft einen französischen Genßdarmen, der wegen Mordes (?) und einiger anderer Verbrechen zum Tode verurtheilt und am 20. Juli 1812 auf dem Domshof zu Bremen mittelst der Guillotine hingerichtet wurde; den zweiten Fall betitelt der Verfasser „eine Spur norddeutschen Gaunerthums“; ganz besonders interessant aber sind die darauf folgenden Mittheilungen über „August Wilhelm Rickelmann“, jenen kühnen und gewandten Verbrecher, dem man, besonders gegenüber der keineswegs immer gefeglichen Art, in welcher gegen ihn verfahren wurde, ein menschliches Interesse nicht versagen kann, der es verstand, so vielfach den Händen der Polizei und Justiz zu entweichen, und der die Kühnheit hatte, seine Frau oder Geliebte in der Verkleidung eines Genßdarmen aus dem Werkhause zu Bremen zu entführen, neun Tage nachdem er selbst ausgebrochen

war. Der vierte Fall, den der Verfasser mittheilt, betrifft den Art. 309 des Code pénal und die in ihm aufgestellte scharfe Unterscheidung zwischen einfacher und schwerer Körperverletzung. Den Schluß endlich bildet eine sehr dankenswerthe genaue Darstellung jenes angeblichen Justizmordes, der im Jahre 1812 durch die Verurtheilung und Hinrichtung der Geschwister Dahlern und Homann begangen sein soll und der mehrfach als Argument gegen das Geschworenengericht benutzt worden ist, während bei näherer Prüfung sich keine irgend erheblichen Bedenken gegen die Richtigkeit des Geschwornenspruchs ergeben.

Wir wiederholen, daß wir das Buch des Verfassers für ein sehr brauchbares und interessantes erachten; die Quellen, welche demselben für das Bremische Schwurgerichtswesen jener Zeit zu Gebote standen, sind von ihm geschickt und fleißig benutzt worden, die Verurtheilung des principiellen Werthes der Einzelheiten des französischen Verfahrens scheint uns in den meisten Fällen das Richtige zu treffen, und was die Berücksichtigung der Literatur betrifft, so ist dieselbe eine sorgfältigere, als in den meisten Schriften über schwurgerichtliches Verfahren zu finden ist. Das Buch ist populär und wissenschaftlich in sehr glücklicher Verbindung.

Halle.

Prof. Dr. Hugo Meyer.









3 2044 098 665 185

